

Zentralblatt
für
die gesamte Unterrichtsverwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Jahrgang 1908.



Berlin 1908

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung
vereinigt mit der Hefterischen Buchhandlung (W. Herg)

Mit dem vorliegenden Bande schließt der fünfzigste Jahrgang des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Es wurde gegründet im Jahre 1859 von dem Geheimen Oberregierungsrat und Vortragenden Räte in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Stiehl. Der erste Jahrgang 1859 erschien „im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten unter Benutzung der amtlichen Quellen“ im Verlage von Wilhelm Herz (Bessersche Buchhandlung). Nachdem Geheimrat Stiehl in den Ruhestand getreten war und im Jahre 1872 die Leitung des Blattes niedergelegt hatte, erfolgte die Herausgabe vom Jahre 1873 ab durch das Ministerium selbst. Tatsächlich erlitt die Leitung des Blattes durch diesen Wechsel keine Aenderung, da die mit ihr besaßten Persönlichkeiten — abgesehen von Geheimrat Stiehl — zunächst dieselben blieben. Somit kann das Zentralblatt auf ein halbes Jahrhundert erfolgreicher Wirksamkeit im Dienste des Ministeriums zurückblicken. Während dieser ganzen Zeit hat das Zentralblatt im Verlage der Besserschen Buchhandlung gestanden, welche im Jahre 1901 mit der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, Zweigniederlassung Berlin, vereinigt wurde.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 1.

Berlin, den 5. Januar.

1908.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

E h e f.

Seine Exzellenz Dr. Holle, Staatsminister. (W. Unter den Linden 4.)
Unterstaatssekretär.

Dr. W e v e r , Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat. (W. Keith-
straße 8.)

Abteilungsdirektoren.

D. S c h w a r z k o p f f , Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen. (W. Genthinerstraße 15.)

Dr. F ö r s t e r , Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Arztlichen Ehrengerichtshofes und Direktor des Apothekerrats. (W. Uhlandstraße 38.)

von C h a p p u i s , Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat. (W. Kurfürstendamm 22.)

Dr. Dr.-Ing. R a u m a n n , dsgl. (W. Burggrafenstraße 4.)

Abteilungsdirigent.

Dr. S c h m i d t , Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek und des Senates der Akademie der Künste zu Berlin. (Steglik, Schillerstraße 7.)

Vortragende Räte.

- von Bremer, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Grunewald, Bezirk Berlin, Königsallee 34.)
- Dr. Stöpke, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat. (W. Ansbacherstraße 16.)
- Müller, dsgl. (W. Kaiserin Augustastrasse 58.)
- Dr. Schmidtmann, Professor, Geheimer Obermedizinalrat. (Nikolassee, Sudeckenstraße 54.)
- Dr. Preische, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Nachodstraße 17.)
- Dr. Elster, dsgl., Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Bambergerstraße 5.)
- Altmann, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Hohenzollernstraße 19.)
- Dr. Kirchner, Geheimer Obermedizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. (W. Landshuterstraße 35.)
- Freusberg, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Martin Lutherstraße 79.)
- Dr. Fleischer, dsgl. (Steglitz, Friedrichstraße 4.)
- Dr. Matthias, dsgl. (W. Pragerstraße 5.)
- Dr. Gerlach, dsgl. (W. Kurfürstendamm 188/189.)
- Schöppa, dsgl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 80.)
- Dr. Dietrich, Geheimer Obermedizinalrat. (Steglitz, Lindenstraße 34.)
- Lutsch, Geheimer Oberregierungsrat, Konservator der Kunstdenkmäler. (Steglitz, Wrangelstraße 5.)
- Kloßsch, Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied des Disziplinarhofes für die nichtrichterlichen Beamten. (W. Uhlandstraße 159.)
- Wölfin, Evangelischer Feldpropst der Armee und Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates. (C. Hinter der Garnisonkirche 1.)
- Steinmetz, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Pariserstraße 64.)
- Tilmann, dsgl. (Groß-Lichterfelde-West, Dratestraße 30.)
- Götzner, dsgl. (W. Fasanenstraße 57.)
- Schulze, Geheimer Oberbaurat, Bautechnischer Rat. (Schäflesee, Brunnenstraße 10.)
- Freiherr von Wedlich und Neukirch, Geheimer Oberregierungsrat. (Grunewald, Bezirk Berlin, Auerbachstraße 2.)
- Dr. Einhardt, Geheimer Regierungsrat. (Steglitz, Schillerstraße 8.)
- Dr. Janzen, Professor, Geheimer Regierungsrat. (Groß-Lichterfelde-West, Karlstraße 33.)
- Dr. Hinze, Geheimer Regierungsrat. (Südende, Berlinerstraße 27.)
- Meyer, dsgl. (Wilmersdorf, Prinz-Regentenstraße 118.)
- Mentwig, dsgl. (Friedenau, Vegastraße 3.)
- Dr. Eißberger, dsgl. (Steglitz, Hohenzollernstraße 3.)
- Dr. Abel, Geheimer Medizinalrat. (W. Eislebenerstraße 8.)
- Heuschen, Geheimer Regierungsrat. (Charlottenburg, Giesebrechtstraße 20.)
- Brügger, dsgl. (W. Kaiser-Allee 19.)

Hilfsarbeiter.

- Dr. Möeli, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin. (Herzbergstraße 79.)
- Dr. Aschenborn, Geheimer Sanitätsrat. (NW. Luisenplatz 8.)
- Froelich, Medizinalrat, Apothekenbesitzer. (Charlottenburg, Bleibtreustraße 20.)
- Blunck, Regierungsrat. (Nikolassee, Burgunderstraße 10.)
- Leist, Seminardirektor. (Charlottenburg, Giesebrechtstraße 6.)
- Dr. Pallat, Professor, Zweiter Ständiger Sekretär der Akademie der Künste zu Berlin. (Wannsee, Otto Erichstraße 9.)
- Dr. Fürstenau, Landrichter, Außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. (W. Inselstraße 146.)
- Dr. Krüß, Oberlehrer. (W. Corneliusstraße 57.)
- Dr. Lezius, Regierungsassessor. (W. Fasanenstraße 56.)
- von Enner, dsgl. (W. Schöneberger Ufer 15.)
- Dr. von Hülsen, dsgl. (W. Eisenacherstraße 28.)
- Bodenstein, dsgl. (W. Nachodstraße 24.)
- von Oppen, dsgl. NW. Birkenstraße 69.)
- Dr. Amersdorfer, Professor. (W. Fasanenstraße 32.)
- Dr. Angenete, Kreisassistanzärzt. (W. Würzburgerstraße 21.)

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

- Dr. Meyenbauer, Geheimer Baurat, Professor, Reg.- und Baurat. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Zentralbureau.

(Unter den Linden 4.)

- Schulze, Geh. Rechn. Rat, Vorsteher.

Baubeamter.

- Stooff, Baurat, Landbauinspektor. (Holensee, Georg Wilhelmsstr. 2.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur, sowie Geheime Registratur.

- Hannemann, Geh. Rechn. Rat, Bureauvorsteher. (Groß-Lichterfelde-West, Auguststraße 20.)

Bureaukasse des Ministeriums.

(W. Wilhelmstraße 68.)

- Rendant: Schalhorn, Geh. Rechn. Rat. (Nieder-Schönhausen, Friedrich-Wilhelmstraße 2.)

Ministerialbibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rat, Bibliothekar. (Steglitz, Uhlandstraße 1.)

Geheime Kanzlei.

Beier, Kanzl. Rat, Direktor. (Schöneberg, Kranachstraße 16.)

Die Sachverständigen-Kammern bzw. -Vereine.

I. Literarische Sachverständigen-Kammer bzw. -Vereine.

Vorsitzender Dr. Daudé, Geheimer Regierungsrat, Universitätsrichter zu Berlin.

Mitglieder.

N. N., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker zu Berlin.

Dr. Rodenberg, Professor, Schriftsteller zu Berlin.

Wendt, Geheimer Oberregierungsrat zu Berlin.

Dr. med., leg., phil. Waldeyer, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied und Beständiger Sekretär der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Bollert, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Stellvertreter.

Dr. Brunner, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Grosse, Chef-Redakteur zu Berlin.

Dr. de Gruyter, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Hanns von Zobeltitz, Hauptmann a. D. zu Charlottenburg.
D. Dr. Norden, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Stachow, Landgerichtsdirektor zu Berlin.

Gebhardt, Verlagsbuchhändler.

II. Musikalische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daudé (siehe unter I).

Mitglieder.

Stachow, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Bock, Kommerzienrat, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Radecke, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin.

Challier, Musicalienhändler zu Berlin.

Dr. Friedlaender, Musikhistoriker und außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Humperdinck, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin, sowie Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Stellvertreter.

Schumann, Professor, Direktor der Singakademie zu Berlin.

Ochs, Professor zu Berlin.

Simrock, Musicalienhändler zu Berlin.

Kleffel, Professor zu Groß-Lichterfelde.

III. Künstlerische Sachverständigen-Kammer.

Vorständender Dr. Daudé (siehe unter I).

Mitglieder.

Stachow, Landgerichtsdirektor, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Dr. Schmidt, wirklicher Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Dönhoff, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Dr. Pallat, Professor, Zweiter Ständiger Sekretär der Akademie der Künste zu Berlin und Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Fritz Schaper, Professor, Bildhauer, Vizekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Kunst, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin sowie Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauer.

Unger, Professor, Bildhauer zu Steglitz und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Janensch, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

- Tuaillon, Professor, Bildhauer und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin sowie Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauer.
- Taschner, Professor, Bildhauer zu Berlin.
- Hans Meyer, Professor, Kupferstecher und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Emil Doepler d. J., Professor, Maler und Lehrer am Kunstgewerbemuseum zu Berlin.
- Woldemar Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Skarbina, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Kallmorgen, Professor, Maler und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Orlik, Professor, Maler und Lehrer am Kunstgewerbemuseum zu Berlin.
- Dr. Ing. Schmieden, Geheimer Baurat, Architekt und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- von Ihne, Geheimer Oberhofbaurat, Hofarchitekt Seiner Majestät des Kaisers und Königs.
- von Großheim, Geheimer Baurat, Professor, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Meßel, Geheimer Regierungsrat, Professor zu Berlin.
- Dr. Ing. Ludwig Hoffmann, Geheimer Baurat, Stadtbaurat, Architekt und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Dr. Jezen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
- Bruno Möhring, Professor, Architekt zu Berlin.
- Schmutz-Bauditz, Professor zu Charlottenburg.
- Hugo Schaper, Hofgoldschmied zu Berlin.
- Eduard Puls, Rentner zu Berlin.
- Richard Kümmel, Möbelfabrikant zu Berlin.
- Richard L. F. Schulz, Bronzewarenfabrikant zu Berlin.
- August Wagner, Hoflieferant zu Rixdorf.
- Louis Meder, Hofkunsthändler zu Zehlendorf.
- Frisch, Hoflieferant zu Berlin.
- Hermann Smalian, Kaufmann zu Berlin.

IV. Photographische Sachverständigen-Kammer.

Vorsitzender: Dr. Daudé (siehe unter I).

Mitglieder.

- Stachow, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).
- Wendt, Geheimer Oberregierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
- Grundner, Hofphotograph zu Berlin.

- Dr. Miethe, Geheimer Regierungsrat, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.
 Meder, Hofkunsthändler zu Zehlendorf (siehe unter III).
 Frisch, Inhaber einer Kunstanstalt für Lichtdruck usw., Hoflieferant.
 Berlin, Professor, Hofphotograph zu Berlin.
 Dührkoop, Photograph.
 Dr. Brödelmann, Fabrikbesitzer.

V. Gewerblicher Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Daudé (siehe unter I).

Mitglieder.

- Lüders, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat a. D., zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Grunewald.
 Dr. Weigert, Stadtrat, Fabrikbesitzer zu Berlin.
 Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.
 Lieck, Tapetenfabrikant zu Wilmersdorf bei Berlin.
 Puls, Rentner zu Berlin (siehe unter III).
 von Ihne, Geheimer Oberhofbaurat, Hofarchitekt Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu Berlin (siehe unter III).
 Schaper, Hofgoldschmied zu Berlin (siehe unter III).
 Sträke, Mitglied des Beirats des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin.

Stellvertreter.

- Dr. Hessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin (siehe unter III).
 Dönhoff, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin (siehe unter III).
 von Großheim, Geheimer Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin (siehe unter III).
 Kips, Professor, Direktor der Königl. Porzellanmanufaktur zu Charlottenburg.
 Maas, Fabrikbesitzer zu Berlin.
 Wendt, Geheimer Oberregierungsrat zu Berlin (siehe unter I).
 Vogel, Professor, Bildhauer zu Berlin.
 Stachow, Landgerichtsdirektor (siehe unter I).

**Landeskommision zur Beratung über die Verwendung der Fonds
für Kunstzwecke.**

Ordentliche Mitglieder.

- Dr. Vo de, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Generaldirektor der Königlichen Museen zu Berlin.
- Dettmann, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Königsberg i. Pr.
- Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rat und Kammerherr, Obermarschall im Königreich Preußen, Erblches Mitglied des Herrenhauses und Fideikommissbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.
- Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Dr. Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Kämpf, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers der Akademie der Künste zu Berlin.
- Kayser, Geh. Baurat, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Koepping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied und Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.
- Körner, Professor, Maler zu Berlin.
- Koliz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.
- Macco, Maler zu Düsseldorf.
- Manzel, Professor, Bildhauer, Senator, Mitglied und Vorsteher des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei bei der Akademie der Künste zu Berlin.
- Schaper, Professor, Bildhauer, Vizekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Kunst, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Scheurenberg, Professor, Maler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
- Schwechten, Geheimer Baurat, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur bei der Akademie der Künste zu Berlin.
- Dr. von Eichudi, Professor, Direktor der Nationalgalerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
- Unger, Professor, Bildhauer zu Berlin.

von Werner, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Professor, Geschichtsmaler, Senator, Mitglied und Vorsteher eines Meisterateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor.

Dr. Diebow.

Lehrer.

Dr. Weede, Oberlehrer.

Türner, kommissarischer Oberlehrer.

Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Auskunftsstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens.

(W. 64, Behrenstraße 70.)

Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung.

(Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die schulfundigen Mitglieder aufgeführt.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg.

Ge. Exz. von Windheim.

2. Provinzialschulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Ge. Exz. von Windheim, Oberpräsident.

Direktor: Dr. Schwerzel, Prof., Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: D. Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Gramberg, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justiziar
im Nebenamte.

Glogau, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Königsberg.

Präsident.

von Werder.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schnaubert, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Kloesel, Reg. und Schulrat.

Tobias, dsgl.

Eine Stelle unbesetzt.

4. Regierung zu Gumbinnen.

Präsident.

Dr. Stöckmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Alsen, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Snoy, Reg. und Schulrat.

Dembowski, dsgl.

Sternkopf, dsgl.

5. Regierung zu Allenstein.

Präsident.

Hegel, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Redern, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Engel, Reg. und Schulrat.

Lichtenfeldt, dsgl.

Spohn, Schulrat, Schultechnischer Mitarbeiter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig.

Se. Exz. von Jagow.

2. Provinzialschulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exz. von Jagow, Oberpräsident.

Direktor: von Jarosky, Reg. Präsident.

Mitglieder: Kahle, Prof., Prov. Schulrat.

Dr. Kolbe, Prof. Schulrat.

Gerschmann, Prof., Prov. Schulrat.

Koßher, Reg. Ass., Verw. Rat und Justitiar.

3. R e g i e r u n g z u D a n z i g .

P r ä s i d e n t .

v o n J a r o š k y .

A b e i l u n g f ü r K i r c h e n u n d S c h u l w e s e n .

D i r i g e n t : M ö h r s , O b . R e g . R a t .

R e g . R ä t e : D r . R o h r e r , G e h . R e g . R a t ; R e g . u n d S c h u l r a t .
S a l i n g e r , R e g . u n d S c h u l r a t .

4. R e g i e r u n g z u M a r i e n w e r d e r .

P r ä s i d e n t .

D r . S c h i l l i n g .

A b e i l u n g f ü r K i r c h e n - u n d S c h u l w e s e n .

D i r i g e n t : v o n S t e i n a u - S t e i n r ü c k , O b . R e g . R a t .

R e g . R ä t e : T r i e b e l , G e h . R e g . R a t , R e g . u n d S c h u l r a t .

D r . B a h l s f e l d t , R e g . u n d S c h u l r a t .

W a s c h o w , d s g l .

III. P r o v i n z B r a n d e n b u r g .

1. O b e r p r ä s i d e n t z u P o t s d a m .

S e . E x z . v o n T r o t t z u S o l z , K a m m e r h e r r , z u g l e i d h
O b e r p r ä s i d e n t d e s S t a d t k r e i s e s B e r l i n .

2. P r o v i n z i a l s c h u l f o l l e g i u m z u B e r l i n

f ü r d i e P r o v i n z B r a n d e n b u r g u n d d e n S t a d t k r e i s B e r l i n . D e m s e l b e n s i n d a u ß e r d e n A n g e l e g e n h e i t e n d e r h ö h e r e n U n t e r r i c h t s a n s t a l t e n , d e r S e m i n a r e u n d d e r P r a-
v a n d e n a n s t a l t e n , d e r h ö h e r e n M ä d c h e n s c h u l e n s o w i e d e r T a u b s t u m m e n - u n d B l i n d e n-
a n s t a l t e n a u ch d i e j e n i g e n d e s E l e m e n t a r s c h u l w e s e n s d e r S t a d t B e r l i n ü b e r t r a g e n .P r ä s i d e n t : S e . E x z . v o n T r o t t z u S o l z , K a m m e r h e r r ,
O b e r p r ä s i d e n t z u P o t s d a m .

V i z e p r ä s i d e n t : D r . M a g e r .

M i t g l i e d e r : D r . G e n z , G e h . R e g . R a t , P r o v . S c h u l r a t .

B o g e l , d s g l . , d s g l .

M o l d e h n , d s g l . , d s g l .

Z a c h e r , R e g . R a t , B e r w . R a t u n d J u s t i t i a r .

B o i g t , P r o f . , P r o v . S c h u l r a t .

L a m b e c k , d s g l . , d s g l .

U l l m a n n , P r o v . S c h u l r a t .

D r . K l a t t , P r o f . , P r o v . S c h u l r a t .

T i e b e , d s g l . , d s g l .

S c h w e d e , P r o v . S c h u l r a t .

K a e s t n e r , R e g . A u s s e n o r , B e r w . R a t u n d J u s t i t i a r .

3. Regierung zu Potsdam.

Präsident.

von der Schulenburg.

Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

- Dirigent: Dr. Lehmann, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Böckler, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
 Tarony, Reg. und Schulrat.
 Pfähler, dsgl.
 Dr. Komorowski, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

Präsident.

von Valentini.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: von Schröter, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Schumann, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
 Meinke, dsgl., dsgl.
 Dr. Schneider, Reg. und Schulrat.

IV. Provinz Pommern.

1. Oberpräsident zu Stettin.

Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzialschulkollegium zu Stettin.

- Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl.
 Geh. Rat, Oberpräsident.
 Direktor: Guenther, Reg. Präsident.
 Mitglieder: D. Bethe, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
 von Straatz, Geh. Reg. Rat, Verwalt. Rat und
 Justitiar im Nebenamte.
 Dr. Friedel, Prov. Schulrat.
 Marquardt, Reg. und Schulrat im Nebenamte.
 Dr. Mackel, Prof., Schultechuischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Stettin.

Präsident.

Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Falkenthal, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Hauffe, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
 Dr. Buzky, dsgl., dsgl.
 Marquardt, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Köslin.

Präsident.

Graf von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: von Sydow, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: vorm Stein, Reg. und Schulrat.
 Dr. Lohrer, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

Präsident.

Scheller.

Präsidialabteilung.

Die dem Regierungspräsidenten beigegebenen Räte.

- Erxleben, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.
 Reddner, Reg. und Schulrat.

V. Provinz Posen.

1. Oberpräsident zu Posen.

Se. Exz. von Waldow.

2. Provinzialschulkollegium zu Posen.

- Präsident: Se. Exz. von Waldow, Oberpräsident.
 Direktor: Krahmer, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Luke, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
 Daniels, Reg. Rat, Justitiar und Verwalt. Rat.
 Dr. Wege, Prof., Prov. Schulrat.
 Romeiks, Prov. Schulrat.
 N. N., schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Posen.

Präsident.

Krahmer.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hassenpflug, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Skladny, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Richter, Reg. und Schulrat.

Dr. Starker, dsgl.

Hammer Schmidt, dsgl.

4. Regierung zu Bromberg.

Präsident.

Dr. von Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Scheele, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Dr. Waschow, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Scheuermann, Reg. und Schulrat.

Bock, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau.

Se. Exz. Dr. Graf von Bedlik und Trübschler,
Staatsminister.

2. Provinzialschulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Exz. Dr. Graf von Bedlik und Trübschler,
Staatsminister, Oberpräsident.Direktor: Dr. Schauenburg, Ob. Reg. Rat, zugleich Verw.
Rat und Justitiar.

Mitglieder: Dr. Nieberding, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.

= Ostermann, Prov. Schulrat.

= Thalheim, dsgl.

= Hölfeld, Prof., Prov. Schulrat.

= Wende, Prov. Schulrat.

= Voegel dsgl.

Pietsch, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar.

N. N., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Breslau.

Präsident.

von Holwede, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Thaiz, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Dr. Proksen, dsgl., dsgl.

Böhlmann, Reg. und Schulrat.

Schwarz, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

Präsident.

Freiherr von Scherr-Thoß, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Neefe und Obischau, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Altenburg, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Blischke, dsgl., dsgl.

Butz, Reg. und Schulrat.

5. Regierung zu Oppeln.

Präsident.

Holz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Dr. Küster, Ob. Reg. Rat.

Michelly, dsgl.

Reg. Räte: Pfennig, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Roehler, Reg. und Schulrat.

Menschig, dsgl.

Dr. Schneemann, dsgl.

Klaue, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg.

Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzialschulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exz. Freiherr von Wilmowski, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident.

Direktor: Trosien, Ob. Reg. Rat.
Mitglieder: Friesen, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Dr. Beyer, Prof., Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Walther, Reg. Rat, Justitiar u. Verw. Rat.
von Werder, Prov. Schulrat.
Kummerow, Prof., Prov. Schulrat.
Rohrer, Gerichtsassessor, Ständiger juristischer
Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

Präsident.

Dr. Baltz.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Flottwell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Jenecky, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Hekert, Reg. und Schulrat.
Philipp, dsgl.

4. Regierung zu Merseburg.

Präsident.

Freiherr von der Recke, Kammerherr, Wirtl. Geh. Ob.
Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Vorstell, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Kurpiun, Reg. und Schulrat.
Guden, dsgl.
Gründler, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

Präsident.

von Fidler.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Nazmer, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.
Reg. Räte: Eichhorn, Reg. und Schulrat.
Dr. Kallen, Reg. und Schulrat im Nebenamte,
Seminardirektor zu Heiligenstadt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oberpräsident zu Schleswig.

Se. Exz. von Bülow.

2. Provinzialschulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exz. von Bülow, Oberpräsident.

Direktor: von Dolęga-Kozierowski, Reg. Präsident.

Mitglieder: Freiherr von Malzahn, Ob. Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justiziar im Nebenamte.

Dr. Brocks, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.

Schlemmer, Prov. Schulrat.

Patrille, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident.

von Dolęga-Kozierowski, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lindig, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Diercke, dsgl., dsgl.

Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

IX. Provinz Hannover.

1. Oberpräsident zu Hannover.

Se. Exz. Dr. von Wenzel.

2. Provinzialschulkollegium zu Hannover.

Präsident: Se. Exz. Dr. von Wenzel, Oberpräsident.

Direktor: Dr. Lüdke, Ob. Reg. Rat, zugleich Verwalt. Rat und Justiziar,

Mitglieder: Deltjen, Prov. Schulrat.

Schaefer, Prof., Prov. Schulrat.

Dr. Heynacher, dsgl., dsgl.

= Brinckmann, Prov. Schulrat.

Kreuzberg, Prof., Prov. Schulrat.

3. Regierung zu Hannover.

Präsident.

von Philippsborn, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: du Vinage, Ob. Reg. Rat.

Reg. Rat: Nickell, Reg. und Schulrat.

Außerdem nebenamtlich bei der Abteilung beschäftigt:
Dr. Brinckmann, Prov. Schulrat.

4. Regierung zu Hildesheim.

Präsident.

Fromme.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Schulz, Ob. Reg. Rat.

Reg. Rat: Dr. Sachse, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:

Krebs, Schulrat, Domkapitular.

5. Regierung zu Lüneburg.

Präsident.

von Dörken.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Leist, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Blath, Geh. Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Stade.

Präsident.

Freiherr von Reiswig und Kaderzin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Ellerts, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.

Reg. Rat: Gerlach, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrück.

Präsident.

von Barnekow.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Spring, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten.

Reg. Rat: Dr. Kreisel, Reg. und Schulrat.

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:

Oppen, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Osnabrück.

8. Regierung zu Münster.

Präsident.

Se. Durchlaucht Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

Reßort für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Krieger, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Präsidenten.

Reg. Rat: Bauckmann, Reg. und Schulrat.

X. Provinz Westfalen.

1. Oberpräsidium zu Münster.

Se. Exz. Dr. Freiherr von der Neke von der Horst, Staatsminister.

2. Provinzialschulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von der Neke von der Horst, Staatsminister, Oberpräsidium.

Direktor: von Gescher, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Reg. Präsident.

Mitglieder: Dr. Heschelmann, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat. Löwer, Prov. Schulrat.

Dr. Flügel, dsgl.

= Cauer, Prof. Schulrat, Ordentlicher Honorarprofessor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

= Norrenberg, Prof., Prov. Schulrat.

= phil. Weber, Reg. Rat, Justiziar und Verwaltungsrat.

3. Regierung zu Münster.

Präsident.

von Gescher, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kirchner, Ob. Reg. Rat, zugeteilt dem Oberpräsidium zu Münster.

Reg. Räte: Heinrichmann, Regierungsrat, auftragsweise.

Dr. Heseker, Reg. und Schulrat.

Löwer, Prov. Schulrat, im Nebenamte.

4. Regierung zu Minden.

Präsident.

Dr. Kruse, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Neumüller, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: Dr. Gregorovius, Reg. und Schulrat.
= Nobels, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

Präsident.

von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Spickendorff, Ob. Reg. Rat.

Mandel, dsgl.

Reg. Räte: Dr. Schaefer, Reg. und Schulrat.

Dr. Schürmann, dsgl.

Hellweg, dsgl.

Dr. Körnig, dsgl.

eine Stelle unbesetzt.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Oberpräsident zu Cassel.

Se. Exz. Hengstenberg.

2. Provinzialschulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exz. Hengstenberg, Oberpräsident.

Direktor: Dr. Baehler, Ob. Reg. Rat.

Mitglieder: Dr. Otto, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.

= Kaiser, Prov. Schulrat.

= Baier, Prof., Prov. Schulrat.

= Schmid, Reg. Rat, Verw. Rat und Justitiar
im Nebenamte.

= Heil, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

Ehrenmitglied: D. Dr. Lahmeyer, Ob. Reg. Rat a. D.

3. Regierung zu Cassel.

Präsident.

Graf von Bernstorff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Hließner, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Mühlmann, Reg. und Schulrat.
 Martin, dsgl.
 Bottermann, dsgl.

4. Regierung zu Wiesbaden.

Präsident.

Dr. von Meister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Petersen, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Flebbe, Reg. und Schulrat und Konsist. Rat.
 Böller, Reg. und Schulrat.
 Below, dsgl.

XII. Rheinprovinz.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Exz. Dr. Freiherr von Schorlemer, Kammerherr.

2. Provinzialschulkollegium zu Koblenz.

- Präsident: Se. Exz. Dr. Freiherr von Schorlemer, Kammerherr, Oberpräsident.
 Direktor: Freiherr von Hövel, Reg. Präsident.
 Mitglieder: Dr. Buschmann, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
 Klewe, dsgl., dsgl.
 Freundgen, Prov. Schulrat.
 Dr. Nelson, Prof., Prov. Schulrat.
 Meyer, Prov. Schulrat.
 = Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.
 = Abeck, Prov. Schulrat.
 = Hoeres, dsgl.
 = von Dulthig, Reg. Rat, Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Koblenz.

Präsident.

Freiherr von Hövel.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Dirigent: Voeffel, Ob. Reg. Rat.
 Reg. Räte: Dr. Breuer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
 Röhricht, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Düsseldorf.

Präsident.

Schreiber.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigenten: Cosack, Ob. Reg. Rat.
Heidborn, dsgl.Reg. Räte: Bünenborg, Geh. Reg. und Schulrat.
Dr. Quehl, Reg. und Schulrat.
= Wolffgarten, dsgl.
Thomas, dsgl.
Dr. Voigt, dsgl.
= Markus, dsgl.

5. Regierung zu Köln.

Präsident.

Dr. Steinmeister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Grimm, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Bauer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.
Dr. Ohlert, dsgl., dsgl.

6. Regierung zu Trier.

Präsident.

von Bock.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schulin, Ob. Reg. Rat.
Reg. Räte: Dr. Dumden, Reg. und Schulrat.
= Berief, dsgl.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident.

Dr. von Sandt.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Busenitz, Ob. Reg. Rat, Stellv. d. Präsid.
Reg. Räte: Dr. Wimmers, Reg. und Schulrat.
Kreymer, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident.

Graf von Brühl.

Kollegium.

Deym Graf von Stritez, Verwaltungsgerichtsdirektor, Stellvertreter des Präsidenten.

Koop, Reg. und Schulrat im Nebenamte, Kreisschulinspektor zu Sigmaringen.

Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

Dr. Freiherr von Lützow, Präsident, zu Arnsberg.

C. Kreisschulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Braunsberg. Seemann, Schulrat, zu Braunsberg.
2. Guttstadt. Ewers zu Guttstadt.
3. Heilsberg. Erdtmann zu Heilsberg.
4. Königsberg, Land. Drisch, Schulrat, zu Königsberg.
5. Memel I. Schalnau zu Memel.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Fischhausen I. Dr. Steinwender, Superint. zu German.
2. Fischhausen II. Frölke, Pfarrer zu Wargen.
3. Fischhausen III. Derselbe, auftragsw.
4. Friedland I. Rothe, Pfarrer zu Friedland Ostpr.
5. Friedland II. Großheit, dsgl. zu Bartenstein.

Aufsichtsbezirke:

6. Gerdauen I. Robatzek, Pfarrer zu Moniehnen.
7. Gerdauen II. Derjelbe.
8. Gerdauen III. Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg.
9. Heiligenbeil I. Grünhagen, dsgl. zu Heiligenbeil.
10. Heiligenbeil II. Rouselle, Pfarrer zu Zinten.
11. Königsberg, Stadt I. Dr. Tribukait, Stadtschulrat zu Königsberg.
12. Königsberg, Stadt II. Tromann, Stadtschulinspektor zu Königsberg.
13. Labiau I. Nikolaiski, Pfarrer zu Labiau, auftragßw.
14. Labiau II. Dengel, dsgl. zu Popelken.
15. Memel II. Oloff, Superint. zu Memel.
16. Mohrungen I. Fischer, dsgl. zu Saalfeld.
17. Mohrungen II. Schimmelepfennig, dsgl. zu Herzogswalde.
18. Pr. Eylau I. Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
19. Pr. Eylau II. Strehl, Pfarrer zu Gr. Beisten, auftragßw.
20. Pr. Eylau III. Mallée, dsgl. zu Alt-Dollstädt.
21. Pr. Holland I. Krukenberg, Superint. zu Pr. Holland.
22. Pr. Holland II. Lehmann, Pfarrer zu Mühlhausen.
23. Pr. Holland III. Heynacher, dsgl. zu Gr. Thierbach.
24. Rastenburg I. Niezki, dsgl. zu Langheim.
25. Rastenburg II. Mallette, dsgl. zu Wenden.
26. Wehlau I. Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
27. Wehlau II. Lic. Theel, dsgl. zu Paterßwalde.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Darkehmen. Paul zu Darkehmen.
2. Heydekrug. Nicolaus zu Heydekrug.
3. Insterburg. Krantz, Schulrat, zu Insterburg.
4. Olecko. Manten zu Marggrabowa.
5. Pillkallen. Baginski zu Pillkallen, auftragßw.
6. Ragnit. Radtke zu Ragnit.
7. Tilsit. Pastenaci zu Tilsit.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I. Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II. Borkowski, Pfarrer zu Kruglanken.
3. Goldap I. zurzeit unbesetzt.
4. Goldap II. Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.

Auflüchtsbezirke:

5. Gumbinuen I.
 6. Gumbinnen II.
 7. Niederung I.
 8. Niederung II.
 9. Stallupönen I.
 10. Stallupönen II.
- Krieger, Prediger zu Gumbinnen.
 Korn, Pfarrer zu Walterkehmen.
 Konopacki, dschl. zu Lappieuen.
 Buske, dschl. zu Graukehmen.
 Schmökel, dschl. zu Bilderweitschen.
 zurzeit unbesezt.

3. Regierungsbezirk Allenstein.**Ständige Kreisshulinspektoren.**

1. Allenstein.
 2. Arhs.
 3. Hohenstein.
 4. Johannisburg.
 5. Löken.
 6. Lyck.
 7. Neidenburg.
 8. Ortelsburg I.
 9. Ortelsburg II.
 10. Osterode.
 11. Rössel.
 12. Soldau.
 13. Wartenburg.
- Spohn, Schulrat, zu Allenstein.
 Haeckel zu Johannisburg.
 Rotermund zu Hohenstein, auftragsw.
 Radtke zu Johannisburg.
 Düring zu Löken.
 von Drygalski, Schulrat, zu Lyck.
 Czypulowski, dschl., zu Neidenburg.
 N.N. zu Ortelsburg.
 Dr. Schneider dasselbst.
 Depner zu Osterode.
 Schlicht, Schulrat, zu Rössel.
 Moslehner, dschl., zu Soldau.
 Fulst zu Wartenburg.

Kreisshuliuspektoren im Nebenamte.

1. Rössel.
 2. Sensburg I.
 3. Sensburg II.
- zurzeit unbesezt.
 Rimarski, Superint. zu Sensburg.
 Baatz, Pfarrer zu Nikolaiken.

II. Provinz Westpreußen.**1. Regierungsbezirk Danzig.****Ständige Kreisshulinspektoren.**

1. Berent.
 2. Danzig, Höhe.
 3. Dirschau.
 4. Karthaus I.
 5. Karthaus II.
 6. Neustadt i. Westpr., östl.
 7. Neustadt i. Westpr., westl.
- Kuaak zu Berent.
 Dr. Bidder zu Danzig.
 Strauß zu Dirschau.
 Palm zu Karthaus.
 Altmaun, Schulrat, zu Karthaus.
 Witt, dschl., zu Zoppot.
 Schreiber zu Neustadt.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---------------------|-----------------------------------|
| 8. Pr. Stargard I. | Kukat, Schulrat, zu Pr. Stargard. |
| 9. Pr. Stargard II. | Rieve daselbst. |
| 10. Pusig. | Paust zu Pusig. |
| 11. Schöneck. | Ritter, Schulrat, zu Schöneck. |
| 12. Sullenschin. | Katschrowski zu Sullenschin. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Danziger Nehrung, östl. | Dr. Mohrer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw. |
| 2. Danziger Nehrung, westl. | Dr. Bidder, Kreisschulinspektor daselbst, auftragsw. |
| 3. Danzig, Werder. | Gruide, Pfarrer zu Gotteswalde. |
| 4. Danzig, Stadt. | Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig. |
| 5. Elbing, Höhe, östl. | Sensfuß, Pfarrer zu Trunz. |
| 6. Elbing, Niederung, westl. | Bury, dsgl. zu Elbing. |
| 7. Elbing. | Zagermann, Propst daselbst. |
| 8. Marienburg, | |
| Gr. Werder. | Grunwald, Pfarrer zu Kunzendorf. |
| 9. Marienburg, | |
| Al. Werder. | Gürtler, dsgl. zu Marienburg. |
| 10. Marienburg. | Dr. Ludwig, Dekan zu Marienburg. |
| 11. Steegen, Danziger Nehrung. | Thrun, Pfarrer zu Fürstenau. |
| 12. Tiegenhof I. | Polenske, Superint. zu Tiegenhof. |
| 13. Tiegenhof II. | Tieß, Dekan zu Neuteich. |

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|-------------------|--------------------------------------|
| 1. Briesen. | Krenzer zu Briesen. |
| 2. Brüx. | Wolff zu Brüx. |
| 3. Dt. Eylau. | Hüttenrauch zu Dt. Eylau, auftragew. |
| 4. Dt. Krone I. | Schmidt, Schulrat, zu Dt. Krone. |
| 5. Dt. Krone II. | Treichel, dsgl., daselbst. |
| 6. Flatow. | Komorowski zu Flatow. |
| 7. Graudenz. | Herter zu Graudenz. |
| 8. Konitz. | Dr. Jenkelau zu Konitz. |
| 9. Külm. | Albrecht, Schulrat, zu Külm. |
| 10. Külmsee. | Pröß zu Külmsee. |
| 11. Lautenburg. | Bleyer zu Strasburg. |
| 12. Lessen. | Frey zu Lessen, auftragsw. |
| 13. Löbau. | Rose zu Löbau. |
| 14. Marienwerder. | Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder. |

Aufsichtsbezirke:

15. Mewe.
 16. Neuenburg.
 17. Neumark.
 18. Prechlau.
 19. Pr. Friedland.
 20. Rosenberg.
 21. Schlochau.
 22. Schweß I.
 23. Schweß II.
 24. Schönsee.
 25. Strasburg.
 26. Stuhm.
 27. Thorn.
 28. Tuchel I.
 29. Tuchel II.
 30. Zempelburg.
- von Homeyer, Schulrat, zu Mewe.
 Engelien, dsgl., zu Neuenburg.
 Lange, dsgl., zu Neumark.
 Märker zu Prechlau.
 Prof. Dr. Witte zu Pr. Friedland.
 Droyen zu Riesenburg.
 Lettau, Schulrat, zu Schlochau.
 Ließner, dsgl., zu Schweß.
 Kühr daselbst.
 Giese zu Schönsee.
 Dieser zu Strasburg.
 Rudolph zu Stuhm, auftragsw.
 Katluhn, Schulrat, zu Thorn.
 Bruhy zu Tuchel.
 Daczko daselbst.
 Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.
 2. Berlin II.
 3. Berlin III.
 4. Berlin IV.
 5. Berlin V.
 6. Berlin VI.
 7. Berlin VII.
 8. Berlin VIII.
 9. Berlin IX.
 10. Berlin X.
 11. Berlin XI.
 12. Berlin XII.
- zurzeit unbesetzt.
 Dr. Lorenz, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
 Haase, dsgl., Städtischer Schulinspektor.
 Gaedling, Städtischer Schulinspektor.
 Dr. Haujen, dsgl.
 " Kautz, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.
 " Grundscheid, auftragsw.
 Stubbe, Städtischer Schulinspektor.
 Dr. von Gizycki, dsgl.
 " Lüers, auftragsw.
 " Wulf, Städtischer Schulinspektor.
 " Jonas, Schulrat, Städtischer Schulinspektor.

Auffichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Potsdam.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berlin-Lichtenberg. Molter zu Berlin NO. 55, Hufelandstrasse 10.
2. Berlin-Niederbarnim. Bandtke, Schulrat, zu Berlin NW. 52, Spenerstr. 29.
3. Berlin-Köpenick. Sakobielski zu Köpenick, Hohenzollernplatz 3.
4. Berlin-Teltow. Albrecht zu Berlin SW. 47, Kreuzbergstrasse 71.
5. Berlin-Deutsch-Wilmersdorf. Dr. Vorpyjugh, Schulrat, zu Berlin W. 50, Bambergerstr. 2.
6. Brandenburg-Potsdam. Brall zu Brandenburg a. H., Lüdendorferstr. 11.
7. Charlottenburg-Ost. Hoche, Schulrat, zu Charlottenburg, Göthestr. 71.
8. Charlottenburg-West. Roeder zu Charlottenburg, Kantstr. 90.
9. Rixdorf. Anders, Schulrat, zu Rixdorf, Kaiser Friedrichstr. 64.
10. Schöneberg. Kob, dsgl., zu Schöneberg, Hauptstrasse 85.
11. Spandau. Wernerke, dsgl., zu Spandau, Neuendorferstr. 72.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I. Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II. Wildgans, Pfarrer zu Barstein bei Lüdersdorf, Kreis Angermünde.
3. Baruth. Haeselcke, Pfarrer zu Baruth (Mark), auftragsw.
4. Beelitz. Miething, Superint. zu Beelitz (Mark).
5. Beeskow. Winter, dsgl. zu Beeskow.
6. Belzig I. Meyer, dsgl. zu Belzig.
7. Belzig II. Derselbe, auftragsw.
8. Berlin, Land I. Babik, Pfarrer zu Klein Schönebeck (Niederbarnim).
9. Berlin, Land II. Gareis, dsgl. zu Buch, Bez. Potsdam.
10. Berlin, Land III. Barthel, dsgl. zu Eberswalde.
11. Bernau I. Thiemann, Superint. zu Biesenthal.
12. Bernau II. Büschel, Oberpfarrer zu Oranienburg.
13. Brandenburg II. Salzwedel, Superint. zu Reckow (Westhavelland).

Aussichtsbezirke:

- | | |
|---|---|
| 14. Brandenburg III. | Müller, Pfarrer zu Gr. Kreuz (Mark). |
| 15. Brandenburg IV. | Feller, Oberpfarrer zu Brandenburg (Havel). |
| 16. Cöln-Land. | Parisius, Pfarrer zu Groß-Beeren. |
| 17. Dahme. | Scheele, Superint. zu Dahme (Mark). |
| 18. Eberswalde I. / | Dr. Brandt, Pfarrer zu Eberswalde. |
| 19. Eberswalde II./ | Zießlaff, Superint. zu Fehrbellin. |
| 20. Fehrbellin. | Böv, Pfarrer zu Potslow bei Seehausen u. M. |
| 21. Gramzow. | Jacob, Oberprediger zu Havelberg. |
| 22. Havelberg, Stadt. | |
| 23. Dom-Havelberg ^{Wilsnack} . | Sior, Superint. daselbst. |
| 24. Jüterbog. | Reyländer, dsgl. zu Bochow b. Jüterbog. |
| 25. Königswusterhausen I. | Schmidt, dsgl. zu Königswusterhausen. |
| 26. Königswusterhausen II. | Schumann, Pfarrer daselbst. |
| 27. Kyritz. | Niemann, Superint. zu Kyritz (Prignitz). |
| 28. Lenzen. | Hörlein, dsgl. zu Mödlich b. Lenzen (Elbe). |
| 29. Lindow-Gransee. | Trieloff, dsgl. zu Gransee. |
| 30. Luckenwalde I. | Breithaupt, dsgl. zu Luckenwalde. |
| 31. Luckenwalde II. | Dr. Orphal, Pfarrer zu Dobbrikow, Sr. Jüterbog-Luckenwalde. |
| 32. Nauen. | Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen. |
| 33. Perleberg I. | Riese, dsgl. und Oberpfarrer zu Perleberg. |
| 34. Perleberg II. | Crujius, Superint. a. D. zu Kleckse. |
| 35. Potsdam II. | Pößmann, Pastor zu Glindow. |
| 36. Potsdam III. | Ideler, dsgl. zu Ahrensdorf b. Lüdwigsfelde. |
| 37. Potsdam IV. | Križinger, Superint. zu Wustermark. |
| 38. Potsdam V. | Faber, Erzpriester zu Charlottenburg, Lützowerstr. 1. |
| 39. Prenzlau I. | Diesener, Superint. a. D. zu Prenzlau. |
| 40. Prenzlau II. | Dreising, Superint. zu Boitzenburg u. M. |
| 41. Prenzlau III. | Funke, Pfarrer zu Baumgarten bei Prenzlau. |
| 42. Prittwitz I. | Meusser, Superint. zu Prittwitz. |
| 43. Prittwitz II. | Seehaus, Pfarrer zu Mehenburg (Prignitz). |
| 44. Putlitz. | Hesekiel, Superint. zu Putlitz. |

Auffichtsbezirke:

45. Rathenow I.
 46. Rathenow II.
 47. Rathenow III.
 48. Rheinsberg.
 49. Ruppin I.
 50. Ruppin II.
 51. Schwedt.
 52. Storkow I.
 53. Storkow II.
 54. Straßburg u. M.
 55. Strausberg I.
 56. Strausberg II.
 57. Templin I.
 58. Templin II.
 59. Treuenbrieken.
 60. Wittstock.
 61. Wriezen I.
 62. Wriezen II.
 63. Wusterhausen
 (Dosse).
 64. Behdenick.
 65. Bössen I.
 66. Bössen II.
- Ettel, Superint. zu Rathenow.
 Hohenthal, Pfarrer zu Rhinow.
 Publix, dsgl. zu Nennhausen (West-havelland).
 Stobwasser, Pastor zu Bühlen b. Linow.
 Schmidt, Superint. zu Neuruppin.
 Wackernagel, Pastor zu Wustrau.
 Wernicke, Superint. zu Schwedt.
 von Hoff, Superint. zu Storkow (Mark).
 Asmis, Pastor zu Neu-Zittau.
 Kanitz, Superint. zu Straßburg u. M.
 Bäthge, dsgl. zu Alt-Schwerin.
 Jöhl, Diakonus zu Strausberg.
 Schuchardt, Superint. zu Templin.
 Maune, Pastor zu Groß-Dölln u. M.
 Witte, Superint. zu Treuenbrieken.
 Schröter, dsgl. zu Wittstock (Dosse).
 Kramm, Konst. Rat a. D., Superint.
 zu Freienwalde (Oder).
 Voigt, Pastor zu Neutrebbin.
- Otto, dsgl. zu Köritz bei Neustadt (Dosse).
 Dr. Schwabe, dsgl. zu Groß-Müritz.
 Sandmann, Propst zu Mittenwalde (Mark).
 Schmidt, Superint. zu Bössen.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Frankfurt a. O., Knüppel zu Frankfurt a. O., auf-Stadt. tragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I. zurzeit unbesetzt.
 2. Arnswalde II. Lie. Stosch, Oberpfarrer zu Neuwedell.
 3. Arnswalde III. Schmidt, Pfarrer zu Granow.
 4. Dobrilugk I. Heller, Superint. zu Finsterwalde.
 5. Dobrilugk II. Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk.
 6. Forst, Stadt. Knüppel, Pfarrer zu Frankfurt a. O., auftragsw.
 7. Forst, Land. Kuhnert, dsgl. zu Groß-Tzschadendorf.

Aufsichtsbezirke:

8. Frankfurt I. (Vand). Lie. Dr. Röhricht, Superint. zu Jakobsdorf.
9. Frankfurt II. Nigmann, Pfarrer zu Al. Rade.
10. Frankfurt III. Schulze, dsgl. zu Lübbenichen.
11. Frankfurt IV. zurzeit unbesetzt.
12. Frankfurt V. Schramm, Erzpriester zu Frankfurt a. Oder.
13. Friedeberg N. M. I. Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14. Friedeberg N. M. II. Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.
15. Fürstenwalde. Melzer, Superint. zu Fürstenwalde.
16. Guben I. Müller, dsgl. zu Fürstenberg a. O.
17. Guben II. zurzeit unbesetzt.
18. Guben III. Rupnow, Pfarrer zu Schenkendorf.
19. Kalau I. Lubenow, Superint. zu Kalau.
20. Kalau II. Lindenbergs, Pfarrer zu Laasow.
21. Kalau III. Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lübenau.
22. Königsberg N. M. I. Braune, Superint. zu Königsberg N. M.
23. Königsberg N. M. II. Müller, Pfarrer zu Altliezenförde.
24. Königsberg N. M. III. Arendt, dsgl. zu Neutornow.
25. Königsberg N. M. IV. Wuttke, Superint. zu Bad Schönfließ.
26. Königsberg N. M. V. Reichert, Pfarrer zu Bärfelde.
27. Rottbus I. Meinke, Geh. Reg. Rat, Reg. u. Schulrat zu Frankfurt a. O., auftragdw.
28. Rottbus II. Homann, Oberpfarrer zu Peitz.
29. Rottbus III. Vorreng, Pfarrer zu Burg.
30. Rottbus IV. Gierth, dsgl. zu Groß-Gaglow.
31. Kroßen a. O. I. Dr. Hansen, Superint. zu Kroßen a. O.
32. Kroßen a. O. II. Gründler, dsgl. zu Boberßberg.
33. Kroßen a. O. III. Hohenthal, Oberpfarrer zu Sommerfeld.
34. Küstrin. Trage, dsgl. zu Neudanum.
35. Landsberg a. W. I. Dr. Kolke, Superint. zu Landsberg a. W.
36. Landsberg a. W. II. Koch, dsgl. zu Viez.
37. Landsberg a. W. III. Wegner, Pfarrer zu Gralow.
38. Luckau I. Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
39. Luckau II. Benz, dsgl. zu Golßen.
40. Lübben I. Gruber, Pfarrer zu Lübben.
41. Lübben II. Janke, Oberpfarrer zu Friedland.
42. Müncheberg. zurzeit unbesetzt.
43. Neuzaelle. Preißner, Erzpriester zu Forst.
44. Schwiebus. Gutsché, dsgl. zu Liebenau.
45. Soldin I. Schröder, Superint. zu Soldin.
46. Soldin II. zurzeit unbesetzt.

Auffichtsbezirke:

47. Sonnenburg.
 48. Sonnenwalde.
 49. Sorau I.
 50. Sorau II.
 51. Spremberg I.
 52. Spremberg II.
 53. Sternberg I.
 54. Sternberg II.
 55. Sternberg III.
 56. Sternberg IV.
 57. Züllichau I.
 58. Züllichau II.
- Kolepke, Superint. zu Sonnenburg.
 Beckmann, dsgl. zu Sonnenwalde.
 Petri, dsgl. zu Sorau.
 Beyer, Pfarrer zu Dolzig.
 Dr. Eisenbeck, Superint. zu Spremberg.
 Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg.
 Koball, dsgl. zu Drossen.
 Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
 Friedreich, dsgl. zu Neppen.
 Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
 Splittergerber, Superint. zu Züllichau.
 Schulz, Pfarrer zu Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreisjchulinspektoren.

1. Stettin, Stadt. Dr. Wezel zu Stettin.

Kreisjchulinspektoren im Nebenamte.

- | | | |
|---|--|---|
| 1. Anklam I. | Engler, Seminardirektor zu Anklam. | |
| 2. Anklam II. | Jungnickel, Pastor zu Spantekow. | |
| 3. Anklam III. | Woehlke, dsgl. zu Altwigshagen. | |
| 4. Bahn. | Krüger, Superint. zu Bahn. | |
| 5. Daber. | Hübner, dsgl. zu Daber. | |
| 6. Demmin I. | Berg, dsgl. zu Demmin. | |
| 7. Demmin II. | Hübener, dsgl. zu Schmarlow. | |
| 8. Demmin III. | Richter, Pastor zu Wolkwitz bei Grammentin i. P. | |
| 9. Demmin IV. | Dieckmann, dsgl. zu Beggerow. | |
| 10. Freienwalde I. | Höfel, Superint. zu Freienwalde i. P. | |
| 11. Freienwalde II. | Derselbe. | |
| 12. Gartz a. O. | Petrich, Superint. zu Gartz a. O. | |
| 13. Gollnow I. | Dr. Schulze, dsgl. zu Gollnow. | |
| 14. Gollnow II. | Brauer, Pastor zu Massow. | |
| 15. Greifenberg I. }
<td>16. Greifenberg II. }</td> <td>Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P.</td> | 16. Greifenberg II. } | Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P. |
| 17. Greifenhagen. | Kühl, dsgl. zu Greifenhagen. | |
| 18. Jakobshagen I. | Brinkmann, Pastor zu Kremmin. | |
| 19. Jakobshagen II. | Zietlaw, dsgl. zu Schwanenbeck. | |
| 20. Kammin I. | Zietlow, Superint. zu Kammin i. P. | |

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 21. Kammin II. | Reiper, Pastor zu Tribjow b. Kammin. |
| 22. Kolbatz I. | D. Wezel, dsgl. zu Neumark i. P. |
| 23. Kolbatz II. | Baars, dsgl. zu Babbin bei Wartenberg i. P. |
| 24. Lubes. | Salzwedel, Superint. zu Lubes. |
| 25. Naugard I. | Palis, Pastor zu Naugard, aufragsw. |
| 26. Naugard II. | Meinholt, dsgl. zn Gützow. |
| 27. Pasewalk I. | Brüssau, Superint. zu Pasewalk. |
| 28. Pasewalk II. | Uhrland, Pastor daselbst. |
| 29. Pasewalk III. | Kohrt, dsgl. zu Ferdinandshof. |
| 30. Penkun I. | Wahren, dsgl. zu Penkun. |
| 31. Penkun II. | Flöter, dsgl. zu Woltersdorf, Bezirk Stettin. |
| 32. Pyritz I. | Wezel, dsgl. zu Klein-Nischow. |
| 33. Pyritz II. | Zinzow, Superint. zu Beyersdorf i. P. |
| 34. Regenwalde. | Bohm, Pastor zu Regenwalde. |
| 35. Stargard. | Brück, Superint. zu Stargard i. P. |
| 36. Stettin, Land I. | Vock, Pastor zu Pölitz. |
| 37. Stettin, Land II. | Paulick, dsgl. zu Altdamm. |
| 38. Stettin, Land III. | Dr. Wezel, Kreisschulinspektor zu Stettin. |
| 39. Stettin, Land IV. | Kühl, Superint. zu Möhringen. |
| 40. Stettin, Archipres-
byteriat. | Bökel, Erzpriester zu Swinemünde. |
| 41. Treptow a. R. | Lönnies, Superint. zu Treptow a. R. |
| 42. Treptow a. Toll. I. | Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll. |
| 43. Treptow a. Toll. II. | Friede, Pastor zu Werder bei Siedenbollentin. |
| 44. Ueckermünde I. | Weiß, Diaconus zu Ueckermünde. |
| 45. Ueckermünde II. | Sontag, Pastor zu Ahlbeck, Kreis Uecker-münde. |
| 46. Usedom I. | Splittergerber, Superint. zu Usedom. |
| 47. Usedom II. | Wiesener, Pastor zu Swinemünde. |
| 48. Werben I. | Schmock, dsgl. zu Gr. Küssow, auf-
tragsw. |
| 49. Werben II. | Wezel, dsgl. zu Sandow bei Schönwerder i. P. |
| 50. Wollin I. | Schabow, Superint. zu Wollin. |
| 51. Wollin II. | Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz. |

2. Regierungsbezirk Köslin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bülow. Knapp zu Bülow.

Aufsichtsbezirke:

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Belgard I. | Klar, Superint. zu Belgard. |
| 2. Belgard II. | Harder, Pastor zu Biezenhoff. |
| 3. Bublitz I. | Springborn, Superint. zu Bublitz. |
| 4. Bublitz II. | Sydow, Pastor zu Klannin. |
| 5. Dramburg I. | Kalnus, Superint. zu Dramburg. |
| 6. Dramburg II. | Medow, Pastor zu Gr. Spiegel. |
| 7. Körzin. | Lohoff, Superint. zu Körzin. |
| 8. Köslin I. | Braun, dsgl. zu Köslin. |
| 9. Köslin II. | Richter, Pastor zu Alt-Belk. |
| 10. Kolberg I. | Dr. phil. Matthes, Superint zu Kolberg. |
| 11. Kolberg II. | Mahlendorff, Pastor zu Degow. |
| 12. Lauenburg. | Bogdan, Superint zu Lauenburg i. P. |
| 13. Neustettin I. | Herrmann, dsgl. zu Neustettin. |
| 14. Neustettin II. | Nedtwig, Pastor zu Gramenz. |
| 15. Ratzebuhr. | Treichel, Superint. zu Ratzebuhr. |
| 16. Rügenwalde I. | Leesch, dsgl. zu Rügenwalde. |
| 17. Rügenwalde II. | Heberlein, Pfarrer zu Gruppenhagen. |
| 18. Rummelsburg I. | Maffia, Oberpfarrer zu Rummelsburg. |
| 19. Rummelsburg II. | Quandt, Superint. zu Treten. |
| 20. Rummelsburg III. | Eitner, dsgl. zu Alt-Kolziglow. |
| 21. Schivelbein. | D. Wezel, dsgl. zu Schivelbein. |
| 22. Schlawe I. | Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe. |
| 23. Schlawe II. | Maaz, Pastor zu Wusterwitz, Sr. Schlawe,
auftragsw. |
| 24. Stolp I. | Bartholdy, Superint. zu Stolp. |
| 25. Stolp II. | Braun, Pastor zu Dünnow. |
| 26. Stolp III. | Blathe, Superint. zu Stolp. |
| 27. Stolp IV. | Vegeli, Pastor zu Glowitz. |
| 28. Stolp V. | Wenzlaff, dsgl. zu Frejß. |
| 29. Stolp VI. | Schramm, dsgl. zu Rathsdamniß. |
| 30. Stolp VII. | Weibauer, dsgl. zu Stojentin. |
| 31. Stolp VIII. | Schramm, dsgl. zu Rathsdamniß, auf-
tragsw. |
| 32. Tempelburg I. | Schroeder, Superint. zu Tempelburg. |
| 33. Tempelburg II. | Hedtke, Pastor zu Birchow. |

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| 1. Altenkirchen-Rügen. | Schulz, Superint. zu Altenkirchen. |
| 2. Barth I. | Weinhold, dsgl. zu Barth. |

Auffichtsbezirke:

3. Barth II.	Łożów, Pastor zu Ahrenshagen.
4. Bergen a. Rügen.	Gercke, Superint. zu Gingst.
5. Franzburg.	Wartdow, dsgl. zu Franzburg.
6. Garz a. Rügen I.	Ahlborn, dsgl. zu Garz.
7. Garz a. Rügen II.	Eler, Pastor zu Carnevit.
8. Greifswald, Stadt.	Eiter, Superint. zu Greifswald.
9. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen.
10. Grimmen.	Mielke, dsgl. zu Grimmen.
11. Loitz I.	zurzeit unbelegt.
12. Loitz II.	Wallis, Pastor zu Wotentin.
13. Stralsund.	Dr. Hornburg, dsgl. zu Stralsund.
14. Wolgast I.	Schlüter, Superint. zu Wolgast.
15. Wolgast II.	Pantel, Pastor zu Gr. Bünzow.

V. Provinz Posen.**1. Regierungsbezirk Posen.****Ständige Kreisschulinspektoren.**

1. Adelnau.	Benermann zu Adelnau.
2. Bentschen.	Sobolewski zu Bentschen.
3. Birnbaum.	Kowalewski, Schulrat, zu Birnbaum.
4. Bomst.	Hotop zu Wollstein.
5. Buk.	Dr. Volkmann zu Neustadt b. Pinne.
6. Fraustadt.	Grubel, Schulrat, zu Fraustadt.
7. Gostyn.	Dr. Doerry zu Gostyn.
8. Grätz.	Bachmann zu Grätz, auftragßw.
9. Jarotschin I.	Kohlmeyer zu Jarotschin.
10. Jarotschin II.	Fank zu Jarotschin.
11. Jutrojchin.	Brüssow zu Jutrojchin.
12. Kempen.	Eckhardt zu Kempen.
13. Koschmin.	Brückner, Schulrat, zu Koschmin.
14. Kosten.	Sint zu Kosten.
15. Kratosjchin.	Schulz zu Kratosjchin.
16. Lissa.	Fehlberg, Schulrat, zu Lissa.
17. Meseritz.	Richter zu Meseritz.
18. Miloslaw.	Gürtin zu Miloslaw.
19. Neutomischel.	Jeissulat zu Neutomischel, auftragßw.
20. Obornik.	Fleischer zu Obornik.
21. Ostrowo.	Platsch, Schulrat, zu Ostrowo.
22. Piune.	Otto zu Piune.
23. Pleschen.	Krajewski zu Pleschen.
24. Posen, Stadt.	Friedrich, Schulrat, zu Posen.

Aufsichtsbezirke:

25. Posen, Ost.
 26. Posen, West.
 27. Pudewitz.
 28. Rakwitz.
 29. Rawitsch.
 30. Rogasen.
 31. Samter.
 32. Schildberg I.
 33. Schildberg II.
 34. Schmiegel.
 35. Schrimm I.
 36. Schrimm II.
 37. Schroda.
 38. Schwerin a. W.
 39. Storchnest.
 40. Wollstein.
 41. Wreschen.
- Brandenburger, Schulrat, zu Posen.
 Baumhauer, dsgl., zu Posen.
 Westphal zu Pudewitz.
 Stendal zu Rakwitz.
 Jonek zu Rawitsch.
 Streich, Schulrat, zu Rogasen.
 Lindner zu Samter.
 Sieddorf zu Schildberg.
 Bruns daselbst.
 Gruhn zu Schmiegel.
 Bickenbach zu Schrimm.
 May daselbst.
 Appel zu Schroda.
 Dr. Kremer zu Schwerin a. W.
 Saame zu Storchnest.
 Dr. Tolle zu Lissa i. P.
 Krausbauer zu Wreschen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bartschin.
 2. Bromberg, Ost.
 3. Bromberg, West.
 4. Bromberg, Süd.
 5. Czarnikau.
 6. Erix.
 7. Filehne.
 8. Gnejen I.
 9. Gnejen II.
 10. HohenSalza, West.
 11. HohenSalza, Ost.
 12. Kolmar i. P.
 13. Krone a. B.
 14. Mogilno.
 15. Nakel.
 16. Samotchin.
 17. Schneidemühl.
 18. Schoenlanke.
 19. Schubin.
 20. Strelno.
 21. Tremessen.
 22. Wirsz.
 23. Witkowo.
- Kempff zu Bartschin.
 Dr. Nemitz, Schulrat, zu Bromberg.
 Maigatter, dsgl., daselbst.
 Dr. Baier, dsgl., daselbst.
 Zimmermann zu Czarnikau.
 Rosenstedt zu Erix.
 Klewe zu Filehne.
 Krüger zu Gnejen.
 Holz, Schulrat, daselbst.
 Winter, dsgl., zu HohenSalza.
 Storz, dsgl., daselbst.
 Dr. Nugel zu Kolmar i. P.
 Boder zu Krone a. B.
 Lößche zu Mogilno.
 Damus zu Nakel.
 Ebersbach zu Samotchin, auftragsw.
 Ringleb zu Schneidemühl.
 Rajewski zu Schoenlanke.
 Sekowski zu Schubin.
 Waschke, Schulrat, zu Strelno.
 Dr. Radtke zu Tremessen.
 Hoppe zu Wirsz.
 Bismarck zu Witkowo.

Aufsichtsbezirke:

24. Wongrowitz, Nord. Heisig, Schulrat, zu Wongrowitz.
 25. Wongrowitz, Süd. Lichthorn daselbst.
 26. Znin. Gutsche zu Znin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

VI. Provinz Schlesien.**1. Regierungsbezirk Breslau.****Ständige Kreisschulinspektoren.**

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Breslau, Land. | Rusin, Schulrat, zu Breslau. |
| 2. Brieg. | Sack zu Brieg, auftragsw. |
| 3. Frankenstein. | Biedermann, Schulrat, zu Franken-
stein. |
| 4. Glas. | Illigner, dsgl., zu Glas. |
| 5. Habelschwerdt. | Vogt, dsgl., zu Habelschwerdt. |
| 6. Militzsch. | Schröter zu Militzsch. |
| 7. Münsterberg. | Kimptsch. Hädrich zu Kimptsch. |
| 8. Namslau. | Leimbach zu Namslau. |
| 9. Neurode. | Weber zu Neurode. |
| 10. Ohlau. | Kohr zu Ohlau. |
| 11. Reichenbach. | Tamm, Schulrat, zu Reichenbach. |
| 12. Schweidnitz. | Dr. Block, dsgl., zu Schweidnitz. |
| 13. Waldenburg I. | = Seehausen zu Waldenburg. |
| 14. Waldenburg II. | Kaselow, daselbst. |
| 15. Gr. Wartenberg. | Menzel zu Gr. Wartenberg. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Breslau, Stadt. | Dr. Pfundtner, Geh. Reg. Rat, Stadt-
schulrat zu Breslau. |
| 2. Guhrau I. | Krebs, Superint. zu Herrnstadt. |
| 3. Guhrau II. | Runge, Pastor zu Rüzen. |
| 4. Guhrau III. | Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau. |
| 5. Neumarkt I. | Reymann, Superint. zu Ober-Stephan-
dorf. |
| 6. Neumarkt II. | Stelzer, Pastor zu Hackstädt. |
| 7. Neumarkt III. | Zoppich, Pfarrer zu Nippern. |
| 8. Neumarkt IV. | Schubert, dsgl. zu Ranth. |
| 9. Oels I. | Schneider, Pastor zu Stampen. |

Aufsichtsbezirke:

10. Döls II.
 11. Döls III.
 12. Steinau I.
 13. Steinau II.
 14. Steinau III.
 15. Strehlen.
 16. Striegau I.
 17. Striegau II.
 18. Trebnitz I.
 19. Trebnitz II.
 20. Trebnitz III.
 21. Wohlau I.
 22. Wohlau II.
 23. Wohlau III.
- Berthold, Superint. zu Pontwitz.
 Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.
 Werner, Pastor zu Dieban.
 Nürnberg er, dsgl. zu Urschkau.
 Hettwer, Pfarrer zu Steinau.
 Horn, Pastor zu Prieborn.
 Peisker, Superint. zu Gutschdorf.
 Hettwer, Pfarrer zu Kühnern.
 von Ciechanski, Pastor zu Ober-Glauchau.
 Adam, dsgl. zu Hochkirch.
 Reichel, Pfarrer zu Trebnitz.
 Knoll, Pastor zu Mondshütz.
 Fuchs, dsgl. zu Hünern.
 Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Ständige Kreisshulinspektoren.

1. Sagan. Voßmann, Schulrat, zu Sagan.

Kreisshulinpektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.
 2. Bolkenhain II.
 3. Bunzlau I.
 4. Bunzlau II.
 5. Bunzlau III.
 6. Freystadt I.
 7. Freystadt II.
 8. Freystadt III.
 9. Glogau I.
 10. Glogau II.
 11. Glogau III.
 12. Goldberg.
 13. Görlitz I.
 14. Görlitz II.
 15. Görlitz III.
 16. Görlitz IV.
 17. Grünberg I.
 18. Grünberg II.
 19. Grünberg III.
 20. Grünberg IV.
 21. Haynau.
- Langer, Pastor zu Bolkenhain.
 Nülsen, Pfarrer zu Alt-Röhnsdorf.
 Müller, Pastor zu Bunzlau.
 Lehmann, dsgl. zu Gersdorf a. Qu.
 Siebiger, Pfarrer zu Bunzlau.
 Dumtse, Pastor prim. zu Freystadt.
 Kolbe, Pastor daselbst.
 Guzy, Pfarrer zu Freystadt.
 Rosemann, Pastor zu Jakobskirch.
 Ender, Superint. zu Glogau.
 Hubrich, Pfarrer zu Hochkirch.
 Peisker, Superint. zu Wilhelmstorf.
 Braune, Pastor zu Görlitz.
 Demke, dsgl. zu Kunnewitz.
 Kern, dsgl. zu Rauscha O. L.
 Petran, dsgl. zu Hermsdorf O. L.
 Ponicer, Superint. zu Grünberg.
 Wilke, Pastor daselbst.
 zurzeit unbesetzt.
 Sappelt, Erzpriester zu Grünberg.
 Michaelis, Pastor zu Steudnitz.

Aufsichtsbezirke:

22. Hirschberg I.
23. Hirschberg II.
24. Hirschberg III.
25. Hoyerswerda I.
26. Jauer I.
27. Jauer II.
28. Landeshut I.
29. Landeshut II.
30. Lauban I., Stadt.
31. Lauban I., Land.
32. Lauban II.
33. Liegnitz, Stadt.

34. Liegnitz, Land I.
35. Liegnitz, Land II.
36. Liegnitz, Land III.
37. Löwenberg I.
38. Löwenberg II.
39. Löwenberg III.
40. Löwenberg IV.
41. Löwenberg V.
42. Lüben I.
43. Lüben II.
44. Ober-Lausitz I.
45. Ober-Lausitz II.
46. Rothenburg I.
47. Rothenburg II.
48. Rothenburg III.
49. Sagan.
50. Schönau I.
51. Schönau II.
52. Sprottau I.
53. Sprottau II.
54. Sprottau III.

- Demelius, Pastor prim. zu Schmiedeberg.
 Lütke, Pastor zu Kaiserswalde.
 Klug, Pfarrer zu Warmbrunn.
 Wendt, Pastor zu Schwarz-Kollm O. L.
 Meurer, dsgl. zu Jauer.
 Ginella, Erzpriester daselbst.
 Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
 Blaeschke, Pfarrer zu Neuen.
 Lange, Diaconus zu Lauban.
 Buschbeck, Archidiaconus daselbst.
 Scholz, Pastor zu Volkersdorf.
 Dr. Weidemann, Stadtschulrat zu Liegnitz.
 Quast, Pastor zu Wahlstatt.
 Schmidt, dsgl. zu Berndorf.
 Buchali, Pfarrer zu Liegnitz.
 Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
 Gaßmeyer, Pastor zu Wiesental.
 Friske, dsgl. zu Giehren.
 Dr. Wawra, Pfarrer zu Löwenberg.
 Weisbrich, Erzpriester zu Liebenthal.
 Manus, Pastor zu Hammel.
 Nauck, dsgl. zu Groß-Krichen.
 Peter, Pfarrer zu Kath.-Heinersdorf.
 Bienau, Erzpriester zu Muskau.
 Richter, Pastor zu Jänkendorf O. L.
 Handke, dsgl. zu Creba O. L.
 Froboeß, Superint. zu Weißwasser O. L.
 Vogel, Propst zu Sagan.
 Bittermann, Pastor zu Kupferberg.
 Seidel, Pfarrer zu Schönau.
 Grohmann, Pastor zu Ebersdorf.
 Jentsch, Superint. zu Primkenau.
 Staude, Erzpriester und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche in Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbereich Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Beuthen I.
 2. Beuthen II.
 3. Beuthen III.
- Koegler zu Beuthen.
 Dr. Sondermann daselbst, auftragsw.
 = Linnarz daselbst, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

4. Falkenberg.
 5. Gleiwitz I.
 6. Gleiwitz II.
 7. Groß-Strehlitz.
 8. Grottkau.
 9. Hultschin.
 10. Karlsruhe.
 11. Kattowitz I.
 12. Kattowitz II.
 13. Kattowitz III.
 14. Königshütte I.
 15. Königshütte II.
 16. Kojetz I.
 17. Kojetz II.
 18. Kreuzburg I.
 19. Kreuzburg II.
 20. Leobschütz I.
 21. Leobschütz II.
 22. Lęgutnitz.
 23. Lublinitz I.
 24. Lublinitz II.
 25. Myslowitz.
 26. Neisse I.
 27. Neisse II.
 28. Neustadt.
 29. Nikolai.
 30. Ober-Glogau.
 31. Oppeln I.
 32. Oppeln II.
 33. Preiskretscham.
 34. Pleß I.
 35. Ratibor I.
 36. Ratibor II.
 37. Rothenberg O. S.
 38. Rybnik I.
 39. Rybnik II.
 40. Tarnowitz.
 41. Zabrze I.
 42. Zabrze II.
- Gzygan**, Schulrat, zu Falkenberg.
Dr. Molke zu Gleiwitz.
 = **Stolze** dasselbst.
 = **Hahn**, Schulrat, zu Groß-Strehlitz.
 = **Elbers** zu Grottkau.
Klink zu Hultschin.
Reimann zu Karlsruhe.
Volkmer zu Kattowitz.
Dr. Rassek dasselbst.
Conradi dasselbst, aufragsw.
Dr. Schwierczina zu Königshütte.
Schwarze dasselbst.
Siegel zu Kojetz.
Kupka dasselbst.
Meyer zu Kreuzburg.
Kerp dasselbst.
Dr. Mikulla, Schulrat, zu Leobschütz.
Streibel, dsgl., dasselbst.
Weichert, dsgl., zu Lęgutnitz.
Dr. Wolter zu Lublinitz.
Stephanblome dasselbst.
Weyher zu Myslowitz.
Faust, Schulrat, zu Neisse.
Dr. Böhm, dsgl., dasselbst.
 = **Schäffer**, dsgl., zu Neustadt.
Rübe zu Nikolai.
Langer zu Ober-Glogau.
Dr. Stork zu Oppeln, aufragsw.
 = **Baron** dasselbst, aufragsw.
Schwingel zu Preiskretscham.
Wierciński zu Pleß.
Dr. Hüppé, Schulrat, zu Ratibor.
Speer dasselbst.
Enders zu Rothenberg O. S.
Dr. Rzeszniak zu Rybnik.
Buchmann dasselbst.
Dr. Rauprich zu Tarnowitz.
Polaček, Schulrat, zu Zabrze.
Dr. Hampel dasselbst.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kojetz.
 2. Oppeln III.
 3. Pleß II.-Rybnik.
- Buschow**, Pastor zu Kojetz.
Sudner, Hosprediger zu Karlsruhe.
Tondorf, Pastor zu Nikolai.

Aufsichtsbezirke:

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Altenplathow. | Büddecke, Superint. zu Altenplathow. |
| 2. Anderbeck. | Hoffmann, dsgl. zu Anderbeck. |
| 3. Arendsee. | Hellwig, dsgl. zu Arendsee i. A. |
| 4. Aschersleben, Stadt. | Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben. |
| 5. Aschersleben, Land. | Schleusner, Superint. zu Kochstedt. |
| 6. Azendorf I. | Dr. Rathmann, dsgl. zu Schönebeck. |
| 7. Azendorf II. | Behmann, Pastor zu Vöderburg. |
| 8. Bahrendorf. | Medem, Superint. zu Bahrendorf. |
| 9. Barleben. | Uhle, dsgl. zu Irxleben. |
| 10. Beetzendorf. | Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf. |
| 11. Bornstedt. | Meier, Pastor zu Hakenstedt. |
| 12. Brandenburg a. H. | Feller, Oberpfarrer zu Brandenburg
a. H. |
| 13. Burg I. | Kunze, dsgl. zu Burg. |
| 14. Burg II. | Thienhaus, Pastor zu Burg, aufragsw. |
| 15. Egeln. | Gebecke, dsgl. zu Westeregeln. |
| 16. Eilsleben I. | Gisevius, Superint. zu Eilsleben. |
| 17. Eilsleben II. | Völker, Pastor zu Harbke. |
| 18. Gardelegen I. | Horn, Superint. zu Gardelegen. |
| 19. Gardelegen II. | Hendrik, Pastor zu Lindstedt. |
| 20. Gommern. | Arndt, dsgl. zu Dannikow. |
| 21. Gröningen. | Flashar, Superint. zu Gröningen. |
| 22. Gr. Apenburg. | Gueinzius, dsgl. zu Beetzendorf. |
| 23. Halberstadt, Stadt, | Brinkmann, Oberpfarrer zu Halber-
stadt. |
| 24. Halberstadt, Land. | Allihn, Pastor zu Athenstedt. |
| 25. Kalbe a. S. I. | Behrens, Superint zu Kalbe a. S. |
| 26. Kalbe a. S. II. | Dr. Zehlk, Pastor zu Gr. Rosenburg. |
| 27. Klöze I. | Müller, Superint zu Kalbe a. S. |
| 28. Klöze II. | Fettbach, Pastor zu Hohenhenningen. |
| 29. Krakau. | Dr. Hermens, Konst. Rat, Superint.
zu Krakau. |
| 30. Lohburg. | Drausfeld, Superint. zu Leizkau. |
| 31. Magdeburg, Stadt. | Stadt. Schuldeputation zu Magdeburg. |
| 32. Magdeburg. | Dr. Schanerte, Propst zu Magdeburg. |
| 33. Neuhaldeßleben I. | Weischeder, Superint. zu Neuhaldeß-
leben. |

Aufsichtsbezirke:

34. Neuhausenleben II. Dominik, Pastor zu Emden.
 35. Oschersleben. Schuster, Superint. zu Oschersleben.
 36. Osterburg. Lamprecht, dsgl. zu Meßdorf.
 37. Osterwieck. Kötthe, Pastor zu Bölln.
 38. Quedlinburg, Stadt. Klewitz, Superint. zu Quedlinburg.
 39. Quedlinburg, Land. Borchert, Pastor zu Westerhausen.
 40. Salzwedel I. Scholz, Superint. zu Salzwedel.
 41. Salzwedel II. Dienemann, Pastor zu Jübar.
 42. Sandau I. Maaz, dsgl. zu Sandau.
 43. Sandau II. Schmidt, Superint. zu Hohengöhren.
 44. Seehausen. Hennicke, dsgl. zu Seehausen.
 45. Stendal, Stadt. Hackradt, Pastor zu Stendal.
 46. Stendal, Land I. Brunabend, Superint. zu Stendal.
 47. Stendal, Land II. Gebauer, Pastor zu Badingen.
 48. Stolberg - Wernigerode (Grafschaft). Blau, Konf. Rat, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
 49. Tangermünde I. Baack, Pastor zu Staffelde, auftragsw.
 50. Tangermünde II. Dr. Merkel, degl. zu Elversdorf.
 51. Wanzeleben. Meyer, degl. zu Remkersleben.
 52. Wettbergen. Pfau, Superint. zu Wettbergen.
 53. Werben. Cremer, Superint. zu Iden.
 54. Wolfsburg. Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, Superint. zu Wolfsburg.
 55. Wolmirstedt I. Schellert, dsgl. zu Farsleben.
 56. Wolmirstedt II. Lühe, Pastor zu Angern.
 57. Ziesar. Bon, Superint. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern. Büschel, Pfarrer zu Döndorf, auftragsw.
 2. Barby. Schmidt, dsgl. zu Garbsdorf.
 3. Beichlingen. Schirlik, Diakonus zu Cölleda, auftragsw.
 4. Belgern. Humpf, Superint. zu Belgern.
 5. Bitterfeld I. Schild, dsgl. zu Bitterfeld.
 6. Bitterfeld II. Brokes, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen.
 7. Brehna. Walter, Diakonus zu Börbig, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

8. Cönnern.
 9. Delitzsch.
 10. Eckartsberga.
 11. Eilenburg I.
 12. Eilenburg II.
 13. Eisleben.
 14. Elsterwerda.
 15. Ermsleben.
 16. Freyburg a. Il.
 17. Gerbstedt.
 18. Gollme.
 19. Halle, Stadt.
 20. Halle, Land I.
 21. Halle, Land II.
 22. Heldrungen.
 23. Herzberg.
 24. Hohenmölsen I.
 25. Hohenmölsen II.
 26. Kemberg.
 27. Lauchstädt.
 28. Liebenwerda I.
 29. Liebenwerda II.
 30. Lübben.
 31. Lützen.
 32. Mansfeld I.
 33. Mansfeld II.
 34. Merseburg, Stadt.
 35. Merseburg, Land.
 36. Mücheln.
 37. Naumburg.
 38. Pforta.
 39. Pretzien I.
 40. Pretzien II.
 41. Querfurt.
 42. Radewell.
 43. Sangerhausen I.
- Müller, Oberpfarrer zu Cönnern.
 Schäfer, Superint. zu Delitzsch.
 Raumann, dsogl. zu Eckartsberga.
 Dr. Büchting, dsogl. zu Eilenburg.
 Thon, Pfarrer zu Großwölkau.
 Luther, Superint. zu Eisleben.
 Mögling, Pfarrer zu Würdenhain, auftragßw.
 Strelow, Superint. zu Ermsleben.
 Holzhausen, dsogl. zu Freyburg a. Il.
 Schlemm, Superint. zu Gerbstedt.
 Opitz, dsogl. zu Gollme.
 Brendel, Stadtschulrat zu Halle a. S.
 Gutschmidt, Konsist.Rat a. D., Superint.
 zu Reideburg.
 Hundertmark, Pfarrer zu Neuz.
 Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen.
 Siebert, dsogl. zu Herzberg.
 Mertens, Superint. zu Hohenmölsen.
 Doehlert, Pfarrer zu Naundorf.
 Schük, Superint. u. Propst zu Kemberg.
 Hilpert, Superint. zu Niederelbicau.
 Nebelsiek, dsogl. zu Liebenwerda.
 König, Pfarrer zu Falkeberg.
 Dr. Schmidt, Superint. und Propst zu
 Lübben.
 Zödike, Superint. zu Lützen.
 Querner, dsogl. zu Mansfeld.
 Happich, Pfarrer zu Braunschweide.
 Bithorn, Prof., Stiftsuperint. zu Merse-
 burg.
 Goebel, Superint. zu Niederbeuna.
 Kulisch, Pfarrer zu Zorbau, auftragßw.
 Brodführer, dsogl. zu Saaleck, auf-
 tragßw.
 Pahnke, Professor, Geistlicher Inspektor
 an der Landesschule Pforta.
 Vorhauer, Pfarrer zu Großtreben,
 auftragßw.
 Hösch, Oberpfarrer zu Jessen.
 Rosenthal, Superint. zu Querfurt.
 Gutschmidt, Konsist.Rat a. D., Superint.
 zu Reideburg.
 Ehrke, Pfarrer zu Sangerhausen auf-
 tragßw.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---|---|
| 44. Sangerhausen II. | Heddergott, Pfarrer zu Sangerhausen. |
| 45. Schkeuditz. | Ramin, Superint. zu Schkeuditz. |
| 46. Schlieben. | Nickel, dsgl. und Propst zu Schlieben. |
| 47. Schraplau. | Thiele, Superint. zu Oberröblingen a. S. |
| 48. Stolberg-Roßla
(Gräfschaft) | Paulus, Konfist. Rat, Superint. und Pastor zu Roßla. |
| 49. Stolberg - Stolberg
(Gräfschaft) | Kämmerer, Konfist. Rat, Archidiakonus zu Stolberg. |
| 50. Torgau I. | Orthmann, Superint. zu Torgau. |
| 51. Torgau II. | Derselbe, auftragßw. |
| 52. Weißenfels. | Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels. |
| 53. Wittenberg, Stadt. | Matthiess, Diakonus zu Wittenberg, auftragßw. |
| 54. Wittenberg, Land. | Derselbe. |
| 55. Zahna. | Bogel, Superint. zu Zahna. |
| 56. Zeitz, Stadt. | Kabis, dsgl. und Oberpfarrer an St. Michael zu Zeitz. |
| 57. Zeitz, Land I. | Volkmann, Pfarrer zu Aue bei Zeitz. |
| 58. Zeitz, Land II. | Hübner, dsgl. zu Spora, auftragßw. |

3. Regierungsbezirk Erfurt.

Ständige Kreisschulinspektoren.

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| 1. Heiligenstadt II. | Wedig zu Heiligenstadt. |
| 2. Nordhausen I. | Gaertner, Schulrat, zu Nordhausen. |
| 3. Worbis. | Dr. Firlej zu Worbis. |

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Bleicherode. | Gaudig, Superint. zu Bleicherode. |
| 2. Erfurt I. | Dr. Gutihe, Stadtschulrat zu Erfurt. |
| 3. Erfurt II. | Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt. |
| 4. Ermstedt. | Dietrich, dsgl. zu Ermstedt. |
| 5. Gebesee. | Gottschick, Oberpfarrer zu Gebesee. |
| 6. Gefell. | Rathmann, dsgl. zu Gefell. |
| 7. Heiligenstadt I. | Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt. |
| 8. Langensalza. | Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza. |
| 9. Mühlhausen i. Th. I. | Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th. |
| 10. Mühlhausen i. Th. II. | Iber, Archidiakonus daselbst. |
| 11. Nohra. | Hellweg, Pfarrer zu Nohra. |
| 12. Nordhausen II. | Horn, dsgl. zu Nordhausen. |
| 13. Nordhausen III. | jurzeit unbesetzt. |
| 14. Oberdorla. | Fischer, dsgl. zu Oberdorla. |
| 15. Ranis. | jurzeit unbesetzt. |
| 16. Salza. | Gallwitz, Superint. zu Salza. |

Aufsichtsbezirke:

17. Schleusingen.
18. Sömmerda.
19. Suhl.
20. Tennstedt.
21. Walsleben.
22. Weizensee i. Th.
23. Ziegenrück.
- Müller, Superint. zu Schleusingen.
Steinhoff, Pfarrer zu Wenigenömmern.
Bätscher, Superint. zu Suhl.
Fender, dsgl. zu Tennstedt.
Dr. Müller, Pfarrer zu Kühnhausen.
zurzeit unbesetzt.
Hähmann, Superint. zu Wernburg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Apenrade.
2. Gaarden.
3. Hadersleben I.
4. Hadersleben II.
5. Heide.
6. Herzogt. Lauenburg.
7. Kkehoe.
8. Sonderburg.
9. Tondern I.
10. Tondern II.
11. Wandbek.
- Mosehuss, Schulrat, zu Apenrade.
Dr. Schütt, dsgl., zu Kiel-Gaarden.
Koesling zu Hadersleben.
Schlichting, Schulrat, daselbst.
Franzen, dsgl., zu Heide.
Schöppa zu Rantzburg.
Alberti zu Kkehoe.
Todsen, Schulrat, zu Sonderburg.
Zufall zu Tondern.
Krage daselbst.
Schünemann zu Wandbek.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.
2. Bordeholm.
3. Süder-Dithmarschen I.
4. Süder-Dithmarschen II.
5. Süder-Dithmarschen III.
6. Eddersförde I.
7. Eddersförde II. }
8. Eiderstedt.
9. Flensburg, Stadt.
10. Flensburg I.
11. Flensburg II.
12. Helgoland, Insel.
- Wagner, Stadtschulrat zu Altona.
Riewerts, Kirchenpropst zu Neumünster.
Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.
Suhr, Pastor zu Eddelak.
Mau, Hauptpastor zu Marne.
Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
Lorenz, Stadtschulrat zu Flensburg.
Niese, Kirchenprobst zu Flensburg.
Janß, dsgl. zu Sörup.
Hansen, dsgl. zu Skappeln.
Schröder, Pastor zu Helgoland.

Auffichtsbezirke:

13. Husum I.
 a) für die Stadt Husum: Rienau, Pastor zu Husum.
 b) für den Land- bezirk: Deisting, dsgl. zu Schwabstedt.
14. Husum II. Rienau, dsgl. zu Husum.
15. Niel, Stadt. Dr. Hüttebräuer, Stadtschulrat zu Niel.
16. Oldenburg I. Beckmann, Stadtschulinspektor daselbst.
17. Oldenburg II. Rulffs, Pastor zu Altenkrempe.
18. Oldenburg, Feh- Jensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
- marn, Insel. Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F.
19. Pinneberg I. Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden.
20. Pinneberg II. Derselbe.
21. Pinneberg III. Maß, Hauptpastor zu Elmshorn.
22. Pinneberg IV. Fedderse, Kirchenpropst zu Horst.
23. Pinneberg V. Möding, Hauptpastor zu Lütjenburg.
24. Blön I. Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg.
25. Blön II. Deetjen, Pastor zu Blön.
26. Blön III. Hansen, Hauptpastor zu Nendsburg.
27. Nendsburg I. Heß, dsgl. daselbst.
28. Nendsburg II. Dührkop, Pastor zu Tolk.
29. Schleswig I. Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
30. Schleswig II. Gröning, Pastor zu Hollingstedt.
31. Schleswig III. Hansen, Kirchenpropst zu Warden, auftragsw.
32. Segeberg I.
 a) für die Stadt Segeberg: Mohr, Pastor zu Warden, auftragsw.
 b) für den Land- bezirk: Derselbe.
33. Segeberg II. Hansen, Pastor zu Henstedt.
34. Segeberg III. Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf.
35. Steinburg II. Fedderse, Kirchenpropst zu Horst.
36. Stormarn I. Chalybaeus, dsgl. zu Alt-Rahlstedt.
37. Stormarn II. Schünemann, Kreisschulinspektor zu Wandbek.
38. Stormarn III. Schöppa, dsgl. zu Radeburg.

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbereich Hannover.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Linden, Stadt. Menner, Schulrat, zu Linden.

Aufsichtsbezirke:

Kreischulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum.
2. Börn.	Vorenz, dsgl. zu Börn.
3. Diepholz.	Penshorn, dsgl. zu Diepholz.
4. Drakenburg.	Heuer, Pastor zu Drakenburg.
5. Gr. Berkel.	Pätz, Superint. zu Gr. Berkel.
6. Hameln, Stadt.	Uhlhorn, Pastor zu Hameln.
7. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Schulrat, Stadtschulrat zu Hannover.
8. Hannover II.	Köch, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat a. D. zu Hannover.
9. Hannover III.	Riemekaste, Pastor zu Hannover.
10. Hannover IV.	Dr. Gronemann, Landrabbiner zu Hannover.
11. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
12. Jeinsen.	Jacobshagen, Superint. zu Jeinsen.
13. Langenhagen I.	Gericke, Pastor zu Langenhagen.
14. Langenhagen II.	Nicell, Reg. und Schulrat zu Hannover.
15. Lümmel I.	Beyer, Superint. zu Lümmel.
16. Lümmel II.	Nicell, Reg. und Schulrat zu Hannover, auftragßw.
17. Linden, Land I.	Nicell, Reg. und Schulrat zu Hannover, auftragßw.
18. Linden II.	Dr. Mäzen, Pastor zu Linden.
19. Lohe.	Gieseke, dsgl. zu Lohe.
20. Voicum.	Lie. Schulzen, Konventional-Studien-direktor zu Voicum.
21. Misburg.	Merker, Pastor zu Misburg.
22. Neustadt a. R.	Einstmann, Superint. zu Neustadt a. R.
23. Nienburg.	Kothert, dsgl. zu Nienburg.
24. Oldendorf.	Lindenberg, Pastor zu Copenbrügge.
25. Pattenßen.	Fraatz, Superint zu Pattenßen.
26. Ronnenberg.	Peck, dsgl. zu Ronnenberg.
27. Springe.	Pramann, dsgl. zu Springe.
28. Stolzenau.	Loose, dsgl. zu Stolzenau.
29. Sulingen.	Vogt, dsgl. zu Sulingen.
30. Twistringen.	Ganen, Pastor zu Twistringen.
31. Bilsen.	Hahn, Superint. zu Bilsen.
32. Wärnsen.	Junge, Pastor zu Wärnsen.
33. Weyhe.	Moltmeyer, dsgl. zu Brinkum.
34. Wunstorff.	Freybe, Superint. zu Wunstorff.

Auffichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Alsfeld.	Krüger, Superint. zu Alsfeld.
2. Bockenem I.	Motermann, dsgl. zu Bockenem.
3. Bockenem II.	Bank, Pastor zu Ringelheim.
4. Bovsum.	Streicher, dsgl. zu Bavenstedt.
5. Bovenden.	Smidt, Superint. zu Bovenden.
6. Detfurth.	Peters, Dechant zu Gr. Dünigen.
7. Dransfeld.	Lie. Steinmeß, Superint. zu Dransfeld.
8. Duderstadt.	Bank, Prälat, Propst und Dechant zu Duderstadt.
9. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
10. Einbeck II.	Wordemann, Superint. daselbst.
11. Elze.	Münchmeyer, dsgl. zu Elze.
12. Gieboldehausen.	Sievers, Dechant zu Gieboldehausen.
13. Göttingen I.	Brügmann, Superint. zu Göttingen.
14. Göttingen II.	D. Kayser, dsgl. daselbst.
15. Göttingen III.	Rabe, Pastor zu Obernjesa.
16. Göttingen IV.	Personn, Schuldirektor zu Göttingen.
17. Goslar I.	Wormann, Pastor zu Goslar.
18. Goslar II.	Öhlms, Dechant zu Schladen.
19. Gronau.	Köhler, Pastor zu Moritzberg.
20. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen.
21. Hedemünden.	Bösenberg, Pastor zu Gimte.
22. Herzberg a. Harz.	Knoche, Superint. zu Herzberg.
23. Hildesheim I.	Wöhrmann, dsgl. zu Garstedt, auftragbw.
24. Hildesheim II.	Hollemann, Dechant zu Hildesheim.
25. Hildesheim III.	Grabein, Stadtschulinsp. daselbst.
26. Hildesheim IV.	Dr. Feder, Prof., Gymn.-Oberl. daselbst.
27. Hohnstedt.	von Werder, Pastor zu Hammstedt.
28. Hohnstein.	Lie. Cohrs, Konfist. Rat, Superint. zu Niedersachsenwerfen.
29. Klausthal.	Lie. Voremann, Superint. zu Klausthal.
30. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.
31. Markoldendorf.	Tielemann, Superint. zu Markoldendorf.
32. Münden.	Wenzel, Pastor prim. zu Münden.

Aufsichtsbezirke:

33. Nettlingen.
 34. Nörten.
 35. Northeim.
 36. Oerthal.
 37. Oldendorf.
 38. Osterode.
 39. Peine I.
 40. Peine II.
 41. Peine III.
 42. Salzgitter.
 43. Sarstedt.
 44. Schilde.
 45. Sievershausen.
 46. Solschen.
 47. Uslar.
 48. Vörste.
 49. Willemshausen.
 50. Wrisbergholzen.
 51. Zellerfeld.
- Busse, Superint. zu Nettlingen.
 Blathner, Pastor zu Winzenburg.
 Dr. Rühle, Seminaridirektor zu Nordheim.
 Segger, Superint. zu Bienenburg.
 Schuehage, Pastor zu Wallensen.
 Gehrke, Superint. zu Osterode.
 Küster, dsgl. zu Peine.
 Reinhard, Pastor zu Peine.
 Stalmann, dsgl. zu Gr. Ilsede.
 Kleuker, Superint. zu Salzgitter.
 Wöhrmann, dsgl. zu Sarstedt.
 Brinkmann, dsgl. zu Schilde.
 Schlie, dsgl. zu Sievershausen.
 Redepenning, dsgl. zu Gr. Solschen.
 Hardeland, dsgl. zu Uslar.
 Mellin, Pastor zu Harsum.
 Kuprecht, Superint. zu Willemshausen.
 Höpfner, dsgl. zu Wrisbergholzen.
 Meier; Pastor prim. zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Harburg I. Peters zu Harburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden. Jacobshagen, Superint. zu Ahlden.
 2. Beedenbostel. Raven, dsgl. zu Beedenbostel.
 3. Bergen bei Celle. Eichler, Pastor zu Bergen.
 4. Bevensen. Bode, Superint. zu Bevensen.
 5. Bleckede I. Wagenmann, dsgl. zu Bleckede.
 6. Bleckede II. Erbe, Pastor zu Neuhaus a. E.
 7. Burgdorf. Lie. Coelle, Superint. zu Burgdorf.
 8. Burgwedel. Maseberg, dsgl. zu Burgwedel.
 9. Celle I. Röbbelen, dsgl. zu Celle, auftragsw.
 10. Celle II. Röbbelen, dsgl. daselbst.
 11. Celle III. von Hagen, Pastor daselbst.
 12. Dannenberg I. Kahle, Superint. zu Dannenberg.
 13. Dannenberg II. Kahle, dsgl. zu Dannenberg.
 14. Döhren. Merker, Pastor zu Misburg.
 15. Ebstorf. Böcker, Superint. zu Ebstorf.
 16. Fallersleben. Seehohm, dsgl. zu Fallersleben.
 17. Gartow. Severs, dsgl. zu Gartow.

Auffichtsbezirke:

18. Gifhorn.
 19. Harburg II.
 20. Harburg III.
 21. Harburg IV.
 22. Hoya.
 23. Langenhagen.
 24. Lehrte.
 25. Lüchow I.
 26. Lüchow II.
 27. Lüne I.
 28. Lüne II.
 29. Lüne III.
 30. Lüneburg.
 31. Pattensen I.
 32. Pattensen II.
 33. Sarstedt.
 34. Sievershausen.
 35. Soltau I.
 36. Soltau II.
 37. Uelzen.
 38. Walsrode I.
 39. Walsrode II.
 40. Winsen a. d. E.
 41. Wittingen I.
 42. Wittingen II.
 43. Wittingen III.
- Deike, Superint. zu Gifhorn.
 - Boes, Pastor zu Elstorf.
 - Bockhorn, dsgl. zu Tostedt.
 - Stolte, Pfarrer zu Harburg.
 - Cordes, Superint. zu Hoya.
 - Gerlach, Pastor zu Langenhagen.
 - Schaumburg, dsgl. zu Lehrte.
 - Busch, Superint. zu Lüchow.
 - Peez, Pastor zu Bergen a. D.
 - Meyer, Superint. zu Lüne.
 - Fressel, Pastor zu Bardowiek.
 - Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen.
 - Wachsmuth, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
 - Ubbelohde, Superint. zu Pattensen.
 - Bode, Pastor zu Egestorf.
 - Wöhrmann, Superint. zu Sarstedt.
 - Schlie, dsgl. zu Sievershausen.
 - Stalmann, dsgl. zu Soltau.
 - Stalmann, dsgl. daselbst.
 - Baustaedt, Propst zu Uelzen.
 - Haase, Superint. zu Walsrode.
 - Knoke, Pastor zu Fallingbostel.
 - Bogelsang, Superint. zu Winsen a. d. E.
 - Huth, Pastor zu Ohrdorf, auftragsw.
 - Derjelbe.
 - Bernstorff, Pastor zu Groß-Desingen.

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenante.

1. Achim.
 2. Altes Land.
 3. Bargstedt.
 4. Bederkesa.
 5. Blumenthal I.
 6. Blumenthal II.
 7. Bremervörde.
 8. Buxtehude.
 9. Geestemünde.
- Hartmann, Pastor zu Arbergen.
 - Probst, Superint. zu Jork.
 - Arfken, Pastor zu Ahlerstedt.
 - Dieckmann, Superint. zu Lehe.
 - Müller, dsgl. zu Lehe.
 - Keller, dsgl. zu Blumenthal.
 - von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
 - Magistrat zu Buxtehude.
 - Dr. Stephan, Mädchenschuldirektor zu Geestemünde.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|--------------------------|--|
| 10. Hadeln. | Wolff, Pastor zu Nordleda. |
| 11. Himmelpforten. | Arcken, dsgl. zu Himmelpforten. |
| 12. Horneburg. | Rost, dsgl. zu Buxtehude. |
| 13. Lehdingen. | Meyer, Superint. zu Drochtersen. |
| 14. Lehe. | Riege, Pastor zu Lehe. |
| 15. Lüsum. | Dittrich, Superint. zu Lüsum. |
| 16. Lilienthal. | Krull, dsgl. zu Lilienthal. |
| 17. Neuhaus. | Steinmetz, dsgl. zu Neuhaus. |
| 18. Osten. | Bartels, dsgl. zu Osten. |
| 19. Österholz. | Degener, Pastor zu Ritterhude. |
| 20. Rotenburg a. W. | Dieckmann, Superint. zu Rotenburg. |
| 21. Sandstedt. | Öhnesorg, dsgl. zu Sandstedt. |
| 22. Scheessel. | Willenbrock, Pastor zu Scheessel. |
| 23. Selsingen. | Holtorf, dsgl. zu Selsingen. |
| 24. Sittensen. | Vogelsang, dsgl. zu Heeslingen. |
| 25. Stade, Stadt. | Magistrat zu Stade. |
| 26. Verden I., Stadt. | Schulvorstand zu Verden. |
| 27. Verden II., Andreas. | Schädlau, Pastor zu Verden. |
| 28. Verden III., Dom. | Wolff, Superint. zu Verden. |
| 29. Worpswede. | Fitschen, Pastor zu Worpswede. |
| 30. Wulsdorf. | von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf. |
| 31. Wursten. | Warnecke, dsgl. zu Dorum. |
| 32. Beven. | Meyer, dsgl. zu Beven. |

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersen= Dr. Poppelreuter zu Osnabrück, bebrück-Wittlage. urlaubt, Vertreter Müller daselbst.
2. Osnabrück-Zburg. Oppen, Schulrat, zu Osnabrück.*)

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf. Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft. Bartel, dsgl. zu Neuenhaus.
3. Bentheim, Niedergrafschaft. Ryhuis, dsgl. zu Arkel.
4. Bentheim, Obergrafschaft. Stokmann, dsgl. zu Bentheim.
5. Bersenbrück. Kramer, dsgl. zu Quakenbrück.
6. Bersenbrück-Bramsche. Meyer, Superint. zu Bramsche.

* Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrück.

Aussichtsbezirke:

7. Freren.	Dingmann, Pastor zu Schapen.
8. Haselünne.	Schniers, ds gl. zu Haselünne.
9. Hümmeling.	Büter, ds gl. zu Werlte.
10. Iburg-Melle.	Heilmann, ds gl. zu Iburg.
11. Lingen I.	Botterschulte, ds gl. zu Planlünne.
12. Lingen II.	Lötter, ds gl. zu Lengerich.
13. Melle.	Kaune, ds gl. zu Melle.
14. Meppen.	Nölker, ds gl. zu Bejuwe.
15. Meppen-Papenburg.	Bräuer, Superint. zu Meppen.
16. Wittlage.	Schwick, Pastor zu Ahrenshorst.

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf.	Reimers, Pastor zu Amdorf.
2. Aurich I.	Friedrich, ds gl. zu Aurich.
3. Aurich II.	Stockmann, ds gl. zu Borssum.
4. Aurich-Oldendorf.	Pauls, ds gl. zu Großefehn.
5. Bingum.	Schermertmann, Superint. zu Bingum.
6. Eilsrum.	Reinders, Pastor zu Bisquard.
7. Emden I.	Blanke, ds gl. zu Emden.
8. Emden II.	Cöper, ds gl. daselbst.
9. Esrum.	Hamer, ds gl. zu Neermoor.
10. Esjens.	Lüpkes, Superint. zu Esjens.
11. Leer I.	Linnemann, Pastor zu Leer.
12. Leer II.	Tholens, ds gl. daselbst.
13. Leer III.	Dr. Gravel, ds gl. zu Leer.
14. Marienhofe.	Gossel, Superint. zu Marienhofe.
15. Nesse.	Smidt, Pastor zu Hage.
16. Norden.	Thomsen, ds gl. zu Norden.
17. Norderney.	Smidt, ds gl. zu Hage.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt.
19. Riepe.	Kittel, Pastor zu Moordorf.
20. Weener.	Buurman, ds gl. zu Kirchborgum.
21. Westeraccum.	Müller, ds gl. zu Roggenstede.
22. Westerhusen.	Buismann, ds gl. zu Groß-Midlum.
23. Wilhelmshaven.	Bauckmann, Reg. und Schulrat zu Aurich, auftragsw.
24. Wittmund.	Ostertag, Pastor zu Funnix, auftragsw.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Ahans. Ewald, Schulrat, zu Ahans.
2. Beckum. Brockmann zu Beckum.
3. Borken. Stork, Schulrat, zu Borken.
4. Buer. Mauel zu Buer.
5. Koesfeld. Dr. Schieffereis zu Koesfeld.
6. Lüdinghausen. Herold zu Lüdinghausen.
7. Münster. Schürholz, Schulrat, zu Münster.
8. Recklinghausen I. Schneider, dsgl., zu Dorsten.
9. Recklinghausen II. Witte, dsgl., zu Recklinghausen.
10. Recklinghausen III. Arnold zu Recklinghausen.
11. Steinfurt. Schürhoff, Schulrat, zu Burgsteinfurt.
12. Tecklenburg-Münster. Steinfurt-Warendorf. Dr. Hobohm zu Tecklenburg, austragßw.
13. Warendorf-Tecklenburg. Schunk, Schulrat, zu Warendorf.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bielefeld. Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld.
2. Büren. Mikenius zu Büren.
3. Höxter I. Weinstock zu Höxter.
4. Minden. Frohneberg zu Minden.
5. Paderborn. Brand, Schulrat, zu Paderborn.
6. Warburg. Bauer, dsgl., zu Warburg.
7. Wiedenbrück. Ries zu Wiedenbrück.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Blasheim. Husemann, Pfarrer zu Blasheim.
2. Bünde. Heim, dsgl. zu Bünde.
3. Enger. Niemöller, dsgl. zu Enger.
4. Gütersloh. Siebold, dsgl. zu Gütersloh.
5. Herford. Bogelsang, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II. Kriele, dsgl. zu Driburg.
7. Mahnen. Schlüpmann, dsgl. zu Mahnen.
8. Bersmold. Eggerling, Superint. zu Bersmold.
9. Wehden. Lauffher, Pfarrer zu Wehden.
10. Werther. Münter, dsgl. zu Werther.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Arnsberg. Hüser, Schulrat, zu Arnsberg.
2. Attendorn. Frese zu Attendorn.
3. Bochum I. Dr. Holst, Schulrat, zu Bochum.
4. Bochum II. Hellwig daselbst.
5. Bochum III. Austermann daselbst.
6. Bochum IV. Rodenstock daselbst.
7. Brilon-Wittgenstein. Koch zu Brilon auftragsw.
8. Dortmund I. Schreff, Schulrat, zu Dortmund.
9. Dortmund II. Dr. Weltman daselbst, auftragsw.
10. Gelsenkirchen-Hat-
tingen. = Bornemann zu Gelsenkirchen.
11. Gelsenkirchen I. Werner zu Gelsenkirchen.
12. Gelsenkirchen II. Holtz, Schulrat, zu Gelsenkirchen.
13. Hagen I. Stordeur, dsgl., zu Hagen.
14. Hagen II. Knögel zu Hagen.
15. Hamm-Süest. Dr. Schmitz zu Hamm.
16. Lippstadt. Rhein, Schulrat, zu Lippstadt.
17. Meschede. Dr. Besta, dsgl., zu Meschede.
18. Schwelm-Hagen. Hernicke zu Schwelm.
19. Schwerte II. Dr. Renzing zu Schwerte.
20. Wittgenstein. = Weihmann zu Berleburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenante.

1. Altena-Hülscheid. Kepp, Pfarrer zu Hülscheid.
2. Aplerbeck. Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3. Arnsberg-Brilon-
Meschede. Kloene, dsgl. zu Arnsberg.
4. Barop. Niemeyer, dsgl. zu Eichlinghofen.
5. Brakel. Jürgensmeyer, dsgl. zu Wiedede-
ßeln.
6. Burbach-Wilnsdorf. Kölke, dsgl. zu Burbach.
7. Dortmund III. Dornhectter, Stadtschulrat zu Dort-
mund.
8. Dortmund IV. Dr. Schapler, dsgl. daselbst.
9. Haan. Meienborn, Pfarrer zu Berge.
10. Hattingen. Meier-Peter, Superint. zu Hattingen.
11. Hemer-Menden. Pake, dsgl. zu Hemer.
12. Hohenlimburg-
Lettmathe. von der Kuhlen, Pfarrer zu Lettmathe.
13. Iserlohn. Steinborn, dsgl. zu Iserlohn.

Aufsichtsbezirke:

14. Kamen. Bruch, Pfarrer zu Methler.
 15. Kierspe. Bels-Beusden, dsgl. zu Kierspe.
 16. Lüdenscheid. Proebsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
 17. Lünen-Brechten. Schreff, Schulrat, zu Dortmund, auftragßw.
 18. Plettenberg-Olpe. Klein, Pfarrer zu Plettenberg.
 19. Schwerte I. Graeve, dsgl. zu Schwerte.
 20. Siegen-Freuden-berg. Winterhager, dsgl. zu Siegen.
 21. Soest-Lippstadt. Kuhr, dsgl. zu Westlarn.
 22. Unna. Jansen, dsgl. zu Fröndenberg.
 23. Weidenau-Netphen. Stein, dsgl. zu Strombach.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine. ·

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Ahna. | Riebeling, Metropolitan zu Wolfssanger. |
| 2. Allendorf a. W., | Stadt. Paulus, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Allendorf a. W., auftragßw. |
| 3. Allendorf a. W., Land. | Derselbe, auftragßw. |
| 4. Amöneburg. | Krah, Dechant zu Amöneburg. |
| 5. Bergen. | Hufnagel, Pfarrer zu Hanau-Kesselstadt. |
| 6. Borken I. | Endemann, dsgl. zu Singlis. |
| 7. Borken II. | Steinbock, dsgl. zu Bischofsheim, Kreis Fritzlar. |
| 8. Büdherthal. | Wittekindt, Metropolitan zu Wadernbuchen. |
| 9. Cassel, Stadt. | Bornmann, Stadtschulrat, Stadtschulinspizient zu Cassel.
Böbrix, Stadtschulinspizitor (Gehilfe u. Vertreter des Stadtschulrats). |
| 10. Eddorf. | Hillenbrand, Dechant zu Cassel. |
| 11. Ebersdorf. | Werner, Pfarrer zu Kappel. |
| 12. Eiterfeld. | Herzig, dsgl. zu Rasdorf. |
| 13. Eichwege, Stadt. | Schaub, dsgl. Stadtschulinspizient zu Eichwege. |
| 14. Eichwege, Land I. | Bippard, Pfarrer a. D. zu Wanfried. |

Auflichtsbezirke:

15. Eschwege, Land II. Krapf, Pfarrer zu Nesselröden.
16. Felsberg. Heubner, dsgl. zu Gensungen.
17. Frankenberg. Koch, dsgl. zu Frankenberg.
18. Fronhausen. Landau, dsgl. zu Fronhausen.
19. Fulda I. Bottermann, Reg. und Schulrat zu Cassel.
20. Fulda II. Ruhl, Superint. zu Fulda.
21. Gelnhausen, Stadt. Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
22. Gelnhausen, Land I. Kohlenbusch, Pfarrer zu Meerholz.
23. Gelnhausen, Land II. Hünagel, dsgl. zu Birkenfeld.
24. Gersfeld. Ruhl, Superint. zu Fulda.
25. Gottsbüren. Herwig, Metropolitan zu Dödelsheim.
26. Grebenstein. Vilmar, Pfarrer zu Immendorf.
27. Großalmerode. Planert, Hilfspfarrer, Stadtschulinspizient zu Großalmerode.
28. Gudensberg I. Quehl, Pfarrer zu Grifte.
29. Gudensberg II. Altmüller, Metropolitan zu Gudensberg.
30. Hanau, Stadt. zurzeit unbelegt.
31. Hersfeld, Stadt. Schrader, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
32. Hersfeld, Land I. Sonnemann, Pfarrer zu Kruispis, antragsw.
33. Hersfeld, Land II. zurzeit unbelegt.
34. Hilders. Breitung, Pfarrer zu Hilders.
35. Hofgeismar, Stadt. Fulda, dsgl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
36. Hofgeismar, Land. Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
37. Homberg, Stadt. Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
38. Homberg, Land. Derselbe.
39. Hülfeld I. Bode, Pfarrer zu Buchenau.
40. Hülfeld II. Schmelz, Dechant zu Hülfeld.
41. Kaufungen I. Schüler, Superint. zu Oberkaufungen.
42. Kaufungen II. Barchfeld, Pfarrer zu Grumbach.
43. Kirchhain. Wiegenschmidt, dsgl. zu Kirchhain.
44. Langenselbold. Hünagel, dsgl. zu Langenselbold.
45. Lichtenau (Hess.) Schuchardt, Metropolitan zu Hess. Lichtenau.
46. Marburg, Stadt. Dr. Seehausen, Schuldirektor, Stadtschulinspizient zu Marburg.
47. Melsungen, Stadt. Fulda, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.

Aufsichtsbezirke:

- | | |
|---|--|
| 48. Melungen, Land. | Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen. |
| 49. Neukirchen I. | Schenkheld, Metropolitan zu Neukirchen. |
| 50. Neukirchen II. | Wagner, Pfarrer zu Ottrau. |
| 51. Obernkirchen I. | Diedelmeier, Metropolitan zu Rödenberg. |
| 52. Obernkirchen II. | Fischer, Pfarrer zu Obernkirchen. |
| 53. Rauschenberg. | Pörtje, ds gl. zu Fosbach. |
| 54. Rinteln. | List, ds gl. zu Deckbergen. |
| 55. Rosenthal. | Hoffmann, ds gl. zu Rosenthal. |
| 56. Rotenburg I. | Nothnagel, Metropolitan zu Rotenburg. |
| 57. Rotenburg II. | Kappes, Pfarrer zu Obersuhl. |
| 58. Rotenburg III. | Schrader, ds gl. zu Hersfeld. |
| 59. Schlüchtern, Stadt. | Orth, Superint., Stadtschulinspizient zu Schlüchtern. |
| 60. Schlüchtern, Land. | Völkenand, Pfarrer zu Steinau. |
| 61. Schmalkalden, Stadt. | Bilmann, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Schmalkalden. |
| 62. Schmalkalden,
Land I. Derselbe. | |
| 63. Schmalkalden,
Land II. Derselbe. | Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden. |
| 64. Schönstadt. | Trautwein, Pfarrer zu Gobfelden. |
| 65. Schwarzenfels. | Orth, Superint. zu Schlüchtern. |
| 66. Sontra. | Martin, Metropolitan zu Sontra. |
| 67. Spangenberg. | Schmitt, ds gl. zu Spangenberg. |
| 68. Trendelburg. | Wißemann, Superint. zu Hofgeismar. |
| 69. Treyßla. | Brand, Metropolitan zu Treyßla. |
| 70. Vöhl. | Bornmann, Pfarrer zu Höringhausen. |
| 71. Waldkappel. | Both, Metropolitan zu Waldkappel. |
| 72. Wanfried, Stadt. | Bippart, Pfarrer a. D., Stadtschulinspizient zu Wanfried. |
| 73. Wetter. | Lederhose, Oberpfarrer zu Wetter. |
| 74. Weyhers. | Medler, Dechant zu Hersfeld. |
| 75. Wilhelmshöhe I. | Paulus, Pfarrer zu Cassel - Rothen-ditmold. |
| 76. Wilhelmshöhe II. | Armbroster, ds gl. zu Cassel - Wehl-heiden. |
| 77. Windecken. | Baumann, ds gl. zu Windecken. |
| 78. Wißenhausen. | Reimann, Metropolitan zu Wißenhausen. |
| 79. Wolfhagen. | Jacobi, ds gl. zu Wolfhagen. |
| 80. Ziegenhain. | Hartwig, Pfarrer zu Willingshausen. |
| 81. Bierenberg. | Peter, Metropolitan zu Bierenberg. |

Aufsichtsbezirke:

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Keine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Altweilnau. | Bohris, Dekan zu Wehrheim. |
| 2. Arnstein. | Gerlach, Pfarrer zu Arzbach. |
| 3. Battenberg. | Schellenberg, Dekan zu Battenberg. |
| 4. Bergebersbach. | Hieß, Pfarrer zu Frohnhausen. |
| 5. Berod. | Ehrlich, dsgl. zu Hundsgangen. |
| 6. Biebrich. | Stahl, dsgl. zu Biebrich. |
| 7. Braubach. | Dr. Wieje, dsgl. zu Braubach. |
| 8. Buchenau. | Möhn, dsgl. zu Buchenau. |
| 9. Cunbach. | Deißmann, dsgl. zu Cunbach. |
| 10. Diethardt. | Schmidt, dsgl. zu Miehlen. |
| 11. Diez. | Auler, dsgl. zu Freiendiez. |
| 12. Dillenburg. | Loh, Schulrat, Seminardirektor zu Dillenburg. |
| 13. Dörssdorf. | Krämer, Pfarrer zu Dörssdorf. |
| 14. Ems. | Heydemann, dsgl. zu Ems. |
| 15. Erbach a. Rhein. | Kilb, Dekan zu Neudorf. |
| 16. Fischbach. | Horn, Pfarrer zu Fischbach. |
| 17. Frankfurt a. M. | Die Städtische Schuldeputation. |
| 18. Frankfurt a. M.,
Land. | Enders, Pfarrer zu Frankfurt a. M.—Niederrad. |
| 19. Gladenbach. | Korndörfer, Dekan zu Gladenbach. |
| 20. Grävenwiesbach. | Görg, Pfarrer zu Grävenwiesbach. |
| 21. Grenzhausen. | Ilgen, dsgl. zu Selters. |
| 22. Griesheim. | Fabriens, dsgl. zu Griesheim. |
| 23. Hachenburg. | Raumann, Dekan zu Hachenburg. |
| 24. Hadamar. | Franz, dsgl. zu Hadamar. |
| 25. Heddernheim. | Brühl, Pfarrer zu Marxheim. |
| 26. Herborn. | Gail, dsgl. zu Eisenroth. |
| 27. Holzappel. | Holzhausen, dsgl. zu Gramberg. |
| 28. Homberg v. d. H. | Höser, dsgl. zu Vornholzhausen. |
| 29. Idstein I. | Dörr, Dekan zu Idstein. |
| 30. Idstein II. | Buscher, Pfarrer daselbst. |
| 31. Idstein III. | Dörr, Dekan zu Idstein. |
| 32. Kettensbach. | Dr. Seibert, Pfarrer zu Panrod. |
| 33. Kirdorf. | Schaller, dsgl. zu Bommersheim. |
| 34. Langenschwalbach. | Michel, dsgl. zu Laufenselden. |
| 35. Limburg I. | Tripp, Domkapitular, Stadtspfarrer zu Limburg. |

Aufsichtsbezirke:

36. Limburg II.
 37. Marienberg.
 38. Mässenheim.
 39. Mendt.
 40. Montabaur I.
 41. Montabaur II.
 42. Nassau I. }
 43. Nassau II. }
 44. Nenderoth.
 45. Niederlahnstein.
 46. Oberlahnstein.
 47. Ransbach.
 48. Rennerod.
 49. Rodheim.
 50. Rothenhahn.
 51. Rüdesheim.
 52. Runkel.
 53. St. Goarshausen.
 54. Sonnenberg.
 55. Ussingen I.
 56. Ussingen II.
 57. Villmar.
 58. Wallau.
 59. Weilburg.
 60. Westerburg.
 61. Wicker
 62. Wiesbaden.
- Weingandt, Pfarrer zu Staffel.
 Heyn, dsogl. zu Marienberg.
 Dr. Lindenbein, Dekan zu Delkenheim.
 Laufer, Pfarrer zu Hahn.
 Hölscher, Seminardirektor zu Montabaur.
 Kexel, Pfarrer zu Holler.
 Martin, dsogl. zu Dienethal.
 Beckerling, desgl. zu Nenderoth.
 Ludwig, dsogl. zu Niederlahnstein.
 Müller, dsogl. zu Oberlahnstein.
 Jost, dsogl. zu Ransbach.
 Gräf, dsogl. zu Hellenhahn.
 Bömel, dsogl. zu Rodheim.
 Pfeil, dsogl. zu Rothenhahn.
 Feldmann, dsogl. zu Geisenheim.
 Meyer, dsogl. zu Runkel.
 Schmidtborn, Dekan zu Weisel.
 Jäger, Konst. Rat, Pfarrer zu Bierstadt.
 Sternkopf, Seminardirektor zu Ussingen.
 Gramig, Dekan zu Ussingen.
 Milbach, Priester zu Limburg.
 Ohly, Pfarrer zu Breidenbach.
 Grünschlag, Dekan zu Weilburg.
 Zöllner, Pfarrer zu Willmenrod.
 Wingeneder, dsogl. zu Weilbach.
 Die Städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adenau.
 2. Ahrweiler.
 3. Altenkirchen.
 4. Bezdorf.
 5. Koblenz.
 6. Kochem.
 7. Kreuznach.
- Hackstedt zu Adenau.
 Kollbach, Schulrat, zu Remagen.
 Dr. Beckmann zu Altenkirchen, auftragßw.
 Wigger zu Bezdorf.
 Dr. Kley, Reg. u. Schulrat, zu Koblenz.
 Schieffer zu Kochem.
 Dr. Brabant, Schulrat, zu Kreuznach.

Aufsichtsbezirke:

8. Mayen.	Jünger zu Mayen.
9. Neuwied.	Spilling, Schulrat, zu Neuwied.
10. Simmern.	Krahe zu Simmern.
11. Söbernheim.	Richter, Schulrat, zu Söbernheim.
12. St. Goar.	Klein, dsgl., zu Boppard.
13. Zell.	Wolff zu Zell.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunsfels.	Trauthig, Pfarrer zu Oberwey, auftragßw.
2. Greifenstein.	Anthoni, dsgl. zu Werdorf.
3. Wetzlar.	Geibel, dsgl. zu Dutenhofen.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Barmen.	Reichert, Schulrat, zu Barmen.
2. Crefeld, Stadt.	Dr. Wolff zu Crefeld.
3. Düsseldorf, Land.	Kreuz, Schulrat, zu Düsseldorf.
4. Essen I.	Dr. D'ham, dsgl., zu Essen.
5. Essen II.	= Fuchte, dsgl., daselbst.
6. Essen III.	Gerdeß, daselbst.
7. Essen IV.	Timm, Schulrat, daselbst.
8. Essen V.	Mühlhahn, daselbst.
9. Geldern.	Vieje II., Hermann, zu Geldern.
10. Grevenbroich.	Dr. Schäfer, Schulrat, zu Rheydt.
11. Kempen.	Mathieu zu Kempen i. d. Rheinpr., auftragßw.
12. Kleve.	Suyperß zu Kleve, auftragßw.
13. Lennep.	Wilkenhöner zu Lennep, auftragßw.
14. Mettmann.	Löwer zu Bohlwinkel.
15. Mörs.	Riemer, Schulrat, zu Mörs.
16. Mülheim a. d. R.	Dr. Heidingsfeld, dsgl., zu Mülheim a. d. R.
17. M. Gladbach.	Dr. Kösterß zu M. Gladbach.
18. Neuß und Crefeld-	Land.
19. Oberhausen.	Alert zu Neuß.
20. Rees.	Dr. Vorscheid zu Oberhausen.
21. Remscheid.	Schmitz zu Wesel.
22. Ruhrort, Land.	Dr. Dibbern zu Remscheid, auftragßw.
23. Solingen I.	Schönfeld zu Duisburg-Ruhrort.
24. Solingen II.	zurzeit unbefest.
	Dr. Vieje I., Ernst, zu Opladen.

Aufsichtsbezirke:

Kreisjchulinspektoren im Nebenamte.

1. Duisburg, Stadt I. Göye, Stadtschulinspektor zu Duisburg.
2. Duisburg, Stadt II. Eicker, dsgl. daselbst.
3. Düsseldorf, Stadt I. Kegler, Schulrat, Beigeordneter zu Düsseldorf.
4. Düsseldorf, Stadt II. Grus, Stadtschulinspektor daselbst.
5. Düsseldorf, Stadt III. Dr. Herold, dsgl. daselbst.
6. Elberfeld, Stadt I. = Schirly, Beigeordneter u. Stadtschulinspektor zu Elberfeld.
7. Elberfeld, Stadt II. = Schumann, Stadtschulinspektor zu Elberfeld.

3. Regierungsbezirk Köln.

Ständige Kreisjchulinspektoren.

1. Bergheim. Fraune, Schulrat, zu Bergheim.
2. Bonn, Stadt. Dr. Baedorf zu Bonn.
3. Bonn, Land-Rheinbach. = Jonas, Schulrat, zu Bonn.
4. Köln, Land. Donsbach zu Köln.
5. Euskirchen-Rheinbach. Dr. Keller, Schulrat, zu Euskirchen.
6. Gummersbach. Berns zu Gummersbach.
7. Mülheim a. Rh. Mennicken, Schulrat, zu Mülheim a. Rh.
8. Siegkreis. Göstrich, dsgl., zu Siegburg.
9. Waldbröl. Löber zu Waldbröl, auftragsw.
10. Wipperfürth. Dr. Heß zu Wipperfürth.

Kreisjchulinspektoren im Nebenamte.

1. Köln I. Dr. Brandenberg, Schulrat, Stadtschulrat zu Köln.
2. Köln II. = Heinrichs, Prof., Stadtschulrat zu Köln.
3. Köln III. = Kahl, Stadtschulrat, zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreisjchulinspektoren.

1. Bernkastel. Müller zu Bernkastel.
2. Bitburg. Lenz zu Bitburg.
3. Daun. Gürtner, Schulrat, zu Daun.
4. Merzig. Scholz, dsgl., zu Merzig.
5. Neuerburg i. S. Winnikes zu Neuerburg.

Aufsichtsbezirke:

6. Ottweiler.	Erdmann, Schulrat, zu Ottweiler.
7. Prüm.	Wolff zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Schu zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius, Schulrat, daselbst.
10. Saarburg.	Berners, dsgl., zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Dr. Weiß zu Saarlouis.
12. St. Wendel.	Keuß zu St. Wendel.
13. Trier I.	Dr. Müssmacher zu Trier.
14. Trier II.	Hochscheidt zu Trier.
15. Völklingen.	Dr. Cramer zu Völklingen.
16. Wittlich.	Bindhammer zu Wittlich.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder.
2. Hottenbach.	D. Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach.
3. Neunkirchen.	Bogel, dsgl. zu Neunkirchen.
4. Öffnbach.	Meß, Superint. zu Öffnbach.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.
7. Trier-Merzig-Saarlouis.	Dr. Dumdehy, Reg. und Schulrat zu Trier.
8. Veldenz.	Spies, Superint. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.**Ständige Kreisschulinspektoren.**

1. Aachen I.	Oppenhoff zu Aachen.
2. Aachen II.	Hermanns, Schulrat, daselbst.
3. Düren.	Burens zu Düren.
4. Eupen.	Hirx zu Eupen.
5. Heinsberg.	Bender zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt, Schulrat, zu Jülich.
7. Malmedy.	Schley zu Malmedy.
8. Schleiden.	Dr. Schaffrath, Schulrat, zu Schleiden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	List, Pfarrer zu Br. Moresnet.
2. Düren-Jülich.	Müller, Superint. zu Düren.
3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg.	Haberkamp, Pfarrer zu Hügelhoven.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	List, dsgl. zu Br. Moresnet, auftragsw.

Auflösungsbezirke:**XIII. Hohenzollernsche Lande.****Regierungsbezirk Sigmaringen.****Ständige Kreisschulinspektoren.**

1. Hechingen. Overmeyer zu Hechingen.
 2. Sigmaringen. Koop, Reg. und Schulrat im Neben-
 ante, zu Sigmaringen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamte.
 Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(W. Potsdamerstraße 120.)

Protektor.**Seine Majestät der Kaiser und König.****Beständige Sekretare.**

(Die mit einem * bezeichneten sind Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch-Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Ganzler
 der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissen-
 schaften und Künste.

* = med., leg., phil., Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

Für die Philosophisch-Historische Klasse.

* Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.

* = Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.**Physikalisch-Mathematische Klasse.**

Dr. phil. et leg. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., s. oben.

* = phil. et med. Schwenckfelder, Geh. Reg. Rat, Prof.

* = Munk, Geh. Reg. Rat, Honorarprof.

* = Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.

* = med., leg., phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat, Prof.

- *Dr. phil. et med. Schulze, Franz Gilhard, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * Möbius, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * Engler, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
- * Schwarz, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * Frobenius, Prof.
- * Hieber, Geh. Reg. Rat, Prof.,
- * Hertwig, Geh. Med. Rat, Prof.
- * Planck, Prof.
- * Warburg, Honorarprof., Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
- * phil. et med. van 't Hoff, Honorarprof.
- * Engelsmann, Geh. Med. Rat, Prof.
- * Branca, Geh. Bergrat, Prof.
- * Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.
- Dr.-Ing. Müller-Breslau, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
- *Dr. Schottky, Prof.
- * Koch, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat, Honorarprof.
- * Struve, Geh. Reg. Rat, Prof.
- , Dr.-Ing. Zimmermann, Wirkl. Geh. Ob. Baurat, Vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
- Dr.-Ing. Martens, Geh. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin und Direktor des Königl. Materialprüfungsamts zu Dahlem.
- *Dr. Ernst, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * Rubner, Geh. Med. Rat, Prof.
- * Orth, dschl., dschl.
- * Penck, Prof.
- * Rubens, dschl.

Philosophisch-Historische Klasse.

- *Dr. Kirchhoff, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * Bahlen, dschl., dschl.
- *D. Dr. Schrader, dschl., dschl.
- Dr. Conze, Prof., Generalsekretär des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts a. D.
- * Tobler, Prof.
- * Diels, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * Brunner, Geh. Justizrat, Prof.
- * Hirshfeld, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
- * Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
- * Dilthey, Geh. Reg. Rat, Prof.
- *D. Dr. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

- * Dr. Stumpf, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * = Schmidt, Erich, dsgl., dsgl.
- * = Erman, dsgl., dsgl.
- = Koser, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Historiograph des Preußischen Staates.
- * D. Dr. Lenz, Prof.
- * Dr. Rekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * = von Wilamowitz-Moellendorff, dsgl, dsgl.
- * = Zimmer, dsgl., dsgl.
- = Dressel, Prof., Direktor am Münzkabinett der Königlichen Museen.
- = Burdach, Prof.
- * = Pischel, Geh. Reg. Rat, Prof.
- * = Roethe, Prof.
- * = Schäfer, dsgl., Großhgl. Badischer Geh. Rat.
- * = Meyer, Eduard, Prof.
- * = Schulze, Wilhelm, dsgl.
- * = Brandl, dsgl.
- = Müller, Friedrich, Prof., Abteilungsdirektor am Museum für Völkerkunde.
- * = Hensler, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

Physikalisch-Mathematische Klasse.

- Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Münster.
- Vord Kelvin zu Netherhall, Vargs.
- Dr. Sueß, Präsident der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien.
- = med. et phil. Pflüger, Geh. Med. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
- Sir Joseph Dalton Hooker zu Sunningdale.
- Giovanni Virginio Schiaparelli, Astronom, Senator zu Mailand.
- Dr. Ritter von Baeyer, Königl. Bahr. Geheimer Rat, Ordentlicher Professor an der Universität München.

Philosophisch-Historische Klasse.

- * Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Berlin, zurzeit in Stuttgart.
- = Nöldke, emerit. Ordentlicher Professor an der Universität Straßburg.
- = Imhoff-Blumer zu Winterthur.

- Dr. Ritter von Sichel, K. K. Sektionschef und Professor zu Meran.
 Villari, Prof. zu Florenz.
 Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Bonn.
 D. Dr. Frhr. v. Lilieneron, Wirkl. Geh. Rat, Propst des Adligen Klosters St. Johannis vor Schleswig.
 Delisle, Mitglied des Institut de France zu Paris.

3. Ehrenmitglieder der Gesamtkademie.

- Carl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan.
 Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.
 *Dr. Kohlrausch, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Honorarprofessor an der Universität Berlin, zurzeit in Marburg.
 Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayr. Außerord. Gesandter und Bevollmächtigter Minister zu Berlin.
 Dr. Dr.-Ing. Althoff, Ministerialdirektor a. D., Wirkl. Geh. Rat zu Steglitz bei Berlin.
 Dr. Schöne, Wirkl. Geh. Rat, Generaldirektor der Königlichen Museen a. D.
 Frau Baurat Elise Wenzel geb. Heckmann zu Berlin.
 Dr. von Studt, Staatsminister a. D. zu Berlin.
 = White, ehemal. Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin, zu Ithaca, N. Y.

Beamte der Akademie.

Bibliothekar und Archivar.

Dr. Köhnke.

Wissenschaftliche Beamte.

- Dr. Dessau, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.
 = Ristenpart, Privatdozent an der Universität Berlin.
 = Harms, Prof.
 = Ezechka Edler von Maehrenthal, dsogl.
 = von Fritze.
 Lic. Dr. phil. Karl Schmidt, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.
 Dr. Frhr. Hiller von Gaertringen, Prof.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtkademie: Berlin W., Pariser Platz 4.)
 (Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Hardenbergstr. 33 und 36 und Hasenstr. 1.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Ehrenmitglieder der Akademie der Künste:
 Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
 Seine Königliche Hoheit der Prinzregent Luitpold
 von Bayern.
 Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, Generaldirektor der
 Königlichen Museen a. D.

Kurator.

Ge. Exz. Dr. Holle, Staatsminister und Minister der geist-
 lichen u. Angelegenheiten.

Präsidium.

Präsident:
 für 1. Oktober 1907/1908 Kampf, Prof., Geschichtsmaler,
 Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichts-
 maler.
 Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Bruch, Prof., Vorsteher einer
 Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Ständige Sekretäre:

Erster: Dr. Justi, Prof.
 Zweiter: Dr. Pallat, dsgl. (beurlaubt).

Bureau:

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek.

Grohmann, Kupferstecher, Bibliothekar.

I. Senat.

Ehrenmitglied.

Knaus, Prof., Genremaler.

Gesamtsenat.

Vorsitzender: Kampf, Prof., i. vorh.
 Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., i. vorh.

Mitglieder.

Die Mitglieder beider Sektionen des Senats.

Senat, Sektion für die bildenden Künste.

Vorſitzender: Kampf, Prof., j. vorh.

Stellvertreter: Manzel, Prof., Bildhauer, Vorſteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei.

Mitglieder.

Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor der Königl. Museen.

Breuer, Prof., Bildhauer.

Friedrich, Prof., Maler.

von Großheim, Geh. Baurat, Prof., Architekt.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler.

Hertel, Prof., Landschaftsmaler, Vorſteher des Akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.

Hildebrand, Prof., Geschichtsmaler.

Janensch, Prof., Bildhauer.

Dr. Justi, Prof., j. vorh.

Kampf, Prof., Geschichtsmaler, j. vorh.

Kayser, Geh. Baurat, Prof., Architekt.

Koepping, Prof., Kupferstecher, Vorſteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.

Lessing, Prof., Bildhauer.

Manzel, Prof., Bildhauer, Vorſteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei, j. vorh.

Meierheim, Prof., Genremaler.

Mohn, Prof., Maler, Direktor der Königlichen Kunsthalle zu Berlin.

Dr.-Ing. Öken, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, Vorſteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.

Paul, Prof., Architekt, Direktor und Ordentlicher Lehrer der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbemuseums zu Berlin.

Dr.-Ing. Raschdorff, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin, Architekt.

Schaper, Prof., Bildhauer, Bizekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

Scheurenberg, Prof., Maler.

Dr. Schmidt, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten.

Schwechten, Geh. Baurat, Architekt, Prof., Vorſteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.

Dr. Seidel, Prof., Kunstgelehrter, Dirigent der Kunstmärgungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.

Scharbau, Prof., Maler.

Dr. von Tschudi, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Königl. Nationalgalerie.

Tuaillon, Prof., Bildhauer, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei.

von Werner, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichtsmalerei.

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Bruch, Prof., s. vorh.

Stellvertreter: Gernsheim, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Mitglieder.

Dr. Bruch, Prof., s. vorh.

Dietrich, Prof., Komponist, Großherz. Oldenburg. Hofkapellmeister a. D.

Gernsheim, Prof., Komponist, s. vorh.

Humperdinck, dsgl., Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Dr. Justi, Prof., s. vorh.

Koch, Fr. E., Prof., Komponist.

Dr. Krebs, Prof., Musikgelehrter.

Rudorff, Prof., Komponist.

Rüfer, Prof., Komponist.

Scharwenka, Xaver, Prof., Komponist und Pianist.

Dr. Schmidt, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten, s. vorh.

Schulze, Prof.

II. Genossenschaft der Mitglieder der Akademie.

Genossenschaft der hiesigen Ordentlichen Mitglieder.

Vorsitzender: Kampf, Prof., s. vorh.

Stellvertreter: Dr. Bruch, Prof., s. vorh.

Mitglieder: Die Mitglieder beider Sektionen der Genossenschaft.

Sektion für die bildenden Künste.

- Vorſitzender: von Großheim, Geh. Baurat, Architekt, j. Senat.
 Stellvertreter: Manzel, Prof., Bildhauer, j. Senat.
 D. Dr.-Ing. Adler, Wirkl. Geh. Oberbaurat, Prof.
 Baumbach, Prof., Bildhauer.
 Begas, Prof., Bildhauer.
 Biermann, Prof., Bildnismaler.
 Breuer, Prof., Bildhauer, j. Senat.
 Eberlein, Prof., Bildhauer.
 Eggert, Geh. Oberbaurat.
 Eilers, Prof., Kupferstecher.
 Engel, Otto H., Maler.
 Frenzel, Oskar, Prof., Landschaftsmaler.
 Friedrich, Prof., Maler, j. Senat.
 Friese, Prof., Maler.
 Gaul, Bildhauer.
 von Großheim, Geh. Baurat, Prof., Architekt.
 Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler,
 j. Senat.
 Herrmann, Prof., Maler.
 Hertel, Prof., Landschaftsmaler, j. Senat.
 Herter, Prof., Bildhauer.
 Hildebrand, Prof., Maler, j. Senat.
 Dr.-Ing. Hoffmann, Ludwig, Geh. Baurat, Stadtbaurat zu
 Berlin, Architekt.
 Hundrieser, Prof., Bildhauer, Vorsteher des Rauchmuseums.
 Jacob, Prof., Maler.
 Jacoby, Prof., Kupferstecher.
 Janensch, Prof., Bildhauer, j. Senat.
 Kallmorgen, Friedrich, Prof., Landschaftsmaler.
 Kampf, Prof., Geschichtsmaler, j. Senat.
 Kayser, Geh. Baurat, Prof., Architekt, j. Senat.
 Kiesel, Prof., Maler.
 Kraus, Prof., Genremaler, Ehrenmitglied des Senates.
 Koch, Prof., Maler.
 Koeppling, Prof., Kupferstecher, j. Senat.
 Krüger, Prof., Kupferstecher.
 Lessing, Prof., Bildhauer, j. Senat.
 Liebermann, Prof., Maler.
 Manzel, Prof., Bildhauer, j. Senat.
 Dr.-Ing. Messel, Prof., Architekt.
 Meyer, Prof., Kupferstecher.
 Meyerheim, Prof., Genremaler, j. Senat.
 Dr.-Ing. Ozen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, j. Senat.
 " " Rajchdorff, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt, j. Senat.

Salzmann, Prof., Marinemaler.
 Schaper, Prof., Bildhauer, i. Senat.
 Scheurenberg, Prof., Maler, i. Senat.
 Dr.-Ing. Schmieden, Geh. Baurat, Architekt.
 Schmitz, Prof., Architekt.
 Schwechten, Geh. Baurat, Architekt, i. Senat.
 Seeling, Fürstl. Neuß. Baurat, Stadtbaurat zu Charlottenburg, Architekt.
 Skaribina, Prof., Maler, i. Senat.
 Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
 Tuailon, Prof., Bildhauer, i. Senat.
 Vogel, Prof., Maler.
 Werner, Prof., Genremaler.
 von Werner, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Geschichtsmaler, i. Senat.

Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Bruch, Prof., i. Senat.
 Stellvertreter: Scharwenka, Xaver, dsgl., dsgl.
 Dr. Bruch, dsgl., dsgl.
 Dietrich, dsgl., dsgl.
 Gernsheim, dsgl., dsgl.
 Humperdinck, dsgl., dsgl.
 Koch, dsgl., dsgl.
 Radecke, Prof.
 Rudorff, dsgl., i. Senat.
 Rüfer, dsgl., dsgl.
 Scharwenka, Philipp, Prof.
 Scharwenka, Xaver, Prof., i. vorh.
 Schumann, Prof., Direktor der Singakademie zu Berlin.
 Taubert, E. E., Prof.

III. Akademische Unterrichtsanstalten.

1. Hochschule für die bildenden Künste.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)

Direktor: von Werner, Prof., i. Senat.
 Direktorialassistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meisterateliers.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33 und D. Wilmersdorf, Westfälische Straße 3.)
 (Bureau: Berlin W., Pariserplatz 4.)

Für Maler:

von Werner, Prof., i. Senat.
 Kampf, dsgl., dsgl.
 Hertel, dsgl., dsgl.

Für Bildhauer:

Manzel, Prof., i. Senat.

Tuaillon, Prof., i. Senat. (Wilmersdorf.)

Für Baukunst:

Dr.-Ing. Oßen, Geh. Reg. Rat, Prof., i. Senat.

Schwechten, Geh. Baurat, Prof., i. Senat.

Für Kupferstecher:

Koepping, Prof., i. Senat.

3. Hochschule für Musik.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)

Direktorium:

Dr. Bruch, Prof., Vorsteher der Kompositionsaabteilung, i. Senat.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel,
i. Senat.

Schulze, Prof., Vorsteher der Abteilung für Gesang, i. Senat.

A b t e i l u n g e n .

Vorsteher der Abteilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof.
i. vorh.
2. für Gesang: Schulze, Prof., i. vorh.
3. für Orchesterinstrumente: fehlt zurzeit.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., i. vorh.

Dirigent der Aufführungen: fehlt zurzeit.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)

(Bureau: Berlin W., Pariserplatz 4.)

Vorsteher.

Dr. Bruch, Prof., i. Senat.

Gernsheim, dsgl., dsgl.

Humperdinck, dsgl., dsgl.

5. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

(Charlottenburg: Hardenbergstraße 36.)

Direktor: Dr. Kreßschmar, Prof., auftragsw.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Generaldirektor.

Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor, Erster Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung christlicher Skulpturen im Kaiser Friedrich-Museum, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Beamte der Generalverwaltung.

Bosse, Geh. Reg. Rat, Verwaltungsdirektor.

N. N., Justitiar und Verwaltungsrat.

Dr. von Burckhardt, Regierungsrat, Hilfsarbeiter.

Zumpe, Rechn. Rat, Erster Sekretär und Bureauvorsteher.

Dr. Wiegand, Abteilungsdirektor zu Konstantinopel.

= Kawerau, Direktorialassistent dasselbst.

Dr.-Ing. Messel, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt der Museen.

Dr. Koldevey, Prof., Direktorialassistent für auswärtige Unternehmungen, zurzeit in Babylon.

Dr. Rathgen, Prof., Chemiker.

= Laban, Prof., Bibliothekar.

Siecke, Technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum, Pergamon- sowie Kaiser Friedrich-Museum.

Abteilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemäldegalerie (Kaiser Friedrich-Museum).

Erster Direktor: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, j. v.

Zweiter Direktor: = Friedländer.

Assistenten: = Böge.

= Wulff.

Erster Restaurator: Häußer I, Prof., Maler.

Zweiter Restaurator und Galerieinspektor: zurzeit unbesetzt.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, j. v.

Mitglieder: Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Knaus, Prof., Genremaler, Ehrensenator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. von Tschudi, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der Nationalgalerie, Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

= **Wölfflin**, O. Prof. a. d. Universität.

Graf von Seckendorff, Exzell., Oberhofmeister weil. F. M. der Kaiserin und König Friedrich.

Stellvertreter: **James Simon**, Großkaufmann.

Dr. Knapp, A. o. Prof. a. d. Univers. Greifswald.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

(Altes und Neues Museum).

(Hierzu gehört auch das Pergamon-Museum.)

Erster Direktor: **Dr. Rekuile von Stradonitz**, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Zweiter Direktor: **Dr. Winnefeld**, Prof., Privatdozent a. d. Universität.

Assistenten: **Dr. Schröder**,
= **Köster**.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: **Dr. Rekuile von Stradonitz**, Geh. Reg. Rat, Erster Direktor.

Mitglieder: **Dr. Puchstein**, Prof., Generalsekretär des Archäologischen Instituts.

= **Trendelenburg**, Prof., Direktor des Friedrichs-Gymnasiums zu Berlin.

Stellvertreter: **Schwechten**, Geh. Banrat, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Janensch, Prof., Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin und Ordentl. Lehrer der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

3. Sammlung von Bildwerken und Abgüsse des christlichen Zeitalters (Kaiser Friedrich-Museum).

Erster Direktor: **Dr. Bode**, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, s. o.

Zweiter Direktor: = **Friedländer**, s. o.

Assistenten: **Dr. Böge**, s. o.
= **Wulff**, s. o.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: **Dr. Bode**, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, s. o.

Mitglieder: Suhmann-Hellborn, Prof., Bildhauer, Mitglied der Künstlerischen Sachverständigenkommission.

Stellvertreter: Dr. Garre, Prof., Kunsthistoriker.

Vegas, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Justi, Prof., Erster Ständ. Sekretär der Akademie der Künste zu Berlin.

= Adolf Goldschmidt, Professor an der Universität Halle.

4. Antiquarium (Altes Museum).

Erster Direktor: Dr. Eckule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, f. o.

Zweiter Direktor: Dr. Winnefeld, Prof., f. o.

Assistenten: Dr. Zahn.

= Schröder, f. o.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Eckule von Stradonitz, Geh. Reg. Rat, Erster Direktor.

Mitglieder: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.

= Trenckelburg, Prof., f. o.

Stellvertreter: Dr. Brückner, Prof., Oberlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg.

= Puchstein, Prof., Generalsekretär, f. o.

5. Münzkabinett (Kaiser Friedrich-Museum).

Direktor: Dr. Menadier, Prof.

Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt: Direktor Prof. Dr. Dressel (i. Assistenten).

Assistenten: Dr. Dressel, Prof., mit dem Titel eines Direktors, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, f. vorher.

= Nübel, Prof.

= Freiherr von Schroetter.

= Regling.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzende: Dr. Menadier, Prof., Direktor, f. o.

= Dressel, dsgl., dsgl., dsgl.

Mitglieder: Dr. Hirschfeld, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität.

Dr. Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, D. Prof. a. d. Univers., Direktor d. Seminars für Orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

= T a n g l , Ord. Prof. a. d. Univers.

Stellvertreter: Dr. Schmoller, D. Prof. a. d. Univers., Mitglied des Staatsrates, der Akademie der Wissenschaften und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
 = Weil, Prof., Oberbibliothekar bei der Königl. Bibliothek.
 = Meyer, Eduard, D. Prof. a. d. Universität.

6. Ägyptischkabinett (Neues Museum).

Direktor: Dr. Lehrs, Prof., Geh. Reg. Rat.

Assistenten: Dr. Springer, Prof.
 - von Yoga, dgl.
 - Genzel.

Restaurator: Hauser II.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Lehrs, Geh. Reg. Rat, j. v.

Mitglieder: von Beckerath, Rentner.

Stellvertreter: Dr. Wölfflin, D. Prof. a. d. Univers.

Dr. Kaufmann, Geh. Ob. Reg. Rat, Präsident

des Reichsversich. Amtes.

Julius Model, Rentner.

Dr. Friedländer, Zweiter Direktor d. Gemälde-

galerie, j. v.

7. Sammlung der Ägyptischen Altertümer.

(Neues Museum.)

Direktor: Dr. Erman, Geh. Reg. Rat, D. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Assistenten: Dr. Schäfer, Prof.

= Schubart.

= Möller, auftragßw.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Erman, Geh. Reg. Rat, D. Prof. a. d. Univers., Direktor.

Mitglieder: Dr. Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, j. v.

= Buchstein, Prof., Generalsekretär, j. v.

Stellvertreter: Dr. Meyer, Eduard, j. v.

D. Dr. Graf von Baudissin, D. Prof. a. d. Univers.

8. Sammlung der Bodenstatistischen Altertümer.
(Unter der Nationalgalerie).

Direktor: Dr. Delitzsch, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d.
Univers.

Assistent: Dr. Messerschmidt.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Delitzsch, Geh. Reg. Rat, O. Prof., Direktor.

Mitglieder: Dr. Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, f. o.

„ Meyer, Eduard, f. o.

Stellvertreter: Dr. Buchstein, Prof., Generalsekretär, f. o.

„ Garre, dsgl., Kunsthistoriker, f. o.

II. Nationalgalerie.

(C. Museumstraße 1/3.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Geh. Reg. Rat, Prof., f. o.

Assistent: Dr. von Donop, Prof.

Bureau: Klee, Sekretär und Kalkulator.

Restaurator: Westphal.

III. Museum für Völkerkunde.

(SW. Königgrätzerstraße 120.)

1. Ethnologische Abteilungen.

a) Asien (mit Ausschluß von Ostasien).

Direktor: Dr. Grünwedel, Prof.

Assistent: Dr. Stönnér, auftragsw.

b) Ostasien.

Direktor: Dr. Müller, F. W. R., Prof., Mitglied der
Akademie der Wissenschaften.

Assistent: Dr. Kümmel.

c) Kulturvölker Mittel- und Südamerikas.

Direktor: Dr. Seler, A. o. Prof. a. d. Univers.

Assistent: Dr. Preuß.

d) Die Naturstämme Amerikas.

Direktor: Dr. Seler, Prof., f. o., in Vertr.

Assistent: Dr. Schmidt, Mag.

e) Afrika und Ozeanien.

Direktor: Dr. Ritter von Lüschau, A. o. Prof. a. d. Univers.
 Assistent: Dr. Ankermann.

Asiatische Sammlungen.

Vorsitzende: der anwesende dienstälteste Direktor.
 Dr. Grünwedel, Direktor, Prof., s. o. | für die
 = Müller, F. W. K., Direktor, | Angelegen-
 Prof., s. o. | heiten ihrer
 Mitglieder: Dr. Lissauer, Prof., Geheimer Sanitätsrat. | Abteilung.
 = Traeger, Literarhistoriker.
 Stellvertreter: Dr. Lewin, Louis, Prof., Privatdozent a. d.
 Universität.
 von Mendelssohn-Bartholdy, Bankier und
 Dänischer Generalkonsul.

Amerikanische Sammlungen.

Vorsitzender: Dr. Eeler, Direktor, Prof., s. o.
 Mitglieder: Dr. Ehrenreich, Paul, Privatdozent a. d. Uni-
 versität.
 Goldberger, L. M., Geheimer Kommerzienrat.
 Block, Baurat, Eisenbahndirektor a. D.
 Stellvertreter: Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d.
 Univers., Direktor des Kgl. Meteorolog. Instituts,
 s. daselbst.

Afrikanisch-ozeanische Sammlung.

Vorsitzender: Dr. von Lüschau, Direktor, Prof., s. o.
 Mitglieder: Strauch, Konteradmiral z. D.
 Dr. Penck, O. Prof. a. d. Univers., s. daselbst.
 Stellvertreter: Dr. Traeger, Literarhistoriker, s. o.
 Rose, Geh. Regat. Rat z. D.

2. Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor: fehlt zurzeit.
 Assistenten: Dr. Göthe.
 = Brunner.
 = Schmidt, Hubert.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: fehlt zurzeit.
 Mitglieder: Dr. Lissauer, Prof., Geheimer Sanitätsrat, s. o.
 = Rossinna, A. o. Prof. a. d. Univers., s. daselbst.
 Sökeland, Fabrikant, Stadtverordneter.

Stellvertreter: Dr. Weinitz, Prof., Privatgelehrter.
 = Weeren, Geh. Reg. Rat, Prof. a. D.
 = Traeger, Literaturhistoriker, s. o.
 Ludwig, H., Prof., Zeichenlehrer a. d. Friedrichs-
 Werderischen Oberrealschule zu Berlin.
 Bureau: Junker, Sekretär.
 Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.

(W. Prinz Albrechtstraße 7/8.)

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor der
 Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen
 Sachverständigen-Vereines.
 Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr.
 Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-
 Vereines.
 Paul, Prof., Architekt, Direktor und Ordentlicher
 Lehrer der Unterrichtsanstalt, Mitglied des
 Senats der Akademie der Künste.
 Assistenten: Endler (Unterrichtsanstalt).
 Dr. Loubier, Prof. (Bibliothek).
 = Doege, (Bibliothek).
 = Creutz (Sammlung).
 = Schmidt, Robert (Sammlung).
 = Schmidt, Herm. (Sammlung), auftragsw.
 Sammlungskommission:
 Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, Vorsitzender.
 = Jessen, Direktor, dögl.
 Paul, Prof., Direktor, s. vorher.
 Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, Geschichts-
 maler, Prof., Senator und Mitglied der
 Akademie der Künste zu Berlin.
 Gaul, Bildhauer, Mitglied der Genossenschaft
 der Ordentlichen Mitglieder der Akademie der
 Künste zu Berlin.
 von Ihne, Hofarchitekt Se. Majestät des Kaisers
 und Königs, Geh. Ob.-Hofbaurat.
 Dr.-Ing. Messel, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt
 der Königlichen Museen.
 Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-
 Museums, Dirigent der Kunstsammlungen in
 den Königlichen Schlössern und Senator der
 Akademie der Künste zu Berlin.

Unterrichtskommission:

- Paul, Prof., Direktor, Vorsitzender, s. vorher.
 Dr. Lessing, Geh. Reg. Rat, Direktor, s. vorher.
 = Jessen, Direktor, dsogl.
 Mohn, Prof., Direktor der Königlichen Kunsthalle, Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin.
 Dr. Muthesius, Reg. u. Gewerbeschulrat, s. Beirat für d. A. G. M.
 Dr. Michaelis, Prof., Stadtschulrat.
 Pulz, Kunstschorfmeister.
 zum Busch, Inhaber des Möbel- u. Dekorationsgeschäftes Karl Müller & Co.

Bibliothekskommission:

- Dr. Jessen, Direktor, Vorsitzender, s. vorher.
 = Lessing, Geh. Reg. Rat, dsogl.
 Paul, Prof., Direktor, s. vorher.
 Dr. Seidel, Direktor, dsogl.
 = Lehrs, Geh. Reg. Rat, Prof., Direktor des Kupferstichkabinetts der Königlichen Museen.

Lehrer der Fachklassen und Lehrwerkstätten an der Unterrichtsanstalt:

- Paul, Prof., Direktor, s. o.
 Doepler, Prof., Maler.
 Nieth, Prof., Baumeister, auftragsw.
 Bastanier, Prof., Email-Maler, auftragsw.
 Rohloff, Prof., Ziseleur.
 Taubert, Prof., Holzbildhauer.
 Grenander, Prof., Architekt, auftragsw.
 Koch, Prof., Maler.
 Haverkamp, Prof., Bildhauer, auftragsw.
 Böhland, Maler, auftragsw.
 Weiß, Maler, auftragsw.
 Orlit, Prof., Maler, auftragsw.
 Schmarje, Bildhauer, auftragsw.

Lehrer der Vorsschule und des Ergänzungsunterrichts:

- Guth, Prof., Architekt.
 Küpers, Prof., Maler, auftragsw.
 Homolka, Prof., dsogl., dsogl.
 Wittfeld, Prof., auftragsw.
 Dannenberg, Maler, dsogl.
 Becker, dsogl., dsogl.
 Eggers, dsogl., dsogl.
 Marcus, dsogl., dsogl.
 Tippel, dsogl., dsogl.

Buſch, Maler, auftragsw.
 Mickelait, dsgl., dsgl.
 Baum, Bildhauer, dsgl.
 Bloßfeldt, dsgl., dsgl.
 Seck, Reg. Baumstr., auftragsw.
 Engelhardt, Bildhauer, dsgl.

Bureauvorsteher und Rendant:

Scheringer, Rechn. Rat.

Restauratoren: Völker.

Schulz, Max.

Technischer Inspektor der Sammlungen:

Karl.

Außerdem nur als Lehrer der Abendschule tätig:

Dr. Herzer, Prof., Geh. Reg. Rat.
 Andree, Prof.
 Henseler, dsgl.
 Schaefer, dsgl.
 v. König, Maler.
 Sütterlin, dsgl.
 Thiersch, Architekt.
 Stark, Bildhauer.
 Körte, Maler.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, j. o.

Mitglieder: zum Buſch, Inhaber des Möbel- und Dekorationsgeschäftes von Müller & Co.

Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Obermarschall im Königreich Preußen, Wirkl. Geh. Rat, Erblisches Mitglied des Herrenhauses, Kammerherr und Fideikommissbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.

Gaul, Bildhauer, Mitglied der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Akademie der Künste zu Berlin.

Graf von Harrach, Wirkl. Geh. Rat, j. vorher.

Dr. Heinecke, Geh. Reg. Rat, Direktor der Königlichen Porzellan-Manufaktur.

Dr. Jessen, P., Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.

von Ihne, Geh. Ob.-Hofbaurat, j. vorher.

Kirschner, Oberbürgermeister zu Berlin.

Krätske, Privatier zu Berlin, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

Landbeck, Geh. Ob. Reg. Rat, Direktor der Reichsdruckerei.

- Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher zu Berlin.
- Dr. Lehrs, Geh. Reg. Rat, Prof., j. vorher.
- Dr. Lessing, dschl., dschl., dschl.
- Dr.-Ing. Messel, dschl., dschl., dschl.
- Dr. Michaelis, Prof., Stadtschulrat, j. vorher.
- Mohn, Prof., Direktor, j. vorher.
- Dr.-Ing. Muthesius, Geh. Reg. Rat, Ordentliches Mitglied des Landesgewerbeamtes.
- Paul, Prof., Direktor, j. vorher.
- Puls, Rentner zu Berlin, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines und Mitglied der Ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen.
- Schaper, Hofgoldschmied Seiner Majestät des Kaisers und Königs.
- Dr. Seidel, Prof., Direktor des Hohenzollern-Museums, j. vorher.
- Dr. Eduard Simon, Kommerzienrat.
- Suhmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
- Dr. Weigert, Max, Stadtrat, Fabrikbesitzer, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

G. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Hundrieser, Prof., Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

H. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(C. Platz am Domhause.)

Kuratorium.

Vorsitzender.

Dr. Dr.-Ing. Althoff, Wirtl. Geh. Rat, Ministerialdirektor a. D.

Mitglieder.

- Dr. Schmidt, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen re. Angelegenheiten.
 D. Dr. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor der Königlichen Bibliothek, Ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
 Dr. Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.
 = Erman, Direktor der Universitätsbibliothek zu Bonn.
 = Boller, Verlagsbuchhändler zu Berlin.
 = Diels, Geh. Reg. Rat, Ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Generaldirektor.

- D. Dr. med., jur. et phil. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Justitiar.

- Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

Erster Direktor.

- Dr. Schwenke, Geh. Reg. Rat.

Abteilungsdirektoren.

- Dr. Oppel,
 = Perlbach, Prof.
 = Paalzow, dsgl.
 = Stern, Prof.
- } Direktoren der Abteilung für Druckschriften.
 } Direktor der Abteilung für Handschriften.

Bibliothekare.

- | | |
|--|----------------------------|
| Dr. Meissner, Prof., Ob. Bibliothekar. | = Preuß, Ob. Bibliothekar. |
| Bibliothekar. | = Peter, dsgl. |
| = Valentin, Ob. Bibliothekar. | = Schulze, Walter, dsgl. |
| = Kopfermann, Prof., Ob. Bibliothekar. | = Jahr, dsgl. |
| = Seelmann, dsgl., dsgl. | = Vorfschansky, Prof. |
| = Haebler, dsgl., dsgl. | = Kopp, dsgl. |
| = Weil, dsgl., dsgl. | = Hamann, dsgl. |
| = Krause, Ob. Bibliothekar. | = Lüther. |
| = Altmann, Prof., Ob. Bibliothekar. | = Simon, Prof. |
| = Flemming, dsgl., dsgl. | = Bouillième, dsgl. |
| = Uhlhorn, dsgl., dsgl. | = Laue. |
| | = Hutecker. |
| | = Below. |
| | = Fick, Ob. Bibliothekar. |

Dr. Pfennig.	Dr. Trommsdorff.
= Langguth.	= Voß.
= Hirsch.	Lie. Hülle.
= Kaiser.	Dr. Lecke.
= Wunderlich, Prof.	= Born.
= Mann, dsgl.	= Springer.
= Schulz, Otto.	= Schulz, Albert.
= Moelzner.	= von der Heyden-Zielewicz.
= Naetebus.	
= Wille.	= Maurmann.
= Jacobs.	= Wrede, Prof.
= Bahlen.	

Bureau.

Vogel, Rechnungsrat, Ob. Sekretär.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enseplatz 3 A.)

Direktor: Dr. Struve, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Observatorien.

Dr. Courvoisier.

Dr. Guthnick.

3. Königlicher Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglitz.

(Königin Luisestraße.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Ob. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Unterdirektor: Dr. Urban, Geh. Reg. Rat, Prof.

Bureau.

Heydel, Rechnungsrat, Sekretär.

4. Königliches Geodätisches Institut und Zentralbureau der
Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Dr.-Ing. Helmert, Geh. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Universität,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Krüger, Prof.
Borrás, dsgl.
= Börsch, Prof. Dr. Künnen, dsgl.

Bureau.

Mendelsohn, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin.**I. Zentralinstitut.**

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, D. Prof. a. d. Universität.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Stremser, Prof. Dr. Süring, Prof.

Bureau.

von Büttner, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

**II. Meteorologisch-Magnetisches Observatorium
auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.****Abteilungsvorsteher.**

Dr. Sprung, Prof.
= Schmidt, D. Hon. Prof. a. d. Universität Berlin.

Bureau.

Meyer, Rechnungsrat, Sekretär.

**III. Aeronautisches Observatorium bei Lindenberg,
Kreis Beeskow-Storkow.****Direktor.**

Dr. med. et phil. Ahmann, Geh. Reg. Rat, Prof., Abteilungsvorsteher.

Abteilungsvorsteher.

Dr. med. et phil. Ahmann, Geh. Reg. Rat, s. Direktor.

Bureau.

Kluge.

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem
Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor.

N. N.

Hauptobservatoren.

Dr. Voß, Prof.

= Müller, G., dsgl., Geh.

= Reg. Rat.

= Kempf, Prof.

Dr. Wilsing, Prof.

= Scheiner, A. o. Prof. an

d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl, Prof.

Dr. Hartmann, dsgl.

Dr. Endendorff.

= Eberhard, Prof.

J. Königliche Akademie zu Posen.

Kurator.

Se. Exz. von Waldow, Oberpräsident der Provinz Posen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Wernicke, Geh. Med. Rat.

Syndikus.

Daniels, Regierungsrat, Justitiar und Verwaltungsrat beim
Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Ehrenmitglieder.

Se. Durchlaucht Fürst von Bülow, Kanzler des Deutschen
Reichs, Präsident des Staatsministeriums.

Se. Exz. Dr. Dr.-Ing. Althoff, Wirkl. Geh. Rat, Ministerial-
direktor a. D.

Etatmäßige Professoren.

Dr. Spies.

Dr. Lehmann, Rudolf.
= Buchholz.

Nicht etatmäßige Professoren.

Dr. Borchling.

= Burchard.

Dr. Busse, Medizinalrat, Patholog. Anatom am Hygienischen
Institut zu Posen.

- = Dibelius.
- = Foëe, Direktor der Kaiser Wilhelm-Bibliothek zu Posen.
- = Hatzfeld.
- = Hößch.
- = Kaeemerer, Direktor des Kaiser Friedrich-Museums zu Posen.

Dr. Pfuhl, Professor, Oberlehrer am Marien-Gymnasium zu Posen.

- = Prümers, Geh. Archivrat, Direktor des Staatsarchivs zu Posen.
- = Warshawer, Archivrat, Archivar am Staatsarchiv zu Posen.
- = Weber, Professor, Oberlehrer am Auguste Victoria-Gymnasium zu Posen.
- = Wernicke, Geh. Medizinalrat, Direktor des Hygienischen Instituts zu Posen.
- = von Wiese und Kaiserswaldau.

D o z e n t e n .

Lie. Bastier.

Dr. Wörner, Chemiker am Hygienischen Institut zu Posen.

Mit Vorlesungen sind beauftragt:

Dr. Friedrich, Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen.

- = Heilbron, Professor, Amtsgerichtsrat zu Berlin.

Hennig, Professor, Musikdirektor zu Posen.

Martens, Hans A., Regierungsbaumeister bei der Königl. Eisenbahndirektion zu Posen.

Dr. Mendelsohn, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Posen.

Naumann, dsgl., dsgl.

Paur, Guido, Oberlehrer an der Königl. Baugewerkschule zu Posen.

Dr. Rothes, Walter, zu Posen.

- = Schjerning, Direktor des Wilhelms-Gymnasiums zu Kratoschin.

Tillard, Lector der englischen Sprache.

B u r e a u .

Ollig, Akademiesekretär.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exz. von Windheim, Oberpräsident.

Kuratorialrat und Stellvertreter des Kurators
in Behinderungsfällen.

Dr. Gramsch, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Volkmann.

Universitätsrichter.

Wollenberg, Regierungsrat.

Zeitige Dekane.

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Schulze,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Manigk,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Winter, Med. Rat,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schönenfliess.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Jacoby, Geh. Konst. Rat	D. Dr. phil. Kühl.
und Mitglied des Kon-	= Giesebrécht.
sistoriums.	= Schulze.
- Dr. phil. Benrath.	= Bauer.
- = = Dorner.	

Außerordentliche Professoren.

D. Lezius.	Lie. Hoffmann.
------------	----------------

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Güterbock, Geh. Just. Rat, Mitglied des Herren-	Dr. His.
hauses.	= Manigk.
- Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat.	= Kohlrausch.
	= Sokolowski.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Mojsé, Geh. Just. Rat, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Hubrich.

= Knöke.

= Gierke.

Dr. Burggraf und Graf zu

Dohna.

= Merkel.

Privatdozent.

Dr. Leo, Gerichtsassessor.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rat.	Dr. Winter, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Neumann, dsgl.	
= Jäffe, dsgl.	
= Hermann, dsgl.	= Pfeiffer, Geh. Med. Rat.
= Stieda, dsgl.	= Leger, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Lichtheim, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.	= Meyer, Ernst, Medizin. Assessor.
	= Henke.
	= Rückmann.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rat.	Dr. Falkenheim.
= Berthold, dsgl.	= Puppe, Medizinalrat, Gerichtsarzt und Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Caspary, dsgl.	
= Schreiber.	= Scholz.
= Seydel, Medizinalrat.	= Heine.
= Zander.	= Gerber.
= Meischeide, Geh. Med. Rat.	

Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof.

= Hilbert, dsgl.

= Käsemann, dsgl.

= Cohn, Rud., dsgl.

= Rosinski, dsgl.

= Braas, dsgl.

= Hallervorden.

= Askanazy, Prof.

= Brück, Wolfgang.

Dr. Weiß, Prof.

= med. et phil. Ellinger, dsgl.

= Ehrhardt.

= Stenger, Prof.

= Friedberger.

= Gildemeister.

= Stieda, Alfred, Prof.

= Streit.

Dr. Hammerschlag.
 = Gangemeister.
 = Strehl.
 = Kindfleisch.
 = Rautenberg.
 = Cohn, Theodor.
 = Scheller.
 = Joachim.

Dr. Klieneberger.
 = Wrede.
 = Draudt.
 = Hofbauer.
 = Goldstein.
 = Laqueur.
 = Brückner.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat.
 = Ritthausen, dsgl.
 = Rühl.
 = Walter, Geh. Reg. Rat.
 = Pruz, dsgl.
 = Ludwich, dsgl.
 = Bezzemberger, dsgl.
 = phil. et theolog. Thiele.
 = Hahn.
 = phil. et med. Braun.
 = Querßen.
 = Jahn.
 = Baumgart, Geh. Reg. Rat.
 = Zeeb.
 = Volkmann.
 = Rosbach.
 = Mügge.
 = Haendke.

Dr. Klinger.
 = Meyer, Franz.
 = Diehl.
 = Schönflies.
 = Stutzer.
 = Albert.
 = Krauske.
 = Kaluza.
 = Wünsch.
 = Gerlach.
 = Brockelmann.
 = Battermann.
 = Schulz-Gora.
 = Schmidt, Gerh.
 = Meißner.
 = Mitscherlich.
 = Ach.
 = Werninghoff.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
 = Saalschütz.
 = Schubert.
 = Blochmann.
 = Backhaus.
 = Partheil.
 = Franke.

Dr. Gutzeit.
 = Tornquist.
 = Uhl.
 = Peiser.
 = Cohn, Fritz.
 = Deubner.

Privatdozenten.

Dr. Lassar Cohn, gen. Lassar= Cohn, Prof.
 = Tolkiehn.
 = Rost.

Dr. Lühe.
 = Löwenherz.
 = Kowalewski.
 = von Negelein.

Dr. Thurau.
= Abromeit.
= Hittcher.
= Seraphim.

Dr. Johnsen.
= Benrath, Alfred.
= Stolze.
= Spangenberg.

Beamte.

Hennard, Universitätssekretär.
Ewert, Universitätskassen-Rendant und Quästor.

2. Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor und der Universitätsrichter.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Stumpf, Geheimer Regierungsrat.

Universitätsrichter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: *Prof. D. Dr. Harnack, Wirkl. Geh.
Ob. Reg. Rat,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Gierke, Geh. Just. Rat,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Kraus, Geh. Med. Rat,

der Philosophischen Fakultät: *Prof. Dr. Brandl.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Weiß, Wirkl. Geh. *D. Dr. med. et phil. Harnack,
Rat. = Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat,

= Pfleiderer. = Generaldirektor d. König-

= Dr. phil. Kleinert, Ob. = lichen Bibliothek.

Konsist. Rat. = = phil. Graf von Bau-

dissin.

D. Dr. phil. Raftan, Ob. Konsist. Rat. D. Seeberg.
= Dr. Holl.

Ordentlicher Honorarprofessor.

D. Kawerau, Ob. Konsist. Rat, Propst von Mölln an St. Petri,
Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Straß. = Deutsch. Konsist. Rat und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.	D. Dr. phil. Runze, Oberlehrer am Falk-Realgymnasium. = Frhr. von Soden, Prediger. = Simons.
= Dr. phil. Müller.	Lic. Dr. Greßmann.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Schmidt, Karl, Prof.	Lie. Stösch, Pfarrer.
= Dr. phil. Hoennecke.	= Böhmannack. = Dr. phil. Küchler.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

*Dr. Brunner, Geh. Just. Rat.	Dr. Köhler, Geh. Just. Rat.
= Hübler, Geh. Ob. Reg. Rat.	= Ritter von Lisszt, dsqgl.
= Gierke, Geh. Just. Rat.	D. Dr. jur. Kahl, dsqgl.
= von Martiny, Oberverwaltungsgerichtsrata. D., Geh. Ob. Reg. Rat.	Dr. Hellwig, dsqgl. = Kipp, dsqgl. = Seckel.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Wirkl. Geh. Rat,	Dr. Weissenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht.
Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.	= Krauel, Wirkl. Geh. Rat, Kaiserl. Gesandter a. D.
	= Nießer, Geh. Just. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Beumer.	Dr. jur. et phil. Kübler.
= Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.	= von Seeler.
= Dickel, dsqgl., Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.	= Wolff. = Sokolorski. = Fürstenau, Landrichter.

Privatdozenten.

Dr. Preuß. = Läß, Prof., Kaiserl. Reg. Rat. = Kaufmann. = von Möller.	Dr. Goldschmidt. = Neubeker. = jur. et phil. Höbner, Wirkl. Admiralitätsrat, Prof. = Klee, Landrichter.
--	--

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Olshausen , Geh. Med. Rat. = von Leyden, Wirkl. Geh. Rat. * = med., leg., phil. Waldeyer, Geh. Med. Rat. = König, dsgl., Generalarzt à la suite des Sanitäts- korps. * = Engelmann, Geh. Med. Rat. = Liebreich, dsgl. = Ritter von Michel, dsgl.	* Dr. Orth , Geh. Med. Rat. * = med. et phil. Hertwig, dsgl. = Rubner, dsgl. = Bumun, dsgl. = Krauß, dsgl. = Heubner, dsgl. = Bier, dsgl. = Hildebrand, dsgl., Ge- neraloberarzt d. R. = Ziehen, Geh. Med. Rat. = Passow, dsgl. = His, dsgl.
--	---

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Rose , Geh. Med. Rat. * = Koch, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt (mit dem Range als General- major) à la suite des Sanitätskorps und Mit- glied des Staatsrates. * = Munk, Herm., Geh. Reg. Rat, Prof. an der Tier- ärztlichen Hochschule. = Fränkel, Bernh., Geh. Med. Rat. = Queae, dsgl.	Dr. Senator , Geh. Med. Rat. = Fritsch, dsgl. = Hirschberg, dsgl. = Schjerning, Generalstabs- arzt der Armee, Chef des Sanitätskorps und der Med. Abt. im Kriegs- ministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms-Akade- mie für das militärärzt- liche Bildungswesen. = Goldscheider, Geh. Med. Rat, Oberstabsarzt d. L.
---	--

Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch , Geh. Med. Rat. = Salkowski, dsgl. = Busch, dsgl. = Hassbender, dsgl. = Schöler, dsgl.	Dr. Ewald , Geh. Med. Rat. = Bernhardt, dsgl. = Sonnenburg, dsgl. = Schweninger, dsgl. = Mendel, dsgl.
---	---

Dr. **Virchow**, Haus.

- = Krause, Fedor, Geh. Med.
Rat.
- = Wolff, Max, dsogl.
- = Brieger, dsogl.
- = Moeli, dsogl., Direktor der
Städtischen Irrenanstalt
zu Lichtenberg bei Berlin,
Hilfsarbeiter im Ministerium
der geistlichen re. Angelegen-
heiten.
- = Lesser, Geh. Med. Rat.
- = Baginsky, Adolf.
- = Straßmann, Geh. Med.
Rat.
- = Thierfelder, dsogl.
- = Köppen.
- = Nagel, Wilhelm.
- = Hossa, Geh. Med. Rat.
- = Silex.
- = Vorstmann.
- = Warnekros, Geh. Med.
Rat.
- = Eulenburg, dsogl., früh.
Ordentl. Prof. in Greif-
wald.
- = Grunmach.

Dr. **Kirchner**, Geh. Ob. Med.

- Rat und Vortragender
Rat im Ministerium der
geistlichen re. Angelegen-
heiten, Generaloberarzt
d. R.
- = Nagel, Wilibald.
- = Günther, Geh. Med. Rat.
- = Greess.
- = Landau, Geh. Med. Rat.
- = Remak.
- = Wassermann, Geh. Med.
Rat.
- = med. et phil. Posner.
- = Pagel.
- = Kobland.
- = Krause, Rudolf.
- = Borchardt.
- = Bichel.
- = Schröder.
- = Dieck.
- = Williger, Oberstabsarzt
a. D.
- = Klapp.
- = du Bois-Reymond, René.
- = Ficker.

Privatdozenten.

Dr. von Tobold, Prof., Geh.
Med. Rat.

- = Hieß, Prof., Geh. Sanitäts-
rat.
- = Perl, Geh. Sanitätsrat.
- = Guttstadt, Geh. Med. Rat,
Prof.
- = Salomon, Prof.
- = Lewinski.
- = Lewin, Louis, Prof.
- = Herter.
- = Behrend, Prof.
- = Gluck, dsogl.
- = Hiller, Ob. Stabsarztz. D.
- = Baginsky, Benno, Prof.
- = Benda, dsogl.
- = Krönig, dsogl.

Dr. Dührssen, Prof.

- = Langgaard, dsogl.
- = Rawicz, dsogl.
- = Rosenheim, dsogl.
- = Klemperer, Georg, dsogl.
- = von Hansemann, dsogl.
- = du Bois-Reymond,
Elaude, dsogl.
- = de Ruyter, dsogl.
- = Casper, dsogl.
- = med. et phil. Krause, Wilh.
dsogl., Geh. Med. Rat.
- = Kaz, Prof.
- = Hirschfeld.
- = Grauwitz, Prof.
- = Heymann, dsogl.
- = Neumann, dsogl.

Dr. Voewy, dsgl.	Dr. Rost, Reg. Rat.
= Stadelmann, Hofrat, Prof.	= Heller.
= Destrich.	= Spitta, Reg. Rat., Prof.
= Boedeker.	= Kaiserling, Prof.
= Jansen.	= Henneberg, dsgl.
= Laehr, Prof.	= Richter, dsgl.
= Rosin, dsgl.	= med. et phil. Magnus =
= Ruge.	= Levy, dsgl.
= Straßmann, Paul, Prof.	= Müller,
= Strauß, dsgl.	= Franz.
= Wölpert, dsgl.	= Brühl.
= Joachimsthal, dsgl.	= Lewandowsky.
= Meyer, Viktor, dsgl.	= Schuster.
= Zinn, Prof.	= Strauch.
= Michaelis, Max, dsgl.	= Lazarus, Paul, Prof.
= Kopisch.	= Plehn, Prof., Reg. Rata. D.
= Grabower.	= Blumreich, Prof.
= Jacob, Paul, Prof.	= Cassirer.
= Finkelstein, dsgl.	= Haike.
= Rothmann.	= Levinsohn.
= Pict.	= Herzog.
= Gottschalk.	= Frankenhausen.
= Albu.	= Poll, Prof.
= Blumenthal, Prof.	= Hoffmann, dsgl.
= Jacobsohn.	= Westenhöffer, dsgl., Stabsarzt a. D.
= Pels-Lenssen, Prof.	= Michaelis, Leonor, Prof.
= Lazarus, Adolf, dsgl.	= Helbron, dsgl.
= Buschke.	= Abderhalden.
= Schäfer, Prof.	= Guzmann.
= Klemperer, Felix, dsgl.	= Bergell, Prof.
= Bruhns.	= Beizke.
= Brandenburg, Prof.	= Kitzkalt.
= Burghart.	= von Bardeleben.
= med. et phil. Liepmann, Prof.	= Bockenheimer, Prof.
= Höhler, dsgl.	= Mohr.
= Martens, dsgl.	= Langstein.
= Abelsdorff.	= Hildebrandt, Prof.
= Bendix, Prof.	= Morgenroth, dsgl.
= Seiffer, dsgl.	= Nicolai.
= Nicolaier, dsgl.	= Steyrer.
= Friedenthal.	= Quergens.
	= Schmieden, Prof.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

* D. Dr. phil., jur., med. Beller , Wirthl. Geh. Nat.	* Dr. phil. et med. Fischer , Geh. Reg. Nat.
* Dr. phil. et jur. Bahlen , Geh. Reg. Nat.	* = Zimmer , ds gl.
* D. Dr. Schrader , ds gl. Dr. Wagner , ds gl.	* = Schäfer , Großh. Bad. Geheimer Rat.
* = Kirchhoff , ds gl.	* D. Dr. Venz .
* = Schmoller , Mitglied des Staatsrates und des Herrenhauses, Historio- graph der Brandenburgi- schen Geschichte.	* Dr. Meyer , Eduard.
* = Dilthey , Geh. Reg. Nat.	* = Penck .
* = phil. et med. Schwen- dener , ds gl.	* = Diel , Geh. Reg. Nat.
* = Landolt , ds gl.	* = Dr. = Zug. Helmert , ds gl.
* = Möbius , ds gl.	* = Branca , Geh. Bergrat.
* = Tobler .	* = Brandl .
* = phil. et med. Schulze , Franz Eilhard, Geh. Reg. Nat.	* = Roethe .
* = Sachau , Geh. Ob. Reg. Nat.	* = Frobenius .
* = Hirschfeld , Geh. Reg. Nat.	* = Brückner , Alex.
* = Rekule von Strado- nitz , ds gl.	* = Erman , Geh. Reg. Nat.
* = Stumpf , ds gl.	* = Planck .
* = Foerster , ds gl.	* = Schottky .
* = phil. et math. Schwarz , ds gl.	* = Delitsch , Geh. Reg. Nat.
* = von Wlamowitsz- Moellendorff, Geh. Reg. Nat.	* = Paulsen .
* = Pischel , ds gl.	* = Wölfflin .
* = Engler , Geh. Ob. Reg. Nat.	* = Nernst , Geh. Reg. Nat.
* = Riehl , Geh. Reg. Rat	* D. Dr. phil. Norden .
* = Schmidt , ds gl.	* Dr. Trüve , Geh. Reg. Rat.
	* = Schulze , Wilhelm.
	* = Delbrück .
	* = Bauchingen .
	* = Sering .
	* = Sieglin .
	* = Tangl .
	* = Hinze .
	* = Krebschmar .
	* = Schiemann .
	* = Rubens .
	* = Wehnelt .
	* = Hellmann , Geh. Reg. Rat.

Besendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Burdach.

Gäste der Universität:

- Dr. Harley, Professor, Präsident der Yale-Universität zu New-Haven.
 = Schofield, Professor an der Harvard-Universität zu Cambridge, Mass.

Ordentliche Honorarprofessoren.

- *Dr. Warburg, Geh. Reg. Rat., Dr. Lasson, Geh. Reg. Rat.
 Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. = Kohlrausch, Kaiserl. Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.
 * phil. med. et jur., Dr.-Ing. = Slaby, Geh. Reg. Rat., Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin,
 van't Hoff. = Meichen, Geh. Reg. Rat. a. D. Mitglied des Herrenhauses.
 = phil. et med. Meichen, Geh. Reg. Rat. a. D. = Claisen, Geh. Reg. Rat. = Schmidt, Adolf.
 = Münch, dsgl.

Außerordentliche Professoren.

- | | |
|---|---|
| Dr. Winkelhans, Geh. Reg. Rat. | Dr. Scheiner, Hauptobservator am Astrophysikalischen Observatorium zu Potsdam. |
| = Orth, dsgl. | = Blasius. |
| = Auh, dsgl. | = Fleischer. |
| = Aischeron, dsgl. | = Breyfig. |
| = Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe. | = phil. et med. Dessoir. |
| = Binner, Geh. Reg. Rat. | = Meyer, Eug. Erwin, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin. |
| = Viebermann, dsgl., Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin. | = Schmitt, Richard. |
| = Geiger. | = von Halle, Wirkl. Adm. ratitätsrat, Honor. Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin. |
| = Wittmack, Geh. Reg. Rat. | = Sternfeld. |
| = Magnus. | = Seler. |
| = Barth. | = phil. et med. Ritter von Lüschian. |
| = Hettner, Geh. Reg. Rat. | = Thomä. |
| = Roediger. | = Simmel. |
| = Biedermann, Geh. Reg. Rat. | = von Bortkiewicz. |
| = Gabriel, dsgl. | = Meyer, Richard M. |
| = Frey. | = Haquenin. |
| = Neesen, Geh. Reg. Rat. | Dr. phil. et jur. Lehmann-Haupt, Karl. |
| = Knoblauch. | = Rossinna. |
| = Lehmann-Filhés. | |
| = Wenckel. | |
| = Grube. | |
| = Will, Geh. Reg. Rat. | |
| = Heusler. | |

Dr. Friedländer, Max.
 = Windler.
 = Faßtrow.
 = Brauer.
 = Preuner.
 = Stroeder.

Dr. Rambeau.
 = Bodenstein.
 = Gilg.
 = Gründ.
 = Helm.

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Heymons.

Privatdozenten.

Dr. Karisch, Prof.
 = Schotten, dsgl., Kaiserl. Geh. Reg. Rat.
 = Dessau, Prof.
 = Hoeniger, dsgl.
 = Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
 = Fock.
 = Weinstein, Prof., Geh. Reg. Rat.
 = Wahnschafte, Geh. Berg- rat, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
 = Volkens, Prof.
 = Rothstein.
 = Marckwald. Prof.
 = Reinhardt, dsgl.
 = Herrmann, dsgl.
 = Warburg, dsgl.
 = Thomas.
 = Kretschmer, Prof.
 = Krigar-Wenzel, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
 = Oppert, früh. Prof. an der Universität Madras.
 = Lindau, Prof.
 = Plate, dsgl.
 = Rosenheim, dsgl.
 = Traube, Wilh., dsgl.
 = Sieg.
 = von Buchka, Prof., Geh. Ob. Reg. Rat u. Vortr. Rat im Reichsschahamt.
 = Jacobson, Prof.

Dr. Winnefeld, früher Außer ordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.
 = Marcuse, Prof.
 = Holtermann, dsgl.
 = Emmerling, dsgl.
 D. Dr. Thiele, emerit. Ordentl. Professor der Universität Königsberg.
 Dr. Wolfwitz, Prof.
 = Roloff.
 = Leß.
 = Behn.
 = phil. et jur. Meyer, Paul M., Prof.
 = Aschkinas, dsgl.
 = Balod, dsgl.
 = Meyer, Richard J.
 = Zimmermann, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.
 = Busse, Kaiserl. Reg. Rat.
 = Buchner, Prof. an der Landwirthch. Hochschule.
 = Struck.
 = Bierkandt.
 = med. et phil. Ehrenreich.
 = Diels, Ludwig, Prof.
 = Pöschl, dsgl.
 = Potonié, dsgl., Landes- geologe.
 = Landau, Edmund, Prof.
 = Haseloff.
 = Martens, Prof.
 = von Sommerfeld.

Dr. Dade, Prof.
 = Dibelius.
 = Wolf, Joh.
 = Wulff.
 = Gorauer, Prof.
 = Spiegel.
 = Horowitz.
 = Spies.
 = Schur.
 = Norden.
 = Eberstadt, Prof.
 = Ruhland.
 = Fink, Prof.
 = Reich.
 = Neuberg, Prof.
 = von Wulff.
 = Ebeling.
 = Sachs.
 = Weißbach.
 = Rieß.
 = Delbrück.
 = Börnstein, Prof. an der
 Landwirtsch. Hochschule.
 = Koppel.
 = Stille.
 = Deegener.
 = Diels, Otto, Prof.
 = Stock, dsgl.
 = Ristenpart.
 = Gehrke.
 = Meisenheimer.
 = Wilbrandt.
 = Baur.
 = Krabbe.
 = Belowsky.

Dr. Grüneisen.
 = Fischer.
 = Mittwoch.
 = Baeckere.
 = Misch.
 = Valentiner.
 = Frischeisen-Köhler.
 = Tannhäuser.
 = Byk.
 = Großmann.
 = Schlüter.
 = Hartmann.
 = Gaspar.
 = Voeb, Prof.
 = Zoepfl.
 = Koethner.
 = Magnus.
 = Chrlich.
 = Cassirer.
 = Hoezsch, Prof.
 = Gau.
 = Kilbiß.
 = Schmidt, Hubert.
 = Haake.
 = Merald.
 = Groethuysen.
 = Badenburg.
 = Mannich.
 = Hahn.
 = Henning.
 = Sander.
 = Regling.
 = Zimmermann.
 = Franke.

Akademische Auskunftsstelle
 zur Erteilung von Auskünften auf Anfragen wissenschaftlicher Art.
(Im Universitätsgebäude.)

Leiter: Dr. Paszkowski, Prof.

B e a m t e .

Reishaus, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant und
 Quästor.

Wezel, Kanzleirat, Universitätsekretär.
 Grübel, Universitätskuratorialsekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

Professor Dr. iur. et phil. Frmer.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Sartorius.

Universitätsrichter.

Dr. iur. et med. Gesterding, Geh. Reg. Rat, Polizeidirektor,
Mitglied des Herrenhauses.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Stange,

der Juristischen Fakultät: = Dr. Weißmann, Geh.

Justizrat,

der Medizinischen Fakultät: = Bleibtreu,

der Philosophischen Fakultät: = Auwers.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Schulze, Victor, Konfist. D. Dettli, Konfist. Rat, Mit-
glied des Consistoriums= Dr. phil. Haubleiter, der Provinz Pommern.
Konfist. Rat. Stange.= Dr. phil. Kunze.
= Wiegand.

Außerordentliche Professoren.

Lie. Dr. phil. Bosse. Lie. Dr. phil. Prosch. Rögel.

Privatdozenten.

Lie. Wilke. Lie. Ueckelen.
Mandel.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Dr. Pescatore, Geh. Just.
Just. Rat, Mitglied des Rat.
Herrenhauses. = Weißmann, dsgl.

Dr. Stöerk, Geh. Just. Rat.
= Stampe.
= Frommhold.

Dr. Sartorius.
= Jung.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. von Marek, Staatsanwalt a. D.

Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrat a. D.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat.	Dr. Minkowski.
= Schulz, dsgl.	= Schulze, Ernst.
= Gramb, dsgl.	= Kallius.
= Loeffler, dsgl.	= Pahr.
= Martin, dsgl.	= Römer.
= Strübing.	= Henkel.
= Bleibtreu.	

Außerordentliche Professoren.

Dr. Solger.	Dr. Beumer, Med. Rat, Kreis-
= Frhr. von Preußen	arzt.
von und zu Lieben-	= Peiper.
stein, Geh. Med. Rat.	= Peter.

Privatdozenten.

Dr. Hößmann, Prof.	Dr. Weber.
= Ritter, dsgl.	= Kochmann.
= Jung, dsgl.	= Allard.
= Hugé.	= Mangold.
= Halben.	= Fischer.
= Wittmaack.	= Voss.
= Sauerbruch.	

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limpricht, Dr. Ullmann, Geh. Reg. Rat.	
Geh. Reg. Rat.	= Thomé, dsgl.
= Ahlwardt, dsgl.	= Neifferscheid, dsgl.
= Stengel.	= Rehmke.
= phil. jur. et med. Schuppe,	= Bernheim, Geh. Reg. Rat.
Geh. Reg. Rat.	= Gredner, dsgl.

Dr. Schütt.
 = Müller, Wilh.
 = Gerde.
 = Auwers.
 = Oldenberg.
 = Konrath.

Dr. Engel.
 = Mie.
 = Hosius.
 = Jaekel.
 = Bernice.
 = Lidzbarski.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Semmler.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Volz, Geh. Reg. Rat.
 = Pietzsch.
 = Schmeckel.
 = Heuckenfamp.
 = Supitsch.
 = Scholz.
 = Heller.
 = Bahlen.

Dr. Starke.
 = Roth.
 = Bickel.
 = Milch.
 = Gebauer.
 = Semrau.
 = Otto.
 = Posner.

Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
 = Schreber, dsgl.
 = Berg.
 = Stredler.
 = Anselminio.

Dr. Curschmann.
 = Brauau.
 = Anders.
 = Herweg.

Beamte.

Bohn, Kanzleirat, Universitätsekretär.
 Hanke, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant. (Die Geschäfte der Quästur werden von den Beamten der Universitätskasse wahrgenommen.)
 Brüsch, Kuratorialsekretär.

Akademischer Baumeister.

Lucht, Landbauinspektor.

Akademischer Oberförster.

Tuebbens, Forstmeister.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Graf von Bedlik und Trützschler, Staatsminister, Oberpräsident.

Auratorialrat: Schimelpfennig, Ob. Reg. Rat, Vertreter des Käurators in Behinderungsfällen.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Appel.

Universitätsrichter.

Dr. Schauenburg, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzial-schulkollegiums.

Zeitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. Cornill,

der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Pohle,

der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Fischer, Geh. Just. Rat,

der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Bonhoeffer, Med. Rat.

der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Skutsch.

Fakultäten.

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Cornill.	Lic. Dr. phil. Wobbermin.
-----------------------	---------------------------

= = = Schmidt.	= = = Kröpatschek.
----------------	--------------------

= = = Feine.	= = = Gennrich.
--------------	-----------------

= = = Arnold.	
---------------	--

Ordentlicher Honorarprofessor.

D. Dr. phil. von Hase, Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Konistoriums.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Vöhr.	Lic. Juncker.
--------------------	---------------

Privatdozenten.

D. Hoffmann, Georg, Pastor. Lic. Dr. phil. Schian, Pastor.

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| Dr. Baemmer, Geh. Reg. Rat, | Dr. Bohle. |
| Prälat, Apost. Protont- | = Nikel. |
| tar. | = Nürnberger. |
| = Avenig, Dompropst. | = Renz. |
| = Drálek, Domherr. | = Sickenberger. |

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Seltmann, Domherr.

Außerordentliche Professoren.

Dr. von Tesssen-Wesierski. Dr. Triebß.

Privatdozent.

Dr. Steinmann.

3. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| Dr. Dahn, Geh. Just. Rat. | Dr. Greteneder. |
| = Brie, dsgl. | = Schott. |
| = Leonhard, Rudolf, dsgl. | = Meyer, Herbert. |
| = Fischer, Otto, Geh. Just. | |
| Rat, Oberlandesgerichtsrat. | |

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Engelmann, Senatspräsident.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Brud. Dr. Heilborn.

Privatdozenten.

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| Dr. Klingmüller, Prof., Ge- | Dr. Rauch. |
| richtsassessor. | = Dierschke. |

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| Dr. Fischer, Herm., Geh. Med. | Dr. Ritter von Strümpell, |
| Rat. | Geh. Med. Rat. |
| = Hässe, dsgl. | = Künster, dsgl., Mitglied |
| = Bonick, dsgl. | des Medizinalkollegiums. |
| = Flügge, dsgl. | = Uhthoff, Geh. Med. Rat. |
| = Filehne, dsgl. | = Hürthle. |

Dr. Bonhoeffer, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Czerny.

Dr. Küttnner, Med. Rat, Mitglied des Medizinalkollegiums.
= Neisser, Geh. Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Richter, Geh. Med. Rat.	Dr. Klaatsch.
= Lesser, Gerichtsarzt.	= Stern, Richard.
= Pätsch, Geh. Med. Rat.	= Hinsberg.
= Röhmann.	

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Triepel.

Privatdozenten.

Dr. Alexander, Prof.	Dr. Erdmann, Prof.
= Groenouw, dsgl.	= Dienst.
= Kauisch, dsgl.	= Foerster, Otfried.
= Jensen, dsgl.	= Keller, Prof.
= Krienes, Oberstabsarzt d. D.	= Müller, Eduard.
= Mann, Prof.	= Joehmann.
= Sachs, Heinrich.	= Bieler.
= Henle, Prof.	= Biberfeld.
= Reichenbach, dsgl.	= Heymann.
= Schäffer.	= Schröder.
= Thiemich.	= Fraenkel, Ludwig.
= Ludloff, Prof.	= Goebel.
= Weigel.	= Stich.
= Winkler, Prof.	= Boenninghaus.
= Storch.	= Ziegler, Kurt.
= Anschütz, Prof.	= Strecker.
= Gottstein, dsgl.	= Hannes.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat.	Dr. Fick.
= Meyer, Oskar Emil, dsgl.	= Hillebrandt, Geh.
= Nehring, dsgl.	Reg. Rat, Mitglied des
= Ladenburg, dsgl.	Herrenhauses.
= Foerster, Richard, dsgl.	= Kaufmann.
= Rosanes, dsgl.	= Wolf.
= Sturm, dsgl.	= Kneiser.
= Brefeld, dsgl.	= Appel.

Dr. H in g e.
= Holdesleiß.
= Fraenkel, Siegm.
= Pax.
= M u t h e r.
= Koch.
= von R ü m k e r.
= S k u t s ch.
= F r a n z.
= F rech.
= Baumgartner.
= K ü k e n t h a l.
= S arrazin.

Dr. Pfeiffer.
= Cichorius.
= Wendland.
= Gadamer.
= Siebs.
= Kampers.
= L ummer.
= Passarge.
= Pringsheim.
= K ü hnemann.
= von Wendster.
= Hoffmann, Otto.

Außerordentliche Professoren.

Dr. G r ü n h a g e n , Geh.
Archivrat.
= Meydorff.
= Friedlaender, Geh.
Reg. Rat.
= Ahrens.
= Büddecke.
= Abegg.

Dr. med. Casper.
= Meißner.
= Rosen.
= Waterstradt.
= Preuß.
= Stern, William.
= Drescher.

Privatdozenten.

Dr. C o h n , Leop., Prof.
= Ro h d e , dsgl.
= G ü r t i c h , dsgl., Realischul- oberlehrer.
= Lieblich, Prof.
= Weberbauer, dsgl.
= Leonhard, Richard, dsgl.
= B o l z , dsgl.
= Herz, dsgl.
= P illet.
= S a c h s , Artur.
= M e y e r , Julius.
= Schaefer.
= Ziekerjoch.
= B immer.

Dr. Gerhardt.
= Saalur.
= v o n d e m B orne.
= med. et phil. Hoenigse wald.
= Winkler.
= F ischer, Waldemar.
= Waehmann.
= Ehrenberg.
= Seeger.
= Abicht, Prof., Pastor.
= Feist.
= Voessler.
= Ziegler, Konrad.

Beamte.

Richter, Kanzleirat, Universitätsekretär.
Gries, Rendant und Quästor.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg zu Halle.

Kurator.

Meyer, Geh. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Professor D. Dr. phil. Voß.

Universitätsrichter.

Sperling, Geh. Just. Rat, Landgerichtsdirektor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Kähler,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Loening, Geh. Just. Rat,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Weit, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Suchier, Geh. Reg. Rat.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Haupt, Konst. Rat, Mit-	D. Kähler,
glied des Konst. der	= Dr. phil. Kauff.
Prov. Sachs.	= = = Voß.
= Hering, Konst. Rat.	= Lüttgert.
= Rattenbusch, Großher-	
zogl. Hess. Geh. Kirchenrat.	

Ordentlicher Honorarprofessor.

D. Dr. phil. Warneck, Pastor emerit.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Rothstein.	D. Dr. phil. Achelis.
= Voigt.	Lie. Dr. phil. Steuernagel.

Privatdozenten.

Lie. Dr. phil. Scheibe, Pastor.	Lie. Dr. phil. Leipoldt.
= Lang, Domprediger.	= = = Heim.
= Dr. phil. Hölscher.	= = = Weber.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| Dr. jur. et phil. Fitting, | Dr. F i n g e r , Geh. Just. Rat |
| = Geh. Just. Rat. | = v o n B l u m e . |
| = L a s t i g , dsgl. | = R e h m e . |
| Dr. jur. et phil. Voening, | = S c h w a r z . |
| = Geh. Just. Rat, Mitgl. | = jur. et phil. V a n g h e i - |
| des Herrenhauses. | n e k e n . |
| = jur. et phil. S t a m m l e r , | |
| Geh. Just. Rat. | |

Ordentlicher Honorarprofessor.

- Dr. v o n B r ü n n e c k , Geh. Just. Rat.

Außerordentlicher Professor.

- Dr. L i t t e n .

Privatdozenten.

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Dr. v o n H o l l a n d e r , Prof. | Dr. K r a h m e r , Stadtrat. |
| = F l e i ß h a n n , Amts- | |
| richter. | |

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Dr. W e b e r , Geh. Med. Rat. | Dr. v o n B r a m a n n , Geh. |
| = B e r n s t e i n , dsgl. | Med. Rat. |
| = S c h m i d t - R i m p l e r , | = F r a e n k e l , dsgl. |
| dsgl., Generalarzt II. Kl. | = A n t o n , dsgl. |
| d. L. | = v o n M e r i n g , dsgl. |
| = E b e r t h , Geh. Med. Rat. | = B e i t , dsgl. |
| = H a r n a c k , dsgl. | = S c h w a r z e , dsgl. |
| = R o u x , dsgl. | = S c h m i d t , Adolf. |

Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Dr. S e e l i g m ü l l e r . | Dr. N e b e l t h a u . |
| = G e n z m e r , Geh. Med. | = E i s l e r . |
| Rat. | = S t o e l z n e r . |
| = O b e r s t , dsgl. | = S c h u l z , Gerichtsarzt. |
| = S c h w a r z . | = G e b h a r d t . |
| = B u n g e . | |

Privatdozenten.

- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Dr. H e ß l e r , Prof. | Dr. B r a u n s c h w e i g , Prof. |
| = L e s e r , dsgl. | = H a a s l e r , dsgl. |

Dr. Söbernheim, Prof.
 = Bahlen, dsgl.
 = Koerner, dsgl.
 = Nullstein, dsgl.
 = Winternitz.
 = Frese.
 = Freund.
 = Tomaszewski.
 = Hildebrandt.
 = Baumgarten.
 = Menzer, Stabsarzt.

Dr. Levy.
 = Stieda.
 = Fromme.
 = Pfeifer.
 = Lüsser.
 = Liefmann.
 = Siebert.
 = Oppel, Großherz. Bad.
 = Außerord. Prof.
 = Coenig.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Wirkl. Geh. Rat. Dr. Bähinger, Geh. Reg.
 = Conrad, Geh. Reg. Rat.
 = Droyßen, dsgl.
 = Grenacher, dsgl.
 = Schedler, dsgl.
 = Lindner, dsgl.
 = Bolhard, dsgl.
 = Cantor.
 = Niese, Geh. Reg. Rat.
 = Robert, dsgl.
 = Praetorius.
 = Wangerin.
 = Dorn, Geh. Reg. Rat.
 = Wissowa, dsgl.
 = Wagner.
 = Ebbinghaus.

Dr. Bähinger, Geh. Reg.
 = Rat.
 = Strauch.
 = Bechtel.
 = Waentig.
 = Kern.
 = Günzler.
 = Hulßsch.
 = Goldschmidt.
 = Wohltmann, Kaiserl.
 = Geh. Reg. Rat.
 = Philippson.
 = Walther, Johannes.
 = Noll.
 = Praechter.

Ordentliche Honorarprofessoren.

D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeschen
 Stiftungen.
 Dr. Müß, Geh. Reg. Rat, Rektor der Landesschule Pforta.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Frentag, Geh. Reg. Rat. Dr. Fischeder.
 = Zachariae.
 = Uedekem.
 = Taischenberg.
 = Uphues.
 = Schmidt, Karl.
 = Eberhard.

Dr. Fischeder.
 = med. et sc. nat. Dissen-
 horst.
 = Mez.
 = Schneidewind.
 = Vorländer.
 = Holdefleiß.

Dr. H e l d m a n n.
= B r e m e r.
= B o d e.

Dr. S a r a n.
= B h m.
= S c h u l z e , Heinr.

Privatdozenten.

Dr. B a u m e r t , Prof.
= S chenck, dschl.
= B r a n d e s s .
= S c h u l z e , Siegmars.
= S o m m e r l a d .
= S c h w a r z , Prof.
= S c h u l z , August.
= v o n R u n i l l e , Prof.
= R o l o f f .
= S c h m i d t , Richard.
= S e u p i n .
= K ü s t e r .
= S a m p f f m e y e r .
= S t e i n b r ü c k .
= B u c h h o l z .
= M e d i e n s .

Dr. E r d m a n n .
= B r o d n i c h .
= A b e r t .
= R i t t e r .
= B e r n s t e i n , Prof.
= W ü s t .
= B e r n d t .
= phil. et jur. H e s s e .
= B a u d h .
= A a l l .
= S c h ä d e l .
= H e n z e , Forstassessor.
= B r ü e l .
= H a s e n c l e v e r .
= G o l f .
= T u b a n d t .

B e a m t e .

B o l y e , Rechnungsrat, Rendant der Universitätskasse u. Quästor.
H a m m e r , Rechnungsrat, K uratorialsekretär.
B ö s c h e , Universitätsekretär.

6. Christian Albrechts-Universität zu Kiel.

K u r a t o r .

D. M ü l l e r , Konfistorialpräsident.

Z e i t i g e R e k t o r .

P r o f e s s o r D r. N i e m e y e r .

S y n d i k u s .

S c h a e f f e r , Amtsgerichtsrat.

Z e i t i g e D e k a n e

der Theologischen Fakultät: Prof. D. M ü h l a u ,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. P a p p e n h e i m ,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Quincke, Geh. Med.
Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Sudhauß.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Konsist. Rat.	D. Dr. phil. Mühlau.
= Baumgarten.	= Schaefer.
	= Dr. phil. Ficker.

Außerordentlicher Professor.

Lie. Eichhorn.	Lie. Rendorff, Konsist. Rat.
= Dr. phil. Klostermann.	Prof.

Privatdozent.

Lie. Mülert.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Just. Rat.	Dr. Niemeyer.
= Schloßmann, dsgl.	= Franz.
= Pappenheim.	= Kleinfeller.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Weyl.	Dr. jur. et phil. Viepmann.
-----------	-----------------------------

Privatdozenten.

Dr. Opel, Amtsrichter.	Dr. Beseler.
= Maschke.	= Kriegsmann.
= Perels.	

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Wirkl. Geh. Rat, Generalarzt à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor).	Dr. med et phil. Hensen, Geh. Med. Rat.
	= Heller, dsgl.
	= Völkers, dsgl.
	= Quincke, Geh. Med. Rat, Mitglied des Med. Kolleg.

Dr. Werth, Geh. Med. Rat.	Dr. Pfannenstiel, Geh. Med.
= Fischer, dsgl.	Rat, Mitglied des Med.
= Siemerling, dsgl., Mit-	Kolleg.
glied des Med. Kolleg.	= Heine.
= Graf von Spee.	

Außerordentliche Professoren.

Dr. Petersen, Geh. Med. Rat.	Dr. Friedrich.
= Falck.	= Meves.
= von Stark.	= Klingmüller.
= Hoppe-Seyler.	= Ziemke.

Privatdozenten.

Dr. Seeger, Geh. Sanitätsrat.	Dr. Henze.
= Paulsen, Prof.	= Wandel.
= Doeble, dsgl.	= Moeske.
= Nicolai.	= Raede, Prof.
= phil. et med. Klein, Prof.	= Hohne.
= Heermann.	= Piper.
= Holzapfel, Prof.	= Schade.
= Göbell, dsgl.	= Baum.
= von Korffs.	= Külbß.
= Ruge, Prof., Marine-Generalarzt.	

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hößmann.	Dr. Harzer.
= Schirren, Geh. Reg. Rat.	= Volquardsen.
= Pochhammer, dsgl.	= Glaisen, Geh. Reg. Rat.
= Krümmel.	= Martius.
= Reinke, Geh. Reg. Rat,	= Rodenberg.
Mitglied des Herren-	= Sudhause.
hauses.	= Holthausen.
= Brandt.	= Noack.
= Gering, Geh. Reg. Rat	= Harries.
= Denßen, dsgl.	= Neumann.
= Oldenberg.	= Hefster.
= Wörting, Geh. Reg. Rat.	= Jacoby.
= Schöne, dsgl.	= Wülfing.
= Hassbach.	= Fester.
= Weber.	= Bernhard.
= Kauffmann.	= Dieterici.

Ordentlicher Honorarprofessor.
Dr. Haas.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Rügheimer.
= Rodewald.
= Vilz.
= Adler.
= Kobold.
= Berend.

Dr. Wolff, Eugen.
= Schneidemühl.
= Landsberg.
= Benecke.
= Daenell.

Privatdozenten.

Dr. Tönnies, Prof.
= Stoehr, dsgl., Admiralit.
Rat.
= Unzer, Prof.
= Lohmann, dsgl.
= Stosch, dsgl.
= Apstein, dsgl.
= Weist, dsgl.
= Weinoldt, dsgl.

Dr. Nordhausen, Prof.
= Reibisch.
= Mensing.
= Preuner.
= Mayer Reinach.
= Quante.
= Mumm.
= Thielischer.

Beamte.

Maassen, Rechnungsrat, Rendant der Universitätskasse und
Quästor.
Werner, Kanzleirat, Universitätsekretär.

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator.

Dr. Österrath, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Cramer, Geh. Med. Rat.

Universitätsrichter.

Günther, Erster Staatsanwalt.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Titius,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Detmold,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Merkel, Geh. Med. Rat,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Morbach.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| D. Wiesinger, Ob. Konsist. | D. Dr. phil. Tschadert. |
| Rat, Konventual des | = Bonwetsch. |
| Klosters Loccum. | = Dr. phil. Schürer. |
| = Knoke, Konsist. Rat, Abt zu | = Althaus. |
| Bursfelde. | = Titius. |

Außerordentliche Professoren:

- | | |
|--------------|-----------------------|
| D. Bouisset. | Lie. Dr. phil. Rahlf. |
| | = = Otto. |

Privatdozenten.

- | | |
|------------------|------------------|
| Lie. von Walter. | Lie. Heitmüller. |
|------------------|------------------|

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| Dr. jur. et phil. Grensdorff, | Dr. Ehrenberg, Victor. |
| Geh. Just. Rat. | = Detmold. |
| = von Bar, dschl. | = von Hippel. |
| = Regelsberger, dschl. | = Schoen. |
| = Merkels, J., dschl. | = Beyerle. |

Ordentlicher Honorarprofessor.

- | |
|------------------------------|
| Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat. |
|------------------------------|

Außerordentlicher Professor.

- | |
|------------|
| Dr. Tiege. |
|------------|

Privatdozenten.

- | | |
|-----------------------|---------------|
| Dr. Höpfner, Prof. | Dr. Walsmann. |
| = Edler von Hoffmann. | = Rosenberg. |

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Dr. Ebstein, Geh. Med. Rat. | Dr. von Esmarch, Geh. Med. |
| = Merkel, Fr., dschl. | Rat. |
| = Runge, dschl. | = Cramer, dschl. |
| = Braun, dschl. | = von Hippel, dschl. |
| = Jacoby, dschl., Reg. Rat
a. D. | = med. et phil. Berworn. |
| | = Kaufmann. |
| | = Hirsch. |

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Eijer, Geh. Med. Rat. Dr. Chrlich, Geh. Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause, Geh. Med. Rat.	Dr. Burkner.
= Bohmeyer, dsgl.	= Vochte, Kreisarzt.
= Rosenbach, dsgl.	= Salge.
= Damisch, dsgl.	

Privatdozenten.

Dr. Droyßen, Prof.	Dr. med. et phil. Pütter.
= Boruttau, dsgl.	= Döring.
= Sultan, dsgl.	= Birnbaum.
= Schreiber.	= Wendenburg.
= Schieck, Prof.	= Heiderich.
= Weber, dsgl.	= Uffenorde.
= Waldvogel, dsgl.	= Samuely.
= Zenzel, dsgl.	= Rosenthal.
= Bendix.	= Creite.
= Borrman.	= Fröhlich.
= Schittehelm, Prof.	= Knapp.
= Vogt.	

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Geh. Reg. Rat.	Dr. Leo, Geh. Reg. Rat.
= med. et phil. Ehlers, dsgl.	= Stimming, dsgl.
= Wagner, H., dsgl.	D. Dr. jur. et phil. Well-
= von Koenen, Geh. Berg-	haugen, dsgl.
= rat.	Dr. Morzbach.
= med. et phil. Müller,	= Bischer.
G. E., Geh. Reg. Rat.	= Lehmann, Max, Geh. Reg.
= Riecke, dsgl.	Rat, Ehrenmitglied der
= Kielhorn, dsgl.	Gesamtaademie der
= Voigt, dsgl.	Wissenschaften zu Berlin.
= Cohn, Gustav, dsgl.	= Hilbert, Geh. Reg. Rat.
= Klein, Felix, dsgl.	= Kehr, dsgl.
= Meyer, Wilh.	= Fleischmann, dsgl.
= Liebisch, Geh. Bergrat.	= Busolt.
= Berthold.	= von Seelhorst, Lehrer an
= Lexis, Geh. Ob. Reg. Rat.	der Forstakademie zu
= Peter.	Münden.
D. Dr. phil. Smend.	= Schwarz.
Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.	= Wackernagel.

Dr. Brandi.

- = Schwarzschild.
- = Schröder, Geh. Reg. Rat.
- = Minkowski.
- = Tammann.
- = Pietschmann, Geh. Reg. Rat.

Dr. Runge, C.

- = Wiegert.
- = Hüsserl.
- = Gethé.
- = Prandtl.
- = Simon.
- = Körte.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Meyer, Leo, Kaiserl. Russischer Wirkl. Staatsrat.

Dr. Viertel, Geh. Reg. Rat, Gymnas. Direktor.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollenš, Geh. Reg. Rat.

- = Peipers, dsgl.
- = Poltoroff.
- = Freiberg.
- = Lehmann, Franz.
- = Fischer.
- = Koch.
- = Ambroon.

Dr. Andreas.

- = Stein.
- = Pohlenz.
- = Weizenfels.
- = Pompej.
- = Herglotz.
- = Darmstädter.
- = Sigmondy.

Privatdozenten.

Dr. Schultheß, Prof.

- = Willrich, dsgl.
- = Koetz, dsgl.
- = Zernielo, dsgl.
- = Coehn, dsgl.
- = Mollwo, dsgl.
- = Abraham, dsgl.
- = Goedekemeyer.
- = von Braun.
- = Borsche.
- = Hoffmann.
- = Schüding.
- = Garathéodory.
- = Pfuhl.

Dr. Ruev.

- = Brecht.
- = Bestelmeyer.
- = Krüger.
- = Levin.
- = Verdien.
- = Köbe.
- = Toeplitz.
- = Trautmann.
- = Laqueur.
- = Bernstein.
- = Heß, Prof.
- = Schulze.

Beamte.

Dr. Bauer, Rechnungsrat, Quästor.

Mazén, Domänenrentmeister, Rendant der Universitätskasse.

Büsing, Kuratorialsekretär.

Goßmann, Universitätssekretär.

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Dr. Schollmeyer, Geh. Justizrat.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Tuczek, Geh. Med. Rat.

Universitätsrichter.

Prof. Dr. Traeger, aufragend.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Budde, Konsist. Rat,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Westerkamp, Geh.

Justizrat,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hefster,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Jeusen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. et phil. Herrmann. D. Mirbt, Konsist. Rat, Mit-

= Achelis, Konsist. Rat. glied des Konsistoriums

= Dr. phil. Jülicher. zu Cassel.

= Budde, Konsist. Rat. Weiß.

Lic. Bornhäuser.

Außerordentlicher Professor.

D. Rade.

Privatdozenten.

Lic. Bauer, Walter. Lic. Stephan.

= Dr. phil. Westphal.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Justiz- Dr. Leonhard.

rat.

André.

= Westerkamp, dsgl.

= Heymann.

= Traeger.

= Schüting.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Engelmann.

Dr. Meyer, Paul.

Privatdozenten.

Dr. Wedemeyer, Gerichtsassessor.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med.	Dr. von Behring, Wirkl. Geh.
Rat, Generalarzt der	Rat.
Landwehr a. D.	Hefster.
Ahlfeld, Geh. Med. Rat.	Bach.
Gässer, dsogl.	Schend.
Münter, dsogl., Generalarzt	Bonhoff.
(mit dem Range als Ge-	Friedrich, Geh. Med.
neralmajor) à la suite des	Rat.
Sanitätskorps und Mit-	Beneke.
glied des Herrenhauses.	Brauer.
Tuzek, Geh. Med. Rat,	Stoeckel.
Mitglied des Medizinal-	
kollegiums.	

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Disse.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Ostmann.

Dr. Schwenkenbecher.

= Hildebrand, Kreisarzt.

= Kutschner,

Privatdozenten.

Dr. Zumstein, Prof.

Dr. Vogt.

= Peß, dsogl.

= Reidt.

= Fahrmärker.

= von den Velden.

= Römer, Prof.

= Sauerbruch.

= Krauß.

= Haeker.

= Lohmann.

= Ackermann.

= Nieländer.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Barrentrapp, Geh. Reg. Dr. Zincke, Geh. Reg. Rat.

Rat.

Cohen, Herm., dsogl.

= Süssner.

= Wißner, dsogl.

= Bauer, Geh. Reg. Rat.

Dr. Frhr. von der Nopp,	Dr. Naturp.
Geh. Reg. Rat.	Biëtor.
= Schmidt, E., dsgl.	Jensen.
Vogt, dsgl.	Richard.
= Mayer.	Troeltzsch.
= Maß.	Hensel.
= Birg.	Elster.
= von Sybel.	Kalbfleisch.
= Meyer, Arthur.	Geldner.
= Vorshelt.	

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Rathke. Dr. Wend.

Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.	Dr. Schau m.
= Fechner.	Glagau.
= Hittica.	Brackmann.
= Rohl.	Klebs.
Thumb.	Menzel.
= Neumann.	Nupp.
Wechler.	

Privatdozenten.

Dr. Meißert, Prof., Reg. Rat.	Dr. Drevermann.
= Wrede, Prof.	Böd.
= Fritsch, dsgl.	Schwantke.
= Diemar, dsgl.	Fries.
= Thiele, dsgl.	Köpp.
= von Dalwigk, dsgl.	Brie.
= Meisenheimer, dsgl.	Füeter.
= Österreich.	Lorenz.
= Jung.	Atmann.
= Schulze, Arthur, Prof.	Schiedermaier.
= Hasselhoff, Prof.	Schäfer.
	Stengel.

Beamte.

König, Kanzleirat, Universitätsekretär.

Bekmann, Rechnungsrat, Universitätskassenrendant und Quästor.

Trebing, Rechnungsrat, Kuratorialsekretär.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

A k u r a t o r.

E b b i n g h a u s , Geh. Reg. Rat.

Z e i t i g e R e k t o r .

P r o f . D r . E r d m a n n , Geh. Reg. Rat.

U n i v e r s i t ä t s r i c h t e r .

R i e s e n s t a h l , Geh. Just. Rat, Amtsgerichtsrat.

Z e i t i g e D e k a n e

der E v a n g . - T h e o l o g . F a k u l t ä t : P r o f . D . E c k e ,
der K a t h o l . - T h e o l o g . F a k u l t ä t : P r o f . D r . F e l t e n ,
der J u r i s t i c h e n F a k u l t ä t : P r o f . D r . B o r n , Geh. Just. Rat,
der M e d i z i n i c h e n F a k u l t ä t : P r o f . D r . R i b b e r t ,
der P h i l o s o p h i c h e n F a k u l t ä t : P r o f . D r . B r i n k m a n n .

F a k u l t ä t e n .

1. Evangelisch-Theologische Fakultät.

O r d e n t l i c h e P r o f e s s o r e n .

D r . S a m p h a u s e n .	D r . p h i l . S e l l .
D r . D r . p h i l . S i e f f e r t , K o n s i t .	- G o e b e l , K o n s i t . R a t .
= = = R a t , M i t g l i e d d e s K o n -	- R i t s c h l .
s t o r i u m s .	- E c k e .
= = = p h i l . G r a f e .	- M e i n h o l d .
= = = R ö n i g .	L i c . D r . p h i l . B ö h m e r .
D r . S a c h j e , K o n s i t . R a t .	

P r i v a t d o z e n t e n .

L i c . D r . p h i l . C l e m e n , K a r l ,	L i c . t h e o l . V o e s c h e , G e r -
P r o f .	h a r d .

2. Katholisch-Theologische Fakultät.

O r d e n t l i c h e P r o f e s s o r e n .

D r . K e l l u e r .	D r . F e l t e n .
= S c h r ö r s .	theol. et phil. E n g l e r t .
= K i r s c h k a m p .	- E s s e r .

O r d e n t l i c h e r H o n o r a r p r o f e s s o r .

D r . S c h n ü t g e n , D o m k a p i t u l a r z u C ö l n .

Außerordentliche Professoren.

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Dr. Brant. | Dr. Feldmann. |
| = theolog. et phil. Kauſchen, | = phil., theolog. et jur. Hilling. |
| Gymnas. Oberlehrer. | |

Privatdozenten.

- | | |
|--------------|------------------------|
| Dr. Greving. | Dr. Herkenne, Pfarrer. |
|--------------|------------------------|

3. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Dr. Ritter von Schulte, | Dr. Cojack, Geh. Just. Rat. |
| = Geb. Just. Rat. | = Bergbohm, Geh. Reg. |
| = Krüger, dsgl. | Rat. |
| = Born, dsgl., Mitglied des | = Stuks. |
| Herrenhauses und Kron- | = Cromie. |
| syndikus. | = Landsberg. |
| = Bittelmann, Geh. Just. | = Heimberger. |
| Rat. | |

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Pflüger.

Privatdozenten.

- | | |
|-------------------------|------------|
| Dr. Stier-Somlo, Prof. | Dr. Raape. |
| = jur. et phil. Keller. | = Lehmann. |
| = Müller-Erzbach, Prof. | |

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| Dr. von Leydig, Geh. Med. | Dr. Tritsch, Geh. Ob. Med. |
| Rat. | Rat, Mitglied des Mediz. |
| = med. et phil. Pflüger, | Kollegiums. |
| Geh. Med. Rat, Aus- | = Ruhnt, Geh. Med. Rat. |
| wärtiges Mitglied der | = Schulze, dsgl. |
| Akademie d. Wissenschaften zu Berlin | = Pelmann, dsgl., Mitglied |
| = Saemisch, Geh. Med. Rat. | des Mediz. Kollegiums. |
| = Binz, dsgl. | = Bonnet, Geh. Med. Rat. |
| = med. et phil. Frhr. von | = Garre, dsgl. |
| la Valette St. George, | = Finkler, dsgl. |
| dsgl. | = Ribbert. |
| | = Westphal, Direktor der |
| | Rhein. Prov. Irrenheil- |
| | und Pflegeanstalt. |
| | = Nüßbaum. |

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Doutrelepont, Geh. Dr. Kumpf.
Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Fuchs.	Dr. Schiefferdecker.
= Walb, Geh. Med. Rat.	med. et phil. Leo.
= Ungar, dsgl. und Mit- glied des Mediz. Kolle- giums, Gerichtsarzt.	Rieder-Pascha, Geh. Med. Rat.

Privatdozenten.

Dr. Mocks, Prof.	Dr. Finkenberg.
= Bohland, dsgl.	Escher.
= Thomesen, dsgl.	Reifferscheid.
= Plecker, dsgl.	Hässler.
= Hummelsheim, dsgl.	Kölpin.
= Schönendorff, dsgl.	Reis.
= Eschweiler, dsgl.	Selter.
= Eichler.	Grupe.
= Graß, Prof.	Stich.
= Schröder, dsgl.	Bachem.
= Straßburger, dsgl.	Schmid.
= Grouven, dsgl.	Zurhelle.
= Bunge, dsgl.	Hübner.
= Vogel.	Emden.
= zur Nedden, Prof.	Machol.
= Foerster.	Prym.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rat,	Dr. Rein, Geh. Reg. Rat.
Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissen- schaften zu Berlin.	= Foerster, dsgl.
= Rusti, Geh. Reg. Rat.	= Erdmann, dsgl.
= Nissen, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.	= Ludwig, dsgl.
= Casparyres, Geh. Bergrat, phil., med et jur. eiv.	= D. von Bezold, Geh. Reg. Rat.
Strasburger, Geh. Reg. Rat.	= Trautmann, dsgl.
= Ritter, dsgl.	= Jacobi, Geh. Reg. Rat.
Wilmanns, dsgl.	= Steinmann, Geh. Berg- rat.
	= Voesche, Georg, Geh. Reg. Rat.
	= Marx, dsgl.

Dr. Prüm.

- phil. et jur. Diesel.
- = Küstner.
- = Schulte, Geh. Reg. Rat.
- = Elter.
- = Mayer.
- = Bräuns.
- = Study.
- = Litzmann.

Dr. phil. et jur. Anschütz.

- = Bülbring.
- = Brinkmann.
- = Clemen, Paul.
- = Dyroff.
- = Schumacher.
- = Aereboe.
- = Sölmsen.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Schaarjchmidt, Geh. Reg. Rat.

- = Jäger, dsgl., Gymnasialdirektor a. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Frank.

- Wolff, Leonh., Akadem.
- Musikdirektor.
- Pohlig.
- Wiedemann.
- Karsten.
- Gansinez.
- Nowalewski.

Dr. phil. et theol. Göts.

- Ranftmann.
- Rimbach.
- Freichs.
- jur. et phil. Eckert.
- Bentzher.
- London.

Privatdozenten.

Dr. König, Prof.

- Voigt, dsgl.
- Mönningmeyer, dsgl.
- Strubell, dsgl.
- Firmenich-Richartz,
- dsgl.
- Kippenberger, dsgl.
- Borgert, dsgl.
- Schroeter, dsgl.
- Pflüger, dsgl.
- Fischer.
- Bucherer, Prof.
- Freytag.
- Steffens.
- Körnike.
- Karo.
- Laar.
- Schulz, Franz.
- Schmidt, Otto.

Dr. Levinson.

- phil. et jur. Weber.
- Eversheim.
- Wilkens.
- phil. et rer. pol. Mann-
- stadt.
- Quelmann.
- Frost.
- Mannheim.
- Hassagen.
- Herrmann.
- Schmidt, Erhardt.
- Wygodzinski.
- Horten.
- Willers.
- Becher.
- Herber.
- Schröder.
- Wanner.

Beamte.

Hoffmann, Kanzleirat, Universitätsekretär.
 Hövermann, Geheimer Rechnungsrat, Universitätskassen-
 rendant und Quästor.
 Weigand, Rechnungsrat, Kuratorialsekretär.

10. Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster.

Kurator.

Se. Exz. Dr. Frhr. von der Recke von der Horst, Staats-
 minister, Oberpräsident der Provinz Westfalen.
 von Biebahn, Geh. Oberregierungsrat, Kuratorialrat und
 Stellvertreter des Kürators.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Erler, Geh. Reg. Rat.

Universitätsrichter.

Naše, Geh. Just. Rat, Landesgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Katholisch-Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Dieckamp,
 der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr.
 Jacobi,
 der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät: Prof.
 Dr. von Silenthal.

Fakultäten.

1. Katholisch-Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular,	Dr. Pieper.
Päpstlicher Hausprälat.	Hüls, Domkapitular.
Fell.	Hize, Apostolischer Proto-
Mausbach.	notar.
Bludau.	Dieckamp.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Bang.	Dr. Lux.
Dörholt.	

Privatdozenten.

Dr. Engelkemper, Prof. Dr. Schmidlin.

2. Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Savigny, Geh. Reg. Rat.	Dr. Jacobi.
- Erman.	= von Heckel.
- Rückmann.	= Rosenfeld.
- Schreuer.	= Schmöle.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Naendrup.	Dr. Krüger.
- Thomßen.	

Privatdozent.

Dr. Langen, Prof., Gerichtsassessor.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorj, Geh. Reg. Rat,	Dr. Zopf, Geh. Reg. Rat.
- Auswärtiges Mitglied	= König, dsgl.
der Akademie der Wissen-	= Kroll.
schäften zu Berlin.	= Heyndweiller.
- Stahl, Geh. Reg. Rat.	= Büß.
- Spicker, dsgl.	= von Lilienthal.
- Niehues, dsgl. Mitglied	= Postes.
des Herrenhauses, Päpst-	= Meister.
licher Geheimkämmerer.	= Spannagel.
- Salkowski, Geh. Reg. Rat.	= Ehrenberg.
- Killing, dsgl.	= Wallowitz.
- Seck, dsgl.	= Streitberg.
- Andreesen, dsgl.	= Rosemann.
- Erler, dsgl.	= Koepf.
- Lehmann, dsgl.	= Schwering.
- Sonnenburg.	

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Philipp, Geh. Archiv-	Dr. Cauer, Provinzialschul-
rat, Archivdirektor.	rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Stägner.
= Radermacher.
= Geyser.
= Firicsek.

Dr. Sonnen.
= Stempell.
= Meinardus.

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. med. Arneth.

Privatdozenten.

Dr. Bandenhoff.
= Schmitz-Kaltenberg,
Prof.
= Dehn, dsgl.
= Bömer, dsgl.
= Wiese.

Dr. Thiel.
= Koch.
= Tobler.
= Oppelmann, Prof.
= Brodersen.
= Wegner.

Beamte.

Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor.
Peter, Rechnungsrat, Rentmeister des Studienfonds.
zum Egen, Universitätsekretär.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exz. von Windheim, Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Rektor.
Professor Dr. Aranich.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität Königsberg Regierungsrat Wollenberg wahrgenommen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Koch,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt, Geh.
Reg. Rat.

Fakultäten.**1. Theologische Fakultät.****Ordentliche Professoren.**

Dr. Graniich.

= theolog. et phil. Stoch.

Dr. Solberg.

Schulz.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Marquardt, Domherr zu Frauenburg.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Meinerz.

Privatdozent.

Dr. Gigalski.

2. Philosophische Fakultät.**Ordentliche Professoren.**

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Dr. Röhrich.

Rat.

= Niedenzu.

Switalski.

L. Die Königlichen Technischen Hochschulen.**1. Technische Hochschule zu Danzig.****Königlicher Kommissar.**
von Jagow, Exzellenz, Oberpräsident.**Syndikus.**

Heinrichs, Reg. Rat.

A. Rektor und Senat.**Zeitiger Rektor.**

Dr.-Ing. Krohn, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

von Mangoldt, Geh. Reg.	Dr. Thieß, Prof.
Rat, Prof., Prorektor.	Genzmer, Baurat, Prof.
Carsten, Baurat, Prof.	Dr.-Ing. Oder, Prof.
Kohnke, Prof.	Jahn, dsgl.
Tischbein, dsgl.	Dr. Ruff, dsgl.
Schnapauß, dsgl.	= Sommer, dsgl.
Dr. Wohl, dsgl.	

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Carsten, Baurat, Prof.

Estatmäßige Professoren.

*Carsten, Baurat.	*Dr. Matthaei, Geh. Reg. Rat.
*Genzmer, dsgl.	*Weber.

Honorarprofessor.

Dr. Steinbrecht, Geh. Baurat, Prof.

Dozenten.

von Brandis, Prof.	Gramberg, Dipl.-Ing.
Ehrhardt, Reg. u. Baurat.	

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Kohnke, Prof.

Estatmäßige Professoren.

*Dr. Eggert.	*Dr.-Ing. Krohn, Geh. Reg. Rat.
*Ehlers, Baurat.	* = = Oder.
*Kohnke.	*Schulze, F. W. Otto, Wasserbauinspektor.

Dozent.

*Breidsprecher, Geh. Baurat, Prof.

**III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen
und Elektrotechnik.**

Borsteher.
Tischbein, Prof.

Estatmäßige Professoren.

*Jahn.
*Dr. Roegler.
*Schulze-Pillot.

Dozent.

Dr. Simons, Assistant.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Borsteher.
Schnapauff, Prof.

Estatmäßige Professoren.

*Menk.
*Schnapauff.

Dozent.

*Krieger, Marine-Oberbaurat.

V. Abteilung für Chemie.

Borsteher.
Dr. Wohl, Prof.

Estatmäßige Professoren.

*Dr. Ruff.
* = Wohl.

Dozent.

Dr. Boese, Prof.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Borsteher.
Dr. Thieß, Prof.

Statmäßige Professoren.

*Dr. Lorenz.	*Dr. Schilling.
= Luckwaldt.	* = Sommer.
= von Mangoldt, Geh.	* = Thieß.
Reg. Rat.	* = Wien.

Dozenten.

von Bochelmann, Prof.	Dr. Löbner, Prof.
Dr. Kalähne, dsgl.	= Petruschky, dsgl.
= Kumm, dsgl.	

Privatdozent.

Dr. Mollwo.

Rektoren.

van der Bergen, Kais.	Dr. Reimann, Prof., Oberlehrer.
Dr. Medem, Prof., Oberlehrer.	Stenzler, Prof., Oberlehrer.

Außerdem erteilen Unterricht:

Korn, Reg. Rat.	Dr. med. Voßse.
-----------------	-----------------

C. Beamte.

Both, Bureauvorsteher und Vendant.
Sielmann, Sekretär der Bücherei.

2. Technische Hochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 171.)

A. Rector und Senat.

Zeitiger Rector.

Kammerer, Prof.

Verwaltungsbeamte.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

Dr. jur. Daude, Geh. Reg. Rat, Syndikus in rechtlichen Angelegenheiten.

Senatsmitglieder.

- Voost, Prof.
 Borrmann, dgl.
 Dr. von Buchka, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof.
 Flamm, Geh. Reg. Rat, Prof.
 Genzmer, Geh. Hofbaurat, Prof.
 Heyn, Prof.
 Vaas, dsgl.
 Dr. Lampe, Geh. Reg. Rat, Prof.
 Matthesius, Prof.
 Müller, Siegmund, dsgl.
 Dr. Scheffers, dsgl.
 Dr.-Ing. Schlesinger, dsgl.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Borrmann, Prof.

Estatmäßige Professoren.

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| *Borrmann. | *Dr.-Ing. Raßdorff, D., Geh. |
| *Genzmer, Geh. Hofbaurat. | Ob. Reg. Rat, Mitglied |
| *Hehl, Geh. Reg. Rat. | und Senator der König- |
| *Koch, Geh. Baurat. | lichen Akademie der Künste |
| *Kühn, dsgl. | zu Berlin. |
| *Vaske, Baurat. | *Dr.-Ing. Rietschel, Geh. Reg. |
| | Rat. |
| | *Strack, dsgl. |
| | *Wolff, Geh. Baurat. |
| | *Dr. Zimmermann. |

Dozenten.

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| Blund, Reg. Rat. | Detken, Prof. |
| Geyer, Prof. | Raßdorff, D., Geh. Reg. Rat, |
| Goetze, Vandeshaurat, Prof. | Prof. |
| Henseler, Prof. | Dr. Schubring, Prof. |
| Jacob, dsgl. | - Seehelberg, dsgl. |
| Merzenich, Baurat, Prof. | |

Privatdozenten.

- | | |
|---------------|-------------------------|
| Dr. Brabée. | Graef, Baurat. |
| Cremer, Prof. | Günther-Naumburg, Prof. |

Kietton, Landbauinspektor.
Kohte, Baurat.

Dr. Marx.
Schoppmeyer, Prof., Maler.
Dr. Seefelberg, Prof.

Stiehl, Stadtbauinspektor,
Prof.
Stoeving, Architektur- und
Figurenmaler, Prof.
Wever, Baurat.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Müller, Siegmund, Prof.

Etmäßige Professoren.

***Boojt**.
***Brix**, Stadtbaurat a. D.
***Gauer**.
***Dolezalek**, C., Geh. Reg. Nat.
***Grangy**, dsgl.
Dr. Rötter.

Dr.-Ing. Müller-Breslau,
Geh. Reg. Rat, Ordent-
liches Mitglied der Aka-
demie der Wissenschaften.
***Müller**, Siegmund.
***de Thierry**, Baurat.
***Weihé**.
***Werner**, Geh. Reg. Rat.

Dozenten.

***Rummer**, Oberbaudirektor, Müsingbradt, Reg. und
Prof. Baurat, Prof.
Mundloff, Prof.

Privatdozenten.

Beruhard, Reg. Baumstr. a. D. Dr. Pietisch, Prof.
Dr. Galle, Prof. Schaar, Prof., Reg. Bau-
-Kägner, dsgl. mstr. a. D.
Knauff, Stadtbauinsp. a. D. Schulz, Reg. Baumstr.
Mattern, Wasserbau-
inspektor.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr.-Ing. Schlesinger, Prof.

Etmäßige Professoren.

***Franz**.
***Heyn**.
***Höfle**.
***Kammerer**.

***Ludewig**, Geh. Reg. Nat.,
Dr. Meyer, Eugen.
Obergeheiman.
***Reichel**, C., Geh. Reg. Nat.

*Dr.-Ing. Reichel, W.	*Dr.-Ing. Schlesinger.
Dr. Dr.-Ing. Riedler, Geh.	*Dr. Dr.-Ing. Slaby, Geh.
Reg. Rat, Mitglied des	Reg. Rat, Mitglied des
des Herrenhauses.	Herrenhauses.

*Stumpf.

Dozenten.

Hartmann, W., Prof.	Dr. Strecke, Geh. Postrat,
Dr. Klingenberg, dsgl.	Prof.
Leist, dsgl.	*Wedding, W., Prof.
*Dr.-Ing. Martens, Geh.	*Wehage, Geh. Reg. Rat,
Reg. Rat, Prof., Mitglied	Prof.
der Akademie der Wissen-	
schaften zu Berlin und	
Direktor d. Kgl. Material-	
prüfungsamtes zu Groß	
Lichterfelde.	

Privatdozenten.

Bauer, Dipl.-Ing.	Dr.-Ing. Heinel.
Dr. Benischke, Ober-Ing.	Hilpert, August, Dipl.-Ing.
Braun, Reg. Baumeister a. D.	Dr.-Ing. Hilpert, Georg.
Dr. Breslauer.	Dr. Kallmann, Prof., Stadt-
+ Franke.	elektriker.
von Hanffstengel, Dipl.-	Dr.-Ing. von Soth.
Ing.	Leist, Prof.
Hartmann, W., Prof.	Bechme, Oberingenieur.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher.

Flaum, Geh. Reg. Rat, Prof.

Estatmäßige Professoren.

*Flaum, Geh. Reg. Rat.	*Laas.
*Krainer.	*Romburg.

Dozenten.

*Kretschmer, Geh. Marinebaurat, Prof.
*Rudloff, Wirklicher Geh. Oberbaurat, Prof.

Privatdozenten.

Achenbach, Ingenieur.	Dr.-Ing. Arldt.
-----------------------	-----------------

V. Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Mathesius, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Döelk.	*Dr. Liebermann, Geh.
*Dr. Erdmann.	Reg. Rat.
* = Hirschwald, Geh. Reg.	*Mathesius.
Rat.	*Dr. Miethe, Geh. Reg. Rat.
* = von Knorre.	*Schuberg.
	*Dr. Witt, Geh. Reg. Rat.

Dozenten.

*Dr. von Buchta, Geh. Ob.	Dr. Schöch, Prof.
Reg. Rat., Prof.	= Traube, dsgl.
= Herzfeld, Prof.	= Wedding, H., Geh. Berg-
= Holde, dsgl.	rat, Prof.
= Pilger.	

Privatdozenten.

Dr. Arndt, Prof.	Dr. Jurisch, Prof.
= Binz, dsgl.	Schramann, Bergingenieur.
= Brünstein.	Dr. Kühlung, Prof.
= Byk.	= Simonis, dsgl.
= Fröhlich.	= Stavenhagen, dsgl.
= Häuser.	= Tannhäuser.
= Hecht, Reg. Rat.	= Traube, Prof.
= Herzfeld, Prof.	= Ullmann, dsgl.
= Hinrichsen.	= Boswinkel, dsgl.
= Jungahn, Prof.	Wolfsenstein, dsgl.

VI. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rat., Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Dolegalek, F.	*Dr. Jolles.
* = Grunwald.	* = Krigar-Menzel.
* = Herkner.	* = Kurlbaum.
* = Hettner, Geh. Reg.	* = Lampe, Geh. Reg. Rat.
Rat.	* = Scheffers.

Honorarprofessor.

Dr. von Halle, Wirkl. Admiralitätsrat, A. o. Prof. a. d. Universität.

Dozenten.

Dr. Bornhak, Prof.

= Dziobek, dsgl.

= Haenischel, dsgl.

Hartmann, K., Geh. Reg. Rat, Prof.

Dr. Malischer, Prof.

Dr. Post, Geh. Ob. Reg. Rat,

Prof.

= Steinitz, Prof.

= Warschauer, Großherzogl. Hessischer A. o. Prof.

Privatdozenten.

Dr. Alexander Kasch II, Justizrat.

= Cranz, Geh. Reg. Rat, Prof.

= Helgentraeger.

= Fuchs, Oberlehrer.

= Gleichen, Reg. Rat.

= Groß, Prof.

= Malischer, dsgl.

= jur. et phil. Koehne.

Dr. Lippstreu.

= Meyer, E., Oberlehrer.

= Bezdolt, Oberlehrer, Prof.

= Rothe.

= Salkowski, Oberlehrer.

= Servus, dsgl., Prof.

= Steinitz, Prof.

= Wallenberg, Oberlehrer, Prof.

= med. Weyl.

Lehrer für fremde Sprachen.

Dr. Krueger, Prof., Oberlehrer, Vektor für Englisch.

Maldin, Vektor für Russisch.

Dr. Reyret, Vektor für Französisch.

Rossi, G., Vektor für Italienisch.

C. Beamte:

Müller, Rechnungsstat, Rendant.

Haesner, dsgl., Bureauvorsteher.

Kempert, Bibliothekar.

D. Königliches Materialprüfungsamt.

(Groß Lichtenfelde-West, Potsdamer Chaussee Nr. 87.)

Direktor.

Dr.-Ing. Martens, Geh. Reg. Rat, Prof., i. vorher.

Unterdirektoren.

Audeloff, Prof.

Heyn, Prof.

Abteilungsvorsteher.

- Rudeloff, Prof., Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung,
s. vorher.
 Gary, Prof., Vorsteher der Abteilung für Baumaterialprüfung.
 Herzberg, Prof., Vorsteher der Abteilung für papier- und textil-
technische Prüfungen.
 Heyn, Prof., Vorsteher der Abteilung für Metallographie,
s. vorher.
 Rothe, Prof., Vorsteher der Abteilung für Allgemeine Chemie.
 Dr. Holde, Prof., Vorsteher der Abteilung für Ölprüfung.

Bureau.

Hähnel, Bureauvorsteher und Rendant.

3. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.
 Se. Exz. Dr. von Wenzel, Oberpräsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.
 Dr. Ost, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

Schleyer, Prof.	Dr. Rodenberg, Geh. Reg.
Dankwerts, Geh. Baurat,	Rat, Prof.
Prof.	Friedrich, Prof.
Weber, Prof.	Riehn, Geh. Reg. Rat, Prof.
Dr. Rinne, Prof.	Dr. Schaefer, Prof.

S y n d i k u s.

Meyer, Landgerichtsdirektor.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.
 Schleyer, Prof.

Estatmäßige Professoren.

- | | |
|---|------------------------------|
| *Schröder. | *Friedrich, Maler. |
| *Mohrmann, Konsistorialbau-
meister. | *Röß. |
| *Schleyer. | *Schulz.
Dr.-Ing. Michel. |

Dozenten.

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| Voigt, Maler. | Gundelach, Bildhauer. |
| Jordan, Prof., Maler. | Dr.-Ing. Eichwede, Architekt. |

Privatdozenten.

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| Geb., Prof. | Dr. von der Mülbe. |
| Dr. Haupt, Baurat, Prof. | = Hahne. |

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Borsteher.
Dandwerts, Geh. Baurat, Prof.

Estatmäßige Professoren.

- | | |
|--|---|
| *Dr.-Ing. Launhardt, Geh.
Reg.Rat, Mitglied des Herren-
hauses u. der Akademie des
Bauwesens. | *Lang, Geh. Reg. Rat.
*Dandwerts, Geh. Baurat.
*Dr.-Ing. Hotopp, Baurat.
*Dolezalek. |
| *Barkhausen, Geh. Reg. Rat. | *Dr. Dertel, Prof. |
| *Arnold, dsogl. | *Dr.-Ing. Blum, Prof. |

Privatdozenten.

- | | |
|---------------|---|
| Pegold, Prof. | Ozen, Eisenbahn-Bau- und
Betriebsinspektor a. D. |
|---------------|---|

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Borsteher.
Weber, Prof.

Estatmäßige Professoren.

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| *Dr.-Ing. Fischer, Geh. Reg.
Rat. | *Troske.
*Klein. |
| *Riehn, dsogl. | *Weber. |
| *Frank, dsogl. | *Dr.-Ing. Nachtweh. |
| *Frese, dsogl. | |

Dozent.

Aischöf, Oberingenieur, Diplomingenieur.

IV. Abteilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Rinne, Prof.

Statmäßige Professoren.

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| * Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rat. | * Dr. Seubert, Geh. Reg. Rat. |
| * = St., dsgl. | * = Behrend. |
| * = Rinne. | * = Heim. |
| | * = Precht. |

Dozenten.

- | | |
|-----------------------|------------------|
| Dr. Eichweiler, Prof. | Hoyer, Prof. |
| Dr.-Ing. Beckmann. | Dr. Stark, dsgl. |
| Dr. Wehmer, Prof. | |

Privatdozenten.

- | | |
|------------|--------------|
| Dr. Laves. | Dr. Jänecke. |
| = Keiser. | |

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Rodenberg, Geh. Reg. Rat, Prof.

Statmäßige Professoren.

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| * Dr. Siepert, Geh. Reg. Rat. | * Dr. Städel. |
| * = Hes. | * = Wieghardt. |
| * = Rodenberg, Geh. Reg. Rat. | |

Dozenten.

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| * Dr. Schaefer, Prof. | Nußbaum, Prof. |
| = Löcher, dsgl. | Pehold, dsgl. |
| = Kasten, dsgl. | Dr. Lohmann, Direktor. |

Privatdozenten.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| Dr. jur. et phil. Röder, Handelskammersekretär. | Dr. Krüger. |
| = Deetjen. | - von Drigalski, Stabsarzt, Prof. |

Außerdem erteilen Unterricht:

Dr. med. Geißler, Generaloberarzt, Prof.
= Böhling, Hofrat, Lektor für Russisch.

C. Beamte.

Ackerhans, Rechnungsrat, Rendant und Sekretär.
Gleevex, Bibliothekar.

4. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

Dr. von Sandt, Regierungspräsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor.

Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Prof.

Senatsmitglieder.

Dr. Bräuer, Geh. Reg. Rat,	Dr. Blumenthal, Prof.
Prof.	Hölz, dsgl.
Klingholz, Prof.	Schweemann, dsgl.
Hirsch, Geh. Baurat, Prof.	Dr. Dr.-Ing. Wüllner, Geh.
Ködny, Geh. Reg. Rat, Prof.	Reg. Rat, Prof.
Dr.-Ing. Stauber, Prof.	

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Klingholz, Prof.

Statmäßige Professoren.

*Frenz.	*Klingholz.
*Dr.-Ing. Henrici, Geh. Reg. Rat.	*Dr. Schmid.
	*Schupmann, Geh. Baurat.

Dozenten.

*Frenzen, Prof., Reg. Bau meister. Streicher, Prof., Bildhauer.

Privatdozenten.

Buchremer, Prof., Architekt. Wildt, Reg. Baumeister.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.Vorsteher.

Hirsch, Geh. Baurat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| *Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat. | *Holz, Reg. Baumeister. |
| *Domke, Reg. Baumeister. | *Quirll. |
| *Hertwich, dsgl. | *Dr. Schumann. |
| *Hirsch, Geh. Baurat. | *Sieben, Reg. Baumeister. |

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.Vorsteher.

Röthy, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| *Dr. Grotian, Geh. Reg. Rat. | *Dr. Rasch. |
| *Funkers. | *Dr.-Ing. Rötscher. |
| *Röthy, Geh. Reg. Rat. | *Wallich. |
| *Langer. | |

Dozenten.

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| Hamacher, Telegraphendirektor. | *Guy, Prof. |
|--------------------------------|-------------|

Privatdozenten.

- | | |
|------------|-----------------------------|
| Dr. Finzi. | Grunewald, Reg. Baumeister. |
|------------|-----------------------------|

IV. Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde,
für Chemie und Elektrochemie.Vorsteher.

Dr.-Ing. Stauber, Prof.

Etatmäßige Professoren.

- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| *Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat. | *Dr. Klockmann. |
| * = Bredt, dsgl. | * = Rau. |
| * = Classen, dsgl. | * = Schenck. |
| * = Dannenberg. | *Schwemann. |
| *Hauffmann. | *Dr.-Ing. Stauber. |
| *Herbst. | *Dr. Wüst, Geh. Reg. Rat |

Honorarprofessor.
Stegemann, Bergassessor a. D.

Dozenten.

Cloeren.	Mayer, Prof.
Goerens, Dr.-Ing.	Dr. Wieler, Prof.

Privatdozenten.

Dr. Bornemann.	Dr. Semper.
= von Kapff, Prof.	

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Blumenthal, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Blumenthal.	*Dr.-Ing. Reißner.
*= Furtwängler.	*Dr. Dr.-Ing. Wüllner,
*Dr. jur. et phil. Rähler.	Geh. Reg. Rat.
*= Rötter.	

Dozenten.

Dr. Eckert, Prof.	Storp, Geh. Reg. Rat, Regie-
= Käyser, Landgerichtsrat.	rungs- und Gewerberat.
* Seitz, Prof.	

Privatdozenten.

Dr. Gemünd.	Dr. Poliss.
-------------	-------------

Außer den Dozenten der Technischen Hochschule sind bei der Handelshochschule tätig:

Dr. Olsen.	Dr. Schatz.
= Oß, Lehrer.	= Vogel, Oberlehrer.
Dr. Lehmann, Syndikus der Handelskammer.	Ward.
Außerdem erteilen Unterricht: Dr. med. Marwedel, Prof.	Dr. Wilden, Rechtsanwalt.
	= Quadflieg.

C. Syndikus.

Mayer, Landgerichtsrat.

D. Beamte.

Kürtzen, Rechnungsrat, Rendant.	
Peppermüller, Bibliothekar.	
Glarner, Sekretär.	

M. Die höheren Lehranstalten.

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a.) und Progymnasien (C. a.) sind bezeugt, Beschriftungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erkundunterricht regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unterkunda (nach weit verbreiterer Bezeichnung) bei Vollanstalten zur Darlegung der Beschriftung genügt.

a) Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Allenstein,	Dr. Siero ka.
2. Bartenstein,	Noese, Prof.
3. Braunsberg,	= Preuß.
4. Gumbinnen: Friedrichs-Schule (verbunden mit Realschule),	= Jaenicke.
5. Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Hoffmann.
6. Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,	Lejeune Dirichlet.
7. Friedrichs-Kollegium,	Ellendt, Prof.
8. Kneiphöfisches Gymnasium,	Armstedt, dsgl.
9. Wilhelms-Gymnasium,	Wagner, dsgl.
10. Lözen,	Wiesenthal.

Direktoren:

11. Lyck, ¹⁾	Kotowski.
12. Memel: Luisen-Gymnasium, ¹⁾	Dr. Küsel, Geh. Reg. Rat.
13. Osterode i. Ostpr.: Kaiser Wilhelm-Gymnasium,	= Wüst, dsgl.
14. Rastenburg: Herzog Albrechts-Schule, ²⁾	= Prellwitz, Prof.
15. Rössel,	= Schmeier.
16. Tilsit,	= Müller.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Königliches Gymnasium,	Dr. Kretschmann, Geh. Reg. Rat.
2. Städtisches Gymnasium,	= Spieß, Prof.
3. Deutsch-Krone,	= Stuhmann.
4. Elbing,	= Gronau.
5. Graudenz,	= Doemcke.
6. *Konitz,	= Correns.
7. Küln,	= Gerstenberg.
8. Marienburg i. Westpr.	Scotland.
9. Marienwerder.	Dr. Balzer.
10. Neustadt i. Westpr.,	Rittau, Prof.
11. Pr. Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	Gins.
12. *Schwetz,	Zwerg.
13. Strasburg i. Westpr.	Marshall, Prof.
14. Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Kanter.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Askaniisches Gymnasium,	Dr. Busse, Prof.
2. Französisches Gymnasium,	= Schulze, Geh. Reg. Rat.
3. Friedrichs-Gymnasium,	= Trendelenburg, Prof.
4. Friedrich-Werdersches Gymnas.,	= Lange.
5. Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	= Evers, Prof.
6. Humboldt-Gymnasium,	= Ellger, dsgl.
7. Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt, Geh. Reg. Rat.
8. Gymnasium zum Grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann, dsgl.

¹⁾ Erstunterricht in den mittleren Klassen.²⁾ In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

Direktoren:

9. Berlin: Stöllnischес Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10. Königstädtisches Gymnasium,	= Mittag, dsgl.
11. Leibniz-Gymnasium,	= Koch, dsgl.
12. Lessing-Gymnasium,	Dr. Quaas.
13. Luisen-Gymnasium,	= Paeholt.
14. Luisenstädtisches Gymnasium,	= Müller, Prof.
15. Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16. Wilhelms-Gymnasium,	Geuchtenberger, Geh. Reg. Rat.
17. Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Hader.
18. Ritterakademie.	= Kehr.
19. Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,	= Rethwisch, Prof.
20. Kaiser Friedrich-Schule, (Gymnasium verbunden mit † Realschule),	= Zernecke.
21. Mommsen-Gymnasium,	= Przygode.
22. Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,	= Coste, Prof.
23. Eberswalde,	= Teuber, dsgl.
24. Frankfurt a. Oder,	= Schneider.
25. Freienwalde a. Oder,	= Hedice, Prof.
26. Friedeberg i. d. Neumark,	= Lorenz.
27. Friedenau,	= Busch.
28. Fürstenwalde,	= Buchwald.
29. Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnasi. (verbunden mit Realgymnasium),	= Wagner.
30. Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Hamdorff.
31. Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
32. Rottbus,	= Preßlich, dsgl.
33. Rüstrin,	= Hartmann.
34. Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Schlee.
35. Luckau,	= Seiler, Prof.
36. *Neuruppin,	= Begemann.
37. Potsdam: Victoria-Gymnasium,	= Rassow, Prof.
38. Prenzlau,	= Prahl, dsgl.
39. Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,	= Richter, dsgl.
40. Hohenzollernschule (Gymnasium, verbunden mit Oberrealschule),	= Naumann, dsgl.
41. Schwedt a. Oder,	= Bodrig, dsgl.
42. Sorau,	= Engelmann.

Direktoren:

43. Spandau,
44. Steglitz,
45. *Wittstock.
46. Behlendorf b. Berlin,
47. Büllighau: Pädagogium.

- Dr. Ester naux, Prof.
Vülf.
Schulze, Prof.
Fischer, dsgl.
Hanow.

IV. Provinz Pommern.

1. Anklam.
2. Belgard,
3. Demmin,
4. Dramburg,
5. Garz a. Oder,
6. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich Wilhelm's-Gymnasium,
7. Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
8. Kolberg: Dom-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
9. Röslin.
10. Lauenburg i. Pomm.,
11. Neustettin: Fürstin Hedwig'sches Gymnasium,
12. Putbus: Pädagogium,
13. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,
14. Stargard i. Pomm.: Gröningsches Gymnasium,
15. Stettin: Königs Wilhelm's-Gymnas.,
16. Marienstifts-Gymnasium.
17. Stadt-Gymnasium.
18. Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
19. Stralsund.
20. Trepтов a. d. Nega: Bugenhagen-Gymnasium,

- Dr. Stammler,
Stier, Prof.
Dr. Oljen, dsgl.
= Kleist, dsgl.
Weylandt, dsgl.
Conradt, dsgl.
Wegener.
Wehrmann.
Jonas, Prof.
Prohl.
Dr. Rogge.
= Marks, Prof.
= Holsten, dsgl.
Schirlik.
Niežki, Prof.
Goethe.
Eskuche.
Mörner.
Hahn, Prof.
von Boltenstern, dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg.
 2. Fraustadt.
 3. Gnesen,
 4. Hohenalza,
 5. Krotoschin¹⁾: Wilhelm's-Gymnasium,
- Dr. Eichner.
Conrad.
Dr. Schlueter, Prof.
Biedt, dsgl.
Dr. Schjerning.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

	Direktoren:
6. Lissa: Comenius-Gymnasium,	von Sanden, Prof.
7. Mejeritz,	= Becker.
8. Nakel,	= Mahn.
9. Ostrowo,	= Dr. Klinke.
10. Posen: Auguste Victoria-Gymnasium,	Friebel, Geh. Reg. Rat.
11. Friedrich Wilhelms-Gymnasium,	Thümen, Prof.
12. Marien-Gymnasium,	= Schröder, Geh. Reg. Rat, Prof.
13. *Rawitsch, ¹⁾	= Liman.
14. Rogasen,	= Dolega, Geh. Reg. Rat.
15. Schneidemühl,	Braun, Prof.
16. Schrimm,	= Dr. Reiche, dsgl.
17. Wongrowitz,	Glombit.

VI. Provinz Schlesien.

1. Beuthen O. S.,	Ziaga, Prof.
2. Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	zurzeit unbesetzt.
3. Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Feit, Prof.
4. Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymna- sium),	Richter.
5. Johannes-Gymnasium,	Laudien.
6. König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Michael.
7. Magdalenen-Gymnasium,	= Moller, Prof.
8. Matthias-Gymnasium,	Prohase, dsgl.
9. Brieg,	Matjchyn.
10. Bunzlau,	Östendorf, Geh. Reg. Rat.
11. Glatz,	Dr. May.
12. Gleiwitz,	Smolka.
13. Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Altenburg.
14. Katholisches Gymnasium,	= Diehl.
15. Görlitz,	Stutzer, Prof.
16. Groß Strehlitz,	Dr. Seidel.
17. Hirschberg,	= Bindseil, Prof.
18. Jauer,	= Meiss, dsgl.
19. Kattowitz,	= Hoffmann, dsgl.
20. Königshütte (Gymnasium verbunden mit Realschule),	Schickhelm, Prof.

¹⁾ Erstunterricht in den mittleren Klassen.

21. Kreuzburg O. S.,
22. Lauban,
23. Leobschütz,
24. Liegnitz: *Königliches Gymnasium,
Johanneum,
25. Städtisches Gymnasium,
26. Myslowitz,
27. Neiße,
28. Neustadt O. S.
29. Döls,
30. Ohlau,
31. Oppeln,
32. Potschau,
33. Pleß: Evangelische Fürstenschule,
34. Ratibor,
35. Sagan,
36. *Schweidnitz,
37. Strehlen: Kaiser Wilhelms-Gymna-
sium,
38. Waldenburg,
39. Wohlau,
40. Zaborze,

Direktoren:	
Bähnisch.	
Dr. Sommerbrodt.	
= Holleß, Prof.	
= Rost, dsgl.	
= Gemoll.	
= Aurst.	
= Brüll.	
= Franke.	
= Broß.	
= Heyse, Prof.	
Sprotte, dsgl.	
Dr. Hückert, dsgl.	
= Schwarz, dsgl.	
= Müller.	
= Parisch.	
= Worthmann, Prof.	
Petersdorff.	
= Voetticher.	
= Reinhardt, Prof.	
= Drechsler.	

VII. Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 2. Burg i. d. Prov. Sachsen: Victoria-Gymnasium,
 3. Eisleben: Luther-Gymnasium,
 4. Erfurt,
 5. Halberstadt: Dom-Gymnasium,
 6. Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch.
der Frankeschen
Stiftungen,
 7. Städtisches Gymna-
sium,
 8. Heiligenstadt,
 9. Magdeburg: Pädagogium d. Klosters
Unser Lieben Frauen,
- Siebert.
- Tüselmann.
- Dr. Lübbert, Prof.
zurzeit unbefest.
- Dr. Höhl.
- = Rausch, Kon-
direkt., Rektor.
- = Friedersdorf.
- = Brüll.
- = Urban, Geh. Reg.
Rat, Propst, Prof.

Direktoren:

10. Magdeburg: Dom-Gymnasium ¹⁾	Kanzow.
11. König Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Knaut, Prof. = Rößner.
12. Merseburg: Dom-Gymnasium,	Drenckhahn.
13. Mühlhausen i. Th.,	Dr. Albracht, Prof. = von Hagen, dsgl.
14. Naumburg a. d. S.: Dom.-Gymnaf.,	Anz, dsgl.
15. Nienhaldensleben,	Dr. Müs, Geh. Reg. Rat, Ord. Hono- rarprof., Rektor. = Ritter, Prof.
16. Nordhausen a. S.,	N. N. Rektor.
17. Pforta: Landes-Schule,	Dr. Adler. = Dannenh, Prof. = Orth, dsgl. = Behme. = Paul Schmidt. = Jordan.
18. Quedlinburg,	Guhrauer.
19. Roßleben: Klosterschule,	Dr. Holzweissig.
20. Salzwedel,	
21. Sangerhausen,	
22. Schleusingen,	
23. Stendal,	
24. Torgau,	
25. Wernigerode,	
26. Wittenberg: Melanchthon-Gymnas.,	
27. Zeitz: Stiftsgymnasium,	

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Gymnasium Christianeum (verbunden mit Realprogymna- sium),	Dr. Arnoldt, Geh. Reg. Rat.
2. Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Graeber, Prof. Petersen, dsgl.
3. Glückstadt,	
4. Hadersleben (verbunden mit Real- schule),	Dr. Spanuth. = Pulz, Prof.
5. *Hojum,	Loeber, dsgl.
6. Kiel,	Bräuning, dsgl.
7. *Meldorf,	
8. Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Realschule), ²⁾	Dr. Schmitt.
9. *Plön: Kaiserin Auguste Victoria- Gymnasium,	Fink.
10. *Ratzeburg,	Dr. Bottermann.
11. Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Schenk.

¹⁾ Es wird ein Gymnasium nach Frankfurter System angegliedert.²⁾ Zu der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

12. Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Wolff, Prof.
 13. Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Dr. Sorof, dsgl.

IX. Provinz Hannover.

- | | |
|--|--|
| 1. Aurich: Ullrianum, | Dr. von Kleist, Prof. |
| 2. Celle, | Niemann, dsgl. |
| 3. *Duderstadt, | Dr. Jaeger, dsgl. |
| 4. Emden, | = Schüßler, dsgl. |
| * 5. Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), | = Both, dsgl. |
| 6. Göttingen, | = Viertel, Geh.
Reg. Rat, Prof.
Ord. Honor. Prof.
a. d. Univ. |
| 7. Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realschule), | Erythropel. |
| 8. Hannover: Lyczeum I., | Dr. Prinzhorn. |
| 9. = II., | = Jung, Prof. |
| 10. Kaiser Wilhelms-Gymnasium, | = Wachsmuth,
dsgl. |
| 11. Leibnizschule (Gymnasium verbunden mit Realgymnasium), | Ramdohr. |
| 12. Hildesheim: Gymnasium Andreanum, | Dr. Jacobi, Prof. |
| 13. = Josephinum, | Beelte, dsgl. |
| 14. Ilfeld: Klosterschule, | Dr. Mücke, dsgl. |
| 15. *Klausthal, | Wittneben, dsgl. |
| 16. Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), | Kühn &. |
| 17. Linden bei Hannover: Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium, | Dr. Büche. |
| 18. *Lingen: Georgianum, | = Herrmann, Prof. |
| 19. Lüneburg: Gymnasium Johanneum (verbunden mit Realgymnasium), | = Nebe. |
| 20. Meppen, | = Riehemann. |
| 21. *Münden, | = Buchholz. |
| 22. *Norden: Ulrich-Gymnasium, | = Stegmann,
Prof. |
| 23. Northeim: Corvinianum, | = Roesener. |
| 24. Osnabrück: Gymnasium Carolinum, | = Ruhe, Prof. |
| 25. = Rats-Gymnasium, | = Knöfe, dsgl. |
| 26. *Stade, | = Obriatis. |
| 27. *Verden, | = Died. |

Direktoren:

28. *Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelmsgymnasium, Zimmermann, Prof.

X. Provinz Westfalen.

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Arnsberg: Gymnas. Laurentianum, | Gruchot. |
| 2. Attendorn, | Dr. Kaumann. |
| 3. Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), | Herwig, Prof. |
| 4. *Bocholt, | = Heuwes. |
| 5. Bochum, | = Schwarz. |
| 6. Brilon: Gymnasium Petrinum, | = Niggemeyer, Prof. |
| 7. *Burgsteinfurt: Gymn. Arnoldinum, | = Heilmann, dschl. |
| 8. *Dorsten, | = Wiedenhöfer. |
| 9. Dortmund, | = Franz. |
| 10. Gelsenkirchen, | Corsenn. |
| 11. Gütersloh, | Brunss. |
| 12. Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), | Dr. Braun, Prof. |
| 13. *Hamm, | = Detling. |
| 14. *Herford: Friedrichs-Gymnasium, | = Windel, Prof. |
| 15. Höxter: König-Wilhelms-Gymnas., | Hartmann. |
| 16. Soest: Gymnas. Nepomucenianum, | Dr. Darpe, Prof. |
| 17. Minden: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule), | = Heinze. |
| 18. Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium. | = Frey, Geh. Reg. Rat. |
| 19. Schillergymnasium, | = Gaedt. |
| 20. Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium), | = Werra. |
| 21. Paderborn: Gymnas. Theodorianum, | = Henze, Prof. |
| 22. Recklinghausen, | = Berres. |
| 23. Rheine: Gymnasium Dionysianum, | = Führer. |
| 24. *Soest: Archigymnasium, | = Bernhardt. |
| 25. Warburg, | = Wimmer, Prof. |
| 26. Warendorf: Gymnas. Laurentianum, | = Egen, dschl. |
| 27. *Wattenscheid, | = Hellinghaus, dschl. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1. Cassel: Friedrichs-Gymnasium, | Dr. Heußner, Geh. Reg. Rat. |
| 2. Wilhelms-Gymnasium, | = Goldscheider, Prof. |

Direktoren:

Dr. Bomberg, Prof.

Stendell.

Dr. Busse, Prof.

= Bruhn.

= Neubauer.

= Wahle, Prof.

= Widmann.

= Braun.

= Steiger, Prof.

Hafner, Prof.

Dr. Schulze, Geh.
Reg. Rat.

Klau.

Dr. Aly, Prof.

Thamm, dsgl.

Schlaadt, dsgl.

Dr. Heldmann.

= Paulus.

= Schmidt.

14. Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
15. Marburg: Gymnasium Philippinum,
16. Montabaur, Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
17. Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
18. Rinteln,
19. Weilburg,
20. Wiesbaden,

XII. Rheinprovinz und Hohenzolleru.

1. Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
 2. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 3. Andernach,
 4. Barmen,¹⁾
 5. Bedburg: Ritterakademie.
 6. Bonn: Königliches Gymnasium,
 7. Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 8. Boppard,
 9. *Borbeck,
 10. Brühl,
 11. Köln: Gymnas. an der Apostelkirche,
- Dr. Scheins.
= Regel.
= Höveler.
= Dapprich, Prof.
= Poppelreuter.
= Genniges.
= Niepmann.
Clar.
Dr. Cüppers.
= Mertens.
= Schwering, Prof.

¹⁾ Es wird ein Gymnasium nach Frankfurter System angegliedert.

Direktoren:

12. Köln: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	Kroesing.
13. Kaiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Kramm.
14. Gymnasium an Marzellen,	= Wesener, Prof.
15. Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),	= Vogels.
16. *Cöln-Chrenfeld: Schiller-Gymnas.,	= Wiedel, Prof.
17. Grefeld,	= Schund, dsgl.
18. Duisburg,	= Schneider.
19. Düren,	= Weisweiler.
20. Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnas.,	= Asbach.
21. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Realgymnasium),	Leitrig, Prof.
22. Elberfeld, ¹⁾	Scheibe, dsgl.
23. Emmerich,	Aken.
24. Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium) ²⁾	Dr. Cramer.
25. Essen,	= Biese, Prof.
26. Euskirchen: Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium,	= Hammelrath, dsgl.
27. Jülich,	= Kreuser.
28. *Kalk,	= Stephan.
29. Kempen i. d. Rheinprovinz,	= Koch.
30. Kleve,	Fischer, Prof.
31. Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
32. Kreuznach,	Lutzh.
33. *Mörs,	Dr. Caesar.
34. Mülheim am Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Brüll.
35. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium ³⁾ (verbunden mit Realschule),	Zietzschmann.
36. München-Gladbach,	Siebourg, Prof.
37. Münstereifel,	Meyer, dsgl.
38. Neuß,	Benze.
39. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	= Biese, Prof.
40. Prüm,	= Stern.
41. Rheydt: Gymnasium ⁴⁾ verbunden mit Oberrealschule),	Rolfs, Prof.

¹⁾ Es wird ein Realgymnasium angegliedert.²⁾ In der Umwandlung in eine Realschule begriffen.³⁾ In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.⁴⁾ In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Oberrealschule) nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

	Direktoren:
42. Saarbrücken: Ludwigs-Gymnasium,	Neuber, Prof.
43. Saarlouis,	Dr. Fischer.
44. Siegburg,	= Paulus.
45. Sigmaringen,	= Schund.
46. Solingen: *Gymnasium ¹⁾ (verbunden mit Realschule),	= Lange.
47. *Steele,	= Wirk.
48. Traben-Trarbach,	= Schmidt.
49. Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Fltgen.
50. Kaiser Wilhelm's-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),	= Broicher.
51. *Bierßen,	= Kollig.
52. Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),	= Kleine, Geh. Reg. Rat.
53. *Weselar.	= Fehrs, Prof.
54. Wipperfürth,	= Giesen.

b) Realgymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Hoffmann, Gymnas. Dir.
2. Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,	Wittrien.
3. Tilsit,	Dangel.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: Johannis-Schule,	Dr. Friske.
2. Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Kanter, Gymnas. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreas-Schule),	Dr. Siebel, Prof.
2. Dorotheenstädtisches Realgymnasium,	= Ulrich, dsgl.
3. Falk-Realgymnasium,	= Schellbach, dsgl.
4. Friedrichs-Realgymnasium,	= Schleich, dsgl.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Gymnasium (mit Realschule) nach Frankfurter System begriffen.

Direktoren:

5. Berlin: Kaiser Wilhelm's-Realgymnas., Dr. Siehl.
 6. Königstädtisches Realgymnas., = Bötticher, Prof.
 7. Louisenstädtisches Realgymnas., = Meyer, dsgl.
 8. Sophien-Realgymnasium, = Rosenow.
 9. Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), = Haecker, Gymnas. Direktor.
 10. Charlottenburg, = Hubatsch.
 11. Frankfurt a. Oder, = Agath.
 12. Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenschule, Studien-Kommission.
 13. Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Wagner, Gymnas. Direktor.
 14. Perleberg, Vogel.
 15. Potsdam, Walther, Prof.
 16. Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium, Dr. Denicke.

IV. Provinz Pommern.

1. Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Wehrmann, Gymnas. Dir.
 2. Stettin: Friedrich Wilhelm's-Realgymnasium, = Graßmann, Prof.
 3. Schiller-Realgymnasium, = Lehmann.
 4. Stralsund¹⁾, = Bahlßen, Prof.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Kesseler:

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium), Dr. Richter, Gymnas. Direktor.
 2. Realgymnasium am Zwinger, = Ludwig, Prof.
 3. Görlitz, = Kersten.
 4. Grünberg, = Raeder.
 5. Landeshut, = Reier.

¹⁾ In der Umwandlung in eine Oberrealschule begriffen.

	Direktoren:
6. Neiße,	Gallien.
7. Ratibor,	Dr. Knape.
8. Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	= Weck, Prof.
9. Striegau,	= Gemoll.
10. Tarnowitz,	Groetschel.

VII. Provinz Sachsen.

1. Eilenburg,	Dr. Kiedlich.
2. Erfurt,	= Bange, Prof.
3. Halberstadt,	= Arndt.
4. Magdeburg: Realgymnasium,	= Schirmer, Prof.
5. Magdeburg: Realgymnasium (Frankfurter System),	= Kuhfuß, dsgl.
6. Naumburg a. S.: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Fischer.
7. Nordhausen a. Harz,	Dr. Bochow, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona ¹⁾ : Realgymnasium, (verbunden mit Realschule),	Dr. Vorbein, Prof.
2. Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Graeber, dsgl., Gymnas. Dir.
3. Kiel ¹⁾ : Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	= Hartnisch.
4. Hendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Schenk, Gymnas. Direktor.

IX. Provinz Hannover.

1. Einbeck,	Linsert.
2. Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Both, Prof., Gymnas. Dir.
3. Hannover: Realgymnasium,	= Fiehn, Prof.
4. Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),	Rahm dohr, Gymnas. Direktor.
5. Hanburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Reißert.
6. Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	= Gerken, Prof.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

	Direktoren:
7. Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Kühns, Gymnas. Direktor.
8. Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Nebe, Gymnas. Direktor.
9. Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	= Uhlemann.
10. Osterode i. Hannover,	= Mühlfeld, Prof.
11. Quakenbrück,	Festenrath, dsgl.
12. Uelzen,	Schöber, dsgl.

X. Provinz Westfalen.

1. Altena,	Dr. Rebling.
2. Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Herwig, Prof., Gymnas. Dir.
3. Dortmund,	= Auler.
4. Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Braun, Prof., Gymnas. Dir.
5. Iserlohn ¹⁾ : Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Suur.
6. Lippstadt ¹⁾ : dsgl.,	Boesche.
7. Lüdenscheid: dsgl.,	Dr. Jahnke.
8. Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Werra, Gymnas. Direktor.
9. Siegen,	= Gottschalk.
10. Witten: Realgymnasium ¹⁾ (verbunden mit Realschule),	= Matthes.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Schulte-Tigges.
2. Frankfurt a. M.: Musterschule, ¹⁾	Walter.
3. Wöhler-Realgymn. ¹⁾	Dr. Eiermann.
4. Wiesbaden,	Breuer, Prof.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Neuß.
2. Barmen,	= Michaelis.

¹⁾ Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums.

Direktoren:

3. Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium), Dr. Niepmann,
Gymnas. Dir.
4. Köln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium), = Vogels, dsgl.
5. Crefeld,¹⁾ = Schwabe, Prof.
6. Duisburg, = Steinbart, Geh.
Reg. Rat.
7. Duisburg-Huhrort, von Lehmann.
8. Düren, Dr. Becker.
9. Düsseldorf: Realgymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium), Leitrix, Prof.,
Gymnas. Dir.
10. Elberfeld,¹⁾ Dr. Börner.
11. Essen,²⁾ = Steinecke.
12. Koblenz: Kaiser Wilhelm - Realgymnasium, = Googens.
13. Neunkirchen, Wernicke.
14. Oberhausen,²⁾ Dr. Willenberg.
15. Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule,²⁾) von Staa.
16. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaiser Wilhelm's - Gymnasium), Dr. Broicher,
Gymnas. Dir.

e) Oberrealschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg i. Ostpreußen: †Oberrealschule auf der Burg, Dr. Mirisch.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri, Suhr.
2. †Ebing, Kantel.
3. †Graudenz, Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule, Dr. Nahrwold.

¹⁾ Es wird ein Realgymnasium nach Frankfurter System angegliedert.

²⁾ In der Umwandlung in ein Realgymnasium nach Frankfurter System begriffen.

	Direktoren:
2. Berlin: †Luisenstädt. Oberrealschule,	Dr. Marcuse.
3. †Charlottenburg,	= Groppe, Prof.
4. †Groß-Lichterfelde,	= Schroeder.
5. Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule (†Oberrealschule mit Gymnasium),	= Müller, Prof.
6. †Steglitz,	= Südke.

IV. Provinz Posen.

1. Posen: †Berger-Oberrealschule, Duade, Prof.

V. Provinz Schlesien.

1. Beuthen i. Oberschlesien,	Dr. Flaschel.
2. †Breslau,	Unruh.
3. Freiburg i. Schlesien,	Dr. Klipstein, Prof.
4. †Gleiwitz,	= Haussknecht, dsgl.
5. †Kattowitz,	= Hacke.

VI. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld,	Franke.
2. Erfurt,	Dr. Benediger.
3. †Halberstadt,	Perle.
4. Halle a. d. Saale: †Städtische Oberrealschule,	Schotten.
5. †Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,	= Strien, Prof.
6. Magdeburg: †Guericke-Schule,	= Hummel.
7. Weißenfels: †Oberrealschule (mit gymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen),	Öwisch.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterrichte in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),	Dr. Flebbe.
2. †Kiel.	= Baer, Prof.

VIII. Provinz Hannover.

1. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.-Oberrealschule. Ahrens.

Direktoren:

2. Hannover: †Oberrealschule am
Clevertor,
3. †Oberrealschule an der
Lutherkirche,
Wanner, Prof.
Dr. Kojaß.

IX. Provinz Westfalen.

1. †Bochum,
2. †Dortmund.
3. †Hagen i. Westfalen,
4. Minden: †Oberrealschule (verbunden
mit Gymnasium),
Dr. Wehrmann.
= Stolz, Prof.
= Ricken.
= Heinze, Gymnas.
Dir.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel,
2. Frankfurt a. M.: †Klinger-Oberreal-
schule,
3. †Sachsenhäuser Oberrealschule,
4. †Fulda,
5. †Hanau,
6. †Marburg,
7. †Schmalkalden,
8. †Wiesbaden,
Dr. Luehl.
= Bode.
Bint.
Machen. s.
Dr. Schmidt.
= Knabe.
Homburg.
Güth, Prof.

XI. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Oberrealschule (verbunden
mit Realprogymnasium),¹⁾
2. †Barrien-Bupperfeld,
3. Köln: †Oberrealschule (verbunden mit
Realprogymnasium),¹⁾
4. †Crefeld,
5. †Düsseldorf,
6. †Elberfeld,
7. Essen,
8. †München-Gladbach,
9. Rheindt: †Oberrealschule (verbunden
mit Gymnasium),
10. †St. Johann-Saarbrücken,
van Haag.
Dr. Haase.
= Dickmann.
Quossek.
Biehoff.
Dr. Hinkmann.
= Welter, Prof.
= Klausing.
Rolfs, Prof., Gym-
nas. Dir.
Dr. Maurer.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

Keine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

Direktoren:

a) Progymnasien.

I. Provinz Westpreußen.

1. *Berent,	Neermann.
2. Dt. Eylau,	Ganske.
3. Dirchau: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), ¹⁾	Killmann.
4. Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Realschule)	Dr. Bonstedt.
5. Löbau i. Westpr.,	Hache.
6. Neumark i. Westpr.,	Przygode.
7. Pr. Friedland,	Dr. Wilbertz.

II. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. L.: Progymnasium ²⁾ (verbunden mit Realschule),	Dr. Machule, Prof.
2. Kroppen: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),	Lintel, dsgl.

III. Provinz Pommern.

1. *Pasewalk,	Dr. Varges.
2. *Schlawe,	= Strathmann.

IV. Provinz Posen.

1. Kempen i. Posen,	Zielonka.
2. Tremeschen,	Dr. Wundrad.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Realprogymnasium begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter System begriffen.

Direktoren:

V. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein, Dr. Seidel.
2. *Goldberg: Progymnasium (verbunden mit der Schwabe-Priesemuth'schen Stiftung), = Sattig.
3. Rosel O. S., = Schwarzkopf.
4. *Sprottau¹⁾, Dr. Langner.

VI. Provinz Hannover.

1. *Nienburg, Dr. Hänsel, Prof.

VII. Provinz Westfalen.

1. *Hattingen, Traeger.
2. Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule), Dr. Witz.
3. *Hörde, = Adams.
4. Dyrhausen, = Teich, Prof.
5. Dierberg: Progymnas. Nepomucenum,
6. Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Realschule), = Grimmelt.
7. *Schwerte, = Gregorius.
- = Renz.

VIII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Hofgeismar, Krösch.

IX. Rheinprovinz.

1. Ahrweiler, Dr. Eschbach, Prof.
2. *Bezdorf-Kirchen, Stenger.
3. Essen: *Städtisches Progymnasium²⁾, Meese.
4. *Eupen, Dr. Schnütgen.
5. *Geldern, = Roosenboom.
6. *Grevenbroich, Ernst.
7. Linz. Dr. Baar.
8. *Malmedy, = Lemmen.
9. Mayen³⁾, = Arns.
10. Ratingen. = Petry.
11. Rheinbach, = Nießen.
12. St. Wendel³⁾, = Hau.
13. Stolberg i. d. Rheinprovinz, = Behr.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Realprogymnasium begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnasium nach Frankfurter System begriffen.

³⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.

Direktoren:

b) Realprogymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Goldap¹⁾, Dr. Graz.

II. Provinz Westpreußen.

1. Briesen i. Westpr., Klingbeil.
2. Zoppot, Dr. Külke.

III. Provinz Brandenburg.

1. Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin:
Goetheschule (Realprogymnasium
verbunden mit Realschule), Dr. Leonhard, Prof.
2. Friedrichshagen bei Berlin, = Rosenplenter.
3. Grunewald bei Berlin, = Koch.
4. Jüterbog: Realprogymnasium (ver-
bunden mit Realschule), = Prollius.
5. Krössen: Realprogymnasium (verbun-
den mit Progymnasium), Lünzel, Prof., Pro-
gymnas. Dir.
6. Luckenwalde²⁾, Dr. Vogel.
7. Nauen²⁾, = Fries.
8. Rathenow: Realprogymnasium (ver-
bunden mit Realschule), Gutjahr.
9. Spremberg,²⁾ Dr. Röhler.
10. Wriezen, Genz.

IV. Provinz Pommern.

1. Swinemünde,¹⁾ Dr. Vilmar.
2. Wolgast, = Kröcher.
3. Wollin, = Clausius.

V. Provinz Sachsen.

1. Langensalza,²⁾ Krüger.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Realprogymnasium²⁾ (ver-
bunden mit dem Gymnasium
Christianeum), Dr. Arnoldt, Gym-
nas. Dir.
2. Dötzehoe: Realprogymnasium²⁾ (ver-
bunden mit Realschule), = Halfmann.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter System
begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

Directoren:

VII. Provinz Hannover.

1. Alsfeld a. d. Leine,
Herberholz.
2. Geestemünde: Realprogymnasium mit
Realschule,
Dr. Gilker, Prof.
3. Linden bei Hannover: Humboldt-
schule (Realgymnasium verbunden
mit Realschule),
= Dehlmann, dsgl.
4. Papenburg,
= Nolte.

VIII. Provinz Westfalen.

1. Bünde i. Westf.,
Messing.
2. Gelsenkirchen,
Dr. Kohlschein, Prof.
3. Unna: Realprogymnasium¹⁾ (ver-
bunden mit Realschule),
Wittenbrink.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biedenkopf,
Esaу, Prof.
2. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium
(verbunden mit Gymnasium),
Klau, Gymnas. Dir.
3. Oberlahnstein: Realprogymnasium
(verbunden mit Gymnasium),
Schlaadt, Prof.,
Gymnas. Dir.

X. Rheinprovinz.

1. Aachen: Realprogymnasium²⁾ (ver-
bunden mit Oberrealschule),
van Haag, Oberreal-
schul Dir.
2. Köln: Realprogymnasium²⁾ (verbun-
den mit Oberrealschule),
Dr. Dicmann, dsgl.
3. Köln-Nippes,
= Körz.
4. Duisburg-Meiderich: Realprogym-
nasium²⁾ (verbunden mit Real-
schule),
Schnürran.
5. Düsseldorf: Realprogymnasium²⁾ (ver-
bunden mit Realschule, an der
Rethelstraße),
Masberg, Prof.
6. Eichweiler: Realprogymnasium²⁾ (ver-
bunden mit Gymnasium),
Dr. Cramer,
Gymnas. Dir.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter System
(verbunden mit Realschule) begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehr-
plan begriffen.

³⁾ In der Umwandlung in eine Realschule begriffen.

	Direktoren:
7. Langenberg, ¹⁾	Dr. Schmidt.
8. Lennep: Realprogymnasium ¹⁾ (verbunden mit Realschule),	= Lämmerhirt.
9. Merzig,	Uelentrup.
10. Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Biese, Prof. Gymnas. Dir.
11. Völklingen, ¹⁾	= Keeße.

c) Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. † Allenstein, ²⁾	Dr. Milthaler.
2. Gumbinnen: Friedrichsschule († Realschule verbunden mit Gymnasium),	= Jaenike, Gymnas. Dir.
3. Königsberg i. Ostpreußen: † Löbenichtsche Realschule,	Porzhel, Prof.
4. † Steindammer Realschule,	Dr. Müller, dsgl.
5. † Vorstädtische Realschule,	= Kollberg.
6. † Billau,	Meißner.
7. † Wehlau,	Jacobi.

II. Provinz Westpreußen.

1. Dirschau: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),	Killmann, Progymn. Direktor.
2. † Rulm,	Dr. Heine, Prof.
3. Langfuhr: † von Conradische Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium),	= Bonstedt, Progymn. Dir.
4. † Riesenburg,	Fech.
5. † Liegenhof,	Kump.

III. Provinz Brandenburg.

1. † Arnswalde,	Dr. Horn.
2. Berlin: † Erste Realschule,	= Pohle.
3. † Zweite Realschule,	= Reinhardt, Prof.
4. † Dritte Realschule,	= Lüding, dsgl.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

5. Berlin:	†Vierte Realschule,	Dr. Tanger, Prof.
6.	†Fünfte Realschule,	= Hellwig, dsgl.
7.	†Sechste Realschule,	= Gläzel, dsgl.
8.	†Siebente Realschule,	= Schrödt, dsgl.
9.	†Achte Realschule,	Wüllenweber, dsgl.
10.	†Neunte Realschule,	Dr. Breslich, dsgl.
11.	†Zehnte Realschule,	= Zelle, dsgl.
12.	†Elste Realschule,	= Müllenhoff, dsgl.
13.	†ZWölfe Realschule,	= Wolter, dsgl.
14.	†Dreizehnte Realschule,	= Penner, dsgl.
15. Charlottenburg:	Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule verb. mit Gymnas.)	= Bernacke, Gymn. Direktor.
16.	†Realschule,	= Dubislav, Prof. Realgymnas. Dir.
17. Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin:	†Goetheschule (Realschule verbunden mit Realprogymnasium),	= Leonhard, Prof. Realprogymn. Dir.
18. Finsterwalde,		= Raebel.
19. Forst i. d. Lausitz:	†Realschule (verbunden mit Progymnasium),	= Bitscher, Pro- gymnas. Dir.
20. Guben:	†Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Hamdorff, Gymnas. Dir.
21. †Havelberg,		Brügmann.
22. Jüterbog:	†Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),	Dr. Prollius, Real- progymnas. Dir.
23. Köpenick:	†Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,	Bloß.
24. Rottbus,		Dr. Muchhöft.
25. Landsberg a. d. Warthe:	†Realschule (verbunden mit Gymnasium),	= Schlee, Gymnas. Direktor.
26. †Lübben, ¹⁾		= Seibicht.
27. †Pankow, ²⁾		= Sternbeck.
28. †Potsdam, ²⁾		Schulz.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Realprogymnasium begriffen.²⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

29. Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weißker, Realpro-
gymnas. Direktor.
30. Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realschule, Dr. Marshall.
31. †Wittenberge, Warnecke.

IV. Provinz Pommern.

1. Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), Dr. Wegener, Gym-
nas. Direktor.
2. †Stargard i. Pomm. Rohleder.
3. Stolp: †Realschule¹⁾ (verbunden mit Gymnasium), Dr. Mörner, Gym-
nas. Direktor.

V. Provinz Schlesien.

1. Breslau: †Erste evangelische Realschule, Dr. Wiedemann.
2. †Zweite evangelische Realschule, Bohnemann.
3. †Katholische Realschule, Koch.
4. Görlitz, Teichert.
5. Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), Schickhelm, Prof.,
Gymnas. Direktor.
6. Liegnitz: †Wilhelmschule, Dr. Frankenbach.
7. †Löwenberg, Steinvorth.

VI. Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), Siebert, Gymnas.
Direktor.
2. †Delitzsch,¹⁾ Dr. Wahle.
3. †Eisleben,¹⁾ = Müller.
4. Gardelegen: †Realschule mit pro-
gymnasialen Nebenabteilungen in
den drei unteren Klassen, Francke.
5. Magdeburg, Dr. Walter, Prof.
6. Mühlhausen i. Th.¹⁾, Hahn, dsgl.
7. Naumburg a. S.: Realschule (ver-
bunden mit Realgymnasium), Fischer, Realgymnas.
Direktor.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

8. Döschersleben: †Realschule mit gymnaſ. Nebenkursus i. d. drei unteren Klassen,
9. Quedlinburg:¹⁾ †Gutsmuths-Realsch.,
10. Schönebeck a. d. Elbe: †Realschule mit gymnaſ. Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
11. †Seehausen i. d. Altmarkt,
12. Suhl i. Th.,¹⁾
- Breddin.
Dr. Lorenz.
- Klug.
Dr. Mischer, Prof.
Boelker.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnaſium),
2. Altona-Ottensen: †Realschule¹⁾ (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
3. †Blankenese,
4. †Elmshorn,
5. Hadersleben: (verbunden mit Gymnaſium),
6. Heide,
7. †Itzehoe: Realschule (verbunden mit Realprogymnaſium),
8. Kiel,¹⁾
9. †Marne,
10. Neumünster: †Realschule¹⁾ (verbunden mit Gymnaſium),
11. Oldesloe,
12. Schleswig: †Realschule (verbunden mit dem Dom-Gymnaſium),
13. †Sonderburg,¹⁾
14. Wandsbek: †Realschule (verbunden mit dem Matthias Claudius-Gymnaſium),
- Dr. Borbein, Prof., Realgymnaſ. Dir.
Strehlow.
Dr. Kirchten.
Göhdes.
Dr. Spanuth, Gymnaſ. Dir.
= Schulze, Prof.
= Halfmann, Realgymnaſ. Direktor.
= Harnisch, Realgymnaſ. Dir.
= von Holly und Ponienzieß.
= Schmitt, Gymnaſ. Direktor.
= Bangert.
Wolff, Prof., Gymnaſ. Direktor.
Brunn.
Dr. Sorofj, Prof., Gymnaſ. Direktor.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

VIII. Provinz Hannover.

1. †Buxtehude,
 2. †Celle,
 3. Canden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
 4. Geestemünde: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 5. Hameln: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 6. Hannover: †Erste Realschule,
 7. †Zweite Realschule,
 8. Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 9. Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnaf.),
 10. Lünen bei Hannover: †Humboldt-Schule (Realschule verbunden mit Realprogymnasium),
 11. Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 12. †Otterndorf,
 13. †Peine,
 14. †Wilhelmshaven,
- Dr. Bansch.
= Roedler, Prof.
= Niemöller.
= Eilker, Prof.
Erythropel, Gymnas. Dir.
Dr. Rosenthal.
= Bertram, Prof.
= Reißert, Realgymn. Direktor.
= Gerken, Prof., Realgymn. Dir.
= Dehlmann, Prof.
= Uhlemann, Realgymn. Dir.
= von der Osten.
Hogrebe.
Hengst.

IX. Provinz Westfalen.

1. †Bielefeld,¹⁾
 2. †Gelsenkirchen,
 3. †Gevelsberg,
 4. Gronau i. W.,
 5. †Haspe,
 6. Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 7. Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 8. Herlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 9. †Langendreer,
 10. Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
- Dr. Reese.
Fritzsche, Prof.
Halverscheid.
zurzeit unbesetzt.
Dr. Neendorff.
= Droyßen.
= Wirk.
Suur, Realgymn. Dir.
Dr. Menzel.
Boesche, Realgymn. Dir.

¹⁾ In der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen.

- | | |
|--|---|
| 11. Lüdenscheid: †Realshule (verbunden mit Realgymnasium),
12. †Münster i. Westfalen,
13. Schwelm: †Realshule (verbunden mit Progymnasium),
14. Unna: ¹⁾ †Realshule (verbunden mit Realprogymnasium),
15. Witten: †Realshule (verbunden mit Realgymnasium), | Direktoren:
Dr. Jahnke, Real-
gymnas. Dir.
= Hoffschulte.
Gregorius, Pro-
gymnas. Dir.
Wittenbrink, Real-
progymnas. Dir.
Dr. Matthes, Real-
gymnas. Dir. |
|--|---|

X. Provinz Hessen-Nassau.

- | | |
|---|---|
| 1. †Biebrich,
2. †Cassel, ²⁾
3. †Diez,
4. †Ems,
5. Eschwege: Friedrich Wilhelm's-Schule,
†Realshule (verbunden mit Gym-
nasiu), | Stritter.
Dr. Dewitz.
Rauschenberger.
Dr. Höfer.

Stendell, Gymnas.
Dir. |
| 6. Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,
7. †Liebig-Realshule,
8. †Realshule der israelitischen Ge-
meinde (Philanthropin),
9. Realshule der israelitischen
Religionsgesellschaft,
10. Selektenschule, | Dr. Winneberger.
Dörr.

Dr. Adler.

= Lange.
Dirigent: Schmitt,
Professor, auftragsw.
Dr. Voigt.
Beckmann. |
| 11. Handelsrealshule,
12. †Geisenheim,
13. Höchst a. M.: †Realshule (verbunden
mit Gymnasium), | Hafner, Prof., Gym-
nas. Dir. |
| 14. Darmstadt v. d. H.: †Realshule (ver-
bunden mit Kaiserin Friedrich-
Gymnasium), | Dr. Schulze, Geh.
Reg. Stat., Gymn.
Dir. |
| 15. Wiesbaden: †am Rieterring ²⁾ , | = Höfer. |

¹⁾ In der Umwandlung in eine Realshule mit Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplane begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealshule begriffen.

Direktoren:

XI. Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

1. †Barmen,	Dr. Dannemann.
2. Köln: †Realschule,	Thomé, Prof.
3. Handelschule (†Realschule),	Güppers.
4. Duisburg ¹⁾ ,	
5. †Dülken,	Haas.
6. Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße,	Dr. Barth.
7. †Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realprogymnasium ²⁾),	Schweigel.
8. Elberfeld: †Realschule in der Nordstadt, ³⁾	Masberg, Prof.
9. †Gummersbach ¹⁾ ,	Spert.
10. †Hechingen ⁴⁾ ,	Dr. Ellenbeck.
11. †Kreuznach,	Seitz.
12. Vennepe: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium ⁵⁾),	Bähr.
13. Meiderich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium ²⁾),	Dr. Lämmerhirt.
14. †Wetter (Mettmann),	Knippschild, Real-
15. Mülheim am Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	progymnas. Dir.
16. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Lie. Dr. Boninckel.
17. †Döhlings-Wald ³⁾ ,	Dr. Brüll, Gymnas.
18. Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dir.
19. †Sobernheim,	Dr. Bießmann,
20. Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Gymnas. Dir.
	- Goerlich, Prof.
	von Staar, Real-
	gymnas. Dir.
	Hagemann.
	Dr. Lange, Gymnas.
	Dirектор.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.³⁾ Es wird ein Realprogymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan angegliedert.⁴⁾ In Umwandlung zu einem Reformrealgymnasium begriffen.⁵⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

	Directoren:
21. Ardingen,	Dr. Baum.
22. Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),	Kleine, Geh. Reg. Rat, Gymn. Dir.

d) Öffentliche Schullehrerseminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt N. ausgeführt.)

e) Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftsschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: Landwirtschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirtschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftsschule.
2. Viegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberreal-
schule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).
2. Lüdinghausen: †Landwirtschaftsschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirtschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirtschaftsschule.
2. Kleve: †dgl.

Fürstentum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach: Fürstliches Landesgymnasium,
Direktor: Dr. Wissmann.

Cb. Realprogymnasium.

1. Arnsberg, Direktor: Dr. Menk.

Cc. Realschule.

1. †Bad-Wildungen, Direktor: Dr. Reichardt.

Private Lehranstalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt.

II. Provinz Schlesien.

1. Niesky: Seminar der Brüdergemeine. Vorsteher: Utten-dörfer.

b) Andere Private Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Besitzigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung aussstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: †Handelschule von Engelberg (früher Paul Lach).
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz (früher Albert Siebert).

3. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstiftes unter Leitung des Stiftsvorsteigers Pastor W. Philipp und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Provinz Preußen.

1. Ostrau bei Zilehne: Progymnasiale und †Realschulabteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Behaim-Schwarzbach (Mitleiter ist Dr. Felix Behaim-Schwarzbach).

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: †Realschule unter Leitung des Diaconus Kütherer.
2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler.¹⁾

IV. Provinz Hannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahnsche Realschule, höhere Privatknabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nöllesche Handelschule des Dr. C. Lindemann.

V. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reißmann.
2. Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgereschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Vinzenz.

VI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Nuoss-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Karl Marmier.
3. St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller.
4. Wiesbaden: Höhere Privatknabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).

VII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck: Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.

¹⁾ Die Anstalt ist besetzt, das Befähigungzeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Voritz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reiseprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und †pro-gymnasiale Abteilung) des Professors Otto Kühne.
3. Remerhof bei Koblenz: †katholische Knabenunterrichts- und Erziehungsanstalt, unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stukenberg.
4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstentum Waldeck.

1. Pyrmont: Pädagogium des Matango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem und Unterricht in der Buchführung).
-

N. Die Königlichen Schullehrerseminare.

I. Provinz Ostpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

Direktoren:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1. Braunsberg, kath., | Heisig. |
| 2. Preuß. Eylau, evang., | Müller. |
| 3. Memel, dsgl., | Berg. |
| 4. Waldau, dsgl., | Turowski. |

Regierungsbezirk Gumbinnen.

- | | |
|-----------------------|---------------|
| 5. Angerburg, evang., | Riemer. |
| 6. Karalene, dsgl., | Ewerding. |
| 7. Ragnit, dsgl., | von Bultejus. |

Regierungsbezirk Allenstein.

- | | |
|------------------------|-----------------------------------|
| 8. Hohenstein, evang., | Aßmann, Sem.
Oberl. auftragsw. |
| 9. Lyck, dsgl., | Hohenstein. |
| 10. Ortelsburg, dsgl., | Siebert. |
| 11. Osterode, dsgl. | Grunwald. |

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. Berent, kathol., | Dr. Frölich. |
| 2. Danzig-Langfuhr, dsgl., | = Steuter. |

Direktoren:

3. Marienburg, evang.,
4. Neustadt, dsgl.,
= Hübler.

Regierungsbezirk Marienwerder.

- | | |
|-----------------------------|--|
| 5. Dt. Krone, kathol., | Wacker. |
| 6. Graudenz, dsgl., | Dr. Rudnick. |
| 7. Lübau, evang., | Mazner. |
| 8. Preuß. Friedland, dsgl., | Leist, Hilfsarbeiter im
Minist. d. geistl. pp.
Angelegenheiten,
Vertreter: Szer-
linski, Sem. Oberl.
John, Sem. Oberl.,
auftragsw. |
| 9. Thorn, dsgl., | Thiel. |
| 10. Thorn, kathol., | Dr. Teitz. |
| 11. Tuchel, dsgl., | |

III. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, evang. (für Stadtschullehrer), Tomuschat.

Regierungsbezirk Potsdam.

- | | |
|------------------------|--------------------------------------|
| 2. Havelberg, evang., | Kohlbach, Sem.
Oberl., auftragsw. |
| 3. Köpenick, dsgl., | Dr. Renisch, Schulrat. |
| 4. Kyritz, dsgl., | Rathke. |
| 5. Neuruppin, dsgl., | Dr. Schmidt. |
| 6. Oranienburg, dsgl., | Ullraub, Schulrat. |
| 7. Prenzlau, dsgl., | Eckolt, dsgl. |

Regierungsbezirk Frankfurt.

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 8. Altdöbern, evang., | Rothe. |
| 9. Drossen, dsgl., | Brebeck. |
| 10. Friedeberg, N. M., dsgl. | Eggert. |
| 11. Königsberg, N. M., dsgl., | Heidrich, Schulrat. |
| 12. Kottbus, dsgl., | Fürstenau, Sem.
Oberl., auftragsw. |
| 13. Neuzelle, evang., und Waisenhaus, | Noack, Schulrat, Ober-
pfarrer. |

Direktoren:

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1. Anklam, evang., | Engler. |
| 2. Kammin, dsgl., | Hadecke. |
| 3. Pölitz, dsgl., | Aumüller. |
| 4. Pyritz, dsgl., | Müller. |

Regierungsbezirk Röslin.

- | | |
|---------------------|-------------|
| 5. Bütorf, evang., | Schmidt. |
| 6. Dramburg, dsgl., | Dr. Triloß. |
| 7. Röslin, dsgl., | Hübener. |

Regierungsbezirk Stralsund.

- | | |
|-----------------------|----------|
| 8. Franzburg, evang., | Schütze. |
|-----------------------|----------|

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Fraustadt, kathol., | Belz, Schulrat. |
| 2. Koischmin, evang., | Nöll. |
| 3. Lissa, dsgl., | Rode. |
| 4. Paradies, kathol., | Hoffmann. |
| 5. Rawitsch, parität., | Volkmer. |
| 6. Rogasen, kathol., | Kreßnizek, Schulrat,
Kreißschulinjäp., auf-
tragßw. |
| 7. Schwerin a. W., evang., | Braune, Sem. Oberl.,
auftragßw. |

Regierungsbezirk Bromberg.

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 8. Bromberg, evang., | Stolzenburg,
Schulrat. |
| 9. Bromberg, kathol., | Spannenkrebs. |
| 10. Exin, dsgl., | Dr. Ruske. |
| 11. Schneidemühl, dsgl., | Grüner, Schulrat. |
| 12. Wongrowitz, evang., | Wende. |

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. Breslau, kathol., | Reimann, Schulrat. |
| 2. Brieg, evang., | Schütze. |
| 3. Frankenstein, kathol., | Esßer. |

	Direktoren:
4. Habelschwerdt, kathol.	Dr. Volkmer, Schulrat.
5. Münsterberg, evang.,	Günther.
6. Döls, dsgl.,	Schulze.
7. Schweidnitz, dsgl.,	Rosinski, Sem. Oberl., auftragßw.
8. Steinau a. O., dsgl., und Waisenhaus,	Delze.

Regierungsbezirk Liegnitz.

9. Bunzlau, evang., mit Waisenhaus und Mittelschule,	Lie. Fijcher.
10. Liebenthal, kathol., und Waisenhaus,	Blana.
11. Liegnitz, evang.,	zurzeit unbesetzt.
12. Reichenbach O. L., dsgl.,	Dalisda.
13. Sagan, dsgl.,	Fijcher.

Regierungsbezirk Oppeln.

14. Ober-Glogau, kathol.,	Dr. Schermuly, Schulrat.
15. Kreuzburg, evang.,	Winter.
16. Leobschütz, kathol.,	Dr. Malende, Schulrat.
17. Peiskretscham, dsgl.,	Kellner, Sem. Oberl., auftragßw.
18. Pilchowitz, dsgl.,	Kroemer.
19. Proskau, dsgl.,	Krober.
20. Ratibor, dsgl.,	Tieß.
21. Rosenberg, dsgl.,	Dr. Wagner.
22. Ziegenhals, dsgl.,	Stolbe.
23. Zülz, dsgl.,	Dr. Bürger, Kreis- schulinspektor, auf- tragßw.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Barby, evang.,	Ernst.
2. Genthin, dsgl.,	Engelbrecht.
3. Halberstadt, dsgl.,	Seeliger, Schulrat.
4. Neuhausenleben, dsgl.,	Schreiner, Sem. Oberl., auftragßw.
5. Osterburg, dsgl.,	Dr. Meissner.

Direktoren:

Regierungsbezirk Merseburg.

6. Delitzsch, evang.,	Bohnenstädt, Schulrat.
7. Eisleben, dsgl.,	Dr. Wendt.
8. Elsterwerda, dsgl.,	Baade.
9. Merseburg, dsgl.,	Dr. Sieke, Seminar- oberl., auftragßw.
10. Naumburg, dsgl.,	Schlichting, dsgl.
11. Weißenfels, dsgl.,	Dr. Girardet.

Regierungsbezirk Erfurt.

12. Erfurt, evang.,	Harnisch.
13. Heiligenstadt, kathol.,	Dr. Kallen, Reg.-und Schulrat im Neben- amte bei der Re- gierung zu Erfurt.
14. Mühlhausen i. Th., evang.,	Brückner, Schulrat.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Eckernförde, evang.,	Gramm.
2. Hadersleben, dsgl.,	Dr. Wiehr.
3. Rendsburg, dsgl.,	= Heilmann.
4. Rendsburg, dsgl.,	Mosenthin, Sem. Oberl., auftragßw.
5. Segeberg, dsgl.,	Möhlenbrink.
6. Tondern, dsgl.,	Dr. Runkel.
7. Flörsdorf, dsgl.,	Lie. Rabisch.

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, evang.,	Tiede, Schulrat.
2. Wunstorf, dsgl.,	Dr. Peine.

Regierungsbezirk Hildesheim.

3. Alfeld, evang.,	Scheibner, Schulrat.
4. Hildesheim, kathol.,	Pöschmann.
5. Northeim, evang.,	Dr. Rühle.

Regierungsbezirk Lüneburg.

6. Lüneburg, evang.,	Dr. Lewin.
7. Uelzen, dsgl.,	Bergmann, Sem. Oberl., auf- tragßw.

Direktoren:

Regierungsbezirk Stade.

- | | |
|-----------------------|------------------|
| 8. Bederkeja, evang., | Baehaus. |
| 9. Stade, dsgl., | Kramm, Schulrat. |
| 10. Verden, dsgl., | Wulff. |

Regierungsbezirk Osnabrück.

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 11. Osnabrück, evang., | Tissmer, Schulrat. |
| 12. Osnabrück, kathol., | Dr. Degen, Domkapitular. |

Regierungsbezirk Aurich.

- | | |
|---------------------|-----------------|
| 13. Aurich, evang., | Lehmann-Rajchf. |
|---------------------|-----------------|

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

- | | |
|----------------------|----------------------|
| 1. Dorsten, kathol., | Höld. |
| 2. Warendorf, dsgl., | Dr. Funke, Schulrat. |

Regierungsbezirk Minden.

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| 3. Büren, kathol., | Freusberg, Schulrat. |
| 4. Gütersloh, evang., | Ebers. |
| 5. Herford, dsgl., | Teich. |
| 6. Paderborn, kathol., | Buchholz. |
| 7. Petershagen, evang., | Lie. Albers. |

Regierungsbezirk Arnsberg.

- | | |
|-------------------------|--|
| 8. Arnsberg, kathol., | Dr. Prinz. |
| 9. Herdecke, evang., | Heinert. |
| 10. Hilchenbach, dsgl., | Wiebel. |
| 11. Rüthen, kathol., | Göppner. |
| 12. Soest, evang., | Kohlmann, Schulrat. |
| 13. Unna, evang., | Philipp, Kreisbeschulinspektor, auftragsw. |
| 14. Werl, kathol., | Schaaß. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 1. Frankenberg, evang., | Dr. Polack. |
| 2. Fulda, kathol., | = Ernst, Schulrat. |
| 3. Homberg, evang., | = Frenzel. |
| 4. Schlüchtern, dsgl., | = Grau. |

Direktoren:

Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | | |
|-----------------------|-----------------|----------------|
| 5. Dillenburg, parit. | Lehrer-Seminar, | Von, Schulrat. |
| 6. Montabaur, | dsgl., | Hölzher. |
| 7. Uslingen, | dsgl., | Weckwerth. |

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Regierungsbezirk Koblenz.

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. Boppard, kathol., | Hedding. |
| 2. Münstermaifeld, dsgl., | Dietrich. |
| 3. Neuwied, evang., | Cremer. |
| 4. Wezlar, dsgl., | Vorbrodt. |

Regierungsbezirk Düsseldorf.

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 5. Elten, kathol., | Jobs. |
| 6. Kempen, dsgl., | Schmitz, Hubert. |
| 7. Mettmann, evang., | Reiber. |
| 8. Mörs, dsgl., | Schulz, Schulrat. |
| 9. Odenthal, kathol., | Dr. Stark. |
| 10. Rheindorf, evang., | Keetman, Schulrat. |

Regierungsbezirk Köln.

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| 11. Brühl, kathol., | Dr. Schmitz, Johannes, Schulrat. |
| 12. Gummersbach, evang., | Habermaas. |
| 13. Siegburg, kathol., | Grimm. |
| 14. Wipperfürth, dsgl., | Peuler. |

Regierungsbezirk Trier.

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 15. Ottweiler, evang., | Diesner, Schulrat. |
| 16. Prüm, kathol., | Schmitz, Johannes. |
| 17. Wittlich, dsgl., | Außel. |

Regierungsbezirk Aachen.

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 18. Düren, kathol., | Dr. Hippel. |
| 19. Kornelimünster, dsgl. | = von der Führ. |
| 20. Linnich, dsgl. | = Cremer. |

O. Die Königlichen Lehrerinnenseminare.

Direktoren:

I. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, evang. Lehrerinnenseminar (verbunden mit der Augustaschule), Dr. Wydgram,
Prof.

II. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Posen, Lehrerinnenseminar (verbunden mit der Luisen-Stiftung), Baldamus,
Schulrat.
2. Lissa, kathol. Lehrerinnenseminar, Dr. Thunert.

III. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, kathol., Stein.

Regierungsbezirk Liegnitz.

2. Löwenberg, evang., Dr. Lampe.

Regierungsbezirk Oppeln.

3. Beuthen O. S., kathol., Rickel.

IV. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Merseburg.

- 1a. Droyßig, evang. Gouvernanteinstitut, }
b. Droyßig, evang. Lehrerinnenseminar, } Bohnstedt.

V. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Augustenburg, evang. Lehrerinnenseminar, Fräulein Weihmann, Sem. Direktorin.

VI. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Burgsteinfurt, evang., Volkheim.
2. Münster, kathol., Schumacher.

Regierungsbezirk Minden.

3. Paderborn, kathol., Gründer.

Direktoren:

Regierungsbezirk Arnsberg.
4. Arnsberg, kathol., **Künze.**

VII. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Kassel.
1. Rotenburg a. d. Fulda, evang., **Lic. Dr. Thomas.**

VIII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.
1. Koblenz, kathol., **Dr. Wacker.**

Regierungsbezirk Düsseldorf.
2. Xanten, kathol., **Eppink,
Schulrat.**

Regierungsbezirk Trier.
3. Saarburg, kathol., **Dr. Dahmen.**
**4. Trier, parität. (verbunden mit der höheren
Mädchenchule),** **= Voß.**

P. Präparandeanstalten.**I. Die staatlichen Präparandeanstalten.****I. Provinz Ostpreußen.**

Regierungsbezirk Königsberg.

Vorsteher:

1. Friedland a. d. Alte, evang., **Bakner.**
2. Memel, dschl., **Gefstein.**
3. Mohrungen, dschl., **Basarke.**
4. Pillau, desgl., **Anbuhl.**
5. Rastenburg, dschl., **Strud.**

Regierungsbezirk Gumbinnen.

5. Günterburg, evang., **Milthaler.**
6. Pöllkallen, dschl., **Klatt.**

Vorsteher:

Regierungsbezirk Allenstein.

7. Johannishburg, evang.	Molloisch.
8. Lözen, dsgl.,	Symonowski.
9. Lyck, dsgl.,	Andera.

II. Provinz Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig-Langfuhr, kathol.,	Dirk.
2. Elbing, evang.,	Unmare.
3. Preuß. Stargard, dsgl.,	Semprich.

Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Deutsch-Krone, kathol.,	zurzeit unbesetzt.
5. Graudenz, dsgl.,	Böh. m.
6. Rastrow, evang.,	Falk.
7. Marienwerder, kathol.,	Ubowski.
8. Schlochau, dsgl.,	Blazejewski.
9. Schweß, evang.,	Zimmermann.
10. Thorn, dsgl.,	Panten.
11. Thorn, kathol.,	Rebeschke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Massow, evang.,	Matky.
2. Platthe, dsgl.,	zurzeit unbesetzt.

Regierungsbezirk Köslin.

3. Rummelsburg, evang.,	Rothkäh.
-------------------------	----------

Regierungsbezirk Stralsund.

4. Tribsees, evang.,	Müller.
----------------------	---------

V. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Birnbaum, kathol.,	König.
2. Bojanowo, evang.,	Tobias.
3. Krotoschin, kathol.,	Unsch.
4. Lissa, parität.,	Geschke.

Vorsteher:

5. Mejeritz,	fathol.,	Lange.
6. Pleschen,	evang.,	Martwig.
7. Rawitsch,	parität.,	Fuhnke.
8. Rogasen,	fathol.,	Ulbrich.
9. Schwerin a. W.,	evang.,	Bunker.
10. Uruhstadt,	dsgl.,	Ziemann.
11. Wollstein,	fathol.	Kropp.

Regierungsbezirk Bromberg.

12. Bromberg,	fathol.,	Tolkmitt.
13. Czarnikau,	evang.,	Höhne.
14. Lobsens,	parität.,	Hennig.
15. Schönlanke,	evang.,	Templin.

VI. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Landeck,	fathol.,	zurzeit unbefest.
2. Schweidnitz,	evang.,	Kleiner.
3. Striegau,	dsgl.,	Sommer.

Regierungsbezirk Liegnitz.

4. Freystadt,	evang.,	Heintke.
5. Greiffenberg,	dsgl.,	Wulle.
6. Schmiedeberg,	dsgl.,	Fehniger.

Regierungsbezirk Oppeln.

7. Myslowitz,	fathol.,	Kobel.
8. Oppeln,	dsgl.,	Lange.
9. Batschkau,	dsgl.,	Bukall.
10. Pleß,	evang.,	Stein.
11. Pleß,	fathol.,	Gawollek.
12. Rojenberg,	dsgl.,	Lepiorisch.
13. Tarnowitz,	dsgl.,	Hoffmann.
14. Ziegenhals,	dsgl.,	Wittow.
15. Bühl,	dsgl.,	Biehweger.

VII. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Quedlinburg,	evang.,	Keling.
2. Weterlingen,	dsgl.,	Nothing.

Regierungsbezirk Erfurt.

3. Heiligenstadt,	fathol.,	Hillmann.
4. Wandersleben,	evang.,	Stade.

Vorsteher:

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Apenrade, evang., | Krieger. |
| 2. Barmstedt, dsgl., | Grüger. |
| 3. Bunden, dsgl., | Walter. |

IX. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Diepholz, evang., | Meyerholz. |
|----------------------|------------|

Regierungsbezirk Osnabrück.

- | | |
|------------------------|-----------|
| 2. Melle, evang., | Shaper. |
| 3. Osnabrück, kathol., | Korthaus. |

Regierungsbezirk Aurich.

- | | |
|--------------------|-----------------------------------|
| 4. Aurich, evang., | Decker, m. d. Leitung
beauftr. |
|--------------------|-----------------------------------|

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

- | | |
|-------------------------|---------|
| 1. Tecklenburg, evang., | Köster. |
|-------------------------|---------|

Regierungsbezirk Arnsberg.

- | | |
|---------------------|-----------|
| 2. Baasphe, evang., | Großmann. |
| 3. Olpe, kathol., | Beder. |

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

- | | |
|-----------------------|-----------|
| 1. Fritzlar, kathol., | Filthaut. |
| 2. Rinteln, evang., | Bahlbruch |

Regierungsbezirk Wiesbaden.

- | | |
|---------------------|-------|
| 3. Herborn, evang., | Hopf. |
|---------------------|-------|

XII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

- | | |
|-----------------------|-----------|
| 1. Simmern, parität., | Wehrauch. |
| 2. Sinzig, kathol., | Renardy. |

Regierungsbezirk Köln.

- | | |
|--------------------------|----------|
| 3. Bergneustadt, evang., | Lethaus. |
|--------------------------|----------|

Regierungsbezirk Trier.

- | | |
|---------------------|----------|
| 4. Merzig, kathol., | Bappert. |
|---------------------|----------|

2. Die Städtischen Präparandenanstalten.

I. Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

Vorsteher:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------------|
| 1. Wachimsthal, evang., | Seminarlehrer Petrich,
auftragsw. |
|-------------------------|--------------------------------------|

II. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Köslin.

- | | |
|---------------------|----------------------------------|
| 1. Belgard, evang., | Pfarrage, Ord.
Seminarlehrer. |
|---------------------|----------------------------------|

III. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Erfurt.

- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| 1. Sömmerda, evang., | Seminarlehrer Hessje,
auftragsw. |
|----------------------|-------------------------------------|

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

- | | |
|----------------------|-----------|
| 1. Oldesloe, evang., | Petersen. |
| 2. Itzehoe, dsgl., | Lavorenz. |

V. Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. Hannover, evang., | Grote, Rektor. |
|----------------------|----------------|

Regierungsbezirk Hildesheim.

- | | |
|---------------------|---------------------------------------|
| 2. Einbeck, evang., | Rageler, Erster Lehrer,
auftragsw. |
|---------------------|---------------------------------------|

Regierungsbezirk Lüneburg.

- | | |
|---------------------|--|
| 3. Gifhorn, evang., | Baumgarten, Erster
Lehrer, auftragsw. |
|---------------------|--|

VI. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Arnsberg.

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Rüthen, kathol., | Goeppner, auftragsw. |
| 2. Werl, dsgl., | Wehling. |

VII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Köln.

- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| 1. Köln, kathol., | Dr. Brandenberg,
Schulrat. |
|-------------------|-------------------------------|

Q. Die Taubstummenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Königsberg Provinz-Taubst. Anstalt, | Krafft. |
| 2. Rößel, dsgl., | Mecklenburg. |
| 3. Tilsit, dsgl., | Schulz. |

II. Provinz Westpreußen.

- | | |
|--|---|
| 1. Danzig, Städtische Taubst. Anstalt, | steht unter Leitung der
Städtischen Schulde-
putation, Vorsteher:
Radau, Rektor. |
| 2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, | Hollenweger,
Schulrat. |
| 3. Schlochau, dsgl., | Heilsher. |

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, | Walther, Schulrat. |
| 2. Berlin, Städtische Taubst. Anstalt, | Gusmann. |
| 3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, | Kopka. |
| 4. Weizensee bei Berlin, Süd. Taubst.
Anstalt, | Reich. |
| 5. Briezen a. O., Wilhelm Augusta-Stift,
Provinzial-Taubst. Anstalt, | Kauer. |

IV. Provinz Pommern.

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, | Oltersdorf. |
| 2. Stettin, dsgl., | Wollermann. |
| 3. Stralsund, Städt. Taubst. Anstalt, | Müller, Vorsteher. |

V. Provinz Posen.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, | Nordmann. |
| 2. Posen, dsgl., | Radomski, Schulrat. |
| 3. Schneidemühl, dsgl., | Schmalz. |

VI. Provinz Schlesien.

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, | Karth. |
| 2. Liegnitz, dsgl., | Wende. |
| 3. Ratibor, dsgl., | Türke. |

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfuer.
2. Halberstadt, dsgl., Meinecke.
3. Halle a. S., dsgl., Franke.
4. Osterburg, dsgl., Niemann.
5. Weißenfels, dsgl., Jarand.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelke, Schulrat.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Stelling. Vorsteher.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., Mörchen.
3. Osnabrück, dsgl., Zeller.
4. Stade, dsgl., Werner.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Derigé.
2. Lünenhorst, dsgl., Brüß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, Stolte.
4. Soest, dsgl., Winter.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, Kommunalst. Taubst. Anst., Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Batter.
3. Homberg, Kommunalst. Taubst. Anst., Münscher.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Kockelmann.
2. Brühl, dsgl., Heinrichs.
3. Köln, dsgl., Bieth, Schulrat.
4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., Sawallisch.
5. Essen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., nebst der Anstalt für schwachbegabte Taubstumme zu Essen-Huttrop (Zweiganstalt), Dohs.

Direktoren:

6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Steppuhn.
 7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst.
 nebst der Anst. für schwachbegabte
 Taubst. dasselbst (Zweiganstalt), Barth.
 8. Trier, kathol. Provinz. Taubst. Anst., Hüschen.

R. Die Blindenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des Preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal bei Danzig, Wilhelm-Augusta-Provinzial-Blindenanstalt, Zeh.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Städtische Blindenschule, Küll.
 2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, Matthies.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney bei Stettin, Provinzial-Blindenanstalt (a. für Knaben, b. Victoria-Stiftung für Mädchen), Erster Lehrer Gamradt, Vorsteher.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Rektor Schottke, Dirigent

Direktoren:

VII. Provinz Sachsen.

1. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby, Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, Provinzialständische Blindenanstalt, Bundis.

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Mohr.

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Vincke'sche Provinzial-Blindenanstalt für Jöblinge kathol. Konfession, Schwester Kuniberta Berghoven, Vorsteherin.
 2. Soest, Vincke'sche Provinzial-Blindenanstalt für Jöblinge evangelischer Konfession, Liede.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Wiedow.
 2. Wiesbaden, dgl., Claas.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, kathol. Provinz. Blindenanstalt, Baldus.
 2. Neuwied, evangel. Provinz. Blindenanstalt, Froneberg.

**S. Seminare und Termine für Abhaltung des
sechswöchigen Seminar-Kurses für Kandidaten des
evangelischen Predigtamtes im Jahre 1908.**

Evangel. Schul-
lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurze

I. Provinz Ostpreußen.

Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Memel	10. August " " " " 10. August.
Waldau	30. Oktober " " " " 30. Oktober.
Angerburg	30. Oktober " " " " 30. Oktober.
Naralene	15. Mai " " " " 15. Mai.
Ragnit	15. Oktober " " " " 15. Oktober.
Hohenstein	15. Mai " " " " 15. Mai.
Eyd	10. August " " " " 10. August.
Ortelsburg	15. Mai " " " " 15. Mai.
Osterode	30. Oktober " " " " 30. Oktober.

II. Provinz Westpreußen.

Löbau.	15. August.
Marienburg	1. November.
Neustadt	9. Januar.
Pr. Friedland	27. April

III. Provinz Brandenburg.

Berlin	13. Januar.
Köpenick	10. August.
Kyritz	11. Mai.
Neuruppin	10. August.
Oranienburg	27. April.
Prenzlau	2. November.
Altdöbern	19. Oktober.
Drossen	19. Oktober.
Friedeberg N. M.	2. November.
Königsberg N. M.	10. Februar.
Neuzelle	27. April.

IV. Provinz Pommern.

Kammin i. Pom.	Anfang April.
Pölitz	Anfang November.

Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	10. Februar.

V. Provinz Posen.

Koschmin	27. April.
Kawitsch	19. Oktober.
Bromberg	17. August.
Wongrowitz	13. Januar.

VI. Provinz Schlesien.

Brieg	27. April.
Münsterberg	11. August.
Ols	26. Oktober.
Steinau a. O.	23. April.
Bunzlau	7. Januar.
Liegnitz	3. Februar.
Reichenbach O.L.	10. August.
Sagan	19. Oktober.
Kreuzburg	2. November.

VII. Provinz Sachsen.

Barby	10. August.
Genthin	26. Oktober.
Halberstadt	27. April.
Osterburg	13. Januar.
Delißsch	26. Oktober.
Eisleben	27. April.
Elsterwerda	13. Januar.
Weizensels	10. August.
Erfurt	27. April.
Heiligenstadt	27. April.
Mühlhausen i. Th.	10. August.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Tondern	26. Oktober.
---------	--------------

IX. Provinz Hannover.

Hannover	13. Januar.
Bunstorf	13. Januar.
Alsfeld	4. Mai.
Northeim	26. Oktober.
Lüneburg	10. August.
Bederkesa	26. Oktober.
Stade	4. Mai.
Alzen	4. Mai.
Verden	10. August.
Osnabrück	4. Mai.
Aurich	26. Oktober.

X. Provinz Westfalen.

Gütersloh	5. Oktober.
Herford	10. August.
Petershagen	22. Juni.
Herdecke	15. Juni.
Hilchenbach	13. Januar.
Eoest	2. November.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	" " 15. Januar.
Dillenburg	" " 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied	27. April.
Weslar	27. April.
Mettmann	15. Juni.
Mörs	13. Januar.
Rheydt	2. November.
Gummersbach	27. April.
Ottweiler	5. Oktober.

T. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer-Seminaren im Jahre 1908.

Seminar.	Tag des Beginnes der		
	Aufnahme-prüfung	Entlassungs-prüfung	zweiten Volksschullehrer-prüfung
I. Provinz Ostpreußen.			
Braunsberg, kath.	23. März.	16. Januar.	22. Oktober.
Pr. Eylau, evang.	21. Septbr.	21. August.	30. April.
Memel, evang.	23. März.	9. März.	5. Septbr.
Waldau, evang.	23. März.	27. Februar.	19. Oktober.
Angerburg, evang.	21. Septbr.	27. August.	4. Mai.
Karalene, evang.	23. März.	2. März.	10. Septbr.
Ragnit, evang.	23. März.	7. Februar.	3. Septbr.
Hohenstein, evang.	21. Septbr.	18. August.	7. Mai.
Lych, evang.	23. März.	20. Februar.	15. Oktober.
Ortelsburg, evang.	21. Septbr.	15. August.	11. Mai.
Osterode, evang.	23. März.	18. Februar.	26. Oktober.
II. Provinz Westpreußen.			
Berent, kath.	22. April.	10. Januar.	10. Novbr.
Danzig-Langfuhr, kath.	22. April.	19. März.	23. Mai.
Marienburg, evang.	22. April.	7. Januar.	10. Juni.
Neustadt, evang.	28. Septbr.	1. Septbr.	18. Mai.
Ot. Krone, kath.	22. April.	23. Januar.	24. August.
Graudenz, kath.	22. April.	15. Januar.	30. Mai.
Löbau, evang.	22. April.	14. Januar.	22. Juni.
Pr. Friedland, evang.	24. Septbr.	6. August. {	4. Mai. 26. Oktober.
Thorn, evang.	22. April.	—	—
Thorn, kath.	22. April.	16. März.	—
Tuchel, kath.	13. Oktober.	13. August.	3. Novbr.
III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
Berlin, evang.	12. März.	21. Januar.	13. Juni.
Köpenick, evang.	24. Februar.	20. Februar.	2. Mai.
Havelberg, evang.	14. Februar.	—	—
Syritz, evang.	21. August.	14. August.	24. Oktober.
Neuruppin, evang.	6. März.	13. Januar.	27. Juni.
Oranienburg, evang.	31. August.	27. August.	7. Novbr.
Prenzlau, evang.	9. März.	5. März.	9. Mai.
Altdöbern, evang.	28. Februar.	9. Januar.	20. Juni.

Seminär.	Tag des Beginnes der		
	Aufnahme- prüfung	Entlassungs- prüfung	zweiten Büllschullehrer- prüfung
Kottbus, evang.	28. Februar.	—	—
Drossen, evang.	21. Februar.	14. Februar.	2. Mai.
Friedeberg, N. M. evang.	11. Septbr.	4. Septbr.	7. Novbr.
Königsberg, N. M. evang.	3. April.	27. März.	23. Mai.
Neuzelle, evang.	21. Septbr.	17. Septbr.	21. Novbr.

IV. Provinz Pommern.

Anklam, evang.	5. März.	25. Februar.	10. Novbr.
Rammin, evang.	7. Septbr.	27. August.	27. Oktober.
Pölich, evang.	23. März.	12. März.	12. Mai.
Pyritz, evang.	17. Septbr.	8. Septbr.	10. Novbr.
Bütow, evang.	27. August.	18. August.	12. Mai.
Dramburg, evang.	19. März.	10. März.	23. Juni.
Köslin, evang.	10. Septbr.	31. August.	24. Novbr.
Franzburg, evang.	12. März.	3. März.	19. Mai.

V. Provinz Posen.

Graustadt, kath.	30. März.	20. Februar.	26. Oktober.
Koschmin, evang.	28. Septbr.	3. Septbr.	2. Novbr.
Lissa, evang.	6. April.	20. Februar.	—
Paradies, kath.	6. April.	6. Februar.	4. Mai.
Kawitsch, parit.	6. April.	13. Februar.	{ 18. Mai. 19. Oktober.
Hogasen, kath.	24. April.	30. März.	30. Novbr.
Schwerin a. W., evang.	23. März.	—	—
Bromberg, evang.	{ 23. März. 28. Septbr.	{ 30. Januar. 27. August.	7. Dezbr.
Bromberg, kath.	28. Septbr.	10. Septbr.	23. Novbr.
Erx, kath.	6. April.	24. Februar.	18. Mai.
Schneidemühl, kath.	23. März.	13. Februar.	22. Juni.
Wongrowitz, evang.	30. März.	6. Februar.	15. Juni.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, kath.	19. März.	9. Januar.	9. Novbr.
Brieg, evang.	17. März.	24. März. (Nebenturms)	15. Juni.
Frankenstein, kath.	30. Juni.	17. Juni.	23. Novbr.
Habelschwerdt, kath.	23. Juni.	27. Mai.	19. Oktober

Tag des Beginnes der

Seminar.	Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung	zweiten Vollschullehrer- prüfung
Münsterberg, evang.	2. April.	3. März.	5. Mai.
Ols, evang.	2. April.	7. Mai.	19. Oktober.
Schweidnitz, evang.	2. April.	—	—
Steinau a. O., evang.	22. Septbr.	10. Septbr.	26. Oktober.
Bunzlau, evang.	21. Septbr.	1. Septbr.	11. Februar.
Liebenthal, kath.	16. Juni.	13. Mai.	9. Novbr.
Liegnitz, evang.	31. März.	14. Mai.	1. Dezembr.
Reichenbach O. L., evang.	24. Februar.	10. März.	29. Mai.
Sagan, evang.	2. April.	28. Januar.	22. Juni.
Ober-Glogau, kath.	28. Septbr.	16. Septbr.	4. Februar.
Kreuzburg, evang.	2. April.	5. März.	24. Novbr.
Leobischütz, kath.	22. Septbr.	3. Septbr.	27. April.
Peiskretscham, kath.	30. März. (Bortkarius.)	16. Januar.	4. Mai.
Pilchowitz, kath.	26. März. (Bortkarius.)	30. Januar.	23. Novbr.
Proskau, kath.	23. März.	13. Februar.	1. Dezembr.
Ratibor, kath.	11. Mai.	29. April.	26. Oktober.
Rosenberg, kath.	26. März.	6. Februar.	18. Mai.
Ziegenhals, kath.	30. Juni.	17. Juni.	24. August.
Zülz, kath.	16. März.	23. Januar.	17. August.

VII. Provinz Sachsen.

Barby, evang.	6. Februar.	30. Januar.	23. Mai.
Genthin, evang.	30. Januar.	24. Januar.	1. Juni.
Halberstadt, evang.	12. März.	6. März.	29. Juni.
Neuhaldensleben, evang.	26. März.	—	—
Osterburg, evang.	12. August.	6. August.	9. Novbr.
Delitzsch, evang.	15. Januar.	9. Januar.	22. Juni.
Eisleben, evang.	3. März.	26. Februar.	11. Mai.
Elsterwerda, evang.	16. Septbr.	10. Septbr.	23. Novbr.
Merseburg, evang.	15. Februar.	13. Februar.	—
Naumburg, evang.	26. März.	—	—
Weissenfels, evang.	12. Februar.	6. Februar.	18. Mai.
Erfurt, evang.	25. Septbr.	16. Septbr.	30. Novbr.
Heiligenstadt, kath.	25. August.	13. August.	9. Dezembr.
Mühlhausen i. Th., evang.	25. Januar.	16. Januar.	15. Juni.

Seminar.	Tag des Beginnes der		
	Aufnahme- prüfung	Entlassungs- prüfung	zweiten Volkschullehrer- prüfung

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Eckernförde, evang.	19. März.	21. Januar.	7. Mai.
Haderöleben, evang.	10. Septbr.	20. August.	1. Dezembr.
Ratzeburg, evang.	19. März.	4. Februar.	28. April.
Rendsburg, evang.	19. März.	—	—
Segeberg, evang.	10. Septbr.	17. August.	24. Novbr.
Tondern, evang.	19. März.	29. Januar.	4. Mai.
Utersen, evang.	10. Septbr.	25. August.	8. Dezembr.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, evang.	30. März.	2. März.	11. Juni.
Bunstorf, evang.	21. Septbr.	17. August.	23. Novbr.
Alfeld, evang.	21. Septbr.	3. Septbr.	7. Dezembr.
Hildesheim, kath.	7. Septbr.	17. August.	7. Novbr.
Northeim, evang.	30. März.	5. März.	13. Mai.
Lüneburg, evang.	25. Mai.	15. Mai.	11. August.
Uelzen, evang.	21. Septbr.	20. August.	—
Bederkesa, evang.	30. März.	28. Februar.	15. Juni.
Stade, evang.	21. Septbr.	24. August.	11. Novbr.
Verden, evang.	30. März.	24. Februar.	5. Mai.
Osnabrück, evang.	21. Septbr.	29. August.	1. Dezembr.
Osnabrück, kath.	10. März.	17. Februar.	9. Mai.
Aurich, evang.	30. März.	20. Februar.	23. Juni.
Hannover, israel.	30. März.	5. März.	—

X. Provinz Westfalen.

Dorten, kath.	7. Mai.	—	—
Warendorf, kath.	23. Juli.	15. Juli.	12. Oktober.
Büren, kath.	10. März.	29. Januar.	12. Mai.
Gütersloh, evang.	5. August.	16. Juli.	7. Dezembr.
Herford, evang.	19. März.	27. Februar.	1. Juni.
Paderborn, kath.	2. März.	—	—
Petershagen, evang.	1. April.	4. März.	23. Mai.
Arnsberg, kath.	25. Mai.	1. Juni.	—
Verdecke, evang.	12. März.	30. Januar.	29. Juni.
Hilchenbach, evang.	30. Juli.	9. Juli.	19. Oktober.
Küthen, kath.	7. März.	5. Februar.	18. Mai.
Soest, evang.	5. März.	5. Februar.	18. Mai.
Unna, evang.	23. April.	—	—
Werl, kath.	30. März.	30. März.	6. Oktober.

Tag des Beginnes der

Seminar.	Aufnahme- prüfung.	Auflassungs- prüfung.	zweiten Bolkschullehrer- prüfung.
----------	-----------------------	--------------------------	---

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Frankenberg, evang.	10. Septbr.	27. August.	20. Oktober.
Hulda, kath.	25. Septbr.	3. Septbr.	2. Juni.
Homberg, evang.	12. März.	27. Februar.	27. Oktober.
Schlüchtern, evang.	27. August.	13. August.	19. Mai.
Dillenburg, parit.	3. Septbr.	20. August.	22. Juni.
Montabaur, parit.	5. März.	20. Februar.	15. Septbr.
Uingen, parit.	27. Februar.	13. Februar.	11. August.
Cassel, israelit.	24. März.	3. März.	2. Novbr.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

Boppard, kath.	18. März.	13. Juli.	17. Oktober.
Münstermaifeld, kath.	18. März.	6. Februar.	4. Juli.
Neuwied, evang.	13. Juli.	20. Juli.	19. Oktober.
Wezlar, evang.	18. März.	26. Februar.	26. Oktober.
Elten, kath.	18. März.	10. Februar.	10. Oktober.
Kempen, kath.	13. Juli.	21. Juli.	9. Novbr.
Mettmann, evang.	18. März.	29. Januar.	4. Mai.
Mörs, evang.	13. Juli.	23. Juli.	5. Oktober.
Odenkirchen, kath.	18. März.	23. Januar.	18. Mai.
Rheydt, evang.	18. März.	3. Februar.	12. Oktober.
Brühl, kath.	13. Juli.	17. Juli.	23. Novbr.
Gummersbach, evang.	18. März.	12. Februar.	—
Siegburg, kath.	18. März.	14. Februar.	13. Juli.
Wipperfürth, kath.	18. März.	—	—
Ottweiler, evang.	18. März.	19. Februar.	11. Mai.
Prüm, kath.	18. März.	23. Januar.	30. Mai.
Wittlich, kath.	13. Juli.	30. Juni.	26. Oktober.
Kornelimünster, kath.	13. Juli.	23. Juli.	24. Oktober.
Düren, kath.	18. März.	20. Februar.	—
Linnich, kath.	18. März.	23. Januar.	11. Juli.

U. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1908.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.

I. Provinz Ostpreußen.

Friedland, evang.	17. September.	24. August.
Memel, evang.	3. April.	11. März.
Mohrungen, evang.	3. April.	14. Februar.
Insterburg, evang.	3. April.	5. März.
Pillkallen, evang.	3. April.	6. Februar.
Johannisburg, evang.	17. September.	14. August.
Lözen, evang.	17. September.	29. August.
Lych, evang.	3. April.	21. Februar.
Pillau, evang.	3. April.	—
Rastenburg, evang.	3. April.	—

II. Provinz Westpreußen.

Danzig-Vangfuhr, kath.	22. April.	26. März.
Elbing, evang.	22. April.	21. Februar.
Pr. Stargard, evang.	22. April.	13. Februar.
Ot. Krone, kath.	22. April.	7. Februar.
Grandenz, kath.	22. April.	5. März.
Marienwerder, kath.	22. April.	25. Februar.
Schlochau, kath.	22. April.	30. Januar.
Schweiz, evang.	22. April.	28. Februar.
Thorn, evang.	22. April.	20. Februar.
Thorn, kath.	22. April.	13. März.
Gastrow, evang.	22. April.	—

III. Provinz Brandenburg und Berlin.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

Massow, evang.	12. März.	5. März.
Plathe, evang.	10. September.	3. September.
Kummelsburg, evang.	27. August.	20. August.
Tribsees, evang.	27. Februar.	20. Februar.

Präparandenanstalt.

	Tag des Beginnes der Aufnahme- prüfung.	Entlassungs- prüfung.
--	---	--------------------------

V. Provinz Posen.

Birnbaum, kath.	24. April.	13. März.
Bojanowo, evang.	6. April.	—
Krotoschin, kath.	6. April.	23. März.
Lissa, parit.	6. April.	24. Februar.
Meseritz, kath.	6. April.	2. März.
Pleschen, evang.	6. April.	24. März.
Ramitsch, parit.	6. April.	17. Februar.
Rogasen, kath.	24. April.	23. März.
Schwerin a. W., evang.	6. April.	27. Februar.
Unruhstadt, evang.	6. April.	2. März.
Wollstein, kath.	24. April.	—
Bromberg, kath.	25. September.	18. September.
Czarnikau, evang.	18. September.	11. September.
Lobsens, kath.	6. April.	6. März.
Schönlanke, evang.	6. April.	20. März.

VI. Provinz Schlesien.

Landek, kath.	23. Juni.	12. Juni.
Schweidnitz, evang.	24. März.	16. März.
Striegau, evang.	24. März.	—
Freystadt, evang.	24. März.	29. Februar.
Greiffenberg, evang.	24. März.	5. Februar.
Schmiedeberg, evang.	{ 24. März. 7. August.	24. Juni.
Myslowitz, kath.	19. März.	6. März.
Oppeln, kath.	23. März.	13. März.
Patschkau, kath.	26. März.	2. März.
Pleß, evang.	1. April.	—
Pleß, kath.	23. März.	9. März am Kurf.
Rosenberg, kath.	26. März.	17. März.
Tarnowitz, kath.	26. März.	21. Februar.
Ziegenhals, kath.	2. Juli.	26. Juni.
Zülz, kath.	6. April.	31. März.

VII. Provinz Sachsen.

Quedlinburg, evang.	21. Februar.	7. März.
Weferlingen, evang.	21. Februar.	26. Februar.

Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der	
	Aufnahmeprüfung.	Entlassungsprüfung.
Heiligenstadt, kath.	10. September.	19. August.
Wandersleben, evang.	10. September.	29. September.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Apenrade, evang.	23. April.	26. März.
Barmstedt, evang.	15. Oktober.	3. September.
Lunden, evang.	15. Oktober.	7. September.
IX. Provinz Hannover.		
Aurich, evang.	23. März.	27. März.
Diepholz, evang.	23. März.	13. März.
Melle, evang.	16. September.	11. September.
Osnabrück, kath.	2. April.	18. März.
X. Provinz Westfalen.		
Vaaßphe, evang.	5. August.	25. Juli.
Olpe, kath.	4. Mai.	4. April.
Teddenburg, evang.	27. April.	—
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Friedlar, kath.	24. September.	16. September.
Herborn, evang.	15. September.	21. September.
Rinteln, evang.	8. April.	—
XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
Simmern, parit.	30. März.	22. Juli.
Sinzig, kath.	30. März.	11. März.
Bergneustadt, evang.	30. März.	23. März.
Merzig, kath.	—	—

**V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer
an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1908.**

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.
Ostpreußen	Königsberg	{ 27. April. 12. Oktober.	{ 1. Mai. 16. Oktober.
Westpreußen	Danzig	{ 11. Mai. 8. September.	{ 12. Mai. 9. September.
Brandenburg	Berlin	{ 29. Mai. 4. Dezember.	{ 18. Mai. 1. Dezember.
Pommern	Stettin	{ 17. Juni. 9. Dezember.	{ 16. Juni. 8. Dezember.
Posen	Posen	{ 11. Mai. 9. November.	{ 15. Mai. 13. November.
Schlesien	Breslau	{ 24. April. 2. November.	{ 1. Mai. 9. November.
Sachsen	Magdeburg	{ 28. April. 27. Oktober.	{ 4. Mai. 2. November.
Schleswig-Holstein	Niell	{ 11. Mai. 6. November.	{ 16. Mai. 12. November.
Hannover	Hannover	{ 2. Juni. 4. November.	{ 25. Mai. 26. Oktober.
Westfalen	Münster	{ 12. Mai. 10. November.	{ 12. Mai. 10. November.
Hessen-Nassau	Cassel	{ 12. Juni. 30. November.	{ 18. Juni. 3. Dezember.
Rheinprovinz	Andernach	{ 19. Juni. 6. November.	{ 19. Mai. 23. November.

**W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen,
der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im
Jahre 1908.**

1. Staatliche Lehrerinnenseminare.

Ort.	Tag des Beginnes der Aufnahmeprüfung. Entlassungsprüfung.	
I. Provinz Brandenburg.		
Berlin	28. Februar.	30. Januar.
II. Provinz Posen.		
Lissa	6. April.	19. März.
Posen	24. April.	18. März.
III. Provinz Schlesien.		
Breslau	19. März.	20. Februar.
Löwenberg	27. März.	14. Februar.
Benthen O. S.	17. März.	—
IV. Provinz Sachsen.		
Dresden	—	
a) Gouvern. Institut	—	
b) Lehrerinnenseminar	—	
V. Provinz Schleswig-Holstein.		
Augustenburg	18. März.	18. Februar.
VI. Provinz Westfalen.		
Burgsteinfurt	1. April	24. Februar.
Münster	27. Juli.	6. Juli.
Paderborn	3. März.	4. Februar.
Arnsberg	27. April.	23. März.
VII. Rheinprovinz.		
Koblenz	18. März.	13. Februar.
Xanten	18. März.	27. Februar.
Saarburg	18. März.	13. Februar.
Trier	18. März.	10. Februar.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche und private Lehrerinnenseminare.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
I. Provinz Ostpreußen.		
Memel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	8. Septbr.
Tilsit	dsgl.	12. März.
Allenstein	dsgl.	15. Februar.
II. Provinz Westpreußen.		
Danzig	Städtische Lehr. Bild. Anst.	{ 14. Februar. 28. August.
Graudenz	dsgl.	6. März.
Elbing	dsgl.	6. Februar.
Marienburg	dsgl.	3. Februar.
Marienwerder	dsgl.	29. Januar.
Thorn	dsgl.	9. März.
III. Provinz Brandenburg.		
Brandenburg a. H.	Städtisches Lehrerinnenseminar	14. Februar.
Potsdam	dsgl.	24. Januar.
Wilmersdorf	dsgl.	9. März.
Kottbus	dsgl.	7. Februar.
IV. Provinz Pommern.		
Greifswald	Städtisches Lehrerinnenseminar	16. März.
Stettin	dsgl.	9. März.
V. Provinz Posen.		
Bromberg	Städtisches Lehrerinnenseminar	{ 9. März. 28. Septbr.
VI. Provinz Schlesien.		
Breslau	Privatehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.	{ 25. Februar. 23. Septbr.
	dsgl. des Frl. Knittel	{ 6. April. 24. August.
Görlitz	Städtische Lehr. Bild. Anst.	18. Februar.
Kattowitz	dsgl.	9. März.
VII. Provinz Sachsen.		
Gnadau	Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeine	10. Juni.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
Halle a. S.	Lehrerinnenseminar bei den Franckeschen Stiftungen	20. Februar.
Magdeburg	Städt. Lehrerinnenseminar	25. März.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Altona	Städtisches Lehrerinnenseminar	9. März.
IX. Provinz Hannover.		
Hannover	Städtische Lehr. Bild. Anst.	3. Februar.
Ösnabrück	dsgl.	16. März.
X. Provinz Westfalen.		
Bielefeld	Städtische Lehr. Bild. Anst.	17. Februar.
Bielefeld	Stiftische Lehr. Bild. Anst.	14. Februar.
Bochum	Städtische Lehr. Bild. Anst.	21. Februar.
Dortmund	dsgl.	11. Februar.
Hagen	dsgl.	24. Februar.
Minden	dsgl.	19. März.
XI. Provinz Hessen-Nassau.		
Gießel	Städtische Lehr. Bild. Anst.	19. März.
Frankfurt a. M.	dsgl.	26. März.
Wiesbaden	dsgl.	12. März.
XII. Rheinprovinz.		
Aachen	Städtische Lehr. Bild. Anst. für Volksschulen	24. Februar.
	dsgl. für mittlere und höhere Mädchen Schulen	12. März.
Barmen	Städtisches Lehrerinnenseminar	26. März.
Cöln	Städtische höh. Mädchen Schule und Lehr. Bild. Anst.	12. März.
	Städtischer Kursus für Volksschullehrerinnen	5. März.
Düsseldorf	Evangel. höhere Mädchen Schule und Lehr. Bild. Anst.	12. März.
	Städtische Lehr. Bild. Anst. für Volksschulen	6. Februar.
Elberfeld	für höhere Mädchen Schulen	9. März.
Essen	Städtische evang. Lehr. Bild. Anst.	23. März.
	Städtische höhere Mädchen Schule und Lehr. Bild. Anst.	2. März.

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
Kaiserswerth	Lehr. Bild. Anst. der Diaconissen- anstalt	13. Februar.
Koblenz	Evangel. höh. Mädchenschule und Lehr. Bild. Anst. (Hildaschule)	30. März.
Münstereifel	Städtische cath. Lehr. Bild. Anst.	3. Februar.
Neuwied	Städtische Lehr. Bild. Anst.	9. März.

3. Kommissionsprüfungen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schul- vorsteherinnen.
I. Provinz Ostpreußen.			
Königsberg	23. März.	20. März.	28. März.
Braunsberg	21. Septbr.	18. Septbr.	26. Septbr.
II. Provinz Westpreußen.			
Danzig	23. März.	23. März.	28. März.
	14. Septbr.	14. Septbr.	18. Septbr.
III. Provinz Brandenburg.			
Berlin	20. Februar.	24. April.	19. Juni.
Frankfurt a. O.	24. August.	9. Oktober.	14. Dezembr.
	7. Februar.	—	—
IV. Provinz Pommern.			
Kolberg	1. Mai.	—	4. Mai.
Stettin	22. Septbr.	30. April.	22. Septbr.
Greifswald	3. April	—	—
V. Provinz Posen.			
Posen	16. März.	16. März.	21. März.
	21. Septbr.	21. Septbr.	23. Septbr.
Bromberg	2. März.	—	12. März.
	28. Septbr.	—	30. Septbr.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für		
	Lehrerinnen	Sprach- lehrerinnen.	Schul- vorsteherinnen.
VI. Provinz Schlesien.			
Breslau	{ 12. März. 27. April. 26. Oktober.	{ 2. März. 27. April. 26. Oktober.	{ 2. März. 27. April. 26. Oktober.
Ciegnitz	1. Juni.	—	1. Juni.
Oppeln	19. Oktober.	—	19. Oktober.
Ratibor	26. März.	—	26. März.
VII. Provinz Sachsen.			
Halberstadt	13. März.	—	16. März.
Erfurt	21. Septbr.	—	24. Septbr.
Magdeburg	{ —	{ 8. Mai. 6. Novbr.	{ —
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Altona	10. Februar.	10. Februar.	—
Kiel*)	—	—	—
Schleswig	{ 2. März. 14. Septbr.	{ 2. März. 14. Septbr.	{ 13. März. 18. Septbr.
IX. Provinz Hannover.			
Ginden	12. März.	—	—
Hannover	{ 11. Februar. 7. Septbr.	{ 10. Februar. 3. Septbr.	{ 10. Februar. 4. Septbr.
X. Provinz Westfalen.			
Keppel, Stift	27. März.	—	27. März.
Münster	{ 16. März. 26. Oktober.	{ 16. März. 26. Oktober.	{ 16. März. 26. Oktober.
Paderborn	1. Juli.	—	1. Juli.
XI. Provinz Hessen-Nassau.			
Cassel	4. Mai.	12. März.	25. März.
Frankfurt a. M.	—	26. März.	1. April.
Montabaur	11. Mai.	—	—
Wiesbaden	—	12. März.	18. März.
XII. Rheinprovinz.			
Koblenz	{ 16. März. 18. Septbr.	{ 8. Mai. 2. Oktober.	{ 1. Mai. 30. Septbr.
Cöln	16. März.	—	1. Mai.

*) In Kiel findet die Prüfung nur alle zwei Jahre statt.

**X. Orte und Termine für die Wissenschaftliche
Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung)
im Jahre 1908.**

Zu Berlin am 4. Mai und im Dezember,
zu Königsberg i. Pr., Breslau, Göttingen, Münster i. W. und
Bonn nach Bedarf.

**Y. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen
für weibliche Handarbeiten im Jahre 1908.**

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	21. September.
Westpreußen	Danzig	{ 1. April. 14. September.
Brandenburg	Berlin	17. Februar
Pommern	Stettin	{ 30. März. 19. Oktober.
Posen	Posen	{ 14. März. 14. September.
	Bromberg	{ 16. März. 21. September.
Schlesien	Breslau	{ 17. März. 22. September.
	Königshütte	13. Oktober.
	Liegnitz	17. März.
Sachsen	Magdeburg	13. Mai.
	Erfurt	9. September.
Schleswig-Holstein	Niels	12. März.
Hannover	Hannover	{ 4. März. 11. September.
Westfalen	Münster	15. Juni.
	Keppel, Stift	28. September.
	Bielefeld	17. Februar.
	Hagen	23. Juni.
	Dortmund	30. November.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Hessen-Nassau	Cassel	2. April.
	Wiesbaden	26. März.
	Frankfurt a. M.	9. April.
Rheinprovinz	Koblenz	{ 12. Mai. 13. Oktober.
	Cöln	27. April.
	Düsseldorf	7. Juli.
	Rheydt	20. März.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten im Jahre 1908.

I. Prüfung als Vorsteher.

Zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1908.

II. Prüfungen als Lehrer.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	7. Dezember.
Westpreußen	Schlochau	22. Oktober.
Brandenburg	Berlin	{ 2. März. 31. August.
Pommern	Stettin	29. Juni.
Posen	Posen	30. Oktober.
Schlesien	Breslau	10. August.
Sachsen	Erfurt	10. Dezember.
Schleswig-Holstein	Schleswig	2. November.
Hannover	Hildesheim	30. Mai.
Westfalen	Langenhorn	13. Juli.
Hessen-Nassau	Camberg	11. August.
Rheinprovinz	Cöln	26. Juni.

**A 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer
und Turnlehrerinnen im Jahre 1908.**

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrerinnen.
Ostpreußen	Königsberg	30. März.	18. Mai.
Brandenburg	Berlin	2. März.	{ im Mai*) u. im November.*)
Pommern	Grefswald	16. März.	—
	Stettin	—	25. Mai.
Schlesien	Breslau	20. März.	24. März.
Sachsen	Halle a. S.	7. März.	—
	Magdeburg	—	25. März.
	Erfurt	—	30. November.
Schleswig-			
Holstein	Kiel	16. März.	27. Oktober.
Hannover	Hannover	—	15. Dezember.
	Göttingen	im März.	—
Westfalen	Bielefeld	—	7. April.
	Dortmund	—	30. November.
Hessen-Nassau	Münster	13. März.	—
Rheinprovinz	Frankfurt a. M.	2. Juni.	—
	Bonn	16. März.	1. Dezember.

*) Wegen der Prüfungstage wird besondere Bekanntmachung erlassen werden.

**B 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Zeichenlehrer
und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1908.**

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	18. Juni.
Brandenburg	Berlin	1. Juli.
Schlesien	Breslau	17. Juni.
Hessen-Nassau	Cassel	22. Juni.
Rheinprovinz	Düsseldorf	6. Juli.

**C 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen
der Hanswirtschaftskunde im Jahre 1908.**

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	13. Februar. 4. September.
Westpreußen	Danzig	2. April. 19. September.
Brandenburg	Berlin	2. März.
Pommern	Stettin	24. März. 22. September.
Posen	Posen	9. März. 21. September.
	Gnesen	23. März. 21. September.
Schlesien	Beuthen O. S.	13. Oktober.
	Breslau	10. März. 15. September.
Sachsen	Magdeburg	20. Mai.
	Halle a. S.	11. November.
	Erfurt	18. März. 16. September.
Schleswig-Holstein	Altona	11. April. 20. Oktober.
Hannover	Hannover	25. März.
Westfalen	Hagen	25. Juni.
	Bielefeld	19. Februar.
	Dortmund	30. November.
Heissen-Nassau	Cassel	12. März.
Rheinprovinz	Cöln	6. April.
	Rheydt	20. März.
	Elberfeld	26. März.
	Eupen	12. Oktober.

Inhaltsverzeichnis des Januarheftes.

	Seite
A. Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten	1
Die Sachverständigen-Kammern bezw. -Vereine	4
Landeskommision zur Beratung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke	8
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	9
Auskunftsstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens	9
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung	9
1. Provinz Ostpreußen	9
2. : Westpreußen	10
3. : Brandenburg	11
4. : Pommern	12
5. : Polen	13
6. : Schlesien	14
7. : Sachsen	15
8. : Schleswig-Holstein	17
9. : Hannover	17
10. : Westfalen	19
11. : Hessen-Nassau	20
12. Rheinprovinz	21
13. Hohenzollernsche Lande	23
14. Fürstentümmer Waldeck und Pyrmont	23
C. Kreisschulinspektoren	23
1. Provinz Ostpreußen	23
2. : Westpreußen	25
3. : Brandenburg	27
4. : Pommern	32
5. : Polen	35
6. : Schlesien	37
7. : Sachsen	41
8. : Schleswig-Holstein	45
9. : Hannover	46
10. : Westfalen	53
11. : Hessen-Nassau	55
12. Rheinprovinz	59
13. Hohenzollernsche Lande	63
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin	63
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin	67
F. Königliche Museen zu Berlin	73
G. Rauch-Museum zu Berlin	82
H. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)	82
1. Königliche Bibliothek	82
2. Königliche Sternwarte	84
3. Königlicher Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglitz	84
4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberg bei Potsdam	84
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin	85
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam	86

J. Königliche Akademie zu Posen	86
K. Die Königlichen Universitäten	
1. Königsberg	88
2. Berlin	91
3. Greifswald	100
4. Breslau	103
5. Halle	107
6. Kiel	110
7. Göttingen	113
8. Marburg	117
9. Bonn	120
10. Münster	124
11. Lyzeum zu Braunsberg	126
L. Die Königlichen Technischen Hochschulen	
1. Danzig	127
2. Berlin	130
3. Hannover	136
4. Aachen	139
M. Die höheren Lehranstalten	142
N. Die Königlichen Schullehrerseminare	174
O. Die Königlichen Lehrerinnenseminare	181
P. Die staatlichen und die Städtischen Präparandenanstalten	182
Q. Die Taubstummenanstalten	187
R. Die Blindenanstalten	189
S. Termine für die sechswöchigen Seminarfürse für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1908	191
T. Termine für die Prüfungen an den Schullehrerseminaren im Jahre 1908	194
U. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1908	199
V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1908	202
W. Dögl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1908	203
X. Dögl. für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) im Jahre 1908	208
Y. Dögl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1908	208
Z. Dögl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1908	209
A I. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1908	210
B I. Dögl. für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1908	210
C I. Dögl. für die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftslunde im Jahre 1908	211



Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 2.

Berlin, den 1. Februar.

1908.

A. Behörden und Beamte.

1) Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen I. bei den Reichs- und Staatsbehörden, II. bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 20. Juni 1907.

Berlin, den 21. Oktober 1907.

In Verfolg des Erlasses vom 4. April d. J. — A 442 — übernehme ich einen Abdruck der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen

- I. bei den Reichs- und Staatsbehörden,
- II. " " Kommunalbehörden usw.

mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907, mit Geltung vom 1. Oktober 1907.

Die bisherigen Vorschriften und zwar:

1. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 10. September 1882,
 2. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern von 1901
- find am 1. Oktober 1907 außer Kraft getreten.

Das Verzeichnis der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage M.) wird später nachfolgen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 1572.

Grundsätze
für die
Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen

- I. bei den Reichs- und Staatsbehörden,
II. bei den Kommunalbehörden usw.

mit

Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins

(Anstellungsgrundsätze — A. G. I und II)

vom 20. Juni 1907.

Herausgegeben

vom

Königlich Preußischen Kriegsministerium.

Inhaltsverzeichnis.

	<i>Seite</i>
I. Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins	216
II. Grundsätze für die Belegung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins	237

Anlagen.

A. und C. bis E. Muster zu Zivilversorgungsscheinen	261
B. Muster zum Anstellungsschein für den Unterbeamtdienst	262
F. Verzeichnis der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	264
Ergänzung der Anlage F. Verzeichnis der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbahörden anzusehen sind	270
G. Muster zur Bewerberliste	285
H. Verzeichnis der Vermittlungsbahörden	288

I. Muster zur Nachweisung einer Befragung in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen	290
K. Muster zur Nachweisung der besetzten Stellen	291
L. Bestimmungen über die Kommandierung und Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung	292
M. Verzeichnis der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im preußischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen	
N. Verzeichnis der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, denen in Preußen die Verpflichtung auferlegt ist, bei der Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorzugsweise zu berücksichtigen	

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni d. J. die infolge des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593 ff.) notwendig gewordenen, nachstehend abgedruckten Nachträge*)

1. zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882 und
 2. zu den „Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899
- beschlossen.

Gleichzeitig ist von dem Bundesrate die weiter unten abgedruckte neue Fassung dieser Grundsätze nebst Anlagen und Erläuterungen mit der Geltung vom 1. Oktober 1907 ab festgestellt worden.

Berlin, den 8. Juli 1907.

Der Reichskanzler.

Zum Auftrage: Wermuth.

*) Die im Centralblatt für das Deutsche Reich — Jahrgang 1907, S. 309 — veröffentlichten Nachträge sind hier nicht mit aufgenommen.

I. Grundsätze
für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen
bei den
Reichs- und Staatsbehörden
mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.
(A. G. I)

Anmerkungen.

1. Die Erläuterungen des Bundesrats sind der besseren Übersichtlichkeit wegen unter den einzelnen Paragraphen wiedergegeben, auf die sie sich beziehen; ebenso — in kleinerer Schrift — die für den Umfang der preußischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen.
2. Die Anlagen zu A. G. I befinden sich am Schlusse dieser Druckvorschrift.

§ 1.

(1.) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

Anlage A. (2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16 *) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17 **) des Gesetzes vom

*) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

**) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtdienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtdienst verliehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtdienstes.

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates.

(6.) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die Zivilversorgungs- und die Anstellungsscheine werden durch die Generalkommandos, für die Marinemannschaften durch die Marine-Stationärschefs, für die den Schutztruppen angehörenden Mannschaften durch das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt ausgestellt. Die Zivilversorgungsscheine für das preußische Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das Generalkommando des XIV. Armeekorps aus.
2. In die Landgendarmerie und in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere einzustellen, die neun Jahre aktiv im Heere, in den Schutztruppen oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben.

Die Landgendarmen und Schutzleute erhalten den Zivilversorgungsschein durch das Generalkommando, in dessen Bezirk sie sich befinden. Für die Berliner Schutzmannschaft ist das Generalkommando des Gardekorps zuständig.

§ 2.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Für die Versorgung im Zivildienst gelten u. a. noch die in den Konzessionen für die Privateisenbahnen enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Bejorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

A. Erklärungen des Bundesrats.

III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§ 4.

- (1.) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulator-, Kassen-
dienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird.

- (2.) Bei Annahme von Bureaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

- (1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

Insofern in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militär-anwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise statt-zufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vor-behalten werden.

§ 7.

(1). Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militär-anwärter usw. vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2). Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

§ 8.

Anlage F. (1.) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militär-anwärtern usw. zurzeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Aussstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

- Anlage M.*
- Das Verzeichnis der den Militär-anwärtern usw. im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen ist als Anlage M beigelegt.
 - Die den Militär-anwärtern usw. bei den Privatseisenbahnen vorbehaltenen Stellen sind in Anlage N zusammengefasst.
- Anlage N.*

§ 9.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit andern Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit andern Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Übernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Besetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Besetzung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Besetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Es gilt noch:

§ 13 des Reglements über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersönlichen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867:

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionierte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

„Falls sich jedoch Militäranwärter zur Übernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.“

Diese Bestimmung ist auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins anzuwenden.

§ 10.

Insofern Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleichzuerachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierränge, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist, finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:
3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müssten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzter guter Fähigung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. Nach Ablauf der 12-jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9-jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- oder 9-jährigen Militärdienstzeit unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschubdienstes, wenn die Jäger
 - a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanpruch zugewilligt wird,
 - b) in Ausübung des Forstschub- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widerseiglichkeit von Holz- oder Wildfeinden feld- und garnisondienstfähig geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12-jährigen Dienstzeit unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschubdienstes, sofern die Jäger
 - a) im Militärdienste dauernd felddienstfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
 - b) in dem unter 3 b angegebenen Falle nur dauernd felddienstfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unver schuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlass des Kaisers, in andern Fällen durch Erlass des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Erholungsbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

Siehe § 9.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Geeigneten Wartegeldempfängern kann vor allen andern Anwärtern der Vorzug gegeben werden.
2. Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zugelassen, sofern von den beteiligten

- Zentralbehörden für einzelne Fälle nichts anderes bestimmt ist oder künftig bestimmt wird.
3. Beamte, die ohne Versorgungsanspruch angestellt und für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, dürfen in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.
 4. Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7) sind alljährlich nur einmal „im April“ zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.
 5. Der Forstversorgungsschein (4) ist von der Anstellungsbehörde unmittelbar an die Inspektion der Jäger und Schützen abzugeben.

§ 11.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vacanzen in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2.) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittlung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittlung der vorgesetzten Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu

besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Die Bewerbungen sind auch von den in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

§ 13.

Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Militäranwärter usw., die eine Anstellung mit pensionsfähigem Dienstesinkommen gefunden haben, sind in dem Bewerberverzeichnis zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichnis erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28) von neuem verlangen.

Die Streichung der Militäranwärter usw., die außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt, so lange ihr pensionsfähiges Dienstesinkommen den Betrag von 900 M nicht erreicht.

2. Die Militäranwärter usw. sind verpflichtet, bei ihrer Anstellung anzugeben, bei welchen Behörden sie außerdem vorgemerkt worden sind.

Die Anstellungsbehörde hat diesen Behörden von der erfolgten Anstellung Kenntnis zu geben.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2.) Behusß Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Beugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugeschilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Aussstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig

abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4.) Bei allen von Militäranwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere Anwärter.

(5.) Für „qualifiziert“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Militärärztliche Zeugnisse sind nur dann mitzuteilen, wenn für den Dienst der betreffenden Stelle eine besondere körperliche Tauglichkeit erforderlich ist.
2. Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung usw. sind in Anlage L zusammengestellt.

Anlage I.

Anlage G.

§ 15.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbhörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Die Stellenanwärter müssen, solange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§§ 20 und 21*) des Gesetzes

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsschädigung von 12 R. monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung

vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes)**) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Beschriftung besitzen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Reßortchefs in den einzelnen Reßorts zu prüfen.
2. Die Erneuerung der Bewerbungen der im § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Militäranwärter übermitteln die dort bezeichneten Behörden an die Dienststellen, in deren Bewerberverzeichnissen die Anwärter geführt werden.
3. Bei der Benachrichtigung über die Vormerkung sind die Militäranwärter usw. darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung ihre Meldung jährlich bis zum 1. Dezember, daß erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Vormerkung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben und daß die neue Meldung bis zu diesem Tage nicht bloß abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß.

§ 16.

(1.) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Bakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Bakanzliste) bekannt gemacht.

(2.) Die Herausgabe der Bakanzliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3.) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Erザzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzusenden sind.

und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Bezug auf den Schein und auf die Zivilversorgungsbentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 M bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsbentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzzurechnen.

**) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Militärdienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach volliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

Anlage H.

Anlage J.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VIII. Zu § 16. Die Vermittlungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die Anstellungsbehörden lassen den Vermittlungsbehörden die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage J) so zeitig zugehen, daß sie jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers eingeliefert werden können.

Die Redaktion veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Mittwoch in der Balanzenliste.

2. Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittlungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so ist dies der Redaktion gleichfalls mitzuteilen.

3. Jede Kommandobehörde und jeder Truppenteil bis einschließlich des Bataillons oder der Abteilung und der detachierte Kompagnie, Eskadron und Batterie sowie jedes Bezirkskommando erhalten eine Balanzenliste, die Bezirkskommandos außerdem noch so viele Listen, als Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbständige Kompagniebezirke vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann diesem Rechnung getragen werden. Die Bezirkskommandos I bis IV Berlin erhalten je drei Listen.

Die Übermittlung der Listen erfolgt durch die Postanstalten, in Berlin durch die Militärpost.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Balanzenlisten für alle im Regimentsstabsquartier befindlichen Teile des Regiments; den Bataillonen usw. der Infanterie und Artillerie, die außerhalb des Regimentsstabsquartiers ihren Standort haben, geht die Balanzenliste unmittelbar zu. Die Listen sind sofort nach ihrem Eingange von den betreffenden Stäben auszugeben oder an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Eskadrons und Batterien weiterzufördern.

Von jeder Garnisonveränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den Truppenteil Kenntnis zu geben und ein Mehrbedarf an Balanzenlisten der Druckvorschriftenverwaltung des Kriegsministeriums anzumelden.

Die Balanzenlisten können auch durch die Postanstalten gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr bezogen werden.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Die im § 17 festgesetzte Frist von fünf Wochen wird für den Umsang der preußischen Monarchie auf sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staate angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkt zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu belegenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.
4. Insofern die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insofern zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.
6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die vakanz entstanden ist.
7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urkchrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

§ 19.

(1.) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probediensleistung abhängig gemacht werden.

(2.) Einberufungen zur Probediensleistung werden nur erfolgen, insofern Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3.) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Kommandierung zur Probbedienstleistung sind in Anlage L enthalten.

Von dem im § 19 Abs. 4 erwähnten Beschluß ist, sobald es sich um Militäranwärter des aktiven Dienststandes handelt, dem Truppenteile zur Vermeidung von Überhebungen an Gebührenfressen sofort Kenntnis zu geben.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probbedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Während der Anstellung auf Probe wird das Stelleneinkommen nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen gezahlt.

§ 22.

(1.) Konkurrieren bei der etatmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits ein-

berufene, aber noch nicht etatmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2.) Die in nicht etatmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

(3.) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatmäßig angestellt werden, die in denselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4.) Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebenso wenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter usw. enthalten; vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5.) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

(6.) Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittlungsbehörden ihres Bezirkes durch Anlage K. Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24.

(1.) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortcheß der Rechnungshof verpflichtet.

(2.) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3.) Nach erfolgter etatmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4.) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der die Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5.) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortcheß und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6.) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionstelle nicht.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Durch Abs. 5 und 6 des § 24 wird in den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen der Oberrechnungskammer nichts geändert.
2. Die Kontrolle der Privateisenbahn-Berwaltungen liegt den Eisenbahnkommissaren ob.

§ 25.

Zum Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein

oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abj. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1.) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2.) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ernennen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1.) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus andern als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2.) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Wenn sich Unteroffiziere nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienste schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsschein zu vermerken.

2. Für verloren gegangene Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine werden neue Scheine nicht ausgefertigt. Als Erfolg dienen Bescheinigungen der Generalkommandos usw., aus denen hervorgeht, daß und wann der verloren gegangene Schein erteilt worden ist.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

A. Erläuterung des Bundesrats.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

II. Grundsätze
für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen
bei den
Kommunalbehörden usw.
mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins
(A. G. II)

Anmerkung.

Die Erläuterungen des Bundesrats sind der besseren Übersichtlichkeit wegen unter den einzelnen Paragraphen wiedergegeben, auf die sie sich beziehen; ebenso — in neinerer Schrift — die zum preußischen Gesetz vom 21. 7. 1892 und zu den Kommunal-Anstellungsgrundsätzen von 1899 erlassenen preußischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen, soweit sie auch ferner in Kraft bleiben. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung (M. d. A. v. 3. September 1907. Ia 4897).

§ 1.*)

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter usw. im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

(2.) Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(3.) Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins (Anlage B zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren usw. Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw.) zu besetzen.

*) Die für die Kommunalverbände usw. in Preußen gültigen weitergehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 7. 1892 sind unter den einzelnen Paragraphen der Grundsätze in den Ausführungsbestimmungen abgedruckt.

(4.) Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärteres usw. beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie ständische Institute usw., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter usw. verpflichtet, die in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

(5.) Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Bei der Ausführung der Grundsätze und des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1892 ist im allgemeinen in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Ausführung der Grundsätze für die Belegung der Subalten- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom Jahre 1882 (siehe A.G. I) bisher verfahren worden sind und weiter verfahren werden wird. (Vgl. M. d. J. vom 30. September 1892.)

2. In den Verichten, welche bei der Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes vom 21. Juli 1892 erfordert worden sind, ist mehrfach die Auffassung zum Ausdruck gebracht worden, daß Personen, welche in den gewerblichen Unternehmungen der Kommunalverbände beschäftigt werden, überhaupt nicht Beamte seien, und daß folglich die Stellen dieser Personen bei der Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände von vornherein ausscheiden. Diese Auffassung ist irrig. Wie das Königl. Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. November 1891 (Entsch. Bd. 22 S. 67) zutreffend ausgeführt hat, „lauß die Eigenschaft von Gemeindebeamten und mittelbaren Staatsbeamten auch solchen im Dienste der Stadt stehenden Personen zukommen, die keinerlei obrigkeitliche Befugnisse ausüben, sondern lediglich in industriellen oder sonstigen rein wirtschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde tätig sind“. Hieraus folgt, wie das Oberverwaltungsgericht weiterhin dargelegt hat, nicht, daß alle diejenigen, die eine Gemeindebehörde zu Diensten innerhalb eines abgegrenzten Geschäftsbereichs beruft, allein schon aus diesem Grunde Gemeindebeamte sind. Die Besorgung der Geschäfte kann auch lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag übertragen werden; und dies ist bei der Übertragung von Geschäften in den gewerblichen Unternehmungen der kommunalen und weiteren Verbände nicht selten der Fall. Ob in Fällen dieser Art ein Beamten- oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis besteht, ist in jedem einzelnen Hause eine wesentlich tatsächliche Frage, deren Beantwortung vornehmlich von der Würdigung derjenigen Umstände abhängt, in denen der Wille der Beteiligten einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat.“) (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 1.)

*) Vgl. § 1 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. 7. 1899. Dieser lautet:

„Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8 bis 22) gegen Befördung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Auskündigung einer Anstellungsurkunde.“

Im Geltungsbereiche des angezogenen Gesetzes, nämlich bei den Stadt- und Landgemeinden, den rheinischen Landbürgermeistereien, den westfälischen Ämtern,

3. Welche Beamtenstellen als mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist, sofern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im allgemeinen aus der Analogie der Festlegungen über die den Militärmärtern im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Hinblick auf das durch den Allerhöchsten Erlass vom 30. Juni 1885 (M. Bl. S. 165 und Anlage I zu den Anstellungsgrundsätzen vom Jahre 1882) genehmigte Stellenverzeichnis und dessen Nachträge (jetzt Anlage M der A. G. I). Aus dem Umstände, daß nur im § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 — abweichend von dem denselben entsprechenden § 4 der Regierungsvorlage, und nur an dieser Stelle — auf die sinngemäße Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweils geltenden Stellenverzeichnisse für den Fall dieses Paragraphen ausdrücklich hingewiesen worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Stellenverzeichnisse bei der Ausführung der §§ 3, 4 und 6 des Gesetzes nicht gleichfalls sinngemäß zu verwerten seien. Insofern auch auf diesem Wege zu einem Ergebnis nicht zu gelangen ist, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine selbständige Verwaltung übertragen ist, zu den mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen sind. Es gilt dies beispielweise von den Stellen der Vorsiecher der Arten-, Heil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, der kommunalen Kur- und Badeestabliersments, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizeiinspektoren und -kommissaren.

Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ist es unerheblich, ob die Stellen etatmäßige oder nicht etatmäßige sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 1.)

4. Zu den Kommunalverbänden gehören nicht nur die Land- und Stadtgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern namentlich auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständlichen Verbände und die laufhaflichen Verbände in der Provinz Hannover, die hohenzollernschen Amtsverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der hohenzollernsche und der lauenburgische Landeskommunalverband, ferner die aus Gemeinden bzw. aus Gemeinden und Gutsbezirken für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten Verbände, die Gesamtarmenverbände und Wegeverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, die Ämter in Westfalen, die auf Grund der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestehenden Amtsverbände (M. d. J. vom 23. Mai 1893. — M. Bl. S. 129), die Zweckverbände im Sinne der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 —, nicht dagegen die landschaftlichen Kreditverbände. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 2.)

Zu den Beamtenstellen „in der Verwaltung der Kommunalverbände“ (§ 1 Gesetz vom 21. Juli 1892) gehören auch die Stellen in „ständischen und solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln . . . der Gemeinden unterhalten werden“. Die Vorschriften in Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 30. September 1892 werden hierdurch ergänzt. (M. d. J. vom 1. Dezember 1899 — A. B. Bl. 1899 S. 515.)

Im übrigen muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz vom 21. Juli 1892 nur von Beamten in der Verwaltung der Kommunalverbände spricht. Das Gesetz findet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche wie dies z. B. in der Rheinprovinz und in Westfalen nicht selten der Fall ist, lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnis zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich befinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem denselben

den Zweckverbänden, den Amtsbezirken, den Kreisen und Provinzen sowie bei den Bezirksverbänden Cassel und Wiesbaden und bei dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande, ist also die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamtenrechte begründende formale Act, so daß es ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgendwelchen andern Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Bereidigung usw. zu folgern.

bewilligten Kostenaversum besoldet werden. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 2.)

5. Während nach dem Gesetz vom 21. Juli 1892 (§ 1 al. 2) der Stellenanspruch eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins von der doppelten Bedingung abhängig war, daß derselbe die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen besaß und aus dem preußischen Reichsmilitärlontigente hervorgegangen war, ist durch die „Grundsätze“ des Bundesrats die letztere Bedingung fortgesetzt und die erstere dahin geändert worden, daß der Inhaber des Zivilversorgungsscheins usw., um in preußischen Kommunen usw. den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung zu haben, zwei Jahre lang im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sein muß. Ist hiernach im einzelnen Falle diese letztere Bedingung erfüllt, so ist es für den Betreffenden gleichgültig, ob er den Zivilversorgungsschein usw. in einem preußischen oder unter preußischer Verwaltung stehenden Militärlontigente bzw. in der Kaiserlichen Marine oder in dem bayerischen, sächsischen oder württembergischen Militärlontigente erdient hat. Hierdurch wird Nr. 3 der Anweisung vom 30. September 1892 abgeändert. Nur hinsichtlich derjenigen Militärwärter, welche den Zivilversorgungsschein in einer militärisch organisierten preußischen Schützmannschaft oder in der preußischen Gendarmerie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. (M. d. J. vom 1. Dezember 1899. — A. B. Bl. 1899 S. 515.)

Der § 1 al. 2 des angezogenen Gesetzes lautet:

„Militärwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem Preußischen Staate angehörige und aus dem Preußischen Reichsmilitärlontigente hervorgegangene Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Die unter Preußischer Verwaltung stehenden außerpreeußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preußischen Kontigente gleichgestellt.“

6. Nach der Begründung des § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 sind in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände auch diejenigen Militärwärter anstellungsberechtigt, die den Zivilversorgungsschein in der preußischen Gendarmerie oder in einer militärisch organisierten vrenzischen Schützmannschaft erworben haben. Hierbei behält es innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auch ferner jem Bewenden. Voraussetzung für die Anstellungsberichtigung der bezeichneten Personen ist aber, daß sie nicht allein die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern auch aus dem preußischen Reichsmilitärlontigente oder aus einem unter preußischer Verwaltung stehenden außerpreeußischen Kontigente oder aus der Kaiserlichen Marine hervorgegangen sind, d. h. vor ihrem Übertritt zur Gendarmerie usw. zuletzt einem dieser Kontigente usw. angehört haben.

Die Zivilversorgungsscheine (jetzt Auslagen C und D) sind gegebenenfalls mit einem Bemerk im Sinne der Ritter 1 der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1892 zu versehen.*.) (R. M. vom 17. Dezember 1899. — A. B. Bl. 1899 S. 516.) Zu vgl. auch vorstehend Nr. 5.

7. Für verlorene gegangene Zivilversorgungsscheine werden neue Scheine nicht ausgesertigt; auf Ansuchen erteilt das Generalkommando, in dessen Bezirk der Militärwärter wohnt, eine Bescheinigung darüber, unter welchem Tage und von welcher Behörde der Zivilversorgungsschein erteilt worden war. Etwa seit Erteilung des Zivilversorgungsscheins erfolgte gerichtliche Bestrafungen sind auf der Bescheinigung zu vermerken. Falls der Antragsteller im Zivildienst angestellt oder beschäftigt war, so ist dies — unter Angabe der Gründe des Wiederausscheidens — ebenfalls zu vermerken. Sollte der Zivilversorgungsschein eingezogen oder verwirkt sein, so ist die Aussertigung einer Bescheinigung zu versagen. (Bgl. R. M. vom 28. Oktober 1892 und vom 16. November 1899, Nr. 10. — A. B. Bl. 1899 S. 474.)

*) Diese Bestimmung lautet: Die Berechtigung des betreffenden Militärwärters zur Anstellung auf Grund des Gesetzes ist seitens der den Zivilversorgungsschein ausfertigenden Militärbehörde am unteren Rande der ersten Seite des Zivilversorgungsscheins ausdrücklich zu vermerken.

§ 2.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei Kommunen und Kommunalverbänden, die weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königliche Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des § 1 unterworfen werden.

§ 3.

(1.) Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen, wenn die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

(2.) Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter usw. an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unzulich macht.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.

2. Nach § 3 der Anstellungegrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 3 A. G. I) sind die ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen im Kanzleidienst diejenigen, deren Inhabern lediglich die Beforgung des Schreibwerks obliegt. Das Wort „lediglich“ fehlt in § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. Im Sinne des letzteren gehören zu den Stellen im Kanzleidienst auch diejenigen, deren Inhaber außer dem Schreibwerk nebenbei und in geringem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diejenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei auch zur Beforgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen herangezogen werden. Das Gesetz hat dem Umstände Rechnung getragen, daß namentlich in den Verwaltungen der kleinen Kommunalverbände Kanzlei- und sonstiger Bureaudienst nicht immer scharf geschieden sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 4.)

3. Die Vorschrift im § 3 des Gesetzes wegen der Lohnschreiber findet auf junge Leute keine Anwendung, die, was namentlich bei den Verwaltungen der Kommunalverbände vielfach zutrifft, zwar beim Schreibwerk etwa auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Haupfsache nach doch nur, um für den späteren Dienst als mittlere Beamte vorbereitet zu werden. Es bedarf im übrigen keines Hinweises darauf, daß eine beratige Bebeschäftigung nicht dazu dienen darf, um Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, denselben tatsächlich zu entziehen. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 5.)

4. Nach § 3 der Anstellungegrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 3 A. G. I) sind ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen: sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. Das Richterfordernis der technischen Kenntnisse fehlt im § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. Es hat hierdurch jedoch keine Abweichung von den „Grundsätzen“ herbeigeführt werden sollen, sondern es ist bei der Aufstellung des Entwurfs des Gesetzes davon ausgegangen worden, daß Obliegenheiten, die im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, überhaupt nicht technische Kenntnisse erfordern werden, daß somit die Voraussetzung des Richterfordernisses von technischen Kenntnissen einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedarf. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 6.)

5. Bei der Beratung der Regierungsvorlage in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Juni 1892 ist eine Entscheidung darüber in Anregung gebracht worden, ob die Stellen der Polizeisergeanten als solche anzusehen sind, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und die daher gemäß § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind, oder ob die Besetzung dieser Stellen sich nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes regelt. Bissher ist, soweit bekannt, bei den Verwaltungsbehörden im allgemeinen davon ausgegangen worden, daß die Stellen der Polizeisergeanten zu denjenigen zu rechnen seien, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen. Auch ist ein Unterschied für die Ausführung des Gesetzes, je nachdem auf die Besetzung dieser Stellen der § 3 oder der § 5 des Gesetzes Anwendung findet, kaum erkennbar, weil nach dem durch den Allerhöchsten Erlass vom 30. Juni 1885 genehmigten, im § 5 bezogenen Stellenverzeichnisse unter VII 3 (jetzt Anlage M) die Stellen der Polizeiwachtmeister und Schutzmänner im Königlichen Dienst, denen die Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Stadtgemeinden insoweit gleichzustellen sind, in der Regel sämtlich mit Militäranwärtern besetzt werden sollen. Gleichwohl kann im Hinblick auf die bei der Beratung der Regierungsvorlage im Herrenhause von dem Vertreter der Staatsregierung gegebene Aussage der in Anregung gebrachte Zweifel geprüft und namentlich erwogen werden, ob in den dazu geeigneten Fällen einzelne Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Kommunalverbänden, analog der im Stellenverzeichnis vorgesehenen Ausnahme wegen des im Kriminaldienste verwendeten Personals, von der ausschließlichen Besetzung mit Militäranwärtern auszunehmen sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 7.)

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Rekakulatur-, Kassendienst und dergleichen), jedoch mit Ausnahme

1. der Stellen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird,
2. der Stellen von Kassenvorstehern, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie von Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und ferner von Beamten, denen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungsweisens obliegt,
3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern.
4. der Stellen der mittleren Beamten, die bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Berichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlassgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder die nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

II. Zu § 4.

1. Unter "Bureauvorstehern" werden mittlere Beamte verstanden, die an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebenso wenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4 die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind die Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erforderlich wird;
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

2. Der § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 spricht — im Gegensatz zu § 5 desselben — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Bureau dienste. Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienste.

Von der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Ziffer 1 eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Bildung erforderlich wird. Zu diesen letzteren Stellen sind diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschussekretäre ebensoviel zu rechnen wie nach den Anstellungsgrenzbüchern vom Jahre 1882 (jetzt A. G. I) die Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen. Dagegen werden die bereagten Stellen, gleich den Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien usw., den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil — was bei den Kreisausschusshoverwaltungen in der Regel der Fall sein wird — es an einer Klasse von Beamten fehlt, aus welcher augerückt werden kann, so muß nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes eine Stelle der erwähnten Art den Militäranwärtern vorbehalten oder veragt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes, zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Im übrigen ist, was insbesondere die Stadtsekretäre betrifft, darauf aufmerksam zu machen, daß dem Titel, der einem Beamten gegeben wird, eine entscheidende Bedeutung für die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes auf den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist; entscheidend sind die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergibt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit untergeordneten Geschäften im Bureau dienst beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militäranwärtern vielmehr ohne eine solche Einwdränfung zugänglich gehalten werden müssen.

Bezüglich der eigenartigen Stellen der Stadtsekretäre in der Provinz Hannover (§§ 41, 48, 56 der dortigen Städteordnung vom 24. Juni 1858) verbleibt es auch weiterhin dabei, daß dieselben den Militäranwärtern nicht vorzubehalten sind. (M. d. J. vom 30. September 1892, Nr. 8.)

3. Was die im § 4 unter Ziffer 2 erwähnten Kassenbeamten betrifft, so sind bei der Beratung der Regierungsvorlage in den Sitzungen des Hauses der Abgeordneten vom 30. und 31. Mai 1891 die Verhältnisse der Gegenbuchführer und Kassenrevisoren in einigen größeren städtischen Verwaltungen der Provinz Westfalen eingehend erörtert worden. Wie schon bemerkt, ist der Titel eines Beamten für die Anwendung des Gesetzes auf die Besetzung der Stelle des Beamten nicht von entscheidender Bedeutung. Insofern daher insbesondere die Gegenbuchführer berufen sind, Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, fallen sie unter die Ausnahmestellung des § 4 Ziffer 2. Im übrigen wird, was insbesondere die Revisoren betrifft, zu prüfen sein, ob deren Stellen denjenigen beizuzählen sind, die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens mindestens zur Hälfte vorbehalten bleiben können. (M. d. J. vom 30. September 1892, Nr. 9.)

4. Die Stellen der Chausseegelderheber sind nicht zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu rechnen, weil die Chausseegelderheber zu den im § 4 Abs. 2 bezeichneten Kassenbeamten gehören. (M. d. J. vom 30. Juli 1895. M. Bl. 1895 S. 225.)

5. Die Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, wonach den Kommunalverbänden bei der Besetzung der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, freie Hand gelassen ist, findet keine Anwendung auf solche Stellen, deren Inhaber die im § 4 bezeichneten Kassenvorsteher und Kassenbeamten nur im Fall der Behinderung zu vertreten haben. (M. d. J. vom 23. Februar 1897. I B 806/7.)

§ 5.

Zu welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweils geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetz vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 5 In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweils geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

2. Während die im § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 bezeichneten Unterbeamtenstellen ausschließlich und die im § 4 bezeichneten Stellen der Subalternbeamten im Verhältnis mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, sollen alle übrigen Unterbeamten- und Subalternbeamtenstellen gemäß § 5 nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweils geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern besetzt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Zusatz „und unter sinngemäßer Zugrundelegung usw.“ auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruht. Im § 5 der Unterrichtungsgrundlage vom Jahre 1882 (jetzt § 5 A. G. I) ist die Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes als ausschließlich maßgebend hingestellt; und dasselbe war auch im § 4 der Regierungsvorlage geschehen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird darauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheit der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die sinngemäße Zugrundelegung jener Verzeichnisse sich nicht ohne weiteres decken, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 10.)

§ 6.

(1.) Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

(2.) Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter usw. geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern usw. besetzt zu werden.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse“ ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetz vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 6 Absatz 3. Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder veragt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militär-anwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

2. Der (mit dem Abs. 1 des § 6 der vorliegenden Grundsätze übereinstimmende) Abs. 1 des § 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 hat während der Beratung des Entwurfs dieses Gesetzes im Landtage zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben. Zur Erläuterung der Anordnung wird auf das während der kommissarischen Beratung des Entwurfs im Hause der Abgeordneten von dem Vertreter der Regierung konstruierte Beispiel Bezug genommen. — Haus der Abgeordneten, Drucksache Nr. 205 S. 13. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 11.)

Die hier erwähnten Ausführungen des Regierungsvertreters lauten folgendermaßen:

„Hätte eine Kommune z. B. in einer Klasse 10 Stellen zu vergeben, von denen 6 unter § 4 (1 und 2) oder event. unter § 5 fielen, dann verblieben noch 4 Stellen, auf welche nach § 4 Militäranwärter und Zivilpersonen gleiches Recht hätten. Von den sämtlichen 10 Stellen erhielten die Militär-anwärter danach nur zwei. Diese Härte zu mildern, sollte durch § 6 die Möglichkeit eines Ausgleichs geschaffen werden, so zwar, daß den Militär-anwärtern von den verbleibenden vier Stellen möglichst drei oder auch sonstige geeignete Stellen in anderen Klassen überlassen würden.“

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militär-anwärtern usw. vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse einzunehmen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- usw. Kasse beziehen (Privatgehilfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Siehe bei § 16.

§ 8.

Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage C, D und E der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins;
2. Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und denen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsbewillnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, die in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Nr. 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw. vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden usw. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, die zur ferneren Berichterstattung eines vielleicht anstrengenden

Dienstes unsfähig, oder die entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, in andern Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militär-anwärtern usw. zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Be-dienstete“ andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- usw. Dienst ange-nommenen Personen.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Statt des § 8, 5 der vorliegenden Grundsäze bleibt der § 7, 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 in Kraft, welcher lautet:

„5. solchen Beamten und Bediensteten des betreffenden Kommunalver-bandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müssten, wenn ihnen nicht eine den Militär-anwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.“

2. Hinsichtlich der unter Nr. 1 des § 8 der vorliegenden Grundsäze genannten Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach den Anlagen B und C der Anstellungs-grundsäze vom Jahre 1882 (jetzt Anlagen C und D) wird auf die Ziffern 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 1 Bezug genommen.

3. Unter den Bediensteten im Sinne des § 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, deren im § 10 Nr. 3 der Anstellungegrundläze vom Jahre 1882 (jetzt § 10 Nr. 3 A. G. I.) keine Erwähnung geschieht, sind solche Personen zu ver-stehen, die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommen worden sind. Es soll den Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, die zur fernernen Berrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erfordern Dienstes untauglich geworden sind, in leichteren Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militär-anwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem ihm hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat jedoch gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes (siehe nachstehend bei § 9 der Grundsäze) die dort angeordnete Ausgleichung zu erfolgen. (R. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 12.)

§ 9.

(1.) Stellen, die den Militär-anwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis ent-sprechenden Reihenfolge mit Militär-anwärtern usw. oder Zivil-personen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militär-anwärtern usw. und Zivilpersonen besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militär-anwärtern usw. zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Aus-gleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Per-sonen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 1 bis 4 erfolgt, als Militär-anwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 8 Abs. 2. Wird die Reihenfolge auf Grund des § 7 unterbrochen oder wird infolge des § 7 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civillpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.*)

2. Gemäß dem (mit § 9 Absatz 1 der vorliegenden Grundsätze übereinstimgenden) § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 sind Stellen, welche den Militäranwärtern nur teilweise (zur Hälfte usw.) vorbehalten sind, bei eintretenden Balanzen in einer dem Anteilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civillpersonen zu besetzen, also in denjenigen Fällen, in welchen die Hälfte der Stellen den Militäranwärtern vorbehalten ist, abwechselnd mit Militäranwärtern und Civillpersonen.

Die Bedeutung dieser dem § 11 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 11 A. G. I) entsprechenden Vorschrift tritt klar zutage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, eine ungerade ist. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 13.)

3. Im übrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind und eine vacant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Civillperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militäranwärter mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Civillperson besetzt werden darf. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 13.)

§ 10.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben. Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

1. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittlung der vorgesetzten Militärbhörde;
2. seitens der übrigen Militäranwärter usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

(2.) Militäranwärter usw. sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

*) Der § 7 des Gesetzes vom 21. 7. 92 bebt sich in den Nr. 1 bis 4 mit den Nr. 2 bis 4 und 6 des § 8 der vorliegenden Grundsätze. Wegen der Nr. 5 des § 7 des Gesetzes vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 8.

A. Erklärungen des Bundesrats.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Unter "etatmäßigen Stellen", mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. aufgelegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins auch durch die Erlangung einer etatmäßigen Stelle im Kommunal- usw. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- usw. Dienstes handelt es sich hier um solche etatmäßige Stellen, die "Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung" gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probbedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Statt des Abs. 2 des § 10 der Grundsätze bleibt aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 in Kraft:

§ 9 Abs. 2. Sie sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenbesetzung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die nach den Nummern 5 und 6 der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu § 1 der Grundsätze in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände anstellungsberechtigten Angehörigen der Gendarmerie oder einer militärisch organisierten Schutzmannschaft haben ihre Bewerbungen durch Vermittlung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden vorzulegen. Diese sowie die im § 10a und b der Grundsätze (jetzt § 10 Abs. 1, Nr. 1 und 2, A. G. II) bezeichneten Behörden haben die Bewerbungen sofort den Anstellungsbehörden zu übersenden. (Vgl. K. R. vom 28. Oktober 1892 Nr. 2.)

3. Darüber, ob die Stelle eine etatmäßige mit pensionsfähigem Einkommen verbundene ist oder nicht, werden im allgemeinen Zweifel nicht bestehen; nötigenfalls sind den Anwärtern behutsam Vermeldung zeitraubender Beschwerden und dienstlicher Unzuträglichkeiten vor der Anstellung entsprechende Eröffnungen zu

machen. Eine etwaige vorläufige und freiwillige Verzichtleistung eines Anwärteres auf Pension kann an der Eigenschaft der Stelle selbst nichts ändern. (Vgl. M. d. J. vom 19. November 1894. M. Bl. 1894 S. 215.)

§ 11.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- usw. Behörden Verzeichnisse nach Anlage G der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

(3.) Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigensfalls sie als erloschen gelten.

(4.) Die als Stellenanwärter für den Unterbeamtendienst vorgemerkten Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

(5.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon die Anstellungsbhörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder Stellenanwärterklasse (vgl. Anmerkung auf der Anlage G zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) ist bei der Einberufung die

Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder Anwärterklasse berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermeessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notierung sind die Militäranwärter darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notierung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben, und daß jede Erneuerung zu diesem Zeitpunkte bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß. (Bgl. R. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 14.)

2. Die Erneuerung der Bewerbungen der im § 10 unter a (jetzt § 10 Abs. 1, Nr. 1) und der in der Ausführungsbestimmung 2 zu diesem Paragraphen bezeichneten Militäranwärter erfolgt durch Vermittlung der dort bezeichneten Behörden bei der Dienststelle, die den Anwärter in der Bewerberliste führt. (Bgl. R. M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 4.)

§ 12.

(1.) Wenn für Stellen, die mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittlungsbehörde (Anlage H zu den Grundsäcken für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins durch eine Nachweisung (Anlage J daselbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2.) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäranwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittlungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Beschriftung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 11 Abs. 2. Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

2. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittels Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden. Die Bezeichnung hat nachträglich zu erfolgen, wenn eine vorliegende Bewerbung nicht zur Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter usw. geführt hat, etwa aus dem Grunde, weil der Bewerber zurückgetreten ist oder bei der Anstellung auf Probe sich nicht als befähigt erwiesen hat. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 16 und R. M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 5.)

3. Die Nachweisungen (Anlage J) sind den Vermittlungsbehörden in der durch die Zusatzbestimmung 1 zu § 16 der Anstellungsgrundzüge vom Jahre 1882 (heute Zusatzbest. 1 zu § 16 A. G. I.) festgesetzten Frist, nämlich so zeitig zugestellt, daß sie von den Vermittlungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers überstellt werden können. Die Veröffentlichung erfolgt in der jeden Mittwoch erscheinenden Balanzenzettel. (Vgl. R. M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 5 und M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 16.)

4. In der Spalte „Bemerkungen“ der Nachweisung ist anzugeben, ob die erledigte Stelle pensionsberechtigt ist, und ob bei einer Pensionierung die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet wird oder nicht. (R. M. vom 28. Oktober 1892, Anlage A und M. d. J. vom 30. September 1892, Anlage zu Nr. 16.)

§ 13.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit andern Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

(2.) Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

(3.) In Anziehung dienstlicher Verrichtungen, für die wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr Privatpersonen, andern Beamten als Nebenbeschäftigung oder verabschiedeten Beamten übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 12 Abs. 2 und 3. Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 können zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden. Der Vorbehalt in § 9 Abs. 3 der Anstellungsgrundläge vom Jahre 1882 (jetzt § 9 Abs. 3 A. G. I.) „falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind usw.“ hat in dem Gesetze Aufnahme nicht gefunden. Die vorübergehende Beschäftigung Nichtversorgungsberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Gesetzes gestalten, nach welchen Versorgungsberechtigte anzustellen sind. (M. d. J. vom 30. September 1882 Nr. 18.)

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

(2.) Ebenso sind die Behörden in der Besetzung eines besoldeten mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern usw. zu besetzende besoldete mittlere, Kanzlei- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter usw. zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

(3.) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern usw. hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Fähigung zu erwerben.

(4.) In Beziehung auf die Beförderung und Besetzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheins lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern usw. ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen, die nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter usw. hinter andere Angestellte nicht zurückgesetzt werden.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 8 Abs. 3. In der Vergiegung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende beförderte Subaltern- oder Unterbeamtenstelle derselben Kommunalverbändes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

2. Der Umstand, daß die Vorschriften im § 22 Abs. 3 und 4 der Anstellungsgrundlägen vom Jahre 1882 (jetzt § 22, Abs. 3 und 4 A. G I) in das Gesetz vom 21. Juli 1892 nicht aufgenommen worden sind, darf nicht zu der Annahme führen, daß Gesetz lege etwa voraus, daß die aus Militäranwärtern hervorgegangenen Subaltern- und Unterbeamten im Kommunaldienst besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Aufstiegs in höhere Stellen unterworfen seien. Es wird vielmehr von den zuständigen Behörden bei passender Gelegenheit und in geeigneter Weise darauf hingewirkt werden, daß diesen Beamten Gelegenheit zur Erwerbung der Befähigung für das Aufstiegs in höhere Dienststellen geboten wird. Im übrigen erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Gesetz auch in Ansehung der ehemaligen Militäranwärter den Kommunalverbänden freie Hand darin gelassen hat, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser dotierte Stellen aufzurüsten lassen wollen. (R. M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 10 und R. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 20.)

3. Abs. 3 des § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, für welchen sich ein Vor-
gang in den Anstellungsgrundlägen vom Jahre 1882 nicht findet, soll, wie sich aus dem Berichte der mit der Beratung des Entwurfs im Herrenhause beauftragt gewesenen Kommission ergibt, den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, die es für diese Verbände mitunter wünschenswert machen, an die Innehaltung der Regel bei Besetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein. (R. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 13.)

§ 15.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachzuweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

(2.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so haben die Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn es die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vor-gängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

(3.) Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vor-

behältlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Beschriftung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probbedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stellen-einkommens zu gewähren.

(4.) Einberufungen zur Probbedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Bakanz kann daher nicht stattfinden.

(5.) Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urkchrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungscheins vorlegen zu lassen.

(6.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluss zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(7.) Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf usw. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(8.) Nach erfolgter etatmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungschein zu den Akten genommen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft der Schlussatz im zweiten Absatz des § 13:

Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

2. Darüber, ob der Bewerber genügende Beschriftung besitzt, entscheidet (nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892) auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde (vgl. § 18 der vorliegenden Grundsätze). Hat zur Beurteilung der Beschriftung eine Prüfung stattgefunden, deren Ergebnis für den Bewerber ungünstig ausgefallen ist, so wird — wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen — die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur auf der Grundlage des pflichtmäßigen Ermessens der Prüfungsbehörde erfolgen können. Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Ansprüche gestellt werden als an andere Anwärter. (R. M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 6 und R. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 19.)

3. Die genügende Beschriftung erfordert nicht schon ein bestimmtes Maß positiver Kenntnisse, sondern nur die Beschriftung, sich die zur Verwaltung einer Stelle notwendigen Kenntnisse während einer angemessenen Probbedienstzeit an-

zueignen. Ist die Aneignung wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Geschäfte, zumal nach den gemachten Erfahrungen, innerhalb einer angemessenen Probephidienstzeit nicht tunlich, so erfordert nur, um die Verwaltung der Gemeinden in deren Büros nicht in Verwirrung geraten zu lassen, die betreffenden Stellen den Militäranwärtern lediglich im Wege des Auftrüdens vorzubehalten und im Falle des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 (siehe bei § 6) zu versagen, oder auch die Besetzung der Stellen von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. (Vgl. M. d. J. vom 14. Juli 1897 — M. Bl. S. 217 — betreffend die Beschäftigung zur Ausfüllung von Verwaltungsfeststelstellen.)

4. Die Annahme einer Bewerbung darf nur dann von einer informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht werden, wenn die Eigenmächtlichkeit des Dienstzweiges dieses erhebt, nicht aber, wenn andere Mächtigkeiten, beispielsweise finanzielle Interessen der Kommunalverwaltungen, eine solche Beschäftigung wünschenswert erscheinen lassen.

Für die unteren Stellen des Polizeidienstes ist eine informatorische Beschäftigung im allgemeinen nicht erforderlich, ebenso wenig wie sie von den Königl. Polizeiverwaltungen für die Anstellung in der Schutzmannschaft verlangt wird. (M. d. J. vom 31. Dezember 1894. M. Bl. 1895 S. 3.)

5. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgrechte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit oder informatorischen Beschäftigung abkommandiert.

Die für die Militärbehörden bezüglich der Kommandierung der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung gegebenen Bestimmungen sind in der Anlage L enthalten.*)

Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen. (R. M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 7.)

6. Die Militäranwärter sind verpflichtet, den Anstellungsbehörden diejenigen Behörden namhaft zu machen, bei denen sie notiert sind. (R. M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 8.)

§ 16.

Welche mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl sie gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind sowie welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins zugänglich sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse, in denen die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich gemacht werden müssen, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter

*) Die den zivilversorgungsberechtigten Staatsangehörigen eines Bundesstaates (§ 1 Abs. 3 der Grundsätze) bei den Kommunalbehörden usw. dieses Staates vorbehaltenen Stellen sind in Anschluß an anderer Militäranwärter als vorbehaltene Stellen nicht zu betrachten und zu behandeln. Eine Kommandierung solcher Militäranwärter zur Anstellung auf Probe oder zur Probephidienstleistung in diesen Stellen darf also nicht stattfinden (Nr. 18 Abs. 2) der Anlage L), und zum Zweck der informatorischen Beschäftigung ist sie nur dann zulässig, wenn ein Militäranwärter nach gegenseitigem Übereinkommen der beteiligten Dienststellen durch diese Beschäftigung seine Beschäftigung für eine den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden des Bundesstaates, wo er anstellungsberechtigt ist, vorbehaltene Stelle darum soll.

usw. zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsäzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern usw. vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von Stellen, die gemäß den vorstehenden Grundsäzen den Militäranwärtern usw. vorzubehalten, dagegen ohne Verlezung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 14. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenenfalls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insfern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder daß in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verlezung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu lauten:

Zum Zwecke der gemäß § 14 des Gesetzes von der Kommunalaufsichtsbehörde zu treffenden Feststellung, welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und in welcher Anzahl dieselben den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde erster Instanz von den ihr unterstellten Kommunalbehörden ein nach Klassen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes^{*)}) zu ordnendes Verzeichnis der sämtlichen Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erfordern, welche am 1. Oktober 1892, als am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, im Dienste des Kommunalverbandes vorhanden sind. Bei der Einreichung des Verzeichnisses hat die Kommunalbehörde sich darüber zu äußern, ob und behahendenfalls welche Stellen in ihrer Verwaltung noch außerdem bestehen, jedoch, weil lediglich auf Grund eines Dienstvertrages zu besetzen (vgl. Nr. 2 zu § 1 der vorliegenden Grundsäze), in das Verzeichnis der Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht aufgenommen worden sind. Entstehendenfalls ist bezüglich dieser legerteren Stellen ein zweites Verzeichnis einzureichen.

Nach stattgehabter Prüfung der Vorlagen sind sodann die weiteren Anordnungen im Sinne des Gesetzes zu treffen.

Die Kommunalbehörden haben die Verzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Veränderungen den Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortführung muß in der Art erfolgen, daß aus den Verzeichnissen ersichtlich ist, ob bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Kommunalverbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren, insbesondere, ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

^{*)} Stimmt sinngemäß mit der Erläuterung des Bundesrats zu § 6 der vorliegenden Grundsäze überein.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Verwaltungsbezirk für Militäranwärter ermittelten Stellen den zuständigen Militärbehörden auf Erfordern mitzuteilen. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 21 und 22.)

2. Hinsichtlich der Versicherungsanstalten ist die Wahrnehmung der den staatlichen Aufsichtsbehörden zustehenden Befugnisse den Königlichen Oberpräsidenten, in deren Verwaltungsbezirke die Landesversicherungsanstalten liegen, übertragen worden.

§ 17.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage K zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Balkanzenliste.

§ 18.

(1.) Die Landeszenträlbhörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalaufschsbehörden usw. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

(2.) Auf Beschwerden der Militäranwärter usw. entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, die schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch sie nicht berührt.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetz vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 15. Sind bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Civilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürfen, so können die Civilpersonen in diesen Stellen belassen werden. Gehören diese Stellen zu denjenigen, welche gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Militäranwärtern teilweise vorbehalten sind, so müssen frei werdende Stellen den Militäranwärtern so lange und in ununterbrochener Reihefolge übertragen werden, bis der den Militäranwärtern vorbehaltene Teil erfüllt ist.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Anlagen.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

.... Jahren Monaten
erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von M... Pf. monatlich.

N. N., den ..ten..... 19 ..

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

(Nr. der Rentenliste.)

*) Die Civilversorgungsscheine und der Anstellungsschein — Anlagen A bis E — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Civilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsschein (Anlage B) mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Civilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militär-anwärter usw. vorgedruckt.

Anlage B.*)**Anstellungsschein für den Unterbeamtdienst.**

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von erteilt worden. Jahren ... Monaten

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt, sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militärärztern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von M .. Pf. monatlich.
N. N., den .. ten 19 ..

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Anstellungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

Anlage C.*)**Bivilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Bivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren ... Monaten einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von : mithin nach einer Gesamtdienstzeit von : erteilt worden

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Bivildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M .. Pf. monatlich.
N. N., den .. ten 19 ..

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Bivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(Nr. des Bivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage D.*)**Bivilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Bivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats) nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . M . . . Pf. monatlich.
N. N., den . . . ten . . . 19 . . .

(Stempel.) (Behörde, die über den Anspruch auf den Bivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: . . . Jahre.
(Nr. des Bivilversorgungsschein.) (Unterschrift des Militärvorgesetzten).

Anlage E.*)**Bivilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzbereiche) ist gegenwärtiger Bivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- oder Gauaufsichtsdienste) von . . . mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . M . . . Pf. monatlich.
N. N., den . . . ten . . . 19 . . .

(Stempel.) (Behörde, die über den Anspruch auf den Bivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: . . . Jahre.
(Nr. des Bivilversorgungsschein.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage F.

**Berzeichnis
der
den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste
vorbehaltenen*) Stellen.**

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.**A. Kanzleibeamte.**

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber usw.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten sowie der Stellen der Prälatare und des vierten Teiles der etatmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts.

B. Unterbeamte.

Botenmeister,
Hausinspektoren (soweit sie zu den Unterbeamten gehören),
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Präparatoren,
Hauswart, Hausmänner und Hausmädchen,
Rastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Türsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahnhof-, Brückenwärter, Haus- aufwärter, Kaserne-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazarett- und andere Wärter).

mit
Ausnahme
der Stellen
dieser Art
bei den
Gesandt-
schaften
und
Konsulaten.

II. Reichsamt des Innern.)****1. Kaiserliches Statistisches Amt und Schiffsvermessungsamt:**

Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten,***) mindestens zur Hälfte.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

a. Mittlere Beamte.

Sekretariatsassistenten,***) } mindestens zur Hälfte,

Kanalischreiber } mindestens zur Hälfte,

Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),

† Materialienverwalter,

*) Die in diesem Berzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Gattungen von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

**) Im Abschnitt II sind die Stellen, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem † bezeichnet. Stellen, die nur den anstellungsberechtigten Deklassierern und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem * bezeichnet.

***) Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Übergang zu den Sekretärstellen.

†*Oberlotzen,
†Obermaschinisten,
†Hafenmeister,
†*Oberschleusenmeister.

b. Unterbeamte.

†Maschinisten, } mindestens zur Hälfte,
Maschinistenaßistenten }
*Lotzen mindestens zu einem Drittel,
Drucker,
†Materialienverwalter,
†Schiffsführer,
*Steuermann,
†Schleusenmeister,
Telegraphisten,
*Schleusenwärter,
*Fährwärter.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

a. Mittlere Beamte.

1. Kriegsministerium:
Kalkulatoren.
2. Generalstab:
Bureauvorsteher,
Rechnungsführer,
Expedienten und Registratoren.
3. Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens:
Sekretär und Registratur,
Registraturassistent.
4. Generalmilitärlaß (Kriegszahlsamt):
Rendant,
Oberbuchhalter,
Kassierer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.
5. Intendanturen:
Intendantursekretäre (in der Königlich Württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrolle), soweit sie nicht aus Unterzählmastern und Zahlmeisterspiranten ergänzt werden,
Intendanturregistratoren.
6. Artillerie-Prüfungskommission:
Registratur,
Technischer Inspektor.
7. Festungsgefängnisse:
Rendanten.
8. Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Garnisonverwaltungs-Kontrolleure,
Kaserneinspektoren.
9. Invalidenhäuser:
Rendant, } Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier
 | besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten
Inspektor. } Garnisonverwaltungs- oder der Lazarettverwaltungsbeamten
 | entnommen.

10. Kadettenanstalten:

Rendanten,
Sekretär,
Registrator und Journalist,
Kassensekretäre,
Kassenkontrolleur,
Hausinspektoren.

11. Kriegssakademie:

Rendant,
Hausinspektor und Kassenkontrolleur,
Registrator.

12. Lazarette:

Lazarettverwaltungs-Direktoren und -Oberinspektoren,
Lazarettverwaltungs-Inspektoren,
Lazarettinspektoren.

13. Kaiser Wilhelm's-Alademie für das militärärztliche Bildungswesen:

Rendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
Lazarettinspektoren als Kassenkontrolleur und als Hausinspektor. Diese Beamten werden aus der Zahl der angestellten Lazarettverwaltungsbeamten entnommen.

14. Oberriegsgerichte, Kriegsgerichte:

Militärgerichtsschreiber,
Militärgerichtsschreibergehilfen.

**15. Militärknabenerziehungsanstalt in Annaburg und Soldatenknabenerziehungs-
anstalt in Kleinstruppen:**

Rendant,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16. Militär-Veterinär-Alademie:

Rendant. Die Stelle wird mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
Hausinspektor und Kassenkontrolleur.

17. Bekleidungsämter:

Bekleidungsamt-Rendanten,
Bekleidungsamt-Kontrolleure,
Bekleidungsamt-Assistenten.

18. Ober-Militär-Prüfungskommission:

Registratur.

19. Proviantämter:

Proviantamt-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamt-Rendanten,
Proviantamt-Kontrolleure,
Proviantamt-Assistenten.

20. Feldzeugmeisterei:

Registrator bei der Zentralabteilung, den Inspektionen der technischen Institute sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. Technische Institute:

Munitionsrevisoren bei den Gewehr- und Munitionsfabriken,
Rendant,
Materialienverwalter, } beim Militärversuchsbau in Berlin,
Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbüro,
Oberrevisoren und Revisoren.

22. Remontedepot:

Remontedepot-Administratoren,
Inspektoren,
Stabsveterinäre und Oberveterinäre,
Sekretäre.

23. Unteroffizierschulen:

Rendanten.

24. Militärtechnische Akademie:

Rendant.

25. Zahlungsstelle des XIV. Armeecorps:

Rendant,
Buchhalter.

26. Militärbaubewesen:

Militärbauregistratoren.

27. Militäreisenbahn:

Werkstättenvorsteher.

b. Unterbeamte.

Badmeister,
Drucker,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenausseher und Heizer,
Maschinisten,

Mählenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Totengräber,
Waschmeister,
Werkeleiter.

IV. Marineverwaltung.*)**a. Mittlere Beamte.**

Rendanten,	bei den Kontrolleuren,	Bekleidungs- ämtern	soweit sie nicht ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden,	
Assistenten				
Rendanten,	bei den Kontrolleuren,	Verpflegungs- ämtern		
Assistenten				
Intendanturregistratoren	ergänzen sich aus den Beamten des Werftregisterdienstes		und aus den Stations- und Mobilmachungs- Registratoren sowie aus den Registratoren der Hochseeflotte und der Inspektion des Bildungswesens der Marine,	
Marine-Kriegsgerichtssekretäre,				
Garnisonverwaltungs-Direktoren,				
Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,				
Garnisonverwaltungs-Inspectoren,				
Garnisonverwaltungs-Kontrolleure,				
Kaserneinspektoren,				
Wasserwerksinspектор beim Wasserwerk in Feldhausen,				
Lazarettoboberinspektoren,	soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden,**)			
Lazarettverwaltungs-Inspectoren,				
Lazarettinspektoren,				
Sanitätsdepotinspektoren				
Bibliothekarienten,				
Werftbuchführer (für den Registerdienst),				

*) Die mit einem * bezeichneten Stellen sind solche, bei denen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

**) Bewerber für Kaserne- sowie Lazarett- und Sanitätsdepot-Inspectorenstellen müssen ihre Militärdienstzeit in der Kaiserlichen Marine abgeleistet oder aber wenigstens die Ausbildung und Prüfung im Bereiche der Marine erledigt haben.

Werftbuchführer, soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialienverwaltern der Marine ergänzt werden.

b. Unterbeamte.

Maschinisten,	für Garnisonanstalten und Lazarette,
Untermaschinisten,	
Heizer	
Bauaufseher bei den Garnisonbauämtern,	
*Schiffsführer,	
Maschinisten,	bei den Artilleriedepots,
Untermaschinisten	
Maschinist bei der Torpedowerftstatt in Friedrichsort,	
Küster,	
*Magazainaufseher bei den Werften,	
*Führer, *Steuerleute und *Maschinisten der Werftfahrzeuge,	
*Spritzenmeister,	
Brüderenwärter,	
*Maschinisten,	beim Lotsen- und Seezeichenwesen,
*Untermaschinisten,	
*Leuchtturmwärter,	
*Rebelsignalwärter,	
*Maschinenwärter	
Materialienverwalter beim Lotsenkommando an der Jade,	
Druder beim Reichs-Marine-Amte,	
Druder beim Admiralsstabe der Marine,	
Druder bei der Deutschen Seewarte.	

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

a) Mittlere Beamte.

1. Kontrolleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin,	} zur Hälfte,*)
2. Kassierer beim Post-Zeitungsamt in Berlin,	
3. Ober-Postkassenklassierer	
4. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter,	
5. Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre,	
6. Vorsteher von Postämtern II. Klasse,	} zur Hälfte,
7. Postsekretäre und Telegraphensekretäre,	
8. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse	
9. Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphenassistenten, Postassistenten und Telegraphenassistenten sowie Vorsteher von Postämtern III. Klasse	

b) Unterbeamte.

1. Postpatzmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postklassen sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdiest, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Postbegleitungsdiest,	} sämtlich.**)
2. Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienst (Landbriefträger)	

*) Die Stellen unter 1 bis 7 sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 8 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 9 besetzt.

**) Die Zahl der vorweg ausscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen der Gruppe 9 ist auf ein Siebentel der Gesamtstellenzahl festgesetzt.

***) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

3. Briefträger sowie Postschaffner im innern Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, Unterbeamte in gehobenen Dienststellen } mindestens zu zwei Dritteln.*)

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Stellen, die nur im Wege des Aufrüdens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

a) Mittlere Beamte.

*Zugführer und *Oberpostmeister,	zu zwei Dritteln.
Materialienverwalterpiranten und -diätare, Materialienverwalter,	
Stationsspiranten und -diätare, Stationsassistenten, *Bahnhofs-	zur Hälfte.
verwalter, *Bahnhofsvorsteher, *Oberbahnhofsvorsteher, *Güter-	
vorsteher, *Übergütervorsteher, *Kassenvorsteher, *Oberklassenvorsteher und *Betriebskontrolleure	
Bureauasspiranten und -diätare, nichttechnische Bureauassistenten, nicht-	
technische Betriebssekretäre,***) *nichttechnische Eisenbahnsekretäre und	
*Hauptklassenklasser	
*Materialienverwalter I. Klasse	

b) Unterbeamte.

Bremser, Schaffner, *Padmeister,	zu zwei Dritteln.
Bahnsteigschaffner,	
Weichensteller, *Stellwerkswieichensteller, *Weichensteller I. Klasse und *Bahnhofs-	zur Hälfte.
aufseher,	
Rottentführer,	
Fahrkartendrucker, und Steindrucker,	
Schirmänner und *Schirmmeister,	
Lademeisterspiranten und -diätare, Lademeister, Telegraphisten.***)	

VII. Reichsmilitärgericht.

Mittlere Beamte.

Obersekretäre. Sie ergänzen sich in der Regel aus den Militärgerichtsschreibern bei den Oberkriegsgerichten der deutschen Armee und der Kaiserlichen Marine.

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichsbank und den Zweiganstalten.

Mittlere Beamte.

Registratoren,	mindestens zur Hälfte.
Registraturassistenten,	
Gelbzähler,	
Kalkulatoren,	
Kalkulaturaßistenten	

*) Die Stellen für Unterbeamte in gehobenen Dienststellen sind nur im Wege des Aufrüdens oder der Beförderung von Unterbeamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

**) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

***) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

Ergänzung der Anlage F.

Verzeichnis

der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbahörden anzusehen sind.

(A. G. I § 12, Abs. 2 und Nr. VII der Erläuterungen zu § 12.)

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemer- kungen.
I.	Auswärtiges Amt in Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in Berlin.	
I.	Reichs-Justizamt in Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts in Berlin.	
I.	Reichsgericht in Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts in Leipzig.	
I.	Reichsschatzamt in Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamts in Berlin.	
I.	Reichs-Eisenbahnamt in Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahnamts in Berlin.	
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich Preußischen Oberrechnungsstammer in Potsdam.	
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in Berlin.	
I u. VII.	Reichsmilitärgericht in Berlin.	Der Präsident des Reichsmilitärgerichts in Berlin.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemer- kungen.
I.	Reichsamt des Innern in Berlin.	Der Staatssekretär des Innern in Berlin.	
I u. II.	Schiffswermessungsamt, Kaiserl. Statistisches Amt, Normal-Eichungskommission, Gesundheitsamt, Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, Kaiserl. Patentamt, Reichs-Berichtigungsamt, Physikalisch-technische Reichsanstalt, Kaiserl. Kanalamt, Aufsichtsamt für Privatversicherung.	Die Vorsteher dieser Behörden.	

Militärverwaltung.

a) Preußisches Kontingent.

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

III a 1.	Kriegsministerium: Raketenreitoren,	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Armee-Verwaltungs-Departement, in Berlin.
III b.	Drüder,	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Intendantur-Abteilung, in Berlin.
III a 14.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:	Das Königlich preußische Kriegsministerium, Justiz-Abteilung, in Berlin.
I B	Militärgerichtshilfen.	Die Gerichtsherren.
I, III a 2 u. b.	Generalstab: Hilzer und Hilzergesellen bei der Landesaufnahme. Die übrigen Stellen.	Der Chef der Landesaufnahme in Berlin. Der Chef des Generalstabs der Armee in Berlin.

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemer- fungen.
III a 5. I.	<p>Intendanturen:</p> <p>Mittlere Beamte, Kanzleibeamte, Bureaudienner.</p> <p>Pförtner.</p>	<p>Der Militär-Intendant des Armeeorps, in dessen Begirke der Bewerber sich aufhält.</p>	
III a 6. IB.	<p>Artillerie-Prüfungskommission:</p> <p>Registrator, Technischer Inspector, Haussdienner, Pförtner.</p>	<p>Die Militär-Intendanturen des Gardeorps oder des II., III., XV. und XVIII. Armeeorps.</p>	<p>Das Präsidium der Artillerie- Prüfungskommission in Berlin.</p>
III a 7. u. b.	<p>Festungsgesäfängnisse.</p> <p>Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unteroffizierzörschulen, Infanterie-Schießschule u. Gewehr-Prüfungskommission, Militär-Bauwesen.</p>	<p>Die Königlich preußische In- spektion der militärischen Strafanstalten in Berlin.</p>	
IB u. III b.	<p>Unterbeamte.</p>	<p>Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.</p>	
III a 8. 12 u. 19.	<p>Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviantämter:</p> <p>Mittlere Beamte.</p>	<p>Die Korps-Intendantur des Armeeorps, in dessen Be- girke der Bewerber sich auf- hält.</p>	
IB u. III b.	<p>Invalidenhaus Berlin.</p>	<p>Das Gouvernement des In- validenhauses in Berlin.</p>	
I, III a 10 u. b.	<p>Kadettenanstalten:</p> <p>Mittlere und Kanzleibeamte,</p> <p>Unterbeamte.</p>	<p>Das Kommando des Ka- dettenkorps in Berlin.</p> <p>Das Kommando der be- treffenden Anstalt.</p>	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Kriegssakademie.	Die Direktion der Kriegssakademie in Berlin.	
IB.	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin.	
IB, IIIa 15 u. b.	Militär-Schabenerziehungsanstalt in Annaburg.	Das Kommando der Militär-Schabenerziehungsanstalt in Annaburg.	
IB u. IIIa 21.	Technische Institute der Artillerie: Rendant und Materialienverwalter beim Militär-Beruchsamt, Zeichnungenverwalter beim Artillerie-Konstruktionsbüro, Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktion des Militär-Beruchsamts in Berlin. Das Artillerie-Konstruktionsbüro in Spandau. Das Institut, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
IB u. IIJ b.	Militär-Turnanstalt, Überfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten usw.	
IIIa 22 u. b.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königl. preußischen Kriegsministerium in Berlin.	
IIIa 23.	Unteroffizievorschulen: Rendanten.	Die Königlich preußische Inspektion der Infanterieschulen in Berlin.	
IB, IIIa 24 u. b.	Militärtechnische Akademie.	Die Direktion der Militärtechnischen Akademie in Charlottenburg II.	
IB, IIIa 25 u. b.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe i./B.	
IIIa 26.	Militär-Bauwesen: Militär-Bauregistratoren,	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Diätarische Baufchreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
III a 27.	Militär-Eisenbahn: Werfttätenvorsteher.	Die Direktion der Militär- Eisenbahn in Berlin.	
III b.	Militär- Kirchengemeinden.	Der betreffende Divisions- oder Garnisonpfarrer.	

b) Sächsisches Kontingent.

III a 1 u. b.	Kriegsministerium: Kalkulatoren, Drucker.	Das Königlich Sächsische Kriegsministerium, Armee-Verwaltung-Ab- teilung, in Dresden.
III a 4.	Kriegszahlamt: Geheime Sekretäre.	
III a 22 u. b.	Remontedepots: Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:	
III a 14.	Militärgerichtsschreiber, Militärgerichtsschreibhelfen,	Das Königlich Sächsische Kriegsministerium Justiz- und Verförgungs-Abtei- lung, in Dresden. Die Gerichtsherren.
I B.	Militärgerichtshofen.	
I u. III a 2.	Generalstab: Kanzleidienner, Kanzleifretäre, Expeditanten und Registratoren, Sekretär für das Kriegsarchiv.	Der Chef des Königlich Sächsischen Generalstabs in Dresden.
I u. III a 5.	Intendanturen:	Der Militär-Intendant des Armeecorps, in dessen Be- zirke der Bewerber sich auf- hält.
III a 7.	Festungsgefängnis: Rendant.	
III a 23.	Unteroffiziersschule: Rendant.	Das Königlich Sächsische Kriegsministerium, Allge- meine Armee-Abteilung in Dresden.
I u. III a 15.	Soldatenkabinen- Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses. Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemer- kungen.
IB u. IIIb.	Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviant- ämter: Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereich der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
IB.	Unteroffizierschule und Unteroffiziervorschule: Unterbeamte.	Die Militär-Intendantur des XIX. Armeecorps.	
IIIa 8, 12 u. 19.	Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviant- ämter: Mittlere Beamte.	Die Korps-Intendantur des Armeecorps, in dessen Be- zirke der Bewerber sich auf- hält.	
I, IIIa 10 u. b.	Kadettenkorps.	Das Kommando des Ka- dettenkorps in Dresden.	
IB IIIa 21 u. b.	Zeugmeisterei, Technische Institute, Artillerie- und Train- depots: Registrar, Revisoren, Meister, Unterbeamte.	Die Zeugmeisterei in Dresden.	
IIIa 26.	Militär-Bauwesen: Militär-Bauregistratoren,	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereich der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.	
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereich der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
III b.	Militär-Kirchen- gemeinden: Evangelische Pfarrer,	Das Königlich Sächsische Kriegsministerium, Armee- Verwaltungs-Abteilung in Dresden.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Ratholische Käster.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen in Dresden.	
III a 17.	Beliebungssämter: Mittlere Beamte,	Das Beliebungssamt des Armeeforps, in dem der Bewerber dient oder — bei bereits Ausschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt.	
I B u. III b.	Unterbeamte.	Das Beliebungssamt, bei dem der Bewerber ange- stellt zu werden wünscht.	

c) Württembergisches Kontingent.

Die Anmeldungen der noch im aktiven Dienste stehenden Militäranwärter des württembergischen Kontingents für Stellen in der württembergischen Militärverwaltung vermittelt das Kriegsministerium, Abteilung für allgemeine Armee- und für persönliche Angelegenheiten.

I u. III b.	Kriegsministerium: Kanzleibeamte, Unterbeamte.		
I B u. III a 4.	Kriegszahlsamt: Mittlere Beamte, Kassendienner.	Das Königlich württember- gische Kriegsministerium, Verwaltungs-Abteilung, in Stuttgart.	
I u. III a 5.	Intendantur: Mittlere Beamte, Kanzleibeamte, Bureaudienner.		
III a 8. 17. 19. 26.	Garnisonverwaltungen, Beliebungssamt, Proviantämter, Militär-Bauwesen: Mittlere Beamte.		
III a 12.	Lazarette: Mittlere Beamte.	Das Königlich württember- gische Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung, in Stuttgart.	
III a 14.	Oberriegsgericht, Kriegsgerichte: Militärgerichtsschreiber, Militärgerichtsschreibergehilfe,	Das Königlich württember- gische Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz- abteilung, in Stuttgart.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemer- tungen.
I B.	Militärgerichtshofen.	Die Gerichtsherren.	
IIIa 22.	Remontedepot: Sekretär.	Das Königlich württember- gische Kriegsministerium, Abteilung für allgemeine Armee- und für persön- liche Angelegenheiten in Stuttgart.	
	Garnisonverwaltungen, Lazarette, Proviantämter, Remontedepot, Militär-Bauwesen:		
I B u. IIIb.	Unterbeamte.	Die Korpsintendantur in Stuttgart.	
I B u. IIIb.	Bekleidungsamt: Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt in Ludwigsburg.	
III b.	Militär-Kirchen- gemeinde: Katholischer Militärfürster in Ulm.	Das Königlich württember- gische Kriegsministerium, Abteilung für allgemeine Armee- und für persön- liche Angelegenheiten in Stuttgart.	

Marine-Verwaltung *).

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

I A.	Reichs-Marine-Amt in Berlin:	
I B.	Rangleibamte, Botenmeister, Ranglei- und Hausdiener, Pförtner, Drucker.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts in Berlin.
IV b.		

*) Die mit einem † bezeichneten Stellen sind solche, bei denen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Admiralstab der Marine in Berlin:		
I A.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Haussdiener, Pförtner, Drucker.	Der Chef des Admiralstabs der Marine in Berlin.	
IV b.	Kommando der Marine- station der Ostsee in Kiel und der Nordsee in Wil- helmshaven:		
IV a.	Bibliothekssistenten, Rüster.	Das betreffende Stations- kommando in Kiel oder Wilhelmshaven.	
IV b.	Seewarte in Hamburg: Observatorium in Wil- helmshaven und Chrono- meter-Observatorium in Kiel:		
I B.	Pförtner und Hauswart bei der Seewarte in Hamburg, Bureaudienner, Drucker bei der Seewarte in Hamburg.	Die Seewarte in Hamburg oder die Observatorien in Wilhelmshaven oder Kiel.	
IV b.	Lotsen- und Seezeichen- wesen:		
IV b.	†Maschinisten, †Untermaschinisten, †Leuchtturmwärter, †Nebelignalwärter, †Maschinenwärter der elektrischen Leuchtfueranlage auf Wangerooog, †Untermaschinist bei der Fett- gasanstalt in Wilhelmshaven.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts in Berlin.	
	Lotsenkommando an der Jade:		
IV b.	Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts in Berlin.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemer- kungen.
	Intendantur der Marine- station der Ostsee in Kiel und der Nordsee zu Wil- helmshaven:		
IV a.	Intendanturregistratoren,*) Kanzlisten, Bureau diener.	Die betreffende Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	*) Ergänzen sich aus Beamten des Werft- registra- turdienstes und aus den Sta- tions- und Mobil- machungs- Registra- toren, so- wie aus den Regi- stratoren der Hoch- seeflotte und der Inspektion der Bil- dungs- wesen der Marine.
I A.			
I B.			
	Lazarette in Kiel, Kiel- Wit und Friedrichsort, sowie in Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Hoko- ham; Sanitätsdepots in Kiel und Wilhelmshaven:		
IV a.	Lazarettobereinspektoren, Lazarettrverwaltungsinspектор, Lazarettinpektoren, Sanitätsdepotinspektoren, Maschinisten,	Die betreffende Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	Maschinisten, Untermaßchinisten, Lazarettwärter.
IV b.			
I B.			
	Garnisonverwaltungen und Garnisonbauämter in Kiel und Wilhelmshaven, sowie Garnisonverwal- tungen in Friedrichsort, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:		
IV a.	Garnisonverwaltungs-Direk- toren, Garnisonverwaltungs-Ober- inspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspek- toren, Garnisonverwaltungs-Kon- trolleneure, Kaserneinspektoren, Wasserwerksinspektor beim Wasserwerk Feldhausen, Maschinisten,	Die betreffende Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	Untermaßchinisten, Heizer,
IV b.			

Nummer des Stellen- verzeich- nisses Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemer- kungen.
I A.	Garnisonbaufanglisten bei den Garnisonbauämtern, Bauaufseher bei den Garnison- bauämtern,		
I B.	Rasernen- und Gefängniswärter, Wasserwerks-Aufseher beim Wasserwerk in Wilhelmshaven, Totengräber.	Die betreffende Intenden- tur in Kiel oder Wil- helmshaven.	
	Artillerie- und Minen- depots:		
IV b.	†Schiffsführer, Maschinisten, Untermaschinisten.	Marinedepot-Inspektion in Wilhelmshaven.	
	Bekleidungsämter in Kiel und Wilhelmshaven:		
IV a.	Rendanten, Kontrolleure, Assistenten,	Der Vorstand des betreffen- den Bekleidungsamts in	
I B.	Magazinaufseher.	Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Berpflegungsämter in Kiel und Wilhelmshaven:		
IV a.	Rendanten, Kontrolleure, Assistenten,	Die betreffende Intenden- tur in Kiel oder Wil- helmshaven.	
I B.	Magazinaufseher.		
	Stationssassen in Kiel und Wilhelmshaven:		
I B.	Kassendienner.	Die betreffende Intendantur in Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Bildungsanstalten in Kiel und Wilhelmshaven:		
IV b.	Maschinist, Untermaschinisten, Förtnar,	Die Inspektion des Bil- dungswesens der Marine in Kiel.]	
I B.	Hausaufseher.		
	Schiffartillerieschule in Sonderburg:		
IV b.	Untermaschinisten,	Die Inspektion der Schiff- artillerie in Kiel.	
I B.	Hausaufseher.		

Nummer des Stellen- verzeich- nisses Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
IV b.	Torpedowerkstatt in Friedrichsort: Maschinist.	Die Inspektion des Torpedo- wesens in Kiel.	
IV a.	Militärgerichte bei der Marine: Marine-Kriegsgerichtssekretäre,	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts in Berlin.	
I B.	Marinegerichtsboten.	Die Gerichtsherren.	
IV a.	Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
IV b.	Werftbuchführer für den Re- gistraturdienst, Werftbuchführer, †Magazinaufseher, Brüderwärter, †Ölüber, †Steuerleute und †Maschinisten der Werftfah- zeuge,		
I A.	†Spriggenmeister, Bauschreiber, Kanzlisten,	Die betreffende Kaiserliche Werft in Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.	
I B.	Bureau- und Kassendienner, Werftfrankenhaußwärter in Wilhelmshaven, Pförtner, Bauaufseher, Kanalmeister bei der Werft in Wilhelmshaven.		

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

I.	Reichs-Postamt.	
I.	General-Postklasse.	
V.	Post-Zeitungssamt, Post- anweisungssamt, Tele- graphenapparatwerk- statt, Telegraphen- Versuchssamt.	Der Staatssekretär des Reichs-Postamts in Berlin.

Nummer des Stellen- verzeich- nisses Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemer- kungen.
I u. V.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphen-An- stalten.	Die Ober-Postdirektion des Bezirks, in dem der An- wärter seinen Wohnsitz hat.	
I.	Reichsamt für die Ver- waltung der Reichs- eisenbahnen in Berlin	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Berlin.	
VI b.	Kaiserliche Generaldirek- tion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E.	Das betriebstechnische Bureau der Kaiserlichen General- direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E.	
I B.	Portiers, Nachtwächter, Bahnwärter,	Die Kaiserlichen Eisenbahn- Betriebs-Direktionen in Mülhausen i. E., Colmar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd, Mœg und Luxemburg. (Leichtere nur für ihre in Lothringen gelegenen Stationen und Strecken.)	Nach Wahl des Be- werbers. Bei aus- geschriebe- nen Stellen ist jedoch die Bewer- bung an die Pe- triebsdirek- tion zu richten, die die Stellen ausge- schrieben hat.
VI b.	Bahnsteigschaffner, Weichensteller, Rottenführer, Schirmänner.	Die Kaiserliche General-Di- rektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straß- burg i. E.	
I u. VI.	Die übrigen Stellen.	Die Kaiserliche General-Di- rektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straß- burg i. E.	

Verzeichnis

der Behörden, an die die Bewerbungen um Stellen der Königlich Bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Nummer korrespon- dierend mit dem Stellen- verzeichnis (Anlage F).	Nummer des bayeri- schen Stellen- verzeichnisses	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.
---	--	---	---

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders ausgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

I u. III a 1.	F 1.	Ministerium.	
I u. III a 4.	F 2a.	Generalmilitärklasse.	
I u. III a 4.	F 2b.	Korpszählungstellen.	
I u. III a 5.	F 3.	Militär-Intendanturen.	
B u. III a 14.	F 4.	Oberriegsgerichte, Kriegsgerichte.	
I u. III a 2.	F 5.	Generalstab.	
I B u. III a 19.	F 6.	Proviantämter.	
I B u. III a 17.	F 7.	Bekleidungsämter.	
I B u. III a 8.	F 8.	Garnison- Verwaltungen.	Kriegsministerium in München.
III a 26.	F 9.	Militär-Bauwesen.	
I B u. III a 12.	F 10.	Garnisonslazarette.	
—	F 11.	Remonteinspektion.	
III a u. b 22.	F 11.	Remontedepots.	
I u. III a 3.	F 12.	Inspektion der Militär- Bildungsanstalten: Rendant,*) Kontrolleur,*) Hansinspektoren, Kanzleif., Maschinisten und Heizer, Bureau- und Haussdiener.	Inspektion der Militär- Bildungsanstalten in München.

* Nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig.

Nummer korrespon- dierend mit dem Stellen- verzeichnis (Anlage F).	Nummer des bzw. teiligen Stellen- verzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.
I.	F 12.	Kriegssakademie: Kanzlist, Bureau- und Haussdiener.	Kriegsministerium in München. Kriegssakademie in München
I.	F 12.	Artillerie- und Ingenieurschule: Kanzlist, Bureau- und Haussdiener.	Kriegsministerium in München. Artillerie- und Ingenieur- schule in München.
I B.	F 12.	Kriegsschule.	Kriegsschule in München.
I.	F 12.	Gadettenkorps: Kanzlist, Kompanieverwalter, Pförtner, Aufzähler.	Kriegsministerium in München. Inspektion der Militär- Bildungsanstalten in München. Gadettenkorps in München.
I B.	F 12.	Unteroffizierschule mit Vorhöfe.	Kriegsministerium in München.
III a 7.	F 13.	Militärische Strafanstalten auf Oberhaus.	
III a 20.	F 14.	Feldzeugmeisterei.	
III a 21.	F 15.	Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werstätten, Geschützgießerei und Geschobfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik, Gewehrfabrik:	Feldzeugmeisterei.
I B.		Pförtner, Nachtwächter, Haussdiener.	
—	F 16.	Gendarmeriekorps- Kommando: Rendant.	Kriegsministerium zu München.

(Behörde.)

Liste

der

**Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnison-
verwaltungsdienste).****Anmerkungen.**

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben.
 - II. Abschnitt. Andere Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins).
 - III. Abschnitt. Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtdienst.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsgrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechend weitere Abschnitte vorzunehmen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Laufende Nr.	Tag des Einganges der Meldung oder der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erdienter Dienstgrad	Vor- und Familienname	Jetziges Verhältnis Aufenthaltsort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
1.	5. Juni 1905	Feldwebel	Karl Wilhelm Frohe	Eisenbahnbureauämtar Bromberg	4. Juni 1873	Potsdam Potsdam Brandenburg Preußen
2.	1. Mai 1907	Sergeant	Peter Albert Mai	Sergeant im 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 45 Insterburg	1. Juli 1874	Brauß Danzig Westpreußen Preußen

Dienstzeit			Datum und Nummer des Stills- versorgung- scheins oder des Anstellung- scheins	Kau- tions- fähig- keit bis zum: Be- trage	Bründere Wünsche in Bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen dieselben Geschäfts- bereichs *) der Anwärter vorgemerkt ist	Behörde, bei welcher der An- wärter etatmäßig angestellt ist — Datum der Anstellung	Bemerkungen (Datum der Ablebe- holung der Rechnung)
im Militär von — bis	Jahr	im Civil von — bis	Jahr	Mark				
1. Oktober 1892 bis 1. Oktober 1905	13	—	—	1. Oktober 1904 III. A. R. 88/04	1000	—	—	—
1. Oktober 1894	12 $\frac{1}{2}$	—	—	1. Oktober 1906 I. A. R. 50/06	1000	—	Zigaretten- inspektor	—

*) Siehe § 6 der Grundsätze (A. G. I.).

Anlage II.
(zu § 16.)^{a)}

Berzeichnis der Vermittlungsbehörden.

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittlungsbehörden
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) " " " " " II. Armeekorps: Bezirkskommando Stettin c) " " " " " III. Armeekorps: Bezirkskommando Potsdam, d) " " " " " IV. Armeekorps: Bezirkskommando Magdeburg, e) " " " " " V. Armeekorps: Bezirkskommando Neufalz a. O., f) " " " " " VI. Armeekorps: Bezirkskommando II Breslau, g) " " " " " VII. Armeekorps: Bezirkskommando Münster, h) " " " " " VIII. Armeekorps: Bezirkskommando Koblenz, i) " " " " " IX. Armeekorps: Bezirkskommando Schleswig, k) " " " " " X. Armeekorps: Bezirkskommando Hildesheim, l) " " " " " XI. Armeekorps: Bezirkskommando Marburg, m) " " " " " XVII. Armeekorps: Bezirkskommando Marienburg, n) " " " " " XVIII. Armeekorps: Bezirkskommando Hanau.
2.	Bayern	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) " " " " " II. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando Würzburg, c) " " " " " III. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando Nürnberg.
3.	Sachsen (Königreich)	a) Für den Bezirk des XII. (1. R. S.) Armeekorps: Bezirkskommando I Dresden, b) " " " " " XIX. (2. R. S.) Armeekorps: Bezirkskommando I Leipzig.
4.	Württemberg . . .	Königlich Württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.

^{a)} A. G. I. S. 19.

Siede. Nr.	Bundesstaat	Vermittlungsbchörden
6.	Hessen	Für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenburg-Schwerin	Für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzogtum)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz	Schwerin.
10.	Oldenburg	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Koblenz, b) : : übrige Staatsgebiete: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen	Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg	Magdeburg.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	Marburg.
15.	Anhalt	Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen	Marburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	Marburg.
18.	Waldeck	Marburg.
19.	Reuß L. L. (Greiz)	Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera)	Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe	Münster.
22.	Lippe	Münster.
23.	Lübeck	Schleswig.
24.	Bremen	Schleswig.
25.	Hamburg	Schleswig.
26.	Elsach-Lothringen	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsass): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsass und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirk Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

(Hörbarer)

R a d w e i j u n g

einer (von)

Befragung(en) im den für Militäramwälter und Zuhaber des Aufstellungcheinés vorbehaltene[n] Stellen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Die Befragt tritt ein:		höhere Begieß: nun ber der Bewerber gesellt werben.	Rechtfertigung Deut der etwa der Kreisfassung a) auf Lebens- zeit, b) auf Min- digung	Die Befestigung der zu erfolgt: Ration und ob diele durch Gehalts- abholge gebord werden kann	Betrag der zu aufstellend Ration und ob diele durch Gehalts- abholge gebord werden kann	Zugabe, ob Zug- sicht auf Gebesse- rungen vorhanden	Zugabe, ob Zug- sicht auf Gebesse- rungen vorhanden	Zugabe, ob Zug- sicht auf Gebesse- rungen vorhanden	Zugabe, ob Zug- sicht auf Gebesse- rungen vorhanden
Fr. wann? wo? welcher Ge- Stelle									
N. ben ter									
Gingelangt:									
Eingegeben:									

(Unterschrifft.)

(Behörde.)

Auslage K.

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, die im Laufe des
..... Vierteljahrs 19..... besetzt worden sind.

Ort.	Probe- weise *) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch	Nummer			Datum der Balanz- zettel- nach- weisung	Bemerkungen.
			des Zivil- versor- gungs- scheins	des An- stellung- scheins	der An- stellungsbescheinigung (§ 10 Nr. 6) **)		
		nicht etat- mäßige Anstellung					
		etat- mäßige					

A. Anstellung von Militäranwärtern usw.

I. In Stellen, die durch die Balanzenliste veröffentlicht sind.

N.	Grenz- aufseher N. N.	—	—	IX. 78/05	—	—	5. 3. 07
M.	—	Polizei- sergeant N. N.	—	XI. 68/04	—	—	26. 2. 07

II. In Stellen, die nicht durch die Balanzenliste veröffentlicht sind.

S.	Post- assistent N. N.	—	—	I. 3/06	—	—	—
B.	—	—	Militär- Bau- registrator N. N.	III. 5/00	—	—	—
O.	—	Schul- diener N. N.	—	—	II. 3/06	—	—
P.	—	—	Kasernen- wärter N. N.	—	—	V. 3/99	—

B. Anstellungen von Zivilanwärtern.

I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter usw. gemeldet haben.

K.	Straf- anstalts- aufseher N. N.	—	—	—	—	—	15. 1. 07
R.	—	Polizei- diener N. N.	—	—	—	—	5. 3. 07

II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter usw. gemeldet haben.

L.	Stations- assistent N. N.	—	—	—	—	—	29. 1. 07
----	---------------------------------	---	---	---	---	---	-----------

N., den ... ten 19 (Unterschrift.)

*) Anstellung auf Probe und Probediensleistung. — **) A. G. I S. 12.

Anlage I.

Bestimmungen

über die

Kommandierung und Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Zivilversorgung.**)

A. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärtern vorbehalten sind.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei der Aushändigung des Zivilversorgungsbuchs anzusehen, ihre Stellenbewerbungen nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (§ 12 A. G. I und § 10 A. G. II).

Der Truppenteil usw.***) hat die Bewerbungen sofort den Anstellungsbehörden zu überenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende körperliche wie sonstige Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Die Beibringung dieses Nachweises oder die Zulassung zu etwa vorgeschriebenen Prüfungen kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Übernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probediensleistung abhängig gemacht werden (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

4. Zu diesen zivildienstlichen Beschäftigungen (vgl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandiert.

5. Die Einberufung soll von den Anstellungsbehörden stets durch Vermittlung des zuständigen Truppenteils usw. erfolgen; an diesen sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an den Militäranwärter selbst gelangende Einberufungsschreiben usw. unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (§ 20 A. G. I).

6. Zur Vermeidung von Überhebungen an Militärgebührnissen müssen die Truppenteile usw. genau ermitteln, ob es sich im gegebenen Falle um eine informatorische Beschäftigung oder um eine Anstellung auf Probe, eine Probediensleistung oder eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vgl. nachstehend Nr. 21 und 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben usw. in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppenteile usw. verpflichtet, sich mit der Anstellungsbehörde in Verbindung zu setzen und sie zu einer ganz bestimmten Erklärung über die Art der Beschäftigung des Anwärters zu veranlassen.

Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, jede zur Sache gehörende Auskunft zu geben.

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vgl. § 10 Nr. 6 A. G. I).

**) Für Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes (Unterzahlmeister, Zugfeldwebel, Oberfeuerwerker usw.) bestehen besondere Bestimmungen.

***) Unter Truppenteil usw. sind in diesen Bestimmungen das Regiment, das selbständige Bataillon, die Behörde oder Anstalt zu verstehen.

II. Probiedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandierung von Militäranwärtern zur Probiedienstleistung oder zur Anstellung auf Probe kann nur in Stellen stattfinden, die den Militäranwärtern vorbehalten sind, und zwar unter der Voraussetzung, daß das im § 21 der Grundsätze vorgeschriebene Einkommen gewährt wird.

Die nur zum Teil (zur Hälfte usw.) mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen sind in diesem Sinne stets als vorbehaltene Stellen anzusehen, also auch dann, wenn ein Militäranwärter in eine Stelle einberufen wird, die nach der Reihenfolge zwischen Militär- und Zivilanwärtern, wie sie sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt, einem Zivilanwärter hätte übertragen werden können.

8. Ein solches Kommando hat ferner zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt oder die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt von der Anstellungsbehörde zu erwarten hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist und ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Unfreiwillig wird ein kommandierter Militäranwärter nur entlassen werden, wenn er sich nicht bewährt, niemals aber wegen mangelnder Balanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppenteil usw. kann dem Militäranwärter von der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Rückerlangungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandierung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (§ 20 A. G. I und § 15 A. G. II).

Wenn nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandierung erfolgt, so muß der Kommandierte nach Ablauf des Kommandos entweder in den Dienst zurücktreten oder aus dem Etat des Truppenteils usw. ausscheiden. In diesem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgeblümischen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Zivileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Überhebungen muß der Truppenteil usw. des kommandierten Militäranwärters die Anstellungsbehörde ersuchen, ihm unmittelbar nach der Belegschaftung mitzuteilen, ob der Militäranwärter von ihr übernommen oder entlassen wird (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probiedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten oder entlassen ist oder nach Beendigung der Beschäftigung die Qualifikation für die Stelle nicht erworben hat.

Eine wiederholte Kommandierung zu verschiedenen Ressorts oder in verschiedene Dienstzweige ist nicht ausgeschlossen, jedoch lediglich von dem Ermessens des Truppenteils usw. abhängig, der bei der Entscheidung die dienstlichen Interessen zu wahren hat.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigentümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen vorgeschriebenen und deshalb von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen siehe Nr. 25.

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für die der Militäranwärter bereits als „qualifiziert“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbeförde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen; eine Ausdehnung darüber hinaus ist nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Strommeister sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den andern Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Ver einbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten darf, wird auf Antrag durch das Kriegs ministerium bestimmt (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Handelt es sich hierbei um eine informatorische Beschäftigung im Kommunal dienst, so muß vor der Einreichung des Antrags die Notwendigkeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von der staatlichen Aufsichtsbeförde anerkannt werden sein.

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung aus Probe oder der Probiedienstleistung unmittelbar vorangehen; Bedingung ist dies aber keineswegs, sondern es kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Außnahmsweise wird der Militäranwärter auch, wenn die Anstellungsbeförde eine Probezeit nicht für notwendig erachtet, schon infolge einer informatorischen Beschäftigung endgültig in den Zivildienst übernommen werden können.

16. Damit in jedem Falle rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können, muß der Truppenteil usw. die Anstellungsbeförde daran erinnern, ihm noch vor der Beendigung der informatorischen Beschäftigung eines Militäranwärters mitzuteilen, ob dieser nach Ableistung der Beschäftigung zum Truppenteil zurücktritt oder ob sich an das Kommando eine Probiedienstleistung oder eine Anstellung auf Probe anschließt oder ob seine endgültige Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandierung eines Militäranwärters zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann sie auf Antrag der Anstellungsbeförde dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert worden war, dieser die Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbeförde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob eine wiederholte Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden oder in verschiedenen Ressorten erfolgen kann, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils usw.

B. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärttern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, die den Militäranwärttern nicht vorbehalten sind, sowie von Stellen im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Besugnis zur Urlaubserteilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandierung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde usw. tatsächlich gewillt ist, den Militäranwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzufallen oder für die spätere Anstellung vorzumerken. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Wegen der Verlängerung des Urlaubs in Ausnahmefällen wird auf die Nr. 7 des § 58 der Friedens-Befoldungsvorchrift Bezug genommen.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen kann, ist lediglich von der zuständigen Militärbehörde unter Wahrung der dienstlichen Interessen zu entscheiden.

Unzulässig ist jedoch, einen Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung oder wiederholt zum Probiedienst in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer andern gleichartigen Behörde zu beurlauben. Soweit gemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.

20. Den Militäranwärtern darf ferner durch einen Urlaub bis zu drei Monaten Gelegenheit gegeben werden, sich eine Stelle oder eine Beschäftigung zur demnächstigen Erlangung einer Stelle zu suchen und zu diesem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist es hierbei, ob die in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Zivilstelle ist insofern zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung oder eine Stelle, so soll er seinem Truppenteil hiervon unverzüglich Meldung erstatthen und gleichzeitig berichten, ob es sich

1. um eine sofortige Anstellung oder
2. um eine Anstellung auf Probe, eine Probiedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung, und zwar entweder
 - a) in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen oder
 - b) in einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder ob es sich
3. um eine nur vorübergehende Beschäftigung als Ausihilfe, Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten, gleichviel ob in einer vorbehaltenen oder einer nicht vorbehaltenen Stelle,
ob im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis,

handelt.
Der Truppenteil veranlaßt abschann, daß der Anwärter entweder (zu 1) mit dem Tage der Anstellung ausscheidet oder (zu 2a) unter Aufhebung des Urlaubs auf die zulässige Dauer kommandiert wird, oder daß (zu 2b und 3) der Urlaub in einen solchen nach § 58 Nr. 7a oder c der Fr. Bes. B. umgewandelt wird.

Sache des Truppenteils usw. ist es auch, dafür zu sorgen, daß er dauernd über die Art der Beschäftigung eines beurlaubten Militäranwärters unterrichtet bleibt. Er hat sich zu diesem Zweck nötigenfalls mit den Zivilbehörden usw. in Verbindung zu setzen.

C. Schlusbestimmungen.

22. Vor Amttritt ihres Kommandos oder Urlaubs (Abschnitt A und B) ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppenteil usw. jede Änderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen zu melden.

Auch sind sie darauf hinzuweisen, daß sie für Überhebungen an Militärgeschäften auch nach dem Ausscheiden haftbar bleiben, sich aber durch Versäumnis der Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zustehender Militärgeschäfte, auch strafbar machen. Die Belehrung ist schriftlich, in Form einer Verhandlung vorzunehmen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vgl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vgl. A III), oder der Beurlaubung zur Erlangung anderweiter Stellen usw. (vgl. B), so kann er entsprechend längere Zeit kommandiert oder beurlaubt bleiben.

Erkrankte, zur Anstellung auf Probe, zur Probiedienstleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandierte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazarett oder einer andern Heilstätte gemäß § 58 Nr. 5 der Fr. Bes. B. aus ihren Gebühren zu begreifen.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung muß der Militäranwärter, sofern nicht seine sofortige Anstellung, verbunden mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erfolgt, unverzüglich zu seinem Truppenteile zurückkehren.

25. Die Bezugnis der Militärvorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 56 Nr. 1 der Fr. Bes. B. wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Zivilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Erreichen der Anstellungsbeförderung überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit oder informatorische Beschäftigung anzurechnen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Um Interesse des Militäranwärters liegt es, sich von der Zivilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese unter Umständen bei späterer Beschäftigung im Zivildienst — bei derselben oder einer andern Behörde — vorlegen zu können.

Berlin, den 19. August 1907.

Kriegsministerium.

v. Einem.

2) Zulassung der von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ausgestellten Hinterlegungsscheine über verpfändungsfähige Papiere und ihrer Akzepte zur Sicherung fiskalischer Forderungen aus Verträgen etc.

Berlin, den 8. November 1907.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. Juli d. Jß. wird in Verfolg der diesseitigen Kundverfügung vom 6. Dezember v. Jß. — G I C 13598 — (Centrbl. für 1907 S. 216) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Bever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1681 G I C.

Berlin, den 8. Juli 1907.

Bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen sind die von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ausgestellten Hinterlegungsscheine über verpfändungsfähige Papiere zur Pfandbestellung in gleicher Weise zuzulassen, wie es in Abschnitt IV Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen vom 23. Dezember 1905 sowie in § 26 bzw. 17 der zugehörigen allgemeinen Vertragbedingungen hinsichtlich der Depotscheine der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) vorgeschrieben ist.

Außerdem sind die von der Zentralgenossenschaftskasse ausgestellten Akzepte als ausreichende Sicherheit für die Erfüllung von Lieferungs-, Werkverdingungs- und ähnlichen Verträgen anzusehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Auftrage: Hinckeldeyn.

III. 1155/V. 12159.

3) Zahlung der Dienstekünfte der Beamten sowie der Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge.

Berlin, den 24. Dezember 1907.

Den nachgeordneten Behörden lasse ich zur Beachtung und entsprechenden weiteren Veranlassung einen Abdruck der von dem Herrn Finanzminister erlassenen Rundverfügung vom 13. Dezember d. J. zugehen, durch welche die Zahlung der Beamtengehälter in den Provinzen und die Zahlung der Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge im Giroverkehr zugelassen, für die Zahlung der Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen die bisherige Höchstgrenze von 800 M beseitigt und außerdem die vermehrte Verwendung von Papiergegeld zu den Gehaltszahlungen erneut gefordert ist.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1955.

Berlin, den 13. Dezember 1907.

Betrifft Zahlung der Dienstekünfte der Beamten sowie der Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge.

I. (1) Die bei den staatlichen Behörden in Berlin bestehende Einrichtung, daß den Beamten, welche ein Konto bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhause haben, ihre vierteljährlichen Gehaltsbezüge auf Wunsch ganz oder zum Teil dem Bankkonto im Giroverkehr zugeführt werden, wird vom 1. Januar 1908 ab auf alle staatlichen Behörden in den Provinzen ausgedehnt, deren Beamte ihr Gehalt von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten. Es geschieht dies einmal im Interesse der Beamten, die einen Teil ihrer Dienstbezüge auf kürzestem Wege vorübergehend verzinslich machen können, dann aber auch im öffentlichen Interesse, da die

Verbesserung des Geldumlaufs durch Vermeidung einer zwecklosen Hin- und Herbeförderung der Barmittel und eines unwirtschaftlichen Zurückhaltens derselben in privatem Besitz aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend geboten erscheint.

(2) Anträge auf Giroüberweisung sind nach dem beiliegenden Muster A, zwischenzeitliche Abänderungsanträge nach dem beiliegenden Muster B zu stellen. Antragsformulare werden von den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

(3) Die Überweisung der Diensteinkünfte auf das Reichsbankgirokonto der beteiligten Bankhäuser hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag mittels roten Schecks zu erfolgen und ist zur Sicherung der rechtzeitigen Übertragung auf das Konto der Empfänger dem Bankhause 2 Tage vorher anzumelden. Die den Beamten nach Abzug der Giroüberweisung noch zustehenden Gehaltsteile werden in bisheriger Weise bar gezahlt.

II. (4) Die Giroüberweisung soll vom 1. Januar 1908 ab versuchsweise auch für die vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen der Pensionsempfänger mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die fälligen Beträge dem Bankhause in voller Summe überwiesen werden und nicht eine teilweise Barzahlung erfolgt. Die Überweisung hat auch hier an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.

(5) Baukonteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen staatlichen Kasse beziehen, können bei der betreffenden Regierung die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

(6) Über die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Guttschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorge schriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit des Erlasses der Königlichen Oberrechnungskammer vom 11. Juli 1900 (G. 698¹⁾) abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bank-

¹⁾ Mitgeteilt mit dem Runderlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 2. November 1900. — A 1282 — (Centralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 843.)

haus die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

(7) Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach dem beiliegenden Muster C zu stellen. Formulare werden bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

III. Die unter II getroffenen Anordnungen werden auch auf die Witwen- und Waisengelder und die Witwen- und Waiseurenten,

die Witwenpensionen (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, Pensionärskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds),

die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen

mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Giroüberweisung der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich bzw. halbjährlich erfolgt.

IV. Die nach dem Runderlaß vom 30. August 1900 (I 9894)²⁾ eingeführte Zahlung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen (Monats-, Vierteljahrs- oder Halbjahrsquittungen) wird fortan in jeder Höhe mit der Maßgabe gestattet, daß bei Beträgen, welche über die bisherige Höchstgrenze von 800 M. hinausgehen, mehrere Postanweisungen zu verwerthen sind.

V. Kassen, für welche die monatliche Revision auf den letzten Werktag des Monats festgesetzt ist, sind durch frühzeitige Abhaltung des Revisionsgeschäfts zur rechtzeitigen Überweisung der Schecks in den Stand zu setzen.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.

An sämtliche Königliche Regierungen sowie an das Königliche Polizeipräsidium und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. I 19 320.
II 14 214. III 21 722.

²⁾ Wie zu 1.

Muster A.

Die ersuche ich, von den mir
zustehenden vierteljährlichen Diensteinkünften vom
1. J. ab bis auf weiteres M,
in Worten

<sup>*) Bezeichnung
des Bankhauses
und seiner
etwaigen
Beteiligung
an der
Gewinn- und
Verlustteilung.</sup>

de*) zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich werde der Kasse vorschriftsmäßige Gehaltsquittung rechtzeitig zugehen lassen und verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse über die erfolgte Giroüberweisung.

. den 19 . . .

N. N.

(Vor- und Zunamen, sowie Angabe der Dienststellung.)

Muster B.

(auf farbigem Papier zu drucken.)

Die ersuche ich, von den für
mich am fällig werdenden Dienst-
einkünften ausnahmsweise M, in Worten:
meinem Konto bei
de*) gutschreiben zu lassen.

. den 19 . . .

N. N.

(Vor- und Zunamen, sowie Angabe der Dienststellung.)

Muster C.

Die ersuche ich, die mir
halbjährlich — vierteljährlich — monatlich — zustehenden
Bezüge

<sup>*) Bezeichnung
des Bankhauses
und seiner
etwaigen
Beteiligung
an der
Gewinn- und
Verlustteilung.</sup>

vom 1. J. ab bis auf weiteres M
de*)

zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Januar — Jahresquittung einzusenden.

**2) Bezeichnung
des Bankhauses**

Das*) hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

. den 19 . . .

N. N.

(Vor- und Zuname, sowie Angabe der Dienststellung)
des Pensionärs, Wartegeldempfängers oder bei Hinterbliebenen
des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.

(Unterschrift des Bankhauses.)

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

4) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Technischen Hochschule in Berlin.

Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Technischen Hochschule in Berlin ist an Stelle des verstorbenen Dozenten für Botanik an der genannten Hochschule, Professors Dr. Müller, der Nachfolger desselben Dr. Pilger zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung. U I 1608 M.

5) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Universität Halle a. S.

Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Universität Halle a. S. ist an Stelle des verstorbenen Ordentlichen Professors der Chemie Dr. Doebecker der Außerordentliche Professor und Abteilungsleiter am Chemischen Institut Dr. Schulze zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung. U I 2903. M.

C. Kunst und Wissenschaft.

6) Verleihungen aus Anlaß der vorjährigen Deutsch-nationalen Kunstausstellung zu Düsseldorf.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht, aus Anlaß der vorjährigen Deutsch-nationalen Kunstausstellung in Düsseldorf den nachgenannten Künstlern die Goldene Medaille für Kunst zu verleihen:

dem Maler John Quincy Adams in Wien,
dem Maler Professor Julius Paul Jungmann in Düsseldorf,
dem Maler Franz Riederich in Düsseldorf,
dem Maler Hans Olde, Professor und Direktor der Großherzoglich Sächsischen Kunsthalle in Weimar,
dem Bildhauer August Krauß in Grunewald bei Berlin,
dem Bildhauer Joseph Pallenberg in Köln,
dem Maler Max Clarenbach in Düsseldorf,
dem Maler W. Schmurr in Düsseldorf,
dem Bildhauer Fritz Klimisch in Charlottenburg.

Bekanntmachung. U IV 5353.

D. Höhere Lehranstalten.

7) Auslegung des § 5 der Bestimmungen über die Versetzungen der Schüler an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 15. November 1907.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 23. Oktober d. Jg., daß der Versetzung des Unterprimarius — N. — am Gymnasium dorthselbst nach Oberprima diesseits Bedenken nicht entgegenstehen, da die Versetzungsbestimmungen in § 5 lauten: „es ist statthaft, in das Zeugnis den Vermert aufzunehmen, daß die Schüler sich ernstlich zu bemühen haben, die Lücken in diesen Fächern im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne.“ Da nach dem übereinstimmenden Urteil der Lehrer der Schüler sich offenbar ernstlich bemüht hat, seine Lücken auszufüllen, so konnte ihn das Lehrerkollegium ohne weiteres versetzen. Die Meinung, daß der § 5 der Bestimmungen vom 25. Oktober 1901 in diesem Falle besonders hart sei, beruht auf einer missverständ-

lichen Auffassung seitens des Lehrerkollegiums, daß offenbar angenommen hat, der Schüler müsse die Lücken vollständig ausfüllen, bevor ihm die Versetzung zugebilligt werden könne, während doch die Bestimmung des § 5 den Hauptnachdruck darauf legt, daß die Schüler sich „ernstlich zu bemühen“ haben, die Lücken auszufüllen. Das Königliche Provinzialschulkollegium scheint diese irrtümliche Auffassung geteilt zu haben, da es um eine Ermächtigung nachsucht, die es von dort aus unbedenklich hätte erteilen können.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Weyer.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 12 979.

8) Förderung des englischen Unterrichts an den Gymnasien.

Berlin, den 25. November 1907.

Bei der Bedeutung, welche die englische Sprache in literarischer, kommerzieller und politischer Hinsicht hat, ist es wünschenswert, daß mit ihr auch die Schüler der Gymnasien bei dem Abschluß der Schulbildung wenigstens so weit vertraut sind, als für verständnisvolles Lesen englischer Bücher und zu selbständiger Weiterbildung im Gebrauch der Fremdsprache erforderlich ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es im eigenen Interesse der Gymnasien und der Erhaltung ihres Lehrplanes liegt, ihren Schülern die Berechtigung dieser Forderung zum Bewußtsein zu bringen und die Erreichung des entsprechenden Ziels nach Möglichkeit zu sichern.

Ich erachte es deshalb für angezeigt, die besondere Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzialschulkollegiums für den in dem allgemeinen Lehrplane vorgesehenen wahlfreien Unterricht im Englischen in Anspruch zu nehmen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Beteiligung an ihm überall gleichmäßig, namentlich auch durch die Auswahl der mit ihm zu betrauenden Lehrer und durch die Anordnung des Stundenplanes, in zweckmäßiger Weise gefördert wird. Auch wird wiederholt auf die Bestimmung der allgemeinen Lehrpläne hingewiesen, nach welcher es bei den

Gymnasien zulässig ist, daß in den drei oberen Klassen (Oberskunda, Unterprima und Oberprima) an Stelle des verbindlichen Unterrichts im Französischen solcher Unterricht im Englischen mit je drei Stunden tritt, das Französische aber wahlfreier Lehrgegenstand mit je 2 Stunden wird.

Im nächsten Verwaltungsberichte über die gymnasialen Anstalten erwarte ich eine Darlegung der Ergebnisse, welche die Bemühungen des Königlichen Provinzialschulkollegiums um die Förderung des englischen Unterrichts an den Gymnasien etwa gehabt haben, und eine eingehende Erörterung der Frage, was auf diesem Gebiete noch zu empfehlen sein möchte.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 1994.

9) Änderung von Statuten, betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 10. Dezember 1907.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels des in beglaubigter Abschrift beigelegten Allerhöchsten Erlasses vom 30. November d. J. mich zu ernächtigen geruht, in bezug auf die Allerhöchst bestätigten Statuten, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, diejenigen Abänderungen zu genehmigen, welche erforderlich sind, um die Fürsorge mit den durch das Gesetz vom 27. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 99) für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich, soweit dies noch nicht geschehen, allgemein durch Verhandlung mit den Patronaten derjenigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, bei welchen die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten durch Anstaltstatut geregelt ist, die Aufstellung eines entsprechenden Nachtrags zum Statut herbeizuführen und den Nachtrag zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 4638.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. November d. J. will Ich Sie, den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, hiermit allgemein ermächtigen, die Abänderung Allerhöchst bestätigter Statuten, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, in Übereinstimmung mit den durch das Gesetz vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Bestimmungen zu genehmigen.

Schloß Highcliff, den 30. November 1907.

Wilhelm.

Ftrr. v. Rheinbaben.

Holle.

An den Finanzminister und den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

10) Vermeidung von Härten beim Schulwechsel.

Berlin, den 13. Dezember 1907.

Es wird von Eltern, die ihren Wohnsitz wechseln und dadurch ihre Kinder umzuschulen genötigt sind, häufig als ein großer Nbelstand empfunden, daß ihre Kinder, insbesondere die Söhne, in der neuen Schule nicht sofort dem Unterrichte zu folgen vermögen, weil Methode, Lehrstoffeinteilung und Lehrforderungen an der einen Schule nicht genau übereinstimmen mit den entsprechenden Verhältnissen an der andern höheren Lehranstalt. Es kommt auch vor, daß solchen Schülern nicht das erforderliche Wohlwollen und Entgegenkommen gezeigt wird, dessen sie zur Überwindung des Überganges bedürfen; es werden ihnen leicht Lücken und Ungleichheiten des Wissens zur Last gelegt, an denen sie keine Schuld tragen. Besonders mehren sich diese Schwierigkeiten, wenn Eltern genötigt sind, ihre Söhne von einer Schulart zu einer andern übergehen zu lassen. Es entspricht in solchen Fällen der Willigkeit, nicht für jedes Fach rücksichtslos an den Normalfordernungen festzuhalten, sondern schon bei der Aufnahme gegenüber den Lücken auf einem Gebiet das größere Wissen auf einem andern einzuschägen und im Klassenunterrichte die Anpassung an den neuen Lehrplan durch geeignete Maßregeln zu erleichtern. In den meisten Fällen werden sich bei gutem Willen die Schwierigkeiten ohne besondere Störungen im Unterrichtsbetriebe überwinden lassen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 8271.

11) Wegfall der nach der Bemerkung 1 zum Gesamtverzeichnisse der militärberechtigten Anstalten abzulegenden Prüfungen im Ersatzunterrichte für das Griechische.

Berlin, den 11. Januar 1908.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 19. Dezember 1907 — I. A. Nr. 9173 — ist die Bemerkung 1 in dem Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind" wie folgt, abgeändert worden.

"Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen bezw. Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben."

Nach dieser Fassung ist es also nicht mehr erforderlich, daß das Zeugnis über genügende Aneignung des in dem Ersatzunterrichte zu erledigenden Lehrpensums "auf Grund besonderer Prüfung" erteilt wird, sondern zulässig, daß dabei ebenso verfahren wird, wie bei den sonstigen Verleihungen aus der Unter- in die Obersekunda (vergl. § 2 der Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten vom 25. Oktober 1901 — Zentrbl. S. 879 —).

Demgemäß ist auch in der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zuverkennung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst an Schüler höherer Lehranstalten vom 26. Februar 1901 — U II 4069 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901, S. 275) der Abschnitt 3b: ("Für diejenigen — nachgewiesen.") abzuändern. An seine Stelle tritt fortan folgende Bestimmung:

"Bei denjenigen Schülern einer Gymnasial-Sekunda, welche unter Befreiung vom griechischen Unterricht an dem für diesen eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen haben, ist in das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung an Stelle des letzten Satzes vor „Schulbesuch und Betragen“ folgendes einzufügen:

Nach Maßgabe der Bemerkung 1 vor dem Gesamtverzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von

Zeugnissen über die Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, war er von dem Unterricht im Griechischen befreit; er hat an dem dafür eingerichteten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und die genügende Aneignung des entsprechenden Lehr-pensums nachgewiesen."

Auch im Runderlass vom 25. April 1901 — U II 1117 — (Centralblatt 1901, S. 469) bedarf der vierte Absatz („Die vom — fordern wäre“) einer Abänderung; er hat fortan zu lauten:

„Die vom Griechischen befreiten Schüler einer Gymnasial-Untersekunda haben behufs Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst die genügende Aneignung der für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben nachzuweisen; dabei sind im Englischen und Französischen sowie in der Mathematik im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen, welche bei den diesseitigen Realgymnasien für die Versetzung in die Obersekunda zu erfüllen sind. Wird diesen Anforderungen nach regelmäßiger Teilnahme an dem Ersatzunterrichte genügt, so ist dem Schüler bei einem Gymnasium in dem Abgangszeugnisse, bei einem Progymnasium in dem Zeugnisse über das Bestehen der Schlusprüfung ausdrücklich zu bezeugen, daß er die Reife für die Obersekunda eines Realgymnasiums besitzt. Ein solcher Schüler darf alsdann unmittelbar in die Obersekunda eines preußischen Realgymnasiums überreten, ohne daß von ihm noch die Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung zu fordern wäre.“

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle das danach Erforderliche alsbald veranlassen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Bever.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 15010.

12) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten sowie des Rangeß der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Der Charakter als Professor ist verliehen worden den Oberlehrern:

Wilhelm Günther an der Wilhelmsschule (Realprogymnasium) in Wolgast,

Ferdinand Nothen am Realgymnasium in Duisburg,

Dr. Edmund Günther am Gymnasium in Meseritz,
 Paul Kaupisch am Gymnasium in Stade,
 August Hiltenkamp am Gymnasium in Gelsenkirchen,
 Jakob Evers an dem in der Entwicklung begriffenen Progym-
 nasiu[m] in Berg-Gladbach,
 Martin Nebelsieck an der Oberrealschule in Hanau,
 Louis Hoffmann an der Realschule in Diez,
 Dr. Heinrich Wieschhölter an dem in der Entwicklung be-
 griffenen Realprogymnasium in Goch,
 Konrad Faschke an dem Realgymnasium in Ratibor,
 Robert Wittrien an der Realschule nebst in der Entwicklung
 begriffenem Realgymnasium in Lennep,
 Karl Dornheim an der Realschule in Herford,
 Dr. Helmut Sely am Gymnasium nebst Realgymnasium in
 Flensburg,
 Dr. August Volkmar am Schillergymnasium nebst Realgym-
 nasiu[m] in Gr. Lütersfelde,
 Dr. Theodor Schwarz an der Realschule in Gevelsberg,
 Hermann Germelmann am Realgymnasium nebst Gymnasium
 in Hagen,
 Otto Wolfrum am Gymnasium in Steglitz,
 Hermann Löffke am Gymnasium in Mörs,
 Dr. August Otte an der Realschule nebst in der Entwicklung
 begriffenem Realgymnasium in Ixehoe,
 Dr. Bruno Eggert am Wöhler-Realgymnasium in Frankfurt a. M.
 Robert Knott am Königstädtischen Gymnasium in Berlin,
 Ernst Hundsdörffer am Gymnasium in Bartenstein,
 Erich Mettscher am Gymnasium in Ratzburg,
 Anton Mein am Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium in Gus-
 kirchen,
 Dr. Felix Kolde an der 1. Realschule in Berlin,
 Dr. Max Fuchs an der 6. Realschule in Berlin,
 Georg Frenzel am Realgymnasium nebst Realschule in Kiel,
 Dr. Paul Schweden am Luisenstädtischen Realgymnasium in
 Berlin,
 Oskar Deppe am Gymnasium in Duderstadt,
 Johannes Stöltzing an der in der Entwicklung begriffenen
 Oberrealschule in Sonderburg,
 Dr. Wilhelm Gebauer am Leibniz-Gymnasium in Berlin,
 Hermann Kunze am Realgymnasium in Cassel,
 Dr. Max Grollmus am Gymnasium nebst Realgymnasium in
 Thorn,
 Hermann Brassat an der Realschule in Charlottenburg,
 Alfons Lipperheide am Gymnasium in Andernach,
 Johann Louis am Gymnasium nebst Realprogymnasium in
 Limburg,

Ernst Gaedke am Gymnasium nebst Realschule in Solingen,
 Joseph Hoffmann am Realgymnasium in Neunkirchen,
 Eugen Brann am Gymnasium nebst Realgymnasium in Thorn,
 Dr. Gotthold Merten am Realgymnasium nebst Realschule in
 Lippstadt,
 Paul Opitz am Luisen-Gymnasium in Berlin,
 Gustav Gerlach am Gymnasium nebst der in der Entwicklung
 begriffenen Realschule in Schneidemühl,
 Axel Boldt am Gymnasium in Neustettin,
 Paul Milau an der Realschule in Kreuznach,
 Rudolf Koszoth an dem in der Entwicklung begriffenen Real-
 gymnasium nebst Realschule in Ulm,
 Adolf Simonis am Gymnasium in Treptow a. R.,
 Otto Wöhlermann am Marienstifts-Gymnasium in Stettin,
 Alexander Marquardt am Gymnasium nebst in der Entwicklung
 begriffener Oberrealschule in Stolp i. P.,
 Ferdinand Hilescher an der Realschule in Kottbus,
 Joseph Bonse am Gymnasium in Bochum,
 Dr. Artur Weize am Gymnasium in Zehlendorf,
 Otto Seeger an der 11. Realchule in Berlin,
 Robert Rudolph am Bismarck-Gymnasium in Pyritz,
 Dr. Heinrich Schmidt am Johannes-Gymnasium in Breslau,
 Dr. Wilhelm Freese am Realgymnasium I in Hannover,
 Dr. Emil Bünger am Realgymnasium in Spremberg,
 Karl Buddeberg am Kaiser Wilhelms-Gymnasium nebst Real-
 gymnasium in Trier,
 Wilhelm Grebe am Realgymnasium in Cassel,
 Dr. Otto Kurth am Comenius-Gymnasium in Lissa,
 Dr. Julius Schönemann am Lessing-Gymnasium in Frank-
 furt a. M.
 Dr. Georg Ludewig am Realgymnasium I in Hannover,
 Felix Wilke an der Kaiser Friedrichschule (Gymnasium nebst
 Realschule) in Charlottenburg,
 Franz Werner an der Vorstädtischen Realschule in Königsl-
 berg i. Pr.,
 Karl Todt am Gymnasium in Steglitz,
 Dr. Georg Knieß an der Klinger-Oberrealschule in Frank-
 furt a. M.,
 Paul Meyer an der Klosterschule in Ilsfeld,
 Clemens Florin am Gymnasium in Dorsten,
 Dr. Ernst Friße am Kaiserin Augusta-Gymnasium in Char-
 lottenburg,
 Karl Gomolinsky am Gymnasium in Wattenscheid,
 Theodor Cruse am Gymnasium in Brilon,
 Georg Simons an der Ritterakademie in Bedburg,
 Dr. Joseph Sasse am Gymnasium in Ostrowo,

Dr. Robert Kluth am König Wilhelms-Gymnasium in Höxter,
 Dr. Friedrich Walther am Französischen Gymnasium in Berlin,
 Dr. Johannes Bröhan am Realgymnasium nebst Realschule in
 Altona,
 Dr. Max Jacobson am Gymnasium in Allenstein,
 Hermann Wibbe am Realgymnasium nebst Realschule in Lipp-
 stadt,
 Max Tornier am Gymnasium in Schwebz,
 Dr. Hugo Ossinsky am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin,
 Friedrich Wittig am Victoria-Gymnasium in Potsdam,
 Dr. August Beckmann am Gymnasium nebst Realschule in
 Mülheim a. Rh.,
 Otto Straub am Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken,
 John Domansky am Königlichen Gymnasium in Danzig,
 Johannes Winterhoff am Realgymnasium nebst Gymnasium
 in Münster,
 Albert Hofrichter am Progymnasium in Dt. Eylau,
 Bernhard Böke am Paulinischen Gymnasium in Münster,
 Robert Mowisz am Gymnasium in Osterode,
 Oskar Pirr am Kaiser Friedrich-Realgymnasium nebst Real-
 schule in Rixdorf,
 Felix Stronke an der in der Entwicklung begriffenen Oberreal-
 schule II in Kiel,
 Dr. Max Stock am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin,
 Wilhelm Feise am Realgymnasium in Einbeck,
 Otto Mertner am Realgymnasium in Bromberg,
 Dr. Alfred Habich am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Köln,
 Dr. Georg Kalide am Realgymnasium nebst in der Entwicklung
 begriffener Realschule in Siegen,
 Dr. Georg Eggers an der Klosterschule in Ilsfeld,
 Oskar Sachje am Realgymnasium nebst in der Entwicklung
 begriffener Realschule in Oberhausen,
 Dr. Robert Neumann am Königstädtischen Realgymnasium in
 Berlin,
 Dr. Max Lierau an der Oberrealschule zu St. Petri und Pauli
 in Danzig,
 Adolf Nöldeke am Domgymnasium in Verden,
 Fritz Schenkel am Wilhelms-Gymnasium in Berlin,
 Friedrich Behrens an der Berger-Oberrealschule in Posen,
 Franz Walther am Realgymnasium in Einbeck,
 Richard Rademacher am Evangelischen Gymnasium in Glogau,
 August Meier-Zobst am Gymnasium in Bochum,
 Maximilian Holzheimer am Realgymnasium in Bromberg,
 Dr. Felix Schreiber an der Klosterschule in Rosleben,
 Dr. Otto Maaz am Gymnasium in Gütersloh,
 Dr. Friedrich Selmonas an der Oberrealschule in Charlottenburg,

Dr. Alwin Wille an der Realschule in Herford,
 Dr. Wilhelm Korella am Realgymnasium St. Johann in Danzig,
 Wilhelm Böttcher am Sophien-Gymnasium in Berlin,
 Dr. Ernst Beer am Progymnasium in Kempen,
 Gustav Zach an der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule in Allenstein,
 Paul Gizewski am Gymnasium in Dt. Krone,
 Otto Geertz am Gymnasium nebst Realgymnasium in Dösterburg,
 Dr. Otto Menze am Realgymnasium (Frankfurter System) in Magdeburg,
 Dr. Franz Auler an der Oberrealschule in Barmen-Wupperfeld,
 Hugo Manstein an der Oberrealschule in Graudenz.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den vorgenannten Professoren sowie den Professoren

Dr. Hugo Willrich am Gymnasium in Göttingen und
 Dr. Alfred Heubaum am Gymnasium in Ratibor
 den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen den Direktoren:

Franz Uelstrup am Realprogymnasium in Merzig,
 Dr. Ferdinand Oppka an der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Bromberg,
 Dr. August Höfer an der in der Entwicklung begriffenen Realschule am Bietenkirch in Wiesbaden,
 Dr. Leonhard Buchkremer an der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Neuß,
 Dr. Hermann Bredtmann an dem in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasium in Wanne,

Bekanntmachung. U II 104 II. Ang.

13) Befreiung katholischer Schüler vom Besuche des Unterrichts an den katholischen Feiertagen pp.

a)

Berlin, den 26. Oktober 1900.

Infolge mehrfacher Beschwerden, welche an uns gelangt sind, sehen wir uns veranlaßt, unter Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten folgendes anzurufen.

1. Zu den größeren Schulandachten, die an einzelnen Anstalten am Anfang wie am Schluss der Woche abgehalten werden, sind die katholischen Schüler nur in dem Falle zuzulassen, wenn dies seitens der Eltern schriftlich beantragt wird.

2. In den Gesangstunden sind die katholischen Schüler weder zum Lernen noch zum Singen der evangelischen Kirchenlieder heranzuziehen.

3. An den katholischen Feiertagen (Wiese - Kübler Teil I Seite 251) sind die katholischen Schüler von dem Besuch des Unterrichts zu dispensieren, ohne daß ein besonderer Antrag der Eltern dazu erforderlich ist.

Um Missverständnisse zu verhüten, bemerken wir noch ausdrücklich, daß die unter 1. getroffene Bestimmung sich nicht auf die Eröffnung und den Schluss der Unterrichtsstunden durch Gebet und ebenso auch nicht auf die feierlichen Schulakte bezieht, die bei der Zensurverteilung, der Entlassung der Abiturienten, der Feier des Geburtstags Seiner Majestät u.s.f. abgehalten werden.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Lucanus.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten. III. 4298.

b)

Berlin, den 2. Juli 1905.

Durch Verfügung vom 26. Oktober 1900 — III. 4298 — haben wir zur Kenntnis gebracht, daß an den katholischen Feiertagen die katholischen Schüler der höheren Lehranstalten von dem Besuch des Unterrichts zu dispensieren sind, ohne daß ein besonderer Antrag der Eltern erforderlich ist. Demgemäß sind die katholischen Feiertage für die katholischen Schüler als schulfreie Tage anzusehen, und es ist daher nicht statthaft, das Fehlen der katholischen Schüler an katholischen Feiertagen in den Schulzeugnissen als Schulversäumnis zu vermerken. Dagegen ist das Fernbleiben von dem obligatorischen Religionsunterricht der katholischen Schüler in den Zeugnissen genau so zu behandeln wie das Fehlen in den andern Schulstunden.

Königliches Provinzialschulkollegium.
M a g e r.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten. III. 2675.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare sc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

14) Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Frühjahr 1908.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1908 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten —, ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 der selben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1907.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Zum Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung. U III B 4387.

15) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an den mit den Städtischen höheren Mädchenschulen in Crefeld, Lüdenscheid und Saarbrücken verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten.

Den mit den Städtischen höheren Mädchenschulen in Crefeld, Lüdenscheid und Saarbrücken verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Bezeichnung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 6952. 6995. 7258.

16) Lehrerinnenprüfung zu Berlin.
(Zentrbl. S. 206.)

Der Frühjahrstermin für die Lehrerinnenprüfung an der Viktoriaschule zu Berlin ist folgendermaßen abgeändert worden.

Die schriftliche Prüfung findet am 13. und 14. März statt,

die mündliche Prüfung
für den I. Termin am 16. bis 18. März,
für den II. Termin am 19. bis 21. März.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

17) Eintritt von Lehrern in die nach dem Schulunterhaltungsgesetze zu bildenden Schulvorstände.

Berlin, den 19. Dezember 1907.

Nachstehenden Erlass an die Königliche Regierung in Breslau vom 7. Dezember d. Jß. — U III D 3614 U III B —, betreffend den Eintritt von Lehrern in die nach dem Schulunterhaltungsgesetze zu bildenden Schulvorstände, erhalten die Königlichen Regierungen zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königlichen Regierungen mit Ausschluß von Breslau, Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder. U III D 4174 U III B.

Berlin, den 7. Dezember 1907.

Die Schulaufsichtsbehörde kann gemäß § 47 Absatz 3 des Schulunterhaltungsgesetzes für jeden Schulvorstand nur einen Lehrer zum Mitgliede bestimmen. Hieran ändert auch nichts, wenn im Schulverbande Schulen verschiedener Konfessionen vorhanden sind.

Zum übrigen ist es nach den Bestimmungen in § 47 nur notwendig, daß der von der Schulaufsichtsbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes bestimmte Lehrer an der Schule des Schulverbandes angestellt ist. Es ist deshalb auch zulässig, daß ein einstweilig angestellter Lehrer zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt wird. Von diesem Rechte hat die Königliche Regierung aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. In der Regel ist der erste oder älteste Lehrer zu bestimmen (vergl. Ziffer III² der dritten Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes).

Ist kein Lehrer des Schulverbandes als Schulvorstandsmitglied geeignet, so kann auch kein Lehrer in den Schulvorstand eintreten.

In den Schulvorstand eines Eigenschulverbandes ohne eigene Schule kann die Schulaufsichtsbehörde überhaupt keinen Lehrer entsenden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königliche Regierung zu Breslau. U III D 3614 U III B.

Richtamtliches.

Erziehungs- und Schulaufstalt des Stiftes KeppeL

Die unter staatlicher Verwaltung stehende Aufstalt ist durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 30. November 1872 dem Stift KeppeL angegliedert, welches im Jahre 1239 als Prämonstratenser Jungfrauenkloster begründet ist und seit der Reformation als weltliches evangelisches Damenstift fortbesteht. Nach seinem Übergang unter die Krone Preußens im Jahre 1815 werden die Stellen der Stiftsdamen mit verwaisten Töchtern des Adels und des höheren Bürgerstandes besetzt.

Die Erziehungs- und Schulanstalt besteht aus einem Internat von 60 Jögglingen, einer siebenklassigen höheren Mädchenschule (Mittel- und Oberstufe) und einem dreiklassigen Lehrerinnenseminar mit einer Übungsschule.

An ihr wirken 13 für das Lehramt ausgebildete Stiftsdamen unter einer Oberin, ferner der Anstaltsgeistliche, der Seminaroberlehrer und der Übungsschullehrer.

Stift Keppel liegt an der Bahmlinie Greuztal - Marburg im Herndorftal inmitten des Berglandes des Kreises Siegen in schönster landschaftlicher Umgebung still abseits von jedem städtischen Getriebe. Mit der Bahn ist die kleine Stadt Hilchenbach in 7 Minuten, der reiche Industriort Siegen (23 000 Einwohner), in einer Stunde zu erreichen.

Die Anstaltsgebäude sind im Jahre 1904 mit großem Kostenaufwand allen Anforderungen der Neuzeit entsprechend neu hergerichtet, mit vorzüglichen Wohn- und Schlafräumen versehen und mit Badeeinrichtung, Zentralheizung, Quellwasserleitung und elektrischem Licht bestens ausgestattet. Die stärkende, reine Bergluft, der Anstaltsgarten und die unmittelbar daranstoßenden Stiftswaldungen mit ihren mächtigen Buchen-, Eichen- und Fichtenbeständen bieten die Unterlage für den gesündesten Aufenthalt.

Die Anstalt will jungen Mädchen aus gnten Gesellschaftskreisen eine Erziehungsstätte auf der Grundlage häuslicher Gemeinschaft darbieten und gewährt den Unterricht der höheren Mädchenschule, sowie in ihrem Seminar die Ausbildung als Lehrerinnen für höhere und für Volksschulen. Für Konversation im Französischen und Englischen außerhalb der Schulstunden ist durch Heranziehung von vier Ausländerinnen gesorgt. Die Pension für freie Station und lehrplanmäßigen Unterricht beträgt 1200 Mark jährlich. Aufnahmeegejuche sind an die Frau Oberin von Ciriach-Wantrup in Stift Keppel, Kreis Siegen, zu richten.

Personalveränderungen, Titel und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte:

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Geheimen Obermedizinalrat und Vortragenden Rat in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Dietrich;

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

den Regierungs- und Schulräten:

Richter zu Posen,

Dr. Zahlfeldt zu Marienwerder;

den Kreisschulinspektoren:

Baumhauer zu Posen,

Bickenbach zu Schrimm,

Bismarck zu Witkovo,

Schulrat Brandenburger zu Posen,

Dr. Doerry zu Gostyn,

Gutsché zu Knin,

Schulrat Heißig zu Wongrowitz,

Hopotz zu Wollstein,

Zonek zu Rawitsch,

Kießner zu Schweß,

Klewe zu Zilehne,

Dr. Kraußbauer zu Wreschen,

Ernst Krüger zu Gnesen,

Kukat zu Pr. Stargard,

Lighthorn zu Wongrowitz,

May zu Schrimm,

Schulrat Platich zu Ostrowo,

Hermann Schulz zu Krotoschin,

Schulrat Storz zu Hohenalza,

" Streich zu Rogasen,

" Waschke zu Strelno;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse den Oberregierungsräten:

Dr. Schehe zu Bromberg,

Scheuner zu Trier,

von Steinau-Steinrück zu Marienwerder;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern den Regierungs- und Schulräten:

Salinger zu Danzig,

Geheimen Regierungsrat Dr. Waschow zu Bromberg;

der Charakter als Geheimer Rechnungsrat dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Rechnungsrat Paul;

der Charakter als Geheimer Kanzleirat dem Kanzleidirektor bei demselben Ministerium Kanzleirat Beier;

der Charakter als Rechnungsrat dem Verwaltungsinpektor der Universitätsirrenklinik zu Greifswald Wilhelm Kähler.

Verzeigt ist der Regierungspräsident von Schwerin von Arnswberg nach Oppeln.

B. Universitäten.

Berliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Klinger,
dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel Dr. Grafen von Spee,
dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Max Wolff;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit dem Stern und der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Berlin Oberkonsistorialrat D. Dr. Kleinert;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Heubner;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Direktor der Universitätsbibliothek zu Halle Dr. Gerhard.

Beigelegt ist:

der Titel „Oberbibliothekar“ dem Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Bonn Dr. Maßlow;

das Prädikat „Professor“:

dem Gustos am Zoologischen Museum der Universität zu Berlin Dr. Anton Collin;

dem Lehrer des Türkischen am Seminar für Orientalische Sprachen zu Berlin Dr. Friedrich Giese.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium in Greifswald, Privatdozent Dr. Friedrich Giese ist zum Lehrer des Türkischen am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin ernannt.

C. Technische Hochschulen.

Berliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Stattmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Erdmann,

dem Stattmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Danzig Dr. Wohl.

Der Stattmäßige Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr.-Ing. Georg Stauber ist an die Technische Hochschule zu Berlin versetzt.

D. K u n s t u n d W i s s e n s c h a f t .

Berliehen ist:

der Titel "Professor":

- dem Königlichen Kapellmeister Dr. Franz Beier zu Cassel,
- dem Organisten der Neuen Kirche zu Berlin Hermann Deckert,
- dem Königlichen und Städtischen Musikdirektor Julius Janzen zu Dortmund,
- dem Schriftsteller Johannes Trojan zu Berlin;

der Titel „Königlicher Musikdirektor“:

- dem Kapellmeister Georg Hüttner zu Dortmund,
- dem Musikdirigenten Alexander Jöhow zu Memel.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

- dem Sanitätsrat Dr. Jakob Cassel zu Charlottenburg,
- dem Arzt Dr. Baron Felix von Kuester zu Charlottenburg,
- dem Dr. med. Hans Sachs, Wissenschaftlichem Mitgliede am Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M.,
- dem Schriftsteller Heinrich Sohnrey zu Steglitz.

Der Bildhauer Stanislaus Gauer ist zum Ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstabademie in Königsberg i. Pr. ernannt und demselben der Titel „Professor“ verliehen.

E. H ö h e r e L e h r a n s t a l t e n .

Berliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

- dem Gymnasialdirektor Professor Dr. Hammelrath zu Euskirchen;
- den Gymnasialoberlehrern Professor Kußch zu Potsdam, Professor Lautscher zu Euskirchen, Professor Dr. Mangold zu Berlin, Professor Becqueray zu Euskirchen;
- den Realgymnasialoberlehrern Professor Ehler zu Frankfurt a. O., Professor Dr. Hirsch zu Berlin, Professor Krebschmar zu Neunkirchen;
- der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Gymnasialdirektor Professor Dr. Thümen zu Posen;
- der Charakter als Professor und der Rang der Rote vierter Klasse dem Oberlehrer am Gymnasium zu Königshütte O. Schl. Maximilian Hartmann.

Berufen bezw. berufen sind die Oberlehrer:

- Dr. Böttcher vom Gymnasium zu Stettin an das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg,
 Bröker vom Gymnasium zu Boppard an das Gymnasium zu Oberlahnstein,
 Dr. Fries von der 12. Realschule zu Berlin an das Königstädtische Gymnasium daselbst,
 Dr. Giese von der 9. Realschule zu Berlin an das Sophien-Realgymnasium daselbst,
 Giebelmann vom Gymnasium zu Hadamar an das Gymnasium zu Hersfeld,
 Dr. Gloth vom Gymnasium zu Allenstein an das Reform-Realgymnasium zu Charlottenburg,
 Dr. Graeber vom Gymnasium zu Raßenburg an das Schiller-
 gymnasium zu Münster,
 Günther vom Realgymnasium zu Herford an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Spremberg,
 Heins vom Johanneum zu Lübeck an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Tegel,
 Höhler von der Augustaschule zu Magdeburg an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Tegel,
 Moldaenke vom Gymnasium zu Tilsit an das Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin,
 Professor Schacht von der 4. Realschule zu Berlin an die 3. Oberrealschule daselbst,
 Heinrich Schmidt von der I. höheren Mädchenschule zu Schöneberg an die Oberrealschule zu Pankow;
 Dr. Speck von der Domschule zu Stamin an die 14. Realschule zu Berlin,
 Dr. Bierek vom Friedrich Wilhelm's-Gymnasium zu Berlin an das Köllnische Gymnasium daselbst.

Die Berufung des Oberlehrers Dr. Lillge vom Gymnasium zu Bremen an das Elisabeth-Gymnasium zu Breslau (Zentrbl. für 1907 S. 886) ist rückgängig gemacht.

Ernannt sind:

- der Direktor Dr. Wiedemann an der 1. Evangelischen Realschule in Breslau zum Direktor des Elisabeth-Gymnasiums daselbst,
 der Oberlehrer am Staatlichen Gymnasium in Danzig Professor Timreck zum Direktor des Progymnasiums in Löbau i. Wpr.;
 zu Oberlehrern:
 am Gymnasium in:
 Essen (Am Burgplatz) der Hilfslehrer Dr. Arndt,
 Freienwalde a. O. der Wissenschaftliche Hilfslehrer Brehm,

Berlin (Dorotheenstädtisches) der Schulamtskandidat Dr. Dammmeier,
 Groß-Lichterfelde der Schulamtskandidat Diecke,
 Breslau (zum heiligen Geist) der Schulamtskandidat Dumreise,
 Berlin (Askanisches) der Schulamtskandidat Hetkenheuer,
 Krotoschin der Hilfslehrer Dr. Fischart,
 Fürstenwalde der Schulamtskandidat Fraatz,
 Bedburg (Rheinische Ritterakademie) der Hilfslehrer Funke,
 Charlottenburg (Mommisen) die Schulamtskandidaten Kluge und Loeischer,
 Kalk der Hilfslehrer Dr. Kütt,
 Wilmersdorf (in der Entwicklung begriffenes II. Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Malten,
 Düsseldorf (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium) der Hilfslehrer Dr. Oehr,
 Berlin (Wilhelms-Gymnasium) der Schulamtskandidat Pehle,
 Cöpen der Schulamtskandidat Dr. Pfeiffer,
 München-Gladbach der Rektor Schmalohr,
 Mülheim an der Ruhr (nebst Realschule) der Religionslehrer Schönenauer,
 Essen (in der Entwicklung begriffenes Städtisches Gymnasium) der Hilfslehrer Zegeder;

am Realgymnasium in:

- Landeshut der Schulamtskandidat Dr. Bernigau,
- Neunkirchen der Hilfslehrer Chymael,
- Duisburg-Ruhrort der Hilfslehrer Falcke,
- Cöln-Nippes (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Hahn,
- Wilmersdorf (Goetheschule) der Schulamtskandidat Dr. Lößbeyer,
- Frankfurt a. O. der Schulamtskandidat Dr. Luhmann,
- Berlin (Königstädtisches) der Schulamtskandidat Dr. Pieper,
- Först, der Schulamtskandidat Radtke,
- Kathenow der Schulamtskandidat Oswald Richter,
- Wilmersdorf der Schulamtskandidat Rose,
- Nauen der Schulamtskandidat Schlegel,
- Luckenwalde der Schulamtskandidat Dr. Steuer,
- Dortmund der Schulamtskandidat Rudolf Umbßen;

an der Oberrealschule in:

Berlin (3.) der Schulamtskandidat Dr. Ströger,

Potsdam die Schulamtskandidaten Dr. Linde und Trautmann, Königsberg i. Pr. (in der Entwicklung begriffene Städtische Oberrealschule) der Schulamtskandidat Dr. Nitsch, Steglitz der Schulamtskandidat Dr. Schewe, Pankow der Schulamtskandidat Schwalbe, Wiesbaden (am Bietenring, in der Entwicklung begriffen) der Schulamtskandidat Dr. Wilhelm; am Progymnasium in: Deynhausen der Wissenschaftliche Lehrer Guderian und der Schulamtskandidat Dr. Preuß, Hofgeismar der Schulamtskandidat Schmid; am Realprogymnasium in: Reinickendorf der Wissenschaftliche Lehrer Bönke, Forst der Schulamtskandidat Dr. Glasenapp, Altenessen der Hilfslehrer Dr. Heinicke, Nowawes der Wissenschaftliche Lehrer Dr. Siebert; an der Realschule in: Berlin (14.) die Schulamtskandidaten Dr. Dickhoff und Dr. Silbermann, Berlin (9.) der Schulamtskandidat Figur und der Wissenschaftliche Lehrer Habel, Rottbusß der Schulamtskandidat Dr. Heinrich, Köln der Hilfslehrer Hermanns, Zeitz, der Schulamtskandidat Mähler, Berlin (4.) der Schulamtskandidat Dr. Piötter, Berlin (2.) der Schulamtskandidat Wilhelm Schulze, Berlin (4.) der Schulamtskandidat Schwantke, Berlin (7.) der Schulamtskandidat Dr. Senftner, Wittenberge der Schulamtskandidat Dr. Wiese.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versezt sind:

die Seminaroberlehrerin Martin von der Luisenstiftung zu Posen an das mit der Augustaschule verbundene Königliche Lehrerinnenseminar zu Berlin;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Albrecht von Hilchenbach nach Petershagen,
Bender von Mörs nach Wetzlar.

Ernannt sind:

zum Seminaroberlehrer am Schullehrerseminar in Erfurt der
Ordentliche Seminarlehrer Dür in Kreuzburg O.S.;
zur Ordentlichen Seminarlehrerin am Lehrerinnenseminar in
Beuthen die kommissarische Lehrerin Satke daselbst;
zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schnellehrerseminar in:
Segeberg der bisherige Präparandenlehrer Daniel aus
Linden,
Oldenbrück (evangel.) der Lehrer Esk vom Präparanden-
kursus in Beener,
Kyritz der bisherige Rektor Hoppe aus Gehrbellin,
Kreuzburg der am Seminarnebenkursus zu Brieg bisher
beschäftigte Zweite Präparandenlehrer Werner.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt ist zum Zweiten Präparandenlehrer an der Präparanden-
anstalt in Zastrow der bisherige kommissarische Lehrer an
dieser Anstalt Emil Russe.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Verliehen ist der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem
Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Stade Werner.
Ernannt ist zum Ordentlichen Provinzial-Taubstummenlehrer an
der Provinzial-Taubstummenanstalt in Marienburg der bis-
herige Hilfslehrer an dieser Anstalt Otto Taube.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist:

der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter
Klasse dem Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule
und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt in
Minden Dr. August Schlüter;
der Charakter als Professor dem Oberlehrer an der Städtischen
höheren Mädchenschule in Mülheim a. d. Ruhr Ludwig
Bottler.

K. Ausgeschieden aus dem Amt e.

Gestorben:

- Dr. Böckh, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin und Direktor des Statistischen Bureaus der Stadt Berlin,
- Dr. Dernburg, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Berlin und Mitglied des Herrenhauses,
- Dr. Ehrlich, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Bonn,
- Dr. Frick, Oberrealschuloberlehrer zu Halle a. S.,
- Dr. Geiß, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Solingen,
- Dr. Gehr, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Aachen,
- Dr. Herzberg, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
- Dr. Hirt, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau,
- Dr. Hoffa, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin,
- Hupe, Professor, Oberrealschuloberlehrer zu Charlottenburg,
- Lampe, Ordentliche Seminarlehrerin zu Droyßig,
- Vassar, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin,
- Sauter, Realschuloberlehrer zu Frankfurt a. M.,
- Schaefer, Professor, Provinzialschulrat zu Hannover,
- Dr. Schwienhorst, Gymnasialoberlehrer zu Düsseldorf,
- Dr. Stender, Professor, Gymnasialoberlehrer zu München-Gladbach,
- Dr. Ulrich, Professor, Realschuloberlehrer zu Berlin,
- Biecke, Präparandenanstalts-Vorsteher zu Platthe i. Pom.,
- Wessel, Oberrealschuloberlehrer zu Trefeld.

In den Ruhestand getreten:

Anderson, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Koblenz, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

- Brehm, Gymnasialoberlehrer zu Freienwalde,
- Gern, Ordentlicher Seminarlehrer zu Wetzlar,
- Götzner, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten,
- Holtz, Regierungspräsident zu Oppeln.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Müller, Helene, Ordentliche Seminarlehrerin zu Trier,
Dr. Schüß, Progymnasialoberlehrer zu Ratingen.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Schwantke, Realschuloberlehrer zu Berlin.

Nachtrag.

18) Programm für den vom 21. April bis 2. Mai 1908
in Göttingen abzuhaltenen naturwissenschaftlichen
Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Mathematik und Astronomie.

Professor Behrendsen: Die Gestaltung des mathematischen
Unterrichts im Sinne der neueren Reformideen. 1 Doppel-
stunde.

Professor Dr. Klein: Besprechungen über elementaren Unterricht
in Differential- und Integralrechnung. 3 Doppelstunden.

Professor Dr. Minkowski: Neuere Ideen über die Grundgesetze
der Mechanik. 2 Doppelstunden.

Professor Dr. Schwarzschild: Ausgewählte Fragen der Astro-
physik. 2 Doppelstunden.

Physik.

Professor Dr. Riecke: Über die Erscheinungen der Radioaktivität.
3 Doppelstunden.

Professor Dr. Prandtl: Probleme der Motorluftschiffahrt und
der Flugtechnik. 2 Doppelstunden.

Professor Dr. Wiedert: Die neueren Ergebnisse über die Be-
schaffenheit des Erdinneren mit besonderer Berücksichtigung
der Erdbebenforschung. 2 Doppelstunden.

Professor Behrendsen: Über Resonanzerscheinungen. 1 Doppel-
stunde.

Professor Dr. Simon: Elektrische, magnetische, dielektrische Kreise.
2 Doppelstunden.

Wechselströme, elektrische Schwingungen und drahtlose
Telegraphie 1 Doppelstunde.

Dr. Gerdeien: Luftelektrizität und Luftelektrische Messungen.
2 Doppelstunden.

Dr. Bestelmeyer: Demonstrationen in dem Praktikum für Radioaktivität und Elektronik (siehe unten).

Dr. Krüger: Demonstrationen aus dem Kursus für physikalische Handfertigkeit (siehe unten).

In den folgenden Instituten werden Besichtigungen und Demonstrationen an je einem Nachmittage stattfinden:

Mathematisches Lesezimmer. Sammlung mathematischer Modelle, Institut für angewandte Mathematik, Institut für angewandte Mechanik, Sternwarte, Geophysikalisches Institut, Physikalisches Institut des Gymnasiums.

An zwei Nachmittagen werden Besichtigungen und Demonstrationen in der Abteilung für Experimentalphysik des Physikalischen Instituts (allgemeine Unterrichtseinrichtungen, Praktikum für Radiologie und Elektronik, Kursus für physikalische Handfertigkeit), und ebenso an zwei Nachmittagen Demonstrationen in der Abteilung für angewandte Elektrizität abgehalten werden. Außerdem ist ein Besuch des Städtischen Elektrizitätswerkes in Aussicht genommen.

	8½—9	9—10	10—11	11—12 12—1	2½—3	3—4	4—5
Dienstag 21.	Behrendsen		Niede		Mathem. Lesezimmer.		
Mittwoch 22.	Klein		Niede		Modellsammlung im Institut für angewandte Mathematik.		
Donnerstag 23.	Klein		Niede		Phys. Sammlung des Gymnasiums.		
Freitag 24.	Klein		Prandtl		Praktikum für Radioaktivität.		
Sonnabend 25.	Behrendsen		Prandtl		Physikal. Institut, Handfertigkeitskursus.		
Montag 27.	Minkowski		Wiechert		Institut für angewandte Mechanik.		
Dienstag 28.	Minkowski		Wiechert		Geophysikal. Institut.		
Mittwoch 29.	Schwarzschild		Simon		Sternwarte.		
Donnerstag 30.	Schwarzschild		Simon		Institut für angewandte Elektrizität.		
Freitag 1.	Gerdien		Simon		Institut für angew. Elektrizität und Städt. Elektrizitätswerk.		
Sonnabend 2.	Gerdien		—				

18) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unter-
richtsanstalten in den Königlichen Museen in Berlin
Ostern 1908.

Die Vorlesungen, soweit sie nicht am Abend stattfinden, be-
ginnen in der Regel vormittags um 9 Uhr und dauern —
mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 23. April.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber.
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Erman: Ägyptische
Denkmäler.

2. Freitag den 24. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a.
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Delitzsch: Assur.

Abends 7 Uhr.

Dasselbst. Professor Dr. Eduard Meyer: Aramäische Papyrus-
urkunden aus Palestine in den Königlichen Museen.

3. Sonnabend den 25. April.

Im Museum für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120 (9 bis
11 Uhr). Dr. Hubert Schmidt: Troja.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a,
im Anschluß hieran: Fortsetzung (Lichtbildervortrag).

4. Montag den 27. April.

Im Alten Museum am Lustgarten. Dr. Zahn: Antike Kleinkunst.

5. Dienstag den 28. April.

In der Olympia-Ausstellung (Zugang durch die Säulenhalle
hinter der Nationalgalerie). Gymnasialdirektor Professor
Dr. Tredelenburg: Altertümer von Olympia.

6. Mittwoch den 29. April.

Im Pergamon-Museum (Zugang durch die Säulenhalle hinter
der Nationalgalerie). Professor Dr. Winnefeld: Pergamon
und die neuen Ausgrabungen der Königlichen Museen in
Kleinasiens.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums Prinz Albrechtstraße 7a,
abends 7 Uhr: Fortsetzung (Lichtbildervortrag).

7. Donnerstag den 30. April.

Dasselbst. Generalsekretär Professor Dr. Buchstein: Baalbek.

Die Direktorialbeamten des Alten und Neuen Museums, sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, die Herren Teilnehmer während der Dauer des Kursus persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

20) Programm für den französischen Ferien-Doppelkursus, welcher in Berlin in den Räumen des Königlichen Universitätsgebäudes (Auditorium 10) vom 2. bis 15. April 1908 abgehalten werden wird.

Von Donnerstag den 2. April bis Mittwoch den 15. April 1908.

Donnerstag den 2. April um 9 Uhr: Eröffnung des Kursus. Professor Rabisch: Über Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus. Einteilung der Zirkel. Beginn der Übungen.

Von Freitag den 3. April an täglich:

von 9—11 und einige Male nachmittags von 4 $\frac{1}{2}$ —6: Vorträge.

a) Deutsche: Zur Ergänzung der in Deutschland erschienenen Wörterbücher des Französischen. Vergleichende Betrachtungen zwischen dem Französischen und Italienischen. Nicht schriftgemäßes Französisch. Die Lautphysiologie im Unterricht.

b) Französische: Sully Prudhomme (+ 1907), der Parnass und die Romantik. — Die Farce bei Molière. — Das klassische Altertum bei Racine. — Aus der neuesten erzählenden Literatur. — Renan und die Bretagne.

von 11—1 und auf Wunsch nachmittags von 3—4 $\frac{1}{2}$ und von 8 Uhr an:

Übungen im mündlichen Gebrauch der französischen (und italienischen) Sprache in kleinen Zirkeln (4—5 Herren) mit je einem Franzosen (bezw. Italiener).

Bemerkungen.

- Wünsche der Herren Teilnehmer am Kursus, die angezeigten Vorträge oder die Einfügung anderer betreffend, können erfüllt werden, wenn sie wenigstens 3 Wochen vor Beginn des Kursus dem Leiter desselben, Professor Rabisch, Johannisthal bei Berlin, Waldstraße 6, mitgeteilt werden.
- Die Recitation französischer Texte, die den Herren gegeben werden, findet in jedem gewünschten Umfange statt.

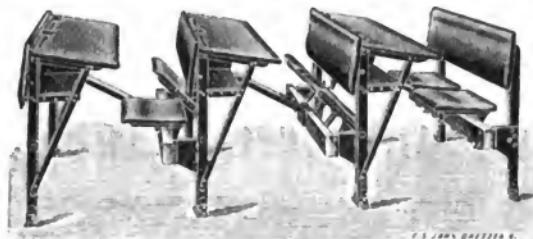
3. Die wesentlich in didaktischem Interesse eingerichteten Übungen im Gebrauch der italienischen Sprache werden an den "kleinen Toussaint-Vangenscheidt" angeschlossen. Das Buch wird den Herren auf schriftlich geäußerten Wunsch (für 2 M anstatt 3 M) zugesandt. Die Bezahlung kann im Kursus stattfinden.
 4. Herren, welche etwa nach Schluß des Kursus noch in Berlin bleiben, können die täglichen zweistündigen Übungen bis zu ihrer Abreise, Herren aus Berlin und seinen Vororten eben solche zweistündige Übungen alle 14 Tage während des ganzen Sommers fortsetzen.
 5. Zu den Vorträgen können auch Oberlehrer und Kandidaten, welche nicht eigentliche Teilnehmer am Kursus sind, zugelassen werden; es empfiehlt sich, daß die Herren ihre Absicht teilzunehmen vorher dem Leiter des Kursus mitteilen.
 6. Die Teilnahme am Kursus, an allen Übungen und Veranstaltungen in demselben ist durchaus unentgeltlich.
-

Inhaltsverzeichnis des Februarheftes.

Seite

A. 1) Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzleien und Unterbeamtenstellen I. bei den Reichs- und Staatsbehörden, II. bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheines vom 20. Juni 1907. Erlass vom 21. Oktober 1907	215
2) Ausfassung der von der Preußischen Zentralgenossenschaftslasse ausgestellten Hinterlegungsscheine über verständigungsfähige Papiere und ihrer Akzepte zur Sicherung föderalistischer Forderungen aus Verträgen usw. Erlass vom 8. November 1907	296
3) Zahlung der Dienstekünfte der Beamten sowie der Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge. Erlass vom 24. Dezember 1907	297
B. 4) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Technischen Hochschule in Berlin. Bekanntmachung	301
5) Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Universität Halle a. S. Bekanntmachung	301
C. 6) Verleihungen aus Anlaß der vorjährigen Deutsch-nationalen Kunstausstellung zu Düsseldorf. Bekanntmachung	302
D. 7) Auslegung des § 5 der Bestimmungen über die Vergütungen der Schüler an höheren Lehranstalten. Erlass vom 15. November 1907	302
8) Förderung des englischen Unterrichts an den Gymnasien. Erlass vom 25. November 1907	303
9) Änderung von Statuten, betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Erlass vom 10. Dezember 1907	304
10) Vermeidung von Härteln beim Schulwechsel. Erlass vom 13. Dez. 1907	305
11) Wegfall der nach der Vorbermelung I zum Gesamtverzeichnisse der militärberechtigten Anstalten abzulegenden Prüfungen im Ersatzunterrichte für das Griechische. Erlass vom 11. Januar d. Jß.	306
12) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten sowie des Rangs der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtwollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	307
13) Befreiung katholischer Schüler vom Besuche des Unterrichts an den katholischen Feiertagen usw. Verstüngungen des Königl. Provinzialschulkollegiums zu Berlin vom 26. Oktober 1900 u. 2. Juli 1905	311
E. 14) Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Frühjahr 1908. Bekanntmachung vom 12. Dezember 1907	313
15) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an den mit den Städtischen höheren Mädchenschulen in Grefeld, Lüdenscheid und Saarbrücken verbundenen Lehrerinnenbildungsbauanstalten. Bekanntmachung	314
16) Lehrerinnenprüfung zu Berlin	314
F. 17) Eintritt von Lehrern in die nach dem Schulunterhaltungsgesetze gebildenden Schulvorsände. Erlasses vom 7. und 19. Dezember 1907	314
<i>Nichtamtliches.</i>	
Erziehungs- und Schulanstalt des Stiftes KeppeL	315
Personalveränderungen sc.	316
<i>Nachtrag.</i>	
18) Programm für den vom 21. April bis 2. Mai 1908 in Göttingen abzuhaltenen naturwissenschaftlichen Ferienturkurs für Lehrer höherer Schulen	325
19) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen in Berlin Ostern 1908	327
20) Programm für den französischen Ferien-Doppelkursus, welcher in Berlin in den Räumen des Königlichen Universitätsgebäudes (Auditorium 10) vom 2. bis 15. April 1908 abgehalten werden wird	328

Schulbänke neuester Konstruktion.



F. S. Lohmann & Co.

A. Lickroth & Cie., Niedersedlitz-Dresden.
Prospekte kostenlos.

Leppin & Masche

Berlin 50.

Engelauer 17.

Fabrik wissenschaftlicher Instrumente.

Anfertigung von sämtlichen Einrichtungsgegenständen für physikalische und chemische Hörsäle, Laboratorien, Vorbereitungszimmer usw.

Experimentiertheile, Starkstromanlagen, Digestorien, Verdunkelungsanlagen, Praktikantentische usw. für Hochschulen, Universitäten und höhere Lehranstalten.

Werkstätten für Präzisionsmechanik.

Tischlerei — Schlosserei — Versuchslaboratorium — Technisches Bureau zur Ausarbeitung von Projekten.

Gratis

versendet Probe-Nummern der best empfohlenen Unterrichts-Zeitschriften „L'Echo littéraire“ und „The Literary Echo“, die pro Semester nur à Mark 2 — kosten.

E. Balzer Verl. Heilbronn.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger
Zweigniederlassung Berlin

Soeben erschien:

Zweite und dritte Anweisung
zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Juli 1906
betreffend die
Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.
Vom 2. Juli und 6. November 1907.

Für den praktischen Gebrauch
erläutert
von

Dr. H. Lezius,

Regierungsassessor,

Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.

Preis 60 Pf.

Das Volksschulunterhaltungsgesetz hat eine große Anzahl von Neuerungen und neuen Gestaltungen zur Folge, die sowohl den Schulaufsichtsbehörden als den Provinzialräten und Kreisausschüssen, Gemeindebehörden usw. eine Fülle von Arbeit verursachen werden. Nachdem wir Herrn Regierungsassessor Dr. Lezius bereits eine sehr empfehlenswerte, für den praktischen Gebrauch bearbeitete Ausgabe des Schulunterhaltungsgesetzes verdanken, hat er jetzt als Nachtrag dazu auch entsprechende Ausgaben der Ausführungsanweisungen folgen lassen. Durch Benutzung derselben werden die Schwierigkeiten erleichtert werden, die in der Mannigfaltigkeit der bestehenden, meist verwickelten Verhältnisse begründet sind, angesichts welcher es nicht immer leicht ersichtlich ist, welche gesetzlichen Bestimmungen nunmehr Platz greifen müssen. Die in den Anweisungen in bezug genommenen Ministerialerlässe, deren Kenntnis für die Ausführung des Gesetzes notwendig ist, sind dem Wortlaut nach angegeben.

Bu beziehen durch die meisten Buchhandlungen

Lehrmittel u. Schulgeräte

jeder Art für alle Schulen
liefert prompt und billig
die erste und älteste An-
stalt Deutschlands

Lehrmittelanstalt F. Ehrhard & Co Bensheim-Hessen

Reich illustrierter Jubiläums-
Hauptkatalog gratis u. franko



Desinfektionsmittel für jeden Zweck.



Chemische Fabrik Flörsheim
Dr. F. Noerdlinger, Flörsheim a.M.

Wandkarten-Verlag von G. D. Baedeker in Essen (Ruhr).

Soeben erschien:

Die neueste Karte der **Provinz Brandenburg** mit einer historischen Nebenkarte

von

Gustav Richter.

Maßstab: 1 : 175 000.

Größe: 186 cm hoch, 225 cm breit.

Ausgeführt in 5 verschiedenen Farben.

Preis aufgezogen mit Stäben und Schutzvorrichtung **M. 20,—**.

Gleichzeitig weise ich auf die übrigen in meinem Verlage erschienenen Richterschen Wandkarten hin, welche wie die Brandenburgkarte durch ihre vorzügliche farbenreiche und exakte Ausführung zu den besten Anschauungs-mitteln der Schule gezählt werden:

Afrika. 3. Auflage. Aus 6 Blättern bestehend. Größe im ganzen 156 cm hoch, 140 cm breit. 1 : 5 550 000. Preis aufgezogen **20 M.**

Asien. Physikalisch und politisch. Aus 6 Blättern bestehend. Größe im ganzen 156 cm hoch, 198 cm breit. 1 : 7 000 000. In 10 Farben ausgeführt. Preis aufgezogen **32 M.**

Elsaß-Lothringen und die **bayerische Pfalz.** Aus 4 Blättern be-stehend. Größe im ganzen 159 cm hoch, 128 cm breit. 1 : 175 000. Preis aufgezogen **17 M.**

Europa. Physikalisch und politisch. Aus 6 Blättern bestehend. Größe im ganzen 181 cm hoch, 223 cm breit. 1 : 3 000 000. Preis aufgezogen **32 M.**

Hannover. Aus 4 Blättern bestehend. Größe im ganzen 130 cm hoch, 160 cm breit. 1 : 225 000. Preis aufgezogen **18 M.**

Posen. Aus 9 Blättern bestehend. Größe im ganzen 205 cm hoch, 173 cm breit. 1 : 150 000. Preis aufgezogen **20 M.**

Rheinprovinz. Aus 4 Blättern bestehend. Größe im ganzen 177 cm hoch, 126 cm breit. 1 : 175 000. Preis aufgezogen **20 M.**

Schleswig - Holstein. Aus 4 Blättern bestehend. Größe im ganzen 172 cm hoch, 136 cm breit. 1 : 150 000. Preis aufgezogen **18 M.**

Westfalen sowie der Fürstentümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck. Aus 4 Blättern bestehend. Größe im ganzen 124 cm hoch, 135 cm breit. 1 : 175 000. Preis aufgezogen **16 M.**

Württemberg und **Hohenzollern.** Aus 6 Blättern bestehend. Größe im ganzen 165 cm hoch, 130 cm breit. 1 : 150 000. Preis aufgezogen **14 M.**

☰ Ansichtssendung auf Wunsch kostenlos durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag. ☻

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 3.

Berlin, den 29. Februar.

1908.

A. Behörden und Beamte.

21) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, folgenden, dem Reßort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörenden Personen Orden sc. zu verleihen, und zwar haben erhalten:

A. aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes am 19. Januar 1908:

Den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

von Bremen, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Dr. Förster, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Den Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
Graf von Brühl, Regierungspräsident in Sigmaringen.

Dr. von Guenther, Regierungspräsident in Bromberg.

Dr. Schmidtmann, Geheimer Obermedizinalrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Dr. phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Berlin.

Dr. Stöckmann, Regierungspräsident in Gumbinnen.

Dr. phil., med. et jur. Strässburger, Geheimer Regierungsrat,
Ordentlicher Professor an der Universität in Bonn.
von Werder, Regierungspräsident in Königsberg i. Pr.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Bier, Geheimer Medizinalrat, Professor und Marinegeneralarzt à la suite des Marineanuitätskorps.

Dr. Gerlach, Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Dr. König, Dompropst, Ordentlicher Professor an der Universität in Breslau.

Luttsch, Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, Professor, Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Direktor der Städtischen Irrenanstalt in Herzberge-Lichtenberg bei Berlin.

Dr. Schilling, Regierungspräsident in Marienwerder.

Dr. Steinmeister, Regierungspräsident in Cöln.

Wolff, Geheimer Baurat, Ständiger Professor an der Technischen Hochschule in Berlin.

Den Roten Adlerorden vierter Klasse:

Dr. Abel, Geheimer Medizinalrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Albrecht, Rechnungsrat, Provinzialschulchefkretär in Breslau.

Dr. Bach, Ordentlicher Professor an der Universität in Marburg.

Bandtke, Schulrat, Kreissschulinspektor in Berlin.

Brüchner, Schulrat, Seminardirektor in Mühlhausen i. Th.

Dr. Ebbinghaus, Ordentlicher Professor an der Universität in Halle a. S.

Dr. Ehrenbaum, Professor, Kustos für Seefischerei an der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

Dr. Elter, Ordentlicher Professor an der Universität in Bonn.

Dr. Fennel, Professor, Oberlehrer in Cassel.

Dr. Fischer, Professor, Gymnasialoberlehrer in Treptow a. R.

Dr. Friedlaender, Zweiter Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung christlicher Bildwerke der Königlichen Museen in Berlin.

Frötsch, Professor, Oberlehrer in Königsberg i. Pr.

Froelke, Pfarrer und Kreissschulinspektor in Wargen, Kreis Lüchhausen.

Dr. Galle, Professor, Ständiger Mitarbeiter am Geodätischen Institut in Potsdam.

Dr. Gemoll, Realgymnasialdirektor in Striegau.

- Guden, Regierungs- und Schulrat in Merseburg.
- Dr. von Hagen, Professor, Gymnasialdirektor in Nen-
- haldensleben.
- Hahmann, Superintendent und Kreisschulinspektor in Wern-
- burg.
- Hansen, Kirchenpropst und Kreisschulinspektor in Garding,
- Kreis Eiderstedt.
- Heichert, Professor, Maler, Ordentlicher Lehrer an der Kunst-
- akademie in Königsberg i. Pr.
- Dr. Heilmann, Seminardirektor in Ratzburg.
- Heuschen, Geheimer Regierungsrat, Vortragender Rat im
- Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.
- Heyn, Statmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in
- Berlin, Unterdirektor des Materialprüfungsamts in Dahlem,
- Kreis Teltow.
- Dr. Holdesleiß, Ordentlicher Professor an der Universität in
- Breslau.
- Dr. Jeschonnek, Professor, Gymnasialoberlehrer in Bromberg.
- Kaempfer, Professor, Geschichtsmaler, Ordentlicher Lehrer an
- der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau.
- D. Dr. Kattenbusch, Geheimer Kirchenrat, Ordentlicher Pro-
- fessor an der Universität in Halle a. S.
- Stoch, Friedrich, Professor, Musiker, Mitglied des Senats der
- Akademie der Künste in Berlin.
- Dr. Kötter, Statmäßiger Professor an der Technischen Hochschule
- in Aachen.
- Dr. Kohl, Professor, Gymnasialoberlehrer in Kreuznach.
- Dr. Komorowski, Regierungs- und Schulrat in Potsdam.
- Dr. Kroehler, Direktor des Realprogymnasiums in Wolgast.
- Lemmen, Progymnasialdirektor in Malmedy.
- Lindner, Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule in
- Kolberg.
- Dr. Voegel, Provinzialschulrat in Breslau.
- Dr. Lüding, Direktor der III. Realschule in Berlin.
- Dr. Meusel, Gymnasialdirektor in Berlin.
- Dr. Michelly, Oberregierungsrat in Oppeln.
- Dr. Mügge, Ordentlicher Professor an der Universität in
- Königsberg i. Pr.
- Dr. Müller, Ordentlicher Professor an der Universität in
- Greifswald.
- Peisker, Superintendent und Kreisschulinspektor in Wilhelms-
- dorf, Kreis Goldberg-Haynau.
- Dr. Peters, Regierungsrat, Justitiar und Verwaltungsrat
- beim Provinzialschulkollegium in Koblenz.
- Richter, Professor, Gymnasialoberlehrer in Wandsee.
- Dr. Rogge, Gymnasialdirektor in Neustettin.

- Dr. Sartorius, Ordentlicher Professor an der Universität in Greifswald.
 Schellenberg, Pfarrer, Dekan und Kreisschulinspektor in Battenberg, Kreis Biedenkopf.
 Schlaadt, Professor, Gymnasialdirektor in Oberlahnstein.
 Schmidt, Oberpfarrer, Superintendent und Kreisschulinspektor in Bödden.
 Schroeder, Superintendent und Kreisschulinspektor in Tempelburg, Kreis Neustettin.
 Spaethen, Kanzleirat im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.
 Splitgerber, Oberpfarrer, Superintendent und Kreisschulinspektor in Büllighaus.
 Stange, Professor, Ordentlicher Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg.
 Dr. Stark, Regierungs- und Schulrat in Posen.
 Stein, Seminariedirektor in Breslau.
 Dr. Steinmann, Geheimer Bergrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Bonn.
 Dr. Strack, Außerordentlicher Professor an der Universität in Berlin.
 Dr. Thienemann, Professor, Gymnasialoberlehrer in Essen.
 Toden, Schulrat, Kreisschulinspektor in Sonderburg.
 Tschautsch, Professor, Maler, Ordentlicher Lehrer an der Kunsthochschule in Berlin.
 Dr. Weber, Ordentlicher Professor an der Universität in Kiel.
 Dr. Wien, Etatmäßiger Professor an der Technischen Hochschule in Danzig.
 Wittko, Professor, Realschuloberlehrer in Kiel.
 Dr. Wölfflin, Ordentlicher Professor an der Universität in Berlin.
 Dr. Wolff, Rektor in Frankfurt a. O.
 Wollenberg, Regierungsrat und Universitätsrichter in Königsberg i. Pr.
 Dr. Zander, Außerordentlicher Professor an der Universität in Königsberg i. Pr.
 Dr. Ziegel, Professor, Gymnasialoberlehrer in Stargard i. P.
 Ziegler, Kanzleirat im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Den Stern zum Königlichen Kronenorden
zweiter Klasse:

- Janssen, Peter, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstabakademie in Düsseldorf.
 Freiherr von der Recke, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Regierungspräsident in Merseburg.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse
mit dem Stern:

Hegel, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Regierungs-
präsident in Allenstein.

Müller, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender
Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse:

Dr. von Borries, Regierungspräsident in Magdeburg.

Dr. Brie, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der
Universität in Breslau.

Treusberg, Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat
im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Dr. Lichtheim, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor
an der Universität in Königsberg i. Pr.

Dr. Matthias, Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender
Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Dr. von Michel, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor
an der Universität in Berlin.

Dr. Rubner, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor an
der Universität in Berlin.

Graf von Schwerin, Regierungspräsident in Köslin.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

von Vorstell, Oberregierungsrat in Merseburg.

Dr. Buschmann, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat
in Koblenz.

Giehoff, Professor, Oberlehrer am Realgymnasium in Remscheid.

Dr. Guttstadt, Geheimer Medizinalrat, Professor, Mitglied des
Statistischen Landesamts in Berlin.

Hausmann, Professor, Musiker, Ordentlicher Lehrer an der
Hochschule für Musik in Charlottenburg.

Dr. Hollek, Gymnasialdirektor, Professor in Leobschütz.

Dr. Jansen, Geheimer Regierungsrat, Vortragender Rat im
Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

D. Dr. Jülicher, Ordentlicher Professor an der Universität in
Marburg.

Kampf, Professor, Maler, Präsident der Akademie der Künste
in Berlin.

D. Müller, Konsistorialpräsident und Universitätskurator in Kiel.

Pfennig, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat
in Oppeln.

D. Pfleiderer, Ordentlicher Professor an der Universität in
Berlin.

Plettenberg, Geheimer Rechnungsrat im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Dr. Prümers, Geheimer Archivrat, Archivdirektor und Professor an der Königlichen Akademie in Posen.

Dr. Schloßmann, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor an der Universität in Kiel.

Tilmann, Geheimer Oberregierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

Beyer, Kassen- und Quästurkонтrolleur der Universität in Bonn.
Bohn, Geheimer Kanzleisekretär im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Daase, Realschullehrer in Havelberg, Kreis Westprignitz.

Hancke, Lehrer und Kantor in Zepernick, Kreis Niederbarnim.
Kropp, Musikdirektor, Ordentlicher Seminarlehrer in Halberstadt.

Pauß, Schulrektor in Crefeld.

Den Königlichen Hausorden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dr. Buchwald, Gymnasialdirektor in Fürstenwalde a. Sp., Kreis Lebus.

Guhrauer, Gymnasialdirektor in Wittenberg.

Dr. Iltgen, Gymnasialdirektor in Trier.

Meinke, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat in Frankfurt a. O.

Plischke, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat in Liegnitz.

Dr. Prohen, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat in Breslau.

Voigt, Professor, Provinzialschulrat in Berlin.

Dr. Zießschmann, Gymnasialdirektor in Mülheim a. R.

Den Adler der Inhaber:

Ved, Hauptlehrer in Heinrichau, Kreis Münsterberg.

Gasparius, Lehrer in Zielenzig, Kreis Oststernberg.

Diekgräf, Lehrer in Neinsbüttel, Kreis Norderdithmarschen.

Entrez, Gemeindeschullehrer in Berlin.

Hergenhahn, Lehrer in Frankfurt a. M.

Karsch, Hauptlehrer und Kantor in Prinzenau, Kreis Sprottau.

Kühmann, Lehrer in Neuschendorf, Kreis Sensburg.

Kretschmer, Lehrer in Rohow, Kreis Ratibor.

Kwasniok, Rektor in Schönwald, Kreis Ost-Gleiwitz.

Meyer, Julius, Hauptlehrer in Magdeburg.

Ortlepp, Lehrer in Erfurt.

Niemke, Hauptlehrer in Medenau, Kreis Fischhausen.

Rupprecht, Hauptlehrer in Uerdingen, Landkreis Crefeld.

Schmidt, Friedrich, Lehrer in Hilscheid, Kreis Berncastel.

Splettstoßer, Lehrer in Wriezen, Kreis Oberbarnim.

Stieb, Lehrer in Waldlaubersheim, Kreis Kreuznach.

Weidemann, Lehrer und Kantor in Cappel, Kreis Fritzlar.

Zimmermann, Lehrer in Bonn.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Bahr, Kastellan des Akademischen Kunstmuseums in Bonn.

Bohlmann, Kastellan am Viktoria-Gymnasium in Burg, Kreis Jerichow I.

Teckner, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Berger, Diener an der Kunstakademie in Düsseldorf.

Burdach, Schuldienst in Züllichau.

Dahle, Kanzleidiener beim Provinzialschulkollegium in Berlin.

Drößler, Diener im Anatomischen Institut der Universität in Berlin.

Eichler, Oberaufseher im Kunstgewerbemuseum in Berlin.

Gerber, Schulkassenrendant in Gr.-Friedrichsberg, Kreis Flatow.

Gerull, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Günther, Schuldienst in Luckau.

Güß, Oberpedell an der Universität in Breslau.

Hanke, Schuldienst in Königsberg i. Pr.

Hausmann, Abteilungsdienst bei der Technischen Hochschule in Aachen.

Herbst, Schulkassenrendant in Schackeln, Kreis Goldap.

Hoffmann, Schuldienst in Kiel.

Klinger, Schuldienst in Schlochau.

König, Bibliotheksdienst in Halle a. S.

Kraus, Diener am Pharmakologischen Institut der Universität in Bonn.

Kröger, Diener am Pharmakologischen Institut der Universität in Marburg.

Lenz, Seminarndienst in Erfurt.

Meyer, Schulkassenrendant in Dorf Seeben, Kreis Pr.-Eylau.

Müller, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Neue, Diener am Mineralogisch-Petrographischen Institut
 und Museum der Universität in Berlin.
 Noske, Schulvorsteher und Kirchvater in Gr.-Blumberg, Kreis
 Kroppen.
 Reepen, Diener am Mineralogischen Institut der Universität
 in Kiel.
 Richter, Hausmeister und Dekonom an dem Progymnasium in
 Goldberg.
 Schaidt, Saaldiener an der Technischen Hochschule in Berlin.
 Schuller, Schuldienst in Elberfeld.
 Schulze, Ludwig, Schuldienst in Salzwedel.
 Wogaß, Oberheizer und Maschinist beim Joachimthalschen
 Gymnasium in Wilmersdorf.

B. aus Anlaß Allerhöchstihres Geburtstages
 am 27. Januar 1908:

Den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse
 mit Eichenlaub:

dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts-
 und Medizinalangelegenheiten Dr. Holle.

Den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der
 Schleife und der Königlichen Krone:

dem Regierungspräsidenten von der Schulenburg in Potsdam.

Den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

dem Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen, Professor
 Dr. Goldeweh.

Den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

dem Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen Dr. phil.
 Messerschmidt in Berlin.

22) Formulare zu Quittungen über Zivilpensionen —
 einschl. Unfallpensionen — (Kap. 62 Tit. 3), sowie über
 Witwen- und Waisengelder oder Renten (Kap. 62
 Tit. 5a), Unterstützungen — Erziehungsbeihilfen —
 (Kap. 62 Tit. 9) und Witwenpensionen (Kap. 60 Tit. 1
 des Staatshaushaltsetsatzs).

Potsdam, den 9. Dezember 1907.

An die Stelle der von uns unterm 11. Juli 1900 (Min. Bl.
 S. 246, Ztr. Bl. d. Abg. Verw. S. 538, Ztr. Bl. d. Unterr. Verw.

S. 843, Just. Min. Bl. S. 595, Eisenb. Verordn. Bl. S. 474) vorgeschriebenen Formulare zu Quittungen über Zivilpensionen — einschl. Unfallpensionen — (Kap. 62 Tit. 3), sowie über Witwen- und Waisengelder oder Renten (Kap. 62 Tit. 5a), Unterstützungen — Erziehungsbeihilfen — (Kap. 62 Tit. 9) und Witwenpensionen (Kap. 60 Tit. 1 des Staatshaushaltsetats) treten im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister die hier angeschlossenen neuen Muster A und B bezw. E, F, G.

Diese neuen Muster weichen von den bisherigen Formularen inhaltlich im wesentlichen nur insofern ab, als in ihnen die Erklärung der Pensionäre über den Bezug eines neuen Dienstes einkommens der veränderten Bestimmung im § 27 Abs. 1 Nr. 2 Ziv.-Pens.-Ges. in der Fassung vom 27. Mai 1907 — s. Abs. 2 das. — angepaßt ist, die Pensionsquittungsmuster im übrigen der neuen Bestimmung des § 25 Ziv.-Pens.-Ges., betr. die vierteljährliche Vorauszahlung der Pension, Rechnung tragen und diese Muster die jetzt auch an Pensionäre zahlbaren Unterstützungen aus dem Fonds Kap. 62 Titel 9 mitumfassen. Die weiteren Änderungen sind formaler Natur und bezwecken Vereinfachungen sowohl der Quittungen wie auch der zu ihnen beizubringenden Bescheinigungen.

Wegen Beschaffung der neuen Quittungsmuster ist vom Herrn Finanzminister besondere Bestimmung getroffen.

Die noch vorhandenen alten Quittungsvordrucke sind, um sie aufzubrauchen, für die Vierteljahrs- und Monatsquittungen an Pensionen und Hinterbliebenenbezügen weiter zu verwenden. Zu den Jahresquittungen sind dagegen sowohl von den Pensionären wie auch von den Hinterbliebenen, und zwar schon für das Etatjahr 1907, die neuen Muster anzuwenden.

Bei den erleichternden Vorschriften im vorletzten Abs. der eingangs gedachten Verfügung vom 11. Juli 1900, betr. die Bezeichnung der Zeit, für welche die Zahlung empfangen ist, verbleibt es. Dazu wird weiter bestimmt, daß Quittungen dann nicht zurückgewiesen werden dürfen, wenn in ihnen die Kasse irrtig bezeichnet ist oder solche Änderungen vorgenommen sind, die nicht den Gesamtbetrag, die Zeit, für welche gezahlt wird, das Datum der Bescheinigung oder den Namen betreffen. Solche nebensächlichen Änderungen können ohne weitere Beglaubigung oder Anerkennung auch seitens der Zahlungsstelle vorgenommen werden; ebenso dürfen erforderlichenfalls bei letzterer die verschiedenartigen Bezüge in die Quittungen eingetragen oder die Eintragungen hierüber berichtigt werden. Quittungen, die nicht unter Benutzung eines Formulars sondern handschriftlich aufgestellt sind, dürfen dann nicht zurückgewiesen werden, wenn sie

inhaltlich der Vorschrift entsprechen. — Anmerk. 49 zum Muster für die Einnahme- und Ausgabenachweisungen zu den Witwen- und Waisengelderrechnungen vom 5. Dezember 1898 erleidet eine dementsprechende Einschränkung.

Die Quittungen über Zahlungen aus dem Pensionärs-
aussterbefonds und dem Gnadenpensionsfonds (Kap. 62 Tit. 4 u. 7
des Staatshaushaltsetats) sind auch fernerhin im allgemeinen
nach den für Zivilpensionen bezw. für Witwen- und Waisen-
gelder vorgeschriebenen Mustern auszustellen; s. die diess. allgem.
Festlegung vom 28. Januar 1901 — G. 324 —.

Bemerkt wird noch, daß, da nach § 4 des Civ.-Pens.-Ges.
die Pensionierung der Landgendarmerieoffiziere — mit einer hier
nicht in Betracht kommenden Maßgabe — nach den für die
Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften erfolgt, gemäß
§ 20 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 deren
Pensionen monatlich (nicht vierteljährlich) im voraus zu zahlen
sind. Für die Pensionszahlung der Offiziere der Landgendarmerie
sind die Quittungen über Pensionen usw. für Offiziere und
Sanitätsoffiziere (Muster I Preußen) zu verwenden, in denen
die Bezeichnung der zahlenden Kasse (Reichskasse) handschriftlich
in „preußischen Staatsklasse“ abzuändern ist.

Zusatz für Posen, Bromberg, Danzig u. Marienwerder. In Fällen des Bezuges einer Ostmarken-Pensionszulage treten an die Stelle der Pensionsquittungsmuster A und B die beiliegenden Muster C und D. Sie entsprechen inhaltlich der bezüglichen Auordnung in dem Erlass der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 9. September 1903 — F. M. I. 11756 usw., M. d. I. Ia. 4532 —. Auch wegen der Beschaffung dieser Quittungsmuster ist vom Herrn Finanzminister besondere Bestimmung getroffen.

Die zur Mitteilung an die Zahlungsstellen des Bezirks erforderlichen Abdrucke dieser Festlegung sind beigefügt.

Oberrechnungskammer.
von Magdeburg.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und den Herrn Polizeipräsidienten daselbst. — G. 253.

Muster A.
Beamtenpension.

Quittung.

1) Nur der Markbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.

2) Auszufüllen, und zwar von dem Pensionär selbst, mit „nichts“, wenn dies zutrifft, sonst mit „nur“ unter kurzer Bezeichnung der neuen Anstellung oder Beschäftigung sowie des aus ihr bezogenen Einkommens.

3) Die Erklärung zu 2 fällt fort, wenn keine Unterstützung bezogen wird.

4) Eigenhändige Unterschrift oder Handzeichen; letztere mit amtlicher Beischrift der letzten Amtsstellung sowie des Vornamens des Pensionärs.

5) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des becheinigenden Beamten.

..... M	Pf	Pension,
..... "	"	Unterstützung,

aufzumessen: M Pf
in Worten¹⁾: Mark Pf
habe ich für das Vierteljahr des Etats-
jahres 19 — das Etatjahr 19 —
aus der preußischen Staatsklasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß ich für obigen Zeitraum an Diensteinkommen infolge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste²⁾ begangen oder zu beziehen habe,
- 2.) daß eine Besserung meiner Verhältnisse nicht eingetreten ist.

, den ten 19

Vor- und Zuname: 1)

Letzte Amtsstellung:

Bescheinigung.

Der Pensionär lebt noch und hat die Quittung selbst unterzeichnet.

, den ten 19

2)

*) Als Reichs- oder Staatsdienst gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutlichen Kommunalverbandes unterhalten werden (§ 27 Abs. 2 des Civilpensionsgesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907).

Civilpensionen können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Vierteljahrsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezug der Pension Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger usw.) zu erfolgen hat. Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Manual Seite

Nr. 305. Quittung über Beamtenpension.

Ausgabe	M	Pf
Abzuziehen	"	"
Bar	M	Pf.

Muster B.
Beamtenpension.
(Vormund, Pfleger.)

Quittung.

M	<i>Pf</i>	Pension,
"	<i>"</i>	Unterstützung,
zusammen:	<i>M</i>	<i>Pf</i>

1) Nur der Markbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.

2) Letzte Amtsstellung, Vornamen und Zuname des Pensionärs.

3) Im Falle des Aufenthalts des Pensionärs an einem andern Orte, in einer auswärtigen Pflegeanstalt usw. ist in der Regel eine von der betreffenden Ortsbehörde, Anstalt usw. ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen.

4) Die Erklärung zu 2 fällt fort, wenn keine Unterstützung bezogen wird.

5) Eigenhändige Unterschrift des Vormundes (Pflegers).

in Worten¹⁾: Mark Pf.
habe ich für das Vierteljahr des Etatsjahres 19 — das Etatjahr 19 — für den ²⁾

als sein Vormund (Pfleger) aus der preußischen Staatsklasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß der Pensionär noch lebt,³⁾
- 2.) daß eine Besserung seiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist.

..... , den .. ten 19

³⁾

Bescheinigung.

Der ⁴⁾ ist zurzeit Vormund (Pfleger) des Pensionärs und hat die Quittung selbst unterzeichnet. Seine Angabe zu 1 ist guttreffend.¹⁾

..... , den .. ten 19

⁴⁾

1) Vergl. Anm. 3.

6) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

Ausgabe	<i>M</i>	<i>Df</i>
Abzuziehen	<i>"</i>	<i>"</i>
Bar	<i>M</i>	<i>Ff.</i>

Manual Seite

Nr. 306. Quittung eines Vormundes (Pflegers) über Beamtenpension.

Muster C.

Beamtenpension einschl.
Ostmarkenzulage.

¹⁾ Nur der Markbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.

²⁾ Auszufüllen, und zwar von dem Pensionär selbst, mit „nichts“, wenn dies zutrifft, sonst mit „nur“ unter kurzer Bezeichnung der neuen Anstellung oder Beschäftigung sowie des aus ihr bezogenen Einkommens.

³⁾ Die Erklärung zu 2 fällt fort, wenn keine Unterstützung bezogen wird.

⁴⁾ Eigenhändige Unterschrift oder Handzeichen; letztere mit amtlicher Beschrift der letzten Amtsstellung sowie des Vor- und Zusammens des Pensionärs.

⁵⁾ Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bezeichnenden Beamten.

Quittung.

..... M	Pf gesetzliche Pension,
..... "	" Unterstützung,
..... "	" Ostmarken-Pensionszulage,
auf M	Pf

in Worten¹⁾: Mark Pf,
habe ich für das Vierteljahr des Etats-
jahres 19 — das Etatjahr 19 —
aus der preußischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß ich für obigen Zeitraum an Dienstein-
kommen infolge einer Anstellung oder Be-
schäftigung im Reichs- oder Staatsdienste²⁾
²⁾ begogen oder zu beziehen habe,
- 2.) daß eine Besserung meiner Vermögens-
verhältnisse nicht eingetreten ist,
3. daß ich während der Zeit des Bezuges der
Ostmarken-Pensionszulage in den Provinzen
Posen oder Westpreußen mit Ausschluß der
Kreise Danzig Stadt und Niederung, Elbing
Stadt und Land und Marienburg ge-
wohnt habe.

den ten 19

Vor- und Zuname: ⁴⁾

Letzte Amtsstellung:

Bescheinigung.

Der Pensionär lebt noch und hat die Quittung selbst
unterzeichnet. Seine Angabe zu 3 ist zutreffend.
den ten 19

⁵⁾

²⁾ Als Reichs- oder Staatsdienst gilt außer dem
Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder
Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft
eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs,
eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalver-
bandes, der Versicherungsanstalten für die Invaliden-
versicherung und städtischer oder solcher Institute, welche
ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines
Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes
unterhalten werden. (§ 27 Abs. 2 des Civilpensions-
gesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907.)

Civilpensionen können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postan-
weisungsverkehrs ohne Vierteljahrssquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung
an den zum Bezug der Pension Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Bar-
mund, Pfleger usw.), zu erfolgen hat. Die Befüllung erfolgt nur auf schriftlichen
Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen
unentgeltlich verabfolgt.

Manual Seite

Nr. 305 I. Quittung über Beamtenpension
einschl. Ostmarkenzulage.

Ausgabe	M	Pf
Abzuziehen	"	"
Bar	M	Pf

Muster D.

Beamtenpension einschl.
Ostmarkenzulage.
(Vormund, Pfleger.)

¹⁾ Nur der Marksbetrag ist
in Buchstaben, der Pfennig-
betrag in Zahlen zu wieder-
holen.

²⁾ Letzte Amtsstellung, Vor-
und Zuname des Pensionärs.

³⁾ Zum Falle des Aufenthalts
des Pensionärs an einem an-
dern Orte, in einer auswärtigen
Pflegeanstalt usw. ist in der
Regel eine von der betreffenden
Ortsbehörde, Anstalt usw. aus-
gestellte Lebensbescheinigung
beizubringen.

⁴⁾ Die Erklärung zu 2 fällt
fort, wenn keine Unterstützung
bezogen wird.

⁵⁾ Eigenhändige Unterschrift
des Vormundes (Pflegers).

⁶⁾ Stand und Name des Vor-
mundes (Pflegers).

⁷⁾ Vergl. Ann. 3.

⁸⁾ Siegel oder Stempel,
Unterschrift und Amtsstellung
des bescheinigenden Beamten.

Quittung.

..... M Pf gesetzliche Pension,
..... " " Unterstüzung,
..... " " Ostmarken-Pensionszulage,
zusammen M Pf

in Worten¹⁾: Mark Pf
habe ich für das Vierteljahr des Etatsjahres
19 — das Etatsjahr 19 —

für den²⁾
als sein Vormund (Pfleger) aus der preußischen Staats-
kasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß der Pensionär noch lebt,³⁾
- 2.) daß eine Besserung seiner Vermögensverhält-
nisse nicht eingetreten ist,
3. daß er während der Zeit des Bezuges der Ost-
marken-Pensionszulage in den Provinzen Posen
oder Westpreußen mit Ausschluß der Kreise
Danzig Stadt und Niederung, Elbing Stadt
und Land und Marienburg gewohnt hat.

..... , den ... ten 19

⁴⁾

Bescheinigung.

Der⁵⁾ ist zurzeit Vormund (Pfleger) des Pensionärs und
hat die Quittung selbst unterzeichnet. Seine Angaben
zu 1 und 3 sind zutreffend.⁶⁾

..... , den ... ten 19

⁷⁾

Manual Seite

Nr. 306 I. Quittung eines Vormundes (Pflegers) über Beamtenpension einschl. Ost-
markenzulage.

Ausgabe M Pf

Abzuziehen " "

Bar M Pf

Quittung.

Muster E.
Hinterbliebenenbezüge.
(Witwe allein oder mit Kindern.)

1) Nur der Marktbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.

2) Am 1. April für das 1. Halbjahr, am 1. Oktober für das 2. Halbjahr des Staatsjahres, am 1. März oder, wenn nur Witwenpension bezogen, schon am 1. Oktober Jahresquittung für das Staatsjahr.

3) Rüfename.

4) Letzte Amtsstellung und Name des verstorbenen Ehemannes.

5) Die Erklärung zu 4 fällt fort, wenn keine Unterstützung bezogen wird.

6) Eigenhändige Unterschrift (Vor-, Mannes- und Geburtsname) oder Handzeichen; letztere mit amtlicher Beischrift der Namen der Witwe.

7) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des beauftragenden Beamten.

in Worten¹⁾: M Pf. Mark Pf.

habe ich und zwar:

für mich
für meine Kinder²⁾
a) geb. am
b)
c)
d)
e)
zusammen:

als Witwe des³⁾ aus der preußischen Staatsklasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß ich seit dem Tode meines vorgenannten Ehemannes nicht wieder geheiratet habe,
2. daß meine vorbezeichneten Kinder noch leben,
3. daß die unter ihnen befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind,
4. daß eine Besserung meiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist.

, den ten 19 geborene

Bescheinigung.

Die Witwe lebt noch und hat die Quittung selbst unterzeichnet. Ihre Angaben zu 1 bis 3 sind zutreffend.

, den ten 19

7)

Witwen- und Waisengelder (Renten) usw. können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezug des Witwengeldes usw. Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger usw.) zu erfolgen hat. Als zum Bezugrechte von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Zustellung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Ausgabe M Pf.

Manual Seite

Nr. 307. Quittung über Hinterbliebenenbezüge. (Witwe allein oder mit Kindern.)

Muster F.**Hinterbliebenenbezüge.**

(Wiederverheiratete

Witwe allein oder mit Kindern.)

1) Nur der Markbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.

2) Am 1. April für das 1. Halbjahr, am 1. Oktober für das 2. Halbjahr des Etatjahres, am 1. März oder, wenn nur Witwenpension bezogen, schon am 1. Oktober Jahresquittung für das Etatjahr.

3) Aufname; für die "Pension" kommt nur das jüngste Kind in Betracht.

4) Letzte Amtsstellung und Name des früheren Ehemannes.

5) Die Erklärung zu 3 fällt fort, wenn keine Unterstützung bezogen wird.

6) Eigenhändige Unterschrift (Vor-, jeziger Mannes- und Geburtsname) oder Handzeichen; leichtere mit amtlicher Beischrift der Namens der Witwe.

7) Eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) oder Handzeichen; leichtere mit amtlicher Beischrift des Namens des jezigen Ehemannes. — Nur erforderlich, wenn eine Witwenpension zur Zahlung kommt.

8) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amtsstellung des bescheinigenden Beamten.

in Worten¹⁾: M Pf. Mark Pf.

habe ich und zwar:

		für den Monat		für das ...te Halbjahr ²⁾ b s	
		für das Etatjahr		Etatjahr	
		an Waisen-		an Gemeinen	
M	Pf	M	Pf	M	Pf
für mich					
für meine Kinder ³⁾					
a) geb. am					
b)	" "				
c)	" "				
d)	" "				
e)	" "				
zusammen:					

als frühere Witwe des⁴⁾ aus der preussischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß meine vorbezeichneten Kinder noch leben,
2. daß die unter ihnen befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind,
3. ⁵⁾ daß eine Besserung meiner Vermögensverhältnisse nicht eingetreten ist.

..... , den ten 19 ..
 a) geborene
 b) , jeziger Ehemann.

Bescheinigung.

Die Witwe lebt noch und hat die Quittung selbst unterschrieben. Ihre Angaben zu 1 und 2 sind zutreffend.

Auch hat der jezige Ehemann die Quittung selbst mitunterzeichnet.

..... , den ten 19 ..
 b)

Witwen- und Waisengelder (Renten) usw. können innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Zahlung an den zum Bezuge des Witwengeldes usw. Berechtigten selbst, nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger usw.) zu erfolgen hat. Als zum Bezuge von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter der Kinder. Die Auswendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Formulare zu Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabsolgt.

Ausgabe M Pf.

Manual Seite
 Nr. 308. Quittung über Hinterbliebenenbezüge. (Wiederverheiratete Witwe allein oder mit Kindern.)

Muster G.

Hinterbliebenenbezüge.
(Vormund, Pfleger.)

Quittung.

..... M Pf

¹⁾ Nur der Markbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.

²⁾ Letzte Amtsstellung u. Name des verstorbenen Beamten.

³⁾ Am 1. April für das 1. Halbjahr, am 1. Oktober für das 2. Halbjahr des Etatjahrs, am 1. März oder, wenn nur Witwenpension bezogen, schon am 1. Oktober Jahresquittung für das Etatjahr.

⁴⁾ Vor- und Geburtsname der Witwe.

⁵⁾ Rufname; für die „Pension“ kommt nur das jüngste Kind in Betracht.

in Worten¹⁾: Mark Pf.
habe ich für die Hinterbliebenen des verstorbenen²⁾

und zwar:

für den Monat	19	für das		te Halbjahr ³⁾ b Etatjahr 19	an	für das	te Halbjahr ³⁾ b Etatjahr 19
		an Witwen- u. Waisen- geld oder Rente	an Unter- stützung			allgemeinen Witwen- verpflegungs- anstalt in Berlin	
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf

für die Witwe⁴⁾
geb.

für die Kinder⁵⁾

- a) geb. am
- b) " "
- c) " "
- d) " "
- e) " "

zusammen:

als ihr Vormund (Pfleger) aus der preußischen Staatskasse gezahlt erhalten.

Ich versichere,

1. daß die Witwe und die Kinder noch leben,⁶⁾
2. daß die Witwe nicht wieder geheiratet hat — die neue Ehe der Witwe noch fortbesteht —,⁷⁾
3. daß die unter den Kindern befindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht sind,
4. daß eine Besserung in den Vermögensverhältnissen der Witwe und der Kinder nicht eingetreten ist.

..... , den ... ten 19 ...

9)

Bescheinigung.Der¹⁰⁾

ist zurzeit Vormund (Pfleger) der vorbezeichneten Hinterbliebenen und hat die Quittung selbst unterzeichnet. Seine Angaben zu 1 bis 3 sind zutreffend.¹¹⁾

..... , den ... ten 19 ...

12)

Manual Seite

Ausgabe M Pf

Nr. 309. Quittung eines Vormundes (Pflegers) über Hinterbliebenenbezüge.

23) Die Bewachung von Kriegsgefangenen im Inlande fällt nicht unter den Begriff der kriegerischen Operationen im eigenen Lande.

Berlin, den 7. Januar 1908.

Auf den Bericht vom 10. Dezember 1907, betreffend die anderweite Festsetzung der Pension des Gemeindeschullehrers H.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Kriegsminister trete ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darin bei, daß die Bewachung von Kriegsgefangenen im Inlande nicht unter den Begriff der kriegerischen Operationen im eigenen Lande fällt. Es kann mithin daraus, daß der p. H. während der Zeit seiner Einberufung zur Fahne vom 19. Dezember 1870 bis zum 31. März 1871 in Stralsund und Spandau als Wächter von französischen Kriegsgefangenen verwendet worden ist, nicht eine Kriegsteilnehmerschaft desselben im Sinne der Ausführungsbestimmungen vom ^{13.}
_{27.} Juni 1907 gefolgert und deshalb seinem Antrage auf anderweite Festsetzung seiner Pension gemäß Artikel II Abs. 2 und Artikel I § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsammel. S. 133) nicht entsprochen werden.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu R. U III D 4182.

24) Anderweite Gestaltung des Nachweises der Vergütungen für Schreibarbeiten.

Berlin den 6. Januar 1908.

Unter Bezugnahme auf die Runderlass vom 12. Juni 1894 — G III 990 — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 526) und 8. Dezember 1896 (Bentrbl. S. 193 von 1897) übersende ich nach Benehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer hierbei einen Abdruck der Rundverfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 24. September v. J., betreffend die anderweite Gestaltung des Nachweises der Vergütungen für Schreibarbeiten, nebst Anlage mit dem Bemerken, daß diese Verfügung sinngemäß auch bei den in Betracht kommenden Behörden des mir unterstellten Geschäftsbereiches zur Durchführung zu bringen ist.

In dem Vordruck zu der Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzleipersonals kann eine wesentliche Vereinfachung durch Weglassung der Spalten 25 bis 31,

33 und 34 für den Fall erfolgen, daß versicherungspflichtiges Hilfspersonal mit Schreibarbeiten dort nicht beschäftigt wird.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 1864.

Berlin, den 24. September 1907.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat in den Vorschriften vom 11. April 1895 über die Justifizierung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten angeordnet, daß der monatlichen Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzleipersonals die Abschlüsse dieser Monatszettel in beglaubigter Abschrift als Ausgabebelag beizufügen sind. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung hat die Oberrechnungskammer neuerdings nachgelassen, daß statt der beglaubigten Abschriften die Urtschriften der Monatszettelabschlüsse zu den Rechnungsbelegen zu nehmen sind. Gänzlich auf die Belegung der Ausgaben durch die Abschlüsse der Monatszettel zu verzichten, ist nicht angängig, da diese eine wesentliche Grundlage der Ausgabeprüfung bilden. Gleichwohl erscheint zur Verminderung der Rechnungsbelege ein weiteres vereinfachtes Verfahren hinsichtlich der Justifizierung der Ausgaben für Schreibarbeiten angezeigt. Im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer und unter Bezugnahme auf den Erlass vom 23. Februar 1894 — F. M. I. 2958 I. Ang. M. d. J. I A. 1783 — bestimmen wir daher, daß die Abschriften der Monatszettelabschlüsse des Kanzleipersonals hinfort wegfallen und durch eine die Angaben der Abschlüsse zugleich enthaltende Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Monatszetteln nach dem anliegenden Muster ersetzt werden. In dem Formular ist auch berücksichtigt worden, daß nach dem Erlass vom 14. März 1907 — F. M. I 3600. II 2705. M. d. J. Ia 3734^{II} —, welcher die Berechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge bei den Lohnfounds regelt, in den Lohnlisten etwaige Höherversicherung, Zahlungsverpflichtung für die Woche bei Beginn der Beschäftigung nach dem ersten Wochentage, sowie Befreiung von der Versicherung zu begründen sind.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Goedcke.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Lindig.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I 12248.

M. d. J. Ia 4801 L

Zusammenstellung

der Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzleipersonals
d. Königlichen in
für den Monat 19

Einnahme- und Ausgabe-Anweisung.

- Die wird angewiesen
1. die umstehend in Spalte 24 berechnete Schreibergütung unter Einbehaltung der in Spalte 30 nachgewiesenen Abzüge mit M Pf. buchstäblich an die Empfangsberechtigten bar zu zahlen,
 2. zur Invalidenversicherung gemäß Spalte 27 und 33 Beitragssmarken in Höhe von M Pf. buchstäblich zu verwenden,
 3. die ein behaltenen Beiträge zur Krankenversicherung (Spalte 29) mit M Pf. buchstäblich unter Kapitel Titel Nr. der Rechnung zu vereinnahmen und
 4. den sich ergebenden Gesamtbetrag (Spalte 34) von M Pf. buchstäblich unter Kapitel Titel Nr. der selben Rechnung zu verausgaben.
- Bescheinigt wird, daß die unter laufender Zahl aufgeführten Hilfsschreiber versorgungsberechtigte Militärarbeiter sind, auch daß solche außer den beschäftigten sich nicht gemeldet haben.

, den 19.... .

Nr. Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzleipersonals.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Zahl	Der Bediensteten			Tagesrate			Monatsrate
	Name	Amtss- bezeichnung.		Die werltägliche Arbeitss- rate beträgt	Die selbe ist wegen Alters er- mäßigt um möglich	Die Tages- rate so nach	Es waren zu liefern
							Bogen
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Abzusegen sind							
wegen							
Krankheit	Urlaubss	Abkommen- dierung		Unzu- läng- lichkeit	also der Kanz- ganzen	Es bleiben somit zu liefern	Es find ge- liestert
an Tagen	an Tagen	an Tagen		lei- arbei- ten	im (Spalte 8 weniger Spalte 16)	find ge- liestert	Mithin mehr
Bogen	Bogen	Bogen		Bogen	Bogen	Bogen	Bogen
1/8	1/8	1/8		1/8	1/8	1/8	1/8

Es wird hiermit bescheinigt, daß von den sämtlichen Kanzleibeamten, soweit solche in der Kanzlei beschäftigt wurden, das vorschriftsmäßige Pensum gefertigt worden ist, die darüber hinausberechnete Bogenzahl durch außerordentliche Hilfe hat geliefert werden müssen und daß die für Kanzleibeamte in Rechnung gestellten Mehrarbeiten von denselben wirklich über das festgesetzte Arbeitsmaß hinaus gefertigt worden sind.

, den 19..

Der

20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	
(Bei Kanzleibeamten, denen wegen Alters die werktägliche Arbeitsrate ermäßigt ist.)			Von dem Lohn sind einzubehalten								
			Beiträge zur								
			Invaliditäts- versicherung								
Auf das Mehr find angzurechnen	Es bleiben mit hin zu ver- götzen (Spalte 19)	für weniger Spalte 21)	Ein- heit: satz für ganzen	Betrag der Schreib- vergütung	für Wo- chen	für jede Woche	davon von dem Ber- sicherten zu tragen ($\frac{1}{2}$:)	Kranken- versicherung = 1% des ortsüblichen Tagelohns von M Pf Pfennig	im ganzen (Spa- ten 27 und 29)		
für Tage	Bogen	Bogen			Pf	M Pf	Pf	M Pf	M Pf		
31.	32.	33.	34.	35.							
Es bleiben bar zu zählen (Spalte 24) weniger Spalte 30).	Empfangsbescheinigung durch Namensgegenschrift.	Beitrag des Staates zur Invali- den- versiche- rung wie Spalte 27	In Ausgabe zu stellen find überhaupt Spalte 24 und 27.	Bemerkungen. Höherversicherungen, Zahlungsverpflichtung für die Woche bei Beginn der Beschäftigung nach dem ersten Wochentage, Be- freiung von der Versiche- rung, Angabe über den ortsüblichen Tagelohn u. dergl.							
M Pf		M Pf	M Pf								

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Angaben in den Spalten 4 bis 22 mit den geprüften und als richtig bescheinigten Monatszetteln und deren Abschlüssen übereinstimmen und daß die Zusammensetzung auf den Gesamtbetrag von M Pf rechnerisch festgestellt ist.

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Dass die Beitragssummen zur Invalidenversicherung in den oben vorgesehenen Beträgen tatsächlich verwendet und vorschriftsmäßig entwertet sind, bescheinigt

(Name)

(Amtsbezeichnung)

25) Versicherungspflicht von Zentralheizungsanlagen
in Staatsgebäuden.

Berlin, den 9. Januar 1908.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Dezember v. Jz. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 1990. G I C. II. Ang.

Berlin, den 18. Dezember 1907.

Die Frage, ob Zentralheizungsanlagen in Staatsgebäuden zu den reichsgejeglich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben zu rechnen seien, ist bisher verschieden beantwortet worden. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens mache ich daher darauf aufmerksam, daß als versicherungspflichtige Betriebe im Sinne des § 2 Absatz 2 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) nur diejenigen Zentralheizungsanlagen in den Staatsgebäuden anzusehen sind, in denen Dampfkessel mit gespannten Dämpfen verwendet werden. Niederdruck-Dampfheizungen und Heizwasserheizungen sind dagegen nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Hindeldeyn.

An die beteiligten Behörden. III. P. 8. 706.

26) Ergänzung der Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten hinsichtlich der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge.

Berlin, den 10. Januar 1908.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 10. Dezember v. Jz. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 8.

Berlin, den 10. Dezember 1907.

Im Anschluß an die Bestimmung unter Nr. 13 der in der Anlage zu unserem Erlass vom 10. April 1883 (Min. Bl. S. 54)*) zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten überjenden wir Ihnen nachstehend Abschrift der Allerhöchsten Order vom 17. November 1906, betreffend die von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Halle.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Kieling.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 19670 I, II. 13659, III. 20863.
M. d. J. Ia 5576.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 16 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 und des § 6 des Gesetzes über die Verjörgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 als Kriege gelten sollen, für welche den daran beteiligt gewesenen Deutschen ein, eventuell zwei Kriegsjahre in Anrechnung zu bringen sind.

I. Deutsch-Ostafrika.

1. Gefecht gegen Wawundi-Wassige am 9. Juli 1905,
2. Gefecht auf den Massaibergen am 10. August 1905.

II. Kamerun.

1. Gefecht gegen Djauro-Jobdi am 11. Januar 1905,
2. Gefechte gegen die Bapeas am 6., 12. und 22. Februar 1905,
3. Gefechte gegen die Galims vom 26. bis 28. April 1905,
4. Gefechte gegen die Kango-Heiden am 19., 20., 21., 22. und 23. Juni 1905,

* Min. d. geistl. Unterr. u. Mediz.-Angel.: Runderlaß vom 10. Mai 1883.
— G III 1284 — (Sentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 478).

5. Bameta-Expedition vom 16. bis 22. Juni 1905,
6. Gefecht bei Bamenom 9., 10. und 11. Juli 1905,
7. Gefecht bei Baham am 13. Juli 1905,
8. Unterwerfung der Dumbo's 5. bis 8. September 1905,
9. Expedition gegen Baussa, Bamungom, Baling, Baugulap 5. bis 16. und 27. bis 28. Dezember 1905,
10. Kämpfe in Maudi (Tukum) 13. bis 14. September 1905,
11. Überfall des Sklavenräuberdorfes des Serekin Yoruba bei Kodja 19. September 1905,
12. Gefechte gegen die aufständischen Jetsangs, Jebekoles und Makas vom 20. Juli bis 5. Oktober 1905,
13. Gefechte gegen die Muturua- und Pillim-Heiden am 10. und 12. Oktober 1905,
14. Bestrafung der Eingeborenen von Munkén 18. und 19. Oktober 1905,
15. Gefechte gegen die Paga, Betengi- und Nguli-Heiden am 26. November bis 4. Dezember 1905,
16. Gefechte gegen die Miltu- und Psutu-Heiden am 9. und 14. Dezember 1905,
17. Gefechte gegen die Gauar-Heiden am 17. Dezember 1905,
18. Mbo-Expedition vom 2. Dezember 1905 bis 21. März 1906.

Hinsichtlich der unter Ziffer 18 aufgeführten Mbo-Expedition sind denjenigen weißen Schutztruppenangehörigen, welche an den Gefechten des 13., 17. und 18. Dezember 1905 teilnahmen und die außerdem mindestens einen Monat des Jahres 1906 bei der Expedition Verwendung fanden, die Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre anzurechnen. Bezuglich der andern Teilnehmer an der genannten Expedition trifft das Oberkommando der Schutztruppen Entscheidung, welches der beiden genannten Jahre als Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.

Donaueschingen, den 17. November 1906.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen).

- 27) Verhütung von Unfällen in Baubetrieben. — Abdeckung von Balken- und Trägerlagen *et cetera*.

Berlin, den 15. Januar 1907.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten bestimmen in § 16 Absatz 1, daß der Bauunternehmer für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen für den ganzen Umfang seiner vertrag-

mäßigen Verpflichtungen verantwortlich ist. Den hier in Betracht kommenden Vorschriften stehen die von den Baugewerks-Berufs-Genossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften gleich.

Von einigen Berufsgenossenschaften ist neuerdings u. a. vorgeschrieben, daß bei öffentlichen Bauten und Regiebauten es Sache der Bauleitung oder des Bauherrn ist, für die Abdeckung der Balken- und Trägerlagen und für deren Unterhaltung zu sorgen, während im übrigen die Sicherheitsmaßnahmen von dem Unternehmer der Maurerarbeit (bei Massivbauten) oder der Zimmerarbeit (bei Fachwerkbauten) getroffen werden müssen. Hiernach können bei staatlichen Bauausführungen im Bereiche der betreffenden Berufsgenossenschaften die Unternehmer seitens der Bauverwaltung zur Herstellung und Unterhaltung der Abdeckung der Balken- und Trägerlagen wie der Brustwehren an sonstigen Öffnungen bei Bauten nur noch angehalten werden, wenn sie durch die besonderen Vertragsbedingungen dazu ausdrücklich verpflichtet worden sind.

Daneben empfiehlt es sich, die erforderlichen Maßnahmen nach Art und Umfang in dem Verdingungsanschlage insoweit ersichtlich zu machen, daß die Bewerber in der Lage sind, die ihnen dadurch erwachsenden Kosten in ihrem Angebot mit in Ansatz zu bringen.

Ich ersuche, die Ortsbaubeamten mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: Holle.

An die Herren Oberpräsidenten (Strombau- bzw. Kanalverwaltung) zu Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und Münster, sämtliche Herren Regierungspräsidenten, die Ministerial-Baulkommission zu Berlin, die Kanalbaudirektionen zu Eissen und Hannover und das Hauptbamamt zu Potsdam.

III. 3. 2 304.

V. D. 25 029.

Berlin, den 15. Januar 1908.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

An die Herren Universitätskuratorien.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Verständigung des Baubeamten in Schulpforta.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

G I C 13160. U I. U II. U III B.

28) Verwendung staubbindender Öle bei den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 16. Januar 1908.

Das feuchte Aufwischen der Klassenzimmer kann auch da nicht entbehrlich werden, wo die Fußböden mit staubbindendem Öl gestrichen sind. Es wird sich jedoch empfehlen, solche Räume nur einmal wöchentlich, und zwar ausschließlich mit ausgewundenen Tüchern aufwischen zu lassen. Hiermit darf aber erst dann begonnen werden, wenn der Anstrich vollständig fest geworden ist.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N. U III 6607 U II. M.

Abschrift in Verfolg meines Erlasses vom 9. Juli v. Js. — M 11 957 U II. U III — (Zentrbl. S. 615) zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

29) Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine.

Berlin, den 22. Januar 1908.

In Verfolg der Runderlaß vom 7. März 1905 — A 196 —, 23. November 1905 — A 1467 —, 18. Mai 1906 — A 625 —, 19. Januar 1907 — A 31 — und 24. August 1907 — A 1384 — wird nachstehend eine weitere Nachweisung von Farbbändern mitgeteilt, die zur Benutzung bei Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine geeignet sind.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 55.

Nachtragsnachweisung.

Nr. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1.	Molineus & Co. in Barmen	Navy Brand unauslöschlich.	J. Buz in Berlin NO. 43.
2.	Albert Babberg in Elberfeld, Berliner- straße 15.	Alvad	Albert Babberg in Elberfeld, Berlinerstraße 15.
3.	Arthur Schmidt in Breslau I, Goldene Krone.	Arthur Schmidt's Behörden-Farb- band	Arthur Schmidt in Breslau I, Goldene Krone.
4.	Typewriter Supply Company Ltd., London E. C., 85 Golden Lane, Hatfield Street.	Ullinor-Farbband schwarz reloid.	Ulrich Nordmann in Dresden-A., Marienstraße 13.

30) Amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“.

Berlin, den 7. Februar 1908.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. Januar d. Js., betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“, wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 124.

Berlin, den 15. Januar 1908.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1907 beschlossen, daß in Anderung des Beschlusses vom 7. November 1874 und in Anlehnung an den Beschluß vom 8. Oktober 1877 als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ wie bisher das liegende lateinische „M“, jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat. (Vergl. Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1907 S. 595.)

Die Königliche Regierung wolle die unterstellten Behörden, Kassen und Beamten des diesseitigen Geschäftsbereichs mit entsprechender Weisung versehen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

An sämtliche Königliche Regierungen.

I.	21 975
II.	15 030
III.	125,08

B. Kunst und Wissenschaft.

31) Grundsätze über die Verleihung des Musikdirektor- und Professortitels an Musiker.

Berlin, den 7. Januar 1908.

Auf den Bericht vom 12. Oktober v. Js. erkläre ich mich mit den Vorschlägen, betreffend die Feststellung von Grundsätzen über die Verleihung des Musikdirektor- und Professortitels im allgemeinen einverstanden. Ich bestimme hiernach folgendes:

I. Der Titel „Musikdirektor“ soll in Zukunft nur an solche Musiker verliehen werden, welche eine gute allgemeine wissenschaftliche und gründliche musikalische Bildung besitzen und sich durch die Leitung bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangener Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben. In der Regel ist auch zu verlangen, daß der auszuzeichnende Musiker anerkennenswerte Kompositionswerke verfaßt hat. Von der Erfüllung dieser Bedingung kann jedoch ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Fehlen von Kompositionen entweder durch besonders tiefe und umfassende musikalische Bildung oder durch ganz hervorragende Direktionsleistungen ersetzt wird.

II. Der Professortitel soll, soweit es sich nicht um Lehrer der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik handelt, nur an Musiker von hervorragender Bedeutung verliehen werden, welche durch ihre allgemeine wissenschaftliche und musikalische Bildung und durch ausgezeichnete Leistungen in weiten Kreisen Anerkennung gefunden haben.

Die Verleihung kann erfolgen für ausgezeichnete Leistungen

1. im Lehrfach, wenn eine langjährige, sehr erfolgreiche und anerkannte Tätigkeit nachgewiesen wird,

2. in der Komposition,
3. in virtuosisch-künstlerischer Betätigung als Sänger, Klavierspieler, Geiger *sc.*,
4. im Dirigieren, sofern der auszuzeichnende Musiker eine längere Reihe von Aufführungen bedeutender Werke mit hervorragenden Organen geleitet hat,
5. in der Musikwissenschaft, wenn es sich um die Veröffentlichung grundlegender Werke handelt, die neue Tatsachen beibringen oder neue Anschauungen und Ausblicke eröffnen.

Der Minister der geistlichen *sc.* Angelegenheiten.

Holle.

An den Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für Musik, zu Berlin.
U IV 5015.

32) Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Musiklehrer.

Berlin, den 16. Januar 1908.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsvorber vom 10. Juni 1834 und der dazu erlassenen Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 auch auf Privatanstalten für den Unterricht in der Musik und in der Tanzkunst, sowie auf Privatlehrer dieses Faches zu beziehen sind, wie dies auch in dem Erlass vom 5. Juli 1841 — Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung Seite 218 — zum Ausdrucke gebracht ist. Die genannten Bestimmungen sind jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, daß es Pflicht der Aufsichtsbehörden wäre, daran zu dringen, daß in den fraglichen Gegenständen nur von konzessionierten Lehrern Unterricht erteilt wird. Nach Lage der Verhältnisse erscheint ein so weitgehendes Eingreifen in den Unterrichtsbetrieb dieser Gegenstände zurzeit nicht erforderlich. Vielmehr bin ich damit einverstanden, daß es im allgemeinen bei der bisherigen Praxis bis auf weiteres das Bewenden behält. Immerhin wird es sich empfehlen, in Fällen, in welchen die Errichtung eines Musikinstituts beabsichtigt wird, von vornherein das Augenmerk darauf zu richten, daß diejenigen Persönlichkeiten, welche die Leitung des Instituts übernehmen, sowohl in sittlicher Beziehung als auch nach ihrer Vorbildung für diese Tätigkeit geeignet sind. Sollten in dieser Hinsicht Bedenken bestehen, so wird von den Aufsichtsbehörden durch die Aller-

höchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 und die Ministerial-instruktion vom 31. Dezember 1839 erteilten Besuchnis Gebrauch zu machen sein.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu R. U III C 2081 U IV.

33) Ergebnis des Preisauftschreibens für die Ausführung der Universitätsaula in Kiel mit einem monumentalen Wandgemälde.

Infolge des Preisauftschreibens, welches zur Gewinnung von Entwürfen für die Ausschmückung der Universitätsaula in Kiel mit einem monumentalen Wandgemälde unter dem 17. April 1907 — Zentralbl. S. 380 — erlassen wurde, sind 67 Arbeiten eingeliefert worden. Die als Preisgericht eingesetzte Landeskunstkommission hat die Entwürfe in der Sitzung vom 23. und 24. Januar d. Jß. geprüft und die für die besten Entwürfe ausgesuchten vier Preise, wie folgt, zuerkannt:

1. den Preis von 2000 M.
für den Entwurf mit dem Kennwort „Saat“,
2. den Preis von 1500 M.
für den Entwurf mit dem Kennwort „Universitätsaula“,
3. den Preis von 1000 M.
für den Entwurf mit dem Kennwort „Oha“,
4. den Preis von 500 M.
für den Entwurf mit dem Kennwort „Ziel“.

Bei Öffnung der unter den gleichen Kennworten verschlossenen abgegebenen Adressen der Einsender ergaben sich als Urheber der vorgenannten Arbeiten:

- zu 1: Professor Ludwig Dettmann, Direktor der Königlichen Kunstabademie in Königsberg i. Pr.,
- „ 2: Professor Albert Maennchen, Maler in Berlin,
- „ 3: Hanns Anker, Maler und Illustrator in Berlin,
- „ 4: Professor K. Koëpping, Kupferstecher in Berlin.

Von einer öffentlichen Ausstellung der Entwürfe des Wettbewerbes ist zufolge Beschlusses der Landeskunstkommission Abstand genommen. Mit Ausnahme der vier preisgekrönten Entwürfe, welche auf Grund der Bedingungen des Preisauftschreibens

für den Staat in Anspruch genommen werden, werden die eingelieferten Arbeiten ihren Urhebern von der Geschäftsleitung für die Großen Berliner Kunstaussstellungen, hier, NW. 40, Landesausstellungsgebäude, kostenfrei wieder zugestellt werden.

Berlin, den 11. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

Bekanntmachung. U IV 254 U I.

C. Höhere Lehranstalten.

34) Ausstellung von Bescheinigungen über zeichnerische Leistungen für die zur Technischen Hochschule gehenden Abiturienten höherer Lehranstalten.

Berlin, den 6. Februar 1908.

Einer aus dem Kreise der Technischen Hochschulen gegebenen Anregung entsprechend beauftrage ich das Königliche Provinzial- schulcollegeum, den Direktoren derjenigen höheren Lehranstalten Seines Verwaltungsbezirks, deren Reifezeugnisse die Abiturienten zur Aufnahme als Studierende an Technischen Hochschulen berechtigen, empfehlend anheimzustellen, die von Schülern der beiden oberen Klassen ausgeführten zeichnerischen Arbeiten (Freihand- und Linearzeichnungen), die von den zuständigen Zeichenlehrern als selbständige und gute Leistungen anerkannt werden können, im Interesse der Schüler mit Bescheinigungen nachstehenden Wortlautes unter Beifügung des Schulstempels zu versehen:

„Selbständigen Entwurf (bezw. Konstruktion) und eigenhändige Ausführung durch den Schüler der Klasse bescheinigt

, den

(Schulstempel.)

(Unterschrift des Lehrers.)“

Durch Vorlage derartig bescheinigter Zeichnungen können sich Schüler, die sich den an Technischen Hochschulen bestehenden Studienrichtungen zuwenden wollen, über ihre zeichnerische Vor-

bildung ausweisen, dadurch den zuständigen Hochschulprofessoren ein Urteil über ihre Leistungen und Leistungsfähigkeit erleichtern und sich unter Umständen erhebliche Zeitersparnisse sichern.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Abschrift erhalten Eure Magnificenz und der Senat zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die Herren Rektoren und die Senate der Königlichen Technischen Hochschulen.
U I T 24 122. U II. U IV.

35) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1908.

I. Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 6. Dezember 1907.

Die Ferienordnung für das Jahr 1908 wird festgesetzt, wie folgt:

	Schluß	Beginn
	des Unterrichts	
Ostern:	Sonnabend den 4. April,	Mittwoch den 22. April.
Pfingsten:	Donnerstag den 4. Juni	Donnerstag den 11. Juni. mittags,
Sommer:	a) für Königsberg: Sonnabend den 27. Juni,	Dienstag den 4. August.
	b) für die Provinz: Sonnabend den 4. Juli,	Dienstag den 4. August.
Herbst:	a) für Königsberg: Sonnabend den 3. Okt.	Dienstag den 13. Oktober. tober,
	b) für die Provinz: Sonnabend den 3. Okt.	Dienstag den 20. Oktober. tober,
Weihnachten:	Mittwoch den 23. Dezember,	Freitag den 8. Januar 1909.
Schluß des Schuljahres 1908:	Mittwoch 31. März 1909.	

Königliches Provinzialschulkollegium.
Schwerzel.

II. Provinz Westpreußen.

Danzig, den 19. Oktober 1907.

Die Ferien für das Schuljahr 1908/09 werden, wie folgt, festgesetzt:

	Dauer:	Schluß des Unterrichts:	Beginn
zu Oster- 1908:	2 Wochen	Sonnabend den 4. April.	Mittwoch den 22. April.
zu Pfingsten 1908:	5 Tage	Donnerstag den 4. Juni mittags.	Donnerstag den 11. Juni.
im Sommer 1908:	4½ Wochen	Mittwoch den 1. Juli mittags.	Dienstag den 4. August.
im Herbst 1908:	1½ Wochen	Mittwoch den 30. Sep- tember mittags.	Dienstag den 13. Oktober.
zu Weih- nachten 1908:	2 Wochen	Mittwoch den 23. De- zember.	Freitag den 8. Januar 1909.
zu Oster- 1909:	2 Wochen	Mittwoch den 31. März 1909.	Donnerstag den 15. April 1909.

Königliches Provinzialschulkollegium.
von Jagow.

III. Provinz Brandenburg.

Berlin, den 2. Oktober 1907.

Die Ferien an den Unterrichtsanstalten unseres Verwaltungsbereichs sind für das Schuljahr 1908 einschließlich der Osterferien 1909, wie folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1907: Mittwoch den 8. April 1908.
Anfang " " : Donnerstag den 23. April 1908.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 5. Juni 1908.
Anfang " " : Donnerstag den 11. Juni 1908.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 3. Juli.
Anfang " " : Dienstag den 4. August;

jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Dahlem, Friedenau, Friedrichshagen, Grunewald, Jüterbog, Köpenick, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Mariendorf, Niedawes, Pankow, Potsdam, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tegel, Tempelhof, Weizensee, Wilmersdorf und Zehlendorf: Dienstag den 11. August.

4. Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahrs: Mittwoch den 30. September.

Anfang des Winterhalbjahrs: Donnerstag den 15. Oktober; jedoch für die besonders genannten Lehranstalten: Donnerstag den 8. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Dienstag den 22. Dezember 1908.

Anfang " " : Mittwoch den 6. Januar 1909.

6. Osterferien 1909.

Schluß des Schuljahres 1908: Freitag den 2. April 1909.

Anfang " " 1909: Dienstag den 20. April 1909.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Mäger.

IV. Provinz Pommern.

Stettin, den 26. November 1907.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für 1908, wie folgt, fest:

1. Osterferien.

Schulschluß: Mittwoch den 8. April mittags.

Schulanfang: Donnerstag den 23. April früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 5. Juni nachmittags.

Schulanfang: Donnerstag den 11. Juni früh.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Mittwoch den 1. Juli mittags.

Schulanfang: Dienstag den 4. August früh.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Mittwoch den 30. September mittags.

Schulanfang: Donnerstag den 15. Oktober früh.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluss: Dienstag den 22. Dezember mittags.
Schulanfang: Mittwoch den 6. Januar 1909 früh.

Königliches Provinzialschulkollegium.
Frhr. von Malzahn.

V. Provinz Posen.

Posen, den 20. Dezember 1907.

Bezüglich der Ferien bei den uns unterstellten Unterrichtsanstalten bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1908

der Schulschluss:	der Schulanfang:
zu Ostern: Mittwoch den 8. April,	Freitag den 24. April,
zu Pfingsten: Freitag den 5. Juni (4 Uhr nachmittags),	Donnerstag den 11. Juni,
vor den Sommerferien: Donnerstag den 2. Juli,	Freitag den 7. August,
zu Michaelis: Freitag den 2. Oktober,	Freitag den 16. Oktober,
zu Weihnachten: Dienstag den 22. Dezember,	Freitag den 8. Januar 1909
stattzufinden hat.	

Königliches Provinzialschulkollegium.

Luke.

VI. Provinz Schlesien.

Breslau, den 14. Oktober 1907.

Die Ferien für das Jahr 1908 sind von uns, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Österferien.

Schulschluss: Mittwoch den 8. April.
Schulanfang: Donnerstag den 23. April.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 5. Juni.

Schulanfang: Freitag den 12. Juni.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Freitag den 3. Juli.

Schulanfang: Freitag den 7. August.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Freitag den 2. Oktober.

Schulanfang: Dienstag den 13. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Dienstag den 22. Dezember.

Schulanfang: Freitag den 8. Januar 1909.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Graf von Bedlich.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 2. Dezember 1907.

Die Ferien für das Jahr 1908 werden für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen in folgender Weise festgesetzt:

Bezeichnung der Ferien	Dauer	Schluß	Wiederbeginn des Unterrichts
Osterferien	2 Wochen	Mittwoch den 8. April.	Donnerstag den 23. April.
Pfingstferien	5 Tage	Freitag den 5. Juni.	Donnerstag den 11. Juni.
Sommerferien	4 Wochen	Sonnabend den 4. Juli.	Dienstag den 4. August.
Herbstferien	2 Wochen	Sonnabend den 3. Oktober.	Dienstag den 20. Oktober.
Weihnachtsferien	2 Wochen	Sonnabend den 19. Dezember.	Dienstag den 5. Januar 1909.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Trosien.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 18. Januar 1908.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1908/9 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluss des Unterrichts: Mittwoch den 8. April.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 23. April.

Fringstferien.

Schluss des Unterrichts: Freitag den 5. Juni.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 11. Juni.

Sommerferien.

Schluss des Unterrichts: Sonnabend den 4. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 4. August.

Für die Kieler Anstalten:

Schluss des Unterrichts: Mittwoch den 8. Juli.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 11. August.

Herbstferien.

Schluss des Unterrichts: Sonnabend den 3. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 20. Oktober.

Für die Kieler Anstalten:

Schluss des Unterrichts: Mittwoch den 7. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 20. Oktober.

Weihnachtsferien.

Schluss des Unterrichts: Mittwoch den 23. Dezember.
Beginn des Unterrichts: Donnerstag den 7. Januar 1909.

Osterferien 1909.

Schluss des Unterrichts: Sonnabend den 3. April.
Beginn des Unterrichts: Dienstag den 20. April.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Zum Auftrage. Bröck.

IX. Provinz Hannover.

Hannover, den 26. November 1907.

Die Ferien für die uns unterstelten Anstalten werden für das Schuljahr 1908/09, wie folgt, festgesetzt:

I. Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 4. April 1908.

Wiederanfang des Unterrichts: Mittwoch den 22. April 1908.

II. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 5. Juni 1908.

Wiederanfang des Unterrichts: Freitag den 12. Juni 1908.

III. Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 4. Juli 1908.

Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 4. August 1908.

A u s n a h m e n für die Städte Göttingen (Gymnasium und Oberrealschule) und Celle (Gymnasium und Realschule):

Schluß des Unterrichts: Dienstag den 14. Juli 1908.

Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag den 13. August 1908.

IV. Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 3. Oktober 1908.

Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag den 20. Oktober 1908.

V. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 23. Dezember 1908.

Wiederanfang des Unterrichts: Donnerstag den 7. Januar 1909.

Schluß des Schuljahres: Sonnabend den 3. April 1909.

Der Schluß des Unterrichts hat allgemein nach der vorletzten Morgenstunde, vor den Sommerferien um 10 Uhr morgens zu erfolgen.

Königliches Provinzialschulkollegium.
von Wenzel.

X. Provinz Westfalen.

Münster, den 21. Dezember 1907.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1908 die nachstehende Ferienordnung für die Schulen unseres Amtsreiches bestimmt:

1. Aufang des Schuljahres 1908:

Donnerstag den 23. April 1908.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 5. Juni mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 16. Juni.

3. Hauptferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag den 7. August mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 15. September.

4. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 23. Dezember mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Freitag den 8. Januar 1909.

5. Osterferien.

Schluß des Schuljahres 1908: Freitag den 2. April 1909 mitt. 12 Uhr.
Anfang des Schuljahres 1909: Donnerstag den 22. April 1909.

Die Herren Direktoren werden ermächtigt, an denjenigen Anstalten, an denen es wegen einer größeren Zahl von auswärtigen Schülern wünschenswert erscheint, statt 12 Uhr eine frühere Stunde als Schluß des Unterrichts anzusezen.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Im Auftrage. H e c h e l m a n n.

XI. Provinz Hessen-Nassau und Fürstentum Waldeck.
Cassel, den 3. Januar 1908.

Rähere Bezeichnung.	Schluss des Schulunterrichts.	Anfang
A. I. Für den Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Waldeck und die Städte Dillenburg, Frankfurt a. M., Homburg v. d. H. und Weilburg a. L.		
Ostern 1908	Sonnabend den 11. April.	Dienstag den 28. April. ¹⁾
Fünftag	Freitag den 5. Juni. ²⁾	Donnerstag den 11. Juni.
Sommer	Freitag den 3. Juli. ²⁾	Dienstag den 4. August.
Michaelis	Sonnabend den 26. September.	Dienstag den 13. Oktober. ¹⁾
Weihnachten	Mittwoch den 23. Dezember. ⁴⁾	Donnerstag den 7. Januar 1909.
Ostern 1909	Sonnabend den 3. April 1909.	Dienstag den 20. April 1909. ¹⁾
A. II. Für die Städte Marburg, Biebrich, Biedenkopf, Diez, Ems, Hadamar, Höchst a. M., Geisenheim, Limburg, Montabaur und Wiesbaden.		
Ostern 1908	Sonnabend den 11. April.	Dienstag den 28. April. ¹⁾
Fünftag	Freitag den 5. Juni. ²⁾	Dienstag den 16. Juni.
Sommer	Freitag den 17. Juli. ²⁾	Dienstag den 18. August.
Michaelis	Sonnabend den 3. Oktober.	Freitag den 16. Oktober. ²⁾
Weihnachten	Mittwoch den 23. Dezember. ⁴⁾	Donnerstag den 7. Januar 1909.
Ostern 1909	Sonnabend den 3. April 1909.	Dienstag den 20. April 1909. ¹⁾
B. Für die Stadt Oberlahnstein.		
Ostern 1908	Donnerstag den 9. April.	Dienstag den 28. April. ¹⁾
Fünftag	Freitag den 5. Juni. ²⁾	Dienstag den 16. Juni.
Sommer	Freitag den 14. August. ²⁾	Sonnabend den 19. September.
Weihnachten	Mittwoch den 23. Dezember. ⁴⁾	Donnerstag den 7. Januar 1909.
Ostern 1909	Donnerstag den 1. April 1909.	Dienstag, den 20. April 1909.
Königliches Provinzialschulkollegium.		
P a e h l e r.		
Ämmerlung.		
¹⁾ Der vorhergehende Montag ist zur Aufnahmeprüfung sowie zu etwaigen Mitteilungen an die am Orte befindlichen Schüler zu verwenden.		
²⁾ Desgleichen der vorhergehende Donnerstag.		
³⁾ Der Unterricht ist an diesem Tage überfürzt durchzuführen.		
⁴⁾ Der Unterricht ist am Mittage des 23. Dezember zu schließen.		
⁵⁾ Desgleichen am Mittage des 14. Augusts.		

XII. Rheinprovinz.

Koblenz, den 20. Dezember 1907.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1908 wird festgesetzt,
wie folgt:

1. Anfang des Schuljahres 1908:

Donnerstag den 23. April 1908.

2. Pfingstferien.

Schluss des Unterrichts: Freitag den 5. Juni mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 16. Juni.

3. Hauptferien.

Schluss des Unterrichts: Freitag den 7. August mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Dienstag den 15. September.

4. Weihnachtsferien.

Schluss des Unterrichts: Mittwoch den 23. Dezember mittags 12 Uhr.
Anfang des Unterrichts: Freitag den 8. Januar 1909.

5. Osterferien.

Schluss des Schuljahres 1908: Freitag den 2. April 1909 mittags
12 Uhr.

Anfang des Schuljahres 1909: Donnerstag den 22. April 1909.

Wo es wegen einer größeren Zahl auswärtiger Schüler
wünschenswert erscheint, werden die Herren Direktoren ermächtigt,
statt 12 Uhr je nach den örtlichen Verhältnissen eine frühere
Stunde für den Schluss des Unterrichts anzusezen.

Röntgliche Provinzialschulkollegium.
von Hövel.

D. Schullehrer- und Lehrerinnenseminar e. c. Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

36) Fortbildungskursus für bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen.

Berlin, den 17. Januar 1908.

Um den neuerdings hier erprobten Verbesserungen der Methode des Mädchenturnens bald eine möglichst weite Verbreitung zu geben, habe ich beschlossen, auch in den nächsten Jahren Fortbildungskurse für bereits im Amte befindliche Turnlehrerinnen an der hiesigen Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt abhalten zu lassen. Wie im vorigen Jahre, so sind auch diesmal für die Teilnahme zuvörderst solche Damen vorzuschlagen, von deren Beschränkung und Eifer zu erwarten ist, daß sie die erhaltenen Anregungen demnächst für ihren eigenen Unterricht und auch für weitere Kreise fruchtbar machen werden. Es kommen daher insonderheit auch die Lehrerinnen an den auswärtigen Kursen zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in Frage, soweit es sich nicht ermöglichlen läßt, diese durch Verwendung als Hilfslehrerinnen bei dem hiesigen fünfmonatigen staatlichen Ausbildungskursus für Turnlehrerinnen noch gründlicher mit der hier angewandten Methode bekannt zu machen, als dies durch einen dreiwöchigen Fortbildungskursus geschehen kann. Demnächst sind Turnlehrerinnen an Staatlichen und Städtischen Lehrerinnenseminalen und Höheren Mädchenschulen, an Volks- und Mittelschulen vorzuschlagen.

Der diesjährige Kursus wird vom 11. Juni bis einschließlich 1. Juli 1908 dauern. Außer den Kosten für die erforderlichen Fahrkarten werden den auswärtigen Teilnehmerinnen täglich fünf Mark als Beihilfe für ihren Aufenthalt hier selbst gewährt werden.

Die Königliche Regierung
Das Königliche Provinzialschulcollegium wolle mir bis zum 10. April d. J. geeignete Turnlehrerinnen zur Einberufung zu dem bezeichneten Kursus in Vorschlag bringen.

Der Minister der geistlichen c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen und Provinzialschulcollegien. U III B. 7

37) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1908 ein etwa fünf Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist auf Dienstag den 4. August d. J. festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. J. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidium hier-selbst, ebenfalls bis zum 15. März d. J. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin gehestet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden:

Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen, Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckstyz am Barren; Hochsprung als Schlusssprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebe-stangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Übungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 23. Januar 1908.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III B 120.

38) Art und Dauer der Vorbereitung für die Oberlehrerinnenprüfung.

Berlin, den 29. Januar 1908.

Nach der seitherigen Handhabung der Bestimmungen in § 3 der Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen

(Oberlehrerinnenprüfung) vom 15. Juni 1900 kann die Dauer der Vorbereitung für diese Prüfung auf den Zeitraum von fünf Jahren, während dessen die Bewerberinnen nach Erlangung der lehramtlichen Befähigung im Lehramte gestanden haben müssen, mit angerechnet werden.

In bezug auf Art und Dauer der Vorbereitung für die Oberlehrerinnenprüfung bestehen keine Vorschriften. Es ist daher auch als zulässig zu erachten, wenn eine Bewerberin durch Hören von Vorlesungen an einer außerpreußischen Universität ganz oder zum Teil die Vorarbeit betreibt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: gez. Schwarzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 5084.

39) Verlegung von Prüfungsterminen in der Provinz Schlesien.

Der Anfangstermin der Entlassungsprüfungen ist, wie folgt, festgesetzt:

1. bei dem Seminar zu Kreuzburg, O.-S.
a) schriftlich: 4. März
b) mündlich: 12. März und folgende } früh 8 Uhr
2. bei der Präparandenanstalt zu Bülz
a) schriftlich: 19. März
b) mündlich: 23. März und folgende } früh 8 Uhr
3. bei der Privatlehrerinnen-Bildungsanstalt des Fräuleins Knittel zu Breslau
mündlich 16. März und folgende Tage.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

40) Ausstellung von Quittungen über die aus der Alterszulagekasse gezahlten Beträge für Volksschullehrer und Lehrerinnen in städtischen rc Schulverbänden.

Berlin, den 17. Dezember 1907.

Erwiderung auf den Bericht vom 9. Juni d. J. s. nach Benehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer.

In den Fällen, in denen nach § 8 Abs. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes die Auszahlung der Alterszulagen durch die Schulverbände

für Rechnung der Alterszulagekasse erfolgt, sind die bezugsberechtigten Lehrpersonen die eigentlichen Zahlungsempfänger. Den Schulverbänden ihrerseits liegt nur die Auszahlung ob.

Die Quittungen jener Empfänger sind zu der Rechnung der Alterszulagekasse, in welcher die spezielle Verrechnung der Zulagen stattzufinden hat, grundsätzlich beizubringen und können durch die Quittungen der Schulverbände selbst nicht ersetzt werden. Abgesehen davon, daß die Empfängerquittungen den Nachweis führen, daß die einzelnen Zulagen in den bestimmten Beträgen den Bezugsberechtigten tatsächlich ausgezahlt worden sind, dienen sie auch zur Vermeidung von Überzahlungen, wie solche bei einer Alterszulagekasse durch Zahlungen ohne die Quittungen der einzelnen Lehrer nur gegen die Quittung des Schulverbandes verursacht worden sind.

Demgemäß sind in dem vorliegenden Falle die Quittungen der Schulverbände, insbesondere der Stadt B., nicht als ausreichend zu erachten, vielmehr müssen an sich noch die einzelnen Quittungen der betreffenden Lehrpersonen (Quittungsnachweisen) vorgelegt werden, wie dies jetzt auch in anderen Bezirken geschieht. Wenn jedoch nach den Angaben des Magistrats in B. ein Zahlungsnachweis in dieser Form für die städtische Kassen- und Rechnungsführung mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist dagegen nichts zu erinnern, daß anstatt des speziellen Quittungsnachweises ein von dem Magistrat als richtig bescheinigtes Verzeichnis der geleisteten einzelnen Zahlungen beigebracht wird.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. U. III E 4133.

41) Bestellung von Geistlichen zu Verbandsvorstehern.
(§§ 49, 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906).

Berlin, den 30. Dezember 1907.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß gegen die Bestellung von Geistlichen zu Verbandsvorstehern (§§ 49, 51 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906) nichts einzuwenden ist. Die Bestimmung des § 53 Abs. 2 letzter Satz wird hierdurch nicht berührt. Ein besonderes Stimmberecht steht dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gesetzlich nicht zu. Nur für den Fall der Beschlusunfähigkeit in der ordnungsmäßig anberaumten 2. Sitzung ist der Verbandsvorsteher als solcher, und zwar auch der geistliche oder kommissarische, befugt, hinsichtlich aller auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen (§ 53 Abs. 2 Zeile 4).

Sollte der von der Königlichen Regierung vorgetragene Fall der Stimmengleichheit unter einem geistlichen oder einem kommissarischen Vorsitzenden bei der Beschlusfassung über Angelegenheiten eintreten, hinsichtlich welcher diesem ein Stimmrecht nicht zusteht, so ist nach allgemeinen Grundsäzen zu entscheiden. Darauf wird in einem solchen Falle der Gegenstand der Beschlusfassung als abgelehnt zu betrachten sein.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 2598.

42) Verteilung der Schullaufen in Gesamtschulverbänden nach § 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 3. Januar 1908.

Auf den Bericht vom 7. Dezember 1907 erwidere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten der Königlichen Regierung, daß für eine nach § 9 Abs. 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in das Ermessen der Beschlusbehörden gestellte anderweite, von dem Maßstabe des § 9 Abs. 2 a. a. D. abweichende Verteilung der Schullaufen in Gesamtschulverbänden die örtlichen und provinziellen Verhältnisse werden maßgebend sein müssen. Ein für solche Fälle allgemein gültiger Maßstab kann nicht gegeben werden.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhalten die Königlichen Regierungen zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß der in Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder. U III D 4152.

43) Verwendung der Erlöse aus Abbruchsmaterialien bei mit Staatsbeihilfen auszuführenden Elementarschulbauten. — Verdingung rc. von Schulbauten, bei denen die Staatsbeihilfe mehr als 5000 M beträgt, durch den Kreisbaubeamten.

Berlin, den 13. Januar 1908.

Bei mit Staatsbeihilfen auszuführenden Elementarschulbauten gelten Erlöse aus Abbruchsmaterialien nicht als Bar-

leistungen der Baupflichtigen im Sinne des Erlasses vom 31. Dezember 1897 — U III E 7210 —. Die Erlöse müssen vielmehr in allen Fällen, insbesondere auch, wenn Staatsbeihilfen zum festen Betrage bewilligt sind (Erlaß vom 30. März 1897 — M. d. g. A. U III E 1400 — M. d. ö. A. III. 4410 — *Zentrbl. S. 380*) zu den Baukosten vor der Staatsbeihilfe verwendet werden.

Falls die Baupflichtigen sonst nichts beitragen oder nur die Hand- und Spanndienste in Natur leisten, sind daher die Schulbauten, zu denen Staatsbeihilfen von mehr als 5000 M bewilligt sind, von den Kreisbaubeamten von Amts wegen zu verdingen, zu leiten und abzurechnen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Hinkeldeyn.	Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Müller.
---	---

An die Königliche Regierung zu N.

Min. d. ö. A. III. P. 11. 176.

Min. d. g. p. A. U III E 7912.

44) Befugniß zur Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule.

Berlin, den 25. Januar 1908.

Im Verfolg eines Spezialfalles erklären wir uns damit einverstanden, daß die in § 15 der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule“ vom 9. Juli 1907 (*Zentrbl. S. 615*) vorgesehene Befugniß zur Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen von den Schulabteilungen der Regierungen ein für allemal auf die Landräte, in Stadtkreisen die Bürgermeister, übertragen werden darf. Falls dies geschieht, ist gleichzeitig den Landräten (Bürgermeistern) aufzugeben, von jeder Schul- bzw. Klassenschließung der Schulabteilung bei der zuständigen Regierung unverzüglich Meldung zu erstatten.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Holz.	Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten. In Vertretung: Bever.
--	--

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

M. d. J. II a. 576.

M. d. g. A. M 15093 U II, U III A.

45) Weisungen betreffend die Schulrevisionen.

Berlin, den 31. Januar 1908.

Bei den Revisionen der Volksschulen und Seminarübungsschulen, welche von den Technischen Räten des Kultusministeriums vorgenommen sind, hat sich vielfach gezeigt, daß wohl begründete pädagogische Forderungen in der Praxis nicht überall die nötige Beachtung erfahren. Ich habe auf Grund der gemachten Beobachtungen in den anliegenden Weisungen betreffend die Schulrevisionen eine Anzahl Gesichtspunkte zusammenstellen lassen, welche sämtlichen Regierungs- und Schulräten und den sonstigen Schulaufsichtsbeamten zur Nachachtung mitzuteilen sind. Die Königlichen Provinzialschulkollegien habe ich angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß die anliegenden Weisungen im Unterrichtsbetriebe der Seminarübungsschulen und bei der Einführung der Seminaristen in die Unterrichtspraxis genau befolgt werden.

An die Königlichen Regierungen.

Abichrift vorstehender Verfügung, sowie der Anlage erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U III A 3193 U III.

1. Die Lehr- und die Stoffpläne enthalten nicht selten zu viel Unterrichtsstoff; dadurch wird leicht die gründliche Durcharbeitung beeinträchtigt, und es wird die Gefahr einer nur oberflächlichen Aufnahme der Lehrstoffe herbeigeführt. Dies ist zu verhüten; eher ist der Umfang des Stoffes zu beschränken, als daß nur eine mechanische Aneignung des letzteren erreicht wird und die Schüler nicht zur Beherrschung desselben gefördert werden. Hiernach bedürfen die Lehr- und die Stoffpläne einer eingehenden Durchsicht.

2. Das Unterrichtsverfahren vollzieht sich zu viel nur in Form von Frage und Antwort; der Selbsttätigkeit und den selbständigen Leistungen der Kinder (dem selbständigen Zusammenfassen, Vortragen, Rechnen, Messen, auch dem selbständigen Niederschreiben u. a.) ist mehr Raum zu gewähren. Dabei richtet sich das Fragen zu oft nur auf die Ergänzung durch einzelne Wörter oder sogar auf Selbstverständliches; die Fragen sind zu leicht und rufen zu wenig das Interesse der Schüler hervor; es ist nötig, die Denksarbeit, die Urteilskraft der Kinder mehr in Anspruch zu nehmen.

3. Die Beiprechung der Lehrstoffe — namentlich der Lesestücke, Gedichte, Kirchenlieder, biblischen und weltgeschichtlichen Erzählungen — wird vielfach zur Zersetzung der Stoffe in Einzelheiten. Sie wirkt dann zu wenig anregend, Interesse weckend, bildend, wird vielmehr unübersichtlich und ermüdend und entbehrt des rechten Erfolges. Erklärungen sind nur soweit anzuwenden, als es für das Verständnis notwendig ist; besonders sind aber — unter Rücksprache der Mittätigkeit der Kinder — die Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, und es ist die Erfassung der Hauptgedanken, bei poetischen Stoffen nach Möglichkeit das Verständnis des poetischen Gehalts zu erstreben. Hilfsbücher (Erklärungen von Lesestücken, Kirchenliedern pp.), welche die Stoffe in der nicht zu billigenden Weise behandeln, sind demnach als für den Unterricht geeignet nicht zu erachten.

4. Den Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke ist besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die Kinder sollen befähigt werden, ihre Gedanken verständlich und sprachlich richtig darzulegen.

Dabei muß vermieden werden, für die mündliche Darstellung (z. B. bei Angabe des Inhalts von Gelesinem, von Gedichten und Liedern, bei Beschreibungen und Erzählungen, bei Vorbereitung von Aufsätze) nur einerlei bestimmte Fassung zu verlangen und diese irgendwie mechanisch einzuüben; es ist den Kindern vielmehr möglichst Freiheit in der Form der Darstellung zu gewähren und nur das fachlich oder sprachlich Unrichtige zu verbessern.

Für die Übung im schriftlichen Ausdrucke sind die verhältnismäßig selten gefertigten und vielfach unzweckmäßig vorbereiteten Aufsätze nicht ausreichend, sondern es muß häufige, tulichst tägliche Übung durch kleine Niederschriften eintreten. Diese beginnt schon auf der Unterstufe mit dem Aufschreiben (nicht nur Abschreiben) kleiner Säckchen und erweitert sich auf den folgenden Stufen immer mehr in kurzen Niederschriften, die allmählich möglichst ohne besondere Vorbereitung zu fertigen sind und deren Inhalt aus dem in den verschiedenen Unterrichtsfächern Behandelten, sowie aus dem von den Kindern Erlebten und Beobachteten zu nehmen ist. Solche Niederschriften sind nicht nur im Deutschunterrichte sondern auch in anderen Lehrfächern, namentlich den Realien, zu fertigen. Die Verbesserung erfolgt in der Regel in der Klasse durch die Schüler.

Was die eigentlichen Aufsätze betrifft, so sind die Aufgaben aus den behandelten Unterrichtsstoffen sowie aus den Erlebnissen und Wahrnehmungen der Kinder zu wählen; in Briefen und Geschäftsaufträgen sind Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie das Leben tatsächlich bietet. Aufgaben, die dem Gedankenkreise der Kinder fern liegen, die über ihre Fassungs- und Darstellungsstärke hinausgehen und bei denen sie nur zu leicht veranlaßt werden,

nur Worte zu machen, nicht Selbstgedachtes und Empfundenes auszusprechen, sind auszuschließen. Bei der Ausarbeitung ist das Einüben einer bestimmten Fassung durchaus zu vermeiden. Wenn auch die Hauptgedanken und die Gliederung in gemeinsamer Arbeit des Lehrers und der Kinder gewonnen werden, so ist den letzteren im einzelnen in der Form der Darstellung möglichst Freiheit zu lassen. Auf der Oberstufe kann, soweit es möglich ist, die Vorbereitung immer mehr zurücktreten. Auch sind die Arbeiten nicht schon in der Kladde vom Lehrer zu verbessern; in diesem Falle würde den Reinschriften nur der Wert von Schreibübungen zufallen. Wohl aber können Ausarbeitungen der Aufsätze von einzelnen Kindern vorgelesen, dann vom Lehrer besprochen und von den Schülern selbst im Unreinen verbessert werden. Die Durchsicht der Reinschriften erfolgt durch den Lehrer. Bei Rückgabe der Aufsätze sind ebenso wie bei Beiprechung der Niederschriften besonders solche Fehler zu erörtern, welche häufiger vorkommen. Dies kann auch Anlaß geben zu Übungen behufs weiterer Verhütung derartiger Fehler. Die orthographischen Übungen und die oben bezeichneten Niederschriften werden überhaupt ihrer Bedeutung und ihrem Erfolge nach wichtiger sein als die Übungen, welche an manchen Orten nicht selten unter erheblichem Zeitaufwande im Anschluße an sogenannte Sprachbücher getrieben werden. Die grammatischen Besprechungen beschränken sich in der Volksschule im wesentlichen auf den Zweck, den richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache fördern zu helfen; demnach ist für sie im Stundenplan nicht zu viel Zeit zu beanspruchen.

5. Was den Religionsunterricht betrifft, so ist unter Beachtung der aufgestellten Lehrpläne dahin zu wirken, daß eine Überhäufung mit Unterrichtsstoff vermieden wird, um nicht die religiösfittliche Einwirkung auf die Kinder zu beeinträchtigen. Geistloses Erlernen soll nicht Platz greifen. Bei der gedächtnismäßigen An-eignung der Religionstexte ist ein Übermaß zu vermeiden.

6. Da für das Rechnen die Beachtung der Bedürfnisse des Lebens von bestimmendem Einfluß ist, muß auf Rechensertigkeit, auf Selbständigkeit in Lösung der Aufgaben, sowie bei Stellung der Aufgaben auf Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Lebens gehalten werden. Die Rechensertigkeit soll durch den gesamten Rechenunterricht gefördert werden; ihr müssen insbesondere aber auch am Anfange der Stunden die nicht zu veruachlässigenden regelmäßigen Wiederholungsübungen (aus den Grundrechnungssarten mit unbenannten und benannten Zahlen, mit Brüchen, mit Währungszahlen, Reihen u. dergl.) dienen. Unbedingt ist auf allen Stufen das Ziel zu erstreben, daß die Kinder die Aufgaben selbständig lösen lernen; es ist nicht zu dulden, daß die Lehrenden, wie es nur zu oft geschieht, bei den

Lösungen fort dauernd leiten und ein holen; in ihren späteren Lebensverhältnissen müssen die Kinder die Rechenoperationen auch allein ohne Hilfe vollziehen. Besonderer Wert ist sodann darauf zu legen, daß bei der Wohl der Aufgaben die Verhältnisse des praktischen Lebens berücksichtigt werden. Von der Unterstufe an sind eingekleidete (angewandte) Aufgaben zu stellen, die nach Maßgabe des Standpunktes der Kinder die wirklichen, den Kindern naheliegenden Zustände in Betracht ziehen. Besonders aber in den oberen Abteilungen der Schulen sind in Hinsicht auf die Verhältnisse, in welche die Kinder später eintreten, Aufgaben für das angewandte Rechnen aus den mannigfachen Beziehungen des praktischen Lebens (des Lebens im Hause, des landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen Betriebes, des Verkehrslebens, der Wohlfahrtseinrichtungen u. a.) zu entnehmen; die örtlichen Verhältnisse sind hierbei ganz besonders zu beachten. Das selbständige schriftliche Rechnen muß dabei fleißig geübt werden.

Die Lehrenden sind immer wieder auf die Beobachtung vorstehender Gesichtspunkte hinzuweisen und erforderlichenfalls anzuleiten, namentlich wenn die eingeführten Rechenbücher, die vielfach der Verbesserung bedürfen, nicht ausreichende Anleitung geben. Mit derartigen Berechnungen darf nicht — wie nicht selten geschieht — zu spät begonnen werden. Um Zeit zu gewinnen, ist manches Frühere kürzer zu behandeln und besonders auch Unnötiges auszuschließen (wie zu ausgedehnte Berücksichtigung der gemeinen Brüche, der Zeitrechnung, der großen und vierstelligen Zahlen, die vollständige Ausarbeitung aller in den Rechenheften stehenden Aufgaben u. a.). Auch hier ist eine Beschränkung des Stoffes notwendiger, als daß für das Leben wichtige Gebiete dieses Unterrichts nicht gründlich und bis zur Erreichung der Fertigkeit mit den Kindern durchgearbeitet werden. Die Lehrpläne und Pensenverteilungen bedürfen hiernach vielfach einer Durchsicht. Genauer Kenntnis der geltenden Münzen, Maße und Gewichte ist selbstverständlich zu vermitteln. An geeigneten Stellen sind in einfacher Form wirtschaftliche Belehrungen (wie über Haushalt der Familie, der Gemeinde, des Staates, Versicherungswesen u. a.) anzuschließen.

Auf der Oberstufe müssen auch Raumberechnungen — ebenfalls unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Lebens — ausgeführt werden; ihr Umfang bestimmt sich nach der Art der Schule. Hierbei ist zunächst praktisch und anschaulich im Schulzimmer, im Schulhause, auf dem Schulhofe zu messen und zu berechnen. Bei dem Unterrichte in der Raumlehre ist im allgemeinen die praktische Anwendung mehr hervorzuheben.

7. Die Heimatkunde ist überall sorgfältig zu pflegen. Dies gilt nicht nur vom erdkundlichen Unterrichte; auch die heimatlichen Geschichten, heimatlichen Sagen, Denkmäler, Bauten u. a. sind

zu berücksichtigen; die Kinder müssen ferner die in ihrer Heimat hauptsächlich vorkommenden Pflanzen, Tiere, Gesteine kennen lernen und zu dieser Kenntnis nach Möglichkeit auch im Freien auf Spaziergängen u. dergl. geführt werden.

8. Im Geschichtsunterrichte sind die Darstellungen aus der älteren und mittleren deutschen Geschichte auf die wichtigeren Lebensbilder zu beschränken; Zahl und Ausführung sind nach der Art der Schule zu bestimmen. Das Hauptgewicht fällt auf die neuere vaterländische, insbesondere die preußische Geschichte; dieser kann um so mehr gewidmet werden, je mehr bei der älteren und mittleren Geschichte eine Beschränkung eintritt. Von der Zeit des Großen Kurfürsten an ist der Stoff eingehender und in ununterbrochener Reihenfolge zu behandeln. Es ist aber nicht nur die äußere Machtentwicklung des Staates zu schildern, sondern es sind auch die innere Entwicklung des Landes und die für das Volkswohl getroffenen Einrichtungen in ausreichender Weise zu berücksichtigen. Der Unterricht darf nicht bloß Tatsachen aufzählen, sondern muß durch lebendige und anschauliche Darstellung aufrufen und Interesse erwecken. Als Ziel ist festzuhalten, daß die Kinder mit sicherer Kenntnis des Wichtigsten aus der vaterländischen Geschichte die Schule verlassen; zu diesem Behufe ist sorgfältige Übung und Befestigung sowie regelmäßige Wiederholung der Hauptdaten erforderlich.

9. Letzteres gilt auch von der Erdkunde. Die Kinder müssen wie mit der vaterländischen Geschichte so auch hauptsächlich mit der vaterländischen Geographie in ausreichendem Maße vertraut gemacht werden. Entsprechend den Forderungen der Gegenwart dürfen auch Deutschlands Kolonien und Weltverkehr sowie wichtige Verkehrsmittel und Handelsverbindungen nicht unberücksichtigt bleiben.

10. In Naturgeschichte hat der Unterricht nicht in trockenem Beschreiben und Klassifizieren seine Aufgabe zu suchen, sondern den Zusammenhang zwischen Bau und Leben der Naturkörper darzulegen, sowie das Verhältnis der Naturkörper zu einander zu beachten und so in ein Verständnis der Natur einzuführen und den Natursinn der Kinder wirkungsvoll anzuregen. Die Behandlung gründet sich auf die Beobachtung tulichst der Gegenstände selbst; soweit angängig, ist auch der Unterricht im Freien (Schulgärten, Schulspaziergänge) hierfür nutzbar zu machen. In Naturlehre ist die Kenntnis der zu beschreibenden Erscheinungen durch Beobachtung natürlicher Vorgänge oder durch Versuche zu vermitteln. Von Wichtigkeit ist es, die Bedeutung oder Verwendung der Naturkörper oder Naturkräfte im Haushalte der Natur oder im Dienste des Menschen zum Verständnis zu bringen. An geeigneten Stellen, namentlich auch,

wo Bau und Leben des menschlichen Körpers Gegenstand des Unterrichts bilden, ist die Gesundheitspflege eingehend zu berücksichtigen. Auf die sorgfältige und zweckdienliche Verwendung guter Anschauungsmittel ist, wie in allen Fächern, so auch hier Bedacht zu nehmen.

46) Vereidigung der Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter gemäß § 52 des Schulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 6. Februar 1908.

Eine Vereidigung der Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter gemäß § 52 des Schulunterhaltungsgesetzes ist nicht notwendig, wenn diese bereits in irgend einer Eigenschaft den Staatsdienereid geleistet haben, welcher nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetzamtl. S. 715) die Schwören den auch für alle ihnen später übertragenen Ämter verpflichtet.

Die Geistlichen leisten als solche keinen Staatsdienereid. Wenn sie daher diesen nicht schon in anderer Eigenschaft geleistet haben, sind sie bei ihrer Ernennung zu Verbandsvorstehern bzw. Verbandsvorsteher-Stellvertretern zu vereidigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten
Im Auftrage: Preische.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 204. G I. G II.

47) Förderung des Turnens unter der heranwachsenden Jugend.

Danzig, den 10. Mai 1907.

Von berufener Seite sind mir gegenüber wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß bei der heranwachsenden Jugend sowohl wie bei Erwachsenen die Neigung, deutschen Turnvereinen als Mitglieder beizutreten, nicht mehr in dem gleichen Maße vorhanden ist, wie vordem. Diese Erscheinung ist um so mehr zu beklagen, als die Turnvereine sich nicht nur die körperliche Ausbildung ihrer Mitglieder angelegen sein lassen, sondern sich in dem gleichen Maße auch die Pflege des deutschen Volksbewußtseins und vaterländischer Gesinnung zur Aufgabe gemacht haben. Wenn diese nationale Bedeutung der Turnvereine die Förderung ihrer Bestrebungen durch die Organe der Staatsregierung gewiß gerechtfertigt erscheinen läßt, so erachte ich es ganz besonders für meine Pflicht, dafür einzutreten, daß gerade bei der schulentlassenen Jugend das Gefühl für die hohe Bedeutung der körperlichen und

sittlichen Erziehung, wie sie in den Turnvereinen gepflegt wird, wach und lebendig erhalten wird.

In diesem Sinne ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, durch die Schulabteilung der Königlichen Regierung gefälligst dahin wirken zu wollen, daß in den Volksschulen mehr als bisher dem obigen Gedanken Rechnung getragen und in geeigneter Weise darauf Bedacht genommen wird, die zur Entlassung kommenden Schüler baldigst einem tüchtigen Verein der vaterländischen deutschen Turnerschaft zuzuführen. Fast alle diese Vereine haben Jugendabteilungen und Jugendriege, in welchen unter kundiger Leitung in Turn- und Ordnungsübungen, in Gesang vaterländischer und Volkslieder, in Turnfahrten pp. die erwachende Jugendkraft in wohlgeeigneter Weise in die rechten Wege geleitet wird.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
von Jagow.

An die Herren Regierungspräsidenten zu Danzig und zu Marienwerder. O. P. I. 7759.

48) Rechtsgrundsätze des Kammergerichts.

Aus der Schulpflicht ergibt sich nicht allein die Verpflichtung der Kinder, die Schule (einschl. des Religionsunterrichts) zu besuchen, und der Eltern, ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, sondern auch die Verbindlichkeit beider, sich der Schulzucht während des gesamten Unterrichts zu fügen.

Für die äußere Ordnung des Religionsunterrichts in der Schule sind allein die preußischen Schul- und Unterrichtsgesetze maßgebend. Die Verwaltungsbördönen in Preußen sind befugt, auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens einschl. des Religionsunterrichts im Verwaltungsweg Verordnungen zu erlassen und insbesondere auch die Sprache zu bestimmen, in welcher der Unterricht zu erteilen ist.

Wenn die Eltern ihre Kinder zur Auslehnung gegen die auf den geltenden Gesetzen und rechtsgültigen Verordnungen beruhenden Anordnungen der Schulbehörden und ihrer Organe (der Lehrer) antreten, so verstößen sie damit nicht allein gegen das Gesetz (einschl. der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen), sondern sie führen auch ihre Kinder rechtswidrig zu Zu widerhandlungen gegen dieses an.

Unter Missbrauch des Personensorgerights des Vaters ist dessen schuldhaft falscher, rechts- oder zweckwidriger Gebrauch zu verstehen. Ein solcher kann sich daraus ergeben, daß der Vater unzulässige Mittel zur Einwirkung auf das Kind anwendet, daß er dieses zu rechtswidrigen Handlungen verleitet oder sein Recht sonst in einer dem persönlichen Wohle des Kindes widersprechenden Weise gebraucht. Das Vorliegen des Missbrauchs ist nach den konkreten Verhältnissen festzustellen. Auch die Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes bedarf der konkreten Feststellung.

Das preußische Familiengericht kann gegen Pflichtwidrigkeiten des Vaters bei dem Gebrauche des Personensorgerights durch geeignete Gebote und Verbote einstreiten und den Vater zur Befolgung dieser Anordnungen durch Ordnungstrafen anhalten.

Die Muttersprache der beiden Kinder des P. in Z., Marie und Franz, ist die polnische. Marie P. besucht in der katholischen Volksschule zu Z. die I. Mädchenklasse (Oberstufe), Franz P. ebenda die IV. Knabenklasse (Mittelstufe). Die Schule untersteht der Regierung in Oppeln, die wegen der Unterrichtssprache im Religionsunterricht der Elementarschulen die noch geltende Verfügung vom 20. September 1872 erlassen hat (abgedr. i. PrzBlUnterr.Berw. 1872 S. 761). Diese bestimmt:

„Der Religionsunterricht wird auf der Unterstufe in der Muttersprache erteilt. Für den religiösen Memorierstoff wird die deutsche Sprache von Anfang an zu Hilfe genommen. Auf der Mittelstufe vollzieht sich dieser Unterricht in der deutschen Sprache, wobei die Muttersprache zu Hilfe genommen werden darf, jedoch nur insoweit, als dies zur Vermittlung des Verständnisses notwendig ist. Auf der Oberstufe wird bei dem Religionsunterricht ausschließlich die deutsche Sprache angewendet.“

Dementsprechend ist, soweit ersichtlich, seit Geltung der Verfügung und jedenfalls seit längeren Jahren mit der Erteilung des Religionsunterrichts an Kinder polnischer Muttersprache anstandslos verfahren. Auflehnungen gegen den Gebrauch der deutschen Sprache im Religionsunterrichte sind nach der Auskunft des Kreisjährlinspektors in Z. dort ehedem nicht vorgekommen. Marie und Franz P. weigerten sich seit Anfang November 1906, in der Religionstunde deutsch zu antworten, mit der Begründung, daß ihnen dies von ihrem Vater streng verboten sei. Dabei beharrten sie im Einverständnis mit dem Vater, obwohl deshalb gegen sie Schularrest verhängt wurde, den sie verbüßten. Auch der Versuch einer Einwirkung des Kreisjährlinspektors auf den Vater zwecks Zurücknahme seines Verbots war vergeblich. Das Vormundschaftsgericht schritt darauf gegen den Vater ein. Dieser erklärte namentlich: die Kinder verstanden den Religionsunterricht in deutscher Sprache nicht; da in Posen schon gegen 7000 Väter ihren Kindern das Antworten in deutscher Sprache im Religionsunterrichte verboten hätten, so glaube er, ein gleiches tun zu dürfen, obwohl er sich dessen bewußt sei, daß die deutsche Sprache zum Gebrauch in der Schule, insbesondere auch für den Religionsunterricht, vorgeschrieben sei. Das Vormundschaftsgericht entzog darauf dem P. die Sorge für die Person der beiden Kinder und bestimmte, daß diese in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen seien. Es erachtete diese Maßregel auf Grund des § 1666 Abs. 1 BGB. für zulässig und geboten. Die Beschwerde des P. war erfolglos.

Seiner weiteren Beschwerde ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

Es handelt sich um die Anwendbarkeit des § 1666 Abs. 1 BGB., nach welchem das Vormundschaftsgericht für den Fall, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes so mißbraucht, daß dadurch das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet wird, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen hat. Was als ein Mißbrauch des Personenorgerechts und als Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes anzusehen ist, sowie in welchem Verhältnisse die zu treffenden Maßregeln zu dem Mißbrauch und der drohenden Gefahr stehen sollen, darüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Bei der Erörterung der Voraussetzungen des § 1546 E. I. (welchem der jetzige § 1666 Abs. 1 entspricht) ist jedoch in den Mot. 4 S. 803 f. gesagt:

„Einzelne Gesetzgebungen verlangen als Voraussetzungen des Einschreitens eine „erhebliche“ Gefährdung oder „grobe“ Vernachlässigung oder einen „schweren“ Mißbrauch der elterlichen Gewalt. Der Entwurf hat derartige Zusätze nicht aufgenommen, davon ausgehend, daß es im Interesse des Kindes ratsamer ist, dem Vormundschaftsgericht in den in Rede stehenden Fällen möglichst freie Hand zu lassen, anderseits die Nichtaufnahme solcher Zusätze auch vom Standpunkte des Interesses des Inhabers der elterlichen Gewalt aus um deswillen unbedenklich erscheint, weil nicht jeder Mißbrauch des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, oder jede Vernachlässigung des Kindes ohne weiteres die Entziehung der elterlichen Gewalt zur Folge haben, sondern das Vormundschaftsgericht nur ermächtigt sein soll, je nach der Lage des Falles die zur Abwendung der Gefährdung des Kindes nach seinem Ermessen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Dass die Erweiterung der Befugnis des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe des § 1546 zu einer unangemessenen und maßlosen Einmischung desselben in die inneren Familienverhältnisse auch nur bei geringfügigen Aulässen führen könnte, ist um so weniger zu befürchten, als der Inhaber der elterlichen Gewalt nicht unter der ständigen Aufsicht des Vormundschaftsgerichts steht.“

Diesen Erwägungen der Mot. entsprechen Wortlaut und Sinn des § 1666. Hieraus wird man zu entnehmen haben, daß es innerhalb der durch eine verständige Auslegung des Wortes „Mißbrauch“ gezogenen äußeren Grenzen im wesentlichen dem freien Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben sollte, was es im Einzelfall als einen Mißbrauch des Personenorgerechts auffaßt, wie er erforderlich ist, um ihm kein Einschreiten gegen den Vater angezeigt erscheinen zu lassen (vgl.

Eichhorn i. Recht 1905 S. 332). Es kommt also hauptsächlich auf eine entsprechende Prüfung und Würdigung der konkreten Verhältnisse an, unter welchen der Natur der Sache nach an erster Stelle die (mehr oder weniger große) Erheblichkeit der Verfehlung des Vaters im Gebrauche seines Personensorgerights und die (höhere oder geringere) Wichtigkeit des durch sie betroffenen speziellen persönlichen Interesses des Kindes zu berücksichtigen sein werden; doch erscheint nicht ausgeschlossen, daß auch andere begleitende Umstände herangezogen werden.

Der gleiche Grundsatz einer konkreten Würdigung muß aber auch für die Entscheidung der Frage gelten, ob infolge des Missbrauchs eine Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes vorliegt; eine abstrakte Schlußfolgerung aus dem Vorliegen eines Missbrauchs auf das Vorhandensein einer Gefährdung genügt in der Regel nicht. In beiden Beziehungen (sowohl was den Missbrauch als auch was die Gefährdung anbetrifft) erscheint regelmäßig eine Einmischung des Vormundschaftsgerichts in die inneren Familienverhältnisse aus einem einzelnen geringfügigen Anlaß unangemessen.

Endlich hat aber das Vormundschaftsgericht auch jedesmal nach den konkreten Umständen sorgfältig abzuwägen, welche Maßregeln nach Lage des einzelnen Falles zur Abwendung der Gefährdung des Kindes erforderlich sind. Jedes Übermaß von Einmischung in die gedachten Verhältnisse ist dabei zu vermeiden. Die Repressivmaßregel des Vormundschaftsgerichts muß nach besonderer Beurteilung der gegebenen Sachlage im richtigen Verhältnisse zu der Schwere des abzuwehrenden Missbrauchs des elterlichen Sorgerechts und zu der Erheblichkeit der Gefährdung des Kindeswohls stehen. Das Kind soll dadurch geschützt, aber in das Elternrecht nicht weiter eingegriffen werden, als das Wohl des Kindes es erfordert.

Die angefochene Entscheidung des Landgerichts hat diese Bedeutung des § 1666 Abs. 1 im allgemeinen nicht verkannt. Es muß ihr zunächst darin beige pflichtet werden, daß der Beschwerdeführer sich eines Missbrauchs seines elterlichen Personensorgerights schuldig gemacht hat, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts zu rechtfertigen vermag. Die Beschwerde ist, insoweit sie sich gegen diesen Teil der Entscheidung richtet, ungerechtfertigt. Ferner ist der landgerichtlichen Entscheidung auch darin zuzustimmen, daß der festgestellte Missbrauch des Personensorgerights an und für sich geeignet ist, eine Gefährdung des geistigen Wohles der Kinder zu verursachen. Es fehlt jedoch die tatsächliche Feststellung einer solchen Gefährdung nach der konkreten Sachlage hinsichtlich eines jeden der beiden beteiligten Kinder sowie des Maßes der Gefährdung. Endlich lassen die Erwägungen des Landgerichts über die Auswahl unter den vom

Gesetze zugelassenen Maßregeln insofern eine Gesetzesverletzung erkennen, als es sich dabei augenscheinlich nicht aller zulässigen, von ihm zu berücksichtigenden Schutzmaßregeln bewußt gewesen ist. Es fehlt infolgedessen an einer ausreichenden Prüfung, ob anstatt der von ihm gewählten Maßregel nicht eine andere, weniger einschneidende und dem Interesse der Kinder mehr entsprechende hätte angeordnet werden können.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Es steht fest, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person seiner beiden genannten Kinder missbraucht hat. Unter Missbrauch ist dem Wortsinne nach ein falscher, nicht zu billigender Gebrauch zu verstehen, der sowohl ein rechtlich falscher (rechtswidriger) als auch ein sachlich unrichtiger (zweckwidriger) sein kann. Im Falle des § 1666 Abs. 1 ist nicht bloß ein objektiv unrichtiger, sondern auch ein subjektiv falscher, dem Vater als Schuld anzurechnender Gebrauch erforderlich; denn die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setzt stets ein Verschulden (ein vorjährlich oder auch fahrlässig schulhaftes Verhalten) voraus (RG. i. OLGsSpr. 3 S. 2; BayObBG. 4 S. 627; Plank, BGBl. § 1666 A. I c; v. Staudinger, BGBl. § 1666 A. II). Die Unrichtigkeit (Rechts- und Zweckwidrigkeit) des Gebrauchs des Personensorgerechts, namentlich des hier besonders in Frage kommenden Erziehungsrechts des Vaters (§ 1631 BGBl.), kann im einzelnen auf sehr verschiedenen Gründen beruhen, deren Erheblichkeit nach Abzugabe der vorstehenden Ausführungen stets im Anschluß an die gegebenen konkreten Verhältnisse zu beurteilen ist. Ein solcher Missbrauch kann sich insbesondere aus der rechtlichen Unzulässigkeit der Mittel ergeben, mit welchen der Vater Kraft seines Personensorgerechts zur Erreichung eines von ihm erstrebten Zweckes auf das Kind einwirkt, so z. B., wenn diese Einwirkung im Wege eines rechtswidrigen Zwanges oder einer unlauteren, verbotenen Beeinflussung geschieht, und zwar auch für den Fall, daß jenau Zweck an sich nicht zu missbilligen ist (RGJ. 31 S. A 41). Das Verhalten des Vaters kann ferner seinen missbräuchlichen Charakter auch durch die rechtswidrige Beschaffenheit von Handlungen erhalten, zu welchen er das Kind durch den Gebrauch seines Rechtes bestimmt. Es kommen hier nicht allein strafbare und unsittliche Handlungen in Betracht (die Verleitung zu solchen wird sich übrigens regelmäßig zugleich als ein ehrloses oder unsittliches Verhalten des Vaters im Sinne des § 1666 Abs. 1 darstellen), sondern auch schlechthin gesetzlich verbotene oder gegen die Gesetze verstörende Handlungen. Bei den letzteren wird es freilich ganz besonders auf die Umstände des einzelnen Falles, auf die Erheblichkeit der Verfehlung des Vaters und auf die Wichtigkeit des zu schützenden Interesses des

Kindes, ankommen. Im übrigen steht es der Annahme eines Missbrauchs in diesen Fällen grundfährlich nicht entgegen, wenn die Mittel, mit denen der Vater einwirkt, und der vor ihm verfolgte Endzweck an sich nicht unzulässiger Art sind.

Sodann kann aber der Gebrauch des Personensorgerights schon lediglich durch seine Zweckwidrigkeit zum Missbrauche werden, d. h. dadurch, daß er in einer dem gesetzlichen Zwecke des Rechtes zuwiderlaufenden Weise stattfindet (ein Moment, welches in den vorher erörterten Fällen nicht selten gleichzeitig zu treffen wird). Das fragliche Recht soll nach § 1627 BGB. lediglich dazu dienen, für die Person des Kindes zu sorgen. Nur derjenige Gebrauch, welcher wirklich das persönliche Wohl des Kindes im Auge hat, ist also ein dem Gesetz entsprechender, richtiger Gebrauch dieses Rechtes. Wenn dagegen der Vater unter dem Scheine einer fürsorglichen Tätigkeit für das Kind durch die Ausübung seines Rechtes andere außerhalb des Gebiets der Personenfürsorge liegende Zwecke verfolgt, durch welche das persönliche Interesse des Kindes nicht gefördert sondern beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann, so ist das ein falscher, zweckwidriger Gebrauch, also auch ein Missbrauch seines Personensorgerights. (Vgl. Stammle, Die Lehre vom richtigen Rechte 1902 S. 367; Opel, VerwandtschR. 1899 S. 201; v. Blume, FamiliR. II b. z. § 1666 BGB.). Dieser Fall liegt beispielweise dann vor, wenn der Vater die Arbeitskraft des Kindes zu seinem persönlichen Vorteil ausbeutet. (Vgl. noch die Beisp. bei Planck § 1666 A. Ia). Unter den dargelegten Gesichtspunkten ist das Vorliegen eines Missbrauchs seines Personensorgerights durch den Beschwerdeführer konkret zu prüfen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob (mit dem Landgericht) ein derartiger Missbrauch deshalb anzunehmen ist, weil der Vater auf seine Kinder mit unzulässigen Mitteln (durch rechtswidrigen Zwang) zur Erreichung seines Zweckes eingewirkt hat; denn der Missbrauch erscheint auch ohnedies genügend festgestellt. Zu vorderst ist die Annahme eines Missbrauchs des Personensorgerights durch den Vater insofern rechtlich unbedenklich, als er seine Kinder zum offenen Widerstande gegen die Schulzucht aufgereizt hat. In Preußen besteht die allgemeine Schulpflicht, welche sich namentlich auch auf den Religionsunterricht erstreckt (§§ 43 ff. II. 12 PrAeR.; PrKabD. v. 14. V. 25). Sie ist auch im Art. 21 Abs. 2 PrVerfaßlR. anerkannt (wegen dessen formeller Bedeutung jedoch auf die späteren Ausführungen hingewiesen wird). Daraus ergibt sich eine Beschränkung des Erziehungsrechts der Eltern, welche, weil sie öffentlichrechtlicher Natur ist, durch die privatrechtliche Vorschrift des § 1631 BGB. nicht berührt worden ist (Dernburg, BürgR. 4 § 74 Nr. II; Gohzner, PrKirchR. S. 21 A.). Aus dieser Schulpflicht ergibt sich aber der Natur der Sache

nach nicht allein die Verpflichtung der Kinder, die Schule (einschließlich des Religionsunterrichts) zu besuchen, und der Eltern, ihre Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, sondern auch die Bindlichkeit beider, sich der Schulzucht während des gesamten Unterrichts zu fügen; denn die Verlezung der Schuldisziplin ist unter Umständen ebenso geeignet, den Schulunterricht zu vereiteln, wie eine vollständige Versäumnis der Schule. Wenn nun die Eltern, anstatt ihre Kinder zum Gehorsame gegenüber den berechtigten, auf den geltenden Gesetzen und rechtsgültigen Verordnungen beruhenden Anordnungen der Schulbehörden und ihrer Organe (der Lehrer) anzuhalten, diese zur Auflehnung dagegen anreizen, so verstößen sie damit nicht allein gegen das Gesetz (einschließlich der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen), sondern sie stützen auch ihre Kinder rechtswidrig zur Zu widerhandlung gegen dieses an.

Demgegenüber vertritt freilich der Beschwerdeführer die Auffassung, daß sein und seiner Kinder Widerstand gegen die Anordnungen der Schulbehörden und der Lehrer ein berechtigter sei. Er begründet dies einmal damit, daß nach Art. 24 Abs. 2 PrVerfasslrf. der Religionsunterricht seiner Kinder nicht vom Staate und nach dessen Bestimmungen sondern von der katholischen Kirche und nach deren Kirchenrechte zu leiten sei (durch welches die Erteilung des Religionsunterrichts in der polnischen Muttersprache der Kinder vorgeschrieben werde); und ferner damit, daß seine Kinder den Religionsunterricht in deutscher Sprache nicht oder nicht genügend verstanden, und dieser ihnen auch deshalb in polnischer Sprache erteilt werden müsse. Gegen den sachlichen Inhalt des in der Schule seinen Kindern erteilten Religionsunterrichts hat er nichts eingewendet.

Es kann hier unerörtert bleiben, ob es gerechtfertigt war, wenn das Landgericht den auf Art. 24 Abs. 2 PrVerfasslrf. („den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften“) gestützten Angriff gegen die Rechtsgültigkeit der SchulB. vom 20. September 1872 mit dem Hinweis erledigte, daß ihre Verfassungswidrigkeit das Verhalten des Beschwerdeführers keinesfalls rechtfertigte; denn die behauptete Verfassungswidrigkeit ist zu verneinen. Der Beschwerdeführer verkennt vollständig die rechtliche Bedeutung des Art. 24 Abs. 2. Dieser enthält, wie allgemein anerkannt ist, kein aktuelles Recht, sondern lediglich eine Verheissung für eine künftige gesetzliche Regelung. Das geht klar aus Art. 112 PrVerfasslrf. hervor, der bestimmt:

„Bis zum Erlaß des in Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Hierdurch sind die Vorschriften der PrVerfassUrf. über das Schul- und Unterrichtswesen (Artt. 21—25) bis zur Erlassung des im Art. 26 in Aussicht genommenen Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen für suspendiert erklärt, so daß es danach bis zum Zustandekommen dieses bisher nicht erlassenen Gesetzes bei den betreffenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben sollte (v. Mönne, PrVerfassUrf. § 2 167 IV. S. 451; Schwarz, PrVerfassUrf. Art. 21 u. A.; Arndt, PrVerfassUrf. Vorbem. z. Artt. 20—26; Schulze, PrStaatsR. 2 S. 456; Gneist, Die konfessionelle Schule S. 12; G. Meyer, VerwR. 1 S. 222; Voening, VerwR. S. 738, 752). Hiermit stimmt auch die Rechtsprechung überein (PrDTr. 73 S. 406 ff.; 80 S. 377; OppenhoffsRspr. 15 S. 655; 17 S. 10; PrDVG. 1 S. 179). Nun ist freilich der Art. 112 PrVerfassUrf. durch das PrG. vom 10. Juli 1906 (GS. S. 333) inzwischen formell beseitigt worden; gleichzeitig wurde aber im § 1 dieses G. bestimmt, daß es bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte verbleibt. Es geschah dies zugleich unter dem ausdrücklichen Anerkenntnis der Mehrheit des Landtags,

1. daß es sich bei dem betreffenden Gesetzentwurf um eine formale Interpretation der Verfassung, nicht um eine materielle Änderung handle, so daß die Artikel über das Schul- und Unterrichtswesen bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nach wie vor suspendiert bleiben;
2. daß die bisher erlassenen Gesetze verfassungsmäßig zustande gekommen sind;
3. daß die Befugnis der Behörden, im Verwaltungsweg auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens Vorschriften zu erlassen, durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt werden soll.

(Vgl. Mat. z. diesem G. bei Cezius, PrG., betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 S. 6.) Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die früher durch Art. 112 ausgesprochene Suspension des Art. 24 Abs. 2 materiell auch jetzt noch fortbesteht. Der Beschwerdeführer kann sich also auf ihn nicht berufen. Im Gegenteile sind für die äußere Ordnung des Religionsunterrichts in den Schulen allein die preußischen Schul- und Unterrichtsgesetze maßgebend, deren Verfassungsmäßigkeit über jedem Zweifel steht, mögen sie nun vor oder nach der Emanation der PrVerfassUrf. erlassen sein. (Für die spätere Zeit vgl. noch PrG. vom 11. III. 72, GS. S. 183.) Eines Eingehens auf die Fragen des katholischen Kirchenrechts bedarf es hiernach nicht, weil sie für die zu treffende Entscheidung belanglos sind. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um Fragen wegen des materiellen Inhalts

des Religionsunterrichts, sondern ausschließlich um dessen äußere Ordnung.

Daz̄ die Verwaltungsbehörden in Preußen befugt sind, auf dem Gebiete des Schul- und Unterrichtswesens einschließlich des Religionsunterrichts im Verwaltungswege Verordnungen zu erlassen und insbesondere auch die Sprache zu bestimmen, in welcher der Unterricht zu erteilen ist, kann nach vorstehenden Erörterungen nicht zweifelhaft sein. Die besondere Zuständigkeit der Regierung zu Oppeln zur Erlassung einer Schulverordnung wie die Bf. vom 20. September 1872 gründet sich auf § 2 Nr. 6, § 3 Nr. 1, § 18 PrInstr. zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G.S. S. 248) in Verbindung mit D II 2 RglOrd. vom 31. Dezember 1825 (G.S. 1826 S. 5). Ihre Rechtsgültigkeit gibt nach keiner Richtung hin zu Bedenken Anlaß.

Was sodann den Einwand anbetrifft, daß die Kinder den Religionsunterricht in der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend verstanden, so ist er zunächst tatsächlich unrichtig. . . [Dies ist im Anschluß an die Feststellungen des Landgerichts näher dargelegt.] Ferner handelt es sich aber bei der Entscheidung darüber, in welcher Sprache der Unterricht in gemischtsprachigen Landesteilen mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Sprachkenntnisse der Schulkinder zu erteilen ist, nicht um eine Rechts-, sondern um eine Zweckmäßigkeitssfrage, über welche der einzelne Vater nicht eine dem Interesse gerade seiner Kinder entsprechende Bestimmung verlangen kann; vielmehr ist die betreffende Bestimmung von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung allgemeiner Interessen zu treffen.

Damit erledigen sich die Einwendungen, durch welche der Beschwerdeführer seine Berechtigung zum Widerstande gegen die Anordnungen der Schulbehörden und der Schule darzutun versucht hat. Die Annahme eines Missbrauchs seines Personenjörgerechts ist somit in dieser Beziehung rechtlich nicht zu beanstanden.

Gleichzeitig erscheint aber ein derartiger Missbrauch auch insofern nachgewiesen, als der Vater unter dem Deckmantel der Fürsorge für seine Kinder in Wirklichkeit ganz andere Zwecke, nämlich politische Agitationszwecke verfolgt. . . [Dies ist auf Grund des vom Landgerichte festgestellten Sachverhalts begründet.] Bei dieser Agitation handelt es sich sonach gar nicht um das persönliche religiöse Interesse der Kinder sondern nur um die Verfolgung politischer Zwecke; die letzteren liegen aber vollständig außerhalb der Sorge für die Person der Kinder. Der Vater erstrebt mit dem an seine Kinder gerichteten Verbot auch nicht etwa den Zweck, ihnen ein besseres Verständnis des Religionsunterrichts zu verschaffen; denn einerseits verstehen diese (wie

bereits hervorgehoben wurde) genügend deutsch, um den Religionsunterricht in dieser Sprache zu erhalten, und anderseits kann ihnen das Verbot, zu Hause deutsch zu lernen und in der Schule deutsch zu antworten, doch das Verständnis des deutsch erteilten Religionsunterrichts nur erschweren. Dieses Verbot ist also in Ansehung des persönlichen religiösen Interesses der Kinder ein durchaus unverständiges, offensichtlich zweckwidriges. Mit Recht hat das Landgericht darauf hingewiesen, daß der Beschwerdeführer sich doch selbst sagen müsse, daß ein etwa mangelhafter Religionsunterricht für die Kinder doch immer noch besser sei als gar keiner. Hat der Religionsunterricht in der Schule seiner Ansicht nach Mängel, so steht es ihm frei, durch häusliche Unterweisung nachzuhelfen. Er tut dies auch nach seiner Erklärung; wenn er, darüber hinausgehend, die Kinder zum Widerstande gegen die Schulzucht aufreizt, so hat er offenbar nicht mehr das persönliche Wohl der Kinder sondern lediglich seine politischen Zwecke im Auge. Er hat seine Kinder in einen schwierigen Konflikt zwischen Schulzucht und Kindesgehorsam gebracht, welcher deren persönlichem Interesse zuwiderläuft; er macht somit einen falschen, zweckwidrigen Gebrauch von seinem Personensorgerechte.

Sowohl die Zweckwidrigkeit als auch die vorher erörterte Rechtswidrigkeit des Gebrauchs dieses Rechtes lassen bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse die Annahme seines Missbrauchs durch den Vater als rechtlich bedenkenfrei erscheinen. Einerseits sind nämlich seine bezüglichen Verfehlungen recht frivole und gräßliche: Ohne daß bis dahin irgendwelche Misstände im Religionsunterrichte seiner Kinder zutage getreten waren und ohne daß er vorher deshalb an zuständiger Stelle irgendwelche Klagen geführt hatte, trat er plötzlich mit seinen Angriffen auf die Schulordnung in ostentativer Weise hervor und veranlaßte seine Kinder planmäßig zum offenen Widerstande gegen die Schulzucht; er setzte sein rechts- und zweckwidriges Treiben auch dann noch beharrlich fort, als er vom Kreissschulinspektor und Vorwurdschäftsrichter auf die seinen Kindern dadurch drohenden Nachteile eindringlich hingewiesen worden war. Andererseits kommt aber auch die Beeinträchtigung sehr wichtiger persönlicher Interessen der Kinder in Frage, nämlich die Aufrechterhaltung ihrer Schulpflicht und ihre allgemeine Gewöhnung an Gehorsam gegen die Staatsgesetze. Unter diesen besonderen Umständen, insbesondere bei der Erheblichkeit der Verfehlung des Vaters und der Wichtigkeit der zu schützenden Interessen der Kinder, ist die Annahme eines Missbrauchs des Personensorgerechts durch den Vater insoweit rechtlich nicht zu beanstanden.

Weiter ist es aber auch unbedenklich, daß den Beschwerdeführer hierbei der Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens trifft.

Er ging offenbar von vornherein zielbewußt darauf aus, sich gegen die Gesetze und Anordnungen der zuständigen Behörden über die Schulordnung aufzulehnen und auf Kosten seiner Kinder politische Agitation zu treiben. Darin lag ein vorsätzlicher Missbrauch seines elterlichen Personensorgerights. Zum mindesten kann hieran seit der Zeit kein Zweifel mehr obwalten, wo er von Seiten des Vormundschaftrichters über das Ungesetzliche und Unverständige seines Verhaltens aufgeklärt worden war.

Wenn endlich zu diesem Punkte von Seiten des Beschwerdeführers noch der Einwand erhoben worden ist, daß ein Missbrauch des Personensorgerights niemals in einer religiösen oder politischen Beeinflussung der Kinder durch die Eltern gesunden werden könne, so darf die Richtigkeit dieses Satzes hier dahingestellt bleiben (vgl. R&GJ. 31 S. A 41); denn es kann keine Rede davon sein, daß der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Missbrauch seines Rechtes gerichtszeitig irgendwie aus einer derartigen Beeinflussung hergeleitet werde. Sowohl Religion als Politik kommen hier als Gegenstand der Beeinflussung der Kinder überhaupt nicht in Betracht sondern lediglich als Motiv für die Handlungsweise des Vaters, welche sich aus andern Gründen als eine rechts- und zweckwidrige darstellt und deshalb ein Missbrauch des Personensorgerights ist. Mit der Frage, welche religiöse oder politische Überzeugung er seinen Kindern beibringt, hat dieser lediglich gegen die äußere Schulzucht gerichtete Missbrauch auch nicht das allergeringste zu tun; vielmehr wurzelt er lediglich in der Rechts- und Zweckwidrigkeit des Gebrauchs seines Personensorgerights, welche von den Motiven seines Handelns rechtlich unabhängig ist. Politische und religiöse Motive sind natürlich nicht geeignet, eine an sich rechts- und zweckwidrige Handlungsweise zu einer berechtigten und zweckmäßigen zu machen und sie somit ihres missbräuchlichen Charakters zu entkleiden. Hiernach ist die Frage der Möglichkeit eines Missbrauchs des Personensorgerights durch religiöse oder politische Beeinflussung der Kinder in den vorliegenden Streit völlig überflüssigerweise hineingezogen worden. Mit der Erledigung auch dieses letzten Einwandes ist der Missbrauch des Personensorgerights über seine Kinder durch den Beschwerdeführer in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt.

2. Es fragt sich nun aber noch weiter, ob durch diesen Missbrauch auch das geistige Wohl der Kinder gefährdet wird (eine Gefährdung ihres leiblichen Wohles ist bisher nicht in Erwägung gezogen); sowie ob die von den Vorinstanzen getroffenen und aufrecht erhaltenen Maßregeln zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich sind. Beide Fragen stehen miteinander in untrennbarem Zusammenhang, da die Art der Abwehr von dem Maße der Gefahr abhängig ist. Die Beantwortung beider hat

nach den obigen Darlegungen im Anschluß an die konkreten Verhältnisse zu erfolgen; insbesondere genügt nicht eine bloß abstrakte Beurteilung, bei welcher rein theoretisch aus dem Vorhandensein eines Missbrauchs des Personensorgerights auf eine Gefährdung des Wohles der Kinder im allgemeinen oder auch in einer gewissen Richtung geschlossen wird.

In dieser Beziehung erscheinen indes die getroffenen Feststellungen nicht ausreichend. Das Landgericht hat hauptsächlich folgendes erwogen: Die Kinder seien in einem Konflikt zwischen der Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern und gegen die Schule gebracht; die Gefahr eines derartigen Konflikts für das geistige Wohl der Kinder sei nicht zu erkennen. Es sei klar, daß Kinder, die schon so früh in einen derartigen Konflikt der Pflichten hineingetrieben würden, vollkommen in ihren Begriffen über das, was Recht und Unrecht sei, irre werden müßten. Sie verlören dadurch die Achtung vor der Autorität der Schule, wodurch allein schon jeder weitere gedeihliche Einfluß der Schule in Frage gestellt werde, und würden auch später leicht geneigt sein, vom Wege des Rechts abzugehen. Wenn auch eine geistige Schädigung der Kinder im vorliegenden Falle noch nicht zutage getreten sei, so sei die Gefahr ihres Eintritts doch eine sehr naheliegende. Diesen Erwägungen ist an sich wohl zugestimmen; doch sind sie im wesentlichen abstrakter Natur; sie lassen zwar wohl erkennen, daß das geistige Wohl der Kinder durch den festgestellten Missbrauch des Personensorgerights in einer gewissen allgemein gekennzeichneten Richtung einer Gefahr ausgesetzt ist; es ist jedoch eine tatsächliche Feststellung zu vermissen über die konkrete Beschaffenheit dieser Gefahr, insbesondere über diejenigen bestimmten Anhaltspunkte, aus welchen sich bei jedem einzelnen der beiden beteiligten Kinder eine individuelle Gefährdung seines Wohles ergibt. Eine solche Feststellung war aber hier nach Lage der Sache für eine sachgemäße Anwendung des § 1666 Abs. 1 unerlässlich, und zwar aus folgenden Erwägungen: Wenn ein Vater im Widerspruche mit den allgemein gültigen Erziehungsgrundzügen sein Kind beharrlich anhält, sich der Ordnung der Schule offen zu widersezen, so liegt wohl darin zwar immer eine gewisse Gefahr für das geistige Wohl des Kindes; das Maß dieser Gefahr kann indes je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ein sehr verschiedenes sein. Gerade in dem vorliegenden Falle ist zu beachten, daß der Widerstand des Vaters nicht allgemein gegen die Schulzucht gerichtet ist, sondern nur gegen die Art des Unterrichts in einem bestimmten Fach. Die Akten lassen vermuten, daß der Beschwerdeführer, abgesehen von dem vereinzelten Widerstande bei diesem Falle, seine Kinder im Gehorsame gegen Schule und Lehrer erzieht. . . . [Dies ist näher begründet.] Hiernach ist mit der naheliegenden Mögliche-

keit zu rechnen, daß die Kinder trotz des beharrlichen Ungehorsams gegenüber ihren Lehrern in dem einen Punkte, in welchem sie dem Willen des Vaters folgen, doch im übrigen in der Schule eine gute Führung und Gehorsam zeigen. Dagegen erscheint aber auch nicht ausgeschlossen, daß jener zunächst für sich allein stehende Mangel in der Erziehung der Kinder in der Folgezeit mehr oder weniger an Bedeutung gewinnt und die Erziehung der Kinder in größerem Umfange gefährdet. Es kann dadurch je nach dem Charakter des einzelnen Kindes und den sonstigen begleitenden Umständen möglicherweise ein vollständiger Verfall seiner Schuldisziplin, seine allgemeine Unbotmäßigkeit gegenüber jeder Autorität und seine völlige sittliche Verwilderung eintreten. Nun liegt es aber doch ohne weiteres auf der Hand, daß der Grad der Gefährdung des geistigen Wohles eines Kindes in dem ersten und in dem letzten Falle (ganz abgesehen von der Möglichkeit verschiedener Zwischenstufen der Verwahrlosung) ein sehr verschiedener ist, und daß dadurch auch eine Verschiedenheit der anzuwendenden Schutzmaßregeln notwendig gemacht wird. Ohne eine konkrete Feststellung der Beschaffenheit der Gefährdung des einzelnen Kindes, die sich ohne nähere Ermittlungen über sein sittliches Verhalten in und außer der Schule und über die ihm sonst im Elternhause zuteil werdende sittliche Erziehung nicht wird treffen lassen, fehlt es also an einer ausreichenden Unterlage für die Auswahl, welche das Vormundschaftsgericht unter den ihm nach § 1666 Abs. 1 BGB. zur Verfügung stehenden Maßregeln vorzunehmen hat. Denn das Vormundschaftsgericht darf nur die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln treffen (das.). Diese Feststellung, welche von keinem der beiden Instanzgerichte getroffen worden ist, wird nachzuholen sein.

3. Dazu kommt aber, daß das Landgericht bei der Auswahl der Schutzmaßregeln nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in Betracht gezogen hat. Es erwähnt in seinem Beschuß nur die Möglichkeit, den Eltern das Personensorgerecht zu entziehen und dieses auf einen Pfleger zu übertragen, die Kinder von den Eltern zu trennen und sie anderweitig unterzubringen. Das sind Mittel der schärfsten Art, durch deren Anwendung die Kinder persönlich sehr hart betroffen werden, obwohl es sich doch in erster Reihe um eine Verfehlung des Vaters handelt. Statt dessen hätte hier doch vor allen Dingen die Möglichkeit der Anwendung solcher Maßregeln ins Auge gesetzt werden sollen, welche hauptsächlich den Vater treffen und weniger scharf in das innere Familienleben, insbesondere in die häusliche Erziehung und persönliche Pflege der Kinder eingreifen. Es kommt dabei namentlich die Befugnis des Vormundschaftsgerichts in Betracht, gegen Pflichtwidrigkeiten des Vaters bei

dem Gebrauche des Personenförgerechts auf Grund des § 1666 Abs. 1 BGB. durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten und ihn nach Maßgabe des Art. 15 PrFGG. zur Befolgung seiner Anordnungen (innerhalb der durch § 33 FGG. gezogenen Grenzen) durch Ordnungsstrafen in Geld anzuhalten. Die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorgehens gegen den Vater nach preußischem Landesrecht (welches demjenigen gegen den Vormund aus § 1837 BGB. entspricht) unterliegt nach dem klaren Wortlaute des Art. 15 keinem Bedenken. Sie wird auch durch die Begr. zum PrFGG. (Mat. Heymannsche Ausg. S. 49) bestätigt, wo ausdrücklich gesagt wird:

„Der Art. 15 wird beispielsweise zur Anwendung kommen können, wenn der Vater oder die Mutter den zum geistigen oder leiblichen Wohle oder zum Schutze des Vermögens des Kindes vom Vormundschaftsgerichte getroffenen Anordnungen nicht nachkommt (BGB. §§ 1665—1667).“

(Vgl. Schulz-Oberneid, PrFGG. Art. 15 A. 2b; Plant § 1666 A. 6, Vorber. 7 b z. § 1626; Nußbaum i. Busch's. 29 S. 461.) Der Zulässigkeit einer derartigen Maßregel, deren Anwendung nach Lage der Sache ernstlich in Frage kam, ist sich jedoch das Landgericht augenscheinlich bei seiner Entscheidung nicht bewußt gewesen. Darin lag eine Gesetzesverletzung, welche einer sachgemäßen Wahl seiner Schutzmaßregeln hinderlich in Wege stand; das gleiche gilt auch vom Amtsgerichte.

Um Anschluß an die früheren Ausführungen ist hier noch auf folgendes hinzuweisen: Das Vormundschaftsgericht hat grundsätzlich nur im Interesse und zum Schutze des Kindes auf Grund des § 1666 Abs. 1 BGB. einzuschreiten und muß dabei jedes Übermaß vermeiden. Der Vormundschaftsrichter darf es also nicht als seine Aufgabe betrachten, der politischen Agitation des Vaters im allgemeinen Staatsinteresse entgegenzutreten; vielmehr hat er lediglich im Auge zu behalten, wie er das Wohl der Kinder am besten fördert. Werden Kinder im Hause ihrer Eltern im allgemeinen sorgsam verpflegt und erzogen, so hat es seine großen Bedenken, sie wegen bloßer Mängel in der Schulpflichtdisziplin ihrer Familie zu entziehen und anderweitig unterzubringen; denn es ist damit die Gefahr eines übermäßigen Einschreitens verbunden, weil die Entziehung der elterlichen Pflege und Erziehung für die Kinder leicht mit größeren Nachteilen verbunden sein kann, als die Vorteile sind, welche aus der Be seitigung des in einer besonderen Beziehung hervortretenden Mißbrauchs der Erziehungsgewalt für sie zu erwarten sind. Ein derartiges Vorgehen des Vormundschaftsgerichts wird unter besonders erschwerenden Umständen gerechtfertigt erscheinen; beispielsweise wenn die unmittelbare Gefahr droht, daß sich aus

dem ursprünglich alleinstehenden Disziplinmangel eine vollständige Budgetlosigkeit oder allgemeine fittliche Verwahrlosung entwickelt. Solange es jedoch an der tatsächlichen Feststellung einer derartigen erheblichen Gefährdung des geistigen Wohles der Kinder fehlt, entspricht es dem Sinne des § 1666 Abs. 1, ein Vorgehen mit weniger scharfen Mitteln zu versuchen.

Entscheidung vom 23. Januar 1907 (1. X. 1/07) (vgl. Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 33 Seite A 14 ff.)

49) Rechtsgrundätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

1. Besognis der Schulaufsichtsbehörde in der Provinz Posen, die Anzahl der an einer Volksschule anzustellenden Lehrpersonen nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen,
2. die Vermehrung der Lehrkräfte ist als ein geeignetes Mittel anzusehen, dem Bedürfnis nach Festigung der durch den Schulstreit gefährdeten Schulzucht zu entsprechen.
3. In der Provinz Posen ist der Regierungspräsident befugt, im Falle der Ablehnung durch die Schulgemeindevertretung die Eintragung erforderlicher Mehrleistungen nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in den Statut der Schulgemeinde zu verfügen.

Die katholische Schulgemeinde in S., welche durch einen Schulvorstand von 7 Mitgliedern und durch 3 Repräsentanten vertreten wird, unterhält eine katholische Volksschule, an welcher 6 Lehrer in 6 Klassen 430 Kinder unterrichten. Neuerdings haben die Kinder der Ober- und Mittelstufe der Einführung der deutschen Sprache im Religionsunterricht, welche von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund des Oberpräsidialerlasses vom 27. Oktober 1873 angeordnet worden ist, auf Veranlassung ihrer Eltern Widerstand entgegen gesetzt. Infolgedessen hat die Schulaufsichtsbehörde durch Beschluss vom 1. Dezember 1906 auf Grund des § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit den §§ 29, 30 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts die Anstellung von 2 weiteren Lehrern mit einem nach der Besoldungsordnung der Schule zu regelnden Dienstekommen verlangt und die hieraus entstehenden Kosten der Schulgemeinde auferlegt. Durch diese Vermehrung der Lehrkräfte soll eine Verminderung der Besuchsziffer der einzelnen Klassen und eine vermehrte Unterrichtsteilung an die widerständigen Kinder bewirkt werden, um ihren Ungehorsam und der dadurch hervorgerufenen Lockerung der Schulzucht zu steuern. Der Schulvorstand und die Repräsentanten haben es durch Beschluss vom 10. Dezember 1906 abgelehnt, den Anforderungen der Königlichen Regierung zu P. vom 1. Dezember 1906 Folge zu geben. Der Regierungspräsident in P. hat daher, als die

Bahl der widerspenstigen Kinder beim Schulschluß vor Weihnachten noch 157 betrug, unter Bezugnahme auf den Beschuß der Königlichen Regierung vom 1. Dezember 1906 und dessen Begründung gemäß § 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 unter dem 25. Dezember 1906 verfügt:

„daß in den Haushaltsetat der katholischen Schule in S. . . . vom 1. Januar 1907 ab als dauernde jährliche Ausgaben einzustellen sind:

1. Grundgehalt für 2 neue Lehrer abzüglich des Staatsbeitrages von 300 M je 900 M = . . . 1800 M
2. Mietentschädigung je 300 M = . . . 600 "
3. Alterszulagenkassenbeiträge je 218 M = . . . 436 "
4. Ruhegehaltskassenbeiträge je 90 M = . . . 180 "

zusammen jährlich 3016 M.

Diese Eintragung hat sofort zu geschehen, da sie ohne Nachteil für das Schulwesen nicht ausgeföhrt werden kann.“

Diese Verfügung ist am 31. Dezember 1906 dem Vorsitzenden des katholischen Schulvorstandes zugestellt und auf Grund eines vom Schulvorstand und den Repräsentanten am 5. Januar 1907 gefaßten Beschlusses mittels der am 13. Januar 1907 beim Gerichtshof namens der katholischen Schulgemeinde vom Schulvorstand eingereichten Klage angefochten worden.

Klägerin beantragt Aufhebung der angefochtenen Verfügung, weil es gesetzlich unzulässig sei, aus disziplinaren Gründen die Schullaft zu vermehren. Die Anstellung zweier neuer Lehrkräfte sei nicht notwendig; die Anstellung eines neuen Lehrers würde genügen, um die durch Teilung der Klassen und durch Überstunden veranlaßte Mehrarbeit zu bewältigen, denn der Schulstreik sei bereits im Abnehmen und die Vermehrung der Lehrkräfte dürfe nur vom Bedürfnis abhängig gemacht und nicht als Strafe verhängt werden.

Beflagter beantragt kostenpflichtige Abweisung der Klage und bestreitet, daß es sich um eine Strafmaßregel handle. Die Vermehrung der Lehrkräfte sei lediglich aus dem Bedürfnis nach Festigung der durch den Schulstreik gefährdeten Schulzucht hervorgegangen; denn im November 1906 hätten von 281 für den deutschen Religionsunterricht in Betracht kommenden Schülern 193 diesem Unterrichte Widerstand entgegengesetzt, und die nötige intensivere Einwirkung auf die streikenden Kinder habe die Anstellung von 2 weiteren Lehrern erfordert. Ob demnächst eine Verminderung der Lehrkräfte möglich sein werde, sei für die Beurteilung der angefochtenen Verfügung vom 25. Dezember 1906 bedeutungslos.

Die Klage konnte für begründet nicht erachtet werden.

Wenn der Schulverband einer Stadtschule die ihm nach öffentlichem Recht obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen unterläßt oder verweigert, so darf nach § 48 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat verfügen. Auf die gemäß Absatz 2 a. a. D. alsdann zulässige Klage des Schulverbandes ist, wie der Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen hat (vergl. u. a. die Urteile vom 30. Januar 1886, 23. Februar 1887, 18. Dezember 1889 und 26. November 1890; Entscheidungen Band XIII Seite 68, Band XIV Seite 107, Band XIX Seite 119, Band XX Seite 67), die Feststellungsverfügung, welche der Zwangsetatissierung vorangehen muß, von dem Verwaltungsrichter nicht nach Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern — dem Wesen der Rechtskontrolle entsprechend — nur auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, d. h. daraufhin, ob die Leistung von der zuständigen Behörde festgestellt ist, und ob sie nicht den Normen des bestehenden Rechts widerstreitet. Diese Beschränkung schließt allerdings nicht aus, daß der Feststellungsverfügung das Anerkenntnis verbindlicher Geltung auch dann zu versagen sein würde, wenn sie sich als offenbar fachwidrig oder willkürlich kennzeichnen sollte.

Nach keiner der vorstehend bezeichneten Richtungen gibt jedoch die Feststellungsverfügung der Schulaufsichtsbehörde zu Bedenken Anlaß.

Unstreitig liegt der in Anspruch genommenen katholischen Schulgemeinde die Unterhaltung ihrer Schule im Rahmen der Grundsätze der §§ 29 ff. Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts, also auch die Besoldung der an der Schule angestellten Lehrer ob. Während demnach die unterhaltungspflichtige Schulgemeinde nach öffentlichem Recht alles zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses Notwendige zu leisten hat, ist es Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, Maß und Umfang des hierauf Notwendigen zu bestimmen. Das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) hat in der Provinz Posen keine Geltung (§. § 6). Dort kommen daher auf dem in Rede stehenden Gebiete noch jetzt die Bestimmungen des § 18 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung Seite 248) uneingeschränkt zur Anwendung. Der § 18 a. a. D. weist unter lit. o den Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen „die Aufsicht und Verwaltung des gesamten Elementarschulwesens“ mithin auch die Errichtung von neuen Lehrerstellen und die Festsetzung des Einkommens der Lehrpersonen zu. Die Schulaufsichtsbehörde hat daher nach pflichtmäßigen Eruiessen zu befinden,

ob an einer Volkschule Lehrpersonen in ausreichender Anzahl vorhanden sind oder nicht.

Das Bedürfnis der Schule kann in dieser Beziehung innerhalb kurzer Zeiträume einem raschen Wechsel unterworfen sein, wenn Umstände eintreten, welche die Erreichung des der Schule gesteckten Ziels mit den vorhandenen Lehrkräften unmöglich machen. Als einen solchen Umstand hat die Schulaufsichtsbehörde das plötzlich veränderte Verhalten der Schulkindern angesehen, welche auf Weisung ihrer Eltern den Lehrern den Gehorsam verweigerten, indem sie im Religionsunterrichte nicht mehr in deutscher Sprache antworteten. Daß durch die Widersehlichkeit einer verhältnismäßig großen Anzahl von Kindern die Schulpflicht erheblich gelockert und gefährdet werden müsse, kann nicht bestritten werden; auch ist anzuerkennen, daß zur Erhaltung der Schulpflicht unter so erschweren Verhältnissen die Vermehrung der Lehrkräfte als ein geeignetes Mittel erscheinen könnte. Die Schulaufsichtsbehörde handelte daher weder sachlich noch rechtswidrig, wenn sie eine Vermehrung der Lehrerstellen auf Grund der eingetretenen abnormalen Verhältnisse verlangte.

Aber den Urfang dieser Vermehrung zu befinden, liegt nicht innerhalb der Befugnisse des Verwaltungsrichters, vielmehr auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeit; auf die Behauptung des Klägers, daß die Schaffung einer neuen Lehrerstelle genügt haben würde, weil der Schulstreik im Abnehmen sei, kann daher nicht eingegangen werden. Hier ist nur festzustellen, daß die Vermehrung der Lehrerstellen keine willkürliche sondern eine durch das Schulbedürfnis gerechtfertigte Maßregel der Unterrichtsverwaltung war. Daß dieselbe als Strafe gedacht sei, wie klägerischerseits behauptet wird, entbehrt jeder tatsächlichen Grundlage und wird durch die Begründung des Feststellungsbeschlusses vom 1. Dezember 1906 ausreichend widerlegt.

Wenn demnach die Schulaufsichtsbehörde die Feststellung der von der katholischen Schulgemeinde S. erforderlichen Leistungen gemäß den Vorschriften des öffentlichen Rechts und innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit bewirkt hat, so war auch der Regierungspräsident, nachdem die Schulgemeindevertretung am 10. Dezember 1906 es abgelehnt hatte, dem Feststellungsbeschuß vom 1. Dezember 1906 Folge zu leisten, berechtigt, durch Verfügung vom 25. Dezember 1906 anzuordnen, daß die von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten Leistungen in den Etat der katholischen Schule als dauernde jährliche Ausgaben vom 1. Januar 1907 ab eingetragen würden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 14. Mai 1907. VIII. 916.)

Nichtamtliches.

Holiday Course for Foreigners, 1908 — University of London —.

A *Holiday Course for Foreigners* will be carried on in the Summer of 1908, and will, as in former years, be under the direction of Professor Walter Rippmann, M.A.

The full course will last from July 20th to August 14th, and the fee will be £2 10s.; students are strongly advised to take the full course, as it is difficult to make much progress in less than a month. A small number of students are also taken for the first fortnight or the second fortnight only, for which the fee will be £1 10s. Tickets admitting to the lectures only may be obtained on payment of £1 10s. for the full course, or £1 for a fortnight.

The number of students must be limited if they are to receive that individual attention which is necessary to make a stay in London profitable; students should therefore make early application, which should be written in English. Tickets will be allotted as applications are received, and will be issued on payment of the fee. Students cannot be admitted after the course begins, and tickets should be obtained by July 20th at the very latest; it is indeed probable that all tickets will have been allotted by the beginning of July. Each ticket will be numbered to indicate the seat reserved for the student at lectures.

Distinguishing features of the course are the lectures treating of English Literature, Institutions, Education, and Art; the systematic study of English Phonetics; the Classes for Conversation, Reading, and Choral Singing, conducted by trained teachers, and the organisation of Excursions to places of interest in and around London.

Students may present themselves for Examination in written and oral English. The standard required for distinction is high, and a good Certificate issued in connection with the London University Holiday Course is considered to be of real value in the teaching profession.

Arrangements cannot be made for students who are only beginning the study of English and have no conversational knowledge of the language.

Students who propose to attend the Holiday Course in 1908 are recommended to read the books on *Wordsworth* and *Byron* in the "English Men of Letters" Series (published by Macmillan), and to study Prof. Rippmann's *Sounds of*

Spoken English (published by Dent), or at least to make themselves familiar with the symbols of the *Association Pho étique Internationale*.

Details of the lectures and classes, and forms of application for admission and for accommodation, may be obtained on or after April 1st. All communications referring to the Holiday Course should be addressed to:—

The Registrar of the University Extension Board,

University of London,

South Kensington,

London, S. W.,

and the words "*Director of the Holiday Course*" should be written in the top left corner of the envelope.

HONORARY CORRESPONDENTS.

The following ladies and gentlemen, who attended the London University Holiday Course in recent years, have kindly consented to give information to intending students:—

- | | |
|---|--|
| <i>Austria</i> — Mr. O. Hübner, University of Vienna. | <i>Egypt</i> — Mr. Ali-el-Kilany, Mansura Government School, Mansura. |
| Mr. H. Hurch, Landes-Oberrealschule, Brünn, Moravia. | <i>Finland</i> — Miss H. Granström, Tammerfors. |
| Mr. A. Kalla, Deutsche Universität (Clementinum), Prague. | Mr. Aino Malmberg, II Antinkatu, Helsingfors. |
| Mr. J. Kreibich, 5 Nikolandergasse, Prague II. | Miss H. Petterson, Abo, Qvidja. |
| Miss C. Pétró, Engelgasse 3, Pilsen, Bohemia. | Miss I. Schreck, Tammerfors. |
| Mrs. S. Poschinger, Südbahngürtel 22, Klagenfurt, Carinthia. | Miss Elli Telén, Kuopio. |
| Mr. F. Roscher, Warnsdorf 1, 47, Bohemia. | <i>France</i> — Mr. D. Allard, Ecole Normale, Orléans, Loire. |
| <i>Belgium</i> — Miss Marthe Bernard, 32 rue Chéri, Liège. | Mr. C. L. Carel, 86 rue Pinterie, Fougères. |
| Mr. P. Crespin, 47 rue St. Thomas, Antwerp. | Mr. A. E. Duplenne, Professeur d'anglais au Collège, Cholet, Maine et Loire. |
| <i>Denmark</i> — Mr. J. A. Albinus, Borchs Kollegium, Copenhagen K. | Miss F. Durlot, 19, Boulevard du Mail, Sena, Yonne. |
| Mr. Th. Christensen, Odder Realskole. | Mr. Gabriel, Collège, Lunéville. |
| Miss Kjer-Petersen, c/o Kjer-Petersen, M. D., Öresundshospital, Copenhagen. | Miss M. Gilard, 38 rue de Suez, Marseilles. |
| Mr. H. Raaschou-Nielsen, Herlufsholm, Nestved. | Miss Libéros, École Normale Supérieure, Fontenay aux Roses, Seine. |
| Mr. K. S. Sarauw, Realskolen, Esbjerg. | Miss M. Picault, 14 rue Sidi-Brahim, Paris XII ^e . |
| Mr. A. D. Thyssen, Nordby, Realskole, Fano. | Mr. P. Siébold, 68 Boulevard Beaumarchais, Paris. |
| Miss Weile, Royal Deaf and Dumb School, Nyborg. | Miss Simiand, 13 Boulevard Ed. Rey, Grenoble, Isère. |
| | Mr. V. Voillot, 12 rue de Chorey, Beaune, Côte d'Or. |

Germany — Mr. Brinkmann, Albrechtstrasse 32, Steglitz, Berlin.
 Mr. Caro, Gausstrasse 33, Frankfort a. M.
 Miss A. Dienemann, Mühlhausen, Thüringen.
 Mr. H. Duncker, 7 i Wulbernstrasse, Lehe a. d. Weser.
 Mr. A. Eckermann, 49 Schwartauer Allee, Lübeck.
 Mr. P. Fritz, Kauhausgasse 1^a, Strassburg i. Els.
 Mr. E. Hansen, 28 Mühlenstrasse, Flensburg.
 Mr. K. Heine, 21 Osterstrasse, Nordhausen a Harz.
 Miss B. Heller, Teaterplatz (Steinvilla), Eger, Bohemia.
 Miss M. Hoffmeister, Reichenbach i. V., Saxony.
 Mr. F. Kraft, 9 Wasserturmstrasse, Worms.
 Mr. J. Martin, Bismarckstr. 8, Erlangen, Bavaria.
 Miss Clara Nouvel, 1^a Rittergasse, Marienburg.
 Mrs. Pfleiderer, Nürtingen, Württemberg.
 Miss Reuschel, 66 Nürnbergerstrasse, Berlin W. 50.
 Miss S. Schmitt, Fluthgrafstrasse 3ⁱⁱ, Wesel a. Rhein.
 Miss Sotteck, I Fliesstr. 15, Königsberg in Preussen.
 Mr. O. Schrödter, Rektor in Hohenmölsen, Bez. Halle.
 Mr. T. Storch, 1 Adelheidstrasse, Meiningen a. Werra.
 Mr. Weinberg, Eintrachtstrasse 3, Pankow, Berlin.

Greece — Miss Baruaxaki, Arsakion School, Larissa.

Holland — Mr. T. Bantema, da Costastraat 34, Amsterdam.
 Mr. Boersma, De Clergstraat 64, Amsterdam.
 Mr. J. Coster, Tilburg.
 Mr. J. Mellink, 2e Jan Steenstraat 58 i, Amsterdam.
 Miss F. J. Quanjer, Rijswijk Z. H.
 Miss A. M. Siedenburg, Villa Agnes, Arnhem'sche weg, Apeldoorn.
 Mr. Teves, 22 Raamsingel, Haarlem.
 Miss H. van Bommel van Vloten, Rietgrachtstraat 22, Hoek Boulevard, Arnhem.
 Mrs. J. van Esso, Zuidlinde, Meppel.

Hungary — Miss I. Bachrach, Váci-korut 59 sz. II. em., Budapest VI.
 Mr. A. Forrai, Bocskaitér 2, Kolozsvár.
 Mr. Kundtz, Kassa (Gymnasium), Föutca 71.
 Mr. H. Latzko, Oriental Commercial Academy, IV Semmelweis utca 14, Budapest.
 Mr. L. J. Reichenhaller-Pethő, Nagy Janos utca 2, Budapest VI.
 Miss E. Schönfeld, Liszt Ferenc tér 10, Budapest.
 Mr. B. Vass, Nagy-Várad (Föigaz-gatóság), Bihar megye.

Italy — Miss A. Licciardelli, Taormina, Sicily.
 Mr. G. Passigli, Via Porta S. Lorenzo 50, Rome.
 Miss A. Pons, 34 Via di Porta Pinaciana, Rome.

Norway — Mr. Berntsen, Realgymnasium, Bodø.
 Mr. A. Gotaas, Aalesund.
 Miss G. Hanssen, Kalfarvei 87, Bergen.
 Miss E. Mathiesen, Observatoriegaden 15, Christiania.
 Mr. H. E. Torkildsen, Kristiansund, N.

Portugal — Mr. Adolpho Benarus, Poço do Bonratem 4, Lisbon.

Roumania — Mr. E. Dall'Orso, Strada Campineano 28, Bucarest.

Russia — Mr. T. Dobbert, Commercial School, Samara.
 Miss Ganxin, Marshalkovska str. 48-19 Warsaw.
 Miss J. Leidig, Puskin Gymnasium, Dorpat.
 Miss G. E. Loppenowe, 10-9 Narva-str., Revel on the Baltic.
 Miss E. von Tidebühl, Arbatte 65, Deneschny, Moscow.

Sweden — Mr. J. A. Afzelius, 23 Linnégatan, Gothenburg.
 Mr. B. A. Bergström, Sköfde
 Miss M. Borgstierna, O. Larmgatan 14, Gothenburg.
 Mr. Hugo Hagelin, Nyköping.
 Miss E. Jansson, Afzelii Läroverk för flickor, Stockholm.
 Miss H. Jusander, Kristianstad.
 Miss Lundh, L. a. Fiskarg 2, Lund.
 Miss Carin Nilsson, Elementaroverked f. fl., Landskrona.
 Mr. C. Palmgren, Drottninggatan 91, Stockholm.
 Mr. G. Sillén, Fyrishall, Upsala.

- Mr. N. Sundelius, Norrtelje.
 Mr. M. Svanlund, Malmö.
 Miss Svedberg, 19 Kungsgatan, Växjö.
Switzerland — Mr. F. Blum, Erlenbach, Zürich.
 Mr. E. Blumer-Brodbeck, Schwanden, Kt. Glarus.
- Mr. Burkart, rue du Doubs 75, La Chanx-de-fonds.
 Miss K. Geiger, Spanner, Frauenfeld.
 Mr. H. Müller-Müller, Neubadstr. 17, Basle.
 Miss M. J. Seiler, rue des Grottes 26, Geneva.

Personalveränderungen, Titel und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Berliehen ist:

- der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Justitiar und Verwaltungsrat bei dem Provinzialschulkollegium zu Posen Regierungsrat Daniels;
- der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat mit dem Range der Räte erster Klasse dem Regierungspräsidenten Guenther zu Stettin;
- der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
 den Provinzialschulräten Freyndgen zu Koblenz, Dr. Kaiser zu Cassel sowie Dr. Östermann und Dr. Thalheim zu Breslau;
- den Regierungs- und Schulräten Pfähler und Tarony zu Potsdam und Snoy zu Gumbinnen;
- der Charakter als Schulrat mit dem Range der Räte vierter Klasse:
 den Kreisschulinspektoren Hackstedt zu Adenau, Hochscheidt zu Trier, Komorowski zu Flatow, Richter zu Meseritz, Dr. Schwierczina zu Königshütte, Speer zu Ratibor, Dr. Volkmann zu Neustadt b. P., Wedig zu Heiligenstadt und
 dem Kreisschulinspektor im Nebenante Stadt Schulinspektor Dr. von Gizycki zu Berlin;
- der Charakter als Rechnungsrat:
 dem Sekretär und Rechnungsführer des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität zu Halle Otto Greulich,
 dem Verwaltungsinpektor der klinischen Anstalten der Universität zu Breslau Joseph Busch.
- Versezt sind die Regierungspräsidenten:
 von Bäke von Trier nach Arnswberg,
 Dr. Balz von Magdeburg nach Trier.

Ernannt sind:

- der Geheime Regierungsrat und Vortragende Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Karl Reinhardt zum Geheimen Oberregierungsrat;
 - der Regierungspräsident Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Hegel in Allenstein zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen;
 - der Polizeipräsident Dr. von Borries in Berlin zum Präsidenten der Regierung in Magdeburg;
 - der Oberpräsidialrat Dr. Gramsch in Königsberg zum Präsidenten der Regierung in Allenstein;
 - der bisherige Oberlehrer am Mariengymnasium in Bösen Professor Albert Schulz zum Schultechnischen Mitarbeiter bei dem Provinzialschulkollegium daselbst;
 - zu Kreisschulinspektoren:
 - in Altenkirchen der bisherige Gymnasialoberlehrer Dr. August Beckmann aus Mülheim a. Rh.,
 - der bisherige Oberlehrer an der Realschule in Düsseldorf Karl Müller,
 - in Beuthen O. S. der bisherige Oberlehrer an der Handelschule in Köln Dr. Franz Sondermann.
-

B. Universitäten.

Verliehen ist:

- der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Kiel Geheimen Justizrat Dr. Hänel;
- der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Belman;
- der Königliche Kronenorden dritter Klasse:
 - dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Erich Schmidt,
 - dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg Geheimen Regierungsrat Dr. Zincke;
- der Charakter als Geheimer Justizrat dem Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Xaver Gretener;

der Charakter als Geheimer Medizinalrat:

dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Adolf Baginsky,
dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät und Ersten Prosektor des Anatomischen Instituts der Universität zu Berlin Dr. Hans Virchow,
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin, Prosektor am Rudolf-Virchow-Kranken-
hause daselbst, Professor Dr. David von Hansemann;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

den Ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Maximilian Braun und Dr. Friedrich Hahn,
den Ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Max Lenz, Dr. Albrecht Bend, Dr. Max Planck, Dr. Gustav Roethe und Dr. Heinrich Rubens,
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Albert Wangerin,
dem Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Max Friedländer,
dem Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel Dr. Leopold Bügheimer.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Emil Abderhalden, Dr. Karl Brühns, Dr. Abraham Buschke und Oberstabsarzt z. D. Dr. Arnold Hiller, Vorstand der Sammlungen der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen daselbst,
den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Hugo Buchholz und Dr. Theo Sommerlad,
dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Universität zu Göttingen Lie. Wilhelm Heitmüller,
den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Jakob Meisenheimer und Dr. Johannes Wolf,
dem Oberarzt an der Medizinischen Klinik und Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel Dr. Oskar Wandel.

Bersetzt sind:

der Ordentliche Professor Geheimer Bergrat Dr. Theodor Liebisch zu Göttingen in die Philosophische Fakultät der Universität zu Berlin,

der Ordentliche Professor Dr. Gerhard Schmidt zu Königslberg in die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Münster.

Ernannt sind:

- der bisherige Privatdozent Professor Dr. Willy Anschütz in Breslau zum Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel,
- der bisherige Ordentliche Professor D. Adolf Deismann in Heidelberg zum Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Berlin,
- der bisherige Ordentliche Professor D. Paul Drews in Gießen zum Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Halle,
- der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Elmar Klebs zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
- der bisherige Privatdozent in der Theologischen Fakultät der Universität in Kiel, Konsistorialrat Professor Lie. Franz Rendtorff auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät.

C. Technische Hochschulen.

Berliehen ist:

- der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Statmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin Geheimen Regierungsrat Dr. Miethe;
- der Charakter als Geheimer Regierungsrat den Statmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule zu Berlin, derzeitigen Rektor Otto Kammerer und Dr. Ferdinand Kurzbauern.

Dem Dozenten an der Königlichen Technischen Hochschule zu Hannover Dr.-Ing. Erich Beckmann ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Berliehen ist:

- der Charakter als Geheimer Obermedizinalrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse dem Direktor des Instituts für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Paul Ehrlich;

der Titel „Professor“ dem Direktorialassistenten an der vorgeschichtlichen Abteilung des Königlichen Museums für Völkerkunde zu Berlin Dr. Alfred Göthe.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Primärarzt der Station für Ohren- und Nasenleiden am Allerheiligen Hospital zu Breslau Dr. Oskar Briege, dem Dozenten Dr. phil. Karl Déguijne zu Frankfurt a. M.

Bestätigt ist die von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen vollzogene Wahl des Ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität Dr. Gustav Körte zum Ordentlichen Mitgliede der Philologisch-Historischen Klasse der Gesellschaft.

Ernannt ist der bisherige Direktor des Restner-Museums in Hannover Professor Dr. Karl Schuchhardt zum Direktor der prähistorischen Abteilung des Königlichen Museums für Völkerkunde in Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Realgymnasialdirektor Wittrien zu Königsberg i. Pr.: den Gymnasialoberlehrern Professor Dr. Bahn, Professor Dr. Fuhr, Professor Dr. Schroeder, Professor Pastor Schulze, Professor Dr. Stengel und Dr. Wezel zu Wilmersdorf;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:

den Gymnasialoberlehrern Professor Dr. Fielitz zu Breslau und Professor Dr. Böhlig zu Erfurt;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Direktor der König Wilhelmsschule (Realgymnasium) zu Reichenbach i. Schl. Professor Gustav Dr. Beck;

der Charakter als Professor und der Rang der Räte vierter Klasse dem Oberlehrer am Wilhelmss-Gymnasium zu Berlin Dr. Hans Schwatlo.

Berechtigt bezw. berufen sind die Oberlehrer:

Professor Dr. Aronstein vom Gymnasium zu Myslowitz an die Luisenstädtische Oberrealschule zu Berlin,

Professor Dr. Heubaum vom Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. an das Gymnasium zu Ratibor,

Dr. Hübener von der Realschule zu Tegel an das Realgymnasium zu Borkhagen-Rummelsburg,

Karl Krüger vom Progymnasium zu Neumark W. Pr. an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Allenstein.

Ernannt sind:

der Direktor Gustav Wittenbrink an der Realschule in Unna zum Direktor des mit dieser Anstalt verbundenen, in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums,
 der Direktor Friedrich Schulz von der bisherigen Realschule in Potsdam zum Direktor der nunmehrigen, in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule daselbst,
 der Oberlehrer Dr. Franz Schumacher an dem Städtischen Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse in Köln zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Progymnasiums in Erkelenz,
 der Oberlehrer Dr. Richard Neuse an der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Spandau zum Direktor dieser Anstalt,
 der Oberlehrer Professor Dr. Weßpy an der Hohenzollernschule in Schöneberg bei Berlin zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule II daselbst;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Neuh der Wissenschaftliche Hilfslehrer Voßbach,
 Hadersleben (nebst Realschule) der Kandidat des höheren Lehramts Hans Claussen,
 Kreuznach der Wissenschaftliche Hilfslehrer Frölich,
 Dt. Eylau (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Gade,
 Breslau (Matthias-) der kommissarische Ober- und Religionslehrer Hoffmann,
 Meldorf der Kandidat des höheren Lehramts Personn,
 Wilmersdorf (in der Entwicklung begriffenes II. Gymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Rathke;

am Realgymnasium in:

Unna (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Karl Friedrichs,
 Zoppot (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Meyer,
 Berlin (Dorotheenstädtisches) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Büschel,
 Siegen der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Schaub,
 Schöneberg (Helmholz-) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Thiedke;

an der Oberrealschule in:

Suhl der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Dreßler,

Duisburg (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Max Grah;
 am Progymnasium in:
 Goldberg der kommissarische Oberlehrer Ahrens,
 Deynhausen der Wissenschaftliche Lehrer Gallmeier,
 Eupen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Hermkes,
 Werden (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Landwehr;
 am Realprogymnasium in Briesen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Schmidt;
 an der Realschule in:
 Weißensee (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Hassel,
 Emß der Kandidat des höheren Lehramts Renter.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminardirektor Baade zu Elsterwerda;
 der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Ordentlichen Seminarlehrer Nadler zu Elsterwerda.

Ernannt sind:

zum Seminardirektor am Schullehrerseminar in Hohenstein
 der bisherige Seminaroberlehrer Julius Ahmann daselbst;
 zum Seminaroberlehrer am Schullehrerseminar in Hadersleben der bisherige Seminarlehrer Bahnenburg aus Flageburg;

zu Ordentlichen Seminarlehrerinnen am Schullehrerinnenseminar in:

Augustenburg die bisherige kommissarische Lehrerin Wagenjchein,
 Arnsberg die bisherige kommissarische Lehrerin Zumdiek;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Pölich der bisherige kommissarische Seminarlehrer Nusch daselbst,

Hilchenbach der Lehrer Schroeder aus Brandenburg a. H.,
 Wittlich der bisherige Pfarrer Spindeler aus Sponheim.

G. Präparandenanstalten.

Bersezt ist der Zweite Präparandenlehrer Mialki von Pr. Stargard nach Lyck.

Ernannt sind:

zum Vorsteher und Ersten Lehrer an der Präparandenanstalt in Massow der Seminarlehrer Friedrich Matzky in Pöhlitz; zum Zweiten Präparandenlehrer an der Präparandenanstalt in Pr. Stargard der kommissarische Lehrer Buchholz derselbst.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Bersezt ist der Provinzial-Taubstummenlehrer Wichterich von Essen-Hüttrop an die Hauptanstalt zu Essen.

Ernannt sind:

zur Provinzial-Taubstummenlehrerin an der Provinzial-Taubstummenanstalt (Zweiganstalt für schwachbegabte Taubstumme) in Essen-Hüttrop die Lehrerin Buchholz, zu Taubstummenlehrern an der Kommunalständischen Taubstummenanstalt in Homberg die Hilfslehrer Georg Hykel und Albert Müller, zum Ordentlichen Taubstummenlehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Schloßau der Hilfslehrer bei derselben Fritz Schulz.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Hamm i. W. Albert Both ist der Charakter als Professor verliehen.

K. Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

Akens, Gymnasialdirektor zu Emmerich, Dönnebrink, Professor, Oberrealshuloberlehrer zu Aachen, Hammer, Gymnasialoberlehrer zu Jülich, Ingwersen, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Rendsburg, Köhlmann, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Quedlinburg,

Dr. von Mering, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Halle a. S.,
 Myśliwski, Seminaroberlehrer zu Rempen i. d. Rheinprov.,
 Ondrusch, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Sagan,
 Dr. Opić, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Mühlhausen i. Th.,
 Dr. Schwarz, Professor, Oberrealschuloberlehrer zu Halle a. S.,
 Dr. Stoerk, Geheimer Justizrat, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Greifswald,
 D. Wiesinger, Oberkonsistorialrat, Ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Göttingen und Konventual des Klosters Loccum,
 Dr. Witte, Professor, Kreisschulinspektor zu Pr. Friedland

In den Ruhestand getreten:

Frömler, Präparanden-Anstaltsvorsteher zu Massow,
 Dr. Gran, Professor, Realschuloberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
 Grobler, Realgymnasialoberlehrer zu Duisburg-Meiderich,
 Nellesen, Seminaroberlehrer zu Corneliusnster, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
 Frhr. von Wilmowski, Wirklicher Geheimer Rat, Oberpräsident der Provinz Sachsen, unter Verleihung des Roten Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub,
 Friedrich, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Lissa i. P.,
 Zumkley, Professor, Progymnasialoberlehrer zu Eupen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Siepert, Realgymnasialoberlehrer zu Rixdorf.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Herrmann, Provinzial-Taubstummenlehrerin zu Petershagen.

Nachtrag.

50) Programm für den zu Pfingsten 1908 in Bonn und Trier abzuhaltenen archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag den 9. Juni:

Vormittags 8—12 Uhr: Erklärung ausgewählter Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum zur Einführung in die Entwicklung der griechischen Plastik bis Lysipp. Akademisches Kunstmuseum.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Voeschke.

Nachmittags 3—5 Uhr: Übersicht über die Ägyptischen Denkmäler. Akademisches Kunstmuseum.

Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch den 10. Juni:

Vormittags 8—10 Uhr: Darstellung des Gefühlausdrucks in der griechischen Kunst. Akademisches Kunstmuseum.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Voeschke.

Von 10 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr: Malerei, Relief, Plastik in der griechischen Kunst. Akademisches Kunstmuseum.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Voeschke.

Nachmittags 3—5 Uhr: Erklärung römischer Denkmäler und Inschriften im Provinzial-Museum.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Bücheler.

Donnerstag den 11. Juni:

Vormittags 8—12 Uhr: Was hat die hellenische Kultur von der ägeischen (kretisch-mykenischen) ererbt? Auditorium maximum.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Voeschke.

Nachmittag frei.

Empfohlen Ausflug nach Köln, Schwarz-Heindorf, Siebengebirge mit Heisterbach.

Freitag den 12. Juni:

Vormittags 8—10 Uhr: Griechische Elemente in der römischen Kultur der Rheinlande. Auditorium maximum.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Voeschke.

Von 10—12 Uhr: Erklärung der Vasen und Terrakotten im Akademischen Kunstmuseum, mit besonderer Berücksichtigung des Seelenglaubens und Totenkults der Griechen.

Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Loeßschke.

Nachmittags 3—5 Uhr: Führung durch das Provinzial-Museum (vorrömische, römische, fränkische Altertümer).

Museumsdirektor Dr. Lehner.

Samstag Ausflug an den Limes bei Sankt.

Trier.

Montag den 15. Juni:

Vormittags 9—11 Uhr: Geschichte und Topographie des römischen Trier.

Von 12—1 Uhr: Das Amphitheater und die Basilika.

Nachmittags 1/2—6 Uhr: Die Porta Nigra, der Dom und der Kaiserpalast.

Dienstag den 16. Juni:

Vormittags 1/2—9—11 Uhr: Römische Grabdenkmäler, namentlich die Neumagener Monamente.

Von 12—1 Uhr: Die Ngeler Säule.

Nachmittags 1/2—5 Uhr: Götter und Tempel.

Von 5—6 Uhr: Die römischen Thermen. Die Moselbrücke.

Mittwoch den 17. Juni:

Vormittags 1/2—9—10 Uhr: Römische Kleinkunst.

10—1/2—12 Uhr: Villen und Mosaiken.

1 Uhr: Fahrt nach Nennig. Besichtigung der Villa und des Mosaikbodens.

Rückfahrt ab Nennig 4 Uhr 53 Min., in Trier 6 Uhr.

Museumsdirektor Dr. Krüger.

Inhaltsverzeichnis des Märzheftes.

Seite

A. 21) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen aus Anlaß des Krönungs- und Ordensfestes und des Geburtstages Seiner Majestät des Königs	331
22) Formulare zu Quittungen über Civilpensionen — einschl. Unfallpensionen — (Kap. 62 Tit. 3), sowie über Witwen- und Waisengelder oder Renteu (Kap. 62 Tit. 5 a), Unterstützungen — Erziehungsbeihilfen — (Kap. 62 Tit. 9) und Witwenpensionen (Kap. 60 Tit. 1 des Staatshaushaltsgesetzes). Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 9. Dezember 1907	338
23) Die Bewachung von Kriegsgefangenen im Inlande fällt nicht unter den Begriff der kriegerischen Operationen im eigenen Lande. Erlass vom 7. Januar d. Jß.	348
24) Anderweitige Gestaltung des Nachweises der Vergütungen für Schreibarbeiten. Erlass vom 6. Januar d. Jß.	348
25) Versicherungspflicht von Zentralheizungsanlagen in Staatsgebäuden. Erlass vom 9. Januar d. Jß.	353
26) Ergänzung der Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten hinsichtlich der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahr 1905 und 1906 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge. Erlass vom 10. Januar d. Jß.	353
27) Verhütung von Unfällen in Baubetrieben. — Abbedung von Ballen- und Trägerlagen z. Erlass vom 15. Januar d. Jß.	355
28) Verwendung staubbindender Öle bei den staatlichen Unterrichtsanstalten. Erlass vom 16. Januar d. Jß.	357
29) Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine. Erlass vom 22. Januar d. Jß.	357
30) Amilie abgekürzte Schreibweise von „Mark“. Erlass vom 7. Februar d. Jß.	358
B. 31) Grundsätze über die Verleihung des Rufusdirektor- und Professortitels an Musiker. Erlass vom 7. Januar d. Jß.	359
32) Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Musiklehrer. Erlass vom 16. Januar d. Jß.	360
33) Ergebnis des Preisausschreibens für die Ausschmückung der Universitätsaula in Kiel mit einem monumentalen Wandgemälde. Bekanntmachung vom 11. Februar d. Jß.	361
C. 34) Ausstellung von Bescheinigungen über zeichnerische Leistungen für die zur Technischen Hochschule übergehenden Abiturienten höherer Lehranstalten. Erlass vom 6. Februar d. Jß.	362
35) Schulserien der höheren Lehranstalten für das Jahr 1908	363
D. 36) Fortbildungskursus für bereits im Amt befindliche Turnlehrerinnen. Erlass vom 17. Januar d. Jß.	373
37) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Bekanntmachung vom 23. Januar d. Jß.	374
38) Art und Dauer der Vorbereitung für die Oberlehrerinnenprüfung. Erlass vom 29. Januar d. Jß.	374
39) Verlegung von Prüfungsterminen in der Provinz Schlesien	375

E. 40) Ausstellung von Quittungen über die aus der Alterszulageliste gezahlten Beträge für Volksschullehrer und Lehrerinnen in städtischen <i>u. c.</i> Schulverbänden. Erlass vom 17. Dezember 1907	375
41) Bestellung von Geistlichen zu Verbandsvorstehern. Erlass vom 30. Dezember 1907	376
42) Verteilung der Schullasten in Gesamtschulverbänden nach § 9 des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Erlass vom 3. Januar d. Jß.	377
43) Verwendung der Erlöse aus Abbruchmaterialien bei mit Staatsbeihilfen auszuführenden Elementarschulbauten. — Verbindungen <i>u. c.</i> von Schulbauten, bei denen die Staatsbeihilfe mehr als 5000 M beträgt, durch den Kreisbauamten. Erlass vom 13. Januar d. Jß.	377
44) Befugnis zur Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen befuß Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule. Erlass vom 25. Januar d. Jß.	378
45) Weisungen betreffend die Schulrevisionen. Erlass vom 31. Januar d. Jß.	379
46) Vereidigung der Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter gemäß § 52 des Schulunterhaltungsgesetzes. Erlass vom 8. Februar d. Jß.	384
47) Förderung des Turnens unter der heranwachsenden Jugend. Verfügung des Oberpräsidenten zu Danzig vom 10. Mai 1907	384
48) Rechtsgrundlage des Kammergerichts. Entscheidung desselben vom 23. Januar 1907	385
49) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des VIII. Senats vom 14. Mai 1907	399

Nichtamtliches.

Holiday Course for Foreigners, 1908 — University of London —	403
Personalveränderungen <i>u. c.</i>	406

Nachtrag.

50) Programm für den zu Pfingsten 1908 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienturkurs für Lehrer höherer Schulen	415
---	-----

Berichtigung.

Seite 167. VII. Nr. 8. Direktor der Realschule zu Kiel (in der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen) ist nicht mehr Realgymnasialdirektor Dr. Harnisch, sondern der zum Direktor dieser Anstalt ernannte Professor Dr. Heyer.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 4.

Berlin, den 1. April.

1908.

A. Behörden und Beamte.

51) Die Tätigkeit als freiwilliger Krankenpfleger im Kriege 1866 sowie als Revisor der Korrespondenzen französischer Kriegsgefangener während des Feldzuges 1870/71 gilt nicht als Kriegsteilnahme im Sinne des Pensionsgesetzes.

Berlin, den 7. Januar 1908.

Auf die an den Herrn Kriegsminister gerichtete, von diesem an mich abgegebene Eingabe vom 18. November 1907 erwidere ich, daß Ihre Tätigkeit als freiwilliger Krankenpfleger im Kriege 1866 sowie als Revisor der Korrespondenzen französischer Kriegsgefangener während des Feldzuges 1870/71 als Kriegsteilnahme im Sinne der Bundesratsbestimmungen vom 24. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1905 S. 101) nicht angesehen werden kann.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An Herrn Professor Dr. N. zu N. U II 13 463.

52) Deckblätter Nr. 1 bis 16 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.

Berlin, den 14. Februar 1908.

In Verfolg des Runderlasses vom 14. Juni 1901 — A 924 — (Zentralblatt f. d. ges. Unterr. Verw. S. 731) übersende ich ein Exemplar der Deckblätter Nr. 1 bis 16 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Zum Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 175.

Januar 1908.

Deckblätter Nr. 1 bis 16

zu den

Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.

D. V. E. Nr. 182.

¹⁾ zu S. 3. — ²⁾ zu S. 3. — ³⁾ zu S. 6/7. — ⁴⁾ zu S. 8/9. — ⁵⁾ zu S. 10/13. —
⁶⁾ zu S. 14/15. — ⁷⁾ zu S. 22/23. — ⁸⁾ zu S. 24/25. — ⁹⁾ zu S. 26/27. —
¹⁰⁾ zu S. 30/33. — ¹¹⁾ u. ¹²⁾ zu S. 32/33. — ¹³⁾ zu S. 36/37. — ¹⁴⁾ zu S. 38/39. —
¹⁵⁾ zu S. 42/45. — ¹⁶⁾ zu S. 44/47.

Seite 3, lfd. Nr. 1.

In der Zeile 4 ist das Wort „Subaltern-“ zu streichen und dafür zu setzen:

mittleren, Kanzlei-

In der Zeile 5 ist hinter „Militäranwärtern“ einzuschalten: und Inhabern des Anstellungsscheins (D. V. E. Nr. 42)

Seite 3, lfd. Nr. 2. Im 2. Absatz der Anmerkung*) ist in Zeile 1 hinter „Zeug-“ ein Komma zu setzen, das Wort „und“ zu streichen und zwischen „Feuerwerks-“ und „offiziere“ einzuschalten:
 und Festungsbau

in Zeile 2 für „Maschinen-“ zu setzen:

Marine.

Seite 6/7, Abschnitt I B.

In Spalte 2 ist unter lfd. Nr. 2 vor „Sekretäre“ zu setzen:
Rechnungsreviseure,

zu lfd. Nr. 3 ist in Spalte 2 zu streichen „Sekretär und
Hendant der Spezialkasse“ und dafür zu setzen:
Hauptkassenrendant, Kassierer,
und Buchhalter

In Spalte 4 — zu 2 bis 4 — ist hinter „Verwaltungs-“
ein Komma zu setzen und dahinter einzuschalten:
Kassen:

hinter „Sekretär“ ist an Stelle des Punktes ein Komma
zu setzen und dann einzuschalten:
Buchhalter usw.

Deckbl. 3. In Spalte 5 — zu 2 und 3 — ist hinter „Wohnungsgeld-
zuschuß“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen, der
Wortlaut von „Der Beamte“ bis „300 M“ zu streichen
und dafür zu setzen:

Hauptkassen-
rendant 3000 bis
5000 M und
Wohnungsgeld-
zuschuß, der
Kassierer erhält
eine Verlust-
entschädigung von
300 M, der
1. Buchhalter eine
bei Errichtung
des Höchstgehaltes
wegfallende nicht
pensionsfähige
Zulage von
300 M.

Seite 8/9, Abschnitt III.

In Spalte 2 ist zu setzen:

für „Anlage J“
Anlage M

für „Subaltern.“
mittleren, Kanzlei-

hinter „Militäranwältern“ ist einzuschalten:
und Inhabern des Anstellungsscheins (D. V E.
Nr. 42)

Deckbl. 4. In Spalte 4 ist in Zeile 9 für „Subalternbeamten“ zu setzen:
mittleren Beamten

Nr. Sfb.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
-------------	-------------------------	--

IV. Ministerium der Eisenbahnen

Die Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung sind in der Prüfungs-Eisenbahn-Verordnung.

A. Stellen, die in ihrer Gesamtheit vor-

Teilbl. 5.

1	Eisenbahnassistenten einschl. Bahnhofsvorwärter und Materialienverwalter zweiter Klasse.	Für die preußischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, Katowitz und Magdeburg die Eisenbahndirektion in Breslau. Für die preußischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Erfurt, Halle (Saale) und Posen die Eisenbahndirektion in Halle (Saale). Für die übrigen preußischen Stellen die Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Für die hessischen Stellen, wobei hessische Staatsangehörige bevorzugt werden, die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche Eisenbahndirektion in Frankfurt (Main).
---	--	---

C. Stellen, welche ausschließlich für Militäranwärter bestimmt,

erhält folgende neue Fassung.

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M</i>	Bemerkungen
--	--	-------------

öffentlichen Arbeiten.

verwaltung.

ordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten vom 15. März 1906
blatt S. 197 ff. — enthalten.

zugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	—	—
---	---	---

zum Teil vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

Die Ausbildungzeit beträgt ein Jahr. Darauf folgt die Prüfung zum Eisenbahnassistenten. Während der Ausbildungszeit und bis zur etatmäßigen Anstellung als Eisenbahnassistent wird eine in bestimmten Zeitabschnitten steigende militärische Jahresbezahlung von 1140 bis 1500 <i>M</i> gewährt.	1500 bis 2700 und Wohnungsgeldzuschuß der Abteilung IV.	Bewerber werden ohne Rücksicht auf die bereits vorgemerkt Militär-anwärter in die nächste für Militär-anwärter bestimmte Stationsaspirantenstelle eingerufen.
--	---	---

zum Teil vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen sind.

—	—	—
---	---	---

Sp. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind
D. Stellen, welche — soweit sie den Militäranwärtern		
1	Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher.	Wie zu B.
E. Stellen, welche — ohne überhaupt den Militäranwärtern ausschließlich vorzugsweisein Besetzung mit solchen		
1	Hauptklassentendanten.	Wie zu B.

Seite 14/15, Abschnitt VI B.

Spalte 4, lfd. Nr. 2. In Zeile 2 ist das Wort „großen“ zu streichen und in Zeile 4 für „Attest“ Zeugnis zu setzen.

Spalte 5, lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Acht Beamte erhalten 3600 bis 6000 M und freie

Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen	Einkommen der Stelle <i>M.</i>	Bemerkungen
--	---	-------------

vorbehalten — auch Offizieren zugänglich sind.

Einjährige Ausbildung und Prüfung wie zu B. sodann eine weitere Beschäftigung und Ausbildung von zwei Jahren, sowie die Ablegung der Fachprüfung erster Klasse. Während der Ausbildungszeit und der diakarischen Beschäftigung als Eisenbahn-Praktikant wird eine in bestimmten Zeitabschnitten steigende diatrische Jahresbesoldung von 1140 bis 1800 <i>M.</i> gewährt.	1800 bis 3000	Zu 1 bis 4 Wohnungsgeldzuschuß der Abteilung IV.
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen zu D 1 zugänglich.	1800 bis 4200	
Die Stellen sind nur im Wege der Beförderung aus den Stellen zu D 1 zugänglich.	2400 bis 4200	
Die Stellen werden der Regel nach mit geeigneten Beamten zu D 1 bis 3 besetzt.	3000 bis 4200	

oder zum Teil vorbehalten zu sein — auch Offizieren zugänglich sind, zur aber nicht bestimmt werden können.

Es kommen nur solche Beamte in Betracht, die sich bereits in anderen Stellungen des Eisenbahndienstes, namentlich in den Stellen zu D 2 bis 4 als besonders tüchtig bewährt haben.	4800 bis 5400 und Wohnungsgeldzuschuß der Abteilung III.
--	--

Dienstwohnung
oder Mietgentschädigung,
fünf Beamte
4200 bis 6600 *M.*
und freie Dienstwohnung, außerdem drei Beamte
eine nicht pensionsfähige Funktionszulage von
600 *M.* jährlich.

Seite 22/23, Abschnitt VIII A.

In Spalte 2 ist zu streichen „Brunnenkommisare“.

In Spalte 3 ist unter b zu streichen der Wortlaut von „Minister für“ bis „Regierung.“ und dafür zu setzen:
Die betreffenden Ne:gierungen.

In Spalte 5 ist für „1800“ zu setzen:

2100

Dedbl. 7.

Seite 24/25, Abschnitt VIII B., lfd. Nr. 9.

In Spalte 3 ist zu streichen „Wie zu A. 1“ und dafür zu setzen:

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Wortlaut in Spalte 4 erhält folgende Fassung:

Nach Zulassung zu der Lausbahn mindestens einjährige Ausbildung bei einer Forstklasse und demnächstige Ablegung einer Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 12. Februar 1904.

Der Anstellung geht dann noch eine sechsmonatige Probiedienstleistung voraus.

Dedbl. 8.

Seite 26/27, Abschnitt IX A.

Unter lfd. Nr. 10 und 11 ist in Spalte 2 hinzuzusetzen:

unter a) hinter „Künste“
in Berlin;

unter b) hinter „Künste“
in Charlottenburg;

unter c) hinter „Musik“
in Charlottenburg;

zu 10c ist in Spalte 3 für „Direktorium“ zu setzen:
Direktor

Zu lfd. Nr. 12a. In Spalte 4 ist zu streichen „Technische“.

Zu lfd. Nr. 10 bis 12. In Spalte 5 ist hinter „10a“ einzuschalten:

b und c

Dedbl. 9.

Seite 30/33, Abschnitt IX A.

Zu lfd. Nr. 30 ist in Spalte 2 für „Klosterrezeptoren“ zu setzen:

Klosterréntmeister

Die Angaben zu lfd. Nr. 32 sind in allen Spalten zu streichen, zu lfd. Nr. 33 bis 36 sind in Spalte 1 die Ziffern entsprechend zu ändern.

In Spalte 4 und 6 zu lfd. Nr. 24 bis 34 ist für „34“ zu setzen:

32

In Spalte 4 zu lfd. Nr. 29 bis 32 ist für „32“

31

für „Klosterrezeptorenstellen“

Klosterréntmeisterstellen

und für „Stellen“

Stelle

zu setzen; zu streichen sind die Worte „und des Struktur-Rentmeisters zu Verden“.

In Spalte 6 zu lfd. Nr. 35 und 36 ist für „35 und 36“ zu setzen:

33 bis 35

Seite 32/33, Abschnitt IX B.

In Spalte 6 ist zu streichen:

zu lfd. Nr. 1 die ganze Bemerkung,

zu lfd. Nr. 2 die Worte „Wie vor.“

Seite 32/33, Abschnitt X A. lfd. Nr. 1.

In Spalte 2 ist am Schluß der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und hinzuzufügen:

der Kommandanturen Berlin und Potsdam.

In Spalte 3 ist am Schluß der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und hinzuzufügen:

die Kommandanturen
Berlin und Potsdam.

Dedbl. 10.

Dedbl. 11.

Dedbl. 12.

Seite 36/37, Abschnitt X A.

Die Angaben zu lfd. Nr. 12 bis 19 sind zu streichen und dafür zu setzen:

Seite 36.

12	Inspektoren	} bei der Militär-Knaben- Erziehungsanstalt in Unna- burg.	Militär-Knaben- Erziehungsanstalt in Unnaburg.
13	Sekretär		
14	Rendant bei der Militär-Veterinär-Akademie.		Allgemeines Kriegs- Departement.
15	Registrator bei der Ober-Militär-Prüfungskommission.		Ober-Militär- Prüfungskommission.
16	Rendant bei der Militärtechnischen Akademie.		Militärtechnische Akademie.

Dedol. 13.

Seite 37.

Wie zu 8.	1800 bis 2200, im übrigen wie zu 6.
	2400 bis 3300, im übrigen wie zu 6.
Wie zu 11.	2100 bis 3300 und Wohnungsgeldzuschuß.
Probezeit 6 Monate.	2400 bis 3300, im übrigen wie zu 6.
Wie zu 8.	2400 bis 3300, im übrigen wie zu 6.

Die lfd. Nr. „20“ erhält die Bezeichnung 17.

Seite 38/39, Abschnitt X B.

Zu lfd. Nr. 7 ist in Spalte 3 aufzunehmen:
desgl.

Als neue Nr. 9 ist einzufügen
in Spalte 2:

Lazarett-Verwaltungsbirektoren.

in Spalte 3:
Medizinal-Abteilung.

in Spalte 5:
3300 bis 4200.

lfd. Nr. 9 und 10 erhalten die Bezeichnung 10 und 11.

Die Angaben zu lfd. Nr. 11 sind in Spalte 1 bis 3 und 5 zu streichen.

Dedol. 14.

Seite 42/45, Abschnitt XI B.

Zu lfd. Nr. 2 erhält der letzte Absatz der Bemerkung in Spalte 6 nachstehende Fassung:

Bei vorwürflicherer Führung wird den Assistenten 5 Jahre nach ihrer ersten etatmäßigen Anstellung der Titel „Ober-Assistent“ oder „Ober-Telegraphenassistent“, den Oberassistenten 15 Jahre nach der Verleihung des Oberassistententitels der Titel „Postsekretär“ oder „Telegraphensekretär“ und den Postverwaltern 20 Jahre nach ihrer ersten etatmäßigen Anstellung der Titel „Postsekretär“ verliehen.

Die Angaben unter lfd. Nr. 7 sind zu streichen und die lfd. Nr. 8 bis 11 in 7 bis 10 zu ändern; auf Seite 43 im letzten Absatz der Spalten 4 und 6 sowie auf Seite 45 im letzten Absatz der Spalte 5 ist für „11“ zu setzen: 10

Seite 44/47, Abschnitt XI C.

Zu lfd. Nr. 3 sind die Angaben in den Spalten 1, 2 und 5, zu lfd. Nr. 4 ist die Bemerkung in Spalte 4 zu streichen. Die lfd. Nr. 4 bis 11 sind in 3 bis 10 zu ändern.

Auf Seite 45 ist im letzten Absatz der Spalte 4 und auf Seite 47 im letzten Absatz der Spalte 5 für „11“ zu setzen: 10

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

53) Giroüberweisung von Vorlesungshonoraren.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Die Bestimmungen wegen der Giroüberweisung von Gehalts-^{re.} Bezügen können sinngemäß auch hinsichtlich der Vorlesungshonorare der Universitätsprofessoren und Dozenten zur Durchführung gebracht werden.

Ich ersuche, die Universitätsquästur gefälligst hiernach mit Weisung zu versehen.

An den Herrn Universitätskurator zu N.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Maumann.

An die übrigen Herren Universitätskuratoren. A 163 U I.

C. Kunst und Wissenschaft.

54) Einsendung der von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen an die Königliche Bibliothek zu Berlin re. — Empfangsbestätigung.

Berlin, den 2. März 1908.

Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek hat mir berichtet, daß die Bestimmungen des Erlasses meines Herrn Amts-vorgängers vom 21. Juni 1907 — U I 516 (Bentrbl. S. 546) — über die Ablieferung der amtlichen Drucksachen den erwünschten Erfolg gehabt haben, daß eine große Anzahl von Drucksachen bei der Königlichen Bibliothek eingeht, von deren Existenz bisher nichts bekannt war und die ein wertvolles Material schon für den Augenblick bilden, hauptsächlich aber späteren historischen Arbeiten zugute kommen werden.

Die Königliche Bibliothek hat bisher jeder Behörde den Eingang der Drucksachen bestätigt. Da es sich aber meist nicht

um wertvolle Stücke sondern um kleine, jederzeit ersetzbare Drucksachen handelt und außerdem ein Verlust auf dem Postwege nur sehr selten vorkommen wird, steht die mit der Empfangsbestätigung verbundene Arbeit nicht im rechten Verhältnis zum Nutzen der dadurch bewirkten Kontrolle.

Zur Verminderung des Schreibwerks habe ich deshalb angeordnet, daß von einer solchen Empfangsbestätigung künftig abgesehen wird, falls nicht die einsendende Behörde durch Beilegung eines Empfangscheinformulars zu erkennen gibt, daß sie auf eine Quittung Wert legt. Anderseits sind Begleitschreiben, wie sie vielfach von den Behörden beigelegt werden, überflüssig, wenn nicht Veranlassung zu einer besonderen Mitteilung vorliegt. Es genügt, wenn die absendende Behörde auf oder in der Sendung deutlich bezeichnet wird.

Ein entsprechendes Verfahren ist auch bei den Ablieferungen amtlicher Drucksachen an die Universitätsbibliotheken zu beobachten.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt:

An die nachgeordneten Behörden. U I K 7161.

D. Höhere Lehranstalten.

55) Auslegung des § 5 Absatz 1 der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“.

Berlin, den 17. Februar 1908.

Auf die Frage, was unter den in § 5 Absatz 1 der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ vom 9. Juli v. Jrs. (Bentrl. S. 616) erwähnten Begriff „Behausung“ zu verstehen sei, bemerke ich, daß dieser Begriff aus dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingesährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 übernommen, jedoch in der Begründung zu keinem dieser beiden Gesetze näher erläutert worden ist.

In dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 findet sich der Ausdruck an drei Stellen: 1. in § 2 Abs. 1 Ziffer 4: „derjenige,

in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat"; 2. in § 14 Abs. 2: "Werden auf Erfordern der Polizeibehörden in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen,"; und 3. in § 16: "Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen".

In dem Landesgesetz vom 28. August 1905 findet sich der Ausdruck nur einmal, und zwar in § 2 Abs. 1 Ziffer 4 gleichlautend wie im Reichsgesetz.

An allen diesen Stellen bezeichnet Wohnung das Engere, Behausung das Weitere. Der Begriff "Behausung" ist aber auch nicht identisch mit "Haus", da im § 14 Abs. 4 des Reichsgesetzes ausdrücklich von Wohnungen oder Häusern, in welchen erkrankte Personen sich befinden, gesprochen wird.

Hiernach ist anzunehmen, daß unter der "Behausung" einer Person ihre Wohnung einschließlich desjenigen Teiles des Hauses zu verstehen ist, welcher außer der eigentlichen Wohnung in ihrer Benutzung steht. Hierher werden u. a. Werk- und Arbeitstätten, Bureauräume, gemeinsame Schlaf- und Unterrichtsräume in Erziehungsanstalten zu rechnen sein. Gemeinsam benutzte Treppen und Flure werden nur dann als Bestandteile der Behausung anzusehen sein, wenn die an denselben liegenden Wohnungen nicht in sich abgeschlossen sondern auf die gemeinsame Benutzung gewisser Einrichtungen, z. B. Wasserauslässe, Aborten u. dergl. m. angewiesen sind. Als Behausung im Sinne der Gesetze sind auch die in § 3 erwähnten Schiffe und Flöße anzusehen.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu N.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Abschrift übersende ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: W e v e r.

An die Herren Oberpräsidenten. M 14 523.

56) Auslegung des § 6 b der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Nach § 6 b der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ vom 9. Juli 1907 (Min. Bl. f. d. Med. Ang. S. 283 und Bentrbl. S. 616) darf die Wiederzulassung von gesunden Personen aus Behausungen, in denen Fälle von übertragbaren Krankheiten vorgekommen sind, seitens der Schulbehörden erfolgen, „wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.“

Das Recht der Polizeibehörde, gesunde Personen aus Behausungen, in denen Fälle von übertragbaren Krankheiten vorgekommen sind, auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306 u. flg.) und des § 8 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) auch über den in § 6 b der „Anweisung re.“ vom 9. Juli 1907 angegebenen Zeitpunkt hinaus vom Schul- und Unterrichtsbesuch fernzuhalten, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Erlassen eine Weiterverbreitung einer Krankheit aus jenen Behausungen durch die betreffenden Personen noch zu befürchten ist, wird durch die „Anweisung re.“ vom 9. Juli 1907 nicht berührt.

Wenn Euer Hochwohlgeborenen daher die nachgeordneten Behörden angewiesen haben, beim Typhus die Anordnung der Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbesuch gemäß § 27 der Anweisung zur Bekämpfung des Typhus vom 10. August 1906 erst aufzuheben, wenn nach der Schlussdesinfektion eine angemessene, etwa 10- bis 14-tägige Inkubationsfrist verstrichen ist, sofern nicht nach den Verhältnissen des Falles eine Übertragung des Krankheitstoffes durch die vom Schulbesuch ferngehaltenen Personen ausgeschlossen sei, so habe ich gegen diese Anweisung Bedenken nicht zu erheben. Nur ist vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung Wert darauf zu legen, daß die Prüfung der Verhältnisse in jedem Falle auch unter Berücksichtigung des Umstandes erfolge, daß eine Fernhaltung gesunder Schüler vom Schul- und Unterrichtsbesuch nicht länger erfolge, als unumgänglich notwendig.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu R.

Abschrift zu gefälligen Kenntnißnahme.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Abschrift übersende ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Herren Oberpräsidenten, M 15 102 U II. U III A.

57) Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen.

Berlin, den 18. Februar 1908.

Nach dem Erlass vom 27. Dezember 1906 — U II 1222 — (Benztbl. 1907 S. 226), betreffend die Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen, soll derjenige öffentliche höhere Schuldienst, welcher unter Ziffer I der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, vom 15. Mai 1905 (Benztbl. S. 410) fällt, in den Nachweisungen über die Dienstzeit vor der festen Anstellung in jedem Falle und unabhängig davon berücksichtigt werden, ob eine Beschäftigung von mindestens 12 Stunden in der Woche stattgefunden hat.

Es besteht die Absicht, diese Bestimmung nunmehr mit Wirkung vom 1. April d. J. ab auch auf solchen Schuldienst vor der festen Anstellung anzuwenden, welcher unter den Erlass vom 7. August 1892 — U II 1388 — (Benztbl. S. 813), betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen fällt, soweit dieser Schuldienst in dem Erlass vom 15. Mai 1905 — U II 1234 I — (Benztbl. S. 407), betreffend die Dienstzeit-Anrechnung bei der Versetzung in den Ruhestand, als pensionsfähig anerkannt worden ist.

Diese Anrechnung erfolgt ausnahmsweise und jedenfalls nur insoweit, daß dadurch — unter Mitberücksichtigung der schon nach den früheren Bestimmungen anrechnungsfähigen Zeit — die Grenze von 2 Jahren nicht überschritten wird.

Indem ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium hier-
von Kenntnis gebe, sehe ich etwaigen Anträgen der Beteiligten
entgegen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien U II 4493.

58) Gegenseitige Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Herzoglichen Friedrichs-Oberrealschule in Dessau ausgestellten Reifezeugnisse.

Im Einverständnis mit dem Königlichen Staatsministerium ist mit dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium in Dessau eine gegenseitige Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Herzoglichen Friedrichs-Oberrealschule in Dessau ausgestellten Reifezeugnisse hinsichtlich der Berechtigungen, die sie gewähren, vereinbart worden. Demgemäß werden die vorbezeichneten Reifezeugnisse unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit fortan gleichgestellt werden in bezug auf

1. das Studium in der philosophischen Fakultät und die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. das Studium auf den Forstakademien und die Zulassung zu den Prüfungen für den Forstverwaltungsdienst,
4. das Studium des Bergfaches und die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates dargelegt sind.

Dabei bleibt jedoch vorbehalten, daß über die Zulassung der Abiturienten der Herzoglichen Friedrichs-Oberrealschule in Dessau zu dem unter 4 genannten Fache von Fall zu Fall entschieden wird.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. U II 256.

59) Unzulässigkeit einer Reisekostenvergütung an anstellungsfähige Kandidaten des höheren Schulamtes für die Bureise an die Anstalt, bei welcher sie in Schuldienst treten.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Nach dem Erlass vom 27. November 1905 — U II 3729 — (Zentralbl. 1906 S. 223) ist es nicht zulässig, Kandidaten des höheren Schulamts Reisekosten und Tagegelder zu gewähren für eine Reise, die sie unternehmen, um den Dienst an der ersten Anstalt anzutreten, welcher sie gemäß Ziffer II der Ordnung vom 15. Mai 1905, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen zu gewiesen sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie der Anstalt, wie dies in jener Ordnung vorausgesetzt ist, zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen werden, oder ob ihnen für ihre Beschäftigung eine Remuneration gezahlt wird. Demgemäß ist die von dem Königlichen Provinzialschulkollegium gestellte Frage verneinend zu beantworten.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien mit Ausnahme von N. U II 499.

60) Ergänzungen zu der Anweisung für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Aus den auf den Erlass vom 11. Dezember 1905 — U II 3631 — (Zentralbl. 1906 S. 215) eingegangenen Berichten der Provinzialschulkollegien über die durch ausländische Lehramtsassistenten zu veranstaltenden Konversationsübungen habe ich mit Befriedigung ersehen, daß diese Einrichtung sich im allgemeinen bewährt und zur Belebung des neusprachlichen Unterrichts beigetragen hat. Für ihre weitere Ausgestaltung geben die eingehenden Darlegungen der Provinzialschulkollegien beachtenswerte Anregungen, die ich zur allgemeinen Verwertung mitteile.

1. Wo es sich ermöglichen lässt, scheint der Vorschlag Berücksichtigung zu verdienen, die Gruppen nicht immer streng nach Klassen sondern daneben auch nach der größeren oder geringeren Fertigkeit der Schüler zu bilden, um zu verhüten, daß einige weiter Vorgesetzte die Unterhaltung zu sehr an sich reißen. Allgemein wird es als wünschenswert bezeichnet, daß nicht mehr als 6 Schüler zu einer Gruppe vereinigt und daß die Übungen auf anderthalb oder zwei Stunden wöchentlich ausgedehnt werden. Wo ein zu großer Andrang von Schülern stattfindet — wie dies mehrfach beobachtet worden ist — wird die Auswahl auf solche zu beschränken sein, die sich durch besonderes Interesse an dem Fach hervorgetan haben. Die Unterhaltungen auf Spaziergängen vorzunehmen und dazu mehrere Gruppen zu vereinigen, hat sich nach den übereinstimmenden Mitteilungen nicht bewährt.

2. Die in der „Anweisung“ vom 27. März 1905 (Bentrbl. 1906 S. 221) gegebenen methodischen Anleitungen sind mehrfach in förderlicher Weise weitergebildet oder berichtigt worden. So haben in vielen Fällen die Assistenten besonders im Anfang die Unterhaltung mit Erfolg an solche Stoffe angeknüpft, die den Schülern vom Unterricht her vertraut sind und für die sie einen ausreichenden Wortschatz bereits mitbringen. Dazu ist notwendig, daß die Kandidaten in dem betreffenden Unterricht hospitieren und sich mit den dort gebrauchten Büchern bekannt machen. Bei den Bemühungen, die Unterhaltung durch neuen Stoff zu beleben, hat sich als empfehlenswert erwiesen, daß die Assistenten von Zeit zu Zeit leichtere Abschnitte aus geeigneter französischer oder englischer Prosa, auch aus Zeitungen, vorlesen und die Schüler zunächst zum Nachzählen anleiten, um dann weitere Besprechungen daran anzuknüpfen. Günstige Wirkung hat es auch ausgeübt, wenn der Kandidat sich als Uueingeweihten gab und die Schüler wie zu seiner Lehreitung über den zu behandelnden Gegenstand fragte oder auch durch kühne Behauptungen ihren Widerspruch heraussforderte. An einigen Anstalten wurden die Unterhaltungen auch an Hilfsbücher, wie Kron, Stoffe zu französischen Sprechübungen, le Petit Parisien und ähnliche angeschlossen. Gegen dies Verfahren ist in dem Falle nichts einzurwenden, daß diese Bücher lediglich die Grundlage für die Unterhaltung bilden, nicht aber etwa als Lehrbücher benutzt werden. Reproduktionen von Kunstwerken sind mit Erfolg zum Gegenstand der Besprechungen gemacht worden. Auch hat die Aufforderung an die Schüler, kleine Vorträge über Gegenstände eigener Wahl vorzubereiten und zu halten, günstig gewirkt.

Wenn einige Assistenten von Zeit zu Zeit Leseübungen vorgenommen haben, um auf die Verbesserung gewisser Fehler in

der Wort- und Satzaussprache hinzuwirken, so dürfte auch dies Verfahren unter Umständen Nachahmung verdienen.

Überall ist darauf zu halten, daß die Kandidaten die den Schülern unbekannten Worte an die Tafel schreiben und in ein Heftchen eintragen lassen, das immer zur Stelle sein muß. Hierbei ist darauf hinzuwirken, daß die einem bestimmten Stoffgebiete eigentümlichen Worte auch örtlich möglichst zusammengestellt werden. Auf diese Weise haben die Schüler die Möglichkeit, sich später die hauptsächlichen Punkte der Unterhaltungen ins Gedächtnis zurückzurufen und die so notwendige Einprägung der Vokabeln sich zu erleichtern.

3. Mit erfreulichem Erfolge ist von mehreren Anstalten versucht worden, die Dienste der Assistenten nicht nur für die beschränkte Zahl der an den Konversationsübungen teilnehmenden, sondern auch für alle andern Schüler fruchtbar zu machen. So sind z. Beispiel die Kandidaten veranlaßt worden, von Zeit zu Zeit in den Klassen während der lehrplanmäßigen Stunden Prosaabschnitte, Gedichte, Szenen aus dramatischen Werken, die vorher von den Schülern gelesen waren, ausdrucksvooll vorzulesen. Wo dies in regelmäßiger Abfolge geschah, hat sich eine sichtliche Wirkung gezeigt. An andern Anstalten sind sie in mehreren Klassen zu je einer lehrplanmäßigen Wochenstunde hinzugezogen worden, um in Gegenwart des Fachlehrers und unter Mitwirkung desselben Sprechübungen mit den Schülern vorzunehmen. Dies Verfahren wird dann von besonderem Wert sein, wenn der Assistent gründlich vorbereitete Stoffe mit den Schülern durcharbeitet, so daß sich seine Arbeit in die des Lehrers einfügt. Auf diese Art der Verwendung der ausländischen Assistenten wird besonderes Gewicht zu legen sein. Besonders befähigte Kandidaten, die die deutsche Sprache beherrschen und die sich durch pädagogisches Geschick auszeichnen, sind gelegentlich von den Direktoren auch zu selbständiger Erteilung einiger lehrplanmäßiger Stunden herangezogen worden. Hiergegen ist nichts einzuwenden unter der Voraussetzung, daß dies unter der Verantwortung des Direktors oder des Fachlehrers geschieht und daß die Kandidaten dadurch zu nicht mehr als 12 Wochenstunden, einschließlich der Konversationsübungen, verpflichtet werden.

4. Als nicht günstig hat sich die Anordnung erwiesen, denselben Kandidaten zugleich mehreren getrennten Anstalten zuzuweisen. Eine solche Verwendung wird sich zwar nicht überall ausschließen lassen, jedoch ist entschieden darauf zu halten, daß die Kandidaten nicht an mehr als zwei Anstalten zu gleicher Zeit beschäftigt werden. Es ist von Wert, daß sie in den Lehrerkollegien, denen sie zugeteilt sind, heimisch werden.

5. Mehrfach sind die ausländischen Assistenten zu den Arbeiten der Pädagogischen Seminare mit Nutzen herangezogen worden, sowohl zu ihrer eigenen, wie zur Förderung der neusprachlichen Seminarikandidaten. Wenn sie auch selbstverständlich zu einer derartigen Mitarbeit nicht verpflichtet werden können, so ist doch zu erwarten, daß sie um ihrer Weiterbildung willen einer dahin gehenden Aufforderung gern nachkommen werden.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle diese Ergänzungen zu der „Anweisung“ vom 27. März 1905 zur Kenntnis der betreffenden Anstalten bringen und, wie bisher, so auch fernerhin den Ausbau der Einrichtung Sich angelegen sein lassen. Denjenigen Direktoren und Fachlehrern, die zu ihrer Förderung beigetragen haben, spreche ich meine Anerkennung aus. Ich bin gern bereit, die Anstalten, an denen sich die Tätigkeit der Assistenten als besonders erfolgreich gezeigt hat, bei jeneren Zuweisungen in erster Linie zu berücksichtigen. Wo sich in der Haltung und Führung der Assistenten besondere Schwierigkeiten ergeben, die sich durch die Einwirkung des Direktors nicht beheben lassen, ist möglichst umgehend mir Bericht zu erstatten, damit ich mich mit der betreffenden Unterrichtsverwaltung in Verbindung setzen kann.

Einem weiteren allgemeinen Berichte über die Erfolge der Konversationsübungen sehe ich bis zum 1. April 1910 entgegen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 1831.

61) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche
März 1906 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten
Schulamts. Bearbeitet im König-
(Bentbl. für 1907)

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial- schulkollegien	I. über- haupt.	Anzahl der Kandidaten	I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1905 bis angestellten									
			II. Nach Aus- scheidung der Kan- didaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehr- amtsp- rüfung nur ver- spätet ist.		1) zur Zeit der Ablegung der Reife- prüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsp- rüfung		2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsp- prüfung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung vorbehaltlos er- worben ist		3) zur Zeit der Erlangung der An- stellungs- fähigkeit	
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	
1	2	3	4	5	5a	6						
A. Staatliche Anstalten.												
1) Ostpreußen	12	4	19	5	25	10	26	2	27	10		
2) Westpreußen	18	6	19	2	26	2	26	4	28	4		
3a) Stadtkreis Berlin ¹⁾	2	—	18	4	26	—	26	—	28	2		
b) Brandenburg	8	2	19	9	27	1	27	7	29	11		
4) Pommern	6	1	19	10	27	10	27	11	29	8		
5) Posen	14	2	20	2	28	1	28	4	29	10		
6) Schlesien	22	5	20	4	26	2	24	5	28	6		
7) Sachsen	9	5	19	1	24	7	24	9	27	2		
8) Schleswig-Holstein	10	—	19	1	28	1	28	8	31	5		
9) Hannover	14	2	19	6	26	9	26	10	29	1		
10) Westfalen	6	2	20	5	28	7	28	7	30	5		
11) Hessen-Nassau . . .	7	—	19	4	25	5	26	4	28	9		
12a) Hessenland	27	9	20	2	26	4	26	8	28	10		
b) Hohenzollern	1	1	19	2	23	11	23	11	25	8		
	1905/1906	156	39	19	9	26	7	26	7	28	11	
	1904/1905	113	26	19	8	26	6	26	7	28	6	
	1903/1904	132	17	19	5	26	8	27	1	29	1	
Staats- durch- schnitt	1902/1903	105	11	19	7	26	7	26	10	29	—	
	1901/1902	147	22	19	8	26	5	27	1	28	10	
	1900/1901	117	30	19	6	26	7	27	3	28	9	
	1899/1900	88	15	19	10	26	11	27	11	29	1	
	1898/99	94	20	19	8	26	4	—	—	28	1	
	1897/98	61	16	19	8	26	9	—	—	28	6	
	1896/97	106	35	19	8	26	2	—	—	27	7	
B. Nichtstaatliche Anstalten.												
1) Ostpreußen	5	2	19	11	29	6	29	7	31	—		
2) Westpreußen	5	—	19	4	27	8	27	9	29	3		
3a) Stadtkreis Berlin ¹⁾	22	3	19	7	26	8	26	9	29	—		
b) Brandenburg	31	6	19	2	26	5	27	4	29	11		
4) Pommern	7	2	20	5	27	2	27	9	30	1		
5) Posen	4	1	19	5	25	9	26	—	28	6		
6) Schlesien	25	6	19	8	26	5	26	7	28	7		
7) Sachsen	22	5	19	6	26	5	26	5	28	9		
8) Schleswig-Holstein	9	4	19	1	25	1	25	4	27	8		

¹⁾ In der Nachweisung für das Jahr 1896/97 erscheinen die im Stadtkreise
Das Joachimsthalsche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt.

**Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1905 bis Ende
in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren
lichen Statistischen Landesamts.**

(Seite 270 Nr. 21.)

betrug bei allen Ende März 1906 Kandidaten				II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kan- didaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Amtstüchtigkeit verspätet ist, betrug											
4) zur Zeit der ersten feste An- stellung	5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Be- soldungs- dienstalter datiert	1) zur Zeit der Ab- legung der Lehramt- prüfung		2) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramt- prüfung		2b) zur Zeit der Ablegung der Lehramtprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist		3) zur Zeit der Er- langung der Amtstüchtig- keit		4) zur Zeit der ersten feste An- stellung		5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Be- soldungs- dienstalter datiert			
		Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate				
7	8	9	10		10a			11		12		13			
28	7	28	4	19	6	24	5	24	6	26	5	27	5	27	5
29	11	29	8	19	7	24	5	24	5	26	7	26	9	26	9
28	2	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	1	31	8	20	6	24	6	24	5	27	1	29	3	29	3
29	11	29	11	19	4	24	2	24	9	25	11	26	5	26	5
29	11	29	10	19	7	23	10	23	10	26	3	26	3	26	3
29	4	29	4	20	11	25	5	23	6	27	11	27	11	27	11
27	3	27	3	19	1	23	8	23	10	26	5	26	7	26	7
32	—	32	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	3	29	4	18	4	22	11	22	11	25	11	25	11	25	11
32	5	31	10	20	2	24	10	24	10	27	2	27	2	27	2
32	—	31	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	3	29	0	20	4	24	10	25	0	27	7	27	10	27	10
26	8	26	8	19	2	23	11	23	11	25	8	26	8	26	8
29	9	29	8	19	10	21	5	24	3	27	3	27	3	27	3
30	1	29	9	20	—	24	6	24	6	26	9	27	8	27	7
31	9	31	7	19	4	24	1	24	1	26	5	27	—	26	11
33	9	33	4	20	1	24	9	24	11	27	1	32	6	31	10
36	1	35	2	19	5	24	1	24	10	26	7	34	9	33	—
36	4	35	2	19	2	24	5	24	5	26	5	35	1	33	9
36	10	35	7	20	2	25	6	25	6	27	9	35	3	34	3
36	7	35	3	19	11	24	10	—	—	26	8	35	1	33	1
36	7	35	4	19	8	24	10	—	—	26	9	35	6	34	2
36	3	35	3	19	8	25	—	—	—	26	7	34	11	33	5
31	—	31	—	19	2	23	11	23	11	25	11	25	11	25	11
29	5	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	11	29	10	19	9	24	4	24	4	26	7	26	7	26	7
30	4	30	—	18	11	23	9	23	11	26	5	26	8	26	8
20	6	30	3	21	11	26	7	26	7	28	7	28	7	28	7
28	11	28	11	19	9	24	6	24	6	26	10	27	7	27	7
29	9	29	—	19	8	24	3	24	7	27	—	29	4	28	4
28	10	28	10	19	8	24	2	24	2	26	5	26	6	26	5
27	9	27	5	20	1	24	8	24	10	27	5	27	7	27	4

Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg.

Provinzen bezw. Bezirke der Provinzial- schulsofflegien	I. über- haupt.	II. Nach- aus- scheidung der Kan- didaten, bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehr- amts- prüfung nur ver- zögert ist.	Anzahl der Kandidaten		I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1905 bis angestellten							
					1) zur Zeit der Ablegung der Reife- prüfung		2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung		2b) zur Zeit der Ablegung der jensei- gen Lehramtsprü- fung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Vefähigung für feste Anstellung vorbereitlos er- worben ist		3) zur Zeit der Erlangung der An- stellungs- fähigkeit	
					Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate
			1	2	3	4	5	5a	6	7	8	9
9) Hannover		15	5	19	—	25	4	25	4	27	7	
10) Westfalen		59	18	19	1	27	5	27	6	29	6	
11) Hessen-Nassau		18	2	20	—	27	5	27	9	29	9	
12a) Rheinland		102	41	19	11	25	10	26	3	28	—	
b) Hohenzollern		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1905/1906		324	95	19	5	26	6	26	9	28	9	
1904/1905		291	89	19	6	25	11	26	3	28	5	
1903/1904		260	67	19	8	26	9	26	11	29	—	
Staats- durch- schnitt		280	63	19	8	26	4	26	8	28	8	
1902/1903		248	51	19	7	26	7	27	—	29	—	
1901/1902		253	82	19	5	26	4	26	9	28	10	
1900/1901		217	82	19	6	26	—	26	6	28	7	
1899/1900		173	43	19	6	26	2	—	—	28	6	
1898/99		157	64	19	7	26	2	—	—	28	7	
1897/98		162	50	19	7	26	1	—	—	28	2	
A. und B. Staatliche und Nichtstaatliche Anstalten zusammen.												
1) Preußen		17	6	19	7	26	11	27	2	28	9	
2) Westpreußen		23	6	19	7	26	6	26	8	28	6	
3a) Stadtkreis Berlin ¹⁾		24	3	19	5	26	7	26	8	28	11	
b) Brandenburg		39	8	19	3	26	7	27	4	29	11	
4) Pommern		13	3	20	2	27	5	27	10	29	11	
5) Polen		18	3	20	1	27	10	28	1	29	8	
6) Schlesien		47	11	19	11	26	4	25	7	28	6	
7) Sachsen		31	10	19	5	25	10	25	11	28	3	
8) Schleswig-Holstein		19	4	19	1	26	8	27	1	29	8	
9) Hannover		29	7	19	3	26	—	26	1	28	4	
10) Westfalen		65	20	19	11	27	6	27	7	29	6	
11) Hessen-Nassau		25	2	19	10	26	10	27	4	29	6	
12a) Rheinland		129	50	19	11	25	11	26	4	28	2	
b) Hohenzollern		1	1	19	2	23	11	23	11	25	8	
1905/1906		450	134	19	6	26	6	26	8	28	10	
1904/1905		403	115	19	7	26	1	26	3	28	6	
1903/1904		392	84	19	7	26	9	27	—	29	1	
1902/1903		355	74	19	8	26	5	26	9	28	9	
Staats- durch- schnitt		395	73	19	7	26	6	27	—	28	11	
1901/1902		370	112	19	5	26	5	26	11	28	10	
1899/1900		305	97	19	7	26	3	26	11	28	9	
1898/99		267	63	19	6	26	2	—	—	28	4	
1897/98		218	80	19	8	26	4	—	—	28	7	
1896/97		268	85	19	7	26	1	—	—	27	11	

¹⁾ In den Nachweisen für das Jahr 1896/97 erscheinen die im Stadttheileburg. Das Hochmeistersche Gymnasium ist unter den Berliner Anstalten berücksichtigt worden ist, weil er die Reifeprüfung erst 9 Monate vor der Lehramtsprüfung abgelegt anstalten durch das Provinzialschulsofflegium bereits in einem vorgerückten Alter standen.

betrug bei allen
Ende März 1906
Kandidaten

II. Das durchschnittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kandidaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Verhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug

4) zur Zeit der ersten feste An- stellung				5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Be- soldungs- dienstalter datiert				1) zur Zeit der Ab- legung der Reife- prüfung				2 a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramts- prüfung				2 b) zur Zeit der Ablegung derjeni- gen Lehramtsprü- fung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos er- worben ist				3) zur Zeit der Er- langung der Anstellungsfähig- keit				4) zur Zeit der ersten feste An- stellung				5) für den Zeitpunkt, von welchem ab das Be- soldungs- dienstalter datiert			
Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat				
7	8	9	10	10	10a	11	12	11	12	12	13	7	8	9	10	11	12	13	7	8	9	10	11	12	13	7	8				
27	11	27	9	19	3	24	1	24	—	26	4	26	6	26	7	26	7	26	6	26	7	26	7	26	7	26	7				
30	—	29	1	19	11	24	6	24	5	26	7	26	5	27	5	27	5	27	5	27	5	27	5	27	5	27	5				
30	—	29	11	20	4	24	7	24	7	26	8	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2				
29	3	28	2	19	7	24	2	24	4	26	9	28	4	27	4	27	4	27	4	27	4	27	4	27	4	27	4				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
29	6	28	11	19	8	24	3	24	4	26	9	27	9	27	9	27	9	27	9	27	9	27	9	27	9	27	9				
29	3	29	6	19	9	24	4	24	7	26	10	27	6	26	6	27	5	26	5	26	5	26	5	26	5	26	5				
30	6	29	10	19	5	24	—	24	—	26	6	27	5	26	5	26	5	26	5	26	5	26	5	26	5	26	5				
30	11	30	2	20	—	24	7	24	9	26	9	28	6	27	6	27	6	27	6	27	6	27	6	27	6	27	6				
32	5	31	5	19	7	24	2	24	3	26	7	29	6	28	6	28	6	28	6	28	6	28	6	28	6	28	6				
32	11	31	10	19	4	24	5	24	6	26	9	30	9	30	9	30	9	30	9	30	9	30	9	30	9	30	9				
33	2	32	5	19	5	24	7	24	8	26	10	31	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2	30	2				
33	2	32	5	19	5	24	6	24	—	26	11	31	4	31	4	31	4	31	4	31	4	31	4	31	4	31	4				
32	7	32	2	19	7	24	11	—	—	27	4	31	8	31	8	31	8	31	8	31	8	31	8	31	8	31	8				
32	9	32	4	19	8	25	1	—	—	27	2	31	8	31	8	31	8	31	8	31	8	31	8	31	8	31	8				
29	3	29	2	19	4	24	3	24	4	26	7	26	11	26	11	26	11	26	11	26	11	26	11	26	11	26	11				
29	9	29	5	19	7	24	5	24	5	26	7	26	9	26	9	26	9	26	9	26	9	26	9	26	9	26	9				
29	9	29	8	19	9	24	4	24	4	26	7	26	7	26	7	26	7	26	7	26	7	26	7	26	7	26	7				
30	8	30	4	19	4	23	11	24	11	26	7	27	8	27	8	27	8	27	8	27	8	27	8	27	8	27	8				
30	2	30	1	21	1	25	10	26	—	27	8	27	10	27	10	27	10	27	10	27	10	27	10	27	10	27	10				
29	9	29	8	19	8	24	—	24	—	26	5	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8				
29	6	29	2	20	2	24	9	24	1	27	5	28	5	28	5	28	5	28	5	28	5	28	5	28	5	28	5				
28	5	28	4	19	5	23	11	24	—	26	5	26	6	26	6	26	6	26	6	26	6	26	6	26	6	26	6				
30	—	29	11	20	1	24	8	24	10	27	5	27	7	27	7	27	7	27	7	27	7	27	7	27	7	27	7				
28	7	28	6	19	—	23	9	23	9	26	2	26	4	26	4	26	4	26	4	26	4	26	4	26	4	26	4				
30	3	29	4	19	11	24	11	24	11	26	5	27	5	27	5	27	5	27	5	27	5	27	5	27	5	27	5				
30	7	30	5	20	4	24	7	24	7	26	8	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2				
29	3	28	4	19	9	24	4	24	5	26	11	28	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2	27	2				
26	8	26	6	19	2	23	11	23	11	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8	26	8				
29	7	29	2	19	9	24	4	24	4	26	9	27	7	27	7	27	7	27	7	27	7	27	7	27	7	27	7				
29	6	28	11	19	10	24	4	24	6	26	10	27	6	27	6	27	6	27	6	27	6	27	6	27	6	27	6				
31	—	30	5	19	5	24	1	24	1	26	6	27	3	26	3	26	3	26	3	26	3	26	3	26	3	26	3				
31	8	31	1	20	1	24	7	24	9	26	10	29	1	29	1	29	1	29	1	29	1	29	1	29	1	29	1				
33	9	32	9	19	6	24	1	24	5	26	7	31	1	31	1	31	1	31	1	31	1	31	1	31	1	31	1				
34	—	32	11	19	3	24	5	24	5	26	7	31	1	31	1	31	1	31	1	31	1	31	1	31	1	31	1				
34	2	33	4	19	6	24	9	24	9	26	10	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6				
34	4	33	5	19	7	24	7	24	7	—	—	26	10	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6	32	6				
33	9	33	1	19	7	24	11	—	—	27	2	32	5	32	5	32	5	32	5	32	5	32	5	32	5	32	5				
34	2	33	6	19	8	25	1	—	—	26	11	33	1	32	2	32	2	32	2	32	2	32	2	32	2	32	2				

Berlin neuangestellten Kandidaten in einer Angabe mit denen der Provinz Brandenburg — *) Darunter 1 Kandidat, der bei der Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen hat. — *) Desgl. 8 Kandidaten, weil sie bei der 1903/04 erfolgten Übernahme der Lehr-

In der äußeren Form der Übersicht sind Abänderungen gegen die gleichartige Nachweisung des Vorjahres nicht vorgekommen; indessen sind die Nachweisungen der letzten fünf Jahre gegen die früheren Jahre durch die Spalten I. 2b und II. 2b erweitert worden. Im übrigen ist wie bereits in den sieben Vorjahren gegen die Nachweisungen für 1896/97 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

1. die im Aufsichtsbezirk des Provinzialschulkollegiums zu Berlin erstmalig festangestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtkreis Berlin (mit Einschluß des Joachimsthalschen Gymnasiums) und für den übrigen Geschäftsbereich nachgewiesen sind,
2. zur Erleichterung von Vergleichungen die Zahlenwerte der Staatsdurchschnitte für alle zehn Berichtsjahre nebeneinandergestellt sind,
3. die Anzahl der für die Aufbereitung des I. und II. Teiles der Übersicht in Frage kommenden Kandidaten, die in den Übersichten des Jahres 1896/97

bei sämtlichen Anstalten:	I. aller Kandidaten												1905/1906 Monate	
	1896/97 Jahre Monate	1897/98 Jahre Monate	1898/99 Jahre Monate	1899/1900 Jahre Monate	1900/1901 Jahre Monate	1901/1902 Jahre Monate	1902/1903 Jahre Monate	1903/1904 Jahre Monate	1904/1905 Jahre Monate					
je für Kandidaten . . .	268	218	267	305	370	395	385	1) 392	2) 404	478				
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7 19	8 19	6 19	7 19	5 19	7 19	8 19	7 19	7 19	7 19	7 19	6	
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	1 26	4 26	2 26	3 26	5 26	6 26	5 26	9 26	9 26	1 26	1 26	6	
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist						26	11	26	11	27	—	26	3 26	8
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	11	28	7 28	4 28	9 28	10 28	11 28	9 29	1 28	6 28	10		
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	2 33	9 34	4 34	2 34	—	33	9 31	8 31	—	29	6 29	7	
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	33	6 33	1 33	5 33	4 32	11 32	9 31	1 30	5	28	11	29	2	

¹⁾ Vergl. Anmerkung 3 auf Seite 442/443.

²⁾ " " " 2 " " 442/443.

in Spalte 2 bzw. 7 links von den übrigen Einträgen mit schrägen Ziffern eingestellt waren, wie in den drei Vorjahren in besonderen Spalten und zwar in den Spalten 2 und 3 erscheinen.

Sachlich ist die Aufbereitung der Ergebnisse der vorliegenden Erhebung in derselben Weise erfolgt, wie für die neun Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zwecken der Vergleichung der Hauptergebnisse der Übersicht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebnisse für den Staat.

Im Staatsdurchschnitte für alle Anstalten sowie für die staatlichen bzw. nicht-staatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamts in den zehn Jahren 1896/97, 1897/98, 1898/99, 1899/1900, 1900/1901, 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905 und 1905/1906 und zwar

betriebenen Anstalten:	II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung nicht eingetreten ist									
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906
je für Kandidaten . . .	85	80	63	97	112	73	74	84	115	134
Jahre. Monate.	19	8 19	7 19	7 19	3 19	6 20	1 19	5 19	10 19	9
1) zur Zeit der Ablegung der Nellsprüfung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	25	1 24	11 24	7 24	9 24	5 24	1 24	7 24	1 24	4 24
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	24	9 24	5 24	5 24	9 24	1 24	6 24
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	26	11 27	2 26	10 27	— 26	7 26	7 26	10 26	6 26	10 26
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33	1 32	5 32	6 31	9 31	11 31	1 29	1 27	3 27	6 27
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	2 31	8 31	4 31	— 30	7 29	6 28	3 26	10 27	1 27

I. aller Kandidaten

bei den staatlichen Anstalten:

	I. aller Kandidaten																			
je für Kandidaten . . .	1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905		1905/1906	
	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	106		61		94		88		117		147		105		132		113		156	
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	19	8	19	8	19	8	19	10	19	6	19	8	19	7	19	5	19	8	19	9
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Beschriftung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	26	2	26	9	26	4	26	11	26	7	26	5	26	7	26	8	26	6	26	7
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	7	28	6	28	1	29	1	28	9	28	10	29	—	29	1	28	6	28	11
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	36	3	36	7	36	7	36	10	36	4	36	1	33	9	31	9	30	1	29	9
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	35	3	35	4	35	3	35	7	35	2	35	2	33	4	31	7	29	9	29	8
bei den nichtstaatlichen Anstalten:																				
je für Kandidaten	162		157		173		217		253		248		280)	260)	291		322	
	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	7	19	7	19	6	19	6	19	5	19	7	19	8	19	8	19	6	19	5
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	26	1	26	2	26	2	26	—	26	4	26	7	26	4	26	9	25	11	26	6
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Beschriftung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	26	6	26	9	27	—	26	8	26	11	26	3	26	9	
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	2	28	7	28	6	28	7	28	10	29	—	28	8	29	—	28	5	28	9
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	32	9	32	7	33	2	33	2	32	11	32	5	30	11	30	6	29	3	29	6
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	32	4	32	2	32	5	32	5	31	10	31	5	30	2	29	10	28	8	28	11

¹⁾ Vergl. Anmerkung 3 auf Seite 442/443.

²⁾ " " " 2 " " 442/443.

II. der Kandidaten, bei denen eine Verspätung
 nicht eingetreten ist

 bei den staatlichen
 Anstalten:

	1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900		1900/1901		1901/1902		1902/1903		1903/1904		1904/1905		1905/1906	
	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
je für Kandidaten . . .	35		16		20		15		30		22		11		17		26		39	
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	8	19	8	19	11	20	2	19	2	19	5	20	1	19	4	20	—	19	10
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	—	24	10	24	10	25	6	24	5	24	1	24	9	24	1	24	6	24	5
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	—	25	6	24	5	24	10	24	11	24	1	24	6	24	3
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	26	7	26	9	26	8	27	9	26	5	26	7	27	1	26	5	26	9	27	3
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	34	11	35	6	35	1	35	3	35	1	34	9	32	6	27	—	27	8	27	3
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	33	5	34	2	33	1	34	3	33	9	33	—	31	10	26	11	27	7	27	3

 bei den nichtstaatlichen
 Anstalten:

	Jahre.		Monate.		Jahre.		Monate.		Jahre.		Monate.		Jahre.		Monate.		Jahre.		Monate.	
	Monate.																			
je für Kandidaten	50	64	43	82	82	51	63	67	89	95										
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	19	8	19	7	19	5	19	5	19	4	19	7	20	—	19	5	19	9	19	8
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung	25	1	24	11	24	6	24	7	24	5	24	2	24	7	24	—	24	4	24	3
2b) zur Zeit der Ablegung derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	—	—	—	—	—	24	8	24	6	24	3	24	9	24	—	24	7	24	4	
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	27	2	27	4	26	11	26	10	26	9	26	7	26	9	26	6	26	10	26	9
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	31	8	31	8	31	4	31	2	30	9	29	6	28	6	27	5	27	6	27	9
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienstalter rechnet	31	3	31	1	30	7	30	5	29	5	28	—	27	8	26	10	26	11	27	—

Bei den 1896/97 bezw. 1897/98, 1898/99, 1899/1900, 1900/1901, festangestellten Kandidaten lag ein

zwischen	und									
	1) der Reifeprüfung									
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906
für sämtliche Anstalten:										bei allen
1) der Reifeprüfung	66	68	68	68	70	611	69	73	66	70
2a) der ersten Lehramtsprüfung	74	76	75	71	75	68	72
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	84	811	810	92	95	94	94
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	84	811	810	92	95	94	91	96	811	94
4) der ersten festen Anstellung	147	141	1410	147	147	142	120	115	911	101
5) dem berechneten Befolgsdienstalter	1311	135	1311	139	136	132	115	1010	94	98
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	66	71	68	71	71	69	70	73	610	610
2a) der ersten Lehramtsprüfung	81	79	76	73	78	611	610
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	711	810	85	93	93	98	98
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	711	810	85	93	93	92	95	98	810	98
4) der ersten festen Anstellung	167	1611	1611	170	1610	165	142	124	105	100
5) dem berechneten Befolgsdienstalter	157	158	157	159	158	156	139	122	101	911
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	66	67	68	66	611	70	68	71	65	71
2a) der ersten Lehramtsprüfung	70	74	75	70	73	69	74
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	87	90	90	91	95	95	94
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	87	90	90	91	95	95	90	94	811	94
4) der ersten festen Anstellung	132	130	138	138	136	1210	113	1010	99	101
5) dem berechneten Befolgsdienstalter	129	127	1211	1211	125	1110	106	102	92	96

1901/1902, 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905 und 1905/1906 erstmals
Zeitraum von Jahren, Monaten

und

2a) der ersten Lehramtsprüfung

2 b) derjenigen Lehramtsprüfung,
auf Grund deren die wissenschaft-
liche Befähigung für feste An-
stellung vorbehaltlos erworben ist

1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906
Kandidaten (Reihe I.)															
66	68	68	68	70	611	69	72	66	70	76	75	71	75	68	72
.	06	06	04	03	02	02
.	.	.	08	06	06	04	03	02	02
110	23	22	26	25	25	24	24	25	22	111	111	20	21	23	22
81	75	89	711	77	73	53	43	35	211	71	69	411	40	33	211
75	69	73	71	66	63	48	38	210	26	60	59	44	35	28	26
66	71	68	71	71	69	70	73	610	610	79	75	73	78	611	610
.	08	08	03	05	01	00
.	.	.	10	08	08	03	05	01	00
15	19	19	29	22	25	25	25	20	24	16	19	22	20	111	24
101	910	103	911	99	98	72	51	37	32	91	90	611	48	36	32
91	87	811	88	87	89	69	411	33	31	711	81	66	46	32	31
66	67	68	66	611	70	68	71	65	71	74	75	70	73	69	74
.	05	05	04	02	04	03
.	.	.	06	05	05	04	03	04	03
21	23	24	27	26	25	24	24	26	23	21	20	20	21	22	20
68	63	70	72	67	510	47	43	34	30	62	55	43	37	30	29
63	60	63	65	56	410	310	38	29	25	52	45	36	211	25	22

zwischen	und									
	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit									
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906
für sämtliche Anstalten:	bei allen Kandidaten (Reihe I.)									
1) der Reifeprüfung	84	811	810	92	95	94	91	96	811	94
2a) der ersten Lehramtsprüfung	110	23	22	26	25	25	24	24	25	24
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Beschrifung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	110	111	111	20	21	23	22
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	110	111	111	20	21	23	22
4) der ersten festen Anstellung	63	52	60	55	52	410	211	111	10	09
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	57	46	51	47	41	310	24	14	05	04
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	711	810	85	93	93	92	93	98	810	92
2a) der ersten Lehramtsprüfung	15	19	19	22	22	25	25	25	20	24
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Beschrifung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	12	16	19	22	20	111	24
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	12	16	19	22	20	111	24
4) der ersten festen Anstellung	88	81	86	79	77	73	49	28	17	010
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	78	610	72	66	65	64	44	26	13	09
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	87	90	90	91	95	95	90	94	811	94
2a) der ersten Lehramtsprüfung	21	25	24	27	26	25	24	23	26	23
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Beschrifung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	21	21	20	20	21	22	20
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	21	21	20	20	21	22	20
4) der ersten festen Anstellung	47	40	48	47	41	35	23	16	010	09
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	43	37	311	310	30	25	16	010	03	02

und

4) der ersten festen Anstellung

1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/06
bei allen Kandidaten (Reihe 1.)									
147 81	141 75	1410 82	147 711	147 77	142 73	120 53	115 43	911 35	101 31
.	.	.	73	71	69	411	40	33	211
63	52	60	55	52	410	211	111	10	09
.
(+).8	(+).8	(+).11	(+).10	(+).11	(+).10	(+).7	(+).7	(+).7	(+).5
167 101	1611 910	1611 103	170 911	1610 99	165 98	142 73	124 51	105 37	100 32
.	.	.	811	91	90	611	48	36	32
88	81	86	79	77	73	49	28	17	010
.
(+).10	(+).12	(+).14	(+).13	(+).12	(+).011	(+).5	(+).2	(+).4	(+).1
132 68	130 63	138 70	138 72	136 67	1210 510	113 47	1010 39	99 34	101 30
.	.	.	68	69	55	43	37	30	29
47	40	48	47	41	35	28	16	010	09
.
(+).8	(+).5	(+).9	(+).9	(+).11	(+).10	(+).9	(+).8	(+).7	(+).7

(+) = daß Besoldungsdienstalter rechnet so viel früher als die erste Anstellung.

zwischen	und										
	5) dem berechneten Besoldungsdienstalter										
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1095/1906
für sämtliche Anstalten:	bei allen Kandidaten (Reihe I.)										
1) der Reifeprüfung	1311 75	135 69	1311 73	139 71	136 66	132 63	115 48	1010 38	94 210	98 28	26
2a) der ersten Lehramtsprüfung					63	60	59	44	35	28	
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.								
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	57 (-) 8	46 (-) 8	51 (-) 11	47 (-) 10	41 (-) 11	310 (-) 10	24 (-) 7	14 (-) 7	05 (-) 7	04 (-) 5	
4) der ersten festen Anstellung											
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	
für die staatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	157 91	158 87	157 811	159 88	158 87	156 89	139 69	122 411	101 33	911 31	
2a) der ersten Lehramtsprüfung											
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	78	711	81	66	46	32	31	
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	78 (-) 10	610 (-) 13	72 (-) 14	66 (-) 13	65 (-) 12	64 (-) 011	44 (-) 5	26 (-) 3	13 (-) 4	09 (-) 1	
4) der ersten festen Anstellung											
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	
für die nichtstaatlichen Anstalten:											
1) der Reifeprüfung	129 63	127 60	1211 63	1211 63	125 56	1110 410	106 310	102 31	93 24	96 25	
2a) der ersten Lehramtsprüfung											
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	511	51	45	36	211	25	22	
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	42 (-) 5	37 (-) 5	311 (-) 9	310 (-) 9	20 (-) 11	25 (-) 10	16 (-) 9	010 (-) 8	03 (-) 7	02 (-) 7	
4) der ersten festen Anstellung											
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	

(-) = das Alter bei der ersten festen Anstellung rechnet so viel später als das Besoldungsdienstalter.

zwischen	und									
	1) der Reifeprüfung									
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906
für sämtliche Anstalten:	bei den Kandidaten, bei denen eine Verzögerung nicht eingetreten ist (Reihe II.)									
1) der Reifeprüfung	55	54	50	53	52	47	46	48	46	47
2a) der ersten Lehramtsprüfung				53	52	411	48	48	48	47
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist										
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	73	77	73	76	74	71	69	71	70	70
4) der ersten festen Anstellung	135	1210	1211	123	128	117	90	710	78	710
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	126	121	119	116	114	100	82	75	73	74
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	54	52	411	54	53	48	48	49	46	47
2a) der ersten Lehramtsprüfung										
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist				54	53	55	410	49	46	45
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	611	71	69	77	73	72	70	71	69	75
4) der ersten festen Anstellung	153	1510	152	151	1511	154	125	78	78	75
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	139	146	132	141	147	137	119	77	77	75
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung	55	54	51	52	51	47	47	47	47	47
2a) der ersten Lehramtsprüfung										
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist				53	52	48	49	47	410	48
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	76	79	76	75	75	70	69	71	71	71
4) der ersten festen Anstellung	120	121	1111	119	115	911	86	80	79	81
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter	117	116	112	110	101	85	78	75	72	74

zwischen	und									
	2a) der ersten Lehramtsprüfung									
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906
für sämtliche Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	55	54	50	58	52	47	46	48	46	47
2a) der ersten Lehramtsprüfung
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	00	00	04	02	00	02	00
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	110	23	23	23	22	26	23	25	26	25
4) der ersten festen Anstellung	80	7	711	70	76	70	46	32	32	33
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	71	69	69	63	62	53	38	29	29	29
für die staatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	54	52	411	54	53	48	48	49	46	47
2a) der ersten Lehramtsprüfung
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	00	00	09	02	00	00	02
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	17	111	110	23	20	26	24	24	23	210
4) der ersten festen Anstellung	911	108	103	99	108	108	79	211	32	210
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	85	94	83	89	94	811	71	210	31	210
für die nichtstaatlichen Anstalten:										
1) der Reifeprüfung . . .	55	54	51	52	51	47	47	47	47	47
2a) der ersten Lehramtsprüfung
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	.	.	.	01	01	01	02	00	03	01
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit . . .	21	25	25	23	24	25	22	26	26	26
4) der ersten festen Anstellung	67	69	610	67	64	54	311	35	32	36
5) dem berechneten Besoldungsdienstalter . . .	62	63	61	510	50	310	31	210	27	29

und

2b) derj. Lehramtsprüfung,
auf Grund deren die wissenschaftl.
Befähigung für feste Anstellung
vorbehaltlos erworben ist

3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit

1900	1901	1902	1903	1904	1905
1901	1902	1903	1904	1905	1906

Verjährung nicht eingetreten ist (Reihe II.)

	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906					
52 00	411 04	48 02	48 00	48 02	47 00	73 110	77 23	73 23	76 23	74 23	71 26	69 23	71 25	70 26	70 25
.	23	22	22	21	25	24	25
22 76	22 68	21 44	25 39	24 30	23 33	62	58	58	49	54	46	23	09	08	010
62	51	36	29	27	29	53	46	46	40	40	211	15	04	03	04
53 00	55 09	410 02	49 00	46 00	43 02	611 17	71 111	69 110	77 23	73 20	73 26	70 24	71 24	69 23	75 210
.	23	20	19	22	24	23	30
20 108	19 911	22 77	24 211	28 39	30 30	84	89	85	76	88	82	58	07	011	00
94	83	611	210	31	30	610	75	65	66	74	65	49	06	010	00
52 01	48 01	49 02	47 00	410 03	48 01	76 21	79 25	76 25	75 23	75 24	70 25	69 23	71 26	71 26	71 26
.	23	23	24	20	26	23	25
23 63	24 53	20 39	26 35	23 211	26 35	46	44	43	44	40	211	19	011	08	10
411	39	211	210	24	23	41	39	38	37	28	15	011	04	01	03

zwischen	und							
	4) der ersten festen Anstellung							
	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904
für sämtliche Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	135 80	1210 76	1211 711	123 70	128 76	117 70	90 46	710 32
2a) der ersten Lehramtsprüfung								
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	70	76	68	44	32
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	62	53	58	49	54	46	23	09
4) der ersten festen Anstellung
5) dem berechneten Besoldungsbienstalter	(+).11	(+).9	(+).12	(+)	(+).14	(+).17	(+).10	(+).5
für die staatlichen Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	153 911	1510 108	152 103	151 99	1511 108	154 108	128 79	78 211
2a) der ersten Lehramtsprüfung								
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	99	108	911	77	211
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	84	89	85	76	88	82	53	07
4) der ersten festen Anstellung
5) dem berechneten Besoldungsbienstalter	(+).16	(+).14	(+).20	(+).10	(+).14	(+).19	(+).8	(+).1
für die nichtstaatlichen Anstalten:								
1) der Reifeprüfung	120 69	121 69	1111 610	119 67	115 64	911 54	86 311	80 35
2a) der ersten Lehramtsprüfung								
2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist	66	63	53	39	35
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	46	44	45	44	40	211	19	011
4) der ersten festen Anstellung
5) dem berechneten Besoldungsbienstalter	(+).5	(+).7	(+).9	(+).9	(+).14	(+).16	(+).10	(+).7

(+) = daß Besoldungsbienstalter rechnet

(-) = daß Alter bei der ersten festen Anstellung

und

5) dem berechneten Befördigungsbienstalter

1904/1905	1905/1906	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906
Verjährung nicht eingetreten ist (Reihe II.)											
78 32	710 33	126 71	121 69	119 69	116 68	114 62	100 58	82 38	75 29	73 20	74 29
30	33	.	.	.	63	62	51	36	29	24	29
08 .	010 .	53 (-).11	46 (-).9	46 (-).12	40 (-).9	40 (-).14	211 (-).17	15 (-).10	04 (-).5	03 (-).5	04 (-).6
(+).5	(+).6
78 32	75 210	139 83	146 94	132 83	141 89	147 94	137 811	119 71	77 210	77 81	75 210
32	30	.	.	.	89	94	82	611	210	31	30
011 .	00 .	610 (-).16	75 (-).14	65 (-).20	66 (-).10	74 (-).14	65 (-).19	49 (-).8	06 (-).1	010 (-).1	00 (-).0
(+).1	(+).0
79 32	81 36	117 62	116 62	112 61	110 510	101 50	85 310	78 31	75 210	72 24	74 29
211	35	.	.	.	59	411	39	211	210	24	28
08 .	10 .	41 (-).5	39 (-).7	38 (-).9	37 (-).9	28 (-).14	15 (-).16	011 (-).10	04 (-).7	01 (-).7	03 (-).9
(+).7	(+).9

soviel früher als die erste Anstellung.
 rechnet so viel später als das Befördigungsbienstalter.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare sc. Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

62) Anerkennung der im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach erworbenen Befähigungszeugnisse der für Volksschulen geprüften Lehrerinnen.

Berlin, den 19. Februar 1908.

Da die in der diesseitigen Rundverfügung vom 25. Mai 1900 — U III D 1885 — (Bentrbl. S. 616) erwähnte, für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 20. September 1899 in § 23 auch die Prüfung der Lehrerinnen für Volksschulen regelt, so umfaßt die in der erwähnten Verfügung ausgesprochene Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen auch die im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach für Volksschulen geprüften Lehrerinnen.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 5300.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Provinzialschulcollegien und Regierungen, ausschließlich N.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

63) Bildung von konfessionellen Schulkommissionen in Gesamtschulverbänden.

Berlin, den 15. Januar 1908.

In Gesamtschulverbänden gehört, da nach § 55 des Schulunterhaltungsgesetzes die Vorschriften des § 47 Abs. 3 bis 9 a. a. O. sinngemäß anzuwenden sind, die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der konfessionellen Schulkommissionen und deren Wahl zu den Obliegenheiten des Verbandsvorstehers und des Schulvorstandes, da diese die Interessen der Gemeinden in ihrer

Gesamtheit vertreten. Falls der Beschluss des Schulvorstandes über die Zahl der Mitglieder die Interessen des Verbandes verletzt, würde der Verbandsvorsteher ihn, eventuell auf Anweisung der Königlichen Regierung, gemäß § 53 Abs. 3 a. a. D. zu beanstanden haben.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III B 4737 U III D.

64) Berechnung des gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Stellen zu zahlenden staatlichen Baubeitrages.

Berlin, den 25. Februar 1908.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie der gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Stellen zu zahlende staatliche Baubeitrag zu berechnen ist. Ich nehme deshalb Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die vor der Berechnung des Staatsbeitrages von der Baukostensumme vorweg in Abzug zu bringenden Deckungsmittel in § 17 des Schulunterhaltungsgesetzes erlöspend aufgeführt und ausdrücklich auf die Leistungen Dritter und die Brandentschädigung beschränkt sind. Darnach ist der Erlös aus abgebrochenen Materialien oder aus dem Verkaufe alter Schulgrundstücke ebenso wenig in Abzug zu bringen wie ein etwa vorhandener Baufonds.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in Zukunft verfahren.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg. U III E 5286 U III D¹.

65) Bewilligung und Berechnung des staatlichen Bauabittels nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 3. März 1908.

Der gesetzliche Staatsbeitrag aus § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes kann nach der unter dem 2. Juli 1907 erlassenen Zweiten Ausführungsanweisung zu dem gedachten Gesetze

(II Abs. 6) nur von denjenigen Baukosten gewährt werden, welche nach dem 31. März 1908 entstanden sind. Als entstanden haben die Baukosten in demjenigen Etatsjahr zu gelten, in welchem sie fällig geworden sind. Für die Bewilligung und die Verrechnung des staatlichen Baudrittels kommt es daher auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Bauausführung nicht an, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Leistungen, die nach der mit dem Unternehmer getroffenen Vereinbarung zu beurteilen ist.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu M. U III E 5272.

66) Auszahlung der den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 zu gewährenden Ergänzungszuschüsse.

Berlin, den 7. März 1908.

Infolge mehrfacher Anfragen eröffne ich den Königlichen Regierungen, daß wegen Auszahlung der den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 zu gewährenden Ergänzungszuschüsse weitere allgemeine Anordnungen nicht zu erwarten sind. Die Anweisung der Ergänzungszuschüsse aus den §§ 19, 20 und 22 des gedachten Gesetzes hat auf Grund der von den Kreisausschüssen gemäß § 23 a. a. D. aufzustellenden und von den Königlichen Regierungen festzusetzenden Verteilungspläne zu erfolgen (zweite Ausführungsanweisung III Ziffer 14 Abs. 2). In der Anweisung bedarf es weder der Angabe einer besonderen Zweckbestimmung für die einzelnen Bewilligungen noch einer Verteilung der Ergänzungszuschüsse auf die Schulstellen der Schulverbände oder auf persönliche oder sächliche Kosten. Vielmehr sind die Ergänzungszuschüsse für jeden Schulverband in einer Summe anzusegnen (zweite Ausführungsanweisung III Ziffer 15).

Die Verrechnung der Ergänzungszuschüsse hat bei dem in den Entwurf zum Staatshaushaltsetat für 1908 neu eingestellten Titel 34a des Kapitels 121 zu erfolgen.

Was die Rechnungslegung betrifft, so findet es kein Bedenken, daß bisherige durch den Erlass vom 1. Dezember 1898 — Fin. M. I 15 657¹ II 12 498 — M. d. g. A. U III E 10 707^{II}.

G III — für die Zahlungen aus Titel 34 vorgeschriebene Rechnungsformular auch für die Zahlungen aus dem neuen Titel 34a zu verwenden mit folgenden Änderungen:

Die Überschrift hat zu lauten: „Titel 34a. Ergänzungszuschüsse gemäß §§ 19 ff. des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906.“ Die halbe Spalte 2 mit der Überschrift „der Lehrer und Lehrerinnen“, sowie die halbe Spalte 3 mit der Überschrift „Zweck“ sind wegzulassen; bei der Überschrift zu den Spalten 9 bis 13 sind die Worte „aus Ersparnissen der Vorjahre“ zu streichen.

In dem Rechnungsformular für den Titel 34 ist die Überschrift abzuändern in „Ergänzungszuschüsse an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung“. Die halbe Spalte 2 „der Lehrer und Lehrerinnen“ ist zu streichen, während die übrigen Spalten wie bisher zu belassen sind.

An die Königlichen Regierungen (mit Ausschluß der in Sigmaringen).

Abtschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme wegen der Stolberg'schen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg.

67) Vierte Anweisung
zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom
28. Juli 1906,
betreffend
die Regelung der konfessionellen Verhältnisse
und
die Lehrerberufung.

A. Konfessionelle Verhältnisse.

1.

Allgemeine Grundsätze.

§ 33.*

„Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch

* des Gesetzes. Der Text des Gesetzes ist mit Anführungsstrichen bezeichnet.

evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird."

Das Gesetz berücksichtigt zunächst nur die Anhänger der christlichen Bekenntnisse, die Evangelischen und die Katholiken; hierunter sind zu verstehen die Mitglieder der öffentlich aufgenommenen privilegierten Kirchengesellschaften, der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, der konzessionierten Kirchengesellschaften, wie der Herrenhuter, der Altluutheraner und der böhmischen Brüdergemeinden, endlich der sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften, wie der Mennouiten und Baptisten.

Das Gesetz unterscheidet bei den Bestimmungen über „Evangelische“ und „Katholische“ nicht zwischen den verschiedenen Denominationen. Es überlässt der Schulaufsichtsbehörde, in dieser Beziehung bei der Besetzung der Schulstellen auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Kinder aus konfessionell-gemischten Ehen gelten als Angehörige der Konfession, in welcher sie nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zu erziehen sind.

Unter evangelischen bzw. katholischen Lehrkräften sind diejenigen zu verstehen, welche der evangelischen oder katholischen Kirche bzw. Religionsgesellschaft usf. angehören.

§ 33 Abs. 2.

„Wo in einem Schulverbande neben drei- oder mehrklassigen Schulen einklassige Schulen oder neben Schulen der im § 36 bezeichneten Art solche der in den §§ 35, 38 und 40 Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, sollen Kinder, soweit es mit der Rücksicht auf die örtlichen Schulverhältnisse vereinbar ist, insbesondere soweit dadurch nicht der Bestand einer bereits vorhandenen Schule gefährdet oder die Errichtung einer neuen Schule erforderlich wird, nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter der einen oder anderen Schulart zugewiesen werden.“

Der Wunsch der Eltern bei der Einschulung der Kinder ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 34.

„Lediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die öffentliche Volksschule seines Wohnorts veragt werden.“

Unter Wohnort ist hier der ständige Aufenthalt zu verstehen. Als Religionsbekenntnis gilt nicht nur das evangelische und katholische, sondern auch das jüdische.

Konfessionelle Verfassung der Schulen.

Die vorhandenen öffentlichen Volkschulen bleiben im allgemeinen in ihrer gegenwärtigen konfessionellen Verfassung bestehen.

a) Schulen mit einer Lehrkraft.

§ 35 Abs. 1.

„An Volkschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellte gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.“

Einklassige Schulen, an denen abwechselnd eine evangelische oder katholische Lehrkraft anzustellen ist, gibt es fortan — abgesehen von denen im ehemaligen Herzogtum Nassau — nicht mehr.

§ 35 Abs. 2.

„Statt der evangelischen Lehrkraft soll bei Erledigung der Stelle in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als zwanzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.“

Es soll bei diesen Veränderungen mit schonender Rücksicht auf die geschichtlich gewordenen Verhältnisse vorgegangen werden, z. B. beim Überfluten einer alteingesessenen Bauerngemeinde durch eine andersgläubige Arbeiterbevölkerung, bei althergebrachten vereinigten Schul- und Kirchenämtern usf. Die Verschiebung soll daher von längerer Dauer und erheblich sein. Die fünfjährige Dauer ist rückwärts vom Zeitpunkte der Erledigung der Stelle zu rechnen. Das Schulvermögen als solches teilt bei der Veränderung das Schicksal der Schule.

b) Schulen mit Lehrkräften verschiedenen Bekenntnisses.

§ 36 Abs. 1.

„In einer Volkschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte angestellt waren, behält es dabei auch in Zukunft

sein Bewenden; in einem Schulverbande, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.“

Die besondere Schulverfassung kann durch Herkommen oder durch Beschlüsse der Beteiligten unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde begründet sein.

Die besonderen Gründe für die Aufhebung müssen nach Analogie des § 36 Abs. 4 — s. unten — lokaler Natur sein.

§ 36 Abs. 2.

„Bestehen in einem Schulverbande neben Schulen der vorbezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen waren, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Verschulung der Kinder in Schulen der einen oder andern Art möglichst beibehalten wird.“

Es wird damit nur eine allgemeine Regel für Neugründungen in dem vorbezeichneten Falle gegeben. Im einzelnen wird sich die Durchführung nach den besonderen Verhältnissen richten. Es kann nicht jede kleine Verschiebung berücksichtigt werden. Auch können die Organisation der Schulen und die Schulart (Hilfsschulen) von Bedeutung sein. Es soll nur eine Handhabe gegeben sein, um bei billiger Erwägung aller Umstände zu einem tulichst gleichmäßigen Ergebnis zu gelangen.

§ 36 Abs. 3.

„Die vorstehenden Vorschriften (des Absatzes 1 und 2 des § 36) finden keine Anwendung auf die Schulen, bei welchen die Verschiedenheit in dem Bekenntnis der Lehrkräfte lediglich dadurch herbeigeführt ist, daß für die Schulkinder des einen Bekenntnisses die Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht werden sollte. (§ 37 Abs. 3.)“

Siehe unten sub c.

§ 36 Abs. 4—6.

„Schulen der in Abs. 1 (des § 36) bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von andern Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Der Beschuß des Schulverbandes ist nebst der Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde in

ortsüblicher Weise bekannt zu machen. binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab kann von Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch beim Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Verfagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Gegen den Beschuß des Provinzialrats findet die Klage im Verwaltungstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht innerhalb vier Wochen statt."

Über die Art der besonderen Gründe enthält das Gesetz auch hier wie im Falle des Abs. 1 keine besondere Vorschrift. Es ist daran festzuhalten, daß in der Regel die Kinder von einem Lehrer ihres Bekennnisses unterrichtet werden sollen. Die Ausnahme muß auf besondere Gründe lokaler Art gestützt werden. Es genügt nicht, daß ein Schulverband aus prinzipiellen Gründen die ausnahmsweise zugelassene Schulart für die technisch bessere hält.

Zu den Beteiligten, welche Einspruch und Beschwerde gegen die Errichtung erheben können, gehören auch die Eltern der Schulkinder.

§ 36 Abs. 9.

„Beträgt in einer gemäß Abs. 4 (des § 36) errichteten Schule die Zahl der die Schule besuchenden einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder mit Ausschluß der Gastschulkinder während fünf aufeinander folgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern die gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bzw. 120 dieser Kinder den Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde stellen, für diese eine Beschulung mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften einzurichten, falls im Schulverbande eine Schule der letzteren Art nicht bereits besteht, in welche die Kinder eingeschult werden können.“

Es soll damit den beteiligten Eltern die Beschulung der Kinder in der gedachten Art ermöglicht werden, wenn nach gewisser Zeit dauernd die Zahl der betreffenden Schulkinder so groß ist, daß ihre besondere Beschulung in dieser Art jedenfalls ausführbar ist. Bei der Berechnung der Zahl der Schulkinder sind die den verschiedenen Denominationen Angehörigen zusammenzurechnen. Antragsberechtigt sind die Personen, denen nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuch die Sorge für die Person des Kindes obliegt. Wie die Beschulung im übrigen ausgeführt wird, ob z. B. durch Errichtung einer besonderen Schule in dem betreffenden Schulverbande oder durch die Bildung eines Gesamtschulverbandes oder durch Einschulung in eine derartige bereits im Schulverbande vorhandene Schule, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen sein. jedenfalls dürfen auch in dem letzgedachten Falle die räumlichen Entfernungen den Schulbesuch nicht zu sehr erschweren.

§ 36 Abs. 10.

"Bei den (infolge der nach § 36 Abs. 9 getroffenen Einrichtung) gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlussbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen oder lediglich katholischen Lehrkräften nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden."

Die Beschlussbehörden können dagegen über die Angemessenheit der beantragten Mehrforderungen, soweit solche der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde unterliegt, auch über die Zweckmäßigkeit der Ausführung der vom Gesetze verlangten und von der Schulaufsichtsbehörde eingerichteten Beschulung entscheiden.

§ 36 Abs. 11.

"An einer Schule der in Absatz 1 und Absatz 4 (des § 36) bezeichneten Art soll die Zusammensetzung des Lehrkörpers sich tulichst dem Verhältnisse der die Schule besuchenden Kinder anschließen."

Zu dem Lehrkörper gehört auch der Leiter der Schule.

c) Religionsunterricht der Minderheit.

§ 37 Abs. 1.

"Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit katholischen oder nur mit evangelischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen evangelischen oder katholischen Kinder dauernd mindestens zwölf, so ist tulichst für diese ein besonderer Religionsunterricht einzurichten."

Das Gesetz berücksichtigt nur die evangelischen oder katholischen Schulkinder überhaupt (s. oben Nr. 1), nicht die einzelnen Denominationen. Es kann daher z. B. in einer Schule mit lediglich lutherischen Lehrkräften nicht besonderer reformierter Religionsunterricht verlangt werden. Eine Zusammenrechnung

der Kinder der verschiedenen Denominationen ist zulässig, wenn anzunehmen ist, daß sie gemeinsam an dem betreffenden Religionsunterricht teilnehmen.

Die Art der Beschaffung des besonderen Religionsunterrichts, durch einen Lehrer einer benachbarten Schule, durch gastweise Überweisung an eine andere Schule (§ 5 Abs. 2) oder auf sonstige Weise wird sich nach den örtlichen Verhältnissen richten.

§ 37 Abs. 2.

„Bei den nach Absatz 1 (des § 37) gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammel. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit des besonderen Religionsunterrichts nicht mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten verneint werden.“

Die Beschlußbehörden können dagegen über die Ungemessenheit der beantragten Mehrforderungen, soweit solche der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde unterliegt, auch über die Zweckmäßigkeit der Ausführung der vom Gesetz verlangten, von der Schulaufsichtsbehörde durchgeführten Maßregel entscheiden.

§ 37 Abs. 3.

„Wo eine anderweite Beschaffung dieses Unterrichts mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, darf zum Zwecke seiner Erteilung eine evangelische oder katholische Lehrkraft angestellt werden, welche auch mit der Erteilung anderweitigen Unterrichts zu betrauen ist.“

Derartige Schulen sind auch bisher schon eingerichtet; ihre neue Errichtung soll nicht ohne dringenden Grund erfolgen. Sie zählen nicht zu den Schulen, an denen im Sinne des § 36 gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen sind, sondern zu denen, welche im Sinne des § 39 lediglich mit katholischen oder evangelischen Lehrkräften besetzt sind. Mit welchem Unterricht der betreffende Lehrer im übrigen zu betrauen ist, bestimmt sich durch das Bedürfnis der Schule und die sonstigen örtlichen Verhältnisse.

d) Schulen mit Lehrkräften des gleichen Bekennntnisses.

§ 38.

„Im übrigen sind an öffentlichen Volksschulen, welche mit mehreren Lehrkräften besetzt sind, nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen. Bei der Anstellung weiterer Lehrkräfte an den bisher nur mit einer Lehrkraft

besetzten Schulen (§ 35) sind evangelische oder katholische Lehrkräfte anzustellen, je nachdem die bisherige einzige Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der Besetzung der Schulstellen mit evangelischen Lehrkräften soll bei mehrklassigen Volksschulen in der Regel eine Besetzung mit katholischen Lehrkräften herbeigeführt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Schulkinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als vierzig betragen hat. Unter den entsprechenden Voraussetzungen sollen in der Regel statt katholischer Lehrkräfte evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers."

Wegen der Ausführung wird auf die Bemerkungen zu § 35 Abs. 2 (oben zu a am Ende) verwiesen.

e) Besondere Schulen für die Minderheit anderen Beckenntnisses.

§ 39 Abs. 1—4.

"Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gastschulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten sowie in Landgemeinden von mehr als 5000 Einwohnern über 120, so ist, sofern seitens der gesetzlichen Vertreter von mehr als 60 bzw. 120 schulpflichtigen Kindern der genannten Art der Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt wird, für diese eine Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften einzurichten.

Bei den nach Maßgabe des Abs. 1 auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammel. S. 175) zu stellenden Anforderungen darf von den Beschlußbehörden die Notwendigkeit der Beschulung in Schulen mit lediglich evangelischen Lehrkräften mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule oder auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten nicht verneint werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden bezüglich der Beschulung der katholischen Kinder sinngemäß Anwendung, wenn in einem Schulverbande lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen vorhanden sind.

Eine nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 (s. oben zu c) eingerichtete Volksschule ist im Sinne der vorstehenden Vorschriften den lediglich mit katholischen oder lediglich mit evangelischen Lehrkräften besetzten Volksschulen gleichzustellen."

Bei der Ausführung finden die Anweisungen zu § 36 Abs. 9 und 10 (oben zu b) sinngemäß Anwendung. Die Schulverbände sind berechtigt, auch bei geringerer Kinderzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine derartige besondere Beschulung herbeizuführen. Solche zurzeit vorhandenen Schulen mit geringerer Kinderzahl gehen auf die neuen Schulverbände über. Ihre Aufhebung unterliegt den allgemeinen Vorschriften (i. § 65 des Gesetzes).

§ 39 Abs. 5.

"Bleibt die Zahl der Kinder einer konfessionellen Minderheit unter der im Abs. 1 (des § 39) festgesetzten Mindestzahl, so darf für diese eine Beschulung in Schulen mit Lehrkräften ihrer Konfession von der Schulaufsichtsbehörde nur aus besonderen Gründen angeordnet werden."

Eine solche Maßregel ist im Aufsichtswege nur anzuordnen, sofern besondere Gründe lokaler Natur vorhanden sind. Die Beschränkung der Beschlußbehörden nach § 39 Abs. 2 findet hier nicht statt.

3.

Jüdisches Schulwesen.

Die jüdischen Kinder sind berechtigt, die öffentlichen christlichen Volksschulen an ihrem Wohnort zu besuchen, und dann zur Teilnahme an allen Unterrichtsgegenständen mit Ausnahme des christlichen Religionsunterrichts verpflichtet. Für diesen Fall bestimmt

§ 40 Abs. 2:

"Werden die in den §§ 35—39 erwähnten öffentlichen Volksschulen von jüdischen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht sowie hinsichtlich der anderweitigen Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung."

Die Sorge für den jüdischen Religionsunterricht ist Sache der Synagogengemeinden. Es ist aber in einzelnen Fällen zu-

gelassen, daß die bürgerlichen Gemeinden sich des jüdischen Religionsunterrichts annehmen und zu diesem Zwecke jüdische Lehrer an den christlichen Schulen anstellen. Diese Lehrer werden auch mit solchem andern Unterricht betraut, dessen Erteilung an christliche Kinder durch jüdische Lehrer keine Bedenken hervorruft; sie können unter Umständen auch ein Klassenordinariat übernehmen. An diesem auf Verwaltungsverfügung beruhenden Zustande soll nichts geändert werden. Die Einrichtung darf aber nur nach dem Maße des wirklichen Bedürfnisses getroffen werden.

4.

Technische Lehrkräfte.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 33—40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte."

Bei den technischen Lehrkräften kommt es hiernach nicht auf das Religionsbekenntnis an, vorausgesetzt, daß sie lediglich für den technischen Unterricht angestellt sind.

B. Lehrerberufung.

1.

Allgemeine Bestimmung.

§ 58 Abs. 2.

„Die Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten ange stellt.“

Erst der Ausspruch der Schulaufsichtsbehörde macht die Anstellung perfekt. Beteiligt an der Anstellung sind die Schulverbände, nicht die Magistrate usw. als solche, soweit es sich nicht um aufrecht zu erhaltendes früheres Recht (s. unten Nr. 4) handelt.

2.

Wahl der Lehrer und Lehrerinnen.

§ 59.

„Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Besäugten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.“

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt;
2. in solchen Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden, auf welche die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 50 Abs. 9 zutreffen, durch den Gutsbesitzer nach Anhörung des Schulvorstandes;
3. in den übrigen Schulverbänden durch den Schulvorstand (Schuldeputation § 57).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Aussertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Bestätigung, so fordert sie unter Mitteilung hiervon zu einer anderweitigen Wahl binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf.

Das Wahlrecht erlischt für den betreffenden Fall, wenn die Fristen nicht innegehalten werden, oder wenn die Schulaufsichtsbehörde zum zweitenmal die Bestätigung des Gewählten versagt. Die Anstellung erfolgt in diesem Falle unmittelbar durch die Schulaufsichtsbehörde für den Schulverband.“

Die Gemeindebehörden (Gutsbesitzer, Schulvorstände, Schuldeputationen) haben der Schulaufsichtsbehörde jede einzelne Bakanz, sobald das Ausscheiden der Lehrkraft (durch Pensi-

nierung usf.) feststeht, möglichst bald anzugeben. Die von der Schulaufsichtsbehörde zu stellenden Fristen sind so zu bemessen, daß einerseits den Wahlberechtigten genügende Zeit zu den etwa erforderlich werdenden Ermittlungen bleibt, anderseits, soweit nicht ein Ausscheiden durch Tod erfolgt, eine Zwischenzeit von dem Ausscheiden bis zur Wiederbesetzung möglichst vermieden wird. In größeren Gemeinden, in denen ein häufigerer Wechsel eintritt, können die Fristen für mehrere Stellen zusammen gesetzt werden.

Ob in Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen eine Ausschreibung der Stelle vorzunehmen ist, hat die Schulaufsichtsbehörde im einzelnen Fälle oder ein für alle Male zu bestimmen.

Mit den Wahlvorschlägen sind erforderlichenfalls die sämtlichen eingegangenen Meldungen (Meldelisten) der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

Für die Wahlen in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen hat die Schulaufsichtsbehörde vor der Bezeichnung von drei Befähigten sich zu vergewissern, daß die Betreffenden zur Übernahme der Stellen bereit sind. Mit dem Wahlvorschlag haben diese Schulverbände die Wahlverhandlungen der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

Die Schulaufsichtsbehörde hat eingehend zu prüfen, ob die geöffnete Wahl dem Interesse des Schulwesens entspricht. Die Gründe für die Verzagung der Bestätigung müssen erhebliche sein. Sie brauchen aber nicht nur in der Person des zu Bestätigenden zu liegen, sondern können auch aus den allgemeinen Interessen der Volksschule hergeleitet werden. Findet die Schulaufsichtsbehörde keine Bedenken, so hat sie die Ernennungsurkunde auszufertigen. In dieser ist lediglich die Anstellung für den Schulverband auszusprechen. Die Rechte und Pflichten der Lehrer bestimmen sich im übrigen nach den Gesetzen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen. (Dienstinstruktionen, Besoldungsordnungen usf.)

Es ist zulässig, in die Ernennungsurkunden auf Antrag des Schulverbandes einzelne mit dem Volksschulamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehende Verpflichtungen, z. B. die Verpflichtung zum Unterricht an Fortbildungsschulen aufzunehmen. Wegen der vereinigten Schul- und Kirchenämter s. unten Nr. 6.

3.

Berufung der Rektoren, Hauptlehrer usf.

§ 60.

„In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechts gültigen

Betriebsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe."

In die vorbezeichneten Amter sind nur solche Lehrer zu berufen, welche die in den Prüfungsordnungen bestimmten Prüfungen abgelegt, sich in mehrjähriger Tätigkeit als Lehrer bewährt und durch ein tadelloses dienstliches und außerdienstliches Verhalten ausgezeichnet haben.

Die Bestimmung,
daß bei der Berufung von Rektoren pp. auch die im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere Hauptlehrer und Präparandenlehrer angemessen zu berücksichtigen seien, verfolgt das Ziel, den Lehrern auf dem Lande und in kleinen Orten eine Laufbahn zu eröffnen.

Die Schulaufsichtsbehörden werden sich, soweit sie geeignete Kandidaten zur Verfügung haben, rechtzeitig mit den wahlberechtigten Schulverbänden in Verbindung zu setzen haben, um bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der am Orte bereits angestellten Lehrkräfte doch dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Laufbahn auch für die in kleinen Orten, auf dem Lande usf., angestellten Lehrpersonen Geltung zu verschaffen und die Wahl der Schulverbände auch auf solche Persönlichkeiten zu lenken.

4.

Erhaltung bisheriger Wahlrechte.

§ 61.

"In den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche weitergehende Mitwirkung bei der Berufung ausgeübt haben, bewendet es hierbei. Dasselbe findet in den einen eigenen Schulverband bildenden und unter § 8 Abs. 1 fallenden Gutsbezirken, sowie in den unter die Bestimmungen des § 50 Abs. 9 fallenden Gesamtschulverbänden hinsichtlich des bisher dem Gutsherrn zustehenden Rechts auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung von Lehrkräften mit

der Maßgabe statt, daß dieses Recht durch den Gutsbesitzer ausgeübt wird; ebenso in den nach § 24 aufgehobenen Schulgemeinden (Sozietäten), die ein Recht auf weitergehende Mitwirkung bei Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche Mitwirkung ausgeübt haben, und in den Gesamtschulverbänden, denen eine solche bürgerliche Gemeinde angehört. In den beiden letzteren Fällen geht das Mitwirkungsrecht auf den nach diesem Gesetz gebildeten Schulverband mit der Maßgabe über, daß es durch die im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe ausgeübt wird. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte von der Schulaufsichtsbehörde nur unter Vorbehalt zugelassen worden ist, oder wenn gegen sie innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1905 von der Schulaufsichtsbehörde Widerspruch erhoben worden ist.

Darüber, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 1 vorliegen, beschließt die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschuß steht den Beteiligten binnen drei Monaten bei dem Kreisausschuß, sofern eine Stadt beteiligt ist, bei dem Bezirksausschuß die Klage im Verwaltungstreitverfahren zu.

Hinsichtlich der Bestätigung, der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Anstellung finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3—5 sinngemäß Anwendung.“

Gegenüber den oben unter Nr. 2 und 3 dargelegten Vorschriften soll der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleiben, soweit er den Gemeinden (Gutsbezirken, Sozietäten) hinsichtlich der Art der Berufung der Lehrpersonen eine weitergehende Mitwirkung gab. Es betrifft das hauptsächlich die städtischen Schulverbände mit 25 und weniger Schulstellen, welche bisher im Gebiete des Allgemeinen Landrechts ein gewisses Berufungsrecht hatten oder sonst übten, während nach § 59 ihnen nur die Wahl unter drei von der Schulaufsichtsbehörde bezeichneten zustehen soll. Es betrifft ferner alle Schulverbände, welche auf Grund des Gesetzes oder tatsächlicher Übung zurzeit die Rektoren, Hauptlehrer usf. berufen, während diese gemäß § 60 nur nach Anhörung der Organe der Schulverbände angestellt werden. Es kommen sodann in Frage die Inhaber von Gutsbezirken, welche einen eigenen Schulverband ohne Unterverteilung der Lasten bilden. Es sind endlich zu beachten die aus Schulsozietäten, welche nach Provinzialrecht derartige Befugnisse besaßen, hervorgegangenen Schulverbände.

Die hiernach von den allgemeinen Vorschriften der §§ 59 und 60 des Gesetzes abweichenden Rechtsverhältnisse sind alsbald eingehend zu prüfen; das Ergebnis ist den Beteiligten zu er-

öffnen. Es wird dabei für die Würdigung der Verhältnisse im allgemeinen bemerkt:

a) Es ist nicht ein Recht erforderlich; es genügt die tatsächliche Übung. Maß und Umfang des Rechts können durch die Übung bestimmt und erweitert sein; und die Übung kann das Recht erzeugen. Bei dem Gutsbesitzer entscheidet nur das Recht, nicht die Übung.

b) Die Mitwirkung muß eine weitergehende gewesen sein. Auch hier kommen die rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles in Betracht; und es ist darnach zu ermessen, ob dieser Zustand größere Besugnisse gibt.

Soweit sich der Anspruch lediglich auf das bisherige Recht gründet, ist dieses nach seiner geschichtlichen Bedeutung zu beurteilen.

c) Es bewendet bei dem alten Recht, auch wenn es in einer Beziehung günstiger, in anderer ungünstiger ist, im ganzen aber weiter geht; und es tritt im umgekehrten Falle das neue Recht ein.

d) Die bürgerliche Gemeinde muß das Recht durch ihre Gemeindeorgane ausgeübt haben. Zu diesen gehören die alten städtischen Schuldeputationen und Schulkommissionen, aber nicht die Schulvorstände, welche für eine als juristische Person bestehende Schule bestellt sind, der die Gemeinden beitragspflichtig waren.

e) Voraussetzung der Anwendung ist die vorbehaltlose Zulassung. Es sind mit dem „Vorbehalt“ nur solche Fälle gemeint, in denen die versuchsweise Übertragung einer weitergehenden Mitwirkung zugestanden ist, während solche Fälle nicht in Betracht kommen, in denen es sich um Übertragung mit der Absicht einer längeren Dauer handelt, selbst wenn sie formell unter gewissem Vorbehalte gewährt ist.

Auch wo hiernach von den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes abweichende Verhältnisse bestehen bleiben, finden hinsichtlich der Bestätigung, Ernennung oder abermaligen Vornahme der Wahl die Vorschriften des Gesetzes Anwendung, mag auch in dieser Hinsicht die bisherige Übung eine andere gewesen sein.

Auch bei der Besetzung der Rektoren- und Hauptlehrerstellen finden im Falle des § 61 die Grundsätze des § 60 Abs. 1 und der dazu oben erlassenen Anweisung hinsichtlich der Auswahl und Bestätigung Anwendung.

5.

Beseitung im Interesse des Dienstes.

§ 62 Abs. 1.

„Die Ausübung des Wahlrechts, des Berufungs- (Vorschlags- usw.) Rechts oder die Anhörung (§§ 59, 60 und 61)

findet nicht statt, wenn die Besetzung der Stelle durch Ver-
sezung im Interesse des Dienstes (§ 87 Nr. 1 des Gesetzes
vom 21. Juli 1852, Gesetzesamml. S. 465) erfolgt."

Volksschullehrer sind mittelbare Staatsbeamte und können im Interesse des Dienstes in jede andere Stelle von gleichem Rang und Einkommen versetzt werden unter Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Die Stelle, aus welcher der Lehrer versetzt wird, wird nicht in Anspruch genommen.

6.

Berufung bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern.

§ 62 Abs. 3.

„Wo mit dem Schulamte ein kirchliches Amt vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.“

Das Berufungsrecht der Kirchenpatrone ist unberührt geblieben. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Stellen auf dem Lande, die im allgemeinen — abgesehen von den selbständigen Gutsbezirken nach § 61 — rücksichtlich des Schulamtes in Zukunft nach § 59 Abs. 1 von der Schulaufsichtsbehörde, unter Vorschlag von drei Personen, aus welchen der Gemeinde- oder Schulvorstand eine wählt, zu besetzen sind. Die Schulaufsichtsbehörde wird sich daher in der Regel vor ihrem Vorschlage mit den kirchlichen Beteiligten ins Benehmen zu setzen haben. Zum übrigen bewendet es hinsichtlich der Form der Berufung für das vereinigte Amt — abgesehen von der durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgenden Ernennung für das Schulamt — bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 14. März 1908.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Holle.

68) Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

1. Durch die Anstellung eines Lehrers der andern Konfession wird eine konfessionelle Volksschule nicht ohne weiteres zu einer paritätischen Auslast.

2. Das Maß und den Umfang des zur Befriedigung des öffentlichen Volksschulwesens Notwendigen bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Da die Stadt Trägerin der allgemeinen Schulunterhaltungslast ist, so muß sie auch dem Verlangen der Aufsichtsbehörde

entsprechend dem Beschuß des Provinzialrats nachkommen, nämlich eine öffentliche, katholische Volkschule einrichten und für zwei an dieser Schule zu errichtende Lehrerstellen vom Tage ihrer Besetzung und der Eröffnung der Schule ab jährlich einen Betrag von 5000 M nach näherer Aufstellung in dem Schriftsatz der Königlichen Regierung zu P. vom 28. September 1903 — II 2164. 9 — aufbringen.

Dessen kann sie sich nicht mit dem Einwande weigern: die von ihr unterhaltenen Volkschulen seien paritätisch.

Denn dieser Einwand ist tatsächlich unbegründet.

Der Magistrat glaubt zunächst: der konfessionelle Charakter der Schule sei durch die Vereinigung der drei in E. vorhanden gewesenen Schulen im Jahre 1810 beseitigt. Aber es ist ein Irrtum, daß damals drei Schulen, nämlich eine reformierte, eine lutherische und eine Stadtschule bestanden hätten. Dieser Irrtum ist wahrscheinlich auf eine Stelle in dem Bericht der Superintendenten B. und R. vom 31. Juli 1810 zurückzuführen. Wenn dort die Berichterstatter sagen: man könne drei Schulen „annehmen“, nämlich eine reformierte und eine lutherische Elementarschule, welche beide der zweiflüssigen Bürgerschule vorarbeiteten, so ergibt schon der unmittelbar jenen Worten vorausgehende Satz, daß sie nur von Teilen einer evangelischen Schule, nicht aber von einer neben der reformierten Schule bestehenden selbständigen lutherischen Elementarschule und selbständigen Bürgerschule reden wollen. Sie kennen auch nach dem Eingange des Berichts nur „die bey den hier bestehenden öffentlichen Schulen“. Demgemäß berichtet dann auch der reformierte Superintendent R. gesondert über die reformierte Schule und anderseits der lutherische Superintendent B. über „die lutherische Schule zu E.“ Und zur lutherischen Schule wird dabei nicht nur diejenige Klasse (die „dritte“), welche beide Superintendenten in dem früheren gemeinschaftlichen Bericht im Gegensatz zu der „Bürgerschule“ als die vom Kanton L. geleitete lutherische Elementarschule bezeichnet hatten, gezählt, sondern es wurden als ihr zugehörend auch die beiden vom Rektor und vom Konrektor unterrichteten oberen Klassen gerechnet, in die „die legenden und am Verstande schon reiferen Knaben“ aus der dritten Klasse hinübergenommen wurden. Beweist schon der Bericht des lutherischen Superintendenten, daß es keine von der lutherischen Elementarschule gesonderte Bürgerschule gab, so folgt dieser Nachweis, ganz abgesehen davon, daß nur in einem Schulhause der Unterricht erteilt wurde, auch aus der oben dargestellten Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Organisation der lutherischen Schule. Eine selbständige Stellung nahmen auch damals die Klassen des Rektors und des Konrektors nicht ein, sondern sie bildeten mit der „Jungfern-Schule“ des L. und der in den Schulorganismus eingefügten Nebenschule des W. eine Schule.

Wenn hiernach lediglich die „noch nähere und zweckmäßigeren Vereinigung der benden Schulen“ 1810 vollzogen wurde, so ging dadurch der konfessionell evangelische Charakter der Schule nicht verloren. Das behauptet auch die Klägerin selbst nicht; die mancherlei in jener Zeit erfolgten Vereinigungen von reformierten und lutherischen Schulen hatten nicht entfernt den Zweck, den evangelisch-konfessionellen Charakter der Schulen zu beseitigen, sondern erfolgten in dem gerade damals lebhaft beförderten Streben einer Vereinigung beider evangelischen Bekenntnisse zu einer evangelisch-christlichen Kirche, wie sie in der Kabinettssorder vom 27. September 1817 (v. Kampf Annalen Band I Seite 64) denn ihren erstmaligen Ausdruck fand. Und so hat denn auch zu der fünften Lehrerstelle, die an der vereinigten Schule nun erforderlich wurde, der Magistrat, wie früher, als „Patron der evangelisch-lutherischen Schule“ voziert.

Daz dann zwölf jüdische Kinder die Schule besuchten, änderte den konfessionellen Charakter ebensowenig. Denn es besteht kein Hindernis, daß Konfessionschulen von andersgläubigen Schülern besucht werden.

Ebensowenig trat dadurch eine Änderung ein, daß durch die Aufnahme eines Juden in den Schulvorstand über den Charakter der Schule eine Entscheidung getroffen worden wäre. Die Anordnung einer Schulkommission erfolgte nach dem in den Akten befindlichen Schreiben des Oberkonistoriums vom 17. Januar 1811 auf Grund des § 179 der Städteordnung vom 19. November 1808, welcher über die Zusammensetzung der aus dem Magistrat und der Bürgerschaft gemischten Deputationen und Kommissionen sich verhält, aber über die Konfession der Kommissionsmitglieder nichts bestimmt. Der Magistrat hatte sich zur Aufnahme des Juden bewogen gefühlt, weil die „jüdische Gemeinde um die Aufnahme ihrer zwölf schulfähigen Kinder in die Stadtschule besonders nachgesucht und sich nicht allein zur Zahlung eines höheren Schulgeldes sondern auch zu verhältnismäßigen Beiträgen zu den Reparaturen der Schulgebäude freiwillig anheischig gemacht“ hatte. Sorgte so die Stadt für das Schulbedürfnis auch der jüdischen Kinder, so war es zulässig, daß bei der umfassenden Aufgabe der Schuldeputation zur Beaufsichtigung des gesamten städtischen Schulwesens auch ein Jude der Schuldeputation angehörte (vergl. Ministerialerlaß vom 21. November 1871 bei Schneider und von Bremen Band I § 10 Nr. 6a). Keinenfalls ist daher aus jenem Umstände zu schließen, daß der konfessionelle Charakter der Schule aufgegeben worden ist.

Wie dies in der Folge dadurch sollte geschehen sein können, daß in den Ausschreiben zur Bezeichnung der Lehrerstellen das evangelische Bekenntnis nicht ausdrücklich als Anstellungsbedingung angeführt ist, ist nicht verständlich. Ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde hätte auch der Magistrat

einseitig jene Wirkung nicht herbeiführen können. Solche Zustimmung könnte auch nicht darin gefunden werden, daß in den Bestätigungsurkunden die konfessionelle Bezeichnung der Schule weggeblieben ist, — was übrigens auch nur Ende der neunziger Jahre geschehen ist. Erheblich allein ist, daß nur evangelische Lehrer angestellt sind, wie denn auch in verschiedenen Vokationen (so 1811, 1847) die Schule eine evangelische genannt wird.

Schließlich kann auch nicht anerkannt werden, daß mit dem Jahre 1896 ein Wandel eingetreten ist.

Am 1. April 1896 schrieb die Schulaufsichtsbehörde an den Magistrat und die Schuldeputation: Da nach einer ihr gemachten Mitteilung in den C'er Volkschulen 16 katholische Kinder sich befänden, und demnach gemäß dem Ministerialerlaß vom 18. Mai 1886 (Schneider und v. Bremen Band III Seit. 444 ff.) für diese Kinder konfessioneller Unterricht eingerichtet werden müsse, und die Verpflichtung der Stadt, auch für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit zu sorgen, feststehe, so werde der Magistrat erucht, für den konfessionellen Religionsunterricht jener katholischen Kinder zu sorgen. Darauf beschloß die Schuldeputation:

„Der katholische Religionsunterricht soll durch einen anzustellenden katholischen Lehrer erteilt werden. Die Regierung soll gebeten werden, zum 1. Oktober 1896 einen katholischen Lehrer, der katholischen Religionsunterricht zu erteilen berechtigt ist, zu senden. Die Stelle soll eine der zum 1. Oktober frei werdenden Lehrerstellen sein.“

Wenn daraufhin nun der katholische Lehrer G. und nach seinem Abgang der katholische Lehrer A. angestellt ist, so ging damit der evangelisch-konfessionelle Charakter der Schule nicht verloren. Es bestand keine andere Absicht, als der konfessionellen Minderheit den ihrem Bekenntnis entsprechenden Religionsunterricht zu verschaffen; keineswegs aber beabsichtigte oder brachte man zum Ausdruck, daß fortan und grundsätzlich eine der Lehrerstellen mit einem Katholiken besetzt werden müsse. Vielmehr war nicht ausgeschlossen, in die Lehrstelle wieder einen Evangelischen zu berufen, falls die Verpflichtung, für katholischen Religionsunterricht zu sorgen, wegsiel.

Die bloße Erfüllung jener Verpflichtung ändert den konfessionellen Charakter nicht (vergl. Ministerialerlaß vom 5. April 1883, 21. April 1864 bei Schneider und v. Bremen Band II S. 138, 139); wobei es unerheblich ist, ob diese Pflicht dadurch geleistet wird, daß der besondere Religionsunterricht durch einen Geistlichen oder Wanderlehrer oder durch einen in den Lehrkörper eingegliederten Schullehrer erteilt wird. Daß, falls die Anstellung eines Schullehrers erfolgt, derselbe nicht auf die Er-

teilung des Religionsunterrichts beschränkt bleibt, sondern ihm auch anderweiter Unterricht anvertraut wird, liegt in der „Natur der Sache“ (vergl. Begründung des Entwurfs des Schulunterhaltungsgesetzes, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 20. Legislaturperiode II. Session 1905/6 Nr. 11 S. 205); im Wesen der Einrichtung kann das nichts ändern.

Schulen, bei denen ein Lehrer der Minorität zur Erteilung des Religionsunterrichts angestellt ist, gehören nicht zu den paritätischen, wie dies schon der Minister von Goßler in der Kommission des Abgeordnetenhauses bei Beratung des von ihm 1890 vorgelegten Gesetzentwurfes hervorgehoben hat (Zweiter Teil des Berichts der XII. Kommission des Hauses der Abgeordneten über den Entwurf des neuen Volksschulunterhaltungsgesetzes 20. Legislaturperiode II. Session 1905/6 Drucksache A. zu Nr. 288 S. 258). Es ist denn auch nur das Ergebnis des bisher schon geltenden Rechtes, wenn § 39 Abs. 4 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 26. Juli 1906 eine nach § 37 Abs. 3 daselbst eingerichtete Volksschule im Sinne des Abs. 1 bis 3 § 39 den lediglich mit konfessionell gleichen Lehrkräften besetzten Volksschulen gleichstellt (vergl. auch Motive, Drucksache Nr. 11, S. 205.).

Dieser Auffassung kann die Definition der Konfessionschulen und der paritätischen Schulen in der Denkschrift vom März 1878 (Schneider und v. Bremen Band III S. 423, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII S. 174) nicht entgegengestellt werden. Daraus, daß zweifellos, wenn sämtliche Lehrer einer Anstalt einer Konfession angehören, die Schule eine konfessionelle ist (Schneider und v. Bremen Band II S. 211 Nr. 13), folgt nicht, daß, sobald nur ein Lehrer anderer Konfession ist, die Schule nun nicht mehr konfessionell, sondern paritätisch ist. Nun sollen allerdings paritätische Schulen solche sein, in denen Lehrer verschiedener Konfession nebeneinander angestellt und ihrer Besährigung gemäß mit entsprechend gleichen Rechten tätig sind. Aber diese Definition bedarf noch der näheren Bestimmung. Paritätisch ist nämlich eine Schule nicht dann, wenn durch Anstellung eines besonderen Religionslehrers für die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts überall genügende Sorge getragen ist, sondern erst dann, wenn grundsätzlich und verfassungsmäßig Lehrer beider Konfessionen an derselben angestellt werden.

Sind hiernach die Volksschulen in E. konfessionell, so kann von der Frage, ob die hier streitige Forderung, wenn das Schulwesen paritätisch wäre, hätte gestellt werden können, abgesehen werden. Der Fall liegt nicht anders als der in dem Urteil vom 18. Juni 1895 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII S. 169) behandelte. Der Gerichtshof hat keinen Anlaß, von seiner stets festgehaltenen Auffassung abzugehen, daß das Maß des zur Befriedigung des öffentlichen Unterrichtswesens

Notwendigen und den Umfang der Pflicht im einzelnen die Aufsichtsbehörden und im Rahmen des Gesetzes vom 26. Mai 1887 die Beschlussbehörden verbindlich zu bestimmen haben, und dem Verwaltungstrichter nur die Prüfung verbleibt, ob die geforderte Leistung gesetzlich statthaft sei, und bejahendenfalls, ob die Leistung von der Klägerin erfordert werden konnte (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII S. 175). Beides aber ist zu bejahen. Wenn die Schulen evangelisch sind, und die Behörden eine katholische Schule für erforderlich halten, so können sie eine solche verlangen (Entscheidungen a. a. O. Band XXVIII S. 179). Sie können dies Verlangen an die flagende Stadtgemeinde richten. Denn diese trägt die gesamten Schullaufen, nicht bloß die für die evangelischen Einwohner (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII S. 181, 182, 183).

Bei diesem Ergebnis war, wie geschehen, die Klage abzuweisen.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 8. Februar 1907. — VIII Str. 251.)

Nichtamtliches.

1) Nordseebad Langeoog.

Hospiz des Klosters Loccum.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlag einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Klosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grünbewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen- und Weideland, von Rinderherden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, in der Nähe des Herren- und Damenstrandes, befindet sich eine große Aussichtshalle (sogenannte „Strandhalle“) — mit Restaurationsbetrieb —, welche durch feste Pfade mit dem Dorf und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen“ Strand anderseits in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. Eine andere Strandhalle mit Restaurationsbetrieb befindet sich in der Nähe des sogenannten Melthörn. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Teilnahme am Fischfang und zur Seehundjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten

„Vogelkolonie“ auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeit ausführbar. Für Spiele usw. im Freien ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangiert.

Postamt, Telegraphenstation und Fernsprechanstalt nach dem Festlande befinden sich auf der Insel. Gil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnhofstationen Deutschlands) werden bahnteilig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Von der Gemeinde Langeoog wird eine mäßige Kurtaxe (4—10 M.) erhoben. — Der auf der Insel wohnende Arzt ist zugleich Badearzt.

In der Nähe des Hospizes liegt eine Anstalt zur Bereitung warmer Seebäder und kalter Duschen. Diese Anstalt enthält zwei Inhalationszellen.

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder usw. betragen:

- A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 0,60 M., aus feststehenden Zelten 0,40 M. das Bad (Kinder die Hälfte),
- B. Warme Seewasser-Wannenbäder mit Dusche 1,50 M. das Bad,
- C. Kalte Seewasser-Duschen (ohne Warmbad) 0,75 M.,
- D. Für einmaliges Inhalieren 0,50 M.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnhofstationen West- und Norddeutschlands direkte Rückfahrtkarten mit 45-tägiger Gültigkeit ausgegeben. Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Fever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhof E�ens der Ostfriesischen Küstenbahn. Zur größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden vom 1. Juli bis 15. August in den morgens 6 Uhr von Bremen fahrenden Zug in Oldenburg Durchgangswagen Oldenburg-E�ens, in den 2 Uhr 57 Min. nachmittags von E�ens fahrenden Zug Durchgangswagen E�ens-Oldenburg eingestellt, so daß nur ein einmaliges Umsteigen erforderlich ist. Von E�ens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linienwagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche gelegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Victoria“ die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bzw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus-

und andre Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an. In Langeoog wird der Verkehr von der Landungsbrücke nach dem Dorf und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferdebahn vermittelt.*). Die Eisenbahn-Rückfahrtkarten nach Langeoog sind unter Lösing von Zuschlagskarten auch wahlweise über Norddeich, Bremerhaven und Enghaven mit Ustedeien auf Norderney gültig.

Das vom Kloster Loccum gegründete, im Jahre 1884 eingeweihte Hospiz, geöffnet vom 10. Juni bis 25. September,

bietet Badegästen aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren usw. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jedes Luxus gewährt es bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettentzwang in einem Hause mit gut deutscher christlicher Lebensordnung nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logierzimmer. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit voller Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Überfüllung im Hospiz Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Ann meldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- oder Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt. Eine kleine Bibliothek steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Benutzung.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise betragen zwischen 8 und 21 M wöchentlich. Jedes Zimmer

*) Nähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahnanschlüsse, Rückfahrtkarten u. w. erteilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschiffahrtsgesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen „Führer durch die Insel Langeoog“ versendet.

Bergl. auch die ausführlichen Angaben in dem „Führer durch die deutschen Nordseeäder 1908“, welcher für 0,50 M von der Annoncen-Expedition August Scherl G. m. b. H. in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 37/41 und bei den in den größeren Städten befindlichen Filialen derselben erhältlich ist.

ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleine Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 3 bezw. 4 und 6 M per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 M für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbezogen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

- a) dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Tee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,
- b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 2 Uhr,
- c) dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschliff)

und wird mit 28 M pro Person und Woche berechnet.

(Frühstück 3,50 M, Mittagessen 16 M, Abendessen 8,50 M die Woche.) Für Kinder und Dienstboten gelten billigere Sätze.

Bei nicht vollen Wochen erfolgt tageweise Berechnung. Ankunfts- und Abfahrtstag werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Echtes und einheimisches Bier vom Fass. Wein von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme in das Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Nordseebade Langeoog, z. H. der Hans-damen Fräulein A. Krahnstöver und Fräulein E. Taddiken, bis 8. Juni in Jever (Oldenburg), vom 9. Juni ab an dieselbe in Langeoog, welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Neben Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar, über die Wohnungen in den Gasthäusern bezw. Logierhäusern von deren Besitzern (Flörke — früher Ahrenholz —, Leiß — Inhaber Ostermann —, Meinen, Peters, Falke) Auskunft erteilt.

2) Wissenschaftliche Kurse zum Studium des Alkoholismus.

Der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus (Berlin) wird auch in diesem Jahre in Berlin W., Matthäikirchstraße 20 im Landeshause vom 21. bis 25. April wissenschaftliche Kurse zum Studium des Alkoholismus veranstalten. Bitten um Teilnehmerkarten (5 M für den Gesamtkursus von 18 Stunden,

50 Pf für die einzelne, 75 Pf für die Doppelstunde) und Programme, Anfragen oder Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus, z. B. von Frau Liska Gerken-Leitgebel, Friedenau bei Berlin, Rubensstraße 37, oder an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, Berlin W. 15. Es werden Vorträge gehalten über: Physiologische Wirkungen des Alkohols (Reg. Rat Dr. Rost), die Katholische Kirche im Kampfe gegen den Alkoholismus (Mign. Dr. Werthmann-Freiburg), Wehrkraft und Alkohol (Oberstabsarzt Dr. Brunzlow-Posen), Gasthausreform auf dem Lande (Pastor Reetz-Siedlow), Alkohol und Geschlechtskrankheiten (Dr. med. Wolf-Schöneberg), das Trinken in der deutschen Geschichte (Pastor Dr. Stubbe-Kiel), Alkoholismus und Deutschtum in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (Prof. D. Dr. Rademarburg), die Bedeutung der Alkoholfrage für die Arbeiterschaft (Gew. Insp. Dr. Bender), die Evangelische Kirche im Kampfe gegen den Alkoholismus (Kons. Rat Pfarrer Mahling-Frankfurt a. M.), Kriminalität und Alkohol (Gen. Sekr. J. Gonser), der theoretische Nährwert des Alkohols (Prof. Dr. Kassowitz-Wien), Volkswohlfahrt und Alkoholismus (Ob. Med. Rat Prof. Dr. Gruber-München). Außerdem werden Besichtigungen sozial-hygienischer Einrichtungen in Groß-Berlin vorgenommen werden.

Personalveränderungen, Titel und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Befreit ist der Kreisschulinspektor Siegel von Rosel nach Schwerin a. W.

Ernannt sind:

der Direktor des Gymnasiums und Realgymnasiums in Flensburg Professor Dr. Gustav Graeber zum Provinzialschulrat bei dem Provinzialschulkollegium in Hannover;

zu Kreisschulinspektoren in:

Oppeln der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Dr. Johannes Baron,

Frankfurt a. O. der bisherige Kreisschulinspektor im Nebenamt Pastor Friedrich Knüppel aus Succow in Pommern,

Beuthen O. S. der bisherige Oberlehrer an der Handelschule in Cöln Dr. Kaspar Linnarz,

Waldbröl der bisherige Pfarrer und Ortschulinspektor Konrad Oskar Löber aus Rengshausen, Regierungsbezirk Cassel,
 Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, der bisherige Gymnasialoberlehrer Dr. Johannes Matheiu aus Rheindorf, Brieg der bisherige Kreisschulinspektor im Nebenamt Pfarrer Ernst Sack aus Gr. Breesen bei Gießen, Oppeln der bisherige Gymnasialoberlehrer Dr. Theodor Stork aus Bocholt, Dortmund der bisherige Gymnasialoberlehrer Dr. Anton Beltman aus Mülheim a. Rh.

B. Universitäten.

Berliehen ist:

- der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Halle Konsistorialrat D. Hering,
- der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Halle Geheimen Medizinalrat Dr. Veit.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

- dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Ernst Friedberger,
- dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Franz Sachß,
- dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Martin Thiemich,
- dem Lehrer der Zahnhelkunde an der Universität zu Breslau Dr. Walter Brück,
- dem Lehrer der Zahnhelkunde an der Universität zu Göttingen Karl Heimüller.

Versezt sind:

- der Ordentliche Professor Dr. Arthur Hefster zu Marburg in die Medizinische Fakultät der Universität zu Berlin,
- der Ordentliche Professor Dr. Otto Mügge zu Königsberg i. Pr. in die Philosophische Fakultät der Universität zu Göttingen.

Ernannt sind:

- der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Walter Kaufmann in Bonn zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg,

der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität in Berlin, Wirklicher Admiralsrat im Reichs-Marineamt, Professor Dr. Otto Köhner zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin Dr. Gottfried Boeppfl, Regierungsrat im Reichs-Kolonialamt, zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Assistent am Königlichen Zoologischen Museum in Berlin Dr. Hartmeyer zum Kustos an diesem Museum.

C. Technische Hochschulen.

Der Etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Fritz Klingholz ist an die Technische Hochschule zu Hannover versetzt.

D. Kunst und Wissenschaft.

Berliehen ist der Titel „Professor“:

dem Schriftsteller Adolf L'Arronge zu Berlin,
 dem Bildhauer August Gaul zu Dahlem,
 dem Maler Hans Vooschen zu Berlin.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Dozenten an der Königlichen Akademie zu Posen Lic.
 Paul Bastier,
 dem Dozenten an der Handelshochschule zu Aachen, Syndikus
 der Handelskammer daselbst, Dr. Hermann Lehmann.

E. Höhere Lehranstalten.

Berliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Gymnasialdirektor Dr. Schneider zu Frankfurt a. O.,
 den Gymnasialoberlehrern Professor Dr. Baede und Professor
 Dr. Reim zu Schweidnitz und Professor Niese zu Berlin,
 den Oberrealschullehrern Professor Dr. Lampe und Professor
 Preßler zu Hannover;

der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Gymnasialdirektor Professor Dr. Worthmann zu Schleidnitz;

der Charakter als Professor und der Rang der Räte vierter Klasse dem Oberlehrer am Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. Frix Lied.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Elberfeld Professor Dr. Ludwig Martens zum Direktor des Gymnasiums in Duisburg,

der Oberlehrer am Wilhelm-Gymnasium in Breslau Dr. Hermann Schmidt zum Rektor der Klosterschule in Roßleben, Kreis Querfurt,

der Oberlehrer an der Klosterschule in Roßleben, Regierungsbezirk Merseburg, Professor Dr. Felix Schreiber zum Direktor der Klosterschule in Ilfeld,

der Oberlehrer am Gymnasium nebst Oberrealschule i. E. in Stolp i. Pomm. Dr. Oskar Preußner zum Direktor der neu zu errichtenden Realschule in Stettin,

der Oberlehrer am Gymnasium in Goest Friedrich Schild zum Direktor der Realschule nebst Progymnasium i. E. in Gronau,

der Oberlehrer an der Realschule St. Pauli in Hamburg Dr. Kurt Swet zum Direktor der Realschule in Essen-West,

der Oberlehrer an der Oberrealschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. Dr. Heinrich Wolff zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Glogau;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in Zaborze der Kandidat des höheren Lehramts Brückner;

am Realprogymnasium in Rummelsburg (in der Entwicklung begriffen) der Badische Lehramtspraktikant Dr. Bohner;

an der Realschule in Hirschberg der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Domann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Versetzt sind die Ordentlichen Seminarlehrer:

Clausen von Bülz nach Rosenberg,
Kulik von Rosenberg nach Bülz.

Ernannt sind:

zu Seminaroberlehrerinnen:

am Schullehrerinnenseminar in Paderborn die bisherige kommissarische Oberlehrerin Elisabeth Krahe,
an der Königlichen Luisenstiftung in Posen die bisherige Ordentliche Lehrerin Sadowski;

zu Seminaroberlehrern:

am Schullehrerseminar in Drossen der Oberlehrer Bialowons aus Bielefeld,
am Schullehrerseminar in Steinau a. D. der bisherige Pastor Schulz aus Kreuzburg,
an den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig der bisherige kommissarische Oberlehrer Bahrenhusen;

zu Ordentlichen Seminarlehrerinnen:

an den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig die bisherige kommissarische Lehrerin Fässig,
an der Königlichen Luisenstiftung in Posen die bisherige kommissarische Lehrerin Jaglin;

zum Ordentlichen Seminarlehrer am Schullehrerseminar in Rosenberg der bisherige kommissarische Seminarlehrer Kaplan Fasslök daselbst.

G. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Berliehen ist der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer an der Auguste Victoria-Schule zu Charlottenburg Emil Endrelein,
dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Nordhausen Felix Häse,
dem Oberlehrer an den Städtischen Realgymnasialkursen für Mädchen zu Breslau Dr. Richard Köhler.

H. Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

Dr. Asbach, Gymnasialdirektor zu Düsseldorf,
Dr. von Esmarch, Wirklicher Geheimer Rat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel und Generalarzt à la suite des Sanitätskorps (mit dem Range als Generalmajor),

Herrmann, Hauptlehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Marienburg i. Westpr.

Dr. Kirchhoff, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften derselbst,

Dr. Klausing, Oberrealschuldirektor zu M.-Gladbach,

Knuth, Gymnasialoberlehrer zu Schlawe i. Pomm.,

Mennicke, Realschuloberlehrer zu Gardelegen,

Müllers, Seminaroberlehrer zu Montabaur,

Schumacher, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Freienwalde a. O.,

Dr. Secht, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Brock, Gymnasialdirektor zu Olds, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,

Dr. Wachsmuth, Professor, Gymnasialdirektor zu Hannover, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Heydweiller, Ordentlicher Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Münster,

Dr. Jacoby, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Göttingen,

Dr. Kühn, Realschuloberlehrer zu Schöneberg, als Oberlehrer an der Germaniaschule in Buenos Aires,

D. Weiß, Ordentlicher Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Marburg.

Nachtrag.

69) Verlegung des Termins für die Prüfung der Taubstummenlehrer und -lehrerinnen in der Rheinprovinz für 1908.

(Bentrbl. S. 209.)

Der auf den 26. Juni d. Jrs. anberaumte Termin für die diesjährige Prüfung der Taubstummenlehrer und -lehrerinnen in der Rheinprovinz ist auf den 23. und 24. November d. Jrs. verlegt.

Inhaltsverzeichnis des Aprilheftes.

Seite

A. 51) Die Tätigkeit als freiwilliger Krankenpfleger im Kriege 1866 sowie als Revisor der Korrespondenzen französischer Kriegsgefangener während des Feldzuges 1870/71 gilt nicht als Kriegsteilnahme im Sinne des Pensionsgesetzes. Erlass vom 7. Januar d. Jß.	419
52) Deckblätter Nr. 1 bis 16 zu den Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, denen Allerhöchsten Orts die Ausicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist. Erlass vom 14. Februar d. Jß.	420
B. 53) Giroüberweisung von Vorlesungshonoraren. Erlass vom 29. Februar d. Jß.	430
C. 54) Einsendung der von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen an die Königliche Bibliothek zu Berlin sc. — Empfangsbefähigung. Erlass vom 2. März d. Jß.	430
D. 55) Auslegung des § 5 Absatz 1 der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“. Erlass vom 17. Februar d. Jß.	431
56) Auslegung des § 6 b der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“. Erlass vom 24. Februar d. Jß.	433
57) Unrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Überlehrer an höheren Schulen. Erlass vom 18. Februar d. Jß.	434
58) Gegen seitige Anerkennung der von den preußischen Oberrealschulen und der von der Herzoglichen Friedrichs-Oberrealschule in Dessau ausgestellten Reifezeugnisse. Bekanntmachung vom 24. Februar d. Jß.	435
59) Unzulässigkeit einer Reisekostenentschädigung an anstellungsfähige Kandidaten des höheren Schulamts für die Reise an die Akademie, bei welcher sie in Schülardienst treten. Erlass vom 24. Februar d. Jß.	436
60) Ergänzungen zu der Anweisung für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen. Erlass vom 29. Februar d. Jß.	436
61) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1905 bis Ende März 1906 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamts. Bearbeitet im Königlichen Statistischen Landesamt	440
E. 62) Anerkennung der im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach erworbenen Befähigungszeugnisse der für Volksschulen geprüften Lehrerinnen. Erlass vom 19. Februar d. Jß.	458

F. 63) Bildung von konfessionellen Schulkommissionen in Gesamtschulverbänden. Erlaß vom 15. Januar d. Jß.	458
64) Berechnung des gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Stellen zu zahlenden staatlichen Baubeurtrages. Erlaß vom 25. Februar d. Jß.	459
65) Bewilligung und Berechnung des staatlichen Baudrittels nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Erlaß vom 3. März d. Jß.	459
66) Auszahlung der den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 zu gewährenden Ergänzungszuschüsse. Erlaß vom 7. März d. Jß.	460
67) Bierte Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906, betreffend die Regelung der konfessionellen Verhältnisse und die Lehrerberufung. Vom 14. März d. Jß.	461
68) Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des VIII. Senats vom 8. Februar d. Jß.	476

Nichtamtliches.

1) Nordseebad Langeoog	481
2) Wissenschaftliche Kurse zum Studium des Alkoholismus	484
Personalveränderungen sc.	485

Rachtrag.

69) Verlegung des Termins für die Prüfung der Taubstummenlehrer und Lehrerinnen in der Rheinprovinz für 1908	490
--	-----

Berichtigung.

Seite 314 und 330 Nr. 15: Statt Lüdenscheid ist zu lesen Lüneburg.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 5.

Berlin, den 1. Mai.

1908.

A. Behörden und Beamte.

70) Olen der Fußböden in Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 9. März 1908.

Aus den auf meinen Erlass vom 18. April 1904 — M 11082 U II. U III A. U III B. G I C. B — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß die Versuche mit den als Fußbodenanstrich empfohlenen Ölpräparaten in großem Umfange fortgesetzt und unter Berücksichtigung der in dem Erlass angegebenen Vorsichtsmaßregeln noch erheblich günstigere Erfolge damit erzielt worden sind als bis dahin.

Fast einstimmig wird eine merkliche Staubverminderung und Lufthebung in den Klassenzimmern als Folge des Olen hervorgehoben, auf die erhebliche Erleichterung und Vereinfachung der Reinigung der Räume mit geölten Fußböden hingewiesen und betont, daß die Dielen durch die Ölung an Dauerhaftigkeit gewinnen. Auch wird berichtet, daß die früher vielfach beklagten Unelstände — Glätte des Fußbodens, unangenehmer Geruch, Belebung von Gegenständen — nicht oder nicht in unangenehmem Umfange hervortreten, wenn das Olen mit einwandfreien Präparaten und in zweckmäßiger Weise ausgeführt wird.

Was im besondern die Glätte betrifft, welche die Fußböden annehmen, so tritt diese nur in den ersten Tagen nach dem Olen und bei harten Hölzern — Eiche, Buche — längere Zeit hervor als bei weichen — Kiefer, Tanne, Föhre —. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das Olen in den Ferien nicht unmittelbar vor Beginn der Unterrichtsperiode sondern einige Tage vor demselben und in Räumen mit Dielen aus hartem Holz früher als in solchen mit Dielen aus weichem Holz vor-

nehmen zu lassen. Auch pflegt die Glätte der Fußböden nur gering zu sein oder zu fehlen, wenn dem Olen eine gründliche Reinigung der Dielen mit warmem Wasser und Seife oder Soda sowie ein gründliches Aus trocknen der Fußböden vorhergeht, und hierauf das Öl dünn und gleichmäßig, womöglich mit einem Wischer aus Filz, eingestrichen wird.

Bei dieser Art des Olen tritt auch der früher wiederholt bemängelte üble Geruch nicht hervor, zumal wenn, was besonders anzuraten ist, stets nur frische Präparate angewendet werden.

Ebenso nehmen die Fußböden nur dann eine unansehnliche, schmutzig dunkle Färbung an, wenn das Olen ohne vorherige Reinigung der Dielen und nicht mit farblosen Olen vor genommen wird.

Endlich wird hervorgehoben, daß bei einer zweckmäßigen Ausführung des Olen auch die früher vielfach gemeldeten Klagen über die an den Kleiderstäuben der Lehrerinnen und an den zu Boden fallenden Gegenständen, z. B. Heften, entstehenden Flecke nicht hervortreten. Geraten wird nebenbei, daß Lehrerinnen zum Unterricht in fußfreien Röcken erscheinen möchten. In Lehrerinnenseminaryards wird die Olung der Fußböden nur dann zulässig sein, wenn sie mit ganz besonderer Sorgfalt ausgeführt wird.

Was die Kosten betrifft, so fallen diese nur bei der ersten Olung der Fußböden ins Gewicht. Bei den zweiten und den folgenden Malen ist bei jeder Olung nur etwa der dritte Teil der Olmenge erforderlich, welche bei dem ersten Male verwendet werden muß. Nach der ersten gründlichen Olung eines Fuß bodens braucht dieselbe in seltener benutzten Räumen — Aula, Zeichensaal, Singklasse — nur zwei-, in stärker benutzten Räumen — Klassenzimmer, Flure — drei- bis viermal jährlich wiederholt zu werden. Die Verbilligung der Reinigung besteht wesentlich darin, daß geölte Fußböden täglich nur mit einem Biaßavabesen trocken abgekehrt zu werden brauchen, daß dagegen ein feuchtes Aufwischen derselben in der Regel in Fortfall kommen kann; jedenfalls darf letzteres nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

Gegen das Olen der hölzernen Fußböden in den Turnhallen spricht sich die Mehrzahl der Berichterstatter aus; jedenfalls kann es hier nur dann als zulässig bezeichnet werden, wenn es mit großer Sorgfalt und unter Beachtung der in dem Erlaß vom 18. April 1904 angegebenen Vorsichtsmaßregeln vor genommen wird.

Auffällig ist, daß das Olen fast nur in höheren Lehranstalten und in den Elementarschulen größerer Städte, dagegen fast gar nicht in ländlichen Volkschulen zur Anwendung gelangt ist. Als Grund dafür wird das die Fußböden stärker angreifende

Schuhwerk — eisenbeschlagene Stiefel, Holzpantinen — der Dorfkinder und die vielfach rüngige Beschaffenheit der Dielen in den ländlichen Schulen angeführt. Bei der allseitig anerkannten hohen hygienischen Bedeutung der durch das Olen der Fußböden herbeigeführten Staubbverminderung in den Klassenzimmern muß ich Wert darauf legen, daß die der Einführung des Olen in ländlichen Schulen zurzeit noch entgegenstehenden Hindernisse womöglich beseitigt werden.

Nach allem, was bis jetzt die Erfahrung ergeben hat, kann die Einführung des Olen der Fußböden in allen Schulen nur dringend empfohlen werden, und zwar empfiehlt sich folgendes Verfahren:

- Das Olen ist während der Ferien und zwar so zeitig vorzunehmen, daß es bei Dielen aus weichem Holz — Kiefer, Tanne, Föhre — mindestens 48 Stunden, bei Dielen aus hartem Holz — Eiche, Buche — mindestens drei Tage vor Wiederbeginn des Unterrichts beendet ist.

- Vor dem Olen müssen die Fußböden mit warmem Wasser und Seife oder Soda gründlich abgewaschen und völlig wieder trocken werden.

- Das Öl ist — am besten mittels eines Wischers aus Filz — dünn und gleichmäßig aufzustreichen.

- Zur Vermeidung eines unangenehmen Geruchs und einer unansehnlichen Färbung der Fußböden sind nur frische und möglichst farblose Öle anzuwenden.

- Die Erneuerung der Olung hat je nach der Stärke des Verkehrs in seltener benutzten Räumen, z. B. in Aulen, Sing-, Zeichen-, Physikklassen u. dergl., zweimal, in den übrigen Klassenzimmern drei- bis vier-, auf Fluren viermal jährlich zu erfolgen.

- Fußböden aus Stein und Treppenstufen aus Stein oder Holz dürfen nicht geölt werden.

- In Turnhallen ist von dem Olen in der Regel Abstand zu nehmen. Soll es ausnahmsweise geschehen, so sind die in dem Erlaß vom 18. April 1904 sub 5 aufgeführten Vorsichtsmäßigregeln zu beachten.

- Geölte Fußböden brauchen nicht feucht aufgewischt zu werden. Die täglich erforderliche Reinigung derselben kann sich auf ein Abkehren mit Piaßavabesen beschränken. Ein etwaiges feuchtes Aufwischen darf nur mit ganz ausgewundnen Tüchern geschehen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Königlichen Regierungen.
M 19 194 U II. U III. U III A. U III B. G I C. B.

71) Bezug von Waisengeld durch die Mutter der Kinder im Falle der Wiederverheiratung von Witwen unmittelbarer Staatsbeamten.

Potsdam, den 21. März 1908.

Um den wiederverheirateten Witwen unmittelbarer Staatsbeamten nicht die Möglichkeit zu verschließen, die ihren Kindern aus früherer Ehe gebührenden Waisengelder u. dergl. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen zu beziehen, wird die Anmerkung am Fuße der Quittungsmuster E und F (diess Vorschriften vom 9. Dezember 1907 — G 253 — Zentrbl. für 1908 S. 338) im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister dahin abgeändert, daß Satz 2: „Als zum Bezug von Waisengeldern berechtigt gilt hierbei die mitwengeldberechtigte Mutter der Kinder“ folgende anderweite Fassung erhält:

„Als zum Bezug von Waisengeld berechtigt gilt, mangels gegenteiliger Anordnung der das Waisengeld festsetzenden Behörde, die Mutter der Kinder.“

Die Königlichen Regierungen usw. wollen diese Änderung gegebenenfalls beim Neudruck der Quittungsformulare 307 und 308 beachten.

Oberrechnungskammer.

Magdeburg.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-Militär- und Baukommission zu Berlin und den Herrn Polizeipräsidenten daselbst. G 585.

72) Zahlung und Verrechnung der Gnadenbezüge von den staatlichen Civilpensionen.

Berlin, den 24. März 1908.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 5. März d. J. wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

An die nachgeordneten Behörden.

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung bei der Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Zur Auftrage: Naumann.

An die Königlichen Regierungen A 377 U III D.

Berlin, den 5. März 1908.

1. Nach § 31 des Zivilpensionsgesetzes in der neuen Fassung vom 27. Mai v. J. hat die Zahlung des an Stelle des bisherigen Gnadenmonats getretenen Gnadenvierteljahrs von der Pension im voraus in einer Summe zu erfolgen.

2. Obwohl nun die Gnadenbezüge von der Pension eines im vierten Viertel eines Etatsjahres verstorbenen Pensionärs ganz oder zum Teil in das folgende neue Etatsjahr hinübereichen, so sind doch die auf Grund der Absätze 1 und 2 des § 31 des Zivilpensionsgesetzes zu zahlenden stets, und die auf Grund des Absatzes 3 daselbst zu zahlenden, wenn die Zahlungsanweisung bis zum Jahresabschluß für das Sterbeetatsjahr erfolgt, zum vollen Betrage für das letztere Etatsjahr als Jst., event. als Restausgabe zu verrechnen — vergl. § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 —.

3. Ist im einzelnen Falle die rechtzeitige Verrechnung tatsächlich unmöglich gewesen oder aus andern Gründen unterblieben, so bleibt die Ausgabe bei den laufenden Fonds zu verrechnen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: Halle.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-Militär- und Baulenkommission in Berlin und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin — I 21918. —

73) Landes-Turnanstalt zu Berlin.

Bekanntmachung.

Die „Turnlehrer-Bildungsanstalt“ in Berlin führt vom 1. April d. J. ab die Bezeichnung „Landes-Turnanstalt“.

Berlin, den 4. April 1908.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung. U III B 792.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

74) Einrichtung von akademischen Sommerkursen zur Ausbildung von Turnlehrern.

Berlin, den 4. April 1908.

Schon in dem Erlass vom 17. Dezember 1906 — U III B 4045 U III D. U III. U III A. U II — (Bentrbl. f. d. ges. Unt. Verw. von 1907 S. 483 Nr. 81) ist es als notwendig bezeichnet worden, bei der Ausbildung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen die volkstümlichen Übungen und die Bewegungsspiele im Freien ihrer Bedeutung entsprechend mehr als bisher zu berücksichtigen. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit hierzu für die hiesige Landes-Turnanstalt dadurch beschafft, daß die Kurse für einen großen Teil ihrer Dauer in die günstige Jahreszeit verlegt wurden.

Auch der akademischen Kurse gegenwärtige Lage gestattet es nicht, die darin vorzubildenden Turnlehrer zur Leitung von Volks- und Jugendspielen und volkstümlichen Übungen in dem Grade zu befähigen, wie es für die Förderung dieses wichtigen Zweiges der Leibesübungen gewünscht werden muß. Da eine Verlegung aus naheliegenden Gründen nicht möglich ist, habe ich in Aussicht genommen, die ohnehin kaum fünf Monate dauernden akademischen Winterkurse zur Ausbildung von Turnlehrern durch einen etwa vierwöchigen Sommerkursus zu ergänzen. Dieser würde nur zur Ausbildung in der Leitung von Spielen und volkstümlichen Übungen zu dienen haben. Die Teilnahme an dem Sommerkursus würde zweckmäßig derjenigen an einem Winterkursus vorangehen.

Es ist dabei in Frage gekommen, ob bei solchen Studierenden, welche ohne den Nachweis der Teilnahme an einem Sommerkursus gleichwohl zum Winterkursus und im Anschluß daran zur Turnlehrerprüfung zugelassen werden wollen, in daß ihnen gegebenenfalls auszustellende Prüfungszeugnis ein Vermerk aufzunehmen sein wird, daß das Zeugnis erst nach Ergänzung durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sommerkursus zur Anstellung als Turnlehrer berechtige.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst um eine baldige Auskunft hierzu sowie um die schleinige Vorlage eines Einrichtungsplanes und eines Kostenanschlasses.

Ich bemerke noch, daß es nicht meine Absicht ist, die Zulassung zum Sommerkurse auf solche Studierende zu beschränken, welche sich zur Teilnahme an einem Winterkurse zur Ausbildung von Turnlehrern verpflichten. Ich würde es vielmehr im Interesse einer möglichst weiten Verbreitung gesunder Leibesübungen

auch unter der studierenden Jugend für sehr erwünscht halten, wenn an den Sommerkursen Studierende aller Fakultäten sich möglichst zahlreich beteiligen und hierdurch zugleich befähigt werden, auf diesem Gebiete später an der Fürsorge für die schulentlassene Jugend erfolgreich mitzuwirken.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An den Herrn Universitätskurator zu R. U III B 1359 UI.

C. Höhere Lehranstalten.

75) Verleihung von Orden an Leiter und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Leitern und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten aus Anlaß ihrer am 1. April d. Js. erfolgten Versezung in den Ruhestand bezw. dem Direktor des Realgymnasiums in Wriezen a. O. Ernst Genz aus Anlaß seines am 1. April 1908 stattgehabten fünfzigjährigen Dienstjubiläums die hierunter aufgeführten Orden zu verleihen:

I. den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Direktor des Gymnasiums in Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, Dr. Richard Schneider;

II. den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Professor Dr. Karl Thiemann an dem Leibniz-Gymnasium in Berlin,
dem Zeichenlehrer an dem Realgymnasium in Magdeburg, Kunstmaler Theodor von Plessen,
dem Professor Wilhelm Schuhardt an dem Realgymnasium in Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg,
dem Professor Leonhard Zech an der Oberrealschule in Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg,
dem Professor Dr. Heinrich Grede an der Liebig-Realschule in Frankfurt a. M., Regierungsbezirk Wiesbaden;

III. den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:
dem Direktor des Progymnasiums in Löbau, Regierungsbezirk Marienwerder, Richard Hache,

dem Professor Dr. Theobald Epstein an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) in Frankfurt a. M., Regierungsbezirk Wiesbaden;

**IV. den Königlichen Kronenorden dritter Klasse
mit der Zahl 50:**

dem Direktor des Realprogymnasiums in Wriezen a. O., Regierungsbezirk Potsdam, Ernst Genz;

V. den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:

dem Lehrer Karl Hütter an der Realschule in Görlitz, Regierungsbezirk Liegnitz,

dem Lehrer Karl Nevan an der Oberrealschule in Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg,

dem Lehrer Maximilian Schulz an der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) in Frankfurt a. M.; Regierungsbezirk Wiesbaden,

dem Wissenschaftlichen Lehrer Anton Huhn an dem in der Entwicklung begriffenen Progymnasium in Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

Bekanntmachung. U II 1109.

76) Einführung biologischen Unterrichts in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 19. März 1908.

Auf Grund der Berichte, welche auf meinen Erlaß vom 14. September 1907 — U II 1788 — von den Provinzialschulkollegien erstattet worden sind, bin ich geneigt, die Einführung biologischen Unterrichts unter den in dem bezeichneten Erlaß genannten Bedingungen zu genehmigen. In bezug auf die Ansetzung der Stundenzahlen und die Auswahl der Fächer, denen einzelne Stunden zugunsten des biologischen Unterrichts entnommen werden können, wird den Direktoren und Lehrerkollegien ein weitgehendes Maß von Freiheit einzuräumen sein.

Aus den eingehenden Gutachten der Provinzialschulkollegien werden folgende Gesichtspunkte zu allgemeiner Beachtung und Bewertung hervorgehoben.

1. Bei dem in Aussicht genommenen biologischen Unterricht handelt es sich nicht um stoffliche Vollständigkeit oder um die Vermittlung abfragbaren Wissens sondern vielmehr darum, Interesse und Verständnis für biologische Betrachtungsweise zu wecken und den Sinn für eigene Beobachtung in dieser Richtung anzuregen. Die eigene Anschauung des Schülers ist möglichst

zur Grundlage der Belehrung zu machen und auf Schülerübungen Wert zu legen. Hier von ausgehend hat der Lehrer aus der großen Fülle des Lehrstoffes eine mäßige Auswahl zu treffen; seine persönliche Erfahrung und seine Studienrichtung wird dabei mitbestimmend sein; jedoch ist vor jeder Einseitigkeit in der Behandlung und besonders in den theoretischen Erörterungen zu warnen.

2. Es ist zu vermeiden, daß ein weiterer Fachlehrer mit einer vereinzelten Wochenstunde an dem Unterricht der oberen Klassen beteiligt wird. Ein einstündiger biologischer Unterricht ist also nur dann zuzulassen, wenn er von dem Lehrer der Physik oder der Chemie übernommen werden kann. Überhaupt wird es für den neuen Unterrichtszweig wie für die gesamte Unterweisung in den Naturwissenschaften förderlich sein, wenn ihre einzelnen Disziplinen, Physik, Chemie, Biologie, sich weniger starr von einander abschließen und möglichst viel gegenseitige Anknüpfung suchen.

3. Wo die Schwierigkeiten erheblich sind, die Stunden für die Biologie ohne Erhöhung der Gesamtstundenzahl zu beschaffen, und wo doch der lebhafte Wunsch nach biologischer Belehrung besteht, darf unter den im Vorstehenden dargelegten Voraussetzungen auch folgende Anordnung in Erwägung gezogen werden: Statt durchgehend 1 bis 2 Stunden für das neue Unterrichtsfach zu bestimmen, können in den drei oder zwei oberen Klassen halbjährige biologische Kurse von je einer Wochenstunde eingelegt werden. Das Hauptlehrmittel würde hierbei der Vortrag des Lehrers sein, dem praktische Übungen zur Seite gehen müßten. Die nötigen Stunden könnten auch wöchentlich abwechselnd verschiedenen Fächern entnommen werden. Des Zusammenhangs wegen wären diese Kurse in der Unterprima auf das zweite, in der Oberprima auf das erste Semester des Schuljahres zu legen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle diejenigen Anstalten seines Amtsbereichs, die den Wunsch nach Einführung biologischen Unterrichts geäußert haben, und bei denen die Bedingungen des Erlasses vom 14. September v. J. s. zutreffen, unter Mitteilung der im Vorstehenden gegebenen Richtlinien auffordern, eingehende Vorschläge zu machen, die mir zur Genehmigung vorzulegen sind. Auch etwaige Anträge auf wahlweise Einführung biologischen Unterrichts sind zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 668.

77) Auslegung des § 90, 4 der Deutschen Wehrordnung.
 — Rückgabe der Reifezeugnisse an die Bewerber um Ausstellung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Berlin, den 23. März 1908.

In unserm Runderlass vom 12. August 1907 —
J. M. I. 12510, R. M. 489. 6. 07. A 1, M. d. J. M. 1109 — ist unter Ziffer 2a vorgeschrieben worden, daß die zur Nachsuchung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst beizubringenden Zeugnisse den Bewerbern nicht zurückzugeben sind, sondern bei der Prüfungskommission verbleiben müssen. Die Durchführung dieser Bestimmung bringt für die Beteiligten in den Fällen Unbequemlichkeiten mit sich, in denen die wissenschaftliche Beschriftung nicht durch ein lediglich für militärische Zwecke ausgestelltes Beschriftungszeugnis nach Muster 18 der Wehrordnung sondern vielmehr durch die im § 90, 4 W. O. (Benztrbl. für 1907 S. 267) aufgeführten besonderen Reifezeugnisse — für die Universität, zum Lehramt an Volksschulen usw. — dargestellt wird. Diese Zeugnisse werden in der Urkunde von den Betreffenden für ihr Fortkommen im bürgerlichen Beruf, z. B. zur Einschreibung bei Universitäten, Bewerbung um Anstellung, notwendig gebraucht.

Wir ersuchen daher in Abänderung des obigen Erlasses ergebenst, die Prüfungskommissionen gefälligst dahin mit Weisung zu versehen, daß solche Zeugnisse, nachdem ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht worden ist, den Bewerbern wieder zurückgegeben werden.

Das von einer Prüfungskommission gestellte Verlangen, ihr anstatt des Reifezeugnisses ein Zeugnis über die wissenschaftliche Beschriftung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Muster 18 W. O. vorzulegen, widerspricht dem Wortlaut des § 90, 4 W. O.

Der Finanzminister.

Der Kriegsminister.

In Vertretung: Dombois. Im Auftrage: Sixt von Armin.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Kitzing.

An sämtliche Königliche Ersatzbehörden III. Instanz.

M. d. J. M. 355/6.

G. M. I. 3786.

R. M. 475/3. 08. A 1.

Berlin, den 31. März 1908.

Abschrift teile ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme mit.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 1030 II. Abg. U III.

78) **Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1908.**

Berlin, den 4. April 1908.

Die „**Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen**“ vom 15. März 1890 hat sich in ihren grundlegenden Bestimmungen durchaus bewährt, bedarf aber nach den bei ihrer Durchführung inzwischen gesammelten Erfahrungen und mit Rücksicht auf gewisse im Laufe der Zeit anderweit eingetretene Neuerungen einiger Abänderungen im einzelnen.

Nachdem durch Runderlaß vom 23. Dezember 1907 — U II 4787 — den Leitern von Seminaranstalten und den Königlichen Provinzialschulkollegien Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern, bestimme ich, daß mit dem Beginn des neuen Schuljahres an Stelle der bisherigen die neue „**Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1908**“ zu treten hat. Mit ihr nicht in Einklang stehende zur bisherigen „**Ordnung usw.**“ erlassene Bestimmungen werden hiermit aufgehoben; dagegen wird ausdrücklich bemerkt, daß nach wie vor in Kraft bleiben die Anordnungen:

- zu § 2: betreffend die Verwaltung und Verlegung von Seminaranstalten im Erlass vom 28. Juli 1892 — U II 998" — (Zentralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung 1892 S. 812),
- zu § 4: betreffend die nachträgliche Zulassung zum Seminarjahr im Erlass vom 1. Februar 1906 — U II 335 — (Zentralblatt 1906 S. 753),
- zu § 5b: betreffend den Besuch der Lehrstunden anderer im Erlass vom 4. Dezember 1906 — U II 4295 —,
- zu § 8: betreffend die Anrechnung des Aufenthaltes in einem Lande französischer oder englischer Zunge auf das Probejahr bei Kandidaten mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen im Erlass vom 24. Oktober 1892 — U II 1892 —.

Von der neuen „Ordnung usw.“ übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium . . . Druckeremplare zu eigenem Gebrauche und mit dem Auftrage, je ein Exemplar an die in der dortigen Provinz vorhandenen höheren Lehranstalten abzugeben.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 607.

Ordnung

der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1908.

§ 1.

Behufs Erwerbung der Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen haben sich die Kandidaten nach bestandener wissenschaftlicher Prüfung für ihren künftigen Beruf praktisch auszubilden. Die Ausbildung erfolgt unter der Leitung bewährter Schulmänner und unter der Aufsicht des Provinzialschulkollegiums.

§ 2.

Die praktische Ausbildung dauert zwei Jahre und besteht aus dem Seminarjahr und dem darauf folgenden Probejahr.

A. Im Seminarjahr sollen die Kandidaten mit der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände vertraut gemacht sowie zur praktischen Tätigkeit als Lehrer und Erzieher angeleitet werden.

B. Das Probejahr dient vorzugsweise der selbständigen Bewährung des im Seminarjahr erworbenen Lehrgeicks; es wird in der Regel an solchen höheren Lehranstalten abgelegt, welche nicht bereits durch die Aufgaben der Seminarausbildung in Anspruch genommen sind.

A. Seminarjahr.

§ 3.

Die Kandidaten haben sich rechtzeitig vor Anfang des Sommer- oder Winterhalbjahres bei dem Provinzialschulkollegium derjenigen Provinz zu melden, in welcher sie das Seminarjahr abzuleisten wünschen. Beizufügen sind:

1. die Urkchrift des Prüfungszeugnisses oder der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene wissenschaftliche Prüfung;

2. ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis, in welchem dem Kandidaten bescheinigt wird, daß er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit hat, insbesondere frei ist von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sowie von Sprachstörungen und ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzt;
3. eine Auskunft über die Vermögenslage und die Aufbringung der für den Unterhalt während der Zeit der praktischen Ausbildung erforderlichen Mittel;
4. ein Ausweis über die Militärverhältnisse.

Dem Minister bleibt die Überweisung von Kandidaten in andere Provinzen vorbehalten.

§ 4.

Die Überweisung der Kandidaten erfolgt zweimal im Jahre, zu Ostern oder zu Michaelis, durch das Provinzialschulkollegium an solche Seminaranstalten, bei denen das Seminarjahr zu diesen Terminen beginnt. Maßgebend für die Überweisung ist in erster Linie die zweckmäßige Ausbildung der Kandidaten.

Den einzelnen Seminaranstalten hat das Provinzialschulkollegium jährlich nicht mehr als sechs Kandidaten zu überweisen. Bei ihrer Gruppierung ist ebenso auf die Lehrfächer der Kandidaten selbst wie auf die Eigenart der verschiedenen Seminaranstalten Rücksicht zu nehmen, zugleich aber auch darauf zu achten, daß den einzelnen Seminaranstalten nicht bloß Vertreter eines und desselben Studiengebietes zugewiesen werden.

Kandidaten, gegen deren fittliche Unbescholtenheit erhebliche Zweifel vorliegen, sind von der Überweisung auszuschließen; für diese Maßregel ist jedoch zuvor die Genehmigung des Ministers einzuholen.

Ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Seminarjahres ist nicht gestattet. Die Beschäftigung von Seminar-Kandidaten an höheren Schulen außerhalb des Seminarortes bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 5.

Der Direktor und die von dem Provinzialschulkollegium beauftragten Lehrer tragen die Verantwortung für die planmäßige Unterweisung und Übung der Kandidaten (§ 2 A) nach folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Für die Unterweisung der Kandidaten finden während des ganzen Schuljahres (mit Ausnahme der Ferienzeit) unter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer in mindestens zwei Stunden wöchentlich Sitzungen statt,

zu denen auch die übrigen Lehrer Zutritt haben. In diesen Sitzungen ist von Vorträgen in akademischer Form möglichst abzusehen, vielmehr der Nachdruck zu legen auf Besprechungen und Auleitungen im Anschluß an die Erfordernisse des praktischen Schullebens. Vorzugswise werden dabei folgende Gegenstände zu behandeln sein:

Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die höheren Schulen, insbesondere auf das Lehrverfahren in den einzelnen Fächern unter Berücksichtigung der Lehrbefähigung der Kandidaten;

geschichtliche Rückblicke auf die Entwicklung des höheren Schulwesens und auf bedeutende Vertreter der Pädagogik sowie Besprechungen wichtiger Erscheinungen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts in der Gegenwart;

Verfassung und Organisation der höheren Schulen, die amtlichen Lehrpläne und Prüfungsordnungen, die Vorschriften über Zeugnisse und Verleihungen;

Grundsätze der Schulzucht, möglichst im Anschluß an bestimmte Vorkommnisse, auch an Konferenzverhandlungen über solche aus früherer Zeit, die Schulordnung, das Verhältnis von Schule und Haus;

Grundzüge der Schulgesundheitspflege mit besonderer Rücksicht auf Einrichtungen innerhalb der Schulräume und auf Anordnungen im Schulbetriebe;

die Aufsichtsbehörden, die Dienstanweisungen für Lehrer und Ordinarien, die Form amtlicher Eingaben und Berichte;

Anweisungen für den Besuch von Unterrichtsstunden anderer sowie für die Vorbereitung auf die eigenen Lehrversuche (s. unter b) und für die Durchsicht und Rückgabe von Schülerarbeiten, Besprechungen der Lehrproben in persönlicher und sachlicher Beziehung.

Nach der Bestimmung des Vorsitzenden haben die Kandidaten über einzelne in ihrem Gesichtskreise liegende Gegenstände aus den im Vorstehenden bezeichneten Gebieten kurzgefaßte Berichte zu liefern, auch mündliche Vorträge zu halten, bei denen besonderes Gewicht auf die Gewöhnung an freies Sprechen zu legen ist.

Aber die Seminarsitzungen sind durch die Kandidaten Protokolle auszuarbeiten, die der Vorsitzende nach Feststellung in der nächsten Sitzung zu vollziehen hat. Die Provinzialschulkollegien haben dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit eine Auswahl dieser Protokolle sowie der den Kandidaten für ihre Berichte und Arbeiten gestellten Auf-

- gaben (§. § 5 d) zwischen den Seminaranstalten ihres Aufsichtsbezirkes zu gegenseitiger Anregung der Leiter und Lehrer ausgetauscht wird.
- b) In engem Zusammenhange mit diesem Lehrgange findet eine geordnete, auf die praktische Ausübung des Lehramts gerichtete Beschäftigung der Kandidaten statt. Sie besteht in dem Besuch der Lehrstunden anderer und in eigenen unterrichtlichen Versuchen.

Für den nach bestimmten Gesichtspunkten zu regelnden Besuch der Lehrstunden anderer sind die Weisungen des Direktors maßgebend. Bei diesen Besuchen sollen die Kandidaten einen allgemeinen Überblick über die Aufgaben der Schule gewinnen, den Unterrichtsbetrieb in einzelnen Fächern auf den verschiedenen Stufen kennen lernen und sich durch eigene Beobachtung ein Bild von dem Standpunkte und der Eigenart der Klassen verschaffen, in denen sie später selbst Unterricht übernehmen. Bei allen Kandidaten ist auf den Besuch deutscher Lehrstunden zu halten.

Die Lehrer, deren Stunden die Kandidaten beiwohnen sollen, sind hiervon vorher zu benachrichtigen; sie sind verpflichtet, den Kandidaten Aufschluß über den Stand der Klasse, das Lehrziel im ganzen und die Lehraufgaben im einzelnen sowie über die Art ihrer Lösung zu geben und so auch ihrerseits die praktische Ausbildung der Kandidaten zu fördern.

Die eigenen Lehrversuche beginnen, sobald der Kandidat in der Anstalt einigermaßen heimisch geworden ist, und vollziehen sich unter Leitung des Direktors und Mitwirkung der beteiligten Fachlehrer. Dabei sind die anfangs nach Umfang und Zeit enger zu begrenzenden Lehraufgaben allmählich den Fähigkeiten der Kandidaten entsprechend so zu erweitern, daß diese Gelegenheit finden, die eigene Kraft zu erproben, und zu selbstständiger Unterrichtsteilung angeleitet werden. Für diese Lehraufgaben haben sich die Kandidaten durch einen Stoffverteilungsplan und, solange es der beaufsichtigende Lehrer für nötig erachtet, auch durch die Ausarbeitung einer Unterrichtsfizze vorzubereiten. Es empfiehlt sich, auch diejenigen Kandidaten, deren nachgewiesene Lehrbefähigung sich nicht auf das Deutsche erstreckt, zu kürzeren Lehrversuchen im deutschen Unterrichte heranzuziehen.

Etwa alle vier Wochen sind für die einzelnen Kandidaten Lehrproben anzusetzen, denen außer dem Direktor oder dem beauftragten Lehrer in der Regel auch der Fachlehrer der Klasse und die übrigen Seminarkandidaten beizuwöhnen haben. Diese Lehrproben sind in den gemeinsamen

Sitzungen nach ihrer Anlage und Durchführung zu besprechen (s. unter a); dabei ist auch auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche die Kandidaten in ihrer Vorbereitung, in der erziehlichen Behandlung der Schüler und in ihrer eigenen Haltung vor der Klasse etwa gezeigt haben.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Kandidaten sich mit den Unterrichtsmitteln und ihrer Verwertung vertraut machen; zu diesem Zwecke sind sie auch mit besonderen Aufträgen bei der Verwaltung und Nutzbarmachung der Sammlungen zu betrauen, namentlich derjenigen, welche naturwissenschaftlichem und erdkundlichem Unterrichte dienen.

Auch sind die Kandidaten an der Leitung von Spielstunden, unter Umständen auch von Arbeitstunden, zu beteiligen sowie zu den körperlichen Übungen der Schüler und zu Schulausflügen heranzuziehen.

Soweit es die örtlichen Schuleinrichtungen gestatten, ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, zeitweise dem Unterricht in Lehrerseminaren und in Elementarschulen aller Art beizuhören.

Die beauftragten Lehrer sind verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor fortlaufend mitzuteilen und dessen Weisungen einzuholen.

- c) Zu den Prüfungen und zu den Lehrerkonferenzen sind in der Regel alle Kandidaten einzuziehen. Soweit dabei von ihnen selbst unterrichtete Schüler in Betracht kommen, haben sie auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Bei den Konferenzen können die Kandidaten auch zur Übung im Protokollieren angehalten werden.
- d) Den Kandidaten ist zu empfehlen, daß sie über ihre Beschäftigung während des Seminarjahres, insbesondere über die Lehrstunden, die sie selbst erteilt und denen sie zuhörend beigewohnt haben, ein kurz gefasstes Tagebuch führen. Etwa zwei Monate vor Schluß des Seminarjahres ist von jedem Kandidaten die Bearbeitung einer durch den Direktor festzustellenden Aufgabe einzuliefern. Diese Aufgaben, bei deren Auswahl auf berechtigte Wünsche der Kandidaten Rücksicht zu nehmen ist, sind in der Regel so zu gestalten, daß ihre Bearbeitung theoretische Erwägungen und praktische Anwendung umfaßt; sie sollen nicht die Verarbeitung umfangreichen literarischen Stoffes erfordern, sondern dem Kandidaten Gelegenheit geben, an eigene Beobachtungen und Erfahrungen anzuknüpfen. Eine Befreiung von dieser Schlufzarbeit ist nicht angängig, auch dann nicht, wenn Kandidaten etwa ausnahmsweise zu umfangreicherer Beschäftigung im Schuldienste herangezogen werden müßten.

§ 6.

Der Direktor und die mit der Anleitung der Seminar-kandidaten beauftragten Lehrer werden nötigenfalls in ihrer eigenen Unterrichtserteilung erleichtert.

§ 7.

Spätestens drei Wochen vor Ablauf des Seminarjahres hat der Direktor auf Grund der bei der Ausbildung der Kandidaten gemachten Beobachtungen eine eingehende Charakteristik jedes einzelnen von ihnen (für jeden auf besonderem Bogen) dem Provinzialschulkollegium einzureichen. In dieser ist die Führung und Tätigkeit des Kandidaten während des Seminarjahres, das von ihm bekundete Streben, seine Befähigung für wissenschaftliche Arbeit, sein Lehrgeschick und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung, daneben aber auch sein Gesundheitszustand, seine ängstere Lage und seine gesellschaftliche Haltung sowie seine Stellung zu den Berufsgenossen in der Weise zu behandeln, daß ebenso besondere Beweise der Tüchtigkeit zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde gelangen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Den Charakteristiken beizufügen sind die pädagogischen Arbeiten der Kandidaten (s. § 5 d) mit dem Urteil des Direktors oder des beauftragten Lehrers und die Meldungen der Kandidaten zum Probejahr.

Bei der Meldung können die Kandidaten hinsichtlich des Ortes des Probejahrs, welches in der Regel in derselben Provinz wie das Seminarjahr abzuleisten ist, Wünsche zum Ausdruck bringen, welche das Provinzialschulkollegium, sofern es sich um die Erleichterung des Unterhaltes der Kandidaten oder um ihre Fortbildung handelt, tunlichst berücksichtigen wird. Erachtet es aber das Provinzialschulkollegium für angezeigt, eine kommissarische Beschäftigung des Kandidaten anzurufen, so müssen derartige Wünsche zurücktreten.

Vier Wochen nach Abschluß des Seminarjahres hat der Direktor über dessen Verlauf dem Provinzialschulkollegium zu berichten. Dieser Bericht muß im ersten Jahre des Bestehens eines Seminars eine genauere Darstellung der getroffenen Einrichtungen enthalten, ist aber später auf kürzere Angaben über etwaige Neuerungen im Verfahren und außerordentliche Vor-kommnisse zu beschränken. Beizufügen ist ihm eine Abschrift der oben geforderten Charakteristiken der Kandidaten.

Das Provinzialschulkollegium hat solche Kandidaten, gegen deren Zulassung zum Probejahr wegen dienstlicher oder außer-dienstlicher Mängel noch Bedenken bestehen, zur Verlängerung der Seminarzeit um ein halbes oder ganzes Jahr einer anderen Seminaranstalt zu überweisen. Solchen Kandidaten, welche nach

dem übereinstimmenden Urteil des Provinzialschulkollegiums und des Direktors für den Lehrerberuf ungeeignet erscheinen, ist zu eröffnen, daß sie zum Probejahr nicht zugelassen werden können.

B. Probejahr.

§ 8.

Auf Grund der nach den Bestimmungen in § 7 annehmbaren Meldungen überweist das Provinzialschulkollegium die Kandidaten für den Beginn des Sommer- oder Winterhalbjahres zur Fortsetzung ihrer Vorbereitung einer der im § 2 B bezeichneten Anstalten, wobei zu beachten ist, daß an Schulen mit neun Jahrgängen nicht mehr als drei, an solchen mit kürzerer Lehrzeit nicht mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden dürfen. Bei dieser Zuweisung ist dem Direktor das Ergebnis des Seminarjahrs mitzuteilen (s. § 7).

Ein Wechsel der Anstalt im Probejahr ist nur ausnahmsweise zulässig.

Kandidaten, die nach Eintritt in das Probejahr zu eigener Weiterbildung für den Schuldienst (z. B. im Kandidatenaustausch oder mit Reisestipendien) oder zu lehramtlicher Tätigkeit bei deutschen Schulen in das Ausland gehen, darf die dort zugebrachte Zeit von dem Provinzialschulkollegium, dessen Bezirke sie bis dahin angehörten, auf das Probejahr angerechnet werden, wenn sie ausreichende Nachweise darüber vorlegen, daß sie nach ihrer Wirksamkeit und Führung einer solchen Vergünstigung in jeder Hinsicht würdig sind.

§ 9.

Die Kandidaten sind unter genauer Beachtung ihrer Lehrbefähigung sofort mit größeren zusammenhängenden Lehraufgaben zu betrauen und mit wöchentlich acht bis zehn Stunden zur Unterrichterteilung heranzuziehen. Bei einer ausnahmsweise über diese Stundenzahl hinausgehenden Beschäftigung erhält der Kandidat eine Vergütung, sofern der Fall des § 12 vorliegt.

Diese Tätigkeit vollzieht sich unter Leitung des Direktors der Anstalt und derjenigen Ordinarien und Fachlehrer, in deren Klassen die Kandidaten unterrichten oder deren Stunden sie übernehmen.

Die Ordnung der gesamten Beschäftigung der Kandidaten bestimmt der Direktor, welcher dabei im allgemeinen darauf zu halten hat, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, in mehreren Fächern und auf mehr als einer Klassestufe zu unterrichten. Kandidaten, deren Lehrbefähigung sich auf Naturwissenschaften und Erdkunde erstreckt, sind zur Übung im Gebrauche der An-

schauungsmittel und der gewöhnlichen Apparate sowie in der Verwaltung und Instandhaltung der Sammlungen auf längere Zeit einem geeigneten Lehrer zu überweisen. Es ist zulässig und unter Umständen empfehlenswert, auch solche Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für das Deutsche nicht nachgewiesen haben, zu ihrer eigenen Übung für kurze Zeit mit deutschem Unterrichte zu betrauen.

§ 10.

Der Direktor und die Lehrer der Anstalt, deren Unterricht der Kandidat zeitweise übernimmt, haben sich stets gegenwärtig zu halten, daß der Zweck der Zuweisung lediglich die Förderung des Kandidaten in seiner praktischen Ausbildung ist.

Die Direktoren haben den Kandidaten sogleich bei ihrem Eintritt die ihnen gestellten Aufgaben genau zu bezeichnen, sie mit der Ordnung der Schule bekannt zu machen und unter Berücksichtigung der Mitteilungen des Provinzialschulkollegiums über das Ergebnis des Seminarjahres (§. § 7) zu beraten und anzusegnen.

Demnächst werden die Direktoren die Führung und die Tätigkeit der Kandidaten überwachen, sie in ihren Lehrstunden öfters besuchen und auf etwaige Missgriffe aufmerksam machen, nötigenfalls auch unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung (§. §§ 15, 16) ihnen ernste Mahnungen erteilen.

Die mit der Leitung beauftragten Lehrer sind verpflichtet, den Lehrstunden der Kandidaten anfangs häufiger, später mindestens zweimal monatlich beizuwöhnen, ihre Korrekturen zu prüfen und ihnen außerhalb der Unterrichtsstunden die nötig scheinenden Bemerkungen zu machen.

Die betreffenden Lehrer werden dem Direktor ihre Beobachtungen über die Tätigkeit und das Streben der ihnen überwiesenen Kandidaten vortragen und das weiter Erforderliche mit ihm besprechen.

§ 11.

An einzelnen von den Direktoren besonders bezeichneten Lehrstunden haben die Kandidaten zuhörend teilzunehmen; ebenso sind sie verpflichtet, den Prüfungen und Lehrerkonferenzen nach Anordnung des Direktors beizuwöhnen und bei Feststellung der Zeugnisse für die von ihnen unterrichteten Schüler mitzuwirken.

§ 12.

Ausnahmsweise kann ein noch im Probejahr stehender Kandidat von dem Provinzialschulkollegium als Wissenschaftlicher Hilfslehrer verwendet werden, sei es zur Vertretung eines Oberlehrers oder etatmäßigen Hilfslehrers, sei es, daß ihm bei Vermehrung des Unterrichtsbedarfes an Stelle einer neu heranzu-

ziehenden Lehrkraft die Wahrnehmung des vermehrten Unterrichts übertragen wird.

In diesem Falle erhält der Kandidat Remuneration; auch ist ihm alsdann in der Lehrerkonferenz volles Stimmrecht in allen Fragen einzuräumen, welche die von ihm geführte Klasse oder die von ihm unterrichteten Schüler betreffen.

§ 13.

Zum Erweise des erreichten Maßes pädagogischer Einsicht haben die Kandidaten gegen Ende des Probejahrs einen Bericht über ihre eigene unterrichtliche Tätigkeit dem Direktor einzureichen (vergl. das über die Führung eines Tagebuchs in § 5 d Gesagte).

§ 14.

Spätestens drei Wochen vor Ablauf des Probejahrs berichtet der Direktor über dessen Ergebnis an das Provinzialschulkollegium in ähnlicher Weise, wie es im § 7 Absatz 1 vorgesehen ist. Dem Berichte ist die in § 13 erwähnte Arbeit mit einer kurzen Begutachtung beizufügen.

§ 15.

Das Provinzialschulkollegium stellt demnächst auf Grund der Berichte der Direktoren über das Seminarjahr und das Probejahr und auf Grund der Beobachtungen seiner Departementsräte das Urteil über den Verlauf und den Erfolg der gesamten zweijährigen praktischen Ausbildung fest und beschließt über die Anstellungsfähigkeit der Kandidaten.

Bestehen Zweifel darüber, ob der Kandidat bereits für anstellungsfähig zu erachten ist, so hat das Provinzialschulkollegium eine Verlängerung des Probejahrs zunächst auf ein halbes Jahr anzuordnen und die Entscheidung über die Zuverkennung der Anstellungsfähigkeit auszusetzen. Überhaupt zu versagen ist die Anstellungsfähigkeit, wenn sich inzwischen herausgestellt haben sollte, daß der Kandidat wegen körperlicher Gebrechen oder wegen unverbesserlichen pädagogischen Ungefeids zur Erfüllung der Amtspflichten eines Lehrers und Erziehers der Jugend dauernd unfähig ist, oder wenn der Kandidat nach seiner amtlichen oder außeramtlichen Führung zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers ungeeignet erscheint. Der betreffende Beschuß des Provinzialschulkollegiums ist dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen schriftlich mitzuteilen.

§ 16.

Die Zuverkennung der Anstellungsfähigkeit hat so zeitig zu erfolgen, daß die Vereidigung der Kandidaten, soweit sie in den

öffentlichen höheren Schuldienst eintreten wollen, noch am 1. April oder 1. Oktober vorgenommen werden kann. Dem für anstellungsfähig erklärten Kandidaten ist über seine praktische Ausbildung ein nach dem anliegenden Vordruck auszufertigendes Zeugnis auszuhändigen.

Dieses Zeugnis ist als Ergänzung zu dem Zeugnis über die wissenschaftliche Prüfung bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle mit vorzulegen.

§ 17.

Für die durch die Provinzialschulkollegien nach Ostern oder Michaelis an den Minister zu erstattenden Gesamtberichte über die vollendete praktische Vorbildung der Kandidaten gelten die besonderen Bestimmungen.

§ 18.

Der Minister behält sich vor, in einzelnen Fällen, z. B. bei Berufung von Geistlichen in das höhere Lehramt, von der Ableistung der zweijährigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise zu entbinden.

Berlin, den 15. März 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Holle.

U II 607.

A n l a g e.

**Vordruck für die den Kandidaten des höheren Lehramtes anzustellenden
Zeugnisse über die erlangte Ausstellungsfähigkeit.**

Der Kandidat des höheren Lehramtes

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen, gegebenenfalls Doktortitel)
geboren am . . . ten . . . 18 . . . zu . . . (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Kreises) (Angabe der Konfession oder Religion)
welcher nach dem Zeugniße der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu vom . . . ten 19 . . . die Lehrbefähigung in

... (Angabe der Lehrfächer) ... für die erste Stufe,
... (Angabe der Lehrfächer) ... für die zweite Stufe
besitzt, hat zu seiner praktischen Ausbildung

das Seminarjahr in der Zeit von . (Ostern oder Michaelis) .
19 . bis . (Ostern oder Michaelis) . 19 . an der mit de
(Bezeichnung der Anstalt) zu verbundenen
Seminaranstalt und

das Probejahr in der Zeit von . (Stern oder Michaelis) . 19 . .
bis . (Stern oder Michaelis) . 19 . . an de . . . (Bezeichnung
der Anzahl) zu

Auf Grund der nachgewiesenen praktischen Ausbildung ist
dem Herrn (Name) von der unterzeichneten Be-
hörde die

Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen

zum 1. . (April oder Oktober) . 19. . zuerkannt worden.

... den . . ten 19 . .

Königliches Provinzialhukfollegium.
 (Siegel.) (Unterschrift.)

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit
für den Kandidaten des höheren Lehramtes
Herrn (Name)

D. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare sc. Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

79) Aufnahme besonderer Bestimmungen und Verpflichtungen in die Berufungsurkunden der Mittelschullehrer. — Fortbildungskurse.

Berlin, den 11. April 1908.

Es findet sich nichts dagegen einzuwenden, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 14. Januar 1898 — U III A 2968 — (Zentbl. S. 227) auch auf Mittelschullehrer ausgedehnt werden, wo es von den Städten gewünscht wird. Dagegen entspricht es nicht dem bezeichneten Erlass, den Lehrern durch die Berufungsurkunde die Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Kursen aufzuerlegen.

So erwünscht es ist, daß die Lehrer ihre Weiterbildung auch durch Benutzung geeigneter Fortbildungskurse sich angelegen sein lassen, so kann doch die Aufnahme einer dahingehenden Verpflichtung in die Berufungsurkunde als zweckmäßig und Erfolg versprechend nicht erachtet werden. Die Notwendigkeit, Mittelschullehrern eine derartige Verpflichtung aufzuerlegen, wird um so weniger anerkannt werden können, als diese Verpflichtung bei den Volkschullehrern, deren Unterrichtsberechtigung weniger weit geht, nicht üblich ist.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königliche Regierung zu N. U III C Nr. 1265.

80) Abhaltung von Entlassungsprüfungen an der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Insterburg verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt.

Der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Insterburg verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt ist auf Grund des § 3 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 die jederzeit widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Bekanntmachung. U III D 5451.

81) Förderung von Leibesübungen, Volks- und Jugendspielen usw. durch entsprechende Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 14. April 1908.

Die Berichte über die im Jahre 1907 in fast allen Regierungsbezirken auf diesseitige Anregung mit staatlicher Unterstützung abgehaltenen Kurse zur Fortbildung im Turnen und in der Erteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in der Leitung von Volks- und Jugendspielen lassen zu meiner lebhaften Befriedigung erkennen, daß das schon 1905 und 1906 den Veranstaltungen dieser Art entgegengebrachte Interesse und das Verständnis für die mit ihnen verfolgten Ziele wiederum in erfreulichem Maße gewachsen ist. Immer weiter verbreitet sich die Überzeugung von der Notwendigkeit, Turnen und Turnspiele, Wandern usw. im Anschluß an Schulen aller Art nicht allein möglichst wirksam sondern auch so anregend zu betreiben, daß die Pflege gesunder Leibesübungen der Jugend zu einem auch die Schulzeit überdauernden Bedürfnis und so allmählich wieder zu einer möglichst allgemeinen und gern geübten Volksritte wird. Da die hiernach anzustrebende Entwicklung sich naturgemäß nur in einem längeren Zeitraume vollziehen kann, so wird es anderseits immer mehr als unerlässlich erkannt, durch geeignete Maßnahmen unmittelbar darauf hinzuwirken, daß in unserer Jugend die Freude an einer angemessenen, ihrer körperlichen und seelischen Kräftigung heilsamen sportlichen Betätigung geweckt und genährt wird. Zwar sind nach dieser Richtung schon zahlreiche freie Vereinigungen mit anerkennenswertem Erfolge am Werk. Aber die Aufgabe ist so umfassend, daß es notwendig ist, zur Mitwirkung möglichst zahlreiche hierzu geneigte und befähigte Kräfte zu gewinnen.

Im Hinblick auf diese beiden bedeutenden Zwecke, zu deren Förderung die Kurse beitragen sollen, kann ich es nur mit besonderer Genugtuung begrüßen, daß die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in den genannten drei Jahren stetig gestiegen ist und insgesamt schon mehr als 7000 beträgt.

Die beteiligten Lehrer und Lehrerinnen haben den einschlägigen Vorträgen und Besprechungen regelmäßig beigewohnt und den Übungen sich mit regem Eifer unterzogen, wobei ihnen nicht selten die Schulinspektoren persönlich mit gutem Beispiel vorangingen. Die Beteiligten haben hierbei in der Regel nicht nur neue Lust und Freude am Turn- und Spielbetriebe gewonnen, sondern auch an sich selbst deutlich den segensreichen Einfluß kräftiger Leibesübungen auf Körper und Geist empfunden. Da sie auch alsbald dazu übergegangen sind, die erhaltenen Anregungen und gemachten Erfahrungen für ihre Berufstätigkeit zu verwerten, so

ist schon von dem bisher auf diesem Gebiete Erreichten für viele Zehntausende von Schulkindern ein nicht zu unterschätzender Erfolg mit Bestimmtheit zu erwarten.

Daneben ist bei einer nicht geringen Anzahl von Kursen dank der Umsicht und Hingabe ihrer Veranstalter, Leiter und Förderer mehr und mehr auch die zweite Wirkung hervorgetreten: die Erwärmung weiterer Volkskreise für eine gesteigerte Pflege der Leibesübungen. Ich habe gern davon Kenntnis genommen, welches Verständnis die Kurse in dieser Beziehung gefunden, wie opferwillig sie von zahlreichen Stadt- und Landgemeinden, von Kreisverwaltungen, hier und da auch von Gemeindefürscherräten, von Vereinen zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend unterstützt worden sind, welche Förderung sie außer von den Lehrern und Schulaufsichtsbeamten auch von Geistlichen, Bürgermeistern und andern Mitgliedern der Gemeindevorstände, von den Landräten, auch von einsichtsvollen Privatleuten erfahren haben, wie sich endlich im Anschluß an die Kurse häufig zum Betriebe von Leibesübungen freie Vereinigungen gebildet haben, denen Angehörige aller Stände beigetreten sind.

Je erfreulicher diese Erfolge sind, um so notwendiger ist es, nunmehr in allen Bezirken mit den erprobten Mitteln in möglichst großem Umfange vorzugehen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist anzunehmen, daß die Gemeinden, Kreise etc. bei ihrem steigenden Interesse für die vorliegenden Aufgaben sich an der Auftreibung der Kosten auch fernerhin nach Kräften beteiligen werden. Die weiter erforderlichen Beihilfen bin ich bereit zunächst für das laufende Jahr aus Kapitel 31 Titel 214a des Staatshaushaltsetats zu bewilligen.

Zindem ich im übrigen auf die Erlasse bezüglich der früheren Kurse verweise, bemerke ich nur noch folgendes:

1. Auf die Auswahl der Kursleiter ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Königlichen Provinzialschulkollegien werden auch aus ihrem Amtsbereiche geeignete Persönlichkeiten den Königlichen Regierungen für den gedachten Zweck, soweit irgend angängig, zur Verfügung stellen.

2. Zu den Kursen sind bisher schon in vielen Fällen auch nicht dem Lehrerstande angehörige Personen als Teilnehmer zugelassen worden, z. B. Geistliche, Bürgermeister, Leiter von Jugendvereinen aller Art, Militärs u. a. Es ist nicht nur statthaft sondern sehr erwünscht, daß dies auch künftig geschieht, wobei sich ein Zusammenwirken mit dem Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele, den Verbänden der deutschen Turnerschaft usw. empfiehlt.

3. Es ist ein Zeichen schägenswerten Interesses für die gute Sache, wenn Lehrer zum Teil auf jede Entschädigung verzichtet haben, um die Kurse zu ermöglichen. Ich lege jedoch Wert

darauf, daß ihnen künftig die baren Auslagen, die ihnen aus der Beteiligung an den Kursen erwachsen, erstattet werden. Auch ist dafür zu sorgen, daß Lehrer und Lehrerinnen, welche in ihrer Freizeit Leibesübungen der Schul- oder der schulentlassenen Jugend leiten, hierfür angemessene Vergütungen erhalten.

4. Denjenigen Personen, welche an den Kursen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben, ist dies auf Wunsch namens der Königlichen Regierung zu becheinigen. Die Becheinigung, welche außer dem Vor- und Zunamen, sowie dem Stande des Teilnehmers auch Art, Ort und Dauer des Kurses genau anzugeben hat, ist von dem Kursusleiter und dem Kreis-Schulinspektor zu unterzeichnen.

5. Um die Leibesübungen wieder mehr und mehr zur Volksstüte zu machen, empfiehlt es sich, bei den Kursen besonders auch diejenigen volkstümlichen Übungen und Spiele zu berücksichtigen, welche in der betreffenden Gegend heimisch sind.

6. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß im Anschluß an eine größere Zahl von Kursen öffentliche Vorführungen, auch Turn- und Spielfeste der Schulkindergarten stattgefunden haben, durch welche der Sache zahlreiche neue Freunde gewonnen wurden.

Ich vertraue, daß die Königlichen Regierungen dieser für die Erhaltung und Steigerung unserer Volkskraft wichtigen Angelegenheit alle Förderung werden zuteil werden lassen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königlichen Regierungen. U III B 1562.

E. Taubstummen- und Blindenanstalten.

82) Termin für die diesjährige Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1908 in Berlin abzuhalten Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September d. J. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber,

welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 9. April 1908.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

Bekanntmachung. U III A 738.

F. Öffentliches Volksschulwesen.

83) Gewährung von Staatsbeiträgen bei Eingemeindungen (§ 27 Ziffer V in Verbindung mit Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbeoldungsgesetzes).

Berlin, den 11. März 1908.

In Ergänzung des Erlasses vom 3. Juli v. J. — U III E 1692 — bemerken wir der Königlichen Regierung auf Anregung der Königlichen Oberrechnungskammer, daß die Bestimmung im § 27 Ziffer V in Verbindung mit Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbeoldungsgesetzes nur dahin ausgelegt werden kann, daß bei Eingemeindungen nur derjenige Betrag, um welchen sich der für sämtliche beteiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, als dauernd zu zahlende Staatsbeihilfe fixiert, im übrigen aber der Beitrag an die nunmehrige Gesamtgemeinde so behandelt wird, wie dies allen Gemeinden gegenüber geschieht. Demgemäß ist auch in dem Falle B. zu verfahren, dergestalt, daß nur der für die eingemeindeten Ortschaften B., Ha., Ho. und G. bisher gewährte Staatsbeitrag mit 7150 M., 6950 M., 6350 M. und 3800 M., zusammen 24250 M. dauernd zu zahlen ist, während der für 25 Stellen reduzierte Staatsbeitrag für die Gesamtgemeinde B. (einschließlich Eingemeindung) jährlich berechnet werden muß.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Foerster.

Der Minister der geistlichen sc.
Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N.
Fin. Min. I. 3842.

M. d. g. u. U III E 461.

84) Auslegung des § 44 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Bestimmung unter I Abs. 4 dieses Paragraphen des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 über die Zusammensetzung der Schuldeputation.

Berlin, den 17. März 1908.

Bei der Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 sind bezüglich der Auslegung des § 44 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Bestimmung unter I Absatz 4 dieses Paragraphen Zweifel über die Zusammensetzung der Schuldeputation entstanden. Während nach den Nummern I 1 bis 3 die Schuldeputation aus

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes,
2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetensammlung und
3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volkschulwesens kundigen Männern

bestehen soll, überläßt es I Absatz 4 den Stadtgemeinden, durch Gemeindebeschuß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen.

Es ist in Frage gekommen, ob und inwieweit bei dieser anderweitigen Festsetzung das in den Nummern 1 bis 3 bestimmte Verhältnis der 3 Kategorien zueinander beibehalten werden muß oder abgeändert werden kann. Nach der Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Vorschriften muß eine abweichende Normierung der genannten Zahlen an sich als rechtlich zulässig erachtet werden. Aus den Verhandlungen über das Schulunterhaltungsgesetz in den Kommissionssitzungen des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses ergibt sich, daß die Bestimmung von I Absatz 4 wesentlich aus dem Grunde in dem Gesetze Aufnahme gefunden hat, um eine Möglichkeit zu schaffen, bestehende Verhältnisse, welche sich bewährt haben, aufrecht zu erhalten und besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Hiernach stellt I Absatz 1 die Regel, Absatz 4 die Ausnahme dar. Es wird also daran festzuhalten sein, daß in der Regel Magistrat und Stadtverordnete in der Schuldeputation in gleicher Zahl vertreten sein sollen und daß ein abweichender Beschuß nur aus besonderen Gründen zu genehmigen sein wird.

Den Königlichen Regierungen überlaßt ich es hiernach im einzelnen Falle Entscheidung zu treffen.

An die Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen zu Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Nachachtung wegen der Stolbergischen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. U III D 870.

85) Eintritt von Geistlichen und Lehrern in den Schulvorstand bei Gesamtschulverbänden.

Berlin, den 18. März 1908.

Wenn ein kommunaler Verband nach § 56 des Schulunterhaltungsgesetzes zum Gesamtschulverband erklärt wird, so hat der Vorsteher des Verbandes auch die Geschäfte des Verbandsvorstehers des Gesamtschulverbandes zu übernehmen. Es empfiehlt sich jedoch, dies in der im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten zu erlassenden Verfügung besonders zum Ausdruck zu bringen. Dagegen kann die Bürgermeisterversammlung nicht ohne weiteres mit den Funktionen der Schulvorstände nach § 49 a. a. D. betraut werden. Sie bildet vielmehr den Schulvorstand erst nach Eintritt des Geistlichen und des Lehrers in Gemäßheit des § 47 Absatz 3, da in bezug auf die Verwaltung der Volksschulangelegenheiten die für Gesamtschulverbände gegebenen Vorschriften (vergl. § 50 Absatz 6) zur Anwendung kommen. Im Falle des § 57 a. a. D. kann alsdann noch eine Schuldeputation als weiteres Organ eingerichtet werden.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 585.

86) Ernennung der Vorsitzenden der Schulvorstände und der Verbandsvorsteher usw. auf Grund des Schulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 26. März 1908.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Vorsitzenden der Schulvorstände auf Grund des Schulunterhaltungsgesetzes unwiderruflich oder widerruflich zu ernennen sind. Für die Entscheidung werden die örtlichen Verhältnisse und die für die Personenauswahl ausschlaggebenden Gründe maßgebend sein müssen. Im allgemeinen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Wird in Einzelschulverbänden der Vorsitzende, was nach dem Gesetze die Regel (§ 47 Absatz 8), aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt, so ist er für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Schulvorstande zu ernennen. Erfolgt jedoch seine Auswahl hauptsächlich mit Rücksicht auf ein von ihm verwaltetes Amt z. B. des Ortschulinspektors, Amtsvorsteher's oder dergl., so ist die Ernennung auf die Dauer dieses Amtes zu beschränken (auf die Dauer seines Amts als ... längstens auf die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Schulvorstande als Mitglied).

Personen, welche außerhalb des Schulvorstandes stehen, sind zu Vorsitzenden im allgemeinen nur vorbehaltlich des Widerrufs zu ernennen. Sofern die Ernennung mit Rücksicht auf ein von ihnen verwaltetes Amt, z. B. des Ortschulinspektors, Amtsvorsteher's oder dergl. erfolgt, kann sie auf die Dauer dieses Amtes geschehen.

Die gleichen Grundsätze sind für die Ernennung der Verbandsvorsteher und der kommissarischen Verbandsvorsteher (§ 51 des Gesetzes), sowie für die Ernennung der Stellvertreter der Vorsitzenden der Schulvorstände in Einzelschulverbänden und der Stellvertreter der Verbandsvorsteher entsprechend anzuwenden.

Der geborene Verbandsvorsteher, d. h. in der Provinz Westfalen der Amtmann, in der Rheinprovinz der Bürgermeister (vergl. § 51 Absatz 3) bekleidet das Amt kraft Gesetzes naturgemäß für die Dauer seines Hauptamtes.

An die Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen zu Posen, Bromberg Danzig und Marienwerder.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und Information der Fürstlich Stolbergischen Konistorien ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Holle.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. U III D 666 U III B.

87) Erteilung erweiterter Besugnisse an Schul-deputationen.

Berlin, den 1. April 1908.

Nach der Bestimmung unter A III Ziffer 2 Absatz 4 der dritten Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes sind den sämtlichen Schuldeputationen der kreisfreien Städte die bisher von den Regierungen bezw. den Schul-

inspektoren ausgeübten, unter aa bis ff aufgeführten erweiterten Befugnissen zu übertragen. Diesen Befugnissen füge ich noch folgende hinzu:

gg. Die vorzeitige Aufnahme noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Zurückhaltung von Schulkindern über die Beendigung des gesetzlichen Schulpflichtalters bezw. des üblichen Schulentlassungstermines hinaus, wo und soweit solches nach den Gesetzen zulässig ist.

Die Königlichen Regierungen können diese Befugnisse auch nach Absatz 6 a. a. O. den Schuldeputationen in Schulverbänden nicht kreisfreier Städte mit mehr als 25 Schulstellen übertragen.

Da die Verwaltung der großen Landgemeinden oft ebenso durchgebildet ist wie in den größeren Städten, so ermächtige ich ferner die Königlichen Regierungen, wo diese Voraussetzung trifft, auch den Schuldeputationen in Schulverbänden der Landgemeinden mit mehr als 25 Schulstellen gleiche Befugnisse wie den Schuldeputationen in nicht kreisfreien Städten mit mehr als 25 Schulstellen zu erteilen.

An die Königlichen Regierungen, ausschl. derjenigen in Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder, und an das Königliche Provinzialschulcollegium in Berlin.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und zur Information der Fürstlich Stolbergischen Konfistorien ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. U III D 806.

88) Formular für die Nachweisungen über die Leistungsfähigkeit der Schulverbände.

Berlin, den 3. April 1908.

Durch den Erlass vom 13. April 1896 — U III E 45 — ist für die Nachweisungen über die Leistungsfähigkeit der Schulverbände der Gebrauch eines einheitlichen Formulars empfohlen worden. Das seinerzeit mitgeteilte Muster ist von der Mehrzahl der Königlichen Regierungen seither verwendet worden und hat sich im allgemeinen bewährt. Im Hinblicke auf mehrfache Änderungen, die inzwischen auf dem Gebiete der Gesetzgebung eingetreten sind, und mit Rücksicht auf die im praktischen Gebrauche gemachten Erfahrungen erscheint jedoch eine weitere Vereinfachung dieser Nachweisungen angängig und erwünscht. Die Königlichen

Regierungen werden deshalb veranlaßt, für die mir vorzulegenden Nachweisungen über die Leistungsfähigkeit der Schulverbände künftig das als Anlage beigelegte Muster zu verwenden.

Im einzelnen bemerke ich zu diesem Muster das Folgende:

1. Die Spalten 1 bis 16 sind für jede kommunale Einheit gesondert auszufüllen.
2. Die in der Nachweisung geforderten Zahlenangaben sind auf volle Mark abzurunden.
3. Die Spalten 2 bis 8 sind zur Aufnahme des Maßstabsteuersolls der einzelnen zum Schulverbande gehörigen Kommunalbezirke bestimmt. Für die Eintragung ist das Ergebnis der letzten Veranlagung maßgebend.
4. Die Spalten 9 bis 12 sollen diebare Belastung des Schulverbandes mit nichtstaatlichen öffentlichen Abgaben ersichtlich machen. Der Ausfüllung dieser Spalten sind die neusten Haushaltsanschläge zugrunde zu legen. Die Schullasten sind in Spalte 11 nur insofern anzugeben, als sie schon bisher von den Mitgliedern des Schulverbandes aus eigenen Mitteln bar aufzubringen gewesen sind.

Der Wert etwaiger Naturalleistungen ist nicht in Spalte 11 sondern in Spalte 15 einzusezen.

5. In Spalte 13 ist ersichtlich zu machen, welcher Prozentsatz der Einkommensteuern bzw. der Realsteuern nach dem laufenden Gemeindeetat an Kommunalsteuerzuschlägen tatsächlich zur Hebung kommt und welcher Prozentsatz daneben etwa zur Deckung anderer öffentlicher Abgaben, die nicht auf den Kommunaletat übernommen sind, erhoben wird.
6. Die Spalten 14 bis 18 sind im wesentlichen dazu bestimmt, die besonderen wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse der Schulunterhaltungspflichtigen darzulegen, die geeignet sind, deren Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Bei Arbeiterwohnsitzgemeinden ist in dieser Spalte ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob der Versuch gemacht ist, die benachbarten Betriebsgemeinden auf Grund des § 53 des Kommunalabgabengesetzes zur Leistung eines Zuschusses zu den Armen- und Schullasten heranzuziehen und mit welchem Erfolge.
7. Wiederholt sind Leistungsnachweise vorgelegt worden, die unklar und ungenau aufgestellt waren und deshalb ein richtiges Bild von den Leistungsverhältnissen der Schulverbände nicht geben. Dieser Mangel dürfte in der Regel darauf zurückzuführen sein, daß die von den Unterbehörden aufgestellten Leistungsnachweise einer Nachprüfung seitens der Königlichen Regierungen vor der Weitergabe an mich nicht unterzogen worden sind. Ich sehe mich

deshalb veranlaßt, den Königlichen Regierungen die sorgfältige Prüfung dieser Nachweisungen unter Vergleich mit dem eigenen steuerlichen Materiale der Regierungen sowie mit den Gemeinde-, Kirchen- und Schuleats zur Pflicht zu machen.

Die Formulare zu den Leistungsnachweisungen sind der größeren Überblicklichkeit wegen durch Typendruck herzustellen. Zum 1. Oktober 1910 sehe ich einem Berichte der Königlichen Regierungen darüber entgegen, ob das angeordnete Muster sich bewährt hat, oder welche Änderungen sich beim praktischen Gebrauche etwa als wünschenswert herausgestellt haben.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen. U III E 1096.

Nachweisung

über

die Leistungsfähigkeit des Schulverbandes

Kreis

Die Richtigkeit der Nachweisung wird bescheinigt.

, den

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aufkommen an Gebühren, Beiträgen und indirekten Gemeindesteuern (§§ 4--19 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893)		Naturalleistungen		Gutsherrliche Abgaben, Renten, Deichlasten, Meliorationsbeiträge, Separationskosten und ähnliche Leistungen	
Bezeichnung	Betrag	Nähere Bezeichnung	Wert	Bezeichnung	
	M		M		M
14		15		16	

Die durchbare Umlagen (unter Ausschluß von Gebühren, Beiträgen, indirekten Gemeindesteuern) aufzubringenden nichtstaatlichen öffentlichen Abgaben betragen:

Direkte Gemeinde- abgaben (unter Ausschluß der Kirchen-, Pfarr- und Schul- abgaben, auch wenn diese aus der Gemeinde- kasse bestritten werden)	Kirchen- und Pfarr- abgaben	Böherige Schullasten	Summe der Abgaben in den Spalten 9 bis 11	Die tatsächlichen Zuschläge zu den Staats- und staatlich veranlagten Steuern betragen:	
				13	
9	10	11	12		
		d. f.	%	d. f.	%
		der Steuern in Spalte 7			

Haupt- nahrungszweig der Mitglieder des Schulverbandes	Besondere die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Umstände und sonstige Bemerkungen.
17	18

Rechnerisch richtig.

89) Regulativ, betreffend die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte.

Auf Grund des § 62 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung öffentlicher Volksschulen vom 26. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335), wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Versetzung ordnungsmäßig eingerichteter Schulstellen, deren Inhaber wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Erfüllung ihrer Amtspflichten behindert sind, durch auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte ist zulässig, wenn die Vertretung durch angestellte Lehrkräfte nicht möglich ist. Die Vergütung ist in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen und vor Erteilung des Auftrages sicher zu stellen.

2. Die Versetzung ordnungsmäßig eingerichteter vakanter Schulstellen durch auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte ist zulässig, wenn die Vertretung durch angestellte Lehrkräfte nicht möglich und die Besetzung der Stelle wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht ausführbar ist. Die Verwendung einer auftragsweise beschäftigten Lehrkraft soll in diesen Fällen in der Regel die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Die Vergütung erfolgt aus dem verfügbaren Stellengehalt und ist in der Regel in Höhe der Besoldung einer einstweilig angestellten Lehrkraft festzusetzen.

3. Die nicht vollbeschäftigte technischen Lehrkräfte werden von dem Schulverband mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde durch Dienstvertrag auf bestimmte Zeit oder bis auf weiteres unter Festsetzung einer Kündigungsfrist angenommen. In dem Dienstvertrage ist auch über die zu gewährende Vergütung Bestimmung zu treffen.

Die Schulaufsichtsbehörde kann die Genehmigung den nachgeordneten Behörden übertragen.

4. In größeren Schulverbänden können die an einer Schule durch die ordentlichen Lehrkräfte nicht gedeckten Überstunden, deren Zahl die von einer Lehrkraft im allgemeinen zu gebenden Unterrichtsstunden nicht erreicht, auftragsweise nichtangestellten Lehrkräften übertragen werden. Die Verwendung einer Lehrkraft in dieser Tätigkeit darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Einrichtung ist für jeden betreffenden Schulverband nach den besonderen örtlichen Verhältnissen von der Schulaufsichtsbehörde zu ordnen.

5. Hinsichtlich der auftragsweisen Verwendung von Lehrern, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben oder von dieser für die Friedenszeit noch nicht endgültig befreit sind, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

6. Der Auftrag wegen Beschäftigung beziehungsweise Verwendung wird in den Fällen 1, 2, 5 von der Schulaufsichts-

behörde erteilt, und zwar in Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen auf Vorschlag der im § 59 Absatz 2 bezeichneten Organe unter analoger Anwendung der daselbst im Absatz 4 und 5 gegebenen Vorschriften, im übrigen nach Anhörung der dort bezeichneten Organe. Von der Einholung des Vorschlags und der Anhörung kann in dringenden Fällen, die im Schulinteresse eine schleunige Anordnung erheischen, abgesehen werden.

Der Auftrag kann allgemein zur Verwendung im Schulverbande und ohne Rücksicht auf die Beschäftigung an einer einzelnen Schule erteilt werden.

Berlin, den 4. April 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Holle.

Regulativ. U III D 1310.

90) Auslegung des § 2 der Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

Berlin, den 7. April 1908.

Die dortige „Auslegung des § 2 der Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ vom 9. Juli 1907 ist zutreffend. Auch zu seuchenfreien Zeiten sind die Klassenzimmer täglich auszukehren und, soweit die Fußböden nicht geölt sind, wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

An die Königliche Regierung zu N. M. 11158. U III A.

91) Gewährung laufender Ergänzungszuschüsse zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulen oder Schulstellen.

Berlin, den 8. April 1908.

Die Berichte, in denen die Königlichen Regierungen die Gewährung laufender Ergänzungszuschüsse zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulen oder Schulstellen beantragen, entsprechen nicht immer den Anforderungen, die im Interesse

einer zweckmäßigen Verwendung der für neue Schulstellen verfügbaren Mittel gestellt werden müssen. Während die Berichte mancher Regierungen in umständlicher Weise die bereits aus den vorgeschriebenen Unterlagen ersichtlichen Tatsachen wiederholen und dadurch leicht unübersichtlich werden, sind die Berichte anderer Regierungen häufig so knapp gehalten, daß aus ihnen ein selbständiges Urteil über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Neueinrichtung nicht zu gewinnen ist.

Um einerseits sicher zu stellen, daß sämtliche für die Gewinnung eines selbständigen Urteils wesentlich in Betracht kommenden Punkte einer Erörterung unterzogen werden, und um andererseits unnötiges Schreibwerk tunlichst zu vermeiden, veranlasse ich die königlichen Regierungen, bei den Anträgen auf Gewährung laufender Ergänzungszuschüsse für neue Schulstellen künftig in der Regel das beiliegende Muster zu verwenden.

Die Spalten 1 bis 7 dieses Musters sind dazu bestimmt, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der dortseitig in Vorschlag gebrachten Neueinrichtung näher ersichtlich zu machen, während die Spalten 8 bis 12 des Musters einen Überblick über die gesamten finanziellen Mehraufwendungen und die Art ihrer Deckung ermöglichen sollen. Im einzelnen bemerke ich dazu das Folgende:

Bei der Errichtung neuer Schulen und Schulstellen unter Inanspruchnahme staatlicher Ergänzungszuschüsse handelt es sich in den weitaus meisten Fällen um die Beseitigung überfüllter Volksschulen. In Fällen dieser Art ist zur Begründung des Bedürfnisses eine Angabe über die Zahl der die Schule besuchenden Kinder und der vorhandenen Lehrkräfte erforderlich, wie dies in Spalte 3 des Musters vorgesehen ist. Aus diesen Angaben wird in der Regel ohne weiteres ersichtlich sein, ob bei den in Spalte 1 aufgeführten Schulen eine Übersättigung vorliegt, und es wird dadurch eine Prüfung nach der Richtung hin ermöglicht werden, in welchem Maße die Vermehrung der Lehrkräfte als dringlich anzuerkennen ist.

Sorgfältiger Prüfung wird in jedem einzelnen Falle die Frage zu unterziehen sein, in welcher Weise den vorliegenden Übelständen am zweckmäßigsten abgeholfen werden kann. Besonderen Wert lege ich darauf, daß tunlichst auf die Abkürzung allzu weiter Schulwege Bedacht genommen und deshalb in jedem einzelnen Falle erörtert wird, ob nicht statt der Erweiterung der bestehenden Schule die Errichtung einer neuen Schule geboten ist. Dabei wird stets auch die Möglichkeit zu prüfen sein, durch Einbeziehung von Teilen benachbarter Schulverbände etwaige in diesen letzteren bestehende Übelstände gleichzeitig durch die geplante neue Schuleinrichtung zu beseitigen. Demgemäß ist in den Spalten 4 bis 6 der dortseitigen Anträge anzugeben, welche

einzelnen Ortschaften zu den in Spalte 1 aufgeführten Schulen gehören, wie weit sie von der Schule entfernt sind und wieviel Schulkinder — nach Konfessionen getrennt — in ihnen vorhanden sind. In Spalte 7 des Antrages ist zu erwähnen, ob wesentliche Verschiedenheiten in den Schulwegen für die Kinder der einzelnen Ortschaften wegen der Aus- und Abbauten obwalten. Sofern die Erweiterung einer bestehenden Schule vorgeschlagen wird, ist in dieser Spalte ferner anzugeben, ob sich die vorhandenen Abstände durch Ausschulungen zu benachbarten Schulen beseitigen lassen und ob die Gründung einer neuen Schule, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Teilen benachbarter Schulverbände, zweckmäßig ist.

Zu übrigen ist die Spalte 7 des Antrages dazu bestimmt, auch alle sonstigen Angaben aufzunehmen, deren Erörterung für die Beurteilung der vorgeschlagenen Einrichtung notwendig erscheint. Sofern es sich um die Errichtung einer neuen Konfessionschule auf Grund des § 39 des Volksschulunterhaltungsgesetzes handelt, wird hier anzugeben sein, ob die im § 39 Abs. 1 und 5 R. u. G. gedachten gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung der neuen Schule gegeben sind. Bei der Errichtung neuer Schulen aus nationalen Gründen sind die Gesichtspunkte, die die neue Einrichtung wünschenswert erscheinen lassen, kurz darzulegen. Bei allen Anträgen, die sich auf Schulen in gemischtsprachigen Bezirken beziehen, ist die Muttersprache der die Schulen besuchenden oder ihnen zuzuweisenden Kinder anzugeben. Endlich ist geeignetenfalls zu erörtern, ob es angezeigt erscheint, die neuen Stellen als Lehrerinnenstellen einzurichten.

In Spalte 8 des Antrages ist anzugeben, ob die zur Unterbringung der neuen Schulstelle erforderlichen Räume (Klassenzimmer und Lehrerwohnung) bereits vorhanden sind oder wie sie beschafft werden sollen. In letzterem Falle ist auch ersichtlich zu machen, welche Kosten durch die Beschaffung der erforderlichen Räume entstehen und wie sie gedeckt werden sollen. Dabei nehme ich Veranlassung, auf die Erlasse vom 9. Juni 1900 — U III E 1864 — und vom 6. April 1907 — U III E 896 — (Zentralbl. f. d. U. B. 1900, S. 705, 1907 S. 583) erneut hinzuweisen, wonach in Fällen, in denen behufs Errichtung einer neuen Schule oder Schulstelle an einen Schulverband zu gleicher Zeit in baulicher Beziehung und für die laufende Unterhaltung der neuen Stelle Anforderungen gestellt werden müssen, zunächst der laufende Mehraufwand sicherzustellen und zu dessen Deckung die noch vorhandene Leistungskraft des Schulverbandes in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen ist.

Wo bis zur Fertigstellung eigener Räume eine mietweise Unterbringung erforderlich ist, sind die hierdurch entstehenden Anmietungskosten bei Berechnung der laufenden Mehrauf-

wendungen (Spalte 9 des Antrages) nicht in Ansatz zu bringen. Bei der Bemessung der laufenden Ergänzungszuschüsse kann auf diese nur für eine Übergangszeit zu zahlenden Kosten schon um deswillen keine Rücksicht genommen werden, weil gemäß § 23 des Volksschulunterhaltungsgesetzes eine Kürzung des Zuschusses innerhalb der Bewilligungs dauer nicht angängig ist, selbst wenn die Verpflichtung des Schulverbandes zur Aufbringung der Anmietungskosten infolge der Fertigstellung eigener Räume in Fortfall kommt. Sind die Schulverbände nach ihren Leistungsverhältnissen nicht imstande, die Mietkosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, so muß es den Königlichen Regierungen überlassen bleiben, für die Dauer des Bedürfnisses mit einmaligen Ergänzungszuschüssen aus den Mitteln einzutreten, die Ihnen für diesen Zweck alljährlich bei den Fonds unter Kapitel 121 Titel 34 und Titel 36 des Staatshaushaltsetats zur Verfügung gestellt werden.

Die Spalte 9 des Antrages soll die laufenden Mehraufwendungen ersichtlich machen, welche durch die in Vorschlag gebrachte Neueinrichtung voraussichtlich eintreten werden. Nach dem Erlass vom

3. Mai 1907 — U III E 1574 I U III D —

7. Mai 1907 — U III E 1574 II —

Zentralblatt

Seite 384 — sind hierbei die Kosten zugrunde zu legen, die durch die Besetzung der neuen Stelle mit einem jüngeren oder einstweilig angestellten Lehrer erwachsen. Nur dann, wenn — was besonders zu begründen ist — die Besetzung der Stelle mit einem älteren Lehrer von vornherein in Aussicht zu nehmen ist, wie dies namentlich bei Errichtung einer Stelle für einen alleinstehenden Lehrer der Fall sein wird, sind die durch die endgültige Anstellung erwachsenden Kosten in Ansatz zu bringen. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß nach § 3 Absatz 2 des Lehrerbefördigungsgesetzes die im Falle der einstweiligen Anstellung eines Lehrers (Lehrerin) eintretende Kürzung der Besoldung durch Beschluß des Schulverbandes zwar auf einen geringeren Bruchteil beschränkt werden kann. Es erscheint jedoch gesetzlich nicht zulässig, die Kürzung völlig in Wegfall zu bringen.

Eine Mietentschädigung ist in Spalte 9 nur dann in Ansatz zu bringen, wenn dem neu zu berufenden Lehrer eine freie Dienstwohnung nicht gewährt werden kann. Die Beiträge zu den verschiedenen Kassen sind unter Zugrundelegung der Sätze zu berechnen, welche nach den gültigen Verteilungsplänen tatsächlich zu zahlen sind.

In Abzug zu bringen sind neben dem geistlichen Staatsbeitrage die etwa eintretenden Ersparnisse an bisherigen Schulunterhaltungskosten. Solche Ersparnisse können z. B. eintreten durch den Fortfall der Remuneration für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit, wenn an einer bisher nur mit

evangelischen Lehrern besetzten Schule ein katholischer Lehrer angestellt wird oder umgekehrt, durch den Fortfall der Remuneration für den Handarbeitsunterricht, wenn die geplante neue Schulstelle mit einer Lehrerin besetzt werden soll usw.

Unberücksichtigt bleiben bei der Ausfüllung der Spalte 9 alle die Kosten, die sich nicht unmittelbar auf die Unterhaltung der neuen Schulstelle beziehen. So ist z. B., wenn es sich um die Errichtung einer dritten Schulstelle handelt, die Grundgehalts erhöhung nicht zu berücksichtigen, die infolge der notwendig werdenden Umwandlung der ersten Lehrerstelle in eine Hauptlehrerstelle bereitzustellen ist. Das gleiche gilt von den Mehraufwendungen, welche im Falle der Gründung eines neuen Schulverbandes dem Restschulverbande zur Last fallen. Zur Deckung dieser Kosten können Ergänzungszuschüsse aus dem nur für neue Schulstellen bestimmten Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats nicht bereitgestellt werden. Sind die Schulverbände zur Übernahme dieser Lasten nicht imstande, so werden die erforderlichen Ergänzungszuschüsse aus den zur Unterstützung leistungsunfähiger Schulverbände bestimmten allgemeinen Fonds (Kapitel 121 Titel 34 bzw. Titel 34a) flüssig zu machen sein.

Die in Spalte 9 ermittelte Summe der neu entstehenden laufenden Mehraufwendungen ist in Spalte 10 auf die einzelnen zum Schulverbande gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke zu verteilen; eine Trennung nach persönlichen und sachlichen Kosten ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. In den Spalten 11 und 12 ist, für jeden zum Schulverbande gehörigen Kommunalbezirk getrennt, anzugeben, welcher Teilbetrag der laufenden Mehraufwendungen bebringlich ist, und in welcher Höhe nach dortseitigem Ermessen die Bewilligung eines staatlichen Ergänzungszuschusses notwendig erscheint.

Als Anlagen sind den Anträgen der vorliegenden Art eine Nachweisung über die Leistungsverhältnisse des beteiligten Schulverbandes und ein Gutachten der Finanzabteilung über dessen Leistungsfähigkeit beizufügen. Wegen des für die Leistungsnachweisungen zu verwendenden Musters verweise ich auf den Erlass vom 3. April 1908 — U III E 1096 — (s. oben Nr. 88); wegen des Gutachtens der Finanzabteilung nehme ich auf den Erlass vom 7. November 1883 — U III a 18496 — Zentralblatt f. U. V. Seite 672 — Bezug. Ich will einstweilen davon absehen, die Einreichung weiterer Unterlagen allgemein vorzuschreiben, behalte mir jedoch vor, im einzelnen Falle die den Leistungsnachweisungen zugrunde liegenden Haushaltsschläge einzufordern. Erfolgt diese Erforderung und sind in den Etats-Beträgen zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen enthalten, so muß ersichtlich gemacht werden, wann und zu welchem Zwecke

diese Darlehen aufgenommen sind und wann sie voraussichtlich getilgt sein werden.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß die Anträge auf Bewilligung von Ergänzungszuschüssen für neue Schulstellen vor deren Besetzung zu stellen sind. Auch die kommissarische Verwaltung der neuen Stelle durch eine besondere Lehrkraft wird vor der Entscheidung über den Auftrag im allgemeinen nicht zugelassen sein, da durch eine solche Maßnahme die freie diesseitige Entschließung beeinträchtigt werden könnte. Überhaupt ist bei der Vorbereitung der Anträge alles zu vermeiden, was geeignet sein würde, meiner Entscheidung vorzugreifen. Insbesondere werden die Königlichen Regierungen bei den vorbereitenden Verhandlungen sich aller Zusicherungen zu enthalten haben, welche in den Schulunterhaltungspflichtigen die Hoffnung auf Bereitstellung eines Ergänzungszuschusses in bestimmter Höhe erwecken können.

Da bei der Bewilligung der Ergänzungszuschüsse für neue Stellen noch nicht mit Sicherheit zu übersehen ist, wann die Stellen tatsächlich zur Besetzung gelangen werden, wird entgegen dem bisherigen Verfahren von der sofortigen Festsetzung der Bewilligungsperiode künftig Abstand genommen werden. Sobald die von den Königlichen Regierungen zu erstattenden Anzeigen über die Besetzung der neuen Stellen eingegangen sein werden, werden die aus Kapitel 121 Titel 36 bewilligten Ergänzungszuschüsse durch den nächstjährigen Staatshaushaltsetat auf Kapitel 121 Titel 34 oder Titel 34a übertragen werden. Nach Fertigstellung des Etatsentwurfs wird den Regierungen eine besondere Mitteilung darüber zugehen, welche Ergänzungszuschüsse von der Übertragung betroffen werden. In dieser Mitteilung wird auch über die weitere Verrechnung dieser Ergänzungszuschüsse Bestimmung getroffen und ihre vorläufige Bewilligungs-dauer festgesetzt werden.

Der größeren Übersichtlichkeit wegen ist es erwünscht, daß das oben für die Anträge vorgeschriebene Formular in allen Regierungsbezirken durch Typendruck angefertigt wird. Zum 1. Oktober 1910 sehe ich einer Anzeige der Königlichen Regierungen darüber entgegen, ob das angeordnete Muster sich bewährt hat oder welche Änderungen sich beim praktischen Gebrauche etwa als wünschenswert herausgestellt haben.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königlichen Regierungen. U III E. 1097.

Regierungsbezirk Kreis

Antrag

auf Gewährung eines laufenden Ergänzungszuschusses für den Schulverband infolge Errichtung einer neuen Schulstelle.

In dem Schulverbande sind bisher . . . Schulstellen vorhanden.

- Anlagen: 1. Leistungsnachweisung.
2. Gutachten der Finanzabteilung.
.....
.....
.....

Berichterstatter:

Mitberichterstatter:

J. Nr.

. , den 19 . .

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An

den Herrn Minister der geistlichen etc.
Angelegenheiten

Berlin B 64.
Unter den Linden 4.

Bezeichnung der von der geplanten Aenderung betroffenen Schulen	Konfessioneller Charakter der Schule	Zahl der Lehrerinnen und Lehrer	Bezeichnung der zu der Schule in Spalte 1 gehörigen Ortschaften	Entfernung der Schule in km	Von den Kindern in Spalte 3 zur Schule	Erörterung der Gründe, welche die vorschlagene Neuerinnung notwendig und zweckmäßig erscheinen lassen	Sind die zur Unterbringung der neuen Schulstelle erforderlichen Räume bereits vorhanden oder wie sollen sie beschafft werden? Welche Kosten entstehen dadurch und wie sollen diese gedeckt werden?
1	2	3	4	5	6	7	8

I. Darstellung der gegenwärtig vorhandenen Schuleinrichtung.

--	--	--	--	--	--	--	--

II. Darstellung der künftigen Schuleinrichtung.

--	--	--	--	--	--	--	--

Bezeichnung	Betrag	Bon den in Spalte 9 angegebenen neuen Kosten entfallen auf die einzelnen zum Schulverbande gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke	Bon den Beträgen in Spalte 10 sind bei bringlich	Als laufende Ergänzungssätze werden erbeten
		M	M	M
9		10	11	12
Grundgehalt für einen einstweilig angestellten Lehrer				
Mietentschädigung				
Beitrag zur Alterszulagekasse				
Beitrag zur Ruhegehaltskasse				
Beitrag zur Lehrerwitwenkasse				
Für Heizung und Reinigung des neuen Klassenzimmers usw. zusammen				
Davon gehen ab:				
1. der gesetzliche Staatsbeitrag				
2. die künftig eintretenden Ersparnisse:				
.				
.				
.				
Mithin bleibt Mehraufwand				

Anmerkung: Die Befoldungsordnung für die neue Stelle beträgt:

Grundgehalt M, bei einstweiliger Anstellung M
 Mietentschädigung " " " " "
 Einheitsatz der Alterszulagen "

92) Unzulässigkeit der Wahl von Stellvertretern für die Mitglieder der Schuldeputationen nach § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 14. April 1908.

Der Auffassung der Königlichen Regierung, daß nach § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes Stellvertreter nur für die geistlichen Mitglieder der Schuldeputationen zu bestimmen, dagegen für die übrigen Deputationsmitglieder nicht zuzulassen und, trete ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bei und ermächtige die Königliche Regierung, den Magistrat in B. hiernach zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Holle.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 1335 U III B.

93) Gesetz,

betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908.

Vom 13. April 1908.

(Gesetzesamml. S. 73).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen re., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Nachtrag tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908 hinzu.

§ 2.

Die in dem Nachtrage vorgesehenen einmaligen Zulagen an die Lehrpersonen werden für Rechnung der Schulverbände unmittelbar aus der Staatskasse gezahlt.

Der Lehrer (Lehrerin) ist verpflichtet, den erhaltenen Betrag an den Schulverband, in welchem er bei Empfang der Zulage angestellt war, zurückzuzahlen, sobald die mit Rückwirkung für den 1. April 1908 in Aussicht genommene Änderung des Lehrerbeoldungsgesetzes in Kraft getreten sein wird.

Die Gesamtsumme der Zulagen, welche aus der Staatskasse an die Lehrpersonen eines Schulverbandes gezahlt worden sind, sind auf den diesem zustehenden gesetzlichen Staatsbeitrag anzurechnen.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist in Ansehung des § 2 der Finanzminister und der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, im übrigen der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignie.

Gegeben Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908.

Rap.	Tit.	A u s g a b e	Bemerkungen
Dauernde Ausgaben.			
C. III. Finanzministerium.			
63	6	Zu Diensteinkommenverbesserungen für die Beamten, Geistlichen und Volksschullehrer nach Maßgabe der besonderen Gesetzesvorlage. Dieser Titel erhält folgenden Zusatz: <i>Vermert.</i>	
		1. Aus diesem Fonds sind schon vor Feststellung der Gesetzesvorlage den Unterbeamten einmalige Zulagen in Höhe von je 100 Mark, den Kanzleibeamten, Zeichnern und mittleren Beamten, sofern letztere nicht den Wohnungsgeldzufluss höherer Beamten beziehen, einmalige Zulagen in Höhe von je 150 Mark zu gewähren. Die Zulage erhalten die am 1. April 1908 vorhandenen etatmäßig angestellten oder diätarisch beschäftigten Beamten der vorgenannten Klassen, insoweit sie nicht bereits durch die im Staatshaushaltsetat für 1907 vorgesehenen Gehaltserhöhungen ihrer Beamtenklasse eine dauernde Steigerung ihrer Dienstekünfte erfahren haben. Bleibt der Jahresbetrag dieser Erhöhung nach dem Stande vom 1. April 1908 hinter dem Betrage der einmaligen Zulage zurück, so ist der Unterschiedsbetrag als Zulage zu gewähren. Die sämtlichen einmaligen Zulagen sind demnächst auf die Diensteinkommenverbesserungen anzurechnen, die aus der mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1908 in Aussicht genommenen Neuregelung der Beamtenbesoldungen sich für das Etatsjahr 1908 ergeben. 2. Aus diesem Fonds erhalten ferner die am 1. April 1908 im preußischen Volksschuldienst endgültig oder einstweilig an-	

Kap.	Tit.	A u s g a b e	Bemerkungen
		gestellten Lehrer eine einmalige Zulage von 150 Mark, Lehrerinnen eine solche von 125 Mark, sofern sie eine Schulstelle bekleiden, welche mit einem Grundgehalte von nicht mehr als 1200 Mark, bei Lehrerinnen von nicht mehr als 900 Mark ausgestattet ist. Beträgt das Grundgehalt der Lehrer mehr als 1200 Mark aber weniger als 1350 Mark, das der Lehrerinnen mehr als 900 Mark aber weniger als 1025 Mark, so ist die Zulage in Höhe des Betrags zu gewähren, um welchen das Grundgehalt bei Lehrern unter 1350 Mark, bei Lehrerinnen unter 1025 Mark und bei einstweilig angestellten Lehrern und Lehrerinnen unter diesen entsprechend dem § 3 des Lehrerbefoldungsgesetzes vom 3. März 1897 gefürzten Säzen bleibt. Bei den vereinigten Schul- und Kirchendienstern ist das reine Lehrergrundgehalt maßgebend.	
		3. Außerdem können aus diesem Fonds, mit Rücksicht auf die in Erwartung der allgemeinen Gehaltserhöhung im Etat für 1908 vorgenommene Kürzung des Stellenzulagfonds der Eisenbahnverwaltung (Kap. 23 Titel 3 des Etats), über die daselbst vorgesehenen Mittel hinaus Stellenzulagen bis zur Gesamthöhe von 1 820 000 Mark gewährt werden. Diese Zulagen sind in gleicher Weise wie die zu 1 gedachten einmaligen Zulagen nach Inkrafttreten der neuen Befoldungsordnung auf die sich für das Etatsjahr 1908 ergebende Dienstinkommensverbesserung anzurechnen.	

Achilleion, Korfu, den 13. April 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

94) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908, vom 13. April 1908 (Gesetzsammlung S. 73).

Berlin, den 21. April 1908.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1908, vom 13. April 1908 (Gesetzsamml. S. 73) ordnen wir hinsichtlich der Zulagen für die Volksschullehrer und -lehrerinnen folgendes an:

1. Die in dem Vermerk 2 des Etatsnachtrages (Dauernde Ausgaben C III. Finanzministerium Kap. 63 Tit. 6) gedachten einmaligen Zulagen an Volksschullehrer und -lehrerinnen sind mit tunlichster Beschleunigung auf Kap. 63 Tit. 6 des Etats des Finanzministeriums anzzuweisen. Die Zahlung hat unmittelbar an die berechtigten Lehrpersonen zu erfolgen. Der gezahlte Gesamtbetrag ist mir, dem Unterrichtsminister, bis zum 15. Mai d. J. anzugeben.

2. Berechtigt zum Bezug der Zulage sind alle am 1. April 1908 im preußischen Volksschuldienste endgültig oder einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die eine Schulstelle bekleiden, welche mit einem Grundgehalt von nicht mehr als 1350 M., bei Lehrerinnen von nicht mehr als 1025 M. ausgestattet ist. Auch die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) in einer etatmäßigen Stelle angestellten Lehrpersonen erhalten die Zulage. Dagegen sind die nur aufragweise mit der Versorgung einer Volksschulstelle betrauten oder sonst remuneratorisch beschäftigten Lehrpersonen von dem Bezug der Zulage ausgeschlossen. Dies gilt auch für die von der Militärpflicht zurückgestellten und aus diesem Grunde zunächst nur kommissarisch beschäftigten Lehrer.

3. Für die Gewährung der Zulage ist der 1. April 1908 als Stichtag entscheidend. Lehrpersonen, die vor dem 1. April aus dem Volksschuldienst ausgeschieden sind, erhalten ebensowenig die Zulage, wie solche, die erst nach dem 1. April angestellt worden sind.

4. Pensionsfähige Funktionszulagen, die etwa neben dem Grundgehalt gewährt werden, stellen rechtlich eine Erhöhung des Grundgehalts dar und sind daher bei Entscheidung der Frage, ob der Stelleninhaber eine unter das Gesetz fallende Stelle bekleidet, mitzuberücksichtigen. Bei den vereinigten Schul- und Kirchenämtern (§ 4 des Lehrerbeoldungsgegesetzes vom 3. März 1897) ist das reine Lehrergrundgehalt d. h. das Grundgehalt der Stelle unter Abzug der Erhöhung für die kirchliche Mühewaltung maßgebend. Die Feststellung des reinen Lehrergrundgehalts wird — auch im Hinblick auf die bereits erfolgte Durchführung des Runderlasses vom 4. Mai 1906 — U III E 1082 G I. G II — besondere Schwierigkeiten nicht bieten. Eventuell ist in den Fällen, in denen bisher eine besondere Festsetzung der Vergütung für die kirchliche Mühewaltung unterblieben ist, als reines Lehrergrundgehalt der vereinigten Stelle der Betrag zugrunde zu legen, der für gleichartige Schulstellen in dem betreffenden Bezirke als Grundgehalt gezahlt wird.

5. Die Zulage beträgt für die Lehrpersonen, die eine Schulstelle bekleiden, welche mit einem Grundgehalt von nicht mehr

als 1200 M , bei Lehrerinnen von nicht mehr als 900 M ausgestattet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung eine endgültige oder einstweilige ist, 150 M für den Lehrer und 125 M für die Lehrerin.

Beträgt das Grundgehalt der Lehrerstelle mehr als 1200 M , aber weniger als 1350 M , das der Lehrerinstelle mehr als 900 M , aber weniger als 1025 M , so ist die Zulage in Höhe des Betrages zu gewähren, um den das Grundgehalt bei Lehrern unter 1350 M , bei Lehrerinnen unter 1025 M und bei einstweilig angestellten Lehrern und Lehrerinnen unter den entsprechend dem § 3 des Lehrerbefördungsgesetzes gekürzten Sätzen bleibt. Der in einer Stelle mit 1250 M Grundgehalt endgültig angestellte Lehrer würde demgemäß eine Zulage von 100 M (1350—1250 M), der in einer solchen Stelle einstweilig angestellte Lehrer eine Zulage von 80 M (1080—1000 M) erhalten.

6. Bei der Benachrichtigung über die Gewährung der Zulage ist den Lehrpersonen ausdrücklich zu eröffnen, daß sie nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet seien, den erhaltenen Betrag an den Schulverband, für dessen Rechnung lediglich die Staatskasse die Zahlung bewirke, demnächst zurückzuzahlen, sobald die mit Rückwirkung vom 1. April 1908 ab in Aussicht genommene Abänderung des Lehrerbefördungsgesetzes in Kraft getreten sein würde.

7. Den Schulverbänden ist von den für ihre Rechnung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) gemachten Zahlungen unter genauer Bezeichnung der einzelnen Zulagen und ihrer Empfänger Mitteilung zu machen. Für die Frage, für Rechnung welches Schulverbandes die Zahlung aus der Staatskasse bewirkt wird, ist der Ort der Anstellung am 1. April 1908 maßgebend.

8. Den Schulverbänden bleibt, was ihnen zu eröffnen ist, die Rückforderung der für ihre Rechnung geleisteten Zahlungen von den Empfängern überlassen, sobald die mit Rückwirkung für den 1. April 1908 in Aussicht genommene Abänderung des Lehrerbefördungsgesetzes in Kraft getreten sein wird. Ihnen werden, worauf sie gleichfalls hinzuweisen sind, die aus der Staatskasse für ihre Rechnung geleisteten Zahlungen demnächst auf den ihnen zustehenden gesetzlichen Staatsbeitrag angerechnet werden.

Wegen dieser Anrechnung bleibt die Verfügung vorbehalten.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche
Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis und entsprechend weiteren Veranlassung im Bereiche der Fürstlich Stolbergischen Konsistorien ergebenst.

Der Finanzminister.

Zm Auftrage:

Foerster.

Der Minister

der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. Fin. Min. I. 6509.

M. d. g. A. U. III E 1245.

Personalveränderungen, Titel und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Berliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Regierungs- und Schulrat Hellweg zu Arnsberg.

Ernannt sind:

der bisherige Seminardirektor Wilhelm Gwerding in Karlsruhe zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Königsberg i. Pr.;

zu Kreisschulinspektoren in:

Pilkallen der bisherige Seminaroberlehrer Ferdinand Baginski aus Herford,

Remscheid der bisherige Seminaroberlehrer Dr. Hermann Dibbern,

Samotschin, Regierungsbezirk Bromberg, der bisherige Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule in Pr. Stargard Paul Ebersbach,

Lessen der bisherige Rektor Friedrich Frey aus Suhl,

Teklenburg der bisherige Oberlehrer an der Städtischen Oberrealschule in Düsseldorf Dr. Maximilian Hobohm,

Ot. Ehlau der bisherige Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule in Magdeburg Albert Hüttenrauch,

Stuhm der bisherige Präparandenanstalts - Vorsteher Rudolph aus Landeck;

zu Geheimen Kanzleisekretären bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Kanzlei-ditäre Kloße und Krüger.

B. Universitäten.

Berliehen ist:

- der Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Pflüger;
- der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub:
dem Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau Geheimen Archivrat Dr. Grünhagen,
- dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Münster Geheimen Regierungsrat Dr. Niehues;
- der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel Geheimen Regierungsrat Dr. Schirren;
- der Charakter als Geheimer Medizinalrat dem Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Adolf Seeligmüller;
- der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Hermann Kreyschmar.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

- den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Albert Albu, Dr. Sigmund Gottschalk und Dr. Heinrich Grabower,
- den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Otto Frese und Dr. Hugo Winternitz,
- dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Willy Freytag,
- dem Oberarzt an der Frauenklinik und -poliklinik und Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Sigfrid Hammerschlag,
- den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Arnold Kowalewski und Dr. Gustav Thurau,
- dem Assistenten der Frauenpoliklinik der Charité und Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Paul Krömer,
- dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Richard Joseph Meyer,
- dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Ernst von Möller,
- dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Alfred Pillet,

dem Dozenten für landwirtschaftliche Handelskunde an der Universität zu Breslau, Syndikus der Handelskammer dasselbst,
Dr. Konrad Riesenfeld,

dem Assistenten am Pharmakologischen Institut und Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Leopold Spiegel.

Versetzt sind:

der Ordentliche Professor Dr. Hans Schreuer zu Münster in die Juristische Fakultät der Universität zu Bonn,

der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Berlin Dr. Joachim an die Universitätsbibliothek zu Göttingen,

der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Göttingen Dr. Kemke an die Universitätsbibliothek zu Kiel, zugleich als Stellvertreter des Direktors dieser Bibliothek,

der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Luther an die Universitätsbibliothek zu Greifswald, zugleich als Stellvertreter des Direktors dieser Bibliothek,

der Bibliothekar an der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau Dr. Preßsch an die Universitätsbibliothek zu Berlin.

Ernannt sind:

der bisherige Außerordentliche Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Bonn Dr. Franz Feldmann zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät, der Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Breslau Dr. Max Casper mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät,

der Geistliche Rat und Direktor des Fürstbischöflichen Diözesanarchivs und Museums in Breslau Dr. Joseph Jungnick mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der dortigen Universität,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Halle Dr. Albert Hesse zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität in Berlin Dr. Wilhelm Kaufmann zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Bonn Dr. Max Körnicke, Statmäßiger Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Privatdozent Dr. Leo Mohr in Berlin zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Halle,
 der bisherige Privatdozent Dr. Kurt Perels in Kiel zum Außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität in Greifswald,
 der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Bonn Professor Dr. Alexander Pflüger zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Kiel Dr. Johann Franz zum Direktor dieser Bibliothek,
 der bisherige Oberbibliothekar an der Universitätsbibliothek Greifswald Dr. Ernst Kuhnert zum Direktor dieser Bibliothek,
 der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Ettlinger zum Bibliothekar an der Königlichen Universitätsbibliothek in Göttingen,
 der bisherige Hilfsbibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Löffler zum Bibliothekar an der Königlichen und Universitätsbibliothek in Breslau,
 der Professor Dr. Georg Kampffmeyer zum Lehrer für Arabische Dialekte am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Justizrat Dr. Paul Alexander-Katz ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Verzeigt sind:

der Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Göttingen Dr. Diestel an die Technische Hochschule zu Hannover,
 der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Trommsdorff an die Bibliothek der Technischen Hochschule zu Danzig.

D. Kunst und Wissenschaft.

Verliehen ist:

der Titel „Professor“ dem Konzertmeister am Königlichen Theater zu Wiesbaden, Großherzoglich Mecklenburgischen Kammervirtuosen Oskar Brückner;
 der Titel „Königlicher Musikdirektor“ dem Kantor und Organisten Ernst Wiedemann zu Reichenbach i. Schl.

Beigelegt ist:

der Titel eines Directors bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin den Oberbibliothekaren an dieser Bibliothek Professor Dr. Flemming, Professor Dr. Haebler, Professor Dr. Kopfermann, Professor Dr. Meissner und Dr. Valentin; das Prädikat „Professor“:

dem Medizinalrat Dr. August Borchard zu Posen,
dem Oberbibliothekar an der Königlichen und Universitäts-
bibliothek zu Königsberg Dr. Mendthal,
dem Hauptlehrer Joseph Bonderau zu Fulda.

Ernannt sind:

als Nachfolger des verstorbenen Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Julius Lessing der bisherige Director des Städtischen Kunstgewerbemuseums in Köln Professor Dr. Ritter Otto von Falke zum Director der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbemuseums in Berlin;
der bisherige Wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Heinrich Stönnuer zum Direktorialassistenten bei dem Königlichen Museum für Völkerkunde in Berlin;
die bisherigen Hilfsbibliothekare an der Königlichen Bibliothek in Berlin Dr. Höeffler und Dr. Friedrich Müller zu Bibliothekaren an derselben Bibliothek;
beim Meteorologischen Institut in Berlin der Observator Professor Dr. Georg Lüdeling zum Abteilungsvorsteher und der Wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Wilhelm Marten zum Observator.

E. Höhere Lehranstalten.

Berliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Oberrealschuloberlehrer Professor Kloese zu Weizenfels;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Director der Leibnizschule (Realgymnasium nebst Gymnasium) zu Hannover Ernst Ramdohr.

Dem Rektor der Klosterschule zu Roßleben Dr. Hermann Schmidt ist der Charakter als „Professor“ beigelegt.

Bersezt bezw. berufen sind:

der Director Professor Dr. Mücke von der Klosterschule zu Ilfeld an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Hannover;
die Oberlehrer:

Dr. Ackermann vom Herzoglichen Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule zu Geestemünde,

- Dr. Ahl von der Oberrealschule nebst Landwirtschaftsschule zu Flensburg an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule II zu Kiel,
- Dr. Beer vom Progymnasium zu Kempen in Posen an das Ulrichsgymnasium zu Norden,
Behrens vom Gymnasium zu HohenSalza an das Gymnasium zu Lissa i. P.,
Professor Bethe vom Gymnasium zu Königsberg an das Städtische Gymnasium zu Danzig,
- Dr. Blankenburg von der Oberrealschule I zu Kiel an die Oberrealschule zu Düsseldorf,
Böck vom Domgymnasium zu Verden an das in der Entwicklung begriffene Gymnasium II zu Deutsch-Wilmersdorf,
- Chalybaeus vom Gymnasium zu Plön an das Gymnasium nebst Realschule zu Schleswig,
Conzen vom Gymnasium zu Marienburg an das Gymnasium zu Duisburg,
- Dr. Düring vom Ulrichsgymnasium zu Norden an das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
- Dr. Franz von der Realschule zu Magdeburg an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule II zu Kiel,
- Dr. Germershausen von der Realschule II zu Leipzig an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Wilhelmshburg,
- Grober von der Realschule zu Peine an die Realschule zu Spandau,
- Gruß vom Kadettenhaus zu Naumburg a. S. an das Gymnasium nebst der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Neumünster,
- Dr. Grüttner vom Gymnasium zu Krötoischin an das Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
- Hattenbach vom Gymnasium zu Duderstadt an das Kaiserin Auguste Victoria-Gymnasium zu Linden,
- Dr. Haynel von der Humboldtschule zu Linden an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Hannover,
- Hinz von der Realschule zu Mewe an das Gymnasium zu Königsberg,
- Professor Hirschberg vom Gymnasium zu Königsberg an das Gymnasium zu Thorn,
- Homuth von der Realschule zu Görlitz an die Oberrealschule I zu Kiel,
- Hoppe von der Oberrealschule zu Hagen i. W. an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Hannover,
- Professor Dr. Hornemann vom Gymnasium zu Hagen an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Hannover,

- Janzen vom Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg an das Gymnasium nebst der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Neumünster,
 Jädeler vom Gymnasium zu Stade an das Domgymnasium zu Verden,
 Dr. Kaulfuß von der Realschule zu Bromberg an die Oberrealschule zu Magdeburg,
 Dr. Kötz vom Gymnasium nebst Realschule zu Schleswig an das Gymnasium nebst Realgymnasium zu Rendsburg,
 Dr. Krafft von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Wilhelmshaven an das Realgymnasium I zu Hannover,
 Dr. Kremmer vom Gymnasium zu Graustadt an das Arndt-Gymnasium zu Dahlem bei Berlin,
 Krüger von der Realschule II zu Hannover an die Oberrealschule an der Lutherkirche daselbst,
 Dr. Kunze von der Oberrealschule an der Lutherkirche zu Hannover an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium daselbst,
 Dr. Lemke vom Städtischen Gymnasium zu Danzig an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule zu Geestemünde,
 Vorbeer von der höheren Mädchenschule zu Bückeburg an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule daselbst,
 Massberg vom Gymnasium zu Lissa i. P. an die Berger-Oberrealschule zu Posen,
 Mertins vom Progymnasium zu Neumark in Westpr. an das Realgymnasium zu Hagen in Westfalen,
 Mesecke von der Realschule zu Rixdorf an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Hannover,
 Paul Müller von der Oberrealschule I zu Kiel an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Lankwitz,
 Oberüber von der Realschule zu Dirschau an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium nebst Realschule zu Lichtenberg,
 Ostermann von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Wilhelmshaven an die Realschule II zu Hannover,
 Pieper vom Realgymnasium zu Remscheid an die Oberrealschule am Clevertor zu Hannover,
 Puttsche von der Klosterschule zu Ilsfeld an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Hannover,
 Professor Dr. Reimann vom Gymnasium zu Rogasen an die Berger-Oberrealschule zu Posen,
 Reingardt von der Humboldtschule zu Linden an die Oberrealschule am Clevertor zu Hannover,

Riedel von der Oberrealschule nebst Landwirtschaftsschule zu Flensburg an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Gummersbach,
 Professor Dr. Rose vom Gymnasium Georgianum zu Lingen an das Kaiser Wilhelm-Gymnasium zu Hannover,
 Dr. Sander von dem Reform-Realgymnasium zu Kiel an die Musterschule zu Frankfurt a. M.,
 Sanetra vom Progymnasium zu Neumark in Westpr. an das Gymnasium zu Konitz,
 Sauer von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium nebst Realschule zu Itzehoe an die Realschule zu Essen,
 Dr. Scheller vom Gymnasium zu Eschweiler an das Reform-Realgymnasium zu Kiel,
 Professor Schmidt vom Gymnasium zu Thorn an das Gymnasium zu Graudenz,
 Professor Scholz vom Realgymnasium und Gymnasium zu Leer an das Gymnasium zu Plön,
 Theine vom Realgymnasium zu Remscheid an die Oberrealschule I zu Kiel,
 Dr. Tieck vom Gymnasium zu Graudenz an das Mommesen-Gymnasium zu Charlottenburg,
 Dr. Urbach vom Realgymnasium zu Plauen an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Wilhelmshaven,
 Bökerling vom Progymnasium zu Löbau an das Gymnasium zu Pr. Stargard,
 Weller von dem Realgymnasium zu Crefeld an das Reform-Realgymnasium zu Kiel,
 Werner von dem Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim an die Oberrealschule I zu Kiel.

Ernannt sind:

der Direktor des Progymnasiums in Malmedy Dr. Albert Lemmen zum Direktor des Gymnasiums in Neustadt O.S.,
 der Direktor des Progymnasiums in Goldberg Dr. Fritz Sattig, zum Direktor des Gymnasiums in Wohlau,
 der Direktor Hugo Hinrichs zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums in Velbert,
 der Oberlehrer an dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium in Hannover Professor Dr. Adolf Rohrman zum Direktor dieser Anstalt,
 der Direktor des bisherigen Realprogymnasiums in Friedrichshagen Dr. Bernhard Rosenplenter zum Direktor des nunmehrigen, in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums dasselbe,

der Direktor der bisherigen Realschule in Mühlhausen i. Th.
 Professor Wilhelm Jahn zum Direktor der nunmehrigen
 Oberrealschule daselbst,
 der bisherige Leiter des Progymnasiums in Deynhausen
 Oberlehrer Professor Dr. Ferdinand Teez zum Direktor
 dieser Anstalt,
 der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in
 Tegel Oberlehrer Wilhelm Schreiber zum Direktor dieser
 Anstalt,
 der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in
 Hirschberg Dr. Georg Stecher zum Direktor der Anstalt;
 zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Kulm der Kandidat des höheren Lehramts Gottfried
 Meyer,
 Ilfeld (Klosterschule) der Kandidat des höheren Lehr-
 amts Otto Bläß,
 Flensburg (nebst Realgymnasium) der Kandidat des
 höheren Lehramts Röll,
 Marienburg der Kandidat des höheren Lehramts
 Schaumkell,
 Rendsburg (nebst Realgymnasium) der Kandidat des
 höheren Lehramts Dr. Schnack,
 Cuxhaven zugleich auch zum katholischen Religionslehrer
 der Weltpriester Steuer,
 Danzig (Königliches) der Kandidat des höheren Lehr-
 amts Weidell,
 Wandsbek (nebst Realschule) der Kandidat des höheren
 Lehramts Weiland,
 Celle der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wichmann,
 Meldorf der Kandidat des höheren Lehramts Wiemer,
 Neumünster (nebst in der Entwicklung begriffener Ober-
 realschule) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Wolff,
 Konitz der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wylach;

am Realgymnasium in:

Papenburg der Kandidat des höheren Lehramts Brenken,
 Hannover der Kandidat des höheren Lehramts Fuls,
 Linden (Humboldtschule) die Kandidaten des höheren
 Lehramts Voß und Dr. Otto Bühlke,
 Danzig (St. Johann) der Kandidat des höheren Lehr-
 amts Wiedemann;

an der Oberrealschule in:

Wilhelmshaven die Kandidaten des höheren Lehramts
 Brandes und Rathweisen,

Sönderburg (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Feitel,
Kiel (I) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Rohde,
Flensburg (nebst Landwirtschaftsschule) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Swane;

am Progymnasium in:

Neumark i. Westpr. der Pfarrer und Leiter der Deutschen Schule in Shanghai Fritz Voie,

Neumark i. Westpr. der Kandidat des höheren Lehramts Junk,

Löbau der Kandidat des höheren Lehramts Utrecht;

an der Realschule in:

Tondern (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Bernhardt,

Celle der Kandidat des höheren Lehramts Deppe,

Mewe der Kandidat des höheren Lehramts Klawunde, Venneb (nebst in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Kohlmann,

Apenrade der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Reinmann,

Heide der Kandidat des höheren Lehramts Saß,

Wilhelmsburg der Kandidat des höheren Lehramts Wiedemann.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Verzeigt sind:

der Seminaroberlehrer Steffen von Trier an das neue Lehrerseminar zu Krotoschin, zugleich als Leiter der Anstalt; die Ordentlichen Seminarlehrer:

Daniel von Segeberg nach Tondern,

Hanken von Verden nach Hohenstein,

Herrmannsen von Tondern nach Rendsburg,

Medrow von Hohenstein nach Verden,

Müller von Neustadt nach Cottbus.

Ernannt sind:

zum Seminardirektor (mit dem Range eines Rates vierter Klasse) an der Königlichen Augustaschule und dem damit verbundenen Lehrerinnenseminar in Berlin der bisherige Seminaroberlehrer Professor Dr. Engwer daselbst;

zum Seminaroberlehrer am Schullehrerseminar in Schneidemühl der Seminarlehrer Esser aus Odenkirchen;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:
 Rendsburg der Lehrer Iversen aus Altona,
 Segeberg der Mittelschullehrer Küssel aus Nassau,
 Egin der Lehrer Kett aus Heilsberg,
 Krotoschin der Präparandenlehrer Wilde aus Pleschen.

G. Präparandenanstalten.

Verzeigt ist der Präparandenanstalts-Vorsteher Dirk von Danzig=Langfuhr nach Dt. Krone.
 Ernannt ist zum Zweiten Präparandenlehrer an der Präparandenanstalt in Apenrade der Hilfslehrer Matthiesen an dieser Anstalt.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Ernannt sind zu Ordentlichen Lehrern an der Provinzial-Taubstummenanstalt in:
 Osterburg der bisherige Taubstummenlehrer Becker aus Schleswig,
 Weizenfels der bisherige Hilfslehrer Tornuß bei dieser Anstalt.

J. Öffentliche höhere Mädchenächulen.

Dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenächule zu Brandenburg a. H. Dr. Herrmann Ullrich ist der Charakter als Professor verliehen.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Busch, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Barmen,
 Dr. Grein, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Münchener Gladbach,
 Heinß, Ordentlicher Seminarlehrer zu Rheindt,
 Hüttel, desgleichen zu Elsterwerda,
 Dr. Kielhorn, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät zu Göttingen,
 Kobelke, Ordentlicher Seminarlehrer zu Rawitsch,
 Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor der Sammlungen des Königlichen Kunstgewerbeinstituts zu Berlin,

Maenß, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Magdeburg,
 Ochs, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Essen,
 Rübe, Kreisschulinspektor zu Nikolai, Regierungsbezirk
 Oppeln,
 von Werder, Provinzialschulrat zu Magdeburg,
 D. Dr. phil., jur., med. Zeller, Wirklicher Geheimer Rat,
 Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der
 Universität zu Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie
 der Wissenschaften dasselbst.

In den Ruhestand getreten:

Dr. Müller, Professor, Gymnasialdirektor zu Berlin, unter
 Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im
 Inlande:

Bebensee, Zweiter Präparandenlehrer zu Apenrade,
 Gollnick, Seminaroberlehrer zu Thorn.
 Dr. Hoffmann, Gymnasialoberlehrer zu Linden,
 Dr. Kremer, Kreisschulinspektor zu Schwerin a. W.,
 Puhl, Gymnasialoberlehrer zu Pr. Stargard,
 Rönnberg, Realgymnasialoberlehrer zu Linden.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Hoffmeister, Realgymnasialoberlehrer zu Geestemünde,
 Dr. Perlitz, Gymnasialoberlehrer zu Posen,
 Personn, Gymnasialoberlehrer zu Meldorf,
 Reuter, Gymnasialoberlehrer zu Neumünster,
 Dr. Stäckel, Etatmäßiger Professor an der Technischen
 Hochschule zu Hannover.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Schmitz, Kreisschulinspektor zu Hamm.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Föse, Ordentlicher Provinzial-Taubstummenanstaltslehrer zu
 Osterburg,
 Moser, Lehrer an der Taubstummen-Erziehungsanstalt zu
 Frankfurt a. M.

Nachtrag.

95) Programm für den vom 28. Juli bis 9. August 1908 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen. (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße).

Tag	Dienstag 28. Juli	Mittwoch 29. Juli	Donnerstag 30. Juli	Freitag 31. Juli	Ganztag 1. Aug.	Montag 3. August	Dienstag 4. August	Mittwoch 5. August	Donnerstag 6. August	Freitag 7. August	Samstag 8. Aug.
9—10	Großöffnung des Kurses durch Prof. Morébach und Vortrag über Zweck und Ziel des Kurses.	Unter-Prof. Dr. Morébach über die besten Mittel, um wissenschaftl. Studien	Unter-Prof. Dr. Morébach; Dr. Morébach; Ergebnisse derauthentifiz. und Dar- stellung der heutigen englischen Sprache und Literatur;	Unter-Prof. Dr. Morébach über englische Kar- iografie	Unter-Prof. Dr. Morébach; Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Schriften).	Unterfakultätsprofessor Dr. Morébach: Geschichte der neuenglischen Schriftsprache von ihrem Entstehen bis zur Gegenwart (Auswahl der wichtigsten Schriften).	Unterfakultätsprofessor Dr. Morébach: Phonetische Übungen nach Sweets Etymoniarbuch des gehörten Englisch.	Die Grund- lagen der neu-englischen Sprache.	Unterfakultätsprofessor Dr. Morébach: Phonetische Übungen nach Sweets Etymoniarbuch des gehörten Englisch.	Unterfakultätsprofessor Dr. Morébach: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.	Unterfakultätsprofessor Dr. Morébach: Recitations of Specimens from English Prose and Verse.
10—11					(Elocution)						
11—12											
12											
4—5	Serr A. Vibert aus Paris:										
6	Dr. Tamson:										
7	Sketches of Social Life in England.										

555

in Göttingen am besten geeignet für
sozietären Gelehrten.

Lesefest und Übungsspiel: Bernard Shaw, Widowers Houses: A Play.

4—5	Serr A. Vibert aus Paris:										
6	Dr. Tamson:										
7	Sketches of Social Life in England.										

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und Übungszirkel (11—12 Uhr) sind: Universitätsprofessor Dr. Morßbach, Professor Dr. Tamson (Nordengländer), A. Vibert (Südengländer).

Es werden drei Gruppen gebildet, von denen jede 8 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise miteinander ab, daß sie von 3 zu 3 Stunden eine andre Gruppe übernehmen.

In den Lese- und Übungszirkeln wird das folgende neuenglische Lustspiel gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: Bernard Shaw, Widowers Houses: A Play (Archibald Constable Co., London 1906).

2. In den Vorträgen und Übungen der Herren Tamson und Vibert werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Nord- und Südenglisch zu hören und beides mit einander zu vergleichen.

Für die „Recitations“ werden Stücke genommen aus: Herrig: British Classical Authors, ed. by Max Förster 86 ed 1905.

Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besondern Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen. Auch ist die Kenntnis der Sweet'schen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Aufl. 1895) für die phonetischen Übungen des Herrn Professor Morßbach dringend gewünscht.

3. In den Räumen des Englischen Seminars (Paulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln veranstaltet und wird durch Professor Morßbach (s. Stundenplan) erläutert werden. Die Räume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.
4. Auch diejenigen Fachgenossen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den „Recitations“ willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Unterzeichneten anzumelden.
5. Täglich von 8½ Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Leiter der Lese- und Übungszirkel. Die Unterhaltungssprache ist die englische.
6. Über alle den Kursus betreffende Fragen ist der Unterzeichnete bereit, jederzeit Auskunft zu geben.

Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den hiesigen Oberpedellen J. Mankel, Kurze Geismarstraße Nr. 40.

7. Montag, den 27. Juli 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer im „Englischen Hof“ durch den Leiter des Kursus.

Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

Der beauftragte Leiter der Kurse

Dr. Lorenz Morßbach,
Universitätsprofessor.

Inhaltsverzeichnis des Maiheftes.

Seite

A. 70) Ölen der Fußböden in Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 9. März d. Js.	493
71) Bezug von Waisengeld durch die Mutter der Kinder im Falle der Wiederverheiratung von Witwen unmittelbarer Staatsbeamten. Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 21. März d. Js.	496
72) Zahlung und Verrechnung der Gnadenbezüge von den staatlichen Civilpensionen. Erlaß vom 24. März d. Js.	496
73) Landes-Turnanstalt zu Berlin. Bekanntmachung vom 4. April d. Js.	497
B. 74) Einrichtung von akademischen Sommerkursen zur Ausbildung von Turnlehrern. Erlaß vom 4. April d. Js.	498
C. 75) Verleihung von Orden an Leiter und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten. Bekanntmachung	499
76) Einführung biologischen Unterrichts in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten. Erlaß vom 19. März d. Js.	500
77) Auslegung des § 90,4 der Deutschen Wehrordnung. — Rückgabe der Reisezeugnisse an die Bewerber um Ausschaffung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst. Erlaß vom 31. März d. Js.	502
78) Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1908. Erlaß vom 4. April d. Js.	503
D. 79) Aufnahme besonderer Bestimmungen und Verpflichtungen in die Berufsurkunden der Mittelschullehrer. — Fortbildungskurse. Erlaß vom 11. April d. Js.	515
80) Abhaltung von Entlasssprüfungen an der mit der Städtischen höheren Mädchenschule in Insterburg verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt. Bekanntmachung	515
81) Förderung von Leibesübungen, Volks- und Jugendspielen &c. durch entsprechende Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen. Erlaß vom 14. April d. Js.	516
E. 82) Termin für die diesjährige Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 9. April d. Js.	518
F. 83) Gewährung von Staatsbeiträgen bei Eingemeindungen (§ 27 Ziffer V in Verbindung mit Ziffer II Abs. 2 des Lehrerbefördungsgesetzes). Erlaß vom 11. März d. Js.	519
84) Auslegung des § 44 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit der Bestimmung unter I Abs. 4 dieses Paragraphen des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 über die Zusammensetzung der Schuldeputation. Erlaß vom 17. März d. Js.	520

85) Eintritt von Geistlichen und Lehrern in den Schulvorstand bei Gesamtschulverbänden. Erlass vom 18. März d. Jß.	521
86) Ernennung der Vorsitzenden der Schulvorstände und der Verbandsvorsteher usw. auf Grund des Schulunterhaltungsgesetzes. Erlass vom 26. März d. Jß.	521
87) Erteilung erweiterter Befugnisse an Schuldeputationen. Erlass vom 1. April d. Jß.	522
88) Formular für die Nachweisungen über die Leistungsfähigkeit der Schulverbände. Erlass vom 3. April d. Jß.	523
89) Regulativ, betreffend die Verwendung nicht voll oder aufragweise beschäftigter Lehrkräfte. Vom 4. April d. Jß.	528
90) Auslegung des § 2 der Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen. Erlass vom 7. April d. Jß.	529
91) Gewährung laufender Ergänzungszuschüsse zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulen oder Schulstellen. Erlass vom 8. April d. Jß.	529
92) Unzulässigkeit der Wahl von Stellvertretern für die Mitglieder der Schuldeputationen nach § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Erlass vom 14. April d. Jß.	538
93) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatjahr 1908. Vom 13. April d. Jß.	538
94) Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für das Etatjahr 1908, vom 13. April 1908 (Gesetzsammlung S. 73). Erlass vom 21. April d. Jß.	540

Richtamtliches.

Personalveränderungen sc.	543
-----------------------------------	-----

Nachtrag.

95) Programm für den vom 28. Juli bis 9. August 1908 in Göttingen stattfindenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen	555
---	-----



Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 6.

Berlin, den 1. Juni.

1908.

A. Behörden und Beamte.

96) Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.

Berlin, den 21. April 1908.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 30. März d. Jg., betreffend die Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 611.

Berlin, den 30. März 1908.

Nach § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214; zu vergleichen auch Armee-Verordnungsblatt 1907 S. 249, 255 und 259) hat das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds neben den Hinterbliebenenbezügen aus Zivilfonds insoweit zu ruhen, als diese Bezüge aus Militär- und Zivilfonds zusammen die nach den Vorschriften a. a. D. zu berechnenden Beträge überschreiten. Ob und inwieweit Hinterbliebenen von Zivilbeamten auch eine Versorgung aus Militärfonds zusteht, kann in jedem

Falle nur die Militärverwaltung entscheiden. Es handelt sich hierbei um Hinterbliebene von solchen Beamten, die

1. als Offiziere mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedet sind;
2. als ehemalige Militärpersonen der Unterklassen
 - a) nach mindestens achtzehnjähriger Militärdienstzeit eine Rente zu beziehen oder
 - b) eine Dienstbeschädigung erlitten haben und an deren Folgen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus den aktiven Militärdiensten gestorben sind.

Sobald daher von Ihnen Witwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Beamten angewiesen wird, für die nach vorstehendem neben den Bezügen aus Zivilfonds auch Gebührenisse aus Militärfonds in Frage kommen können, ist hiervon der zuständigen Militärverwaltung unter Beifügung der Nachweisung über die Witwen- und Waisengelder, die aus der Staatskasse zu zahlen sind, Mitteilung zu machen. Die Militärbehörde wird alsdann das aus ihren Fonds zuständige Witwen- und Waisengeld berechnen und unter Benachrichtigung der Zivilbehörde diejenigen Beträge anweisen, die die Hinterbliebenen neben den aus der Staatskasse zahlbaren Bezügen noch auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes aus Militärfonds zu erhalten haben.

Für die Regelung der Angelegenheit sind zuständig:

I. Landarmee

- a) für Hinterbliebene ehemaliger Offiziere: das Kriegsministerium,
- b) für Hinterbliebene der ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen: die Intendantur dessenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Verstorbene beim Ableben seinen Wohnsitz gehabt hat;

II. für ehemalige Marineangehörige: das Reichsmarineamt und

III. für ehemalige Schutztruppenangehörige: das Reichskolonialamt.

Der Finanzminister.

Zum Auftrage: Halle.

Der Minister des Innern.

Zum Auftrage: von Kitzing.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baulehnmmission in Berlin und den Herrn Polizeipräsidienten in Berlin.

ß. M. I. 20462 I., II. 1960, III. 4194.

M. d. J. 1 a 3580 I.

97) Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika.

Berlin, den 6. Mai 1908.

Nachstehende Rundverfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 9. April d. Js. wird im Anschluß an den Runderlaß vom 8. Juni v. Js. — A 982 — zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 707.

Berlin, den 9. April 1908.

Im Anschluß an die Verfügung vom 18. Mai 1907 (Min.-Bl. S. 167) überlendende wir Ihnen nachstehend Abschrift einer weiteren Allerhöchsten Order vom 14. Januar d. Js., betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Zm Auftrage: Foerster.

Zm Auftrage: von Kitzing.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herren Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission.

F. M. J. Nr. I. 1263 I. Ang. II. 2898, III. 5602.

M. d. J. Ia 3730 II. Ang.

Ich bestimme im Anschluß an Meine Order vom 30. Januar 1907:

1. Der Anfang August 1905 ausgebrochene Aufstand in Deutsch-Ostafrika ist mit dem 18. Februar 1907 als beendet anzusehen.
2. Als Kriegsteilnehmer sind diejenigen Deutschen anzusehen, welche während der Dauer des Aufstandes
 - a) an einem Gefecht Teil genommen haben,
 - b) in den Aufstandsgebieten Daresjalam, Mohoro, Kilwa, Lindi, Ssongea, Neu-Langenburg, Mahenge, Iringa, Mpapua, Morogoro, Moschi und Muansa mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit militärische Verwendung gefunden haben.

3. Jedes der Jahre 1905, 1906 und 1907 ist als Kriegsjahr anzurechnen, sofern die Voraussetzungen unter 2a oder 2b in jedem dieser Jahre zutreffen. Hat die Beteiligung in den Jahren 1905 und 1906, beziehungsweise 1906 und 1907 zusammen mindestens einen Monat in fortlaufender Zeit betragen, so ist dasjenige Jahr, in welches die längere Beteiligung fällt, als ein Kriegsjahr anzurechnen, sofern keines der beiden Jahre bereits sonst als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Berlin, den 14. Januar 1908.

Wilhelm.

Bülow.

An den Reichskanzler (Reichskolonialamt).

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

98) Hinzutritt der Öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene $1\frac{1}{2}$ -jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Zum Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach § 16, Abs. 1, Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelemiker (Benztrbl. 1895 S. 433) vorgeschriebene $1\frac{1}{2}$ -jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird hiermit folgender Nachtrag bekannt gemacht:

Es tritt hinzu in

Bayern

die mit der Landwirtschaftlichen Kreisversuchstation verbundene Öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer.

Berlin, den 25. April 1908.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung. M 6743.

C. Höhere Lehranstalten.

99) Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

Entsprechend dem Vorschlage des Königlichen Landesökonomiekollegiums, in Anbetracht der Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens neue grundlegende Bestimmungen über die Vorbildung sowie die praktische und wissenschaftliche Ausbildung der Landwirtschaftslehrer festzusetzen, sind die folgenden neuen

„Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen“, umfassend:

1. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen,

2. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer,

3. Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ (Landwirtschaftslehrerprüfung) erlassen worden.

Die Bestimmungen zu 1 treten an die Stelle der Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen, vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, und des Nachtrages zu diesen Vorschriften vom 14. März 1904. Die Abweichung der neuen Vorschriften von den bisherigen besteht im wesentlichen darin, daß von den Kandidaten für das landwirtschaftliche Lehramt an den Landwirtschaftsschulen, den landwirtschaftlichen Mittelschulen künftig an Stelle der zweijährigen eine dreijährige praktische Ausbildung, die in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben erworben werden muß, gefordert wird. Ferner ist neben der Ablegung des Probejahres ausnahmslos der Besuch eines einjährigen Seminar kurzus zur pädagogischen Ausbildung angeordnet worden mit der Maßgabe, daß in geeigneten Fällen das Seminarjahr auf das Probejahr ganz oder teilweise angerechnet werden kann.

Die Vorschriften zu 2 sind bindend für Landwirtschaftslehrer, die als landwirtschaftliche Wanderlehrer oder als landwirtschaftliche Fachlehrer an solchen niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen) angestellt zu werden wünschen, für welche aus Staatsmitteln Beihilfen zu den Einrichtungs- und Unterhaltungskosten oder zu Wanderlehrzwecken gewährt werden. Es muß

aber hierbei zum Ausdruck gebracht werden, daß es dringend erwünscht ist, auch staatlich nicht unterstützte Stellungen dieser Art nur mit Fachlehrern zu besetzen, die diesen Vorschriften entsprechen.

Bisher waren bindende Ausbildungsvorschriften für Fachlehrer niederer landwirtschaftlicher Schulen und für Wanderlehrer nicht vorhanden. Es war nur mit den zur Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts berufenen Provinzialverwaltungen und den hauptsächlich als Träger der Schulen und des Wanderlehrtums in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungen ein Übereinkommen dahin getroffen worden, der Regel nach nur solche Lehrer anzustellen, welche nachweisen können, daß sie eine genügende theoretische Bildung und eine längere praktische Schulung erworben haben. Für ersteren Nachweis sollte das Bestehen der Prüfung als Lehrer der Landwirtschaft für Landwirtschaftsschulen oder das Bestehen einer Abgangsprüfung an einer landwirtschaftlichen Akademie oder einem landwirtschaftlichen Universitätseinstitut, für letzteren Nachweis die Beibringung von Zeugnissen über eine mindestens vierjährige praktische landwirtschaftliche Tätigkeit genügen. Außerdem war der einjährige Besuch eines pädagogischen Seminars empfohlen worden.

Seit diesem Übereinkommen haben, wie auch von dem Landeskonomiekollegium hervorgehoben worden ist, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die den inzwischen gesetzlich organisierten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen dienenden Einrichtungen in Preußen an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen, auch haben infolge der stetigen Fortschritte der Wissenschaft und Technik auch auf landwirtschaftlichen Gebiete die an die landwirtschaftlichen Fachlehrer zu stellenden Anforderungen eine so erhebliche Steigerung erfahren, daß der Erlass neuer verbindlicher Bestimmungen über deren wissenschaftliche und praktische Vorbildung und Ausbildung notwendig geworden ist. Während hinsichtlich der Bewerber für das landwirtschaftliche Lehramt an den militärberechtigten Landwirtschaftsschulen, wie vorstehend zu 1 ausgeführt, gegen früher in der Hauptfach höhere Anforderungen an deren praktische Ausbildung gestellt werden, ist es unerlässlich, von den Lehrern der übrigen landwirtschaftlichen Fachschulen eine gründliche theoretische Ausbildung zu verlangen. Demgemäß wird für diese Lehrer an Stelle des bisherigen viersemestrigen ein dreijähriges Fachstudium gefordert und die schon bisher als erwünscht bezeichnete pädagogische Ausbildung zur Bedingung gestellt. Ferner ist die Forderung berechtigt, auch von den Fachlehrern niederer Schulen als Nachweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung das Bestehen einer den gesteigerten Anforderungen entsprechenden besondern Fachprüfung zu verlangen, da die allgemein für studierende

Landwirte vorgesehene landwirtschaftliche Abgangs- oder Diplomprüfung nicht mehr als ausreichend für die Erlangung eines landwirtschaftlichen Lehramtes zu erachten ist.

Demgemäß ist eine den Prüfungsverordnungen für die Landwirtschaftslehrer an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 nachgebildete neue Prüfungsordnung — zu 3 vorstehend — entworfen worden. Um eine möglichste Einheitlichkeit in der Ausbildung aller zur Erteilung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts berufenen Kräfte zu erzielen, haben sich dieser neuen, allgemein als "Landwirtschaftslehrerprüfung" bezeichneten Prüfung künftig alle Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts zu unterziehen, gleichviel ob sie als Lehrer an den Landwirtschaftsschulen oder den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten eintreten oder als landwirtschaftliche Wanderlehrer tätig sein wollen. Somit treten die erwähnten Vorschriften für die Prüfung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 und deren Nachträge mit dem weiter unten bezeichneten Zeitpunkte der Einführung der heutigen Prüfungsordnung außer Kraft. Um besonders den Kandidaten für das niedere landwirtschaftliche Lehramt das Bestehen der Prüfung nicht über Gebühr zu erschweren, ist eine Teilung der mündlichen Prüfung vorgesehen worden. Auch ist noch zu bemerken, daß der Prüfungskommission, § 2 der Prüfungsordnung, geeignete Persönlichkeiten aus der Verwaltung oder der landwirtschaftlichen Praxis, wenn auch nur mit beratender Stimme, zugewiesen werden können.

Durch das auf Grund bestandener Prüfung von der zuständigen Prüfungskommission zu erteilende Zeugnis wird anerkannt, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Vor Übertragung der Stellung eines Landwirtschaftslehrers hat der Kandidat ferner nach Nr. 4 der Ausbildungsvorschriften zu 1 und 2 vorstehend den erfolgreichen Besuch eines einjährigen Seminar kursus nachzuweisen. Erst durch das ihm hierüber von der Ministerialinstanz zu erteilende Zeugnis wird er für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt.

An Stelle der bisher für die Ablegung des Seminarjahres maßgebenden Ordnung vom 2. Juni 1891 sind neue

"Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen (Seminarordnung)"

erlassen worden, die im wesentlichen den bisherigen Vorschriften entsprechen, aber den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und Abänderungen aufweisen, deren Notwendigkeit sich aus der

Handhabung der bisherigen Ordnung ergeben hat. Seminare für Landwirtschaftslehrer sind, wie bisher, mit den Landwirtschaftsschulen in Weilburg und Hildesheim verbunden. Um dem infolge der neuen Vorschriften zu erwartenden stärkeren Andrang zu begegnen, ist einstweilen die Errichtung eines dritten Seminars in Aussicht genommen. Zum Besuch der Seminar kurse können nach wie vor würdigen und bedürftigen Kandidaten auf Antrag Stipendien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung bewilligt werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Ausbildungsvorschriften zu 1, betreffend die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen, am 1. April 1909 und die Ausbildungsvorschriften zu 2, betreffend die übrigen landwirtschaftlichen Fachlehrer und die Wanderlehrer, am 1. April 1911, wie auch aus den Anlagen ersichtlich ist, in Kraft treten, und daß Abweichungen dann nur mit ministerieller Genehmigung zulässig sind. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Arnim.

Vorschriften

für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

I.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung

für das Lehramt der Landwirtschaft" nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;

4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminar kurzus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;

5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Conrad.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

II.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;

2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;

3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die "Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" vom heutigen Tage bestanden haben;

4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminar kurzus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: von Conrad.

III.

Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ (Landwirtschaftslehrerprüfung).

§ 1.

Zur Abhaltung der Prüfungen berechtigte Prüfungskommissionen.

Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der Landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

§ 2.

Einsetzung der Prüfungskommissionen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Reichsortminister ernannt.

§ 3.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

Zur Landwirtschaftslehrerprüfung können nur solche Examinianden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

§ 4.

Zeitpunkt der Prüfungen.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaumt.

Die Prüfungen können sowohl am Schlusse als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

§ 5.

Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungssächtern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (siehe § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluss des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder gehefstet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich verichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Doktordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlussprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

§ 7.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Thierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,
9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

§ 8.

Zusatzprüfungen.

Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zugabe weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt geleherte Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflußt werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

§ 9.

Prüfungszeugnis. a) Prädikate in den einzelnen Fächern. b) Gesamtprädikate.

Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Denjenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster auszustellen. Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes Gesamtprädikat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

Bei Feststellung des Gesamtprädikats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

§ 10.

Nichtbestehen der Prüfung.

Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächern ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

§ 11.

Kompensation.

Dem Examinanden steht es frei, von den im § 7 unter 4 bis 10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nichtgenannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

§ 12.

Nachprüfungen.

Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Aussfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu bescheinigen.

§ 13.

Prüfungsgebühren.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50 M., bei Berlegung der Prüfung eine solche von 20 M. für die Vorprüfung, von 30 M. für die Schlussprüfung zu entrichten. Die Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 M. zu zahlen; desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3 M.

§ 14.

Zulassung nichtpreußischer Staatsangehöriger zur Prüfung.

Prüfungsaspiranten, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzuforschen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schluß die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

§ 15.

Ministerielle Genehmigung bei Abweichungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Die Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Conrad.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
angelegenheiten.

In Vertretung: Bever.

Muster.Anlage zur Ordnung,

betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft
(Landwirtschaftslehrerprüfung).

Königlich Preußische (Bezeichnung der Anstalt)
zu

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts
geboren am
zu im Kreise
Provinz hat sich in Gemäßigkeit der ministeriellen
Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor der an der
eingesetzten Prüfungskommission der

Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft
unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten
wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete der Landwirtschaft
(Thema)

das Prädikat

2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-, Staats-
Wissenschaften
(Thema)

das Prädikat erteilt.

In der am abgehaltenen mündlichen Prüfung
 (und der am abgelegten Nachprüfung) erlangte der
 Examinand in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach Ausweis
 des(r) darüber aufgenommenen Protokolls(e) folgende Prädikate:

(Name des Fachdozenten bzw. Examinators)

1. Ackerbaulehre
2. Tierzuchtlehre
3. Betriebslehre
4. Chemie
5. Physik
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie
7. Zoologie und Tierphysiologie
8. Mineralogie und Geologie
9. Volkswirtschaftslehre
10. Landwirtschaftsrecht

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung am auf Grund der eingangs bezeichneten allgemeinen ministeriellen Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und ihm hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamtprädikat

zuzuerkennen ist.

1. Reihenfolge der Prädikate:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Außerdem hat sich der Examinand am in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

Deßsen zur Urkunde wird dieses Zeugnis ausgefertigt und das Inseigel der Prüfungskommission beigefügt.

. , den

Der Vorsitzende
 der Prüfungskommission für Kandidaten des Lehramts
 der Landwirtschaft.

(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

**Bestimmungen
für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen.
(Seminarordnung.)**

§ 1.

Zweck und Aufgabe der Seminare.

Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts, bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2.

Dauer und Anfangstermine.

Die Dauer eines Seminarlehrkurses beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

§ 3.

Meldung.

Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Beugnisse (in Urkchrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Überweisung an die verschiedenen Seminare bezw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt tunlichst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

§ 4.

Anzahl der Seminarmitglieder.

Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§ 5.

Übertritt in ein anderes Seminar.

Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

§ 6.

Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7—12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

§ 7.

Seminarsitzungen und praktische Übungen.

Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§ 8.

Gesamtanleitungen.

Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarsitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

§ 9.

Zutritt der Lehrer zu den Seminarsitzungen.

Zu den Seminarsitzungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§ 10.

Unterrichtsgegenstände.

Die in den Seminar-sitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a. Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und andern Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b. Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und andern Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c. Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und andern Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

§ 11.

Art der Unterweisung.

Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschritte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen

der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarssitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§ 12.

Schriftliche Probearbeit.

Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluss seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bezw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarssitzungen zu besprechen ist.

§ 13.

Unterrichtsstübungen.

Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Fähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbstständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§ 14.

Sonstige Beschäftigung. a. Jugendspiele.

Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

§ 15.

b. Anbauversuche.

Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugewiesen werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§ 16.

c. Vereinstätigkeit.

Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

§ 17.

d. Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuguziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 18.

Gesamtleitung des Seminars.

Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

§ 19.

Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder

Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebenso wenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Bericht sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

§ 20.

Feststellung des Erfolges.

Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Land-

wirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungschulrats oder Ministerialrats das Urteil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

§ 21.

Erfolgloser Besuch.

Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungezicks oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten Unsleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

§ 22.

Befähigungszeugnis.

Dem für geeignet zur Anstellung erklärt Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das Nationale des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer geeignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen“, und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahres.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: von Conrad.

Befähigungszeugnis.

Dem Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts
 geboren am zu
 Kreis Provinz
 Konfession, vorgebildet auf
 wird, nachdem er die an der Landwirtschaftsschule zu
 eingerichteten pädagogischen Seminar kurse während des (Winter-
 halb-) Jahres und des (Sommerhalb-) Jahres
 mit Erfolg besucht hat, hiermit bezeugt, daß er zur Anstellung
 als Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten (besonders
 an Landwirtschaftsschulen) geeignet ist.

Berlin, den

Siegel. Der Königlich Preußische Minister
 für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

100) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Etatss Jahr 1908.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sind für das Etatss Jahr 1908 wie folgt zusammengesetzt:

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Schwertzell, Professor, Oberregierungsrat, Direktor des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.
Desgleichen und evangelische Religionslehre	- Hoffmann, Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium zu Insterburg.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Kühl, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik	Dr. Walter, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Deutsch	= Ach, Professor. = Baumgart, Professor, Geheimer Regierungsrat.
lateinisch und Griechisch	= Meißner, Professor. = Ludwich, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Wünsch, Professor. = Deubner, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Kühl, Professor.
Französisch	Dr. Schulz, Professor zu Braunschweig.
Englisch	= Schulz-Gora, Professor.
Geschichte	= Kaluza, Professor. = Rühl, Professor. = Krauske, Professor. = Werminghoff, Professor. = Hahn, Professor.
Erdkunde	= Franz Meyer, Professor.
Reine Mathematik	= Schönfleß, Professor.
Physik	= Volkmann, Professor. = Kaufmann, Professor. = Klinger, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= phil. et med. Braun, Professor.
Botanik und Zoologie	= Kuerssen, Professor. Landsberg, Professor am Wilhelmsgymnasium zu Königsberg i. Pr.

2. Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Vogel, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission. Lambeck, Professor, Provinzialschulrat, zugleich erster stellvertretender Direktor. Dr. Evers, Professor, Direktor des Friedrich Wilhelm's-Gymnasiums zu Berlin. = Wellmann, Gymnasialdirektor a. D., Geheimer Regierungsrat.
--	---

Prüfungsfächer.	Nam'en der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Genzel, Schultechnischer Mitarbeiter bei dem Königlichen Provinzialschulkollegium in Berlin. = Heubau'm, Professor am Gymnasium zu Ratibor. = Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Allgemeine Prüfung in der Pädagogik und in der evangelischen Religionslehre	
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor. = Dr. Kunze, Professor.
Katholische Religionslehre	Kleiniedam, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischoflicher Delegat, Ehrendomherr.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik	Dr. Stumpf, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Niehl, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Deutsch	= Lasson, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Röthe, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Kinzel, Professor am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin.
Lateinisch und Griechisch	= Wahlen, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. Norden, Professor. Dr. Kirdner, Professor am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.
Französisch	D. Dr. Graf von Baudissin, Professor.
Englisch	Dr. Ulbrich, Direktor des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, zugleich zweiter stellvertretender Direktor. Haguenin, Professor. Dr. Pariselle, Vektor, Professor. = Brandl, Professor. = Schleich, Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Münnich, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Geschichte	= Schäfer, Professor, Großherzoglich Badischer Geheimer Rat.
Erdkunde	= Ed. Meyer, Professor. = Hinde, Professor.
Reine Mathematik.	= Pend, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Denicke, Direktor des Realgymnasiums zu Rixdorf.
Angewandte Mathematik	= Schwarz, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Lampe, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Knoblauch, Professor. = Steinitz, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.
Chemie nebst Mineralogie	= Blaude, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Wehnelt, Professor.
Botanik und Zoologie	= Kurlbaum, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, Geheimer Regierungsrat.
Polnisch	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
	= Stock, Professor, Abteilungsvorsteher am Chemischen Universitätseinstitut.
	= Böttger, Professor am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Brauer, Professor.
	= Müllenhoff, Direktor der Elisen Realsschule zu Berlin, Professor.
	= Brückner, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
3. Für die Provinz Pommern zu Greifswald.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Friedel, Provinzialschulrat zu Stettin, zugleich Direktor der Kommission.
	- Wegerer, Direktor des Gymnasiums nebst Realschule zu Greifswald, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
	- Jüttner, Pfarrer.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	D. Dr. Haubleiter, Professor, Konfistorialrat.
Evangelische Religionslehre	Dr. Stange, Professor.
Philosophische Propädeutik	- Schuppe, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Deutsch	- Reimke, Professor.
Lateinisch und Griechisch	- Reifferscheid, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	- Stösch, Professor, Privatdozent.
Französisch	- Gercke, Professor.
Englisch	- Hösius, Professor.
Geschichte	D. Dr. Haubleiter, Professor, Konfistorialrat.
Erdkunde	Dr. Wahlsen, Professor, Realgymnasiabdirektor zu Stralsund.
Reine Mathematik	- Thurau, Privatdozent.
Reine und Angewandte Mathematik	- Konrath, Professor.
	- Wahlsen, Professor, Realgymnasiabdirektor zu Stralsund.
	- Ulmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	- Bernheim, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	- Otto, Professor.
	- Credner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	- Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin.
	- Engel, Professor.
	- Vahlen, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Physik	Dr. Wie, Professor. = Frankenbach, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
Chemie nebst Mineralogie	= Auwers, Professor. = Jaekel, Professor.
Botanik und Zoologie	= Schütt, Professor. = Müller, Wilhelm, Professor. = Winkelmann, Professor am Schiller-Realgymnasium zu Stettin.
4. Für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Thalheim, Geheimer Regie- rungsrat, Provinzialschulrat, zu- gleich Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Feine, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Troeger, Professor am Magda- lenen-Gymnasium zu Breslau.
Philosophische Propädeutik	= Bohle, Professor. = Baumgartner, Professor. = Rühnemann, Professor.
Deutsch	= William Stern, Professor. = Koch, Professor. = Siebs, Professor.
Lateinisch und Griechisch	= Fielitz, Professor am König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau.
Hebräisch	= Fürster, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellver- treternder Direktor der Kommission.
Französisch	= Skutsch, Professor. = Wendland, Professor.
Englisch	D. Dr. Cornill, Professor. Dr. Bohle, Professor.
Geschichte	= Appel, Professor. Pillet, Lector, Professor, Ober- lehrer a. D.
	Dr. Garrazin, Professor. = Gärtner, Professor an der Ober- realhule zu Breslau.
	= Kaufmann, Professor. = Eichorius, Professor.
	= Kampers, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Geschichte	Dr. Preuß, Professor. = Schäuble, Professor am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.
Erdkunde	= Bassarge, Professor.
Reine Mathematik	= Rosanes, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Kneser, Professor. = Vogt, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.
Reine und Angewandte Mathematik	= Sturm, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Lummer, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Ladenburg, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Hinsze, Professor. = Glazek, Professor an der Oberrealschule zu Breslau.
Botanik und Zoologie	= Pax, Professor. = Rohde, Privatdozent, Professor. = Staats, Professor am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.
Polnisch	= Mehring, Professor, Geheimer Regierungsrat.

5. Für die Provinz Posen zu Posen.

Deutsch	Dr. Wege, Professor, Provinzial-schulrat, Direktor der Kommission. = Lehmann, Professor. = Borchling, Professor.
Französisch	Lic. Bastier, Dozent.
Englisch	Dr. Dibelius, Professor.

6. Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	D. Dr. Fries, Direktor der Franck-schen Stiftungen zu Halle a. S., Geheimer Regierungsrat, zugleich Direktor der Kommission. Müermann, Pfarrer.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	D. Dr. Krauß, Professor.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Voofs, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik	Dr. Ebbinghaus, Professor. = N. N., Professor.
Deutsch	= Rausch, Rektor der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. S.
Lateinisch und Griechisch	= Strauch, Professor. = Saran, Professor. = Bremer, Professor.
Hebräisch	= Wissowa, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellver- treternder Direktor der Kommission.
Französisch	= Kern, Professor. = Braecker, Professor.
Englisch	D. Dr. Kautsch, Professor.
Geschichte	Dr. Suchier, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Strien, Direktor der Oberreal- schule der Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S.
Reine Mathematik	= Wagner, Professor. = Regel, Professor an der Ober- realschule der Frankeschen Stif- tungen zu Halle a. S.
Reine und Angewandte Mathematik	= Droyßen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Kiese, Professor, Geheimer Re- gierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Heldmann, Professor.
Chemie nebst Mineralogie sowie Botanik und Zoolo- gie	= Philippson, Professor. = Lübbert, Professor, Direktor des Gymnasiums zu Eisleben.
	= Cantor, Professor.
	= Wangerin, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Eberhard, Professor.
	= Gutzmer, Professor.
	= Dorn, Professor, Geheimer Re- gierungsrat.
	= Karl Schmidt, Professor.
	= Quedelke, Professor.
	= Voewenhardt, Professor an der Städtischen Oberrealschule zu Halle a. S.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Botanik und Zoologie	Dr. Müller, Direktor der Oberrealschule in Eisleben.
7. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Brocks, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat zu Schleswig, zugleich Direktor der Kommission. Voeber, Gymnasialdirektor zu Kiel. Plagge, Pfarrer.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	D. Dr. Mühlau, Professor. Dr. Deussen, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Evangelische Religionslehre	= Martinus, Professor.
Philosophische Proprädeutik	= Kauffmann, Professor. = Sudhaus, Professor. = Jacoby, Professor.
Deutsch	D. Dr. Mühlau, Professor.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Körtting, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Hebräisch	= Holthausen, Professor.
Französisch	= Volquardsen, Professor. = Rodenberg, Professor. = Fester, Professor.
Englisch	= Krümmel, Professor.
Geschichte	= Pochhammer, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Heffter, Professor.
Erdkunde	= Weinnoldt, Professor, Privatdozent.
Reine Mathematik	= Weber, Professor. = Dieterici, Professor. = Wülfing, Professor. = Biltz, Professor.
Angewandte Mathematik	= Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Physik	= Brandt, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Gering, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie	
Dänisch	

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
8. Für die Provinz Hannover zu Göttingen.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Biertel, Professor, Geheimer Regierungsrat, Gymnasialdirektor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission. = Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	Bagel, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Knöke, Professor, Konsistorialrat.
Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.	
Philosophie und Pädagogik	= Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat
Deutsch	= G. E. Müller, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Lateinisch und Griechisch	= Hüllerl, Professor.
Hebräisch	= Schröder, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Französisch	= Weisenfels, Professor.
Englisch	= Leo, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Geschichte	= Eduard Schwartz, Professor. = Bohlenz, Professor.
Erdkunde	D. Knöke, Professor, Konsistorialrat.
Reine Mathematik	Dr. Both, Direktor des Realgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
	= Stimming, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Morsbach, Professor, = M. Lehmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.
	= Busolt, Professor. = Brandi, Professor.
	= H. Wagner, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Felix Klein, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine Mathematik	Dr. Hilbert, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Minkowski, Professor. = Runge, Professor. = Wiedert, Professor. = Brandt, Professor. = Schwarzschild, Professor.
Angewandte Mathematik	
Angewandte Mathematik (Astronomie)	
Physik	= Riecke, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Kötz, Professor. = Mügge, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	= Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Berthold, Professor. = Peter, Professor.
Botanik und Zoologie	

9. Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evangelischen Religionslehre	Dr. Norrenberg, Professor, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission. = Cauer, Provinzialschulrat, Professor.
Evangelische Religionslehre	Culemann, Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Dr. Hell, Professor.
Philosophie und Pädagogik	= Mausbach, Professor. = Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Meumann, Professor. = Geysen, Professor. = Jostes, Professor. = Schwering, Professor. = Barchfeld, Professor am Schiller-Gymnasium zu Münster.
Deutsch	Dr. Sonnenburg, Professor. = Kroll, Professor. = Radermacher, Professor. = Gaede, Direktor des Schiller-gymnasiums zu Münster.
lateinisch und Griechisch	Culemann, Konsistorialrat.
Hebräisch	Dr. Hell, Professor. = Mausbach Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Französisch	Dr. Andrefsen, Professor, Geheimer Regierungsrat = Mettlich, Lektor, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Englisch	= Jiriczeck, Professor. = Hase, Lektor, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster.
Geschichte	= Niehues, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Seest, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Erler, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	= Meister, Professor. = Spannagel, Professor. = Meinardus, Professor. = Georges, Oberlehrer am Realgymnasium nebst Gymnasium in Münster.
Reine Mathematik	= Kelling, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission. = von Lilienthal, Professor.
Angewandte Mathematik Physik	Blankenburg, Professor am Gymnasium zu Burgsteinfurt.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Dehn, Privatdozent, Professor. = Schmidt, Professor. = Konen, Professor.
Botanik und Zoologie	= Büning, Professor am Paulinischen Gymnasium zu Münster. = Salkowski, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Busz, Professor. = Thiel, Privatdozent. = Kulf, Oberlehrer am Realgymnasium zu Dortmund. = Bopf, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Ballowitz, Professor. = Stempell, Professor.

Prüfungssächer.	Namen der Mitglieder.
10. Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.	
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Aly, Professor, Gymnasialdirektor zu Marburg, zugleich Direktor der Kommission. = Weber, Pfarrer.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre	
Evangelische Religionslehre	D. Mirbt, Professor, Konsistorialrat.
Philosophie	Dr. Hüpeden, Professor am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel. = Matorp, Professor.
Deutsch	= Menzer, Professor. = Vogt, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Lateinisch und Griechisch	= Elster, Professor. = Maaz, Professor. = Kalbfleisch, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor, Konsistorialrat.
Französisch	Dr. Wechsler, Professor. = Gundlach, Professor am Gymnasium zu Weilburg. = Bieter, Professor.
Englisch	Dörr, Direktor der Liebig-Realschule zu Frankfurt a. M.
Geschichte	Dr. Frhr. von der Ropp, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Kleebß, Professor.
Erdkunde	= Endemann, Professor am Wilhelm-Gymnasium zu Cassel. = Fischart, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathematik	= Oestreich, Privatdozent. = Hensel, Professor. = Neumann, Professor.
Angewandte Mathematik	= von Dalwigk, Privatdazent, Professor.
Physik	= Richard, Professor. = Feuerher Professör. = Schulze, Privatdozent, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie	Dr. Bincke, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Kähler, Professor. = Fries, Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Königlichen Universität. = Meyer, Professor. = Korschelt, Professor. = Reichenbach, Professor an der Adlerfliehthschule zu Frankfurt a. M.
Botanik und Zoologie	

11. Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Professor, Provinzial-schulrat zu Koblenz, Direktor der Kommission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor.
Katholische Religionslehre	Dr. Schrörs, Professor. = Englert, Professor. = Goetz, Professor.
Philosophie	= Erdmann, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Dyrhoff, Professor. = Wentziger, Professor.
Deutsch	= Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Litzmann, Professor. = Schultz, Privatdozent. = Marx, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Elter, Professor. = Brinkmann, Professor. = Neuß, Professor am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln.
lateinisch und Griechisch	D. Dr. König, Professor. Dr. Feldmann, Professor. = Goetz, Professor. = Foerster, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Gaußneß, Professor. = Mörs, Professor am Städtischen Gymnasium zu Bonn.
Hebräisch	
Französisch	

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch	Dr. Trautmann, Professor, Geheimer Regierungsrat. - Büllring, Professor.
Geschichte	- Nissen, Professor, Geheimer Regierungsrat. - Ritter, Professor, Geheimer Regierungsrat. - Schulte, Professor, Geheimer Regierungsrat. - Jaeger, Ordentlicher Honorarprofessor, Geheimer Regierungsrat.
Erdkunde	- Rein, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Mathematik	- Study, Professor. - Kowalewski, Professor. - London, Professor.
Angewandte Mathematik	- Schwering, Professor, Direktor des Aposteln-Gymnasiums zu Köln.
Physik	- Kaiser, Professor. - A. Pflüger, Privatdozent, Professor.
Chemie nebst Mineralogie	- Brauns, Professor. - Anschütz, Professor.
Botanik und Zoologie	- Strasburger, Professor, Geheimer Regierungsrat. - Ludwig, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 11. Mai 1908.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. U II 1350.

101) Meldungen geeigneter Bewerber um Lehrerstellen an Deutschen Auslandschulen.

Berlin den 15. Mai 1908.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mich darum ersucht, ihm im Interesse einer beschleunigten Be-

sezung der an Deutschen Auslandschulen freiwerdenden Lehrerstellen alljährlich zum 1. Juli ein Verzeichnis der für den Auslandschuldienst geeigneten Bewerber mitzuteilen. Um diesem Ersuchen entsprechen zu können, veranlasse ich das Königliche Provinzialschulkollegium, nach Maßgabe des Runderlasses vom 15. März 1907 — U II 804 — alljährlich bis zum 1. Juni — für 1908 bis zum 15. Juni — ein nach den Lehrbefähigungen geordnetes Verzeichnis derjenigen jüngeren, unverheirateten Oberlehrer, anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts und Probekandidaten Seines Aufsichtsbezirks einzureichen, welche geeignet und bereit sind, zeitweilig an Deutsche Auslandschulen überzugehen.

Dem Verzeichnis zugrunde zu legen ist der durch jene Verfügung übersandte Vordruck — Anlage C — mit der Maßgabe, daß in Spalte 9 etwaige Vorschläge besonders zu begründen sind, welche sich auf verheiratete Lehrer beziehen.

Spalte 11 muß, abgesehen von etwaigen Bedingungen, welche der Bewerber stellt, jedesmal eine Angabe darüber enthalten, ob und wann gegebenenfalls eine Beurlaubung zur Übernahme einer Lehrtätigkeit im Auslande sich ermöglichen läßt. Dabei ist, soweit Oberlehrer und anstellungsfähige Kandidaten des höheren Lehramts in Frage kommen, von den Bestimmungen 1 bis 3 des Runderlasses vom 27. März 1905 — U II 3772 U III C. U III E. U III D. — Centralblatt für 1905 S. 313 — auszugehen. Bei Kandidaten, welche noch in der Ableistung des Probejahrs begrißen sind, ist anzugeben, ob zu erwarten ist, daß nach Maßgabe des § 8 Abs. 3, der „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen“ vom 15. März 1908 U II 607 — Centralblatt für 1908 S. 504 — die lehramtliche Tätigkeit im Auslande auf das Probejahr wird angerechnet werden können.

Bu Spalte 12 wird bemerkt, daß für die Wünsche der Bewerber bezüglich der Verwendung in bestimmten Länderegebieten Frankreich und England nur in wenigen Fällen, Nordamerika, Österreich-Ungarn und die Deutschen Schutzgebiete überhaupt nicht in Frage kommen.

Beizufügen sind dem Verzeichnisse, für jeden Bewerber zu einem gesonderten Hefte zusammengefaßt, die Zeugnisabschriften, ein Gesundheitszeugnis, Lebenslauf und Photographie.

Außerdem ist nach dem Vordruck A ein Verzeichnis für etwaige Bewerber aus der Zahl der Leiter und Lehrer an staatlichen, städtischen und privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungseinrichtungen aufzustellen und vorzulegen. Die vorstehenden Bestimmungen finden dabei sinngemäße Anwendung.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mich darum ersucht, ihm im Interesse einer beschleunigten Bezeichnung der an Deutschen Auslandschulen freiwerbenden Lehrerstellen alljährlich zum 1. Juli ein Verzeichnis der für den Auslandschuldiensst geeigneten Bewerber mitzuteilen. Um diesem Ersuchen entsprechen zu können, veranlasse ich die Königliche Regierung, alljährlich unter Anwendung des beigefügten Vordruckes (B) bis zum 1. Juni — für 1908 bis zum 15. Juni — ein Verzeichnis derjenigen jüngeren unverheirateten Rektoren und Lehrer an Volks- und Mittelschulen Ihres Bezirkes einzurichten, welche geeignet und bereit sind, zeitweilig an Deutsche Auslandschulen überzugehen.

Spalte 11 muß, abgesehen von etwaigen Bedingungen, welche der Bewerber stellt, jedesmal eine Angabe darüber enthalten, ob und wann gegebenenfalls eine Beurlaubung zur Übernahme einer Lehrtätigkeit im Auslande sich ermöglichen läßt. Dabei ist von den Vorschriften des Runderlasses vom 27. März 1905 U III C 158 U III A. U III E. — Centralblatt 1905, S. 338 — auszugehen.

Spalte 12 dient dazu, die Wünsche wiederzugeben, welche die Bewerber in bezug auf die von ihnen bevorzugten Länder erkennen lassen. Diese Angaben sind von Wichtigkeit, weil wiederholt Berufungen von Lehrern an Auslandschulen daran scheiterten, daß die Bewerber in das Land zu gehen sich weigerten, für welches sie bestimmt waren. Abrißens kommen hier Frankreich und England nur für wenige Fälle, Nordamerika, Österreich-Ungarn und die Deutschen Schutzgebiete überhaupt nicht in Frage. In den folgenden Jahren ist bei wiederholten Vorschlägen jedesmal auf das Verzeichnis des betreffenden früheren Jahres Bezug zu nehmen.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz unter Beifügung eines Vordrucks zur gefälligen gleichmäßigen Beachtung bezüglich der Stolbergischen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An den Herrn Oberpräsidenten in N. U II Nr. 779. U III C.

A.

Verzeichnis

geeigneter Bewerber an Seminaren und Präparandenanstalten
um Lehrerstellen an Deutschen Auslandschulen.

Provinz

1.	2. Name (Vor- und Zunamen) der Bewerber, Doktortitel usw.	3. Amtliche Stellung usw.	4.	5. Lebens- zeit und Konfession	6. Dienst- zeit geb. am	7. Seminare usw., an welchen der Bewerber tätig ist und Wohnort; zugleich nähere An- gabe, ob das Seminar usw. eine staatliche, städtische oder private Veranstaltung bildet; namentlich auch, ob es mit einer höheren Mädchenanstalt ver- bunden ist
Nummer						

8.	9. Angabe der abge- legten Prüfungen (1. und 2. Lehrer- prüfung, Mittel- schullehr., Rektor-, Oberlehrer- prüfung, I. u. II. Theologische Prü- fung, Prüfung für Turnen, Zeichnen usw.)	10. Urteil der Aufsichts- behörde über den Bewerber	11. Angabe etwaiger Bedingungen, welche Bewerber stellt sowie über Beurlaubung usw.	12. Bemerkungen insbesondere Bezeichnung der Länder, welchen der Lehrer bei seiner Bewerbung den Vorzug gibt.

Verzeichnis
geeigneter Bewerber um Lehrerstellen an Deutschen Auslandschulen.
Regierungsbezirk

Nummer	2. Name (Vor- und Zunamen) der Bewerber	3. Amtliche Stellung usw.	4. Konfession	5. Gebens- Dienst	6. Alter (Jahre)	7. Schule, an welcher der Bewerber tätig ist und Wohnort.
				geb. am		

8.	9. Familien- und Bermügens- verhältnisse, Militär- verhältnis.	10. Urteil der Aufsichts- behörde - über den Bewerber.	11. Angabe etwaiger Bedingungen, welche Bewerber stellt sowie über Beurlaubung usw.	12. Bemerkungen insbesondere Bezeichnung der Länder, welchen der Lehrer bei seiner Bewerbung den Vorzug gibt.

C.

Verzeichnis
geeigneter Bewerber um Oberlehrerstellen an Deutschen Auslandschulen.

Provinz

Nummer	2. Name der Bewerber, Doktortitel usw.	3. Amtliche Stellung usw.	4. Sekretärin	5. Lebens- alter (Jahre)	6. Dienst- zeit geb. am	7. Anschrift, an welcher der Bewerber tätig ist und Wohnort; zugleich nähere An- gabe, ob die Anschrift staatlich, stiftlich oder städtisch ist.
				geb.		

Lehr- befähigung.	8. Familien- und Vermögens- verhältnisse, ob verheiratet, Zahl der Kinder, Militärverhältnis.	9. Urteil der Aufsichts- behörde über den Bewerber.	10. Angabe etwaiger Bedingungen, welche Bewerber stellt sowie über Beurlaubung usw.	Bemerkungen insbesondere Bezeichnung der Vänder, welchen der Lehrer bei seiner Bewerbung den Vorzug gibt.
				12.

D. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare etc. Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

102) Nachweis der Schulbildung für die Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Haushirtschaftskunde.

Berlin, den 16. April 1908.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium wird bestätigt, daß unser Runderlaß vom 5. Oktober v. J. — M. d. g. A. U III A 2908 U III C, M. f. S. u. G. IV. 10179 — (Bentrbl. S. 779) nicht dahin zu verstehen ist, daß alle Bewerberinnen, welche die durch den Runderlaß vom 24. Juni v. J. — M. f. S. u. G. IV. 5127 —, M. d. g. A. U III A 1620 — (Bentrbl. S. 563) geforderte Schulbildung nicht nachzuweisen vermögen, einer schulwissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen sind. Vielmehr sind nur diejenigen Bewerberinnen zu prüfen, deren Ausweise es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie eine gleichwertige Bildung besitzen.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu R.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Neuhaus. Im Auftrage: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien.

M. f. S. u. G. IV. 44671.

M. d. g. A. U III C 1378 U III A.

103) Erweiterung der Befugnisse der Regierungen und Provinzialschulkollegien zur Beurlaubung von Lehrpersonen über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus.

Berlin, den 24. April 1908.

Die den Königlichen Regierungen bezw. Provinzialschulkollegien übertragene Befugnis zur Beurlaubung von Lehrern und

Lehrerinnen an Schulen und Aufstalten der in meinem Runderlaß vom 8. November 1906 — U III C 2434 — (Bentrbl. S. 758) bezeichneten Art über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus erweitere ich auch auf solche Fälle, in welchen Lehrpersonen zum Zwecke der Übernahme einer Beschäftigung an Deutschen Auslandschulen nach Maßgabe meines Runderlasses vom 27. März 1905 — U III C 158 U III A. U III E — (Bentrbl. f. d. Unterr. Verw. 1905 S. 338) Urlaub zu gewähren ist.

Eure Exzellenz ersuche ich ergebenst, daß Königliche Provinzialschulkollegium und die Königlichen Regierungen (für Magdeburg; sowie die Fürstlich Stolbergischen Konsistorien) hiernach gefälligt mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Müller.

An die Herren Oberpräsidenten. U III C 522.

104) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag, den 26. Oktober d. J.s.

vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiesigen Augustaschule,
Kleinbeerenstraße Nr. 16/19,

anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 26. Juni d. J.s. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 5. Mai 1908.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III D 5843.

105) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im
Jahre 1909.

Berlin, den 7. Mai 1908.

In der Königlichen Landesturnanstalt hier selbst wird zu Anfang Januar 1909 wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Es wird beabsichtigt, auch diesmal 20 Bewerber mehr als in früheren Jahren einzuberufen. Die Königliche Regierung Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle daher die Meldungen geeigneter Bewerber tunlichst fördern.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend. Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden auch folgende Abungen verlangt:

- am Reck: Schwungklippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug;
- am Barren: Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen,
- Schulterstand aus Grätschsig hinter den Händen;
- am Pferd: Die einfachen Stützsprünge aus Seitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;
- im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m; Weitsprung 4 m;
- Dauerlauf: 10 Minuten;
- Stabsprung: 1,50 m hoch;
- Kugelstoßen: (Steinstoßen) 10 kg 4 m.

Die Königliche Regierung Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen, besonders auch auf die Vermehrung der Zahl der Kursusteilnehmer hinzuweisen. Über die dort eingehenden Meldungen ist vor Ablauf des Septembers d. J. s. unter kurzer, möglichst bestimmter gutachtlicher Äußerung zu den einzelnen Bewerbungen zu berichten. Auch wenn Aufnahmegerüste dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Jedem Bewerber ist ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 unter Hinweis auf die nach vorstehendem bei der Aufnahmeprüfung verlangten Abungen mitzuteilen; die anmeldende Behörde hat sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden überzeugung zu verschaffen, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich ^{die Königliche Regierung} das Königliche Provinzialschulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber auf Grund amtlicher Unterlagen sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlass vom 20. März 1877 — U III 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zugrunde gelegt werden können.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die möglichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen. Auf der Nachweisung ist auch anzugeben, ob der Angemeldete ledig oder verheiratet ist.

Zugleich sind die Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 M bei den gesteigerten Wohnung- und Nahrungsmittelpreisen auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen. Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie darüber, wer die Kosten für die Stellvertretung trägt, keinerlei Zweifel bestehen bleiben.

Die Lebensläufe, Zeugnisse pp. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse pp. zu verweisen, ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Übersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Wiederholt bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichts geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen. Von neuem weise ich auch auf die Notwendigkeit hin, den Turnunterricht in den Lehrerseminaren überall von Lehrern erteilen zu lassen, welche dazu besonders vorgebildet und befähigt sind. Wo die Entsendung von Seminarlehrern zu dem Kursus auf Schwierigkeiten stößt, empfiehlt es sich, in der Weise für die Zukunft vorzusorgen, daß Präparandenlehrer zur Ausbildung hierher geschickt werden. Im Hinblick auf die nicht geringen Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit, welche in dem Kursus gestellt werden

müssen, ist es auch im Interesse der Teilnehmer erwünscht, wenn diese möglichst jung eintreten. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß der Aufenthalt an der hiesigen Landesturnanstalt strebsamen Lehrern mannigfache Gelegenheit zur Fortbildung auch auf andern Gebieten gibt und daher nicht bloß ihrem späteren Turnunterrichte zugute kommt.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Preische.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U III B 1376 —.

106) Einführung neuer Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 18. Mai 1908.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 24. Juni v. Js. — M. f. H. u. G. IV 5127, M. d. g. A. U III A 1620 — (S. M. Bl. der Handels- u. Gew. Verw. 1907 S. 244 ff., Zentrabl. f. d. ges. Unterr. Verw. 1907 S. 563 ff.) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß an Stelle der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885 (Zentrbl. S. 733) und für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde vom 11. Januar 1902 (Zentrbl. S. 246) die beifolgenden Prüfungsordnungen am 1. September d. Js. in Kraft treten.

Die gegenwärtig bestehenden Prüfungskommissionen sind, nachdem die letzten Prüfungen nach den seitherigen Ordnungen abgehalten sein werden, aufzulösen. Wegen der nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der neuen Ordnungen zu bildenden Kommissionen wolle das Königliche Provinzialschulkollegium bis zum 1. Juli d. Js. mit Vorschläge machen. Bei der Wahl der Prüfungsorte wird solchen Städten der Vorzug zu geben sein, in denen sich größere Anstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde befinden. Diese Anstalten müßten in der Lage und bereit sein, die für die Prüfungen notwendigen Räume und Einrichtungen sowie das für den praktischen Teil der Prüfungen erforderliche Material in ausreichendem Maße und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) der in Frage kommenden Anstalten können als Mitglieder der Prüfungskommissionen vorgeschlagen werden.

Die bisherigen Zeugnisformulare kommen vom 1. September d. Js. ab in Fortfall.

Nachdem die beifolgenden Prüfungsordnungen in Kraft getreten sein werden, dürfen Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde nur noch an den von mir bestimmten Orten und nach den neuen Ordnungen abgehalten werden. Ebenso dürfen Bescheinigungen über die Befähigung als Lehrerin auf den genannten Gebieten nur auf Grund einer nach den neuen Ordnungen mit Erfolg abgelegten Prüfung und nur in der dort vorgeschriebenen Form ausgestellt werden.

Die bestehenden Bestimmungen über die Anstellung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde, werden durch diesen Erlass nicht berührt. Insbesondere bleibt es bezüglich der Handarbeitslehrerinnen bei dem Erlass vom 28. Juli 1886 — U III B 6780 — (Bentrbl. 1886 S. 701).

Über die ersten Prüfungen nach den neuen Ordnungen ist mir bis zum 1. Januar 1910 zu berichten.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Abschrift nebst Anlagen erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift nebst Anlagen erhalten Euer Hochwohlgeborenen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten. U III C 627
U III A.

Anlage A.

Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

§ 1.

Die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten an Volks-, Mittel- und höheren Mädchen- schulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzialschulkollegium festgesetzt; sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, sowie durch die Regierungsamtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2.

Die Prüfungskommission wird durch das Provinzialschulkollegium gebildet. Nach Bedürfnis können in jeder Provinz mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

§ 3.

Die Prüfungskommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungs- und Schulrat als Vorsitzendem,
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar in der Regel aus:
 - a) einem weiteren Schulaufsichtsbeamten oder dem Direktor (der Direktorin) oder einem Lehrer (einer Lehrerin) eines Lehrerinnenseminars,
 - b) der Leiterin oder einer Lehrerin eines Seminars für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten,
 - c) einer an einer öffentlichen Anstalt tätigen Gewerbeschullehrerin, welche auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 die Lehrbefähigung für einfache und feine Hausarbeiten, sowie Maschinennähen, oder für Wäscheanfertigung oder für Schneidern oder für Kunsthandarbeiten erworben hat,
oder einer Inspezentin des Handarbeitsunterrichtes an öffentlichen Schulen,
 - d) einem auf dem Gebiete der Wäscheanfertigung oder der Schneiderei oder der Kunststickerei selbständig mit künstlerischem Geschmack tätigen Mitgliede.

§ 4.

Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor den Prüfungstermine bei demjenigen Provinzialschulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsreich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;
2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienststiegels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat. Hiermit ist eine Auswahl aus den während der Vorbereitungszeit selbstständig entworfenen und ausgeführten Arbeiten vorzulegen;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen Bewerberinnen:
 - a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen;
 - b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung. Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen;
 - c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungs-terminus ausgeteilt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. — Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Heft vereinigt einzureichen.

§ 5.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberin versteht, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, die Schülerinnen zur sel-

- ständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.
2. Anfertigen eines Wäsche- oder Kleidungsstückes (Maßnehmen, Schittmusterzeichnen, Zuschniden und Nähen auf der Maschine).
 3. Ausbessern eines schadhaften Wäsche- oder Kleidungsstückes (mit der Hand und auf der Maschine).
 4. Verzieren eines Wäsche- oder Kleidungsstückes oder eines andern Gebrauchsgegenstandes in einfacher Art durch Stickerei, Applikation, Durchbruch usw.; Stickerei von Buchstaben und Monogrammen.

Zu 2 bis 4: Im Rahmen der gestellten Aufgabe ist Form und Art der Ausführung der Bewerberin zu überlassen. Die einzelnen Arbeiten brauchen nicht unbedingt vollendet zu werden. Es genügt, wenn die Bewerberin zeigt, daß sie über die Art der Herstellung im Klaren ist und die angewandte Technik beherrschrt.

5. Methodik des Handarbeitsunterrichtes. Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Lehrstoffes, Lehr- und Lernmittel, Gewinnung, Eigenschaften und Gebrauch der im Unterricht benutzten Materialien; Zeichnen an der Wandtafel;
6. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit. Die Aufgabe wird aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts gestellt; für Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt haben, kann sie auch der Pädagogik entnommen werden. Zur Bearbeitung der Aufgabe wird eine Frist von vier Stunden gewährt.

§ 6.

Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist dahin zu wirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung im ganzen nicht mehr als 2 Tage in je 8 Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — nicht genügend (4) — gewertet.

§ 8.

Die Bewerberin hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der Lehrprobe oder in zwei der im § 5 unter 2 bis 6 aufgeführten Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend (4)“ bewertet

worden sind. Bei der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung sind in Zweifelsfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Besitzigungszeugnis in folgender Fassung:

....., geboren den
zu Konfession,
hat sich in der Zeit vom
einer Prüfung in den weiblichen Handarbeiten nach
Maßgabe der Prüfungsordnung vom
1908 unterzogen und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Lehrprobe:
2. Anfertigen von Wäsche- und Kleidungsstücken,
Maschinenähen:
3. Ausbesserungsarbeiten:
4. Verzierungsarbeiten:
5. Methodik des Handarbeitsunterrichtes:
6. Schriftliche Arbeit:

Hiernach wird für befähigt erklärt,
in Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den
weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

....., den 19 ..

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Beugnisse sind durch das Siegel und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission zu vollziehen.

§ 10.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 M zu entrichten. Für die Ausstellung des Beugnisses tritt hierzu noch eine Stempelgebühr von 1 M 50 Pf.

§ 11.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Misserfolges bedarf es zu einer erneuten und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

§ 1.

Die befähigung zur Erteilung des Unterrichtes in der Hauswirtschaftskunde an Volks- und Mittelschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in jeder Provinz je nach Bedürfnis im Frühjahr und im Herbst eines Jahres abgehalten.

Die Prüfungsorte werden durch besondere Verfügung bestimmt.

Die Prüfungstermine werden von dem Provinzialschulkollegium festgesetzt; sie sind durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, sowie durch die Regierungsamtsblätter der betreffenden Provinz bekannt zu machen.

§ 2.

Die Prüfungskommission wird durch das Provinzialschulkollegium gebildet. Nach Bedürfnis können in jeder Provinz mehrere Kommissionen eingesetzt werden.

§ 3.

Die Prüfungskommission besteht:

1. aus einem Provinzialschulrat oder einem Regierungss- und Schulrat als Vorsitzendem;
2. aus mindestens vier anderen Mitgliedern, und zwar in der Regel aus:
 - a) einem weiteren Schulaussichtsbeamten oder dem Direktor (der Direktorin) oder einem Lehrer (einer Lehrerin) eines Lehrerinnenseminars;
 - b) der Leiterin oder einer Lehrerin eines Seminars für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde;
 - c) einer an einer öffentlichen Anstalt tätigen Gewerbeschullehrerin, welche auf Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1907 die Lehrbefähigung für Kochen und Hauswirtschaft erworben hat,
 - d) einer Inspezientin des hauswirtschaftlichen Unterrichts an öffentlichen Schulen;

- d) einer Hausfrau, die in der Haushwirtschaft besondere Erfahrung besitzt und mit der Ausbildung von Haushwirtschaftslehrerinnen vertraut ist.

§ 4.

Die Anmeldung zur Prüfung hat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermine bei demjenigen Provinzialschulkollegium zu erfolgen, in dessen Amtsbereich die Bewerberin ausgebildet worden ist oder ihren Wohnsitz hat.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein selbstgesertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben sind;
2. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfiegels berechtigt ist;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin eine den Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1907 S. 563 ff., Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1907 S. 244 ff.) entsprechende fachliche Ausbildung genossen hat;
4. von solchen Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben:
 - a) das Zeugnis über diese Prüfung,
 - b) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen Bewerberinnen:
 - a) die Geburtsurkunde, wodurch nachgewiesen wird, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet hat, oder die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche der Bewerberin die Erlaubnis erteilt ist, die Prüfung schon früher abzulegen,
 - b) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung.
Die Bewerberin muß die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchennmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung besitzen,
 - c) ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen kurz vor dem Anmeldungstermine ausgestellt sein. Statt der urschriftlichen Zeugnisse können auch beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. Die Anlagen zur Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Abhalten einer Lehrprobe, in der darzutun ist, daß die Bewerberin versteht, die Lehraufgabe den Schülerinnen zum Verständnis zu bringen, die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung anzuleiten und ihre praktische Arbeit zu überwachen.
2. Selbständige Herstellung und Berechnung (Preis und Nährwert) eines einfachen Gerichtes.
3. Ausführung einer praktischen Hausarbeit: Waschen, Plätzen, Putzen von Haushalt- und Küchengeräten, mit mündlicher Begründung des Verfahrens.
4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre, wobei die Bewerberin nachweisen muß, daß sie auf eigene Anschauung und einfache Versuche gegründete Kenntnisse erlangt hat, deren grundlegende Bedeutung für die gesamte Haushirtschaft klar überschaut und in der Anstellung einfacher Versuche ausreichende Sicherheit erlangt hat.
5. Haushaltliche Rechnungsführung, Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für die einzelnen Bedürfnisgruppen; Sparen; Versicherung.
6. Methodik des haushaltlichen Unterrichts. Ziel und Aufgabe, Lehrgang und Lehrmethode, Auswahl des Lehrstoffes, Lehr- und Lernmittel.
7. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit. Die Aufgabe wird aus dem Gebiete des haushaltlichen Unterrichts gestellt; für Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung nicht abgelegt haben, kann sie auch der Pädagogik entnommen werden. Zur Bearbeitung der Aufgabe wird eine Frist von vier Stunden gewährt.

§ 6.

Dauer und Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission überlassen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die einzelne Bewerberin durch die Prüfung im ganzen nicht mehr als 2 Tage in je 8 Stunden in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Die Leistungen der Bewerberinnen werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — nicht genügend (4) gewertet.

§ 8.

Die Bewerberin hat nicht bestanden, wenn ihre Leistungen in der Lehrprobe oder in zwei der im § 5 unter 2 bis 7 aufgeführten Prüfungsgegenstände mit „nicht genügend (4)“ bewertet worden sind. Bei der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung sind in Zweifelsfällen die Leistungen während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 9.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis in folgender Fassung:

„ geboren den
zu Konfession hat sich in
der Zeit vom einer Prüfung in der
Hauswirtschaftskunde nach Maßgabe der Prüfungsordnung
vom 1908 unterzogen und hierbei
folgende Zensuren erhalten:

1. Lehrprobe:
2. Kochen:
3. Praktische Hausarbeiten:
4. Naturkunde, Nahrungsmittellehre:
5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung:
6. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts:
7. Schriftliche Arbeit:

Hierauf wird für befähigt erklärt, in
Volks- und Mittelschulen in Hauswirtschaftskunde zu unterrichten.

„, den 19 . .

Die Königliche Prüfungskommission.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission zu vollziehen.

§ 10.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 M zu entrichten. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch eine Stempelgebühr von 1 M 50 Pf.

§ 11.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach Ablauf eines halben Jahres zur Wiederholung zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Misserfolges bedarf es zu einer erneuten und zwar letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

107) Ergänzungszuschüsse gemäß § 22 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 18. April 1908.

Die von dem Staate nach § 22 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für jeden Landkreis behufs Gewährung widerruflicher Ergänzungszuschüsse an unvermögende Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen bereitzustellenden Mittel in Höhe der Hälfte der von den Schulverbänden des Kreises anzusammelnden Baufonds werden diesseits nicht besonders überwiesen. Vielmehr haben die Königlichen Regierungen die Höhe dieser Mittel selbständig zu berechnen und den Kreisausschüssen davon Mitteilung zu machen. Wegen der Bewilligung, Zahlung und Verrechnung der Ergänzungszuschüsse aus den gedachten Mitteln nehme ich auf die zweite Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetze unter III Ziffer 7 u. ff. und den Erlaß vom 7. März d. J. -- U III E Nr. 490 II. U III D. — (Bentrbl. S. 460) Bezug.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Zm Auftrage: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß der in den Provinzen Posen und Westpreußen. U III D 1369.

108) Verpflichtung des Staates zur Zahlung von Umzugskosten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 28. April 1908.

Hinsichtlich der Höhe und der Berechnung der Umzugskostenvergütung, die den ohne Mitwirkung der Berechtigten angestellten Lehrkräften nach § 62 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammel. S. 335) aus der Staatskasse zu zahlen ist, sind die für die Umzugskostenvergütung gemäß § 22 des Lehrerbefördungsgesetzes vom 3. März 1897 getroffenen Bestimmungen (Erlasse vom 7. April, 22. September und 25. Oktober 1897, Beitrbl. f. d. Unterr.-Berw. S. 403, 771, 826) entsprechend anzuwenden.

Der Fall der mangelnden Mitwirkung im Sinne des § 62 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes ist dann gegeben, wenn der zu einem Wahlrecht, Berufungs- oder Vorschlagsrecht Berechtigte auf die Ausübung des Rechtes ausdrücklich verzichtet oder eine Erklärung nicht abgibt. Dagegen findet eine Übernahme der Umzugskosten auf die Staatskasse dann nicht statt, wenn in einem Falle, wo nur eine Anhörung vorgeschrieben ist, die Schulaufsichtsbehörde dem Anhörungsberechtigten Gelegenheit zur Außerung gibt, dieser aber die Anfrage nicht beantwortet. Verzichtet indes in einem solchen Falle der Anhörungsberechtigte von vornherein auf sein Anhörungsrecht und überläßt er der Schulaufsichtsbehörde die freie Besetzung der Stelle, so ist der Fall des § 62 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes gegeben.

Die Königlichen Regierungen

Das Königliche Provinzialschultollegium ermächtigen wir, hiernach vor kommendenfalls die Umzugskosten selbstständig festzusetzen und zur Zahlung auf den zu diesem Zweck in den Staatshaushaltsetat für 1908 ff. eingestellten neuen Titel (Kapitel 121 Titel 35c) als Mehrausgabe anzuweisen.

Auf den Umzugskosten-Liquidationen ist zutreffendensfalls zu bescheinigen, daß der verseckte Lehrer zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 des Runderlasses vom 4. Mai 1877 (Minist. Bl. f. d. innere Berw. S. 113) gehabt hat und daß er endgültig angestellt war.

Gleichzeitig ordnen wir an, daß vom 1. April d. J. ab auch die bei Verseckungen im Interesse des Dienstes gemäß § 22 des Lehrerbefördungsgesetzes aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskostenvergütungen auf den neuen Titel 35c unter Kapitel 121 des Staatshaushaltsetats als Mehrausgabe anzuweisen sind.

An die Königlichen Regierungen (mit Ausschluß der in den Provinzen Posen und Westpreußen), sowie das Königliche Provinzialschultollegium zu Berlin.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Die im Bezirk der Königlichen Regierung nach Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetzamml. S. 185) zu gewährenden Umzugskostenvergütungen sind vom 1. April 1908 ab gleichfalls auf den neuen Titel 35c unter Kapitel 121 des Staatshaushaltsets als Mehrausgabe anzusehen.

An die Königlichen Regierungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Abschrift teilen wir Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolberger Grafschaften ergebenst mit.

Der Finanzminister.

Zm Auftrage: Foerster.

Der Minister der geistlichen & Angelegenheiten.

Zn Vertretung: Wever.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. U III E 1286 U III A. U III D.

109) Vereinigung von Forst-Gutsbezirken, in denen sich keine schulpflichtigen Kinder befinden, mit Nachbargemeinden zu einem Gesamtschulverbande.

Berlin, den 11. Mai 1908.

Auf den Bericht vom 5. Dezember v. Js., betreffend die Vereinigung von Forst-Gutsbezirken, in denen sich keine schulpflichtigen Kinder befinden, mit Nachbargemeinden zu einem Gesamtschulverbande, erwidere ich der Königlichen Regierung im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes:

Nach der Ersten Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes (Bentzbl. für 1907, S. 305) sind bei der Neubildung der Schulverbände nur die Gutsbezirke außer Betracht zu lassen, deren Unterlagen nur in Rechten (Rechtsdominien) oder ertraglosen Dorfauen bestehen (Biffer I¹ Abs. 2). Zm übrigen ist (vergl. Biffer I² daselbst) jede Gemeinde (Gutsbezirk) entweder als eigener Schulverband einzurichten oder mit einer andern Gemeinde (Gutsbezirk) zu einem Gesamtschulverbande zu vereinigen. Ob die Forstgutsbezirke mit Gemeinden zu einem Schulverbande zu vereinigen sind, wird in dem in § 3 des Schulunterhaltungsgesetzes geordneten Verfahren nach Prüfung der obwaltenden örtlichen Verhältnisse zu beurteilen sein. An sich erscheint es berechtigt, daß die unbewohnten Forstgutsbezirke mit Gemeinden zu Schulverbänden vereinigt werden. Denn es ist

zu beachten, daß für die Forstbeamten und die große Zahl der in der Forst beschäftigten Arbeiter, denen das Wohnen in den Forstbezirken versagt ist, und die daher in den Dorfgemeinden wohnen müssen, derjenige Anteil an den Schullaisten, welcher sonst auf den Gutsbezirk entfällt, den Forstgutsbesitzern erlassen und den Gemeinden aufgebürdet würde. Es können aber auch Fälle vorkommen, in denen der angeführte oder ein ähnlicher Grund nicht vorliegt, für die Vereinigung vielmehr lediglich oder doch in der Haupttache die alsdann nicht gerechtfertigte Ausnutzung der Steuerkraft die Ursache bilden würde. Unter solchen Umständen würde die Vereinigung nicht gerechtfertigt sein.

Nach dem Grundsätze des § 9 des Schulunterhaltungsgesetzes können unbewohnte Forstgutsbezirke selbstverständlich nur zu der Hälfte der Schullaisten beitragen, die nach dem Steuerjoll der Gemeinden und Gutsbezirke zu verteilen ist. Falls ein unbewohnter Forstgutsbezirk mehreren Schulverbänden angehört, würde die Verteilung der Schullaft gemäß § 9 Abs. 5 des Schulunterhaltungsgesetzes bei den Beslußbehörden (Kreisausschuß bezw. Bezirksausschuß) zu beantragen sein, die auf die örtlichen und provinziellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben würden.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Preische.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 637.

110) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Bei der Feststellung des Verteilungsplanes sind die seitens der Schulverbände zu leistenden Ruhegehaltsklassenbeiträge stets nach dem vollen Grundgehalt der Lehrer zu bemessen, gleichviel ob die Lehrerstelle besetzt oder unbesetzt ist. Bei vereinigten Kirchen- und Schulstellen ist stets das gesamte Diensteinkommen des Inhabers des vereinigten Amtes zugrunde zu legen.

In dem Verteilungsplane betreffend den Bedarf der Ruhegehaltskasse im Regierungsbezirk M. für das Rechnungsjahr 1903 ist die einen Schulverband bildende Stadtgemeinde M. nach einem Einheitszate von 11 M. für 100 M. beitragspflichtigen Lehrerdiensteinommens zu 583 M. Kassenbeitrag herangezogen worden. Die hierbei auf 5300 M. berechnete Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinommens der M. Lehrstellen enthält die vollen Grundgehälter der ersten drei Lehrstellen und der fünften Lehrstelle im Betrage von 1800 M., 1300 M., 1250 M. und 1000 M.

Die Stadtgemeinde erhob innerhalb vier Wochen nach Bekanntgebung des erwähnten Verteilungsplanes gegen die Schul-

aussichtsbehörde Klage und beantragte in erster Linie, den von ihr geforderten Kassebeitrag unter Zugrundelegung einer Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Lehrerdiensteinkommens von 4200 M auf 462 M zu ermäßigen, in zweiter Linie bat sie, ihr ein Rückgriffsrecht gegen die Kirchengemeinde zuzugestehen.

Zur Begründung der Klage machte sie geltend, der erste Lehrer und Rektor sei noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst, er beziehe daher nur ein Gehalt von 1700 M, und der jünftige Lehrer habe als einstweilig angestellter Lehrer nur ein Diensteinkommen von 810 M. Daher hätte die beklagte Königliche Regierung jene beiden Lehrstellen gemäß dem § 7 des Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 nur mit diesen geringeren Beträgen und nicht mit dem vollen für sie festgesetzten Grundgehalt im Verteilungsplane berücksichtigen dürfen. Außerdem erhielten aber die drei ersten Lehrer für kirchliche Verrichtungen ein jährliches Entgelt, das sich bei dem Rektor, der Frühprediger sei, und bei dem zweiten Lehrer, der das Organistenamt verjehe, auf je 300 M, bei dem als Küster angestellten dritten Lehrer auf 250 M belaufe. Diese für Kirchendienste jährlich gezahlte Summe von 850 M sei in dem von der Schulaussichtsbehörde in Ansatz gebrachten Diensteinkommen der genannten Lehrstellen miteinbezogen, sie müsse aber bei Berechnung des Ruhegehaltskassenbeitrags außer Betracht bleiben, da keine organische Verbindung der Lehrämter mit den Kirchenämtern vorliege. Sollte dennoch zu Recht das gesamte Diensteinkommen der drei ersten Lehrer in den Verteilungsplan eingestellt worden sein, so müsse dem Schulverbande jedenfalls ein Rückgriffsrecht gegen die Kirchengemeinde zugebilligt werden.

Nachdem Beweiserhebungen stattgefunden hatten, wies der Bezirksausschus zu M. am 19. März 1904 die Klage ab. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin mit dem Antrage Berufung eingelegt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach dem Klageantrage zu erkennen. Sie hat die Ausführungen des Borderrichters für rechtsirrtümlich erklärt und insbesondere wiederholt, daß die Inhaber der drei ersten Lehrstellen ihre kirchlichen Dienste nur im Nebenamte verrichteten. Indem sie der Ansicht ist, daß jene Dienste nicht niedere Kirchendienste seien, hat sie noch behauptet, daß die niederen Kirchendienste, wie das Läuten, das Reinigen der Kirche usw., die früher dem Küster obgelegen hätten, dem dritten Lehrer abgenommen und andern Personen übertragen worden seien.

Die beklagte Königliche Regierung hat auf ihr früheres Vorbringen sowie auf die von ihr als zutreffend erachteten Entscheidungsgründe des Urteils erster Instanz mit der Bitte Bezug genommen, die Berufung zurückzuweisen.

Dem Rechtsmittel ist der Erfolg aus folgenden Gründen versagt worden:

Butreffend sind zunächst die Ausführungen des Borderrichters, daß hier die von der Klägerin für das Rechnungsjahr 1903 zu erfordern den Ruhegehaltstskassenbeiträge nach dem vollen Grundgehalt der ersten und fünften Lehrstelle bei der Schule in M. zu berechnen waren, obgleich der damalige Rektor noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst stand und der fünfte Lehrer nur einstweilen angestellt war. In der vom Borderrichter angezogenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (abgedruckt in Band XXXII Seite 195 der Sammlung) ist ausgesprochen, daß bei Bemessung der erwähnten Beiträge jede Lehrstelle in Betracht zu ziehen ist, deren Inhaber ruhegehaltsberechtigt sein würde, wenn in seiner Person diejenigen Voraussetzungen zutreffen, von denen § 1 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehalts abhängig macht. Daß es sich hier um derartige Lehrstellen handelt, ist außer Streit. Nun kann zwar eine Lehrerbefördlung nach dem § 1 Abs. 2 des Lehrerpensionsgesetzes auch dann schon ruhegehaltsberechtigt sein, wenn sie von einem endgültig angestellten jüngeren Lehrer in dem durch den § 3 des Lehrerbefördungsgesetzes vom 3. März 1897 beschränkten Umfange bezogen wird, „es würde aber dem Zweck der Ruhegehaltstskassen, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Pensionslasten sicherzustellen, nicht entsprechen, wenn bei der Ausschreibung der von den einzelnen Schulverbänden zu leistenden Beiträge nicht der vom Gesetz regelmäßig vorausgesetzte Fall, in dem eine Versetzung in den Ruhestand zu erfolgen hat, sondern die nicht zu vermutende Möglichkeit einer ausnahmsweise zugelassenen Verzeitigung in den Ruhestand nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 beziehungsweise 4 des Lehrerpensionsgesetzes zu grunde gelegt werden sollte. Daß das Gesetz diesen letzteren Maßstab habe angewandt wissen wollen, darf mangels einer ausdrücklichen, dahin gehenden Bestimmung nicht angenommen werden; und es muß daher bei der Feststellung des Verteilungsplanes stets das volle Grundgehalt zur Anrechnung gebracht werden, mag es sich um eine gleichviel wie immer besetzte oder um eine unbesetzte Lehrstelle handeln“ (Urteil vom 19. Juni 1900, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXVIII Seite 207). Demnach kann die Klägerin aus dem ersten von ihr geltend gemachten Grunde keine Herabsetzung des Kassenbeitrages fordern. Ihr war aber auch darin nicht beizustimmen, daß die an die ersten drei Lehrer aus der Kirchenkasse gezahlten Gehälter hier hätten außer Ansatz bleiben müssen.

Bei der Berechnung der Pension eines Lehrers, mit dessen Schulamt ein kirchliches Amt vereinigt ist, muß das Diensteinkommen der vereinigten Stelle ohne Rücksicht darauf, aus welchen

Quellen solches oder einzelne seiner Teile fließen, als einheitliches Stelle ein kommen behandelt werden. Dieser in dem auch jetzt noch gültigen § 4 Abs. 5 des Lehrerpensionsgesetzes ausgesprochene Grundsatz ist bei der Berechnung des Ruhegehaltskassenbeitrages gleichfalls anzuwenden. Denn letzterer hängt genau so wie die Pension von der Höhe des pensionsberechtigten Diensteinkomens ab. Wie der Borderrichter im Anschluß an die Entscheidungsgründe des in Band XXIX Seite 162 der Sammlung veröffentlichten Urteils des Oberverwaltungsgerichts ohne Rechtsirrtum dargetan hat, ist daher der Ruhegehaltskassenbeitrag nach dem gesamten Diensteinkommen des Inhabers eines vereinigten Lehr- und Kirchenamts zu bemessen. Wenn der § 4 Abs. 5 des Lehrerpensionsgesetzes von einer "vereinigten" Kirch- und Schulstelle redet, so ist darunter eine "dauernde" Vereinigung beider Ämter zu verstehen (Ausführungsanweisung zu dem Lehrerbefördungsgesetze vom 20. März 1897 unter 5, Ministerialerlaß vom 7. März 1887 und 3. Januar 1888 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 392 bezw. Seite 403). Diesen letzteren Wortlaut hat denn auch § 4 des Lehrerbefördungsgesetzes. Eine dauernde Vereinigung liegt dann nicht vor, wenn ein Lehrer nur nebenamtlich eine kirchliche Stellung versieht (Zentralblatt 1897 Seite 335 — Ausführungsanweisung a. a. D.). Die Klägerin irrt aber, wenn sie meint, die Lehrer, welche in der hier in Betracht kommenden Zeit die drei ersten Lehrstellen der Schule in M. bekleideten, hätten nur im Nebenaufgabe kirchliche Dienste verrichtet. Das Gegenteil hat die Beweisaufnahme ergeben.

Das kirchliche Einkommen der drei ersten Lehrer in M. ist danach zu Recht für beitragspflichtig erachtet worden.

Die Frage, ob eine Verpflichtung der Kirchengemeinde besteht, an die Inhaber der drei ersten Lehrstellen Ruhegehalt zu zahlen, ist für diese Entscheidung unerheblich. Wäre sie zu bejahen, so würde dies trotzdem auf die Höhe des Beitrages, den die Klägerin an die Ruhegehaltskasse entrichten muß, ohne Einfluß sein. Denn wenn auch nach dem § 12 des Lehrerpensionsgesetzes der Betrag, den der Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes bei der Berechnung in den Ruhestand als Pension aus kirchlichen Mitteln zu beanspruchen hat, auf die nach den Vorschriften des genannten Gesetzes zu gewährende Pension anzurechnen ist, so bestimmt doch der § 15 des Ruhegehaltskassen-gesetzes in Verbindung mit Art. 1 des § 26 des Lehrerpensionsgesetzes, daß zur Aufbringung des Beitrages der Schulverbände in erster Linie die sonstigen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten, im Falle des § 12 des letzterwähnten Gesetzes also auch die Kirchengemeinden gehalten seien. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß eine Pensionszahlungspflicht einer Kirchengemeinde bezüglich der Ruhe-

gehaltskassenbeiträge nur für das Verhältnis des Schulverbandes zu der Kirchengemeinde von Bedeutung ist, indem sie für den Schulverband ein Recht begründet, die Kirchengemeinde auf Teilnahme an der Aufbringung der Beiträge im geordneten Wege in Anspruch zu nehmen, daß aber die Schulaufsichtsbehörde von einem Schulverbande, der an der Pensionslast mitzutragen hat, ohne Rücksicht auf eine gleiche Verpflichtung der Kirchengemeinde den nach dem Gesamteinkommen der vereinigten Stelle zu berechnenden Nuhehaltskassenbeitrag voll zu erheben hat (vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1897, abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang XIX Seite 467).

Ist nach alledem die Klägerin durch die Heranziehung seitens der beklagten Königlichen Regierung nicht beschwert, so war die Entscheidung des Gerichts erster Instanz zu bestätigen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 8. März 1907 — VIII. 453 —).

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Versezt sind die Provinzialschulräte:

Geheimer Regierungsrat Dr. Ostermann von Breslau nach Berlin,
Schlemmer von Schleswig nach Breslau.

Ernannt sind:

zu Geheimen Regierungsräten und Vortragenden Räten im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:

der Landgerichtsrat und Außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Fürstenau,
der Zweite Ständige Sekretär der Königlichen Akademie der Künste in Berlin Professor Dr. Pallat und
der Oberkonsistorialrat bei dem Konsistorium in Breslau Paul;

der Direktor des Gymnasiums in Sigmaringen Dr. Egon Schunck zum Provinzialschulrat bei dem Provinzialschulkollegium in Koblenz;

der bisherige Kandidat des höheren Schulamts Georg Türrner zum Oberlehrer an der Königlichen Landesturnanstalt in Berlin;

zu Kreisschulinspektoren in:

Kattowitz der bisherige Seminarlehrer Ferdinand Conradi aus Elten,
Hohenstein der bisherige Rektor Rotermund aus Freiburg a. d. Elbe.

Der Landessbaurat Professor Goecke in Berlin ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Brandenburg bestellt.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Hinze;
der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Binz;
der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Artur Heßter,
dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald Dr. Oskar Minkowski;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat:
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Georg Cantor,
dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel Dr. Paul Harzer.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald Dr. Wilhelm Lange,
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Max Lewandowsky,
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Jean Schäffer.

Der Ordentliche Professor Dr. Rudolf His zu Königsberg i. Pr. ist in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Münster versetzt.

Ernannt sind:

der bisherige Inspektor der Rheinischen Missionsgesellschaft Pastor D. Gottlob Haufleiter in Barmen zum Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Halle,

der bisherige Etatmäßige Professor an der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Fritz Rinne zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg,
 der Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Berlin Geheime Medizinalrat Dr. Eduard Sonnenburg auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät,
 der bisherige Pfarrer an der Thomaskirche in Erfurt Lic. Johannes Steinbeck zum Außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Greifswald,
 der bisherige Privatdozent Lic. Fritz Wilke in Greifswald zum Außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Königsberg.

C. Technische Hochschulen.

Dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr.-Ing. Georg Hilpert ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Ernannt sind:

der Abteilungsvorsteher am Physikalisch-Chemischen Institut und Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin Dr. Max Bodenstein, sowie der Bezirksgeologe an der Geologischen Landesanstalt und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin Dr. Hans Stille zu Etatmäßigen Professoren an der Technischen Hochschule in Hannover,
 der Dozent an der Technischen Hochschule in Aachen Professor Friedrich Mayer zum Etatmäßigen Professor an derselben Hochschule,
 der Dozent an der Technischen Hochschule in Berlin Professor Dr. Wilhelm Wedding zum Etatmäßigen Professor an der genannten Hochschule.

D. Kunst und Wissenschaft.

Berliehen ist der Titel „Professor“:

dem Maler Otto H. Engel zu Berlin,
 dem Leiter der Zeichenlehrkurse zu Düsseldorf Maler und Radierer Heinrich Reifferscheid.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt den Ärzten Dr. Alexander Czempin und Dr. Oskar Heller zu Berlin.

Ernannt sind:

- der Dr. phil. Georg Möller zum Direktorialassistenten bei den Königlichen Museen in Berlin,
 - der Dr. phil. Hermann Schmitz zum Direktorialassistenten bei dem Königlichen Kunstgewerbemuseum in Berlin.
-

E. Höhere Lehranstalten.

Berliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Gymnasialoberlehrer Dr. Sprank zu Homburg v. d. H.

Versezt bezw. berufen sind:

die Direktoren:

- Dr. Franz Cramer vom Gymnasium zu Eschweiler an das Hohenzollern-Gymnasium zu Düsseldorf,
- Dr. Franke vom Gymnasium zu Neustadt D.-Schl. an das Gymnasium zu Emmerich;

die Oberlehrer:

- Dr. van Ackeren vom Gymnasium zu Beuthen an das Realgymnasium zu Gelsenkirchen,
- Dr. Ademeit von der Oberrealschule zu Düsseldorf an die Oberrealschule zu Charlottenburg,
- Ahrens vom Progymnasium zu Goldberg an die Oberrealschule zu Hanau,
- Aßhoff vom Realgymnasium zu Neunkirchen an das in der Entwicklung begriffene Progymnasium zu Werden a. d. R.,
- Professor Dr. Baehrens vom Gymnasium zu Siegburg an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln,
- Dr. Baeumer vom Gymnasium an Aposteln zu Köln an das Königliche Gymnasium zu Bonn,
- Dr. Bernatzky vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Gr. Strehly,
- Dr. Berßel von der 4. Realschule zu Berlin an das Askaniische Gymnasium daselbst,
- Bohla von der Oberrealschule zu Forbach an die Oberrealschule zu Dortmund,
- Dr. Bohnenstädt von der Städtischen höheren Mädchen-schule und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt zu Minden an die Städtische Oberrealschule zu Halle a. S.,
- Dr. Boy vom Progymnasium zu Schlawe an die Realschule zu Söbernheim,

- Dr. Brandt von der höheren Mädchenschule zu Potsdam an das Arndt-Gymnasium zu Dahlem,
 Professor Buchrucker von der Realschule zu Elberfeld an das in der Entwicklung begriffene Königliche Realgymnasium dafelbst,
 Professor Dr. Büchting vom Gymnasium zu Wohlau an das Pädagogium zu Büllighau,
 Dr. Conen vom Gymnasium zu Mörs an das Realgymnasium zu Barmen,
 Cotta vom Gymnasium zu Schleusingen an die Oberrealschule zu Suhl,
 Cremer vom Gymnasium zu Herford an das Realgymnasium mit Realschule zu Neimkeid,
 Professor Christa vom Gymnasium zu Neuß an das Gymnasium zu Brüm,
 Christoffel vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Gymnasium zu Guskirchen,
 Dr. Dammann vom Herzoglichen Gymnasium zu Holzminden an das Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,
 Dr. Dörrie vom Realprogymnasium zu Biedenkopf an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule am Bietenring zu Wiesbaden,
 Dr. Ehringhaus vom Progymnasium zu Eupen an die Oberrealschule I zu Cassel,
 Endmann von der Adlersfchyt-Realschule zu Frankfurt a. M. an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Swinemünde,
 Engel von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule II am Königswege zu Kiel an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Sulzbach,
 Dr. Everlien von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Bielefeld an das in der Entwicklung begriffene Realprogymnasium zu Kamen,
 Dr. Faß vom Gymnasium zu Büdingen an die Städtischen höheren Schulen zu Frankfurt a. M.,
 Fest von der I. Realschule zu Schöneberg an die Oberrealschule (Hohenzollernschule) dafelbst,
 Florstedt von der Realschule zu Görlitz an das Realgymnasium dafelbst,
 Forchhammer am Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg an das König Wilhelms-Gymnasium dafelbst,
 Dr. Gaertner vom Realgymnasium nach Frankfurter System zu Magdeburg an die I. Realschule zu Schöneberg,

Gaß vom Realgymnasium zu Duisburg an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule II zu Cassel,
 Gehrmann vom Gymnasium zu Eschweiler an das Realgymnasium zu Aachen,
 Genßen vom Realgymnasium zu Lüdenscheid an das in der Entwicklung begriffene Arndt-Gymnasium zu Dahlem,
 Dr. Gierig von der Oberrealschule zu Bochum an das Realprogymnasium zu Langenberg,
 Dr. Goebeler vom Realgymnasium zu Charlottenburg an das Realgymnasium nach Frankfurter System daselbst,
 Goetz vom Domgymnasium zu Merseburg an das Realgymnasium zu Halberstadt,
 Dr. Goethe vom Domgymnasium zu Naumburg a. S. an das Arndt-Gymnasium zu Dahlem,
 Dr. Goetze vom Gymnasium zu Gelsenkirchen an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Duisburg,
 Großer vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Dr. Großpietsch vom Gymnasium zu Neustadt an das Gymnasium zu Potschkeu,
 Professor Dr. Gründke vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau an das Gymnasium zu Hirschberg i. Schl.
 Bruno Haase von der Realschule zu Herne an das Realprogymnasium zu Rummelsburg,
 Dr. Hammer vom Gymnasium zu Greiz an das Realgymnasium (Goetheschule) zu Dt. Wilmersdorf,
 Professor Hartung vom Gymnasium zu Eisleben an das Domgymnasium zu Merseburg,
 Hein vom Gymnasium zu Königsberg M.M. an das Realgymnasium zu Perleberg,
 Heincke vom Gymnasium zu Allenstein an das Realgymnasium zu Königsberg i. Pr.,
 Professor Dr. Hennig vom Gymnasium zu Neisse an das Gymnasium zu Sagan,
 Dr. Hespers vom Gymnasium zu Euskirchen an das Gymnasium zu Eschweiler,
 Himpel vom Realgymnasium zu Duisburg an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule II zu Cassel,
 Hinß von der Realschule zu Thann im Elsass an das Realprogymnasium zu Völklingen,
 Professor Hinze vom Domgymnasium zu Merseburg an das Gymnasium zu Eisleben,
 Hochdörfer vom Gymnasium zu Guben an die Oberrealschule zu Dortmund,
 Hoffmann von der Mädchenschule zu Neuwied an die Realschule zu Elberfeld,

Dr. Hohmann vom Gymnasium zu Rössel an das Gymnasium zu Kempen i. d. Rheinpr.
 Professor Dr. Höher vom Gymnasium zu Burg an das Domgymnasium zu Merseburg,
 Karl Hübner von der Oberrealschule zu Bochum an die Realschule zu Dortmund,
 Hunger von der Kaiser Friedrichschule zu Charlottenburg an das Gymnasium zu Zehlendorf,
 Junker vom Gymnasium zu Bechta an die Oberrealschule mit in der Entwicklung begriffenem Reformrealgymnasium zu Aachen,
 Dr. Kasch von der 4. Realschule zu Berlin an die Friedrichs-Werdersche Oberrealschule dasselbst,
 Kästner vom Gymnasium zu Salzwedel an das Domgymnasium zu Merseburg,
 Raumanns vom Gymnasium zu Heiligenstadt an das Progymnasium zu Lünen,
 Kirchner vom Gymnasium zu Eschweiler an das in der Entwicklung begriffene Progymnasium zu Werdener a. d. R.,
 Dr. Kirchner vom Gymnasium zu Mülheim a. d. R. an das Gymnasium zu Mörs,
 Klaje vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium zu Neustettin,
 Klatt von der Oberrealschule zu Hanau an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Stettin,
 Klörer vom Realgymnasium zu Ludwigslust an das Realgymnasium zu Stralsund,
 Dr. Köhler, Professor, vom Friedrich Wilhelm's Realgymnasium zu Stettin an die in der Entwicklung begriffene Realschule dasselbst,
 Dr. Kötteritz vom Realgymnasium zu Sulzbach an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Swinemünde,
 Krämer vom Gymnasium zu Prüm an das Gymnasium zu Andernach,
 Krassowski von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium zu Goldap an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Spremberg,
 Professor Dr. Krüger vom Gymnasium zu Pleß an das Gymnasium zu Brieg,
 Professor Dr. Kühhnau vom Gymnasium zu Patschkau an das Matthias-Gymnasium zu Breslau,
 Kurth vom Gymnasium mit Realschule zu Solingen an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Stettin,
 Dr. Kuskop von der Oberrealschule zu Delitzsch an das Realgymnasium nach Frankfurter System zu Schöneberg,

- La de vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Osterode an das
 in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Sprem-
 berg,
 Väpple vom Progymnasium zu Schönberg im Großherzogtum
 Mecklenburg-Strelitz an das Realgymnasium zu Ober-
 hausen,
 Leetsch von der 3. Realschule zu Berlin an die 3. Ober-
 realschule daselbst,
 Dr. Leo vom Realgymnasium zu Lüdenscheid an die Ober-
 realschule zu Gummersbach,
 Hans Lindemann von der Oberrealschule zu Beuthen O.S.
 an das in der Entwicklung begriffene Gymnasium nebst
 Realschule zu Buer,
 Lucius von der Landwirtschaftsschule zu Brieg an die Evan-
 gelische Realschule I zu Breslau,
 Ludewig vom Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M. an
 das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu
 Swinemünde,
 Maecker vom Gymnasium zu Mülheim a. Rh. an die Ober-
 realschule mit Realgymnasiaklassen zu Köln,
 Dr. Malguth vom Realgymnasium am Zwinger zu
 Breslau an das Werner Siemens-Realgymnasium zu
 Schöneberg,
 Materne vom Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt.-
 Wilmersdorf an das Friedrich Wilhelm's-Gymnasium zu
 Berlin,
 Dr. Matzschöß von der Realschule zu Sobernheim an das
 in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Wanne,
 Dr. May vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium
 zu Neustadt,
 Dr. Mayer von der Luisenschule (Höhere Mädchenschule) zu
 Mülheim a. d. R. an die Klinger-Oberrealschule zu Frank-
 furt a. M.,
 Merkel vom Realgymnasium zu Essen an die in der Ent-
 wicklung begriffene Oberrealschule II zu Cassel,
 Dr. Merker von der Realschule zu Barmen an die Real-
 schule zu Lennep,
 Merz vom Realgymnasium zu Neisse an die Oberrealschule
 zu Beuthen,
 Dr. Meyerheim vom Gymnasium zu Zaborze an das
 Realgymnasium zu Neunkirchen,
 Müller vom Gymnasium zu Strehlen an das Realgym-
 nasium am Zwinger zu Breslau,
 Dr. Nehmer von der Guericke-Schule zu Magdeburg an das
 Realprogymnasium zu Mariendorf,

- Emil Niemann vom Realgymnasium zu Görlitz an das Gymnasium zu Gelsenkirchen,
 Dr. Ottendorf vom Realgymnasium zu Essen an das Ludwigsgymnasium zu Saarbrücken,
 Dr. Pappritz vom Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M. an das Domgymnasium zu Naumburg a. S.,
 Perizonius vom Gymnasium zu Zaborze an das Realprogymnasium zu Böblingen,
 Perkaß vom Gymnasium zu Gr. Strehlitz an das Realgymnasium zu Tarnowitz,
 Picker vom Herzoglich-Anhaltischen Gymnasium zu Zerbst an die Oberrealschule zu Halberstadt,
 Pieszczeck vom Gymnasium zu Löben an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Pankow,
 Piechner vom Realgymnasium zu Striegau an die Realschule zu Hirschberg i. Schl.,
 Pomp vom Realprogymnasium zu Sulzbach an das in der Entwicklung begriffene Progymnasium zu Erkelenz,
 Dr. Bralle vom Gymnasium zu Steglitz an das Realgymnasium daselbst zugleich als Leiter des letzteren,
 Dr. Prehn vom Gymnasium zu Nordhausen an das Realgymnasium daselbst,
 Dr. Preßler vom König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg an die Ritterakademie zu Brandenburg a. H.,
 Pronell vom Gymnasium zu Kempen i. d. Rheinprov. an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
 Dr. Quast vom Gymnasium am Burgplatz zu Essen an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Köln-Nippes,
 Dr. Regner von der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Kammin an das Friedrich Wilhelms-Realgymnasium zu Stettin,
 Dr. Reiffen von dem in der Entwicklung begriffenen Königlichen Realgymnasium zu Elberfeld an die Realschule daselbst,
 Dr. Remus vom Realgymnasium zu Düren an die Städtische Oberrealschule zu Halle a. S.,
 Dr. Renz vom Gymnasium und Realgymnasium zu Hagen i. W. an die I. Realschule zu Schöneberg,
 Reuter vom Stadtgymnasium zu Stettin an die II. Realschule zu Schöneberg,
 Richert vom Realgymnasium zu Bromberg an die in der Entwicklung begriffene Realschule zu Bleschen, zugleich als Leiter dieser Anstalt,
 Professor Rick vom Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Köln an das Gymnasium an Aposteln daselbst,

Rieger vom Gymnasium zu Friedeberg an das Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
 Roskothen vom Gymnasium zu Eschweiler an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Neuß,
 Salau von der Oberrealschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle a. S. an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Swinemünde,
 Professor Sauer von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium nebst Realschule zu Döhehoe an die Realschule zu Essen,
 Schack vom Realprogymnasium zu Wanne an das Realgymnasium zu Grefeld,
 Dr. Schäfer vom Gymnasium zu Wiesbaden an das Gymnasium zu Hanau,
 Scheske von der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Kammin an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Tempelhof,
 Dr. Schläger von der Realschule zu Celle an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule II zu Cassel,
 Schmitt von der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule zu Gelsenkirchen an das in der Entwicklung begriffene Gymnasium nebst Realschule zu Buer,
 Dr. Schneider vom Gymnasium zu Wipperfürth an das Schiller-Gymnasium zu Köln-Ehrenfeld,
 Schollmeier von der Realschule zu Buer an das Gymnasium zu Heiligenstadt,
 Schröder von der Oberrealschule zu Sattowitz an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Swinemünde,
 Schröder vom Gymnasium zu Arnsberg an das Paulinische Gymnasium zu Münster,
 Schröder von dem in der Entwicklung begriffenen Gymnasium nebst Realschule zu Buer an das Progymnasium zu Eupen,
 Schulz von der Oberrealschule zu Mühlhausen i. Th. an die Oberrealschule zu Breslau,
 Professor Schulze vom Gymnasium zu Erfurt an das Gymnasium zu Burg,
 Schulze, Hermann, von der Oberrealschule an der Lutherkirche zu Hannover an das Realgymnasium nach Frankfurter System zu Charlottenburg,
 Dr. Schüttenhelm von der Oberrealschule zu Grefeld an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Köln-Nippes,
 Seiler von der 6. Realschule zu Berlin an die 2. Realschule zu Dt. Wilmersdorf,

Sendler vom Gymnasium zu Hanau an die Liebig-Real-
 schule zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Söchtig vom Gymnasium zu Königsberg an die vereinigten
 Gymnasien zu Brandenburg a. H.,
 Spies vom Realprogymnasium zu Sprottau an das Real-
 progymnasium zu Bünde,
 Professor Heinrich Steckelberg vom Realgymnasium zu
 Witten an das Gymnasium nebst Oberrealschule zu
 Minden,
 Dr. Stock vom Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin an das
 das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu
 Schmargendorf,
 Dr. Storch von der Realschule zu Rostock an die ver-
 einigten Gymnasien zu Brandenburg a. H.,
 Straaten vom Friedrich Wilhelm's-Gymnasium zu Trier
 an das Realprogymnasium zu Sterkrade,
 Suhle von der Adlerfliehthschule zu Frankfurt a. M. an die
 Realschule zu Rixdorf,
 Professor Dr. Teutsch vom Gymnasium zu Brüm an das
 Gymnasium zu Neuß,
 Tielemann vom Gymnasium zu Köslin an das in der
 Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Langensalza,
 Dr. Tornau von der in der Entwicklung begriffenen Ober-
 realschule zu Mühlhausen im Elsaß an die Realschule zu
 Barrien,
 Dr. Uhl von der Oberrealschule zu Cöln an das Städtische
 Gymnasium und Realgymnasium dafelbst,
 Böllmer vom Paulinischen Gymnasium zu Münster an
 das Städtische Realgymnasium und Gymnasium dafelbst,
 Dr. Wagner vom Kadettenhause zu Oranienstein an die
 Oberrealschule mit Realgymnasialklassen zu Cöln,
 Weihe von der Oberrealschule zu Mühlhausen i. Th. an die
 Realschule zu Görlitz,
 Werwach vom Gymnasium zu Prenzlau an das Gymnasium
 zu Zaborze,
 Wilke von der Oberrealschule nebst Progymnasium zu
 Herne an die Realschule zu Ohligs-Waldo,
 Winterscheid vom Realgymnasium zu Gelsenkirchen an
 das Gymnasium mit Realschule zu Mülheim a. Rh.,
 Professor Wohlhage vom Gymnasium zu Andernach an
 das Gymnasium zu Siegburg,
 Dr. Wolfrum vom Gymnasium zu Steglitz an die Real-
 schule dafelbst zugleich als Leiter derselben.

Ernannt sind:

der bisherige Leiter des Progymnasiums in Berg-Gladbach
 Oberlehrer Dr. Alfons Schaeffer zum Direktor der Anstalt,

der bisherige Leiter des Realprogymnasiums in Dillingen
Oberlehrer Professor Dr. Christian Wernerus zum Direktor
der Anstalt,

der Leiter der Realschule in Weizensee Oberlehrer Professor
Dr. Ferdinand Kemfies zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Eschweiler der Religionslehrer Aufzem und die Wissen-
schaftlichen Hilfslehrer Dr. Bender und Grah,

Leobsdüch der Kandidat des höheren Lehramts Dr.
Bednara,

Wattenscheid der Kandidat des höheren Lehramts Dr.
Paul Behrens,

Wiesbaden der Kandidat des höheren Lehramts Dr.
Vest,

Mühlhausen i. Th. der Kandidat des höheren Lehramts
Bindemann,

Lyc der Kandidat des höheren Lehramts Otto Bitt-
kowski,

Beitz der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Blanken-
burg,

Kempen i. d. Rheinpr. der Wissenschaftliche Hilfslehrer
Dr. Voll,

Dramburg der Kandidat des höheren Lehramts Bret-
schneider,

Neisse der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Casper,

Hadamar der Kandidat des höheren Lehramts Conradi,
Limburg a. L. der Kandidat des höheren Lehramts
Dettmering,

Saarbrücken der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dillen-
burger,

Köslin der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Dittmar,
Gleiwitz die Kandidaten des höheren Lehramts Dr.

Eichenberg und Grosser,

Burgsteinfurt der Kandidat des höheren Lehramts
Wilhelm Esselborn,

Torgau die Kandidaten des höheren Lehramts Falk-
meier und Dr. Fichtner,

Bochum die Kandidaten des höheren Lehramts Alban
Fochtmann und Erich Gothe,

Recklinghausen der Kandidat des höheren Lehramts
Dr. Kurt Gaertner,

Steele der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Gaillard,
Wipperfürth der Wissenschaftliche Hilfslehrer Hahn,

Guskirchen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Hermes =
 dorf,
 Salzwedel die Kandidaten des höheren Lehramts Hoh =
 mann und Dr. Weber,
 Boppard der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Hüberts,
 Memel die Kandidaten des höheren Lehramts Jan =
 kowsky und Riech,
 Baborze die Kandidaten des höheren Lehramts Kaiser
 und Reimer,
 Münster (Schillergymnasium) der Kandidat des höheren
 Lehramts Dr. Krohn,
 Magdeburg (Pädagogium zum Kloster Unser Lieben
 Frauen) der Kandidat des höheren Lehramts Kromp =
 hardt,
 Frankenstein die Kandidaten des höheren Lehramts
 Krummischmidt und Dr. Kühn,
 Myslowitz der Kandidat des höheren Lehramts Kulik,
 Rheine der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Otto
 Langenkamp,
 Schweidnitz der Kandidat des höheren Lehramts Dr.
 Loewig,
 Beuthen der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Lowack,
 Garz a. S. der Kandidat des höheren Lehramts Lüdger,
 Kulm der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Melcher,
 Gelsenkirchen der Kandidat des höheren Lehramts
 Anton Meyer,
 Dülich der Wissenschaftliche Hilfslehrer Miebach,
 München-Gladbach der Wissenschaftliche Hilfslehrer
 Milz,
 Berlin (Luisen-Gymnasium) der Kandidat des höheren
 Lehramts Dr. Morgenstern,
 Cassel (Wilhelms-Gymnasium) der Kandidat des höheren
 Lehramts Müller,
 Saarlouis der Wissenschaftliche Hilfslehrer Müller,
 Neustettin der Kandidat des höheren Lehramts Nieder,
 Stettin (Marienstiftsgymnasium) der Kandidat des
 höheren Lehramts Oelgarte,
 Neuhausen-Sleben die Kandidaten des höheren Lehr =
 amts Dr. Bahnske und Wieprecht,
 Duisburg der Wissenschaftliche Hilfslehrer Patureaux,
 Mayen die Wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Reckhaus
 und Dr. Reis,
 Buer (in der Entwicklung begriffen nebst Realschule) die
 Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Reincke,
 Bernhard Schmitz, Paul Schürholz und Ferdinand
 Stein,

Hanau der Kandidat des höheren Lehramts Rexrodt,
 Goest der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Friedrich
 Rosendahl,
 Breslau (König Wilhelms-Gymnasium) der kommissarische
 Ober- und Religionslehrer Rzegulla,
 Brilon der Kandidat des höheren Lehramts Heinrich
 Sage,
 Koblenz der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Schiller,
 Erfurt der Kandidat des höheren Lehramts Schöning,
 Königsberg i. Pr. (Friedrichskollegium) der Kandidat
 des höheren Lehramts Dr. Friedrich Schröder,
 Mülheim a. d. R. (nebst Realschule) der Wissenschaftliche
 Hilfslehrer Singer,
 Andernach der Wissenschaftliche Hilfslehrer Steinbrunn,
 Magdeburg (König Wilhelms) der Kandidat des höheren
 Lehramts Dr. Thieme,
 Friedeberg N.M. der Kandidat des höheren Lehramts
 Waldeck,
 Stolp der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wapler,
 Halle a. S. (Lateinische Hauptschule bei den Franzeschen
 Stiftungen) der Kandidat des höheren Lehramts Wust,
 Belgard der Kandidat höheren Lehramts Dr. Binzow;

am Realgymnasium in:

Duisburg der Wissenschaftliche Hilfslehrer Aldag,
 Hagen (nebst Gymnasium) der Kandidat des höheren
 Lehramts Dr. Bartels,
 Remscheid der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Beckers,
 Gelsenkirchen (in der Entwicklung begriffen) der Kan-
 didat des höheren Lehramts Fritz Behrens,
 Lüdenscheid die Kandidaten des höheren Lehramts Karl
 Buchmann und Dr. Otto Nothdurft,
 Boppot (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des
 höheren Lehramts Dr. Dannenberg,
 Meiderich der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Ehren-
 hard,
 Löwenberg der Kandidat des höheren Lehramts Ennen,
 Rixdorf (Kaiser Friedrich-Realgymnasium) die Kandidaten
 des höheren Lehramts Fittbogen und Dr. Werner,
 Altenessen (in der Entwicklung begriffen) der Kaplan
 Grenke,
 Barmen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Greeff,
 Köln-Nippes (in der Entwicklung begriffen) der Wissen-
 schaftliche Hilfslehrer Dr. Grimberg,
 Langensalza (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat
 des höheren Lehramts Gürster,

Isserlohn der Kandidat des höheren Lehramts Heinrich
 Heine,
 Neunkirchen die Wissenschaftlichen Hilfslehrer Hermes
 und Poeh,
 Magdeburg der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Hoff,
 Grefeld der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Nehrmann,
 Eilenburg der Kandidat des höheren Lehramts Kisse-
 berth,
 Ohligs-Wald der Wissenschaftliche Hilfslehrer Stöhn,
 Lippstadt (nebst Realschule — Ostendorf-Schule) der
 Kandidat des höheren Lehramts Dr. Klüpfel,
 Vankwitz (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des
 höheren Lehramts Dr. Lohmann,
 Völklingen der Religionslehrer Dr. Ludwig,
 Koblenz der Wissenschaftliche Hilfslehrer Menke,
 Naumburg a. S. (nach Frankfurter System) der Kan-
 didat des höheren Lehramts Mehnert,
 Magdeburg (nach Frankfurter System) der Kandidat des
 höheren Lehramts Dr. Mönkemeyer,
 Dortmund der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Piel,
 Düsseldorf (Städtisches Gymnasium und Realgymnasium)
 der Wissenschaftliche Hilfslehrer Schnorrenberg,
 Schöneberg (Helmholz-Realgymnasium) der Kandidat
 des höheren Lehramts Tessenendorff,
 Düsseldorf (Realgymnasium nach Frankfurter System
 in der Entwicklung begriffen mit Realschule) der Kaplan
 Dr. Vogels und der Lehramtsassessor Wallbott,
 Duisburg-Meiderich der Wissenschaftliche Hilfslehrer
 Dr. Weber,
 Altena der Kandidat des höheren Lehramts Heinrich
 Wenner,
 Wanne (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des
 höheren Lehramts Dr. Westphal,
 Stralsund der Kandidat des höheren Lehramts Dr.
 Zwirnmann;

an der Oberrealschule in:

Bielefeld (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat
 des höheren Lehramts Dr. Heinrich Becker,
 Gelsenkirchen (in der Entwicklung begriffen) die Kan-
 didaten des höheren Lehramts Dr. Otto Brügmann
 und Heinrich Neu,
 Hanau der Kandidat des höheren Lehramts Ebel,
 Bochum die Kandidaten des höheren Lehramts Wilhelm
 Ede, Theodor Fischerworing und Peter Hesse,

Hagen der Kandidat des höheren Lehramts Johannes Elstermann,
 Allenstein (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Paul Freytag,
 Beiz (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Giebel,
 Gummersbach der Wissenschaftliche Hilfslehrer Hoffmann,
 Grefeld die Wissenschaftlichen Hilfslehrer Hovestadt,
 Rosalewski und Schummers,
 Groß-Lichterfelde der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Kämpfer,
 Meuß (in der Entwicklung begriffen) die Wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Kraemer, Michaelis und Schmidt,
 Düsseldorf der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Leibcke,
 Hamm (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Northoff,
 Cassel II (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Pfister,
 Magdeburg die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Popofsky und Dr. Spandau,
 Frankfurt a. M. (Klinger-Oberrealschule) der Kandidat des höheren Lehramts Schmidt,
 Essen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Simon,
 Elberfeld der Wissenschaftliche Hilfslehrer Vogeler,
 Eisleben der Kandidat des höheren Lehramts Zieprecht;

am Progymnasium in:

Berent der kommissarische Oberlehrer Czekalla, zugleich auch zum katholischen Religionslehrer,
 Hattingen der Kandidat des höheren Lehramts Konrad Eisenhardt,
 Bottrop (in der Entwicklung begriffen) die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Heckmann und Paul Loweg,
 Erkelenz (in der Entwicklung begriffen) der Religionslehrer Hochscheid sowie die Wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Belzer und Renker,
 Nierberg der Kandidat des höheren Lehramts Bernhard Langenberg,
 Werl der Kandidat des höheren Lehramts Max Voßmann,
 Schlawe der Kandidat des höheren Lehramts Prechel,
 Eupen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Vincenti,
 Stolberg, der Wissenschaftliche Hilfslehrer Vorhagen;

am Realprogymnasiun:

Arolsen der Kandidat des höheren Lehramts Brandt,
Völklingen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Büsch,
Biedenkopf der Kandidat des höheren Lehramts Gotthardt,
Lünen (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Wilhelm Hömann,
Goch (in der Entwicklung begriffen) die Wissenschaftlichen Hilfslehrer Lövekorn und Dr. Nell,
Sulzbach (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Dr. Kraayvanger und Steppeling,
Kamen (in der Entwicklung begriffen) die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Krapp und Willi Merten

an der Realschule in:

Häspe der Kandidat des höheren Lehramts Paul Bender,
Frankfurt a. M. (Adlerslychtsschule) die Kandidaten des höheren Lehramts Brömel, Schumann und Wasmuth,
Königsberg i. Pr. (Vorstädtische) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Felix Fischer,
Essen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Göcking,
Herford (nebst Landwirtschaftsschule) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wilhelm Görich,
Kamm in i. Pom. (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Griebenow,
Stargard i. P. der Wissenschaftliche Hilfslehrer Hofmann,
Wilhelmsburg (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Peter Jensen,
Elberfeld der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kippels,
Dortmund der Kandidat des höheren Lehramts Robert Kremer,
Magdeburg der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Krüger,
Stettin (in der Entwicklung begriffen) die Kandidaten des höheren Lehramts Lüdemann, Dr. Meineke und Maximilian Schulz,
Gronau (verbunden mit Progymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Heinrich Nadermann,
Bonn (in der Entwicklung begriffen) die Hilfslehrer Dr. Post und Dr. Rieß,
Plettenberg (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Gustav Richter,

Frankfurt a. M. (Liebig-Realschule) der Kandidat des höheren Lehramts Richter,
Herrne (nebst Progymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Erich Sieburg.

F. Schullehre r- und Lehrerinnenseminare.

Berliehen ist:

- der Rote Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Seminarlehrer Bögershausen zu Hildesheim;
- der Rote Adlerorden vierter Klasse:
den Seminardirektoren Dr. Hübler zu Neustadt i. Westpr.,
und Dr. Reuter zu Danzig-Langfuhr;
- der Charakter als Schulrat den Seminardirektoren Johannes Blana zu Liebenthal und Wilhelm Cremer zu Neuwied.

Bersezt worden sind:

- der Seminardirektor Schulrat Grüner von Schneidemühl nach Koesfeld;
- die Seminaroberlehrer:
Hartmann von Rüthen nach Dorsten,
Jäger von Ottweiler nach Kettwig,
Dr. Schubert von Mühlhausen i. Th. nach Quedlinburg;
- die Ordentlichen Seminarlehrer:
Böttcher von Mühlhausen nach Naumburg a. S.,
Breitrück von Barby nach Quedlinburg,
Chrosziel von Barby nach Naumburg a. S.
Dellbrügge von Gütersloh nach Lüdenscheid,
Gaidies von Löbau nach Neuhaldeinsleben,
Grönke von Ragnit an das evangelische Schullehrerseminar zu Thorn,
Kreuzberg von Brüm nach Ratingen,
Melinat von Mühlhausen i. Th. nach Merseburg,
Musikdirektor Model von Weisenfels nach Naumburg a. S.
Sturm von Münsterberg nach Schweidnitz,
Trenkner von Barby nach Neuhaldeinsleben.

Ernannt sind:

- zu Seminardirektoren:
am Schullehrerseminar in Rheydt der bisherige Kreisschul-inspektor Berns in Gummersbach,
am evangelischen Schullehrerseminar in Thorn der bisherige Seminaroberlehrer John daselbst,

am Schullehrerseminar in Unna der bisherige Kreisschulinspektor Max Philipp daselbst,
am Schullehrerseminar in Merseburg der bisherige Seminaroberlehrer Dr. Sieke daselbst;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Rüthen der Ordentliche Seminarlehrer Altrogge daselbst,
Wipperfürth der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Dr. Schulte daselbst,
Rheydt der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Schwarz-
haupt in Neuwied,
Mühlhausen i. Th. der Ordentliche Seminarlehrer Studer in Edernförde;

zur Ordentlichen Lehrerin:

an der Augustaschule und dem damit verbundenen Lehre-
rinnenseminar in Berlin die bisherige Hilfslehrerin Martha Wiese;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Kühlhausen i. Th. die bisherigen kommissarischen Seminar-
lehrer Bühring daselbst und Schröck in Naumburg a. S.
Werford der Volksschullehrer Claus aus Sobernheim,
Paderborn der kommissarische Präparandenlehrer David
aus Olpe,

Barby die bisherigen kommissarischen Seminarlehrer
Grosche in Halberstadt und Beikert in Erfurt,
Gütersloh der Lehrer Hoffmeister vom Gymnasium mit
Oberrealschule in Rheydt,

Büren der bisherige kommissarische Lehrer Krane daselbst,
Posen (Königliche Luisenstiftung) der bisherige Lehrer an
der Städtischen Lehrerinnenbildunganstalt in Kolberg
Martin Krüger,

Homburg der Pfarrer Lange aus Thurnhösbach,
Löhorn (evangel.) der Lehrer Maußolff von der Städtischen
höheren Mädchenschule in Marienburg,

Wunstorf der kommissarische Seminarlehrer Reinecke
daselbst,

Dorsten der Präparandenlehrer Richter aus Werl,
Burgsteinfurt (Lehrerinnenseminar) des bisherige kom-
missarische Lehrer Scheele,

Schwerin a. W. der kommissarische Lehrer Schenk,
Unna der Volksschullehrer Schloemann daselbst,
Münsterberg der bisherige kommissarische Seminarlehrer

Schmidt in Kreuzburg,
Koesfeld der kommissarische Seminarlehrer Weyers aus
Merzig,

Neustadt i. Westpr. der Gesanglehrer Wilmß vom Gym-
nasium in Mülheim a. d. R.

G. Präparandenanstalten.

Bersekt ist der zweite Präparandenlehrer Mialki von Lyck nach Tecklenburg.

Ernannt sind:

zum Vorsteher und Ersten Lehrer an der Präparandenanstalt in Eshwege der bisherige Präparandenlehrer Krüger aus Homberg;

zu zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in: Löbau die kommissarischen Präparandenlehrer Appens und Göhrke von derselben Anstalt,

Rastenburg der Lehrer Audörsch aus Colbien, Schmiedeberg der bisherige kommissarische Lehrer Paul daselbst,

Fastrau der kommissarische Präparandenlehrer Kramer vom außerordentlichen Präparandenkurus für evangelische Böglinge in Thorn,

Rinteln der bisherige Volksschullehrer Kunze aus Broßneundorf,

Pillau der Hilfslehrer Langhagel aus Insterburg, Lyck der bisherige kommissarische Lehrer Max Schimkat an dieser Anstalt.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Dem Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Büren-Derigk ist der Königliche Kronenorden vierter Klasse verliehen.

Bersekt sind die Provinzial-Taubstummenlehrer:

Blaschky von Rössel nach Tilsit,

Kleinke von Tilsit nach Rössel,

Sewing von Petershagen nach Soest.

Ernannt sind zu Provinzial-Taubstummenlehrern an der Provinzial-Taubstummenanstalt in:

Tilsit die bisherigen Hilfslehrer Hans Günther und Paul Knoblauch,

Rössel die bisherigen Hilfslehrer Johannes Krause und Joseph Tieck.

J. Öffentliche höhere Mädchenschulen.
 Versezt ist der Ordentliche Seminaroberlehrer Busch von
 Khriz an die Königliche Elisabethschule zu Berlin.

K. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

- Dr. Bücheler, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn und Auswärtiges Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
 Huggenheim, Realschuloberlehrer zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Krause (Aurel), Professor, Oberrealschuloberlehrer zu Berlin,
 Koch (Wilh.), Professor, Gymnasialoberlehrer zu Bochum,
 Kreutner, Ordentlicher Seminarlehrer zu Paradies,
 Dr. von Leydig, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn,
 Dr. Möbius, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst,
 Dr. Schneider, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
 Dr. Scholim, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Königshütte,
 Graf von Schwerin, Regierungspräsident zu Köslin,
 Dr. Werner, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Frankfurt a. M.

In den Ruhestand getreten:

- Brückner, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Koschmin, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
 Keetmann, Schulrat, Seminardirektor zu Rheydt, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
 Jordan, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Essen, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
 Dr. Schuhlenburg, Realgymnasialoberlehrer zu Schwelm.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

- Falk, Gymnasialoberlehrer zu Böhendorf,
 Frank, Realgymnasialoberlehrer zu Oberhausen,

Dr. Fröblich, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
Dr. Glasenapp, Realgymnasialoberlehrer zu Forst i. S.,
Hahn, Ordentlicher Seminarlehrer zu Wetzlar,
Knoch, Seminaroberlehrer zu Pöelitz,
Moritz, Realgymnasialoberlehrer zu Spremberg,
Dr. Mosler, Gymnasialoberlehrer zu Düsseldorf,
Rissom, Realschuloberlehrer zu Blettenberg,
Schauß, Gymnasialoberlehrer zu Minden,
Dr. Wüllenweber, Professor, Oberrealschuloberlehrer zu
Berlin,

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Goltz, Realschuloberlehrer zu Schöneberg,
Dr. Hoffmann, Oberrealschuloberlehrer zu Grefeld,
Dr. Preuß, Progymnasialoberlehrer zu Deynhausen,
Dr. Weßner, Gymnasialoberlehrer zu Halle a. S.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Coordts, Realschuloberlehrer zu Vennewitz,
Trinkwalter, Gymnasialoberlehrer zu Kiel,
Dr. von Wiedi, Gymnasialoberlehrer zu Kiel.

Inhaltsverzeichnis des Juniheftes.

	Seite
A. 96) Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907. Erlass vom 21. April d. Jß.	561
97) Unrechnung von Kriegsjahren aus Ungehorsam des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Erlass vom 6. Mai d. Jß.	563
B. 98) Hinzutritt der Öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Speyer zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene $1\frac{1}{2}$ -jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurücksiegt werden kann. Bekanntmachung vom 25. April d. Jß.	564
C. 99) Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen. Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 29. Februar d. Jß.	565
100) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für das Staatsjahr 1908. Bekanntmachung vom 11. Mai d. Jß.	583
101) Meldungen geeigneter Bewerber um Lehrerstellen an Deutschen Auslandsschulen. Erlass vom 15. April d. Jß.	597
D. 102) Nachweis der Schulbildung für die Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde. Erlass vom 16. April d. Jß.	603
103) Erweiterung der Befugnisse der Regierungen und Provinzialschulräte zur Beurlaubung von Lehrpersonen über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus. Erlass vom 24. April d. Jß.	603
104) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin. Bekanntmachung vom 5. Mai d. Jß.	604
105) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1909. Erlass vom 7. Mai d. Jß.	605
106) Einführung neuer Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. Erlass vom 18. Mai d. Jß.	607
E. 107) Ergänzungszuschüsse gemäß § 22 des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Erlass vom 18. April d. Jß.	617
108) Verpflichtung des Staates zur Zahlung von Umzugskosten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. Erlass vom 28. April d. Jß.	618
109) Vereinigung von Fort-Gutsbezirken, in denen sich keine schulpflichtigen Kinder befinden, mit Nachbargemeinden zu einem Gesamtschulverbande. Erlass vom 11. Mai d. Jß.	619
110) Rechtsgrundätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des VIII. Senats vom 8. März 1907	620
Personalveränderungen sc.	624

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 7.

Berlin, den 1. Juli.

1908.

A. Behörden und Beamte.

111) Einziehung der abgenutzten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen.

Berlin, den 5. Juni 1908.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 22. Mai d. Jg. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 960.

Berlin, den 22. Mai 1908.

Die Zahl der im Verkehre befindlichen stark abgenutzten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen hat derart zugenommen, daß es geboten erscheint, die öffentlichen Kassen erneut auf die Vorschriften im Artikel 10 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsges.-Bl. S. 233) und in Nr. III des Bundesratsbeschlusses vom 24. März 1876 (Zentralbl. für das Deutsche Reich, S. 260, Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, S. 124) hinzuweisen, wonach Reichs-Nickel- und Kupfermünzen, die infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht und Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, bei den Kassen zwar anzunehmen, aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen sind. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 14. Januar 1899 (I. 17 680/98

II. 18 357 III. 17 717*) veranlaßte ich die Königliche Regierung, die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anzuseien, solche Münzen nicht wieder zu verausgaben, sondern auf dem vorgeschriebenen Wege zur Aufführung an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münze hier selbst zu bringen.

Der Finanzminister.
Frhr. von Rheinbaben.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

112) Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittelchemiker für die Zeit vom 1. April 1908 bis Ende März 1909.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittelchemiker für die Zeit vom 1. April 1908 bis Ende März 1909, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:

Vorsitzender: Oberregierungsrat Busenitz.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Dr.-Ing. Wüllner.

2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:

Vorsitzender: der Verwaltungsdirektor der Königlichen Charité Geheimer Regierungsrat Pütter.

Examinatoren: der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut und Außerordentliche Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Gabriel, der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Engler und der

*) Min. d. geissl. re. Angel. Runderl. v. 13. Februar 1899 — G III 210 — (Betrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 358).

Ordentliche Honorarprofessor der Physik an der Universität und Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Geheimer Regierungsrat Dr. Warburg.

3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Berlin:

Vorsitzender: der Oberverwaltungsgerichtsrat Arnold.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Erdmann und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Dr. Pilger und der Professor der Physik Dr. Kurlbaum.

4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Regierungsrat Ebbinghaus.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut Privatdozent Professor Dr. Kippenberger, der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strässburger und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:

Vorsitzender: der Universitätskuratorialrat Oberregierungsrat Schimelpfennig.

Examinatoren: die Ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Badenburg und Dr. Gadamér, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Lummer.

6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Oberregierungsrat Dr. Österath.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der Außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollenz, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der Ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Niecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:

Vorsitzender: der Universitätskurator Professor Dr. Irmer.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Schöly, der Ordentliche Professor der Physik Dr.

Mie und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:

Vorsitzender: der Geheime Medizinalrat Dr. Riesel.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Außerordentliche Professor der Chemie und Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut Dr. Schulze, der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Mez und der Ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Dorn.

9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Görtler.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Precht.

10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Lampe.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Harries, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Dieterici.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Ritterbau.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Querßen und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Kaufmann.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Justizrat Dr. Schollmeyer.

Examinatoren: die Ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Zincke und Dr. Schmidt, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Meyer und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Richardz.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Krummacher.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Salkowski, der Ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Böpf und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Schmidt.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen:

Vorsitzender: Oberregierungsrat Busenitz.

Examinatoren: der Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Classen, der Vorsteher des Städtischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamts Dr. Schumacher und der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler.

2. Prüfungskommission in Berlin:

Vorsitzender: der Vortragende Rat im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten Geheimer Obermedizinalrat Dr. Dietrich.

Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Oberregierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Technischen Chemie an derselben Hochschule Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwindener.

3. Prüfungskommission in Bonn:

Vorsitzender: der Außerordentliche Professor Geheimer Medizinalrat Dr. Ungar.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz, der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut Privatdozent Professor Dr. Kippelberger und der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Karsten.

4. Prüfungskommission in Breslau:

Vorsitzender: der Universitätskuratorialrat Oberregierungsrat Schimmeleining.

Examinatoren: der Außerordentliche Professor der Landwirtschaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Gadamer und der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Rosen.

5. Prüfungskommission in Göttingen:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Oberregierungsrat Dr. Osterath.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

6. Prüfungskommission in Greifswald:

Vorsitzender: der Universitätskurator Professor Dr. Frmer.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Scholtz und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

7. Prüfungskommission in Halle a. S.:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Regierungsrat Meyer.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Volhard, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Mez.

8. Prüfungskommission in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Görtler.

Examinatoren: der Leiter des Städtischen Lebensmitteluntersuchungsamtes Dr. Schwarz, der Professor der Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Regierungsrat Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

9. Prüfungskommission in Kiel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Lampe.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Harries, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer und der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.

10. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Katerbau.

Examinatoren: der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Barthel, der Vorsteher der Versuchstation des Osthessischen Landwirtschaftlichen Zentralvereins Professor Dr. Klien, der Ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Stutzer, welcher abwechselnd mit Professor Klien an den Prüfungen teilnimmt, und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Querßen.

11. Prüfungskommission in Marburg:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Justizrat Dr. Schollmeyer.

Examintoren: der Vorsteher der Agrikulturchemischen Versuchsanstalt Professor Dr. Haselhoff, der Ordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Schmidt und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Meyer.

12. Prüfungskommission in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Universitätskuratorialrat Geheimer Oberregierungsrat von Viebahn.

Examintoren: der Ordentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der Außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kähner und der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Zopf.

Berlin, den 27. Mai 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Auftrage: Raumann.

Bekanntmachung. U I 839.

C. Kunst und Wissenschaft.

113) Erscheinen des 4. Heftes von dem amtlichen Lehrmittelverzeichnisse für den Zeichenunterricht.

Von dem amtlichen Lehrmittelverzeichnisse für den Zeichenunterricht ist im Verlage von L. Reimann in Berlin, Neanderstraße 20, das 4. Heft erschienen. Es kann zum Preise von 1 M 20 Pf durch den Buchhandel bezogen werden.

Berlin, den 29. Mai 1908.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. U IV 2554. U II. U III D.

D. Höhere Lehranstalten.

114) Verleihung von Orden an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Lehrern höherer Unterrichtsanstalten aus Anlaß ihrer am 1. Juli d. J. erfolgten Versetzung in den Ruhestand die hierunter aufgeführten Orden zu verleihen:

I. den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Professor Dr. Franz Exner an dem Katholischen Gymnasium in Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz,
 dem Professor Johannes Franzke an dem Gymnasium in Oppeln,
 dem Professor Dr. August Guttmann an dem Gymnasium in Königshütte, Regierungsbezirk Oppeln,
 dem Professor Karl Knopf an der Oberrealschule in Hanau, Regierungsbezirk Cassel,
 dem Professor Dr. Gerhard Terwelp an dem Gymnasium in Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf;

II. den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:

dem Prorektor an dem Realgymnasium in Frankfurt a. O.
 dem Professor Dr. Oskar Mann,
 dem Professor Dr. Friedrich Decker an dem Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg,
 dem Professor Johann Püttgen an dem Friedrichs-Gymnasium in Cassel,
 dem Professor Dr. Joseph Liessem an dem Kaiser Wilhelm-Gymnasium in Köln.

Bekanntmachung. U II 2426.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

115) Berechnung des staatlichen Baubeurtrages gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für die Schulverbände. Abänderung des zweiten Satzes in Absatz 6 unter Ziffer II der zweiten Anweisung dazu.

Berlin, den 20. Mai 1908.

Es wird anerkannt, daß bei der Berechnung des staatlichen Baubeurtrages gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für die Schulverbände Benachteiligungen eintreten können, wenn für die Berücksichtigung von Naturaldiensten der Zeitpunkt der Leistung maßgebend sein soll. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister wird daher der zweite Satz in Absatz 6 unter Ziffer II der zweiten Anweisung zur Ausführung des Volksschulunterhaltungsgesetzes, welcher lautet: „Bei in natura geleisteten Hand- und Spanndiensten kommt es auf den Zeitpunkt der Leistung an.“ aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Leistungen, die nicht in barem Gelde bestehen, sind als fällig zu betrachten, wenn ihre Vornahme nach Maßgabe der Ausführung des Baues erforderlich wird. Die Anfuhr von Materialien sc. ist daher dem Etatsjahr zugerechnen, in welchem diejenigen Bauarbeiten ausgeführt werden, zu welchen die Materialien Verwendung finden.“

Es wird noch bemerkt, daß unter diese Bestimmung auch die Hand- und Spanndienste fallen, welche im Etatsjahr 1907 für Bauten geleistet sind, deren Ausführung erst im Etatsjahr 1908 erfolgt.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen in Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder. U III D 1711 U III E.

116) Vertretung der Kreisschulinspektoren in den Sitzungen der Schuldeputationen durch die Ortschulinspektoren.

Berlin, den 22. Mai 1908.

Da nach § 44 I Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes die zuständigen Kreisschulinspektoren an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teilnehmen, so kann die Königliche Regierung für den Fall ihrer Verhinderung Vertreter bestellen. Es besteht kein Bedenken dagegen, daß als solche die Ortschulinspektoren ernannt werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. U III B 1976.

117) Turntracht für Mädchen.

Berlin den 23. Mai 1908.

Schon durch Erlass vom 20. März 1905 — U III B 3174 U III A. U III D. M. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Berw. S. 332 u. ff.) ist unter Bezugnahme auf die in den Lehrplänen vom 31. Mai 1894 über den Anzug der Schülerinnen beim Turnen gegebene Anordnung wiederholt nachdrücklich auf die schwere gesundheitliche Schädigung hingewiesen worden, welche dem sich entwickelnden weiblichen Körper durch einschnürende Kleidung zugefügt wird. Zugleich wurde hervorgehoben, daß der Zweck des Turnunterrichtes bei solchen Schülerinnen, welche im Korsett turnen, nicht erreicht werden könne, da es die ausgiebige und wirkungsvolle Ausführung der wichtigsten Übungen, insonderheit auch derjenigen Rumpfübungen hindere, welche der Gesundheit besonders dienlich sind und eine freie, aufrechte, schöne Körperhaltung fördern; daher sei das Tragen einschnürender Kleidung beim Turnen nicht zu dulden. In Anschluß hieran mache ich darauf aufmerksam, daß in der hiesigen Königlichen Laudesturnanstalt eine Turntracht für Mädchen erprobt worden ist, welche zur Einführung in Mädchenschulen und Lehrerinnenseminaren empfohlen werden kann. Eine nähere Beschreibung dieser Tracht enthält die Anlage.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen.

U III B 1424 U III A. U III D. M.

Turntracht für Mädchen.

Die Turntracht besteht aus Bluse und Rockhose. Für die Bluse, die aus leichtem Waschstoff hergestellt werden kann, eignet sich am besten der Schnitt einer in Falten abgesteppten, fragenlosen Hemdbluse mit kleinem, vierseitigem Halsausschnitt, der mit Blendenbesatz verziert werden kann. Der Taillenschluß der Bluse ist mit einem Bündchen zu versehen, an dem sich Knöpfe zum Anknöpfen der Rockhose befinden.

Das Beinkleid ist aus marineblauem Cheviot herzustellen. Es schließt um die Hüften an und fällt nach unten weit wie ein Rock aus. Ein 4 cm breiter Gurt, mit Knopflöchern versehen, faszt den oberen Rand des Beinkleides ein. Unten wird jeder Beinkleideiteil durch kleine Falten bis auf ca. 40 cm Weite eingeschränkt und mit einem Stoffbündchen eingefaszt, welches Knopf und Knopfloch erhält. Auf der Innenseite des Beinkleides sind in jedem Beinling drei Gummibänder zu befestigen, die vom Kniebündchen bis zum Gurt reichen und das Beinkleid in gleichmäßiger, überfallender Länge erhalten. Der Schluß der Rockhose wird in der hinteren Mitte durch verdeckten Knopfsschluß bewirkt. Ein weicher Stoffgurt deckt den Taillenschluß.

Das Leibchen ist aus weichem, porösem Waschstoff, ohne Stangen, zu fertigen. An ihm werden Strumpfhalter angebracht.

Eine Abbildung der Rockhose findet sich in der Modenwelt vom 15. Oktober 1907. Das Schnittmusteratelier der Modenwelt, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 38, liefert den Schnitt der Rockhose den Bestellern portofrei gegen Einsendung von 35 Pfennig.

Die Turnschuhe dürfen keine hohen Absätze haben und müssen der Fußform entsprechend vorn breit gearbeitet sein.

118) Behandlung der Schulbausachen, bei denen der Fiskus den gesetzlichen Baubeurtrag erstattet.

Berlin, den 31. Mai 1908.

Die Bestimmungen in Kapitel 15 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten vom 1. Dezember 1898 sowie die Vorschriften des Erlasses vom 5. Oktober 1905 — M. d. g. II. U III E 6148 —

(Bentrbl. S. 776) beziehen sich lediglich auf Staatsbeihilfen, welche aus den staatlichen Elementarschulbaufonds Allerhöchst bewilligt werden, und können auf die Zahlung der Baubeurträge aus § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes keine Anwendung finden.

Die Sicherung des Fiskus gegen ungerechtfertigte Erstattungsansprüche der Schulverbände aus § 17 B. II. G. wird daher lediglich auf dem im Gesetze und in Ziffer II Absatz 7 der zweiten Ausführungsanweisung vorgezeichneten Wege zu geschehen haben.

Hiernach haben die Schulverbände dem Antrage auf Erstattung des gesetzlichen Baubeurtrages eine genaue Berechnung der im verflossenen Etatsjahr durch Volksschulbauten entstandenen Kosten nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung notwendigen Unterlagen und Belegen beizufügen. Die Entscheidung darüber, welche Unterlagen und Belege zu einer solchen Prüfung im einzelnen Falle notwendig sind, unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung. Sie wird Sich dabei gegenwärtig halten müssen, daß der Staatsbeitrag nur zu den durch notwendige Volksschulbauten erwachsenen Kosten gewährt wird. Im allgemeinen wird bei kleineren baulichen Herstellungen die Vorlegung der Rechnungen genügen. Auf die Vorlegung der Projekte, Kostenanschläge usw. und deren bautechnische und rechnerische Prüfung wird regelmäßig verzichtet werden können, wenn es der Königlichen Regierung auch in allen Fällen freistehen muß, solche einzufordern.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III E 5776.

119) Zusammensetzung der Schuldeputationen nach § 44 des Schulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 1. Juni 1908.

In § 44 des Schulunterhaltungsgesetzes sind die Personenkreise, aus denen die Mitglieder der Schuldeputationen zu ernennen bezw. zu wählen sind, genau umgrenzt und es ist deshalb nicht zulässig, daß durch Ortsregulative bestimmt wird, wieviel der Mitglieder den einzelnen Konfessionen bezw. Religionsgemeinschaften anzugehören haben. Zur Vertretung der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, sowie der Judentum sind die nach § 44 I Nr. 4/5 in die Schuldeputation eintretenden Geistlichen und Rabbiner berufen.

Den Beschlüssen der städtischen Körperschaften in L., wonach sich unter den nach § 44 I Nr. 1, 2 und 3 a. a. D. zu wählenden Schuldeputationsmitgliedern je ein Katholik befinden soll, ist daher die Genehmigung zu versagen, während nichts dagegen zu erinnern ist, daß die Wahlberechtigten tatsächlich immer mindestens einen Katholiken für die betreffenden Kategorien wählen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Holle.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 1597.

120) Stempelpflichtigkeit der auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes für die Lehrpersonen auszufertigenden Ernennungsurkunden.

Berlin, den 10. Juni 1908.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die nach den §§ 59 bis 61 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für die Lehrpersonen auszufertigenden Ernennungsurkunden nach den Tarifstellen 12 und 72 zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 mit 1,50 M stempelpflichtig sind.

Die Stempelabgaben sind von den Lehrpersonen zu entrichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Preische.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 1783.

121) Bemerkenswerte Mitteilungen aus dem „Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1906/07, der Städtischen Schuldeputation erstattet vom Schularzt, Sanitätsrat Dr. Paul Meyer.“

Im Berichtsjahre 1906/07 traten zu den 36 bereits amtierenden Berliner Schulärzten 8 hinzu.

Die Zahl der Gemeindeschüler betrug im Berichtsjahre 227 750; ein jeder Schularzt hatte zwischen 3398 und 7175, durchschnittlich 5176 Kinder in Beobachtung. Die Zahl der zur Einschulung untersuchten Kinder betrug 35 481; von jedem Schularzt wurden zwischen 326 und 1402, durchschnittlich 806 Kinder untersucht.

Von den Schulrekruten wurden zurückgestellt 3100 Kinder, d. i. 8,74 v. H. gegen 9,3 v. H. im voraufgegangenen Jahre. Von den Neueingeschulten wurden in Überwachung genommen 9169 Kinder, d. i. 25,84 v. H. gegen 22,3 v. H. im Vorjahr und gegen 20,4 v. H. im Jahre 1904/05.

Während des Berichtsjahres standen unter schulärztlicher Überwachung 36 374 Kinder gegen 29 622 im Vorjahr, gegen 24 225 im Jahre 1904/05. Der einzelne Schularzt hatte in Überwachung durchschnittlich 827 Kinder. Veranlassung zur Überwachung waren:

1. Ungenügender Kräftezustand (Blutarmut)	5129
2. Rachitis	1011
3. Skrofulose	1751

4. Knochenentuberkulose	359
5. Lungentuberkulose	1386
6. Sonstige Lungenleiden	818
7. Herzleiden	2551
8. Nierenleiden	172
9. Nervenleiden	1457
10. Epilepsie	279
11. Mangelhafte geistige Entwicklung	839
12. Sprachstörungen	1175
13. Nasen- und Rachenleiden	2557
14. Augenleiden	7454
15. Ohrenleiden	3453
16. Hautkrankheiten	615
17. Verkrümmung der Wirbelsäule	2380
18. Bruchschäden	1992
19. Bildungsfehler	325
20. Sonstige Krankheiten	671.

Innerhalb dreier Jahre hat sich demnach die Zahl der in Überwachung befindlichen Kinder um 12 149 gesteigert, während in derselben Zeit die Gesamtzahl der Gemeindeschulkinder (1904/05 223 297 — 1906/07 227 730 Kinder) nur um 4433 gewachsen ist. Es ist eingetreten, was Professor Hartmann in dem schulärztlichen Jahresberichte 1904/05 annahm, „daß sich die Zahl der überwachten, je mehr sich die Schulärzte eingearbeitet haben, noch steigern wird“. Hierzu haben als weitere Faktoren mitgewirkt, daß durch das Hand in Handarbeiten mit den Schulärzten die Lehrkräfte ein gesteigertes Interesse und einen geschrägten Blick für die Krankheitszustände der Schüler erhalten haben, daß ferner die Eltern jetzt in zahlreicheren Fällen die Kinder ermahnen, bei den ärztlichen Schulbesuchen mit gesundheitlichen Fehlern sich beim Schularzt zu melden und in größerer Zahl die schulärztlichen Sprechstunden aufzusuchen.

Auf jeden Schularzt kamen durchschnittlich 546 Untersuchungen. Hierbei sind diejenigen nicht mit eingerechnet, welche gelegentlich der Schulbesuche vorgenommen wurden.

Für die Nebenklassen wurden 696 Kinder (im Vorjahr 640) untersucht; davon wurden den Nebenklassen überwiesen 554, in der Volksschule belassen 81, in die Idiotenanstalt übergeführt 30, in Privatunterricht überwiesen 31. Insgesamt wurden in 138 Nebenklassen 2133 Kinder, d. i. 0,9 v. H. der Gesamtzahl der Gemeindeschulkinder unterrichtet.

Für die Stotterkurse wurden untersucht 302 Knaben, 187 Mädchen, zusammen 489 Kinder (im Vorjahr 324).

Für die Schwerhörigenklassen wurden im Oktober 1906 42 Kinder aus dem IV. Schulkreis untersucht und 17 geeignet

befunden, so daß 2 Klassen mit je 8 bis 9 Kindern neu eingerichtet wurden. Ostern 1907 wurden 96 Kinder untersucht und 13 geeignet befunden, so daß Ostern 1907 3 Klassen errichtet werden konnten.

Das Verhältnis zu den Lehrkräften war gut; die Tätigkeit der Schulärzte fand Verständnis und lebhafte Mitarbeit und wird bereits vielfach als ein Bedürfnis empfunden.

Bewilligung.

Fast allgemein wird von den Schulärzten über die schlechte Luft in den Klassenzimmern während der Unterrichtsstunden geklagt. Als Ursache hierfür wurde unter andern angegeben: Überfüllung der Klassen, körperliche Unsauberkeit der Kinder und die Ausdünstungen der Körper und Kleider, besonders wenn die Oberkleider in der Klasse untergebracht waren, da noch in vielen Schulen eine besondere Kleiderablage fehlte oder, falls vorhanden, nicht benutzt wurde. Einmal wurde nach dem Bericht eines Schulärztes durch schlechtes Stauböl die Klassenluft für mehrere Tage verdorben.

Ein Schulärzt macht zur Verbesserung der Luft in den Klassenzimmern folgende Vorschläge: Ventilation durch dauerndes Offenhalten der Oberfenster oder Ventilationsöffnungen an den Fenstern ist nur ratsam bei Außentemperaturen bis 12° C., weil sonst die in der Nähe der Fenster sitzenden Kinder durch die kalte einströmende Luft gefährdet werden. Bei tieferen Temperaturen und in der kalten Jahreszeit sollen die Oberfenster geschlossen bleiben, dafür aber etwa in der Mitte der Stunde durch ein kurz dauerndes Öffnen aller Fenster die Luft erneuert werden. Während der Lüftungszeit könnten die Kinder gymnastische Übungen vornehmen.

Als indirektes Mittel der Luftverbesserung in den Klassen forderte derselbe Arzt die Erziehung der Schuljugend zu Reinlichkeit, Körper- und Hautpflege.

Heizung.

In mehreren Schulen wurde über Luftverschlechterung durch die Gasheizung geklagt.

Wünschenswert wäre es, daß die Korridore in die Heizung einbezogen werden, um Erkältungen der Kinder vorzubeugen, da dieselben erholt aus der Klasse kommen und die im Korridor durchkälteten Oberkleider anziehen. Aber auch für die Lehrkräfte, die kurz vorher in der warmen Klassenluft unterrichtet haben, wäre eine Heizung der Korridore notwendig.

Brausebäder und Schwimmunterricht.

Während von einzelnen Schulärzten noch über mangelhafte Benutzung der Brausebäder geklagt wurde, konnten andere berichten, daß es den Ermahnungen von Schularzt und Lehrern vielfach gelungen ist, eine regelmäßige Benutzung der Brausebäder herbeizuführen.

Für die Schwimmkurse wurden von den Schulärzten untersucht 748 Kinder, Knaben und Mädchen; von denselben wurden als untauglich zurückgestellt 52 wegen Körperschwäche, Ohrenleiden und Herzleiden.

Alkoholmissbrauch.

Dem Alkoholmissbrauch wird seitens der Schulärzte unausgesetzt die Aufmerksamkeit zugewendet. Regelmäßig findet bei der Einschulung eine Verteilung eines Merkblattes über die schädlichen Wirkungen des Alkohols an die Mütter statt. Nach dem Berichte eines Schularztes hat der Hinweis auf das Merkblatt auf die Lebensweise und Ernährung einzelner Kinder heilsam gewirkt.

Im allgemeinen ist es jedoch schwer, ein zutreffendes Bild über den Alkoholgenuss der Schulkinder zu erhalten, da die Angaben der Kinder sowohl als der Mütter nur mit Vorsicht zu verwerten sind, weil aus naheliegenden Gründen vielfach unrichtige Angaben gemacht werden.

Schulbeginn.

Wenn gleich bereits vielfach für die Aufnahmeklassen der Schulbeginn im Sommer anstatt um 7 Uhr um 8 Uhr und im Winter anstatt um 8 Uhr um 9 Uhr festgesetzt ist, so geht doch aus den Berichten hervor, daß jener Schulansfang für die Aufnahmeklassen noch nicht allgemein durchgeführt ist. Im Interesse der für die 6- bis 7jährigen Kinder notwendigen Schlafzeit von 11 bis 12 Stunden ist es dringend wünschenswert, daß allgemein der Schulbeginn in oben genannter Weise bestimmt wird; denn wie die Verhältnisse der Großstadt und namentlich die Wohnungsverhältnisse es mit sich bringen, ist es für die betreffenden Volkskreise kaum möglich, die Kinder so zeitig in das Bett zu bringen, daß bei dem 7 resp. 8 Uhranfang eine genügende Schlafzeit erreicht wird. So aber werden die Kinder gesundheitlich geschädigt; und die Lehrkräfte können mit den nicht vollständig ausgeruhnten Kindern nichts erreichen. Zu erwägen wäre nur, ob nicht der oben besprochene Schulansfang für die ganze Unterstufe festzusetzen wäre.

Über die gewerbliche Beschäftigung der Schulkinder macht ein Schularzt folgenden Vorschlag: „Über die Kinder, welche die gewerbliche Tätigkeit ausüben, muß in den Schulen eine Liste, möglichst in den einzelnen Klassen, geführt und durch fortwährende Nachfrage der Lehrer ergänzt werden. Auch müßte von seiten der Schule eine Kontrolle über das Vorhandensein von Arbeitskarten geführt sein. Auf jeden Fall aber müssen die Kinder beim Besuch der Klasse dem Schularzt eventl. unter Vorlegung des Überwachungsscheines vorgestellt werden.“

Ernährungsverhältnisse der Schüler.

Wegen ungenügenden Kräftezustandes wurden von 35 481 Schulanfängern zurückgestellt 1139 und in schulärztliche Überwachung genommen 1234; von den 227 730 Schulkindern der Berliner Gemeindeschulen standen dieserhalb 5129 Kinder in Überwachung. Der ungenügende Kräftezustand, dessentwegen Schulanfänger zurückgestellt wurden, ist fast zehnmal so stark verbreitet wie Lungentuberkulose und Skrofulose; von der Gesamtzahl der Gemeindeschulkinder befanden sich aus demselben Grunde etwa dreimal soviel als wegen Skrofulose und viermal soviel als wegen Lungentuberkulose in Überwachung.

Um den Ursachen für diesen schlechten Ernährungszustand nachzugehen, wird seitens der Berliner Schulärzte vorgeschlagen, eine Enquête über die Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse der Berliner Gemeindeschulkinder vorzunehmen, auf Grund deren vielleicht ein Einblick möglich sein wird, was zur Behebung jenes Mißstandes die Schule, die Armenpflege, die Fürsorgeerziehung, die Wohltätigkeit, vielleicht auch die Wohnungsgesetzgebung tun kann. Erst nach Beantwortung dieser Vorfragen könne der Frage der Schülerspeisung näher getreten werden.

Infektionskrankheiten.

Von schweren Epidemien sind die Berliner Gemeindeschulen verschont geblieben. Während Diphtherie nur vereinzelt auftrat, mußten wegen Scharlach in 2 Schulen je 1 Klasse, in je 1 Schule 2 bezw. 5 Klassen geschlossen und desinfiziert werden. Zweimal wurden Klassen wegen Masern und 1 Klasse wegen Ziegenpeters geschlossen, wovon innerhalb von 3 Tagen mehr als ein Drittel der Kinder befallen war. Durch den Klassenschluß wurde in allen Fällen einer Weiterverbreitung vorgebeugt. Mehrfach wurden bei der Untersuchung der Schulanfänger Infektionskrankheiten festgestellt und durch die Verschiebung ihrer Einschulung eine Einschleppung der Krankheit verhütet.

Von Interesse sind die Feststellungen, wieviel Schulansänger schon vor dem Schuleintritt Infektionskrankheiten überstanden haben, insbesondere auch mit Rücksicht auf die beim Auftreten von Epidemien in der Schule zu ergreifenden Maßregeln. Ein Arzt stellte in dieser Hinsicht fest, daß von 1229 Schulansängern Masern 54 v. H., Scharlach 10,7 v. H. und Keuchhusten 24 v. H. überstanden hatten. Nach den Ermittlungen eines andern Arztes hatten von 2449 Schulrekruten Masern 50 v. H., Keuchhusten 26 v. H., Windpocken 17 v. H., Scharlach 11 v. H. und Diphtherie 5 v. H. bereits durchgemacht.

Es steht außer Zweifel, daß die schulärztliche Tätigkeit einen entscheidenden Einfluß auf die Verhütung und Einschränkung der Infektionskrankheiten in der Schule gehabt hat.

Tuberkulose.

Ein Schularzt stellte fest, daß bei den Schulansängern unter 518 Knaben 29 und von 391 Mädchen 22, d. i. etwa 4 v. H. erblich belastet waren; und zwar fand sich Lungentuberkulose des Vaters 26 mal, der Mutter 14 mal, beider Eltern 1 mal, bei älteren Geschwistern 3 mal, bei den Großeltern 2 mal und bei Geschwistern der Eltern 3 mal. Ein anderer Arzt ermittelte unter 5000 Kindern in 7 Schulen 112 = 2,24 v. H. Fälle von Lungentuberkulose.

Bei der Überwachung der tuberkulösen Kinder sind nach den fast einstimmigen Äußerungen der Schularzte die Fürsorgestellen für Lungenkranke von besonderem Nutzen gewesen.

Rückgratverkrümmung.

Hinsichtlich der Rückgratverkrümmungen wurden vielfach schlechte Erfahrungen gemacht, da auch bei schweren Fällen häufig die Eltern die Kinder nicht der angeratenen Behandlung in orthopädischen Instituten zuführten, teils wegen der weiten Entfernung der Großstadt, teils weil sie aus Erwerbsrücksichten nicht die Zeit hatten, die oft sich über Monate hinzichende Behandlung durchzuführen. Es kam deshalb bisweilen vor, daß die Rückgratverkrümmungen unter den Augen des Schularztes sich verschlimmerten oder nicht wesentlich gebessert wurden.

Dass die Wirbelsäulenverkrümmungen nicht nur durch die Schädlichkeiten des Schulbetriebes bedingt sind, geht daraus hervor, daß unter 35 481 Schulansängern 2 v. H. mit Rückgratverkrümmungen behaftet waren. Diejenen Kinder, welche schon mit Deformitäten der Wirbelsäule in die Schule eintreten, sind jedoch durch die Nachteile des Schullebens sowie durch die Gefahren, welche die Zeit des Wachstums mit sich bringt, einer Ver-

schlimmerung ihres Leidens ausgesetzt, wenn nicht durch geeignete Behandlung rechtzeitig vorgebeugt wird.

Hinsichtlich der **Befolgung der Ratschläge**, welche den Kindern bezw. deren Eltern erteilt sind, äußern sich fast sämtliche Schulärzte günstig; nur vereinzelt waren Klagen über Indolenz der Eltern zu verzeichnen. Durch schriftliche Anweisung für eine Poliklinik des betreffenden Spezialsaches und durch häufige Nachuntersuchungen der überwachten Kinder erreichte es ein Schularzt, daß in 75 bis 80% der Fälle Behandlung erfolgte. In einem andern Schularztbezirk wurden die Ratschläge befolgt: bei Hautkrankheiten in allen Fällen, bei Augenkrankheiten in 72 v. H., Ohrenkrankheiten in 92 v. H., Nasenradikaleiden 53 v. H. und bei Rückgratsverkrümmungen in 46 v. H. der Fälle.

122) Rechtsgrundzüge des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

Über die Verpflichtung der Kirchengemeinden, die Kosten für die Besoldung des Organistenamts bei den im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau hörbüchlich verbundenen Organisten- und Schullehrerstellen zu tragen.

In den Erlassen des Herrn Unterrichtsministers vom 20. Januar, 9. Mai 1888 und 24. März 1898 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1888 S. 553, 555; 1898 S. 383) ist der Standpunkt vertreten, daß im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau das Organisten- und das Schullehreramt herkömmlich dauernd verbunden seien. Im Anschluß an diesen Standpunkt wurden Staatsbeihilfen für solche leistungsunfähigen Gemeinden zur Verfügung gestellt, die erhöhte Ausgaben hatten, weil das Grundgehalt wegen dauernder Verbindung von Kirchen- und Schulamt erhöht werden müste (Erlass vom 24. März 1898, Zentralblatt S. 383, Schreiben der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 13. April 1898). Die Königliche Regierung, die schon früher die Ansicht vertreten hatte, eine organische Verbindung bestehne nicht, gelangte bei erneuter Beratung zu dem gleichen Ergebnis. In dem an den Minister erstatteten Berichte vom 7. März 1900 begründete sie daher ihre Ansicht, daß § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes überhaupt nicht auf das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau Anwendung finden könne. Sie wies auf ihre Aussführungen in den Berichten vom 24. Mai 1887, 10. März 1888 und 8. Januar 1898 hin und hob neu hervor: es existiere in Nassau ein den vereinigten Stellen gehöriges Vermögen überhaupt nicht. Das führte die Regierung in dem Bericht an den Königlichen Oberpräsidenten vom 19. Juli 1900 näher aus. Der Oberpräsident teilte diese

Ausführungen der Regierung dem Konsistorium mit. Dieses pflichtete in seiner Erwiderung vom 16. August 1900 den Darlegungen der Regierung bei und verwies deshalb auf seinen dem Minister erstatteten Bericht vom 28. März 1888. Es folgerte seine Ansicht, daß eine feste und bleibende Verbindung zwischen beiden Ämtern in Nassau nicht bestanden habe, aus § 18 der Allgemeinen Schulordnung für die Volkschulen (Edikten-sammlung für Nassau 1824 S. 296) und der Regierungsvor-fügung vom 29. November 1817 (Firnhaber, die Nassauische Simultanvolkschule, Bd. II S. 215), hob aber, unter Anführung einer Reihe von Momenten, namentlich unter Hinweis auf § 27 des Schuledikts vom 24. März 1817 und die Regierungsvor-fügung vom 25. April 1818 (Firnhaber Bd. II S. 216), gleichzeitig hervor, daß herkömmlich in den meisten Orten des Herzog-tums die Organisten- und Kantorstellen mit Schulstellen verbunden gewesen seien. — Der Oberpräsident verneinte darauf in Übereinstimmung mit dem Konsistorium und der ebenfalls von ihm befragten bischöflichen Behörde: daß die mit einem kirchlichen Amt verbundenen Schulstellen im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau unter § 4 des Lehrerbesoldungs-gesetzes fielen. Mit Rücksicht darauf nahm der Minister (Erlaß vom 22. Dezember 1900) Abstand davon, mit den Schulgemeinden in Verhandlung wegen Erhöhung des Grundgehaltes der betreffenden Schulstellen einzutreten, und zog die für leistungs-unfähige Gemeinden zur Verfügung gestellte Staatsbeihilfe von jährlich 12 000 M zurück.

Infolge dieser Maßregel bemächtigte sich der Lehrer eine gewisse Unzufriedenheit, die namentlich in Konferenzen der Geistlichen und Lehrer und in der Bezirksynode zum Ausdruck kam und schließlich zu Petitionen des Allgemeinen Lehrervereins und sämtlicher Dekane des Konsistorialbezirks führte. In diesen an die Regierung gerichteten Eingaben wurde auf die aus Staatsmitteln gereichte Vergütung, auf § 4 des Lehrerbesoldungs-gesetzes sowie darauf hingewiesen, daß die notwendige Unter-stützung aus Staatsmitteln gewährt werden müsse, weil an vielen Orten altkirchliche Organistensonds seinerzeit von der Nassauischen Regierung den Zivilgemeinden als Eigentum für Schulzwecke überwiesen worden seien. Nur in einzelnen Fällen habe ein vom Konsistorium gewünschter Appell an die Kirchengemeinden zu einer geringen Erhöhung der Organistengehälter geführt. — Darauf machte sich nun, da die Regierung erklärte: nach Zurück-ziehung der Staatsbeihilfe ständen ihr keine Mittel zu Gebote, das Konsistorium über gewisse den Organisten notwendig zu ge-währende Besoldungssätze schlüssig, leitete Ermittlungen über den Umfang der kirchlichen Geschäfte der Lehrer und über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden ein und beschloß, wegen Be-

willigung von Staatsmitteln beim Minister vorstellig zu werden, nötigenfalls aber mit der Bezirkshynode in Verhandlungen zu treten. Die Ermittlungen ergaben, daß tatsächlich vielfach die Organistenvergütungen der Mühewaltung nicht entsprachen und sehr ungleich bemessen waren. Auf den Bericht, mit dem das Konsistorium eine jährliche Beihilfe von 8600 M unter der Begründung, daß im Konjistorialbezirke die Organistenstellen hauptsächlich mit den Lehrerstellen verbunden seien, erbat, erwiderte der Minister mit Erlass vom 2. Dezember 1902 ablehnend; er könne jetzt seine in Übereinstimmung mit dem Oberpräsidenten, der Regierung, dem Konsistorium und der bischöflichen Behörde genommene Stellung über § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes nicht ändern, wodurch auch nur Beunruhigung in die Gemeinden getragen werden würde. Darauf beantragte (am 26. September 1903) das Konsistorium bei der Bezirkshynode, nachdem von 245 von ihm aufgeforderten Kirchengemeinden die Mehrzahl die verlangte Gehaltserhöhung für den Organisten bewilligt hatte, jährlich 6500 M aus dem evangelischen Zentralkirchenfonds widerruflich zur Aufbesserung der Organistengehälter in nicht leistungsfähigen Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die rechtliche Begründung für die Entnahme aus diesem Fonds fand das Konsistorium in § 4 des Unionssedikts vom 11. August 1817 (Nassauische Ediktsammlung 1824 S. 365). Die Bezirkshynode nahm am 26. November 1903 den Antrag des Konsistoriums an.

In dem Beschuß der Bezirkshynode vom 26. November 1903 wurde bestimmt:

- „1. die seitens des Konsistoriums festgesetzten Vergütungen (für die Organisten usw.) sind als Mindestsätze zu betrachten,
2. bei der Verteilung der verfügbaren Mittel soll nicht ein bestimmter Prozentsatz der Kirchensteuer maßgebend sein sondern die gesamte Bedürftigkeit der Gemeinde,
3. die Verteilung erfolgt durch das Königliche Konsistorium; dabei ist darauf zu halten, daß die zu unterstützenden Gemeinden nach ihren Kräften einen Beitrag zu der zu gewährenden Unterstützung leisten.“

Bezüglich der Höhe der Organisten- und Vorleserbesoldungen ist sodann vom Konsistorium im Einvernehmen mit der Bezirkshynode bestimmt worden, daß denjenigen Organisten, welche an jedem Sonn- und Festtage einmal die Orgel zu bedienen haben, eine Vergütung von mindestens 100 M und denjenigen, welche an jedem Sonn- und Festtage in zwei Gottesdiensten die Orgel zu spielen haben, eine solche von mindestens 160 M jährlich gebühre, daß diese Vergütungen, sofern die Organisten auch noch an Werktagen kirchliche Dienstleistungen zu verrichten haben,

eine entsprechende Erhöhung erfahren sollen, sowie daß denjenigen Lehrern, welche den Vorleserdienst bejorgen, eine Besoldung von mindestens 60 M jährlich zuteil werden solle.

Eine Anzahl von Kirchengemeinden hat nun trotz einer in Aussicht gestellten Beihilfe das Verlangen des Konsistoriums, das Organistengehalt aufzubessern, abgelehnt. Der Gemeinde P., die zurzeit dem Organisten eine Besoldung von 85 M zahlt, wurde ein widerruflicher Zuschuß von jährlich 25 M zugesagt; sie selbst sollte jährlich 10 M zulegen und danach bedingungslos die Gehalts Höhe von 120 M beehließen. Als die Gemeinde P. dies ablehnte, hat das Königliche Konsistorium durch Beschuß vom 22. Dezember 1904 das Gehalt des Organisten zu P. auf 120 M festgesetzt und, nachdem die Gemeinde sich geweigert hatte, wegen Auszahlung der Erhöhung aus der Kirchenkasse Beschuß zu fassen, am 9. Juni 1905 im Einvernehmen mit dem Königlichen Regierungspräsidenten die Eintragung der auf 120 M jährlich festgesetzten Organistenbesoldung in den Etat der Kirchengemeinde P. für das Rechnungsjahr 1905/06 und die folgenden Rechnungsjahre, und da im abgelaufenen Rechnungsjahr die Kirchengemeinde dem Organisten nur 85 M gezahlt hat, die Eintragung des Betrages von 35 M aus 1904/05 in den Etat für 1905/06 als außerordentliche Ausgabe verfügt.

Gegen diese Verfügung hat die Kirchengemeinde Klage er hoben. Sie bestreitet, daß sie eine gesetzliche Verpflichtung habe, auf Anordnung des Konsistoriums das Organistengehalt zu erhöhen.

Der Organistendienst sei im ehemaligen Herzogtum Nassau ein integrierender Bestandteil des Lehreramts. Die Schulaufsichtsbehörde übertrage zugleich mit dem Schulamt auch den Organistendienst dem Lehrer. Sie berechne auch die Pension für den Lehrer nach Maßgabe seines Einkommens unter Einrechnung der Organisteneinkünfte. Auch die Leichenbegleitung sei ein Teil des Lehreramts; die Leichenbegleitung aber habe die Regierung, indem sie auch diese vom Schulamt zu trennen suche, in einem Spezialfall als Bestandteil des Organistendienstes behandelt. Die sogenannte Organistenbesoldung stamme aus der „Ablösung für Klüsterakzidenzen und Gefälle“, die seit 1818 erfolgt sei. Diese aber sei einmal kein Äquivalent für den Wert der Akzidenzen, anderseits aber ihrer Natur als Ablösung entsprechend für alle Zeit unabänderlich. Das Konsistorium habe aber auch deshalb für das ehemalige Herzogtum Nassau keine Befugnis, Erhöhungen des Organistengehalts anzurufen, weil § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ihm nur das Aufsichts-, Verwaltungs-, Etatsprüfung- und Bestätigungsrecht gebe. Eine Erhöhung stehe im Belieben der Kirchengemeinde.

In P. betrage die 1818 radizierte Summe 18 Fl. 15 Kr. für eigentliche Organistenakzidenzen und 11 Fl. 45 Kr. für Küster- und Glöcknergefälle, zusammen 30 Fl. Diese seien bei der Besoldungsaufbesserung 1859 in 17 Reichstaler 4 Groschen umgerechnet, eine Erhöhung aber sei nicht erfolgt. Aus eigenem Antriebe — zur Gleichstellung des Organisten mit dem in H. — habe die Kirchengemeinde im Jahre 1876 das Einkommen um 8,60 M und 1892 um 25 M erhöht. Der Staat müsse „in Erzäpflicht für die im Jahre 1818 durch Ablösung gewonnenen Einkünfte“ die Erhöhung bewirken. Dieje erfolge durch Erhöhung des Lehrergehalts, womit von selbst eine Aufbesserung auch für den Organistendienst stattfinde.

Eine neue gesetzliche Regelung der Erhöhung von Organistengehältern, wie solche hinsichtlich der Geistlichen durch das Dienstekommensgesetz vom 2. Juli 1898 geschehen sei, fehle. Der Satz, daß die Kirchengemeinden für alle kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen hätten, gelte für Nassau nur mit den Einschränkungen, daß nicht aus besonderem Rechte Dritte verpflichtet und daß nicht anderweite Deckungsmittel vorhanden seien. In Nassau aber seien Staat und Gemeinde verpflichtet, für auskömmliche Besoldung des Lehrers und damit auch des Organisten zu sorgen.

Gegen die Annahme des Regierungspräsidenten, daß die flagende Kirchengemeinde leistungsfähig sei, habe sie beim Oberpräsidenten Beschwerde eingelegt. Sie erhalte seit 1898 gemäß Art. 3 des Pfarrdienstekommensgesetzes vom 2. Juli 1898 Beihilfen, weil sie leistungsunfähig sei. Damit sei unverträglich, daß sie in bezug auf die geforderte Erhöhung sofort für 10 M und für weitere 25 M, sobald das Konsistorium die Beihilfe von 25 M widerrufe, leistungsfähig sein solle.

Das Konsistorium und der Regierungspräsident haben Abweisung der Klage beantragt und sind überall den Ausführungen der Klägerin bestreitend entgegengetreten.

Der Regierungspräsident hat die Kirchengemeinde P. zur Ausbringung weiterer 10 M jährlich für leistungsfähig erklärt, wogegen die Kirchengemeinde ohne Erfolg eine abändernde Entscheidung beim Oberpräsidenten und beim Minister nachgesucht hat.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Wenn die vom Konsistorium verlangte Organistengehalts-erhöhung eine gesetzliche Pflicht der flagenden Kirchengemeinde ist, so war das Konsistorium berechtigt, die erhöhte Leistung festzustellen; und das Konsistorium durfte im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten ihre zwangsläufige Eintragung in den Etat verfügen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seit. 155 ff., Band XXXII Seit. 175 ff.).

Ist nun das Organistenamt ein rein kirchliches Amt, so kann die Pflicht, für die Besoldung zu sorgen, nur — soweit nicht Stiftungen oder Gebühren in Frage kommen — eine gesetzliche Pflicht der Kirchengemeinden sein. Dieser in §§ 110, 164 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts ausgesprochene Satz gehört zur allgemeinen Lehre des evangelischen Kirchenrechts in Deutschland und gilt, wie für die alten östlichen Provinzen, so auch für Rheinland und Westfalen und für die neuen Provinzen (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang III Seite 228, Jahrgang XVI Seite 631, Jahrgang XVIII Seite 482, Jahrgang XX Seite 519; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 195, Band XXXII Seite 180). — Die Organisten in dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau aber sind kirchliche Beamte. Sie sind nach § 10,1 der Verordnung betreffend die äußereren Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogtum Nassau vom 8. April 1818 (Ediktensammlung 1824 Seit. 380, 385) als Kirchendiener und Untergebene des Pfarrers in den kirchlichen Beamtenorganismus eingefügt, wenn sie auch, soweit sie gleichzeitig Schullehrerdienste verrichten, daneben im staatlichen Dienste stehen. Dass die Besoldung der Organisten durch die Landesregierung bestimmt werden sollte (§ 6 a. a. O.), ändert an der kirchlichen Qualifikation des Organistenamts nichts, denn jene Bestimmung sollte auch in bezug auf die Besoldung „anderer Kirchendiener“ stattfinden; und die Landesregierung fungierte dabei als Kirchenbehörde. Daher werden denn auch tatsächlich die Organisten im ehemaligen Herzogtum Nassau aus kirchlichen Mitteln besoldet.

Kann hiernach das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, falls es nach pflichtmässigem Ermessen die Erhöhung eines Organistengehalts im allgemeinen für nötig hält und demgemäß feststellt, die erhöhte Leistung zwangsläufig in den Etat der weigernden Kirchengemeinde einstellen, so ist nicht zu erkennen, warum dies anders sein sollte, wenn das Organistenamt organisch oder herkömmlich und dauernd mit dem Schullehreramt vereinigt ist. Die Kirchengemeinde ist vielmehr mit ihrer Ansicht im Unrecht, wenn sie in einem solchen Falle die Schulunterhaltungspflichtige Gemeinde für verpflichtet hält, die nötige Besoldungserhöhung aufzubringen.

Richtig ist zwar, daß die Aufbringung des nach dem Lehrerbefolgungsgesetz vom 3. März 1897 dem Lehrer zu gewährenden Mindesteinkommens von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen werden muß, und daß in dieses Mindesteinkommen auch die bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts nach § 4 des Gesetzes vorgeschriebene Erhöhung des Grundgehalts der Stelle hineingehört. Daraus ergibt sich, daß dem Stelleninhaber gegenüber allerdings die Schulunterhaltungspflichtigen

auch für die Erhöhung aufkommen müssen. Gleichwohl trifft das Gesetz Vorsorge, daß die Schulunterhaltungspflichtigen durch die nach § 4 erfolgende höhere Bemessung des Grundgehalts nicht zu Unrecht bedrückt werden. Es steht nämlich § 4 Absatz 3 fest: daß der nach Absatz 1 zu bestimmende Mehrbetrag die Gesamtsumme der in Absatz 2 bezeichneten Einkünfte und Einnahmen zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergebst nicht übersteigen darf. Damit ist also vorgesorgt, daß die Schulunterhaltungspflichtigen nicht mit der Entschädigung für das kirchliche Amt belastet werden; der Mehrbetrag soll in den kirchlichen Einnahmen des Amtes seine Deckung finden. Deshalb hat nun auch, falls, weil die Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften des Gesetzes entsprachen, eine Neuregelung der Besoldungsverhältnisse überhaupt (§ 28 Absatz 2 des Gesetzes) nicht erfolgte, die Schulaufsichtsbehörde nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes sich mit der kirchlichen Behörde vor Feststellung des Mehrbetrages ins Benehmen zu setzen. Diese Vorschrift würde jedes inneren Grundes entbehren, wenn die Pflicht, den Mehrbetrag aufzubringen, welcher (Absatz 1) der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühwaltung nicht entspricht, aber entsprechen soll, nicht den kirchlichen Unterhaltungspflichtigen sondern den Schulunterhaltungspflichtigen obliege. Vielmehr ist, falls eine Erhöhung des kirchlichen Besoldungsteils für nötig erachtet wird, der Sinn des Gesetzes der: daß diese Erhöhung kirchlicherseits erfolgt, so daß danach diese Erhöhung nach Absatz 2 und 3 eingerechnet und dann die Bestimmung des nach Absatz 1 zu bemessenden Mindesteinkommens geschehen kann (vergl. hierzu Ausführungserlaß des Unterrichtsministers vom 20. März 1897 unter Nr. 5, Pogge, Volksschulgesetze, Anni. 22, 23 zum Gesetze vom 3. März 1897, Motive zu dem am 13. Januar 1896 vorgelegten ersten Entwurf des Lehrerbefolgungsgesetzes, besonders § 4 Absatz 4 daselbst).

Danach ergibt sich: daß es für die Frage der Berechtigung der Zwangsetatierungsvorführung unerheblich ist, ob in P. das Organisten- und Schullehreramt dauernd verbunden ist oder nicht; denn in jedem Falle durfte die angefochtene Verfügung erlassen werden.

Die Entscheidung der Staatsbehörde über die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für den Verwaltungsrichter maßgebend.

Die Klage konnte deshalb keinen Erfolg haben und mußte abgewiesen werden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 19. März 1907 — VIII. 521 —.)

Nichtamtliches.

Ferienkurse in englischer, französischer und deutscher Sprache (begründet von dem Edinburger Komitee für Ferienkurse) an der Universität Edinburg im August 1908.

Zum August 1908 werden an der Universität Edinburg drei Sprachkurse für Damen und Herren abgehalten: (1) in englischer Sprache, besonders für Ausländer, (2) in französischer und (3) in deutscher Sprache, hauptsächlich für Engländer.

Jeder Kursus wird aus zwei Halbkursen von je vierzehntägiger Dauer bestehen. In jedem Halbkurze werden in jeder Sprache 22 bis 33 Vorlesungen und 9 Stunden praktische Übungen gehalten. Die Teilnehmer an den praktischen Übungen werden in passende kleine Gruppen eingeteilt werden. In den Vorlesungen werden (1) Literatur, Geschichte, Pädagogik usw. und (2) Grammatik, Satzbildung, Phonetik usw. behandelt werden; in den praktischen Stunden soll unter sachverständiger Leitung fleißig gelesen, übersetzt und gesprochen werden.

Mittwoch, den 29. Juli, wird einer der Professoren die Kurse eröffnen. Darauf erfolgt die Entrichtung der Gebühren und die Gruppierung der Teilnehmer für die praktischen Übungen.

Der 1. englische Kursus (42 Vorlesungen, praktische Übungen usw., vom 30. Juli bis 13. August) wird u. a. 11 Vorlesungen über Literatur von Herrn W. C. Carrie, früherer Dozent, Universität Edinburg, 11 Vorlesungen über Literatur von Herrn Prof. Jack, Queen's College, London, und 11 Vorlesungen über Sprache und Grammatik von Prof. Dr. Kirkpatrick umfassen. — Im 2. Kursus (42 Vorlesungen usw. vom 14. bis 29. August) werden Herr Prof. Ramsay Muir, Universität Liverpool, und Herr Prof. Jack, über Geschichte und Literatur und Prof. Dr. Kirkpatrick über Sprache, Grammatik usw. lesen.

Im 1. französischen Kursus (31 Vorlesungen und Übungen, vom 30. Juli bis 13. Aug.) wird Herr Prof. A. Jeanroy, Universität Toulouse, 11 Vorlesungen über Sprache und Herr Prof. Henri Guy, Universität Toulouse, 11 über Literatur halten. — Der 2. Kursus (31 Vorlesungen usw. vom 14. bis 29. August) umfasst 11 Vorlesungen von Herrn Prof. Bünd-Burguet, Paris (auch einen praktischen Sonderkursus von 10 Stunden) über Phonetik und 11 Vorlesungen über Sprache und Literatur von den Herren Professoren A. Audibert, Agrégé de l'Université, Paris, und F. Herbert, Paris.

Im 1. deutschen Kursus (31 Vorlesungen usw. vom 30. Juli bis 13. August) werden Herr Dr. Karl Breul, Universität Cambridge, und Herr Prof. Dr. Otto Hößch, Posen, Vorlesungen über Sprache, Geschichte usw. halten. — Im 2. Kursus

(31 Vorlesungen vom 14. bis 29. August) wird Herr Prof. Dr. O. Hößl über deutsche Kultur und Herr Dr. Karl Breul über Sprache und Literatur lesen.

Der praktische Unterricht wird von Herrn Prof. Dr. Kirkpatrick und andern geleitet werden.

Teilnehmer, welche einen ganzen Kursus (62 bis 84 Stunden) regelmäßig besucht haben, können unentgeltlich Beugnisse erhalten. Vorherige Anmeldung erforderlich.

Besondere Vorträge, in englischer Sprache, über Handel (4), Handelsrecht (3), und Gesundheitspflege (3), von tüchtigen Professoren.

Über Gegenstände von allgemeinem Interesse: Kunst, Wissenschaft usw. werden besondere Vorlesungen eingeschoben werden. Auch wird für Rezitationen, Unterhaltungen usw. gesorgt sein.

Jeden Mittwoch abend finden gesellige Zusammenkünfte der Teilnehmer und Professoren und jeden Samstag gemeinschaftliche Ausflüge in die malerische, an geschichtlichen Erinnerungen reiche Umgebung Edinburgs statt. Jeden Freitag nachmittag wird die große Ausstellung besucht werden.

Über Familienpensionen (wöchentlich ca. 25 Schilling) oder Privatwohnungen erteilt der Sekretär auf Verlangen sehr gern Auskunft.

Honorar.

	£ s. d.
(a) Für den ganzen Monat in einer Sprache (62 bis 84 Stunden)	2 0 0
in zwei oder drei Sprachen	3 0 0
(b) Für den halben Monat in einer Sprache (31 bis 42 Stunden)	1 5 0
in zwei oder drei Sprachen	2 0 0
(c) Heft von 5 Einzelfkarten, zu 5 beliebigen Vorlesungen oder geselligen oder Vortragsabenden	0 5 0
(d) Praktischer Kursus von Herrn Prof. Bünd- Burguet	0 15 0
(e) Besondere Kurse (Handel, Handelsrecht, Gesund- heitspflege), jeder	0 2 6

(1 Pfund = ca. 20 Mark. 1 Schilling = ca. 1 Mark.)

Das ausführliche Programm mit Stundenplan, sowie nähere Auskunft, kann man gratis beziehen von dem Vacation Courses Secretary, Herrn Prof. Dr. Kirkpatrick; The University; Edinburgh; Scotland.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Berliehen ist:

- der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 dem Bibliothekar im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Geheimen Kanzleirat Schindler;
- der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Direktor der Königlichen Landesturnanstalt zu Berlin Dr. Diebow;
- der Charakter als Rechnungsrat dem Sekretär bei dem Provinzialschulkollegium zu Breslau Gustav Jerchel.

Verzeigt sind die Kreisschulinspektoren:

- Schulrat Ewald von Ahaus nach Höxter,
- Weinstock von Höxter nach Boppard.

Ernannt sind:

- der Geheime Oberregierungsrat und Vortragende Rat im Ministerium des Innern Heinrichs zum Präsidenten der Regierung in Lüneburg;
- der bisherige Kreisschulinspektor Wilhelm Mühlhan in Essen zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Arnsberg,
- der bisherige Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Karl Nemitz zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Bromberg,
- der bisherige Seminardirektor Paul Winter in Kreuzburg D.-S. zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Minden.

B. Universitäten.

Berliehen ist:

- der Rote Adlerorden dritter Klasse dem Ordentlichen Honorarprofessor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Halle D. Dr. Warneck;
- der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau Dr. Kükenthal;
- der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Heinrich Diezel.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Vektor der englischen Sprache an der Universität zu Berlin
Frederic Seston Delmer,
dem Assistenzarzt an dem Institut für Krebsforschung bei dem
Charitékrankenhouse zu Berlin Dr. med. Karl Lewin,
dem Privatdozenten in der Theologischen Fakultät der Uni-
versität zu Göttingen Lic. Johannes von Walter.

Berzeugt ist der Ordentliche Professor Dr. Ludwig Bernhard zu
Kiel in die Philosophische Fakultät der Universität zu Berlin.
Ernannt sind:

der bisherige Ordentliche Professor Dr. Gerhard Anschütz in
Heidelberg zum Ordentlichen Professor in der Juristischen
Fakultät der Universität zu Berlin,
der bisherige Privatdozent Professor Lic. Wilhelm Heitmüller
in Göttingen zum Ordentlichen Professor in der Theologischen
Fakultät der Universität zu Marburg,
der Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät
der Universität in Marburg Dr. Wilhelm Fechner mit
Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum
Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät,
der Leiter der Vogelwarte in Rossitten Dr. phil. Johannes
Thienemann zum Gustos an der Zoologischen Sammlung
der Universität in Königsberg mit dem dienstlichen Wohn-
sitz in Rossitten.

C. Technische Hochschulen.

Berliehen ist der Charakter als Baurat deni Dozenten an der
Technischen Hochschule zu Hannover Professor Wilhelm Höyer.
Ernannt sind zu Etatmäßigen Professoren an der Technischen
Hochschule in Hannover:

der Privatdozent an derselben Technischen Hochschule, Eisen-
bahn-Bau- und Betriebsinspektor a. D. Robert Ozen
und der Professor an der Akademie in Posen Dr. Leopold
von Wiese und Kaiserswaldau.

D. Kunst und Wissenschaft.

Berliehen ist:

der Titel „Professor“:
dem Maler Jakob Alberts zu Berlin,
dem Organisten Franz Anton Grunide zu Berlin,

dem Chordirektor bei der Königlichen Oper und Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Hugo Rüdel, dem Direktor des Kaiser Friedrich-Museums zu Magdeburg Dr. Theodor Volbehr; der Titel „Königlicher Musikdirektor“ dem Gesanglehrer und Organisten Max Thomale zu Breslau.
Dem Dr. med. Richard Neuhauß zu Groß-Lichterfelde ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

E. Höhere Lehranstalten.

Berliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Oberrealschuldirektor Dr. Schotten zu Halle a. S., den Gymnasialoberlehrern Professor Bechstein zu Rosslau und Professor Haase zu Neu-Ruppin, den Oberrealschuloberlehrern Professor Dr. Löwenhardt und Professor Dr. Wiese zu Halle a. S.;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Direktor vom Stadtgymnasium zu Halle a. S. Dr. Franz Friedersdorff.

der Titel „Professor“ dem Gesanglehrer an der sechsten Realschule zu Berlin, Kgl. Hof- und Domsänger Georg Rolle.

Bersezt bezw. berufen sind:

der Gymnasialdirektor Dr. Reinhardt von Wohlau nach Delß;

die Oberlehrer:

Professor Brandenburg von den Realgymnasialklassen für Mädchen zu Berlin an die 8. Realschule dasselbst,

Dr. Baumgarten von der Realschule zu Magdeburg an das Realgymnasium nach Frankfurter System dasselbst,

Faubel vom Sophien-Realgymnasium zu Berlin an die 11. Realschule dasselbst,

Professor Hartmann vom Gymnasium zu Königshütte an das König Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,

Dr. Jünemann vom Gymnasium zu Leobschütz an das Gymnasium zu Neisse,

Dr. Merz von dem Reformrealgymnasium zu Gera an die Realschule zu Friedenau,

Dr. Neuendorff von der 3. Realschule zu Berlin an die Oberrealschule zu Charlottenburg,

Dr. Schulze von der 7. höheren Mädchen Schule zu Berlin an die 4. Realschule dasselbst,

- Sprengel von der 8. Realschule zu Berlin an das Sophien-Gymnasium dasselbst,
 Steffen von der höheren Mädchenschule nebst Lehrerinnen-seminar zu Görlitz an die Realschule zu Eberswalde,
 Dr. Schöeps von der Oberrealschule zu Elberfeld an das Realgymnasium zu Grunewald,
 Thiel von der 11. Realschule zu Berlin an das Friedrich-Werdersche Gymnasium dasselbst,
 Professor Vor diek vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium zu Sagan,
 Dr. Welter vom Gymnasium zu Neiße an das Gymnasium zu Leobschütz,
 Dr. Wendland vom Gymnasium zu Celle an das Arndt-Gymnasium zu Dahlem.

Ernannt sind:

- der Schultechnische Mitarbeiter bei dem Königlichen Provinzial-schulkollegium in Schleswig Professor Martin Latrille zum Direktor des Gymnasiums nebst Realgymnasium in Flensburg,
 der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Dortmund Dr. August Otto Preising zum Direktor dieser Anstalt,
 der Direktor an dem bisherigen Progymnasium in Frankenstein Dr. Seidel zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums,
 der Direktor an der Realschule in Charlottenburg Professor Dr. Georg Dubislav zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums dasselbst,
 der Direktor an dem bisherigen Realprogymnasium in Spremberg Dr. Gustav Köhler zum Direktor des nunmehrigen in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums dasselbst,
 der Direktor an der bisherigen Realschule in Delitzsch Dr. Hermann Wahle zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule,
 der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Progymnasiums in Bottrop Oberlehrer Franz Groß, zum Direktor dieser Anstalt,
 der Oberlehrer am Gymnasium in Luckau Professor Paul Hartmann zum Direktor des Realprogymnasiums in Briesen,
 der Oberlehrer an der Oberrealschule in Breslau Professor Dr. Auff zum Direktor der Evangelischen Realschule I dasselbst,
 der Leiter der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Schönlanke Oberlehrer Alfred Hauck zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Paderborn der Kandidat des höheren Lehramts Joseph Bathe,
 Berlin (Friedrich Wilhelm's-Gymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Boehm,
 Wohlau der Kandidat des höheren Lehramts Collnisch,
 Attendorn der Kandidat des höheren Lehramts Bernhard Heuermann,
 Charlottenburg (Mommisen-Gymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Hubatsch,
 Bleß, der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Hüttig,
 Breslau (Elisabeth) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Leopold,
 Charlottenburg (Kaiser Friedrichschule) die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Lucas und Dr. Mehrwald,
 Dortmund (Königliches, in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Ernst Maurmann,
 Rheydt der Kandidat des höheren Lehramts Richard Müller,
 Wittstock der Pfarrer Nymbach,
 Wilmersdorf (Joachimsthalsches Gymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Pöhl,
 Zaborze der Kandidat des höheren Lehramts Reinsch,
 Strehlen der Kandidat des höheren Lehramts Schmidt,
 Gleiwitz der Kandidat des höheren Lehramts Sylvester,
 Friedeberg N.-M. der Kandidat des höheren Lehramts Voigt,
 Greifswald der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wilke,
 Friedenau der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wöller;

am Realgymnasium in:

Schöneberg (Helmholz-Realgymnasium) die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Freitag und Dr. Wörpel,
 Friedrichshagen der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Hadank,
 Elmshorn (in der Entwicklung begriffen — nebst Realschule) die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Humpf und Dr. Reich,
 Steglitz der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Kreinker;

an der Oberrealschule in:

Charlottenburg der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Behrend,

Beiz (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Bräuning,
 Heide (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Kruse,
 Suhl der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Michael,
 Flensburg (nebst Landwirtschaftsschule) der Kandidat des höheren Lehramts Tölle;
 am Realprogrammum in:
 Lüben die Wissenschaftlichen Lehrer Dr. Caspari
 und Jüngling sowie der Kandidat des höheren Lehramts Munderloh,
 Buxtehude-Nummelburg der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Proppe,
 Lichtenberg der Kandidat des höheren Lehramts Voigt;
 an der Realschule in:
 Magdeburg der Kandidat des höheren Lehramts Früh
 und der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Winter,
 Glogau der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Gjörer,
 Tegel der Kandidat des höheren Lehramts Goldmann,
 Königswusterhausen der Kandidat des höheren Lehramts Reßmann,
 Eckernförde (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. vor Mohr,
 Haynau der Kandidat des höheren Lehramts Pohl,
 Blankensee der Kandidat des höheren Lehramts Trobitius,
 Schöneberg (II.) der Kandidat des höheren Lehramts Weber.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Berliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminardirektor Hässenstein zu Lyck;
 der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Seminaroberlehrer Fischer zu Lyck.

Verliehen sind:

der Seminardirektor Wiebel von Hilchenbach nach Lüdenscheid;
 die Ordentlichen Lehrerinnen Commaßch und Martinus von der Königlichen Elisabethschule zu Berlin an das mit der Königlichen Augustaschule verbundene Lehrerinnenseminar derselbst;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Papendick von Karalene nach Ragnit,
Stamm von Segeberg nach Weissenfels.

Ernannt sind:

zu Seminardirektoren:

am Lehrerseminar in Schwerin a. W. der bisherige Seminaroberlehrer Braune daselbst,
am Lehrerseminar in Bütz der bisherige Kreisschulinspektor Dr. Bürger daselbst,
am Lehrerseminar in Hilchenbach der bisherige Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule in Hagen i. W. Dr. Kerrl;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Heiligenstadt der bisherige Domvikar und Rektoratschullehrer Eisenhut aus Erfurt,
Kornelimünster der bisherige Seminarlehrer Götting aus Elten,

Karalene der Ordentliche Seminarlehrer John in Angerburg, Merzig, der bisherige Seminarlehrer Schomers aus Saarburg,

Osnabrück (kathol.) der Seminarlehrer Trütschel dortselbst, Büttow der bisherige Ordentliche Seminarlehrer Wahlbruch daselbst;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Gütersloh der bisherige Lehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule in Rhedt Hoffmeister,

Angerburg der bisherige Präparandenlehrer Hölzler aus Billkallen,

Biegenhals der bisherige Präparandenlehrer Krause aus Oppeln,

Weßlar der bisherige kommissarische Lehrer Dr. Lischewski vom Seminarnebenkursus daselbst.

G. Präparandenanstalten.

Ernannt sind:

zum Vorsteher und Ersten Lehrer an der Präparandenanstalt in Dramburg der Seminarlehrer Wilhelm Schroeder in Franzburg;

zu Zweiten Präparandenlehrern an der Präparandenanstalt in Bleß (kathol.) der kommissarische Präparandenlehrer Beer in Königshütte,

Striegau der Lehrer an der Seminarpräparandenanstalt in Sagan Kranz,

Oppeln der kommissarische Präparandenlehrer Rügele in
Striegau,
Pleß (evangel.) der kommissarische Lehrer am Präparanden-
nebenkursus daselbst Wollniok.

H. Öffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu
Pottbus Paul Schulz ist der Charakter als Professor verliehen.

J. Ausschieden aus dem Amt.

Gestorben:

Bohnenstädt, Schulrat, Seminardirektor zu Delitzsch,
Burghaus, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Anklam,
Dr. Doepler, Max, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu
Lankwitz,
Günther, Professor, Realprogymnasialoberlehrer zu Wolgast,
Jensen, Jens, Gymnasialoberlehrer zu Hadersleben,
Kallenbach, Gymnasialoberlehrer zu Husum.

In den Ruhestand getreten:

Heinz, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Breslau, unter
Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Kleekamm, Seminaroberlehrer zu Heiligenstadt, unter
Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
Kühn, Geheimer Baurat, Etatmäßiger Professor an der
Technischen Hochschule zu Berlin, unter Verleihung des
Roten Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub,
Dr. Müller, Hugo, Professor, Realprogymnasialoberlehrer zu
Bünde,
Riebelmann, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Attendorn.

Ausschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt
im Inlande:

Dr. Biedermann, Realschuloberlehrer zu Berlin.

Ausschieden wegen Berufung außerhalb der Preu-
sischen Monarchie:

Drude, Oberrealschuloberlehrer zu Potsdam,
Dr. Behrs, Geheimer Regierungsrat, Professor, Direktor
des Kupferstichkabinetts der Königlichen Museen zu
Berlin,

Markowski, Realschuloberlehrer zu Weißensee,

Dr. Schneider, Gymnasialoberlehrer zu Eberswalde.

123) Übersicht der
von französischen und englischen Unterrichts-
A. Französische

Ort Nr.	Ort	Berauhaltet durch	Zeit
1.	Bayeux et Granville (Normandie).	Alliance française.	1. bis 20. August.
2.	Besançon.	Université de Besançon.	1. Juli bis 1. November.
3.	Bordeaux.	Alliance française (Université de Bordeaux).	April bis Juli.
4.	Boulogne-sur-Mer.	Alliance française.	—
5.	Caen.	Teegl.	Juli und August.
6.	Dijon.	Université de Dijon.	1. Juli bis 31. Oktober.
7.	Grenoble.	Université de Grenoble.	1. Juli bis 31. Oktober.
8.	Honfleur.	Teacher's Guild London.	August.
9.	Nancy.	Université de Nancy.	Juli bis Oktober.
10.	Saint-Malo- Saint-Servan.	Université de Rennes und Alliance française.	—
11.	Villerville-sur-Mer.	Alliance française.	August.

trag.

im Sommer 1908
anstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse.
Ferienkurse.

Gegenstand	Preis für die Teilnahme	Adresse der Auskunftsstelle, wo auch das genaue Programm zu erhalten ist
Literaturgeschichte, Übungen.	—	M. P. Godal, Professeur au Collège, Bayeux.
Vestüre, Übungen, Phonetik, Grammatik, Literaturgeschichte, besonders des 19. Jahrhunders.	40 Fr. 1 Monat, 50 " 2 Monate, 60 " 3 " 65 " 4 "	M. Thibaut, Secrétaire du Comité, Besançon.
Grammatik, Literaturgeschichte, praktische Übungen.	36 Fr.	Faculté des lettres
Desgl.	40 Fr. für den Anfangskursus, 50 Fr. für den Kursus der Fortgeschrittenen.	M. Derocquigny, Professeur à l'Université de Lille, 303 rue Solferino, Lille.
Desgl.	Verschieden je nach der Zahl der belegten Kurse.	M. le Professeur E. Lebonnois, 16 rue Guibert, Caen.
Desgl.	30 Fr. 1 Monat, 40 " 6 Wochen, 50 " 2 Monate, 60 " 3 u. 4 Monate	M. le Professeur Lambert, 16 rue Berbisey, Dijon.
Grammatik, Phonetik, Literaturgeschichte, praktische Übungen.	Verschieden nach der Zahl der belegten Kurse.	M. Marcel Reymond, Président du Comité de patronage des étudiants étrangers, Université.
Literaturgeschichte, praktische Übungen.	60 Fr.	M. Albert Leconte, Professeur au Collège Honfleur (Calvados).
Grammatik, Phonetik, Literaturgeschichte, praktische Übungen.	—	M. Laurent, Directeur des Cours pour les Étrangers à l'Université.
Desgl.	—	M. Ferdinand Gohni, Professeur au Lycée de Rennes.
Desgl.	—	M. L. Bascan, Directeur, École supérieure, Rambouillet.

Nr.	D o r t	Veranstaltet durch	S e i t
12.	Liège (Lüttich) Belgien.	Université de Liège.	1. Serie: 20. Juli bis 8. August. 2. Serie: 10. bis 29. August.
13.	Genève Schweiz.	Université de Genève.	16. Juli bis 29. August.
14.	Lausanne Schweiz.	Université de Lausanne.	20. Juli bis 28. August.
15.	Neuchâtel Schweiz.	Académie de Neuchâtel.	13. Juli bis 8. August und 10. August bis 5. September.

B. Englische

16.	Edinburgh	University of Edinburgh.	August.
17.	London	University of London.	20. Juli bis 14. August.

W e g e n s t a n d	P r e i s f ü r die Teilnahme	A d r e s s e der Auskunftsstelle, wo auch das genaue Programm zu erhalten ist
Grammatik, Phonetik, Literaturgeschichte, praktische Übungen.	40 Fr. für 1 Kursus, 70 " " 2 Kurse.	M. Joseph Brassinne, rue Nysten 30, Liège.
Desgl. (außerdem Pädagogik, Psychologie).	40 Fr., außerdem für besondere Kurse 4 bis 6 Fr.	Bureau du Comité de patronages des étudiants étrangers, Université.
Grammatik, Phonetik, Literaturgeschichte, praktische Übungen.	40 Fr.	M. le Professeur J. Bonnard, avenue Davel 7, Lausanne.
Desgl.	30 Fr. für 1 Kursus, 50 " " 2 Kurse.	M. le Dr. P. Dessoulavy, Directeur du Séminaire, Neuchâtel.

Ferienkurse.

Borlesungen über englische Sprache und Literatur, praktische Übungen.	40 M für den ganzen Monat, 25 M für den halben Monat.	Professor Dr. Kirkpatrick, Edinburgh, University.
Desgl. (Ausflüge.)	50 M für den vollen Kursus, 30 M für 2 Wochen.	Director of the Holiday Course. The Registrar, University Extension Board, University of London, South Kensington, London SW.

124) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen im Auftrage des Königlichen Unterrichtsministeriums veranstaltet vom Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M.

Der Kursus findet statt von Montag den 5. bis Samstag, den 17. Oktober 1908 im Gebäude des Physikalischen Vereins.

Lehrplan.

I. Vorlesungen.

1. Physikalische:

Professor Dr. Wachsmuth, Dozent am Physikalischen Verein und Direktor des Physikalischen Instituts:

- Radioaktivität. — Die radioaktiven Substanzen. — Die Ionisation der Gase und ihre Methoden. — Die physikalische Natur der Strahlen. — Kontinuierliche Erzeugung radioaktiver Materie, radioactive Emanationen, erregte Radioaktivität. — Theorie der Umwandlungen und ihre Bestätigung durch Messungen. — Die Entwicklung von Wärme. — Radioaktive Prozesse. — Vorkommen radioaktiver Materialien in der Erde. — Geophysikalische Betrachtungen. (3×2 Stunden).
- Neuere Schulversuche und Apparate. (2 Stunden).

2. Meteorologische:

Dr. Kurt Wegener, Dozent am Physikalischen Verein und Direktor des Meteorologischen Instituts:

- Das lenkbare Luftschiff.
- Über Wetterprognose.

3. Elektrotechnische:

Professor Dr. Dégusse, Dozent am Physikalischen Verein und Direktor des Elektrotechnischen Instituts:

- Über Strom- und Spannungsmessung bei Gleich- und Wechselströmen. — Kirchhoff'sches Gesetz für Wechselströme.
- Die Spule mit Gleich- und Wechselstrom. — Selbstinduktion. — Ohm'sches Gesetz für Wechselströme. — Scheinbarer Widerstand.
- Kondensatoren, ihr Verhalten bei variabilem Gleichstrom und Wechselströmen. — Kapazität.
- Erzeugung von Hochfrequenzströmen durch Funken und durch Lichtbogen. — Resonanz bei Wechselströmen.
- Drahtlose Telegraphie. — Sende-Apparate, Empfangsapparate. — Abstimmung auf verschiedene Wellenlängen.

f) Induktoren, ihr Betrieb mit verschiedenen Unterbrechern. — Neues aus der Röntgentechnik (6×2 Stunden).

4. Astronomische:

Professor Dr. Brendel, Dozent am Physikalischen Verein und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften.

Zeit- und Ortsbestimmungen (2×2 Stunden).

5. Chemische:

Professor Dr. Frey und, Dozent am Physikalischen Verein und Direktor des Chemischen Instituts:

- a) Die Atomzerfallshypothese und die Konstitution der Materie (1 Stunde).
- b) Synthese auf dem Gebiete der Einweißchemie (1 Stunde).
- c) Neues aus der chemischen Technologie (2 Stunden).

6. Pädagogische:

Dr. K. Marbe, Professor der Philosophie an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und Direktor des Psychologischen Instituts:

Die Psychologie der Ermüdung und ihre Bedeutung für die Schule (2 Stunden).

7. Einleitende Besprechungen der Exkursionen von den betreffenden Dozenten, sowie Professor Eugen Hartmann und Oberingenieur Professor Dr. J. Epstein.

II. Übungen.

1. Elektrotechnisches Praktikum:

- a) Eichung von Strommessern
 - 1. mit Knallgas-Voltmeter,
 - 2. mit Kupfervoltmeter.
- b) Eichung von Spannungsmessern
 - 1. mit Normal-Instrument,
 - 2. durch Kompenstation.
- c) Messung von Widerständen
 - 1. durch Strom und Spannung,
 - 2. durch Substitution,
 - 3. mit Wheatstonescher Brücke.
- d) Messung des scheinbaren Widerstandes einer Spule.
- e) Bestimmung der Phasenverschiebung von Wechselstrom und Wechselspannung.

- III.
- f) Bestimmung der Kapazität von Kondensatoren
 - 1. durch das ballistische Galvanometer,
 - 2. mit der Wheatstoneschen Brücke,
 - 3. durch den Ladestrom bei bekannter Spannung und Wechselzahl.
 - g) Eichung eines Wattmeters,
 - h) Bestimmung des Leistungsfaktors eines Wechselstrommotors.
2. Übungen im Zeichnen der Wetterkarten und Aufstellen der Prognose.
3. Übungen im Bearbeiten des Glases.

III. Exkursionen.

- 1. Chemische Fabriken,
- 2. Werke der Felsen u. Guilleaume-Lahmeyer A.-G.,
- 3. Elektrotechnische Fabrik von Hartmann & Braun A.-G.,
- 4. Städtisches Elektrizitätswerk und Umformestation.
- 5. Sammlungen der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft.
- 6. Naturwissenschaftliche Einrichtungen der höheren Schulen Frankfurts.

IV.

Es werden 2 Stunden frei bleiben für Mitteilungen und Demonstrationen der Teilnehmer. Anmeldungen sind an die Leiter des Kurses zu richten.

Inhaltsverzeichnis des Juliheftes.

	Seite
A. 111) Einführung der abgenutzten Reichs-Nickel- und Kupfermünzen. Erlass vom 5. Juni d. Jß.	647
B. 112) Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittelchemiker für die Zeit vom 1. April 1908 bis Ende März 1909. Bekanntmachung vom 27. Mai d. Jß.	648
C. 113) Erscheinen des 4. Heftes von dem amtlichen Lehrmittelverzeichnisse für den Zeichenunterricht. Bekanntmachung vom 29. Mai d. Jß.	653
D. 114) Verleihung von Orden an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten	654
E. 115) Berechnung des staatlichen Baubeurtrages gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für die Schulverbände. Änderung des zweiten Satzes in Absatz 6 unter Ziffer II der zweiten Anweisung dazu. Erlass vom 20. Mai d. Jß.	655
116) Vertretung der Kreisschulinspektoren in den Sitzungen der Schuldeputationen durch die Oberschulinspektoren. Erlass vom 22. Mai d. Jß.	656
117) Turntracht für Mädchen. Erlass vom 23. Mai d. Jß.	656
118) Behandlung der Schulausfachen, bei denen der Fiskus den gesetzlichen Baubeurtrag erstattet. Erlass vom 31. Mai d. Jß.	657
119) Zusammensetzung der Schuldeputationen nach § 44 des Schulunterhaltungsgesetzes. Erlass vom 1. Juni d. Jß.	658
120) Stempelpflichtigkeit der auf Grund des Volksschulunterhaltungsgesetzes für die Lehrpersonen auszufertigenden Ernennungsurkunden. Erlass vom 10. Juni d. Jß.	659
121) Bemerkenswerte Mitteilungen aus dem Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte im Jahre 1906/07, der Städtischen Schuldeputation erstattet vom Schularzt Sanitätsrat Dr. Paul Meyer	659
122) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des VIII. Senats vom 19. März 1907	665

Nichtamtliches.

Ferienkurse in englischer, französischer und deutscher Sprache an der Universität Edinburgh im August 1908	672
Personalveränderungen etc.	674

Nachtrag.

123) Übersicht der im Sommer 1908 von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse	682
124) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen im Auftrage des Königlichen Unterrichtsministeriums veranstaltet vom Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M.	686

Berichtigung.

Seite 636 Zeile 3 von unten: statt Reinke ist zu lesen Reinke.
 Seite 644 Zeile 10 von oben: statt Huggenheim desgl. Guggenheim.

Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 8.

Berlin, den 18. August.

1908.

A. Universitäten.

125) Zulassung der Frauen zum Universitätstudium.

Berlin, den 18. August 1908.

Mit Allerhöchster Ermächtigung habe ich am heutigen Tage die anliegenden Bestimmungen, betreffend die Zulassung der Frauen zum Universitätstudium, erlassen. Ew. pp. ersuche ich ergebenst, dieselben den akademischen Behörden mitzuteilen, sowie wegen ihrer Bekanntmachung das Erforderliche anzuordnen. Ich bemerke dabei, daß auf die Bestimmung unter Ziffer 4 bei der Immunifikulation die Frauen besonders hinzzuweisen sind.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Holle.

An die Herren Universitätskuratorien, an den Herrn Oberpräsidenten als Kurator des Lyzeum Hohianum zu Braunsberg in Königsberg i. Pr. sowie an den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität. U I 2064.

Erlaß, betreffend die Zulassung der Frauen zum
Universitätstudium.

1. Als Studierende der Landesuniversitäten werden vom Wintersemester 1908/09 ab auch Frauen zugelassen.
2. Die Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten pp. vom 1. Oktober 1879 6. Januar 1905 finden auf Frauen mit der Maßgabe Anwendung, daß Reichseinländerinnen im Falle des § 3 1908.

Abs. 1 und Ausländerinnen in allen Fällen zur Immatrikulation der Genehmigung des Ministers bedürfen.

3. Aus besonderen Gründen können mit Genehmigung des Ministers Frauen von der Teilnahme an einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden.
4. Es versteht sich von selbst, daß durch die Immatrikulation die Frauen ebensowenig wie die Männer einen Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doctorpromotion oder Habilitation erwerben. Für diese Zulassung sind vielmehr die einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen allein maßgebend.

Berlin, den 18. August 1908.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Holle.

B. Höhere Mädchenschulen.

126) Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

Berlin, den 18. August 1908.

Beifolgend übersende ich je drei Abdrücke:

1. des Allerhöchsten Erlasses vom 15. August d. J., betreffend die Unterstellung der Höheren Mädchenschulen sowie der weiter führenden Bildungseinrichtungen für die weibliche Jugend als höherer Lehranstalten in den Aufsichtskreis der Königlichen Provinzialschulkollegien und die Regelung der Rang- und Titelverhältnisse der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer an diesen Anstalten,

2. der von mir unter dem heutigen Tage erlassenen Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Die erwähnten Bestimmungen treten mit dem 1. April 1909 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer werden im Laufe des nächsten Winterhalbjahres veröffentlicht werden.

Der Abdruck des Allerhöchsten Erlasses und der neuen Bestimmungen erfolgt in der nächsten Nummer des Centralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Sonderabdrücke sind von der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger Zweigniederlassung in Berlin SW. 68 Kochstraße Nr. 53 käuflich zu beziehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen.

U III D 6561 U II. U I.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juli d. J. s. ermächtige Ich Sie, die Höheren Mädchenschulen sowie die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend als höhere Lehranstalten in den Aufsichtskreis der Provinzialschulkollegien mit der Maßgabe zu überweisen, daß hinsichtlich der Rang- und Titelverhältnisse der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer die für die höheren Lehranstalten der männlichen Jugend geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Dabei ist in der Weise zu verfahren, daß die mit Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminaren oder Studienanstalten verbundene öffentlichen Höheren Mädchenschulen und die für sich bestehenden öffentlichen Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminare und Studienanstalten ebenso wie die Vollanstalten unter den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, hingegen die für sich bestehenden öffentlichen Höheren Mädchenschulen wie die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend mit geringerer als neunjähriger Kursusdauer behandelt werden.

Wilhelms Höhe, den 15. August 1908.

Wilhelm.

Holle.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Berlin, den 18. August 1908.

Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

A. Einleitung.

Die der Höheren Mädchenschule durch die Bestimmungen vom 31. Mai 1894 gegebene feste Ordnung bedeutete der vorherigen willkürlichen und regellosen Entwicklung gegenüber einen großen Fortschritt und hat einen nicht zu unterschätzenden wohltätigen Einfluß ausgeübt. Jene Bestimmungen sind in vielen Stücken jetzt noch wertvoll, sowohl hinsichtlich des zu er strebenden Ziels als auch in vielen methodischen Einzelvorschriften. Aber sie genügen nicht mehr den fortgeschrittenen Anforderungen der Zeit und haben die der Mädchenerbildung anhaftenden Mängel nicht ausreichend zu überwinden vermocht.

Das lag nicht allein und nicht vorwiegend am Lehrplan sondern hauptsächlich daran, daß es an geeigneten Formen und Anweisungen fehlte, um die Bildung der jungen Mädchen über das 15. und 16. Lebensjahr hinaus weiterzuführen, und ferner daran, daß die Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen für die Höhere Mädchenschule nicht in dem erforderlichen Maße erreichbar war.

Der Fortschritt und die Besserung wird zunächst von einigen Änderungen im Lehrplan der Höheren Mädchenschule selbst ausgehen müssen. Es ist zu verhüten, daß die ästhetische und die Gefühlsbildung zu sehr überwiegen, daß hauptsächlich die Phantasie angeregt und das Gedächtnis in Anspruch genommen wird, während die Verstandesbildung sowie die Erziehung zu selbsttätiger und selbständiger Beurteilung der Wirklichkeit zurücktreten. Es wird daher notwendig sein, dieses im deutschen und im fremdsprachlichen Unterricht stärker zu betonen, ohne jedoch die bisherigen Ziele für die Literaturkenntnis und für den mündlichen Gebrauch der fremden Sprachen herabzusetzen. Ebenso werden dem Rechenunterricht durch Einführung von Mathematik in den Lehrplan erweiterte Aufgaben zuzuweisen sein. Zugleich

ist eine Umgestaltung und Verstärkung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in Aussicht zu nehmen. Doch soll durch diese Änderung die weibliche Eigenart in keiner Weise benachteiligt werden. Vielmehr werden Religion und Deutsch nach wie vor im Mittelpunkt der Mädchen- und Frauenbildung stehen.

Besonders wichtig und schwieriger lösbar ist die Frage, wie die allgemein gewünschte weitere Ausbildung der weiblichen Jugend nach Beendigung der Höheren Mädchenschule gestaltet werden soll. Einen Versuch in dieser Richtung hatten die Bestimmungen vom 31. Mai 1894 mit der Empfehlung von wahlfreien Kursen gemacht, deren Ausgestaltung bis zu dreijähriger Dauer in dem Erlass vom 13. Dezember 1898 — U III D 3407 II vorgesehen ist, und für die auch sonst beachtenswerte Fingerzeige in diesem Erlass gegeben sind. Die tatsächliche Entwicklung hat der damals gegebenen Anregung nicht entsprochen. Vielmehr erschöpften sich zunächst die Bestrebungen der an dem höheren Mädchenschulwesen interessierten Kreise in dem Widerstreit der Meinungen über die Frage der neunjährigen oder zehnjährigen Dauer der Höheren Mädchenschule. Die Bestimmungen vom 31. Mai 1894 hatten eine Schulzeit von 9 Jahren für die höhere Mädchenschule als Regel vorgesehen und eine zehnjährige Dauer als Ausnahme hingestellt. Demgegenüber drängte die Entwicklung immer stärker auf die feste Einfügung einer 10. Klasse in den Lehrplan der Höheren Mädchenschule. Es konnte nicht die Aufgabe der Unterrichtsverwaltung sein, einer solchen über die Bestimmungen vom 31. Mai 1894 hinausgehenden und in andre Bahnen einlenkenden Entwicklung Hindernisse zu bereiten und den vielfach gestellten Anträgen auf Einführung des zehnjährigen Lehrgangs entgegenzutreten. Vielmehr war das Streben nach Besserung und Hebung der Mädchenschulbildung nur anzuerkennen. Das Ergebnis ist eine auffällige Zunahme der zehnklassigen Schulen gewesen. Während nach der Statistik vom Jahre 1901 unter den 213 öffentlichen Höheren Mädchenschulen 90 mit 9 und 54 mit 10 aufsteigenden Klassen waren (die 69 Schulen mit weniger als 9 aufsteigenden Klassen kommen für den Vergleich nicht in Betracht), war im Oktober 1907 die Zahl der neunklassigen Schulen von 90 auf 69 gesunken, die Zahl der zehnklassigen dagegen von 54 auf 132 gestiegen. Und auch unter den privaten Höheren Mädchenschulen waren im Oktober 1907 neben 110 neunklassigen schon 138 zehnklassige vorhanden.

Durch diese tatsächliche Entwicklung ist klar gestellt, daß der zehnjährige Besuch der Höheren Mädchenschule in den weitesten Kreisen als ein Bedürfnis empfunden wird. Die zehnklassige Schule wird daher nicht mehr als eine Ausnahme zugelassen, wie in den Bestimmungen von 1894, sondern als Normalform der Höheren Mädchenschule durchgeführt.

Aber die Hinzufügung nur eines Jahres genügt nicht dem wirklich vorhandenen Bedürfnis nach Weiterführung der Bildung. Was zu erstreben bleibt, sind nicht zehnjährige sondern elf- und zwölfjährige Lehrgänge für die Ausbildung der jungen Mädchen der höheren Stände. Bei dem Versuch, diesen Gedanken durchzuführen und die Bevölkerung an eine solche verlängerte Ausbildungszeit zu gewöhnen, muß man damit rechnen, daß 16- und 17-jährige junge Mädchen im allgemeinen geistig mehr entwickelt sind als gleichaltrige junge Männer. Soweit es sich um die wissenschaftliche Weiterbildung handelt, wird daher eine etwas freiere Lehr- und Lernweise Platz greifen können. Sodann erscheint es notwendig, nicht nur auf die Erweiterung des sprachlichen, literarischen oder ästhetischen Interessentrikesses der jungen Mädchen Bedacht zu nehmen. Wichtiger erscheint vielmehr eine Ergänzung ihrer Bildung in der Richtung der künftigen Lebensaufgaben einer deutschen Frau, ihre Einführung in den Pflichtenkreis des häuslichen wie des weiteren Gemeinschaftslebens, in die Elemente der Kindererziehung und Kinderpflege, in Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Wohlfahrtskunde, sowie in die Gebiete der Barmherzigkeit und Nächstenliebe. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist der Aufbau eines zweijährigen — oder doch mindestens einjährigen — Lyzeums auf die Höhere Mädchenschule in Aussicht genommen. Bei der Neuheit solcher Veranstaltungen kann nicht die Absicht sein, jetzt schon bis ins einzelne gehende und feststehende Vorschriften zu geben. Vielmehr ist eine gewisse Vorsicht und Weite in der Fassung der Bestimmungen gerade für diese Klassen geboten. Denn wenn sich auch die auf dem Gebiete des weiblichen Fortbildungswesens gemachten Erfahrungen teilweise verwerten lassen und einzelne private Versuche mit Veranstaltungen, wie die Frauenschulklassen des Lyzeums sie anstreben, bereits gemacht sind, so muß doch für weitere Versuche und Erfahrungen im Rahmen der neuen Bestimmungen Raum und Freiheit bleiben. Deshalb wird auch, um der Entwicklung die Hand zu bieten, die Angliederung von nur einer Frauenschulkasse gestattet.

Verbindlich soll unter einer bestimmten Zahl wöchentlicher Stunden jedenfalls die Teilnahme an der Pädagogik und an der Beschäftigung in dem jedem Lyzeum anzugehörenden Kindergarten sein. Dringend erwünscht erscheint es, daß sich die Lyzeen darauf einrichten, den jungen Mädchen die Möglichkeit der Ausbildung als Sprachlehrerin, Hauswirtschafts-, Handarbeits-, Turnlehrerin und dergl. — gegebenenfalls in Anlehnung an andre bereits bestehende Veranstaltungen — zu bieten, um auf diese Weise auch denjenigen jungen Mädchen, welche nicht die Berechtigung als wissenschaftliche Lehrerin erwerben wollen, Ziele zu stecken, Streben und Kraftübungen bei ihnen anzuregen.

Vielfach wird die Einrichtung von Fraueneschulklassen dadurch erleichtert werden können, daß sie mit den bereits bestehenden Lehrerinnenseminaren in Verbindung gesetzt werden. Da für die wirkungsvolle Durchführung der Schulreform die Ausbildung tüchtiger weiblicher Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung ist, erscheint es notwendig, gleichzeitig die Lehrerinnenbildung neu zu regeln und sie mit der Höheren Mädchenschule und dem Lyzeum in Verbindung zu bringen.

Für die Ausbildung der Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen gab es bis jetzt noch ebensowenig eine Verordnung wie einen Anhaltspunkt durch einen amtlichen Musterlehrplan. Nur die in der Prüfung an diese Lehrerinnen zu stellenden Anforderungen sind in der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 berücksichtigt und in den ergänzenden Verordnungen vom 31. Mai 1894 und 15. Januar 1901 sowie in der Prüfungsordnung für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) vom 15. Juni 1900 erläutert und erhöht.

Die Anforderungen der Prüfungsordnung von 1874 in den beiden neueren Sprachen, in welchen dreijährige Weiterführung der in einer guten Höheren Mädchenschule erworbenen Bildung vorausgesetzt wird, ferner die gegenüber der Volkschullehrerinnenprüfung erhöhten Anforderungen in Deutsch und Geschichte und die allmählich gesteigerten Vorchriften über die praktisch-methodische Ausbildung haben, da eine Verlängerung der Bildungszeit nicht gleichzeitig erfolgte, allmählich zu einer Überbürdung in der Vorbereitung für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen geführt, die alle Beteiligten je länger desto mehr mit ernster Besorgnis erfüllt hat. Es ist daher in Aussicht genommen, die Ausbildung dieser Lehrerinnen auf 4 Jahre auszudehnen und so zu gestalten, daß zunächst drei wissenschaftliche Fortbildungsklassen zu einer wissenschaftlichen Abschlußprüfung führen. Die dann folgende praktisch-methodische Ausbildung in einem weiteren Jahre schließt mit der Lehramtsprüfung, die nur auf Lehrproben und den pädagogischen und methodischen Stoff des letzten Jahres sich erstrecken soll. Von der dadurch gegebenen Scheidung der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung und Prüfung und von der Ausdehnung der Ausbildungszeit um ein Jahr ist die dringend notwendige Entlastung bei der Vorbereitung für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen zu erhoffen.

Eine Herabsetzung des an sich berechtigten und im Interesse der Höheren Mädchenschule notwendigen Ausbildungszwecks dieser Lehrerinnen ist ausgeschlossen. Deshalb kann der Überbürdung in der Vorbereitung für das Lehramt an Höheren Mädchenschulen nicht anders als durch die Verlängerung der Ausbildungszeit abgeholzen werden. Allerdings scheinen dadurch auf den ersten

Blick höhere Anforderungen namentlich an die auf baldigen Erwerb angewiesenen Mädchen und deren Eltern gestellt zu werden. Aber diese scheinbaren Opfer sind doch in Wirklichkeit das kleinere Übel. Denn die aus der Überbürdung folgende gesundheitliche Schädigung nötigt vielen jungen Lehrerinnen nach der Prüfung erst eine größere Erholungszeit auf, so daß sie doch nicht sofort in Erwerb treten können. Außerdem beeinträchtigt sie viele Lehrerinnen dauernd in ihrer Widerstandsfähigkeit, so daß vorzeitige Pensionierungen erforderlich, und hiermit auch den Schulunterhaltungspflichtigen größere Kosten aufgebürdet werden. Hierdurch erwachsen aber erheblich schwerere soziale Bedenken als aus der Verlängerung der Ausbildungszeit um ein Jahr. Auch fällt ins Gewicht, daß die Volksschullehrerinnen gleichfalls in der Regel nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Ausstellungsfähigkeit gelangen.

Volksschullehrerinnen erlangen die Befähigung für das Lehramt an Mittel- und Höheren Mädchenschulen durch Ablegung der vollen hierfür vorgeschriebenen Prüfung oder einer Prüfung nach der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901.

Die Veröffentlichung der neuen Prüfungsordnung für Lehrerinnen wird besonders erfolgen.

Um die Einrichtung von Lyzeen zu erleichtern, ist beabsichtigt, dem Lyzeum selbst die Möglichkeit zu gewähren, die Ausbildung für die höhere Lehrerinnenprüfung zu übernehmen und neben den Frauenschulklassen die drei wissenschaftlichen Fortbildungsklassen eines Lehrerinnenseminars nebst dem praktischen Jahreskursus einzurichten. Es würden dabei die Schülerinnen der Frauenschulklassen den wissenschaftlichen Unterricht oder einen Teil davon in Gemeinsamkeit mit den Schülerinnen der wissenschaftlichen Fortbildungsklassen erhalten können. Gewiß ist es wünschenswert, daß bei hinreichender Anzahl von Schülerinnen die wissenschaftliche Weiterbildung beider Gruppen getrennt wird und diejenige für die Frauenschulklassen in freierer Lehr- und Lernweise erfolgt. Aber auch hierfür wird die Verbindung mit dem höheren Lehrerinnenseminar eine wesentliche Hilfe sein, insfern als die an letzterem wirkenden tüchtigen Lehrer und Lehrerinnen auch für die wissenschaftliche Unterweisung in den Frauenschulklassen mit berufen sein werden und bei der Verbindung der beiden Zweige des Lyzeums leichter zur Verfügung stehen. So dann werden nicht immer und überall für alle oder nur für viele Fächer hinreichend große Gruppen von Hörerinnen unter den Schülerinnen der Frauenschulklassen sich finden, um einen besonderen Unterricht zu ermöglichen, so daß die betreffenden Fächer ausfallen müßten und die Gelegenheit zu der von einzelnen ge-

wünschten Weiterbildung fehlen würde. Dem kann durch die Verbindung mit den wissenschaftlichen Fortbildungsklassen und durch die Möglichkeit des Hospitierens in einzelnen Fächern vorbeugeht werden. Dadurch wird die Verwirklichung der neuen Fortbildungsanstalten eher ermöglicht, und wird es besonders auch den Städten erleichtert werden, solche Anstalten ins Leben zu rufen. Denn auch die Städte, die sonst in dankenswerter Weise für die Gründung und Ausgestaltung der Höheren Mädchenschulen Opfer gebracht haben, sind an die wichtige Aufgabe der Errichtung von Frauenschulklassen noch gar nicht oder nur mit ganz vereinzelten Versuchen herangetreten. Durchgängig haben sie sich auf die Errichtung von Lehrerinnenseminaren beschränkt. Gerade diese bieten aber mit geringer Umwandlung die Möglichkeit, daß die allgemeine Fortbildung der Mädchen mit ihnen in Verbindung gebracht und einer praktischen Lösung zugeführt wird.

Neben der Höheren Mädchenschule und dem Lyzeum mit höherem Lehrerinnenseminar, welche der allgemeinen Weiterbildung und der Fachausbildung zur Lehrerin dienen, sind Veranstaltungen nötig, um die Vorbereitung der jungen Mädchen der höheren Stände auch für akademische Berufe, soweit solche für Frauen in Betracht kommen, zweckmäßig zu ordnen.

Die rasche Entwicklung unserer Kultur und die damit gegebene Verschiebung der Gesellschafts-, Erwerbs- und Bildungsverhältnisse der Gegenwart haben es mit sich gebracht, daß gerade in den mittleren und höheren Ständen viele Mädchen unversorgt bleiben und viele für die Gesamtheit wertvolle Frauenkraft brach liegen. Der Überschuß der weiblichen über die männliche Bevölkerung und die zunehmende Ehelosigkeit der Männer in den höheren Ständen zwingen einen größeren Prozentsatz der Mädchen gebildeter Kreise zum Verzicht auf ihren natürlichen Beruf als Gattin und Mutter. Ihnen sind die Wege zu einem ihrer Erziehung angemessenen Berufe zu bahnen, bei den meisten auch zwecks Erwerbung der nötigen Mittel zum Lebensunterhalte, nicht allein in der Oberlehrerinnenlaufbahn sondern auch in anderen, auf Universitätstudien begründeten Lebensstellungen, soweit sie für Frauen in Betracht kommen. Denn es ist nicht gut und nicht im Interesse der Schule, allen solchen Mädchen als einzigen ihrem Stande angemessenen Beruf den der Lehrerin frei zu geben und damit manche, die innerlich nicht Lust und Veranlagung dazu haben, aus äußeren Gründen in eine Lebensarbeit hineinzutreiben, die den ganzen Menschen fordert, die ihnen selbst aber keine Befriedigung und der Sache nur Schaden bringen kann.

Die Ausbildung zur Universitätsreife soll in „Studienanstalten“ erfolgen, die zunächst an Höhere Mädchenschulen angegliedert werden. Die in ihnen vermittelte Bildung soll denjenigen in den höheren Lehraufstalten für die männliche Jugend

gleichwertig sein, mechanische Übereinstimmung aber vermeiden. Welcher der drei dort vorhandenen Bildungswägen eingerichtet wird, bleibt nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse der Wahl der Beteiligten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde überlassen.

Da in den Studienanstalten im wesentlichen dasselbe Maß von Latein oder von Latein und Griechisch in Aussicht genommen wird, wie es die Reformrealgymnasien und Reformgymnasien fordern, und auch dasselbe Maß von mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnissen, wie in den Oberrealschulen und Realgymnasien geboten wird, läßt sich die ihrem Wesen und ihrem Ziel nach anders angelegte Höhere Mädchenschule nicht bis zu ihrem Abschluße als Unterbau für die Studienanstalten verwenden. Um ein Bildungsziel zu erreichen, das demjenigen der verschiedenen Arten der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend entspricht, ist ein einheitlicher Bildungsgang von wenigstens 6 Jahren (für Gymnasium und Realgymnasium) oder doch von 5 Jahren (für die Oberrealschule) nach den bisherigen Erfahrungen erforderlich. Diesen Lehrgang auf die abgeschlossene Höhere Mädchenschule aufzusetzen, würde den Mädchen eine Gesamtdauer der Vorbereitung von 15 oder 16 Jahren gegenüber 12 bei den Knaben auferlegen. Das wird aber sowohl in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Mädchen als auch wegen der großen Verzweigung und Erschwerung eines solchen Bildungsweges für die weibliche Jugend als unzulässig zu erachten sein.

Anderseits aber müßten jene in den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen geforderten Fächer und Stoffe bei einem Aufbau von nur 3 oder 4 Klassen auf die abgeschlossene Höhere Mädchenschule in einer Weise und in einem Maße betrieben werden, die hier eine sichere Überlastung und zugleich alle Nebelstände eines übereilten Zusammenpressens von Unterrichtsstoff in zu kurzer Zeit mit sich führen würden.

Sollten aber Teile dieser Bildung in die letzten Jahre der Höheren Mädchenschule selbst verlegt werden, so würden ihr Unterrichtsfächer und -stoffe aufgezwungen, wie lateinischer Nebenunterricht oder ein ihrem Zweck nicht entsprechendes Maß von mathematischem Unterricht, durch welche ihre Einheitlichkeit gestört, die Gleichmäßigkeit und Ruhe der Arbeit beeinträchtigt und die Gefahr der Überbürdung nahe gelegt würde. Das alles wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl von Schülerinnen, die die Reifeprüfung eines Realgymnasiums, Gymnasiums oder einer Oberrealschule anstreben, der Gesamtheit aufzuerlegen, kann gegenüber den schwerwiegenden Bedenken nicht in Aussicht genommen werden.

Deshalb ist für diese Bildungsgänge zur Universitätsreife der gegebene Ausweg die rechtzeitige Abzweigung von der Höheren

Mädchen schule, und zwar für die Oberreal schulkurse nach dem 8. Schuljahr (Vollendung des 14. Lebensjahres), für die Anstalten mit Latein oder Latein und Griechisch nach dem 7. Schuljahr (Vollendung des 13. Lebensjahres), damit in 5 bzw. 6 weiteren Jahren der andersartige Bildungsabschluß ohne Überteilung und Überbürdung erreicht werden kann.

Versuche in dieser Richtung mit realgymnasialen Kursen sind seit 1902 in einigen großen Städten gemacht und haben nach den bisherigen Erfahrungen ergeben, daß dabei die Ziele der Reformsschulen unter den höheren Lehranstalten von den Mädchen erreicht werden. Jedoch ist es vorzuziehen, die Abzweigung der Studienanstalt 1 bzw. 2 Jahre später eintreten zu lassen als bei jenen Versuchen, um den Mädchen den Unterricht der Höheren Mädchen schule länger zu gewähren, sie mit größerer Reife in die neuen Lehrgänge eintreten zu lassen und auch die Entscheidung für sie und die Eltern möglichst lange hinauszuschieben. Für die gesamte Lernzeit bis zur Universitätstreise wird dabei dem Mädchen ein Jahr mehr zugemessen als dem Knaben, in Würdigung der durch die weibliche Natur gebotenen Rücksichten.

Von dem Gesamtplan der Neuordnung ist zu erhoffen, daß nur die besonders Geeigneten diese Bildungswege einschlagen, und daß insbesondere die Ausgestaltung des Lyzeums mit der dort gebotenen freieren allgemeinen Weiterbildung und der Möglichkeit früherer Erwerbsfähigkeit Anziehungskraft ausüben wird, zumal auch der im Lyzeum ausgebildeten Lehrerin auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900 der Weg zu Universitätstudien mit dem Ziele der Oberlehrerinnenprüfung offen bleibt.

Für die Durchführung der geplanten Reform ist die Gewinnung und Erhaltung der geeigneten Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung. Die Änderung der Seminarneurichtungen sieht eine Verbesserung der Ausbildung der Ordentlichen Lehrerinnen für die Höheren Mädchen schulen vor, denen nach wie vor auf dem Wege der Oberlehrerinnenprüfung die Möglichkeit akademischer Studien erhalten bleibt. Die Erweiterung der Aufgabe der Höheren Mädchen schule durch Anschluß der Lyzeen und Studienanstalten wird es erleichtern, gute Lehrkräfte zu gewinnen, da ihnen hierdurch wertvollere und innerlich befriedigendere Arbeit geboten wird. Auch aus diesem Grunde ist die Verbindung der Lyzeen und der Studienanstalten mit der Höheren Mädchen schule in Aussicht genommen, um einen leichteren Austausch der Lehrer und Lehrerinnen zu ermöglichen. Schließlich ist zu erwarten, daß die Anerkennung der Höheren Mädchen schulen als höherer Lehranstalten und die Regelung der Rang-, Titel- und Besoldungsverhältnisse dazu beitragen werden, auch den akademisch

gebildeten Oberlehrern das Verbleiben in der an sich befriedigenden und innerlich lohnenden Arbeit an der Mädchen- und Frauenbildung in jeder Beziehung zu erleichtern.

Auf diese Erwägungen gründen sich die im folgenden zusammengefaßten (B) Allgemeinen Bestimmungen über die höheren Mädchenschulen und die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend und die ferner beigefügten (C) allgemeinen Lehrpläne: 1. der Höheren Mädchenschule, 2. des Lyzeums, 3. der Studienanstalt für Mädchen.

Die Ausführungsbestimmungen (Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer und Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb) werden besonders veröffentlicht werden.

B. Allgemeine Bestimmungen

über

die Höheren Mädchenschulen und die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend.

I. Die Höhere Mädchenschule.

1. Höhere Mädchenschulen sind diejenigen Schulen, die in bezug auf die Lehrfächer, Stundenzahlen und Lehrpläne den im folgenden ausgeföhrten Bestimmungen entsprechen, und in denen in der Regel wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird.

2. Die Höhere Mädchenschule umfaßt 10 aufsteigende Klassen. Die Klassen X bis VIII (Vorschulklassen) bilden die Unterstufe, die Klassen VII bis V die Mittel-, die Klassen IV bis I die Oberstufe. Die Unterstufe braucht, da sie als Vorschule anzusehen ist, nicht angegliedert zu sein. Abgesehen von der Unterstufe dürfen höchstens je 2 Klassen gemeinsam unterrichtet werden.

3. Mädchenschulen geringerer Gliederung sind, sofern sie nicht nach dem Plan der Mittelschule unterrichten, als „gehobene Mädchenschulen“, „Privat-Mädchenschulen“ u. ä. zu bezeichnen.

4. Das Mindestalter beim Eintritt in die Klasse X beträgt in der Regel 6, beim Eintritt in die Klasse VI in der Regel 9 Jahre.

5. Aus Schulen, in denen die Klassen II und I gemeinschaftlich unterrichtet werden, kann der Übertritt in die Klasse I einer Schule mit 10 getrennten Jahreskursen ohne Aufnahmeprüfung erfolgen, wenn die Schülerinnen die Klasse II ein Jahr mit Erfolg besucht haben.

6. Es ist gestattet, solche Höhere Mädchenschulen einzurichten, die nur die Mittel- oder die Oberstufe enthalten.

7. Werden die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet, so finden die Bestimmungen in Nr. 12 (Schlußatz) und Nr. 15 (erster Satz) Anwendung.

8. Die Anzahl der Schülerinnen in der Klasse einer Höheren Mädchenschule soll 40 in der Regel nicht übersteigen.

9. Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, ist es ausnahmsweise statthaft, in die Klassen der Unter- und Mittelstufe einer Höheren Mädchenschule mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch Knaben aufzunehmen, die dann mit dem etwa erforderlichen Nebenunterricht sich für die Aufnahme in die Tertia einer Höheren Knabenschule vorbereiten können.

II. Das Lyzeum.

10. Der Weiterführung der allgemeinen Frauenbildung dient das Lyzeum. Das Lyzeum soll neben wissenschaftlichen Fächern hauswirtschaftliche sowie praktisch-pädagogische Belehrungen und Übungen bieten, um dem Bildungsbedürfnisse der heranwachsenden Mädchen nach ihrer Wahl und Neigung entgegenzukommen und ihrem inneren Leben einen würdigen Inhalt zu geben, der sie vor Verflachung und Veräußerlichung bewahrt, und um ihnen zugleich Mittel und Wege zu zeigen, wie sie als Frauen den Anforderungen unserer Zeit entsprechen können.

11. Das Lyzeum kann zugleich die Aufgaben eines höheren Lehrerinnenseminars übernehmen. Es umfaßt in diesem Falle 2 Jahrgänge in den Frauenschulklassen, daneben 3 Jahrgänge im wissenschaftlichen Unterricht und 1 praktisches Jahr.

Schülerinnen der drei wissenschaftlichen Fortbildungsklassen, die an den vorgeschriebenen Unterrichtsfächern verbindlich und regelmäßig teilgenommen haben, erlangen in einer Schlusprüfung die Reife für den Eintritt in das praktische Jahr und am Schluße dieses Jahres in einer praktischen und methodischen Prüfung die Befähigung für das Lehramt an Mittleren und Höheren Mädchenschulen (als nicht akademisch gebildete Lehrerinnen). Diese Lehrbefähigung schließt diejenige für Volksschulen ein.

12. Es ist zulässig, daß nur die Angliederung der Frauenschulklassen des Lyzeums oder zunächst der untersten dieser Klassen an eine Höhere Mädchenschule erfolgt.

Wo die Einrichtung von Frauenschulklassen sich nicht ermöglichen läßt, soll nicht ausgeschlossen sein, daß das höhere Lehrerinnenseminar ohne sie besteht. Die dazu gehörenden wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (C 2b) dürfen nur an solche Höhere Mädchenschulen angegeschlossen werden, welche in getrennten Jahreskursen unterrichten.

13. Wo Frauenschulklassen und höheres Lehrerinnenseminar in einem Lyzeum verbunden sind, können Schülerinnen der Frauenschulklassen, soweit die Anzahl der Teilnehmerinnen und die Art der einzelnen Fächer gestatten, am Unterricht der wissenschaftlichen Fortbildungsklassen als Hospitantinnen teilnehmen und sich dazu die Fächer auswählen. Sie sind dann zu voller Erfledigung aller Aufgaben verpflichtet. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß sie, soweit der Stundenplan gestattet, in demselben Jahre an einem Fache in mehreren Klassen sich beteiligen.

Bu erstreben ist überall die Einrichtung gesonderten wissenschaftlichen Unterrichts für die Schülerinnen der Frauenschulklassen, sobald die Zahl der Teilnehmerinnen dies gestattet. Dabei wird eine freiere Art des Lehreus und Lernens zu wählen sein, bei welcher auch Gelegenheit zu Referaten und Besprechungen über diese gegeben wird, und in welche auch Vorträge von Dozenten, die nicht dem Lehrkörper der Anstalt angehören, einbezogen werden können. Etwaige Referate sind den Schülerinnen nicht aufzugeben, sondern zur Wahl zu stellen. Die Zahl der Wochenstunden für die einzelnen Fächer kann bei dieser Art des wissenschaftlichen Unterrichts nach den besonderen Verhältnissen erhöht oder herabgesetzt werden.

Verbindlich für die Schülerinnen der Frauenschulklassen ist die Teilnahme am Unterricht in der Pädagogik und an einem zweiten wissenschaftlichen Fache. Einschließlich dieser beiden Fächer ("mindestens 4, höchstens 6 Wochenstunden") müssen sie an wenigstens 12 Wochenstunden nach ihrer Wahl teilnehmen.

Die Gesamtzahl der von einer Schülerin der Frauenschulklassen gewählten Stunden darf wöchentlich 30 nicht übersteigen. Bei der Auswahl ist darauf hinzuwirken, daß Fächer, die einander voraussehen oder ergänzen, zusammen genommen werden. Die Meldung zu einem wahlfreien Unterrichtsfach verpflichtet zur Beteiligung wenigstens für ein Halbjahr.

14. Wo die örtlichen Verhältnisse es möglich und wünschenswert erscheinen lassen, wird daß Lyzeum außer der Vollausbildung zur Lehrerin auch die Gelegenheit zur Ausbildung als Sprachlehrerin, Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrerin in besonderen Kursen bieten können. Das Lyzeum kann zur Durchführung dieser Aufgabe auch mit andern geeigneten Veranstaltungen in Verbindung treten.

Die gleichzeitige Ausbildung als Wissenschaftliche und Technische Lehrerin ist einer Schülerin jedoch nicht gestattet.

15. Der Eintritt in die wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (C 2 b) ist bedingt durch das ohne besondere Prüfung zu erzielende Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer solchen Höheren Mädchenschule, die in getrennten Jahresturmen unterrichtet. Schülerinnen, die dieses Abgangszeugnis nicht besitzen, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Auch für den Eintritt in die Frauenschulklassen des Lyzeums wird im allgemeinen die abgeschlossene Bildung einer Höheren Mädchenschule vorausgesetzt. Es bleibt jedoch der Anstaltsleitung überlassen, sich auch ohne Einforderung von Schulzeugnissen in geeigneter Weise zu vergewissern, daß der Bildungspunkt der Eintretenden den in den Kursen gestellten Anforderungen entspricht.

16. Nach wenigstens zweijährigem regelmäßigen Besuch erhalten die Schülerinnen der Frauenschulklassen des Lyzeums ein in der Konferenz festgesetztes und von allen bei ihrem Unterricht beteiligten Lehrpersonen unterschriebenes Abgangszeugnis. Bei vorzeitigem Abgang darf eine einfache Bescheinigung der Anstaltsleitung über Dauer und Umfang des Besuchs der Anstalt gegeben werden.

17. Mit dem Lyzeum muß in der Regel eine Übungsschule für die Lehrübungen der Seminaristinnen und ein Kindergarten für die praktische Einführung aller Schülerinnen in die Kleinkinder-Erziehung verbunden sein. Wo die Verhältnisse es erfordern, ist es gestattet, auch Klassen der Höheren Mädchenschule für den Übungunterricht zu verwenden.

III. Die Studienanstalt.

18. Die Studienanstalt für Mädchen hat die Aufgabe, die Weiterbildung der Mädchen so zu fördern, daß die Schülerinnen in einer Reifeprüfung eine Bildung nachweisen, welche der durch die neunklassigen höheren Schulen für die männliche Jugend vermittelten gleichwertig ist, wenn auch mechanische Übereinstimmung nicht besteht.

Sie gliedert sich in drei Zweige, die den drei bestehenden Arten der höheren Schulen entsprechen. Der Unterricht wird sich, je nach den örtlichen Verhältnissen, meistens auf die eine oder andere Art beschränken. Da aber bei mehreren Fächern für die drei Zweige, besonders für die realgymnasialen und gymnasialen

Kurse, die gleiche Stundenzahl angesetzt werden kann, so erscheint es angängig, Kombinationen zuzulassen.

19. Eine Studienanstalt für Mädchen wird in der Regel nur dort genehmigt, wo zunächst für die allgemeine Weiterbildung durch Einrichtung der Frauenschulklassen eines Lyzeums gesorgt ist. Die Studienanstalt ist in der Regel mit der Höheren Mädchenschule unter einer Leitung zu vereinigen.

20. Die Studienanstalt hat in den Oberrealschulkursen 5, in den realgymnasialen und gymnasialen Kursen je 6 Klassen, die als V bis I bzw. VI bis I oder auch als Unter- und Ober-Tertia, Unter- und Ober-Sekunda, Unter- und Ober-Prima bezeichnet werden.

21. Voraussetzung für den Eintritt in die Studienanstalt ist, daß die Schülerin sich über den erfolgreichen Besuch der Klasse III (bei den Oberrealschulkursen) bzw. Klasse IV (bei den realgymnasialen und gymnasialen Kursen) einer Höheren Mädchenschule durch ein Abgangszeugnis ausweist. Bei andern Schülerrinnen oder für den Eintritt in eine höhere als die unterste Klasse der Studienanstalt ist durch eine Aufnahmeprüfung der Nachweis zu führen, daß sie in erforderlicher Weise vorgebildet sind.

22. Die Reifeprüfung der Studienanstalt, die in ihren drei Zweigen derjenigen der verschiedenen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend entspricht, verleiht die Berechtigungen der Oberrealschule, des Realgymnasiums oder des Gymnasiums, soweit sie für Frauen in Betracht kommen.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

23. Alle öffentlichen Lyzeen, Seminare und Studienanstalten haben das Recht der Entlassungsprüfung.

24. Die Anzahl der Schülerinnen in einer Klasse der Studienanstalt und in den wissenschaftlichen Fortbildungsklassen sowie in den Seminarklassen darf in der Regel 30 nicht überschreiten.

25. Der Aufbau von Lyzeal- und Seminarklassen oder die angegliederte Studienanstalt bilden mit der Höheren Mädchenschule zusammen eine Anstalt, so daß die Lehrkräfte in den Grenzen ihrer Lehrbefähigung zum Unterricht in allen Abteilungen der Gesamtanstalt verpflichtet sind.

26. An den Höheren Mädchenschulen, Lyzeen, höheren Seminaren und Studienanstalten unterrichten männliche und weibliche

Lehrkräfte in annähernd gleicher Zahl. In der Regel soll die Zahl der einen oder der andern nicht unter $\frac{1}{3}$ der Gesamtzahl herabgehen. Dasselbe Zahlenverhältnis gilt bezüglich der nach Nr. 1 von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilten Stunden.

27. Für die Klassen der Unterstufe (Vorschulklassen) können Volkschullehrer und -lehrerinnen angestellt werden. Diese können in den technischen Fächern, soweit hierfür nicht besondere Fachlehrer und -lehrerinnen erforderlich sind, auch in den Klassen der Mittel- und Oberstufe unterrichten.

28. Die übrigen Lehrer und Lehrerinnen ohne akademische Vorbildung („Ordentliche Lehrer und Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen“) müssen die Prüfung für Mittel- und Höhere Mädchenschulen abgelegt haben.

29. In den wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (C 2b), sowie in den Klassen IV bis I der Studienanstalten darf der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern nur akademisch gebildeten Oberlehrern und Oberlehrerinnen übertragen werden.

Für die Erteilung des wissenschaftlichen Unterrichts in den Klassen VI und V der Studienanstalt gilt bezüglich der Zusammensetzung des Lehrkörpers die Bestimmung unter Nr. 1.

Für die Einführung in die Unterrichtspraxis können an den Lyzeen und Seminaren nicht akademisch gebildete Lehrer angestellt werden, die zum Unterricht an Volkschullehrerseminaren befähigt sind.

30. Für die Leitung der Höheren Mädchenschulen, der höheren Seminare, Lyzeen und Studienanstalten wird bei solchen Lehrern und Lehrerinnen, die zur Bekleidung von Oberlehrer- und Oberlehrerinnenstellen an der betreffenden Anstalt berechtigt sind, die Ablegung der Rektor- bzw. Schulvorsteherin-Prüfung nicht gefordert.

Leiterinnen erhalten die Amtsbezeichnung „Frau Direktorin“.

In Internatsanstalten, die unter männlicher Leitung stehen, muß einer Oberlehrerin maßgebender Einfluß bei allen Fragen, welche die Berücksichtigung der weiblichen Eigenart in der Erziehung und der Fürsorge für die Zöglinge erfordern, eingeräumt und ein Teil der mit diesen Fragen zusammenhängenden Verantwortung übertragen werden.

31. Die Höheren Mädchenschulen, höheren Seminare, Lyzeen und Studienanstalten unterstehen als höhere Lehranstalten der Aufsicht der Provinzialschulkollegien.

32. Direktoren und akademisch gebildete Oberlehrer der öffentlichen Höheren Mädchenschulen sind denen der sechsklassigen

Höheren Knabenschulen, Direktoren und akademisch gebildete Oberlehrer an öffentlichen Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminaren und Studienanstalten denen an den Volksschulen unter den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in bezug auf Rang, Titel und Besoldung gleichgestellt.

33. Bei den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen, höheren Seminaren, Lyzeen und Studienanstalten sind die Gehaltsätze der Direktoren, akademischen Oberlehrer und Oberlehrerinnen nach der Besoldungsordnung der staatlichen Anstalten zu bemessen. Direktorinnen sollen mindestens das Gehalt der Oberlehrerinnen an den Staatsanstalten erhalten.

Im übrigen sind die Besoldungen an den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen dahin zu regeln, daß die Ordentlichen Lehrer mindestens 600 *M* mehr, die Zeichenlehrer mindestens 450 *M* mehr, die andern Technischen und Elementarlehrer mindestens 300 *M* mehr, die Ordentlichen Lehrerinnen mindestens 400 *M* mehr, die Zeichenlehrerinnen mindestens 300 *M* mehr, die andern Technischen und Elementarlehrerinnen mindestens 200 *M* mehr erhalten, als die entsprechenden Lehrer oder Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der betreffenden Gemeinde. — Diese Sätze sind nur insoweit verbindlich, als sie die Sätze der Besoldungsordnung an den Staatsanstalten nicht überschreiten. Die Überschreitung ist jedoch den Gemeinden freigestellt.

34. Für die Anerkennung bereits bestehender und die Einrichtung neuer Anstalten als höherer Seminare, Lyzeen und Studienanstalten ist die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich. Die Anerkennung bereits bestehender und neu einzurichtender Schulen als Höherer Mädchenschulen erfolgt durch die Provinzialschulkollegien.

Bei Anstalten, die den Bestimmungen über die anzustellenden Lehrkräfte gegenwärtig noch nicht entsprechen, im übrigen aber nach den Bestimmungen eingerichtet sind, kann die Anerkennung unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß bei eintrtenden Vacanzen die erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

C. Lehrpläne.

1. Allgemeiner Lehrplan

der

Höheren Mädchenschule.

Wissenschaftliche Fächer.

	Unterstufe (Vorschule)			Mittelstufe			Oberstufe				zu- sam- men
	X	IX	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I	
											VII—I
1. Religion	3 ¹⁾	3 ¹⁾	3 ¹⁾	3	3	3	2	2	2	2	17
2. Deutsch	10	9	8	6 ²⁾	5	5	4	4	4	4	32
3. Französisch . . .	—	—	—	6	5	5	4	4	4	4	32
4. Englisch	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	16
5. Geschichte ²⁾ und Kunstgeschichte	—	—	—	— ²⁾	2	2	2	2	2	3	13
6. Erdkunde	—	—	2 ³⁾	2	2	2	2	2	2	2	14
7. Rechnen und Mathematik	3 ¹⁾	3 ¹⁾	3 ¹⁾	3	3	3	3	3	3	3	21
8. Naturkunde	—	—	—	2	2	2	3	3	3	2	17
zusammen	16	15	16	22	22	22	24	24	24	24	162

¹⁾ Der Religions- und Rechenunterricht kann in den Vorschulklassen in halbe Lektionen geteilt werden.

²⁾ In Klasse VII Deutsch mit Geschichtserzählungen.

³⁾ In Klasse VIII Heimatkunde.

Technische Fächer.

9. Schreiben	—	3	2	1	1	1	—	—	—	—	3
10. Zeichnen ¹⁾	— ¹⁾	— ¹⁾	— ¹⁾	2	2	2	2	2	2	2	14
11. Nadelarbeit ²⁾	—	2	2	2	2	2	(2)	(2)	(2)	(2)	6 (14)
12. Singen	2/2	2/2	2/2	2	2	2	2	2	2	2	14
13. Turnen	2/2	2/2	2/2	2	2	2	3	3	3	3	18
zusammen	2	7	6	9	9	9	7 (9)	7 (9)	7 (9)	7 (9)	55 (63)

¹⁾ In den Klassen X bis VIII wird im deutschen Sachunterricht gelegentlich gezeichnet und modelliert.

²⁾ Der Nadelarbeitsunterricht in der Oberstufe ist wahlfrei.

2. Allgemeiner Lehrplan

des

S y z e u m s.

a) Frauenschule.

	II	I	zusammen	
1. Pädagogik	2	2	4	
2. Haushaltungskunde ¹⁾ . . .	5*)	5*)	10	*) Einfachlich Übungen in Küche und Haushaltung.
3. Kindergartenunterweisung ¹⁾ . . .	4*)	4*)	8	*) Einfachlich Gruppenbeschäftigung im Kindergarten.
4. Gesundheitslehre u. Kinderpflege	4*)	4*)	8	*) Einfachlich Beschäftigung in Krippe, Kinderhort und Samariterkuren.
5. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	2*)	2*)	4	*) Dazu Besichtigung von Anstalten der Wohlfahrtspflege und inneren Mission.
6. Haushaltssches Rechnen (Buchführung)	1	1	2	
7. Nadelarbeit	2	2	4	
8. Religion	
9. Deutsche Literatur	
10. Fremde Sprachen (Französisch, Englisch, Latein, Italienisch)	
11. Geschichte, Erd- und Naturkunde	Einzelne Fächer nach Umständen und Bedürfnis in je 2 Wochenstunden.
12. Kunstgeschichte	
13. Turnen	
14. Zeichnen und Malen	
15. Musik	

¹⁾ Haushaltungskunde und Kindergartenunterweisung können auch so verteilt werden, daß im ersten Jahre nur Haushaltungskunde, im zweiten nur Kindergartenunterweisung mit je 9 Wochenstunden eingerichtet wird.

b. Höheres Lehrerinnenseminar.

Wissenschaftliche Fächer.

	Wissenschaftliche Fortbildungsklassen			Zusammen	P. (Praktische Jahre)
	III	II	I		
1. Religion	3	3	3	9	1 ²⁾
2. Pädagogik	2	2	2	6	3
3. Deutsch	3	3	3	9	1 ²⁾
4. Französisch	4	4	4	12	1 ²⁾
5. Englisch	4	4	4	12	
6. Geschichte	2	2	2	6	1 ²⁾
7. Erdkunde	2	1	1	4	
8. Mathematik	4	4	4	12	1 ²⁾
9. Naturkunde	2	3	3	8	1 ²⁾
10. Lehranweisung und Lehrproben . . .	—	—	(4) ¹⁾	—	4
11. Unterrichten in der Schule	—	—	—	—	4—6
12. Wissenschaftliche Übungen	—	—	—	—	8 ⁴⁾
zusammen . . .	26	26	26	78	26 (25—27)

¹⁾ Die Lehranweisungen und Lehrproben in I sind in der Stundenzahl der einzelnen Lehrfächer mit enthalten, da sie im Wechsel der Fächer anstatt einzelner Lehrstunden gehalten werden.

²⁾ Methodik einschließlich Einführung in die Literatur des Faches.

³⁾ Methodik und Anleitung zum Experimentieren.

⁴⁾ Siehe Bemerkung C unten.

Technische Fächer.

13. Zeichnen	2	2	1	5	—
14. Singen	1	1	1	3	—
15. Turnen	3	3	3	9	3
zusammen . . .	6	6	5	17	3

Bemerkungen:

- A. Für die Teilnahme der Schülerinnen der Frauenschullklassen am wissenschaftlichen Unterricht und die Art dieses Unterrichts ist die Nr. 13 der allgemeinen Bestimmungen maßgebend.

- B. Über die Prüfung am Schluß des Lehrgangs der wissenschaftlichen Fortbildungsklassen und die lehramtliche Prüfung nach Beendigung des praktischen Jahres vergl. Nr. 11 der allgemeinen Bestimmungen.
- C. Die wissenschaftlichen Übungen des praktischen Jahres sollen Anregung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit geben und sind in erster Linie für Deutsch, Franzößisch, Englisch (sprachgeschichtlich und literaturgeschichtlich) und für mathematisch-naturwissenschaftliche Studien mit je zwei zusammenzulegenden Wochenstunden bestimmt. Je nach der Zusammensetzung des Lehrkörpers und der verfügbaren Zeit können ein oder zwei dieser Fächer für ein Halbjahr durch andere ersetzt werden. Auch ist es gestattet, die Seminaristinnen nach besonderer Neigung und Begabung in Gruppen zu beschäftigen. In letzterem Falle können die Übungen mehr als die genannten vier Fächer nebeneinander umfassen. Sie sollen zu schriftlichen und mündlichen Referaten und gemeinsamen Besprechungen über diese verwendet werden und, ohne daß der Gedanke an Prüfungswissen die Ruhe und Vertiefung stört, zu wissenschaftlichem Arbeiten nach Art der Seminarübungen auf den Hochschulen anleiten.
- D. Die Beteiligung von Schülerinnen des höheren Lehrerinnenseminar's an einem oder dem andern wahlfreien Fache der Frauenschulklassen ist von dem Urteil des Lehrerkollegiums über ihre Begabung und ihre Leistungen in den verbindlichen Fächern abhängig zu machen.

3. Allgemeiner Lehrplan

der

Studienanstalt.

a. Oberrealschulkurse.

Verbindliche wissenschaftliche Fächer.

	V	IV	III	II	I	zu- sam- men
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Deutsch u. philos. Propädeutik	4	4	4	4	4	20
3. Französisch	4	4{	4{	4{	4{	20
4. Englisch	4	4{	4{	4{	4{	20
5. Geschichte	2	2	2	2	2	10
6. Erdkunde	1	1	1	1	1	5
7. Mathematik	4	5{	5{	5{	5{	24
8. Naturkunde	4	4{	4{	4{	4{	20
zusammen . . .	25	26	26	26	26	129

Verbindliche technische Fächer.

9. Zeichnen	2	2	2	2	2	10
10. Turnen	3	3	3	3	3	15
zusammen . . .	5	5	5	5	5	25

Wahlfreies Fach.

Gingen	1	1	1	1	1	5
------------------	---	---	---	---	---	---

b. Realgymnasiale Kurse.

Verbindliche wissenschaftliche Fächer.

	VI	V	IV	III	II	I	zu- sam- men
1. Religion	2	2	2	2	2	2	12
2. Deutsch u. philos. Propädeutik	3	3	3	3	3	3	18
3. Lateinisch	6	6	6	6	6	6	36
4. Französisch	3	3	3	3	3	3	18
5. Englisch	3	3	3	3	3	3	18
6. Geschichte	2	2	2	2	2	2	12
7. Erdkunde	1	1	1	1	1	1	6
8. Mathematik	4	4	4	4	4	4	24
9. Naturkunde	3	3	4	4	4	4	22
<i>zusammen . . .</i>	27	27	28	28	28	28	166

Verbindliche technische Fächer.

10. Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
11. Turnen	3	3	3	3	3	3	18
<i>zusammen . . .</i>	5	5	5	5	5	5	30

Wahlfreies Fach.

12. Singen	1	1	1	1	1	1	6
----------------------	---	---	---	---	---	---	---

In den Klassen VI und V stimmt der Lehrplan der realgymnasialen mit dem der gymnasialen Kurse überein. Auch in den Klassen IV bis I können in den Fächern mit gleichen Stundenzahlen (Religion, Deutsch, Latein, Geschichte und Erdkunde sowie Turnen und Singen) die Schülerinnen der realgymnasialen mit denen der gymnasialen Kurse gemeinsam unterrichtet werden; in Religion, Geschichte und Geographie und den technischen Fächern auch mit denen der Oberrealschule.

c. Gymnasiale Kurse.

Verbindliche wissenschaftliche Fächer.

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	zusammen
1. Religion	2	2	2	2	2	2	12
2. Deutsch u. philos. Propädeutik	3	3	3	3	3	3	18
3. Latein	6	6	6	6	6	6	36
4. Griechisch	—	—	8	8	8	8	32
5. Französisch ¹⁾	3	3	2	2	2	2	14
6. Englisch ¹⁾	3	3	—	—	—	—	6
7. Geschichte	2	2	2	2	2	2	12
8. Erdkunde	1	1	1	1	1	1	6
9. Mathematik	4	4	3	3	3	3	20
10. Naturkunde	3	3	2	2	2	2	14
zusammen . . .	27	27	20	20	29	29	170

¹⁾ In den vier oberen Klassen kann statt des Französischen auch Englisch genommen werden.

Verbindliche technische Fächer.

11. Zeichnen	2	2	—	—	—	—	4
12. Turnen	3	3	3	3	3	3	18
zusammen . . .	5	5	3	3	3	3	22

Wahlfreie Fächer.

13. Singen	1	1	1	1	1	1	6
(11.) Zeichnen	—	—	2	2	2	2	8

In den Klassen VI und V stimmt der Lehrplan der gymnasialen mit dem der realgymnasialen Kurse überein. Auch in den Klassen IV bis I können in den Fächern mit gleichen Stundenzahlen (Religion, Deutsch, Latein, Geschichte und Erdkunde sowie Turnen und Singen) die Schülerinnen der realgymnasialen mit denen der gymnasialen Kurse gemeinsam unterrichtet werden; in Religion, Geschichte und Geographie und den technischen Fächern auch mit denen der Oberrealschule.

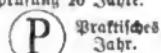
Übersichtsplan zu der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

Lyzeum

(Allgem. Frauenbildung u. Lehrerinnenbildung).

a. Frauen-
schule.

b. Höheres Lehrerinnenseminar.
Mindestalter bei der
Abschlußprüfung 20 Jahre.



Praktisches
Jahr.

Studienanstalt (Universitätskreise).

a.

Oberrealsch.

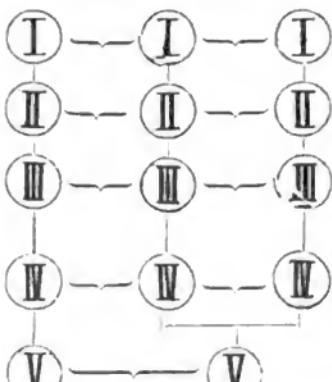
b.

Realgymnasiale
Kurse.

c.

Gymnasiale
Kurse.

Mindestalter 19 Jahre bei der Abgangsprüfung.



Beginn
des
Griechi-
schen.

Beginn des
Lateinischen.

Höhere Mädchenschule

Oberstufe
(zwei Fremd-
sprachen).



Mindestalter 13 Jahre.

Mindestalter 12 Jahre.

Mittelstufe
(eine Fremd-
sprache).



Beginn des Französischen.

Mindestalter 9 Jahre.

Unterstufe
(Vorklassen).



Einführung mit 6 Lebendjahren.

Bemerkung:

Die senkrechten Striche (|) bedeuten Aufsteigen oder Übergang in andere Klassen oder Anstalten; die wagerechten Klammern (—) die Möglichkeit gemeinsamen Unterrichts der Schülerinnen verschiedener Klassen in einzelnen Fächern.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
U III D 6561 U II. U I.

Holle.

Inhaltsverzeichnis des Augustheftes.

A. 125) Erlass betreffend die Zulassung der Frauen zum Universitätstudium. Vom 18. August d. Jß.	Seite 691
B. 126) Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens. Erlass vom 18. August d. Jß.	692



Druck von Otto Walter, Berlin S. 14

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 9.

Berlin, den 1. September.

1908.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Unterstaatssekretär in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. W e v e r den Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikate Erzellenz zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

- 127) Besteuerung der Verträge über Lieferungen an Universitäten und Gymnasien.

Berlin, den 20. Juni 1908.

Den Herren Universitätskuratoren übersende ich hierneben Abschrift der von dem Herrn Finanzminister an die Königlichen Oberzolldirektionen erlassenen Kundförfügung vom 30. April d. J s. — III. 7344 —, betreffend die Besteuerung der Verträge über

1908.

51

Lieferungen an Universitäten und Gymnasien, zur gesälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Herren Universitätskuratorien und den Herrn Kurator des Lyzeum Hessianum zu Braunsberg. U I 1142 U II. U III.

Berlin, den 30. April 1908.

Über die Frage, ob Verträge über Lieferungen an Universitäten nach dem letzten Absatz des § 5 des Stempelsteuergesetzes des vollen Lieferungstempels bedürfen oder ob mit Rücksicht auf den vorletzten Absatz des Paragraphen in Verbindung mit der Bestimmung unter 9 des ersten Absatzes der halbe Lieferungstempel für ausreichend zu erachten ist, bin ich mit dem Herrn Justizminister und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Benehmen getreten. Wenn auch die Universitäten selbständige juristische Persönlichkeit haben, so reichen doch die Erträge ihres Vermögens bei weitem nicht aus, ihre Ausgaben zu decken; sie erhalten vielmehr fortwährende, nach dem jeweiligen Bedürfnis von Jahr zu Jahr wechselnde Zuschüsse aus der Staatskasse und sind daher im allgemeinen als Anstalten anzusehen, die für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden. Zu Verträgen über Lieferungen an Universitäten ist daher in der Regel der volle Lieferungstempel zu verwenden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die Lieferungen zur Unterhaltung von Gebäuden dienen sollen, die zum Korporationsvermögen der Universität gehören, sofern diese Gebäude lediglich aus ihren eigenen Erträgen oder den Erträgen der Güter, zu denen sie gehören, unterhalten werden. Tatsächlich wird dies wohl nur bei den Bauten auf den Gütern der Universität Greifswald vorkommen, — der einzigen Universität, die ein nennenswertes Korporationsvermögen besitzt, aber immerhin nur so viel, daß die jährlichen Ausgaben etwa zu $\frac{2}{3}$ aus der Staatskasse getragen werden müssen.

Anders als bei Universitäten liegt die Sache bei den Gymnasien staatlichen Patronats. Diese werden nicht für Rechnung des Staates verwaltet; ihre Verwaltung geht vielmehr für Rechnung der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Anstalt. Völlig klar tritt dies in die Erscheinung bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Trier, das sich ganz aus eigenen Mitteln unterhält; es gilt aber auch bei den andern Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse vom Staate erhalten. Diese Zuschüsse werden bei den staatlichen ebenso wie bei den nichtstaatlichen

Anstalten ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf an die Anstalt gezahlt. Sie gehen in deren Eigentum über und werden, soweit sie nicht gebraucht werden, zum Kapital der Anstalt geschlagen. Hiernach findet auf Verträge über Lieferungen an Gymnasien, selbst wenn diese unter staatlichem Patronat stehen, der letzte Absatz des § 5 des Stempelsteuergesetzes keine Anwendung; sie bedürfen vielmehr nach dem vorletzten Absatz des Paragraphen nur des halben Lieferungstempels.

Die Königliche Oberzölddirektion ersuche ich, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Rathjen.

An die Königlichen Oberzölddirektionen. III 7344.

128) Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke
der älteren Geprägeform.

Berlin, den 7. August 1908.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 21. Juli d. Jz. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 1261.

Berlin, den 21. Juli 1908.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 (Reichsges. Bl. S. 464) die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeform mit der Wertangabe "50 Pfennig" zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1910 beschlossen.

Die Königliche Regierung beauftragt mich, die gedachte Bekanntmachung durch Abdruck in den Amtsblättern, den Kreisblättern und den etwaigen sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Blättern fünfmal, und zwar einmal sofort, sodann je einmal anfangs Januar bezw. anfangs Juli der Jahre 1909 und 1910 veröffentlicht zu lassen. Eine weitere kostenfreie Bekanntmachung in andern Blättern, deren Auswahl Ihrem Ermessen überlassen wird, würde sehr erwünscht sein.

Ferner wolle die Königliche Regierung die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs anweisen, im Sinne

der Bekanntmachung zu verfahren und die zur Einlösung kommenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit tunlichster Beschleunigung der Reichsbank zuzuführen. Die nicht an Bankplätzen befindlichen Spezialkassen haben die gedachten Münzen an die Regierungshauptkassen, und die nicht an Bankplätzen befindlichen Regierungshauptkassen haben die eingelösten Stücke in gleicher Weise wie solche Reichssilbermünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, an das Münzmetalldepot des Reichs in Berlin C. 19, Unterwasserstraße 2/4, abzuliefern. (Vergl. Erlass vom 7. Mai 1876 — I. 6942 II. 8427 III. 5847 IV. 5234 —.)

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen werden von der Reichsbank und vom Münzmetalldepot des Reichs noch bis zum 15. Oktober 1910 angenommen werden.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Förster.

An sämtliche Königliche Regierungen. I. 11865
II. 7879.
III. 12572.

129) Invalidenversicherung der von den Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen.

Berlin, den 22. August 1908.

Zur Regelung des Verfahrens für die Invalidenversicherung der von den Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen ist von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen für den Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern die im Abdruck beiliegende Rundverfügung vom 20. März d. J. erlassen worden. Ich bestimme hierdurch, daß diese Rundverfügung auch für den Bereich der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung zu beachten ist.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 508.

Invalidenversicherung der von den Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen.

Zur Regelung des Verfahrens für die Invalidenversicherung der Personen, welche von den Unterbeamten bei den diejenigen gegen Pauschalentschädigung übertragenen Berrichtungen, insbesondere bei der Reinigung und Heizung der Diensträume zugezogen werden, bestimmen wir für den Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung und der Verwaltung des Innern hierdurch folgendes.

1. Der Unterbeamte hat die Hilfspersonen, die er zu zuziehen beabsichtigt, unverzüglich der vorgesetzten Dienstbehörde namhaft zu machen; dies gilt auch dann, wenn die Hilfspersonen Angehörige des Unterbeamten sind.

2. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat zu prüfen, ob die Hilfspersonen versicherungspflichtig sind, und ob als deren Arbeitgeber der Staat anzusehen ist.

Für die Prüfung dieser Frage wird auf die vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene „Auleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen“ vom 6. Dezember 1905, Ziffer 28—32 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts von 1905 S. 613) verwiesen.*)

3. Insofern die Prüfung ergibt, daß die Hilfspersonen versicherungspflichtig sind, und daß als deren Arbeitgeber der Staat anzusehen ist, ist der Unterbeamte zu halten, die Hilfspersonen auf die durch das Bedürfnis gebotene Zahl zu beschränken.

4. Insofern hiernach der Staat zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge verpflichtet ist, ist dem Unterbeamten aufzugeben, die Hilfspersonen zu halten, daß sie sich die Quittungskarten ausstellen lassen und sie dem Rendanten der die Entschädigung an den Unterbeamten zahlenden Kasse vorlegen.

Der Kassenbeamte, der die Entschädigung an den Unterbeamten zahlt, hat die zur Entrichtung der Beiträge für die Invalidenversicherung erforderlichen Marken anzukaufen und bis zur Verwendung unter den Barbeständen der Kasse nachzuweisen.

Er ist dafür verantwortlich, daß die Abzüge für die Invalidenversicherung einbehalten sowie die erforderlichen Beitragssmarken verwendet und entwertet werden.

* Ein vom Justizministerium in Nr. 18 des Justizministerialblattes von 1907 veröffentlichter Auszug ist auf den folgenden Seiten zum Abdruck gebracht.

5. Die Hälfte der entrichteten Versicherungsbeiträge hat der Unterbeamte der Staatskasse zu erstatten. Es bleibt ihm jedoch überlassen, die erstatteten Beträge von den Hilfspersonen, falls er ihnen eine bare Vergütung zahlt, wieder einzuziehen.

6. Insoweit der Unterbeamte zu dieser Wiedereinziehung nicht imstande ist, weil er an die Hilfspersonen wegen eines zwischen diesen und ihm bestehenden Familienverhältnisses eine bare Vergütung nicht zahlt, kann ihm eine dem erstatteten Betrage entsprechende Summe als Erhöhung der Entschädigung für die ihm übertragenen Verrichtungen gewährt werden.

7. Die Verrechnung der Versicherungsbeiträge erfolgt bei der Entschädigung, die dem Unterbeamten für die ihm übertragenen Verrichtungen gewährt wird.

8. Sofern die Beiträge zur Invalidenversicherung auf Grund der §§ 148 ff. des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 463) durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche Hebestellen eingezogen werden, ist analog den Anordnungen des Herrn Justizministers in der allgemeinen Verfügung vom 30. September 1891 (Justiz-MBl. S. 250) mit der Maßgabe zu verfahren, daß auch in diesen Fällen die der Staatskasse zur Last fallenden Beiträge bei dem Fonds zur Herausgabung gelangen, bei welchem die Entschädigung an den Unterbeamten für die ihm übertragenen Verrichtungen verrechnet wird.

Eure Hochwohlgeborenen ersuchen wir ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden unserer Rechtsorts gefälligst mit entsprechender weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. März 1908.

Der Minister des Innern.

v. Moltke.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Dombois.

Min. d. Innern Ic 1381.

Fin. Min. I 2624.

An die Herren Oberpräsidenten und die Herren Regierungspräsidenten.

Zum Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Eine übersichtliche Darstellung der Grundsätze, die hinsichtlich der Versicherungspflicht in der bisherigen Sprachübung des Reichs-Versicherungsamts herausgebildet worden sind, ist in der vom

Reichs-Versicherungsamt herausgegebenen „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherten Personen“ (vom 6. Dezember 1905) enthalten. Abdrücke dieser Anleitung können von der Buchhandlung von A. Ascher & Co. in Berlin W. 64, Unter den Linden 13, zum Preise von 0,85 Mark für den Abdruck bezogen werden.

Es ist in mehreren Fällen streitig geworden, ob die Personen, die von Unterbeamten zur Unterstützung bei den diesen übertragenen Verrichtungen, insbesondere bei der Reinigung und Heizung der Geschäftsräume zugezogen werden, versicherungspflichtig sind, und ob die Verwaltung trotz des Fehlens eines unmittelbaren Arbeits- oder Dienstverhältnisses die Beiträge zur Versicherung dieser Hilfspersonen zu entrichten verpflichtet ist. Für diese Frage sind aus der „Anleitung“ (Z. 28, 29, 32) insbesondere folgende Ausführungen von Bedeutung:

In allgemeinstter Fassung lässt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, wo ein Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittels eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Tatbestandsmerkmale gegeneinander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlussfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann.

Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältnisse persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich notwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein zivilrechtlichen Betrachtungsweise.

Zunächst bedarf es im allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechtes gültigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrags (zu vergleichen Rev. E. 254, A. N. J. u. A. B.*) 1893 S. 102 und Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289).

Das Schwergewicht der wirtschaftlichen und tatsächlichen gegenüber den zivilrechtlichen und formalen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeitgeber anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, namentlich die Beitragsslast, sondern unter Umständen auch um die Versicherungspflicht selbst.

*) Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung.

Als der Arbeitgeber der sogenannten Hofgänger (Scharwerker), die von dem sie zunächst annehmenden Instmannen (Katenmann, Beikossäten, Freimann) krafft der in dem Vertrage mit dem Gutsherrn begründeten Verpflichtung zur Gutssarbeit gestellt werden, und für die der Instmann den Lohn als Teil des seinigen mit empfängt, ist der Gutsherr anzusehen, in dessen Betrieb und nach dessen Weisungen sie beschäftigt werden, und dem das Ergebnis ihrer Tätigkeit zugute kommt (Besch. 14, Rev. E. 223, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 124, 1893 S. 68). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherungspflicht des Hofgängers auch dann gegeben, wenn er von dem Instmann nur den freien Unterhalt bezieht.

Hierher gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers, einen Teil der Arbeiten ausführen — sei es unterstützend, sei es stellvertretend —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Besonders häufig beteiligen sich in solcher Weise Ehefrauen an der Ausführung der ihren Männern übertragenen Arbeiten. Müßte man die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemanns tätige Hilfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen (s. B. 18b). Indessen stände eine solche Auffassung regelmäßig mit der tatsächlichen Lage der Dinge nicht im Einklange; denn häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen (z. B. ein Gutsbesitzer sucht einen verheirateten Verwalter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Wirtin“ besorgen; ein Hauseigentümer einen verheirateten Pförtner — es wird als selbstverständlich erwartet, daß die Ehefrau die Hausreinigung übernimmt). Für die Annahme, daß die Ehefrau zu dem Dienstherrn des Ehemanns in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis tritt, kommen zunächst ausdrückliche Vereinbarungen des Arbeitgebers mit dem Ehemanne in Betracht. Häufig wird die Annahme aber auch dann gerechtfertigt sein, wenn die Ehefrau ohne solche Abrede mit Wissen des Arbeitgebers tatsächlich die dem Ehemann übertragenen Arbeiten in erheblichem Umfange verrichtet, so besonders, wenn der Ehemann regelmäßig verhindert ist, die Arbeiten selbst zu verrichten (E. 848, A. N. 1900 S. 830). Der Beschäftigung mit Wissen und Willen des Arbeitgebers steht es gleich, wenn der Arbeitgeber nach Lage der Umstände annehmen muß, daß der Arbeiter zur Ausführung der ihm über-

tragenen Arbeiten einer Mithilfe bedarf (Besch. 942, A. N. 1901 S. 637). Demgemäß ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehilfin der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihrem als Hausvater derselben Anstalt angenommenen Ehemann abgeschlossen war, und das neben dem Unterhalte beider Ehegatten gezahlte Gehalt nur dem Ehemanne gewährt wurde (Rev. 411, A. N. J. u. A. B. 1895 S. 108, siehe auch Rev. E. 759, A. N. 1899 S. 625). Ebenso ist die Ehefrau eines Armenhausverwalters, die früher für ihre Dienste im Armenhaus außer freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten hatte, deren Barlohn dann aber in eine Zulage zum Gehalte des Ehemanns umgewandelt war, als versicherungspflichtige Gehilfin der Armenhausverwaltung angesehen worden (E. 847, A. N. 1900 S. 830). Frauen von Schuldienern, Kastellanen, die die mit dem Amte ihrer Ehemänner verbundenen Frauenarbeiten verrichten, sind im Dienste der Schulverwaltung unter Umständen versicherungspflichtig beschäftigt, wobei ohne Einfluß ist, daß sie infolge der Pensionsberechtigung der Ehemänner Aussicht auf Witwenversorgung haben (E. 1043, A. N. 1903 S. 369). Die Ehefrau eines sogenannten Hälfteschiffers ist als versicherungspflichtige Bedienstete des Reeders erachtet worden, da sie ihrem Ehemanne bei der Schiffahrt behilflich sein mußte und der Reeder mit ihm vereinbart hatte, daß sie sich an der Güterverladung beteilige (Rev. E. 1065, A. N. 1903 S. 514). Bei einem Betriebsunternehmen, einer Gastwirtschaft, ist die Ehefrau des Geschäftsführers, die durch ihre Mitarbeit eine fremde Hilfskraft ersetzte, und auf deren Beteiligung von vornherein gerechnet war, als Arbeitnehmerin des Betriebsinhabers angesehen worden (E. 1147, A. N. 1904 S. 504). Endlich ist die Ehefrau eines Briefträgers bei der Verrichtung der diesen vertragsmäßig von der Postbehörde übertragenen Hausmeisterarbeiten im Postgebäude als versicherungspflichtige Arbeiterin der Postverwaltung angesehen (E. 1203, A. N. 1905 S. 434). Wird dagegen die Ehefrau oder eine sonstige Hilfsperson von dem Arbeitnehmer lediglich zu seiner Bequemlichkeit oder gegen den Willen des Arbeitgebers zur Mitarbeit herangezogen, so entsteht zwischen diesen und jenen Personen kein Arbeitsverhältnis (Besch. 942, E. 1044, A. N. 1901 S. 637, 1903 S. 370).

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

130) Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern an den bei jedem Armeekorps eingerichteten hygienisch-chemischen Untersuchungstellen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler und nach Benehmen mit dem Herrn Kriegsminister bestimme ich, daß für die Zulassung zur Hauptprüfung der Nahrungsmittelchemiker eine halbjährige Tätigkeit in einer der bei jedem Armeekorps eingerichteten hygienisch-chemischen Untersuchungstellen als ein Halbjahr der im Sinne des § 16 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für Nahrungsmittelchemiker vom 22. Februar 1894 (Benztbl. 1895 S. 433) abzuleistenden praktischen Tätigkeit anerkannt werden kann.

Berlin, den 4. Juli 1908.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung. M 7595.

C. Kunst und Wissenschaft.

131) Aufnahme in die Zeichenlehrerseminare bezw. -abteilungen.

Berlin, den 29. Juni 1908.

Die bei den Zeichenlehrerprüfungen der letzten Jahre gemachten Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, unter den Bewerbern und Bewerberinnen um das Zeichenlehramt schon bei der Aufnahme in die Zeichenlehrerseminare bezw. -abteilungen eine strengere Auswahl als seither zu treffen. Es sind daher von jetzt ab nur solche Bewerber und Bewerberinnen zuzulassen, die bei guter zeichnerischer Begabung eine den Anforderungen im § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 (Benztbl. S. 277) entsprechende Schulbildung oder Vehrbefügung besitzen. Bewerber und Bewerberinnen, derenzeugnisse diesen Anforderungen nicht entsprechen, haben — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, über die ich mir die Entscheidung vorbehalte — keine Aussicht zur Prüfung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin zugelassen zu werden. Dies gilt auch für die Bewerber, die ihre Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung erhalten haben.

Die im genannten § 2 vorgeschene „Vorprüfung“ kommt bis auf weiteres in Fortfall.

Bewerber und Bewerberinnen, die noch keine Lehrbefähigung besitzen, dürfen erst drei, bezw. zwei Jahre nach erfolgreichem Besuch des sechsten Jahreskursus einer höheren Lehranstalt bezw. der obersten Klasse einer vollentwickelten Höheren Mädchenschule aufgenommen werden und haben den Nachweis zu erbringen, daß sie sich während dieser Zeit wissenschaftlich oder praktisch weiter gebildet und ihre allgemeine Bildung gefördert haben.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

An die beteiligten Behörden. U IV 1106 U II. U III D.

132) Anderweite Regelung der Revision des Zeichenunterrichts.

Berlin den 29. Juni 1908.

Nachdem der Direktor der Königlichen Kunsthalle zu Berlin Professor Mohn sein Amt als Revisor des Zeichenunterrichts niedergelegt hat, habe ich mit der Revision dieses Unterrichts an höheren Lehranstalten, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und an Höheren Mädchenschulen beauftragt:

für die Provinzen

1. Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Hannover und Schleswig-Holstein,
den Lehrer an der Königlichen Kunsthalle zu Berlin Professor Siegert,
2. Brandenburg, Schlesien, Sachsen,
den Lehrer an derselben Anstalt Professor Frank,
3. Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz,
den Lehrer an der Königlichen Kunstakademie in Kassel Maler Jung.

Zugleich habe ich in Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 16. August 1899 — U IV 1094¹ U II, U III, U III A, U III D — Absatz 8 und 9 (Zentrbl. S. 656), die genannten Revisoren angewiesen, die Berichte über die Ergebnisse der Revision dem zuständigen Provinzialschulkollegium bezw. der zuständigen Königlichen Regierung unmittelbar zu übersenden und mir nur eine Abschrift der „Allgemeinen Bemerkungen“ vorzulegen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, die von

den Revisoren gegebenen Anregungen und Ratschläge zur Kenntnis der Anstaltsleiter zu bringen und über die vorgeschlagenen Maß-

nahmen nach eigenem Ermessen zu befinden. Das Ergebnis der getroffenen Anordnungen ist in dem regelmäßig zu erstattenden Verwaltungsberichte zu verzeichnen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schmidt.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Königlichen Regierungen.
U IV 2826 U II. U III. U III D.

D. Höhere Lehranstalten.

133) Prüfung früherer Oberrealschulabiturienten behufs Feststellung der für die Versetzung in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache.

Berlin, den 26. Juni 1908.

Auf den Bericht vom 4. Juni d. J. s. erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der Prüfung früherer Oberrealschulabiturienten behufs Feststellung der für die Versetzung in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache eine schriftliche Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Elementargrammatik etwa im Anschluß an die Cäsarlektüre in der mündlichen Prüfung für ausreichend zu erachten ist.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu R.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Köpke.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. — U II 2406.

134) Tausch des französischen und des englischen Unterrichts in den drei oberen Klassen der Gymnasien.

Berlin, den 11. Juli 1908.

Nach § 5, 3a der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 (Bentrbl. S. 934) umfaßt die mündliche Prüfung bei den Gymnasien u. a. „je nach

dem Lehrplan der einzelnen Anstalt entweder die französische oder die englische Sprache".

Nachdem neuerdings infolge des Runderlasses vom 25. November 1907 — U II 1994 — (Centralblatt f. d. g. U. V. 1908 S. 303) bei einer größeren Anzahl von Gymnasien die französische und die englische Sprache ihre Stellung im Lehrplan der drei oberen Klassen für alle Schüler oder für bestimmte Schülergruppen vertauscht haben, erachte ich es für angezeigt, allgemein anzurufen, daß bei den Gymnasien die einzelnen Prüflinge für die mündliche Prüfung zwischen Französisch und Englisch selbst zu wählen haben. Bei Prüflingen, welche an dem Schulunterrichte in beiden genannten Sprachen teilgenommen haben, ist für diejenige dieser Sprachen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gewesen ist, das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergl. § 13, 2 der Prüfungsordnung).

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle dementsprechend das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Köpke.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U II 2733.

135) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten sowie des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Der Charakter als Professor ist verliehen worden den Oberlehrern:

Albert Wenzel an dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium in Langensalza,

Hans Schirmeister an dem Bismarck-Gymnasium in Pyritz, Friedrichsburg an dem Gymnasium Carolinum in Osnabrück,

Wilhelm Kerper an dem Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken, Friedrich Molzen an dem in der Umwandlung zu einem Real-

progymnasium begriffenen Progymnasium in Nienburg,

Johannes Spieker an dem in der Entwicklung begriffenen Progymnasium in Werl,

Clemens Utsch an dem Progymnasium in Berg. Gladbach,

Max Dietrich an dem Gymnasium nebst Realschule in Königshütte,

Walter Fuchs an dem Gymnasium in Kleve,

Kaspar Heimer an dem Marien-Gymnasium in Posen,
 Dietrich Marx an dem Kaiser Wilhelm's-Gymnasium nebst Real-
 gymnasium in Trier,
 Karl Kunstreich an dem Progymnasium in Hörde,
 Paul Hensel an der in der Entwicklung begriffenen Realschule
 in Schwerin a. W.,
 Paul Süze an dem Gymnasium in Dauer,
 Karl Thiemeyer an der Realschule nebst Progymnasium in
 Herne,
 Ernst Treibe an der Realschule in Tiegenhof,
 Johannes Kluck an dem Gymnasium in Kulm,
 Dr. Hermann Fleischer an der Vorstädtischen Realschule in
 Königsberg i. Pr.,
 Otto Menges an dem Gymnasium nebst Realgymnasium in
 Kolberg,
 Richard Koellein an dem Gymnasium in Wehlar,
 Leopold Kalischer an dem Gymnasium in Wittstock,
 Dr. Gustav Mohrmann an dem Städtischen Realgymnasium in
 Elberfeld,
 Hugo Heyde an dem Luisen-Gymnasium in Berlin,
 Georg Koeppen an der Handelsrealschule in Frankfurt a. M.,
 Otto Junack an der 9. Realschule in Berlin,
 Heinrich von Holst an dem Gymnasium in Gütersloh,
 Heinrich Schmelz an dem Gymnasium in Wiesbaden,
 Ernst Faustich an dem Gymnasium in Stralsund,
 Reinhard Dreist an dem Schiller-Realgymnasium in Stettin,
 Ferdinand Erdmann an dem Realgymnasium in Görlitz,
 Dr. Asmus Ahrendt an der in der Entwicklung begriffenen
 Realschule in Haynau,
 Dr. Alfred Rohs an dem Gymnasium in Crefeld,
 Dr. Rudolf Aust an dem Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
 Dr. Johannes Merian-Genast an dem Goethe-Gymnasium in
 Frankfurt a. M.,
 Dr. Heinrich Müller an dem in der Entwicklung begriffenen
 Gymnasium II in Wilmersdorf,
 Richard Cohn an dem Friedrichs-Gymnasium in Berlin,
 Salomon Friedenthal an dem Gymnasium in Strasburg Westpr.,
 Dr. Otto Weissmantel an dem Goethe-Gymnasium in Frank-
 furt a. M.,
 Dr. Theodor Lina an dem Gymnasium nebst Realschule in
 Höchst a. M.,
 Friedrich Hönsel an dem Realgymnasium nebst Realschule in
 Iserlohn,
 Dr. Eduard Arens an dem Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen,
 Dr. Eduard Krause an der Oberrealschule I in Stiel,

Georg Stade an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen
 Stiftungen in Halle a. S.,
 Clemens Hülskötter an der Realschule in Düsseldorf,
 Dr. Richard Herold an der Lateinischen Hauptschule der Francke-
 schen Stiftungen in Halle a. S.,
 Fritz Ohnesorge an dem Realgymnasium in Frankfurt a. O.,
 Alwin Fischer an der in der Entwicklung begriffenen Oberreal-
 schule in Zeitz,
 Dr. Theodor Reichardt an dem Realgymnasium nebst Gym-
 nasiu in Goslar,
 Dr. Gustav Herden an dem Gymnasium in Oppeln,
 Dr. Eugen Sparig an der Lateinischen Hauptschule der Francke-
 schen Stiftungen in Halle a. S.,
 Dr. Paul Dahms an dem Städtischen Gymnasium in Danzig,
 Ernst Schirmer an dem Realgymnasium in Landeshut,
 Dr. Friedrich Scheuer an dem Realgymnasium in Landeshut,
 Otto Schwarzer an dem Johannes-Gymnasium in Breslau,
 Dr. Otto Remmers an dem in der Entwicklung begriffenen
 Realgymnasium in Hannover,
 Dr. Franz Weselmann an der Kaiser Wilhelm II.-Oberreal-
 schule in Göttingen,
 Dr. Julius Schmedes an dem Goethe-Gymnasium in Frank-
 furt a. M.,
 Karl Henkel an der Realschule in Düsseldorf,
 Georg Franke an dem Gymnasium nebst Realschule in
 Höchst a. M.,
 Dr. Albert Küppers an der Oberrealschule in Groß-Lichterfelde,
 Hugo Fabienke an der 3. Realschule in Berlin,
 Friedrich Hollinde an dem Realgymnasium nebst Gymnasium
 in Hagen,
 Dr. Paul Tschierske an dem Realgymnasium in Tarnowitz,
 Hugo Michnik an dem Gymnasium in Beuthen,
 Artur Erdmann an dem Gymnasium in Dt. Krone,
 Johannes Weber an dem in der Entwicklung begriffenen Real-
 gymnasium in Elberfeld,
 Dr. Hans Freytag an dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium in
 Hannover,
 Dr. Hermann Steudener an dem Gymnasium in Sanger-
 hausen,
 August Strickstrack an der Realschule in Wittenberge,
 Paul Markgraf an der 12. Realschule in Berlin,
 Adalbert Scheffen an dem Realgymnasium in Duisburg,
 Georg Schöll an dem Auguste Victoria-Gymnasium in Posen,
 Dr. Philipp Tribukait an dem Gymnasium nebst Realschule in
 Greifswald,

Walter Böller an dem Gymnasium nebst Realschule in Mühlheim a. Rh.,
 Gustav Simons an dem König Wilhelms-Gymnasium in Magdeburg,
 Dr. Martin Kremer an dem in der Entwicklung begriffenen Arndt-Gymnasium in Dahlem,
 Paul Lindner an dem Gymnasium in Konitz,
 Otto Müller an dem Gymnasium nebst Realschule in Höchst a. M.,
 Dr. Felix Rosenberg an dem Köllnischen Gymnasium in Berlin,
 Dr. Hugo Rohr an der Evangelischen Realschule I in Breslau,
 Emil Schneider an dem Victoria-Gymnasium in Potsdam,
 Karl Grünewald an dem Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg,
 Dr. Georg Strähler an dem Realgymnasium in Osterode a. S.,
 Dietrich Gante an der Oberrealschule in Dortmund,
 Johannes Oltmann an der Oberrealschule in Altona,
 Dr. Artur Bielke an dem Gymnasium in Stolp i. Pom.,
 Dr. Gustav Hergt an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S.,
 Dr. Louis Gieschen an dem Realgymnasium nebst Realschule in Iserlohn,
 Dr. Karl Ganzlin an der Oberrealschule in Bitterfeld.
 Max von Koenig an dem Gymnasium in Rogasen,
 Dr. Georg Mayen an dem Königlichen und Gröning'schen Gymnasium in Stargard,
 Dr. August Dré an dem Gymnasium in Crefeld,
 Dr. Friedrich Maarmann an dem Realgymnasium nebst Gymnasium in Münster i. W.,
 Dr. Edmund Liebetrau an dem Realgymnasium in Essen,
 Dr. Konrad Paape an dem Helmholtz-Realgymnasium in Schöneberg,
 Dr. Traugott Müller an der Oberrealschule in Elbing,
 Dr. Otto Reinecke an dem Stadtgymnasium in Halle a. S.,
 Max Bischoff an der Oberrealschule auf der Burg in Königsberg i. Pr.,
 Rudolf Neunzig an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin,
 Paul Stamm an dem Realgymnasium in Potsdam,
 Friedrich Ademann an dem Gymnasium Andreanum in Hildesheim,
 Dr. Franz Weiß an der Oberrealschule in Groß-Lichterfelde.
 Hermann Engel an dem Gymnasium in Köslin,
 Albert Gaebel an der Oberrealschule in Beuthen,
 Dr. Arnd Jacob an dem Gymnasium in Bromberg,
 Dr. Gottfried Dütschke an dem Realgymnasium in Barmen,
 Johannes Radtke an dem Gymnasium in Braunsberg,

Dr. Otto Elschner an der Oberrealschule in Schmalkalden,
 Oskar Mügge an dem Gymnasium in Friedeberg N.M.,
 Dr. August Harstrick an der Realschule II in Hannover,
 Heinrich Schopp an dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium in
 Trier,
 Rudolf Sieler an dem Gymnasium in Siegburg,
 Wilhelm Eisel an dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium in
 Montabaur,
 Bruno Bertling an dem Gymnasium in Meiseritz,
 Dr. Wilhelm Boller an der Klinger-Oberrealschule in Frank-
 furt a. M.,
 Max Goerz an dem Schiller-Gymnasium nebst Realgymnasium
 in Groß-Lichterfelde,
 Dr. Gottlob Barner an dem Ludwigs-Gymnasium in Saar-
 brücken,
 Cäsar Samuel an der 10. Realschule in Berlin,
 Siegfried Schulz an dem Humboldt-Gymnasium in Berlin,
 Waldemar Schircks an dem Gymnasium in Ohlau,
 Georg Freundlieb an der Oberrealschule in Erfurt,
 Dr. Richard Häusler an dem Gymnasium in Friedenau,
 Oskar Brückner an dem Schiller-Gymnasium nebst Real-
 gymnasium in Groß-Lichterfelde,
 Adolf Baur an dem Gymnasium nebst Realschule in Wesel,
 Dr. Karl Becker an dem Joachimsthalschen Gymnasium in
 Dt. Wilmersdorf,
 Dr. Martin Fengler an dem Gymnasium in Meldorf,
 Karl Temme an dem Gymnasium in Weilburg,
 Dr. Philibert Neimke an dem Gymnasium nebst Realgymnasium
 in Bielefeld,
 Dr. Wilhelm Koch an dem Realgymnasium in Siegen,
 Dr. August Franke an dem Ratsgymnasium in Osnabrück,
 Theodor Becker an dem Gymnasium nebst Realprogymnasium
 in Limburg,
 Dr. Erich Goebeler an dem Realgymnasium in Charlottenburg,
 Gustav Pohl an dem Gymnasium nebst Realschule in Mühl-
 heim a. Rh.,
 Dr. Arno Mahn an dem Gymnasium in M. Gladbach,
 Karl Döhüls an dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium in
 Köln a. Rh.,
 Dr. Joseph Kohn an dem Gymnasium in Biersen,
 Bernhard Barthel an dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium in
 Strehlen,
 Dr. Ernst Stöcker an dem Gymnasium nebst Realschule in
 Wandbek,
 Dr. Gustav Wieding an dem Gymnasium in Husum,

Dr. Friedrich Harzmann an dem Gymnasium Andreanum in
 Hildesheim,
 Dr. Karl Udermann an dem Helmholtz - Realgymnasium in
 Schöneberg,
 Alexander Dödenhöft an dem Friedrich Wilhelms - Gymnasium
 in Posen,
 Max Wolff an der Realschule in Seehausen,
 Karl Schnobel an dem Realgymnasium in Charlottenburg,
 Dr. Karl Prellberg an der Oberrealschule am Clevetor in
 Hannover,
 Hermann Rosenhagen an dem Bismarck - Gymnasium in Pyritz,
 Dr. Heinrich Kühne an dem Gymnasium in Vorbeck,
 Dr. Max Gröger an dem Gymnasium in Hirschberg i. Schl.,
 Karl Schiemenz an der Adlerfliehtschule (Realschule) in Frank-
 furt a. M.,
 Adolf Hoffmann an dem Gymnasium in Jauer,
 Rudolf Verlich an dem Humboldt - Gymnasium in Berlin,
 Albrecht Kortüm an dem Schiller - Realgymnasium in Stettin,
 Franz Rosengarth an dem Gymnasium in Neustadt Westpr.,
 Dr. Karl Spormann an dem Gymnasium in Stralsund,
 Nikolaus Schmitt an dem Gymnasium in Kalk bei Köln a. Rh.,
 Dr. Gustav Goehlich an dem Gymnasium nebst Realgymnasium
 „Zum heiligen Geist“ in Breslau,
 Dr. Wilhelm Lange an dem Gymnasium nebst Realschule in
 Hadersleben,
 Wilhelm Heinzerling an der Oberrealschule in Essen,
 Ottomar Graßhof an der Friedrich Wilhelmschule (Gymnasium
 nebst Realschule) in Eschwege,
 Artur Haage an dem Realgymnasium nebst Realschule in
 Naumburg a. S.,
 Dr. Friedrich Fitting an der Oberrealschule in M. Gladbach,
 Christian Herbeck an dem Gymnasium nebst Oberrealschule in
 Rheindt,
 Dr. Wilhelm Boeck an dem Gymnasium in Crefeld,
 Dr. Konrad Täuber an dem Gymnasium nebst Realgymnasium
 „Zum heiligen Geist“ in Breslau,
 Friedrich Brand an dem Gymnasium in Kleve,
 Joseph Rosenberg an dem Realgymnasium in Dortmund,
 Lic. Johannes Hillmann an der Klinger - Oberrealschule in
 Frankfurt a. M.,
 Georg Kaufnicht an der Berger - Oberrealschule in Posen,
 Dr. Paul Bordert an der Städtischen Oberrealschule in Halle a. S.,
 Paul Salomon an dem Realgymnasium in Bromberg,
 Gustav Werfel an der Oberrealschule in Delitzsch,
 Dr. Paul Müller an dem Gymnasium in Freienwalde a. O.,
 Franz Ronke an dem Gymnasium in Ostrowo,

Paul Meykes an dem Gymnasium in Traben-Trarbach,
 Dr. Wilhelm Sopp an dem Gymnasium nebst Realgymnasium
 in Bielefeld,
 Dr. Eugen Ließmann an der in der Entwicklung begriffenen
 Oberrealschule in Wilhelmshaven,
 Georg Block an der 10. Realschule in Berlin.
 August Buchholz an der Realschule nebst Realprogymnasium
 in Peine,
 Heinrich Schröer an dem Paulinischen Gymnasium in
 Münster i. W.,
 Max Keil an der Evangelischen Fürstenschule Hochbargianum
 (Gymnasium) in Plesz.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den
 vorgenannten Professoren den Rang der Räte vierter Klasse zu
 verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nach-
 stehend genannten Direktoren von Nichtvollanstalten den
 Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

Wilhelm Schreiber an der Realschule in Tegel,
 Dr. Richard Neuse an der in der Entwicklung begriffenen Real-
 schule in Spandau,
 Dr. Oskar Preußner an der in der Entwicklung begriffenen
 Bismarckschule (Realschule) in Stettin,
 Dr. Friedrich Körk an dem Realprogymnasium in Köln-Nippes.

Dem Oberlehrer Richard Kunze am Gymnasium in Korbach
 ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Bekanntmachung. U II 3378 II.

136) Gebrauch von Spezialwörterbüchern im französi- schen und englischen Unterricht.

Münster, den 29. Juli 1908.

Von unsfern Departementsräten ist mehrfach beobachtet
 worden, wie störend im französischen und englischen Unterricht
 die Spezialwörterbücher wirken, weil durch sie den Schülern der
 eigentlich geistbildende Teil der Arbeit des Präparierens vor-
 weggenommen wird. Ein ausdrückliches Verbot würde, so lange

der Verlagsbuchhandel Bücher dieser Art anbietet, schwer durchführbar sein. Wir sehen deshalb davon ab ein solches auszusprechen, wünschen aber anderseits über unsere Auffassung keinen Zweifel zu lassen.

Unter den Schulausgaben einzelner Literaturwerke verdienen durchweg diejenigen den Vorzug, denen keine Spezialwörterbücher beigegeben sind. Wo für eine an sich erwünschte Lektüre nur eine mit Wörterbuch verbundene Ausgabe zur Verfügung steht, da muß, sofern es nicht gelingt, durch Übereinkunft mit den Sortimentsbuchhändlern die Verbreitung des schädlichen Hilfsmittels einzuschränken, der Unterricht selbst es übernehmen, die Schüler von der Benutzung abzubringen. Sehr zweckmäßiges geschieht in dieser Richtung schon jetzt an mehreren Realanstalten der Provinz dadurch, daß während der ersten Wochen jedes Schuljahres im Französischen in O III, im Englischen in U II die Schüler in den Lehrstunden zum Gebrauch eines größeren Wörterbuchs angeleitet werden. Diese Übung, entsprechend der im Lateinischen und Griechischen an den Gymnasien, gibt dem Lehrer gute Gelegenheit, die Arbeit der Knaben zu beobachten und zu beeinflussen, teils durch praktische Winke teils durch Anregung zu eindringendem Nachdenken.

Alle, die in ihrem Berufsleben von der Bekanntheit mit einer neueren Sprache Gebrauch machen wollen, müssen einen Text, ohne daß er schulmäßig zurechtgemacht ist, lesen können: und dazu gehört die Fähigkeit, das Lexikon zu gebrauchen. Darin die Schüler selbständig zu machen, ist deshalb eine wichtige Aufgabe gerade auch der sechsklassigen Schulen.

Wir überlassen den einzelnen Direktoren, mit den Fachlehrern die vorstehenden Anregungen zu besprechen und Sich darüber zu verständigen, was an jeder Schule zu geschehen hat, um das bezeichnete Ziel zu erreichen.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Gescher.

An die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten der Provinz.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

137) Zugehörigkeit der Lehrkräfte an den Übungsschulen öffentlicher Lehrerinnenbildungsanstalten zum Lehrkörper der Gesamtanstalt.

Berlin, den 9. Juni 1908.

Die Lehrkräfte an der Übungsschule der Städtischen Lehrerinnenbildungsanstalt in G. sind nicht als Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen anzusehen. Sie gelten vielmehr als Mitglieder des Lehrkörpers der Städtischen Höheren Mädchenschule und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 6023.

136) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Berlin im Herbst 1908.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung, welche im Herbst 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1908 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 1. November 1906 — U III A 3209 etc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesehenen Dienstbehörde spätestens bis zum 15. September 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei

derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1908.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Zum Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III B 2507.

139) Berechnung der Frist für die Ablegung der zweiten Volksschullehrerprüfung.

Berlin, den 13. Juni 1908.

Nach § 4 der Ordnung der zweiten Lehrerprüfung ist entgegen dem Erlass vom 31. Juli 1896 — U III C 2263 — (Centralbl. 1896 S. 586) die für die Ablegung der zweiten Volksschullehrerprüfung zu gewährende Frist nicht vom Tage der ersten Prüfung sondern vom Beginn der vollen Beschäftigung des Lehrers an einer Schule in Preußen zu berechnen. Doch will ich nichts dagegen einwenden, daß in sinnemäßer Anwendung des Schlusssatzes des genannten Erlasses bei denjenigen Lehrern, welche sich innerhalb des fünften auf den Beginn dieser Beschäftigung folgenden Kalenderjahres zur zweiten Prüfung melden, von der Einholung meiner Erlaubnis auch dann Ab-

stand genommen wird, wenn die Zwischenzeit zwischen dem ersten Tage der vollen unterrichtlichen Beschäftigung des Lehrers und der zweiten Prüfung den Zeitraum von 5 Jahren um mehrere Monate übersteigt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königlichen Regierungen und Provinzialschulkollegien. U III C 2283.

140) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Seminardirektoren.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Seminardirektoren den Rang der Räte vierter Klasse zu verleihen:

Dr. Leonhard Grau in Schlüchtern, Regierungsbezirk Cassel,
Gustav Wende in Wongrowitz, Regierungsbezirk Bromberg,
Paul Schütze in Brieg, Regierungsbezirk Breslau,
Joseph Gründer in Paderborn, Regierungsbezirk Minden,
Georg Möhlenbrink in Segeberg, Regierungsbezirk Schleswig,
Johannes Siebert in Ortelsburg, Regierungsbezirk Allenstein,
Ludwig Schmidt in Bütow, Regierungsbezirk Köslin,
Karl Aumüller in Böllig, Regierungsbezirk Stettin,
Dr. Gottfried Froehlich in Berent, Regierungsbezirk Danzig.
Bekanntmachung. U III 5605.

F. Taubstummen- und Blindenanstalten.

141) Errichtung einer selbständigen Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen-Huttrop.

Die mit der Taubstummenanstalt in Essen verbunden gewesene Taubstummenanstalt für schwachbefähigte Taubstumme in Essen-Huttrop ist vom 1. April d. Jß. ab zu einer selbständigen Provinzialanstalt ausgestaltet worden.

Als Lehrpersonen an der Anstalt in Huttrop sind verblieben:

Die Lehrer Mutschmann, Wedig und Gerardy, ferner die Lehrerinnen Hernsen, Brüß und Bucholtz.

G. Höhere Mädchenschulen.

142) Vereinbarungen mit der französischen und der englischen Unterrichtsverwaltung wegen des gegenseitigen Austausches von Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den Höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 20. Juni 1908.

In Verfolg des Runderlasses vom 16. April 1907 — U III D 5397 U II — sehe ich das Königliche Provinzialschultollegium davon in Kenntniß, daß nunmehr zwischen der preußischen Unterrichtsverwaltung einerseits und der französischen und der englischen Unterrichtsverwaltung anderseits Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Austausches von Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den Höheren Mädchenschulen abgeschlossen worden sind.

Indem ich Abschriften der beiden Vereinbarungen in deutscher Sprache befüge, bemerke ich zugleich, daß für die Beschäftigung ausländischer Lehrerinnen als Assistentinnen an preußischen Höheren Mädchenschulen bis auf weiteres die Bestimmungen der in je einem Exemplare angeschlossenen Anweisung für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen vom 27. März 1905*) und des Runderlasses vom 29. Februar d. J. — U II 1831 —*) Anwendung zu finden haben. Abweichungen von diesen Bestimmungen, soweit die Interessen der Schule sie erforderlich erscheinen lassen, sind zugelässig. Eine längere Beschäftigung der Lehramtsassistentinnen als zwei Stunden täglich im Durchschnitte würde aber nur mit ihrer Zustimmung und gegen Gewährung einer besonderen, über die in den Vereinbarungen festgesetzte Entschädigung hinausgehenden Remuneration statthaft sein.

Für die Stellen der Lehramtsassistentinnen an Schulen in Frankreich und England kommen nur solche Lehrerinnen in Betracht, welche die Fähigung für den Unterricht an mittleren und Höheren Mädchenschulen erworben haben und deren seitheriges Verhalten keinen Zweifel darüber zuläßt, daß sie Charakterfestigkeit, Selbstbeherrschung und Takt im geselligen Benehmen in genügendem Maße besitzen. Eine Beihilfe zu den Kosten der Ausrüstung und zur Besteitung der Reisekosten kann den nach dem Auslande gehenden preußischen Lehrerinnen nicht in Aussicht gestellt werden.

*) Abgedruckt im Zentralblatt für 1906 Seite 221 und für 1908 Seite 436 und gelangen daher nicht zum Abdruck.

Die Lehrerinnen sind gewäß der Abmachung unter II⁷ der Vereinbarungen verpflichtet, über die ausländischen Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörden der beteiligten beiden Länder zu veröffentlichen.

Lehrerinnen, welche eine Assistentinstelle im Auslande annehmen wollen, haben sich von vornherein für eine Tätigkeit von wenigstens sechs Monaten zu verpflichten. Eine Verpflichtung für eine geringere Zeitdauer kann nur ausnahmsweise auf Antrag einer Anstaltsleitung angenommen werden.

Sollten Lehrerinnen hinsichtlich der Wohnung und Verpflegung oder ihrer gesamten Stellung im Auslande Anlaß zu Klagen haben, so wird erwartet, daß sie sich zunächst in taktvoller Weise an den Direktor oder die Direktorin (Directeur, Directrice, Head-Mistress) wenden. Wenn Schwierigkeiten entstehen, die sich auf diesem Wege nicht beheben lassen, so haben die Lehrerinnen dem Königlichen Provinzialschulkollegium ^{der Königlichen Regierung} zu berichten. Der Bericht ist sodann an mich zur unmittelbaren Verhandlung mit den betreffenden ausländischen Unterrichtsbehörden weiterzugeben. Jedenfalls ist es den Lehrerinnen nicht erlaubt, den Ort, an welchem ihnen ihr Dienst zugewiesen ist, eher zu verlassen, als bis sie — sei es unmittelbar von hier aus, sei es durch das Königliche Provinzialschulkollegium — dazu ermächtigt worden sind.
die Königliche Regierung

Der Eintritt preußischer Lehrerinnen als Lehramtsassistentinnen an Schulen erfolgt:

in Frankreich in der Regel im Monat Oktober, nötigenfalls auch anfangs Januar oder zu Ostern,
in England im September oder im Januar.

Von den ausländischen Lehrerinnen treten ihre Stellen in Preußen an:

diejenigen aus Frankreich in der Regel im Monat Oktober, nötigenfalls auch anfangs Januar oder zu Ostern,
diejenigen aus England in der Regel im Monat Oktober.

Von den Direktoren sc. der preußischen Höheren Mädchen-schulen erwarte ich, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, die ihnen zugeteilten ausländischen Lehramtsassistentinnen nach Maßgabe der Anweisung vom 27. März 1905 und des Erlasses vom 29. Februar d. J. anzuleiten und unter Mitwirkung der betreffenden Fachlehrer und Lehrerinnen ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe behilflich zu sein. Den ausländischen Lehramtsassistentinnen ist bei dem Antritt ihrer Stellung von dem Inhalt der Anweisung vom 27. März 1905 und des Erlasses vom 29. Februar d. J. Kenntnis zu geben. Sollte sich die eine oder die andre Lehramtsassistentin als dauernd ungeeignet erweisen, so ist mir darüber Bericht zu erstatten.

Die Herren Departements-Schulräte haben bei ihren Anstaltsrevisionen auch diesem Zweige des Unterrichts ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Den Patronaten sc. der nichtstaatlichen Höheren Mädchen-schulen ist von der Einrichtung der Konversationstunden Mitteilung zu machen und ihnen anheimzugeben, um Überweisung von ausländischen Lehramtsassistentinnen bei dem Königlichen Provinzialschulcollegium unter bestimmter Angabe, ob eine Französin oder eine Engländerin gewünscht wird, einzukommen. Die infolge meines Erlasses vom 16. April 1907 — U III D 5397 U II — geäußerten Wünsche sind, soweit sie bisher noch keine Berücksichtigung gefunden haben, zu wiederholen.

Bedingung ist, daß eine Remuneration von mindestens 110 M monatlich gezahlt wird. Die Zahlung hat monatlich im voraus zu erfolgen. Bei der Zahlung der Remuneration sind die Ferien, die in die Zeit vom Eintritt bis zum endgültigen Austritt der Lehramtsassistentin fallen, einzurechnen. Für die Monate, in welchen das Schuljahr beginnt, ist die volle Monatszahl der Remuneration zu gewähren, auch wenn der Anfang des Schulhalbjahrs nicht auf den ersten des betreffenden Monats fällt. Denjenigen Lehramtsassistentinnen, die am Schlusse des Winterhalbjahrs aus ihrer Stellung ausscheiden, braucht für den Monat April keine Remuneration gezahlt zu werden, auch wenn der Schulschluss erst in diesem Monat erfolgt.

Alljährlich bis zum 10. Februar und 10. Juli sind mir diejenigen Höheren Mädchen-schulen des dortigen Bezirkes zu bezeichnen, für welche die Überweisung einer französischen bzw. englischen Lehramtsassistentin unter den angegebenen Bedingungen zu Ostern bzw. zum Herbste gewünscht wird.

Lehrerinnen aus Preußen, welche eine Stelle als Lehramtsassistentin in Frankreich oder in England zu erhalten wünschen, haben sich unter Beifügung ihres Lebenslaufes sowie beglaubigter Abschriften ihrer Zeugnisse über die erlangte Lehrbefähigung und etwaige unterrichtliche Tätigkeit durch Vermittlung der zuständigen Provinzialbehörden zu melden. Die bei dem Königlichen Provinzialschulcollegium eingehenden Meldungen sind in eine Liste nach dem angeschlossenen Muster einzutragen und mir mit den zugehörigen Meldepapieren einzureichen, und zwar

zum 2. Januar für den Eintritt in Frankreich im Monat April,

zum 1. Juli für den Eintritt in Frankreich im Monat Oktober oder zu Anfang Januar,

zum 15. Mai für den Eintritt in England im Monat September und zum 1. Oktober für den Eintritt in England im Monat Januar.

Meldungen, welche später als zu den vorstehend festgesetzten Terminen von Patronaten sc. und von Lehrerinnen bei mir eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle für schleunige Veröffentlichung dieses Erlasses in geeignet scheinender Weise Sorge tragen.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen. U III D 6071.

Vereinbarung

über den Austausch deutscher und französischer Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den Höheren Mädchenschulen beider Länder.

Um den Austausch von deutschen und französischen Lehrerinnen an den beiderseitigen Höheren Mädchenschulen zu begründen und zu sichern, haben der Königlich Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Französische Minister des öffentlichen Unterrichts und der Schönen Künste die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

I.

1. Die preußischen Höheren Mädchenschulen nehmen eine Anzahl französischer Lehrerinnen auf zu dem Zwecke, nach Maßgabe der Anweisung vom 27. März 1905 französische Konversationsübungen mit den Schülerinnen zu veranstalten. Die Zahl dieser Lehrerinnen richtet sich nach den Anträgen der Anstaltsleitungen.

Ebenso treten preußische Lehrerinnen bei den französischen Höheren Mädchenschulen ein, um deutsche Konversationsübungen nach den Bestimmungen des französischen Ministeriums vom 15. Februar 1904 und gemäß dem Runderlaß vom 16. November 1906 abzuhalten.

2. Die französischen Lehrerinnen müssen in der Regel die durch Ablegung der entsprechenden Prüfungen nachzuweisende Fähigung zum Unterrichten an Schulen mit Unterricht in wenigstens einer fremden Sprache besitzen.

Bon den preußischen Lehrerinnen wird gefordert, daß sie die Prüfung für das Lehramt an mittleren und Höheren Mädchenschulen bestanden haben.

Die Lehrerinnen müssen mit den Elementen der Sprache des anderen Landes vertraut sein.

3. Die preußischen und französischen Lehrerinnen treten ihre Stelle in der Regel im Monat Oktober an. Nötigenfalls kann die Anstellung am 1. Januar oder zu Ostern erfolgen. — Die beiderseitigen Lehrerinnen verpflichten sich von vornherein für wenigstens ein halbes Jahr; eine Verpflichtung für weniger als sechs Monate kann nur ausnahmsweise auf Antrag einer Anstaltsleitung angenommen werden. Auf Antrag der Schulleitung kann eine Lehrerin, welche sich bewährt hat, auf eine weitere Periode in ihrer Stellung verbleiben.

4. Die französischen Lehrerinnen erhalten zur Besteitung der Auswendung für Wohnung und Beköstigung eine monatliche Vergütung von 110 M., die Ferien eingerechnet, die in die Zeit von ihrem Eintritt bis zu ihrem endgültigen Austritt fallen.

Die preußischen Lehrerinnen treten in die französischen Lehranstalten auf pair ein, d. h. sie erhalten ein anständiges Biummer, Beköstigung nach Wunsch allein oder an der Tafel der Lehrerinnen, Heizung, Beleuchtung, Wäsche (mit Ausnahme der Leibwäsche). Sollten sie nicht in der Anstalt untergebracht werden, so wird ihnen eine nach den örtlichen Verhältnissen zu berechnende Vergütung gewährt.

5. Die Lehrerinnen stehen in beiden Ländern unter der unmittelbaren Leitung des Direktors oder der Direktorin der Anstalt. Ihr Dienst soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten. Sie dürfen unter keinen Umständen mit lehrplanmäßigem Unterricht oder mit der Überwachung der Schülerinnen betraut werden. Die Art ihrer Tätigkeit ist in Preußen durch die Anweisung vom 27. März 1905, in Frankreich durch die Verfügung vom 15. Februar 1904 und den Ministerialerlaß vom 16. November 1906 bestimmt.

6. Die Lehrerinnen sind ermächtigt, in allen Klassen der Anstalt dem Unterricht beizuwohnen, soweit es für ihre Tätigkeit und Weiterbildung dienlich ist. Die Leiter und Leiterinnen der Anstalten werden es sich angelegen sein lassen, ihnen nach Möglichkeit die Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Sprache des Landes zu vervollkommen.

II.

1. Der Geschäftsverkehr bezüglich des Austausches der Lehrerinnen geschieht ausschließlich zwischen dem von dem Preußischen Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten zu diesem Zwecke bezeichneten Referenten seines Ministeriums (Berlin W. 64, Wilhelmstr. Nr. 68) und dem Office d'Informations et d'Etudes du Ministère de l'Instruction publique et des Beaux Arts zu Paris (Musée Pédagogique 41 Rue Gay-Lussac).

2. Die Listen der Lehrerinnen werden zwischen den beiden Geschäftstellen zu folgenden Zeitpunkten ausgetauscht: Vor dem 10. Februar für den Eintritt im Monat April, vor dem 10. August für den Eintritt im Monat Oktober (bezw. 1. Januar).

3. Diese Listen werden enthalten: der Lehrerin Namen und Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Bekanntnis, Mitteilung über Lehramtszeugnis, Diplom usw., gegenwärtigen Wohnort bezw. Adresse, etwaige Wünsche in betreff der örtlichen Lage der Anstalt.

4. Bis zum 10. März bezw. 10. September geben die Geschäftstellen einander Nachricht, welchen Schulen die einzelnen Lehrerinnen zugewiesen sind. Die Geschäftstellen lassen den Lehrerinnen ihres Landes die Nachricht über Ort und Zeit ihres Dienstantritts zugehen.

5. Die beiden Geschäftstellen teilen einander unmittelbar die Beobachtungen mit, die über die äußeren Bedingungen des Aufenthalts, über Dienst und Führung von den Lehrerinnen sowie von den Anstaltsleitungen zu ihrer Kenntnis gelangen.

6. Jeder Lehrerin wird am Schluss ihres Dienstes von der Leitung der Anstalt ein Zeugnis über die Dauer ihres Aufenthalts und ihre Führung ausgestellt.

7. Die Lehrerinnen verpflichten sich, über die Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden beider Länder zu veröffentlichen.

Vereinbarung

über den Austausch deutscher und englischer Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den höheren Mädchenschulen beider Länder.

Um den Austausch von deutschen und englischen Lehrerinnen an den beiderseitigen Höheren Mädchenschulen zu begründen und zu sichern, haben der Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Präsident des "Board of Education" für England und Wales die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

I.

1. Die preußischen Höheren Mädchenschulen nehmen eine Anzahl englischer Lehrerinnen auf zu dem Zwecke, nach Maßgabe einer von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten noch zu erlassenden Anweisung englische Konversationsübungen mit den Schülerinnen zu veranstalten. Die Zahl dieser Lehrerinnen richtet sich nach den Anträgen der Anstaltsleitungen. Ebenso treten preußische Lehrerinnen bei den englischer-

Höheren Mädchenschulen ein, um deutsche Konversationsübungen nach den Bestimmungen der Rundverfügung 617 des „Board of Education“ abzuhalten.

2. Die englischen Lehrerinnen müssen in der Regel die durch Ablegung der entsprechenden Prüfungen nachzuweisende Fähigung zum Unterrichten an Höheren Mädchenschulen in England und Wales besitzen.

Von den preußischen Lehrerinnen wird gefordert, daß sie die Prüfung für das Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen bestanden haben.

Die Lehrerinnen müssen mit den Elementen der Sprache des andern Landes vertraut sein.

3. Die preußischen Lehrerinnen treten ihre Stelle im Monat September oder Januar an, die englischen in der Regel im Monat Oktober. Die beiderseitigen Lehrerinnen verpflichten sich von vornherein für ein halbes, dreiviertel oder ein volles Jahr. Eine Verpflichtung für weniger als sechs Monate kann nur ausnahmsweise auf Antrag einer Anstaltsleitung angenommen werden.

4. Die englischen Lehrerinnen erhalten zur Besteitung der Aufwendung für Wohnung und Beköstigung eine monatliche Vergütung von 110 M (£ 5,10), die Ferien eingerechnet, die in die Zeit von ihrem Eintritt bis zu ihrem endgültigen Austritt fallen.

Die preußischen Lehrerinnen erhalten Beköstigung und Wohnung oder, wenn die Schulbehörden es vorziehen, einen Geldbetrag in solcher Höhe (£ 65—70 für das Schuljahr), daß dadurch die Aufwendungen für Wohnung und Beköstigung gedeckt werden. Abgesehen von den Fällen, in welchen ein solcher Gesamtbetrag für das Jahr bewilligt wird, sind die Schulbehörden dafür verantwortlich, Wohnung und Beköstigung für die Lehrerinnen auch während der Ferien zu besorgen, welche in die Zeit zwischen Anfang und Ende ihrer Verpflichtung fallen (oder einen entsprechenden Betrag zu zahlen), wenn nicht die Lehrerin auf eigene Verantwortung eine andere Regelung annimmt.

5a. Die preußischen Lehrerinnen in England stehen unter der unmittelbaren Leitung der Direktorin der Anstalt, der sie überwiesen sind. Ihr Dienst soll durchschnittlich zwei Stunden täglich nicht überschreiten. Sie dürfen unter keinen Umständen mit lehrplanmäßigem Unterricht oder mit der Überwachung der Schülerinnen betraut werden. Die Art ihrer Tätigkeit ist durch die Vorschriften der Rundverfügung 617 des „Board of Education“ bestimmt.

5b. Die englischen Lehrerinnen stehen in Preußen unter der unmittelbaren Leitung des Direktors oder der Direktorin der Anstalt, der sie überwiesen sind. Ihr Dienst soll durchschnittlich zwei Stunden täglich nicht überschreiten. Sie dürfen unter keinen Umständen mit lehrplannäßigem Unterricht oder mit der Über-

wachung der Schülerinnen betraut werden. Die Art ihrer Tätigkeit wird durch eine von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten noch zu erlassende Anweisung bestimmt.

6. Die Lehrerinnen sind ermächtigt, in allen Klassen der Anstalt dem Unterrichte beizuwohnen, soweit es für ihre Tätigkeit und Weiterbildung dienlich ist. Die Leiter und Leiterinnen der Anstalten werden es sich angelegen sein lassen, ihnen nach Möglichkeit die Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Sprache des Landes zu vervollkommen.

II.

1. Der Geschäftsverkehr bezüglich des Austausches der Lehrerinnen geschieht ausschließlich zwischen dem von dem Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu diesem Zwecke bezeichneten Referenten seines Ministeriums (Berlin W. 64, Wilhelmstraße Nr. 68) und dem von dem „Board of Education“ dafür bezeichneten Beamten. Dieser Beamte ist zunächst bis zur Bezeichnung eines anderen der „Director of Special Inquiries and Reports“, Board of Education Library, Westminster, S. W.

2a. Die Listen der preußischen Lehrerinnen werden der englischen Geschäftsstelle von der preußischen zu folgenden Zeitpunkten überhandt: Vor dem 25. Juni für den Eintritt im Monat September, vor dem 10. November für den Eintritt im Monat Januar.

2b. Die Listen der englischen Lehrerinnen werden der preußischen Geschäftsstelle von der englischen vor dem 20. Juli für den Eintritt im Oktober zugesandt.

3. Diese Listen werden enthalten: der Lehrerin Namen und Vornamen, Ort und Zeit der Geburt, Bekennnis, Mitteilung über Lehramtszeugnis, Diplom usw., gegenwärtigen Wohnort bezw. Adresse, etwaige Wünsche in betreff der örtlichen Lage der Anstalt.

4. In betreff der englischen Lehrerinnen wird die preußische Geschäftsstelle der englischen bis zum 10. August Nachricht geben, welchen Schulen die verschiedenen Lehrerinnen überwiesen sind.

In betreff der preußischen Lehrerinnen wird die englische Geschäftsstelle der preußischen und zwar zum 10. August (für die September-Überweisung) und zum 10. Dezember (für die Januar-Überweisung) Mitteilung machen, welchen Schulen die verschiedenen Lehrerinnen zugewieilt sind.

Die Geschäftstellen lassen den Lehrerinnen ihres Landes die Nachricht über Ort und Zeit ihres Dienstantritts zugehen.

5. Die beiden Geschäftstellen teilen einander unmittelbar die Beobachtungen mit, die über die äusseren Bedingungen des

Aufenthalts, über Dienst und Führung von den Lehrerinnen selbst wie von den Direktoren und Direktorinnen zu ihrer Kenntnis gelangen.

6. Jeder Lehrerin wird am Schlusse ihres Dienstes von der Leitung der Anstalt ein Zeugnis über die Dauer ihres Aufenthalts und ihre Führung ausgestellt.

7. Die Lehrerinnen verpflichten sich, über die Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde beider Länder zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Name und Vorname.	Dort und Zeit der Geburt.	Befreiung.	Lehrbefähigung.	Wegenblätter Wohnsitz und Adresse.	Etwäige Büntche in Bezug auf die Anstalt.	Zeitdauer, für welche die Lehrerin sich ver- pflichtet. (mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr).	Personliches Aufstreben u. Umgangs- formen.

H. Öffentliches Volksschulwesen.

143) Orthopädische Turnkurse für Schülerinnen der Volksschulen in der Stadt Düsseldorf.

Berlin, den 13. Juni 1908.

Der Königlichen Regierung

Dem Königlichen Provinzialschullegium sende ich beifolgend Abschrift eines Berichtes des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 5. Mai d. J. über den Betrieb und die Erfolge der da-selbst abgehaltenen orthopädischen Turnkurse für Schülerinnen der Volksschulen zur Kenntnisnahme.

In andern Städten, besonders auch in Charlottenburg, ist nicht bloß für Mädchen sondern auch für Knaben orthopädischer Turnunterricht seit einiger Zeit eingeführt. Die damit an den genannten Orten bisher schon erzielten erfreulichen Erfolge lassen es erwünscht erscheinen, daß solche Kurse auch in andern größeren Städten, in denen ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, zunächst versuchswise, eingerichtet werden.

Die Königliche Regierung
Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle auf die Förderung
dieser Angelegenheit in geeigneter Weise hinwirken.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Düsseldorf)
sowie die Provinzialschulkollegien. — U III B 2220 M.

Düsseldorf, den 5. Mai 1908.

Im Verfolg der nebenbezeichneten Verfügung erstatte ich nachstehend einen zusammenfassenden Bericht über die Ausgestaltung und die Ergebnisse der von der Städtischen Schulverwaltung eingerichteten beiden ersten orthopädischen Turnkurse für Schülerinnen der Volksschulen:

Der Stadtarzt und seine Assistenzärzte fanden bei ihren jährlichen Untersuchungen alljährlich eine große Zahl von Kindern, die an mehr oder minder starken Verkrümmungen der Wirbelsäule, Hochstand einer Schulter, Schiehals usw. litten. Der Stadtarzt nahm deshalb Veranlassung, der Städtischen Schulverwaltung für die mit solchen Körperschäden behafteten Kinder die Einrichtung von orthopädischen Turnkursen unter sachgemäßer Leitung vorzuschlagen. Diese Anregung wurde von der Schulpflege-deputation freudig begrüßt, und ihre praktische Durchführung mit Eifer in die Hand genommen.

Schon am 5. März 1907 wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die hierzu nötigen Geldmittel bewilligt. Der Stadtarzt nahm nun zunächst die Vorbereitungen zur technischen Durchführung der Kurse in die Hand. Er schlug für die ärztliche Leitung die Assistenzärztein an der Kinderklinik bei den städtischen Krankenanstalten (Direktor Professor Schloßmann) Fräulein Dr. Kehr vor, die ihrer Vorbildung nach eine erfolgreiche Lösung der schwierigen Aufgabe gewährleistete. Dieser fiel die Aufgabe zu, an der Hand des Leitfadens von Mikulicz und Tomaschewski: Orthopädische Gymnastik gegen Rückgratverkrümmungen und schiefe Körperstellungen (G. Fischer, Jena, 5 M) die von der Stadtschulverwaltung bestimmten Städtischen Turnlehrerinnen Fräulein Ehrhardt und Fräulein Beese in die Praxis der Übungen einzuführen und den Kursus selbst ärztlich zu beaufsichtigen. Der Stadtarzt suchte alsdann für den I. Kursus zunächst etwa 40 Mädchen der 4 oberen Klassen aus den Schulen des südlichen Stadtteils im Einverständnis mit den Eltern aus, wobei in erster Linie leichtere Fälle von Rückgratverkrümmungen und hoher Schulter, schiefer Haltung usw. berücksichtigt wurden, die einen guten Erfolg von den Übungen zu erwarten hatten.

An Turngeräten, Apparaten usw. wurden zunächst die folgenden für notwendig erachtet und angekauft, soweit sie nicht vorhanden waren:

1. Holzstäbe, etwa 1,20 m lang, leicht.
2. Hanteln zu $\frac{1}{2}$ kg.
3. Schwingen und Ringe.
4. Leitern und Leitergerüste.
5. 6 Turnbänke mit Decken und Riemen (von Dietrich & Hannaak in Chemnitz i. S. Preis 30 M das Stück).
6. 2 Stück Lagerungssapparate (Preis je 120 M).
7. 1 Wagnerscher Wirbelstretcher, Modell III (von G. Stözel, Nürnberg, 18 M).
8. 2 Korrekturstühle nach Zander-Mikulicz (zu 58 M).
9. 2 Hängetrapeze (einseitig verstellbar).
10. Gurten zu 1,50 m lang, 10 cm breit (zur Querlagerung der Kinder am Barren).
11. Knie- und Fußschutzkappen nach Klapp (b. W. Voewe-Bonn, Cölnerstraße 21. 2 St. Paar 120 M).
12. Turnschuhe und Turnanzüge (waschbar, in Form von geschlossenen Badeanzügen aus kräftigem, dunklem Stoff).
13. 30 Kokosmatten je 2,85 M.
14. Läuferstoff für die Kriechübungen.

Mit dem ersten Kursus wurde am 29. April 1907 in der Turnhalle an der Helmholzstraße begonnen. Er fand zunächst wöchentlich an drei Nachmittagen, im letzten Drittel an vier Nachmittagen je $1\frac{1}{2}$ Stunden unter Aufsicht von Fräulein Dr. Sehr und unter technischer Leitung der Turnlehrerinnen Fräulein Ehrhardt und Beese statt. Die Schülerinnen erschienen gerne und pünktlich und turnten mit viel Eifer und großer Freude; nur während der großen Ferien fehlte mehr als die Hälfte der Kinder, so daß man wohl in Zukunft während dieser Zeit die Übungen wieder aussetzen müssen. Am 1. Oktober 1907 wurde dieser Kursus geschlossen. Die Erfolge, auf die unten näher eingegangen werden soll, waren so überraschend günstige, daß man sich zu Beginn des Winters dazu entschloß, die Kurse fortzuführen und nach Bewilligung eines weiteren Kredits von 1000 M seitens der Stadtverordnetenversammlung sofort einen neuen Kursus zu eröffnen. Diesmal wurden die Kinder aus den Schulen des nördlichen Stadtteils, etwa 40 Mädchen von 9 bis 13 Jahren, ausgewählt, die wöchentlich an 4 Nachmittagen $1\frac{1}{2}$ Stunden üben sollten. Die Königliche Regierung bekundete ihrerseits ein förderndes Interesse für die gute Sache, indem sie die Kinder an diesen Nachmittagen vom Unterrichte dispensierte;

es war nämlich im vorhergehenden Kurse über eine zeitweilige Übermüdung der Kinder geklagt worden. Die Übungen wurden diesmal von den Lehrerinnen Fräulein Ehrhardt und Schulze geleitet. Man hatte inzwischen den folgenden Turnplan für eine so große Zahl von Kindern als besonders zweckmäßig und erfolgversprechend erprobt:

- I. 15 Minuten Freiübungen (Kopfrollen, Rumpfbewegungen, Armdrehen, Kniebeugen, Ausfallen).
- II. 6 Minuten gruppenweise Hochstand- und Rumpfbeugeübungen auf den Schwebebänken. (Die andern Kinder wurden daneben in verschiedener Weise beschäftigt, z. B. durch Liegen auf den Matten mit aufgestützten Ellerbogen pp.).
- III. 12 Minuten Übungen an den Turnbänken aus Bauch- und Rückenlage zur Streckung der Wirbelsäule (Schwiumübungen).
- IV. Übungen an den Schaukelringen (Kreisen) etwa 12 Minuten.
- V. Übungen am Barren (Schwimmhang, Liegestütze) oder an den Stangen (Hampeln) etwa 10 Minuten.
- VI. Kriechübungen nach Professor Klapp.

Der Zweck der Übungen war in erster Linie, die versteifte oder minderbewegliche Wirbelsäule wieder beweglicher zu machen, ihre Muskulatur zu kräftigen und so die fehlerhaften Stellungen nach und nach zu heben bzw. etwa weitere Verschlimmerung zu verhindern. Ferner wurde erstrebt, allgemein durch die Übungen den Stoffwechsel der Kinder zu fördern.

Neben dem zweiten Hauptkursus wurden 20 Mädchen, die im Sommerkursus besonders gute Erfolge gezeigt hatten, wöchentlich zweimal weiter behandelt. Diese Kurse schlossen am 30. März 1908.

Auch im Winter waren die Kinder regelmäßig und pünktlich erschienen und gaben sich den Übungen mit vielem Eifer hin. Auffallend war das große Verständnis und Interesse, welches die Eltern fast stets und fortgesetzt für diese Wohlfahrtseinrichtung bekundeten. Sie drängten sich mit ihren Kindern zur Teilnahme an den Übungen und überzeugten sich oft durch Nachfragen von den Fortschritten, die die Kinder gemacht hatten.

Das Ergebnis der beiden ersten Kurse zeigte, daß die er strebten Ziele erreichbar waren und tatsächlich in den meisten Fällen auch wirklich erreicht wurden.

Fast alle Kinder wurden sichtlich frischer und allgemein kräftiger. Bei fast allen hob sich das Körpergewicht nicht unwesentlich. Ausnahmslos wurde bei den nicht zu weit vor geschrittenen Fällen eine große Besserung bzw. völlige Be leitigung der fehlerhaften Haltung bewirkt.

Im einzelnen war das Ergebnis der Kurse folgendes:

I. Kursus:

- a) geheilt: 16 Kinder (12 Skoliosen I. Grades, 4 Skoliosen II. Grades) = 35,5 %
- b) wesentlich gebessert: 15 Kinder (Skoliosen II. Grades) = 33,3 %
- c) gebessert: 9 Kinder (Skoliosen III. Grades) = 20 %
- d) nicht gebessert: 5 Kinder (schwere Skoliosen III. Grades) = 11,1 %.

II. Kursus:

- a) geheilt: 22 Kinder (17 Skoliosen I. Grades, 5 Skoliosen II. Grades) = 51,2 %
- b) wesentlich gebessert: 15 Kinder (14 Skoliosen II. Grades, 1 Kypho-Skoliose III. Grades) = 34,8 %
- c) gebessert: 6 Kinder (Skoliosen und Kyphosen III. Grades) = 1,4 %
- d) nicht gebessert —.

Diese Zahlen ergeben, daß von der ersten Gruppe von 45 Kindern 16 geheilt, 15 wesentlich gebessert und nur 5 nicht gebessert wurden. zieht man dabei in Erwägung, daß die orthopädischen Turnübungen, die an sich schon von der ärztlichen Leitung und dem technischen Personal ein nicht geringes Maß von Sachkenntnis und vor allem eine streng individualisierende Methodik erfordern, hier als Neuerinrichtung unter Heranziehung so zahlreicher Kinder und dementsprechend unter umso größeren Schwierigkeiten begonnen wurden, so darf man billigerweise mit dem erzielten Erfolge zufrieden sein. Es ist in erster Linie der Hingabe der leitenden Persönlichkeiten an ihre schwierige Aufgabe und ihrer Fähigung zu verdanken, aus der Fülle der komplizierten Methoden einen im Rahmen der hier gegebenen Verhältnisse und mit verhältnismäßig billigen Hilfsmitteln leicht durchführbaren und gleichzeitig den besten Erfolg versprechenden Übungssplan auszuarbeiten.

Dass der begangene Weg der richtige war und für die Zukunft ersprießlich bleiben wird, lehrt das Ergebnis des zweiten Kursus. Hier findet man über die Hälfte der Kinder völlig geheilt, alle übrigen mehr oder weniger gebessert.

Alles in allein ergibt dieser schöne Erfolg der ersten Jahresarbeit die Berechtigung, die orthopädischen Turnkurse in unseren Volksschulen als eine dauernde Einrichtung beizubehalten.

In den Haushaltungsetat für die Volksschulen ist infolgedessen eine Summe von 3000 M für die Einrichtung ortho-

pädischer Turnkurse eingesetzt worden, aus dem die laufenden Kosten für vier Kurse von halbjähriger Dauer bestritten werden können.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Reßler.

An die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen
zu Düsseldorf.

144) Einzahlungen der Schulverbände zu den Baufonds.

Berlin, den 1. Juli 1908.

Die Bestimmung in der zweiten Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes unter I Abs. 7, daß die Einzahlungen der Schulverbände zu den Baufonds (§ 14 des Gesetzes) in vierteljährlichen Raten zu bewirken sind, ist nicht allein deshalb vorgesehen, weil die gesetzlichen Staatsbeiträge (§ 27 des Lehrerbewöldigungsgesetzes vom 3. März 1897) in vierteljährlichen Raten gezahlt werden, sondern es war dafür auch der Umstand maßgebend, daß die Gemeinden bzw. Gesamtschulverbände in der Regel ihre gesamten Einnahmen und namentlich auch die Kommunalabgaben bzw. in Gesamtschulverbänden die Beiträge der Gemeinden und Gutsbezirke vierteljährlich erhalten.

Es hat jedoch keine Bedenken, daß zur Verminderung der Arbeiten bei den Kassen, falls die Gemeinden bzw. Gesamtschulverbände selbst damit einverstanden sind, die Rücklagen zu dem Baufonds auch jährlich in einer Summe von einer der fälligen Raten des Staatsbeitrages abgezogen und bei der Ansammlungsstelle eingezahlt werden.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhalten die Königlichen Regierungen zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen in Posen, Bromberg,
Danzig und Marienwerder. U III D 2224.

145) Beschaffung von Dienstsiegeln für die Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände.

Berlin, den 6. Juli 1908.

Auf den Bericht vom 22. Mai d. J. s. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß gegen die Beschaffung von Dienstsiegeln

für die Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände, insbesondere zum Zwecke der Verwendung bei Ausfertigung von Urkunden (§ 53 Abs. 4 des Schulunterhaltungsgesetzes), nichts einzuwenden ist. Die Dienstsiegel werden bei runder Form die Inschrift „Verbands-Vorsteher“ und darum die Bezeichnung des Gesamtschulverbandes und des Kreises



zu enthalten haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, wie den Gemeindevorstehern (vergl. Ministerialerlaß vom 28. Januar 1889 — Ministerialbl. der inneren Verwaltung von 1891 S. 52 —), so auch den Schulverbandsvorstehern die Führung des Preußischen Adlers in den Dienstsiegeln nicht gestattet ist.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

An die übrigen Königlichen Regierungen ausschließlich Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Information der Fürstlich Stolbergischen Konsistorien ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. U III D 2177.

146) Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten.

Berlin, den 6. Juli 1908.

Im Anschluß an den Erlass vom 22. Mai d. Jg. — U III E 1710 — bestimme ich nach Benehmen mit der Königlichen Ober-

rechnungskammer unter Abänderung des Runderlasses vom 31. Oktober 1901 — U III E 2993 A — (Bentrbl. f. d. Unterr. Verm. S. 957) das Folgende:

Nach Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) sind die Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten

1. für Gesamtschulverbände — abgesehen von den im § 12 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes gedachten Fällen — von den Schulkassen,
2. für die nur aus einer Landgemeinde oder einer Stadtgemeinde bestehenden Schulverbände von den Gemeinkassen oder den etwa eingerichteten besonderen Schulkassen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes),
3. für die nur aus einem Gutsbezirk bestehenden Schulverbände — abgesehen von den im § 12 Abs. 2 des Gesetzes gedachten Fällen — von den Schulkassen

auszustellen und von den Verwaltern dieser Kassen unterschriftlich zu vollziehen.

Für Gutsbezirke, die für sich einen Schulverband bilden, und für Gesamtschulverbände, die lediglich aus Gutsbezirken desselben Gutsbesitzers bestehen, und in denen eine Untererteilung der Schullasten nach § 8 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes nicht stattfindet, sind die Quittungen, solange gemäß § 12 Abs. 2 a. a. D. mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schulkasse nicht eingerichtet ist, von dem Gutsvorsteher, falls mehrere Gutsvorsteher beteiligt sind, von dem durch den Kreisausschuß nach § 50 Abs. 9 des Gesetzes bezeichneten Gutsvorsteher auszustellen und unterschriftlich zu vollziehen.

Außerdem bedürfen die Quittungen, sofern es sich nicht um städtische und größere ländliche Schulverbände mit ausgebildeten Kasseneinrichtungen handelt, in den Fällen zu 1 des Sichtvermerks des Verbandsvorstehers, in den Fällen zu 2 des Sichtvermerks des Gemeindevorstehers und in den Fällen zu 3, wenn eine Untererteilung der Schullasten im Gutsbezirk stattfindet, des Sichtvermerks des Vorsitzenden des Schulvorstandes (§ 47 Abs. 11 des Gesetzes). In den Fällen zu 3 aber, in denen eine Untererteilung der Schullasten nicht stattfindet, und ebenso in den im § 12 Abs. 2 des Gesetzes gedachten Fällen kann von der Bebringung eines Sichtvermerks überhaupt abgesehen werden. Im übrigen macht es bei den Quittungen über Ergänzungszuschüsse keinen Unterschied, ob es sich um laufende oder einmalige Ergänzungszuschüsse handelt.

Da nach der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetze unter III Ziffer 15 die widerruflichen Ergänzungszuschüsse den Schulverbänden in ungetrennter Summe

zu bewilligen sind und auch für die Zeit der Erledigung der Stellen, für die Zeit der kommissarischen Verwaltung usw. unverkürzt gezahlt werden, so fällt bei den Quittungen über die Ergänzungszuschüsse aus den Kreissfonds (Kapitel 121 Titel 34a des Etats) die bisher geforderte Bescheinigung über die ordnungsmäßige Besetzung der Schulstellen (Abs. 3 des Runderlasses vom 31. Oktober 1901) weg. Ebenso bedarf es künftig diefer Bescheinigung bei den Quittungen über die Zuschüsse aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushaltsetats nicht mehr, da auch diese Zuschüsse für die Zeit der Erledigung der Schulstellen usw. unverkürzt weiter zu gewähren sind. Daselbe gilt für die Zuschüsse aus Kapitel 121 Titel 33, soweit sie ohne rechtliche Verpflichtung aus Spezialfonds gezahlt werden.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An die übrigen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der in den Provinzen Westpreußen und Posen). — U III E 2307 L

147) Übertragung erweiterter Befugnisse an die Schuldeputationen.

Berlin, den 11. Juli 1908.

Auf den Bericht vom 2. Mai d. Js., betreffend die Übertragung erweiterter Befugnisse an die Schuldeputationen, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bei Anwendung der Vorschrift unter A III Ziffer 2 Absatz 4 der dritten Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes als „kreisfreie“ Städte auch in der Provinz Hannover lediglich diejenigen Städte in Frage kommen, welche dem Kommunalverbande eines Landkreises nicht angehören, vielmehr einen eigenen Stadtkreis bilden. In den hierzu nicht gehörenden sogenannten selbständigen Städten der Provinz Hannover (§§ 27 Abs. 1 und 28 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884) werden aber den Schuldeputationen tunlichst nach Abs. 6 unter A III Ziffer 2 der dritten Anweisung z. Ausf. d. B. II. G. erweiterte Befugnisse zu übertragen sein.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. — U III D 2509.

148) Inhalt der Ernennungsurkunden von Lehrern und Lehrerinnen.

Berlin, den 15. Juli 1908.

Durch die Bestimmung unter B 2 der vierten Anweisung zur Ausführung des Volkschulunterhaltungsgesetzes, daß in den von der Schulaufsichtsbehörde auszufertigenden Ernennungsurkunden die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen lediglich für den Schulverband auszusprechen ist, soll an den Rechtsverhältnissen der Lehrer und ihren dienstlichen Verpflichtungen nichts geändert werden. Dieselben richten sich vielmehr nach den Gesetzen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen (Dienstinstruktionen, Besoldungsordnungen usw.). Daher behält die Bestimmung, daß die feste Anstellung einer Lehrerin im Falle ihrer Verheiratung mit dem Schlusse des Schuljahres ihr Ende erreicht, auch fernerhin Gültigkeit. Ebenso bleibt der Satz bestehen, daß Lehrer und Lehrerinnen hinsichtlich einer Kündigung ihrer Stelle an eine dreimonatige Kündigungsfrist gebunden sind usw. Eine ausdrückliche Aufnahme dieser Bestimmungen in die Anstellungsurkunden war auch nach dem bisherigen Rechte nicht unbedingt erforderlich, um den Lehrern gegenüber bindend zu sein. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß ein Hinweis auf derartige Bestimmungen in den Anstellungsurkunden einstweilen noch erfolgt, bis die Regierung eine Dienstinstruktion herausgegeben hat, in welcher alle diese Vorschriften zusammengestellt sind. Auf diese wird alsdann in den Anstellungsurkunden Bezug zu nehmen sein.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Nachachtung.

An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Information der Fürstlich Stolbergischen Konjistorien ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schwarzkopf.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. U III C 2037 II. Ang.

149) Zusammensetzung der Schuldeputationen.

Berlin, den 16. Juli 1908.

Über die Zusammensetzung der Schuldeputation sind in § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erschöpfende Bestimmungen getroffen, und ist es daher nicht zulässig, durch Ortsregulative die Befugnisse der nach Nr. 1—3 daselbst zur Wahl der Schuldeputationsmitglieder Berechtigten noch weiter als durch Gesetz geschehen, dahingehend einzuschränken, daß in der Schuldeputation bestimmte Berufe vertreten sein müssen. Der Gemeindebeschluß über die Bildung der Schuldeputation in B. ist daher, insoweit er bestimmt, daß unter den des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Mitgliedern ein Schularzt sein muß, zur Genehmigung nicht geeignet. Es ist dadurch aber nicht ausgeschlossen, daß die der Schuldeputation angehörenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Stadtverordnetenversammlung dennoch einen Arzt wählen können, da unter des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen nicht nur pädagogisch vorgebildete Personen gemeint sind, sondern überhaupt geeignete Personen, welche den Fragen des Volksschulwesens nahe stehen; zu diesen gehören u. a. auch Ärzte (vergl. Anmerk. zu § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in den Kommentaren von Bremen, v. Brauchitsch Bd. VII, Pezius).

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Zum Auftrage: Schwarzkopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 2515 U III B. U III A.

150) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Gehört der Staat zu den Schulunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes?

Mit Rücksicht auf ihren Eventualantrag, die Kosten der 5 neuen Lehrerstellen auf den Staat zu übernehmen, will sie (die flagende Schulgemeinde) den vorliegenden Fall als eine Streitigkeit zwischen den Beteiligten im Sinne des § 46 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes angesehen wissen und erachtet wegen der angeblichen Mittellosigkeit der Schulgemeinde den Art. 25 der Verfassungsurkunde zu ihren Gunsten für anwendbar.

Art. 25 Satz 1 — denn um diesen kann es sich nur handeln — bestimmt, daß die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungswise vom

Staate aufgebracht werden. Diese Bestimmung ist aber zurzeit noch nicht aktuelles Recht; nur soweit sie in besonderen Gesetzen Ausdruck gefunden hat, können Rechtsansprüche aus ihr hergeleitet werden. Das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 wird jedoch erst mit dem 1. April 1908 in Kraft treten und auch dann noch nicht auf die Provinz Posen Anwendung finden. Andere zur Ausführung des Art. 25 der Verfassungsurkunde erlassene gesetzliche Bestimmungen, auf welche sich die Klägerin berufen könnte, sind gegenwärtig nicht vorhanden. Denn nach § 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes ist zwar der Staat zu gesetzlichen Beiträgen zur Lehrerbesoldung verpflichtet; aber um diese handelt es sich nicht in dem vorliegenden Streitverfahren; sie sind vielmehr von der Königlichen Regierung in dem Beschluss vom 3. Oktober 1906 ordnungsmäßig auf den der Klägerin auferlegten Mehrbedarf an Mitteln zur Lehrerbesoldung in Abzug gebracht worden. Es kann hiernach weder Art. 25 der Verfassungsurkunde, noch § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes in Frage kommen; denn letztere Bestimmung handelt nur von Streitigkeiten zwischen Beteiligten, d. h. Unterhaltungspflichtigen, und zu diesen gehört der Staat nicht, weil ein Gesetz, aus welchem seine Verpflichtung zu den hier streitigen Beträgen beizutragen, abgeleitet werden könnte, nicht existiert.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 9. Juli 1907 — VIII. 1297 —.)

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Berliehen ist:

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:
dem Universitätskurator Geheimen Regierungsrat Ebbinghaus zu Bonn,
dem Provinzialschulrat Kahle zu Danzig;
der Charakter als Professor und der Rang der Räte vierter Klasse dem Oberlehrer an der Landesturnanstalt zu Berlin Dr. Eduard Weede.

Bersezt sind:

der Regierungs- und Schulrat Engel von Allenstein nach Breslau;

die Kreisshulinspektoren:

Schulrat Cypulowski von Neidenburg nach Stolp,
Schröter von Militz nach Pr. Friedland.

Ernannt sind:

der Präsident der Königlichen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen Blomeyer in Posen zum Präsidenten der Regierung in Stralsund,
 der Regierungs- und Schulrat Hermann Schwarz in Breslau zum Provinzialschulrat bei dem Provinzialschulkollegium in Magdeburg,
 der bisherige Kreisschulinspektor Gustav Albrecht in Berlin zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Oppeln;
 zu Kreisschulinspektoren in:
 Gräz der bisherige Seminaroberlehrer Julius Bachmann aus Königsberg R.-M.,
 Lennep der bisherige Rektor Wilkenhöner.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald Geheimen Regierungsrat Dr. Ahlwardt;
 der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Halle Geheimen Medizinalrat Dr. Fraenkel;
 der Stern zum Königlichen Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Geheimen Medizinalrat Dr. Rose;
 der Königliche Kronenorden zweiter Klasse dem inzwischen verstorbenen Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Paulsen;
 der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Ludwig Geiger.

Beigelegt ist:

das Prädikat „Professor“:

den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Heinrich von Bardeleben, Dr. Friedrich Kopisch, Dr. Richard Oestreich und Dr. Anton Steyrer, Assistenzarzt an der Zweiten Medizinischen Klinik der Charité,

den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Max Belowsky, Rüstos des Mineralogisch-Petrographischen Instituts und Museums, und Dr. Friedrich Ristenpart,
 den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Ernst Erdmann, Leiter des Provisorischen Laboratoriums für angewandte Chemie dasselbst, Dr. Ernst Küster, Dr. Richard Schmidt und Dr. August Schulz,
 den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät und Assistenzärzten an der Medizinischen Klinik der Universität zu Bonn Dr. Joseph Esser und Dr. Rudolf Finkelnburg sowie dem Privatdozenten in derselben Fakultät und Oberarzt der Frauenklinik dasselbst Dr. Karl Reifferscheid, dem Privatdozenten in der Juristischen Fakultät der Universität zu Halle Amtsrichter Dr. Max Fleischmann, dem Assistenzarzt bei der Chirurgischen Klinik im Charitéfrankenhause zu Berlin Stabsarzt Dr. Max Neuhäus, die Amtsbezeichnung „Zweiter Direktor der Universitätsbibliothek zu Göttingen“ dem Oberbibliothekar Dr. Gräsel in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Direktors der Universitätsbibliothek dasselbst;
 der Titel „Oberbibliothekar“ den Bibliothekaren Dr. Johannes Kemke an der Universitätsbibliothek zu Kiel, Dr. Johannes Luther an der Universitätsbibliothek zu Greifswald und Dr. Walter Meyer an der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Königsberg.

Versetzt sind:

der Ordentliche Professor Dr. Richard Fester zu Kiel in die Philosophische Fakultät der Universität zu Halle,
 der Außerordentliche Professor Dr. Albert Hesse zu Halle in die Philosophische Fakultät der Universität zu Königsberg, der Ordentliche Professor Dr. Hermann Oldenberg zu Kiel in die Philosophische Fakultät der Universität zu Göttingen, der Ordentliche Professor Dr. Fritz Rinne zu Königsberg in die Philosophische Fakultät der Universität zu Kiel.

Ernannt sind:

der bisherige Außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität in Königsberg Dr. Julius Gierke zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität in Münster Dr. Otto Jiriczek zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Breslau Dr. Georg Preuß zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der Lehrer am Akademischen Institut für Kirchenmusik bei der Universität in Breslau Professor Dr. Emil Böhn zum Ordentlichen Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der genannten Universität,
 der Außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Berlin Geheimer Medizinalrat Dr. Anton Ewald zum Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät,
 der bisherige Außerordentliche Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Berlin Dr. Richard Heymons, Gustos am Zoologischen Museum daselbst, zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Privatdozent Dr. Wolfgang Heubner in Berlin zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität in Göttingen,
 der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität in Berlin Professor Dr. Georg Joachimsthal zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der Abteilungsvorsteher am Institut für Hygiene und experimentelle Therapie und bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität in Marburg Professor Dr. Paul Römer zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Privatdozent an der Universität in München Dr. Julius Sand zum Abteilungsvorsteher am Physikalisch-Chemischen Institut der Universität in Berlin.

C. Technische Hochschulen.

Die Wahl des Etatmäßigen Professors Vorrman zum Rektor der Technischen Hochschule in Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1908 bis dahin 1909 ist bestätigt.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen
 Dr. Leo Finzi,
 dem Assistenten an der Technischen Hochschule zu Berlin
 Regierungsbaumeister a. D. Richard Könnebeck.

Ernannt ist der Landbauinspektor Hans Häussmann in Berlin zum Etatmäßigen Professor an der Technischen Hochschule in Aachen.

D. K u n s t u n d W i s s e n s c h a f t .

Berliehen ist:

der Titel „**Professor**“:

- dem Konservator der Kunstsammlungen, Bibliothekar und Sekretär der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf
Dr. phil. Hermann Voard,
- dem Ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Königsberg i. Pr. Maler Karl Storch;
- der Titel „**Königlich Preußischer Musikdirektor**“ dem Preußischen Staatsangehörigen, Komponisten Hermann Kirchner zu Bukarest,
- der Titel „**Königlicher Musikdirektor**“ dem Kapellmeister Arno Schüze zu Bochum.

Beigelegt ist das Prädikat „**Professor**“:

- dem Direktor des Instituts für Hygiene und Bakteriologie zu Gelsenkirchen Dr. Hugo Bruns,
- dem Dr. med. Ewald Hecker zu Wiesbaden,
- dem Arzt Dr. Robert Meyer zu Charlottenburg.

Bestätigt sind die Wahlen:

- des Vorsteigers eines Akademischen Meisterateliers der Akademie der Künste in Berlin Geschichtsmalers Professors Kampf zum Präsidenten der Akademie der Künste für das Jahr vom 1. Oktober 1908 bis dahin 1909 sowie
- des Professors Dr. Bruch zum Stellvertreter des Präsidenten der Akademie der Künste für die gleiche Zeitdauer.

Übertragen ist:

- dem bisherigen Zweiten Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung christlicher Bildwerke der Königlichen Museen zu Berlin Dr. Max Friedländer die durch das Ausscheiden des Geheimen Regierungsrats Professors Dr. Lehr's freigewordene Stelle des Direktors des Kupferstichkabinetts der vorbezeichneten Museen;
- dem Ordentlichen Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf Professor Fritz Roeber die Direktion dieser Anstalt unter Beilegung des Titels „**Direktor der Kunstakademie**“ auf die Dauer seiner Amtstätigkeit;
- dem Assistenten an der Universitätsbibliothek zu Berlin Dr. Friedrich Behrend die Stelle eines Archivars und Bibliothekars für die Geschäfte der Deutschen Kommission der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst.

Der Konzertmeister Karl Klingler ist zum vollbeschäftigte Ordentlichen Lehrer an der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Berliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Gymnasialdirektor Professor Dr. Spieß zu Danzig,
den Gymnasialoberlehrern Professor Dr. Deiter zu Hannover,
Professor Lehmann, Professor Dr. Magdeburg und
Professor Dr. Schoemann zu Danzig sowie Professor
Löwe zu Breslau,

dem Realgymnasialoberlehrer Professor Bahde zu Crefeld;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 dem
Realgymnasialdirektor Genz zu Wriezen;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Gymnasialdirektor zu Arnsberg Hermann Gruchot,

dem Gymnasialdirektor Dr. Paulus zu Weilburg,

dem Direktor des Realgymnasiums nebst Realschule zu
Witten Dr. Georg Matthes.

Dem Wissenschaftlichen Lehrer am Evangelischen Pädagogium zu
Godesberg a. Rh. Dr. E. Dennert ist das Prädikat
„Professor“ beigelegt.

Versetzt bezw. berufen sind:

die Oberlehrer:

Beier von der Realschule zu Wilhelmshöhe an die 7. Real-
schule zu Berlin,

Dr. Berndt vom Gymnasium zu Lyc an das Gymnasium
und Realgymnasium zu Insterburg,

Professor Dr. Damas vom Gymnasium zu Gr. Strehlič
an das Realgymnasium zu Tarnowitz,
Frommer vom Gymnasium zu Rogasen an das Gymnasium
zu Strehlen i. Schl.,

Dr. Krackow von der 7. Realschule zu Berlin an die Real-
schule zu Charlottenburg,

Perkaž vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gym-
nasium zu Gr. Strehlič,

Saure vom Gymnasium zu Wittstock an das in der Ent-
wicklung begriffene Realprogymnasium nach Frankfurter
System zu Reinickendorf,

Dr. Strohmeyer vom Dorotheenstädtischen Realgymnasium
zu Berlin an das Gymnasium II zu Wilmersdorf.

Ernannt sind:

der Oberlehrer an dem in der Entwicklung begriffenen Arndt-
Gymnasium in Dahlem, Kreis Teltow, Martin Kremmer
zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer am Leibniz-Gymnasium in Berlin Professor Dr. Rudolf Meyer zum Direktor des Luisenstädtischen Gymnasiums daselbst,
 der Oberlehrer am Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Köln Professor Dr. Friedrich Reuß zum Direktor des Gymnasiums in Wessel,
 der Oberlehrer am Realgymnasium in Quakenbrück Professor Richard Bindel zum Direktor dieser Anstalt,
 der Direktor des bisherigen Realprogymnasiums nebst Realschule (Humboldtschule) in Linden den Dr. Ernst Dehlmann zum Direktor des nunmehrigen Realgymnasiums nebst Realschule (Humboldtschule) daselbst,
 der Oberlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg Professor Dr. Arnold Schmidt zum Direktor des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums in Lankwitz,
 der Direktor an der bisherigen Realschule in Altona August Strehlow zum Direktor der nunmehrigen Oberrealschule daselbst,
 der Direktor der Realschule in Suhl Dr. Paul Voelker zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Oberrealschule daselbst,
 der Oberlehrer am Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen Dr. Joseph Schell zum Direktor des Städtischen Progymnasiums in Malmédy,
 der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Lüben Dr. Hermann Caspari zum Direktor dieser Anstalt,
 der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Kamen, Landkreis Hamm, Oberlehrer Dr. Hermann Everlien zum Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

St. Wendel (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Bredemann,
 Rogasen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Georg Büttner,
 Wilmersdorf (Bismarck-Gymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Dahms,
 Schrimm der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dreizner,
 Bromberg der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dresler,
 Gneisen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dueball,
 HohenSalza der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Engler,
 Meppen der Kandidat des höheren Lehramts Geppert,
 Brum die Wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Gerhard und Vogt,

Fulda die Kandidaten des höheren Lehramts Goebel und Schnädter,
 Beuthen der Kandidat des höheren Lehramts Hillenbrand,
 Eschwege (Friedrich Wilhelms-Schule) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Hindenlang,
 Friedenau der Kandidat des höheren Lehramts Viktor Hirsch,
 Hadamar der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Jung, Breslau (Magdalenen) der Kandidat des höheren Lehramts Karck,
 Homburg v. d. H. (Kaiserin Friedrich-Gymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts König,
 Stade der Kandidat der höheren Lehramts Dr. Menge, Linz (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Meyer,
 Prenzlau der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Paul Müller,
 Duderstadt der Kandidat des höheren Lehramts Osten, Neumünster (nebst in der Entwicklung begriffener Oberrealschule) der Kandidat des höheren Lehramts Peters,
 Solingen (nebst Realschule) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Pfennig,
 Göttingen die Kandidaten des höheren Lehramts Schimma und Schneidewin,
 Berlin (Vuisenstädtisches) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Erich Schmidt,
 Vissa i. P. der Wissenschaftliche Hilfslehrer Wilhelm Schmidt,
 Posen (Friedrich Wilhelms-Gymnasium) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Franz Schwarz,
 Essen (Städtisches) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Stößberg,
 Krötschin der Wissenschaftliche Hilfslehrer Tobis,
 Eschweiler der Geistliche und Rektor Dr. Ungefroren,
 Klausenthal der Kandidat des höheren Lehramts Behslage,
 Hameln (nebst Realschule) der Kandidat des höheren Lehramts Wieck,
 Rheydt (nebst Realschule) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Zipp;

am Realgymnasium in:

Striegau der Kandidat des höheren Lehramts Elsner,
 Bromberg der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Jahn,

Rixdorf (Kaiser Friedrichs-Realgymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Fonas,
 Rathenow der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. König, Berlin (Friedrichs-Realgymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Ludwig,
 Papenburg (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Rehm,
 Neisse der Kandidat des höheren Lehramts Schubert, Nauen (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des Pfarramts und des höheren Lehramts Stöckert;

an der Oberrealschule in:

Potsdam (in der Entwicklung begriffen) die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Ebermann und Ernst Kliegel,
 Rattowitz die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Gerlich und Dr. Müth,
 Wiesbaden (am Bietenring) die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Hollack und Dr. Keller,
 Schöneberg (Hohenzollernschule) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Schalles,
 Viegnitz (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Timm;

am Progymnasium in:

Rybnik (in der Entwicklung begriffen) die Kandidaten des höheren Lehramts Herzog und Segers,
 Kempen i. Posen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Tschuschke;

am Realprogymnasium in:

Kulmsee die Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Lamberz und Meiners;

an der Realschule in:

Berlin (7.) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Blach,
 Breslau (Evangel. 2.) der Kandidat des höheren Lehramts Jopke,
 Havelberg der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Marquardt,
 Spandau der Kandidat des höheren Lehramts Martin,
 Böhwinkel (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Strunk,
 Berlin (4.) der Kandidat des höheren Lehramts Weiz,
 Görlitz der kommissarische Oberlehrer Zimmer.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Berlichem ist der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Ordentlichen Seminarlehrer Tilskow zu Eckernförde.

Versezt sind:

der Seminardirektor Gramm von Eckernförde nach Jüterbog;
die Seminaroberlehrer:

Dr. Becker von Elten nach Kempen i. d. Rheinprov.,
Simon von Northeim an das neugegründete Schullehrer-
seminar zu Hameln, zugleich als Leiter dieser Anstalt;
die Ordentlichen Seminarlehrer:

Beringer von Tuchel nach Wipperfürth,
Cramer von Ussingen nach Dillenburg,
Fäkel von Kreuzburg nach Schweidnitz,
Weider von Dillenburg nach Ussingen.

Ernannt sind:

zu Seminardirektoren:

am Schullehrerseminar in:

Ratingen der bisherige Kreisschulinspektor Dr. Cramer
aus Böcklingen,
Peiskretscham der bisherige Seminaroberlehrer Kellner
dasselbst,
Marienburg der bisherige Kreisschulinspektor Dr. Müller
dasselbst,
Roggasen der bisherige Kreisschulinspektor Schulrat
Rzeznitzek dasselbst;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Ussingen der bisherige Pfarrer Hassenstein aus Karlshof
bei Rastenburg,
Schlüchtern der bisherige Seminarlehrer Kolbe aus
Hamburg,
Montabaur der bisherige Seminarlehrer Schäfer dasselbst,
Kyritz der bisherige Rektor und Prediger Schramm aus
Mohrungen;

zu Ordentlichen Seminarlehrern:

am Schullehrerinnenseminar in:

Beuthen O.-Schl. der bisherige kommissarische Lehrer
Faßke,
Trier (verbunden mit der Höheren Mädchenschule) der
bisherige Volksschullehrer Konz,
Posen (Luisenstiftung) der bisherige kommissarische Lehrer
Dr. Österß;

am Schullehrerseminar in:

Merzig der bisherige kommissarische Lehrer Anz vom Seminarnebenkursus in Wittlich,
 Hameln der bisherige Präparandenlehrer Behrens aus Lüneburg,
 Rheydt der bisherige kommissarische Seminarlehrer Berggreen daselbst,
 Phryz der bisherige Seminarhilfslehrer Böttcher daselbst,
 Rüthen der bisherige Rektor Breitenstein in Dingelstädt (Eichsfeld),
 Waldau der bisherige kommissarische Seminarlehrer Friedrich in Ragnit,
 Kettwig der bisherige Präparandenlehrer Heetfeld aus Mettmann,
 Braunsberg der bisherige Präparandenlehrer Hohmann daselbst,
 Havelberg der bisherige Präparandenlehrer Jordan in Phryz und der bisherige Gemeindeschullehrer Schummert aus Frankfurt a. O.,
 Wipperfürth der bisherige kommissarische Lehrer Kaiser vom Seminarnebenkursus in Kornelimünster,
 Deutsch-Krone der bisherige kommissarische Lehrer Langenki,
 Brüm der bisherige Lehrer Vorscheider aus Altenkessel,
 Rogasen der bisherige kommissarische Seminarlehrer Pfarrer Münster daselbst,
 Schwerin a. W. der bisherige kommissarische Lehrer Munzel vom Seminarnebenkursus in Wongrowitz,
 Unna der bisherige Präparandenlehrer Schlien Kamp in Soest,
 Elten der bisherige kommissarische Lehrer Thiel daselbst,
 Friedeberg N. W. der bisherige Gemeindeschullehrer Dr. Thiem aus Berlin,
 Odenthal der bisherige Rektor Wigge in Röttgen,
 Karlsruhe der bisherige kommissarische Seminarlehrer Wrege in Ragnit.

G. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Berechtigt sind:

die Provinzial-Taubstummenanstaltsdirektoren:

Zarand von Weizensels nach Halle a. S.,

Steppuhn von Kempen i. d. Rheinpr. nach Essen;

die Provinzial-Taubstummenlehrer:

Böttcher von Neuwied nach Elberfeld,
Cordesdresz von Soest nach Elberfeld,
Rademacher von Trier nach Aachen.

Ernannt sind:

zu Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalt in:

Essen-Huttrop der bisherige Provinzial-Taubstummenlehrer Blanke in Brühl,

Weizenfels der bisherige Ordentliche Lehrer Kühlung bei dieser Anstalt,

Kempen i. d. Rheinpr. der bisherige Provinzial-Taubstummenlehrer Wennekamp in Aachen;

zum Hauptlehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Marienburg i. Westpr. der bisherige Lehrer an dieser Anstalt Homburg;

zum Taubstummenlehrer an der Städtischen Taubstummenanstalt in Frankfurt a. M. der Taubstummenlehrer Theodor Hoffmann;

zum Ordentlichen Provinzial-Taubstummenlehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Marienburg i. Westpr. der Kurfürst von der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin Stobischinski.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Adler, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel, von Barnekow, Regierungspräsident zu Osnabrück, Dr. Bielik, Professor, Gymnasialoberlehrer in Büllichau, Bohn, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Bromberg, Dr. Credner, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald,

Falke, Seminaroberlehrer zu Heydt,

Dr. Fell, Ordentlicher Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Münster,

Dr. Grube, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin,

Gundlach, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Hadamar,

- Klemming, Professor, Oberrealschuloberlehrer zu Magdeburg,
 Dr. Liebreich, Geheimer Medizinalrat, Ordentlicher Professor
 in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin,
 Noll, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät
 der Universität zu Halle,
 D. Pfleiderer, Ordentlicher Professor in der Theologischen
 Fakultät der Universität zu Berlin,
 D. Dr. Schrader, Geheimer Regierungsrat, Ordentlicher
 Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu
 Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissen-
 schaften daselbst,
 Schumann, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und
 Schulrat zu Frankfurt a. O.,
 Schunk, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Warendorf,
 Stübchen, Präparandenlehrer zu Weferlingen,
 Dr. Sudhaus, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Wattenscheid,
 Dr. Bomberg, Professor, Gymnasialdirektor zu Dillenburg,
 Walther, Schulrat, Taubstummenanstaltsdirektor zu Berlin,
 Dr. Worms, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Rheydt.

In den Ruhestand getreten:

- Dietrich, Seminaroberlehrer zu Münstermaifeld, unter
 Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
 Franke, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu
 Halle a. S., unter Verleihung des Charakters als Schulrat
 mit dem Range eines Rates vierter Klasse,
 Franke, Seminaroberlehrer zu Ilsingen, unter Verleihung
 des Roten Adlerordens vierter Klasse,
 Dr. Glaser, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Homburg
 v. d. H., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens
 dritter Klasse,
 Klein, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Boppard, unter
 Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der
 Schleife,
 Dr. Ley, Regierungs- und Schulrat, Kreisschulinspektor zu
 Koblenz, unter Verleihung des Roten Adlerordens
 vierter Klasse,
 von Derken, Regierungspräsident zu Lüneburg, unter
 Verleihung des Sternes zum Königlichen Kronenorden
 zweiter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt
 im Inlande:

Dr. Gramsch, Regierungspräsident zu Allenstein.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der
Preußischen Monarchie:

Dr. Vissner, Realshuloberlehrer zu Orligss-Wald.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Gilberger, Geheimer Regierungsrat und Vortragender
Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.

Nachtrag.

Göttingen, den 6. Mai 1908.

151) Programm für den in der Zeit vom 5. bis 10. Oktober 1908 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geiststraße 4, abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkurs für Direktoren und Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Montag, den 5. Oktober:

Vormittag 9 Uhr: Einleitung über Aufgaben, Ziele und Methoden der Hygiene. Luft, Ventilation.

Nachmittag: Besichtigung der Gasanstalt und des Elektrizitätswerks.

Dienstag, den 6. Oktober:

Vormittag: Beleuchtung. Subsellien.

Nachmittag: Besichtigung des Physikalischen Instituts.

Mittwoch, den 7. Oktober:

Vormittag: Hygiene des Schulkindes und des Unterrichts.

Nachmittag: Besichtigung zweier Schulen.

Donnerstag, den 8. Oktober:

Vormittag: Nicht ansteckende Schülerkrankheiten.

Nachmittag: Besichtigung der Mädchenmittelschule.

Freitag, den 9. Oktober:

Vormittag: Ansteckende Schülerkrankheiten. Desinfektion.

Nachmittag: Besichtigung der Universitätsturnhalle und des Stadtbades.

Sonnabend, den 10. Oktober:

Ausflug nach Cassel und Besichtigung hygienisch wichtiger Einrichtungen dort.

152) Programm für den in der Zeit vom 29. September
wissenschaftlichen Ferienkursus

Dienstag, den 29. September	Mittwoch, den 30. September	Donnerstag, den 1. Oktober	Freitag, den 2. Oktober	Sonnabend, den 3. Oktober
	9—10½	9—10½	9—10½	9—10½
Alte Urania. (Invalidenstraße 57/62.)	Physikalisch-Chemisches Institut der Universität. (Bunnenstraße 1.)	Geographisches Institut. (Georgenstraße 34/36.)	Zoologisches Institut. (Invalidenstraße 43.)	
11 Uhr: Eröffnung des Kurses durch den Provinzialschul- rat, Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel.	Privatdozent Dr. Byls: „Photochemie.“	Oberlehrer Dr. Lampe: „Ausgewählte Abschnitte aus der Methodik des geographischen Unterrichts, insbesondere der Länderkunde und Anthropogeographie.“	Professor Dr. Brauer: „Die neuesten Forschungen über die fossilen Saurier.“	
Im Anschluß hieran: Besichtigung der Ausstellung botanischer und zoologischer Lehrmittel unter Führung des Oberlehrers Dr. Kösseler.	Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	Im Anschluß: Besichtigung des Instituts.	Im Anschluß: Besichtigung der Sammlungen.	
	11½—1½	11½—1½	11½—1½	11½—1½
Bemerkung: Die Ausstellung ist bis Donnerstag, den 8. Oktober täglich mit Ausnahme des Sonntags von 10 bis 5 Uhr geöffnet.	Gruppe A: Professor Hahn: „Ausgewählte physikalische Schülerübungen.“ Gruppe B: Professor Dr. Böttiger: „Übungen in der Ausführung.“ Gruppe C: Mechaniker und Optiker Hinze unter Beirat von Professor Gruppe D: Oberlehrer Dr. Kösseler: „Zoologische Übungen mit besonderer Aufmerksamkeit.“			
	3½—5½	3½—5½	3½—5½	—
	—	—	7—9	—
			Alte Urania. Oberlehrer Dr. Lampe: „Kiautschou in seiner Ent- wicklung und Bedeutung.“ (Mit Lichtbildern.)	

Bemerkung: Für anderweitige Besichtigungen

bis 10. Oktober 1908 in Berlin abzuhaltenen natur-
für Lehrer höherer Schulen.

Montag, den 5. Oktober	Dienstag, den 6. Oktober	Mittwoch, den 7. Oktober	Donnerstag, den 8. Oktober	Freitag, den 9. Oktober
9—10½	9—10½	9—10½	9—10½	9—10½
Physikalisches Institut. (Reichstagufer 7/8.)	Landwirtschaftliche Hochschule. (Invalidenstraße 42.)	Physikalisch-Chemisches Institut.		
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Rubens: „Die Optik der Metalle für lange Wellen.“	Dr. Regener: „Neuere Versuche auf dem Gebiet der korpuskulären Strahlung.“	Professor Dr. Börnstein: „Grundlagen der praktischen Wetterkunde.“	Im Anschluß: Besichtigung des physikalischen und meteorologischen Instituts der Hochschule.	Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Nernst: „Über elektrothermische Prozesse.“

11½—1½	11½—1½	11½—1½	11½—1½
--------	--------	--------	--------

Urania.

Chemischer und elektrochemischer Unterrichtsversuche.“
Dr. Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt.“
Rücksicht auf den für biologische Schülerübungen wichtigen Lehrstoff.“

3½—5½	3½—5½	—	3½—5½
-------	-------	---	-------

Urania.

Professor Dr. Heyne: „Praktische Übungen in der mechanischen Werkstatt.“ und von der Elektrizität.“
der Mikroskopie, Entwicklungsgeschichte und Physiologie der Pflanzen.“

—	7—9	—	—
Alte Urania. Dr. Glazek: „Über Fernphotographie.“ (Mit Demonstrationen.)			Schluß des Kurses: Sonnabend abend in Rübeland durch den Provinzial-schulrat Geh. Reg.-Rat Dr. Vogel.

bleibt die Vereinbarung noch vorbehalten

153) Nachtrag zu der Übersicht der im Jahre 1908/09 von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse pp.

Französische Kurse.

Ort	Veranstaltet durch	Zeit	Gegenstand	Preis für die Teilnahme	Adresse der Auskunftsstelle, wo auch das genaue Programm zu erhalten ist
Montpellier	Université de Montpellier	3. Nov. 1908 bis 19. März 1909	Grammatik und praktische Übungen in der französischen Sprache, Literatur, Geschichte und Geographie Frankreichs sowie Literatur Spaniens und Italiens	80 Fr.	M. le professeur Coulet, 39, boulevard des Arceaux, Montpellier.

Inhaltsverzeichnis des Septemberheftes.

	Seite
Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten	719
A. 127) Besteuerung der Verträge über Lieferungen an Universitäten und Gymnasien. Erlass vom 20. Juni d. Jß.	719
128) Außerkürzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägsform. Erlass vom 7. August d. Jß.	721
129) Invalidenversicherung der von den Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen. Erlass vom 22. August 1908 d. Jß.	722
B. 130) Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern an den bei jedem Armeekorps eingerichteten hygienisch-chemischen Untersuchungsstellen. Bekanntmachung vom 4. Juli d. Jß.	728
C. 131) Aufnahme in die Zeichenlehrerseminare bezw. -abteilungen. Erlass vom 29. Juni d. Jß.	728
132) Anderweitige Regelung der Revision des Zeichenunterrichts. Erlass vom 29. Juni d. Jß.	729
D. 133) Prüfung früherer Oberrealchulabiturienten bezüß Feststellung der für die Vergiegung in die Oberschule eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache. Erlass vom 26. Juni d. Jß.	730
134) Tausch des französischen und des englischen Unterrichts in den drei oberen Klassen der Gymnasien. Erlass vom 11. Juli d. Jß.	730
135) Verleihung des Charakters als Professor an Oberlehrer höherer Lehranstalten sowie des Ranges der Räte vierter Klasse an Direktoren von Reichsvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung	731
136) Gebrauch von Spezialwörterbüchern im französischen und englischen Unterricht. Erlass vom 29. Juli d. Jß.	737
E. 137) Zugehörigkeit der Lehrkräfte an den Übungsschulen öffentlicher Lehrerinnenbildungsanstalten zum Lehrkörper der Gesamitanstalt. Erlass vom 9. Juni d. Jß.	739
138) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Berlin im Herbst 1908. Bekanntmachung vom 13. Juni d. Jß.	739
139) Berechnung der Frist für die Ablegung der zweiten Volksschullehrerprüfung. Erlass vom 13. Juni d. Jß.	740
140) Verleihung des Ranges der Räte vierter Klasse an Seminardirektoren. Bekanntmachung	741
F. 141) Errichtung einer selbständigen Provinzial-Taubstummenanstalt in Essen-Huttrop	741

G. 142) Vereinbarungen mit der französischen und der englischen Unterrichtsverwaltung wegen des gegenseitigen Austausches von Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den höheren Mädchenschulen. Erlass vom 20. Juni d. Jß.	742
H. 143) Orthopädische Turnkurse für Schülerinnen der Volkschulen in der Stadt Düsseldorf. Erlass vom 13. Juni d. Jß.	750
144) Einzahlungen der Schulverbände zu den Baufonds. Erlass vom 1. Juli d. Jß.	755
145) Beschaffung von Dienstfiegeln für die Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände. Erlass vom 6. Juli d. Jß.	755
146) Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungsdurchsätze zu den Schulunterhaltungskosten. Erlass vom 6. Juli d. Jß.	756
147) Übertragung erweiterter Befugnisse an die Schuldeputationen. Erlass vom 11. Juli d. Jß.	758
148) Inhalt der Ernennungsurkunden von Lehrern und Lehrerinnen. Erlass vom 16. Juli d. Jß.	759
149) Zusammensetzung der Schuldeputationen. Erlass vom 16. Juli d. Jß.	760
150) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidung des VIII. Senats vom 9. Juli 1907.	760
Personalveränderungen sc.	761

Nachtrag.

151) Programm für den in der Zeit vom 5. bis 10. Oktober 1908 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Geiststraße 4, abzuhaltenen schulhygienischen Ferienkurs für Direktoren und Oberlehrer höherer Lehranstalten	775
152) Programm für den in der Zeit vom 29. September bis 10. Oktober 1908 in Berlin abzuhaltenen naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen	776
153) Nachtrag zu der Übersicht der im Jahre 1908/09 von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse usw.	778

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 10.

Berlin, den 1. Oktober.

1908.

A. Behörden und Beamte.

154) Überweisungs- und Scheckverkehr.

Berlin, den 14. August 1908.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 22. Juli d. J. wird im Anschluß an die Rundverfügung vom 7. September 1901 — M. d. g. A 148 — (Zentrbl. f. d. Unterr. Verw. S. 746) zur entsprechenden gleichmäßigen weiteren Ver-auslassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 1287.

Berlin, den 22. Juli 1908.

Die in den letzten Jahren staatlicherseits im Interesse der Ausbreitung des Überweisungs- und Scheckverkehrs getroffenen Einrichtungen können nur dann den damit verfolgten Zweck tunlichster Ersparung barer Umlaufsmittel voll erfüllen, wenn das Publikum davon möglichst umfangreichen Gebrauch macht. Um letzteres zu erreichen, ist es vor allem erforderlich, daß der Anschluß der staatlichen Kassen an den Reichsbankgiroverkehr allgemeiner bekannt wird. Zu diesem Zwecke haben fortan sämtliche im Reichsbankgiroverkehr stehenden staatlichen Kassen auf ihre amtlichen Schreiben an Privatpersonen, Handelsfirmen und andere als staatliche inländische Behörden den Vermerk "Reichsbank-Girokonto" zu setzen, um die Empfänger der Schreiben auf

die Benutzung des Girokontos bei etwaigen Zahlungen hinzuweisen. Die Königliche Regierung wolle das hiernach Erforderliche alsbald veranlassen.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Foerster.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen und die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin. I. 9142 II.

II. 8138.

III. 13137.

155) Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine.

Berlin, den 19. August 1908.

In Verfolg des Runderlasses vom 22. Januar d. J. — A 55 — (Bentrbl. S. 357) wird nachstehend eine weitere Nachweisung von Farbbändern mitgeteilt, die zur Benutzung bei Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine geeignet sind.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Naumann.

An die nachgeordneten Behörden. A 1302.

N a c h t r a g s n a c h w e i s u n g .

Nr. S.	Herrsteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1.	Molineus & Co. in Barmen	Rubin	Zillius Guttsfeld & Sohn in Berlin SW. 11, Königgräßerstraße 81.
2.	Deutsche Bürobedarfsgesellschaft Bruer & Co. in Goslar a. Harz.	Sercynia - Farbband	Deutsche Bürobedarfsgesellschaft Bruer & Co. in Goslar a. Harz.
3.	Ludwig Hoerth in Bühl in Baden	Hoerths Ambra-Schreibband	Ludwig Hoerth in Bühl in Baden.
4.	Günther Wagner in Hannover.	Gee-Wee-Farbband	Günther Wagner in Hannover.
5.	G. Scheller & Co. in Braunschweig	Brunonia-Band.	G. Scheller & Co. in Braunschweig.

156) Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probiedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter.

Berlin, den 20. August 1908.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 9. Juni d. J. wird in Verfolg der diesseitigen Kundverfügung vom 14. Januar 1901 — A 13 — zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1262 G I. U II.

Berlin, den 9. Juni 1908.

Der Erlass vom 19. Dezember 1900 F.M. I 14726, II 11592, III 14675/M. f. L. I A b 7251/M. d. J. I b 1561, betreffend die Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probiedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter,* beruht auf dem in dem Erlass des Herrn Kriegsministers vom 22. Oktober 1900 (A.B.Bl. S. 516) aufgestellten Grundsatz, daß die vorerwähnte Tätigkeit der Militäranwärter als eine militärdienstliche anzusehen sei. Inzwischen hat der Herr Kriegsminister in Abänderung jenes Erlasses unterm 16. Mai 1907 (A.B.Bl. S. 199) bestimmt, daß die zur informatorischen Beschäftigung und zur Probiedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter künftig der Invalidenversicherungspflicht unterliegen und ihre Beitragsanteile bis auf weiteres auf Militärfonds übernommen werden. Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers bezieht sich diese Anordnung unmittelbar nur auf die von Behörden aus dem Dienstbereiche des Kriegsministers beschäftigten Militäranwärter. Der Erlass vom 16. Mai 1907 gewinnt aber allgemeine Bedeutung dadurch, daß die Tätigkeit der im Zivildienst beschäftigten Militäranwärter von dem Herrn Kriegsminister nicht mehr als militärdienstlich erklärt worden ist, weil sie nicht den militärischen Dienststellen sondern einem privaten Unternehmer oder einer Zivilbehörde geleistet werde. Damit wird der diesseitige Erlass vom 19. Dezember 1900 bedeutungslos. Welche Folgen sich hier-

*) Min. d. geistl. pp. Angel. Runderlaß v. 14. 1. 01 — A 13 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. S. 186).

aus auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ergeben, haben diejenigen Personen oder Behörden zu entscheiden, welche Militär-anwärter beschäftigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der gesetzlich berufenen Instanzen einzuholen.

Hierbei ist zu beachten, daß nach § 1 des Invalidenverficherungsgesetzes die Versicherungspflicht nur durch eine gegen Lohn oder Gehalt erfolgende Beschäftigung begründet wird und daß anderseits eine aktive Militärperson nicht zugleich Zivilbeamter im Sinne des § 5 J.V.G. sein kann.

Soweit im Einzelfalle die Invalidenversicherungspflicht eines zur Beschäftigung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militär-anwärters anzunehmen ist, haben die betreffenden Dienststellen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Die Anforderung der aus Militärfonds zu erstattenden Beitragsanteile bei der Militärbehörde bleibt den Militär-anwärtern überlassen. Zu diesem Zwecke ist ihnen von der den Lohn oder das Gehalt zahlenden Kasse eine Bescheinigung über die Höhe der von ihnen entrichteten Versicherungsbeiträge unter Angabe der Zeit, für welche die Beiträge entrichtet sind, auszuhändigen.

Dieje Bestimmungen finden auf alle zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probekreisleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militär-anwärter Anwendung, welche sich nach dem 16. Mai 1907 bei einer Zivilbehörde in einer nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Be-schäftigung befunden haben. Sollten in einzelnen Fällen den Zivilbehörden von den Militärbehörden bereits Geldbeträge zur Deckung der Beitragsanteile von Militär-anwärtern überwandt worden sein, so sind diese Beträge, soweit eine versicherungspflichtige Beschäftigung des Militär-anwärters während der Dauer des Kommandos oder des Urlaubs tatsächlich stattgefunden hat, zur Deckung der Beitragsanteile des Militär-anwärters zu verwenden, andernfalls aber der Militärbehörde unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zurückzuführen.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Dombois.

An die beteiligten Behörden.

Fin. Min.	I.	5703.
	II.	4346.
	III.	7323.
M. f. L. I A 1 a	2373.	
M. d. D. I c	1049.	

157) Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung verstorbener Beamten.

Berlin, den 1. September 1908.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs (GesetzsammL S. 35), wird den nachgeordneten Behörden hierdurch die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung derjenigen verstorbenen Beamten der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung übertragen, welche dort oder bei den Ihnen unterstellten Anstalten und Instituten zuletzt beschäftigt oder Ihnen sonst untergeben waren.

Auch im übrigen ist die nachstehende, von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Rundverfügung vom 11. April d. Jß. zur Ausführung des oben bezeichneten Gesetzes im Bereiche der diesseitigen Verwaltung sinngemäß zur Ausführung zu bringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: W e v e r .

An die nachgeordneten Behörden. A 685. U I. U II. U III. U III A.

Berlin, den 11. April 1908.

I. Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs (GesetzsammL S. 35), wird hierdurch Eurer pp. die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung derjenigen verstorbenen Beamten oder Wartegeldempfänger übertragen, welche bei Eurer pp. oder den Ihnen unterstellten Behörden zuletzt beschäftigt oder Eurer pp. sonst untergeben waren.

II. In den in § 2 Absatz 1 jenes Gesetzes gedachten Fällen kann unter folgenden Voraussetzungen diejenige Kasse, welche die Besoldung zu zahlen hat, das Gnadenvierteljahr von der Besoldung, soweit diese in festen Barbezügen besteht, ohne weitere Anweisung zahlen:

1. wenn eine Witwe hinterblieben ist:
an diese, gleichviel, ob außer ihr Nachkommen vorhanden sind oder nicht;
2. wenn keine Witwe, aber ein Nachkomme hinterblieben ist:
an diesen bezw. an seinen Vormund, sofern er minderjährig ist;

3. wenn keine Witwe, aber mehrere Nachkommen hinterblieben sind:

- a) sofern alle Nachkommen minderjährig sind:
an den Vormund;
- b) sofern nur volljährige oder volljährige und minderjährige Nachkommen vorhanden sind:
an denjenigen oder diejenigen volljährigen Nachkommen, welche die Beerdigung besorgen und dem Haushalte einstweilen vorstehen, oder in Ermangelung solcher volljährigen Nachkommen an sämtliche volljährigen und an den Vormund etwaiger minderjähriger Nachkommen gegen eine von allen vollzogene Empfangsbereinigung.

Wenn sich gegen diese zu 1—3 vorgeschriebene Regelung im einzelnen Falle aus der Persönlichkeit des oder der Empfänger des Gnadenvierteljahrs oder aus sonstigen Familienverhältnissen Bedenken ergeben, welche eine abweichende Regelung angezeigt erscheinen lassen — beispielsweise wenn die hinterlassene Witwe von dem Verstorbenen getrennt lebte und ihr die Fürsorge für die Person der Kinder nicht oblag --, hat die Berichterstattung an Ew. pp. zu erfolgen.

Über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der nicht in festen Barbezügen bestehenden Besoldung des Verstorbenen ist von der die Besoldung zahlenden Kasse in allen Fällen die Entscheidung Eurer pp. einzuhören.

III. Es steht nichts entgegen, daß seitens Eurer pp. die Entscheidung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Pension gemäß § 31 Absatz 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes in gleicher Weise wie vorstehend zu II derjenigen Kasse, welche die Pension zu zahlen hat, übertragen wird.

IV. Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. März 1908 werden im übrigen folgende Anweisungen und Erläuterungen erteilt:

Bu § 1.

Die etatmäßigen Beamten haben einen gesetzlichen Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung ihrer Besoldung nur, insofern diese ihnen in festen Barbezügen zusteht.

Als Besoldung im Sinne dieser Vorschrift sowie auch im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes gilt weder derjenige Teil des Diensteinkommens, welcher als Ertrag für bare Auslagen bestimmt ist, noch auch diejenigen Bezüge, welche für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden. Die für die Zahlungsweise derartiger Bezüge bisher maßgebenden Anordnungen bleiben bestehen.

Zu § 2.

Das Gesetz unterscheidet in Absatz 1 und 2 zwischen der Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die hinterbliebene Witwe und Nachkommen von etatmäßigen und von nicht etatmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten. Ersteren wird das Gnadenvierteljahr gewährt, letzteren kann es, sofern die besonderen in Absatz 2 aufgestellten Erfordernisse vorliegen, gewährt werden.

In den Fällen des Absatzes 1 ist das Gnadenvierteljahr von der vollen Besoldung des Verstorbenen zu berechnen; in den Fällen des Absatzes 2 nur von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften.

In beiden Fällen wird seitens der Verwaltung unter Auschluß des Rechtsweges bestimmt, an wen das Gnadenvierteljahr, d. h. der bei dem Tode des Beamten noch nicht fällige Teil der für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu gewährenden Diensteinkünfte, zu gewähren ist, und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene erfolgen soll. Als leitender Gesichtspunkt für diese Entscheidung wird festzuhalten sein, daß der Betrag des Gnadenvierteljahrs, entsprechend seiner Natur als einer über den Tod hinaus verlängerten Zahlung der Besoldung, in erster Linie bestimmt ist, zur Deckung der Kosten des Haushalts des Verstorbenen, einschließlich der durch die letzte Krankheit und die Beerdigung entstandenen Ausgaben, zu dienen.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs hat, auch in den Fällen des Absatzes 2, mit tunlichster Beschleunigung und zwar hinsichtlich der festen Barbezüge im voraus in einer Summe zu erfolgen.

Als besonderes Erfordernis des Absatzes 2 ist zu beachten, daß den Hinterbliebenen eines außeretatmäßigen Beamten das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden kann, wenn der Beamte zur „Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aus hilfsweise beschäftigt war“. Seine Beschäftigung muß demnach objektiv der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses gedient haben; sie braucht jedoch subjektiv nur insofern einen dauernden Charakter gehabt zu haben, als der Beamte nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe mit der betreffenden Tätigkeit betraut gewesen sein darf. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird die Gewährung des Gnadenvierteljahrs auf Grund des Absatzes 2 regelmäßig dann stattzufinden haben, wenn dem Verstorbenen, falls er am Todesstage in den Ruhestand versetzt worden wäre, eine Pension würde bewilligt worden sein. In den Fällen, in denen nur die gnadenweise Bewilligung einer Pension in Betracht gekommen sein würde (§ 2 Absatz 2, § 7 des Pensionsgesetzes), wird also auch die Würdigkeit und Bedürftig-

keit des Verstorbenen und der Empfänger des Gnadenvierteljahr^s zu prüfen sein.

Bu § 3.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahr^s nach § 3 an weitere Angehörige des Verstorbenen oder an solche fernstehende Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung gedeckt haben, kommt nur in Betracht, sofern weder eine Witwe noch Nachkommen (§ 2) vorhanden sind.

Für die Entscheidung, ob und an wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, sind die vorstehend zu § 2 angegebenen Gesichtspunkte gleichfalls maßgebend.

Von den Diensteinkünften eines nichtetatmäßigen Beamten kann auch in den Fällen des § 3 das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen, d. h. wenn bei dem Vorhandensein von Hinterbliebenen im Sinne des § 2 das Gnadenvierteljahr diesen gemäß § 2 Absatz 2 hätte gewährt werden können.

Bu § 4.

Unter „Familie“ im Sinne des Abs. 1 sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte diesen in seinem Haushalte Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährte.

Die in Abs. 4 gegebene Möglichkeit, die vorzeitige Räumung der Dienstwohnung zu veranlassen, stellt eine Ausnahmemäßregel dar. Wir sehen daher Anträgen in dieser Richtung nur dann entgegen, wenn zwingende dienstliche Interessen es ausnahmsweise erfordern, die Dienstwohnung schon vor Ablauf der Gnadenfrist einem andern Beamten zu überweisen. Gegebenenfalls wird gleichzeitig über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung zu berichten sein.

Bu § 6.

Das Gesetz tritt entsprechend der am 27. März 1908 erfolgten Ausgabe des das Gesetz enthaltenden Stückes der Gesetzesammlung mit dem 10. April 1908 in Kraft.

Die Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahr^s finden somit auf die Hinterbliebenen aller derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche an oder nach diesem Tage im Dienste oder als zur Disposition stehende Beamte oder als Wartegeldempfänger versterben.

Durch die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 27. April 1816 und 15. November 1819 wird auch der Allerhöchste Erlass vom 18. August 1855 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 113), welcher

zur Deklaration jener Kabinettsorders ergangen war, gegenstandslos.

Auch nach der Aufhebung der Kabinettsorder vom 15. November 1819 ist an dem Grundsätze festzuhalten, daß die vor dem Tode des Beamten fällig gewordenen Bezahlungsteile zu seinem Nachlaß gehören und nur die hierüber hinaus nach §§ 2 und 3 zu gewährenden Dienstekünfte eine eigentliche Gnadenbewilligung sind.

Ew. pp. wollen hiernach in Zukunft verfahren und wegen des unter II und III Angeordneten die nachgeordneten Kassen mit weiterer Anweisung versehen unter Hinweis auf die unter IV gegebenen Erläuterungen zu § 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes.

Der Finanzminister.

Frhr. von Rheinbaben.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Rixing.

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, an die sämtlichen Königlichen Regierungen und an den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baulkommission in Berlin.

Fin. Min.	I. 4396. II. 3577. III. 6459. M. d. J. I a 3843.
-----------	---

B. Kunst und Wissenschaft.

158) Verleihungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung zu verleihen:

die Große Goldene Medaille für Kunst:
den Malern Professoren Friedrich Kallmorgen und Otto H. Engel in Berlin;

die Goldene Medaille für Kunst:
dem Maler Hermann Jenner-Behmer in Berlin,
dem Bildhauer Hermann Hosaeus in Grunewald bei Berlin,
dem Maler Alfred Scherres in Charlottenburg,
dem Maler Professor Hans Vooschen in Berlin,
dem Hofzeichner Wilhelm Kimpel in Berlin und
dem Bildhauer Otto Stichling in Altona.

Bekanntmachung. U IV 4207.

C. Höhere Lehranstalten.

159) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Leiter und Lehrer v. höherer Unterrichtsanstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Leitern und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten sowie vier Schuldienern aus Anlaß ihrer am 1. Oktober d. Jß. erfolgten Versezung in den Ruhestand die hierunter aufgeführten Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

I. den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Direktor des Paulinischen Gymnasiums in Münster i. W. Geheimen Regierungsrat Dr. Joseph Frey;

II. den Roten Adlerorden vierter Klasse:

dem Professor Albert Roenspieß an dem Gymnasium in Kulm, Regierungsbezirk Marienwerder,
 dem Professor Dr. Richard Blaurock an dem Gymnasium in Dt. Krone, Regierungsbezirk Marienwerder,
 dem Professor Dr. Max Bindseil an dem Gymnasium in Cottbus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.,
 dem Zeichenlehrer an dem Stadtgymnasium und an der Kaiserin Auguste Victoria-Schule in Stettin Professor Theodor Kugelman,
 dem Professor Karl Nowack an dem Marien-Gymnasium in Posen,
 dem Professor Dr. Friedrich Böttner an dem Magdalenen-Gymnasium in Breslau,
 dem Professor Paul von Schaewen an dem Evangelischen Gymnasium in Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz,
 dem Professor Franz Honika an dem Gymnasium in Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln,
 dem Professor Gustav Schecke an derselben Anstalt,
 dem Professor Dr. Kurt Rehdanz an der Realschule in Schönebeck a. E., Regierungsbezirk Magdeburg,
 dem Professor Dr. Adalbert Düning an dem Gymnasium in Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg,
 dem Professor Dr. Emil Stange an dem Gymnasium in Erfurt,
 dem Professor Hermann Boehröder an dem Wilhelm-Gymnasium in Cassel;

III. den Königlichen Kronenorden dritter Klasse:
 dem Professor Dr. Heinrich Steinberg an dem Wilhelm-Gymnasium in Berlin,

dem Direktor des Gymnasiums in Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, Otto Drenckhahn,
dem Direktor des Gymnasiums in Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, Geheimen Regierungsrat Dr. Adolf Kleine,
dem Professor Dr. Wilhelm Braun an derselben Anstalt,
dem Professor Rudolf Heinekamp an dem Gymnasium in Siegburg, Regierungsbezirk Köln;

IV. den Königlichen Kronenorden vierter Klasse:
dem Vorsthullehrer Karl Dahms an dem Gymnasium in Spandau, Regierungsbezirk Potsdam,
dem Lehrer Reinhold Richter an dem Friedrichs-Gymnasium in Frankfurt a. O.,
dem Lehrer Gottlieb Strutz an dem Gymnasium in Stargard, Regierungsbezirk Stettin,
dem Lehrer Hermann Temme an dem Gymnasium in Aschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg,
dem Lehrer Johannes Bohnhorst an dem Gymnasium in Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg;

V. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:
dem Schuldiener Hermann Becker an dem Hohenzollern-Gymnasium in Düsseldorf,
dem Schuldiener Gerhard Heselmann an dem Gymnasium in Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf;

VI. das Allgemeine Ehrenzeichen
dem Schuldiener Ernst Mühlenhaupt an dem Gymnasium in Freienwalde a. O., Regierungsbezirk Potsdam.

Bekanntmachung. U II 3941.

160) Anweisung für die Studienreisen von Lehrern höherer Schulen zur Einführung in die Geschichte der alten und neueren Kunst.

1. Die im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Mittel zur Einführung von Lehrern höherer Schulen in die Geschichte und das Verständnis alter und neuerer Kunst sollen in Zukunft in erster Linie dazu verwendet werden, Lehrern höherer Schulen durch Gewährung von Stipendien die Möglichkeit zu bieten, längere Einzelstudienreisen anzuführen; und zwar soll das Studium der Geschichte der neueren Kunst in gleicher Weise berücksichtigt werden, wie das der alten.

2. Die Aufgabe dieser Studienreisen ist nicht, die Lehrer zu selbständiger Forschungsarbeit auf den bezeichneten Gebieten vorzubilden oder Fortgeschritteneren Gelegenheit zu Spezialstudien oder zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zu geben. Die Stipendiaten sollen ihren Aufenthalt in Italien oder Griechenland vielmehr dazu verwenden, sich durch möglichst umfassende Beschäftigung mit den Denkmälern und der wichtigsten einschlägigen Literatur ein tieferes Verständnis für die Entwicklung der alten und neueren Kunst und ihre kulturgeschichtlichen und ästhetischen Grundlagen zu erwerben. Es wird erwartet, daß sie die Ergebnisse dieser Studien im Unterricht (besonders der alten Sprachen, der Geschichte, der Religion und des Deutschen) sowie im Verkehr mit den Schülern und Kollegen und — soweit möglich — mit weiteren Kreisen durch Belehrungen und Vorträge verwerten.

3. Die Dauer der Reisen ist auf ein Halbjahr berechnet. Von dieser Zeit hat der Stipendiat im allgemeinen zwei bis drei Monate an einem Orte zuzubringen, an welchem ein deutsches Institut für alte oder neuere Kunst besteht, um sich dort unter der Anleitung der Leiter und Beamten dieser Institute eingehend mit Kunstdienst zu befassen. Solche Institute bestehen in Rom (Archäologisches Institut), in Athen (desgl.) und in Florenz (Kunsthistorisches Institut). Der Stipendiat hat bei seiner Meldung anzugeben, an welcheu der genannten Orte er diese geschlossene Studienzeit zu verbringen gedenkt. Die Verwendung der übrigen Zeit auf Reisen in Italien, in Griechenland und gegebenenfalls auch in Kleinasien ist den Stipendiaten überlassen. Jedoch ist hierfür nach Benehmen mit den Sekretären des Archäologischen Instituts in Rom oder in Athen beziehungsweise mit dem Direktor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz ein Reiseplan auszuarbeiten, der dem Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Kenntnisnahme einzufinden ist.

Reisen nach Griechenland und Kleinasien kommen in der Regel nur für solche Lehrer in Betracht, die Italien schon genauer kennen.

4. Die Zeit vor dem Antritt der Reise ist zur Vorbereitung, zum Studium der erreichbaren Fachliteratur und, soweit die Stipendiaten in größeren Städten mit Museen leben, zum Studium der Kunstsammlungen zu benutzen. Ratschläge für die zur Vorbereitung geeignete Fachliteratur werden in gleicher Weise wie für den Reiseplan durch die oben bezeichneten Herren auf Wunsch erteilt.

Für die Reise nach Italien wird eine vorbereitende Beschäftigung mit der italienischen Sprache dringend empfohlen.

5. Es liegt im Sinne dieser Studienreisen, daß jede Einseitigkeit der kunstwissenschaftlichen Ausbildung vermieden wird.

Es wird daher erwartet, daß z. B. die in Italien reisenden Stipendiaten, welche sich in erster Linie der alten Kunst widmen, sich auch ein Verständnis für die Werke der neueren Kunst aneignen, und daß solche, die sich vorwiegend mit der neueren Kunst beschäftigen, auch die alte Kunst nicht außer acht lassen.

Die Stipendiaten haben die Reise möglichst so einzurichten, daß sie auf der Hin- und Rückfahrt Städte mit größeren Museen und alte Kunstzentren berühren und auf diese Weise Gelegenheit nehmen, auch die Denkmäler der deutschen Kunst kennen zu lernen, damit durch das auf der Reise erworbene Kunstsverständnis auch das Interesse für die heimische Kunst geweckt wird.

6. Nach Abschluß der Reise hat der Stipendiat einen Bericht über ihren Verlauf, über den Gang seiner Studien und darüber zu erstatten, wie er ihre Ergebnisse im Unterricht und außerhalb desselben zu verwerten gedenkt.

Die Stipendiaten werden sich bemühen müssen, um das unter Nr. 2 bezeichnete Ziel zu erreichen, die auf der Reise erworbenen Kenntnisse auch nach ihrer Rückkehr zu erweitern und zu vertiefen.

7. Die Stipendiaten haben rechtzeitig vor Antritt ihrer Reise die zur Beschaffung etwaiger Generalpermesse für den freien Eintritt in die Kunstsammlungen erforderlichen Unterlagen dem Ministerium einzureichen. Es sind dies: eine kurze Angabe der Personalien und eine unaufgezogene Photographie des Stipendiaten in Vis-à-vis-Format.

U II 3529/08. U IV.

161) Linearzeichnenunterricht an den Realanstalten.

Berlin, den 14. September 1908.

Aus den Berichten der Königlichen Provinzialschulkollegien über den Linearzeichnenunterricht an den Realanstalten geht hervor, daß es notwendig ist, den Schülern die Teilnahme an diesem Unterricht zu erleichtern und ihnen zugleich die Wahl frei zu stellen, ob sie sich mehr nach der mathematischen oder mehr nach der zeichnerischen Seite hin ausbilden wollen. Ich bestimme daher, daß der genannte Unterricht von Ostern 1909 folgendermaßen geregelt wird:

I. Für den Linearzeichnenunterricht sind den Lehrplänen von 1901 entsprechend an den Realschulen von Klasse III, an den übrigen Realanstalten von O III ab wöchentlich 2 Stunden anzusetzen.

II. Der Unterricht hat sich zu erstrecken

- a) in den Klassen OIII und UII der Volksschulen und der Realprogymnasien und in den Klassen III—I der Realschulen auf:

Maßstabzeichnen; geometrisches Darstellen einfacher Körper und Geräte in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen,

- b) in den Klassen OII—OI der Volksschulen auf:

1. spezielle darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive (1 Stunde wöchentlich),
2. die Elemente der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion; projektives und perspektivisches Darstellen von Geräten, Gebäuden und Gebäude Teilen, von einfachen statischen Konstruktionen, einfachen Maschinen und Maschinenteilen; Terrainaufnahmen (1 Stunde wöchentlich).

Der Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive der Klassen OII—OI (b, 1) ist einem mit der darstellenden Geometrie vertrauten Lehrer der Mathematik zu übertragen, der übrige Unterricht (a und b, 2) dem Zeichenlehrer der Anstalt, der die Prüfung für höhere Schulen bestanden haben muß.

III. Der gesamte Linearzeichenunterricht ist wahlfrei. Schülern der Klassen OII—OI, die sich zur Teilnahme melden, ist freizustellen, ob sie den Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie usw. (II b, 1) oder den in der malerischen Perspektive usw. (II b, 2) oder den in beiden Fächern besuchen wollen. Wer sich zur Teilnahme bereit erklärt, muß mindestens 1 Semester den von ihm gewählten Unterricht besuchen.

IV. Befreiung von dem allgemein verbindlichen Freihandzeichnenunterricht zu gunsten der Teilnahme an dem wahlfreien Linearzeichenunterricht darf nur in dem Falle, den der Rund-erlaß vom 20. Juli 1904 — UII 1985 — (Zentralblatt 1904 S. 493) vorsieht, und auch in diesem Falle nur dann bewilligt werden, wenn der Schüler sowohl den Unterricht in der darstellenden Geometrie sc. als auch den in der malerischen Perspektive sc. besucht.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle bis zum 1. Oktober 1909 über die in Ausführung dieses Erlasses getroffenen Maßnahmen berichten.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 2744. UIV.

D. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare ic., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

162) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1909.

Für die im Jahre 1909 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag den 2. März 1909 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1909, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramt stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium hier selbst bis zum 1. Januar f. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 9. September 1908.

Der Minister der geistlichen ic. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

Veranlassung. U III B 3868.

E. Öffentliches Volksschulwesen.

163) Schulbaupflicht des Fiskus.

Berlin, den 25. August 1908.

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 28. Februar 1838 und 23. März 1839 auf die Besteitung der Schulbaukosten Anwendung zu finden haben, welche infolge des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906

dem Fiskus zur Last fallen. Durch den Ministerialerlaß vom 15. März 1864 (Schneider und von Bremen Bd. II S. 438) sind die genannten Allerhöchsten Kabinetsordnungen dahin ausgelegt worden, daß aus dem Patronatsbaufonds (Kapitel 124 Titel 1 des Staatshaushaltsetats) die Kosten aller Kirchen- und Schulbauten zu decken sind, zu welchen Fiskus als Patron, als Besitzer von Domänen, als Nachfolger aufgehobener Stifter und Klöster oder in einer andern Eigenschaft, rechtlich verpflichtet ist oder künftig verpflichtet wird.

Hierauf gehörten zu den bisher aus dem Patronatsbaufonds bestrittenen Schulbaukosten insbesondere diejenigen, bezüglich deren die Verpflichtungen des Fiskus auf einem gutsherrlichen, grundherrlichen oder Domänenverhältnisse beruhten. Diese Verpflichtungen sind nach § 32 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes fortgesunken. Die gesamten Schullasten einschließlich der Baukosten werden jetzt, soweit nicht besondere Verpflichtungen Dritter bestehen, ausschließlich von Schulverbänden mit Korporationsrechten (Gesamtschulverbände, Gemeinden, Gutsbezirke) getragen. Die Frage, aus welchen staatlichen Fonds die entstehenden Schulbaukosten nunmehr zu bestreiten sind, ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß alle einmaligen Leistungen, welche zur Deckung eines vorliegenden Baubedürfnisses auf Beschuß der schulunterhaltungspflichtigen Korporation erhoben werden, auf den Patronatsbaufonds zu übernehmen sind, während alle laufenden Kosten bezw. alle in Form von Steuern erhobenen Baubeträge die zuständigen Verwaltungsfonds zu tragen haben.

Im einzelnen ist daher für die dem Fiskus obliegende Schulbaupflicht zu unterscheiden, ob Fiskus als Drittverpflichteter, ob er als Eigentümer eines selbständigen Gutsbezirks, in welchem ein Statut gemäß § 8 Abs. 2 nicht erlassen ist, oder ob er als Steuerträger innerhalb einer Korporation in Betracht kommt.

1. Ist Fiskus Dritter nach § 32 Abs. 2 (Zusatz für Allenstein, Gumbinnen und Königsberg: „bezw. gemäß Abs. 4 ff. aus §§ 44, 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 zu besonderen Leistungen verpflichtet“) oder hat er, wie als Kirchenpatron bei Klösterschulbauten zu den Leistungen eines Dritten beizutragen, so hat nach wie vor der Patronatsbaufonds einzutreten.

2. Die Schulbaukosten in einem selbständigen fiskalischen Gutsbezirk, in welchem ein Statut gemäß § 8 Abs. 2 a. a. O. nicht erlassen ist, sind auf den Patronatsbaufonds zu übernehmen, sofern es sich um einmalige Leistungen handelt. Die laufenden Schullasten aber sind mit den übrigen Schullasten von den zuständigen Verwaltungsfonds zu tragen. Dazu gehören neben den Kosten der kleinen Reparaturen, für welche nach § 13 B.II.G. Mittel in die Schulhaushaltsschläge einzustellen sind, ins-

besondere auch die Beiträge zu den Baufondsansammlungen (§ 14 a. a. D.).

Desgleichen sind im Falle, daß der fiskalische Gutsbezirk Teil eines Gesamtschulverbandes bildet, die auf ihn entfallenden jährlichen Tilgungs- und Verzinsungsralten eines von dem Gesamtschulverbande aufgenommenen Baudarlehns zu den laufenden Schulabgaben zu zählen.

Wenn Fiskus in letzterem Falle anstelle der laufenden Tilgungs- bzw. Verzinsungsralten die einmalige Hingabe eines Kapitals treten läßt, wird hierdurch die Übertragung auf den Patronatsbaufonds nicht begründet, weil durch diese Behandlung der Sache die Natur der Bauschuld nicht verändert wird.

Hat indes der Gesamtschulverband beschlossen, die Bausumme von den beteiligten Einzelschulverbänden als solche anzufordern, so trägt diese Anforderung den Charakter einer einmaligen Leistung und ist auf den Patronatsbaufonds zu übernehmen.

3. Alle Zahlungen für Schulbauzwecke, welche Fiskus, als Steuerträger innerhalb einer Korporation, also auch innerhalb eines fiskalischen Gutsbezirks, für welchen gemäß § 8 Abs. 2 ein Statut über die Verteilung der Schullaisten erlassen ist, zu entrichten hat, sind wie die sonstigen fiskalischen Gemeindesteuern auf die betreffenden Verwaltungsfonds zu übernehmen.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

Dombois.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Reuß.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage:

Wesener.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

von Bremen.

An die Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen in Posen, Bromberg,
Danzig und Marienwerder.

Fin. R. I 14286.

M. f. S. u. Gew. I 7759.

M. f. Landw. pp. II 10636. III 11036.

M. d. G. A. U III D 2512. G I C.

164) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erjazzjahre 1907 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung.

(Statist. für 1907 S. 807.)

Laufende Nr.	Regierungs- bezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften:						Zur Erfolgsjahr 1887/88 ohne Schulbildung gefreit.	
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung,	über- haupt:	ohne Schul- bildung Pro- zent.		
			in deut- scher Sprache	in der öf- fenen Sprache	nur in der deutsch- sprachigen Gemeinde:					
1.	Königsberg . . .	a) L.	5711	—	5711	1	5712	0,02	3,33	
		b) M.	523	—	523	—	523	0,00		
	Summe	a und b	6234	—	6234	1	6235	0,02		
2.	Gumbinnen . . .	a) L.	4036	3	4039	6	4045	0,15	5,40	
		b) M.	280	—	280	—	280	—		
	Summe	a und b	4316	3	4319	6	4325	0,14		
3.	Allenstein . . .	a) L.	3285	—	3285	1	3286	0,03	0,03	
		b) M.	46	—	46	—	46	—		
	Summe	a und b	3331	—	3331	1	3332	0,03		
I.	Provinz Ostpreußen	a) L.	13032	3	13035	8	13043	0,06	4,19	
		b) M.	849	—	849	—	849	—		
	Summe	a und b	13881	3	13884	8	13892	0,06		
4.	Danzig . . .	a) L.	3489	—	3489	—	3489	—	3,07	
		b) M.	425	—	425	—	425	—		
	Summe	a und b	3914	—	3914	—	3914	—		
5.	Marienwerder . . .	a) L.	5753	3	5756	2	5758	0,03	4,80	
		b) M.	155	—	155	—	155	—		
	Summe	a und b	5908	3	5911	2	5913	0,03		
II.	Provinz Westpreußen	a) L.	9242	3	9245	2	9247	0,02	4,09	
		b) M.	580	—	580	—	580	—		
	Summe	a und b	9822	3	9825	2	9827	0,02		
6.	Potsdam mit Berlin . . .	a) L.	8361	—	8361	1	8362	0,01	0,66	
		b) M.	511	—	511	—	511	—		
	Summe	a und b	8872	—	8872	1	8873	0,01		
7.	Frankfurt a. O. . .	a) L.	5990	—	5990	1	5991	0,01	0,24	
		b) M.	197	—	197	—	197	—		
	Summe	a und b	6187	—	6187	1	6188	0,02		
III.	Provinz Brandenburg	a) L.	14351	—	14351	2	14353	0,01	0,13	
		b) M.	708	—	708	—	708	—		
	Summe	a und b	15059	—	15059	2	15061	0,01		

Laufende Nr.	Regierungs- bezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften:					ohne Schul- bildung Pro- zent.	Summ- Gesamtzahl 1887/88 ohne Schul- bildung Pro- zent.		
			mit Schulbildung			ohne Schul- bildung	über- haupt:				
			in der deut- schen Sprache	nur in der deutschen Muttersprache	zu- sam- men:						
8.	Stettin . . . {	a) L.	3662	—	3362	1	3663	0,03	0,44		
		b) M.	578	—	578	—	578	—			
	Summe	a und b	4240	—	4240	1	4241	0,02			
9.	Rösslin . . . {	a) L.	3563	—	3563	2	3565	0,06	0,34		
		b) M.	168	—	168	—	168	—			
	Summe	a und b	3731	—	3731	2	3733	0,05			
10.	Stralsund . . . {	a) L.	884	—	884	1	885	0,11	0,34		
		b) M.	178	—	178	—	178	—			
	Summe	a und b	1062	—	1062	1	1063	0,09			
IV.	Provinz Pommern {	a) L.	8109	—	8109	4	8113	0,05	0,39		
		b) M.	924	—	924	—	924	—			
		Summe	a und b	9033	—	9033	4	9037	0,04		
11.	Posen . . . {	a) L.	7443	8	7451	5	7456	0,07	4,59		
		b) M.	147	—	147	1	148	0,68			
	Summe	a und b	7590	8	7598	6	7604	0,08			
12.	Bromberg . . . {	a) L.	3418	2	3420	1	3421	0,03	1,23		
		b) M.	118	—	118	—	118	—			
	Summe	a und b	3536	2	3538	1	3539	0,03			
V.	Provinz Posen . . . {	a) L.	10861	10	10871	6	10877	0,06	3,46		
		b) M.	265	—	265	1	266	0,38			
		Summe	a und b	11126	10	11136	7	11143	0,06		
13.	Breslau . . . {	a) L.	7487	1	7488	—	7488	—	0,16		
		b) M.	384	—	384	—	384	—			
	Summe	a und b	7871	1	7872	—	7872	—			
14.	Liegnitz . . . {	a) L.	4570	—	4570	—	4570	—	0,24		
		b) M.	160	—	160	—	160	—			
	Summe	a und b	4730	—	4730	—	4730	—			
15.	Dopeln . . . {	a) L.	9189	—	9189	4	9193	0,04	1,94		
		b) M.	422	—	422	—	422	—			
	Summe	a und b	9611	—	9611	4	9615	0,04			
VI.	Provinz Schlesien . . . {	a) L.	21246	1	21247	4	21251	0,02	0,33		
		b) M.	966	—	966	—	966	—			
	Summe	a und b	22212	1	22213	4	22217	0,02			

Laufende Nr.	Regierungs- bezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften:					ohne Schulbildung	über- haupt:	ohne Schul- bildung Pro- zent	Zur Erreichung 1887/88 ohne Schulbildung Prozent
			mit Schulbildung	in der deut- schen Sprache	nur in der deutschen Muttersprache	zu- sam- men:					
16.	Magdeburg . . .	a) L.	5676	—	5676	—	5676	—	5676	—	0,14
		b) M.	374	—	374	—	374	—	374	—	
	Summe	a und b	6050	—	6050	—	6050	—	6050	—	
17.	Merseburg . . .	a) L.	5617	—	5617	—	5618	1	5618	0,02	0,06
		b) M.	368	—	368	—	368	—	368	—	
	Summe	a und b	5985	—	5985	1	5986	0,02	5986	0,02	
18.	Erfurt . . .	a) L.	2200	—	2200	—	2202	2	2202	0,09	0,05
		b) M.	167	—	167	—	167	—	167	—	
	Summe	a und b	2367	—	2367	2	2369	0,06	2369	0,06	
VII.	Provinz Sachsen . . .	a) L.	13493	—	13493	—	13496	3	13496	0,02	0,09
		b) M.	909	—	909	—	909	—	909	—	
	Summe	a und b	14402	—	14402	3	14405	0,02	14405	0,02	
19.	Schleswig . . .	a) L.	4644	—	4644	—	4644	—	4644	—	
VIII.	Provinz Schleswig- Holstein	b) M.	961	—	962	—	962	—	962	—	0,05
		Summe	a und b	5606	1	5606	—	5606	—	5606	—
20.	Hannover . . .	a) L.	2876	—	2876	—	2876	—	2876	—	0,20
		b) M.	218	—	218	—	218	—	218	—	
	Summe	a und b	3094	—	3094	—	3094	—	3094	—	
21.	Hildesheim . . .	a) L.	2342	—	2342	—	2343	1	2343	0,04	0,00
		b) M.	133	—	133	—	133	—	133	—	
	Summe	a und b	2475	—	2475	1	2476	0,04	2476	0,04	
22.	Lüneburg . . .	a) L.	1874	—	1874	—	1874	—	1874	—	0,07
		b) M.	116	—	116	—	116	—	116	—	
	Summe	a und b	1990	—	1990	—	1990	—	1990	—	
23.	Stade . . .	a) L.	1492	—	1492	—	1492	—	1492	—	0,39
		b) M.	231	—	231	—	231	—	231	—	
	Summe	a und b	1723	—	1723	—	1723	—	1723	—	
24.	Osnabrück . . .	a) L.	1516	—	1516	—	1516	—	1516	—	0,00
		b) M.	109	—	109	—	109	—	109	—	
	Summe	a und b	1625	—	1625	—	1625	—	1625	—	
25.	Aurich . . .	a) L.	1060	—	1060	—	1060	—	1060	—	0,66
		b) M.	277	—	277	—	277	—	277	—	
	Summe	a und b	1337	—	1337	—	1337	—	1337	—	
XI.	Provinz Hannover . . .	a) L.	11160	—	11160	1	11161	0,01	11161	0,01	0,17
		b) M.	1084	—	1084	—	1084	—	1084	—	
	Summe	a und b	12244	—	12244	1	12245	0,01	12245	0,01	

Laufende Nr.	Regierungs- bezirk, Provinz:	Eingestellt a) bei dem Landheere, b) bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften:						Zur Erfolgsrate 1887/88 ohne Schulbildung	
			mit Schulbildung			über- haupt:	ohne Schul- bildung Pro- zent.			
			in der deut- schen Sprache	nur in der deutschen Muttersprache	zu- sam- men:					
26.	Münster . . .	a) ♀. b) ♂.	3053 124	— —	3053 124	— —	3053 124	— —		
	Summe	a und b	3177	—	3177	—	3177	—	0,06	
27.	Minden . . .	a) ♀. b) ♂.	2922 176	— —	2922 176	2 —	2924 176	0,07		
	Summe	a und b	3098	—	3098	2	3100	0,06	0,45	
28.	Arnsberg . . .	a) ♀. b) ♂.	7306 351	1 —	7307 351	1 —	7308 351	0,01		
	Summe	a und b	7657	1	7658	1	7659	0,01	0,00	
X.	Provinz Westfalen . . .	a) ♀. b) ♂.	13281 651	1 —	13282 651	3 —	13285 651	0,02		
	Summe	a und b	13932	1	13933	3	13936	0,02	0,13	
29.	Cassel . . .	a) ♀. b) ♂.	4139 198	— —	4139 198	2 —	4141 198	0,05		
	Summe	a und b	4337	—	4337	2	4339	0,03	0,15	
30.	Wiesbaden . . .	a) ♀. b) ♂.	3780 262	1 —	3781 262	2 —	3783 262	0,05		
	Summe	a und b	4042	1	4043	2	4045	0,05	0,08	
XI.	Provinz Hessen-Nassau . . .	a) ♀. b) ♂.	7919 460	1 —	7920 460	4 —	7924 460	0,05		
	Summe	a und b	8379	1	8380	4	8384	0,05	0,12	
31.	Koblenz . . .	a) ♀. b) ♂.	3413 169	— —	3413 169	1 —	3414 169	0,03		
	Summe	a und b	3582	—	3582	1	3583	0,03	0,04	
32.	Düsseldorf . . .	a) ♀. b) ♂.	10852 465	— —	10852 465	1 —	10853 465	0,01		
	Summe	a und b	11317	—	11317	1	11318	0,01	0,12	
33.	Cöln . . .	a) ♀. b) ♂.	3511 232	— —	3511 232	— —	3511 232	—		
	Summe	a und b	3743	—	3743	—	3743	—	0,00	
34.	Trier . . .	a) ♀. b) ♂.	4003 154	2 —	4005 154	— —	4005 154	—		
	Summe	a und b	4157	2	4159	—	4159	—	0,04	
35.	Aachen . . .	a) ♀. b) ♂.	2540 97	— —	2540 97	— —	2540 97	—		
	Summe	a und b	2637	—	2637	—	2637	—	0,09	
XII.	Rheinprovinz . . .	a) ♀. b) ♂.	24319 1117	2 —	24321 1117	2 —	24323 1117	0,01		
	Summe	a und b	25436	2	25438	2	25440	0,01	0,07	

165) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Die Königlichen Regierungen, Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen, haben die Befugnis, ihren Verfügungen insbesondere wegen Untersagung der Erteilung von Unterricht (Turnunterricht) nötigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, wobei sie sich der ihnen nachgeordneten Organe und erforderlichenfalls der Polizei bedienen können. Derartige im Auftrage der Regierungen, Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen, erlassenen Verfügungen der Polizeibehörde sind nicht als polizeiliche Verfügungen im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu behandeln.

Nachdem festgestellt war, daß der Kläger ohne Erlaubnis der Schulbehörde Turnunterricht an schulpflichtige Knaben erteilte, hat die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, durch Schreiben vom 1. Dezember 1906 den Königlichen Polizeipräsidenten zu Kiel ersucht, in ihrem Namen dem Kläger unter Angabe des Grundes die weitere Erteilung des Unterrichts unter Androhung einer Strafe von 100 M. — im Unvermögensfall 10 Tage Haft — für den einzelnen Übertretungsfall zu untersagen und dabei zum Ausdruck zu bringen, daß die Strafandrohungen auf der ihr verliehenen exekutivischen Gewalt beruhen. Der beklagte Polizeipräsident hat dem durch Verfügung vom 11. Dezember 1906 Folge geleistet und in der Verfügung hervorgehoben, daß er sie „im Namen der Königlichen Regierung zu Sch.“ erlässe, und daß die Strafandrohung auf der der Königlichen Regierung verliehenen exekutivischen Gewalt beruhe (§ 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Verbindung mit § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808) und dem Kläger daher nur die Beschwerde an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zustele.

Mit der darauf erhobenen Klage hat der Kläger Aufhebung der Verfügung mit der Ausführung erbettet, die in der Verfügung angezogenen Verordnungen seien in Schleswig-Holstein nicht eingeführt.

Der Bezirksausschuß zu Sch. hat die Klage durch Urteil vom 25. März 1907 abgewiesen. Der dagegen eingegangenen Berufung war der Erfolg zu versagen.

Darüber kann nach dem Wortlaut der Verfügung nicht der geringste Zweifel sein, daß der Beklagte sie nicht kraft eigenen Rechtes als polizeiliche Verfügung sondern auf Ersuchen der Königlichen Regierung in deren Namen erlassen hat. Selbstverständlich hatte der Beklagte zu prüfen, ob die Königliche Regierung seine Hilfe in Anspruch nehmen durfte und ihm solche Hilfeleistung oblag (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXXVI Seite 436, Band XX Seite 448). Da-

mit war aber die Prüfung des Beklagten erschöpft; ob das Einschreiten der Regierung gesetzlich begründet war, hatte er nicht zu prüfen (vergl. a. a. O. Band XX Seite 448). Daraus ergibt sich für den Verwaltungsrichter, daß auch ihm nur die Beurteilung zufällt, ob der Beklagte dem Ersuchen zu folgen verpflichtet war, daß er aber von der Frage, ob das Einschreiten der Regierung materiell gerechtfertigt war, seine Entscheidung nicht abhängig zu machen hat.

Nun ist bereits in einem Urteil des Gerichtshofes, welches einen Fall aus der Provinz Schleswig-Holstein betraf, dargelegt, daß die Regierungen die Befugnis haben, ihren Verfügungen nötigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und daß sie sich hierbei ihrer nachgeordneten Organe sowie erforderlichenfalls der starken Hand der Polizei bedienen können (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seiten 410 ff.). Daran war festzuhalten. Die dem Beklagten obliegende Prüfung hat ihn deshalb mit Recht zum Erlass der angefochtenen Verfügung geführt.

Diese ist danach keine mittels Klage anfechtbare „polizeiliche Verfügung“ im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883; und es besteht keine Vorschrift, nach der gegen eine Verfügung, wie die erlassene, die Klage im Verwaltungstreitverfahren zugelassen wäre.

Dem Borderrichter war daher beizutreten, und die Verufung, wie geschehen, zurückzuweisen.

(Bescheid des Achten Senats vom 9. Juli 1907 — VIII 1114 —).

Nichtamtliches.

1) Preußischer Beamtenverein zu Hannover,
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamtenverein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungsanstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Kapital-, Leibrenten- und Begräbnissgeldversicherung.

Aufnahmefähig sind: Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen- und Kommunalbeamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorsteher, Standesbeamte, Postagenten, Beamte der Handelskammern und ähnlicher Körperschaften, ferner Beamte der Privatbahnen und der Kleinbahnen,

der Sparkassen, Genossenschaften, Aktien- und Kommanditgesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Techniker, Redakteure, Ärzte, Tierärzte, Bahnräzte und Apotheker, Offiziere z. D. und a. D., Militärärzte, Militär-apotheker und sonstige Militärbeamte sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten, weibliche Beamte (z. B. Lehrerinnen, Aufseherinnen usw.) und Privatbeamte (Bankbeamte, Prokuristen, Geschäftsführer, Kassierer, Buchhalter, Versicherungs-, Rechtsanwalts- und Notariatsbeamte usw.), Beamte der Standesherrschaften, Wirtschaftsinspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte und Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamtenklassen befinden — wozu u. a. Studierende und Besucher der Universitäten, der Technischen und Tierärztlichen Hochschulen, der Bergakademien, Bergschulen und Bergvorschulen, der Forstakademien und Forstschulen, der Seminare, der Kunstgewerbe- und Maschinenbauschulen, der Ackerbau-, Landwirtschafts- und Wiesenbauschulen sowie der Navigationschulen gehören — und alle Personen, welche im Heere auf Zivilversorgung dienen.

Die Frauen sind in die Lebensversicherungs-Abteilung ebenfalls aufnahmefähig, wenn sie eine beamtete Stellung bekleiden. Im anderen Falle empfiehlt sich für sie der Abschluß von Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeldversicherungen.

Kapitalversicherungen kann jedermann, gleichviel ob er Beamter ist oder nicht, abschließen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20 000 Mark ohne Zahlung eines Prämienzuschlags oder einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 31. Geschäftsberichte Ende 1907:

54 786 Lebensversicherungs-Policen über 284 652 200 Mark Kapital	
9 597 Kapitalversicherungs-Policen über 23 166 500 "	"
13 786 Begräbnisgeldversicherungs-	

Policen	über 5 913 900	"
78 169 Policien	über 313 732 600	Mark Kapital

und 2 824 Leibrentenversicherungs-Policen über 1 098 297 Mark 80 Pf. jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1907 wurde ein Überschuß von
3 449 493 Mark 57 Pf.

oder 33,26 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt. Das eigene Vermögen des Vereins, dem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf

11 505 217 Mark 92 Pf.

Die Zinsen dieser Fonds betragen erheblich mehr als die sämtlichen Verwaltungskosten.

Für die ersten 31 Geschäftsjahre sind 30 315 643 Mark an fälligen Lebensversicherungssummen und 24 668 789 Mark 85 Pf. an Dividenden gezahlt worden, von letzteren entfallen auf das Jahr 1907:

2 512 634 Mark 52 Pf.

Die Kapitalversicherung eignet sich namentlich zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mark auf ein Leben versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Beamten können auch auf das Leben der Frau und sonstigen Familienangehörigen ein Begräbnisgeld versichern; ebenso sind auch die Chefräume und Witwen von Beamten als Versicherungsnehmer in die Sterbekasse aufnahmefähig.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

2) Höhere Lehranstalten, Erhebung des Schulgeldes bei dem Wechsel der Anstalt innerhalb des Vierteljahres.

Wenn der Schüler innerhalb des Vierteljahres die Anstalt wechselte, so wurde vielfach das Schulgeld für dieses Vierteljahr doppelt erhoben, oder es entstanden wegen der Auseinandersetzung der beteiligten beiden Anstalten sonstige Schwierigkeiten. Zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten und zur Vereinfachung des Verfahrens ist durch den Erlaß vom 14. November 1905 — U II 3072 — (Centralblatt S. 758) bestimmt worden, daß künftig beim Übergange eines Schülers von einer höheren Lehranstalt an eine andere, sofern nicht der Anstaltswechsel erfolgt aus Anlaß von Schulstrafen, oder um solchen aus dem Wege zu gehen, hinsichtlich der Schulgelderhebung in der Weise zu verfahren sei, daß das für das betreffende Vierteljahr gezahlte Schulgeld der ersten Anstalt verbleibt und an der zweiten Anstalt für dieses Vierteljahr kein Schulgeld entrichtet wird. Dabei wurden die Königlichen Provinzialschulkollegien ermächtigt, es in besonders gearteten Fällen oder für einzelne Anstalten auf den Antrag der Patronate ausnahmsweise einstweilen bei dem früheren Verfahren zu belassen.

Dieses Vorgehen hat bei den Patronaten der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten fast allgemeine Zustimmung gefunden; nur wenige Städte haben sich ablehnend verhalten. Die Ausnahmen, in denen infolgedessen einstweilen noch der frühere Zustand belassen wurde, betreffen die Städte Königsberg i. Pr., Danzig, Tiegenhof, Zoppot und Breslau.

3) Das Preußische Volksschularchiv.

Herausgegeben von

Regierungsrat Kurt von Rohrscheidt in Merseburg.

Das Preußische Volksschularchiv beabsichtigt, das gesamte Material, das Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der Preußischen Volksschule bietet, in fortlaufenden Heften und nach Materien geordnet zu sammeln und dem Kreise der Interessenten darzubringen. Insbesondere sollen die Urteile des Reichsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts, ferner die ministeriellen Erkläre und Entscheidungen, sowie die wichtigsten Verfügungen der Regierungen in dieser Zeitschrift erscheinen. Alles, was in den offiziellen Sammlungen der Gerichtshöfe, im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung, in den Amtlichen Schulblättern und den Amtsblättern der Provinzialbehörden zerstreut und in seiner Gesamtheit nur sehr wenigen zugänglich ist, das wird im Volksschularchiv, soweit es dauernd Bedeutung hat, vereinigt. Das Material soll dem Leser gesichtet und nach Bedarf gekürzt übermittelt werden, wodurch eine große Übersichtlichkeit erreicht und leichte Beherrschung der gewaltigen Stoffmenge möglich wird.

Außerdem leiten jedes Heft ein oder mehrere Aufsätze aus Sachkundiger Feder über besonders wichtige Rechtsfragen ein. Soweit Raum vorhanden ist, werden allgemein interessante Notizen die Hefte abschließen.

Wer, wie der Herausgeber, der seit langen Jahren an den Aufgaben der Schulverwaltung mitarbeitet, die Verhältnisse kennt, der weiß auch, wie sehr sowohl den Ortschulinspektoren als den Lehrern, welche im Bedarfsfalle namentlich auf dem Lande nicht immer leicht die erforderliche Aufklärung eiholen können, eine stete Orientierung über alle Rechtsvorgänge erwünscht ist. Hier soll das Volksschularchiv aushelfen. Außerdem wird es dazu dienen, über die Verwaltungspraxis der Regierungen einen Überblick zu geben. So ist zu hoffen, daß das Archiv geeignet

sein wird, nicht nur den mit der Schulaufsicht betrauten Behörden und Beamten, den Kreisschulinspektoren, Ortschulinspektoren, Landräten, Schulvorständen und Magistraten sondern auch ganz besonders den Lehrern selbst gute Dienste zu leisten, da es sie fortlaufend über alle Bewegungen auf dem Volksschulgebiete leicht und zuverlässig unterrichtet, und da es infolge der systematischen Anordnung des Stoffes ein dauernd brauchbares Nachschlagewerk bleibt, in welchem alles Gewünschte bequem aufzufinden ist.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

dem Universitäts-Kassenrendanten und Quästor der Universität Breslau Max Gries der Charakter als Rechnungsrat;
dem Pächter des der Landesschule Pforta gehörigen Gutes Fränkenau Oberamtmann Robert Kühnig zu Fränkenau der Charakter als Amtsrat.

Bersezt sind die Kreisschulinspektoren:

Brockmann von Beckum nach Warendorf,
Radtke von Hagnitz nach Insterburg.

B. Universitäten.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Burggrafen und Grafen zu Dohna-Schlobien;

der Königliche Kronenorden zweiter Klasse mit der Zahl 50 dem Ordentlichen Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Geheimen Medizinalrat Dr. Doutre le pont;

der Charakter als Geheimer Konsistorialrat:

den Ordentlichen Professoren in der Theologischen Fakultät der Universität zu Greifswald Konsistorialräten D. Dr. Johannes Haubleiter und D. Victor Schulze,

dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Halle Konsistorialrat D. Hermann Hering,
 dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Kiel Konsistorialrat D. August Klostermann,
 dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Göttingen Konsistorialrat D. Karl Knöke,
 den Ordentlichen Professoren in der Theologischen Fakultät der Universität zu Marburg Konsistorialräten D. Ernst Christian Achelis und D. Karl Budde,
 den Ordentlichen Professoren in der Evangelisch-Theologischen Universität zu Bonn Konsistorialräten D. Siegfried Goebel und D. Eugen Sachße;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Kurt Henkel,
 dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald Dr. Johannes Rehmke,
 dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Fritz Rinne.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Bernhard Fischer,
 dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel Dr. Karl von Korff,
 dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. Johannes Ruge,
 dem Assistenten an der Poliklinik für orthopädische Chirurgie der Universität zu Berlin Dr. Karl Helbing.

Bestätigt ist die Wahl des Ordentlichen Professors in der Juristischen Fakultät Geheimen Justizrats D. Dr. Wilhelm Kahl zum Rektor der Universität in Berlin für das Studienjahr 1908/09.

Berichtet sind:

der Hilfsbibliothekar an der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Königsberg i. Pr. Dr. Konrad Müller an die Universitätsbibliothek zu Göttingen,
 der Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Göttingen Dr. Nienken an die Königliche und Universitätsbibliothek zu Königsberg i. Pr.

Ernannt sind:

- der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Bernhard Harns in Jena zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel,
 der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Paul Menzer in Marburg zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
 der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität in Marburg Dr. Ernst Neumann zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Göttingen Dr. Joseph Pömpel zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Daniel Vorländer zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der Außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Alfred Wiedemann mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in derselben Fakultät,
 der bisherige Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität zu Berlin Dr. James Goldschmidt zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Außerordentliche Professor Dr. August Gürber in Würzburg zum Außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg,
 der bisherige Oberlehrer an der Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg Benno Martin zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,
 der bisherige Privatdozent Dr. Karl Rauch in Breslau zum Außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg,
 der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Bonn Dr. Räuber zum Bibliothekar an derselben Bibliothek,
 der bisherige Hilfsbibliothekar an der Universitätsbibliothek in Kiel Dr. Vogel zum Bibliothekar an derselben Bibliothek.

C. Technische Hochschulen.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

dem Dozenten an der an die Technische Hochschule zu Aachen angelehnten Handelshochschule Dr. Adolf Kolzen,

dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Danzig
Dr. Karl Möllwo.

Ernannt ist der Regierungs- und Medizinalrat a. D. Geheime Medizinalrat Dr. Hermann Salomon, zurzeit in Koblenz, mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs zum Honorarprofessor in der Abteilung für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule zu Berlin.

D. K u n s t u n d W i s s e n s c h a f t .

Verliehen ist:

auf Grund Allerhöchster Genehmigung dem Regierungsassessor Kurt Stubenrauch die Stelle des Justitiars und Verwaltungsrats bei der Generalverwaltung der Königlichen Museen in Berlin;

der Titel „Professor“:

dem Musikchriftsteller Dr. phil. Hermann Gehrman zu Frankfurt a. M.,

dem Königlichen Musikdirektor Ferdinand Hummel zu Berlin,

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstmuseum zu Berlin Regierungsbaumeister Franz Seck.

Bestätigt sind die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des Ordentlichen Professors an der Universität daselbst Geheimen Bergrats Dr. Theodor Viebjör zum Ordentlichen Mitgliede ihrer Physikalisch-Mathematischen Klasse und des Außerordentlichen Professors an derselben Universität Dr. Eduard Seler zum Ordentlichen Mitgliede ihrer Philosophisch-Historischen Klasse.

Der Landesbaurat Hiecke in Merseburg ist zum Provinzialkonservator der Provinz Sachsen bestellt.

Der Privatdozent in der Juristischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Ritter und Edler von Hoffmann ist zum Professor an der Königlichen Akademie in Posen ernannt.

E. Höhere Lehranstalten.

Berliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse:

dem Realgymnasialdirektor Dr. Fahnke zu Lüdenscheid,
dem Oberrealschuldirektor Dr. Wahle zu Delitzsch,
den Gymnasialoberlehrern Professor Dr. Mann zu Frankfurt a. M. und Professor Wessmöller zu Brilon,
den Gymnasial- und Realgymnasialoberlehrern Professor Dr. Bertram und Professor Dr. Schausland zu Bielefeld,
den Realgymnasialoberlehrern Professor Breitenbach und
und Professor Wilhelm Schmidt zu Lüdenscheid und
Professor Dr. Uthoff zu Osnabrück,
dem Oberrealschuloberlehrern Professor Haacke zu Delitzsch;

der Charakter als Geheimer Regierungsrat:

dem früheren Direktor des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums zu Berlin Professor Dr. Bernhard Büchselius,
dem Direktor der Zweiten Realschule zu Berlin Professor Dr. Otto Reinhardt.

Versezt bezw. berufen sind:

der Direktor Dr. Oswald Reißert vom Realgymnasium nebst
Realschule zu Harburg a. C. an das Gymnasium und Real-
gymnasium „Zum heiligen Geist“ in Breslau;

die Oberlehrer:

Professor Dr. Berg vom Progymnasium zu Pr. Friedland
an das Gymnasium zu Marienburg,
Braun vom Gymnasium zu Marienburg an das Gym-
nasium zu Graudenz,
Professor Dr. Broßmann von der Realschule zu Görlitz
an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Weizensee,
Deutsch vom Gymnasium zu Neuruppin an das Gym-
nasium zu Freienwalde a. O.,
Friedrich von der Realschule zu Leipzig an das in der
Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Steglitz,
Professor Hofrichter vom Gymnasium zu Dt. Eylau an
das Luisen-Gymnasium zu Memel,
Kawolewsky vom Realgymnasium zu Tilsit an das Pro-
gymnasium zu Pr. Friedland,
Krull vom Fürstlichen Gymnasium zu Rudolstadt an die
Realschule zu Rixdorf,
Dr. Mezner vom Gymnasium zu Graudenz an das Gym-
nasium zu Kiel,

Dr. Wie vom Gymnasium nebst Realschule zu Bremerhaven an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Grunewald,
Müller vom Gymnasium zu Küstrin an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Broniński vom Gymnasium zu Kulm an das Gymnasium zu Graudenz.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Gymnasium in Schweidnitz Professor Dr. Baede zum Direktor des Gymnasiums in Pleß O. S.,
der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium in Cassel Professor Dr. Karl Endemann zum Direktor des Gymnasiums in Dillenburg,
der Direktor am Progymnasium in Rietberg Dr. Bernhard Grimme zum Direktor des Gymnasiums in Hadamar,
der Oberlehrer an der Lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen in Halle a. S. Professor Bruno Hebestreit zum Direktor des Gymnasiums in Mühlhausen i. Thür.,
der Oberlehrer an dem Kaiserin Augusta-Gymnasium in Koblenz Franz Hester zum Direktor des Gymnasiums in Sigmaringen,
der Direktor am Progymnasium in Geldern Dr. Rosenboom zum Direktor des Gymnasiums in Eschweiler,
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums nebst Realschule in Venneb Dr. Hermann Lämmerhirt zum Direktor der Anstalt,
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realgymnasiums in Langenberg Dr. Friedrich Schmitz zum Direktor der Anstalt,
der Oberlehrer am Hohenzollern-Gymnasium in Düsseldorf Dr. Hilff zum Direktor des Progymnasiums in Geldern,
der Oberlehrer am König Wilhelms-Gymnasium in Breslau Dr. Hoffmann zum Direktor des Progymnasiums in Goldberg,
der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Progymnasiums in Werl Oberlehrer Professor Dr. Johannes Spieker zum Direktor dieser Anstalt,
der bisherige Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymnasiums in Sterkrade Franz Mantau zum Direktor der Anstalt,
der Oberlehrer am Realgymnasium in Frankfurt a. O. Professor Dr. Willy Baldow zum Direktor der Realschule in Wittenberge,
der Oberlehrer am Realgymnasium in Duisburg Dr. Schmeding zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule in Kronenberg;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Zülich der Wissenschaftliche Hilfslehrer Ax,
Magdeburg (Domgymnasium) der Wissenschaftliche
Hilfslehrer Hildebrand,
Brandenburg (Ritterakademie) der Kandidat des höheren
Lehramts Klein,
Kempen i. d. Rheinpr. der Wissenschaftliche Hilfslehrer
Dr. Peters,
Saarlouis der Wissenschaftliche Hilfslehrer Pflüger,
St. Wendel (in der Entwicklung begriffen) der Lehrer
Wemhöner;

am Realgymnasium in:

Berlin (Andreas-Realgymnasium) der Kandidat des
höheren Lehramts Friedrich,
Friedrichshagen der Kandidat des höheren Lehramts
Hadtung,
Schöneberg (nach Frankfurter System, in der Ent-
wicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts
Dr. Peisert;

an der Oberrealschule in:

Weizensee (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat
des höheren Lehramts Frühling,
Frankfurt a. M. (Sachsenhäuser Oberrealschule) der
Kandidat des höheren Lehramts Dr. Löffler,
Zeitz der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Mackrodt,
Rheydt (nebst Gymnasium) der Wissenschaftliche Hilfs-
lehrer Reichwein;

am Progymnasium in:

Bezdorf-Kirchen (in der Entwicklung begriffen) der
Wissenschaftliche Hilfslehrer Lang;

am Realprogymnasium in:

Krossen der Kandidat des höheren Lehramts Calvary;

an der Realschule in:

Langendreer der Kandidat des höheren Lehramts
Dr. Boegehold,
Berlin (3.) der Kandidat des höheren Lehramts Fußs,
Berlin (11.) der Kandidat des höheren Lehramts
Tradelius.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Berliehen ist der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminar-
direktor Tesch zu Herford;

Verzeigt sind die Ordentlichen Seminarlehrer:

Escher von Rüthen nach Arnsberg,
Geischer von Büren nach Dorsten,
Geiß von Mörs nach Neuwied,
Kornuth vom katholischen Seminar zu Thorn nach Graudenz,
Lackner von Hohenstein O. Pr. nach Rawitsch,
Peters von Graudenz an das katholische Seminar zu Thorn,
Simon von Arnsberg nach Münthen.

Ernannt sind:

zu Seminardirektoren am Schullehrerseminar in:

Delitsch der bisherige Sekundar- und Bürgerschuldirektor
Bär aus Eisenach,

Sagan der bisherige Oberlehrer am Friedrichs-Gym-
nasium in Breslau Professor Dr. Viktor Schlebitz;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Thorn (katholisches) der bisherige Ordentliche Seminarlehrer
Brinkmann in Rüthen,

Herford der bisherige kommissarische Seminaroberlehrer
Heinrich Buisse,

Elten der bisherige Oberlehrer am Städtischen Gymnasium
im Eschweiler Hermann Grah;

zur Ordentlichen Lehrerin an dem mit der Höheren Mädchenschule verbundenen Lehrerinnenseminar in Trier die bis-
herige kommissarische Lehrerin Haldy;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Schullehrerseminar in:

Eckendorf der bisherige Pfarrer Ernst Wallerstedt,
Rosenberg der bisherige kommissarische Seminarlehrer
Barucha,

Bütow der bisherige kommissarische Lehrer Berkholz
dasselbst,

Kyriz der bisherige kommissarische Seminarlehrer Georg
Berthe,

Rheindt der bisherige kommissarische Seminarlehrer Karl
Eschers,

Füterbog der bisherige kommissarische Seminarlehrer Willi
Röß,

Altdöbern der bisherige kommissarische Lehrer Sommer
dasselbst.

G. Öffentliche Höhere Mädchenschulen.

Berliehen ist der Charakter als Professor:

- dem Oberlehrer an der Augustaschule zu Magdeburg Richard Gränitz,
 - dem Oberlehrer an der Städtischen Höheren Mädchenschule und der damit verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalt zu Essen a. d. Ruhr Franz Richter,
 - dem Oberlehrer an der Städtischen Höheren Mädchenschule zu Kottbus Rudolf Tiemann.
-

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

- Eckolt, Schulrat, Seminardirektor zu Prenzlau,
- Dr. Ellendt, Professor, Gymnasialdirektor zu Königsberg i. Pr.,
- Fröling, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Homburg v. d. H.,
- Dr. Gombert, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Breslau,
- Gründler, Regierungs- und Schulrat zu Merseburg,
- Günther, Realprogymnasialoberlehrer zu Spremberg,
- Dr. Huebner, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Köln,
- Jurisch, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Breslau,
- Milthaler, Präparandenaufstandsvorsteher zu Insterburg,
- Schlüter, Professor, Realschuloberlehrer zu Buxtehude,
- Dr. Schmitz I., Matthias, Realgymnasialoberlehrer zu Aachen,
- Schulze, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Burg b. M.,
- Zibale, Professor, Realgymnasialoberlehrer zu Mainz.

In den Ruhestand getreten:

- Dr. Bindseil, Professor, Gymnasialdirektor zu Hirschberg i. Schl. unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
- Büsmann, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Münster,
- Fehlberg, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Lissa i. P., unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
- Haase, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Neuruppin,
- Jäger, Gymnasialoberlehrer zu Eisleben,
- Kräny, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Insterburg,
- Dr. Schmidt, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Landsberg,
- Dr. Schmiel, Gymnasialoberlehrer zu Magdeburg,
- Dr. Schneemann, Regierungs- und Schulrat zu Oppeln, unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Diehl, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg,
 Dr. Nagel, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Berlin,
 Dr. Noack, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel,
 Dr. Baßarge, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau,
 Dr. Sartorius, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Greifswald,
 Dr. Sokolowski, Ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg,
 Dr. Wülfing, Ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Dr. Kohl, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg.

Inhaltsverzeichnis des Oktoberheftes.

	Seite
A. 154) Überweisungs- und Scheinverlehr. Erlaß vom 14. August d. Jß.	781
155) Herstellung von Urlunden mit der Schreibmaschine. Erlaß vom 19. August d. Jß.	782
156) Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probiedienstleistung im Civildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter. Erlaß vom 20. August d. Jß.	783
157) Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung verstorbener Beamten. Erlaß vom 1. September d. Jß.	785
B. 158) Verleihungen aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kun- ausstellung. Bekanntmachung	789
C. 159) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Lehrer und Lehrer sc. höherer Unterrichtsanstalten. Bekanntmachung	790
160) Übeweisung für die Studienreisen von Lehrern höherer Schulen zur Einführung in die Geschichte der alten und neueren Kunst	791
161) Linearzeichnenunterricht an den Realanstalten. Erlaß vom 14. Sep- tember d. Jß.	793
D. 162) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1909. Bekanntmachung vom 9. September d. Jß.	795
E. 163) Schulbaupflicht des Fiskus. Erlaß vom 25. August d. Jß.	795
164) Übersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erstzählysre 1907 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung	798
165) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Bescheid des VIII. Senats vom 9. Juli 1907	803
<i>Nicht amtliches.</i>	
1) Preußischer Beamtenverein zu Hannover, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit	804
2) Höhere Lehranstalten, Erhebung des Schulgeldes bei dem Wechsel der Anstalt innerhalb des Vierteljahres	806
3) Das Preußische Volksschularchiv	807
Personalveränderungen sc.	808



Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 11.

Berlin, den 2. November.

1908.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

166) Zulassung der Frauen zum Universitätstudium.

Berlin, den 23. September 1908.

In Verfolg des Erlasses vom 18. August d. J. — U I 2064 — (Zentrbl. S. 691), betreffend die Zulassung der Frauen zum Universitätstudium.

Nachdem den Frauen die Immatrikulation freigegeben ist, befinden sie sich hinsichtlich der Zulassung zum gastweisen Besuch von Universitätsvorlesungen in gleicher Lage wie die Männer. Das gastweise Hören von Vorlesungen, bisher der einzige Weg, auf welchem Frauen Universitätstudien betreiben konnten, wird künftig nur mehr ausnahmsweise und hauptsächlich in solchen Fällen stattfinden, in denen die Aufnahme als Studierende aus den Gründen des § 5 der Vorschriften der Landesuniversitäten pp. vom 1. Oktober 1879 / 6. Januar 1905 ausgeschlossen ist. Den praktisch wichtigsten Fall wird die Zulassung der im Lehramt stehenden Personen bilden, welche im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen zu ihrer Fortbildung an Universitätsvorlesungen teilnehmen.

Wenn hiernach in der Zulassung der Frauen als Gastzuhörerinnen eine wesentliche Änderung eingetreten ist, so wünsche ich doch bei der Überleitung in den neuen Zustand Härten vermieden zu sehen und bestimme demgemäß, daß solchen Frauen, welche im Sommersemester 1908 an einer der Landesuniversitäten zum gastweisen Besuch von Vorlesungen zugelassen waren, sofern sie nicht immatrikuliert werden, gestattet werden kann, auf dem bisherigen Wege ihre Studien zu beenden.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, den Akademischen Behörden Vorstehendes zur Nachachtung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Holle.

An die Herren Universitätskuratorien sowie an den Herrn Oberpräsidenten zu Königberg i. Pr. als Kurator des Lyzeum Hessianum zu Braunsberg.*)

167) Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Halle a. S.

Bei den Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Halle a. S. ist an Stelle des Ordentlichen Professors, Geheimen Regierungsrats Dr. Bolhard der Ordentliche Professor Dr. Vorländer zum Mitgliede ernannt worden.

Bekanntmachung. UI 2205 M.

168) Hinzutritt der Herzoglichen Landwirtschaftlichen Versuchstation Bernburg zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene 1½ jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrung- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Zum Verzeichnis der Anstalten, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 der Prüfungsverordnungen für Nahrungsmittelchemiker (Betr. Bl. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrung- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, wird hiermit folgender Nachtrag bekannt gemacht:

Es tritt hinzu in

Anhalt:

die Herzogliche Landwirtschaftliche Versuchstation Bernburg.

Berlin, den 28. September 1908.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung. M 9020 UI.

*) An den Rektor und den Senat der Universität Berlin ist in gleicher Weise verfügt worden.

B. Kunst und Wissenschaft.

169) Verlängerung der Studienzeit für die Schüler des Königlichen Akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli d. Js. will Ich genehmigen, daß der § 121 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

„Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleißes die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.“

Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 6. Juli 1908.

Wilhelm.

Holle.

An den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Berlin, den 9. Oktober 1908.

Abschrift des vorstehenden Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli d. Js., welcher sich auf den Besuch des Königlichen Akademischen Instituts für Kirchenmusik hierselbst bezieht, erhält

die Königliche Regierung das Königliche Provinzialschulcollege zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, die Verlängerung der Studienzeit auf drei Semester, welche vom 1. April f. Js. ab zur Einführung gelangt, den Interessenten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Den Gesuchen um Aufnahme in das genannte Institut ist künftig ein amtlicher Nachweis darüber beizufügen, daß die Bewerber in der Lage sind, die Kosten ihres Unterhalts für die Dauer von drei Semestern aufzubringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen und Provinzialschulcollegien. U III B 3888 U IV.

C. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare etc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

170) Überblick von der Frequenz der staatlichen Lehrerinnen in allen der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908.

Provinz oder Gau/Lehrerinnennummer	Zahl der						Gesamtzahl der Jögglinge						Zahl der Jögglinge im Jahrgange											
	Internen			Eltern			ev.			lath.			über- haupt			I. (3. Stasse)			II. (2. Stasse)			III. (1. Stasse)		
	ev.	lath.	zu- ammen	ev.	lath.	zu- ammen	ev.	lath.	zu- ammen	ev.	lath.	zu- ammen	ev.	lath.	zu- ammen	ev.	lath.	zu- ammen	ev.	lath.	zu- ammen			
1. Ostpreußen	675	56	731	193	30	223	868	86	954	298	29	303	29	267	28									
2. Westpreußen	328	378	706	119	118	237	447	496	943	172	196	152	163	123	137									
3. Brandenburg	489	—	489	781	—	781	1 270	—	1 270	471	—	427	—	372	—									
4. Niedersachsen	542	—	542	260	—	260	802	—	802	277	—	256	—	269	—									
5. Niedersachsen	144	444	588	449	179	628	593	623	1 216	230	264	182	181	181	178									
6. Schlesien	318	460	778	553	758	1 311	871	1 218	2 089	325	445	280	379	379	394									
7. Sachsen	484	60	544	734	38	772	1 218	98	1 316	461	31	415	35	342	32									
8. Schleswig-Holstein	74	—	74	486	—	486	560	—	560	191	—	207	—	162	—									
9. Hannover	390	—	390	604	176	780	994	176	1 170	331	65	351	63	332	48									
10. Westfalen	199	179	378	457	424	881	656	603	1 259	260	243	203	196	193	164									
11. Hessen-Nassau	200	60	260	285	104	389	485	164	649	167	56	163	56	155	52									
12. Rheinprovinz	282	400	682	392	880	1 272	674	1 280	1 954	239	460	212	436	223	384									
Summe	4 125	2 637	6 162	5 313	2 707	8 020	9 458	4 744	14 182	3 422	1 789	3 151	1 538	2 605	1 417									

171) Übericht von der Frequenz der staatlichen Lehrerinnenseminare nach dem Stande am 1. Mai 1908.

Sauferende Nummer Provinz	Zahl der Seminare						Gefangenschaft der Zöglinge						Zahl der Zöglinge im Nahrgange						
	Internen			Älternen			(3. Klasse)			II. Klasse			I. Klasse			(2. Klasse)			III. (1. Klasse)
	ev.	fath.	zusammen	ev.	fath.	zusammen	ev.	fath.	zusammen	ev.	fath.	zusammen	ev.	fath.	zusammen	ev.	fath.	zusammen	
1. Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3. Brandenburg	—	—	—	171	7	183	171	7	183	62	2	55	3	54	2	jubiläum 3	jubiläum 2	jubiläum 1	
4. Niedersachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5. Hessen	—	—	—	108	94	206	108	94	206	44	40	30	32	34	22	jubiläum 4	jubiläum 3	jubiläum 1	
6. Schlesien	60	—	60	37	179	216	97	179	276	33	62	31	57	33	60	—	—	—	
7. Sachsen	113	—	113	1	—	1	114	—	114	42	—	36	—	36	—	—	—	—	
8. Schleswig-Holstein	76	—	76	18	—	18	94	—	94	35	—	29	—	29	—	—	—	—	
9. Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10. Westfalen	90	88	178	1	194	195	91	282	373	32	95	31	93	28	94	—	—	—	
11. Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	51	51	51	30	—	21	—	—	—	—	—	—	
12. Rheinprovinz	—	—	—	120	11	246	259	11	366	379	5	122	3	123	3	121	jubiläum 2	jubiläum 1	
Summefest	339	208	547	306	720	1 129	737	928	1 676	283	321	236	308	218	290	jubiläum 4	jubiläum 3	jubiläum 2	

172) Übericht von der Frequenz der Präparandenanstalten
der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908.

Provinz	Zahl der				Gesamtzahl der Zöglinge				Zahl der Zöglinge im Schrgange						
	Internen		Elternen		I.		II.		III.		(1. Straße)				
	ev.	Fath.	zu- ammen	ev.	ev.	Fath.	zu- ammen	ev.	Iath.	ev.	Fath.	ev.			
1. Preußen	95	—	95	1.081	104	1.185	1.176	104	1.280	412	37	413	29	351	38
2. Westpreußen . . .	30	20	50	605	459	1.064	635	479	1.114	232	165	201	166	202	148
3. Brandenburg . . .	469	—	469	1.132	70	1.202	1.601	70	1.671	598	33	539	15	504	22
4. Pommern	292	—	292	686	—	686	978	—	978	363	—	283	—	332	—
5. Niedersachsen . . .	22	123	145	739	467	1.206	761	590	1.351	269	223	251	200	241	167
6. Schlesien	55	63	118	1.026	1.710	2.736	1.081	1.773	2.854	399	589	338	630	344	554
7. Sachsen	412	—	412	1.107	111	1.218	1.519	111	1.630	568	40	515	36	436	35
8. Schleswig-Holstein	—	—	—	690	—	690	690	—	690	215	—	224	—	251	—
9. Hannover	—	—	—	1.246	257	1.503	1.246	257	1.503	423	84	407	92	416	81
10. Westfalen	117	—	117	701	771	1.472	818	771	1.589	317	298	270	265	231	208
11. Hessen-Nassau . . .	—	—	—	624	165	789	624	165	789	229	50	195	64	176	75
12. Rheinprovinz . . .	72	—	72	794	1.800	2.594	866	1.800	2.666	284	638	300	544	282	618
Gesamte Zahl	1.564	200	1.770	10.431	5.914	16.345	11.995	6.120	18.115	4.260	2.157	3.036	2.041	3.760	1.946

173) Übericht von der Frequenz der außerordentlichen Seminarnebenfürfe
der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908.

Kaufunferne Provinz Kaufumferne	Zahl der Erternen						Gefangenschaft der Zöglinge						Zahl der Zöglinge im Jahrgange					
	Internen			Externen			(3. Stasse)			I. (3. Stasse)			II. (2. Stasse)			III. (1. Stasse)		
	eb.	Kath.	zu- sammen	eb.	Kath.	zu- sammen	eb.	Kath.	zu- sammen	eb.	Kath.	zu- sammen	eb.	Kath.	zu- sammen	eb.	Kath.	zu- sammen
1. Sachsen-Anhalt	—	—	—	—	55	—	55	—	55	55	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Westpreußen	57	13	70	108	7	115	165	20	185	105	20	60	—	—	—	—	—	—
3. Brandenburg	—	—	—	—	57	—	57	—	—	57	57	—	—	—	—	—	—	—
4. Niedersachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Posen	—	15	15	84	76	160	84	91	175	34	61	50	30	—	—	—	—	—
6. Schlesien	—	13	13	93	410	503	93	423	516	66	230	—	193	27	—	—	—	—
7. Sachsen	—	—	—	148	29	177	148	29	177	65	29	32	—	—	51	—	—	—
8. Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Hannover	—	—	—	55	—	55	—	55	—	55	26	—	—	—	—	29	—	—
10. Westfalen	—	—	—	29	31	60	29	31	60	29	31	—	—	—	—	—	—	—
11. Hessen-Nassau	—	—	—	30	—	30	—	30	—	30	30	—	—	—	—	—	—	—
12. Rheinprovinz	—	—	—	66	123	189	66	123	189	33	62	33	61	—	—	—	—	—
Zusammenfassung	57	41	98	725	676	1401	782	717	1499	500	433	175	284	107	—			

174) Übericht von der Frequenz der außerordentlichen Präparate und den für die Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908.

Provinz	Zahl der				Zahl der Säuglinge im Jahrzuge							
	Sinternen		Elternen		der Säuglinge		I.		II.		III.	
	ev.	tath.	ju. ginnen	ev.	tath.	zu ammen	ev.	tath.	ev.	tath.	ev.	tath.
1. Preußen	—	—	—	55	58	113	55	58	113	55	—	—
2. Westpreußen	—	—	—	58	88	146	58	88	146	—	29	—
3. Brandenburg	—	—	—	325	—	325	—	325	161	—	100	—
4. Pommern	—	—	—	30	—	30	30	—	30	30	—	—
5. Westfalen	—	—	—	97	79	12	91	79	109	188	32	35
6. Sachsen	—	—	—	165	396	561	165	396	561	54	197	49
7. Sachsen	39	—	39	489	76	565	528	76	604	296	38	135
8. Schleswig-Holstein	—	—	—	34	—	34	34	—	34	34	—	—
9. Hannover	—	—	—	143	134	277	143	134	277	31	58	87
10. Hessen-Nassau	—	—	—	141	289	430	141	289	430	—	91	29
11. Hessen-Nassau	—	—	—	30	123	153	30	123	153	—	29	30
12. Hessenprovinz	—	—	—	73	199	272	73	199	272	71	157	2
Quärgesamt	39	97	136	1 622	1 375	2 997	1 661	1 472	3 133	674	634	513

175) Überblick von der Frequenz der außerordentlichen Seminarfürze für Lehrerinnen in der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908.

Provinz Zahlende Nummer	Zahl der Gefamigat der Zöglinge						Zahl der Zöglinge im Jahrgange					
	Internen			Elternen			I. (3. Klasse)			II. (2. Klasse)		
	ev.	tat.	zu- sammen	ev.	tat.	zu- sammen	ev.	tat.	ev.	tat.	ev.	tat.
1. Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Westpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Brandenburg	—	—	—	—	33	—	33	—	33	—	—	—
4. Pommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Polen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Hessen-Kassel	—	—	—	—	30	—	30	—	30	—	—	30
12. Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusgesamt												
	—	—	—	33	30	63	33	30	63	33	30	—

D. Öffentliches Volksschulwesen.

176) Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten.

Berlin, den 16. September 1908.

Unter Bezugnahme auf den im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung zum Abdruck gelangenden Runderlaß an die Regierungen im Geltungsbereiche des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 6. Juli d. Jg. — U III E 2307 I. — *) weise ich die Königliche Regierung darauf hin, daß für den dortigen Bezirk hinsichtlich der Ausstellung der Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten die Bestimmungen des Runderlasses vom 31. Oktober 1901 — U III E 2993 A (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 957) — mit Ausschluß des Absatzes 3 nach wie vor maßgebend bleiben.

Die nach Absatz 3 des bezeichneten Runderlasses erforderliche Bescheinigung über die ordnungsmäßige Besetzung der Schulstellen fällt künftig fort, da nach den Bestimmungen des Erlasses vom 28. Mai d. Jg. — U III E 514 — die Ergänzungszuschüsse den Schulverbänden in ungetrennter Summe zu bewilligen sind und auch für die Zeit der Erledigung der Stellen, für die Zeit der kommissarischen Verwaltung usw. unverkürzt gezahlt werden können. Auch bei den Quittungen über die Zuschüsse aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetsatzes bedarf es künftig aus dem gleichen Grunde dieser Bescheinigung nicht mehr. Dasselbe gilt für die Zuschüsse aus Kapitel 121 Titel 33, soweit sie ohne rechtliche Verpflichtung aus Spezialfonds gezahlt werden.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg.
U III E 2552.

*) Inzwischen abgedruckt Seite 756.

177) Zahlung des staatlichen Baudrittels nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 17. September 1908.

Auf die in dem Berichte vom 23. Mai d. J. angeregte Frage, betreffend die Zahlung des staatlichen Baudrittels bei Herstellung eines achten Klassenzimmers, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß allein die Zahl der bei Tätigung des Baues vorhandenen Schulstellen entscheidend sein kann. Der staatliche Baubetrag wird daher zu allen bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung der achten Schulstelle fälligen Kosten zu zahlen sein. Ob die Herstellung eines achten Klassenzimmers als notwendig im Sinne des § 17 B.U.G. anzuerkennen sein wird, ist nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen, welche hinsichtlich der Anerkennung der Notwendigkeit von Schulbauten überhaupt zu beachten sind.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

An die übrigen Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen zu Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Information der Fürstlich Stolbergischen Konfistorien ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — U III D 2286 U III E.

178) Bestellung von auftragsweise beschäftigten Lehrern zu Vertretern.

Berlin, den 24. September 1908.

Die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte vom 4. April d. J. — U III D 1310 — (Bentrbl. S. 528) sind im Interesse der Lehrerschaft ergangen, um alle Bewerber bezw. Bewerberinnen möglichst schnell zur Anstellung zu führen. Es lag die Absicht vor, durch Einrichtung der Kontrolle der Königlichen Regierungen eine mehrjährige Vertretung durch eine Lehrkraft zu vermeiden. In der Regel werden zur Vertretung in größeren Städten etliche nicht angestellte Lehrkräfte zur Ver-

fügung stehen. Es hat kein Bedenken, diese für einen gewissen Zeitabschnitt innerhalb der Grenzen des Regulativs zu Vertretern zu bestellen und der Schuldeputation die Verwendung derselben im einzelnen zu überlassen.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Müller.

An die Königlichen Regierungen ausschließlich derjenigen zu Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder, an das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin und an den Herren Oberpräsidenten zu Magdeburg. — U III D 3503. U III C.

179) Verpflichtung der Lehrer zur Vertretung in einem andern Schulverbande.

Berlin, den 5. Oktober 1908.

Ich trete der Königlichen Regierung dahin bei, daß jeder Lehrer verpflichtet ist, im Bedarfssfalle eine Vertretung in einem andern Schulverbande zu übernehmen, auch, wenn nötig, dort Wohnung zu nehmen. Es erscheint deshalb an sich zulässig, daß die Schulaufsichtsbehörde auch einen Lehrer, der bereits endgültig oder einstweilig angestellt ist, mit der kommissarischen Verwaltung einer Schulstelle in einem andern Schulverband vorübergehend betraut und ihm gleichzeitig aufgibt, während der Dauer des Kommissoriums dort zu wohnen. Doch wird eine solche Maßnahme nur in dringenden Notfällen und nur unter der Voraussetzung zu treffen sein, daß der Lehrer gegenüber seinen bisherigen Dienstbezügen keine Verschlechterung erleidet und ihm außerdem die ihm durch das Kommissorium erwachsenden Mehrausgaben erstattet werden. Auch muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß in derartigen Fällen, sofern es sich nicht etwa um eine ganz vorübergehende Vertretung handelt, der Lehrer das Diensteinkommen seiner Stelle zurückzulassen hat und für die Dauer des Kommissoriums lediglich von dem Schulverband, in dem die kommissarische Verwaltung erfolgt, zu entschädigen ist.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Holle.

An die Königliche Regierung zu N. — U III E 2631 U III C.

180) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Festsetzungen der Beschlussbehörden bei Anforderungen für Volksschulen dürfen nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulverbände sind die in Aussicht gestellten staatlichen Ergänzungszuschüsse zu berücksichtigen.

a.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Klägers,

wider

den Provinzialrat der Provinz Sachsen, Beklagten, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Aldter Senat, in seiner Sitzung vom 17. Juni 1908 für Recht erkannt:

Auf die Klagen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen werden die Beschlüsse des Provinzialrats der Provinz Sachsen vom 5. Juli 1907, betreffend Erhöhung des Lehrerdienstekommens in den Gemeinden G., G., J., L., M., Kreis Sch. und R., Kreis T., außer Kraft gesetzt. Die Kosten werden — unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 574 M — dem Beklagten mit der Maßgabe zur Last gelegt, daß das Pauschquantum außer Ansatz bleibt.

Bon Rechts wegen.

Gründe.

Durch den Staatshaushaltsetat für 1906 sind in Kapitel 121 Titel 34 17 492 893,24 M als „Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung“ bereit gestellt worden. Es ist dies zu dem Zwecke geschehen, daß zunächst eine Erhöhung des Mindestgrundgehaltes der ersten und der alleinstehenden Lehrer auf 1100 M, der übrigen Lehrer auf 1000 M, der Lehrerinnen auf 800 M und des Mindestsatzes der Alterszulagen sämtlicher Lehrer auf 120 M, der Lehrerinnen auf 100 M herbeigeführt werde. Nach dem Erlass des Herrn Unterrichtsministers vom 4. Mai 1906 (Preußisches Volksschularchiv 1906 Seite 207) ist angeordnet: es dürje die Zahlung der staatlichen Beihilfen erst dann erfolgen, wenn der Schulverband die Übernahme des gesamten mit der Erhöhung des Dienstekommens verbundenen Mehraufwands bedingungslös und unabhängig von der in Aussicht gestellten staatlichen Beihilfe beschlossen habe oder eine dahin gehende rechtskräftige Feststellung im Beschlussverfahren getroffen worden sei.

Demgemäß ist nun auf Veranlassung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Merseburg, mit einer Reihe von Schulverbänden der Kreise Sch. und L. über Erhöhungen der bezeichneten Art verhandelt worden. Dabei haben die sechs in der Urteilsformel genannten Gemeinden, von denen nicht bestritten ist, daß sie ohne die in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen der Anforderung wegen Unvermögens nicht entsprechen können, teils das Verlangen der Schulaufsichtsbehörde geradezu wegen der Leistungsunfähigkeit abgelehnt, teils ist erklärt worden, daß eine bedingungslose Übernahme nicht erfolgen könne.

Die Königliche Regierung hat darauf hinsichtlich dieser Gemeinden die Feststellung der erhobenen Anforderungen gemäß § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 beantragt. Der Kreisausschuß des Kreises L. hat in der Sache N. durch Beschluß die Anforderung dem Antrage der Regierung entsprechend festgestellt, in den andern Sachen hat der Kreisausschuß des Kreises Sch. dagegen einen Beschluß erlassen, daß die Schulgemeinden zur Aufbringung der Mehrforderungen außerstande seien. In der Sache N. hat die Schulgemeinde, in den andern Sachen die Königliche Regierung Beschwerde erhoben. Der Provinzialrat hat in allen Sachen am 5. Juli 1907 Beschluß gefaßt; er hat in der Sache N. den Beschluß des Kreisausschusses aufgehoben und die Anforderung der Regierung abgewiesen, in den andern Sachen hat er die Beschwerden der Regierung zurückgewiesen. In allen Beschlüssen ist zwar die Notwendigkeit der geforderten Erhöhungen mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule anerkannt; es ist aber anderseits ausgeführt worden, die Gemeinden seien für die Erfüllung der gestellten Forderungen nicht leistungsfähig. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit könne die Tatsache nicht von Einfluß sein, daß die Staatsregierung den Gemeinden Staatsbeihilfen in Höhe der Mehrforderungen in sichere Aussicht gestellt habe, weil die Staatsbeihilfen stets widerruflich seien. Die Feststellungen auf diese Zusage hin würden eine den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1887 zuwiderlaufende Verschiebung der Zuständigkeit zur Folge haben. Denn die Regierung könne die Beihilfe nach ihrem Ermessen zurückziehen, im Falle der Zurückziehung aber würde das Anforderungsfeststellungsverfahren nicht offen stehen, weil dann eine „neue oder erhöhte Leistung“ nicht mehr in Frage stehe; es würde mit hin die Feststellung, daß und wann die Leistung von der Schulgemeinde zu übernehmen sei, allein in das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde gelegt sein.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Sachsen hat diese Beschlüsse des Provinzialrats mit Klage angefochten und

beantragt, sie außer Kraft zu setzen. Der Provinzialrat begeht Abweisung der Klage.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach § 2 des Gesetzes betreffend die Feststellung von Anforderungen für die Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung Seite 175) soll die Beschlusshörde bei ihrer Beschlusssfassung auf die Leistungsfähigkeit des unterhaltungspflichtigen Schulverbandes Rücksicht nehmen. Dies hat der Provinzialrat getan. Aber er hat bei dieser Prüfung dem Umstände, daß zur Deckung der Mehrforderungen Staatsbeihilfen in sicherer Aussicht standen, einen Einfluß nicht eingeräumt. Damit ist der Begriff der Leistungsfähigkeit verkannt.

Dieser Begriff ist aus dem wirtschaftlichen Verkehrsleben entnommen, und er ist daher auch aus den Anschauungen des Verkehrs zu erklären. Danach aber rechnet man mit dem Verhalten eines ordentlichen Geschäftsmannes. Ein solcher wird bei Eingehung einer dauernden Verpflichtung nicht nur und ausschließlich diejenigen Einnahmen und Ausgaben in Betracht ziehen, auf die er einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch hat bezw. welche gegen ihn mit Klage geltend gemacht werden können, sondern er wird in seine Vorberechnung vielmehr diejenigen Posten in Einnahme und Ausgabe stellen, auf deren Zugang bezw. Abgang er nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge und seiner wirtschaftlichen Erfahrung mit Bestimmtheit rechnen kann. Legt man danach dem Begriff der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde den Maßstab zugrunde, ob sie unter Einrechnung der ihr voraussichtlich sicher zugehenden Einnahmen und der voraussehbaren Ausgaben imstande sein wird, die Verpflichtung, die ihr angesonnen wird, zu tragen, so muß man die Leistungsfähigkeit unter Einrechnung der in Aussicht gestellten Staatsbeihilfe bemessen. Denn die Staatsbeihilfen (vergl. von Bremen, Preußische Volksschule Seite 572 ff., von Bitter, Handwörterbuch Band 2 Seite 413) werden und sollen nicht zurückgezogen werden, wenn sich nicht das Unvermögen der Gemeinde ändert, wie ja denn auch nach dem Etat die Beihilfen wegen Unvermögens gegeben werden sollen, was mit Recht dahin verstanden wird, daß sie, so lange das Unvermögen besteht, einer Gemeinde, der sie gewährt werden, nicht zu entziehen sind. Daneben kann es nach dem Gesagten nicht darauf ankommen, daß ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Staatsbeihilfe nicht bestand und auch nach dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes (§ 18 Abs. 2) nicht besteht.

Der in der Klagebeantwortung vom Provinzialrate vertretene Standpunkt: daß er zwar berechtigt sei, die Staatsbeihilfen bei Prüfung der Leistungsfähigkeit als Einnahme der Gemeinde mitzurechnen, wie er das auch schon in geeigneten

Fällen aus Zweckmäßigkeitssgründen getan habe, daß ihm aber zu solchen Zweckmäßigkeitserwägungen die vorliegenden Fälle wegen der geringen wirtschaftlichen Kräfte der in Betracht kommenden Gemeinden und ihrer im Verhältnisse zu diesen geringen Leistungsfähigkeit schon sehr hohen Belastung nicht geeignet erschienen seien, hat die irrite Annahme zur Voraussetzung, daß der Begriff der Leistungsfähigkeit nicht aus sich selbst heraus zu bestimmen sei. Dabei wird übersehen, daß die Frage, ob ein Pflichtiger fähig sei, eine Leistung zu bewirken, allein durch das Ergebnis einer Gegenüberstellung seiner Einnahmen und Ausgaben beantwortet wird. Die Frage, ob es zweckmäßig ist, ihm eine Leistung aufzuerlegen oder nicht, hat damit, ob er leistungsfähig ist, nichts zu tun. Diese Frage der Zweckmäßigkeit ist von den Beschlußbehörden mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule zu beantworten; und der Provinzialrat hat sie hier, indem er die Notwendigkeit der Anforderungen anerkannte, bejaht.

Zum übrigen ist es nicht zutreffend, daß, weil die Feststellung der Leistungsunfähigkeit tatsächlicher Natur sei, insoweit die Beschlüsse nicht der Anfechtung unterliegen. Hier nämlich handelt es sich nicht darum, ob die Einzelfeststellungen, die der Provinzialrat in seine zur Schlusselfeststellung getroffene Rechnung eingesetzt hat, zutreffend sind, und ob sie einzeln und im Zusammenhange richtig gewürdigt sind, sondern darum, ob jene Rechnung auf einer unrichtigen Methode beruht, das heißt, ob der Rechtsbegriff der Leistungsfähigkeit verkannt ist.

Mit Unrecht beruft sich der Provinzialrat auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes. Wenn in dem Urteil vom 3. Mai 1898 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 21 Seite 4) darin, daß bei Prüfung der Leistungsfähigkeit vom Provinzialrate die Staatsbeihilfen berücksichtigt waren, eine tatsächliche Feststellung erkannt wurde, die ohne Rechtsirrtum getroffen sei, so steht dies mit den obigen Erwägungen im Einklang. Zu der ausdrücklichen Erklärung, daß der Provinzialrat einen Rechtsirrtum begangen haben würde, wenn er die Staatsbeihilfen nicht berücksichtigt hätte, lag keine Veranlassung und Nötigung vor. Die Mitberücksichtigung der Staatsbeihilfen ist vielmehr stets vom Gerichtshofe gebilligt worden, was seinen Grund eben darin hat, daß die Beihilfen berücksichtigt werden müssen.

Nun führt der Provinzialrat aus: wenn er unter Einrechnung der Staatsbeihilfe die Leistungsfähigkeit beurteile, so verschöbe sich die Zuständigkeit. Dies ist nicht richtig. Über die Frage, ob die Staatsbeihilfe zurückzuziehen ist, steht allein den Staatsverwaltungsbehörden die Entscheidung zu, und sie haben dabei zu prüfen, ob der Schulverband ohne die Staatsbeihilfe

leistungsfähig sein wird. Zu einer Nachprüfung dieser Entschließung ist die Beschlussbehörde nicht berufen. Es trifft zu, daß dann das Feststellungsverfahren nicht offen steht, da eine „neue oder erhöhte Leistung“ nicht in Frage ist, und daß also die Beschlussbehörde mit ihrer einmaligen Feststellung der Anforderung endgültig die Verpflichtung des Schulverbandes ausgesprochen haben würde. Es ist das aber nur die Folge davon, daß nach bisherigem Rechte über die Zurückziehung der Beihilfen die Beschlussbehörden nicht zu befinden haben, und daß anderseits mit der in sicherer Aussicht stehenden Beihilfe als einem festen Einnahmeposten gerechnet werden kann. In der Folge wird gemäß § 23 des Schulunterhaltungsgesetzes auch eine Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung bei den Bewilligungen der Ergänzungszuschüsse (Staatsbeihilfen) an die Schulverbände eintreten (vergl. auch Begründung bei von Bremen, Schulunterhaltungsgesetz Seite 49).

Beruhen hiernach die angefochtenen Beschlüsse auf Rechtsirrtum, so erweist sich der Klageantrag als begründet; und es war auf Auferkraftsetzung der Beschlüsse zu erkennen.

Aber Streitwert und Kosten war nach §§ 103, 107 Ziffer 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu befinden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L.S.) Hoffmann I.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 17. Juni 1908 — VIII. 1216 —.)

b.

Zum Namen des Königs.

In der Verwaltungstreitsache des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Klägers wider

den Provinzialrat der Provinz Pommern, Beklagten, hat das Königlich Preußische Oberverwaltungsgericht, Achter Senat, in seiner Sitzung vom 17. Juni 1908 für Recht erkannt:

Auf die Klage des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Pommern werden die Beschlüsse des Provinzialrats der Provinz Pommern vom 11. März 1907, betreffend die Gehaltsaufbesserung der Lehrerstellen in den Gemeinden M., Gr. L., L., B., T., W., R., R., Gr. S., H.-Sch., Sch., M., M., P., E., G., L., B., F., G., D., Sch., D., B., R., und Al.-L., Kreis N. außer Kraft gesetzt.

Die Kosten werden — unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 7046 M — dem Beklagten mit der Maßgabe zur Last gelegt, daß das Pauschquantum außer Ansatz bleibt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch den Staatshaushaltsetat für 1906 sind in Kapitel 121 Titel 34 17 492 893,24 M als „Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung“ bereit gestellt worden. Es ist dies zu dem Zwecke geschehen, daß zunächst eine Erhöhung des Mindestgrundgehaltes der ersten und der alleinstehenden Lehrer auf 1100 M, der übrigen Lehrer auf 1000 M, der Lehrerinnen auf 800 M und des Mindestsatzes der Alterszulagen jährlicher Lehrer auf 120 M, der Lehrerinnen auf 100 M herbeigeführt werde. Nach dem Erlass des Herrn Unterrichtsministers vom 4. Mai 1906 (Preußisches Volkschularchiv 1906 Seite 207) ist angeordnet: es dürfe die Zahlung der staatlichen Beihilfen erst dann erfolgen, wenn der Schulverband die Übernahme des gesamten mit der Erhöhung des Dienstekommens verbundenen Mehraufwands bedingungslos und unabhängig von der in Aussicht gestellten staatlichen Beihilfe beschlossen habe oder eine dahingehende rechtskräftige Feststellung im Beschlüsseverfahren getroffen worden sei.

Demgemäß ist nun auf Veranlassung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Stettin mit einer Reihe von Schulverbänden des Kreises N. über Erhöhungen der bezeichneten Art verhandelt worden. Dabei haben die 27 in der Urteilsformel genannten Gemeinden, von denen nicht bestritten ist, daß sie ohne die in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen der Anforderung wegen Unvermögens nicht entsprechen können, teils das Verlangen der Schulaufsichtsbehörde gradezu wegen der Leistungsunfähigkeit abgelehnt, teils ist erklärt worden, daß eine bedingungslose Übernahme nicht erfolgen könne.

Die Königliche Regierung hat darauf hinsichtlich dieser Gemeinden die Feststellung der erhobenen Anforderungen gemäß § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1887 beantragt. Der Kreisausschuß des Kreises N. hat diese Anträge durch untereinander gleichlautende Beschlüsse vom 14. November 1906 abgewiesen. Er anerkennt zwar das Bedürfnis für die verlangte Aufbesserung zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit auf dem Gebiete des Besoldungswesens der Volkschule. Da aber die Gemeinden unfähig seien, den Mehraufwand zu tragen, ihn aber, weil die Staatsbeihilfen jederzeit widerrufen werden

könnten, im Falle des Widerrufs tragen müßten, so sei der Feststellungsantrag unbegründet.

Auf die von der Regierung erhobenen Beschwerden hat der Provinzialrat der Provinz Pommern in ebenfalls gleichlautenden Beschlüssen vom 11. März 1907 dahin entschieden, daß die einzelnen Schulgemeinden für verpflichtet erklärt würden, die ihnen angesessene Aufbesserung der Lehrerstellen zu übernehmen, solange die in Aussicht gestellte Staatsbeihilfe gewährt werde. Er sieht nach den wiederholten Erklärungen der Staatsregierung die Fortzahlung auch der widerruflich bewilligten Staatsbeihilfen für leistungsschwache Schulgemeinden so lange als gesichert an, als in der Leistungsfähigkeit der Gemeinden keine wesentliche Besserung eintrete. Deshalb sei die Begründung der Beschlüsse des Kreisausschusses nicht zutreffend. Werde die Beihilfe zurückgezogen, so würde eine neue Prüfung der Leistungsfähigkeit eintreten.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Pommern hat mit Klage beim Oberverwaltungsgericht diese Beschlüsse mit dem Antrage angefochten: diese Beschlüsse dahin abzuändern, daß die zum Schluß gestellte Bedingung aufgehoben werde. Der Provinzialrat erklärt: er erhebe gegen die Ausführungen der Klage keine Einwendungen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach dem Gesetze betreffend die Feststellung von Anforderungen für die Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetzesammlung Seite 175) haben die Beslußbehörden, wenn von den Schulaufsichtsbehörden für eine Volksschule Anforderungen gestellt werden, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen zu gewähren sind, in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten die zu gewährende Anforderung insbesondere mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten festzustellen. Gegen diese Vorschrift verstößt der angefochtene Beschuß in mehrfacher Hinsicht.

Einmal hat der Provinzialrat nicht über die von der Schulaufsichtsbehörde beantragte bedingungslose Erhöhung Beschuß gefasst, sondern unter Abänderung des die Zurückweisung des Antrags der Regierung aussprechenden Beschlusses des Kreisausschusses eine bedingte Erhöhung, die gar nicht beantragt war, festgelegt.

Die Festsetzung ist aber auch nur eine scheinbare. Denn die Verpflichtung der Gemeinden, die zur Erhöhung des Dienstekommens gewährten Staatsbeihilfen zu diesem Zwecke zu verwenden, ist selbstverständlich. Sie bedarf nicht der Festsetzung der Beslußbehörden; und diese Verpflichtung war auch von den Gemeinden nicht bestritten. Das Beschußverfahren

tritt aber nur in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten ein.

Fehlte es danach einem solchen Beschlusse, wie ihn der Provinzialrat erlassen hat, an den nach § 2 des Feststellungsgesetzes erforderlichen Voraussetzungen, so ist auch die Bedingung, daß die Gemeinden nur auf so lange, als die Staatsbeihilfen gewährt würden, die angejonnene Gehaltsaufbesserung zu übernehmen verpflichtet seien, unzulässig.

Die Folge des Ausfalls der Bedingung würde sein, daß niemand öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Gehaltserhöhung, obgleich ihr Bedürfnis anerkannt ist, zu zahlen. Zweifellos trägt die Gehaltserhöhung denselben rechtlichen Charakter, wie das Lehrerdiensteinkommen überhaupt. Der Lehrer muß also auf sie, wie auf sein Diensteinkommen sonst, einen gesetzlichen klagbaren Anspruch haben. Das setzt aber voraus, daß auch für die Gehaltserhöhung unter allen Umständen ein öffentlich-rechtlich Verpflichteter vorhanden ist. Danach ist es eine unabwiesliche Konsequenz, daß die Verpflichtung ebenso, wenn sie durch freiwilligen Beschluß der Schulunterhaltungspflichtigen, wie wenn sie durch Festsetzung der Beschlußbehörden begründet wird, nach bestehendem Recht nicht von einer solchen Bedingung abhängig gemacht werden darf, bei deren Eintritt bezw. Ausfall es an einem öffentlich-rechtlich Verpflichteten überhaupt fehlen würde. Die Möglichkeit solcher bedingten Verpflichtung würde die Gefahr des Verlustes des Diensteinkommens der Lehrer in sich tragen und damit den Bestand der Volksschule selbst gefährden. Nun sagt zwar der Provinzialrat in der Begründung seines Beschlusses: es würde für den Fall der Zurückziehung der Beihilfe eine neue Prüfung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde eintreten. Allein geschähe das auf einen entsprechenden Anforderungsantrag der Schulaufsichtsbehörde, und würde dann im Beschlußverfahren die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint, so würde damit nur festgestellt, daß der Lehrer der Gehaltsaufbesserung, obgleich ihre Notwendigkeit schon für die Gegenwart außer Zweifel steht, verlustig gegangen wäre.

Wollte man versuchen, in dem angefochtenen Beschlusse ein wirklich auf Konstituierung einer Verpflichtung gerichtetes Element zu finden, so könnte es — da für die Zeit nach Zurückziehung der Beihilfe nichts bestimmt ist, und bis zu jenem Zeitpunkt die Verpflichtung der Gemeinden zur Verwendung der Beihilfen für die Gehaltserhöhung unbestritten und unzweifelhaft ist — nur darin bestehen: daß die Staatsregierung verpflichtet sein sollte, den Gemeinden, solange sie leistungsunfähig seien, die Staatsbeihilfe zu gewähren. Offenbar aber würde der Beschluß, wenn er diesen Inhalt hat, gegen das geltende Recht verstößen. Denn die Beschlußbehörden würden nach dem hier in Betracht

kommenden Recht und jedenfalls in dem nach § 2 des Feststellungsgesetzes stattfindenden Verfahren nicht über die Staatsbeihilfen zu befinden haben. Die Staatsbeihilfen beruhen überhaupt nicht auf gesetzlicher Verpflichtung.

Allerdings war, trotz der formellen Suspendierung, der im Artikel 25 der preußischen Verfassung ausgesprochene Grundsatz: daß im Falle des Unvermögens der Schulunterhaltungspflichtigen ergänzungswise der Staat die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule aufzubringen habe, geltendes Staatsrecht. Dieser Grundsatz hat sich in zwei Richtungen ausgebildet, indem erstens seit 1885 in einer Reihe von Fällen dem Staat durch besondere Gesetze gewisse Schulbeiträge auferlegt, anderseits aber im Einzelfall leistungsschwachen Gemeinden Staatsbeihilfen gewährt wurden (von Bremen, Preußische Volksschule Seite 572 ff., von Bitter, Handwörterbuch Band II Seite 413). Von diesen Staatsbeihilfen heißt es: sie seien widerruflich und nur für die Dauer des Bedürfnisses bewilligt; sie dürften aber nicht willkürlich zurückgezogen werden. Das ist sehr oft in Verfügungen des Unterrichtsministers ausgesprochen worden (vergl. von Bremen a. a. D. Seite 575 Anm.; Schneider und von Bremen Band II Seit. 399, 403, 404, Verfügungen vom 26. November 1864 Seite 426, vom 1. Mai 1866 Seite 427, vom 8. September 1874 Seite 428, vom 10. November 1880 Seite 429, vom 9. Oktober 1895 Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 731 u. a.). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Staatsbeihilfe bestand aber nicht. Wohl waren die Titel 32, 33, 35, 39, 41 des Kapitels 121 des Staatshaushaltsetats zur Erfüllung der durch die oben angedeuteten Gesetze bestimmten rechtlichen Verpflichtungen des Staates vorgesehen; aber der hier in Betracht kommende Titel 34 „Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung“ war der freien Verfügung der Unterrichtsverwaltung vorbehalten (von Bremen, Schulunterhaltungsgesetz Seite 46), wie denn auch im neuen Schulunterhaltungsgesetz § 18 Abs. 2 für die an Stelle der Staatsbeihilfen getretenen „Ergänzungszuschüsse an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung“ (sieh. Staatshaushaltsetat für 1908 Kapitel 121 Titel 34) verordnet ist, daß ein Anspruch gegen den Staat weder im Rechtswege noch im Verwaltungstreitverfahren geltend gemacht werden könne.

Endlich beruht die Zufügung der mehrfach genannten Bedingung in der Formel des Beschlusses des Provinzialrats auf einer Verkenntung des Begriffes der Leistungsfähigkeit. Auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten soll die Beschlußbehörde bei ihrer Festsetzung nach § 2 des Feststellungsgesetzes Rücksicht

nehmen. Wenn nun der Provinzialrat nach seiner dem Beschlüsse zugrunde liegenden Auffassung davon ausgeht: ohne die Staatsbeihilfen seien die Gemeinden leistungsunfähig, leistungsfähig dagegen nur so lange, als die Staatsbeihilfen gewährt würden, so beurteilt er die Leistungsfähigkeit von zwei verschiedenen Standpunkten aus, während in bezug auf die gestellte Anforderung der Schulverband entweder leistungsfähig oder leistungsunfähig sein kann. Die Auffassung, daß die Leistungsfähigkeit einmal mit und einmal ohne Einrechnung der Beihilfen festgestellt werden könne, ist unrichtig. In letzterem Falle wird sie danach bemessen, welche rechtlich erzwingbaren Einnahmen die Gemeinde hat, und welche rechtlich erzwingbaren Verpflichtungen ihr obliegen. Damit aber wird der Begriff der Leistungsfähigkeit zu eng gefaßt. Dieser Begriff ist aus dem wirtschaftlichen Verkehrsleben entnommen und er ist daher auch aus den Anschauungen des Verkehrs zu erklären. Danach aber rechnet man mit dem Verhalten eines ordentlichen Geschäftsmannes. Ein solcher wird bei Eingehung einer dauernden Verpflichtung nicht nur und ausschließlich diejenigen Einnahmen und Ausgaben in Betracht ziehen, auf die er einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch hat bezw. welche gegen ihn mit Klage geltend gemacht werden können, sondern er wird in seine Vorberechnung vielmehr diejenigen Posten in Einnahme und Ausgabe stellen, auf deren Zugang bezw. Abgang er nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge und seiner wirtschaftlichen Erfahrung mit Bestimmtheit rechnen kann. Legt man danach dem Begriff der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde den Maßstab zugrunde, ob sie unter Einrechnung der ihr voraussichtlich sicher zugehörenden Einnahmen und der voraussehbaren Ausgaben imstande sein wird, die Verpflichtung, die ihr angeflossen wird, zu tragen, so muß man die Leistungsfähigkeit unter Einrechnung der in Aussicht gestellten Staatsbeihilfe bemessen. Denn die Staatsbeihilfen (vergl. die obigen Bitate) werden und sollen nicht zurückgezogen werden, wenn sich nicht das Unvermögen der Gemeinde ändert, wie ja denn auch nach dem Etat die Beihilfen wegen Unvermögens gegeben werden sollen, was mit Recht dahin verstanden wird, daß sie, so lange das Unvermögen besteht, einer Gemeinde, der sie gewährt werden, nicht zu entziehen sind. Die dargelegte Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes (vergl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 21 Seit. 4, 362).

Nach diesen Ausführungen beruhen die angefochtenen Beschlüsse auf Rechtsirrtum. Daraus folgt, daß sie außer Kraft gesetzt werden müssen. Eine selbständige Entscheidung an die Stelle der aufgehobenen Beschlüsse zu setzen, ist der Gerichtshof nicht berufen. Es würde aber eine solche selbständige Ent-

scheidung vorliegen, wenn etwa auf Streichung der hinzugefügten Bedingung und Bestehenbleiben der Beschlussformel im übrigen erkannt würde. Denn eine bedingte Verpflichtung ist eine andere als eine unbedingte.

Die Rechtslage ist daher die: Da zurzeit die in Aussicht gestellten Staatsbeihilfen als sichere Einnahmen zu betrachten sind, so besteht — gemäß den übrigen Annahmen der Beschlussbehörden — ein Zweifel an der unbedingten Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht; und da nach der weiteren Annahme die geforderten Gehaltsverhöhungungen durch das Schulbedürfnis geboten sind, so würde sich, soweit erkennbar ist, kein Grund für die Ablehnung der von der Schulaufsichtsbehörde gestellten Anforderung ergeben. In der Folge wird dann gemäß § 23 des Schulunterhaltungsgesetzes auch eine Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung bei den Bewilligungen der Ergänzungszuschüsse (Staatsbeihilfen) an die Schulverbände eintreten (vergl. auch Begründung bei von Bremen, Schulunterhaltungsgesetz Seite 49).

War somit in der Hauptfache nach dem Klageantrage zu erkennen, so war nach §§ 103, 107¹ des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 über Kosten und Streitwert, wie geschehen, zu befinden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Hoffmann I.

(Entscheidung des VIII. Senates vom 17. Juni 1908 — VIII. 1217 —.)

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Berichtet sind:

die Regierungs- und Schulräte:

Dr. Quehl von Düsseldorf nach Cassel,

Dr. Schäfer von Arnsberg nach Köln;

die Kreisschulinspektoren:

Dr. Baron von Oppeln nach Beckum,

Dr. Hampel von Sabrza nach Neustadt O.-S.,

Hötop von Wollstein in den Schulaufsichtsbezirk Berlin-Teltow,

May von Schrimm nach Lissa,

Meyer von Kreuzburg O.-S. nach Rottbus.

Ernannt sind:

- der bisherige Seminardirektor Schulrat Paul Reimann in Breslau zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Posen,
 der bisherige Kreisschulinspektor Dr. Albert Wulff in Crefeld zum Regierungs- und Schulrat bei der Regierung in Arnsberg.
-

B. Universitäten.

Verliehen ist:

- der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und der Königlichen Krone dem Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Berlin und Direktor der Vorderasiatischen Abteilung der Königlichen Museen Geheimen Regierungsrat Dr. Delitzsch;
 der Charakter als Geheimer Konsistorialrat dem Ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität zu Kiel Dr. Ferdinand Mühlau.

Beigelegt ist das Prädikat „Professor“:

- dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Dr. Konstantin Carathéodory,
 dem Privatdozenten in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Münster Dr. Adolf Gottlob,
 dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle Dr. Hans Scupin,
 dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität zu Königsberg Dr. Wilhelm Bangemeister.

Ernannt sind:

- der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Eduard Hubrich in Königsberg zum Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Greifswald,
 der bisherige Außerordentliche Professor Dr. Fritz Litten in Halle a. S. zum Ordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Königsberg,
 der bisherige Ordentliche Professor Dr. Heinrich Lüders in Rostock zum Ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Kiel,
 der bisherige Außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität in Göttingen Dr. Heinrich Tiege zum Ordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Gymnasialoberlehrer a. D. Professor Eduard Scheer in Saarbrücken mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum Ordentlichen Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau,
 der bisherige Privatdozent Professor Dr. Ludwig Diels in Berlin zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg,
 der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn Professor Dr. Karl Kippenberger, Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut dasselbst, zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Marburg Dr. Hans Köppé zum Außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
 der Abteilungsvorsteher am Physikalisch-Chemischen Institut der Universität in Berlin Dr. Julius Sand zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität,
 der bisherige Privatdozent Dr. Hermann Schwarz in Halle a. S. zum Außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg,
 der bisherige Privatdozent Dr. Werner Wedemeyer in Marburg zum Außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität zu Kiel.

C. Technische Hochschulen.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Etatmäßigen Professor der Technischen Hochschule zu Aachen Geheimen Regierungsrat Dr.-Ing. Henrici;
 der Königliche Kronenorden dritter Klasse dem Etatmäßigen Professor der Technischen Hochschule zu Aachen Geheimen Baurat Schupmann.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Richard Bassow ist das Prädikat „Professor“ beigelegt.

Der Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Professor Dr. Simon ist in gleicher Eigenschaft an die Bibliothek der Technischen Hochschule dasselbst versetzt.

D. K u n s t u n d W i s s e n s c h a f t .

Verliehen ist:

der Titel „*Professor*“ dem Lehrer an der Oberrealschule zu Bitterfeld Organisten Arno Werner,
der Titel „*Königlicher Musikdirektor*“ dem Musiklehrer Wilhelm Mühlfeld zu Wiesbaden.

*Beigelegt ist das Prädikat „*Professor*“:*

dem Privatgelehrten Dr. Robert Davidsohn zu Florenz,
dem Ersten Vorsitzenden der Dozentenschaft der Volkshochschule „*Humboldt-Akademie*“ zu Berlin Oberstleutnant d. D. Dr. hon. e. Paul Pochhammer,
dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Rapmund zu Minden,
dem Königlichen Marstall-Oberstabsveterinär Dr. Paul Toepper zu Berlin.

Bestätigt sind die von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vollzogenen Wahlen des Ordentlichen Professors an der Universität Wien S. R. Hofrats Dr. Vatroslav Jagié, des Generalephoros der Altertümer im Königreich Griechenland und Professors an der Universität Athen Panagiotis Rabadias und des Mitgliedes des Institut de France Henri Weil in Paris zu Auswärtigen Mitgliedern ihrer Philosophisch-Historischen Klasse.

Der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität in Kiel Dr. Waldemar Mitscherlich ist zum Professor an der Königlichen Akademie in Posen ernannt.

E. H ö h e r e L e h r a n s t a l t e n .

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Heimbach zu Emmerich;
der Charakter als Geheimer Regierungsrat dem Direktor des Prinz Heinrichs-Gymnasiums zu Schöneberg Dr. Otto Richter.

Berecht bezw. berufen sind:

der Direktor Professor Dr. Sorof vom Matthias Claudiuss-Gymnasium nebst Realschule zu Wandsbek an das Wilhelms-Gymnasium zu Berlin;

die Oberlehrer:

Dr. Arndt von der Realschule zu Langendreer an die in der Entwicklung begriffene Oberrealschule zu Duisburg,

Domke von der Realschule zu Tiegenhof an das Progymnasium zu Berent,
Dr. Dreger vom Realgymnasium mit Realschule zu Velbert an das Gymnasium mit Realschule zu Mülheim a. Rh.,
Dr. Engelhardt von der Deutschen Schule zu Brüssel an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nach Frankfurter System mit Realschule zu Düsseldorf,
Dr. Engelman von der Landwirtschaftsschule zu Bojanovo an das Realgymnasium mit Realschule zu Duisburg-Meiderich,
Professor Dr. Kurth vom Gymnasium zu Lissa i. P. an das Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg,
Dr. Meinecke von der Oberrealschule zu Crefeld an die Realschule zu Düsseldorf,
Meyer vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium zu Kiel,
Dr. Ohm von dem in der Entwicklung begriffenen Realgymnasium zu Köln-Nippes an das Gymnasium zu Münster-Eifel,
Oldendorff vom Progymnasium zu Pr. Friedland an das Kaiser Friedrich-Realgymnasium zu Rixdorf,
Dr. Pjan vom Gymnasium zu Dessau an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium nebst Realschule zu Jüchhoe,
Rohfleisch vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gymnasium zu Pr. Stargard,
Schmidtke vom Realgymnasium nach Frankfurter System zu Görlitz an das Realgymnasium zu Altona,
Schneider von der Realschule zu Barmen an die Handelschule zu Köln,
Schulze vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium zu Dt. Krone,
Professor Schumacher vom Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Köln an das Kaiser Wilhelms-Gymnasium dasselb.,
Dr. Seydel von der Oberrealschule I zu Kiel an die Realschule zu Görlitz,
Dr. Symank aus Rostock an die Berger-Oberrealschule zu Posen,
Dr. Treitz von der Berger-Oberrealschule zu Posen an das Marien-Gymnasium dasselb.,
Dr. Werner vom Gymnasium zu Mayen an das Realgymnasium zu Düren,
Wille von der Realschule mit Progymnasium zu Herne an das Realprogymnasium zu Merzig,
Witz vom Gymnasium zu Münster-Eifel an das in der Entwicklung begriffene Realgymnasium zu Köln-Nippes,

Wittchen vom Gymnasium zu Viša i. P. an das
Gymnasium zu Rogasen,
Professor Woller vom Progymnasium zu Tremesjen an das
Gymnasium zu Rogasen,
Bedliz vom Gymnasium zu Kratoschin an das Auguste
Victoria-Gymnasium zu Posen.

Ernannt sind:

der Oberlehrer am Realgymnasium nebst Realschule in
Harburg Professor Friedrich Wolf zum Direktor dieser Anstalt,
der Oberlehrer an der Handelschule in Cöln Dr. Gottschalk
zum Direktor der Oberrealschule in M.-Gladbach,
der Oberlehrer am Gymnasium in Wattenscheid Dr. Joseph
van Royen zum Direktor des Progymnasiums in
Rietberg,
der Leiter des in der Entwicklung begriffenen Realprogymna-
siums in Gollnow Rektor Hermann Keding zum
Direktor dieser Anstalt;

zu Oberlehrern:

am Gymnasium in:

Siegburg der Wissenschaftliche Hilfslehrer Buys,
Mayen (in der Entwicklung begriffen) die Wissenschaft-
lichen Hilfslehrer Dr. Born und Dr. Trilsbach,
Mülheim a. d. R. die Wissenschaftlichen Hilfslehrer Eich
und Nastold,
Düsseldorf (Hohenzollern-Gymnasium) der Wissenschaft-
liche Hilfslehrer Franken,
Kratoschin der Wissenschaftliche Hilfslehrer Gerhard,
Hadersleben (nebst Realschule) der Kandidat des höheren
Lehramts Haake,
Viša i. P. der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Hanow,
Cöln-Ehrenfeld (Schillergymnasium) der Wissenschaftliche
Hilfslehrer Jansen,
Vünzburg (Johanneum) der Kandidat des höheren Lehr-
amts Dr. Kuhlmann,
Dt. Eylau der Kandidat des höheren Lehramts Lange,
Neuwied der Wissenschaftliche Hilfslehrer Lippert,
Aachen (Kaiser Wilhelm-Gymnasium) der Wissenschaftliche
Hilfslehrer Löhr,
Mülheim a. Rh. der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Rehme,
Schleswig (nebst Realschule) der Kandidat des höheren
Lehramts Dr. Reuter,
Hüsum der Kandidat des höheren Lehramts Riewerts,
Kulm der Kandidat des höheren Lehramts Rogozinski,
Duderstadt der Kandidat des höheren Lehramts Wüstefeld,
Wongrowitz der Wissenschaftliche Hilfslehrer Ziegler;

am Realgymnasium in:

Öhligs-Wald (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Agats,
Hannover (I) die Kandidaten des höheren Lehramts
Dr. Andreeßen und Dr. Groß,
Leer (nebst Gymnasium) der Kandidat des höheren Lehramts Theodor Cranier,
Neunkirchen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Foist,
Duisburg-Ruhrort der Wissenschaftliche Hilfslehrer Knabben,
Harburg (nebst Realschule) der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Bechel,
Cöln-Nippes (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Schwering;

an der Oberrealschule in:

Wilhelmshaven (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des höheren Lehramts Heeger,
Rheydt (nebst Gymnasium) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kirchberg,
St. Johann-Saarbrücken der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Schäfer,
Düsseldorf der Wissenschaftliche Hilfslehrer Hugo Schmitz,
Elbing die Kandidaten des höheren Lehramts Sperrhake und Tiemeyer,
Crefeld der Wissenschaftliche Hilfslehrer Vogel;

am Realprogymnasium in:

Dirschau der Kandidat des höheren Lehramts Thimm,
Cöln-Lindenthal (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Weinreich;

an der Realschule in:

Emden (Kaiser Friedrichs-Schule): der Kandidat des höheren Lehramts Dittmers,
Cronenberg (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Meinecke,
Bohwinkel (in der Entwicklung begriffen) der Wissenschaftliche Hilfslehrer Möhlig,
Blankenese der Kandidat des höheren Lehramts Schaub,
Ardingen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Schöningh.

F. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminardirektor Habermas zu Gummersbach;
der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Ordentlichen Seminarlehrer Feuring zu Gummersbach.

Versezt sind:

die Seminardirektoren:

Vic. Albers von Petershagen an das Evangelische Lehrerseminar zu Bremberg,

Vic. Kabisch von Utersen nach Prenzlau;

der Seminaroberlehrer Frommholz von Augustenburg nach Altstädt;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Born von Gummersbach nach Rheydt,

Konopka vom Lehrerseminar zu Wongrowitz an die Luisenstiftung zu Posen.

Ernannt sind:

zum Seminaroberlehrer am Lehrerseminar in Merseburg
der bisherige kommissarische Seminarlehrer Jacob daselbst;

zu Ordentlichen Seminarlehrern am Lehrerseminar in:

Paradies der bisherige Präparandenlehrer Feldotto aus Meseritz,

Zülichau der bisherige kommissarische Seminarlehrer Ernst Müller.

G. Öffentliche Höhere Mädchenschulen.

Verliehen ist:

der Charakter als Schulrat dem Direktor der Städtischen Höheren Mädchenschule zu Soest Hermann Juncker;

der Charakter als Professor:

dem Oberlehrer an der Königin Luise-Schule zu Königberg i. Pr. Max Bender,

dem Oberlehrer an der Sophien-Schule zu Hannover Dr. Beyte,

dem Oberlehrer an der Städtischen Höheren Mädchenschule zu Rheydt Dr. Hugo Brückner,

dem Oberlehrer an der Städtischen Höheren Mädchenschule zu Lüneburg Friedrich Hillmer.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

Dr. Fehrs, Professor, Gymnasialdirektor zu Wetzlar,

Dr. Freytag, Geheimer Regierungsrat, Außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Halle,

Dr. Krusenbaum, Realgymnasialoberlehrer zu Aachen,

Dr. Moers, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Bonn.

In den Ruhestand getreten:

Baldamus, Schulrat, Seminardirektor zu Posen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
 Bauer, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Köln, unter Verleihung des Roten Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife,
 Glassen und Damisch, Ordentliche Seminarlehrer zu Posen,
 Diercke, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Schleswig, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
 Hauffe, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Stettin, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
 Hellwig, Rechnungsrat, Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rechnungsrat,
 Kluck, Gymnasialoberlehrer zu Ulm,
 Laskowski, Gymnasialoberlehrer zu Rogasen,
 Dr. Richter, Wilhelm, Gymnasial- und Realgymnasialdirektor zu Breslau, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
 Schmitter, Provinzial-Taubstummenlehrerin zu Köln,
 Skladny, Geheimer Regierungsrat, Regierungs- und Schulrat zu Posen, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens zweiter Klasse,
 Stolzenburg, Schulrat, Seminardirektor zu Bromberg, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande:

Bares, Gymnasialoberlehrer zu Trier.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Weßner, Gymnasialoberlehrer zu Halle a. S.

Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Gratzfeld, Provinzial-Taubstummenlehrerin zu Essen,

Lange, Elise, Seminarlehrerin zu Trier,

Dr. Rose, Realschuloberlehrer zu Crefeld.

Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Nöll, Ordentlicher Provinzial-Taubstummenlehrer zu Osterburg.

Inhaltsverzeichnis des Novemberheftes.

	Seite
A. 166) Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium. Erlass vom 23. September d. Jß.	819
167) Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Halle a. S. Bekanntmachung	820
168) Hinzutritt der Herzoglichen Landwirtschaftlichen Versuchstation Bernburg zu den Anstalten, an welchen die vorgeschriebene 1½ jährige praktische Tätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln zurücksielegt werden kann. Bekanntmachung vom 28. September d. Jß.	820
B. 169) Verlängerung der Studienzeit für die Schüler des Königlichen Akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin. Erlass vom 9. Oktober d. Jß.	821
C. 170) Übersicht von der Frequenz der staatlichen Lehrerseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908	822
171) Übersicht von der Frequenz der staatlichen Lehrerinnenseminare nach dem Stande am 1. Mai 1908	823
172) Übersicht von der Frequenz der Präparandenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908	824
173) Übersicht von der Frequenz der außerordentlichen Seminarnebenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908	825
174) Übersicht von der Frequenz der außerordentlichen Präparandenkurse der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908	826
175) Übersicht von der Frequenz der außerordentlichen Seminar kurse für Lehrerinnen in der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1908	827
D. 176) Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten. Erlass vom 16. September d. Jß.	828
177) Zahlung des staatlichen Baudrittels nach § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes. Erlass vom 17. September d. Jß.	829
178) Bestellung von auftragweise beschäftigten Lehrern zu Vertretern. Erlass vom 24. September d. Jß.	829
179) Verpflichtung der Lehrer zur Vertretung in einem andern Schulverbande. Erlass vom 5. Oktober d. Jß.	830
180) Rechtsgrundlage des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Entscheidungen des VIII. Senates vom 17. und 17. Juni d. Jß.	831
Personalveränderungen &c.	841



Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 12.

Berlin, den 15. Dezember.

1908.

Ministerium der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Seine Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialdirektor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat D. Schwarzkopff den Stern zum Roten Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

181) Verpackung der Dreimarkstücke.

Berlin, den 17. Oktober 1908.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 17. September d. J. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

An die nachgeordneten Behörden. A 1443.

Berlin, den 17. September 1908.

Für die Staatskassen und die Kassen der den Staatsverwaltungen unterstellten Institute ist angeordnet worden, die Verpackung der auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gez. bl. S. 212) zur Ausprägung gelangenden Dreimarkstücke in Beutel zu 1500 M oder in Rollen zu 150 M vorzunehmen.

Die Königliche Regierung wolle die unterstellten Kassen des diesseitigen Geschäftsbereichs hiernach mit entsprechender Weisung versehen.

Der Finanzminister.

In Vertretung: Dombois.

An sämtliche Königliche Regierungen. I. 16 190.
II. 10 073.
III. 16 101.

182) Anlagen M und N zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Berlin, den 17. Oktober 1908.

In Verfolg des Erlasses vom 21. Oktober 1907 — A 1572 — (Betr. bl. 1908 S. 215) übersende ich einen Abdruck der Anlagen M und N zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden und bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die nachgeordneten Behörden. A 1476.

Berzeichnis
der
den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im
preußischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen.

1. Die in dem Berzeichniss aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern usw. ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Die mit einem * bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern usw. nur im Wege des Auftrittens oder der Besförderung zugänglich.

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
------------------------	--	---	-------------

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte. *Kanzleisekretäre bei den Zentralbehörden, Kanzleisekretäre und Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzleidiätare, Kanzleieghilfen, Kopisten, Lohnschreiber usw.	Wegen der Stellen der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft siehe Abschnitt IV Nr. 1.	Zu 1. Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften.
Unterbeamte Botenmeister, Aufseher (Magazin-, Hauss-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Bureaus, Hauss-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Galerien-, Gerichts-, Institut-, Laboratorien-, Mu- seums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten), Vollziehungsbeamte,	Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an die betreffenden Regierungspräsidenten. Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungspräsidenten und Regierungen. Bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Gefängnissen an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Gärtner, soweit nicht erhöhte Anforderungen gestellt werden, Haussknechte, Kastellane, Haussinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Haushalte, Hausverwalter, Hausmeister, Heizer, Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle, Wächter (Institut-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter).		Bei der Domänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	

II. Staatsministerium.

1. Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen in Posen. Mittlere Beamte. *Hauptrassenrendant, *Kassierer, *Erster Buchhalter, *Rechnungsrevisoren, *Buchhalter, *Sekretäre, Bureaudräte.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Ansiedlungskommission.	Die Stellen sind vorzugsweise mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchster Orts die Ausübung auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist.
2. Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers. Mittlere Beamte. *Sekretäre, Bureaudräte.	mindestens zur Hälfte.	Kurator des Reichs- und Staatsanzeigers.	
3. Geheimes Staatsarchiv in Berlin. Mittlere Beamte. Registrator.	zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	Generaldirektor der Staatsarchive.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
------------------------	--	---	-------------

III. Finanzministerium.

1. Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin. Mittlere Beamte. *Sekretäre, *Buchhalter, *Kassiererassistenten, Bureaudrättare, Kassendrättare.	mindestens zur Hälfte.		
2. Rentenbanken. Mittlere Beamte. *Sekretäre, *Buchhalter, Bureaudrättare.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
3. Münzverwaltung. Mittlere Beamte. Bureaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion in Berlin.	
4. Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank). Mittlere Beamte. *Bureaubeamte, <small>des Reg. Betriebs in Berlin.</small> Bureaudrättare <small>in Berlin.</small>	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Königlichen Seehandlung in Berlin.	
5. Lotterieverwaltung. Mittlere Beamte. *Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Generallotteriedirektion in Berlin.	
6. Preußische Zentralgenossenschaftskasse. Mittlere Beamte. *Sekretäre, *Kassiererassistenten, Bureaudrättare.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
7. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Mittlere Beamte.	mindestens zur Hälfte.	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.	
*Sekretäre, *Buchhalter, Bureaudrähte.	mindestens zur Hälfte.	Die Regierungen.	
8. Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Gewerbe-steuerausschüsse. Mittlere Beamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Regierungen.	
*Steuersekretäre, Bureaudrähte.	mindestens zur Hälfte.	Regierung in Wiesbaden.	
9. Kreisklasse in Frankfurt a. M. Mittlere Beamte.	mindestens zur Hälfte.	Regierung in Wiesbaden.	
*Buchhalter.			
10. Kreisklassen. Mittlere Beamte. (Siehe Bemerkungsspalte.)			Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche befähigung besitzen.
11. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Mittlere Beamte.	mindestens zu einem Drittel.		
*Zollsekretäre, *Sekretäre des Hauptstempelmagazins, *Überzolleinnehmer, *Zollassistenten, *Zolleinnehmer, *Zollmaschinisten.	zusammengerechnet mindestens zu zweien Dritteln.		

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>Unterbeamte.</p> <p>*Zollaufseher des Zollabfertigungsdienstes,</p> <p>*Zollaufseher des Steueraufsichtsdienstes,</p> <p>Zollaufseher des Grenzaufsichtsdienstes,</p> <p>Schiffer,</p> <p>Narren, Holzer auf Wasserfahrzeugen und Bootsführer.</p>			

Oberzolldirektionen.

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Preußisch-Hessische Eisenbahngemeinschaft. Mittlere und Kanzleibeamte.			+ Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen den Vortzug (§ 18 Art. 1 der K. G. I.).
*Hauptklassenklassierer, *Betriebskontrolleure, *Oberbahnhofsvorsteher, *Obergütervorsteher, *Oberklassenvorsteher und *Eisenbahnselkretäre (nicht technische) einschließlich der	zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte.††	Für die preußischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Breslau, Ratibor, und Magdeburg die Eisenbahndirektion in Breslau.	† Das Aufrücken der Militär- und Zivilanwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt.
Materialienverwalter I. Klasse, Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Eisenbahnassistenten einschließlich Bahnhofsvorsteher und Materialienverwalter II. Klasse, Stations- und Bureau-ditäre, Stationsspiranten, Kanzlisten I. Klasse, Kanzleidiätäre, Kanzleiaspiranten, *Zugführer.†††	zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln.	Für die preußischen Stellen der Eisenbahndirektionsbezirke Erfurt, Halle a. S. und Posen die Eisenbahndirektion in Halle a. S.	
Unterbeamte. Fahrlatenausgeber, Magazinaufseher,	zu zwei Dritteln.	Für alle übrigen preußischen Stellen die Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	
		Für die hessischen Stellen die Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königliche	†† Ein Achtel der Stellen der Zugführer kann mit Bogenwöldern besetzt werden. In

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Fahrkartenbruder, Bureauaudierer, Lademeister, Lademeisterblättere, Lademeisterspiranten, * Packmeister, Schaffner, Stationsdiener (Portiers und Bahnhofschaffner), * Steuermänner, Matrosen, * Bahnhofsauflseher, * Weichensteller I. Klasse, * Stellwerksweichensteller Weichensteller, Brückenwärter, Bahnwärter, Nachtwächter.		Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.	Sieben Achtel der Stellen sind geeignete versorgungsberechtigte Anwärter ohne Rückicht auf ihr Beförderungsdienstalter vor nicht versorgungsberechtigten Anwärtern zu befördern.
2. Allgemeine Bauverwaltung. Mittlere Beamte. Hafenaufseher und Schleusenmeister, Dünensmeister bei erwiesener hinreichender Befähigung, Leuchteuerschiffsführer, Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schiffsahrts-, Maschinen- und Baggerbetriebs nachgewiesen werden, Brückenmeister, * Abgabenrevisoren, Schleusenmeister, Fährmeister, Kanalaufseher, Kanaloberaufseher und Flößereikontrolleur, Magazinverwalter, Materialienschreiber.		Die betreffenden Regierungspräsidenten sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin Im Bereich der Weichsel-, Oder-, Elb-, Weser- und Rheinstrom-Bauverwaltungen sowie der Dortmund-Ems-Kanalverwaltung sind Bewerbungen an deren Chefs zu richten.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsbeweis nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>Unterbeamte.</p> <p>*Leuchtfeueroberwärter, Bauaufseher mit Ausnahme der Stelle für die Halligbauten im Bezirke der Wasserbau- inspektion Husum, Lagerhofverwalter, Steuermänner, Strommeister, Wehr- und Schleusen- meister, Schleusenmeister, Wehrmeister, Brückenmeister, Fährmeister, Polizeifergeant, Schiffsführer, Maschi- nisten und Bagger- meister, sofern die er- forderlichen Kenntnisse des Schiffahrts-, Ma- schinen- und Bagger- betriebs nachgewiesen werden, Materialienaufseher, Ballastmeijter, Maschinensführer, Maschinemeister- gehilfen, Schiffbrückenaufseher, Schiffbrückenvärter, Schloßaufseher, Brückenaußseher, Brückenwärter, Fähraufseher, Hafenpflanzungsauf- seher, Dünenaußseher, Leuchtfeuerwärter, Feuerwärter, Kranmeister, Maschinenvärter, Signalwärter, Schleusenmeistergehilfe, Buschwärter,</p>			

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Pflanzungsaufseher, Stadtmeister, Brückenaufzieher.			
3. Ruhrschafts- und Ruhrhafenverwaltung.			
Mittlere Beamte. Hafenrentmeister, † Hafenklassenassistenten.	mindestens zur Hälfte.	Regierungspräsident in Düsseldorf.	† Die Stelle des Hafenrentmeisters ist für die aus dem Militärdienst hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstand hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Erfährtigung besitzen.
Unterbeamte. Hafenmeister, Strommeister, Hafenpolizeisergeanten, Brückenaufseher.	mindestens zur Hälfte.		
V. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
1. Schiffahrts- und Hafenpolizei.			
Mittlere Beamte. Hafenmeister,			
Hafenpolizeisekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Für die Stelle in Breslau der Oberpräsident daselbst, im übrigen der betreffende Regierungspräsident.	
Unterbeamte. *Polizeiwachtmeister, Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiaufseher, Schutzmänner, Wächter und Boten.		Der betreffende Regierungspräsident.	
2. Lotsenwesen.			
Mittlere Beamte. *Seeoberlotse, Lotsenamtsassistenten, Seelotse, Stromlotse, Revierlotse in Anklam.	{ mindestens zur Hälfte. †	Der betreffende Regierungspräsident.	† Die den Militäranwärtern der Marine vorbehaltenen Stellen können mit Zivilanwältern besetzt werden, wenn die sich bewerbenen Militäranwärter das 36. Lebensjahr überschritten haben.

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsberechtigungsbelegs nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
3. Eichungswesen. Mittlere Beamte. Kassen- und Bureaubeamte. Unterbeamte. Pförtner (Eichungsgeschäften).	mindestens zur Hälfte.	Der betreffende Eichungsinspektor.	
4. Staatskommisariat der Berliner Börse. Mittlere Beamte. Bureaubeamter.	zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	Oberpräsident in Potsdam.	
5. Musterbleiche in Sohlingen. Mittlere Beamte. Kassen- und Rechnungsführer.	zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	Regierungspräsident in Hildesheim.	
6. Schiff- und Maschinenbauschulen, Hütten- schulen, Fachschulen für die Metallindustrie, Handwerker-, kunstgewerbliche und keramische Fachschulen, Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen. Mittlere Beamte. Sekretäre und Rechnungsführer.	zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	Der betreffende Regierungspräsident.	
7. Landesgewerbeamt in Berlin. Mittlere Beamte. Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.		

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
8. Oberbergämter in Breslau, Halle a. S., Clausthal, Dortmund und Bonn.			Zu 8 bis 10. Die Stellen der Sekretäre werden im Wege des Auftrüdens mit geeigneten etatmäßigen Bureaubeamten der Staatswerke besetzt.
Mittlere Beamte.	mindestens zur Hälfte.	Das Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	Zu 8.
*Sekretäre, Bureauditäte, Revierbureauassistenten.			Die Stellen der Revierbureauassistenten können auch mit dienstfähig gewordenen technischen Beamten oder ausnahmsweise mit Militäranwärtern besetzt werden, die wegen Mächtbelehnung der Bureaubeamtenprüfung oder anderer Gründen in den übrigen Bureaubeamtenstellen nicht zu verwenden sind.
9. Bergwerksdirektionen in Zabrze, Necklinghausen und Saarbrücken.	mindestens zur Hälfte.	Das Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	
Mittlere Beamte.			
*Sekretäre, Bureauditäte, Telegraphisten und Telegraphengehilfen.			
10. Bernsteinwerke in Königsberg (Ostpr.)		Oberbergamt in Breslau.	
Mittlere Beamte			
*Sekretäre, Schichtmeister, Bureauditäte.	mindestens zur Hälfte mit Ausschluß der Stellen des Hauptbuchhaltereivorstehers und des Vorstehers der Handelsabteilung, des Lagerverwalters und eines Sekretärs als Buchhalter.		
Unterbeamte.			
Produktionsaufseher, Wächter und Strand- aufseher, soweit sie nicht aus den zur Grubenarbeit nicht mehr tauglichen Berg- leuten entnommen werden.			

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsbuchs nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
11. Staatliche Bergwerke, Hütten, Salinen und Badeanstalten mit Einschluß der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Gemeinschaftswerke am Unterharz sowie der Königlich Preußischen und Fürstlich Schaumburg-Lippischen Gesamt-Steinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.			
<p>Rittlere Beamte.</p> <p>Schichtmeister, Bureauädiatäre, Materialienabnehmer, Materialienauflieferer, Produktionsauflieferer, Bademeister, soweit für sie nicht eine besondere technische Vorbildung gesfordert wird.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Hüttenvögte, Wiegemeister, Kohlenmesser und Wächter aller Art mit Aus- schluß der an den fü- silischen Salzberg- werken, Stein- und Braunkohlengruben er- forderlichen Bedienste- ten dieser Art sowie der Salzverwieger, die sämtlich aus dem wegen vorgerückten Alters oder körperlicher Ge- brechen zur Bergarbeit nicht mehr tauglichen Bergleuten zu ent- nehmen sind</p>	mindestens zur Hälfte.	Das Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu be- sezen ist.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>12. Geologische Landesanstalt in Berlin, die Bergakademien in Berlin und Clausthal.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>*Verwaltungsbeamte, so weit für sie eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht gefordert wird.</p>	<p>mindestens zur Hälfte.</p>		<p>Die Stelleninhaber ergänzen sich aus geeigneten etatmäßigen Bureaubeamten der Oberbergamtsbezirke.</p>

VI. Justizministerium.

<p>1. Gerichte und Staatsanwaltschaften.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Gerichtsvollzieher,</p> <p>Etatmäßige Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten sowie etatmäßige Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte,</p> <p>Diätarische Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten sowie diätarische Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte,</p>	<p>sämtlich, mit Ausnahme der Stellen, die für Dolmetscher bestimmt und für die als Dolmetscher befähigte Zivilanwälter vorhanden sind.</p> <p>zu einem Fünftel.</p>	<p>Oberlandesgerichtspräsident des Bezirkles.</p> <p>Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt des Bezirkles.</p>	<p>Ältere befähigte Militäranwärter haben auch für die Dolmetscherstellen den Vorrang.</p>
---	--	--	--

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>2. Gefängnisverwaltung.</p> <p>Mittlere Beamte. *Gefängnisinspektoren, Inspektionsassistenten.</p> <p>Unterbeamte. *Gefängnisoberaufseher, Gefangenauftseher, *Hausvater, *Maschinenmeister, Gasmeister, *Werkmeister, *Rückenmeister, *Wasch- und Bademeister.</p>	mindestens zur Hälfte.	Oberlandesgerichtspräsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	

VII. Ministerium des Innern.

<p>1. Statistisches Landesamt.</p> <p>Mittlere Beamte. *Expedierende Sekretäre und Kalkulatoren, *Plankammerinspektor, Bureauaudiatär.</p> <p>2. Landratsämter.</p> <p>Mittlere Beamte. Kreisassistenten.</p>	mindestens zur Hälfte.	Präsident des statistischen Landesamts in Berlin. Regierungspräsidenten.
--	------------------------	---

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
3. Polizeipräsidium in Berlin.			
Mittlere Beamte.			
<ul style="list-style-type: none"> *Polizeisekretäre, *Oberbuchhalter, *Kassierer, *Buchhalter, Bureauabdiäre, *Meldeamt-Bureauassistenten, Meldeamt-Bureau-ditäre, *Telegraphensekretäre, *Telegraphenassistenten, Telegraphenanwärter. 	<p>mindestens die eine Hälfte unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rentanten der Polizeihauptklasse, des Vorsteigers der Kalkulator und des Vorsteigers des Präsidialbüros auf die andere Hälfte.</p>	<p>Polizeipresident in Berlin.</p>	
Unterbeamte.			
<ul style="list-style-type: none"> Polizeioberwachtmeister, Polizeiwachtmeister, Schutzmänner. 	<p>sämtlich, jedoch mit Ausschluß der Stellen des Kriminaldienstes.</p>		
4. Übrige Königliche Polizeiverwaltungen.			
Mittlere Beamte.			
<ul style="list-style-type: none"> *Polizeisekretäre, Bureauabdiäre, *Meldeamt-Bureauassistenten, Meldeamt-Bureau-ditäre. 	<p>mindestens zur Hälfte.</p>	<p>Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.</p>	
Unterbeamte.			
<ul style="list-style-type: none"> Polizeiwachtmeister, Schutzmänner. 	<p>sämtlich, jedoch mit Ausschluß der Stellen des Kriminaldienstes.</p>		

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
5. Strafanstalten und Gefängnisse. Mittlere Beamte. *Inspektoren, *Sekretäre, Bureauhilfsarbeiter.	mindestens zur Hälfte,	Minister des Innern.	
Unterbeamte. Obergaußseher, Aufseher.	sämtlich, jedoch unter Ausschluß der Stellen, in denen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.	Der Vorsteher der betreffenden Anstalt.	Die Anzahl der ausgeschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängigem Benebenen mit dem Kriegsminister bestimmt.
6. Landgendarmerie. Mittlere Beamte. Zahlmeister und Bureaubeamte beim Korpsstab und Zahlmeister bei den Gendarmerie-Brigaden.	mindestens zur Hälfte.	Chef der Landgendarmerie.	

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1. Oberlandesgericht. Mittlere Beamte. *Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.		
2. Generalkommissionen. Mittlere Beamte. *Sekretäre, Bureauauditäre. Drucker (in der Kanzlei).	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissons-präsidenten.	Zu 2 und 3. Diese Stellen sind zu 1., der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Offiziieren zu bedienen, deren Amtszeit auf Anstellung im Zivildienst vertreten worden ist.
3. Spezialkommissionen. Mittlere Beamte. *Bureauvorsteher, *Sekretäre, Bureauauditäre.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissons-präsident.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
4. Landwirtschaftliche Hochschulen und Gärtner- Lehranstalten sowie das Kaiser-Wilhelms-Institut für Landwirtschaft in Bromberg. Mittlere Beamte. *Rendanten (Rechnungsführer), *Sekretäre (Kalkulator, Registratur), Bureauauditäte.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Zu 4 und 5. Der Bedarf an Bureau- und Kassenbeamten wird vorzugsweise aus der Zahl der im Bereich der Generalkommissionen beschäftigten Bureauanwärter gedeckt, die die Prüfung zum Generalkommisionatssekretär mit Erfolg abgelegt haben.
5. Tierärztliche Hochschulen. Mittlere Beamte. *Administrator, *Rendanten, *Sekretäre, Ökonomieinspektoren, Bureauauditäte.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
6. Meliorations- und Deichbeamte. Mittlere Beamte. Deichvögte in der Provinz Hannover, Dünenmeister.			Der betreffende Regierungspräsident.
Unterbeamte. Wallmeister, Dünenauflöher, Strommeister, Kanalaufseher.			
7. Geestverwaltung. Mittlere Beamte. *Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landsgestüte, Sekretäre der Hauptgestüte.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Die Stellen der Rendanten und Sekretäre der Hauptgestüte und der Rechnungsführer bei den Landsgestüten sind zu $\frac{1}{2}$ der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen den Offizieren

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militärbeamte und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
Unterbeamte. Futter- und Sattelmeister bei sämtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünfteln.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	zugänglich, denen Allerhöchster Ord die Aussicht auf Anstellung im Stab dient verliehen worden ist.
8. Domänenverwaltung. a. Domänen-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen.			
Unterbeamte. Bademeister, Brunnenmeister.		Die betreffenden Regierungen.	
b. Sonstige der Domänenverwaltung unterstehende Verwaltungen.			
Unterbeamte. Stadtmeister, Grabenmeister.			
9. Forstverwaltung. Mittlere Beamte. (Siehe Bemerkungsspalte.)			
Unterbeamte. Walz-, Lorf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten oder mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	Die etatmäßigen Stellen der Königlichen Forstfassenendanten sind für die aus dem Militärfstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Stabstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Beauftragung besitzen.

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. Bei sämtlichen Verwaltungen.
Unterbeamte.
Maschinisten, Heizer, Rohrmeister und sonstige gleichartige Stellen.

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militärbeamter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
2. Konföderation. Mittlere Beamte. *Sekretäre, Bureaudirektare.	mindestens zur Hälfte.	Die Präsidenten der Königlichen Konföderation einschließlich des Landeskonsistoriums in Hannover.	.
3. Provinzialschulstellen. Mittlere Beamte. *Sekretäre, Bureaudirektare.	mindestens zur Hälfte.		
4. Universitäten. Mittlere Beamte. *Bureau-, *Rassen- und *Inspektionsbeamte, Bureaumitarbeiter, Bibliotheksexpedienten.	zu drei Vierteln mit Ausnahme der Stellen der Rentanten und Quästoren. mindestens zur Hälfte.	Rektor und Senat der Universität in Berlin und Universitätskuratorium in Berlin sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Königliche Charité in Berlin. Mittlere Beamte. *Bureau- und *Rassen- beamte *Ökonomiebeamter, *Stationsteamter, Bureaumitarbeiter.	mindestens zur Hälfte. zu drei Vierteln. mindestens zur Hälfte.		
6. Lehrerinnenseminar in Droyßig. Mittlere Beamte. Rendant und Bureau- beamter.	zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	Provinzialschulstellen in Magdeburg.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militärwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
7. Kunstgewerbemuseum in Berlin. Mittlere Beamte. Bureaubeamter der Unterrichtsanstalt.	ausschließlich, sofern unter den Bewerbern eine geeignete Persönlichkeit sich befindet.	Generaldirektor der Königlichen Museen in Berlin.	
8. Nationalgalerie in Berlin. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektor der Königlichen Museen in Berlin.	
9. Königliche Bibliothek in Berlin. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte für den Verwaltungsdienst, Expedienten.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektor der Königlichen Bibliothek.	
10. Meteorologisches Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam und Aeronomisches Observatorium bei Lindenberg. Mittlere Beamte. *Sekretäre, Bureauhilfsarbeiter.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektor der Königlichen Bibliothek.	
11. Königliche Akademie in Posen. Mittlere Beamte. *Bureaubeamter.	mindestens zur Hälfte.	Rukator der Akademie.	
12. Saalburgmuseum in Homburg v. d. H. Mittlere Beamte. Bureaubeamter.	zwischen Militär- und Zivilanwärter abwechselnd.	Direktor des Saalburgmuseums.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
13. Akademie der Künste in Berlin und die mit ihr verbundenen Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Akademie der Künste, Direktoren der Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik.	
14. Kunstabakademien in Königsberg und Düsseldorf, Kunsthochschule in Berlin, Kunst- und Gewerbeschule in Breslau. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.		
15. Technische Hochschulen, Materialprüfungsamt in Dahlem. Mittlere Beamte. *Bureau- und *Kassenbeamte, Bureauhilfsarbeiter, Bibliothekspedient bei der Technischen Hochschule in Aachen.	mindestens zur Hälfte.		
16. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Berlin, Hygienisches Institut in Posen. Mittlere Beamte. *Sekretäre, Bureauhilfsarbeiter.	mindestens zur Hälfte.		
17. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds. Mittlere Beamte. *Bureaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	

Bezeichnung der Stelle	Angabe bei den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungchein's nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>18. Kirchliche Institute, die aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden.</p> <p>Unterbeamte. Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kallanten, Kirchendiener, Glöckner, Totengräber und anderer niederer Kirchenbedienten.</p>			

X. Kriegsministerium.

<p>1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin.</p> <p>Mittlere Beamte. Bureaubeamte.</p> <p>Unterbeamte. *Oberzeugwart, Zeugwart, Maschinenausseher.</p>		<p>Rommendant^z des Zeughauses.</p>
<p>2. Potsdamsches großes Militärwaisenhaus.</p> <p>a. Militärwaisenhaus in Potsdam.</p> <p>Mittlere Beamte. *Rendant, *Sekretär, *Kontrolleur, *Inspektoren.</p> <p>Unterbeamte. Maschinist, Heilgehilfe, Brotschneider, Kesselwärter.</p> <p>b. Militär-Wäbnewaisenhaus in Schloß Prejisch.</p> <p>Mittlere Beamte. *Rendant, *Kontrolleur.</p>		<p>Direktion des großen Militärwaisenhauses in Potsdam und Schloß Prejisch.</p>

Anlage N.**Verzeichnis**

der

Privateisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, denen die Verpflichtung auferlegt ist, bei der Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr. S.	Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vor- zugsweise mit Militä- ranwärtern usw. zu besetzen sind	Alters- grenze, bis zu der Militä- ranwärter usw. berüd- fiziert werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befangen- anmeldungen andre Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
1	Ahaus-Enscheder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Mittlere Kanzleibund Unter- beamte.	40 Jahre.	Direktion der Ahaus- Enscheder Eisenbahn- gesellschaft in Ahaus.	Bei der Besetzung finden die für den Staatsbeamten- bediensteten in dieser Beziehung, insbesondere be- züglich der Er- mittlung der Militäranwärter usw. bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2	Altona-Kaltenkirche- ner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Altona- Kaltenkirchener Eisen- bahngesellschaft in Altona (Elbe).	Wie zu 1.
3	Bentheimer Kreis- bahn (Gronau- Bentheim - Neuen- haus-Landesgrenze in der Richtung auf Goevorden).	Wie zu 1.	40	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn in Bentheim.	Wie zu 1.
4	Brandenburgische Städtebahn (Treuen- brietzen - Belzig - Brandenburg a. H. - Rathenow - Neu- stadt a. D.).	Wie zu 1.	40	Direktion der Branden- burgischen Städtebahn- Aktiengesellschaft in Berlin W. 66, Wilhelm- straße 46-47.	Wie zu 1.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahnen	Bezeichnung der Stellen, die vorausgeweise mit Militär-anwärtern usw. zu befahren sind	Alters-grenze, bis zu der Militär-anwärter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bahngesellschaften andere Anstellungsbüroden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
5	Braunschweigische Landeseisenbahnen (für die preußischen Strecken der Bahnen Braunschweig-Derneburg - Seesen und Braunschweig [Nordbahnhof] - Flechtorf - Fallersleben).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft in Braunschweig.	Für die Strecke Braunschweig-Seesen wie zu 1. für die Strecke Braunschweig-Fallersleben erfolgt die Anstellung nach den reichs- u. landesrechtlichen Bestimmungen, die jeweils für die Befahrung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern usw. gelten.
6	Braunschweig-Schöninger Eisenbahn (für den preußischen Teil).	Wie zu 1.	40	Direktion der Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Braunschweig, Geysostraße 15.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- u. landesrechtlichen Bestimmungen, die jeweils für die Befahrung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern usw. gelten.
7	Bröltaler Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	-	Direktion der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Hennef (Sieg).
8	Brohltal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	-	Vorstand der Brohltal-Eisenbahngesellschaft in Köln (Rhein), Kaiser-Wilhelm-Ring 33.
9	Cöln-Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Cöln am Vorgebirge entlang nach Bonn und von Cöln über Wesseling nach Bonn nebst der Verbindungs b. Bochum-Brühl-Wesseling).	Wie zu 1.	40	-	Direktion der Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen in Cöln (Rhein), Salier-ring 17, II.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorausgeweise mit Militär-anwärtern usw. zu befegen sind	Altersgrenze, bis zu der Militär-anwärter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen gerichtet sind, soweit nicht in den Balanz anmeldungen andre Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
10	Crefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 Jahre.	Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft in Crefeld.	Wie zu 1.
11	Cronberger Eisenbahn (Cronberg - Rödelheim).	Bahnhörter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 =	Verwaltungsrat der Cronberger Eisenbahngesellschaft in Cronberg (Taunus).	Wie zu 1.
12	Dahme - Ustroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Dahme-Ustroer Eisenbahngesellschaft in Dahme (Mark).	Wie zu 1.
13	Eisern - Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft in Siegen.	Wie zu 1.
14	Elmshorn - Barmstedt - Oldesloer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Elmshorn-Barmstedt - Oldesloer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Elmshorn.	Wie zu 1.
15	Farge-Begegader Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 =	Königliche Eisenbahndirektion in Hannover.	Wie zu 1.
16	Freien Gründer Eisenbahn. (Strecke Herdorf - Unterwilden mit Anschlussgleisen nach den Gruben der Gewerkschaften Pfannenberger Einigkeit und Lautenberg).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Freien Gründer Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.	Wie zu 1.
17	Gera - Meuselwitz - Wutzen Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 =	Direktion der Gera-Meuselwitz-Wutzen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 15-16.	Wie zu 1.

Nr. S. D.	Bezeichnung der Eisenbahnu-	Bezeich- nung der Stellen, die vor- zugsweise mit Militär- anwärtern usw. zu besetzen sind	Alters- grenze, bis zu der Militär- anwärter usw. berüf- sichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanz- anmeldungen andre Anstellungsbahörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
18	Gernrode-Harzgero- der Eisenbahn (für den preußischen Teil der Strecke Stiege - Eisfelder Talmühle).	Wie zu 1.	—	Direktion der Gernrode- Harzgeroder Eisenbahn- gesellschaft in Gernrode (Harz).	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- u. landes- rechtlichen Be- stimmungen, die jeweilig für die Besetzung der mittleren, Rangier- und Unterbeamten- stellen mit Militär- anwärtern usw. gelten.
19	Nebenbahn Greifswaldb-Grimmen.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Eisenbahn- gesellschaft Greifswaldb- Grimmen in Grimmen.	Wie zu 1.
20	Halberstadt - Blan- kenburger Eisen- bahn (für die preußi- schen Strecken).	Wie zu 1.	40	Direktion der Halber- stadt-Blankenburg Eisenbahn- gesellschaft in Blankenburg (Harz).	Wie zu 1.
21	Hannsdorf - Ziegen- hals (für die preußi- sche Strecke).	Wie zu 1.	40	S. S. Eisenbahn-Mini- sterium in Wien.	Wie zu 1.
22	Hildesheim - Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim - Häm- elerwald).	Wie zu 1.	40	Direktion der Hildes- heim-Peiner Kreis- eisenbahn- gesellschaft in Hildesheim.	Wie zu 1.
23	Hoyaer Eisenbahn (Hoya-Eistrupp).	Wie zu 1.	35	Vorstand der Hoyaer Eisenbahn- gesellschaft in Hoya.	Wie zu 1.
24	Um-Ebahn (Einbeck- Dassel).	Wie zu 1.	40	Königliche Eisenbahn- direktion in Cassel.	Wie zu 1.
25	Kerkerbachbahn (Hedholzhausen - Dehrn, Hedholz- hausen - Hintermei- llingen mit Roll- bahnen nach Lahr, Hintermeißen - Mongerskirchen und Obersteinbach).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Kerkerbach- bahn-Altiengesellschaft in Kerkerbach.	Wie zu 1.

Nr. v. 10.	Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeich- nung der Stellen, die vor- zugsweise mit Militär- anwärtern usw. zu besetzen sind	Alters- grenze, bis zu der Militär- anwärter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanz- anmeldungen andre Anstellungsbhörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
26	Königsberg-Cranzer Eisenbahnen.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft in Königsberg (Ostpr.).	Wie zu 1.
27	Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen in Lüdenscheid.	Wie zu 1.
28	Kreis Bergheimer Nebeneisenbahnen (Strecken Bedburg-Mödrath-Bierverich-Elsdorf u. Bergheim-Nommerns-Kirchen).	Wie zu 1.	40	Betriebsdirektion der Kreis Bergheimer Nebenbahnen in Horrem (Bez. Köln).	Wie zu 1.
29	Kreisbahn Edernsörde-Kappeln.	Wie zu 1.	40	Geschäftsleitung d. Kreisbahn Edernsörde-Kappeln in Edernsörde.	Wie zu 1.
30	Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. S.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35	Königl. Eisenbahndirektion in Altona (Elbe).	Wie zu 1.
31	Kremmen - Neuruppin - Wittstocker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft in Neuruppin.	Wie zu 1.
32	Laußiger Eisenbahn (Handorf-Priesbus, Laußcha-Freienwaldbau und Müstau-Teplich-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40	Direktion der Laußiger Eisenbahngesellschaft in Sommerfeld (Bez. Frankfurt, Oder).	Wie zu 1.
33	Viegnitz-Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Viegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft in Rawitsch.	Wie zu 1.
34	Löwenberg-Lindow-Rheinsberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Löwenberg-Lindow-Rheinsberger Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Rheinsberg (Mark).	Wie zu 1.

Nr. S.	Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorzugsweise mit Militär-anwärtern usw. zu besetzen sind	Alters-grenze, bis zu der Militär-anwärter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Batanz-anmeldungen andre Anstellungsbhörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
35	Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37 Jahre.	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft in Neustrelitz.	Die Anstellung erfolgt nach den reichs- u. landesrechtlichen Be-stimmungen, die jeweils für die Befreiung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern usw. gelten.
36	Meppener Kreisbahn (Meppen - Hase-lünne-Landes-grenze in der Rich-tung auf Lön-ningen).	Wie zu 1.	40	Kreis-Eisenbahnkommissi-on in Meppen.	Wie zu 1.
37	Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Mödrath-Liblar-Brühler Eisenbahn-Altingesellschaft in Köln (Rhein), Kaiser-Wilhelm-Ring 33.	Wie zu 1.
38	Mühlhausen - Ebele-bener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Eisenbahn-geellschaft Mühlau-sen-Ebeleben in Mühl-hausen (Thür.).	Wie zu 1.
39	Rauendorf - Gerle-bogker Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Rauendorf-Gerlebogker Eisenbahn-geellschaft in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 46-47.	Wie zu 1.
40	Neuhaldensleben-Eislebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Neuhaldens-lebener Eisenbahn-geellschaft in Neuhaldens-leben.	Wie zu 1.
41	Neustadt - Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-geellschaft in Neustadt (Oberschlesien).	Wie zu 1.

Üb. Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vorsichtigweise mit Militär-anwärtern usw. zu besetzen sind	Alters-grenze, bis zu der Militär-anwärter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balkanz-anmeldungen andre Anstellungsbhörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen:
42	Niederlausitzer Eisenbahn (Gallenberg - Lübben-Beeskow).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft in Berlin W. 9, Linkstr. 19.	Wie zu 1.
43	Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Teil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Unter-beamte mit Ausnahme der einer technischen Fortbildung bedürfenden und von den mittleren Beamten: Stations-direkter, *) Stations-ausseher und Abläufen, ten sowie Materialien-verwalter.	35	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft in Genney.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvor-stieber find nur im Wege des Auf-rückens oder der Beförderung den Militär-anwärtern zu-gängig.
44	Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahngesellschaft in Nordhausen.	Wie zu 1.
45	Oschersleben - Schöninger Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand d. Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft in Oschersleben.	Wie zu 1.
46	Osterwieck - Wittenbecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Osterwieck-Wittenbecker Eisenbahn-Altiengesellschaft in Berlin SW. 11, Großbeerenstr. 88.	Wie zu 1.
47	Paulinenau - Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Paulinenau-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft in Neuruppin.	Wie zu 1.

Nr. Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeichnung der Stellen, die vor- zugsweise mit Militär- anwärtern usw. zu besetzen sind	Alters- grenze, bis zu der Militär- anwärter usw. berück- sichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanz- anmeldungen andre Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
48	Pfälzische Ludwigsbahn: a) für den preußischen Teil der Bahnstrecke St. Ingbert - St. Johann, b) für die preußischen Strecken der Eisenbahn von Lauterecken über Meisenheim nach Staudernheim.	Wie zu 11.	35 Jahre.		Die Anstellung erfolgt nach den reichs- u. landesrechtlichen Bestimmungen, die jeweils für die Belegung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern usw. gelten.
49	Pfälzische Nordbahnen und Pfälzische Ludwigsbahn (für den preußischen Teil der Strecke Münster am Stein-Scheidt).	Wie zu 1.	—	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen (Rhein).	
50	Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg - Prignitz-Wittstock-Buschhof).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft in Perleberg.	Wie zu 1.
51	Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Reinickendorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Berlin W. 35, Potsdamerstr. 28.	Wie zu 1
52	Rhene - Diemeltal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rhene-Diemeltal-Eisenbahngesellschaft in Siegen.	Wie zu 1.
53	Rinteln - Stadtthagener Eisenbahn (für die preußischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rinteln-Stadtthagener Eisenbahngesellschaft in Rinteln.	Wie zu 1.
54	Ruppiner Kreisbahn (Neustadt a. D. - Neuruppin - Herzberg).	Wie zu 1.	40	Direktion der Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft, in Neuruppin.	Wie zu 1.

Nr. fol.	Bezeichnung der Eisenbahn	Bezeich- nung der Stellen, die vor- zugsweise mit Militär- anwärtern usw. zu besetzen sind	Alters- grenze, bis zu der Militär- anwärter usw. berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanz- anmeldungen andre Anstellungsbhörden ausdrücklich bezeichnet werden	Bemerkungen
55	Sittard - Herzogen- rath (für die preußi- sche Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Generaldirektion der Ge- sellschaft für den Be- trieb von niederlän- dischen Staatsisen- bahnen in Utrecht.	Wie zu 1.
56	Stendal - Langer- münder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stendal- Langermünder Eisen- bahngeellschaft in Lan- germünde.	Wie zu 1.
57	Nebenbahn Stral- sund - Tribsees.	Wie zu 1.	40	Borstand der Eisenbahn- gesellschaft Stralsund- Tribsees in Stralsund.	Wie zu 1.
58	Teutoburger Wald- Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren-Lenge- rich-Gütersloh-Hö- velhof mit Abzweig- ung Brochterbeck- Dortmund - Ems- kanal).	Wie zu 1.	40	Direktion d. Teutoburger Wald-Eisenbahngeells- chaft in Tecklenburg.	Wie zu 1.
59	Borwohle - Emmer- thaler Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	—	Direktion der Borwohle- Emmerthaler Eisen- bahngeellschaft in Eschershausen.	Die Anstellung erfolgt nach den rechts- u. landes- rechtlichen Be- stimmungen, die jeweilig für die Besetzung der ministerialen, Ranzelei- und Unterbeamten- stellen mit Militär- anwärtern usw. gelten.
60	Westfälische Landes- eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Westfälis- schen Landeseisenbahns- gesellschaft in Lippstadt.	Wie zu 1.
61	Wittenberg - Perle- berger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
62	Ischiplau-Finster- walder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Ischiplau- Finsterwalder Eisen- bahngeellschaft in Finsterwalde (Nieder- lausitz).	Wie zu 1.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

183) Aufnahmebedingungen für die akademischen Turnkurse.

Berlin, den 30. Oktober 1908.

Die durch den Erlass vom 7. Mai 1908 — U III B 1376 — (Bentzbl. S. 605) für die Aufnahmeprüfung an der Landesturnanstalt vorgeschriebenen Übungen sind künftig auch für den dortigen Turnkursus verbindlich zu machen.

Die Prüfung der zur Aufnahme in den diesjährigen Kursus bereits angemeldeten Bewerber ist noch in der bisher dort üblichen Weise abzuhalten.

An den Herrn Universitätskurator zu Göttingen.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

An die Herren Universitätskuratoren zu Bonn, Halle, Münster, Greifswald, Kiel und Marburg sowie an die Königlichen Provinzialschulcollegien zu Königsberg und Breslau.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

An die Königlichen Provinzialschulcollegien zu Hannover, Koblenz, Magdeburg, Münster, Stettin, Schleswig und Cölln. — U III B 4543 U I.

184) Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Universitätsprofessoren.

Auf Grund des nachstehenden Allerhöchsten Erlasses:

Auf Ihren Bericht vom 7. September d. J. will Ich unter entsprechender Änderung Meines Erlasses vom 20. Februar 1899 hierdurch genehmigen, daß für die Hinterbliebenen der nach dem 31. März 1908 verstorbenen und versterbenden etatmäßigen Professoren an den Universitäten und dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg folgende Grundsätze zur Anwendung kommen: „Das Witwengeld beträgt: für die Witwe eines Ordentlichen Professors jährlich Zweitausend Mark, für die Witwe eines Außerordentlichen Professors jährlich Eintausend sechshundert Mark; das Waisengeld beträgt: für eine Ganzwaise jährlich Achthundert vierundsechzig Mark, für jede weitere Ganzwaise jährlich Fünfhundert sechsundsechzig Mark, für eine Halbwaise jährlich Fünfhundert

sechsundsiebenzig Mark, für jede weitere Halbwaise jährlich Dreihundert und sechzig Mark."

Neues Palais, den 12. September 1908.

Wilhelm.

Freiherr von Rheinbaben. Holle.

An den Finanzminister und den Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

haben die Statuten der Professoren-Witwen- und Waisen-Besorgungsanstalten an den Landesuniversitäten folgenden Nachtrag erhalten:

"Artikel I.

Im § 2 fallen die Worte „durch nachgefolgte Ehe“ fort.

Artikel II.

Für die Hinterbliebenen der am oder nach dem 1. April 1908 versterbenden etatmäßigen Professoren werden die Witwen- und Waisengelder in Abänderung des § 3, wie folgt, festgesetzt:

Das Witwengeld beträgt:

für die Witwe eines Ordentlichen Professors	2000 M,
für die Witwe eines Außerordentlichen Professors	1600 M.

Das Waisengeld beträgt:

für eine Ganzwaise	864 M,
für jede weitere Ganzwaise	576 M,
für eine Halbwaise	576 M,
für jede weitere Halbwaise	360 M.

Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 12. November 1908.

Der Minister der geistlichen sc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

C. Kunst und Wissenschaft.

185) Verleihung des Schillerpreises.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den durch die Allerhöchsten Patente vom 9. November 1859 zum Andenken an Friedrich von Schiller gestifteten Preis nach dem Vorschlag der

zur Prüfung von dramatischen Werken der letzten zwölf Jahre eingeseckten Kommission je einmal dem Verfasser der Komödie „Erde“ Karl Schönerr in Wien und dem Verfasser des Dramas „Tantris der Narr“ Ernst Hardt in Weimar zu verleihen geruht. Der Preis besteht in Zweitausend Talern Gold, gleich Schätztausend Achthundert Mark, nebst einer goldenen Denkmünze im Werte von Einhundert Tatern Gold.

Im Allerhöchsten Auftrage bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 10. November 1908.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung. B 2342 III.

D. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare rc., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

186) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Jahre 1909.

Zur Abhaltung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf Montag den 3. Mai 1909 vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenerstraße Nr. 16, 19, anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 3. Januar 1909 — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke verweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 5. November 1908.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bremen.

Bekanntmachung. U III D 7292.

E. Höhere Mädchenschulen.

187) Ausführungsbestimmungen zu dem Erlass vom 18. August 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

Inhalt

	<i>Seite</i>
Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Erlass vom 18. August 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens (A bis C)	886—892
D. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer	893—992
1. Religion	
a) Evangelische Religionslehre	898—898
b) Katholische Religionslehre	898—904
2. Deutsch	904—917
3. Pädagogik im Lyzeum	917—920
4. Französisch und Englisch	920—931
5. Lateinisch	931—938
6. Griechisch	938—942
7. Geschichte	942—947
7 a. Kunstgeschichte	947—948
8. Erdkunde	948—952
9. Rechnen und Mathematik	952—962
10. Naturwissenschaften	962—969
11. Schreiben	970—971
12. Zeichnen	971—973
13. Modellarbeit	973—976
14. Singen	976—981
15. Turnen	981—984
16. Haushaltungskunde	984—985
17. Kindergarten-Unterweisung	985—986
18. Gesundheitslehre und Kinderpflege	987
19. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	988—989
20. Italienisch	989—992
E. Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb in den Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten	993—999
F. Bestimmungen über die Versetzung der Schülerinnen der Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten	1000—1002

Berlin, den 12. Dezember 1908.

Im Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 18. August d. J. — U III D 6561 U II. UI — über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens übersende ich dem pp. in den Anlagen drei Exemplare der in Aussicht gestellten, unter dem heutigen Tage von mir erlassenen Ausführungsbestimmungen, nämlich D. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer, — E. Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb — und F. Bestimmungen über die Versetzung der Schülerinnen der Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten. Das pp. wolle

die Seiner Majestät unterstehenden Anstalten darauf hinweisen, daß die bezeichneten Bestimmungen bei der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger in Berlin S. W. 68. Kochstraße 53 gleichzeitig im Sonderdruck erscheinen und dort käuflich zu beziehen sind.

I. 1. Für die wissenschaftlichen Fächer in den Frauenschulklassen sind besondere Lehrpläne nicht vorgeschrieben, weil die unter B II, 13 der allgemeinen Verfügung vom 18. August d. J. für diese Klassen empfohlene freiere Art des Lehrens und Lernens und die bei der Neuheit der Frauenschule erforderliche Bewegungsfreiheit keine Beschränkung erleiden sollen. Hinweise und Ratschläge für die Auswahl und Behandlung des Stoffes werden aus den für die Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Lyzeums bestimmten Lehraufgaben und methodischen Bemerkungen in hinreichendem Maße zu entnehmen sein. Für den in der Frauenschule vorgesehenen wahlfreien Unterricht in der italienischen Sprache ist ein Lehrplan beigegeben, weil dieser Gegenstand sonst nicht behandelt wird. Bei den übrigen der Frauenschule vorbehalteten Fächern (Haushaltungskunde, Kindergarten-Unterweisung, Gesundheitslehre und Kinderpflege, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre) sind unter Mitwirkung von erfahrenen und in solcher Arbeit bewährten Frauen nur allgemeine Richtlinien für die Unterweisung und für die Verteilung auf Theorie und Praxis festgestellt worden. Auch hier werden weitere Erfahrungen zu sammeln sein. Es ist deshalb möglichst große Freiheit in der Ausgestaltung zu belassen.

2. In den andren Anstalten (den Höheren Mädchenschulen, den Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen der Lyzeen und den Studienanstalten) sind die neuen Lehrpläne von den unteren Jahrgängen an durchzuführen. Die bereits in einen andren Lehrgang eingeführten Klassen werden sich den neuen Vorschriften in angemessener Übergangszeit allmählich anpassen.

3. Die Einführung des vierjährigen Lehrgangs für das Höhere Lehrerinnenseminar ist allgemein verbindlich für die von Ostern 1909 an eintretenden Seminaristinnen, so daß die wissenschaftliche Abschlußprüfung für diese zu Ostern 1912, die Lehramtsprüfung Ostern 1913 stattfinden wird. Jedoch ist keineswegs ausgeschlossen, die Wohltat der besseren und ruhigeren Ausbildung nach den neuen Vorschriften auch schon den im Jahre 1908 und gegebenenfalls auch 1907 aufgenommenen Klassen zugute kommen zu lassen, wenn dieses auf Grund von Umfragen bei den Schülerinnen und Verhandlungen mit den Angehörigen als den Wünschen entsprechend festgestellt wird. Dahin gehende Anträge sind von den Provinzialschulkollegien zu prüfen und zur Genehmigung hier vorzulegen. Die neuen Prüfungsordnungen für Lehrerinnen werden rechtzeitig veröffentlicht werden, so daß sie auch schon für die 1907 und 1908 aufgenommenen Klassen Anwendung finden können, wo dies beantragt wird. Dabei wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß es nicht verboten werden wird, zwischen der Abschlußprüfung der drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Höheren Lehrerinnenseminars und der Lehramtsprüfung am Schluß des praktischen Jahres einen länger als ein Jahr dauernden Zeitraum vergehen zu lassen, falls besondere Rücksichten, etwa gesundheitlicher Art, eine Unterbrechung der Ausbildung vor dem Eintritt in das praktische Jahr wünschenswert machen. Jedoch bedarf eine Unterbrechung von mehr als drei Jahren und die Ablegung der Lehramtsprüfung später als 4 Jahre nach der wissenschaftlichen Abschlußprüfung der ministeriellen Genehmigung.

II. Zur Beantwortung verschiedener Anfragen über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen vom 18. August d. J. wird bemerkt:

1. Bei B I, 4 ist zu lesen: "Das Mindestalter beim Eintritt in die Klasse VII in der Regel 9 Jahre" (nicht Klasse VI).

2. In B I, 5 ist nur das weitestgehende Recht ausgesprochen, welches beim Übertritt in andre Anstalten den Schulen mit gemeinschaftlichem Unterricht zweier Klassen zuerkannt wird. Es ist selbstverständlich dabei eingeschlossen, daß bei Übertritt in eine Schule mit 10 getrennten Jahresturmen die Aufnahme auch in andre Klassen, als die Klasse I, in derselben Weise ohne Aufnahmeprüfung gestattet ist.

3. Nach B I, 6 ist nicht nur die Anerkennung solcher Schulen als Höherer Mädchenschulen gestattet, die nur die Oberstufe enthalten, sondern auch solcher, die nur die Mittelstufe darstellen. Es ist anzunehmen, daß Privatschulen (besonders Pensionate) oder Gemeinden, aus denen die älteren Kinder bei guter Verbindung eine auswärts eingerichtete Oberstufe besuchen können, von jener Form der Höheren Mädchenschule Gebrauch machen werden.

4. Die in B I, 8 vorgeschriebene Höchstzahl von 40 Schülerinnen gilt auch für die nach B I, 2 gestattete Verbindung von zwei Klassen zu gemeinschaftlichem Unterricht.

5. Durch B II, 12 ist nicht ausgeschlossen, daß Frauenschulen und Höhere Lehrerinnenseminare selbständige, ohne Angliederung an eine Höhere Mädchenschule, eingerichtet werden. In Frauenschulen, die einer umfassenderen Anstalt eingegliedert sind, ist einer Lehrerin, welche die Amtsbezeichnung „Frau Oberin“ erhält, eine verantwortliche Stellung als Mitleiterin unter Oberleitung des Direktors (der Direktorin) der Gesamtanstalt zu übertragen. Ebenso in für sich bestehenden Frauenschulen unter männlicher Leitung.

Die Angliederung der Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (C 2 b) an eine Höhere Mädchenschule schließt nicht notwendig die Angliederung auch des vierten (praktischen) Jahres ein. Es ist möglich, daß Anstalten ihre Schülerinnen nur bis zu der hierfür vorgesehenen wissenschaftlichen Abschlußprüfung führen und es ihnen überlassen, nach Bestehen dieser Prüfung die Vorbereitung zur eigentlichen Behramtsprüfung in einer andren mit einem P. Jahre und vollkommeneren Übungschul-Einrichtungen versehenen Anstalt zu suchen.

6. Die beschränkenden Vorschriften über die Errichtung, den Besuch und den Lehrkörper an den Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (C 2 b), die in B II, 12 und 15 und IV, 29 enthalten sind, gelten nicht für diejenigen wissenschaftlichen Kurse, welche gemäß C 2 a nur für die Zwecke der Frauenschule eingerichtet werden und deren Besuch hier nach B II, 13 Abs. 3 verbindlich ist. Ebenso wenig gelten die Beschränkungen des Besuches in B II, 15 für diejenigen Schülerinnen der Frauenschule, welche vermöge dieser Verbindlichkeit als Hospitantinnen an einzelnen Unterrichtsfächern der Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (C 2 b) teilnehmen.

7. Jede mit dem Höheren Lehrerinnenseminar verbundene Übungsschule ist organisch mit der Gesamtanstalt zu vereinigen und der alleinigen Aufsicht des Direktors (der Direktorin) und, wie die Gesamtanstalt, der unmittelbaren Aufsicht des Provinzial-schulkollegiums zu unterstellen. Falls sie wenigstens sechs auf-

steigende Klassen hat, führen die Ordinarien dieser Übungsschulen die Amtsbezeichnung „Konrektor“ („Frau Konrektorin“).

8. Die in B II, 17 vorgeschriebene Angliederung eines Kindergartens an das Lyzeum ist verbindlich nur für die Frauenschulklassen und für die praktische Einführung der Schülerinnen dieser Klassen in die Kleinkinder-Erziehung. Die Verpflichtung, einen Kindergarten anzuschließen, erstreckt sich nicht auf diejenigen Höheren Lehrerinnenseminaire, die nach B II, 12 Abs. 2 ohne Verbindung mit einer Frauenschule bestehen.

9. Die in B III, 21 bezeichnete Voraussetzung für den Eintritt in die Klasse VI der Studienanstalt gilt auch für die Österaufnahme 1909 der bereits bestehenden realgymnasialen usw. Kurse für Mädchen, deren Anerkennung als Studienanstalt beantragt wird.

10. Durch B IV, 23 ist nicht ausgeschlossen, daß auch nicht öffentlichen Lehrerinnenseminaire das Recht der Entlassungsprüfung gewährt wird. Vielmehr werden die entgegenstehenden früheren Bestimmungen außer Kraft gesetzt, damit eine Einschränkung und Entlastung der Kommissionsprüfungen möglich wird. Es kann in Zukunft die Berechtigung zur Abnahme einer Entlassungsprüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums solchen privaten Seminaren widerruflich verliehen werden, welche seit mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Lehrerinnenprüfung vorbereitet haben. Die Verleihung dieses Rechtes erfolgt immer nur auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und muß nach Ablauf dieser Frist auf Grund einer eingehenden Revision der Anstalt von neuem bei dem Ministerium beantragt werden. Voraussetzung für jeden Antrag ist, daß die Klassen in allen Unterrichtsfächern in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden, daß die Anzahl der Seminaristinnen jeder Klasse dauernd durchschnittlich mindestens 15 beträgt und daß mindestens für jede Klasse eine vollbeschäftigte Lehrkraft vorhanden ist.

11. Wenn nach B IV, 26 der regelmäßige Mindestsatz der männlichen Lehrkräfte ein Drittel beträgt, so kann bei dem Vorhandensein von nur zwei akademisch gebildeten Lehrkräften von der Anstellung einer männlichen Lehrkraft abgesehen werden.

Die Vorschriften über das Zahlenverhältnis in B IV, 26 erstrecken sich selbstverständlich auch auf die Verteilung der Klassenordinariate. Die Bestimmung des Erlasses vom 31. Mai 1894, daß das Ordinariat wenigstens einer der Klassen der Oberstufe in die Hand einer Lehrerin zu legen sei, ist deshalb nicht mehr aufgenommen, weil aus Nr. 26 eine erhebliche Stärkung des weiblichen Einflusses in allen Aufstufen und Stufen gegenüber jener Bestimmung sich ergeben wird. Auch für die Ordinariate gilt,

daz̄ sie in annähernd gleicher Zahl auf Lehrer und Lehrerinnen zu verteilen sind und bis zu $\frac{2}{3}$, der Gesamtzahl an Lehrerinnen übertragen werden können. Es empfahl sich nicht, eine die Zahl genau festlegende Anordnung zu treffen, damit sich nicht daraus unter Umständen die Notwendigkeit ergibt, eine ungeeignete Persönlichkeit an Stellen zu setzen oder darin festzuhalten, wo sie nicht mit Erfolg wirken kann. Aus demselben Grunde ist die Verteilung der von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen zu erteilenden Stunden auf die Klassen der Mittel- und Oberstufe freigelassen. Wie für die Zuweisung der Unterrichtsfächer und -stufen neben der erworbenen Lehrbefähigung auch die spätere Weiterbildung und die Erfahrung und Bewährung im Unterricht maßgebend ist, so wird nicht minder für die mit dem Klassenordinariat verbundene erziehliche Einwirkung die gesamte Persönlichkeit und der von ihr zu erwartende Einfluß ausschlaggebend sein. Deshalb kann an Privatschulen, wenn nicht hinreichend voll beschäftigte männliche Lehrkräfte vorhanden sind, die Zuweisung der Klassenordinariate nur an Lehrerinnen gestattet werden.

Die Zahl der durch nicht vollbeschäftigte Hilfskräfte erteilten Stunden soll in der Regel $\frac{1}{3}$ der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten.

12. Die in B IV, 34 den Provinzialschulkollegien übertragene Anerkennung bereits bestehender Höherer Mädchenschulen erfolgt bei dem Inkrafttreten der Bestimmungen vom 18. August d. J. nach vorherigem Berichte an den Unterrichtsminister und erst später für neu einzurichtende Anstalten selbständigt durch die genannten Behörden, deren unmittelbarer Aufsicht sie nach B IV, 31 unterstehen.

Die nach Absatz 2 von Nr. 34 zu gewährende Übergangszeit soll den privaten ebenso wie den öffentlichen Schulen zugute kommen. Es ist von privaten Anstalten nicht zu fordern, daß sie bewährte und verdiente Lehrerinnen eher entlassen, als billigerweise sonst geschehen wäre, zumal da den öffentlichen Anstalten, die ihren fest angestellten Lehrkräften nicht ohne weiteres kündigen oder sie versetzen können, gestattet wird, erst bei eintretenden vakanten die erforderlichen Veränderungen im Lehrkörper vorzunehmen.

In dieser Übergangszeit werden die Stunden derjenigen Lehrkräfte, die einstweilen noch an Stelle von akademischen Lehrern und Lehrerinnen beschäftigt werden, als Stunden akademischer Lehrer und Lehrerinnen nach B I, 1 zu berechnen sein. Ebenso zählen die Stunden der Leiter und Leiterinnen von Höheren Mädchenschulen stets als Stunden akademischer Lehrer und Lehrerinnen nach B I, 1.

Als akademisch gebildete Lehrkräfte im Sinne dieser Bestimmungen werden auch Geistliche verstanden sowie diejenigen Lehrerinnen, welche nach der Prüfungsordnung vom 31. Mai 1894 und vom 15. Juni 1900 die Fähigung zur Anstellung als Oberlehrerinnen an öffentlichen Höheren Mädchenschulen erworben haben.

Berechtigungen und Lehrbefähigungen, welche vor dem Erlass der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 oder der Ordnung für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) vom 31. Mai 1894 erworben sind, werden durch die Neuordnung nicht berührt. Die in Frage kommenden Lehrerinnen bleiben im Besitz ihrer bisherigen Berechtigung. Es bleibt ihnen auch die in jenen Prüfungsordnungen ausdrücklich anerkannte Möglichkeit, andre gleichartige Stellen zu übernehmen oder innerhalb der Grenzen ihrer Fähigung in höhere Stellen aufzusteigen.

Lehrer und Lehrerinnen, die bisher Unterricht in Anstalten und Klassen gegeben haben, wo nach den Bestimmungen vom 18. August Lehrkräfte anderer Vorbildung erforderlich sind, können, soweit es im Interesse des Unterrichts wünschenswert und zulässig ist, bis zum Ausscheiden aus ihrer Stellung in ihrem Unterricht belassen werden.

III. Es empfiehlt sich, bei den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend Kuratoren in derselben Weise einzurichten, wie dies bei den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend geschieht.

IV. Bei den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend ist die Anerkennung als öffentlicher Höherer Mädchenschulen usw. davon abhängig zu machen, daß die Regelung der Ruhegehäuser und der Fürsorge für die Witwen und Waisten der an ihnen angestellten Lehrer (Lehrerinnen) und Beamten nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften erfolgt.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

In Vertretung:
Wever.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen. — U III D 6995 U II.

D. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer.

1. Religion.

a) Evangelische Religionslehre.

A. Allgemeines Lehrziel.

Unterstützt von der Gesamttätigkeit der Schule verfolgt der evangelische Religionsunterricht das Ziel, die Schülerinnen durch Einführung in die Heilige Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde zu einem ihrer Reife entsprechenden Verständnis und zu lebendiger religiös-sittlicher Aneignung des evangelischen Christentums zu erziehen und sie zu befähigen, daß sie bereitst als charaktervolle christliche Persönlichkeiten freudig am kirchlichen Gemeindeleben und an christlichen Liebeswerken sich beteiligen.

Der Religionsunterricht im Lyzeum und in der Studienanstalt hat im wesentlichen dasselbe allgemeine Lehrziel wie in der Höheren Mädchenschule. Dem reiferen Standpunkt der Schülerinnen entsprechend soll der Religionsunterricht in vertieftem Maße

1. in die Heilige Schrift einführen,

2. mit dem Werden und der Entwicklung der christlichen Kirche bekannt machen und diese Entwicklung in lebendigen Zusammenhang mit der politischen und besonders der Kulturgeschichte setzen,

3. auf Grund der Heiligen Schrift und der Kirchengeschichte christliche Erkenntnis vermitteln und die Grundsätze christlichen Lebens klar stellen und wirksam einprägen,

4. das religiöse Interesse und das Bewußtsein der Verpflichtung zur Mitarbeit am Leben der christlichen Gemeinde wecken und pflegen.

Die Seminaristinnen im Lyzeum sollen außerdem durch praktische und methodische Anleitung befähigt werden, einen geistbildenden und herzgewinnenden Religionsunterricht zu erteilen.

B. Methodische Bemerkungen.

In den unteren Klassen sind biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments in angemessener Zahl und in passender Auswahl und Darstellung zu behandeln. Den biblischen Ge-

schichten sind Spruch und Lied anzugliedern; die Behandlung des Katechismus ist mit der biblischen Geschichte in enge Verbindung zu setzen.

Der Unterricht in der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden (im Zusammenhange) beginnt in der Klasse V und wird bis zur Gegenwart fortgeführt. In der biblischen Geschichte kommt es dabei auf eindrücksvolle Lebensbilder der bedeutendsten Gottesmänner, der Propheten, der Apostel und vor allem des Heilands selber und auf das eindringende Verständnis ihrer Predigt an. In der Kirchengeschichte sind besonders die Persönlichkeiten zu behandeln, welche Träger der religiösen Entwicklung sind. Im Anschluß daran ist die Charakteristik der betreffenden Perioden zu geben.

Die Schülerinnen sind zum selbständigen Lesen der Bibel zu erziehen. Für die Vollbibel kann ein biblisches Lesebuch eintreten. Im kirchengeschichtlichen Unterricht ist die Benutzung geeigneter und wertvoller Quellen zu empfehlen.

Dem Unterricht im Katechismus liegt der in der Gemeinde eingeführte Katechismus zugrunde.

Der Gedächtnisstoff ist überall zu beschränken; es wird dadurch um so besser möglich werden, eine Anzahl von Bibelstellen, Liederversen und Sätzen aus dem Katechismus dem Gedächtnis unverlierbar einzuprägen. Die Schule kann für religiöse Wahrheiten nur ein beginnendes, ahnendes Verständnis vermitteln. Dadurch, daß sie dem Kinde die ursprünglichste und eindrücksvollste Form, in der sich diese religiösen Wahrheiten verkörpert haben, zum festen inneren Besitz macht, schafft sie die unerlässliche Grundlage für die spätere Vertiefung dieses Verständnisses durch innere und äußere Lebenserfahrungen.

Die Kirchenlieder sind in der beim Gemeindegesang eingeführten Form zu lernen und so auch im Gesangunterricht zu üben. Um die Schülerinnen mit dem Kirchenlied vertrauter zu machen, empfiehlt es sich, nicht alle Lieder ganz auswendiglernen zu lassen, sondern auch einzelne Verse einzuprägen, außerdem zu lernenden Liedern andre zu besprechen und in den Schulaudachten das Gesangbuch möglichst vielseitig zu benutzen. Zum Kirchenlied ist auch das religiöse Lied zu rechnen.

Beständige Fühlung mit dem deutschen und dem Geschichtsunterricht ist von großem Werte (zu vergl. S. 906 und 944).

Zu Lyzeum und in der Studienanstalt wird der Bibelkunde sorgfältige und eingehende Behandlung zuteil werden. Die dabei etwa zur Erörterung kommenden kritischen Fragen legen dem Verantwortlichkeitsgefühl und pädagogischen Takt der Lehrenden besonders ernste Pflichten auf.

Im Alten Testamente sind die Psalmen und die prophetischen Schriften genauer zu behandeln. Dabei sollen diejenigen Ab-

schnitte in den Vordergrund treten, die in das Verständniß der religiösen Gedanken des Alten Testaments hineinführen und lebensvolle Charakterbilder der alttestamentlichen Gottesmänner geben. In der neutestamentlichen Bibelkunde werden die Schülerinnen in die Kenntnis der einzelnen Evangelien und ihr gegenseitiges Verhältnis eingeführt. Eingehende und zusammenfassende Darstellung findet dabei die Lehrtätigkeit Jesu. Die Auswahl der zu lesenden apostolischen Schriften bleibt dem Lehrer überlassen; es empfiehlt sich dafür die Verbindung mit der Lektüre der Apostelgeschichte, um dadurch eine geschichtliche Betrachtung dieser Schriften und der Entwicklung des Christentums zu begründen.

Der kirchengeschichtliche Unterricht soll das Verständniß für die kirchliche Gegenwart mit ihren Aufgaben vermitteln und die wichtigsten Ereignisse der Vergangenheit in ihrem Zusammenhang mit den Grundgedanken des Christentums und mit den Einflüssen und Forderungen ihrer Zeit darstellen. Er wird auf diese Weise zum klaren Eindringen in das Wesen des Christentums und seine Wahrheit helfen und dadurch, daß er die zentrale Stellung und die Bedeutung des Christentums und der Kirche für die Geschichte der Menschheit zeigt, der allgemeinen Bildung dienen können. Da die kirchliche Gegenwart im Vordergrund steht, ist auszuscheiden, was nur im Interesse der Vollständigkeit liegt oder theologisch zwar bedeutsam, aber für die Gegenwart überwunden ist oder in ihr nicht mehr deutlich erkennbar fortwirkt. Besonders ist auf solche Erscheinungen und Betätigungsformen hinzuweisen, die in verschiedener Gestalt immer wieder vorkommen. (Mönchtum, Scholastik, Mystik, Pietismus, Aufklärung.) Während in der höheren Mädchenschule das Anschaulich-Gegenständliche im Vordergrund steht, soll in Lyzeum und Studienanstalt dieser Stoff wiederholt, ergänzt und nach seinem Gedankeninhalt verarbeitet werden.

Der Belebung und Vertiefung des Unterrichts dient die reichliche Heranziehung von Quellen (auch Kirchenliedern) und von wertvollen Darstellungen kirchengeschichtlicher Abschnitte sowie die Berücksichtigung der heimatlichen Kirchengeschichte.

Die Glaubens- und Sittenlehre wird nicht an einzelne Stellen der Heiligen Schrift angeschlossen, sondern im Zusammenhang gegeben. Aus den in der Bibelkunde und im kirchengeschichtlichen Unterricht bearbeiteten Stoffen ist das Begriffliche in gemeinsamer Arbeit zu gewinnen und zu ordnen. Häufige Bezugnahme auf die Eindrücke aus dem sonstigen Unterricht (besonders Deutsch und Geschichte) wie auf die eigene Erfahrung ist auch hier von großer Bedeutung.

Eine zu starke Belastung der Schülerinnen mit Gedächtnisstoffs ist auch in Lyzeum und Studienanstalt zu vermeiden.

C. Lehraufgaben.

I. Höhere Mädchenschule.

1. Unterstufe.

Klasse X bis VIII. Je 3 Stunden wöchentlich.

Eine mäßige, allmählich erweiterte Auswahl biblischer Geschichten des Alten und des Neuen Testaments, welche dem Verständnis dieser Stufe entsprechen, ohne Betonung des inneren Zusammenhangs und ohne Anwendung eines Lesebuchs. Besondere Berücksichtigung finden solche Erzählungen, welche die Person Jesu den Kindern nahe bringen. — Dazu passende Bibelsprüche, einzelne Liederverse und Gebete. — Erlernung der zehn Gebote und des Vaterunsers ohne Luthers Auslegung.

2. Mittelstufe.

Klasse VII. 3 Stunden wöchentlich.

Geschichten des Alten Testaments bis zum Exil (nach einem Lesebuch). — Das erste Hauptstück mit Luthers Erklärung. — Einprägung einer mäßigen Zahl von Bibelsprüchen. — Etwa 4 Kirchenlieder. Im ganzen sind von Klasse VII an etwa 20 Kirchenlieder zu lernen, die in angenehmer Weise und in Berücksichtigung des Kirchenjahrs in den übrigen Stoff einzufügen sind.

Klasse VI. 3 Stunden wöchentlich.

Geschichten des Neuen Testaments bis zur Aussiebung des Heiligen Geistes (nach einem Lesebuch). — Das dritte Hauptstück. — Katechismussprüche und Schriftstellen. — Einige neue Kirchenlieder. (S. bei Kl. VII.)

Klasse V. 3 Stunden wöchentlich.

Geschichte des Volkes Israel von Moses bis zu Jesus. Lesen und Erklären von Abschnitten aus dem Alten Testamente. Einige leichtere Psalmen. — Der erste Artikel des zweiten Hauptstücks, vertiefende Wiederholung des ersten Hauptstücks. — Katechismussprüche und Schriftstellen. — Kirchenlieder wie in Kl. VI. — Das Kirchenjahr.

3. Oberstufe.

Klasse IV. 2 Stunden wöchentlich.

Geschichte und Lehrtätigkeit Jesu im Anschluß an die synoptischen Evangelien. — Der zweite Artikel des zweiten Hauptstücks, vertiefende Wiederholung des dritten Hauptstücks. — Katechismussprüche und Schriftstellen. — Einige neue Kirchenlieder oder eine entsprechende Zahl von besonders wertvollen Strophen. (S. bei Kl. VII.) — Die Ordnung des Gottesdienstes.

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

Die Apostelgeschichte. Geschichte des Urchristentums. Die Christenverfolgungen. — Kirchengeschichte von Konstantin bis zur Reformation: Konstantin und Julian. Der christliche Staat. Augustinus. Das Mönchtum. Die Entwicklung der päpstlichen Hierarchie. Die Kirchentrennung. Der Islam. Die Missionstätigkeit der Kirche. Die Machtentfaltung des römischen Stuhles. Der Kampf der geistlichen Macht gegen die weltliche. Das Mönchtum im Dienste der mittelalterlichen Kirche. — Im Anschluß an die Apostelgeschichte der dritte Artikel des zweiten Hauptstücks und die Sakramente (mit entsprechender Einprägung). Kirchenlieder wie in Kl. IV.

Klasse II. 2 Stunden wöchentlich.

Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart: Die Reformation (Valdez, Hus, Luther, Zwingli, Calvin; die lutherische, reformierte, anglikanische Kirche). Die Gegenreformation. Die Blütezeit des evangelischen Kirchenlieds (die Kirchenmusik). Der Pietismus. Die Aufklärung. Die Union. Der Gustav Adolf-Verein. Die äußere und innere Mission. Sektenbildungen. Die evangelische Landeskirche, ihr Gottesdienst und ihre Verfassung. — Die Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher mit Lektüre ausgewählter Stellen aus den biblischen Schriften. — Katechismus nicht mehr als selbständiger Unterricht sondern nur in der Form der immanenten Wiederholung.

Klasse I. 2 Stunden wöchentlich.

Einzelne Gebiete des früheren Stoffes werden der Alterstufe und größeren Reife entsprechend ergänzt, z. B. die alttestamentliche Psalmendichtung und Prophetie mit Lektüre aus den betreffenden Schriften; Lektüre einer schwierigen neutestamentlichen Schrift, wie Johannis-evangelium oder Römerbrief (in Auswahl). Kapitel der Ethik. Lektüre aus Luthers Schriften, aus Schleiermacher u. a. — Die Aufgaben der christlichen Frau in der Liebesträgigkeit.

II. Lyzeum.**Wissenschaftliche Fortbildungsklassen III—I.****Klasse III.** 3 Stunden wöchentlich.

Bibelkunde des Alten Testaments mit besonderer Beücksichtigung der Psalmen und Propheten.

Bibelkunde des Neuen Testaments: Im Anschluß an die Lektüre eines Evangeliums das Leben Jesu nach

synoptischer Auffassung. Die Bergpredigt und die Gleichnisse sind besonders zu berücksichtigen. Das Evangelium des Johannes in Vergleichung mit den Synoptikern; Lesen ausgewählter Stücke.

Klasse II. 3 Stunden wöchentlich.

Die Apostelgeschichte. Abschnitte aus den paulinischen Briefen. Der Jakobusbrief. Der erste Johannisbrief.

Religion, Philosophie und Kultur im römischen Reiche zur Zeit Christi und der Apostel. Die Entwicklung der römisch-katholischen Kirche. Das Zeitalter der großen Kirchenväter und ihre Kämpfe. Christentum und Kunst. Christentum und bürgerliches Leben. Das Mönchtum. Die Entwicklung der Hierarchie. Die Trennung der abendländischen Kirche von der morgenländischen. Die christliche Mission unter den germanischen Völkern. Der Kampf der geistlichen mit der weltlichen Macht. Die regierende und die regierte Kirche. Der Kultus. Die Wissenschaft in der mittelalterlichen Kirche. Volkstümliche Religion im Mittelalter. Die Mystik. Die Renaissance. Die Reformation. Die Orthodoxie. Die Gegenreformation. Der Pietismus. Die Aufklärung. Schleiermacher. Bibel- und Missionsgesellschaften. Der Gustav Adolf-Bund. Die innere Mission. Die Verfassung der evangelischen Landeskirche. Die agendarischen Ordnungen. Die Gemeindepflege. Die Entwicklung der katholischen Kirche.

Klasse I. 3 Stunden wöchentlich.

Glaubens- und Sittenlehre mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts. Im vierten Seminarjahr Methodik des Religionsunterrichts und Anleitung zur Weiterbildung.

III. Studienanstalt.

Die Lehraufgaben sind dieselben, wie die der drei bzw. zwei obersten Klassen der Höheren Mädchenschule und der drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Lyzeums, unter Beschränkung des Stoffes in den drei letzten Jahren nach Maßgabe der geringeren Stundenzahl.

b) Katholische Religionslehre.

A. Allgemeines Lehrziel.

Bei seiner hervorragenden Bedeutung für das gesamte Bildungs- und Erziehungswesen bezweckt der Religionsunterricht in den Höheren Mädchenschulen, den Schülerinnen, entsprechend

ihrer geistigen Entwicklung, eine genaue Kenntniß der Glaubenslehren und Vorschriften sowie des inneren und äußeren Lebens und Wirkens der katholischen Kirche zu vermitteln, sie in der Überzeugung von der Wahrheit und dem göttlichen Ursprunge des Christentums und der Kirche zu befestigen und christliche Charaktere zu bilden. Zu diesem Zwecke muß der Religionsunterricht die Lehren der katholischen Kirche zum festen und sicheren Besitztum der Schülerinnen machen, diese zum Gebrauche der Heilsmittel anleiten, sie in das Leben der Kirche, in das Verständnis ihrer Geschichte und ihrer Kulthandlungen einführen und den Charakter in den sittlichen Grundsätzen und Aufgaben des Christentums erziehen und üben.

Neben der Herzens- und Geistesbildung muß beim Religionsunterricht auch das künftige Berufsleben der Frau berücksichtigt werden.

Im Lyzeum und in der Studienanstalt bleibt das für die Höhere Mädchenschule bezeichnete allgemeine Lehrziel im wesentlichen bestehen. Die Schülerinnen dieser Anstalten haben die in der Höheren Mädchenschule erworbenen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, um sie zur Richtschnur für ihr Leben machen zu können. In der Kirchengeschichte sind besonders diejenigen Punkte hervorzuheben, die für das weibliche Gemüt sowie für die weiblichen Pflichten und Tugenden von Bedeutung sind.

Außerdem sollen die Seminaristinnen befähigt werden, erfolgreich Religionsunterricht zu erteilen.

B. Methodische Bemerkungen.

Auf allen Stufen ist der Gedächtnisstoff auf das Notwendige zu beschränken, da das lebendige Erfassen der Heilswahrheiten und die Gewöhnung, nach dem Geiste Jesu Christi zu leben, das Hauptziel des Religionsunterrichts sein soll; die wichtigsten Antworten des Katechismus und die bedeutsamsten Bibelstellen müssen jedoch stets treu und möglichst wörtlich dem Gedächtnis eingeprägt werden. Die Persönlichkeit des Lehrenden in ihrer überzeugungstreuen Betätigung im kirchlichen Leben und in ihrer opferreudigen Hingabe an den Beruf ist die wesentliche Voraussetzung für einen gedeihlichen Unterricht.

Die Darlegung, Erklärung und Begründung der Glaubenswahrheiten und Sittengesetze (Katechismus) muß als die erste und vornehmste Aufgabe betrachtet werden, welcher alle übrigen Zweige des Religionsunterrichts dienen sollen.

Die Liturgik tritt nicht als ein gesondertes Fach auf, sondern ist in organischer Verbindung mit dem Katechismusunterricht zu

geben. Eine zusammenfassende Belehrung über das Kirchenjahr und die kirchlichen Gebräuche findet auf der Oberstufe der Höheren Mädchenschule statt.

Die biblische Geschichte bildet in der Unterstufe den Ausgangspunkt für das Verständnis der Heilswahrheiten. Als eigene Disziplin behandelt der biblische Geschichtsunterricht in steter Erweiterung und vertiefender Erklärung zweimal sowohl das Alte als das Neue Testament. Die Auswahl der Geschichten von Klasse VIII bis V ist so einzurichten, daß die Kinder am Schlüsse des sechsten Schuljahrs sich den Inhalt der biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments mit Ausschluß der schwierigen Lektionen angeeignet haben.

Für das Lesen in der Heiligen Schrift ist es nicht nötig, ganze Bücher zu wählen; vielmehr genügen, je nach der Leistungsfähigkeit der Klasse, größere zusammenhängende Stücke nach weiser Auswahl der Lehrenden, um die Schülerinnen in den Geist und die eigenartige Sprache der Heiligen Schrift einzuführen. Hierbei ist der heilige Charakter der betreffenden Schriften stets gebührend zu betonen.

Bei der Kirchengeschichte, welche vorwiegend in Charakterbildern gegeben wird, ist ein klares Verständnis für den in der Entfaltung, Ausbreitung und Wirksamkeit der Kirche erkennbaren Plan der göttlichen Vorhebung anzustreben.

Apologetische Erörterungen, wie sie für das letzte Schuljahr der Höheren Mädchenschule bestimmt sind, beschränken sich nur auf die Hervorhebung und Abwehr derjenigen Irrtümer, welche schon jetzt oder voraussichtlich später in den Gesichtskreis der Schülerinnen treten. Die systematische Apologetik setzt ein geistiges Urteil voraus und kann daher erst in einem über das Ziel der Höheren Mädchenschule hinausgehenden Unterricht behandelt werden.

Der Religionsunterricht in Lyzeum und Studienanstalt, besonders in den Seminarklassen, wird nicht vom theologisch-akademischen sondern vom pädagogisch-praktischen Standpunkt erteilt.

Der vertieften Darstellung und Begründung der Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre sollen auch hier alle übrigen Zweige des Religionsunterrichts dienstbar gemacht werden. Deshalb ist zunächst genane Kenntnis des Katechismus zu erstreben, um eine sichere Grundlage religiösen Wissens zu gewinnen.

Die biblische Geschichte in Verbindung mit Bibelfunde und biblischer Geographie wird in Lyzeum und Studienanstalt derart behandelt, daß ein innerer Zusammenhang der einzelnen Entwicklungsstufen der göttlichen Offenbarung hergestellt wird. Doch ist auf die Auslegung und möglichst wortgetreue Wiedergabe der biblischen Erzählungen Gewicht zu legen, besonders in

den Seminarklassen des Lyzeums. Unterstützt wird die Darbietung der göttlichen Wahrheiten durch Lesen ausgewählter Abschnitte der Heiligen Schrift.

Die Kirchengeschichte ist weiter in Zeit- und Lebensbildern zu geben. Dabei sind solche Personen, Ereignisse und Zustände auszuwählen, welche ihre Zeit charakterisieren oder für die spätere Zeit von hervorragender Bedeutung sind. Besonders sind auch Lebensbilder hervorragender heiliger Frauen den Schülerinnen als Muster vorzuführen.

C. Lehraufgaben.

I. Höhere Mädchenschule.

1. Unterstufe.

Klasse X. 3 Stunden wöchentlich.

Religiöser Anschauungsunterricht: Heilige Personen, Orte, Gegenstände, heilige Handlungen, Verhalten in der Kirche. Biblische Geschichte mit Katechismus: Einige der wichtigsten Erzählungen des Alten und Neuen Testaments werden durch Vor- und Nacherzählen eingeprägt und die aus den Erzählungen entwickelten Lehren des Katechismus in bestimmten Formen eingeübt. Die Gebote, einige Kirchenlieder, die täglichen Gebete.

Klasse IX. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte: Es werden Erzählungen gelernt, welche die Grundwahrheiten der Religion (Schöpfung, Sünde und Erlösung) enthalten.

Katechismus: Die hauptsächlichsten (unbestrittenen) Fragen aus dem kleinen Katechismus. Verhalten bei der heiligen Messe, Gebete, Kirchenlieder.

Klasse VIII. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte: Ausgewählte Erzählungen des Alten und Neuen Testaments. Wiederholung des in Klasse X gelernten Stoffes. Hier wie auf der Mittelstufe kann bei der Auswahl und Verteilung der biblischen Geschichten auch die Festzeit des Kirchenjahrs berücksichtigt werden.

Katechismus: Die schwierigeren (bestrittenen) Fragen des kleinen Katechismus. Die Festkreise, der Sonntag. Gebete, Kirchenlieder.

2. Mittelstufe:

Klasse VII. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte: Etwa 40 Erzählungen des Alten

Testaments werden zum Teil eingehend, zum Teil kursorisch behandelt.

Katechismus: Das erste Hauptstück nach dem Diözeiskatechismus. Fragen mit Auswahl. Einführung in den Gebrauch des Diözesangebetbuchs. In dieser wie in allen folgenden Klassen werden ausgewählte Lieder aus dem Diözesangesangbuch erklärt und gelernt.

Lebensbilder aus der Geschichte der Heiligen.

Klasse VI. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte: Etwa 40 biblische Geschichten des Neuen Testaments werden teils eingehend, teils kursorisch durchgenommen.

Katechismus: Das zweite Hauptstück mit Ausschluß der schwierigeren Fragen; aus dem dritten Hauptstück die Lehre vom Gebet. Beim 1. Kirchengebot wird das Kirchenjahr behandelt.

Lebensbilder der Heiligen.

Klasse V. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte: Wiederholung des Lehrstoffs der Klassen VII und VI und Einfügen von etwa 40 biblischen Geschichten des Alten und Neuen Testaments. Kurze Erklärung der Sonn- und Festtagsevangelien.

Katechismus: Das dritte Hauptstück. Liturgische Lehrungen. Einübung inhaltsreicherer Gebete. Einige weitere Lebensbilder der Heiligen.

3. Oberstufe.

Klasse IV. 2 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte: Das Wichtigste aus dem Alten Testamente unter Hervorhebung seines prophetischen, vorbildlichen und vorbereitenden Charakters.

Erweiterter Katechismus: Das zweite Hauptstück, von den Geboten; dazu Erklärung des Kirchenjahrs im Anschluß an das erste Kirchengebot.

Kirchengeschichte: Lebensbilder aus der Geschichte des christlichen Altertums, besonders der Apostel.

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte: Zusammenfassende Darstellung des Lebens Jesu, des Sohnes Gottes und verheizenen Messias. Die sonn- und festäglichen Evangelien.

Erweiterter Katechismus: Das dritte Hauptstück, von den Gnadenmitteln, unter Berücksichtigung der Liturgie bei dem heiligen Messopfer, bei der Spendung der heiligen Sakramente und bei den Sakramentalien.

Kirchengeschichte: Lebensbilder aus der Geschichte des Mittelalters.

Klasse II. 2 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte: Geschichte der Kirche in den Tagen der Apostel.

Erweiterter Katechismus: Das erste Hauptstück, vom Glauben.

Kirchengeschichte: Lebensbilder aus der Geschichte der Neuzeit.

Klasse I. 2 Stunden wöchentlich.

Bibelfunde: Die Heilige Schrift im allgemeinen. Inspiration, Kanon, Sprache, Handschriften, Übersetzungen der Bibel, Echtheit, Unverfälschtheit, Glaubwürdigkeit der Heiligen Schrift. Überblick über die hauptsächlichsten Bücher des Alten und Neuen Testaments. Einige Psalmen (aus dem Diözesangebetbuch) und ein Evangelium werden gelesen.

Katechismus: Tiefer Begründung der Glaubenslehre im Anschluß an den 1., 2. und 9. Glaubensartikel mit besonderer Berücksichtigung jener Wahrheiten, welche eine apologetische Behandlung erfordern. Aus der Sitten- und Gnadenlehre sind die von den modernen Irrtümern angegriffenen Wahrheiten hervorzuheben und zu begründen.

Kirchengeschichte: Wiederholung der wichtigsten Lebensbilder aus der Kirchengeschichte der Gegenwart. Historische Apologetik. Das charitative Wirken der Kirche.

II. Lyzeum.**Wissenschaftliche Fortbildungsklassen III—I.****Klasse III.** 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichte, Bibelfunde und biblische Geographie.

Die Entwicklungstufen der göttlichen Offenbarung. Die Uroffenbarung, die Mosaïsche Offenbarung, ihre Erhaltung und Fortentwicklung. Die Messianischen Vorbilder und Weissagungen. Die christliche Offenbarung. Das Leben Jesu im Zusammenhang. Im Anschluß daran: Die Heilige Schrift im allgemeinen, besonders mit Rücksicht auf ihre Inspiration und ihr Verhältnis zur Tradition und Kirche. Die einzelnen Bücher des Alten und Neuen Testaments. Einige Psalmen und die Apostelgeschichte sind zu lesen. Wiederholung der Gebete und Lieder nach dem Laufe des Kirchenjahrs.

Kirchengeschichte: Das christliche Altertum.

Klasse II. 3 Stunden wöchentlich.

Die allgemeine und besondere Sittenlehre. Die hauptsächlichsten ethischen Strömungen der Gegenwart. Die wichtigsten sozialen Irrtümer. Die christliche Charitas. Die Liturgik der heiligen Zeiten.

Die Gnadenlehre. Die Liturgik der heiligen Handlungen, Personen und Orte. Ausgewählte Abschnitte aus den didaktischen Büchern des Alten Testaments werden gelesen.
Kirchengeschichte: Das christliche Mittelalter. Die Neuzeit.

Klasse I. 3 Stunden wöchentlich.

Die Glaubenslehre.

Begründung des katholischen Glaubens (Apologetik). Beweis und Verteidigung der Religion (Gottesbeweise). Apologie der Offenbarung (Möglichkeit, Notwendigkeit, Erkenntbarkeit, Tatsächlichkeit der Offenbarung). Apologie des Christentums als der vollkommenen Offenbarung (die geschichtliche Existenz Jesu; als Grundlage dafür Echtheit, Unverfälschtheit und Glaubwürdigkeit der neutestamentlichen Schriften. Die Gottheit Jesu Christi). Apologie der Kirche als der reinen Form des Christentums. Lesen von ausgewählten Abschnitten aus einem Evangelium und einem apostolischen Briefe.

Im vierten Seminarjahr Methodik des Religionsunterrichts und Anleitung zur Weiterbildung.

III. Studienanstalt.

Die Lehraufgaben sind dieselben, wie die der drei bzw. zwei obersten Klassen der Höheren Mädchenschule und der drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Lyzeums, unter Beschränkung des Stoffes in den drei letzten Jahren nach Maßgabe der geringeren Stundenzahl.

2. Deutsch.

A. Allgemeines Lehrziel.

Belebung des vaterländischen Sinnes durch liebevolle Beschäftigung mit unserer Muttersprache. Fähigung zu ihrem richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche. Einführung in eine Auswahl von wertvollen und dem Verständnis der einzelnen Stufen zugänglichen Werken der Sage und Dichtung. Erforschung der bedeutamsten Meisterwerke unserer Nationalliteratur.

Lyzeum und Studienanstalt verfolgen diese Lehrziele in erweiterter Form und größerer Vertiefung.

Die Seminaristinnen des Lyzeums sollen methodisch in die verschiedenen Zweige des Unterrichts im Deutschen eingeführt werden.

B. Methodische Bemerkungen.

Der Unterricht im Deutschen kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er von der Gesamtaktivität der Schule unterstützt wird. Deshalb muß auch in den übrigen Fächern der mündliche und schriftliche Ausdruck gepflegt und ausgebildet werden. Namenslich müssen alle Lehrer und Lehrerinnen wie bei sich selbst so auch bei den Schülerinnen auf reine und deutliche Aussprache halten.

Bei Behandlung des Lesestoffes ist überall auf gutes, ausdrucksvolles Lesen zu achten, das durch mustergültiges Vorlesen der Lehrenden, besonders in den unteren und mittleren Klassen, vorbereitet wird.

Die Prosalektüre hat den Gedanken- und Gesichtskreis der Schülerinnen zu erweitern, Interesse für gute Lektüre zu erwecken, den Geschmack für die künftige Auswahl von Lesestoffen zu bilden und gegen Verflachung möglichst zu festigen. Sie muß besonders auf der Oberstufe für die Bildung des Stils fruchtbar gemacht werden. Sie soll die Fähigkeit erziehen, den Aufbau und die logische Gliederung umfassenderer Gedankengänge zu erkennen, und wird dadurch eines der wichtigsten Mittel logischer Schulung.

Bei Behandlung des dichterischen Lesestoffes soll die Schülerin das Kunstwerk als Ganzes verstehen, erfassen und nachempfinden lernen. Die Erklärung soll sparsam sein, damit sie den künstlerischen Eindruck nicht stört. Sie hat diesem nur vorzuarbeiten und sich auf hierfür Unerlässliches zu beschränken. Auch die Analyse der Kunstform darf, wo sie vorgenommen wird, die Wirkung der Dichtung nicht beeinträchtigen. Beim Vortrage dichterischer Kunstwerke werde jedes falsche Pathos vermieden. Natürliche und ehrliche Sprechweise ist zu pflegen, undeutliches und zu leises Sprechen stets zu bekämpfen. Verständnis und Anteilnahme am Inhalt sollen zum Ausdruck kommen; jede lebendige und natürliche selbständige Äußerung beim Vortrag ist zu ermutigen.

Bei Kunstwerken von größerem Umfang ist nicht der ganze Text in der Klasse zu lesen. Die Dichtung ist vielmehr auf Klassen- und häusliche Lektüre so zu verteilen, daß nur das Schwierige und Wichtige unter Leitung der Lehrenden, die leichteren Abschnitte zu Pause gelesen und im Anschluß an Berichte der Schülerinnen besprochen werden. Besonders geeignete dramatische Szenen können nach gehöriger Vorbereitung mit verteilten Rollen gelesen werden.

Im Auswendiglernen ist Maß zu halten. In jeder Klasse wird ein Verzeichnis der im Laufe des Jahres dem Ge-

dächtnis eingeprägten dichterischen Werke und Stellen geführt. In ihrer Auswahl besteht volle Freiheit.

Jede Schule soll einen Kanon von sangbaren Volksliedern haben. Dieser ist während der ganzen Schulzeit lebendig zu erhalten, damit die Sangesfreudigkeit in unserm deutschen Volke bewahrt bleibt und gemehrt wird. Einvernehmen mit dem Ge-sangunterricht ist durch den Lehrplan der einzelnen Anstalt sicher zu stellen.

Es ist empfehlenswert, möglichst häufig die deutschen Stunden mit dem Gesange eines Volkslieds zu beginnen, wenn dieses nicht dem Gange des Unterrichts eingegliedert werden kann. Jedes Lied soll stimmungsvoll gesprochen werden, bevor es gesungen wird. Der Verfasser und Komponisten dabei zu gedenken, ist Dankspflicht.

Die literaturgeschichtlichen Besprechungen haben nur zur Vermittlung des geschichtlichen Zusammenhangs der Einzelproben zu dienen und in das Leben der Dichter soweit einzuführen, als dieses für ihre Werke von Bedeutung ist. Die Hauptaufgabe bleibt die Besprechung des Inhalts der Lektüre und ihr Verständnis.

Die Wahrung des Zusammenhangs mit den gleichzeitig im Religions- und Geschichtsunterricht behandelten Stoffen (zu vergl. Seite 894 und 944) ist bei Aufstellung der ausführlichen Lehrpläne und im Unterricht nicht außer acht zu lassen.

Belehrungen über poetische und metrische Formen werden nicht systematisch sondern nur im Anschluß an besprochene Dichtungen gegeben.

Der deutsche Aufsatz bevorzugt bis auf die Oberstufe einfache Aufgaben. Die natürliche Ausdrucksweise des Kindes wird geschont und vorsichtig entwickelt, Einfachheit der Darstellung und des Satzbaus begünstigt. Das dem Kinde natürliche Mitteilungsbedürfnis muß seine Unbefangenheit behalten und zur Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks helfen. In den unteren Klassen sind die Aufgaben möglichst aus dem Leben des Kindes zu nehmen, Berichte über Gelesenes erst auf der Oberstufe zu fordern. Ganz allmählich soll die Schülerin immer mehr lernen, selbständig Stoff zu sammeln, zu ordnen und eine dem Stoff entsprechende Form zu wählen.

Die Übung im mündlichen Ausdruck arbeitet dem schriftlichen Gedankenaustausch auf allen Stufen vor und ist auch in jedem andren Unterrichtsfach sorgfältig zu pflegen. Überall, besonders in den oberen Klassen, sind Übungen in frei gesprochenen Berichten über Gelesenes oder Gehörtes vorzunehmen. Diese dürfen nie in ein Aufsagen auswendig gelernter Aufsätze ansässen, sondern sollen in den Schülerinnen allmählich die Fähigkeit herausbilden, sicheres Wissen und klares

Verständnis in freier Rede schlicht und angemessen wiederzugeben. Auch die Übersetzungsaübungen aus den fremden Sprachen sollen stets dazu benutzt werden, eine gute, dem Geiste unserer Sprache angemessene Ausdrucksweise zu pflegen. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, müssen durch diese ersetzt werden.

Die grammatischen Unterweisungen sind auf allen Stufen nötig und haben sich stets an musterhafte Beispiele anzulehnen. Die Behandlung der deutschen Grammatik wie die einer Fremdsprache ist zu verwerfen. Die Erkenntnis des Gelehrtenwähigen in der Sprache soll das Sprachgefühl klären, einen sichereren Maßstab für die Beurteilung des eigenen und fremden Ausdrucks und Fühlung für die Eigenart der deutschen Sprachkunst geben. In den oberen Klassen nehmen die grammatischen Übungen mehr den Charakter stilistischer Belehrungen an. Die etymologischen Wanderungen im Gebiete der Sprach- und Kulturgeschichte nach Hildebrands Muster knüpfen an Erscheinungen aus Leben und Geschichte an, die den Schülerinnen bekannt sind.

Für die grammatischen Begriffsbezeichnungen sind zunächst nur die deutschen und frühestens von Klasse VIII an daneben auch die allgemein üblichen Ausdrücke der lateinischen Grammatik zu wählen, die im wesentlichen auch in den neueren Fremdsprachen wiederkehren.

C. Lehraufgaben.

I. Höhere Mädchenschule.

1. Unterstufe (Vorschule).

Klasse X bis VIII. 10, 12 und 12 Stunden wöchentlich.

Der Unterricht im Deutschen für die drei ersten Schuljahre ist Sach- und Sprachunterricht. Als Sachunterricht umfaßt er Anschauungsunterricht (Kl. X und IX) und Belehrung in der Heimatkunde (Kl. VIII); als Sprachunterricht umschließt er die Übungen im Sprechen, Lesen und Schreiben. Diese verschiedenen Seiten des Unterrichts müssen stets in engem Zusammenhang mit einander bleiben. Deshalb ist der heimatkundliche Unterricht in Kl. VIII und der Unterricht im Schönsschreiben in Kl. IX und VIII möglichst von dem Lehrer (der Lehrerin) des Deutschen zu erteilen.

Der Sachunterricht als Anschauungsunterricht soll bei den Kindern die Fähigkeit ausbilden, Gegenstände und Vorgänge zu beobachten und wesentliche Merkmale zu erkennen; er soll bereits vorhandene Vorstellungen klären und nötigenfalls berichtigen, das Wissen der Kinder erweitern, ihren Wortschatz bereichern

und ihre Sprachfertigkeit fördern. Nur da, wo die zu besprechenden Gegenstände nicht in der Wirklichkeit betrachtet werden können, treten gute Nachbildungen an die Stelle. Die Besprechungen beschärfen sich auf das Wesentliche und Bedeutsame. Die Kinder sprechen in kurzen, knappen, aber vollständigen Sätzen. Auf lautes, deutliches und grammatisch richtiges Sprechen ist mit Ernst zu halten, überlautes Sprechen nicht zu dulden. Wo sich Gelegenheit bietet, sind die besprochenen Gegenstände oder Teile davon zeichnerisch oder plastisch darzustellen. Im ersten Schuljahr ist den Kindern im Anschluß an etwaige frühere Kindergartenbeschäftigung und zur Vorbereitung auf den Nadelarbeitsunterricht durch Übungen im Flechten, Ausnähen (auf Stoff), Knüpfen u. a. erfrischende Abwechslung zu bieten.

Der heimatkundliche Unterricht in Kl. VIII führt von Schulstube, Schulhaus, Heimatort und seiner Umgebung aus zu den notwendigen geographischen Grundbegriffen und zu den Anfängen des Kartenverständnisses. Gemeinsame Ausgänge unter Leitung der Lehrenden zur Beobachtung besonders wichtiger Erscheinungen werden sich als nützlich erweisen. Typenfotos, sofern sie nicht an Überfülle von Stoff leiden, können verwendet werden.

Wann der eigentliche Leseunterricht beginnt, bleibt der Bestimmung der Anstalten überlassen. Volle technische Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, zuerst nach der eingeführten Bibel, später nach dem Lesebuch muß in den drei Jahren erreicht werden, unter allmählich gesteigerten Anforderungen an die tadellose Aussprache und sinngemäße Belebung des Gelesenen. Erlernung kleiner Gedichte und kurzer erzählender Prosastücke. Jeder Memorierstoff ist vorher sachlich zu erklären.

Übungen in der mündlichen Wiedergabe des Gelesenen führen in Kl. VIII zu freien Niederschriften, Aufertigung von Beschreibungen und Wiedergabe kurzer schlichter Erzählungen. Umsetzungen von Gedichten in Prosa sind unstatthaft. In Kl. X und IX finden Niederschriften nur nach Diktat statt. Sie bestehen in Wörtern, Sätzen und zusammenhängenden Sprachstücken von geringem Umfang und werden durch häusliche Abschreibübungen unterstützt. Dabei werden die Grundzüge der Rechtschreibung festgelegt.

Die grammatischen Belehrungen sind bis zum Schluß des dritten Schuljahrs so weit zu führen, daß ohne Schaden für die Muttersprache der Unterricht in einer fremden Sprache beginnen kann, anderseits aber auch die Grundbegriffe, die für die Anfänge der französischen Grammatik vorausgesetzt werden müssen, bekannt und festgelegt sind. Die in Kl. X und IX

beim Lesen und Rechtschreibunterricht gelegentlich zu gebenden Belehrungen werden in Kl. VIII zusammengefaßt, so daß die wichtigsten Wortarten und ihre hauptsächlichsten Flexionsänderungen, der einfache Satz und seine Teile in deutscher und lateinischer Benennung durchgenommen sind.

Der Schreibunterricht soll zu einer gut leserlichen Handschrift in möglichst einfachen, dabei aber gefälligen Buchstabenformen führen. Auf die für den Beginn des fremdsprachlichen Unterrichts erforderliche Aneignung geläufiger Lateinschrift ist besonders zu achten. Feder und Tinte sind möglichst früh zu gebrauchen, am besten von Anfang an unter völliger Vermeidung der Schiefertafel.

2. Mittelstufe.

Klasse VII bis V. 6, 5 und 5 Stunden wöchentlich.

Lesen. Reichliche Übung in deutlichem, sprachreinem, natürlichem und sinnemäßem Lesen von Prosastückchen und Gedichten. Die Auswahl berücksichtigt neben geeigneten Liedern und Gedichten (volkstümliche Natur- und Hausspoezie) zunächst Märchen, Fabeln, Erzählungen und einfache naturkundliche Beschreibungen, fernerhin Darstellungen aus Sage und Geschichte (s. die Lehraufgaben für Weltgeschichte) und umfangreichere Schilderungen aus Natur- und Erdkunde. Mit Sage und Geschichte tritt auch die historische Ballade auf. Erlernung und Vortrag einer freien Auswahl von Gedichten. Aussagen und Singen eines feststehenden Kanons von Volksliedern und volkstümlichen Liedern.

Literaturkunde. Die gelesenen, behandelten und gelernten Dichtwerke der bemerkenswerten Dichter geben Veranlassung, ihre Persönlichkeit den Schülerinnen bekannt zu machen.

Metrik und Poetik. Auf rhythmische Betonung und auf Gliederung der Zeilen und Strophen wird gelegentlich aufmerksam gemacht, die Kunstformen Reim, Vers und Strophe werden zum Verständnis gebracht.

Der sprachliche Ausdruck wird besonders durch Nachzählen und Mitteilen eigener Erlebnisse und Beobachtungen geübt. Die Form der Berichte nähert sich dem Gesprächston, vermeidet den Herausgeton. Der Übung im schriftlichen Ausdruck dienen freie Niederschriften von Selbst erlebtem, Gesahenem, Gehörtem in möglichst ungezwungener, kurzer, dem kindlichen Sprachgebrauch angemessener Form. In Kl. V alle vier Wochen ein häuslicher Aufsatz.

Rechtschreibübungen in Dictaten (monatlich zwei), welche sich an das amtliche Regelheft anschließen, dessen Abschnitte vorher zu behandeln sind.

Grammatik. Zum Anschluß an Musterbeispiele das Wichtigste aus der Flexionslehre (Defektion, Komparation, starke und schwache Konjugation). Der einfache, erweiterte und zusammengesetzte Satz nebst der dabei zur Anwendung kommenden Zeichensetzung, deren innerer Zusammenhang mit dem Aufbau des Satzes überall zu betonen ist. Ein knapp gefasster Leitfaden, der den Überblick sichert, wird zugrunde gelegt. Die Bestigung des Stoffes und Einübung der Zeichensetzung erfolgt bei Satzergliederungen, die möglichst in jeder Grammatikstunde vorzunehmen sind.

3. Oberstufe.

Klasse IV bis I. Je 4 Stunden wöchentlich.

Lesen. Bei der Auswahl der Lesebuch-Lektüre ist die historische Zusammengehörigkeit der Dichtungen mehr und mehr zu berücksichtigen, um dadurch einen Überblick über die Entwicklung des deutschen Schrifttums vorzubereiten. Mittelpunkte bilden die Blüte der mittelalterlichen Dichtung und die Zeit Goethes und Schillers.

Einführung in die germanische Mythologie, in das mittelalterliche Volksepos und die höfische Dichtung.

Gelesen werden in Klassen- und häuslicher Lektüre eine metrische Übersetzung des Nibelungenlieds im Auszug, Abschnitte aus Gundrun und Proben aus der höfischen Epik nach Wahl der Lehrenden. Balladen von Uhland, Schiller und neueren Dichtern führen gleichfalls in den Kulturfkreis des Mittelalters.

Ausgewählte größere Abschnitte aus einer guten metrischen Übersetzung der Odyssee mit kurzen verbindenden Inhaltsübersichten und Ergänzungen aus der Ilias gleichzeitig mit den in den Lehraufgaben der Weltgeschichte vorgeschriebenen Wiederholungen aus der alten Geschichte.

In Klasse III und II je eine oder zwei größere Dichtungen nach Auswahl der Lehrenden. In Betracht kommen:

Uhland: Herzog Ernst;

Schiller: Wilhelm Tell, die Jungfrau von Orleans, Maria Stuart;

Goethe: Goetz von Berlichingen, Hermann und Dorothea;

Lessing: Minna von Barnhelm;

Dazu Gedichte von Schiller (Lied von der Glocke) und Goethe.

Die Dichter der Freiheitskriege im Anschluß an den Geschichtsunterricht. Nachgoethesche Lyrik und Epik in geeigneter Auswahl.

Für Klasse I können unter folgenden Werken zwei bis drei zu eingehender Behandlung gewählt werden:

Lessing: Nathan der Weise;

Schiller: Wallenstein, Maria Stuart;
Goethe: Iphigenie, Egmont, Dichtung und Wahrheit im Auszug.

Auch Dramen von Kleist, Grillparzer, Hebbel und Otto Ludwig kommen in Betracht.

Einführung in Schillers und Goethes Gedankenlyrik, soweit es die Reife der Schülerinnen gestattet. Neuere Lyrik und Epik.

Übersetzungen aus der griechischen Poesie (Sophokles, Antigone; Euripides, Iphigenie; Teile aus der Orestie des Aischylos; Proben der Lyrik) und Prosa können mit der im Geschichtsunterricht etwa angezeigten eingehenden Behandlung von Abschnitten aus der alten Geschichte verbunden werden, besonders wenn der Deutsch- und Geschichtsunterricht dieser Klasse, wie es sich empfiehlt, in eine Hand gelegt wird.

Die Lektüre und Behandlung eines der großen Shakespeare-Dramen in deutscher Übersetzung wird dazu dienen können, ein solches nicht als Sprachdenkmal einer fremden Literatur sondern als Denkmal der Weltliteratur zu würdigen.

Die Prosalektüre, die im wesentlichen als häusliche Lektüre zu behandeln ist, hat den doppelten Zweck, in die wissenschaftliche Darstellung von Stoffen aus historischen, literarischen und andren Gebieten und in die eigentliche Prosadichtung einzuführen. In Betracht kommen neben populärwissenschaftlichen Aussätzen von literarischem Wert (Freytag, Niehl, A. von Humboldt, Ratzel u. a.) geeignete Novellen, Studien, biographische Abschnitte (Michael Kohnhaas — im Auszug —, Aus dem Leben eines Taugenichtses, Storm, Marie von Ebner-Eschenbach, Ludwig Richters Selbstbiographie u. a.).

Lernen von Gedichten oder Bruchstücken größerer Werke wie auf der vorigen Stufe. Die dort gewährte Freiheit bei der Auswahl wird dahin erweitert, daß auf die Geschmacksrichtung und die Wünsche der einzelnen Schülerinnen Rücksicht genommen werden darf.

Der literaturkundliche Unterricht beschränkt sich auf kurze biographische Darstellungen im Anschluß an die behandelten Kunstwerke und auf die Charakteristik der geschichtlichen Umgebung einer Dichtung, soweit die Kenntnisse der Schülerinnen dazu ausreichen. Auf diese Weise erlangen die Schülerinnen einige bestimmte Vorstellungen von der mittelalterlichen Epik, der Zeit der Reformation (Hans Sachs, Luther, Kirchenlied, Volkslied), der klassischen Zeit (Lessing, Goethe, Schiller), der Dichtung der Freiheitskriege, der Romantik (Uhland, Eichendorff u. a.) und von einigen modernen Dichtern des 19. Jahrhunderts.

In Klasse I werden sich die bisher von den Schülerinnen gewonnenen Kenntnisse zu einem Gesamtbild der historischen Entwicklung unserer Literatur ordnen und ergänzen. Dabei

können aus dem Mittelalter einige Proben der Lyrik (Walther) hinzugefügt werden.

Metrik und Poetik im Anschluß an Geleenes und Beiprochenes. Überblickliche Zusammenfassung des Wichtigsten mit Ausschluß der verwickelten klassischen Versmaße, in Klasse I unter dem Gesichtspunkt der historischen Entwicklung in Verbindung mit der Literaturgeschichte.

Der mündliche Ausdruck ist durch häufige Gelegenheit zu zusammenhängendem Vortrag zu pflegen. Freie mündliche Berichte über Erlebtes und Geleenes und dabei Beobachtetes werden regelmäßig gefordert.

Aufsätze jährlich durchschnittlich 10, darunter in jedem Jahre 4 Klassenaufsätze. Die Arbeiten sollen kurz und tunlichst selbitändige Leistungen sein. An Stelle der Aufsätze kann zuweilen eine vorbereitete Übersetzung aus den Fremdsprachen treten. Möglichst enger Anschluß an den fremden Wortlaut und dabei doch echt deutsche Ausdrucksweise sind das Ziel dieser immer mehr zur Selbständigkeit anleitenden Übungen. Auch sogenannte Geschäftsaufsätze (Briefformeln und -formen, Adressen, Verkehrsformen mit Behörden usw.) sind von Zeit zu Zeit anzufertigen.

Der Rechtschreibung dienen nach Bedürfnis auch auf der Oberstufe Diktate, welche ein vorher zu wiederholendes Gebiet des amtlichen Regelhefts durcharbeiten.

Grammatik. Wiederholungen und Erweiterung der grammatischen Kenntnisse im Anschluß an die Verlegung und Besprechung auch verwickelter Satzgebilde. Befestigung der Lehre von der Zeichensetzung. Berücksichtigung der wichtigsten unregelmäßigen Erscheinungen. Wortbildungslehre (Ablaut, Umlaut, Brechung, Bedeutung der Ableitungssilben, Zusammensetzung) im Anschluß an Beobachtungen unserer Umgangssprache mit gelegentlicher Berücksichtigung des heimatlichen Dialektes. Das Wichtigste vom Bedeutungswandel. Fremdwort und Lehnwort (in historischer Beleuchtung, als Denkmal bestimmter fremder Kulturreinflüsse).

II. Lyzeum.

Wissenschaftliche Fortbildungsklassen III—I.

Je 3 Stunden wöchentlich.

1. Der literaturkundliche Unterricht

gewinnt mehr und mehr geschichtlichen Zusammenhang.

Klasse III. Von der ältesten Zeit bis Lessing unter Hervorhebung des Wesentlichen und Heranziehung von Proben (Germanische Sagenkreise, Illürias, die erste Blütezeit, aus dem 16. und 17. Jahrhundert nur einige Proben und Ausschnitte, Klosterstock, Lessing).

Klasse II. Herder, Sturm und Drang. Goethe. Schiller.

Klasse I. Die Literatur des 19. Jahrhunderts in zweckmäßiger Gruppierung, mit Hervorhebung des Gemeinsamen und unter äußerster Beschränkung des rein Biographischen.

In der Behandlung kommt es vor allem darauf an, die großen Zusammenhänge der historischen Entwicklung klarzustellen. Es sind deshalb solche Erscheinungen in den Mittelpunkt zu stellen, die am festesten und vielseitigsten mit dem Gange dieser Entwicklung verknüpft sind. Personen und Werke, deren Bedeutung im wesentlichen auf ihre Zeit beschränkt ist, kommen nicht in Betracht. An Zahlen und Daten ist nur das zur historischen Orientierung Notwendigste zu geben, dieses aber fest einzuprägen.

Die Charakteristik der literarischen Epochen erfolgt an wenigen, sorgfältig gewählten Proben in der Weise, daß die bezeichnenden Züge von den Schülerinnen unter Leitung der Lehrenden möglichst selbst gesunden und klar aufgefaßt werden. Die für die Entwicklung der künstlerischen Anschauungen grundlegenden theoretischen Schriften (Herders literarische Abhandlungen, Lessing, — Literaturbriefe, Laokoon, Hamburgische Dramaturgie —, kritische Aufsätze und Abschnitte aus Goethes Werken —, Schillers philosophische Abhandlungen usw.) sind in geeigneter Auswahl zu lesen und eingehender zu besprechen. Vergleiche, Ausblicke auf die allgemeine Kultur- und Geistesgeschichte dienen dazu, das literargeschichtliche Bild auf dem zeitgeschichtlichen Hintergrund hervorzuheben.

Die Privatlektüre ist in großem Umfang heranzuziehen. Die geistige Reise der Schülerinnen wird es gestatten, die Behandlung des Stoffes an Berichte zu knüpfen, die nach häuslicher Vorbereitung von den Schülerinnen gegeben werden. Neben den Dichtungen selbst sind andre geschichtliche Dokumente (Briefe, Tagebücher, Memoiren usw.) zur Charakteristik von Zeiten und Persönlichkeiten zu verwenden. Gute wissenschaftliche Darstellungen (Grimm, Uhland, Scherer, Hettner u. a.; Biographien und einzelne Charakteristiken) sind zur Lektüre zu empfehlen; doch muß darauf geachtet werden, daß nicht das Lesen der Literaturgeschichte an die Stelle der Kenntnis der Denkmäler selbst tritt.

Die Lektüre mittelhochdeutscher Texte soll in die mhd. Dichtung, nicht in die mhd. Grammatik einführen. Die Grammatik ist nur so weit heranzuziehen, als sie Erleichterungen für das Verständnis des Textes gibt. Schwierigkeiten sind ohne grammatische Erörterungen durch den Lehrer zu beseitigen. Neben den mittelhochdeutschen Texten sind aber auch mhd. Dichtungen in Übersetzungen zu lesen.

Die Wiederholung der früheren Stoffe ist im wesentlichen so zu gestalten, daß an der Hand zusammenfassender mündlicher oder — seltener — schriftlicher Aufgaben (Geschichte bestimmter Stoffe, Motive, Kunstformen usw.) auf Behandeltes zurückgegriffen wird und früher erworbene Kenntnisse erhalten und befestigt werden. Vor allem wird das letzte Unterrichtsjahr sich für die Bearbeitung solcher Aufgaben eignen.

Auch eine ausreichende Kenntnis guter Jugend- und Volks-
schriften älterer und neuerer Zeit ist zu vermitteln.

2. Lesen.

Neben die Lektüre zahlreicher Proben im Rahmen der Literaturgeschichte tritt die eingehende Behandlung einzelner Meisterwerke. Einen Kanon dafür aufzustellen, bleibt der einzelnen Anstalt überlassen. Die in der Höheren Mädchenschule noch nicht behandelten Hauptwerke der klassischen Zeit werden darin — neben neueren Dichtungen — in einer der Reihe der Schülerinnen entsprechenden Reihenfolge einen Platz finden Lessing: Nathan, Emilia Galotti. — Goethe: Tasso, Faust I. Teil, Werther, Wilh. Meisters Lehrjahre. Gedankendichtungen. — Schiller: Maria Stuart, Wallenstein, Braut von Messina, Demetrius, philoj. Gedichte usw.). Zu Klasse III sind dem Lektürestoff Übersetzungen aus der antiken, besonders der griechischen Poesie und Prosa hinzuzufügen, welche die gleichartigen Stoffe aus Klasse I der Höheren Mädchenschule ergänzen und erweitern und unter Beziehung auf den gleichzeitig behandelten Geschichtsstoff die Einführung in die Kultur des klassischen Altertums erleichtern und vertiefen. Die Behandlung Shakespeares mit Lektüre eines seiner Dramen in deutscher Übersetzung an geeigneter Stelle, z. B. im Anschluß an Lessing, wird in Weiterführung des aus Klasse I der Höheren Mädchenschule vorauszusehenden Gelegenheit geben, seine Bedeutung für die Weltliteratur dem reiferen Verständnis noch mehr zu erschließen.

Die Behandlung dieser Meisterwerke soll nicht in erster Linie literarhistorischen Gesichtspunkten folgen, sondern die Schülerinnen zum Kunstgenuß erziehen, sie anleiten, in den Gedankeninhalt der Dichtung einzudringen und dem Künstler in seiner Auffassung und Gestaltung eines Lebensausschnitts nachzugehen. Dadurch soll das psychologische Verständnis der Schülerinnen verfeinert, ihre Auffassung von den menschlichen Aufgaben und Zielen erhöht und erweitert und ihr ästhetisches Gefühl und Urteil auf das Echte und Wertvolle gelenkt werden.

3. Metrik und Poetik.

Metric und Poetik sind einerseits im Anschluß an die Literaturgeschichte als Geschichte der dichterischen Kunstformen und der literarisch-ästhetischen Auschauungen zu behandeln. Die Kunstform ist in diesem Falle bei der Charakteristik der Proben, an denen das Wesen einer literarischen Epoche beleuchtet wird, mit zu betrachten und einzuordnen.

Bei der Besprechung von Meisterstücken sind die Schülerinnen aber weiterhin zur Auffassung des Zusammenhangs zwischen Form und Inhalt und zum Verständnis der künstlerischen Absichten zu führen, die in der Komposition und metrischen Gestaltung des Stoffes zum Ausdruck kommen.

In beiden Fällen ist aller Schematismus und alles physische Vielerlei zu vermeiden und sorgfältig darauf zu achten, daß die Schülerinnen die Kunstformen als Mittel künstlerischer Wirkung, nicht als über der Kunst stehende Normen und Gesetze auffassen.

4. Grammatik und Stilbildung.

Zum Anschluß an die mittelhochdeutsche Lektüre ist in Kl. III und II ein Überblick über die Entwicklung der deutschen Sprache zu geben. Dabei handelt es sich um die Charakteristik derjenigen grundlegenden sprachgeschichtlichen Vorgänge, durch welche die wesentlichen Eigentümlichkeiten des heutigen Bestandes der deutschen Sprache historisch erklärt werden.

Die gewonnenen Einsichten sind durch zusammenfassende Betrachtungen einzelner sprachgeschichtlicher Erscheinungen (Bedeutungswandel, mundartliche Eigentümlichkeiten, syntaktische Wandlungen, Geschichte des Fremdworts u. a.) zu vertiefen und praktisch anzuwenden. Doch handelt es sich dabei nicht um den Gewinn vieler Einzelkenntnisse sondern einer auf verfeinertem Sprachgefühl beruhenden Sicherheit, die wesentlichsten Wandlungen an Beispielen zu erkennen. Durch phonetische Belehrungen ist die Erkenntnis der Grundbedingungen einer lautrichtigen und lautschönen Aussprache des Hochdeutschen zu vermitteln. (S. auch Seite 930 bei den Lehraufgaben für Französisch und Englisch im Enzheim die Bemerkung über phonetische Belehrungen.)

Der mündliche und schriftliche Ausdruck wird durch reichliche Übung an kleineren und größeren Aufgaben geschult. Die Beurteilung dieser Arbeiten sowie die Bergliederung geeigneter stilistischer Vorbilder geben Gelegenheit zum Hinweis auf die Mittel der Sprachkunst und ihre Anwendung zu den verschiedenen Zwecken der mündlichen und schriftlichen Mitteilung. Die Fähigkeit, größere zusammenhängende Stücke in ihrer Anordnung rasch aufzufassen und kurz wiederzugeben, ist besonders sorgfältig auszubilden. Die für freie Vorträge oder Auffäße ge-

stellten Aufgaben müssen der Selbstständigkeit der Schülerinnen im Aufinden und Auswählen, in der Auffassung und einfachen Gliederung des Stoffes immer größeren Spielraum geben und sie auf diese Weise dazu erziehen, sich Kenntnisse selbstständig zu erarbeiten und ihren geistigen Besitz selbstständig zu ordnen. Von großem Nutzen wird es dabei sein, wenn nicht nur im Deutschunterricht sondern auch in andren Fächern häufiger einfache kurze Niederschriften des Behandelten angefertigt werden, die von den betreffenden Fachlehrern (lehrerinnen) durchzusehen sind. Die Aufgaben für die mündlichen Vorträge sind so zu stellen, daß sie keine ausgedehnte schriftliche Vorbereitung erfordern.

Im vierten Seminarjahr Methodik, Anleitung zur Weiterbildung und in zwei Wochenstunden wissenschaftliche Übungen an sprach- und literaturgeschichtlichen Stoffen. Einführung in die Unterrichtspraxis im dritten und vierten Jahre. (S. bei Pädagogik.)

III. Studienanstalt.

Die Lehraufgaben entsprechen im wesentlichen denjenigen der gleichlaufenden Klassen der Höheren Mädchenschule und des Höheren Lehrerinnenseminar. Die Übersetzungen aus der antiken Poesie und Prosa sind in dem Oberrealschul- und dem realgymnasialen Zweige der Studienanstalt ebenso in den Lektürestoff aufzunehmen, wie dort; desgleichen die Behandlung Shakespeares, letztere vor allem und mit verstärkter Lektüre von Shakespeare-dramen in dem gymnasialen Zweige.

Bu dem Unterrichtsstoff des Lyzeums tritt in der Studienanstalt noch die philosophische Propädeutik hinzu, in welche die Schülerinnen des Lyzeums durch den pädagogischen Unterricht ausgiebiger eingeführt werden.

Der philosophischen Propädeutik wird durch den gesamten deutschen Unterricht der oberen Klassen in mannigfacher Weise vorgearbeitet, indem die vertiefte Behandlung größerer literarischer Werke, die Betrachtung der geistigen Grundlagen literargeschichtlicher Epochen, die Erklärung sprachlicher Wandlungen ganz von selbst in die Erörterung psychologischer und philosophischer Fragen ausmünden werden und bei der Grammatik oder bei dem Entwerfen von Dispositionen Gelegenheit zur Erläuterung logischer Gesetze sich bieten wird.

Außerdem aber sind in den beiden oberen Klassen bestimmte Stunden für philosophische Propädeutik anzusetzen. Diesen Stunden, die je nachdem in den Rahmen des deutschen oder auch des naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichts fallen können, sind folgende Aufgaben zu stellen:

1. Logik als Analyse des Denkprozesses. Lehre vom Begriff, Urteil und Schluss.

2. Anleitung zu psychologischer Betrachtungsweise und zu einer hierauf sich gründenden Beurteilung ethischer Probleme an der Hand ausgewählter Lektüre.

Die Anordnung und Verknüpfung dieser Gebiete muß den einzelnen Anstalten überlassen bleiben.

Der Unterricht in der philosophischen Propädeutik hat das Ziel, daß bei heranwachsenden Menschen sehr lebhafte Interesse an den Vorgängen des Jenseitens zu befriedigen und zu leiten, die intellektuellen Bedürfnisse anzuregen, den Schülerinnen Prüfungsmerkmale der Urteils- und Begriffsbildung und damit die Mittel intellektueller Selbstzucht zu geben und das Verständnis für philosophische Fragen und Aufgaben anzubahnen. Durch ihren Anschluß an die Naturwissenschaften einerseits, die Geisteswissenschaften andererseits ist die philosophische Propädeutik geeignet, diese beiden Seiten der den Schülerinnen vermittelten Bildung in einer höheren Einheit zusammenzufassen.

3. Pädagogik im Lyzeum.

A. Allgemeines Lehrziel.

Kenntnis der Grundzüge der Psychologie und Logik. Erziehungs- und Unterrichtslehre in psychologischer Entwicklung und Begründung. Bekanntheit mit den wichtigsten Bildungs-idealen der Vergangenheit und besonders der Neuzeit.

Die angehenden Lehrerinnen sollen das Kind verstehen und auch die Hemmungen kennen und richtig behandeln lernen, die bei nicht normalen Kindern dem Erzieher entgegentreten. Sie sollen befähigt werden, die Ereignisse in Schule und Leben nach psychologischen und ethischen Gesichtspunkten zu beurteilen, und sollen praktisch zur Lehrertätigkeit und zur Verwaltung eines Schulamts angeleitet werden.

Das Endziel ist die Heranbildung warmherziger Lehrerinnen, welche die Bedeutung der Erziehung im Zusammenhang der gesamten Kultur würdigen können und der Verantwortlichkeit ihrer Aufgaben sich bewußt sind.

B. Methodische Bemerkungen.

Die psychologischen Unterweisungen müssen stets von der Beobachtung und Erfahrung ausgehen und dabei an die vorhandenen und zu erweiternden Kenntnisse des Kindeslebens anknüpfen. Aus der Physiologie kommen nur die unentbehrlichsten

Tatsachen und Erscheinungen in Frage. Die Grundzüge der Logik sind an zweckmäßige Beispiele anzuschließen und durch Bezugnahmen und Übungen im sonstigen Unterricht zu stützen. Auch können zur Vertiefung und Vereicherung des Beobachtungsmaterials andre Unterrichtsfächer (Religion, Literatur, Geschichte, Naturwissenschaften u. a.) in weitem Maße herangezogen werden.

Die Selbsttätigkeit der Schülerinnen soll auf jede Weise angeregt, die Lust zu selbständigen Beobachtungen möglichst geweckt und gefördert werden. Der freie Vortrag über äußere und innere Erlebnisse, über Gehörtes und Gelesenes sowie das Anlegen von Beobachtungsbüchern sind hierfür bewährte Hilfsmittel. Die Neigung zu nur passivem Aufnehmen der Ergebnisse ist zu bekämpfen; ebenso aber auch vorschnelles und unbewußtes Urteilen und leeres Wortmachen.

Die Unterweisung in der Unterrichts- und Erziehungslehre muß stets psychologisch begründet und durch Beispiele aus der den Schülerinnen nahe liegenden erziehlichen und unterrichtlichen Tätigkeit belebt werden.

In der Geschichte der Pädagogik kommt es nicht auf Zahlen und Lebensbeschreibungen an. Es sollen vielmehr die Bestrebungen der wichtigsten Pädagogen aus ihren Erziehungs-idealen und diese aus dem Geiste ihrer Zeit verstanden werden. Aus dem Leben der Pädagogen wird daher nur das behandelt, was auf ihr Lebenswerk Einfluß hatte. Bei der Besprechung der verschiedenen Erziehungsideale ist hervorzuheben, was auf unsere Zeit eingewirkt hat. Die Lektüre von Quellschriften in sorgfältiger Auswahl ist dabei unerlässlich. Sie werden ganz oder in ihren wichtigsten Abschnitten gelesen (was teilweise der Privatlektüre zugewiesen werden kann) und besprochen.

In dem gesamten pädagogischen Unterricht ist die Mädchen-erziehung und Frauenbildung stets zu berücksichtigen. Die erziehlichen Bestrebungen und Einrichtungen der Gegenwart, besonders auf dem Gebiete des Mädchenschulwesens, sind eingehend klarzulegen.

Für die Pädagogik in den Frauenschulklassen kommen in erster Linie die Lehraufgaben der beiden unteren Klassen des Höheren Lehrerinnenseminars in Betracht.

Die Ausbildung in der Schulpraxis erfolgt im wesentlichen nach den Bestimmungen für die staatlichen Lehrerseminare vom 1. Juli 1901. Für die Unterrichtsübungen in den fremden Sprachen können abwechselnd einige Wochenstunden in den verschiedenen Klassen einer mit dem Seminar verbundenen Höheren Mädchenschule benutzt werden. Doch ist wenigstens die Hälfte der Wochenstunden in den betreffenden Klassen stets von den Fachlehrern (=lehrerinnen) selbst zu erteilen, deren Unterricht die in der Klasse beschäftigten Seminaristinnen wenigstens einmal in

der Woche beiwohnen müssen. Ist dem Seminar eine Mittelschule als Übungsschule angegliedert, so sind die fremdsprachlichen Lehrübungen in erster Linie in dieser vorzunehmen.

C. Lehraufgaben.

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

Grundlegender Unterricht in der Psychologie durch planmäßige Anleitung zum Beobachten der Entwicklung des Kindeslebens. Die Anleitung verwendet die von den Schülerinnen gemachten Erfahrungen, Selbstbeobachtung, Erinnerung und Lektüre (Biographie, dichterische und wissenschaftliche Darstellungen aus dem Kindesleben). Die Beschäftigung des Kindes in der Kinderstube und im Kindergarten.

Lektüre aus geeigneten pädagogischen Schriftstellern (Fröbel, Fénelon „Erziehung der Töchter“, Comenius „Mutterschule“, Salzmann „Krebsbüchlein“, „Konrad Kiefer“, Pestalozzi „Eienhard und Gertrud“).*)

Klasse II. 2 Stunden wöchentlich.

Einführung in die Grundzüge der systematischen Psychologie und der Logik.

Erziehungslehre (spätestens vom Beginn des zweiten Halbjahrs an).

Lektüre aus pädagogischen Schriftstellern (Salzmann „Ameisenbüchlein“, Comenius „Große Unterrichtslehre“, Pestalozzi „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt“ und ähnliches).*)

Klasse I. 2 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Unterrichtslehre. Schulkunde (Schuleinrichtungen, Schulhygiene, Schulverwaltung, Schulverordnungen). Die rechtliche Stellung der Lehrerinnen. Die Höhere Mädchenschule.

Zu vierten Jahre 3 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Pädagogik. Im Anschluß an die bereits gelesenen pädagogischen Schriften werden die für die Entwicklung der Pädagogik bedeutendsten Zeiten und wichtigsten Persönlichkeiten und Schriften, besonders seit Ausgang des Mittelalters, im Zusammenhang ihrer Zeitgeschichte und in ihrer Bedeutung für die Gegenwart gewürdigt.

Außer der dabei erforderlichen Lektüre aus pädagogischen Hauptwerken ist auch eine kürzere die Mädchenerziehung behandelnde bedeutsame Schrift aus neuerer Zeit zu lesen

*) Die Angaben der Schriftsteller und ihrer Werke sind als Beispiele, nicht als bindende Regel zu verstehen.

und zu verarbeiten. Es können dafür auch größere Abschnitte aus umfangreichen Werken ausgewählt werden.

Anleitung für die Fortbildung (Proben aus pädagogischen und methodischen Schriften, Berichte und Besprechungen darüber; Zeitschriften).

Die praktische Ausbildung.

Zu Klasse I Einführung in die Unterrichtsübung durch Musterlektionen der Seminarlehrer (-lehrerinnen) und Lehrproben der Seminaristinnen mit den erforderlichen Anweisungen und Besprechungen.

Zu vierten Jahre wird allen Seminaristinnen das ganze Jahr hindurch unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer (-lehrerinnen) mit durchschnittlich 4 bis 6 Wochenstunden fortlaufender Unterricht übertragen.

In zwei besonderen Anweisungstunden wird die Behandlung des Lehrstoffes vorbereitet, der Aussall der Lehrübungen und das sonst hinsichtlich der Schuleinrichtungen Erforderliche mit den unterrichtenden Seminaristinnen besprochen. Ferner werden in wöchentlich 2 Stunden Musterlektionen und Lehrproben in allen Fächern gehalten.

Mit der besonderen Methodik der einzelnen Lehrfächer werden die Seminaristinnen durch die Fachlehrer eingehend vertraut gemacht und dabei in die Literatur des Faches eingeführt.

Soweit es möglich ist, wird den Seminaristinnen auch Gelegenheit zur praktischen Arbeit im Kindergarten zu geben sein.

4. Französisch und Englisch.

A. Allgemeines Lehrziel.

Der Unterricht in den beiden fremden Sprachen hat die unmittelbare Aufgabe, die Schülerin zu einem leichten und vollen Verständnis derjenigen Literaturwerke zu führen, die ihrem Alter entsprechen, und sie zu befähigen, gesprochenes Französisch und Englisch richtig aufzufassen und die fremde Sprache mündlich wie schriftlich mit einiger Gewandtheit zu gebrauchen; er hat die mittelbare Aufgabe, der Schülerin das Verständnis für die geistige und materielle Kultur, für Leben und Sitte der beiden fremden Völker möglichst zu erschließen.

Dem Französischen fällt — als der zuerst gelehrt und dazu besonders geeigneten Fremdsprache — die besondere Aufgabe zu, an fremdem Sprachgut die nötigen grammatischen

Grundbegriffe zu klären und zu festigen und dadurch sicheres grammatisches Verständnis überhaupt zu vermitteln.

Im Lyzeum sowie in den Oberreal- und den realgymnasialen Klassen der Studienanstalt sind die Lehrziele:

Kenntnis und Verständnis der wichtigsten Schriften der letzten drei Jahrhunderte, soweit sie der Schule zugänglich sind; einige Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Literatur- und Kulturge schichte der beiden Völker im Anschluß an die Lektüre; eindringendere, soweit angängig, historische Erkenntnis der sprachlichen Erscheinungen; Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der beiden Sprachen.

Die Seminaristinnen im Lyzeum sollen den Unterrichtsbetrieb in den Fremdsprachen und die zu empfehlenden Methoden kennen lernen.

Die gymnasialen Klassen der Studienanstalt vermitteln Verständnis für die bedeutendsten Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte, Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen der Literatur und Kultur Frankreichs oder Englands und suchen den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der fremden Sprache weiter zu fördern.

B. Methodische Bemerkungen.

1. Aussprache. Erste Aufgabe ist die Erwerbung einer richtigen Aussprache auf Grund eines kurzen propädeutischen Kursus, der vom Laute, nicht vom Buchstaben ausgehen wird. Möglichst bald ist vom Einzellaute zu ganzen Wörtern und kurzen Sätzen zu schreiten, damit von Anfang an auch die Bildung und Beachtung der Sprechakte und der Satzakzent zu ihrem Rechte kommen. Es empfiehlt sich häufiges Chorprechen und Chor singen der gesamten Klasse oder einzelner Gruppen, wobei die Schülerinnen zur gegenseitigen Kontrolle heranzuziehen sind. Auf allen Stufen ist sorgfältigste Artikulation anzustreben und als Endziel Geläufigkeit im Lesen mit idiomatischer Betonung zu verfolgen.

Beim Unterricht in der Aussprache bedeutet die Phonetik in ihren elementaren Ergebnissen Arbeitsverkürzung und Zeitersparnis. Sie bietet wertvolle Hilfen, z. B. zur sicheren Erkenntnis und Einübung der offenen und geschlossenen Vokale, der stimmlosen und stimmhaften Konsonanten, der Nasalvokale, der sogenannten Diphthonge wie frz. ui, der vokalischen Bindung, des engl. r, l, th usw. Theoretische Erörterungen sind zu vermeiden. Unermüdliches mustergültiges Vorsprechen und scharf kontrolliertes Nachsprechenlassen wird stets das Hauptmittel für die Erzielung einer guten Aussprache bleiben. Die Phonetik soll

nur eine helfende Dienerin für die Erfüllung der Lehraufgabe sein. (Vergl. u. 4.)

2. Die Sprechübungen, auf die vom ersten Unterricht an, und zwar möglichst in jeder Stunde, Gewicht zu legen ist, ziehen sich in beständiger Steigerung der Ansprüche an Inhalt und Form durch die ganze Schule. Von den einfachsten Anschauungsmitteln, der nächsten Umgebung und den Vorgängen des täglichen Lebens und der Schule ausgehend, sollen sie zur Verarbeitung und Einprägung des durch die Lektüre gewonnenen Sprachschatzes und der idiomatischen Wendungen, zur Wiederholung des Inhalts der Lektüre und zur Erschließung ihres Sinnes sowie zur Anbahnung der Ausdrucksfähigkeit über die regelmäßigen Vorgänge und Verhältnisse des wirklichen Lebens dienen. Doch ist dabei auf die sogenannten „Realien“ kein zu großer Wert zu legen. Die methodisch aufzubauenden Sprechübungen sollen dazu führen, daß die Unterrichtssprache möglichst früh die fremde sein kann, ohne daß die Herübersetzung in möglichst einwandfreies Deutsch zu vernachlässigen wäre. Auf alle Fälle ist die genaue Erschließung des Inhalts der Lektüre zu sichern.

Die systematische Behandlung der Grammatik hat grundsätzlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Dabei bleibt es dem Ermessen der Lehrenden anheimgestellt, gelegentliche grammatische Winke auch in der fremden Sprache zu geben, wenn volles Verständnis dafür bei jeder einzelnen Schülerin vorausgesetzt werden kann.

3. Die Lektüre steht im Mittelpunkt des Unterrichts. Von ihr sollen alle Übungen ausgehen. Sie soll auf allen Stufen gehaltvollen Stoff in mustergültiger Form bieten und so gewählt und betrieben werden, daß sie der Schülerin die materielle und geistige Kultur, Leben und Sitten des fremden Volkes erschließt. Auch soll darauf Bedacht genommen werden, daß für die praktischen Sprechübungen nur leichtere Lektüre verwendet, daß aber die eigentlich geistbildende Lektüre nicht lediglich formalen Sprechübungen und grammatischen Unterweisungen unterworfen werde. Bei gehaltvollerem Lesestoff mag es dem Ermessen der Lehrenden überlassen sein, wie weit sie die fremde Sprache im Unterricht verwenden können, ohne den Bildungswert des Gegenstandes zu beeinträchtigen.

4. Die Grammatik ist auf der Unterstufe grundsätzlich induktiv zu lehren. Auch später muß, auf den Lesestoff gestützt, Induktion die Grundlage aller grammatischen Erörterungen bleiben; in den oberen Klassen ist, um Abrundung und Abgeschlossenheit des Pensums zu sichern, systematische Zusammensetzung und Ergänzung nach Redeteilen erforderlich. Zu verhindern ist dabei eine nur wortgemäße Aneignung und mechanische

Wiedergabe von Regeln. Diese sind vielmehr auf Grund typischer, möglichst aus dem Bestestoff gewonnener, aber in sich verständlicher Beispiele unter Mitarbeit der Schülerinnen in klare Fassung zu bringen, um so ein lebendiges, stets wieder zu weckendes geistiges Besitztum zu werden.

In der Lektüre auftretende unregelmäßige Formen sind zunächst als Vokabeln zu erlernen. Es ist an dem pädagogischen Grundsatz festzuhalten, daß stets vom Einfachen zum Schwierigeren fortgeschritten werde. Deshalb erscheint es ratsam, im Französischen mit dem Präsens der regelmäßigen Konjugation zu beginnen und erst dann avoir und être lernen zu lassen. Zu Anfang genügt es, auch die wichtigsten unregelmäßigen Verben zunächst in den Präsensformen einzubüben und später, nach Quer schnitten, die anderen Zeiten anzugliedern.

Die grammatische Unterweisung soll sich von der hergebrachten Schematisierung fern halten und dafür die großen bestimmenden Züge, die Richtung gebenden Hauptlinien hervorheben. Danach hat z. B. der Plural für alle französischen Konjugationen dieselben Endungen, der Singular nur -e, -os, -e oder -s, -s, -t. Tabellen und Wörterverzeichnisse sind den grammatischen Lehrbüchern fernzuhalten, da es sich dabei meist nur um lexikalische Dinge handelt, die aus dem Gebrauche zu lernen und zu festigen sind. So ergibt sich z. B. bei der „Reflexion“ oder bei abweichender intransitiver und reflexiver Verwendung der Verben die Konstruktion oft von selbst, wenn nur die Grundbedeutung von vorherherein betont wird.

Auch in der Behandlung der Formen- und Satzlehre ist auf den Unterschied zwischen Buchstaben und Laut hinzuweisen. Im Interesse der sprachlichen Erkenntnis überhaupt darf nicht verfälscht werden, bei der Erklärung grammatischer Erscheinungen zur Beobachtung des ihnen zugrunde liegenden Lautstands anzuleiten und vom bloßen Schriftbild zur wirklichen Sprache, zum Klange, vorzudringen. Das zumeist den Lautstand einer früheren Entwicklungsstufe der Sprache darstellende Schriftkleid verhüllt oft genug die wirkliche Natur der sprachlichen Tatsachen und läßt als angebliches Sprachgesetz erscheinen, was im Grunde nur eine Schreibregel ist.

Die Heranziehung der elementarsten Lautgesetze verhütet ein mechanisches, geistloses und bei praktischer Verwendung unkontrollierbares Auswendiglernen der französischen unregelmäßigen Verbalformen und schließt außerdem die Wortbildung- und Formenlehre zu einem Ganzen zusammen (Bsp. *livre, ouvre; céleste-ciel: acquérir-acquiers; courage-cœur: mourons-mours; cheval-chevaux: valent-vaux; me-moi; pesons-poids: devons-doivent usw.*). Auf der Oberstufe wird mit Nutzen auf die zahlreichen französischen Elemente in der englischen

Sprache hinzzuweisen sein, wie auch beim englischen Unterricht Hinweise auf das normannische Französisch nicht fehlen sollten.

Frühzeitig empfehlen sich Übungen in der Satzergliederung, da erfahrungsgemäß die lebendige Kenntnis von den Rede- und Satzteilen und ihren grammatischen Funktionen erst an der fremden Sprache erzielt wird, wo unbewusster Besitz und unwillkürliche Richtigkeit der Muttersprache fortfallen. Dabei ist in allem Sprachunterricht auf einheitliches Vorgehen zu halten und Einigung in der Benennung grammatischer Begriffe zu erzielen.

Wenn man, ohne sich ins einzelne zu verlieren, überall die großen bestimmenden Züge klar hervortreten läßt und für die Hauptabschnitte der Syntax das der Fülle der Regeln doch stets zugrunde liegende einfache Grundgesetz zum Ausgangspunkt der Betrachtung macht, so kann die Grammatik in Klasse II zum Abschluß gebracht und der Klasse I die Wiederholung und gelegentliche Ergänzung oder Vertiefung vorbehalten werden.

5. Die schriftlichen Arbeiten bilden eine notwendige Ergänzung des Sprachunterrichts, sind aber nicht der ausschließliche Maßstab für die Beurteilung der Leistungen einer Schülerin. Reichliche Benutzung der Wandtafel wird schneller und unter allseitiger regerer Beteiligung der Klasse zu dem Ziele führen, das Abschriften, Niederschriften aus dem Gedächtnis, Diktate anstreben.

Aberseitungen aus dem Deutschen in die Fremdsprache sind zur Einübung grammatischer Einzelheiten und Gesetze, zur Festigung idiomatischer Konstruktionen sowie zur raschen Kontrolle fremdsprachlicher Gewöhnung zulässig, sind aber hauptsächlich in der Klasse zu veranstalten.

Möglichst früh ist mit Reproduktionen, Umwandlungen gebener Stoffe (z. B. Fabeln) nach grammatischen, später auch stilistischen Gesichtspunkten (Veränderung des Tempus, der Person, Einkleidung in die Briefform, in die Form des Dialogs u. a.) zu beginnen. Daran reihen sich Nachzählungen vorgelesener Stoffe und Inhaltsangaben, auch wohl Briefe über Selbsterlebtes oder Gesehenes. Doch muß durch eingehende Besprechung in der fremden Sprache die Aufgabe inhaltlich und sprachlich vorbereitet werden. Wie darf eine Schülerin gezwungen werden, an einen ihr fernliegenden Stoff mit dem Wörterbuch in der Hand heranzugehen; denn solche Aufgaben gehen über das Ziel des Schulunterrichts hinaus.

Auch beim Unterricht in Lyzeum und Studienanstalt behalten die vorstehenden methodischen Bemerkungen ihre volle Geltung. Mit Rücksicht auf die dort anzustrebenden erhöhten Ziele sind einige ergänzende Anweisungen für die Behandlung des Lehrstoffs mit den Lehranträgen (bei C II und III) verbunden.

C. Lehraufgaben.

I. Höhere Mädchenschule.

1. Französisch.

Nach dem Vorstehenden wird es genügen, die Lehraufgaben für die Stufen zu umgrenzen. Die Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Klassen bleibt dem ausgeführten Lehrplan der einzelnen Anstalten überlassen.

Mittelstufe.

Kl. VII. 6 Stunden, **Kl. VI und V.** Je 5 Stunden wöchentlich.

Kurzer Lautierkursus unter Zuhilfenahme der wichtigsten elementaren Ergebnisse der Phonetik und mit Benutzung der Lauttafeln. Fortgesetzte Lese- und Sprechübungen. Aneignung eines planmäßig zu erweiternden Wortschatzes, der aus den Lesebüchern, den Sprechübungen und den Anschauungsmitteln zu erwerben ist und sich auch auf die regelmäßigen Vorkommnisse und Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens erstreckt. Lesen und Auswendiglernen von Gedichten, leichten Prosaerzählungen und kleinen Zwiesprächen. Singen leichter Lieder.

Aneignung der regelmäßigen Konjugation und der übrigen Formenlehre in ihren Haupterscheinungen sowie der zu ihrer Anwendung nötigsten syntaktischen Gesetze. Übungen in grammatischer Analyse.

Übungen im Rechtschreiben, namentlich mit Benutzung der Wandtafel. Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Lese- und Übungsbuch, Dictate und freiere Übungen (Umsformungen, Nachahmungen, Nacherzählungen usw.), zum Teile mit Benutzung von Anschauungsmitteln.

Oberstufe.

Kl. IV bis I. Je 4 Stunden wöchentlich.

Prosalectüre, dem fortschreitenden Verständnis und Alter angepaßt, stets aber so gewählt, daß sie wertvollen Stoff in guter Form gibt. In Klasse II kann schon ein angemessen gewähltes neueres Lustspiel Verständnis finden. Lesen und Erlernen einiger Gedichte. Singen leichter Lieder. Fortgesetzte Sprechübungen unter steter Erweiterung und Vermehrung des bereits erworbenen Bezuges an Ausdrücken und Redewendungen. Inhaltsangaben des Gelesenen.

In Klasse I Lektüre bedeutender literarischer Erscheinungen des 19. Jahrhunderts auf historischem, novellistischem und dramatischem Gebiete, auch das eine oder andre Stück des

klassischen französischen Theaters. Einige bedeutendere Gedichte. Im Anschluß daran kurze literaturgeschichtliche Notizen und die notwendigsten Hinweise auf die Verslehre.

Grammatik: Wiederholung der elementaren Formenlehre, die unregelmäßigen Zeitwörter in einer ihrer Formenbildung entsprechenden Anordnung unter Berücksichtigung der einfachen, auch beim Nomen wirksamen Lautgesetze. Grammatische Analyse. Die Haupterscheinungen der Syntax.

In Klasse I Wiederholung der gesamten Formenlehre und der syntaktischen Hauptgesetze mit den nötigsten Ergänzungen, namentlich zum Gebrauche der Konjunktionen und Präpositionen.

Schriftliche Übungen zur Befestigung des grammatischen Kenntniss. Dictate, Umformungen u. ä., Übersetzungen, freiere Wiedergabe von Gelesenen und Gehörtem (Briefe) mit gelegentlicher Belehrung in Synonymik und Stilistik. (Für die Herübersetzung s. auch die betr. Bemerkungen S. 907 und 912 bei den methodischen Bemerkungen und den Lehraufgaben für Deutsch.)

In Klasse I mündliche und schriftliche Umbildungen gegebener französischer Texte in steigender Selbständigkeit, einfache Briefe, mündliche Rückübersetzungen ins Französische und freie Dictate.

2. Englisch.

1. Jahr Kl. IV. 4 Stunden wöchentlich.

Aussprache, Les- und Sprechübungen, Wortschatz, Ausswendiglernen, schriftliche Arbeiten ganz wie für Französisch in den Klassen der Mittelstufe.

Grammatik: Die Formenlehre in ihren Haupterscheinungen sowie die zu ihrer Anwendung nötigsten syntaktischen Gesetze.

2. und 3. Jahr Kl. III und II. Je 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre, Sprechübungen und schriftliche Arbeiten wie für Französisch in den Klassen der Oberstufe.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Die Haupterscheinungen der Syntax.

4. Jahr Kl. I. 4 Stunden wöchentlich.

Gehaltvolle Prosalektüre aus dem 19. Jahrhundert. Einige bedeutendere Gedichte. Im Anschluß daran die notwendigsten Hinweise auf die Verslehre. Wie weit schon hier in das Verständnis eines Shakespeare'schen Dramas, wie The Merchant of Venice oder Julius Caesar, eingeführt werden kann, bleibt im Einzelfall dem Ermessen der Lehrenden anheimgestellt. Literaturgeschichtliche Notizen sind nur kurz im Anschluß an die Lektüre zu geben, soweit sie für das Verständnis des Werkes, seiner

literarhistorischen Stellung und der Bedeutung des Verfassers notwendig sind.

Grammatik: Vertiefende und, wo nötig, erweiternde Wiederholung des Gesamtlehrstoffes unter gelegentlicher Beleuchtung der elementaren sprachgeschichtlichen Zusammenhänge mit dem Deutschen und dem Französischen. Schriftliche Arbeiten wie Französisch, Kl. I.

II. Lyzeum.

Wissenschaftliche Fortbildungsklassen III—I.

Je 4 Stunden wöchentlich.

1. Französisch.

Lektüre. Ohne daß damit ein Kanon gegeben werden soll oder Vollständigkeit beabsichtigt ist, mag bei der Auswahl der Lektüre nach folgenden Gesichtspunkten verfahren werden: Es ist besonderer Nachdruck auf die Klassen- und Privatlektüre solcher literarischer Schöpfungen zu legen, die einen bedeutenden ideengeschichtlichen Inhalt mit künstlerischer Form verbinden,*), wie z. B. Abschritte aus der Prosa eines Montaigne, Pascal, La Rochefoucauld, La Bruyère, Bossuet, Fénelon, Bauvenargues, Montesquieu, Bernardin de Saint-Pierre (*Études de la nature*), Chateaubriand (*Génie du Christianisme*), Sainte-Beuve, Michelet, Anatole France, Lemaitre, Gaston Paris.

Neben die bekannten Geschichtschreiber des 19. Jahrhunderts darf auch Voltaire mit Abschritten aus seiner Universalgeschichte (*Essai sur les mœurs et l'esprit des nations*) und neben eigentliche Geschichtswerke dürfen auch hervorragende Memoirenwerke (z. B. von Rousseau, Chateaubriand, Bigot, Guizot) treten. Die reiche französische Briefliteratur bietet von den Tagen des Klassizismus (Mme. de Sévigné) und des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Taine) einen Quell reicher Bildung und Belehrung auch für die Schule.

Die Lyrik wird sich in der Hauptzache auf das 19. Jahrhundert beschränken dürfen, soll aber in ihren damaligen Hauptrichtungen und Hauptvertretern zu Worte kommen, da sich an ihr vorzüglich die Entwicklung der Gesamtliteratur jenes Zeiträums darstellen läßt.

Zu der Dramatik der klassischen Zeit (Corneille, Racine, Molière) können auch bedeutendere Bühnenwerke des 19. Jahrhunderts gefügt werden (z. B. von Hugo, Sandau, Augier, Henriet, Rostand).

*.) Für die Mehrzahl der hier folgenden Schriftsteller können natürlich nur mit Sorgfalt und pädagogischem Takt zusammengestellte Christomathien oder Schulausgaben in Betracht kommen; und die Wahl des Stoffes wird sich auch nach den nicht stets gleich begabten Jahrgängen zu richten haben.

Die Romansliteratur wird sich im wesentlichen auf das letzte Jahrhundert beschränken. Neben der kürzeren Novelle wird der umfangreichere Roman nur in ausgewählten Bruchstücken zur Verwendung kommen können.

Auf das eigentliche Epos und auf die Verserzählung, mit Ausnahme der Fabeln Lafontaines, kann verzichtet werden. Berücksichtigung sollten auch jene französischen Autoren finden, die, wie Rousseau und Diderot, auf ihre großen deutschen Zeitgenossen Lessing, Goethe, Schiller eingewirkt haben; und ebenso auch jene, die wie Voltaire (*Lettres sur les Anglais*) und Mme de Staël (*De la littérature, De l'Allemagne*) zu Trägern germanischer Kultur in Frankreich geworden sind. Solche Schriftsteller zeigen, wie die Nationen gegenseitig geben und empfangen; sie lassen neben der nationalen Eigenart auch das hervortreten, was die Nationen verbindet, und fördern so die Achtung vor dem Fremden und die Liebe zum Eignen.

Die Literaturgeschichte ist im Anschluß an die Lektüre zu behandeln. Zum tieferen Verständnis des besprochenen Werkes sind nicht Namen und Daten erforderlich sondern Bekanntheit mit der Stellung des Verfassers in der Literatur, mit ihren Hauptströmungen und den Umständen, durch welche diese herbeigeführt sind.

In gleicher Weise ist die Verslehre im Anschluß an die zu legenden lyrischen Proben zu behandeln, von denen eine angemessene Zahl typischer Erzeugnisse zu lernen ist.

G r a m m a t i k. Zusammenfassende Übersicht, namentlich während der ersten beiden Jahre, zur Wiederholung der Haupterscheinungen der Syntax nach Redeteilen, mit Ergänzung und Vertiefung, hauptsächlich in psychologischer und, soweit ohne Kenntnis der älteren Sprachstufen angängig, auch in historischer Beziehung. Die bedeutsamsten Ergebnisse der auf psychologischer Erkenntnis der Sprache gegründeten modernen syntaktischen Forschung können und sollen auch der Schule zugänglich gemacht werden, denn sie führen oft zu einer Vereinfachung und lichtvollerem Formulierung selbst elementarer Sprachtatsachen (z. B. Adverbbildung im Französischen), ohne den Schulunterricht mit unangebrachtem wissenschaftlichem Ballast zu beschweren.

Die Sprechübungen können die Lektüre nach dem Ermessen der Lehrenden begleiten, soweit die Ausschöpfung des Gedanken Gehalts nicht darunter leidet. Sie finden ihre Fortsetzung in Berichten der Schülerinnen über die Privatlektüre und können der Übermittlung der wichtigsten Abschnitte der Literatur- und Kulturgeschichte des französischen Volkes dienen.

Schriftliche Arbeiten wie in den Oberklassen der Höheren Mädchenschule, nur mit erweiterten Ansprüchen in synonymischer,

idiomatischer und allgemein stilistischer Beziehung. Dabei werden Vergleichungen mit dem Deutschen und Hinübersetzungen (aus Französisches) wertvolle Dienste leisten.

2. Englisch.

Im Sinne der für die französische Lektüre aufgestellten Grundsätze ist auch für das Englische zu verfahren.

Für die Prosa kommen in erster Linie die Schriftsteller des 19. Jahrhunderts in Betracht und zwar für die Kunstreprosa vor allem: Scott, Lamb (Essays), De Quincey, Macaulay, Carlyle, Ruskin und der Amerikaner Emerson. Bei der hohen Bedeutung des 18. Jahrhunderts für die Entwicklung der modernen Prosa wird man auch an Swift, Steele, Addison nicht ganz vorübergehen dürfen. Von der reichen Romanliteratur des 19. Jahrhunderts wird man nur wenige ausgewählte Proben geben können, im übrigen aber die Lektüre guter typischer Romane der Privatlectüre überlassen.

Da die großen Dichter seit Spenser und Shakespeare auch für den modernen genießenden und literarisch schaffenden Engländer noch lebendige Mächte sind, so wird die Lektüre auf der Schule auch einiges Wichtige aus der älteren Zeit berücksichtigen müssen. Eine mit Sorgfalt und Geschmack verfaßte Anthologie wird diesen Zweck am besten erfüllen.*)

Von dramatischer Literatur kommt natürlich in erster Linie Shakespeare in Betracht und zwar etwa mit folgenden Stücken: Komödien: As you like it, Midsummer Night's Dream, Merchant of Venice, Twelfth Night; Historien: Henry IV Part I, Richard III; Tragödien: Julius Caesar, Macbeth, Coriolanus, King Lear; Romanzenkomödien: Winter's Tale. Für die gelegentliche kurzfristige Lektüre eignet sich noch Goldsmith, She stoops to conquer und Sheridan, School for Scandal.

Besonderen Nachdruck wird man wieder auf diejenigen Schriftsteller legen dürfen, die eine stärkere Einwirkung auf die deutsche Literatur ausgeübt haben und nach Inhalt und Form den Zwecken der Schule nicht entrückt sind. Es kämen hier außer Shakespeare namentlich in Betracht: Milton, die moralischen Wochenschriften (Periodical essays) Addisons und Steeles, Shaftesbury, Goldsmith, Defoe, Macpherson (Ossian), Thomson (Seasons), Young (Nightthoughts), Percy's Reliques, Byron.

Grammatik. Zusammenfassende Übersicht, namentlich während der ersten beiden Jahre, zur Wiederholung der Haupterschließungen der Syntax nach Redeteilen, mit Ergänzung und Vertiefung, hauptsächlich in psychologischer Beziehung und unter ver-

*) Vergl. S. 35 Anmerkung.

gleichender Heranziehung des Deutschen und des Französischen, so weit es ohne tieferes Eingehen auf die älteren Sprachstufen möglich ist. Literaturgeschichte, Sprechübungen und schriftliche Arbeiten wie im Französischen.

Bei den methodischen und praktischen Anleitungen für die Seminaristinnen sind diese mit den Hauptergebnissen der Phonetik vertraut zu machen, soweit dies zum Verständnis, zur Kontrolle und zur schnellen und sicheren Korrektur der Laute der beiden Sprachen notwendig ist. Dabei ist von einer kurzen Einführung in die Elemente der Lautphysiologie auszugehen und dadurch Klarheit über die wesentlichen Vorgänge bei der Lauterzeugung zu schaffen. Diese Kenntnisse sollen die Lehrseminaristinnen bei den Lese- und Sprechübungen in der Klasse verwenden. Ihr Ohr soll namentlich auch für die Überwachung beim Chorsprechen geschärft werden, und sie sollen lernen, bei der Einübung sorgfältiger Aussprache die nötigen Unterweisungen und Hilfen zu geben.

Bezüglich der Sprechübungen sollen sie lernen, wie diese, methodisch aufgebaut, dazu dienen, den Lesestoff zu verarbeiten, den Sprachschatz zu erweitern und die Ausdrucksfähigkeit über einfache Lebensverhältnisse, auch mit Benutzung von Ausdrucksmitteln, zu fördern. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß und wie die Lehrerin der Phantasie und Regsamkeit zum Besten des Klassenunterrichts gelegentlich auch Zügel anlegen muß.

Mit allen in der Höheren Mädchenschule vorkommenden christlichen Übungen, ihrem Zwecke und ihrer Behandlung müssen die Seminaristinnen vertraut gemacht und zu deren selbständiger Leitung befähigt werden.

Wo der Unterricht in den beiden Sprachen gemeinsames Gebiet berührt, wie namentlich in der allgemeinen Phonetik und in den methodischen Unterweisungen des letzten Seminarjahrs, da ist grundsätzliche Abereinstimmung unter den Lehrenden zu fordern. Um Zeit zu sparen und die Arbeit zu verringern, werden derartige Gebiete auch einem der beiden Fächer zur besonderen Behandlung überwiesen werden können.

Das vierte Seminarjahr dient außerdem der Anleitung zur Weiterbildung und in je zwei Wochenstunden für die beiden Sprachen wissenschaftlichen Übungen sprach- und literaturgeschichtlicher Art.

III. Studienanstalt.

In den realgymnasialen und Oberrealhul-Klassen werden im wesentlichen dieselben Lehraufgaben zu erledigen sein, wie in den entsprechenden Klassen der Höheren Mädchenschule und in den Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Lyzeums. Die in

den Oberrealschulklassen gegenüber den andren Zweigen der Studienanstalt reichlicher vorhandene Zeit wird, wie in der Höheren Mädchenschule und dem Höheren Lehrerinnenseminar, einer umfangreicheren Lektüre zugute kommen können und einer strengerem grammatischen Schulung, ausgedehnteren Sprechübungen und schriftlichen Arbeiten dienen.

In den realgymnasialen und gymnasialen Klassen wird beim französischen Unterricht die für lateintreibende Schülerinnen sich von selbst aufdrängende Vergleichung mit der Ausgangssprache nach elementaren wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet und gefördert werden können.

In den gymnasialen Klassen ist hauptsächlich die Lektüre und die dabei zu vermittelnde Einführung in die Literatur und Kultur des fremden Volkes zu pflegen. Die hier in den alten Sprachen vermittelte allgemeine grammatische Ausbildung wird eine Beschränkung auf die Hauptfächern rechtfertigen, welche für das grammatische Gefüge der neueren Sprachen wesentlich sind. Bei den auf die Fertigkeit im praktischen Gebrauche der Fremdsprachen abzielenden Übungen werden in den gymnasialen Klassen die schriftlichen hinter den Sprechübungen zurücktreten müssen, schon mit Rücksicht auf die Mehrbelastung der Schülerinnen mit schriftlichen Arbeiten durch den altsprachlichen Unterricht, sodann aber auch, weil die allgemeine Geistesbildung in den gymnasialen Klassen schon durch die sonstigen schriftlichen Arbeiten ausreichend gewährleistet wird, während das Eigenartige der mündlichen Anwendung einer fremden Sprache hier sonst kaum in Erscheinung tritt und naturgemäß in erster Linie in der lebenden Sprache zur Geltung kommt.

5. Lateinisch.

A. Allgemeines Lehrziel.

Fähigkeit zu klarem, grammatisch sicherem Verständnis der bedeutenderen Werke der lateinischen Literatur und Einführung in die Kultur der Römer.

B. Methodische Bemerkungen.

1. Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen.

Die Voraussetzung für sicheres Verständnis der Schriftsteller ist eine gründliche grammatische Schulung; auch ist die Vertrautheit mit den Gesetzen des lateinischen Sprachbaus wertvoll für die Gewöhnung an folgerichtiges wissenschaftliches Denken.

Der Unterricht geht vom Satze aus; Worte und Formen müssen zuerst im Zusammenhang des lateinischen Sätzes erklärt und verstanden, dann systematisch eingeprägt und geübt werden. Doch ist es nicht nötig, die Mehrzahl der Formen des Paradigma aus den lateinischen Sätzen zu entwickeln; wenn die Grundformen gegeben sind, werden die übrigen nach Analogie abgeleitet und im Paradigma vorgeführt und eingeübt.

Bei der Erklärung der Bedeutung der Wörter ist an die verwandten französischen und englischen Wörter und an solche deutsche Lehn- und Fremdwörter anzuknüpfen, die den Schülerinnen bekannt sind. Bei weiterem Fortschreiten ist auf die Ableitung von bereits vorgekommenen lateinischen Wörtern aufmerksam zu machen; dabei sind die Bildungsgesetze zu erläutern.

Die richtige Aussprache und Betonung wird am besten dadurch erreicht, daß der Lehrer jeden neuen Satz selbst deutlich vorspricht. Auf die Quantität der naturlangen und kurzen Silben, namentlich der Endsilben, ist zu achten, aber jede Be schwerung des Unterrichts durch besondere Feinheit in der Aussprache der positionslangen Silben zu vermeiden.

Besonderer Nachdruck ist auf das Konstruieren der Sätze zu legen. Dabei wird regelmäßig vom Verbum finitum und Prädikate ausgegangen; daran werden die Fragen nach den übrigen Satzteilen angeknüpft. Bei der Konstruktion des zusammengesetzten Sätzes ist auf klare Einsicht in das Verhältnis der Unterordnung und Beiordnung und der Abhängigkeit der Nebensätze von den Hauptsätzen hinzuwirken. Erst wenn im Zerlegen des Sätzes volle Sicherheit erreicht ist, kann das Analyzieren auf verwickeltere Perioden beschränkt werden.

Die syntaktischen Regeln sind aus den Einzelbeobachtungen abzuleiten und später systematisch zusammenzufassen.

Der in einem Lesestück enthaltene Sprachschatz ist durch Um bilden und Rückübersetzen zum vollen Eigentum der Schülerinnen zu machen. Die mündlichen Übungen zur Einprägung der grammatischen Regeln müssen auch da, wo ein Übungsbuch zum Übersetzen ins Lateinische eingeführt ist, in der Regel bei geschlossenen Büchern vorgenommen werden. Bei diesen Übungen ist die Wandtafel ausgiebig zu verwerten. Die von den Schülerinnen angeschriebenen Sätze sind unter Beteiligung der Klasse zu verbessern.

Im Vokabellernen wie in der Formen- und Satzlehre ist die Einprägung auf das Wichtigste, d. h. auf das häufig Vorkommende und Charakteristische, zu beschränken. Es ist daher eine sorgfältige Scheidung notwendig zwischen dem, was die Schülerinnen sich zu dauerndem Besitze aneignen sollen, und dem, was nur gelegentlich erklärt wird.

*image
not
available*

2. Lektüre.

Bei der Einführung in die zusammenhängende Lektüre eines Schriftstellers muß die Vorbereitung zunächst längere Zeit in der Klasse geschehen. Es empfiehlt sich, daß der Lehrer die zu übersetzende Stelle selbst vorliest, die unbekannten Wörter angibt, schwierige Satzgefüge und Wendungen erklärt und dann erst die Stelle übersetzen läßt. Eine dem deutschen Sprachgeist gemäße und zugleich möglichst treue Übertragung ist in gemeinsamer Arbeit mit der Klasse festzustellen. Wenn die Schülerinnen mit der Ausdrucksweise des Schriftstellers hinreichend vertraut geworden sind, werden angemessene Abschnitte zur häuslichen Vorbereitung aufgegeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Schwierigkeiten, welche die Schülerinnen nach ihrem Kenntnisstand noch nicht allein zu bewältigen vermögen, zu erörtern, damit der Benutzung ungeeigneter Hilfsmittel vorgebeugt wird.

Grammatische und stilistische Erörterungen, die nicht zum unmittelbaren Verständnis der Stelle dienen, sind auszuschließen. Die Beurteilung eines etwa in sprachgeschichtlicher und grammatischer Hinsicht sich ergebenden Ertrages des gelesenen Abschnitts ist den besonderen Grammatikstunden vorbehalten.

Nach der Durcharbeitung eines zusammenhängenden Abschnitts wird der lateinische Text von den Schülerinnen mit gutem, sinngemähem Ausdruck vorgelesen.

Um einen lebhafteren Fortschritt der Lektüre zu ermöglichen, ist, so oft sich die Zeit dazu findet, über das zu Hause vorbereitete Stück hinauszugehen, wobei wieder in der oben angegebenen Weise zu verfahren ist.

Während der Einführung in einen neuen Schriftsteller ist die volle Nachübersetzung des Gelesenen in der nächsten Stunde zu fordern; später genügt es, nur die schwierigeren oder wichtigeren Stellen nachübersetzen zu lassen. Im Beginne jeder Stunde ist eine kurze Inhaltsangabe des in der vorigen Stunde Gelesenen in gutem, freiem deutschem Ausdruck zu verlangen.

In der Inhaltsklärung kommt es darauf an, daß die Schülerinnen dazu angeleitet werden, die vom Schriftsteller gewollte Gedankenführung in der Abfolge der einzelnen Sätze, in den größeren Zusammenhängen und in der Anordnung des Ganzen zu verstehen und darüber Rechenschaft abzulegen. In den oberen Klassen ist auch auf die Kunstform des gelesenen Werkes einzugehen.

Bei Schriftwerken, die nicht vollständig gelesen werden, ist darauf zu achten, daß die Auswahl ein möglichst abgeschlossenes Bild gewahrt; der Zusammenhang der herausgehobenen Teile mit dem Gesamtplan des Werkes ist klar zu legen. In der Prosalektüre muß das Kriegsgeschichtliche zurücktreten.

*image
not
available*

der Satzlehre, im Anschluß an ein Lese- und Übungsbuch*) (§. S. 932 f.).

Wöchentlich eine halbstündige schriftliche Klassenarbeit: Diktat, Rückübersetzung, Übersetzung deutscher Sätze ins Lateinische (§. S. 933). Daneben kurze häusliche Arbeiten.

Klasse V. 6 Stunden wöchentlich.

Der Lektüre und der Grammatik ist je die Hälfte der Zeit zu widmen.

Lektüre)** Auswahl aus Curtius Rufus oder Caesar, bellum Gallicum I 30—54 (Ariovist), IV 1—15 (Sueben, Tenkerer und Usipeter), V 8—23 (Übergang nach Britannien), VII (Beringer torix). Bei der Lektüre Cäsars ist die Bedeutung der Eroberung Galliens für die Beziehungen der Römer zu den nordischen Völkern, für die Entstehung des späteren Frankreich und die Entwicklung der europäischen Kultur in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen.

Auch die *vitas* des Cornelius Nepos können in einer geeigneten Bearbeitung den Gegenstand der Lektüre dieser Klasse bilden.

Grammatik. Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre, Hauptlehren der Syntax, eingehendere Behandlung der gebräuchlichsten Infinitiv- und Partizipialkonstruktionen und der wichtigsten Eigentümlichkeiten im Gebrauche der Kasus.

Mündliche Übersetzungen in das Lateinische. Auch auf dieser Stufe sind die Übungen zur Einprägung der Grammatik in der Regel bei geschlossenen Büchern vorzunehmen; die übersetzten Sätze sollen möglichst häufig an die Wandtafel angekritzelt werden (§. S. 932). Anleitung zur freien Wiedergabe von Gelesinem in lateinischer Sprache.

Wöchentlich eine halbstündige schriftliche Klassenarbeit, daneben kurze häusliche Übersetzungen.

*) Das Lesebuch soll vornehmlich den Wort- und Formenschatz verwenden, welcher der später folgenden Lektüre entspricht. Es muß von Anfang an neben Einzelsätzen auch zusammenhängende Stücke bringen, deren Stoff vorzugsweise aus der antiken Sage und Geschichte genommen ist. Die Wortkunde zum Lesebuch muß an geeigneten Abschnitten syntaktische Zusammenstellungen aus dem bis dahin durchgenommenen Teilen des Lesebuchs bieten, zur induktiven Einführung in die Syntax. Das Übungsbuch muß sich in Inhalt und Wortschatz an das Lesebuch anschließen.

**) Die Angaben über die lateinische und griechische Lektüre enthalten keine bindenden Weisungen, sondern sollen Anhaltspunkte für die zu treffende Auswahl geben.

*image
not
available*

Poesie: Horaz, Auswahl aus den Oden, Epopoden (etwa 1, 2, 7, 9), Satiren (I, 1, 6, 9, II, 6) und Episteln (I, 2, 5, 7, 10, 20). Die Gedichte sind möglichst in sachlicher Ordnung durchzunehmen, so daß der Entwicklungsgang des Dichters hervortritt. Proben aus Catull und den Elegikern. Einige Dichterstellen sind auswendig zu lernen.

Grammatik. Wiederholungen und Ergänzungen mit Rücksicht auf Erscheinungen, die in der Lektüre beobachtet worden sind. Vertiefung der grammatischen Kenntnisse durch zusammenfassende Erörterung abgegrenzter Gebiete.

Alle 14 Tage eine schriftliche Klassenarbeit, abwechselnd eine lateinische Arbeit (Übersetzung oder freie Wiedergabe) oder eine Übersetzung aus dem Lateinischen. Daneben kurze häusliche Arbeiten.

6. Griechisch.

A. Allgemeines Lehrziel.

Fähigkeit zu klarem, grammatisch sicherem Verständnis der hervorragenden griechischen Schriftwerke und Einführung in das Geistes- und Kulturleben des griechischen Altertums.

B. Methodische Bemerkungen.

Dem griechischen Unterricht ist in den vier oberen Klassen eine größere Zahl von Lehrstunden zugewiesen, als dem lateinischen. Dementsprechend soll für diejenigen Schülerinnen, welche den alt-sprachlichen Lehrgang einschlagen, das Griechische den Hauptgegenstand ihrer fremdsprachlichen Studien während der letzten vier Jahre bilden. Sie sollen zum vollen Verständnis der Schätze dieser hervorragendsten aller Weltliteraturen geführt und mit der Anschauungs- und Denkweise und der geschichtlichen Entwicklung jenes künstlerisch und wissenschaftlich einzig begabten Volkes vertraut gemacht werden. Durch den Nachweis des Einflusses der griechischen Literatur und Kunst auf alle späteren Kulturvölker, insbesondere auf die gegenwärtige Kultur des deutschen Volkes, soll zugleich der geschichtliche Sinn in den

*image
not
available*

nicht leiden. Bei der Einübung der Formen ist die fortwährende Benutzung der Wandtafel schon mit Rücksicht auf die ungewohnten Lautzeichen dringend anzuraten.

Die Regeln der Satzlehre werden aus den praktischen Beispielen, die die Lektüre bietet, abgeleitet. Dann werden die beobachteten Erscheinungen systematisch zusammengestellt und die gewonnenen Regeln eingebüttet.

Zur Gewöhnung der Hand sind im Anfang häufige kurze schriftliche Hausarbeiten erforderlich. Für die Behandlung der Klassenarbeiten gilt das zum lateinischen Unterricht Gesagte. Bei den späteren Übersetzungen aus dem Griechischen empfiehlt es sich, den Text in das Heft zu diktieren und zu korrigieren. Akzente sind in den schriftlichen Arbeiten der Schülerinnen nicht zu setzen.

Auf der obersten Stufe können auch gelegentlich schriftliche Interpretationen in der Klasse angefertigt werden, wobei neben der Übersetzung die grammatische und inhaltliche Erklärung zu geben ist.

Auf Grund besonderer Genehmigung des Ministers kann einzelnen Anstalten gestattet werden, bei der Einführung in den griechischen Unterricht vom homerischen Dialekt und der Lektüre Homers auszugehen. Bei den geringen Erfahrungen, die für diesen Unterrichtsgang vorliegen, bleiben nähere Anweisungen vorbehalten.

2. Lektüre.

In methodischer Hinsicht gelten die für den lateinischen Unterricht gegebenen Weisungen.

Die Kunstdform der Schriftwerke verlangt im Griechischen besondere Beachtung, da hier die charakteristischen Formen kunstmässiger Rede, der Poesie wie der Prosa, in ihrer Entstehung und reifsten Durchbildung beobachtet werden können. Für die Lektüre der Tragiker ist eine kurze Einführung in das griechische Theaterwesen zu geben. Bei der Durchnahme größerer Dichterwerke sind zur Ergänzung des in der Ursprache Gelesenen gute Übersetzungen heranzuziehen.

Zum Verständnis des griechischen Geisteslebens ist Bekanntschaft mit den Werken der bildenden Kunst nicht zu entbehren. Wenn diese Kunsthochzeitung auch nicht systematisch betrieben und nicht Selbstzweck werden darf, so wird es doch möglich sein, den Entwicklungsgang der griechischen Kunst an den Nachbildungen hervorragender Werke vor Augen zu führen.

Den Hauptgegenstand der Prosalektüre bilden Herodot, Plato und das griechische Lesebuch von Wilamowitz, der Dichterlektüre Homer und die Tragiker. Außerdem kommen für den Anfangsunterricht Xenophon, für die Oberstufe Thukydides, Plutarch und die Lyriker in Betracht.

*image
not
available*

Klasse III. 8 Stunden wöchentlich,

davon mindestens 5 Stunden für die Lektüre.

Lektüre. Platons Kriton. Auswahl aus Herodot. Wilamowitz' Lesebuch. Homers Odysssee erste Hälfte, in einer Auswahl, die jedenfalls Buch 5, 6 und 9 enthalten muß.

Grammatik. Ergänzung der Formenlehre, besonders die sogenannten unregelmäßigen Verben. Erweiterung der Grundregeln der Syntax, besonders zusammenfassende Behandlung der Tempus- und Moduslehre. Übungen und Klassenarbeiten wie in Klasse IV.

Klasse II. 8 Stunden wöchentlich,

davon mindestens 6 Stunden für die Lektüre.

Lektüre. Platon: Apologie und ein Dialog (s. S. 941). Auswahl aus Herodot. Wilamowitz' Lesebuch. Auswahl aus der zweiten Hälfte der Odysssee und der ersten Hälfte der Ilias. Eine Sophokleische Tragödie. Gegebenenfalls Proben aus den Lyrikern.

Grammatik. Wiederholungen aus der Formenlehre, Ergänzung und Vertiefung der Satzlehre. Übungen wie Klasse IV. Alle 14 Tage abwechselnd eine schriftliche Übersetzung aus dem Griechischen und in das Griechische als Klassenarbeit.

Klasse I. 8 Stunden wöchentlich,

davon in der Regel 7 Stunden für die Lektüre.

Lektüre. Ein größerer Dialog Platons (s. S. 941). Auswahl aus Thukydides. Wilamowitz' Lesebuch. Auswahl aus der zweiten Hälfte der Ilias. Zwei Sophokleische Tragödien oder eine Sophokleische und eine Euripideische (über Aschylus s. S. 941). Gegebenenfalls Proben aus den Lyrikern und Plutarch.

Grammatik. Lehraufgabe und Klassenarbeiten im allgemeinen wie in II; über schriftliche Interpretationen s. S. 940.

7. Geschichte.

A. Allgemeines Lehrziel.

Nach Ort und Zeit bestimmte Kenntnis der bedeutsamen Ereignisse der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen und preußischen Geschichte. Der Unterricht erstrebt Erweckung des geschichtlichen Sinnes, Verständnis für den Zusammenhang

*image
not
available*

Durch Einführung in die selbständige Lektüre geschichtlicher Darstellung werden die Schülerinnen der obersten Klasse mit wissenschaftlicher Prosa vertraut gemacht. Zugleich soll dadurch ihr geschichtlicher Sinn geschult werden. Von dem Gelesenen muß im Unterricht Rechenschaft gegeben werden. Überhaupt ist die freie zusammenhängende Wiedergabe des Gehörten und Gelesenen im Geschichtsunterricht nach Möglichkeit zu fördern.

Die notwendigen Wiederholungen sind auf allen Stufen in mannigfaltigen Gruppierungen und unter Bezugnahme auf bestimmte Richtpunkte vorzunehmen. Der Kanon der fest einzuprägenden Daten ist möglichst knapp zu bemessen. Größere Gesamt wiederholungen dürfen auf keiner Stufe zum Gegenstand häuslicher Arbeit gemacht werden.

Es ist nötig, daß die Lehrer (Lehrerinnen) der Geschichte über die gleichzeitigen Aufgaben des deutschen und des Religionsunterrichts stets genaue Kenntnis haben und mit den in diesen Fächern Unterrichtenden Hand in Hand arbeiten (zu vergl. S. 894 und 906). Wünschenswert ist, daß diese drei Fächer oder wenigstens Deutsch und Geschichte auf der Oberstufe in einer Hand liegen.

Für Lyzeum und Studienanstalt gelten im wesentlichen die für die Höhere Mädchenschule gegebenen Weisungen. Neben den Vortrag des Lehrers und die freie Wiedergabe durch die Schülerinnen, die stets geübt werden muß, tritt die Anleitung zur selbständigen Lektüre von ausgewählten Quellen und wissenschaftlichen Werken, besonders auch von empfehlenswerten Monographien. Dabei soll die Übernahme der Referate aus der Lektüre in der Regel aus freier Wahl geschehen und der individuellen Neigung Rechnung getragen werden. Die Referate müssen sich in mäßigem Umfang halten und eine genau umgrenzte Frage behandeln. Sie sind durch die nachfolgende Beprechung für die ganze Klasse fruchtbar zu machen. Die Kontrolle der selbständigen Lektüre ist mit Vorsicht und unter gewissenhafter Vermeidung aller Überbürdung zu führen.

Die Auswahl der Literatur ist nicht auf politisch-historische Werke zu beschränken. Auch Kunst- und Wirtschaftshistoriker und Werke aus der allgemeinen Geistesgeschichte sind heranzuziehen.

Besonders wichtig und notwendig ist auf diesen höheren Stufen des Unterrichts neben einem kurzen Überblick über die geistige und künstlerische Entwicklung wenigstens des deutschen Volkes eine genauere Einführung in das Verständnis der wirtschaftlichen, sozialen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Gegenwart. Sie erfordert sicherer Takt und große Umsicht in der Auswahl und Behandlung des Stoffes. Je sachlicher hierbei unter Vermeidung jeder Tendenz die geschichtliche Entstehung

*image
not
available*

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

Das Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation. Der 30 jährige Krieg und das Zeitalter Ludwigs XIV. Brandenburgisch-preußische Geschichte bis zum Tode Friedrichs des Großen.

Wiederholungen aus der alten Geschichte unter Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse.

Klasse II. 2 Stunden wöchentlich.

Die französische Revolution. Die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart mit besonderer Hervorhebung der Umgestaltung Preußens und der wirtschaftlichen und politischen Einheitsbestrebungen vor 1871.

Belehrungen über die Zustände der Gegenwart in Verwaltung und Ordnung von Staat und Gemeinde sowie über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und das Geistesleben der Gegenwart.

Klasse I. 2 Stunden wöchentlich.

Ausführliche Behandlung ausgewählter Abschnitte der Weltgeschichte. Anleitung zur Lektüre von Quellen und von neueren wissenschaftlich bedeutenden Darstellungen.

II. Lyzeum.

Wissenschaftliche Fortbildungsklassen III—I.

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

Die Haupthächen aus der griechischen und römischen Geschichte mit Ausblicken auf Orient und Hellenismus. Die Verfassungs- und Kulturverhältnisse sind besonders zu berücksichtigen. Das Mittelalter bis zu Karl dem Großen.

Klasse II. 2 Stunden wöchentlich.

Deutsche Staats-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von der Zeit Karls des Großen bis zum Tode Friedrichs des Großen. Überblick über die geistige und künstlerische Entwicklung unseres Volkes in dieser Zeit. Die außerdeutschen Ereignisse, soweit sie von weltgeschichtlicher Bedeutung sind oder einen wichtigen Einfluß auf die deutsche Geschichte gehabt haben. Bezuglich der Geschichte Frankreichs und Englands ist auf den französischen und englischen Unterricht Rücksicht zu nehmen.

Klasse I. 2 Stunden wöchentlich.

Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Staats-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte.

Im vierten Jahre Methodik und Anleitung zur Weiterbildung.

*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*

besondere ist, soweit irgend möglich, die Anknüpfung an die heimatlichen Verhältnisse zu suchen, die allein den Kindern durch finnliche Anschauung vertraut sind; dies Verfahren dient zugleich auch einer vertieften Auffassung des Heimatlands.

Auf der Oberstufe sind den Schülerinnen, die sich für bestimmte Gebiete der Erdkunde besonders interessieren, Referate über leicht verständliche Aufsätze oder einzelne Kapitel größerer Werke zu empfehlen. Die Besprechung dieser Vorträge, die sich in angemessenen Grenzen halten müssen und unter Umständen durch Skizzen an der Wandtafel zu erläutern sind, muß für die ganze Klasse fruchtbar gemacht werden.

Es ist wünschenswert, daß der erdkundliche Unterricht für denselben Jahrgang während mehrerer Jahre in denselben Händen liegt. Mit dem Unterricht in Geschichte, Naturkunde und Mathematik muß der erdkundliche Unterricht stets in enger Fühlung bleiben.

Im Lyzeum und in den oberen Klassen der Studienanstalt empfiehlt es sich, bei der Wiederholung und Vertiefung des früher behandelten Stoffes einzelne Gebiete unter Erörterung besonders wichtiger Fragen ausführlicher zu besprechen. Bei der Handelsgeographie ist eingehend der Anteil Deutschlands am Welthandel und Weltverkehr zu berücksichtigen. Hierbei findet sich wieder Anlaß zu volkswirtschaftlichen Belehrungen, z. B. über Ein- und Ausfuhr, Herstellung und Verbrauch, Rohstoffe und fertige Ware, Austausch der Güter, Umlaufmittel des Verkehrs. Wissenschaftliche geographische Literatur ist nach Möglichkeit in kurzen ausgewählten Aufsätzen oder Abschnitten größerer Werke heranzuziehen.

C. Lehraufgaben.

I. Höhere Mädchenschule.

Klasse VII. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterung der Heimatkunde (zu vergl. S. 908 bei Klasse VIII) von der heimatlichen Landschaft bis zum heimatlichen Erde teil. Dabei Gewinnung sicherer geographischer Grundanschauungen und erstes Verständnis für ihre Darstellung auf Karte und Globus. Übersicht über die fünf Erde teile nach ihrer Lage zu einander und auf der Erdkugel und nach ihren wichtigsten Oberflächenverhältnissen. Übersicht über die Weltmeere. Einfache Skizzen an der Wandtafel.

Klasse VI. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde Europas: Mittel- und Westeuropa unter besonderer Berücksichtigung von Deutschland.
Kartenskizzen siehe Kl. VII.

*image
not
available*

III. Studienanstalt.

- Klasse VI und V wie Klasse III und II der Höheren Mädchenschule mit der durch die herabgesetzte Stundenzahl gebotenen Beschränkung. (In Klasse V fällt die Wiederholung der außereuropäischen Erdteile fort.)
- Klasse IV. 1 Stunde wöchentlich.
Außereuropäische Erdteile.
- Klasse III. 1 Stunde wöchentlich.
Europa außer Deutschland.
- Klasse II. 1 Stunde wöchentlich.
Deutschland und seine Kolonien.
- Klasse I. 1 Stunde wöchentlich.
Mathematische und allgemeine physikalische Erdkunde.
Grundzüge der Verkehrs- und Handelsgeographie.

9. Rechnen und Mathematik.

A. Allgemeines Lehrziel.

Der Unterricht im Rechnen und in der Mathematik hat die Aufgabe, den Schülerinnen Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen und eine auf klares Verständnis gegründete Kenntnis der Elementarmathematik zu verschaffen. Er soll ferner die Schülerinnen an folgerichtiges Denken und an eine kurze und treffende Ausdrucksweise gewöhnen.

I. Höhere Mädchenschule.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders im Kopfrechnen und in der Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, namentlich auf dem Gebiete der Hauswirtschaft und der einfachen Vermögensverwaltung. Arithmetik und Algebra bis zu den quadratischen Gleichungen mit einer Unbekannten. Die ebene Geometrie bis zur Lehre von der Berechnung des Umfangs und des Inhalts des Kreises. Berechnung von Oberfläche und Inhalt der einfachen Körper.

II. Lyzeum.

Arithmetik und Algebra bis zur Lehre von den komplexen Zahlen und den Gleichungen zweiten Grades mit zwei Un-

*image
not
available*

Wie jeder andre Unterricht, so muß auch der mathematische die Pflege der Sprache angelegen sein lassen. Jede Weitschweinigkeit ist zu vermeiden; doch darf das Streben nach Kürze nicht zu Sprachwidrigkeiten im mündlichen oder schriftlichen Ausdruck führen. Auch auf sorgfältige Schrift und auf saubere Ausführung der Zeichnungen ist mit Nachdruck zu halten.

2. Der Rechenunterricht erstrebt Sicherheit und Geläufigkeit im Rechnen mit bestimmten Zahlen. Besonders ist das Kopfrechnen zu pflegen. Auf allen Stufen gehen Übungsaufgaben, die nur im Kopfe zu lösen sind und daher in kleinen Zahlen gegeben werden, den schriftlichen Aufgaben voran. Dabei sind die Schülerinnen zu gewöhnen, die gegebenen Zahlen festzuhalten, damit rasch zu rechnen und die bekannten Rechenvorteile zu benutzen. Aufgaben mit zu großen Zahlen, ebenso begrifflich verwickelte Aufgaben sind auch vom schriftlichen Rechnen auszuschließen. Die Kenntnis der Münzen, Maße und Gewichte, von denen naturgemäß die deutschen an erster Stelle zu berücksichtigen sind, ist durch die Anschauung zu vermitteln. Ebenso ist die Bruchrechnung möglichst anschaulich zu gestalten; es empfiehlt sich, die Schülerinnen zunächst mit Bruchteilen wie mit benannten Zahlen rechnen zu lassen. Der Einführung in eine jede Rechnungsart folgen unmittelbar eingekleidete Aufgaben als Anwendungen; diese sind den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen Lebens zu entnehmen unter besonderer Berücksichtigung der im Anschauungskreis der Mädchen liegenden Verhältnisse und der vielseitigen Anforderungen, welche die wirtschaftliche Tätigkeit an die gebildete Frau stellt.

Der Rechenunterricht hat auch die Aufgabe, den arithmetischen Unterricht vorzubereiten; er ist demnach so einzurichten, daß er mit diesem sachlich und auch bezüglich der anzuwendenden Fachausdrücke im Einklang steht. Wo es ohne Schwierigkeit geschehen kann, wird man auch die Regeln, die man aus bestimmten Aufgaben hergeleitet hat, durch Buchstaben ausdrücken und dadurch das Verständnis für die Möglichkeit der Rechnung mit allgemeinen Zahlen zu wecken suchen.

Der selbständige Rechenunterricht findet zwar in der Klasse V seinen Abschluß; die Sicherheit im Rechnen ist aber in den folgenden Klassen bis zum Ende der Schulzeit durch fortgesetzte Übungen, zu denen der mathematische Unterricht reichlich Gelegenheit bietet, zu erhalten und zu vernehmen.

3. Der arithmetische Unterricht ist, wie er durch den Rechenunterricht vorbereitet wird, mit diesem auch stets in enger Verbindung zu erhalten. Die Arithmetik soll als eine Verallgemeinerung des Rechnens mit bestimmten Zahlen und als Zusammenfassung beliebiger Sonderfälle in gemeinsamen Formeln erscheinen. Daher empfiehlt es sich auch, umgekehrt die allgemeine

*image
not
available*

der Geometrie betreffen, muß den obersten Klassen des Lyzeums und der Studienanstalt vorbehalten bleiben.

Der Lehrstoff in der Geometrie ist in jeder Klasse auf die für den Aufbau des Lehrgebäudes unentbehrlichen Sätze zu beschränken, damit für die Anwendungen ein reichlich bemessener Teil des Schnljahrs übrig bleibt. Einer Erweiterung des Lehrstoffes in Form von Übungsaufgaben steht nichts entgegen. Den (meist indirekten) Beweisen der Umkehrungen von Lehrsätzen zu viel Zeit zu widmen, empfiehlt sich nicht; wichtiger ist es, in den Schülerinnen die Erkenntnis zu wecken, daß die Umkehrungen in den zugehörigen Hauptsätzen bereits enthalten sind. Der Nachweis von Sätzen, deren Richtigkeit sich aus der unmittelbaren Anschaunng ergibt, bildet namentlich in den oberen Klassen keinen anregenden Stoff für eine ausführliche Beweisführung und ist deshalb möglichst kurz zu erledigen (z. B. eine Reihe von Sätzen aus der Stereometrie.)

Bei der ersten Durchnahme des Stoffes ist von der heuristischen Lehrweise, bei der der Lehrsatz als das Ergebnis der Untersuchung erscheint, ausgiebig Gebrauch zu machen.

Sachgemäße Zeichnungen in richtiger und sauberer Ausführung bilden in allen Klassen ein wesentliches Förderungsmittel des Unterrichts. Schraffierungen, Farben und dergleichen sind oft geeignet, die Übersichtlichkeit zu erhöhen. Skizzenhafte Zeichnungen sind nur da zuzulassen, wo besondere, in der Sache liegende Rücksichten sie rechtfertigen.

Ein breiter Raum ist auf allen Stufen den Anwendungen unter möglichster Selbstbetätigung der Schülerinnen zu widmen. Soweit es sich dabei um Konstruktionen handelt, sind die Aufgaben so zu wählen, daß sie sich eng an den Lehrgang anschließen und daß ihre Lösung keine besonderen Kunstgriffe erfordert, sondern nach allgemeinen Methoden erfolgen kann. So weit als möglich, auch schon auf der untersten Stufe, sind die Aufgaben an konkrete Vorkommnisse anzuschließen, um den Schülerinnen auch die praktische Verwendbarkeit der Mathematik zum Bewußtsein zu bringen und ihren mathematischen Sinn durch die Anwendungen zu üben. In den oberen Klassen werden besonders Beispiele aus der Naturlehre berücksichtigt. Auch die umfangreichen deduktiven Herleitungen physikalischer Gesetze können den Mathematikstunden zugewiesen werden.

Bei dem Auftinden der Lösung muß den Schülerinnen soviel Zeit und Freiheit gelassen werden, daß in ihnen das Bewußtsein selbständigen Könnens und der Trieb zum freiwilligen Weiterarbeiten geweckt und gefördert werden.

Ein wesentliches Mittel, die Gewandtheit im Auftinden von Lösungen zu steigern, ist die sichere Kenntnis gewisser Formeln, Lehrsätze und Konstruktionen, die bei Aufgaben immer wieder

*image
not
available*

Klasse VII. 3 Stunden wöchentlich.

Die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, benannten und unbenannten. Die deutschen Längen- und Flächenmaße, Gewichte und Münzen mit Anwendungen. Übungen in der dezimalen Schreibweise und in den einfachsten dezimalen Rechnungen. Umrechnungen in höhere und niedere Einheiten. Leichte Dreisäk-aufgaben.

Klasse VI. 3 Stunden wöchentlich.

Weitere Übungen im Rechnen mit benannten Dezimalzahlen. Die deutschen Körpermaße. Teilbarkeit der Zahlen. Das größte gemeinschaftliche Maß und das kleinste gemeinschaftliche Vielfache mehrerer Zahlen. Die gemeinen Brüche. Der einfache Dreisäk durch Schlüß auf die Einheit oder auf ein gemeinschaftliches Maß.

Klasse V. 3 Stunden wöchentlich.

Dezimalbruchrechnung. Einfache und zusammengesetzte Dreisäke mit ganzen Zahlen und Brüchen. Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben, namentlich aus der Prozent- und Zinsrechnung, auch einfache Flächen- und Körperberechnungen. Wiederholung gelöster Aufgaben unter Verwendung von Buchstaben statt bestimmter Zahlen und Auswertung von Buchstabenansprüchen durch Einsetzung bestimmter Zahlen.

Klasse IV. 3 Stunden wöchentlich.

Addition, Subtraktion und Multiplikation mit allgemeinen Zahlen. Positive und negative Zahlen. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Übungen im Zahlenrechnen im Anschluß an den mathematischen Lehrstoff, hier und in allen folgenden Klassen.

Einführung in die Planimetrie durch vielfache Übungen mit Lineal, Maßstab, Winkelmeßern und Zirkel, Feststellung der Ergebnisse in Form von Erklärungen und Lehrsätzen. Allmählicher Übergang in die streng logische Beweisführung. Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks.

Klasse III. 3 Stunden wöchentlich.

Division und Bruchrechnung mit allgemeinen Zahlen. Zerlegung in Faktoren. Gleichungen ersten Grades, besonders eingekleidete Gleichungen.

Erweiterung der Dreieckslehre, Dreieckskonstruktionen mit Benutzung von Hilfsdreiecken und geometrischen Ortern. Lehre von den Parallelogrammen und vom Trapez.

Klasse II. 3 Stunden wöchentlich.

Gleichungen ersten Grades mit zwei Unbekannten. Graphische Darstellung der Funktion ersten Grades. Die einfachsten Sätze der Proportionslehre.

*image
not
available*

III. Studienanstalt.

Überrealschul-Kurse.

Klasse V. 4 Stunden wöchentlich.

Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten. Proportionen. Ausziehen der Quadratwurzel aus bestimmten Zahlen. Leichte Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Kreislehre. Gleichheit und Ausmessung geradlinig begrenzter Figuren.

Klasse IV. 5 Stunden wöchentlich.

Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Übungen im Rechnen mit Logarithmen. Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Leichtere Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten.

Ahnlichkeitslehre. Proportionalität von Linien am Kreise. Die regelmäßigen Vielecke. Ausmessung des Umfangs und des Inhalts des Kreises.

Trigonometrie. Berechnung von Dreiecken und Vielecken.

Klasse III. 5 Stunden wöchentlich.

Gleichungen zweiten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten. Arithmetische Reihen erster Ordnung. Geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

Fortsetzung trigonometrischer Rechnungen.

Stereometrie unter Berücksichtigung der wichtigsten Elemente der Projektionslehre. Berechnung von räumlichen Gebilden.

Harmoische Punkte und Strahlen, Transversalen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkte, Ähnlichkeitsachsen.

Klasse II und I. Je 5 Stunden wöchentlich.

Gleichungen dritten Grades. Kombinatorik und ihre Anwendungen. Binomischer Lehrsatz für beliebige Exponenten und die wichtigeren unendlichen Reihen. Größte und kleinste Werte. Wiederholender Aufbau des arithmetischen Lehrgangs (Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl).

Konstruktionen, besonders solche mit algebraischer Analyse.

Die Regelschnitte in synthetischer und analytischer Behandlung.

Sphärische Trigonometrie, soweit sie zum Verständnis der mathematischen Geographie erforderlich ist.

Ergänzungen, Zusammenfassungen und Übungen aus dem Gesamtgebiete des mathematischen Schulunterrichts,

*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*

der Schülerinnen. In den Klassen VII und VI werden nur Pflanzen mit großen und regelmäßigen Blüten aus wichtigen einheimischen Familien durchgenommen. Übungen im Bestimmen von Pflanzen sind von der Klasse V der Höheren Mädchenschule an vorgeschrieben; doch müssen sie in mäßigen Grenzen gehalten werden. Soweit es angeht, sind die Schülerinnen auch zu eigenen Versuchen (Keimungsversuchen u. dergl.) anzuregen. Die Anlage eines Schulgartens ist zu empfehlen.

Der zoologische Unterricht ist in weiterem Umfang als der botanische auf Präparate und Abbildungen angewiesen; um so mehr sollen daher die Lehrenden sich bemühen, die Tiere möglichst anschaulich nach ihrem Leben und ihrer natürlichen Umgebung zu schildern.

Zu empfehlen ist die Aufstellung von Terrarien und Aquarien in Räumen, die den Schülerinnen zugänglich sind.

Aber auch zur selbständigen Beobachtung der Pflanzen und Tiere außerhalb der Schule ist Anregung zu geben. Daneben bieten naturwissenschaftliche Spaziergänge ein geeignetes Mittel, die Lebenserscheinungen der Tiere und Pflanzen, ihre Abhängigkeit von einander und ihre Lebensgemeinschaften durch Anschauung bekannt und verständlich zu machen.

Besonderer Unterricht über den Körperbau des Menschen ist in den Klassen VI und II der Höheren Mädchenschule sowie in den obersten Klassen des Höheren Lehrerinnenseminars und der Oberrealschul- und Realgymnasiakurse vorgesehen. Schon von der untersten Stufe an ist jedoch überall, wo sich Gelegenheit zum Vergleichen bietet, in einer der Fassungskraft der Schülerinnen entsprechenden Weise auf den Bau des menschlichen Körpers Bezug zu nehmen. Ebenso sind auf allen Unterrichtsstufen die Gesundheitspflege und die hauswirtschaftlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

3. Der Unterrichtsstoff in Physik ist auf zwei Lehrgänge verteilt. In beiden dient der Versuch als Grundlage; auch ist, wo es angeht, auf die eigene Erfahrung der Schülerinnen zurückzugreifen. Schon während des ersten Lehrgangs ist es angezeigt, das Gesetz von der Erhaltung der Arbeit in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die unentbehrlichen mathematischen Entwicklungen sind, soweit sie größeren Umfang haben, möglichst den Mathematikstunden zu überweisen. Eine Verständigung hierüber unter den Fachlehrern (=Lehrerinnen) einer Anstalt herbeizuführen, ist Sache der Anstaltsleitung.

Bei dem ersten Lehrgang ist nicht sowohl eine systematische Übersicht über das Gesamtgebiet der Physik zu erstreben, als vielmehr eine dem geistigen Standpunkt der Schülerinnen entsprechende Einsicht in hervorragende Einzelerscheinungen, bei deren Auswahl in erster Linie die Rücksicht auf diejenigen

*image
not
available*

C. Lehraufgaben.

I. Höhere Mädchenschule.

Klasse VII. 2 Stunden wöchentlich.

Behandlung einzelner einheimischer Pflanzen mit großen und einfach gebauten Blüten; im Anschluß daran Erläuterungen der morphologischen und biologischen Grundbegriffe.

Behandlung einzelner Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensweise; im Anschluß daran Erläuterung der wichtigsten zoologischen Grundbegriffe unter besonderer Berücksichtigung des Baues der Gliedmaßen und der Mundwerkzeuge, wobei auf die entsprechenden Organe des Menschen hinzuweisen ist.

Klasse VI. 2 Stunden wöchentlich.

Vergleichende Betrachtung einfacher gebauter Pflanzen, insbesondere auch einheimischer Kulturpflanzen. Angabe der gemeinsamen und unterscheidenden Merkmale unter besonderer Berücksichtigung der Gattungsbegriffe. Erweiterung der morphologischen und biologischen Grundbegriffe mit besonderen Hinweisen auf den Zusammenhang zwischen Bau und Standort der Pflanzen.

Vergleichende Betrachtung von Vertretern der Wirbeltiere. Angabe der gemeinsamen und unterscheidenden Merkmale unter besonderer Berücksichtigung der Gattungsbegriffe. Erweiterung der zoologischen Grundbegriffe unter stetem Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Körperbau und Lebensweise. Zum Vergleiche Grundzüge des menschlichen Körpers. Übersicht über die Klassen und Ordnungen der Wirbeltiere.

Klasse V. 2 Stunden wöchentlich.

Vergleichende Betrachtung von Pflanzen mit schwierigerem Blütenbau, insbesondere auch der einheimischen Getreidepflanzen und Laubbäume. Charakteristik der wichtigsten Familien der Phanerogamen. Erweiterung und Zusammenfassung der morphologischen und biologischen Begriffe unter besonderer Berücksichtigung der Blütenbiologie. Einige Übungen im Bestimmen wie in den folgenden Klassen.

Das Wichtigste von dem Baue und dem Leben der Gliedertiere in vergleichender Betrachtung. Eingehendere Behandlung der Insekten, namentlich auch ihre Bedeutung im Haushalt der Natur.

Klasse IV. 3 Stunden wöchentlich.

Nadelhölzer und Schyptogamen in Vertretern der einzelnen Klassen. Erläuterung der bei den betrachteten Pflanzen vorkommenden schwierigen morphologischen und biologischen Verhältnisse. Elemente der Lehre von den Zellen und dem Baue des Pflanzenkörpers. Die wichti-

*image
not
available*

II. Lyzeum.

Wissenschaftliche Fortbildungsklassen III bis I.

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

Optik und Akustik. Einiges aus der Chemie der Metalle und aus der organischen Chemie, insbesondere zur Erklärung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Klasse II. 3 Stunden wöchentlich.

Magnetik, Elektrik und Wärmelehre nebst einigem aus der Meteorologie. Wiederholungen aus dem biologischen Lehrstoff.

Klasse I. 3 Stunden wöchentlich.

Kosmische Mechanik (Keplersche Gesetze, Newtonsches Gravitationsgesetz). Pendelbewegung, Wellenbewegung. Zusammenfassender Rückblick auf die Gesamtheit der physikalischen Erscheinungen.

Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie unter besonderer Berücksichtigung der für die Biologie, die Haushaltung und die Gesundheitspflege in Betracht kommenden Gebiete.

Die Lehre vom Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Gesundheitslehre.

Im vierten Jahre Methodik und planmäßige Übungen im Anstellen von Beobachtungen und Versuchen.

Von der für wissenschaftliche Übungen im vierten Jahre vorgesehenen Zeit sind die auf die Naturwissenschaften entfallenden Stunden ganz oder teilweise zur Erweiterung der praktischen Übungen zu verwenden.

III. Studienanstalt.

a) Oberrealschulkurse.

Klasse V. 4 Stunden wöchentlich.

Wie Höhere Mädchenschule Klasse II. Die eine wöchentliche Mehrstunde kommt der eingehenderen Behandlung der chemischen und physikalischen Unterweisungen zugute.

Klasse IV. 4 Stunden wöchentlich.

Physik. (2 Stunden): Die einfacheren Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Wärmelehre nebst einigem aus der Meteorologie.

Chemie. (2 Stunden): Anorganische Chemie, besonders Metalloide.

Klasse III. 4 Stunden wöchentlich.

Physik. (2 Stunden): Optik und Akustik.

*image
not
available*

11. Schreiben.

A. Allgemeines Lehrziel.

Aneignung einer deutlichen, sauberen und gewandten Handschrift, auch bei schnell angefertigten Schriftsätzen. Die Ergebnisse des Schreibunterrichts müssen in allen Heften der Schülerinnen zur Erscheinung kommen.

B. Methodische Bemerkungen.

Gesonderter Unterricht im Schönenschreiben beginnt erst im zweiten Schuljahr (Klasse IX), ist aber auch hier und im folgenden Jahre (Klasse VIII) mit dem übrigen deutschen Unterricht möglichst in eine Hand zu legen (siehe die Lehraufgaben für Deutsch in der Unterstufe).

Dem Unterricht ist ein Normalalphabet zugrunde zu legen. Die allmähliche Ausbildung einer Handschrift in freieren Formen ist anzustreben. Deshalb sind am Schlusse des Kursus auch solche Übungen vorzunehmen, welche auf schnelles und doch gutes Schreiben hinzielen und auch die Anfertigung von Schriftsätzen ohne Linien zum Gegenstand haben. Es ist dabei stets zu beachten, daß die Buchstaben selbst, wie die Zwischenräume der Linien, groß sind, damit das Auge nicht unnötig angestrengt wird.

Auf gute Körperhaltung und richtige Federhaltung beim Schreiben haben alle Lehrenden bei jedem Unterricht sorgfältig zu achten.

In den Klassen, in denen besonderer Schreibunterricht nicht mehr erteilt wird, ist von allen Lehrenden streng darauf zu halten, daß die Schülerinnen in allen Schriftsätzen auch bis zur obersten Stufe sich einer guten, deutlichen und sorgfältigen Schrift beseitigen und diese auch in den Tagebüchern nicht vernachlässigen. In der Oberstufe der Höheren Mädchenschule wird in jedem Zeugnis eine in der Konferenz festgestellte Zensur der Handschrift gegeben; für Schülerinnen mit nicht genügender Zensur sind besondere Schreibübungen einzurichten.

Im Lyzeum haben die Schülerinnen der Seminarklassen im ersten Jahre monatlich, im zweiten und dritten Jahre vierteljährlich eine Probeschrift anzufertigen. Auch auf gutes Schreiben mit Kreide an der Wandtafel ist bei ihnen besonderer Wert zu legen.

Die Kurzschrift ist kein verbindlicher Unterrichtsgegenstand; jedoch ist es sehr wünschenswert, daß den Schülerinnen, be-

*image
not
available*

B. Methodische Bemerkungen.

Die Schülerinnen sollen die zu zeichnenden Gegenstände selbstständig und frei auffassen, in allem Wesentlichen getreu und mit Verständnis darstellen und in klaren Vorstellungen bewahren lernen. Zu diesem Zwecke ist auch Skizzieren und Zeichnen aus dem Gedächtnis ständig zu üben.

Gute Verteilung der Darstellungen auf der Zeichenfläche und ihr Abwagen untereinander in bezug auf Größe, Form, Tonwert und Farbe sowie geschmaußvolle Einfügung des Namens und sonstiger Bezeichnungen ist auf allen Stufen des Unterrichts zu beachten. Gelegentlich sind besondere Übungen in Verbindung von Bild und Schrift vorzunehmen.

Um den Unterricht möglichst anregend zu gestalten und ihn auch in Beziehung zu andren Unterrichtsfächern zu setzen, ist bei der Auswahl des Lehrstoffes auf die Jahreszeit, auf Feste, Beschäftigungen usw. Rücksicht zu nehmen. Auch sind die Schülerinnen von Zeit zu Zeit zu freigestaltender Tätigkeit anzuregen.

Die Schülerinnen müssen Bleistift und Pinsel leicht und sicher handhaben lernen. Für den Beginn neuer Übungen empfiehlt sich die Benutzung der Kohle. Neben dem Zeichnen auf dem Blatte ist in allen Klassen das Zeichnen an der Schultafel fleißig zu üben.

Der Linearzeichenunterricht ist anschaulich zu erteilen. Er hat von körperlichen Gegenständen auszugehen. Soweit diese eine Abwicklung zulassen, sind die Körpermantel darzustellen und zu benutzen, um das gegebene Objekt wieder entstehen zu lassen.

C. Lehraufgaben.

I. Höhere Mädchenschule.

Klasse VII. 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen aus dem Gedächtnis. Als Lehrstoff dienen Gebrauchs- und Naturgegenstände, bei deren Darstellung die Tiefenausdehnung keine oder nur leicht zu überwindende Schwierigkeiten macht.

Klasse VI und V. Je 2 Stunden wöchentlich.

Beginn des Zeichnens nach dem Gegenstand. Als Vorbilder dienen zunächst auch hier noch Gegenstände, deren Tiefenausdehnung keine besonderen zeichnerischen Schwierigkeiten verursacht. Die Wiedergabe hat sich auch auf die farbige Erscheinung zu erstrecken.

*image
not
available*

zu gestalten sowie die Tätigkeit der Phantasie anzuregen und das Geschmacksurteil zu bilden.

Bei jeder einzelnen Arbeit muß von dem Vorzeigen, der Besprechung und Konstruktion des anzufertigenden Gegenstands (Falten und Ausschneiden der Form in Papier oder Gaze oder Zeichnen der Form) ausgegangen werden. Erst von dem Verständnis des Ganzen ist zur Ausführung der einzelnen Teile sowie zur Anwendung der betreffenden Technik zu schreiten.

Die Arbeit an sogenannten Übungsstücken ist auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie trete immer erst da auf, wo die Einführung in eine neue Technik sich als notwendig erweist.

Der Unterricht wird als Klassenunterricht erteilt. Schneller arbeitenden Schülerinnen ist jedoch Gelegenheit zu Zwischenarbeiten zu geben. Auch ist den einzelnen Schülerinnen innerhalb des vorge schriebenen Pensums der Klasse die Wahl in bezug auf Material, Form usw. tunlichst freizustellen und dadurch die Entwicklung persönlichen Geschmackes und eines selbständigen Urteils zu fördern.

Bei etwaigem Verguzieren der gefertigten Gegenstände ist schon von der untersten Stufe an darauf zu halten, daß der Schmuck sich dem Zwecke, dem Material, der Größe und Form sowie der Lage und Umgebung des zu schmückenden Gegenstands unterordnet. Die Technik ist hierbei nur als Hilfsmittel zur Erreichung der dekorativen Wirkung, in Abhängigkeit von Material und Formgebung, nicht als Selbstzweck zu betrachten. Diese Grundsätze sind auf der obersten Stufe zu voller Klarheit zu bringen.

Die unter C aufgeführten einzelnen Lehraufgaben sollen keine bindenden Weisungen geben sondern Richtlinien für die Art und Auswahl der anzufertigenden Gegenstände. Empfehlenswert ist der Wechsel zwischen Arbeiten praktischer Art und solchen, die dem Gestaltungstrieb mehr Freiheit lassen. Auch darauf ist zu achten, daß früher Erlerntes zur Wiederholung wieder aufgenommen und daß später Durchzunehmendes vorher an geeigneter Stelle vorbereitet wird.

Beim Maschinennähen ist für je vier Schülerinnen mindestens eine Maschine erforderlich. Da diese nur abwechselnd von den einzelnen Schülerinnen benutzt werden kann, sind die Zwischenzeiten zur Erledigung von Hilfsarbeiten zu benutzen, wie auch zu Besprechungen und Demonstrationen, die eine erweiterte Formenkenntnis anbahnen sollen.

Bei mehr als 20 Schülerinnen muß die Nadelarbeitstunde doppelt besetzt sein.

*image
not
available*

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

a) Nähen: Erste Übung im Maschinennähen. Zeichnen und Zuschniden der zu nägenden Wäschestücke, wie Schürze, Unterrock usw.

b) Sticken von Buchstaben und Monogrammen und englische Stickerei mit praktischer Anwendung.

Klasse II und I. Je 2 Stunden wöchentlich.

a) Maschinennähen: Anfertigen von Gegenständen, wie Schutzschürze, englisches Hemd, Bluse, Kinderkleid usw.

b) Sticken: Einfache Arten der Kunststickerei, wie Flachstich, leichte Phantasiestiche, Applikation.

Das Sticken ist bei den Nährarbeiten, z. B. bei der Bluse, dem Kinderkleid usw. in Anwendung zu bringen.

II. Lyzeum.

Frauenfachklassen.

2 Jahre, je 2 Stunden wöchentlich.

Die in den Unterricht eintretenden Schülerinnen müssen das Pensum der Höheren Mädchenschule in der Nadelarbeit beherrschen. Der Unterricht umfaszt: Wäschennähen, Schneiderin, Putzmachen, Ausbessern, Kunsthandarbeit.

An diesen Unterricht können nach Maßgabe der unter dem 24. Juni 1907 erlassenen Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten Kurse zur Ausbildung von Nadelarbeitslehrerinnen angegliedert werden, in welchen die Fähigung vermittelt werden soll, Unterricht in der Nadelarbeit an der Höheren Mädchenschule nach dem vorstehenden Lehrplan zu erteilen. Am Ende eines solchen Kurses findet eine Abschlußprüfung statt.

14. Singen.

A. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit in der Auffassung der Höhenunterschiede der Töne, ihrer rhythmischen und harmonischen Verhältnisse, sowie des Baues gehörter Melodien. Ein gesanglich reiner und wohlklingender, im Ausdruck sinnemässiger, sprachlich korrekter Vortrag. Fertigkeit im Bomblattsingen einfacher Lieder; Beherrschung der wichtigsten Choräle und Volkslieder in Wort und Ton. Bekanntheit mit den Hauptformen und den Ausdrucksmitteln der Musik, mit ihren Stilarten und mit den bedeutsamsten Daten ihrer Geschichte.

*image
not
available*

wiederholen. Außerdem wird auch der Einzelgesang, der in allen Klassen mit dem Chorgesang abzuwechseln hat, eine ältere Kontrolle des Stimmorgans ermöglichen. Jede Anstrengung der Stimmen, namentlich durch zu lautes Singen, ist zu vermeiden; die körperliche Entwicklung der Schülerinnen muß sorgfältig überwacht, und durch Belehrung von geeigneter Seite muß dafür gesorgt werden, daß zu rechter Zeit eine Enthaltung vom Singen stattfindet. Eine vollständige Befreiung von der Teilnahme am Gesang unterricht kann nur in Berücksichtigung eines eingehend begründenden ärztlichen Zeugnisses, aber nicht wegen vermeintlichen Stimm- oder Gehörmangels erfolgen.

Bezüglich der Verbindung des Singens mit dem Turnen ist aus gesundheitlichen und gesangtechnischen Gründen größte Vorsicht geboten, besonders in geschlossenen Räumen bei Staubentwicklung.

Der musikalische Lehrstoff ist in erster Linie dem deutschen geistlichen und weltlichen Volkslied zu entnehmen, wobei solche Sammlungen zu bevorzugen sind, welche die für die Schule ausgewählten Lieder in Text und Melodie unverstümmt geben. Ein Kanon der zu lernenden Lieder ist auszuarbeiten, für die Choralmelodien möglichst in Übereinstimmung mit den jeder Klasse aufgegebenen Kirchenliedern, für die Volkslieder im Einvernehmen mit dem Deutschunterricht. (Siehe die methodischen Bemerkungen in dem Lehrplan für Deutsch S. 906.)

Außer der Pflege des Volkslieds, die sich auf alle Klassen erstreckt, liegt dem Gesangunterricht in den drei oberen Klassen ob, durch die Einführung in Werke der Kunstmusik, die der Alterstufe entsprechen, eine Bildung des Geschmackes anzubahnen. Hierfür sind in methodischer Stilfolge nicht nur Originalkompositionen für weibliche Stimmen sondern auch geeignete Bearbeitungen solcher Kompositionen für gemischte Stimmen auszuwählen. Während die Choräle und Volkslieder ausschließlich ohne Begleitung eines Instruments zu lehren sind, wird bei dem Kunstslied eine solche Begleitung nicht zu entbehren sein. An die Übungen dieser Werke ist die Belehrung über alles Wissenswerte aus der allgemeinen Musiklehre und der Musikgeschichte anzuschließen.

Der Gesangunterricht ist von der siebenten bis zur obersten Klasse in der Regel für jede Klasse besonders in zwei wöchentlichen Stunden zu erteilen. Die zweite Klasse kann mit der ersten zu einem Chore mit zwei wöchentlichen Übungsstunden vereinigt werden, wenn die Verhältnisse dies wünschenswert machen. Bei der Auswahl mehrstimmiger Gesänge ist dafür Sorge zu tragen, daß ihr Tonumfang sich in den Grenzen hält, die eine jederzeit mühelose Tonbildung gewährleisten, so daß eine Anstrengung der Außenstimmen ausgeschlossen bleibt.

*image
not
available*

2. Stimme mit entsprechend veränderter Tonart. Einstimmige Choräle.

Klasse V. 2 Stunden wöchentlich.

Gehörübung. Diktat von kleinen Tongruppen in verschiedenen Tonarten; als Aufgaben können schon gesungene kleine Lieder dienen. — Transpositionen in verschiedenen Tonarten. — Tonbildung mit zunehmender Pflege der Tonverbindung und des Ausdrucks. — Die Moll-Terz und Moll-Sext, die übermäßige Sekunde. Ein- und zweistimmige Treffübungen mit Ausweichung nach den Tonarten der Ober- und Unterdominante.

Zweistimmige Volkslieder wie oben. Einstimmige Choräle.

3. Oberstufe.

Klasse IV. 2 Stunden wöchentlich.

Sonderung in drei Stimmen. Gehörübungen. Diktat ganzer Sätze. Tonbildung. Die dissonierenden Akkorde und ihre Auflösungen. Die harmonische Molltonleiter mit ihren Intervallen, Hauptdreiklängen und dem Septimenakkord auf der 7. Stufe. Ein- und zweistimmige Treffübungen in Dur und Moll.

Zwei- und dreistimmige Volkslieder mit gelegentlichem Tausche der Stimmen. Einstimmige Choräle, besonders solche in Moll.

Klasse III. 2 Stunden wöchentlich.

Gehörübungen. — Längerer melodisch und rhythmisch schwieriger Diktat. Ton- und Ausdrucksbildung mehr spezialisierend. — Die melodische Molltonleiter. — Ein- und zweistimmige Treffübungen mit chromatischen und enharmonischen Tonfolgen, Wechselnoten und Vorhalten. Das Wichtigste der Harmonielehre im Zusammenhang; aus der allgemeinen Musiklehre die wesentlichsten Grundbegriffe.

Neben zwei- und dreistimmigen Volksliedern und einstimmigen Chorälen auch zwei- und dreistimmige unbegleitete wie begleitete Kompositionen älterer und neuerer Meister, die bei ausgebildeterer Form durch individuellen und mannigfaltigeren poetischen Inhalt die Innerlichkeit des Empfindens und des Ausdrucks zu steigern geeignet erscheinen.

Klasse II. 2 Stunden wöchentlich.

Größere Diktate aus allem bisher Gelernten. Die einfachen musikalischen Kunstformen. Homophonie und Polyphonie. Schwierigere ein- und zweistimmige Treffübungen.

*image
not
available*

4. Auch die Gerätübungen sind möglichst als Gemeinübungen zu betreiben. Gerätübungen von gleicher Wirkungsart (z. B. Hangübungen) können an verschiedenen geeigneten Geräten gleichzeitig vorgenommen werden.

5. Hang- und Stützübungen sind auf den entsprechenden Stufen durch Hangstand- und Liegestützübungen vorzubereiten. Stützübungen sind auf allen Stufen vorsichtig zu betreiben.

6. Zur Hilfeleistung sind geeignete Schülerinnen besonders anzuleiten.

7. Für Auswahl und Aufeinanderfolge der Übungen in der einzelnen Turnzeit ist in erster Linie das Übungsbedürfnis maßgebend.

8. Vielzeitige Verbindungen von Freiübungen, die das Gedächtnis belasten, sind ebenso zu vermeiden, wie verwinkelte Ordnungsübungen und schwierige Reihen.

9. Wenn die Witterung es erlaubt, ist im Freien zu turnen.
10. Angemessene Turnkleidung ist zu fordern.

Die von der Schule zu pflegenden Leibesübungen umfassen neben dem Turnen im engeren Sinne auch die volkstümlichen Übungen und Bewegungsspiele. Desgleichen soll die Schule das Schwimmen, wenn irgend möglich, in geordnete Pflege nehmen.

Zu andren Leibesübungen, wie Wandern und Eislauf, soll die Schule Anregung und Gelegenheit geben. Im Sommerhalbjahr sind außer den verbindlichen Turnstunden womöglich noch zwei wahlfreie Spielstunden wöchentlich einzurichten. Die Beteiligung der Schülerinnen hieran ist in jeder Weise zu fördern.

Es ist empfehlenswert, zwei getrennte Tage im Schuljahr für größere Ausflüge sowie mehrere Nachmittage zu kleineren Ausflügen freizugeben.

C. Lehraufgaben.

I. Höhere Mädchenschule.

1. Unterstufe.

Klasse X bis VIII. Je 2 halbe Stunden wöchentlich.

Nachahmungs-, Ball- und Laufspiele.

Der gewöhnliche Gang in natürlicher Haltung. Ordnungsübungen, soweit sie der Bewegung der Übungsschar und der Gewinnung einer zweckmäßigen Aufstellung dienen.

*image
not
available*

Vyzeum und in den drei oberen Klassen der Studienanstalt nimmt der Turnbetrieb freieren Charakter an. Es sind namentlich Übungen zu wählen, die außer der Anmut und Ausdauer die Kraft zu entwickeln vermögen.

Wo im Vyzeum Gelegenheit zur Ablegung der Fachprüfung als Turnlehrerin geboten werden soll, ist bei den betreffenden Schülerinnen der Frauenschulklassen schon von Anfang an darauf hinzuwirken, daß sie die Auswahl der Unterrichtsfächer danach einrichten und außer an den Leibesübungen jeglicher Art und an der Pädagogik noch an den Unterweisungen in der Gesundheitslehre teilnehmen. Sodann ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich in einem etwa einjährigen geordneten Lehrgang dasjenige Maß des Könnens und Wissens anzueignen, welches in der amtlichen Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen und den sie ergänzenden Verfügungen gefordert wird. Der dem Kursus zugrunde zu legende eingehende Lehrplan bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers. Gegebenenfalls ist auf diese Ziele bei der Auswahl der Lehrkräfte für das Vyzeum, namentlich der Turnlehrerin, besondere Rücksicht zu nehmen. Die Unterweisungen über den menschlichen Körper nach seinem Baue und seinen Lebensäußerungen, über den Einfluß der turnerischen Übungen auf diese usw. sind in der Regel einem turnkundigen Arzte oder einer turnkundigen Ärztin zu übertragen.

16. Haushaltungskunde.

Frauenschulklassen des Vyzeums.

2 Jahre, je 5 Stunden wöchentlich.

Von den fünf Wochenstunden sind drei bis vier für praktische Übungen zu verwenden mit Beschäftigung in Küche und Haushalt: Feuerung und andere Vorbereitungen zum Kochen; Vorbereitungen der verschiedenen Gerichte und Kochen einfacher Mahlzeiten und Kinderspeisen, soweit letztere nicht bei der Unterweisung in der Kinderpflege (s. dort) vorkommen; Krankenküche; Reinigen der gebrauchten Geräte und Instandhalten der Küche und des Speiseraums; Tischdecken; Büßen, Scheuern; Behandlung der Wäsche.

In den Unterrichtsstunden: Die Einrichtung eines Haushalts. Das Rechnen im Haushalt. Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnungsausstattung und Schmuck und sonstige Bedürfnisse, Bedienung, Geselligkeit, häusliche Feste,

*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*

19. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre.

Frauenschulklassen des Lyzeums.

2 Jahre, je 2 Stunden wöchentlich.

Anknüpfend an das Wesen und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familie Entstehung und Wesen der Vereinigung zu Gemeinde und Staat. Der Staat, seine wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Aufgaben. Die wichtigsten Behörden in Staat und Gemeinde. Volksvertretung. Selbstverwaltung. Steuerwesen. Personenstand. Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Frau unter Erörterung praktischer Fälle. Kranken-, Unfall-, Invaliden-Versicherung. Kinderschutz; Fürsorgeerziehung; Vormundschaftsrecht. Einrichtungen und Aufgaben der Gemeindeverwaltung mit besonderer Berücksichtigung der weiblichen Aufgaben (Armen- und Waisenpflege). Außer der Wohlfahrtspflege des Staates und der Gemeinde ist auch die Arbeit der Kirche, sowie diejenige von Vereinen und Genossenschaften auf diesem Gebiete zu würdigen und überall besonders auf die der weiblichen Mitarbeit erschlossenen Gebiete und Einrichtungen hinzuweisen.

Wirtschaftsgeschichtlicher Überblick zum Verständnis der Entstehung der Volkswirtschaft. Die volkswirtschaftlichen Grundbegriffe der Arbeit, Arbeitsteilung, Gütererzeugung, Güterverteilung und des Geldverkehrs im Anschluß an konkrete Verhältnisse. Die Gliederung in Berufstände, Landwirtschaft, Industrie, Handel. Vereine und Genossenschaften.

Dazu kommen Besichtigungen von Anstalten der Wohlfahrtspflege und inneren Mission unter sachverständiger Führung außerhalb der Unterrichtszeit nach einem für jedes Halbjahr zu entwurfenden Plane.

Schülerinnen, bei denen sich die Absicht herausbildet, im Dienste der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder der inneren Mission ihre Lebensaufgabe zu suchen, werden außer an Pädagogik und Religion besonders auch an der Kindergartenunterweisung, der Gesundheitslehre und Kinderpflege und am Gesangunterricht teilzunehmen haben. Sie können in einem zusammenfassenden Kursus angewiesen werden, wie sie die im Umgang mit den Kindern des Volkes erworbenen Erfahrungen für deren Eltern zu verwerten haben, den Sinn für edle Freuden im Volke beleben können, wie sie geeignete Lektüre und Lieder auswählen, Volksspiele einüben und dergl. Der Wert der Helferdienste auf vielen Gebieten der Liebestätigkeit (in der Bahnhofsmission, in Siechen- und Blindenanstalten, Beschaffung von Blindenlektüre

*image
not
available*

Da die Aussprache des Italienischen geringere Schwierigkeiten bietet, Gehör und Sprachorgane der Schülerinnen auch durch früheren fremdsprachlichen Unterricht geübt sind, ist es nicht nötig, einen propädeutischen Kursus zur Erwerbung einer guten Aussprache dem eigentlichen Unterricht vorauszuschicken. Es genügt, die hauptsächlichen Eigentümlichkeiten der italienischen Aussprache durch reichliche Sprech- und Leseübungen und durch Auswendiglernen von Gedichten einzuprägen. Auf die Unterschiede und auf die Übereinstimmung mit der französischen und deutschen Aussprache ist dabei überall Rücksicht zu nehmen.

Das Studium der Grammatik wird sehr erleichtert durch die Verwandtschaft des Italienischen mit dem Französischen. Es ist daher immer an schon Bekanntes aus der französischen Grammatik anzuknüpfen. Die Hauptaufgabe des Unterrichts in der Grammatik besteht darin, die vom französischen Gebrauche abweichenden Erscheinungen hervorzuheben und einzuprägen. Dabei ist alles Außergewöhnliche zu vermeiden. Die Hauptregeln der Formenlehre und der Syntax werden unter Beschränkung auf das Gebräuchliche möglichst in induktiver Lehrform entwickelt und durch mündliche und schriftliche Übungen festgestellt. Die letzteren bestehen zumeist in Umbildungen, zum Teil auch in Diktaten und in Übersetzungen, deren Wortschatz dem Lesestoff zu entnehmen ist.

Eine Trennung von Grammatik- und Lektürestunden findet nach etwa sechs Monaten statt. Bei der Auswahl der Lesestücke des ersten Jahres ist darauf zu achten, daß sie alles Außergewöhnliche vermeiden; zu empfehlen sind Beschreibungen, Dialoge, Briefe, Erzählungen, die auf Vorgänge des täglichen Lebens Bezug nehmen. Gegen Ende des Schuljahrs können Erzählungen aus der Geschichte oder der Literaturgeschichte Italiens hinzugezogen werden. Im zweiten Jahre werden leichte Schriftwerke erzählender oder dramatischer Art gelesen.

Die zum Auswendiglernen bestimmten Gedichte oder Prosastücke müssen dem Verständnis der Schülerinnen angemessen, zugleich aber Proben des Besten sein, was die italienische Literatur bietet. Das 19. Jahrhundert ist bei der Auswahl besonders zu berücksichtigen.

Es muß Gewicht auf Einprägung eines ausreichenden Wortschatzes gelegt werden. Diesem Zwecke dienen gelegentliche Belehrungen über Wortbildung und Ableitung, Hinweise auf die verwandten Wörter anderer Sprachen, insbesondere der französischen, und auf lautliche Unterschiede zwischen den Wörtern des Italienischen und des Französischen. Sprechübungen treten schon nach den ersten Unterrichtsstunden auf; sie sind an die Lesestücke, an Vorgänge des täglichen Lebens und an Anschauungsbilder anzuschließen. Inhaltlich ist hier nach Möglic-

*image
not
available*

Lyrische Gedichte: Leopardi G., Tramonto della luna; All' Italia; Petrarca, Canzone ai grandi d'Italia; Foscolo U., I sepolcri; Carducci G., Mors; Manzoni A., Al cinque Maggio; Pentecosta.

Zum Auswendiglernen kann eine Auswahl aus folgenden Stücken empfohlen werden:

Leopardi G., Imitazione; Grossi L., La rondinella; Ariosto L., La frode; Poliziano, Ottava; Dante, Inf. III, 1; V, 79; Purg. VIII, 1; Pascoli G., Fides; D'Annuncio G., Il seminatore. Für Fortgeschrittenere etwa noch einige der folgenden Stücke: Leopardi G., Quietè; Il sabato di villaggio; Carducci G., La tomba nel Busento; Il vapore; Manzoni A., Addio ai monti; Lueia sposa.

Sprechübungen wie im 1. Jahre, auch im Anschluß an Erzählungen aus der Literaturgeschichte und der Geschichte. Das Wichtigste vom italienischen Versbau.

Schriftliche Arbeiten. Freie Arbeiten im Anschluß an die Lektüre und die Sprechübungen; seltener Übersetzungsaufgaben.

*image
not
available*

- d) in den Unterklassen die erforderlichen Lehrmittel für das
Lesen und Rechnen;
e) ein gutes Klavier;
f) für die Schulen mit evangelischen Schülerinnen eine ent-
sprechende Anzahl von Bibeln und Gesangbüchern;
g) in allen Klassen ein Klassenbuch. In dieses haben alle
Lehrenden die Stoffe, welche durchgenommen, und die Aufgaben,
welche gestellt worden sind, genau einzutragen.

Außerdem ist ein Schülerinnenverzeichnis, welches auch
etwaige Befreiungen von Unterrichtsfächern ersichtlich machen
muß, sowie ein Schultagebuch zu führen, in welches die Ver-
spätungen, die Versäumnisse und alle erheblichen Bestrafungen
eingezzeichnet werden. In jeder Klasse muß der Stundenplan
und die Hausordnung anhängen. Für jede Anstalt ist in dem
ausgeführten Lehrplan die Stoffverteilung der einzelnen Klassen
für Halbjahre oder Tertiale festzustellen. In jeder Klasse ist der
sie betreffende Abschnitt dieses Lehrplans bereit zu halten.

Der Leiter (die Leiterin) der Anstalt hat eine Schulchronik
und eine Stammliste sowie ein Verzeichnis der eintretenden
und abgehenden Schülerinnen zu führen.

7. Bei der Auswahl der Vernbücher ist darauf zu achten,
daß sie den Stoff für die einzelnen Klassen möglichst in gesondert
gebundenen Einzelbänden darbieten.

Jede Schülerin erhält beim Eintritt in die Schule und beim
Übergang in eine neue Klasse das Verzeichnis der eingeführten
Lehrbücher und Lehrmittel, deren Anschaffung gefordert wird.

Die Einführung nicht in diesem Verzeichnis angegebener
Leitfäden, Vesperbücher, Lehrbücher, Gesanghefte usw. in der Form
freiwilliger Anschaffungen seitens der Schülerinnen ist unzulässig.

8. Auch für die wahlfreien Unterrichtsfächer (im Lehzenum)
ist der Anschluß an ein Lehrbuch wünschenswert, um zeitraubendes
Diktieren, mechanisches und fehlerhaftes Nachschreiben oder die
den häuslichen Fleiß belastenden Ausarbeitungen zu verhüten.
Doch darf das Vernbuch den Lehrer nicht überflüssig machen und
der Schülerin das Durchdenken des Stoffes oder das eigene
Urteil abnehmen wollen. Ebenso wenig aber darf es als ein be-
quemes Hilfsmittel für ein Lehrverfahren dienen, bei dem die
Lehrenden nur vorzulesen, aufzugeben und abzuhören brauchen.
Am besten trägt es nicht den Charakter eines Schulleitfadens,
der nur eine trockene Zusammenfassung des Unterrichtsstoffs
bietet, sondern hat die Form eines auch sprachlich musterhaften
Buches, das die Ergebnisse des in Frage kommenden Wissens-
gebiets für Gebildete allgemein verständlich macht und damit
zugleich der eigenen Weiterbildung dienen kann.

9. Es ist eine Einrichtung zu treffen, welche es den Schüle-
rinnen ermöglicht, Doppel'exemplare ihrer Vernbücher und sonstige

*image
not
available*

13. Nach der zweiten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 15 Minuten, sonst zwischen je zwei Unterrichtsstunden eine solche von 10 Minuten statt. Machen es die Verhältnisse nötig, daß 5 Stunden hintereinander unterrichtet wird, so muß die Pause zwischen der vierten und fünften Stunde wieder 15 Minuten dauern. In die Pausen darf keinerlei Arbeit gelegt werden.

Es ist zulässig, die Dauer der einzelnen Lektionen (auch im Lyzeum und in der Studienanstalt) auf 45 Minuten anzusezen, so daß in die Zeit von 8 bis 12 Uhr 35 Min. 5 Lektionen mit im ganzen 50 Min. Pausen (2 zu je 15 und 2 zu je 10 Minuten) gelegt werden können.

14. Wenigstens während der größeren Pausen haben die Schülerinnen die Klassen zu verlassen, damit gelüftet werden kann. Wenn es die Witterung irgend zuläßt, haben sie sich während der Pausen im Freien zu bewegen.

15. Für die Art und das Maß der von den Schülerinnen zu fördernden Hausarbeit sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Alle Hausarbeiten dienen neben der Anleitung zur Ordnung und Sauberkeit (Reinschriften) der Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffs und der Befestigung des Gelernten oder der Erziehung zur selbständigen geistigen Tätigkeit.

b) Demgemäß sind die Hausarbeiten als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichts besonders für die oberen Klassen der Höheren Mädchenschule und für Lyzeum und Studienanstalt anzusehen, aber unter Beachtung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie der Leistungsfähigkeit der betreffenden Altersstufen zu bemessen. Die Aufgaben müssen in der Schule soweit vorbereitet sein, daß sie von den Schülerinnen selbständig gelöst werden können. Die häusliche Arbeitszeit soll täglich für die Klassen X bis VIII 1 Stunde, für die Klassen VII bis V $1\frac{1}{2}$, für die Klassen IV bis I 2 und für Lyzeum und Studienanstalt $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stunden nicht überschreiten. Durch Umfrage in den Klassen und in den Elternkreisen ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob dieses Maß eingehalten wird. Für eine entsprechende Verteilung der häuslichen Arbeiten auf die einzelnen Lehrgegenstände sind neben den Schulleitern (Leiterinnen) auch die Ordinarien verantwortlich.

c) Der Schwerpunkt der Schularbeit ist in den Unterricht zu legen. Ein nicht unerheblicher Teil dessen, was häufig der schriftlichen Hausarbeit zugewiesen wird, kann bei richtiger methodischer Behandlung und fleißiger Benutzung der Wandtafel in die Schule verlegt werden.

d) Diejenige Hausarbeit, welche der Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffs und der Befestigung des Gelernten dient, vereinfacht sich in demselben Maße, in welchem der ge-

*image
not
available*

stand haben. Die Verbesserung oder Neuanfertigung fehlerhafter schriftlicher Aufgaben gilt nicht als Strafarbeit.

19. Nadelarbeits-, Zeichen- und Schreibstunden dürfen nicht von fremdsprachlicher Unterhaltung oder von Vorlesen begleitet sein.

20. Ernstere Strafen sind nicht ohne Mitwirkung der Ordinarien zu verhängen, damit alle Übertreibung und Häufung von Strafen und alles mechanische Strafen ohne Rücksicht auf die Eigenart der Schülerin und die besonderen Umstände vermieden werde. Die Eintragung in das Tagebuch (S. 994 Nr. 6 g) hat als besondere Strafe oder Strafverstärkung nicht zu gelten. Körperliche Züchtigungen jeder Art sind unzulässig. Auch Schimpfwörter gehören nicht in die Schule.

Sollte eine Bestrafung durch Nachbleiben erforderlich werden, so sind die Eltern vorher davon zu benachrichtigen. Die Schülerin darf während des Nachbleibens weder unbeaufsichtigt noch unbeschäftigt sein.

In keinem Falle dürfen Schülerinnen zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht in der Schule zurückgehalten werden.

Schülerinnen während des Unterrichts aus der Klasse zu weisen, ist unstatthaft.

21. Die Schülerinnen erhalten mindestens halbjährlich ein schriftliches Zeugnis über Führung, Aufmerksamkeit und Leistungen in den einzelnen Fächern. Führung und Aufmerksamkeit sind nicht durch eine bloßezensur sondern, namentlich im Falle des Tadels, in allgemein verständlicher Form kurz zu kennzeichnen. Regelmäßige Fleißzensuren sind nur in Internatsanstalten zulässig und auch dort nur von den an der Aufsicht beteiligten Lehrkräften in gemeinsamer Beratung festzustellen. Wo es nötig erscheint, sind Urteile über den häuslichen Fleiß in der Form besonderer Bemerkungen zu geben, die sich aber vor mechanischem Aburteilen zu hüten haben und auch Anerkennung treuen Fleißes bei geringerer Erfolge enthalten sollen. Den Schülerinnen der Frauenschulklassen des Lyzeums werden Halbjahrszeugnisse nur auf ihren oder ihrer Angehörigen Wunsch erteilt.

22. Von allen erheblicheren Disziplinarfällen sowie von jedem bedeutenderen Nachlassen in den Leistungen der Schülerinnen sind die Eltern rechtzeitig durch die Ordinarien in Kenntnis zu setzen. Derartige Mitteilungen dürfen den Schülerinnen nicht zur Förderung mitgegeben werden.

23. Alles, was den Ehrgeiz der Schülerinnen in übertriebener und schädlicher Weise zu wecken geeignet ist, bedarf in der Mädchenschule einer besonders taktvollen und vorsichtigen Behandlung.

*image
not
available*

F. Bestimmungen

über die Versetzung der Schülerinnen der Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten.

1. Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahrs abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer und Lehrerinnen, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Schuljahrs.

2. Dem Direktor (der Direktorin) bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten zu vervollständigen; insbesondere ist diese Ergänzung zu empfehlen bei der Versetzung in die IV. und in die oberste Klasse der Höheren Mädchenschule. Versetzungsprüfungen sind unzulässig.

3. In den Zeugnissen ist es angängig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches (z. B. zwischen Grammatik und Lektüre, mündlichen und schriftlichen Leistungen) zu unterscheiden; zum Schlusse muß aber das Urteil für jedes Fach in eins der Prädikate: 1 = Sehr gut, 2 = Gut, 3 = Genügend, 4 = Mangelhaft, 5 = Ungenügend zusammengefaßt werden.

4. Im allgemeinen ist die Bensur „Genügend“ in den verbindlichen wissenschaftlichen Fächern der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Über mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder andren Fache kann hinwegsehen werden, wenn nach dem Urteil der Lehrer und Lehrerinnen die Persönlichkeit und das Streben der Schülerin ihre Gesamtreife, bei deren Beurteilung auch auf die Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Fächern entsprechende Rücksicht genommen werden kann, gewährleistet, und wenn angenommen werden darf, daß die Schülerin auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende nachholen kann. Indes ist die Versetzung nicht statthaft, wenn eine Schülerin in einem Hauptfach das Prädikat „Ungenügend“ erhalten hat und diesen Ausfall nicht mindestens durch als „Gut“ bewertete Leistungen in einem andren Hauptfach ausgleicht.

*image
not
available*

Die Aufnahmeprüfung erfolgt in der Regel durch die Fachlehrer (=lehrerinnen) der in Frage kommenden Klasse unter Beteiligung des Direktors (der Direktorin). Die Entscheidung über die Aufnahme ist nach den für die Versezungen geltenden Bestimmungen zu treffen.

10. Das Abgangszeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse der Höheren Mädchenschule ist zu versagen, wenn nicht das Ziel dieser Klasse nach den für die Versezung maßgebenden Grundsätzen (zu vergl. besonders Nr. 4) erreicht ist. In diesem Falle darf abgehenden Schülerinnen nur ein Zeugnis gegeben werden, welches außer den Einzelzensuren den Vermerk enthält, daß die N. N. die Klasse I ... Jahr.. besucht hat, ohne das Ziel dieser Klasse zu erreichen.

*image
not
available*

189) Gewährung widerruflicher Beihilfen an leistungsschwache Synagogengemeinden zur Beschaffung des jüdischen Religionsunterrichts.

Berlin, den 14. November 1908.

Aus dem durch den Staatshaushaltsetat für das laufende Etatsjahr unter Kap. 121 Tit. 43 bereitgestellten Fonds von jährlich 40000 M zur Gewährung widerruflicher Beihilfen an leistungsschwache Synagogengemeinden zur Beschaffung des jüdischen Religionsunterrichts überweise ich der Königlichen Regierung für die drei Etatsjahre 1908 bis 1910 zur Verwendung im Sinne des Erlasses vom 6. Mai d. J. — U III E 840 II U III D — die Summe von jährlich M, geschrieben usw.

Die Königliche Regierung hat die aus dieser Summe bewilligten einzelnen Beihilfen durch Ihre Hauptkasse an die Synagogengemeinden in vierteljährlichen Raten nachträglich zahlen und in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung für die Etatsjahre 1908 bis 1910 unter Kap. 121 Tit. 43 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Da der Fonds Kap. 121 Tit. 43 nicht übertragbar ist, sind die im Etatsjahre nicht verwendeten Beträge als erspart in Abgang zu stellen. Bis zum 15. April jedes Jahres sehe ich aber einer Anzeige über etwaige Ersparnisse entgegen.

Der Erwägung der Königlichen Regierung bleibt überlassen, ob es sich im einzelnen Falle empfiehlt, die Beihilfe zunächst nur für 1 Jahr oder für einen längeren Zeitraum, nicht aber über das Etatsjahr 1910 hinaus, zu bewilligen. Sämtliche Beihilfen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu gewähren und nur für die Zeit zu zahlen, während welcher ein jüdischer Religionsunterricht wirklich erteilt worden ist. Sofern es sich also um die Neueinrichtung des Unterrichts handelt, ist die Beihilfe stets erst von dem Beginne der Unterrichtserteilung ab anzuweisen.

Im übrigen ist bei der Verwendung der überwiesenen Summe das Folgende zu beachten:

1. Die Gewährung einer Staatsbeihilfe zu den Kosten des jüdischen Religionsunterrichts hat nur an solche Synagogengemeinden zu erfolgen, welche nach Lage ihrer Besitz-, Vermögens- und Steuerverhältnisse für leistungsschwach zu erachten sind.

2. Der jüdische Religionsunterricht ist unter Gewährung einer Staatsbeihilfe nur da einzurichten, wo die Zahl der schulpflichtigen jüdischen Kinder dauernd mindestens 12 beträgt. Dabei sind nur die die Volksschule besuchenden Kinder in Betracht zu ziehen. Werden in einer Synagogengemeinde mehrere Unterrichtstationen eingerichtet oder werden die schul-

*image
not
available*

Anderungen angezeigt sind. Aus den mir erstatteten Berichten und nach den angestellten Ermittlungen ergibt sich, daß sich die Vorschriften der Ministerialerlaß vom 1. Juli 1889 — Zentralblatt S. 641 —, vom 25. Juli 1892 — Zentralblatt S. 834 —, vom 12. Juli 1893 — Zentralblatt S. 714 — und vom 25. Juli 1894 — Zentralblatt S. 704 — im allgemeinen wohl bewährt haben. Es wird daher an den Grundsätzen dieser Erlasse festzuhalten sein. Folgende Punkte sehe ich mich veranlaßt besonders hervorzuheben:

1. Es verbleibt dabei, daß der Rektor der verantwortliche Schulleiter und der nächste Vorgesetzte der an seiner Schule angestellten oder beschäftigten Lehrkräfte ist. Ein Recht, Disziplinarstrafen zu verhängen, steht ihm nicht zu. Er ist aber bezüglich des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen zu Belehrungen und Vorhaltungen berechtigt sowie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen befolgt werden, und daß die Schule ihre erzieherische und unterrichtliche Aufgabe erfüllt. Der Rektor wird eine unnötige Hervorfehrung seiner Stellung als Vorgesetzter zu vermeiden und zu berücksichtigen haben, daß er vor allem der wohlmeinende Führer und Berater ist, der in erster Linie durch seine Persönlichkeit und seine Einsicht und Erfahrung den erforderlichen Einfluß auszuüben hat. Anderseits ist von den Lehrern und Lehrerinnen zu erwarten, daß sie sich im Interesse des Ganzen der Notwendigkeit einer gewissenhaften Befolgung der Anordnungen des Rektors bewußt bleiben. Nur durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Rektoren und Lehrerschaft kann das Beste der Schule und der ihr anvertrauten Jugend wirksam gefördert werden.

2. Es entspricht den auf Hebung des Interesses an der Schule gerichteten Zwecken der Konferenzen, wenn sie in der Richtung möglichst fruchtbar gestaltet werden, daß alle Lehrer und Lehrerinnen Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu Verbesserungen zu geben. Die Tagesordnung zu den Konferenzen, zu denen jedes Mitglied des Kollegiums Anträge zu stellen berechtigt ist, wird von dem Rektor tunlichst mindestens zwei Tage vorher bekannt gemacht. Persönliche Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen, namentlich auch persönliche Beschwerden der Lehrpersonen über einander oder über den Rektor gehören nicht vor die Konferenz. Etwaige Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaszt. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Wenn dem Rektor die gefassten Beschlüsse mit den Anordnungen der Behörde oder mit dem Besten der Anstalt unvereinbar erscheinen, so hat er die Entscheidung des Kreisschulinspektors einzuholen. Letzteres hat auch stattzufinden, falls der Rektor die Beratung eines aus der

*image
not
available*

personen aus den eingemeindeten Ortschaften mit denen der Hauptgemeinde in Gehalt, Alterszulagen, Mietentschädigung, Pension sowie Witwen- und Waisenversorgung nicht unterbleibt.

Der Minister des
Innern.
In Vertretung:
Hölz.

Der Minister der geistlichen u.
Angelegenheiten.
In Vertretung:
Wever.

An die Herren Regierungspräsidenten. —

Min. d. Inn. IV b. 341.
M. d. g. U III E 693.

Personalveränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reinhardt;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse mit der Zahl 50 dem Kreisschulinspektor Schulrat Lange zu Neumark i. Westpr.;

der Königliche Kronenorden dritter Klasse:

dem Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten Geheimen Regierungsrat Meyer,

dem Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator in diesem Ministerium Rechnungsrat Gennburg;

der Charakter als Rechnungsrat dem Sekretär und Rechnungsführer der Kunstabademie zu Cassel Meißner.

Verzeigt ist der Kreisschulinspektor Herter von Graudenz nach Lehe.

Ernannt sind:

der bisherige Regierungsrat Dr. Groß zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten;

der Seminardirektor Dr. Heinrich Runkel in Tondern zum Provinzialschulrat bei dem Provinzialschulkollegium in Schleswig;

zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Provinzialschulsekretär Schäuble und der Regierungsekretär Stephan;

*image
not
available*

am Progymnasium in:

Kempen i. Posen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Berger,
Tremessen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Wachmann;

am Realprogymnasium in:

Merzig der Wissenschaftliche Hilfslehrer Theodor Krüger,
Wolgast der Kandidat des höheren Lehramts Ricken;

an der Realschule in:

Barmen der Wissenschaftliche Hilfslehrer Wilhelm Hillmer,
Döschersleben der Kandidat des höheren Lehramts Klaer,
Schwerin a. W. der Wissenschaftliche Hilfslehrer Voog,
Kauinin (in der Entwicklung begriffen) der Kandidat des
höheren Lehramts Mascow und der Wissenschaftliche
Hilfslehrer Dr. Süßbier,
Stargard i. Pomm. der Kandidat des höheren Lehramts
Dr. Roever.

E. Schullehrer- und Lehrerinnenseminare.

Verliehen ist:

der Rote Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 dem
Seminarioberlehrer Bolber zu Osterburg;

der Rote Adlerorden vierter Klasse dem Seminardirektor
Dr. Girardet zu Weizenfels;

der Königliche Kronenorden vierter Klasse dem Ordentlichen
Seminarlehrer Kölysch zu Weizenfels.

Versezt sind:

der Seminardirektor Dr. Hübler von Neustadt i. Westpr.
nach Kreuzburg O.-S.;

die Ordentlichen Seminarlehrer:

Rupke von Münsterberg nach Brieg,

Stock von Königsberg N.M. nach Neuzelle.

Ernannt sind:

zu Seminardirektoren am Schullehrerseminar in:

Netersen der bisherige Seminaroberlehrer Dr. Clausnitzer
zu Oranienburg,

Ragnit der bisherige Seminaroberlehrer Gaede aus
Rawitsch;

zu Seminaroberlehrern am Schullehrerseminar in:

Frankenberg der bisherige Seminarlehrer Böhmer
dasselbst,

Königsberg N.M. der bisherige Seminarlehrer Pulmer
aus Neuzelle,

Pölitz der bisherige Rektor Wendt aus Sommerfeld;

*image
not
available*

Kunow, Gymnasialoberlehrer zu Dramburg,
 Leuchtenberger, Geheimer Regierungsrat, Gymnasialdirektor
 zu Berlin,
 Martin, Regierungs- und Schulrat zu Cassel unter Bei-
 legung des Charakters als Geheimer Regierungsrat,
 Dr. Matthiae, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
 Dr. Peiser, Professor, Oberrealschuloberlehrer zu Posen,
 unter Verleihung des Roten Adlerordens vierter Klasse,
 Preiß, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
 Sachse, Oberrealschuloberlehrer zu Frankfurt a. M.,
 Dr. Schaeffer, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Neustadt O.S.,
 Steinberg, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Berlin,
 Dr. Volkmer, Schulrat, Seminardirektor zu Habelschwerdt,
 unter Verleihung des Königlichen Kronenordens dritter Klasse,
 Weber, Professor, Progymnasialoberlehrer zu Kempen i. Posen.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein andres Amt
 im Inlande:

Dr. Hentschel, Gymnasialoberlehrer zu Magdeburg,
 Kadelbach, Realgymnasialoberlehrer zu Grünberg,
 Stabenow, Oberrealschuloberlehrer zu Schmalkalden,
 Wernicke, Professor, Gymnasialoberlehrer zu Stendal.

Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der
 preußischen Monarchie:

Dr. Regel, Oberrealschuloberlehrer zu Eisleben.

*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*

		Seite		Seite
1907				
9. Juli	Ges. d. Ob. Verw. Ger., betr. Bugehörigkeit d. Staates zu den Schul- unterhaltungspflichti- gen,	760	13. Dezbr.	M. B. U II 8271 . . . 305
9. —	dsgl., betr. Untertragung der Erteilung v. Turn- unterricht,	803	17. —	U III E 4133 . . . 375
24. Septbr.	B. d. Fin. Min. u. d. Min. d. In., betr. Vergü- tungen für Schreib- arbeiten,	349	18. —	B. d. Min. d. d. A., betr. Versicherungspflicht v. Zentralheizungsanla- gen,
2. Oktober	Sch. R. Berlin B. über Schulferien in Bran- denburg	364	19. —	M. B. U III D 4174 . . . 314
14. —	dsgl. Breslau i. Schlesien	366	20. —	Sch. R. Posen B. über Schulferien in Posen 366
19. —	dsgl. Danzig in West- preußen	364	21. —	dsgl. Koblenz in der Rheinprovinz 372
21. —	M. B. A 1572	215	24. —	dsgl. Münster in West- falen 370
8. Novbr.	M. B. A 1681 G I C	296	30. —	M. B. A 1955 297
15. —	" U II 12979	302		" U III D 2598 . . . 376
25. —	" U II 1994	303		
26. —	Sch. R. Stettin B. über Schulferien in Pom- mern	305		
26. —	dsgl. in Hannover	369		
30. —	A. Erl., betr. Statuten- änderung für Relieffen- versorgung der Lehrer u. Beamten an nicht staatl. höh. Schulen, 304			
2. Dezbr.	Sch. R. Magdeburg B. üb. Schulferien i. Sachsen	367		
6. —	dsgl., Königsberg in Ost- preußen	363		
7. —	M. B. U III D 3614	314		
9. —	B. d. Ob. Rechn. Kam., betr. Quittungsfor- mulare für Pensionen usw.,	315		
10. —	M. B. U II 4638	304		
10. —	B. d. Fin. Min. u. Min. d. In., betr. Anrech- nung der Kriegsjahre 1905/06 in Ostafrika und Kamerun,	353		
12. —	M. Bef. U III B 4387	313		
13. —	B. d. Fin. Min., betr. Zahlung von Dienst- einkünften, Pensionen und Rentengeldern, 297			
1908				
3. Januar	Sch. R. Tafel B. über Schulferien in Hessen- Naßau usw.			
3. —	M. B. U III D 4152	377		
6. —	" A 1864	348		
7. —	" U III D 4182	348		
7. —	" U IV 5015	359		
7. —	" U II 13463	419		
9. —	" A 1990 G I C II	353		
10. —	" A 8	353		
11. —	" U II 15010	306		
13. —	B. d. Min. d. g. A. u. d. Min. d. d. A., betr. Abdrucksmaterialien aus Elementarschul- bauten usw.,	377		
14. —	A. Erl., betr. Anrechnung von Kriegsjahren in Ostafrika,	563		
15. —	M. B. G I C 13160 U I	356		
15. —	U II. U III B	356		
15. —	B. d. Fin. Min., betr. Schreibweise v. „Wart“, 358			
15. —	M. B. U III B 4737	458		
16. —	U III D	458		
16. —	M. B. U III 8807 U II. M	357		
16. —	" U III C 2081 U VI	360		
17. —	" U III B 7	373		
18. —	Sch. R. Schleswig B. über Schulferien in Schleswig-Holstein	368		
22. —	M. B. A 55	357		
23. —	M. Bef. U III B 120	374		
25. —	B. d. Min. d. In. u. d. Min. d. g. A., betr. Schließung v. Schulen bei Krankheiten,	378		

*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*

Sachregister zum Zentralblatt für den Jahrgang 1908.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten betreffenden Verfüllungen unter Besoldungen bzw. Beamte, alle die Elementar- und Volkschullehrer betr. Berf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Berf. unter Lehranstalten (höhere), alle die höheren Mädchen-schulen betr. Berf. usw. unter Mädchenschulen, Lyzeum und Studien-anstalt, alle die Universitäten betr. Berf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundläge und Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts unter diesen Worten vermerkt sind.

A.

- Aachen, Technische Hochschule, Personal 139.
- Aeronautisches Observatorium bei Lindenberg, Personal 85.
- Ägyptische Altertümer, Sammlung bei den Museen in Berlin, Abteilung und Sachverständigen-Kommission 76.
- Akademie der Künste in Berlin, Personal 67, Genossenschaft der Mitglieder der Akademie 69.
- Akademie der Wissenschaften in Berlin, Personal 63, Wahlen zu Ordentlichen Mitgliedern 811.
- Akademie, Königliche in Polen, Personal 86. Verzeichnis der den Militär-anwärtern vorbehaltenen Stellen 852, 871.
- Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 71. Meisterateliers, Personal 71. Hochschule für Musik, Personal 72. Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 72. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 72. Verzeichnis der den Militär-anwärtern vorbehaltenen mittleren Beamtenstellen 852, 872.
- Alkoholismus, Wissenschaftliche Kurse zum Studium desselben 484.
- Anerkennung der Reisezeugnisse der Herzoglichen Friedrichs-Oberrealschule in Dessau 435; der im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach erworbenen Befähigungszeugnisse der Volkschullehrerinnen 458.
- Anrechnung von Hilfslehrerdiensitzzeit auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen 434; von Kriegsjahren anlässlich des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika 563.
- Ansteckende Krankheiten, Befugnis zur Schließung von Schulen usw. behußt Verhütung der Übertragung durch diese 378. Auslegung des § 5 Abs. 1 der Anweisung für die Verhütung der Übertragung solcher 431; dgl. des § 6 b 433; dgl. des § 2 529.

*image
not
available*

von verabschiedeten Offizieren, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist 420. Ernennung der Vorsitzenden der Schulvorstände und der Verbandsvorsteher usw. auf Grund des B.U.G. Stempelpflichtigkeit der auf Grund des B.U.G. für die Lehrpersonen auszufertigenden Ernennungsurkunden 659. Inhalt der Ernennungsurkunden wie vor. 759.

- c) Dienstbezüge. Zahlung der Beamtengehälter in den Provinzen und Zahlung der Zivilpensionen und der Hinterbliebenenbezüge im Giroverge 297. Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit hinsichtlich der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun 1905/06 gelieferten Gefechte usw. 353. Freiwillige Krautenspeise im Kriege 1866 sowie Revision der Korrespondenzen französischer Kriegsgefangener 1870/71 gelten nicht als Kriegsteilnahme im Sinne des Pensionsgesetzes 419. Zahlung und Verrechnung der Gnadenbezüge von den staatlichen Zivilpensionen 496. Gesetz betr. Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1908 über einmalige Zulagen 538. Unrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des Aufstands in Deutsch-Ostafrika 563. Gewährung des Gnadenvierteljahrs 785.
 - d) Sonstiges. Beamtenpensionen, Bordrude zu Quittungen 341. Die Bewachung von Kriegsgefangenen im Inlande fällt nicht unter den Begriff der kriegerischen Operationen im eigenen Lande 348. Versicherungspflicht von Zentralheizungsanlagen in Staatsgebäuden 353. Vergünstigungen im Nordseebad Langeoog 481. Bezug von Waisengeld durch die Mutter der Kinder im Falle der Wiederverheiratung von Witwen unmittelbarer Staatsbeamten 496. Hinterbliebenenbezüge auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes 561. Invalidenversicherung der von Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen 722. Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probbedienstleistung im Zivildienst kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter 783. Preuß. Beamtenverein Hannover 804.
 - e) Personalien.
- Ernennungen 485, 543, 624, 674, 762.
 Charakterverleihungen 808.
 Ordensverleihungen 331, 406, 674, 761.
 Besiegungen 485, 841.
 In den Ruhestand getreten 324, 414, 490, 554, 644, 681, 773, 816, 849, 1015.
 Ausgeschieden aus dem Amt 324, 413, 489, 553, 644, 681, 772, 816, 848, 1015.

Behausung, Begriff in § 5 der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“, Erläuterung 431.

Behörden. Zulassung der von der Preuß. Zentralgenossenschaftslasse ausgestellten Hinterlegungsscheine über verpfändungsfähige Papiere und ihrer Akzepte bei Vergebung von Leistungen und Lieferungen 296. Änderweise Gestaltung des Nachweises der Vergütungen für Schreibarbeiten 348. Verhütung von Unfällen in Baubetrieben 355. Herstellung von Urkunden mit der Schreibmaschine 357, 782. Ämthliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ 358. Einwendung der von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen an die Kgl. Bibliothek pp. — Empfangsbestätigung 430. Ölen der Fußböden in Unterrichtsanstalten 493. Die Turnlehrer-Bildungsanstalt führt fortan die Bezeichnung „Landes-Turnanstalt“ 497. Hinterbliebenenbezüge auf Grund des § 31 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907; Zuständigkeit der Behörden für die Regelung 561. Erweiterung der Befugnisse der Regierungen und Provinzialschulkollegien zur Beurlaubung von Lehrpersonen über den Zeitraum von 6 Monaten hinaus 603. Einziehung der abgenutzten Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen 647. Besteuerung der Verträge über Lieferungen an Universitäten und Gymnasien 719. Auflerkursregelung der 50-Pfennigstücke älteren Gepräges 721. Überweisung- und Scheinverkehr 781. Verpackung der Dreimarkstücke 851.

*image
not
available*

C.

Charakterverleihungen, s. Personalveränderungen. „Professor“ an Oberlehrer der höheren Unterrichtsanstalten 307.

Christliches Zeitalter, Sammlung von Bildwerken und Abgüsse desselben bei den Königl. Museen in Berlin, Abteilung und Sachverständigen-Kommission 74. Crefeld; mit der Städt. Höheren Mädchenschule verbundene Lehrerinnenbildungsanstalt, Verleihung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen 314.

D.

Dahlem bei Steglitz, Königl. Botanischer Garten, Personal 84. Verzeichnis der den Militärwärtern vorbehaltenen mittleren Beamtenstellen 852, 872.

Danzig, Technische Hochschule, Personal 127.

Dessau, Herzogliche Friedrichs-Oberrealschule, Anerkennung der von ihr ausgestellten Reifezeugnisse in Preußen 435.

Deutsch, Lehrplan für die Höhere Mädchenschule 904, 907; Lyzeum 904, 912; Studienanstalt 904, 916.

Deutsche Sprache, Ferienkursus an der Universität Edinburgh 672.

Dienststiegeln, Belohnung für die Bandwörtsche der Gesamtschulverbände 755.

Dienstzeit, Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit hinsichtlich der von Teilen der Schutzenkompanien für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1906 u. 1908 gelieferten Gesetze usw. 353. Aurechnung von Kriegsjahren anlässlich des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika 563.

Directoren von Nichtwollanstalten, Verleihung des Ranges der Räte IV. Klasse 307, 731; dsgl. an Seminardirectoren 741.

Droyßig, Lehrerinnenseminar, Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militärwärtern 852, 870.

Drucksachen, von den Behörden veröffentlichte, im Buchhandel nicht erschienene, Einsendung an die Königl. Bibliothek pp. — Empfangsbefähigung 430.

Düsseldorf; Verleihungen anlässlich der vorjährigen Deutschnationalen Kunstausstellung 302. Orthopädische Turnkurse für Schülerinnen der Volksschulen 750.

E.

Edinburgh, Universität, Ferienkurse in englischer, französischer und deutscher Sprache 672.

Einjährig-Freiwillige, s. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 142. Wissenschaftliche Besährigung, Auslegung des § 90, 4 der Wehrordnung. Rückgabe der Reifezeugnisse an die Bewerber um Ausstellung des Berechtigungsscheins 502.

Einrichtungen, äußere in den Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten, Vorschriften 993.

Eisenbahnen, Verzeichnis der den Offizieren vorbehaltenen Stellen, Änderung 422. Verzeichnis der Privateisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, welche verpflichtet sind, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorzugsweise zu berücksichtigen 874.

Englischer Unterricht an den Gymnasien, Förderung 303; Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 555. Ferienkurse an englischen Unterrichtsanstalten 682. Tausch des englischen und des französischen Unterrichts in den drei oberen Klassen der Gymnasien 730. Gebrauch von Spezialwörterbüchern im Unterricht 737. Vereinbarungen mit der englischen Unterrichtsverwaltung wegen des gegenseitigen Austausches von Mädchenschullehrerinnen 742. Lehrplan für die Höhere Mädchenschule 920, 926; für das Lyzeum 920, 929; für die Studienanstalt 920, 930.

*image
not
available*

Först-Gutsbezirke in denen sich keine schulpflichtigen Kinder befinden, Vereinigung mit Nachbargemeinden zu einem Gesamtschulverbande 619.

Fortbildungskurse s. auch Kurse. Aufnahme besonderer Bestimmungen und Verpflichtungen zur Teilnahme an solchen Kursen in die Berufungsurkunden der Mittelschullehrer 515. Förderung von Leibesübungen, Volks- und Jugendspielen pp. durch solche 516.

Frankfurt a. M., Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Verein 686.

Französische Ferienkurse in Berlin 328. Ferienkurse an französischen Unterrichtsanstalten 682, 778. Tausch des französischen und des englischen Unterrichts in den drei oberen Klassen der Gymnasien 730. Gebrauch von Spezialwörterbüchern 737. Vereinbarungen mit der französischen Unterrichtsverwaltung wegen des gegenseitigen Austausches von Mädchenschullehrerinnen 742. Lehrplan für die höhere Mädchenschule 920, 925; für das Lyzeum 920, 927; für die Studienanstalt 920, 930.

Frauen, Zulassung zum Universitätstudium 691, 819.

Frequenz der staatlichen Schullehrer-Seminare am 1. Mai 1908	822.
- - Lehrerinnen:	- 1. - - 823.
- außerord. Seminarnebenkurse	- 1. - - 825.
- Präparanden-Anstalten	- 1. - - 824.
- außerord. Präparandenkurse	- 1. - - 826.
- Seminar-kurse für Lehrerinnen	- 1. - - 827.

G.

Gehaltszahlungen im Girovege 297. Vermehrte Verwendung von Papiergeld 297.

Gesäßliche, Bestellung zu Verbandsvorstehern § 49, 51 Sch. II. G. 376. Eintritt in den Schulvorstand bei Gesamtschulverbänden 521. Stellvertreter sind nach § 44 B. II. G. nur für die geistlichen Mitglieder der Schuldeputationen zu bestimmten 538.

Gemäldegalerie im Alten und Neuen Museum, Pergamon- und Kaiser-Friedrich-Museum, Abteilung und Sachverständigen-Kommission 73.

Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste 69.

Geodätisches Institut bei Potsdam, Personal 84.

Gesamtschulverbände, Verteilung der Schulosten in solchen nach § 9 Sch. II. G. 377. Bildung von konfessionellen Schullikommissionen 458. Eintritt von Geistlichen und Lehrern in den Schulvorstand 521. Ernennung der Verbandsvorstehrer 521. Vereinigung von Först-Gutsbezirken ohne schulpflichtige Kinder mit Nachbargemeinden zu einem Gesamtschulverband 619. Beschaffung von Dienststiegeln für die Verbandsvorstehrer 755.

Geschichte, Lehrpläne für die höhere Mädchenschule 942, 945; das Lyzeum 942, 946, die Studienanstalt 942, 947.

Gesetz vom 13. April 1908, betr. Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalt für 1908 538; Ausführungsbestimmungen dazu hinsichtlich der Bulagen für Volkschullehrpersonen 540.

Gesundheitslehre und **Kinderpflege**, Lehrplan für das Lyzeum der höheren Mädchenschule (Frauenschulklassen) 987.

Gewerblichen Sachverständigen-Verein, Zusammensetzung 7.

Gnadenvierteljahr, Gewährung von der Befolzung verstorbener Beamten, Übertragung auf die nachgeordneten Behörden 785.

Göttingen, Universität, Personal 113. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 325. Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen 1908 555. Besätigung der von der Gesellschaft der Wissenschaften vollzogenen Wahlen 410. Schulhygienischer Ferienkurs für Direktoren und Oberlehrer höherer Lehranstalten 775.

*image
not
available*

Hohenzollernsche Lande. Regierung 23. Kreisschulinspektoren 63. Gymnasien 151. Realschulen 170.
Holiday Course for Foreigners 1908. University of London 403.

J.

- Impfinge, Vergütungen an Lehrer für Begleitung und Beaufsichtigung solcher 1003.
Insterburg, Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an dem Stadts. Lehrerinnenseminar 515.
Institut für Kirchenmusik 72.
Internationale Erdmessung, Zentralbureau 84.
Invalidenversicherung der von den Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen 722; der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probbedienstleistung im Zivildienst kommandierten bzw. beurlaubten Militäranwärter 783.
Italienisch, Lehrplan für das Lyzeum der Höheren Mädchen Schule (Frauen schul klasse) 989.
Jüdisches Schulwesen nach der IV. Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes 469. Jüdischer Religionsunterricht, Beihilfen zur Beschaffung 1004.

K.

- Kaiser Friedrich-Museum, Personal 73.
Kamerun, Anrechnung von Kriegsdienstzeit hinsichtlich der Jahre 1905/06 353.
Kammergericht, Rechtsgrundlage. Die Schulpflicht umfaßt auch die Verbindlichkeit, der Schulzucht sich zu fügen. Für die Ordnung des Religionsunterrichts in der Schule sind die preußischen Gesetze maßgebend. Anreizung zur Auslehnung dagegen 385.
Kammern, I. Literarisches 4. II. Musikalische Sachverständigen-Kammer 4.
III. Künstlerische Sachverständigen-Kammer 5.
IV. Photographische dsgl. 6.
Kandidaten der Theologie; pädagogische Kurse 191; des höheren Lehramts, Unzulässigkeit einer Reisekostenvergütung für die Bureise an die Ausfahrt, bei welcher sie in Schuldienst treten 436. Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramts 440. Ordnung der praktischen Ausbildung 503. Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts 577. Meldung für Deutsche Auslandschulen 597.
Kanzlei, anderweite Gestaltung des Nachweises der Vergütungen für Schreibarbeiten 348.
Kassenwesen s. Etwaswesen.
Katholische Schüler höherer Lehranstalten, Befreiung vom Besuch des Unterrichts an katholischen Feiertagen pp. 311.
Keppel, Erziehungs- und Schulanstalt 315.
Kiel, Universität, Personal 110. Preisausschreiben für eine malerische Aus schmückung der Aula 381.
Kindergarten-Unterweisung, Lehrplan für das Lyzeum der Höheren Mädchen Schule (Frauen schul klasse) 985.
Kinderpflege dsgl. 987.
Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 72. Verlängerung der Studienzeit für die Schüler des Instituts 821.
Kirchen- und Schulstellen, bei vereinigten ist das gesamte Diensteinkommen des Inhabers des vereinigten Amtes der Berechnung der Ruhegehaltstklassenbeiträge zugrunde zu legen (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 620. Organisten- und

- Schullehrstellen, herkömmlich verbundene im ehemaligen Herzogtum Nassau; Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Tragung der Bevölkungsosten des Organistenamts (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 665.
- Kolonien des Deutschen Reiches, Aufstände baselbst, Anrechnung von Kriegsjahren für die Teilnehmer an deren Niederwerfung 353, 563.
- Kommissionen. Landeskommision zur Veratung über die Verwendung der Fonds für Kunztzwecke 48. Für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Technischen Hochschule in Berlin 301; dsgl. an der Universität Halle 301, für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Halle a./S. 820.
- Kommunalbehörden, Grundsäye für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei diesen mit Militärarwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins 215, 216, 237.
- Konfessionelle Schulkommisionen, Bildung in Gesamtschulverbänden 458; Verhältnisse, Regelung durch die IV. Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes 461. Durch die Anstellung eines Lehrers einer andren Konfession wird eine konfessionelle Volksschule nicht ohne weiteres zu einer paritätischen (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 476.
- Königsberg. Universität, Personal 88.
- Krankenpfleger, freiwilliger im Kriege 1866, die Tätigkeit als solcher gilt nicht als Kriegsteilnahme im Sinne des Pensionsgesetzes 419.
- Kreisbaubeamte; Verdingung usw. von Schulbauten, bei welchen die Staatsbeihilfe mehr als 5000 M beträgt, durch solche 377.
- Kreisschulinspektoren. Verzeichnis 23. Vertretung in den Sitzungen der Schuldeputationen durch die Kreisschulinspektoren 656.
- Ordensverleihungen 317, 332, 1008.
- Ernennungen 407, 485, 543, 625, 674, 762, 842, 1009.
- Charakterverleihungen 406.
- Verzeigungen 485, 674, 761, 808, 841, 1008.
- Kriegsgefangene, Bewachung von solchen im Inlande fällt bezüglich der Festsetzung der Pension nicht unter den Begriff der kriegerlichen Operationen im eigenen Lande 348. Die Tätigkeit als Revisor der Korrespondenzen französischer Kriegsgefangener während des Feldzugs 1870/71 gilt nicht als Kriegsteilnahme im Sinne des Pensionsgesetzes 419.
- Kriegsjahre aus Anlaß der Aufstände in Kolonien, Anrechnung für den Pensionsfall 353, 563.
- Krönungs- und Ordenfest, Verleihung von Orden und Ehrenzeichen anlässlich desselben 331.
- Kunst. Landeskommision für die Verwendung der Kunstfonds 8. Akademie der Künste in Berlin, Personal 67. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 71. Meisterateliers 71.
- Verleihung der Goldenen Medaille für Kunst anlässlich der vorjährigen Deutschnationalen Kunstaustellung in Düsseldorf 302; der Großen Goldenen und der Goldenen anlässlich der Großen Berliner Kunstaustellung 789.
- Kunst und Wissenschaft.
- a) Allgemeines. Grundsäye über die Verleihung des Musikkdirektor- und Professorititels an Musiker 359. Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen an Musikkreher 360. Einsendung der von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Druckfachen an die Kgl. Bibliothek. — Empfangsbestätigung 430. Erscheinen des 4. Heftes von dem amtlichen Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht 653. Aufnahme in die Zeichenlehrseminare bzw. -abteilungen 728. Anderweitige Regelung der Revision des Zeichenunterrichts 729. Anweisung für die Studienreisen von Oberlehrern zur Einführung in die Geschichte der alten und neueren Kunst 791. Verlängerung der Studienzeit für die Schüler des Akademischen Instituts für Kirchenmusik 821.

- b) Personalien:
 Bestätigungen und Ernennungen 319, 410, 547, 627, 765, 811, 844
 1010.
 Beilegung des Präbitalts bezw. des Titels „Professor“ 319, 410,
 487, 546, 628, 675, 765, 811, 844, 1009.
 Beilegung des Präbitalts bezw. des Titels „Königlicher Musik-
 direktor“ 546, 676, 765, 844, 1010.
 Ordensverleihungen 332.
 Sonstige Auszeichnungen 547, 789
 Charakterverleihungen 409. Bestätigung der Wahlen der Gesellschaft
 der Wissenschaften in Göttingen 410; der Wahl des Präsidenten und des
 Stellvertreters des Präsidenten der Akademie der Künste 765; der Wahlen
 der Akademie der Wissenschaften 811, 844.
 Kunstabendem in Königsberg und Düsseldorf, Kunsthalle in Berlin, Kunst-
 und Kunstgewerbeschule in Breslau; Verzeichnis der den Militäranwärtern
 vorbehaltenen mittleren Beamtenstellen 852, 872.
 Kunstgeschichte, Lehrplan für höhere Mädchenschulen 947.
 Kunstgewerbe-Museum in Berlin, Personal 79. Besetzung der mittleren
 Beamtenstellen mit Militäranwärtern 852, 871.
 Künstlerische Sachverständigen-Kammer, Zusammensetzung 5.
 Kunstzwecke, Landeskommision 8.
 Kupferstichkabinett bei den Museen in Berlin, Abteilung und Sachverständigen-
 kommission 76.
 Kurse. Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den
 Museen in Berlin Ostern 1908 327; dgl. in Bonn und Trier 415.
 Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 555.
 Ferienturkse in englischer, französischer und deutscher Sprache an der Universität
 Edinburgh 672.
 Naturwissenschaftlicher Ferienturkus in Göttingen 1908 325. Schulhygienischer
 Ferienturkus in Göttingen 1908 775.
 Turnlehrerkursus in Berlin 1908 605.
 Holiday Course for Foreigners 1908. University of London 403.
 Seminar kurz für Predigtamtskandidaten 191.
 Wissenschaftliche, zum Studium des Alkoholismus 484.
 Französischer Ferien-Doppelturkus in Berlin 328.
 Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 373, 374.
 Akademische Sommerkurse zur Ausbildung von Turnlehrern 498.
 Die von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen
 Ferienturkse 682, 778.
 Ferienturkus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Verein
 in Frankfurt a/M. 686.
 Naturwissenschaftlicher Ferienturkus für Lehrer höherer Schulen in Berlin 776.

Q.

- Landeskommision für die Kunstsonds 8.
 Landwirtschaftliche Verwaltung, Verzeichnis der den Militäranwärtern vor-
 behaltenen Stellen 867.
 Landwirtschaftsschulen. Verzeichnis 171.
 Landwirtschaftslehrer, Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung 565;
 pädagogische Ausbildung der Kandidaten 577.
 Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 481.
 ateinisch, Lehrplan für die Studienanstalt der höheren Mädchenschule 931.

Lehranstalten, höhere, öffentliche, Auskunftsstelle für Lehrbücher 9, Verzeichnis 142; private 172; im Fürstentum Waldeck 172, 174.

- a) Angelegenheiten der Anstalten. Ferien für 1908 363. Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch Schließung der Schulen 378. Auslegung des § 5 Abs. 1 der bezügl. Anweisung 431; dsogl. des § 6 b 433; dsogl. des § 2 529. Gegenseitige Anerkennung der von den Preußischen Oberrealschulen und der von der Herzoglichen Friedrich-Oberrealschule in Dessau ausgestellten Reifezeugnisse 435. Unterstellung der höheren Mädchenschulen unter die Provinzialschulinspektionen 692.
- b) Angelegenheiten der Lehrer.
Ernennungen 320, 411, 488, 550, 634, 677, 766, 813, 846, 1012. Beilegung des Charakters als „Professor“ 307, 319, 410, 547, 731, 766, 1011. Verleihung des Ranges der Räte IV. Klasse 307, 319, 731. Orden verleihungen 319, 332, 410, 487, 499, 547, 627, 654, 676, 766, 790, 812, 844, 1010. Charakterverleihungen 410, 676, 766, 812, 844, 1010. Verleihung des Titels „Professor“ 676. Verseuchungen, Verbürgungen 320, 410, 547, 627, 676, 766, 812, 844, 1011. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen 325. Archäologischer Kursus in den Königl. Museen in Berlin Ostern 1908 327. Archäologischer Ferienkursus in Bonn und Trier Pfingsten 1908 415. Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Beoldigungsdienstalter der Oberlehrer 434. Unzulässigkeit einer Reisestundenvergütung an anstellungsfähige Kandidaten für die Bureise an die Anstalt, bei welcher sie in Schuldienst treten 436. Ergänzungen zu der Anweisung für die Beschäftigung ausländischer Lehranwärterkandidaten an preußischen höheren Schulen 436. Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1905 bis Ende März 1908 erstmals angestellten Kandidaten 440. Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten 503. Englischer Kursus in Göttingen 555. Vorrichtungen für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen 565. Meldung geeigneter Bewerber um Lehrstellen an Deutschen Auslandsschulen 597. Ferienkurse in englischer, französischer und deutscher Sprache an der Universität Edinburgh 672. Ferienkurse an französischen und englischen Unterrichtsanstalten 682, 778. Ferienkursus, veranstaltet vom Physikalischen Vereine in Frankfurt a. M. 686. Schuljugendlicher Ferienkursus an der Universität Göttingen 775. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Berlin 776. Anweisung für die Studienreise zur Einführung in die Geschichte der alten und neueren Kunst 791.
- c) Unterrichtsbetrieb. Förderung des englischen Unterrichts an den Gymnasien 303. Einführung biologischen Unterrichts in den oberen Klassen 500. Eröffnen des 4. Festes von dem amtlichen Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht 653. Gebrauch von Spezialwörterbüchern im französischen und englischen Unterricht 737. Linearzeichnungsunterricht an den Realanstalten 793.
- d) Angelegenheiten der Schüler. Auslegung des § 5 der Bestimmungen über die Versiegung 302. Vermeidung von Härten beim Schulwechsel 305. Wegfall der nach der Vorbemerkung I zum Gesamtverzeichnis der militärberedtigten Anstalten abzulegenden Prüfungen im Erstunterricht für das Griechische 306. Befreiung katholischer Schüler vom Besuch des Unterrichts an den katholischen Feiertagen pp. 311. Bescheinigungen über zeichnerische Leistungen für die zur Technischen Hochschule übergehenden Abiturienten 302. Auslegung des § 90, 4 der deutschen Wehrordnung. Rückgabe der Reifezeugnisse an die Bewerber um Aussstellung des Berechtigungscheins zum Einjährigen Dienste 502. Prüfung früherer Oberrealschulabiturienten behufs Feststellung der für die Versiegung in die Oberrealschule eines Realgymnasiums erforderlichen lateinischen Sprachkenntnisse 730. Tausch des französischen und des englischen Unterrichts in den drei oberen Klassen der Gymnasien 730. Erhebung des Schulgelds bei dem Wechsel der Anstalt innerhalb des Vierteljahrs 806.

-) Allgemeines. Änderung von Statuten, betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen Anstalten 304. Verwendung staubbindender Öle 357. Auslegung des § 5 Abs. 1 der „Anordnung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen“ 431; dsgl. des § 6 b 433. Ölen der Fußböden 493. Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für 1908 583. Besteuerung der Beratungen über Lieferungen an Gymnasien usw. 719. Invalidenversicherung der von den Unterbeamten zugezogenen Hilfspersonen 722.

Lehrbetrieb in den Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten, Vorlesungen darüber 993.

Lehrer: Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 174, s. auch Seminare.

Lehrerinnen, Prüfungstermine 203.

Lehrerinnen: Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 181, s. auch Mädchenschulweisen und Seminare. Hörigkeitsliste der Lehrkräfte an den Übungsschulen zum Lehrkörper der Gesamtanstalt 739. Frequenz der Lehrerinnenseminare nach dem Stande vom 1. Mai 1908 823; dsgl. der außerordentlichen Seminarfeste für Lehrerinnen 827.

Lehrerinnenprüfungen, Orte und Termine 1908 203.

Lehrerprüfung, zweite 194.

Lehr- und Lernmittel, 4. Heft des amtlichen Lehrmittelverzeichnisses für den Zeichenunterricht 653.

Leistungen und Lieferungen bei Bauten, Zulassung der Hinterlegungscheine der Preuß. Centralgenossenschaftskasse zur Pfandbestellung 296; an Universitäten und Gymnasien, Besteuerung der Verträge 719.

Leistungsfähigkeit der Schulverbände, Vordruck für die Nachweisungen über diese 523. Bei ihrer Prüfung sind die in Aussicht gesetzten Ergänzungsgeschäfte zu berücksichtigen (Entsch. d. Ob. Verm. Ger.) 831.

Literarische Sachverständigen: Kammer, Zusammensetzung 4.

London University — Holiday Course for Foreigners 403

Lüdenscheid; Verleihung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an die mit der Städtischen Höheren Mädchenschule verbundene Lehrerinnenbildungsanstalt 314.

Lyzeum, allgemeine Bestimmungen über dasselbe als Weiterführung der allgem. Frauenbildung 704. Lehrplan 711. Lehrpläne für evangel. Religionslehre 893, 897; dsgl. für katholische 898, 912; Deutsch 904, 912; Pädagogik 917; Französisch und Englisch 920, 927; Geschichte 942, 946; Erdkunde 948, 951; Rechnen und Mathematik 952, 959; Naturwissenschaften 962, 968; Zeichnen 971, 973; Nadelarbeit (Fraueneschulklassen) 973, 976; Singen 976, 981; Turnen 981, 983; Haushaltungslunde (Fraueneschulklassen) 984; dsgl. Kindergarten-Unterweisung 985; Gesundheitslehre und Kinderkrankheiten 987; Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre 988; Italienisch 989. Vorlesungen über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb 993. Bestimmungen über die Vergiegung der Schülerinnen 1000.

Lyzeum Hessianum in Braunsberg, Personal 126.

M.

Mädchen Schulwesen. Verzeichnis der staatlichen Lehrerinnenseminare 181. Prüfungstermine für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 1908 203; dsgl. für die Oberlehrerinnenprüfung 208; 1908 in Berlin 604; 1909 885.

a) Angelegenheiten der Anstalten. Erteilung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an den Städtischen Lehrerinnenbildungsanstalten in Krefeld, Lüdenscheid und Saarbrücken 314, Insterburg 515. Ölen der Fußböden 493. Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens 692. Bestimmungen über die Neuordnung 694. Allgemeine Bestimmungen über die

Höhere Mädchenschule 703. Lehrplan 710. Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium 691, 819. Ausführungsbestimmungen zu dem Erlass vom 18. August 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens 886; Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer 893; evangel. Religionslehre 893, 896, dsgl. katholische 898, 901; Deutsch 904, 907; Französisch und Englisch 920, 925; Geschichte 942, 945; Kunstgeschichte 947; Erdkunde 948, 950; Rechnen und Mathematik 952, 957; Naturwissenschaften 962, 966; Schreiben 970; Zeichnen 971, 972; Nadelarbeit 973, 975; Singen 976, 979; Turnen 981, 982. Vorschriften über die äußere Einrichtung und den Lehrbetrieb 993.

b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin im Frühjahr 1908 318, 739.

Personalien:

Berleihung des Charakters als „Professor“ 323, 413, 489, 553, 681, 816, 848, 1015.

Berleihung des Schulrats-Charakters mit dem Range der Räte IV Kl. 323, 848.

Orden verleihungen: 333.

Versegungen: 644.

Zugehörigkeit der Lehrkräfte an den Übungsschulen Städtischer höherer Mädchenschulen zum Lehrkörper der Gesamtanstalt 739. Vereinbarungen mit der französischen und der englischen Unterrichtsverwaltung wegen des gegenseitigen Austausches von Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts 742.

c) Angelegenheiten der Schülerinnen. Turntracht für Mädchen 656. Bestimmungen über die Versiegung 1000.

Marburg, Universität, Personal 117.

„Mark“, amtliche abgekürzte Schreibweise 358.

Materialprüfungsamt in Gr. Lichtenfelde, Personal 135.

Meisterateliers 71.

Meisterschulen für musikalische Komposition 72.

Mehrbildanstalt, Vorsteher 3.

Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 85. Besiegung der mittleren Beamtenstellen mit Militärwärtern 852, 871.

Meteorologisch-Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam, Personal 85.

Militärwärter. Grundsätze für die Besiegung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit solchen 215, 216, 852. Verzeichnis der im Reichsdienst vorbehaltenden Stellen 264. Bestimmungen über die Kommandierung und Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militärwärter im Interesse ihrer Civilversorgung 292, Deckblätter Nr. 1–16 zu den Nachrichten, betr. Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen worden ist 420; zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probebedienstleistung im Civildienst kommandierte oder beurlaubte, Versicherungspflicht 783.

Militärberichtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 139. Wegfall der nach der Vorbemerkung I zum Gesamerverzeichnis abzulegenden Prüfungen im Erzagunterricht für das Griechische 306.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Personal I.

a) Orden verleihungen. Verliehen sind:

der Rote Adlerorden IV. Klasse; dem Geh. Regierungsrat Heuschen, dem Geh. Medizinalrat Dr. Abel, den Kanzleiräten Spaethen und Ziegler 832;

der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 dem Bibliothekar Geh. Kanzleirat Schindler 674;

der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife; dem Geh. Obermedizinalrat Dr. Dietrich 316, den Geh. Oberregierungsräten Dr. Gerlach, Lutisch 332, Dr. Reinhardt 1008;

der Stern zum Roten Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub: dem Wirklichen Sch. Oberregierungsrat v. Bremen, dem Ministerialdirektor Wirl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Förster 331, dem Minister der geistlichen vv. Angelegenheiten 338; dem Ministerialdirektor Wirl. Geh. Oberregierungsrat D. Schwarzloff 851.

der Rote Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub: dem Geh. Obermedizinalrat Dr. Schmidtmann 331;

der Königl. Kronenorden II. Klasse mit dem Stern: dem Wirl. Geh. Oberregierungsrat Müller 335;

der Königl. Kronenorden II. Klasse: den Geh. Oberregierungsräten Freusberg, Dr. Matthias 335;

der Königl. Kronenorden III. Klasse: den Geh. Regierungsräten Dr. Jansen, Tilmann 335, Meyer 1008, dem Geh. Rechnungsrat Plettenberg 335, dem Rechn. Rat Gennburg 1008;

der Königl. Kronenorden IV. Klasse: dem Geh. Kanzleisekretär Bohn 336;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Geh. Kanzleidiener Leidner 337;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den Geh. Kanzleidienern Gerull, Müller 337.

b) Anstellungen, Ernennungen usw.: des Geh. Reg. Rats Dr. Reinhardt zum Geh. Oberregierungsrat 407; des Landgerichtsrats und Auktorordentlichen Professors Dr. Fürstenau, des zweiten Ständigen Sekretärs der Akademie der Künste Prof. Dr. Ballat und des Oberkonstistorialrats Paul zu Geh. Regierungsräten und Vortragenden Räten 624; desgl. des Regierungsrats Dr. Groß zum Vortragenden Rat 1008;

des Provinzialdulkssekretärs Schäube und des Regierungsssekretärs Stephan zu Geh. exped. Sekretären und Kalkulatoren 1008;

der Kanzleidiätare Kloß und Krüger zu Kanzleidiätaren 543.

c) Charakterisierungen. Verlichen ist der Charakter:

als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz dem Unterstaatssekretär Dr. Wever 719.

als Geheimer Rechnungsrat dem Geh. Kalkulator Rechnungsrat Paul; als Geheimer Kanzleirat dem Kanzleidirektor Kanzleirat Beier 317.

Mittelschullehrer, Termine für Prüfungen 202.

Aufnahme besonderer Bestimmungen und Verpflichtungen zur Teilnahme an Fortbildungskursen in die Berufungskunden 515.

Münster, Universität, Personal 124.

Münzabinett bei den Museen in Berlin, Abteilung und Sachverständigen-Kommission. 75.

Münzwesen. Einziehung der abgenutzten Reichs-Nichel- und Kupfermünzen 647.

Auswertung der 50-Pfennigstücke älteren Gepräges 721. Verpackung der Dreimarkstücke 851.

Museen, Königliche in Berlin, Personal 73. Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten Ostern 1908 327.

Museum, Altes und Neues, Personal 73; Pergamon- und Kaiser Friedrich: 73.

Museum für Völkerkunde, Personal 77.

Musik, Akademische Hochschule, Personal 72.

Musikalische Komposition, Meisterschulen, Personal 72.

Musikalische Sachverständigen-Kammer, Zusammensetzung 4.

Musikdirektortitel, Grundlage über die Verleihung an Musiker 359.

Musiklehrer, Erteilung von Unterrichtserlaubnischeinen 360.

N.

Madelarbeit, Lehrpläne für die Höhere Mädchenschule 973, 975; das Lyzeum (Frauenschulklassen) 973, 976.

Nahrungsmittelchemiker. Kommission für die Vorprüfung an der Technischen Hochschule in Berlin 301; desgl. an der Universität Halle 301; daselbst für die Vor- und die Hauptprüfung 820; Gleichstellung der Untersuchungsanstalt für

- Nahrungs- und Genußmittel in Speyer und der Herzoglichen Landwirtschaftlichen Versuchstation Bernburg mit den Anstalten, an welchen die 1½ jährige praktische Tätigkeit zurückgelegt werden kann 564, 820. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für 1. 4. 1908/09 648. Ausbildung von Nahrungs- mittelchemikern an den bei jedem Armeekorps eingerichteten hygienisch-chemischen Unterforschungstellen 728.
- Raßau, ehemaliges Herzogtum, Verpflichtung der Kirchengemeinden, die Kosten der Besoldung des Organistenamts bei den herkömmlich verbundenen Organisten- und Schulstellen zu tragen (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 665.
- Nationalgalerie in Berlin, Personal 77.
- Befreiung der mittleren Beamtenstellen mit Militärarwärtern 852, 871.
- Naturwissenschaften, Lehrpläne für die höhere Mädchenschule 962, 966; für das Lyzeum 962, 968; für die Studienanstalt 962, 968.
- Naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 325; Berlin 1908 776.
- Neues Museum in Berlin 73.
- Nordseebad Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 481.

D.

Oberlehrerinnenprüfung. Termin für die Prüfung in Berlin im Jahre 1908 208, 313, 604, 1909 885. Art und Dauer der Vorbereitung für diese 374.

Oberpräsidenten, Verzeichnis 9.

Oberrealschulen, s. auch Lehranstalten, Verzeichnis 157. Prüfung früherer

Oberrealabiturienten behufs Feststellung der für die Vergabe in die Ober- sekunda eines Realgymnasiums erforderlichen lateinischen Sprachenkenntnisse 730.

Oberrealschulkurse, allgemeiner Lehrplan der Studienanstalt 714.

Oberverwaltungsgerecht, Rechtsgrundsätze und Entscheidungen.

Befugnis der Schulaufsichtsbehörde in der Provinz Posen, die Anzahl der an einer Volksschule anzustellenden Lehrpersonen zu bestimmen. Die Vermehrung der Lehrkräfte erscheint als geeignetes Mittel, dem Bedürfnis nach Festigung der durch den Schulstreit gefährdeten Schulzucht zu entsprechen. Befugnis des Regierungspräsidenten in der Provinz Posen zur zwangswisehen Etablierung der Mehrleistung 399. Durch die Anstellung eines Lehrers der andren Konfession wird eine konfessionelle Volksschule nicht ohne weiteres zu einer paritätischen Anstalt. Das Maß und den Umfang des zur Verbildigung des öffentlichen Volksschulwesens Notwendigen bestimmt die Schulaufsichtsbehörde 476. Bei Feststellung des Verteilungsplans sind die seitens der Schulverbände zu leistenden Ruhegehaltklassenbeiträge nach dem vollen Grundgehalt der Lehrer zu bemessen, gleichviel, ob die Stelle besetzt oder unbesetzt ist. Bei vereinigten Kirchen- und Schulstellen ist das gesamte Diensteinkommen des Stelleninhabers zugrunde zu legen 620. Verpflichtung der Kirchengemeinden, die Kosten der Besoldung des Organistenamts bei den im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Raßau herkömmlich verbundenen Organisten- und Schullehrerstellen zu tragen 665. Gehört der Staat zu den Schulunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes? 760. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben 803. Festsetzungen der Beschlussehörden bei Anforderungen für Volksschulen dürfen nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Bei Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulverbände sind die in Aussicht gestellten Ergänzungszuschüsse zu berücksichtigen 831.

Observatoiu bei Potsdam, Personal 84. Befreiung der mittleren Beamtenstellen mit Militärarwärtern 852, 871.

Offizielle verabschiedete, welchen Alterhöchst die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen ist; Dedektatier Nr. 1—16 zu den Nachrichten, betr. die Anstellung von solchen 420.

Öl, staubbindendes, Verwendung bei staatlichen Unterrichtsanstalten 357, 493.

Orden, s. auch Auszeichnungen, Personalveränderungen.

Verleihung anlässlich: des Kronungs- und Ordensfestes 331; des Geburtstags Sr. Majestät 338. Anlässlich der Pensionierung von Leitern und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten zum 1. April 1908 499; dgl. zum 1. Juli 1908 654; dgl. zum 1. Oktober 1908 790.

Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen 503; betr. Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung) 570.

Organisationen, Kosten der Besoldung bei den im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau herkömmlich verbundenen Organisten- und Schullehrerstellen, Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Tragung (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 665.

Ortschulinspektoren, Vertretung der Kreischulinspektoren in den Sitzungen der Schuldeputationen durch solche 656.

Ostafrikanisches Schutzegebiet, Anrechnung des Kriegsjahres 1905/06 353; dgl. anlässlich des Aufstands 1905/07 563.

Ostpreußen, Kreischulinspektoren 23. Gymnasien 142. Realgymnasien 153. Oberrealschulen 157. Realschulen 162. Schulserien 363.

P.

Pädagogik, Lehrplan für das Lyzeum der Höheren Mädchenschule 917.

Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten, Verzeichnis der Seminare und Termine 191.

Pensionswesen. Zahlung der Zivilpensionen im Girowege; Beseitigung der Höchstgrenze von 800 M für die Zahlung der Zivilpensionen im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen 297. Bordrucks zu Quittungen über Zivilpensionen 338. Die Bewachung von Kriegsgefangenen im Inlande fällt nicht unter den Begriff der kriegerischen Operationen im eigenen Lande 348. Ergänzung der Grundsätze über die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit hinsichtlich der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun im Jahre 1905/06 gelieferten Gefechte usw. 353. Freiwillige Krankenpflege im Kriege 1866 und Revision der Korrespondenzen französischer Kriegsgefangener während des Feldzugs 1870/71 gelten nicht als Kriegsteilnahme im Sinne des Pensionsgesetzes 419. Zahlung und Berechnung der Gnadenbezüge 496. Anrechnung von Kriegsjahren anlässlich des Aufstands in Deutsch-Ostafrika 563. Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. 852, 870. Gleichstellung der Lehrpersonen aus den eingemeindeten Ortschaften mit denen der Hauptgemeinde hinsichtlich ihrer Pensionsverhältnisse 1007.

Pergamon-Museum, Personal 73.

Personalveränderungen 316, 406, 485, 543, 624, 674, 761, 808, 841, 1008.

Photographische Sachverständigen-Kammer, Zusammensetzung 6.

Pommern, Kreischulinspektoren 32. Gymnasien 145. Realgymnasien 154.

Progymnasien 160. Realprogymnasien 162. Realschulen 166. Schulserien 365.

Posen, Kreischulinspektoren 35. Königl. Akademie 86. Gymnasien 145. Real-

gymnasien 154. Oberrealschulen 158. Progymnasien 160. Schulserien 366.

Befugnis der Schulaufsichtsbehörde zur Bestimmung der Anzahl der anzustellenden Lehrpersonen, Befugnis des Regierungspräsidenten zur Zwangsetatierung der Mehrleistungen (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 399.

Post. Beseitigung der Höchstgrenze von 800 M für die Zahlung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen 297.

Potsdam, Königl. Wissenschaftliche Anstalten, Personal 82, 84. Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 852, 871.

Präparandenanstalten, staatliche 182; städtische 186. Frequenz nach dem Stande vom 1. Mai 1908 824; dsgl. der außerordentlichen Präparandenkurse 826.

Präparandenanstaltlehrer.

Anstellungen, Ernennungen 323, 413, 553, 643, 680.
Versegungen 413, 553, 643.

Präparandenwesen. Verzeichnis der Anstalten 182. Prüfungstermine 199.
Verlegung von Prüfungsterminen in der Provinz Schlesien 375.

Predigtamtskandidaten, Pädagogische Kurse 191.

Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 804.

Privatlehranstalten, Verzeichnis 172, im Fürstentum Waldeck 174.

Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenwesen.

Professor, Verleihung des Charakters an Oberlehrer höherer Lehranstalten 307, 731. Verleihung des Ranges der Rote IV. Klasse 307, 731. Grundsätze über die Verleihung des Professoritels an Musiker 359. Universitätsprofessoren, Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen 883.

Prognostien, Verzeichnis 180.

Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 9.

Provinzialschulkollegien, Personal 9.

Ordensverleihungen: 332, 406, 761.

Charakterverleihungen: 406, 674.

Ernennungen: 407, 624, 1008.

Versegungen: 624.

Befugnis zur Beurlaubung von Lehrpersonen über 6 Monate hinaus 603.
Überführung der Höheren Mädchenschulen usw. in den Aufsichtskreis der Provinzialschulkollegien 692.

Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. auch Termine.

Orte und Termine für die Prüfungen an Schullehrerseminaren 194, an den Präparandenanstalten 199, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 202, für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 203, für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 208, 604, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 208, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 209, 518, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 210, für Zelchenlehrer und Zelchenlehrerinnen 210, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde 211; Turn- und Schwimmlehrerinnen in Berlin 1908 313, 739; für Vorsteher an Taubstummenanstalten 209, 518; Verlegung des Termins für diese 490. Turnlehrerprüfung in Berlin 1909 605. Verlegung von Prüfungsterminen an Seminaren und Präparandenanstalten in Schlesien 375.

a) **Höhere Lehranstalten**. Wissenschaftliche Prüfungskommission, Zusammensetzung 1908 583.

b) **Von Lehrpersonen für andre Schulen**. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung in Berlin 1908 313, 604, 739. Oberlehrerinnenprüfung in Berlin 1908 208, 604. Verleihung der Berechtigung zur Ablösung von Entlassungsprüfungen an den Städtischen Lehrerinnenbildungsanstalten in Crefeld, Lüdenscheid und Saarbrücken 314, Insterburg 515. Lehrerinnenprüfungen 203, 204; in Berlin 314. Art und Dauer der Vorbereitung für die Oberlehrerinnenprüfung 374. Für Vorsteher an Taubstummenanstalten 209, 518. Einführung neuer Prüfungsordnungen für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen 607. Berechnung der Frist für die Ablegung der II. Volkschullehrerprüfung 740. Turnlehrerprüfung 1909 in Berlin 795. Termin für die Oberlehrerinnenprüfung in Berlin 1909 885.

c) **Akademische Prüfungen**. Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker 648. Kommission für die Vor- und Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Halle 820.

Q.

Quittungen. Beseitigung der Höchstgrenze von 800 M für die Zahlung der Civilpensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen 297. Vorbrüche zu Quittungen über Civilpensionen einschl. Unfallpensionen, Witwen- und Waisengelber oder Renten, Unterstützungen — Erziehungsbeihilfen und Witwenpensionen 338. Ausstellung von Quittungen über die aus der Alterszulagefasse gezahlten Beiträge für Volksschullehrer und Lehrerinnen in städtischen pp. Schulverbänden 375. Anderweitige Fassung von Quittungsvorbrüchen für den Bezug von Waisengeld durch die Mutter der Kinder im Falle der Wiederverheiratung von Witwen 496; über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten 756, 828.

R.

Rangverhältnisse, Verleihung des Ranges der Räte IV. Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten 307, 731; dsgl. an Seminar direktoren 741.

Rauh-Museum in Berlin, Personal 82.

Realgymnasiale Kurse der Studienanstalt (höhere Mädchenchulen), Lehrplan 715.

Realgymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 153.

Reallehranstalten, s. Lehranstalten Verzeichnis 153. Linearzeichenunterricht 793.

Realprogymnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 162, in Waldeck 172.

Realschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 164, in Waldeck 172.

Rechnen und Mathematik, Lehrpläne für die höhere Mädchenchule 952, 957; das Lyzeum 952, 959; die Studienanstalt 952, 960.

Rechtsgrundlage, s. Oberverwaltungsgericht, Kammergericht.

Regierungen, Personal 10. Befugnis zur Beurlaubung von Lehrpersonen über 6 Monate hinaus 603.

Regierungs- und Schulräte, Ordensverleihungen 317.

Regulativ, betr. Verwendung nicht voll oder austrageweise beschäftigter Lehrkräfte 528.

Reichsdienst; Verzeichnis der den Militärwanwärtern usw. vorbehaltenen Stellen 264. Verzeichnis der Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militärwanwärtern und den Inhabern des Amtstellungscheins vorbehaltenen Stellen als Amtstellungsbehörden anzusehen sind 270.

Reisezeugnisse von der Herzogl. Friedrichs-Oberrealschule in Dessau und von Preußischen Oberrealschulen ausgestellte, gegenseitige Anerkennung 435. Rückgabe an die Bewerber um Amtstellung des Berechtigungscheins zum Einjährigen Dienste 502.

Reisekosten, Vergütung an Kandidaten des höheren Lehramts für die Reise an die Anstalt, bei welcher sie in Schuldienst treten, unzulässig 436.

Rekruten, Schulbildung im Jahre 1907 798.

Rektoren, Termine für die Prüfungen 202; und Hauptlehrer, Berufung nach der IV. Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes 472. Verhältnis zwischen Rektoren und Lehrerschaft 1005.

Religionsunterricht in Volksschulen; die Entscheidung über die anzuwendende Unterrichtssprache ist allein Sache des Staates. Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die bez. Erlasse der Schulbehörden und die Gesetze; Bestrafung (Erl. d. Kam.Ger.) 385; der Minderheiten nach der IV. Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes 466. Religionslehre, evangelische, Lehrplan für die höhere Mädchenchule 893, 896; dsgl. für das Lyzeum 893, 897; dsgl. für die Studienanstalt 893, 898; katholische, dsgl. Lehrplan für die höhere

Mädchenanstalt 898, 901; dgl. für das Lyzeum 898, 903; dgl. für die Studienanstalt 898, 904; jährlicher, Beihilfen an leistungsschwache Synagogengemeinden zur Beschaffung desselben 1004.

Rheinprovinz, Kreisschulinspektoren 59. Gymnasien 151. Realgymnasien 156. Oberrealschulen 159. Progymnasien 161. Realprogymnasien 163. Realschulen 170. Schulserien 372.

Ruhegehaltsklasse für Volksschullehrer und -lehrerinnen, Zahlung und Berechnung der Gnadenbezüge 496; Bei Feststellung des Verteilungsplans sind die seitens der Schulverbände zu leistenden Ruhegehaltsklassenbeiträge nach dem vollen Grundgehalt der Lehrer zu bemessen, gleichviel ob die Stelle besetzt oder unbesetzt ist (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 620.

S.

Saarbrücken, Verleihung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an die mit der Städt. Höheren Mädchenanstalt verbundene Lehrerinnenbildungsanstalt 314.

Sachsen, Kreisschulinspektoren 41. Gymnasien 147. Realgymnasien 155. Oberrealschulen 158. Realprogymnasien 162. Realschulen 166. Schulserien 367.

Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogtum, Anerkennung der dort erworbenen Besichtigungszertifikate als Volksschullehrerin 458.

Sachverständigenkammern bzw. -vereine 4. Gewerblicher Sachverständigenverein 7. -kommissionen bei den Museen 73.

Schillerpreis, Verleihung 884.

Schlesien, Kreisschulinspektoren 37. Gymnasien 146. Realgymnasien 154. Oberrealschulen 158. Progymnasien 161. Realschulen 166. Schulserien 366.

Berlegung von Prüfungsterminen an Seminaren und Präparandenanstalten 375.

Schleswig-Holstein, Kreisschulinspektoren 45. Gymnasien 148. Realgymnasien 155. Oberrealschulen 158. Realprogymnasien 162. Realschulen 167. Schulserien 368.

Schreibarbeiten, anderweite Gestaltung des Nachweises der Vergütungen für solche 348.

Schreiben, Lehrplan für die höhere Mädchenanstalt 970.

Schreibmaschine, Herstellung von Urkunden mit derselben 357, 782.

Schreibweise von „Mark“, abgekürzte 358.

Schulärzte. Bericht über ihre Tätigkeit in Berlin 1906/07 659. Wahl in die Schuldeputationen 760.

Schulaufsicht, Bezeichnis der Kreisschulinspektoren 23.

Schulaufsichtsbehörde in der Provinz Posen, Befugnis zur Bestimmung der Anzahl der Lehrpersonen an einer Volksschule (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 399.

Schulbau; mit Staatsbeihilfe auszuführender, Verwendung der Erlöse aus Abbruchmaterialien. — Verdingung usw. von Schulbauten, bei welchen die Staatsbeihilfe mehr als 5000 M. beträgt, durch den Kreisbaumeister 377. Schulbaupflicht des Fristus 795.

Schulbildung; Nachweis für die Aufnahme von Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in Anstalten und Kurse 603; der Neutriten im Jahre 1907 798.

Schuldeputationen; § 44 Nr. 1, 2, 3, I Abs. 4 Schulunterhaltungsgesetzes. Zusammensetzung 520. Erteilung erweiterter Befugnisse 522. Unzulässigkeit der Wahl von Stellvertretern für die Mitglieder nach § 44 B. U. G. 538.

Bertretung der Kreisschulinspektoren in den Sitzungen durch die Ortschulinspektoren 656. Zusammensetzung nach § 44 B. U. G. 658. Übertragung erweiterter Befugnisse in der Provinz Hannover 758. Zusammensetzung 760. Schulserien, s. Ferien.

Schulgeld, Erhebung an höheren Lehranstalten bei dem Anstaltswechsel innerhalb des Vierteljahrs 806.

- Schulinspektion.** Verzeichnis der Kreisschulinspektoren 23.
Schullisten in Gesamtschulverbänden, Verteilung nach § 9 Sch. u. G. 377.
Schullehrer-Seminare, s. Seminare. Verzeichnis 174, 181.
Schulpflicht; diese umfasst auch die Verbindlichkeit, sich der Schulzunft zu fügen (Erl. d. Kamm Ger.) 385.
Schulräte. Verzeichnis der Regierungs- und Provinzialschulräte 9.
Schulrevisionen, Weisungen hierfür 379.
Schulstellen, ordnungsmäßig eingerichtete valante usw. Regulativ, betr. Benutzung nicht voll oder auftragweise beschäftigter Lehrkräfte 528. Gewährung laufender Ergänzungszuschüsse zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulstellen 529.
Schulverbände, Formular für die Nachweisungen über die Leistungsfähigkeit 523. Einzahlungen zu den Baufonds 755.
Schulvorstände, nach dem Schulunterhaltungsgesetz zu bildende, Eintritt von Lehrern in diese 314. Eintritt von Geistlichen und Lehrern bei Gesamt-schulverbänden 521. Ernennung der Vorsitzenden 521.
Schulvorsteherinnenprüfung, Orte und Termine 203.
Schulwechsel, Vermeidung von Härtzen bei diesem 305.
Schwimmunterricht. Schwimmlehrerinnenprüfung in Berlin 1908 313.
Seminardirektoren, Verleihung des Namens der Räte IV. Klasse 741.
Seminare, Privatschullehrerseminare 172; Lehrer- 174, Lehrerinnen- Verzeichnis 181. Pädagogische Kurse für Predigtamtskandidaten 191. Prüfungstermine 194. Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen an den Städtischen Lehrerinnenbildungsanstalten in Grefeld, Lüdenscheid und Saar-brücken 314, Inssterburg 515. Prüfungen für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen an staatlichen Lehrerinnenseminaren 203, an nichtstaatlichen öffentlichen und privaten Lehrerinnenseminaren 204; in Berlin 314. Benutzung staubbindender Öl in den Klassenzimmern 357. Verlegung von Prüfungsterminen in der Provinz Schlesien 375. Weisungen betr. die Schulrevisionen, welche im Unterrichtsbetriebe der Seminarbildungsschulen usw. zu befolgen sind 379. Turntracht für Mädchen, Einführung in Lehrerinnen-seminaren 658. Frequenz vom 1. Mai 1908 822; dsgl. Lehrerinnenseminare 823; dsgl. der außerordentlichen Seminarnebenkurse 825; dsgl. der außerordentlichen Seminarküste für Lehrerinnen 827. Besetzung der mittleren Beamtenstellen bei dem Lehrerinnenseminar in Droyßig mit Militärwanwärtern 852, 870.
Seminar kurse für Predigtamtskandidaten 191.
Seminarlehrer und -lehrerinnen.
 Anstellungen, Ernennungen 323, 412, 489, 552, 641, 770, 815, 848, 1009, 1014.
 Ordensverleihungen 332, 412, 641, 679, 770, 815, 847, 1014.
 Versegnungen 322, 488, 552, 641, 679, 770, 815, 848, 1014.
 Charakterverleihungen 641.
Singen, Lehrpläne für die Höhere Mädchenschule 976, 979; für Lyzeum und Studienanstalt 976, 981.
Speyer, Öffentl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel, Gleichstellung mit den Anstalten, an welchen die 1½-jährige praktische Tätigkeit in der Untersuchung von Nahrungs- pp. Mitteln zurücksgelegt werden kann 564.
Sprachlehrerinnenprüfung, Orte und Termine 203.
Staat, gehört er zu den Schulunterhaltungspflichtigen im Sinne des § 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes? (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 760.
Staatsbeiträge, Verwendung der Erdöle aus Abbruchmaterialien bei mit Staatsbeiträgen auszuführenden Elementarschulbauten. Verbindung von Schulbauten, bei denen die Staatsbeiträge 5000 M überschreiten, durch den Kreisbaumeister 377. Gewährung bei Eingemeindungen 519. Quittungen über

- S**tatsbeiträge für Volksschulstellen 756, 828; widerrufliche, Gewährung an leistungsschwache Synagogengemeinden zur Beschaffung des jüdischen Religionsunterrichts 1004.
- S**tatistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter der von 1905 bis 1906 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamts 440. Frequenz der Seminare und Präparandenanstalten pp. nach dem Stande vom 1. Mai 1908 822.
- S**tatuten für die hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, Änderung 304.
- S**tempfelpliktiligkeit der auf Grund des B.U.G. für die Lehrpersonen auszustellenden Ernennungsurkunden 659; der Beiträge über Lieferungen an Universitäten und Gymnasien usw. 719.
- S**ternwarte in Berlin, Personal 84.
- S**tiftungsfonds, unter Staatsverwaltung stehende; Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen mittleren Stellen 852, 872.
- S**tudienanstalt zur Weiterbildung der Mädchen, allgem. Bestimmungen 706. Allgemeiner Lehrplan, Oberrealschulkurse 714, realgymnasiale Kurse 715. Lehrpläne für evangelische Religionslehre 893, 898; dgl. für katholische 898, 904; Deutsch 904, 916; Französisch und Englisch 920, 930; Lateinisch 931; Griechisch 938; Geschichte 942, 947; Erdkunde 948, 952; Reden und Mathematik 952, 960; Naturwissenschaften 962, 968; Zeichnen 971, 973; Singen 976, 981; Turnen 981, 983; Vorschriften über die äußere Einrichtung und den Lehrbetrieb 993. Bestimmungen über die Versetzung der Schülerinnen 1000.
- S**tudienreisen von Lehrern höherer Schulen zur Einführung in die Geschichte der alten und neueren Kunst, Anweisung 791.
- S**ynagogengemeinden, leistungsschwache, widerrufliche Beihilfen zur Beschaffung des jüdischen Religionsunterrichts 1004.

T.

- T**aubstummenanstalt, Errichtung in Essen-Huttrop 741.
- T**aubstummenlehrer, Vorsteher der Taubstummen- und Blindenanstalten 187, Prüfungstermine 209, 518, Terminverlegung 490.
- A**nstellungen, Ernennungen 323, 413, 553, 643, 772.
- O**rden 323, 643.
- V**ersetzungen bezw. Verzweigungen 413, 643, 771.
- T**echnische Hochschulen. Personal, Danzig 127, Berlin 130, Hannover 136, Aachen 139. Rgl. Materialprüfungsamt 135.
- P**ersonalien:
- - - Ernennungen 626, 675, 764, 811.
 - - - Ordensverleihungen 318, 332, 409, 843.
 - - - Beilegung des Prädikats als „Professor“ 409, 546, 626, 764, 810, 843.
 - - - Versetzungen 318, 487, 546, 843.
 - - - Charakterverleihungen 409, 675.
- D**ie zur Technischen Hochschule übergehenden Abiturienten höherer Lehranstalten, Ausstellung von Bescheinigungen über zeichnerische Leistungen 362. Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen mittleren Beamtenstellen 852, 872.
- T**ermine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamtskandidaten 191.
 - - - Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 194.
 - - - - an den Präparandenanstalten 199.
 - - - - der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 202.
 - - - - der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 203, 314.
 - - - - der Handarbeitslehrerinnen 208.
 - - - - als Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 209, 490, 518.

- Für die Prüfungen der Turnlehrer und -lehrerinnen 210, 795.
 - - - für Beichenlehrer und Beichenlehrerinnen 210.
 - - - Lehrerinnen der Hauswirtschaftsstunde 211.
 - - Turn- u. Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1908 313, 739.
 - - Oberlehrerinnenprüfungen im Jahre 1908 208, 604; 1909 885.

Titel. Verleihungen, s. Personalveränderungen, Auszeichnungen. Grundsätze über die Verleihung des Musikdirektor- und Professortitels an Musiker 359.

Trier. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 1908 415.

Turnen. Förderung unter der heranwachsenden Jugend 384. Turntracht für Mädchen, Einführung in Mädchenschulen u. Lehrerinnenseminaren 656. Orthopädische Turnkurse für Schülerinnen der Volksschulen in Düsseldorf 750. Aufnahmeverbedingungen für die akademischen Turnkurse 883. Lehrplan für die Höhere Mädchenschule 981, 982; Lyzeum und Studienanstalt 981, 983.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungsstermine für Lehrer und für Lehrerinnen 210. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin 1908 313, 739. Turnlehrerprüfung 1909 795. Turnlehrerkursus 1909 605. Fortbildungskursus für bereits im Amt befindliche Turnlehrerinnen 373. Turnlehrerinnenkursus 374. Akademischer Sommerkursus zur Ausbildung von Studierenden als Turnlehrer 498.

Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin. Personal 9. Kursus für Lehrer 1909 605. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 373; führt vom 1. April 1908 ab die Bezeichnung „Landes-Turnanstalt“ 497.

Turnunterricht; die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen, insbesondere wegen Unterlassung der Erteilung von Turnunterricht, nötigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben (Besch. d. Ob. Verw. Ger.) 803.

U.

Übersicht über die Zahl der Mannschaften des Erstjahrhunderts 1907 mit Bezug auf ihre Schulbildung 798.

Überweisungs- und Scheiderlehe 781.

Umzugsgelöste für Volksschullehrer und -lehrerinnen, Verpflichtung des Staates zur Zahlung von solchen 618.

Unfallpensionen, Bordrede zu Quittungen 338. Zentralheizungsanlagen in Staatgebäuden sind zu den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben nur unter gewissen Voraussetzungen zu rechnen 353. Verhütung von Unfällen in Baubetrieben. — Abdeckung von Balken- und Trägerlagen 355.

Universitäten.

a) **Personal:** Königsberg 88, Berlin 91, Greifswald 100, Breslau 103, Halle 107, Kiel 110, Göttingen 113, Marburg 117, Bonn 120, Münster 124, Lycosum Hosianum in Braunschweig 126.

b) **Universitäten.** Ergebnis des Preisausschreibens für die Ausschmückung der Universitätsaula in Kiel mit einem monumentalen Wandgemälde 361.

c) **Lehrer und Beamte.** Bestätigung der Wahl des Ordentl. Professors D. Dr. Kahl zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1908/09 809.

Personalveränderungen:

Ernennungen: 409, 486, 545, 625, 675, 763, 810, 842, 1009.

Charakterverleihungen 318, 406, 407, 625, 674, 762, 808, 842.

Ordensverleihungen 318, 331, 407, 486, 544, 625, 674, 761, 808, 842, 1009.

Berleihung des Prädikats „Professor“ 318, 408, 486, 544, 625, 675, 762, 808, 842, 1009.

Berseguungen 408, 486, 545, 625, 675, 763, 809.

Beilegung des Titels „Überbibliothekar“ 318, 763.

Holiday Courses for Foreigners 1908 University of London 403. Besetzung der mittleren Beamtenstellen mit Militäranwärtern 852, 870.

d) **S**tudierende. Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittelchemikern an der Technischen Hochschule in Berlin 301; dsgl. an der Universität Halle 301. Einrichtung von akademischen Sommerkursen zur Ausbildung von Turnlehrern 498. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für Nahrungsmittelchemiker 1. 4. 1908/09 848. Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium 891 819. Ausbildung von Nahrungsmittelchemikern an den bei jedem Armeekorps eingerichteten hygienisch-chemischen Untersuchungsstellen 728. Kommissionen für die Vor- und die Hauptprüfung von Nahrungsmittelchemikern in Halle a./S. 820. Aufnahmeverordnungen für die akademischen Turnkurse 883.

e) **A**llgemeines. Giroüberweisung von Vorlesungshonoraren 430. Gleichstellung der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- pp. Mittel in Speyer mit den Anstalten, an welchen die 1½ jährige praktische Tätigkeit in der Untersuchung von Nahrungs- pp. Mitteln zurückgelegt werden kann 564; dsgl. der Herzoglichen Landwirtschaftlichen Versuchstation Bernburg 820; Ferienkurse in englischer, französischer und deutscher Sprache an der Universität Edinburgh 672. Besteuerung der Verträge über Lieferungen an Universitäten 719. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Universitätsprofessoren 883.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten; akademische, s. Akademie.

Unterrichtsbetrieb, s. Lehranstalten, Volksschulwesen.

Unterrichtserlaubnisscheine, Erteilung an Musiker 360.

Unterrichtssprache deutsche, Anwendung im Rel. Unterricht der Volksschulen (Erl. d. Kam.Ger./385).

Unterrichtsverwaltung, Provinzialbehörden für dieselbe 9.

Unterrichtswesen, höheres, Auskunftsstelle für Lehrbücher 9.

Unierstüungen, Vordrucke zu Quittungen 338.

Urkunden, Herstellung mit der Schreibmaschine 357, 782.

B.

Berbandsvorsteher, der Gesamtschulverbände, Bestellung von Geistlichen zu solchen (§§ 49, 51 Sch.U.G.) 376; Vereidigung gemäß § 52 Sch.U.G. 384; Beschaffung von Dienstiegeln 755.

Bereine. Gewerblicher Sachverständigen-Verein 7.

Bersegung von Lehrern im Interesse des Dienstes nach der IV. Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes 475; der Schülerinnen der Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten 1000.

Berträge über Lieferungen an Universitäten und Gymnasien, Besteuerung 719.

Bertrreter; Bestellung von auftrageweise beschäftigten Lehrern zu solchen 528, 829. Verpflichtung der Lehrer zur Vertretung in einem andren Schulverband 830.

Berzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen 264; der Behörden usw., welche hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbhörden anzusehen sind 270.

Böllerkunde, Museum zu Berlin, Personal 77.

Boßschularchiv, das Preußische, herausgegeben v. Rohrscheidt 807.

Boßschulwesen.

a) **U**nterhaltung. Eintritt von Lehrern in die nach dem Schulunterhaltungsgesetz zu bildenden Schulvorstände 314. Abstellung von Quittungen über die

aus der Alterszulageklasse gezahlten Beiträge für Lehrpersonen in städtischen pp-Schulverbänden 375. Besteitung von Geistlichen zu Verbandsvorstehern 376. Besteitung der Schullästen in Gesamtschulverbänden nach § 9 Sch.U.G. 377. Verwendung der Erlöse aus Abbruchsmaterialien bei mit Staatsbeihilfe aus-zuführenden Elementarschulbauten 377. Bereitigung der Verbandsvorsteher und deren Stellvertreter gemäß § 52 Sch.U.G. 384. Bildung von konfessionellen Schulkommissionen in Gesamtschulverbänden 458. Berechnung des den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Stellen zu zahlenden staatlichen Baubetrags 459. Bewilligung und Berechnung des staatlichen Baudrittels nach § 17 B.U.G. 459, 829 Auszahlung der Ergänzungszuschüsse an Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen 460. Bierie Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes, betr. Regelung der konfessionellen Verhältnisse und Lehrerberufung 461. Das Maß und den Umfang des zur Bereitigung des öffentlichen Volkschulwesens Notwendigen bestimmt die Schulaufsichtsbehörde (Entsch. d. Ob. Verw.Ger.) 476. Staatsbeiträge bei Eingemeindungen (§ 27 Biffr. V in Verbindung mit Biffr. II Abs. 2 des Lehrerberuf.Ges.) 519. Auslegung des § 44 Nr. 1, 2, 3 und I Abs. 4 des Schulunterhaltungsgesetzes über die Zusammensetzung der Schuldeputationen 520. Eintritt von Geistlichen und Lehrern in den Schulvorstand bei Gesamtschulverbänden 521. Ernennung der Vorsitzenden der Schulvorstände und der Verbandsvorsteher usw. 521. Erteilung erweiterter Befugnisse an Schuldeputationen 522. Bordruck für die Nachweisungen über die Leistungsfähigkeit der Schulverbände 523. Laufende Ergänzungszuschüsse zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulen oder Schulstellen 529. Unzulässigkeit der Wahl von Stellvertretern für die Mitglieder der Schuldeputationen nach § 44 des B.U.G. 538. Ergänzungszuschüsse gemäß § 22 B.U.G. 617. Verpflichtung des Staates zur Zahlung von Umzugskosten an Lehrpersonen 618. Vereinigung von unbewohnten Forst-Gutsbezirken mit Nachbargemeinden zu einem Gesamtschulverband 619. Bei Feststellung des Verteilungsplans sind die Ruhegehaltsklassenbeiträge nach dem vollen Grundgehalt der Lehrer zu bemessen, gleichviel ob die Stelle besetzt oder unbesetzt ist. Bei vereinigten Kirchen- und Schulstellen ist das gesamte Dienst-einkommen des Inhabers des vereinigten Amtes zugrunde zu legen (Entsch. d. Ob. Verw.Ger.) 620. Berechnung des staatlichen Baubetrags gemäß § 17 B.U.G. für die Schulverbände Abänderung des zweiten Satzes in Absatz 6 Biffr. II der zweiten Anweisung dazu 655. Vertretung der Kreisschulinspektoren in den Sitzungen der Schuldeputationen durch die Ortschulinspektoren 656. Behandlung der Schulansachen, bei denen Fiskus den gefestigten Baubetrag erstattet 657. Zusammensetzung der Schuldeputationen nach § 44 B.U.G. 658. Einzahlungen der Schulverbände zu den Bausonds 755. Beschaffung von Dienstsiegeln für die Verbandsvorsteher der Gesamtschulverbände 755. Quittungen über die Staatsbeiträge und die Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten 756, 828. Übertragung erweiterter Befugnisse an die Schuldeputationen 758. Zusammensetzung der Schuldeputationen 760. Gehört der Staat zu den Schulunterhaltungspflichtigen? (Entsch. d. Ob. Verw.Ger.) 760. Schulbaupflicht des Fiskus 795. Festsetzungen der Beschlussbehörden bei Anforderungen dürfen nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Bei Prüfung der Leistungsfähigkeit sind die in Aussicht gestellten Ergänzungszuschüsse zu berücksichtigen (Entsch. d. Ob. Verw.Ger.) 831. Widerrussische Beihilfen an leistungsschwache Synagogengemeinden zur Beschaffung des jüdischen Religions-unterrichts 1004.

- b) Lehrer und Lehrerinnen Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin 313, 739. Ordensverleihungen 334. Fortbildungskurs für bereits im Amt befindliche Turnlehrerinnen 373. Turnlehrerinnenkursus 374. Anerkennung der im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach erworbenen Befähigungszeugnisse der für Volksschulen geprüften Lehrerinnen 458. Aufnahme von Bestimmungen und Verpflichtungen zur Teilnahme an Fortbildungs-kursen in die Berufungsurkunden der Mittelschullehrer 515. Förderung von

- Leibesübungen, Volkss- und Jugendspielen durch Fortbildungskurse 518. Regulativ über Verwendung nicht voll oder auftragsgemäß beschäftigter Lehrkräfte 528, 829. Gesetz, betr. Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1908 über einmalige Zulagen an Lehrpersonen 538; Ausführungsbestimmungen dazu 540. Nachweis der Schulbildung für die Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeit und der Hauswirtschaftskunde 603. Beurlaubung über 6 Monate hinaus zwecks Übernahme einer Lehrtätigkeit an Deutschen Auslandschulen 603. Einführung neuer Prüfungsordnungen für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen 607. Stempelpflichtigkeit der Ernennungsurkunden 659. Berechnung der Frist für die Ablegung der II. Volksschullehrerprüfung 740. Inhalt der Ernennungsurkunden 759. Turnlehrerprüfung 1909 in Berlin 795. Verpflichtung der Lehrer zur Vertretung in einem andren Schulverband 830. Vergütungen an Lehrer für die Begleitung und Beaufsichtigung der Impfslinge 1003. Verhältnis zwischen Rektoren und Lehrerschaft 1005. Gleichstellung der Lehrpersonen aus den eingemeindeten Ortschaften mit denen der Hauptgemeinde hinsichtlich ihrer Anstellungs-, Befolgsungs- und Pensionsverhältnisse 1007.
- c) Unterrichtsbetrieb. Weisungen für die Schulrevisionen; Grundsätze, welche im Unterrichtsbetrieb zu beachten sind 379. Orthopädische Turnkurse für Schülerinnen der Volksschulen in der Stadt Düsseldorf 750.
- d) Allgemeines. Befugnis zur Schließung von Schulen usw. behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten 378; Auslegung des § 5 Abs. 1 der bez. Anweisung 431; dsgl. des § 6b 433; dsgl. des § 2 529. Förderung des Turnens unter der heranwachsenden Jugend 384. Schulzucht, Schulzucht, Bestimmung der Sprache im Religionsunterricht. Bestrafung des Missbrauchs des Personenrechts des Vaters. Aufreizung der Kinder gegen die Verordnungen der Unterrichtsbehörden (Erl. d. Kam.Ger.) 385. Befugnis der Schulaufsichtsbehörde in der Provinz Polen zur Bestimmung der Zahl der Lehrpersonen. Die Vermehrung der Lehrkräfte erscheint als geeignetes Mittel zur Festigung der durch den Schulstreik gefährdeten Schulzucht. Der Regierungsvorstand in Polen ist befugt zur Zwangsetatatisierung der Lehrleistung (Entsch. d. Ob.Berw.Ger.) 399. Durch Anstellung eines Lehrers der andern Konfession wird eine konfessionelle Volksschule nicht ohne weiteres zu einer paritätischen (Entsch. d. Ob.Berw.Ger.) 476. Turntradit für Mädchen 656. Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte 1906/07 659. Untersagung der Errichtung von Turnunterricht können die Regierungen zwangsläufig durchsetzen (Besch. d. Ob.Berw.Ger.) 803, das Preußische Volksschularchiv 807. **Volkswirtschaftslehre**, Lehrplan für das Lyzeum der Höheren Mädchen-Schule (Frauenchultassen) 988. **Vorderasiatische Altertümer**, Sammlung bei den Königlichen Museen in Berlin, Abteilung und Sachverständigen-Kommission 77. **Vorgeschichtliche Abteilung** des Museums für Völkerkunde in Berlin, Personal 78. **Vorschriften** über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb in den Höheren Mädchenschulen, Lyzeen und Studienanstalten 993. **Vorsteher** für Taubstummenanstalten, Orte und Termine der Prüfungen 209, 490, 518.

W.

- Waldeck und Pyrmont**, Landessdirektor 23. Höhere Lehranstalten, Bergezeichnis 172. Schulferien 371.
- Waisengeld**, Bezug durch die Mutter der Kinder im Falle der Wiederverheiratung von Witwen, Änderung von Quittungsmustern 496.
- Weibliche Handarbeiten**, Lehrerinnen derselben. Orte und Termine für die Prüfungen im Jahre 1908 208.

Westfalen. Kreisschulinspektoren 53. Gymnasien 150. Realgymnasien 156. Oberrealschulen 159. Progymnasien 161. Realprogymnasien 163. Realschulen 168. Schulferien 370.

Westpreußen. Kreisschulinspektoren 24. Gymnasien 143. Realgymnasien 153. Oberrealschulen 157. Progymnasien 160. Realprogymnasien 162. Realschulen 164. Schulferien 364.

Wissenschaftliche Anstalten usw., Königl., in Berlin (Potsdam).

1. Akademie der Wissenschaften 63.
2. Akademie der Künste 67.
3. Akademische Unterrichtsanstalten 71.
4. Museen 73.
5. Bibliothek 82.
6. Sternwarte 84.

7. Botanischer Garten in Dahlem 84.

8. Geodätisches Institut und Zentralbüro der Internationalen Erdmessung 84.

9. Meteorologisches Institut 85.

10. Astrophysikalisches Observatorium 86.

Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine, s. Oberlehrerinnenprüfung

Wissenschaftliche Kurie zum Studium des Alkoholismus 484

Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 583.

Witwen- und Waisenversorgung. Borddrucke zu Quittungen über Witwen- und Waisengelder oder Renten 338. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Universitätsprofessoren 883.

Wörterbücher, Spezial-, Gebrauch im französischen und englischen Unterricht 737.

3.

Zeichenlehrer und -lehrerinnen. Prüfungstermine 210.

Zeichenunterricht. Erscheinen des 4. Heftes des amtlichen Lehrmittelverzeichnisses 653. Aufnahme in die Zeichenlehrerseminare bzw. -abteilungen 728. Anderweitige Regelung der Revision 729. Linearzeichnenunterricht an den Realanstalten 793.

Zeichner, Lehrpläne für die Höhere Mädchenschule 971, 972; das Lyzeum und die Studienanstalt 971, 973.

Zeichnerische Leistungen der zur Technischen Hochschule übergehenden Abiturienten höherer Lehranstalten, Ausstellung von Bescheinigungen 362.

Zentralbüro an der Internationalen Erdmessung, Personal 84.

Zentralgenossenschaftskasse, Preußische, Zulassung ihrer Hinierlegungsscheine zur Pfandbestellung bei Vergabe von Leihungen und Lieferungen 296.

Zentralheizungsanlagen in Staatgebäuden, Verpflichtung 353.

Zentralinstitut des Meteorologischen Instituts in Berlin 85.

Zeughaus in Berlin, Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehalteten Siedlen 873.

Zeugnisse der Volksschullehrerinnen, erworben im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Anerkennung 458.

Zivilversorgungsschein für Militäranwärter 215, 218, 261, 262.

Zulagen, einmalige, Gewährung an Beamte und Volksschullehrpersonen. Gejek, ber. Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1908 538. Ausführungsbestimmungen über Zulagen für Volksschullehrpersonen 540.

Namenverzeichnis zum Zentralblatt für den Jahrgang 1908.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnis sind die in den Nachweisungen sc. über die Behörden, Anstalten usw. auf den Seiten 1 bis 190, 302, 307 bis 311, 331 bis 338, 499 und 500, 583 bis 597, 648 bis 653, 654, 731 bis 737, 741, 789, 790 und 791 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

- Aüberhalden 408.
- Abelsdorff 1009.
- Achelis 809.
- van Aderen 627.
- Adermann 547.
- Ademiet 627.
- Adler, Außerord. Prof. 772.
—, Realsch. Dir. 1010.
- Agats 847.
- Ahl 548.
- Ahlwardt 762.
- Ahrens 412, 627.
- Ahens 413.
- Albers 848.
- Alberts 675.
- Albrecht, Ord. Sem. L. 322.
—, Reg. u. Schulrat 762.
- Albu 544.
- Aldag 637.
- Alexander-Rat 546.
- Altrogge 642.
- Anberon 324.
- Andreesen 847.
- Anschütz, Ord. Prof. (Kiel) 409.
—, desgl. (Berlin) 675.
- Ang 771.
- Appens 643.
- Arndt, Gymn. Oberl. 320.
—, Oberrealsch. Oberl. 844.

B.

- Aronstein 410.
- V'Arronge 487.
- Abbach 489.
- Ahoff 627.
- Aßmann 412.
- Audrich 643.
- Aust 677.
- Auhem 635.
- Ax 814.
- Baade 412.
- Bachmann 762.
- Baegte 487, 813.
- Baehrens 627.
- Baeumer 627.
- Baginski 543.
- Baginsky 408.
- Bahn 410.
- Bahrenburg 412.
- von Bahr 406.
- Baldamus 849.
- Baldow 813.
- Ballauff 1012.
- Ballerstedt 815.
- Balk 406.
- Bär 815.
- von Bardeleben 762.
- Bares 849.
- von Barnesow 772.

- Baron 485, 841.
- Bartels 637.
- Barucha 815.
- Bastier 487.
- Bathé 678.
- Bauer 849.
- Baumgarten 676.
- Baumhauer 317.
- Bebensee 554.
- Bechstein 676.
- Beder, Ord. Prof. Taubst. L. 553.
—, Oberrealsch. Oberl. 638.
—, Sem. Oberl. 770.
- Beders 637.
- Beckmann, Kreissch. Insp. 407.
- , Dozent, Prof. 409.
- , Ord. Sem. L. 1015.
- Bednara 635.
- Ber, Gymn. Oberl. 548.
- , Präpar. L. 880.
- Behrend, Oberrealsch. Oberl. 678.
—, Archivar u. Bibliothekar 765.
- Behrens, Gymn. Oberl. (Lissa) 548.
- , desgl. (Wattenscheid) 635.
- , Realgymn. Oberl. (Gelsenkirchen) 637.
- , Ord. Sem. L. (Hameln) 771.

Beier, Geheimer Kanzleirat
 (Berlin) **317.**
 —, Kapellm., Prof. (Cassel)
 319.
 —, Realsch. Oberl. (Berlin)
 766.
 Belowsky **763.**
 Bender, Ord. Sem. L. **322.**
 —, Gymn. Oberl. **635.**
 —, Realsch. Oberl. 640.
 —, Mädchensch. Oberl., Prof.
 848.
 —, Realgymn. Oberl. **1010.**
 Benedek **1013.**
 Berg **812.**
 Berger **1014.**
 Berggreen **771.**
 Beringer **770.**
 Berholz **815.**
 Bernatzky **627.**
 Bernbrü **766.**
 Bernhard, Ord. Prof. 675.
 —, Gymn. Oberl. **1012.**
 Bernhardt **552.**
 Bernigau **321.**
 Berns **641.**
 Berzu **627.**
 Berthe **815.**
 Bertram **812.**
 Best **635.**
 Beith **548.**
 Beyte **848.**
 Biallowons **489.**
 Biedenbad **317.**
 Biedermann **681.**
 Bieligt **772.**
 Biennut **1012.**
 Bindel **767.**
 Bindemann **635.**
 Bindseil **816.**
 Bing **625.**
 Bismarck **317.**
 Bittkowksi **635.**
 Blach **769.**
 Blana **641.**
 Blanke **772.**
 Blankenburg, Oberrealsch.
 Oberl. **548.**
 —, Gymn. Oberl. **635.**
 Blaschky **643.**
 Blau **1010.**
 Blomeyer **762.**
 Board **765.**
 Bod 548.
 Bödh **324.**
 Bodenstein **626.**
 Boegehold **814.**
 Boehm 678.

Bögerhausen **641.**
 Böhla **627.**
 Böhmer **1014.**
 Bohn, Ord. Honor. Prof. **764.**
 —, Prof., Gymn. Oberl.
772.
 Bohnstädt, Oberrealsch.
 Oberl. **627.**
 —, Schulrat, Sem. Dir. **681.**
 Bohner 488.
 Bole **652.**
 Boll **635.**
 Bönke **322.**
 Borchard **547.**
 Born, Gymn. Oberl. **846.**
 —, Ord. Sem. L. (Rheydt)
848.
 —, dschl. (Saarburg) **1015.**
 von Borries **407.**
 Bormann **764.**
 Bössbach **411.**
 Both **413.**
 Böttcher, Gymn. Oberl. 320.
 —, Ord. Sem. L. (Naumburg)
641.
 —, dschl. (Wyrts) **771.**
 —, Prov. Laubst. L. **772.**
 Bottler **323.**
 Boy **627.**
 Brandenburg **678.**
 Brandenburger **317.**
 Brandes **551.**
 Brandt, Gymn. Oberl. **628.**
 —, Realgymn. Oberl. **640.**
 Braun, Ord. Prof., Geh. Reg.
 Rat 408.
 —, Gymn. Oberl. **812.**
 Braune 680.
 Bräuning **679.**
 Breddemann **767.**
 Brehm 320, **324.**
 Breitenbach **812.**
 Breitenstein **771.**
 Breittrück **641.**
 Brenlen **551.**
 Breitschneider **635.**
 Breuer 1010.
 Brieger 410.
 Brinckmann **815.**
 Brod 490.
 Brodmann 808.
 Bröker 320.
 Brömel **640.**
 Broßmann **812.**
 Bruch **765.**
 Bruck **486.**
 Brüchner, Gymn. Oberl. **488.**
 —, Konzertm., Prof. **546.**

Brückner, Schulrat, Kreis-
 schulinsp. **644.**
 —, Mädchensch. Oberl., Prof.
 848.
 Brügmann 638.
 Brühns 408.
 Bruinier **1012.**
 Bruns **765.**
 Bücheler **644.**
 Buchholz, Privatdoz., Prof.
408.
 —, Präpar. L. **413.**
 Buchols **413.**
 Buchrude **628.**
 Bücheschütz **812.**
 Büding **628.**
 Budde **809.**
 Bühring **642.**
 Bürger 680.
 Burghaus **681.**
 Busch, Prof., Gymn. Oberl.
553.
 —, Realprogymn. Oberl.
 640.
 —, Mädchensch. Oberl. **644.**
 Buschle **408.**
 Busmann **816.**
 Buisse **815.**
 Büttner **767.**
 Büzmann **637.**
 Buys **846.**

C.

Calvary **814.**
 Cantor 625.
 Garathéodory **842.**
 Gaspari, Realprogymn. Oberl.
679. Realprogymn. Dir.
767.
 —, Privatdoz., Prof. **1010.**
 Gasper, Ord. Honor. Prof.
 545.
 —, Gymn. Oberl. 635.
 Gassel **319.**
 Gauer **319.**
 Chalbacs **548.**
 Christ **628.**
 Christinnette **1011.**
 Christoffel **628.**
 Chrosciel **641.**
 Clafsen **849.**
 Claus **642.**
 Clausen **488.**
 Clausnitzer **1014.**

Claussen 411.
 Collin 318.
 Conen 628.
 Conradi, Kreisschulinsp. 625.
 —, Gymn. Oberl. 635.
 Conzen 648.
 Coordts 645.
 Corßdreh 772.
 Cotta 628.
 Cramer, Gymn. Dir. 627.
 —, Ord. Sem. L. 770.
 —, Sem. Dir. 770.
 Craniel 847.
 Credner 772.
 Cremer, Realgymn. Oberl. 628.
 —, Sem. Dir., Schulrat 641.
 Czaplewski 1010.
 Czefalla 639.
 Czempin 627.
 Czypulowski 761.

D.

Dahmen 1012.
 Dahms 767.
 Damas 766.
 Dammann 628.
 Dannecker 321.
 Daniels 849.
 Daniel 323, 552.
 Daniels 406.
 Dannenberg 637.
 David 642.
 Davidsohn 844.
 Deckert 319.
 Döguisne 410.
 Deißmann 409.
 Deiter 766.
 Delitsch 842.
 Dellbrügge 641.
 Delmer 875.
 Dennert 766.
 Deppe 552.
 Derigs 643.
 Dernburg 324.
 Dettmering 635.
 Deutsch 812.
 Dibbern 643.
 Dichhoff 322.
 Diebow 674.
 Diehl 817.
 Diekls 843.
 Dierde 849.
 Diesiel 546.

Dietrich, Geh. Ob. Med. Rat.
 — Vortrag. Rat 316.
 —, Sem. Oberl. 773.
 Diezel 321.
 Diegel 674.
 Dillenburger 635.
 Dirk 653.
 Dittmar 635.
 Dittmers 847.
 Dobler 1015.
 Doepler 681.
 Doerry 317.
 Burggraf u. Graf Dohna:
 Schloß 808.
 Dohnányi 1009.
 Domann 488.
 Domke 845.
 Dönnebrink 413.
 Dörrie 628.
 Doubrelopont 808.
 Dreger 845.
 Dreizner 767.
 Drehler, Überrealsch. Oberl.
 411.
 —, Gymn. Oberl. 767.
 —, Realgymn. Oberl. 1011.
 Drews 409.
 Drude 681.
 Dubislav 677.
 Dueball 767.
 Dumreis 321.
 Düring 548.
 Dürr 323.

E.

Ebbinghaus 761.
 Ebel 638.
 Ebermann 760.
 Ebersbach 543.
 Eckolt 816.
 Ede 638.
 Ehler 310.
 Ehrenhard 637.
 Ehringhaus 628.
 Ehrlisch, Prof., Gymn. Oberl.
 324.
 —, Prof., Geh. Ob. Med. Rat
 409.
 Eichenberg 635.
 Eichhoff 1012.
 Eilsberger 774.
 Eisenhardt 639.
 Eisenhut 680.
 Ellendt 816.
 Elser 1012.
 Eisner 768.

Elstermann 639.
 Endemann 813.
 Enderlein 489.
 Endmann 628.
 Engel, Maler, Prof. 626.
 —, Realprognmn. Oberl. 628.
 —, Reg. u. Schulrat 761.
 Engelhardt 846.
 Engelmann 845.
 Engler 767.
 Engwer 652.
 Ennen 637.
 Erdmann, Statm. Prof. 318.
 —, Privatdoz., Prof. 763.
 Eich 846.
 Eiß 323.
 von Esmarch 489.
 Eßelborn 635.
 Eßer, Sem. Oberl. 552.
 —, Privatdoz., Prof. 763.
 —, Ord. Sem. L. 815.
 Eßlers 815.
 Eßlinger 546.
 Everlien 628, 767.
 Ewald, Schulrat, Kreisf.
 Insp. 674.
 —, Geh. Med. Rat, Ord.
 Honor. Prof. 764.
 Ewerding 543.
 Eymael 321.

F.

Faßlack 489.
 Fahß 628.
 Falde, Realgymn. Oberl. 321.
 —, Sem. Oberl. 772.
 Fall 644.
 Ritter von Falte 547.
 Falkmeier 635.
 Fäßig 489.
 Faubel 676.
 Fehlberg 816.
 Fehrß 848.
 Feltel 552.
 Feldmann, Ord. Prof. 545.
 —, Gymn. Oberl. 1012.
 Feldotto 848.
 Fell 772.
 Fest 628.
 Fesler 763.
 Fetschenauer 321.
 Feurting 847.
 Feußner 675.
 Fichtner 635.
 Fielis 410.
 Figur 322.

- Gillestow 770.
 Ginkelburg 763.
 Gingi 764.
 Gissler, Gymn. Oberl. 321.
 —, Realsch. Oberl. 640.
 —, Sem. Oberl. 679.
 —, Privatdoz., Prof. 809.
 —, Realgymn. Oberl. 1013.
 Gläserwörting 638.
 Glittbogen 637.
 Fleischmann 763.
 Flemming 647.
 Florstedt 628.
 Fochtmann 635.
 Forchhammer 628.
 Föse 554.
 Fraas 321.
 Fraenkel 762.
 Frank 644.
 Franke, Gym Dir. 627.
 —, Prov. Taubst. Anst. Dir., Schulrat 773.
 —, Sem. Oberl. 773.
 —, Gymn. Oberl. 1012.
 Franken 846.
 Frang 546.
 Franz 548.
 Freitag 678.
 Frenten 637.
 Frese 544.
 Freund 1013.
 Freundgen 406.
 Frey, Kreis-Schulinsp. 543.
 —, Gymn. Oberl. 1012.
 Freytag, Privatdoz., Prof. 544.
 —, Oberrealsch. Oberl. 639.
 —, Geh. Reg. Rat 848, 1015.
 Fried 324.
 Friebe 1015.
 Friedberger 486.
 Friederichs 411.
 Friedersdorff 676.
 Friedländer, Außerord. Prof., Geh. Reg. Rat 408.
 —, Dir. d. Kupferstichab. der Museen 765.
 Friedrich, Ord. Sem. L. 771.
 —, Realgymn. Oberl. (Stegitz) 812.
 —, dögl. (Berlin) 814.
 Fries 320.
 Fröblich 645.
 Fröhlich 411.
 Fröling 816.
 Frommer 766.
 Frommholz 848.
 Fröhmler 414.
- Früh 679.
 Frühling 814.
 Fuchs 814.
 Fuhr 410.
 Fulds 551.
 Funke 321.
 Fürstenau 624.
- G.**
- Gade 411.
 Gaede 1014.
 Gaertner, Realsch. Oberl. 628.
 —, Gymn. Oberl. 635.
 —, Realgymn. Oberl. 1011.
 Gaibies 641.
 Gaillard 635.
 Gallmeier 412.
 Gäß 629.
 Gaul 487.
 Gebauer 1011.
 Gehrmann, Realgymn. Oberl. 629.
 —, Musikschrift, Prof. 811.
 Geiger 762.
 Geiß 324.
 Geischer 815.
 Geiß 815.
 Gennburg 1008.
 Genz 766.
 Gengen 629.
 Gepert 767.
 Gerber 1009.
 Gerhard, Univ. Bibl. Dir., Geh. Reg. Rat 318.
 —, Gymn. Oberl. (Potsdam) 767.
 —, dögl. (Krotoschin) 846.
 Gerlich 769.
 Germershausen 548.
 Gern 324.
 Geyr 324.
 Gfrörer 679.
 Giebel 639.
 Gierig 629.
 Giese 763.
 Giese, Privatdoz., Lehrer am Oriental. - Sem., Prof. 318.
 —, Realgymn. Oberl. 320.
 Gieselmann 320.
 Girardet 1014.
 von Gizydi 406.
 Glasenapp 322, 645.
 Glaser 773.
 Glotz 320.
 Göding 640.
- Goebel, Gymn. Oberl. 768.
 —, Ord. Prof., Geh. Konfessor. Rat 809.
 Goebeler 629.
 Goede 625.
 Goedekemeyer 1009.
 Goet, Realgymn. Oberl. 629.
 —, Realsch. Oberl. 629.
 Goethe 629.
 Goegle 629.
 Göhrde 613.
 Goldmann 679.
 Goldschmidt 810.
 Gollnid 554.
 Gollnisch 678.
 Golk 645.
 Gombert 816.
 Görlich 640.
 Görlich 1009.
 Gößner 324.
 Gothe 635.
 Gotthardt 640.
 Götting 680.
 Gottlob 842.
 Gottschalk, Privatdoz., Prof. 544.
 —, Oberrealsch. Dir. 846.
 Götz 410.
 Grabower 644.
 Graeber, Gymn. Oberl. 320.
 —, Prof., Prov. Schulrat 485.
Grab, Oberrealsch. Oberl. 412.
 —, Gymn. Oberl. 635.
 —, Sem. Oberl. 815.
 Gramm 770.
 Gramsch 407, 773.
 Gran 414.
 Gräny 816.
 Gräsel 763.
 Gräsfeld 849.
 Greeff 637.
 Grein 553.
 Gretener 407.
 Greulich 406.
 Griebenow 640.
 Gries 808.
 Grimberg 637.
 Grimmelt 813.
 Grober 548.
 Grobler 414.
 Grönke 641.
 Groß 1008.
 Grosche 642.
 Grosser, Gymn. Oberl. (Breslau) 629.
 —, dögl. (Gleiwitz) 635.
 Groß, Progymn. Dir. 677.

- Groß, Realgymn. Oberl. 847.
 Großpietsch 629.
 Griebe 772.
 Grudot 766.
 Gründle 629.
 Gründler 816.
 Grüner 641.
 Grünhagen 544.
 Grünide 675.
 Grus 548.
 Grützner 548.
 Guderian 322.
 Guenther 406.
 Guggenheim 644.
 Gundlach 772.
 Günther, Realgymn. Oberl. 320, 816.
 —, Prof. Taubst. L. 643.
 —, Prof., Realprognmn. Oberl. 681.
 Gürber 810.
 Gürtsler 637.
 Gutsche 317.
- H.**
- Haade 812.
 Haale 846.
 Haase 676, 816.
 Habel 322.
 Habermas 847.
 Hackmann 1011.
 Hackstedt 406.
 Hadanl 878.
 Haditung 814.
 Haebler 547.
 Hahn, Realgymn. Oberl. 321.
 —, Ord. Prof., Geh. Reg. Rat 408.
 —, Gymn. Oberl. 635.
 —, Ord. Sem. L. 645.
 Haife 629.
 Halby 815.
 Hammelrath 319.
 Hammer, Gymn. Oberl. 413.
 —, Realgymn. Oberl. 629.
 Hammerschlag 544.
 Hampel 841.
 Hänel 407.
 Hanfen 552.
 Hanow 846.
 von Hansemann 408.
 Harms 810.
 Hartmann, Gymn. Oberl., Prof. 319, 676.
 —, Sem. Oberl. 641.
- Hartmann, Prof., Realpro-
 gym. Dir. 677.
 —, Oberrealsch. Oberl. 1013.
 Hartmeyer 487.
 Hartung 629.
 Harzer 625.
 Häse 489.
 Hasper 1011.
 Hassel 412.
 Hassenstein, Sem. Dir. 679.
 —, Sem. Oberl. 770.
 Hattenbach 548.
 Hauck 677.
 Hauffe 849.
 Haussmann 764.
 Haubleiter, Ord. Prof. (Halle) 625.
 —, dschl. Geh. Konfessor. Rat (Greifswald) 808.
 Haynel 548.
 Hebstreit 813.
 Heder 765.
 Hedmann 639.
 Heeger 847.
 Heestfeld 771.
 Hefter 486, 625.
 Hegel 407.
 Heimbach 844.
 Hein 629.
 Heinde 629.
 Heine 638.
 Heinide 322.
 Heinrich 322.
 Heinrichs 674.
 Heins 320.
 Heinz 553.
 Heinz 681.
 Heisig 317.
 Heitmüller, Privatdoz., Prof. 408, Ord. Prof. 675.
 —, Lehrer der Bahnhelfkunde, Prof. 486.
 Helbing 809.
 Hellweg 543.
 Hellwig 849.
 Hennig 629.
 Henrici 843.
 Hensel 809.
 Hentschel 1016.
 Herda 1012.
 Hering 486, 809.
 Herlenrath 1013.
 Hermanns 322.
 Hermes 638.
 Hermessdorf 636.
 Hermes 412.
 Herrmann, Prof. Taubst. Lehrerin 414.
- Herrmann, Prof. Taubst.
 —, Haupitlehrer 490.
 Herrmannsen 552.
 Herter 1008.
 Herzberg 324.
 Herzog 769.
 Hespers 629.
 Hesse, Außerord. Prof. 545, 783.
 —, Oberrealsch. Oberl. 638.
 Hester 813.
 Heubaum 410.
 Heubner, Geh. Med. Rat, Ord. Prof. 318.
 —, Außerord. Prof. 764.
 Heuermann 678.
 Heuhner 1015.
 Heydweiller 490.
 Heymons 764.
 Hieke 811.
 Hildebrand 814.
 Hilff 813.
 Hillebrand 768.
 Hiller 408.
 Hillmer, Mädelensch. Oberl., Prof. 848.
 —, Realsch. Oberl. 1014.
 Hilpert 626.
 Himpel 629.
 Hindenlang 768.
 Hinrichs 550.
 Hinst 629.
 Hinz 1015.
 Hinge 625.
 Hinz 548.
 Hinge 629.
 Hirsch, Prof., Realgymn. Oberl. 319.
 —, Gymn. Oberl. 768.
 Hirschberg 548.
 Hirschfeld 1009.
 Hirt 324.
 His 625.
 Hobeln 1011.
 Hoberg 1015.
 Hobohm 543.
 Hochdörfer 629.
 Hochscheidt, Kreissch. Inspr., Schulrat 406.
 —, Progymn. Oberl. 639.
 Hoeffler 547.
 Hof 1011.
 Hoff 638.
 Hoffa 324.
 Hoffmann, Gymn. Oberl. (Breslau) 411.
 —, dschl. (Vindn.) 554.
 —, Realsch. Oberl. 629.

- Hoffmann, Oberrealsch. Oberl.
(Gummersbach) **639.**
—, dsgl. (Greifswald) **645.**
—, Taubst. L. **772.**
—, Akademieprof. **811.**
—, Progymn. Dir. **813.**
Hoffmeister, Realgymn. Oberl.
554.
—, Ord. Sem. L. **642.** 680.
Hofmann, Realsch. Oberl.
640.
—, Realprogymn. Oberl. **640.**
Hofrichter **812.**
Hohmann, Gymn. Oberl.
(Kempen) **630.**
—, dsgl. (Salzwedel) **636.**
—, Ord. Sem. L. **771.**
Hollaak **769.**
Höls **324.**
Hölzler **680.**
Homburg **772.**
Homuth **548.**
Hoppe, Ord. Sem. L. **323.**
—, Realgymn. Oberl. **548.**
Hormann **548.**
Hotop **317.** **841.**
Hovestadt **639.**
Hoyer, Gymn. Oberl. **630.**
—, Dozent, Baurat **875.**
Hubatsch **678.**
Hubener **410.**
Huberts **636.**
Hübeler **641.** **1014.**
Hübner **630.**
Hubrich **842.**
Huebner **816.**
Hummel **811.**
Humpf **678.**
Hunger **630.**
Hupe **324.**
Hüttel **653.**
Hüttenrauch **543.**
Hüttig **678.**
Hüttner **319.**
Hydel **413.**
Hyß **1013.**
- S.**
- Jacob **848.**
Jacobij **490.**
Jäger, Sem. Oberl. **641.**
—, Gymn. Oberl. **816.**
Jagić **844.**
Jaglin **489.**
Jahn, Prof., Oberrealsch. Dir.
551.
- Jahn, Realgymn. Oberl. **768.**
Jahnke **812.**
Jäfel **770.**
Jantowsky **636.**
Jansen, Gymn. Oberl. (Neumünster) **549.**
—, dsgl. (Cöln-Ehrenfeld) **846.**
Janßen **319.**
Jaranow **771.**
Jaschke **770.**
Jäder **549.**
Jensen, Realsch. Oberl. **640.**
—, Gymn. Oberl. **681.**
Jeschel **674.**
Jiriczek **763.**
Ingwersen **413.**
Joachim **545.**
Joachimsthal **764.**
John, Sem. Dir. **641.**
—, Sem. Oberl. **680.**
Johow **319.**
Jolit **847.**
Jonas **769.**
Jones **317.**
Jopke **769.**
Jordan, Prof., Gymn. Oberl.
644.
—, Ord. Sem. L. **771.**
Jörsel **1013.**
Junder **848.**
Jüemann **676.**
Jung, Gymn. Oberl. **768.**
—, Kunstablad. Lehrer, Maler,
Prof. **1009.**
Jüngling **679.**
Jungniß **545.**
Junt **552.**
Junfer **630.**
Jurisch **816.**
Jversen **653.**
- R.**
- Kabbadias **844.**
Kabisch **848.**
Kabelbach **1016.**
Kahl **809.**
Kahle **761.**
Kählerit **317.**
Kaiser, Prov. Schulrat, Geh.
Reg. Rat **406.**
—, Gymn. Oberl. **636.**
—, Ord. Sem. L. **771.**
Kallenbach **681.**
Kaluza **1013.**
Kammerer **409.**
- Kampf **765.**
Kämpfer **639.**
Kampffmeier **546.**
Kard **768.**
Karnuth **815.**
Katz **630.**
Kästner **630.**
Katz f. Alexander-Katz.
Kaufmann, Ord. Prof. **486.**
—, Außerord. Prof. **545.**
Kaul **843.**
Kauffuß **549.**
Kaumanns **630.**
Kawolewsky **812.**
Keding **846.**
Keetmann **644.**
Kegel **1018.**
Kehrmann **638.**
Keiler **1015.**
Keller, Oberrealsch. Oberl. **769.**
—, Ord. Sem. L. **1015.**
Kellner **770.**
Kemle **545.** **763.**
Kemties **635.**
Kerrl **680.**
Keheler **1010.**
Kehmann **679.**
Keuter **641.**
Kibat **1012.**
Kiehlhorn **553.**
Kießner **817.**
Kiumle **1010.**
Kippels **640.**
Kippenberger **843.**
Kirchberg **847.**
Kirchhoff **490.**
Kirchner, Gymn. Oberl. **630.**
—, Progymn. Oberl. **630.**
—, Komponist, Prof. **765.**
Kisseberth **638.**
Kittel **653.**
Kitt **653.**
Kizing **808.**
Klaer **1014.**
Klaje **630.**
Klatt **630.**
Klausing **490.**
Klawunde **552.**
Klebs **409.**
Kleekamm **681.**
Klein, Schulrat, Kreislich
insp. **773.**
—, Gymn. Oberl. **814.**
Kleinert **318.**
Kleinke **643.**
Klemming **773.**
Klewe **317.**
Kley **773.**

- Kliegel 789.
 Kling 318.
 Klingholz 487.
 Klingler 765.
 Klöres 630.
 Kloß, Geh. Kanzleisekr. 543.
 —, Prof., Oberrealisch. Oberl. 547.
 Klostermann 809.
 Klövesorn 640.
 Klud 849.
 Kluge 321.
 Klüpfel 638.
 Knabber 847.
 Knoblauch 643.
 Knoch 645.
 Knote 809.
 Knüppel 485.
 Knuth 490.
 Kobille 653.
 Köbner 487.
 Koch 644.
 Kohl 817.
 Köhler, Realisch. Oberl. (Legel) 320.
 —, Mädchensch. Oberl., Prof., 489.
 —, Prof., Realisch. Oberl. 630.
 —, Realgymn. Dir. 677.
 Kohlmann, Prof., Gymn. Oberl. 413.
 —, Realisch. Oberl. 552.
 Köhn 638.
 Köhn 1010.
 Kolbe 770.
 Kölzen 810.
 Kölzsch 1014.
 Komorowski 406.
 König, Gymn. Oberl. 768.
 —, Realgymn. Oberl. 789.
 Konopka 848.
 Kong 770.
 Kopfermann 547.
 Körpe 843.
 Körpsch 762.
 von Kortt 809.
 Körnide 545.
 Körnuth 815.
 Körte 410.
 Körsters 770.
 Kört 321.
 Kötterig 630.
 Kös 549.
 Kowalewski 544.
 Kraayvanger 640.
 Kraauer 1010.
 Kradow 766.
 Kraemer 639.
- Krafft 549.
 Krahe 489.
 Krämer 630.
 Kramer 643.
 Krane 642.
 Kratz 816.
 Kratz 680.
 Krapp 640.
 Krassowski 630.
 Krausbauer 317.
 Krause, Prof. Taubst. L. 643.
 —, Prof., Oberrealisch. Oberl. 844.
 —, Ord. Sem. L. 680.
 —, Gymn. Oberl. 1011.
 Kremer, Kreisschulinsp. 554.
 —, Realisch. Oberl. 640.
 Kremer 549, 766.
 Kremer 678.
 Kreßschmar, Prof., Realgymn. Oberl. 399.
 —, Ord. Prof., Geh. Reg. Rat 544.
 Kreuzner 644.
 Kreuzberg 641.
 Kröger 321.
 Krohmann 1015.
 Krohn 636.
 Krömer 544.
 Kronhardt 636.
 Kroneberg 1013.
 Krüger, Kreislich. Inspr. 317.
 —, Oberrealisch. Oberl. 411.
 —, Geh. Kanzleisekr. 543.
 —, Oberreal. Oberl. (Hanover) 549.
 —, Gymn. Oberl. 630.
 —, Realisch. Oberl. 640.
 —, Ord. Sem. L. 642.
 —, Präpar. Anst. Borst. 643.
 —, Realprogymn. Oberl. 1014.
 Krull 812.
 Krümmel 1009.
 Krümmeschmidt, Gymn. Oberl. (Frankenstein) 636.
 Krusche 1013.
 Kruse 679.
 Krusenbaum 848.
 Baron von Kuester 319.
 Kügele 681.
 Kühsing 772.
 Kubermann 846.
 Kühn, Realisch. Oberl. 490.
 —, Gymn. Oberl. (Frankenstein) 636.
 —, Geh. Baurat, Statm. Prof. 681.
- Kühn, Prof., Gymn. Oberl. (Breslau) 1011.
 Kühnau 630.
 Kühnert 546.
 Külat 317.
 Küenthal 674.
 Külit, Ord. Sem. L. 488.
 —, Gymn. Oberl. 636.
 Kunow 1016.
 Kunze 549.
 Kunze 643.
 Kurbaum 409.
 Kurth, Realisch. Oberl. 630.
 —, Prof., Gymn. Oberl. 845.
 Kurz 1013.
 Kusch 319.
 Kustop 630.
 Küster 763.
- Q.
- Ladner 815.
 Lade 631.
 Lahmeyer 1011.
 Lambry 789.
 Lämmerhirt 813.
 Lampe, Ord. Sem. Lehrerin 324.
 —, Prof., Oberrealisch. Oberl. 487.
 Landwehr 412.
 Lang 814.
 Langantl 771.
 Lange, Privatdoz., Prof. 625.
 —, Ord. Sem. L. 642.
 —, Gymn. Oberl. (Dt. Eylau) 846.
 —, Ord. Sem. Lehrerin (Trier) 849.
 —, Schulrat, Kreisschulinsp. 1008.
 —, Gymn. Oberl. (Ostrowe) 1013.
 Langenberg 639.
 Langenkamp 636.
 Langhagel 643.
 Läpple 631.
 L'Arronge f. unser A.
 Laßlowski 849.
 Lassar 324.
 Latzhwesen 651.
 Latrille 677.
 Laußer, Prof., Gymn. Oberl. (Euselchen) 319.
 —, Gymn. Oberl. (Görl) 1011.
 Lech 488.
 Leesch 631.

Lehmann, Dozent, Prof. **487.**
 —, Prof., Gymn. Oberl. **766.**
 Lehrs **681.** 765.
 Leibede **639.**
 Lemde **549.**
 Lemle **1013.**
 Lemmen **550.**
 Lenz, Ord. Prof., Geh. Reg. Rat **408.**
 —, Gymn. Oberl. **1011.**
 Leo **631.**
 Leopold **678.**
 Lessing **547.** **553.**
 Leuchtenberger **1016.**
 Lewandowsky **625.**
 Lewin **675.**
 von Leydig **644.**
 Lichthorn **317.**
 Liebisch **408.** **811.**
 Liebreich **773.**
 Liebtske **1011.**
 Lilje **320.**
 Linde **322.**
 Linde **1013.**
 Lindemann **631.**
 Lininary **485.**
 Link **1013.**
 Lippert **846.**
 Lischenkli **680.**
 Lissner **774.**
 Litzen **842.**
 Löber **486.**
 Loescher **321.**
 Löwe **766.**
 Löwig **636.**
 Lößler, Bibliothekar **546.**
 —, Oberrealsch. L. **814.**
 Lohmann, Realgymn. Oberl. **638.**
 —, Progymn. Oberl. **639.**
 Löhr **846.**
 Lommagd **679.**
 Looff **551.**
 Loog **1014.**
 Losischen **487.**
 Lorbeer **549.**
 Lorsfelder **771.**
 Lößbeyer **321.**
 Lowad **636.**
 Loweg **639.**
 Löwenhardt **676.**
 Lucas **678.**
 Lucius **631.**
 Lüdeling **547.**
 Lüdemann **640.**
 Lüders **842.**
 Lubewig **631.**

Ludwig, Realgymn. Oberl. (Böllingen) **638.**
 —, dsgl. (Berlin) **769.**
 Lüdher **636.**
 Lühmann **321.**
 Luther **545.** **763.**

M.
 Madrodt **814.**
 Maenß **554.**
 Mächer **631.**
 Magdeburg **766.**
 Mähler **322.**
 Malguth **631.**
 Malten **321.**
 Mangold **319.**
 Mann, Prof., Gymn. Oberl. **812.**
 —, Geh. Rechn. Rat **1015.**
 Mantau **813.**
 Marlowksi **681.**
 Marquardt **769.**
 Marteau **1009.**
 Marten **547.**
 Martens **488.**
 Martin, Sem. Überlehrerin **322.**
 —, Realsch. Oberl. **769.**
 —, Reg. u. Scholrat, Geh. Reg. Rat **1016.**
 Martiny, Ord. Sem. Lehrerin **679.**
 —, Außerord. Prof. **810.**
 Masberg **549.**
 Maslow **1014.**
 Matlow **318.**
 Materne **631.**
 Mathieu **486.**
 Matschow **631.**
 Matthes **766.**
 Matthiae **1016.**
 Matthiesen **563.**
 Mayk **413.**
 Maurmann **678.**
 Maujolf **642.**
 May, Kreislich. Insp. **317.** (Vissa) **841.**
 —, Gymn. Oberl. **631.**
 Mayer, Statm. Prof. **626.**
 —, Oberrealsch. Oberl. **631.**
 Medrow **552.**
 Mehrwald **678.**
 Meinecke, Realisch. Oberl. (Stettin) **640.**
 —, dsgl. (Düsseldorf) **845.**

Meinede, dsgl. (Cronenberg) **847.**
 Meiners **768.**
 Meisenheimer **408.**
 Meißner **547.**
 Meißner **1008.**
 Melcher **638.**
 Melinat **641.**
 Mendthal **547.**
 Menge **768.**
 Menke **638.**
 Mennike **490.**
 Menzer **810.**
 von Mering **414.**
 Merkel **631.**
 Merker **631.**
 Merten **640.**
 Mertins **549.**
 Merg, Oberrealsch. Oberl. **631.**
 —, Realsch. Oberl. **676.**
 Mefede **549.**
 Mekner, Realgymn. Oberl. **638.**
 —, Gymn. Oberl. **812.**
 Meyer, Realgymn. Oberl. **411.**
 —, Privatdoz., Prof. **544.**
 —, Gymn. Oberl. (Kulm) **551.** **845.**
 —, dsgl. (Gelsenkirchen) **636.**
 —, Oberbibliothekar **763.**
 —, Arzt, Prof. **765.**
 —, Prof., Gymn. Dir. **767.**
 —, Gymn. Oberl. (Vinz) **768.**
 —, Kreisschulinsp. **841.**
 —, Geh. Reg. Rat **1008.**
 —, Gymn. Oberl. (Rogaßen) **1013.**
 Meyerheim **631.**
 Mialki **413.** **643.**
 Michael **679.**
 Michaelis, Oberrealsch. Oberl. **639.**
 —, Realsch. Oberl. **1011.**
 Mie **813.**
 Miebach **636.**
 Miethe **409.**
 Miller **1011.**
 Milthaler **816.**
 Milz **636.**
 Minckowski **625.**
 Mitscherlich **844.**
 Möbius **644.**
 Model **641.**
 Moers **848.**
 Mölig **847.**
 Mohr **546.**
 vor Mohr **679.**

Molsdaenke 320.

Möller 627.

von Möller 544.

Mollwo 811.

Mönkemeyer 638.

Morgenstern 636.

Moritz 645.

Moser 564.

Mosler 645.

Müde 547.

Mügge 486.

Mühlau 842.

Mühlfeld 841.

Mühlhan 874.

Müller, Ord. Sem. Lehrerin 325.

—, Kreisch. Insp. 407.

—, Taubst. L. 413.

—, Bibliothekar 547.

—, Realgymn. Oberl. 549.

—, Ord. Sem. L. 552.

—, Prof., Gymn. Dir., Geh.

Reg. Rat 564.

—, Realgymn. Oberl. 631.

—, Gymn. Oberl. (Cassel) 636.

—, dsgl. (Saarlouis) 636.

—, dsgl. (Nagelburg) 678.

—, dsgl., Prof. (Bünde) 681.

—, dsgl. (Brenzlau) 768.

—, Sem. Dir. 770.

—, Bibliothekar 809.

—, Gymn. Oberl. 813.

—, Ord. Sem. L. 848.

Müllers 490.

Munderloh 679.

Münster 771.

Munzel 771.

Münz 769.

Myslowski 414.

N.

Nadermann 640.

Nadler 412.

Nagel 817.

Nastold 846.

Nebert 1011.

Nehmer 631.

Nell 640.

Nellesen 414.

Nemitz 674.

Neu 638.

Neubronner 1013.

Neuendorff 676.

Neuhaus 763.

Neuhaus 676.

Neumann, Ord. Prof. 810.
—, Prof., Gymn. Oberl.
1010.

Neuse 411.

Nieder 638.

Niedoba 1015.

Niehueß 544.

Niemann 632.

Niese 487.

Nitsche 1013.

Nix 322.

Noad 817.

Noll 773.

Nöll 849.

Northoff 639.

Nothdurft 637.

Nymbach 678.

O.

Öberüber 549.

Öchs 554.

Öehlmann 767.

Öehr 321.

Öelgarte 636.

von Öerßen 773.

Öestreich 762.

Öffenhäuser 1015.

Öhm 845.

Öldenberg 763.

Öldendorff 845.

Öndrusch 414.

Öpiz 414.

Oppenheimer 1010.

Öst 1012.

Östen 768.

Östermann, Prov. Schulrat,
Geh. Reg. Rat 406,

624.

—, Realsch. Oberl. 549.

Öttendorf 632.

Öyen 675.

P.

Pahde 766.

Pahnde 636.

Pallat 624.

Papendieck 680.

Pappritz 632.

Passarge 817.

Passow 843.

Patureau 636.

Paul, Geh. Rechn. Rat 317.

—, Geh. Reg. Rat 624.

Paulsen 762.

Paulus 766.

Pechel 847.

Pehle 321.

Peilert 842.

Peiser 1016.

Peisert 814.

Pelman 407.

Pelzer 639.

Pend 408.

Pereis 546.

Perizonius 632.

Perlat 632, 766.

Perlix 554.

Personn 411, 554.

Peters, Gymn. Oberl. (Neumünster) 768.

—, dsgl. (Kempen i. d. Rhpr.) 814.

—, Ord. Sem. L. 815.

—, Oberrealsch. Oberl. 1012.

Pfähler 406.

Pfau 845.

Pfeiffer 321.

Pfennig 768.

Pflister 639.

Pfeiderer 773.

Pflüger, Geh. Med. Rat, Ord. Prof. 544.

—, Außerord. Prof. 546.

Pflügler 814.

Philip 612.

Pider 632.

Piel 638.

Pieper, Realgymn. Oberl. 321.

—, Oberrealsch. Oberl. 549.

Pieszczel 632.

Piegner 632.

Pillet 544.

Pilotter 322.

Piper 1009.

Pland 408.

Pläß 551.

Platz 317.

Poch 638.

Pochhammer 844.

Pohl, Gymn. Oberl. 678.

—, Realsch. Oberl. 679.

Pöhlig 410.

Pomp 632.

Pompej 810.

Popofsky 639.

Post 640.

- Pralle 632.
 Prechel 639.
Prehn 632, 1012.
Preising 677.
 Preiß 1016.
Preßler 487.
Preßler 632.
 Preysch 545.
Preuß, Progymn. Oberl. 322,
 645.
 —, Ord. Prof. 764.
Preußner 488.
Prominski 813.
Pronell 632.
Proppe 679.
 Puhi 554.
Pulmer 1014.
Pusch 406.
Puschel 411.
 Putzke 549.
- Q.**
- Quandt 1013.
Quast 632.
Queth 841.
- R.**
- Raape 1009.
Rademacher 772.
Rabide 321.
Radtke 808.
Ramdohr 647.
Rapmund 844.
Rathke 411.
 Räuber 810.
 Rauch 810.
Rechthaus 636.
Regner 632.
 Rehm 769.
 Rehme 846.
Rehmske 809.
Reichwein 814.
Reiffen 632.
Reifferscheid, Maler, Prof.,
 626.
 —, Privatdoz., Prof., 763.
Reim 487.
Reimann, Prof., Oberrealisch.
Oberl. 549.
 —, Realisch. Oberl. 552.
 —, Reg.- u. Schulrat 842.
 Reimer 636.
- Reinede 642.
Reingardt 549.
Reinhardt 407, 1008.
 —, Gymn. Dir. 676.
 —, Prof., Realisch. Dir., Geh.
 Reg. Rat 812.
Reinke 636.
Reinsch 678.
Reis 636.
Reissert 812.
Reith 1013.
Reiz 678.
Remus 632.
Rendtorff 409.
Renter 639.
Renz 632.
Reuß 767.
Reuter, Realisch. Oberl. 412.
 —, Gymn. Oberl. 554.
 —, Realisch. Oberl. 632.
 —, Gymn. Oberl. 846.
Reydt 637.
Richter 632.
Richter, Reg. u. Schulrat
312.
 —, Realgymn. Oberl. 321.
 —, Kreishülinp., Schulrat
 406.
 —, Realisch. Oberl. (Pletten-
 berg) 640.
 —, dsgl. (Frankfurt a. M.)
641.
 —, Ord. Sem. I. 642.
 —, Mädchensch. Oberl., Prof.,
 816.
 —, Gymn. Dir., Geh. Reg.
 Rat (Schöneberg) 844.
 —, dsgl., dsgl. (Breslau)
849.
Rid, Prof., Gymn. Oberl.
632.
 —, Realisch. Oberl. 640.
Riden 1014.
Riech 636.
Riedel 550.
Rieger 633.
Rieken 809.
 Riesenfeld 545.
Rieselmann 681.
Riewerts 846.
Rinne 626, 763, 809.
Risom 645.
Ristenspart 763.
Roeber 765.
Roethe 408.
Roever 1014.
Rogozinski 846.
Rohde 552.
- Rößleitsch 845.
Rohrmann 550.
Roll 551.
Rolle 676.
Roloff 1010.
Römer 764.
Rönnebeck 784.
Rönneberg 554.
Rosalewski 639.
Rose, Realgymn. Oberl.
321.
 —, Prof., Gymn. Oberl.
 550.
 —, Ord. Honor. Prof., Geh.
 Wed. Rat 762.
 —, Realisch. Oberl. 849.
Rosenboom 813.
Rosendahl 637.
Rosenplenter 550.
Roßtothen 633.
Roh 815.
Rotermund 625.
van Royen 846.
 Rübe 554.
Rubens 408.
Rüdel 676.
Rudolph 543.
Ruge 809.
Rügheimer 408.
Rumel 1008.
Rupke 1014.
Rusch 412.
Russe 323.
Rzegulla 637.
Rzeznigiel 770.
- S.**
- Sachs, Wissenschaft. Mitgl.,
 Prof. 319.
 —, Privatdoz., Prof. 486.
Sachse 1016.
Sachse 809.
Sad 486.
Sadowksi 489.
Sage 637.
Salomon 811.
Salau 633.
Salinger 317.
Sanb 784, 843.
Sander 550.
Sanetra 550.
Sartorius 817.
Sah 552.
Saife 323.
Sattig 550.

- Sauer 550, 633.
 Saure 766.
 Sauter **324**.
 Schaad **633**.
 Schacht 320.
 Schaefer **324**.
 Schaeffer, Progymn. Dir. **634**.
 —, Schulrat, Kreisschulinsp. **1016**.
 Schäfer, Gymn. Oberl. **633**.
 —, Sem. Oberl. 770.
 —, Reg. u. Schulrat **841**.
 Schaff **1011**.
 Schäffer 626.
 Schalles **769**.
 Schäfer **847**.
 Schaub, Realgymn. Oberl. **411**.
 — Realsch. Oberl. **847**.
 Schaupe **1008**.
 Schauß 645.
 Schaumkell 551.
 Schaunzland **812**.
 Scheche **317**.
 Scheele **642**.
 Scheer **843**.
 Schell **767**.
 Scheller 550.
 Schenk **642**.
 Scheße **633**.
 Scheuner **317**.
 Schewe **322**.
 Schiebe **1013**.
 Schiff 1010.
 Schild **488**.
 Schiller **637**.
 Schimlat **843**.
 Schimmack **768**.
 Schindler **674**.
 Schirren **544**.
 Schläger **633**.
 Schlegel **321**.
 Schlemmer **624**.
 Schleibig 815.
 Schleitampf **771**.
 Schloßermann **642**.
 Schlüter, Mädchensch. Dir. **323**.
 —, Prof., Realsch. Oberl. **816**.
 Schmalohr **321**.
 Schmeding **813**.
 Schmid **322**.
 Schmidt, Oberrealsch. Oberl. 320.
 —, Ord. Prof., Geh. Reg. Rat (Berlin) **407**.
 —, Ord. Prof. (Münster) **409**.
 —, Realprogymn. Oberl. **412**.
- Schmidt, Rector **488**, Prof. 547.
 —, Prof., Gymn. Oberl. 550.
 —, Oberrealsch. Oberl. (Frankfurt a. M.) **639**.
 —, dsgl. (Neukö) **639**.
 —, Ord. Sem. L. **642**.
 —, Gymn. Oberl. **678**.
 —, Privatdoz., Prof. **763**.
 —, Prof., Realgymn. Dir. **767**.
 —, Gymn. Oberl. (Berlin) **768**.
 —, dsgl. (Lissa) **768**.
 —, Prof., Realgymn. Oberl. **812**.
 —, Prof., Gymn. Oberl. 816.
 —, Oberrealsch. Oberl. **1013**.
 Schmidts 845.
 Schmiel 816.
 Schmitt, Gymn. Oberl. **633**.
 —, Prof., Realsch. Leiter 1010.
 Schmitter **849**.
 Schmitz, Kreisschulinsp. 554.
 —, Direktor, Assistent **627**.
 —, Gymn. Oberl. **636**.
 —, Realgymn. Dir. **813**.
 —, Prof., Realgymn. Oberl. **816**.
 —, Oberrealsch. Oberl. **847**.
 —, Realgymn. Oberl. **1013**.
 Schnack 551.
 Schnäder 768.
 Schneemann **816**.
 Schneider, Gymn. Dir. **487**.
 —, Gymn. Oberl. (Cöln: Ehrenfeld) **633**.
 —, Prof., Gymn. Oberl. (Berlin) **644**.
 —, Gymn. Oberl. (Eberswalde) **681**.
 —, Handelschuloberl. 845.
 Schneidewin 768.
 Schorrenberg **638**.
 Schoemann **766**.
 Schoenauer **321**.
 Schoeps **677**.
 Scholm **644**.
 Schollmeyer **633**.
 Scholz 550.
 Schomers 680.
 Schönning **637**.
 Schöningh **847**.
 Schotten **676**.
- Schrader **773**.
 Schramm 770.
 Schreiber, Prof., Gymn. Dir. **488**.
 —, Realsch. Dir. 551.
 Schreuer 545.
 Schröd **642**.
 Schröder, Realgymn. Oberl. **633**.
 —, Gymn. Oberl. **637**.
 —, Realgymn. Oberl. **1013**.
 Schroeder, Prof., Gymn. Oberl. **410**.
 —, Ord. Sem. L. **412**.
 —, Präpar. Anst. Vorst. **680**.
 Schröder, Gymn. Oberl. **633**.
 —, Progymn. Oberl. **633**.
 Schröter **761**.
 Schubert, Sem. Oberl. **641**.
 —, Realgymn. Oberl. **769**.
 Schuchhardt **410**.
 Schudmann **640**.
 Schulenburg **644**.
 Schulte **642**.
 Schulte im Hause **1009**.
 Schulz, Prof., Schultechn. Mitarbeiter **407**.
 —, Realsch. Oberl. **640**.
 —, Mädchensch. Oberl., Prof. **681**.
 Schulze, Prof., Pastor, Gymn. Oberl. **410**.
 —, Ord. Prof., Geh. Konfessor. Rat 808.
 Schulz, Kreisch. Insp. **317**.
 —, Oberrealsch. Dir. **411**.
 —, Prov. Taubst. Lehrer **413**.
 —, Sem. Oberl. 489.
 —, Oberrealsch. Oberl. **633**.
 —, Privatdoz., Prof. **763**.
 Schulze, Realsch. Oberl. (Berlin) **322**.
 —, Realgymn. Oberl. (Charlottenburg) **633**.
 —, Prof., Gymn. Oberl. (Burg) **633, 816**.
 —, Realsch. Oberl. (Berlin) **676**.
 —, Gymn. Oberl. (Dt. Krone) 845.
 —, Realgymn. Oberl. (Steglitz) **1012**.
 Schumacher, Progymn. Dir. **411**.

- Schunacher, Prof., Gymn. Oberl. (Greifswalde) 490.
 —, dsgl., dsgl. (Cöln) 845.
 Schumann 773.
 Schummiert 771.
 Schummerk 639.
 Schund, Prof. Schulrat 624.
 —, Schulrat, Kreisschulinsp. 773.
 Schupmann 843.
 Schürholz 636.
 Schüttenhelm 633.
 Schütz 325.
 Schütze 765.
 Schwälbe 322.
 Schwante 322, 325.
 Schwarz 762.
 Schwarzkopff 851.
 Schwarzs, Prof., Oberrealsch. Oberl. 414.
 —, Gymn. Oberl. 768.
 —, Außerord. Prof. 843.
 —, Prof., Gymn. Dir. 1011.
 Schwarzhaupt 642.
 Schwatto 410.
 von Schwerin 317.
 Graf von Schwerin 644.
 Schwinging 847.
 Schwierhorst 324.
 Schwierczina 406.
 Schwochow 1013.
 Scupin 842.
 Secht 490.
 Seck 811.
 Seeligmüller 544.
 Segers 769.
 Seidel 677.
 Seiler 633.
 Seippele 1010.
 Seler 811.
 Sendlar 634.
 Senftner 322.
 Sewing 643.
 Seydel 845.
 Siebert 322.
 Sieburg 641.
 Siecker 1012.
 Siegel 485.
 Siefe 642.
 Siepert 414.
 Silbermann 322.
 Simon, Oberrealsch. Oberl. 639.
 —, Sem. Oberl. 770.
 —, Ord. Sem. L. 815.
 —, Prof., Bibliothekar 843.
 Singer 637.
 Sjladny 849.
 Snay 406.
 Söchtig 634.
 Sohnrey 319.
 Sokolowski 817.
 Sommer 815.
 Sommerlad 408.
 Sondermann 407.
 Sonnenburg 626.
 Sorof 844.
 Spach 1013.
 Spandau 639.
 Speck 320.
 Graf von Spee 318.
 Speer 406.
 Sperrhale 847.
 Spiegel 545.
 Spieker 813.
 Spies 634.
 Spieß 766.
 Spindler, Ord. Sem. L. 412.
 —, Oberrealsch. Oberl. 1013.
 Sprand 627.
 Sprengel 877.
 Shymant 845.
 Stabenow 1018.
 Städel 654.
 Stamm 680.
 Stampe 1009.
 Stauber 318.
 Stecher 551.
 Stedelberg 634.
 Steffen, Sem. Oberl. 552.
 —, Realsch. Oberl. 677.
 Steffens 1009.
 Stein 636.
 von Steinau = Steinräud 317.
 Steinbed 626.
 Steinberg 1016.
 Steinbrunn 637.
 Stender 324.
 Stengel 410.
 Stephan 1008.
 Stepling 640.
 Steppuhn 771.
 Steudel 1010.
 Steuer, Realgymn. Oberl. 321.
 —, Gymn. Oberl. 551.
 Steußloß 1012.
 Steyrer 762.
 Stille 626.
 Stobschinelli 772.
 Stod, Realgymn. Oberl. 634.
 —, Ord. Sem. L. 1014.
 Stödert 769.
 Stoerk 414.
 Stolzenburg 849.
 Stöunner 547.
 Storch, Gymn. Oberl. 634.
 —, Ord. Lehrer, Prof. 765.
 Stork 486.
 Storz 317.
 Stosberg 768.
 Straaten 634.
 Straßburger 1013.
 Strathmann 1015.
 Strechlow 787.
 Streich 317.
 Strohmeyer 766.
 Strunk 769.
 Stübchen 773.
 Stubenrauch 811.
 Studer 642.
 Sturm 641.
 Sudhaus 773.
 Suble 634.
 Süßbier 1014.
 Süßmann 1012.
 Swane 552.
 Swet 488.
 Sylvester 678.

Z.

- Tarony 406.
 Taube 323.
 Teeg 551.
 Tegeder 321.
 Teisch 815.
 Tiefendorf 638.
 Teufel 634.
 Thalheim 406.
 Theine 550.
 Thiede 1013.
 Thiede 411.
 Thiel 677.
 —, Ord. Sem. L. 771.
 Thiem 771.
 Thieme 637.
 Thiemid 486.
 Thienemann 675.
 Thimm 847.
 Thomale 676.
 Thümen 319.
 Thurau 644.
 Tiedemann 634.
 Tielemann 816.
 Tiemeyer 847.
 Tieg, Gymn. Oberl. 550.
 —, Prof. Taubst. L. 643.
 Timm 769.
 Timrek 320.

Tiye 842.
Tobis 768.
Toepper 844.
Tölle 679.
Tornau 634.
Tornuh 553.
Tradelius 814.
Trautmann 322.
Treiz 845.
Trentner 641.
Trilsbach 846.
Trinkwalter 645.
Trobittius 679.
Trojan 319.
Trommsdorff 546.
Trütschel 680.
Tschusche 769.
Turner 624.

II.

Uhl 634.
Ulrich 553.
Ulrich 324.
Umhsen 321.
Ungefroren 768.
Urbach 550.
Utecht 552.
Uthoff 812.

B.

Bahlbrück 680.
Balentin 547.
Becqueray 319.
Behslage 768.
Beit 486.
Beltmann 486.
Bielhauer 1012.
Biered 320.
Bielek 324.
Vincenti 639.
Birchow 408.
Boeller 787.
Bogel, Bibliothekar 810.
—, Oberrealsch. Oberl. 847.
Bogeler 639.
Bogels 638.
Bogt 767.
Boigt, Gymn. Oberl. 678.
—, Realprogymn. Oberl. 679.
Bolbehr 676.
Bolber 1014.
Böllerling 550.
Boltmaun 406.
Boltmer 1016.

Böllmer 634.
Bomberg 773.
Bonderau 547.
Bordied 677.
Borhagen 639.
Bortländer 810.
von Bultejus 1009.

B.

Bachsmuth 490.
Baehmann 1014.
Wagenhain 412.
Wagner 634.
Wahle 677, 812.
Walbed 637.
Wallbott 638.
von Walter 675.
Walther 773.
Wandel 408.
Wangerin 408.
Wapler 637.
Warned 674.
Wasche 317.
Washow 317.
Wakmuth 640.
Weber, Gymn. Oberl. 636.
—, Realgymn. Oberl. 638.
—, Realsch. Oberl. 679.
—, Prof., Progymn. Oberl.
1016.
Wed 410.
Wedding 626.
Wedemeyer 843.
Wedig 406.
Weede 761.
Wehrmann 1010.
Weidel 551.
Weider 770.
Weitje 634.
Weil 844.
Weiland 551.
Weinreich 847.
Weinstock 674.
Weiss, Ord. Prof. 490.
—, Realsch. Oberl. 769.
Weller 550.
Wellmann 1010.
Welter 677.
Wenhöner 814.
Wendland 677.
Wendling 1013.
Wendlt 1014.
Wennekamp 772.
Wenner 638.
Werkmeister 1012.
von Werder 554.

Werner, Ord. Sem. 8. 323.
—, Dir. d. Prov. Taubst. Anst.
323.
—, Oberrealsch. Oberl. 550.
—, Realgymn. Oberl. (Riedorf)
637.
—, Prof., Realgymn. Oberl.
(Frankfurt a. M.) 644.
—, Oberrealschullehrer und
Organ. Prof., 844.
—, Realgymn. Oberl. (Düren)
845.
Wernerius 635.
Wernide 1018.
Werwach 634.
Wessmüller 812.
Wespy 411.
Wessel, Oberrealsch. Oberl.
(Greifswald) 324.
—, dsgl. (Düsseldorf) 1012.
Wessmann 1015.
Westphal 638.
Wezling 1012.
Wehner 645, 849.
Wezel 410.
Wever 719.
Weyers 642.
Wichmann 551.
Wichterich 413.
Widmann 1011.
Wiebel 679.
Wieckmann 551.
Wied 768.
von Wiede 645.
Wiedemann, Gymn. Dir.
320.
—, Kantor u. Organ., Prof.
546.
—, Realsch. Oberl. 552.
—, Ord. Honor. Prof. 810.
Wiemer 551.
Wienbed 1012.
Wiprecht 636.
Wiese, Realsch. Oberl. 322.
—, Ord. Sem. Lehrerin 642.
—, Prof., Oberrealsch. Oberl.
676.
von Wiese und Kaiserwaldau
675.
Wiesinger 414.
Wigge 771.
Wilde 553.
Wilhelms 322.
Wille, Außerord. Prof. 626.
—, Realsch. Oberl. 634.
—, Gymn. Oberl. 678.
Willenköper 762.
Wille 845.

Willing 1013.
 Frhr. von Wilmsowksi 414.
 Wilms 642.
 Winter, Reg. u. Schulrat 674.
 —, Realsch. Oberl. 679.
 Winterhager 1013.
 Winternig 544.
 Winterscheid 634.
 Witz 845.
 Wittchen 846.
 Witte 414.
 Wittenbrink 411.
 Wittrien 410.
 Wohl 318.
 Wohlhage 634.
 Wolf, Privatdoz., Prof. 408.
 —, Prof., Reggymn. Dir. 846.
 Wolff, Geh. Med. Rat, Außer-
 ord. Prof. 318.

Wolff, Realsch. Dir. 488.
 —, Gymn. Oberl. 551.
 Wolfrum 634.
 Woller 846.
 Wöller 678.
 Wollnick 681.
 Worms 773.
 Wörpel 678.
 Worthmann 488.
 Wrege 771.
 Wulff 842.
 Wülfing 817.
 Wullenweber 645.
 Wust 637.
 Wüstefeld 846.
 Wyllach 551.

3.
 Bahlfeldt 317.

Zahrenhusen 489.
 Gangemelster 842.
 Gedlig 846.
 Geller, Wirk. Geh. Rat, Ord.
 —, Prof. 554.
 —, Arzt, Prof. 627.
 Bibale 816.
 Siegler 846.
 Siemer 1010.
 Sieprecht 639.
 Stummer 769.
 Sinde 407.
 Sinzow 637.
 Sipp 768.
 Soepfl 487.
 Schiedrich 414.
 Sühlle 551.
 Zumdiek 412.
 Zumley 414.
 Zwirnmann 638.

P.2-415



PZ 2 - 4 PS

